J. publ. g.
741 ph/C3

<36603785790012

<36603785790012

Bayer. Staatsbibliothek

DIE

HAUSGESETZE

DER

REGIERENDEN DEUTSCHEN FÜRSTENHÄUSER.

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

Dr. HERMANN SCHULZE,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM GEHEIMEN RATHE UND KÖNIGLICH PREUSSISCHEM GEHEIMEN JUSTIZRATHE, ORDENTLICHEM PROFESSOR DES STAATSRECHTS AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

DRITTER BAND.
ERSTE ABTHEILUNG.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1882.

142 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

HERMANN SCHULZE,

DIE

HAUSGESETZE DER REGIERENDEN DEUTSCHEN FÜRSTENHÄUSER.

DIE

HAUSGESETZE

DER

REGIERENDEN DEUTSCHEN FÜRSTENHÄUSER.

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

Dr. HERMANN SCHULZE,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM GEHEIMEN RATHE UND KÖNIGLICH PREUSSISCHEM GEHEIMEN JUSTIZRATHE, ORDENTLICHEM PROFESSSOR DES STAATSRECHTS AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

DRITTER BAND.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1883.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Die sächsischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 4

I. Haupttheilungsvergleich zwischen Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, errichtet im J. 1485 74

II. Naumburgischer Vertrag zwischen August Kurfürsten von Sachsen und Johann Friedrich dem Aelteren und Konsorten, allerseits Herzögen zu Sachsen, wegen der Kur und sonstigen Irrungen, vom 24. Febr. 1554 83

III. Das Testament Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha vom 31. Aug. 1654 96

IV. Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672 121

V. Erläuterung der Regimentsverfassung vom 27. Aug. 1674 143

VI. Fürstbrüderlicher Hauptvergleichungsrecess zwischen Herzog Friedrich von S.-Gotha und dessen vier jüngern Brüdern vom 24. Febr. 1680, mit Kaiser Leopolds Konfirmation vom 4. Dez. 1686 147

VII. Sachsen-Gotha- und Meiningischer Hauptrecess vom 2. Juni 1681 . 171

VIII. Hauptvergleich wegen Herzog Albrechts zu Sachsen Landesportion zu Koburg vom 24. Sept. 1681 188

IX. Die Primogeniturordnung Herzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen vom 24. Juni 1703 und kaiserliche Bestätigung vom 20. Nov. 1710 203

X. Das Testament Herzog Ernsts von Hildburghausen vom 11. Jan. 1705 210

XI. Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar Primogeniturordnung für sein fürstliches Haus, nebst der darüber erhaltenen kaiserlichen Konfirmation vom 29. Aug. 1724 220

XII. a) Herzog Franz Josias' zu S.-Koburg-Saalfeld erste Erläuterung seines am 12. Okt. 1733 errichteten Testaments in Beziehung auf das in seinem Hause einzuführende Primogeniturrecht vom 18. Mai 1733 225

b) Zweite Erläuterung vom 4. April 1736 228

XIII. Herzog Franz Josias' vollendete Primogeniturordnung im fürstlichen Hause Koburg-Saalfeld vom 2. Nov. 1746 230

Seite

XIV. Uebereinkunft zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Gotha, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen und S.-Koburg-Saalfeld über mehrere ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffenden Punkte und insbesondere über die Feststellung der Linealordnung bei der Nachfolge der Seitenverwandten, vom 28. Juli 1791. (S. g. Römhilder Recess) 237

XV. Die Primogeniturordnung Herzog Georgs von Sachsen-Meiningen vom 12. März 1802 . . . . , ... 246

XVI. Königlich sächsisches Hausgesetz vom 30. December 1837 nebst Nachtrag vom 20. Aug. 1879 253

XVII. Hausgesetz für das herzogliche Haus Sachsen-Koburg und Gotha vom 1. März 1855, nebst Nachträgen und Beilagen: A. Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863. B. Nachtrag zum Hausgesetze vom 6. Dec. 1866. C. Gesetz, die Einverleibung des Greinburger Fideikommisses in das Lichtenberger Fideikommiss und einige damit in Verbindung stehende Abänderungen des Hausgesetzes vom 1. März 1855 betreffend, vom 20. März 1873 265

XVIII. Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Domänenvermögens in Koburg-Gotha: a) Sachsen-Gothaisches Gesetz die Aufhebung der Beilage III zum Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 betr., vom 1. März 1855. b) Vergleich über die Ausscheidung des Domänengutes und Staatsgutes aus dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen im Herzogthum Gotha. c) Gesetz, den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten (in Koburg) betreffend, vom 29. Dez. 1846 . . 297

XIX. Sachsen-Weimarische Verordnung, die Verwaltung des grossherzoglichen Kammervermögens betreffend, vom 4. Mai 1854 302

XX. Sachsen-Meiningisches Gesetz über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871 303

XXI. Sachsen-Altenburgisches Gesetz, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, vom 29. April 1874 . 408

Die schwarzburgischen Hausgesetze.

Einleitung 321

I. Sanctio pragmatica oder mit kaiserlicher Genehmigung geschlossener in beiden Linien wiederholt bestätigter Erb- und Familienvertrag der Fürsten Christian Wilhelm, Anton Günther und Ludwig Friedrich I. zu Schwarzburg vom 7. Sept. 1713 340

II. Das Testament des Fürsten Ludwig Friedrich I. zu Schwarzburg-Rudolstadt vom 2. Nov. 1715 nebst Beilagen 351

III. Das Testament des Fürsten Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sondershausen vom 21. Sept. 1716 363

Die waldeckischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 373

I. Pactum primogeniturae waldeccense vom 19. Juli 1685, mit kaiserlicher Bestätigung vom 22. Aug. 1697 384

II. Herrschaftlicher Vergleich, Witthum und Appanagia betreffend, vom 22. Aug. 1710 411

III. Nähere Bestimmungen zu §. 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, vom 17. August 1852 . . 422

IV. Fürstliches Hausgesetz vom 22. April 1857 424

V. Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck vom 24. Nov. 1877, wegen Fortführung der Verwaltung des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont durch Preussen 435

Die württembergischen Hausgesetze.

Einleitung 444

I. Münsinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. (dem Aelteren) und Eberhard VI. (dem Jüngeren), die Untheilbarkeit des Landes betreffend, vom 14. Dec. 1482 484

II. Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 489

III. Kurfürstliches Hausgesetz, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familienglieder betreffend, vom 13. Dec. 1803 495

IV. Königliches Hausgesetz vom 1. Januar 1808 500

V. Königliche Verordnung, die Apanagen, Witthumsgehalte u. s. w. der Mitglieder des königlichen Hauses betreffend, vom 7. Febr. 1808 . . 598

VI. Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828 512

VII. Gesetz, betr. die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs vom 1. Aug. 1864 nebst Nachtrag vom 7. Febr. 1874 529

VIII. Königliche Verordnung vom 11. Sept. 1865, betr. die Verleihung des Prädikats Königliche Hoheit an die herzoglichen Nebenlinien des königlichen Hauses 531

IX. Erlass des Königs an den Minister der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses, betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 3. April 1877 532

X. Gesetz zur Ausführung der Reichsprocessstrafordnung vom 4. März 1879. A. I und II 533

XI. Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprocessordnung vom 18. Aug. 1879. A. I und II 634

Die zollernschen Hausgesetze.

(Preussisches Königshaus und fürstliches Haus Hohenzollern.)

Seite

Einleitung:

I. Die Grafen von Zollern in Schwaben:
1. Ursprung des Geschlechtes 539
2. Erwerb der Burggrafschaft Nürnberg 544
3. Identität und Trennung der schwäbischen und fränkischen Linie des Hauses Zollern 546
4. Die schwäbische Linie des Hauses Zollern bis zum Ende des XV. Jahrh. 548
a) Die Schwarzgräfliche Unterlinie 549
b) Die Strassburger Unterlinie 550

II. Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde im Jahre 1415 552

III. Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern bis zur Erwerbung der preussischen Königskrone (1415—1701):
1. Erwerbung der Mark Brandenburg 559
2. Die Markgrafen von Brandenburg bis zum Hausgesetze des Albrecht Achilles 1473 562
3. Die Kurfürsten von Brandenburg von der Achillea ~~1701~~ 1473 bis zur Feststellung der Hausverfassung durch den Geraischen Vertrag 1603 568
4. Die Kurfürsten von Brandenburg von der Errichtung des Geraischen Vertrages 1603 bis zum Erwerbe der Königswürde . . . 575

IV. Die Könige von Preussen von 1701 bis auf die Gegenwart:
1. König Friedrich I., der Erwerber der Königskrone 584
2. König Friedrich Wilhelm I., 1713—1740 589
3. König Friedrich II. (der Grosse), 1740—1786 595
4. König Friedrich Wilhelm II., 1786—1797 597
a) Brandenburg-Baireuth 598
b) Brandenburg-Ansbach 599
5. König Friedrich Wilhelm III., 1797—1840 605
6. König Friedrich Wilhelm IV., 1840—1861 611
7. König Wilhelm I., 1861 612

V. Gegenwärtige Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses:
A. Privatfürstenrechtliche Grundsätze:
1. Das königliche Haus, sein Inbegriff, sein Oberhaupt und seine Behörden 613
2. Vermählungen 615
3. Volljährigkeit und Privatvormundschaft 617
4. Vermögensrechtliche Verhältnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses 618
5. Privaterbrecht 623

Seite

B. Staatsrechtliche Grundsätze:
1. Die Thronfolge 624
2. Die Regentschaft 626
3. Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses 628
VI. Die deutschen Kaiser aus dem Hause Zollern 628

Anhang.

Die Fürsten von Hohenzollern in Schwaben 632

Urkunden:

I. Lehnbrief König Rudolfs für Burggraf Friedrich III. und eventuell dessen Töchter über das Burggrafthum Nürnberg vom 25. Okt. 1273 645
II. Hausvertrag der Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg wegen der Succession vom 10. Okt. 1341 646
III. Goldene Bulle über den Reichsfürstenstand der Burggrafen zu Nürnberg vom 17. März 1363 648
IV. Burggraf Friedrichs Disposition wegen Bevormundung seiner Söhne und wegen der Erbfolge vom 8. Januar 1372 651
V. Dispositio Fridericiana über künftige Landestheilung unter Friedrichs V. Söhnen Johann und Friedrich vom 19. Mai 1385 654
VI. Das Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom Freitag nach St. Bonifacii 1437 659
VII. Theilungsvertrag der Söhne des Kurfürsten Friedrichs I. von 1447 . 667
VIII. Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä 1473 (Constitutio Achillea) 678
IX. Kaiserliche Bestätigung der Achilleae Augsburg, Montag vor Himmelfahrt 1473 689
X. Väterliche Verordnung des Grafen Karl I. von Hohenzollern vom 24. Januar 1575 691
XI. Der Geraische Hausvertrag d. d. Onolzbach vom 11. Juni 1603 . . 708
XII. Pactum gentilitium oder Erbvereinigung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern am andern Theile vom $\frac{20}{30}$. Nov. 1695 723
XIII. Pactum gentilitium zwischen Brandenburg und Hohenzollern d. d. Weinheim vom 30. Jan. 1707 729
XIV. Edikt K. Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter 737
XV. Geheime Familienurkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 in Betreff der fränkischen Succession, der Verpflichtung auf die Hausgesetze und der Zusammenhaltung der Landeskraft 740
XVI. Edikt und Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 über die Veräusserlichkeit der königlichen Domänen 750
XVII. Fürstlich hohenzollernsches Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821 754

Seite

XVIII. Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. Dec. 1849 . . . 770

XIX. Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollerschen Fürstenthümer mit dem preussischen Staatsgebiete vom 12. März 1850 775

XX. Nachtrag zum fürstlichen hohenzollerschen Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821 vom 26. März 1851 . . . . , . . . 776

XXI. Allerhöchste Urkunde über die Feststellung der persönlichen Vorrechte der Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern vom 19. Juli 1851 779

XXII. Allerhöchster Erlass vom 14. Aug. 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der fürstlich hohenzollerschen Häuser 781

XXIII. Urkunden, betr. die Erwerbung der rumänischen Krone für das fürstliche Haus Hohenzollern:

a) Urkunde ohne Datum, aber bezugnehmend auf das Plebiscit vom 30. März 1866 über die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Hohenzollern-Sigmaringen zum Fürsten der vereinigten Fürstenthümer Rumäniens mit dem Titel Fürst Carol I. und dem Rechte der Erbfolge. Beilage. Konstitution von Rumänien Chapitre I 782

b) Urkunde über die Ertheilung des Indigenates des rumänischen Staates für die fürstliche Familie von Hohenzollern-Sigmaringen und der rumänischen Nationalität für S. K. H. den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen vom 14. Dec. 1866 783

c) Urkunde über die Nachfolge auf dem rumänischen Throne nebst einem Auszuge aus dem Staatsgrundgesetze von Rumänien . . . 784

XXIV. Urkunden, betreffend die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums:

a) Proklamation an das deutsche Volk vom 18. Januar 1871 . . . 786

b) Allerhöchster Erlass vom 18. Jan. 1871 786

c) Allerhöchster Erlass vom 3. August 1871 betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutschen Reiches, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte 787

Anhang.

Ehevertrag eines königlich preussischen Prinzen mit einer Prinzessin aus einem regierenden deutschen Fürstenhause 788

DIE

SÄCHSISCHEN HAUSGESETZE.

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

Dr. HERMANN SCHULZE,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM GEHEIMEN RATHE UND KÖNIGLICH PREUSSISCHEM GEHEIMEN JUSTIZRATHE,
ORDENTLICHEM PROFESSSOR DES STAATSRECHTS AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1881.

Inhalt.

Einleitung.

I. Haupttheilungsvergleich zwischen Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, errichtet im J. 1485.

II. Naumburgischer Vertrag zwischen August Kurfürsten von Sachsen und Johann Friedrich dem Aelteren und Konsorten, allerseits Herzögen zu Sachsen, wegen der Kur und sonstiger Irrungen, vom 24. Febr. 1554.

III. Das Testament Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha vom 31. Aug. 1654.

IV. Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672.

V. Erläuterung der Regimentsverfassung vom 27. Aug. 1674.

VI. Fürstbrüderlicher Hauptvergleichungsrecess zwischen Herzog Friedrich von S.-Gotha und dessen vier jüngern Brüdern vom 24. Febr. 1680, mit Kaiser Leopolds Konfirmation vom 4. Dec. 1686.

VII. Sachsen-Gotha- und Meiningischer Hauptrecess vom 8. Juni 1681.

VIII. Hauptvergleich wegen Herzog Albrechts zu Sachsen Landesportion zu Koburg vom 24. Sept. 1681.

IX. Die Primogeniturordnung Herzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen vom 24. Juni 1703 und kaiserliche Bestätigung vom 20. Nov. 1710.

X. Das Testament Herzog Ernsts von Hildburghausen vom 11. Januar 1705.

XI. Herzog Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar Primogeniturordnung für sein fürstliches Haus, nebst der darüber erhaltenen kaiserlichen Konfirmation vom 29. Aug. 1724.

XII. a) Herzog Franz Josias' zu S.-Koburg-Saalfeld erste Erläuterung seines am 12. Okt. 1733 errichteten Testaments in Beziehung auf das in seinem Hause einzuführende Primogeniturrecht vom 18. Mai 1733. b) Zweite Erläuterung vom 4. April 1736.

XIII. Herzog Franz Josias' vollendete Primogeniturordnung im fürstlichen Hause Koburg-Saalfeld vom 2. Nov. 1746.

XIV. Uebereinkunft zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Gotha, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen und S.-Koburg-Saalfeld über mehrere ihre wechselsei-

tigen Verhältnisse betreffenden Punkte und insbesondere über die Feststellung der Linealordnung bei der Nachfolge der Seitenverwandten, vom 28. Juli 1791. (S. g. Römhilder Recess.)

XV. Die Primogeniturordnung Herzog Georgs von Sachsen-Meiningen vom 12. März 1802.

XVI. Königlich sächsisches Hausgesetz vom 30. December 1837 nebst Nachtrag vom 20. Aug. 1879.

XVII. Hausgesetz für das herzogliche Haus Sachsen-Koburg und Gotha vom 1. März 1855, nebst Nachträgen und Beilagen: A. Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863. B. Nachtrag zum Hausgesetze vom 6. Dec. 1866. C. Gesetz, die Einverleibung des Greinburger Fideikommisses in das Lichtenberger Fideikommiss und einige damit in Verbindung stehende Abänderungen des Hausgesetzes vom 1. März 1855 betreffend, vom 29. März 1873.

XVIII. Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Domainenvermögens in Koburg-Gotha: a) Sachsen-Gothaisches Gesetz die Aufhebung der Beilage III zum Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 betr., vom 1. März 1855. b) Vergleich über die Ausscheidung des Domänengutes und Staatsgutes aus dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen im Herzogthum Gotha. c) Gesetz, den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten (in Koburg) betreffend, vom 29. Dec. 1846.

XIX. Sachsen-Weimarische Verordnung, die Verwaltung des grossherzoglichen Kammervermögens betreffend, vom 4. Mai 1854.

XX. Sachsen-Meiningisches Gesetz über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871.

XXI. Sachsen-Altenburgisches Gesetz, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, vom 29. April 1874.

Einleitung.

Literatur.

1) Genealogie:

G. E. Hofmeister, Genealogie des Hauses Wettin in seinen Haupt- und Nebenlinien. Ronneburg 1858. Fol.

K. v. Behr, Die Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser und Wappenbuch. Leipzig 1870. Die Genealogie in 2^{ter} Aufl. kl. Fol. (S. 138—150.)

K. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas etc. Abth. 1. Deutschland. Gotha 1858. Fol. (S. 150—155.)

2) Geschichte:

C. E. Weisse, Geschichte der kursächsischen Staaten. Leipzig 1802—1806. 4 Bde.

Ch. G. Heinrich, Handbuch der sächsischen Geschichte. Th. I. Leipzig 1810. 8. Th. II fortgesetzt von Pölitz. Leipzig 1812.

C. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. Vollendet von Bülau. 3 Bde. Leipzig 1841—54.

K. H. L. Pölitz, Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Warschau. Leipzig 1809—1810. 3 Bde.

C. W. Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Zweite Auflage bearbeitet von Th. Flathe. Gotha. I. Bd. 1861. II. Bd. 1870. (Vom Standpunkt der neuesten Forschungen umgearbeitet, gegenwärtig das beste Werk über die Geschichte des K. Sachsen.)

Th. Flathe, Neuere Geschichte Sachsens von 1806—1866. Gotha 1873.

H. B. Chr. Brandes, Grundriss der sächsischen Geschichte. Leipzig 1860.

C. Beck, Geschichte der Regenten des gothaischen Landes. Gotha 1868.

C. Kronfeld, Landeskunde des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. I. Thüringisch-Sachsen-Weimarische Geschichte. Weimar 1878.

Wichtig durch Mittheilung von Urkunden für das Fürstenrecht sind:

Adam Friedrich Glafey's Icti, geheimen Archivars u. s. w., Kern der Geschichte des hohen kur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen. Frankf. u. Leipzig 1737.

Saalfeldisches Recessbuch des herzoglichen Gesammthauses die in demselben vorgenommenen Erbtheilungen, vornehmlich aber die Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Gerechtsame betreffend. Koburg 1783. Fol.

J. A. v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Koburg. 3. Abth. 1820—1822.

Das neueste für die Geschichte Sachsens bedeutendste Urkundenwerk ist:

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. 4. Im Auftrage der k. sächsischen Staatsregierung herausgegeben von Otto Posse und H. Ermisch, früher von Gersdorff. Bis jetzt erschien: II. Haupttheil. Bd. 1—6. 7, 1. 2. 3. erste Hälfte. 8. 9. 11. 1864—1879.

3) Staatsrecht:

Karl Heinrich v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande. Halle u. Wittenberg 1787—1793. 3 Bde.

Christian Ernst Weisse, Lehrbuch des königlich sächsischen Staatsrechts. 2 Bde. Leipzig 1824—1827.

B. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen. Eisenach 1785—1790. 3 Bde. 8.

Chr. W. Schweitzer, Oeffentliches Recht des Grossherzogthums Sachsen. Weimar 1825.

I. Das Haus Wettin bis zur Landestheilung im Jahre 1485.

1. Erste Anfänge des Hauses Wettin [1]).

Die Abstammung dieses Fürstenhauses vom Sachsenherzoge Widukind oder von dem 908 gefallenen Herzog Burchard von Thüringen beruht auf blossen Vermuthungen. Der erste geschichtlich nachweisbare Stammvater ist Dietrich I. oder Theoderich († 982); er war der Vater des Dedo, welcher von Thietmar von Merseburg mit dem Zusatze „de tribu, quae Buzici dicitur" bezeichnet wird. Die Wiege des Geschlechtes ist der zwischen Saale, Bode und Harz gelegene Schwabengau, ein Gau, welcher daher seinen Namen hat, dass er im J. 568

1) Die gedruckten Materialien über die älteste Genealogie der Wettiner sind vom Verfasser gewissenhaft benutzt worden. Leider ist das vom Archivrath Dr. Posse angekündigte Werk: „Die Geschichte des wettinischen Fürstenhauses und der meissner Verfassung" bis jetzt noch nicht erschienen, doch sind wenigstens die wichtigsten Resultate der Untersuchungen dieses gründlichen Forschers hier benutzt worden nach dem Referat über einen Vortrag, welchen derselbe am 14. Dec. 1880 über „die älteste Geschichte des Hauses Wettin" gehalten hat.

vom Könige Sigibert von Austrasien mit jenseits der Bode angesessenen Schwaben besiedelt wurde. Das Geschlecht der Wettiner ist deutschen, nicht slavischen Ursprungs. Die Vorrede des Sachsenspiegels „Von der Herren Geburt", nächst Thietmar die älteste Ueberlieferung über den Ursprung dieses Geschlechts, führt die Wettiner unter den Schwaben auf, bei denen die Erblosigkeit der Weiber Rechtsgrundsatz war: „De von Anehalt, de von Brandeburch, de marcgreve von Mysne, de greve von Brene (die einzigen damals existirenden Linien des Hauses Wettin), disse vorsten sint Suavee." Dass hierunter die Nordschwaben im Sinne des Sachsenspiegels, Bewohner des Schwabengaues, zu verstehen sind, ist unzweifelhaft. Dort lagen auch die grossen Stammgüter jenes Dietrich I., welcher als „vir egregiae libertatis" bezeichnet wird, d. h. als Dynast, welcher auf freiem Allodialbesitze sass, ohne eines Fürsten Lehnsmann zu sein. Sobald dieses Geschlecht handelnd in der Geschichte auftritt, erscheinen seine Glieder bereits als hochangesehene Männer, welche mit den ersten Familien des hohen Adels Verbindungen eingehen. Wettin, nördlich von Halle beim Petersberge gelegen, nach welchem die Familie später genannt wurde, hat dieselbe erst im elften Jahrhundert erworben. Viel früher besass sie Zörbig, Brehna, Eilenburg. Auch kamen Glieder dieses Hauses in den Besitz der Markgrafschaft Niederlausitz. Nachdem Kaiser Heinrich IV. dem treulosen Markgrafen Eckbert II. von Meissen in die Acht und seiner Besitzungen für verlustig erklärt hatte, betraute er den treuergebenen Wettiner Heinrich I., nach seinem Hauptsitze „von Eilenburg" genannt, mit der Verwaltung der Markgrafschaft Meissen. Bei dem Mangel an gleichzeitigen Urkunden lässt sich der Zeitpunkt, zu welchem das Haus Wettin in den Besitz der Mark Meissen gelangt ist, nicht ganz genau angeben, doch wird gelegentlich in einer Urkunde K. Heinrichs IV. vom 14. Febr. 1090 Heinrich I. von Eilenburg als Markgraf von Meissen bezeichnet. Ihm folgte sein Sohn Heinrich II. Als dieser 1123 kinderlos starb, erhielt Heinrichs Vetter, der bekannte Konrad der Grosse, die Markgrafschaft Meissen, sodass das Geschlecht der Wettiner jetzt fast acht Jahrhunderte über das Land Meissen herrscht.

2. Erwerbung der Markgrafschaft Meissen unter Konrad dem Grossen[1]).

Die Anlegung der Burg Meissen (928), wodurch der nachherigen Mark Meissen erster Grund gelegt wurde, fällt in die Zeit K. Heinrichs I. Unter Otto dem Gr. wurde der Markgraf Gero an die Spitze der Grenzvertheidigung gegen die Slaven gestellt. Nach seinem Tode löste sich sein Gebiet in sechs Marken auf. Die Markgrafschaft Meissen enthielt diesseits der Elbe Daleminci mit Lommatzsch, Döbeln, Mügeln, Strehla, Zehren, Riesa, Meissen und

1) Chr. Schöttgen, Geschichte Konrads des Grossen, Markgrafen zu Meissen und Lausitz. Dresden und Leipzig 1745. Gretschel, Heinrich der Jüngere von Eilenburg und Konrad von Wettin, in den Berichten der deutschen Gesellschaft zu Leipzig 1841. C. F. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrh. (Separatabdruck aus den Mittheilungen der deutschen Gesellsch. zu Leipzig.) Leipzig 1863, eine werthvolle rechtshistorische Untersuchung.

Nisani. Jenseit der Elbe lag die „provincia Milcienorum“ mit mehreren darin gelegenen Zupanien: Budissin, Görlitz u. s. w; doch fand ein häufiger Wechsel in der Zusammenlegung der einzelnen Landschaften statt. Auch setzte sich keine Dynastie in der Markgrafschaft Meissen bleibend fest, bis dieselbe an das Haus Wettin gelangte. Von den Söhnen Dietrichs II. von Wettin († 1034), welche verschiedene Linien anlegten, hatte Thimo die Grafschaft Brehna erhalten und war 1103 angeblich mit der Markgrafschaft Meissen belehnt. Sein Sohn Konrad erhob daher gegen Heinrich den Jüngern von Eilenburg Ansprüche auf diese Markgrafschaft; nach dem kinderlosen Tode Heinrichs II. im J. 1123 bemächtigte er sich derselben und wurde 1127 vom Kaiser damit belehnt. Dazu erwarb er 1136 nach dem Tode Heinrichs von Groitzsch (1136) die Niederlausitz und Güter in der Gegend von Pegau und Zwickau, endlich Rochlitz 1143. Er erbaute 1124 das Kloster auf dem Petersberg zu Halle [1]), dessen Vogtei immer dem Aeltesten des Hauses Wettin nach den Grundsätzen des Seniorats übertragen werden sollte. Mit den beiden Markgrafschaften Meissen und Lausitz vereinigte er alle Familienbesitzungen des Hauses Wettin, dessen einziger Fortsetzer und Stammhalter er war. „Von der Neisse bis nach Thüringen beherrschte Konrad alles Land,“ sagt ein gleichzeitiger Chronist. Konrad war ein ächter Sohn des XII. Jahrh., einer jener ritterlichen Fürsten, welcher ausser durch weltliche Händel und Fehden, auch durch Wallfahrten, geistliche Stiftungen, Bussen und Kasteiungen seinen Ruhm erhöht und sich dadurch von den Mönchen den zweiten Beinamen des Frommen verdient hat. Im J. 1156 trat er als Mönch in das Kloster auf dem Petersberg und starb daselbst 1157. Vorher hatte er nach der Sitte der damaligen Zeit seine sämmtlichen Besitzungen unter seine fünf Söhne vertheilt, ohne irgendwie den Kaiser zu befragen: „ut quicunque filiorum meorum vel nepotum et quorumque successorum meorum, eam quam nunc possideo, marchiam possederit post obitum meum“ (Urk. von 1145 bei Mencke Script. I p. 795). Otto, als der Erstgeborene, empfing die Markgrafschaft Meissen, als ein staatsrechtliches Ganze, welches unter einem Fürsten stehend ohne Genehmigung des Reiches nicht getheilt, überhaupt in seinem Bestand nicht verändert werden durfte. Das Reich sah die Markgrafschaft als Reichslehen an, der Markgraf hatte als solcher Fürstenwürde und Amt. Die vier jüngern Söhne erhielten die Nebenlande, Dietrich Eilenburg und die Niederlausitz, Dedo Rochlitz, Heinrich den Stammsitz Wettin, Friedrich die Grafschaft Brehna. In Betreff der Succession stand die Auffassung des Reichslehenrechts, welches die Ausschliessung der Seitenverwandten als Grundsatz festhielt, der auf das sächsische Landrecht gegründeten Rechtsauffassung der Wettiner entgegen, welches nach Abgang der Descendenten die Seitenverwandten berief, unter ihnen denjenigen, welcher sich zunächst zur Sippe ziehen mag. Die eventuelle Berufung der Seitenverwandten, das Vorzugsrecht des ältesten Sohnes und der Ausschluss der Weiber bilden fortan die Merkmale der Succession im wettinischen Hause, während das Reich die Berufung der Seitenverwandten in Lehen nicht anerkennen wollte.

---

1) Gust. Köhler, Das Kloster des heil. Peters auf dem Lauterberg bei Halle. Dresden 1857 4.

Die vier Linien der jüngeren Söhne Konrads erloschen nach und nach. Nach dem Tode Dietrichs fiel die Lausitz an seinen Bruder Dedo den Feisten, Grafen von Rochlitz. Die Linie Heinrichs I. von Wettin erlosch mit seinem Enkel Heinrich III. 1217, die Grafschaft fiel an die Grafen von Brehna. Die Linie Dedos des Feisten zu Rochlitz ging mit seinem Sohne Konrad 1210 ab; seine Besitzungen fielen an die Hauptlinie zu Meissen. Am längsten hielt sich die Linie Friedrichs Grafen von Brehna, sie erlosch mit Otto III. 1290, doch gelangte dieser Rest der konradschen Besitzungen nicht an Meissen, sondern durch kaiserliche Schenkung an Sachsen-Askanien [1]). Seitdem bestand nur die markgräfliche Hauptlinie zu Meissen fort. Der in dem Hauptlande Meissen succedirende erstgeborene Sohn Konrads Markgraf Otto 1157—1190 erhielt den Beinamen des Reichen, weil unter ihm die Entdeckung „des Freiburger Bergsegens" stattfand, wodurch der Reichthum des Fürsten und des Landes in hohem Grade gehoben wurde. Markgraf Otto gerieth mit seinem ältesten Sohne Albrecht, wegen eines angeblich die Rechte der Erstgeburt kränkenden Theilungsplanes, in Streitigkeiten, die erst mit Ottos Tode 1190 endeten. Die Stellung des jüngeren Sohnes Dietrich, welcher seit 1190 als Graf von Weissenfels genannt wird, zu dem älteren Bruder ist unklar. Dietrich übte in einem Theile des Osterlandes Grafenrechte aus, ohne Reichsfürst zu sein. Albrecht starb 1195 ohne Söhne. Da der Kaiser die Succession der Seitenverwandten in Lehen nicht anerkannte, so zog er die Markgrafschaft Meissen als eröffnetes Reichslehen ein, bis es Dietrich gelang sich 1197 in den Besitz derselben zu setzen und später auch die kaiserliche Belehnung zu erhalten. Dietrich dem Bedrängten, 1197—1221, folgte sein erst wenige Jahre alter Sohn Heinrich der Erlauchte unter vormundschaftlicher Regierung des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen [2]).

3. Die Erwerbung der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen.

Thüringen, welches in ältester Zeit ein Königreich gewesen und vorübergehend eigene Herzöge gehabt hatte, war seit dem 11. Jahrhundert in einen völlig zersplitterten Zustand gerathen, wo es an einem einheitlichen Mittelpunkte fehlte. Diesem Zustande suchte der Kaiser durch Errichtung der Landgrafschaft abzuhelfen, welche zuerst dem Grafen Hermann I. von Winzenburg 1112 verliehen wurde. Im Jahre 1130, nach dem Tode Hermanns II. von Winzenburg, wurde mit dieser Würde Ludwig I. aus einem thüringischen Grafengeschlechte belehnt. Dieser war ein Nachkomme Ludwigs des Bärtigen, welcher sich erst um 1036 in Thüringen niedergelassen hatte und wahrscheinlich karolingischer Abstammung war. Seitdem blieb die thüringische Landgrafschaft in seinem Geschlechte erblich und wurde nach dem Rechte der Erstgeburt ver-

---

1) Die Grafschaft Wettin wurde von dem letzten Grafen von Brehna den 14. Nov. 1288 an das Erzstift Magdeburg verkauft. Der zu jener Grafschaft gehörige Petersberg aber blieb bei dem Hause Meissen bis zum J. 1697, wo er an Brandenburg abgetreten wurde.

2) Hauptwerk: F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meissen und im Osterlande und Darstellung der Zustände in seinen Landen. 2 Bde. Leipz. 1850.

erbt; sie wird im Sachsenspiegel unter den Fahnlehen mit aufgezählt. Ueber den Umfang der Landgrafschaft, sowie über die staatsrechtlichen Befugnisse derselben herrschen verschiedene Ansichten, die hier nicht weiter erörtert werden können [1]). Das alte Landgrafengeschlecht, welches 1130 mit diesem Fahnlehen belehnt worden war, erlosch 1247 mit Heinrich Raspe, welcher der letzte seines Mannsstammes war. Auf die Landgrafschaft Thüringen hatte Kaiser Friedrich II. dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten bereits 1242 eine Eventualbelehnung ertheilt. Diese machte er nach dem Tode Heinrich Raspes geltend, fand aber Widerstand bei vielen thüringischen Vasallen und bei seiner Nichte Sophie von Brabant, welche für ihren Sohn „das Kind von Brabant" Ansprüche erhob [2]). Nach zweijährigem Widerstande unterwarfen sich viele thüringische Grosse durch Vertrag zu Weissenfels am 1. Juli 1249. Da aber eine kaiserliche Entscheidung ausblieb, ergriff Sophie 1256 wieder die Waffen für die Ansprüche ihres Sohnes. Erst im J. 1263 erfolgte der Friedensschluss, wodurch gegen Abtretung der hessischen Besitzungen die Landgrafschaft Thüringen Heinrich dem Erlauchten allein zufiel. Mit der Landgrafschaft Thüringen war auch die sächsische Pfalzgrafschaft [3]) verbunden, mit welcher Landgraf Ludwig III., nach dem Tode des Pfalzgrafen Albrecht II aus dem Hause Sommereschenburg († 1179), als einem eröffneten Reichslehen von K. Friedrich I. auf dem Reichstage zu Gelnhausen am 6. April 1180 beliehen worden war. Dieses zweite Reichslehen, wichtiger freilich dem Range und Titel, als dem Landbesitze nach, ging jetzt mit der Landgrafschaft Thüringen ebenfalls auf Heinrich den Erlauchten über („duo principatus Heinrici lantgravii Thuringiae, videlicet landgravia et comitia palatini Saxoniae"). Mit diesen beiden wichtigen Fahnlehen ging der ganze grosse thüringische Allodialbesitz auf das Haus Wettin über und ist bei demselben bis auf den heutigen Tag geblieben.

Sobald der Erbschaftsstreit zwischen Meissen und Brabant definitiv entschieden war, schritt Heinrich der Erlauchte, obgleich erst 47 Jahr alt, zur Theilung seiner Besitzungen unter seine Söhne, Albrecht und Dietrich. Er übergab an Albrecht 1265 die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen, an Dietrich das Osterland und Landsberg, während er sich selbst Meissen bis zu seinem 1288 erfolgten Tode vorbehielt und sich seitdem nur noch „Misnensis et orientalis marchio" nannte. Dadurch wurde das Osterland von Meissen getrennt und mit der alten Ostmark (Mark Landsberg) zu einem Fürstenthum für den zweiten Sohn vereinigt, die Verbindung der alten Ostmark mit der Lausitz wieder aufgehoben, indem Heinrich diese und die Mark Meissen für sich behielt. Thüringen und die Pfalz Sachsen gelangten unverändert in ihrem Bestand an den ältesten Sohn Albrecht.

Heinrich der Erlauchte war dreimal verheirathet, 1) mit Constantia, Toch-

---

1) Eine gründliche rechtsgeschichtliche Untersuchung hat geliefert: W. Franck, Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches. Leipz. 1873, wo auch die Landgrafschaft Thüringen S. 158—177 eingehend behandelt wird.

2) Ueber diesen Successionsstreit vergleiche Hausgesetze Bd. II S. 6, wo auch eine Successionstafel sich findet.

3) Heydenreichs Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen von Sachsen. Erf. 1740.

ter Leopolds VII. von Oesterreich (1234—1243), 2) mit Agnes, Tochter des Königs Ottokar von Böhmen (1245—1268), 3) mit Elisabeth von Maltitz (1268). Bei seinem Tode 1288 hinterliess Heinrich der Erlauchte zwei Söhne, den Landgrafen Albrecht und den von seiner dritten Gemahlin Elisabeth von Maltitz geborenen Friedrich und einen Enkel Friedrich, den Sohn des 1285 verstorbenen Dietrich von Landsberg. Die Regierung der Markgrafschaft Meissen traten Albrecht und Friedrich von Landsberg gemeinschaftlich an: „Henrico sublato, una cum patruo Alberto, Thuringorum Landgravio, successimus aequaliter jure hereditario ad possessionem et dominium principatus Misnensis.“ (Cod. dipl. Sax. II, 1. p. 225.) Friedrich, der jüngste Sohn, aus unebenbürtiger Ehe mit einer Ministerialin erzeugt [1]), succedirte, trotz des kaiserlichen Emancipationsdiploms seiner Mutter von 1278, nicht mit den übrigen Agnaten in die Markgrafschaft, sondern wurde mit einem kleinen Gebietstheile abgefunden, wozu auch das damals sehr unbedeutende Dresden gehörte; er nannte sich urkundlich „dominus de Dresden, illustris domini Henrici quondam Misnensis et orientalis marchionis filius,“ wurde aber nie als Markgraf bezeichnet und anerkannt, ebensowenig führte Elisabeth von Maltitz bei Lebenszeiten ihres Gemahles, noch nach seinem Tode, den Titel einer Markgräfin von Meissen; als Wittwe schrieb sie sich nur „des Markgrafen Nachgelassene.“ Uebrigens hatte Friedrich von Dresden, genannt der Kleine († 1318), keine männliche Nachkommenschaft, und seine Besitzung fiel an die Hauptlinie zurück.

Im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrh. liess sich Albrecht der Unartige in Unterhandlungen mit König Adolf von Nassau ein, welche das meissnische Haus mit dem Verluste der kaum erworbenen Landgrafschaft in Thüringen bedrohten und zwischen dem Landgrafen und seinen Söhnen zu langen und schweren Streitigkeiten führten. Es wurde damals als Grundsatz des Fürstenrechts behauptet und schliesslich durchgesetzt, dass kein Landesherr ohne Zustimmung seiner nächsten Erben sein Land veräussern dürfe, auch nicht an das Reich. König Adolf kam 1294 nach Thüringen: „ad terras Thuringiae receptandas, quas a seniore Thuringiae lantgravio, promissis ut ajunt eidem duodecim marcarum millibus coëmerat, reclamantibus tamen ejusdem lantgravii filiis“ (Chron. San Petr.). Die von K. Adolf erhobenen Ansprüche wurden von K. Albrecht aufgenommen. Erst am 19. Dec. 1310 wurde der Friede hergestellt und Friedrich mit der gebissenen Wange, der Sohn Albrechts des Unartigen, der Enkel Heinrichs des Erlauchten, „tamquam verus heres et legitimus successor“ mit Thüringen und Meissen vom Reiche belehnt. Dieser Fürst vereinigte einige Zeit darnach, durch den Abgang der Landsberger Linie, mit Friedrich Tutta (dem Stammler, † 1291), wieder alle Besitzungen des wettinischen Hauses in seiner Hand, welche er auf seinen Sohn, Friedrich den Ernsthaften, 1324 vererbte. Friedrich der Ernsthafte folgte seinem Vater unter Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth (Gräfin von Arnshaugk) und des Grafen Heinrich von Schwarzburg, erkaufte die Herrschaft Orlamünde und einen Theil

1) Ueber diese Ehe vergl. Pütter, Ueber Misheirathen teutscher Fürsten u. Grafen. Göttingen 1796. S. 34—41.

von Langensalza und starb 1349. Seine drei Söhne Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm der Einäugige blieben anfangs in Gemeinschaft, jedoch so, dass Friedrich als der älteste zugleich im Namen der jüngern an der Spitze des Gesammtregiments stand: „Fridericus gubernacula regnorum tamquam senior regebat". Im J. 1356 trafen sie die Abrede: „ewig bei einander zu bleiben, also dass alle die Zeit, die sie lebten, ihr Ding ein Ding sei und ihr Land und Leute einen als dem andern unterthänig sein sollten." Aber trotz dieser Verabredung nahmen die Brüder 1379 eine Oerterung auf zwei Jahre vor (Lünig, Reichsarch. Part. Spec. Cont. II unter Sachsen S. 191), zufolge deren Friedrich das Osterland, Balthasar Thüringen, Wilhelm Meissen bekam. Die wichtigsten Regierungsrechte blieben unter Friedrichs Leitung gemeinsam. Während dieser gemeinschaftlichen Regierung ward im J. 1373 die Erbverbrüderung mit Hessen, wodurch man sich auf den Fall des Abganges eines der verbrüderten Häuser wechselseitig die Erbfolge zusicherte, abgeschlossen und vom Kaiser bestätigt. Die Bestätigungsurkunde vom 13. Dec. 1373 enthält zugleich eine wechselseitige Gesammtbelehnung beider fürstlicher Häuser. (Ueber diese Erbverbrüderung vgl. Hausgesetze Bd. II unter Hessen). Nach Friedrichs des Strengen Tode 1381 kam es zwischen seinen drei Söhnen und seinen zwei überlebenden Brüdern zu einer wirklichen Erbtheilung. Die Furcht vor den Gefahren, welche damals eine sogen. Thattheilung noch mit sich zu führen pflegte, bewirkte mehrere Verträge, kraft deren man die getheilten Lande wieder zusammenwarf, so vom 26. Novbr. 1387 und vom 11. März 1403 (Lünig a. a. O. S. 106). Friedrichs des Strengen Söhne waren Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Reiche und Georg, welcher schon 1403 kinderlos verstarb. Als auch Wilhelm der Einäugige 1407 ohne Leibeserben abging, wurde zwischen seinen Neffen, den überlebenden Söhnen Friedrichs des Strengen, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Reichen, länger über die Theilung verhandelt. Am 13. Juli 1410 erfolgte der Haupttheilungsrecess (Lünig a. a. O. S. 260), in welchem sich die theilenden Vettern die freieste Befugniss über ihre Landestheile, aber zugleich den Gesammtbesitz vorbehielten. Im J. 1425 starb aber Wilhelm der Reiche unvermählt und so vereinigte Friedrich der Streitbare beide Portionen wieder mit einander.

Im J. 1423 erwarb Friedrich der Streitbare das Herzogthum Sachsen und die damit verbundene Kurwürde[1]). Dieses für die Hausgeschichte so wichtige Ereigniss bedarf einer eingehendern Erörterung.

4. Die Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde.

Das alte Nationalherzogthum Sachsen zwischen Rhein und Elbe, Harz und Nordsee hat seine Dynastieen mehrfach gewechselt. Als der erste Herzog der Sachsen erscheint unter Ludwig dem Deutschen Ludolf, sein Haus wird als das der Ludolfinger bezeichnet. Auf ihn folgte sein Sohn Otto der Erlauchte, auf diesen Heinrich I. der Vogelsteller, welcher zum deutschen König erwählt

1) Christ. Gottl. Biener, de ducatu atque electoratu Saxonico in Fridericum bellicosum jure meritoque collato. Lips. 1793. 4.

wurde, auf diesen Otto der Grosse, welcher den Heerführer der Sachsen Hermann Billung 940 zum Herzog von Sachsen erhob. Das Haus Billung begleitete die sächsische Herzogswürde 940—1106, wo es mit Magnus erlosch. Das Herzogthum ging nun auf Lothar von Supplinburg über, welcher zum deutschen Könige gewählt wurde. Dieser übergab das Herzogthum seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen 1127. So kam dasselbe auf das Haus der Welfen. Als aber Heinrich der Löwe 1180 in die Reichsacht erklärt wurde, erhielt Bernhard von Askanien, der Sohn Albrechts des Bären, die sächsische Herzogswürde und nannte sich seitdem Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen [1]). Dieses Herzogthum war aber so verkleinert, dass die herzoglichen Rechte nur im Holsteinischen und Lauenburgischen und einigen überelbischen Grafschaften ausgeübt werden konnten. Wesentlich war aber das Herzogthum der Askanier an ihre Hausbesitzungen an der Mittelelbe, namentlich an die Ostmark, geknüpft. Herzog Bernhard starb 1212; im Herzogthum folgte ihm sein Sohn Albrecht I. 1212—1260, während Heinrich die askanischen Erblande erhielt und Stammvater des jetzt noch blühenden Hauses Anhalt wurde. Unter Albrecht I. scheint Wittenberg die Hauptstadt des neuen sächsischen Herzogthums geworden zu sein. Die Söhne Albrechts I., Johann und Albrecht II., theilten 1260 die väterlichen Lande, wodurch eine Sachsen-lauenburgische und eine Sachsen-wittenbergische Linie entstand. Die beiden Brüder scheinen jedoch die Regierung noch gemeinschaftlich geführt zu haben, sodass wahrscheinlich erst unter deren Söhnen die Realtheilung durchgeführt wurde. Albrecht II., der Gründer der Sachsen-wittenbergischen Linie, hatte 4 Söhne, von denen jedoch nur der älteste, Rudolf I., das Herzogthum erhielt. Der Vorzug der Erstgeburt wurde hier gewohnheitsrechtlich beobachtet, bis er durch die Goldene Bulle reichsgesetzlich festgestellt wurde.

Die Linie Sachsen-Wittenberg erlosch im Jahre 1422 mit Herzog Albrecht III. K. Sigismund belehnte am 6. Jan. 1423 den Markgrafen von Meissen, Friedrich den Streitbaren, mit dem Herzogthum Sachsen und der damit verbundenen Kurwürde. Die Ansprüche der Sachsen-lauenburgischen Agnaten blieben unbeachtet, und waren insofern auch unbegründet, als die Abtheilung der beiden sächsischen Linien eine Tattheilung gewesen und dadurch die gesammte Hand gebrochen war. So wurde das Herzogthum Sachsen-Wittenberg nebst der schon in den älteren Zeiten dem Hause Meissen zugehörig gewesenen Grafschaft Brehna, ingleichen der von Meissen in den Kriegen Albrechts des Unartigen mit seinen Söhnen abhanden gekommenen sächsischen Pfalz Allstedt und den Ueberbleibseln der Burggrafschaft Magdeburg [2]) im J. 1423 mit den älteren Stammlanden des Hauses Meissen verbunden. Seit dieser

---

1) Vergl. Hausgesetze Bd. I. Anhalt S. 7.

2) Das Burggrafthum Magdeburg war durch einen Vertrag mit dem Erzbischof 1269 von den Herzögen des askanischen Hauses erworben, alle Rechte desselben in der Stadt Magdeburg trat aber Herzog Albrecht 1294 an die Bürger derselben ab; kurz vor dem Aussterben des askanischen Hauses versetzte Herzog Albrecht III. 1419 an die Bürger der Stadt: die Schlösser Gommen, Ranis, Elbenau und Gottau mit Zubehörungen, diese Schlösser wurden zwar später wieder eingelöst, endlich wurden aber alle burggräflichen Rechte in Magdeburg durch den eislebischen Permutationsrecess vom 10. Juni 1579 an das Erzstift Magdeburg abgetreten, jedoch mit Vorbehalt von Titel und Wappen.

Zeit bezeichnete sich das meissnische Haus als das sächsische, alle seine Glieder als Herzöge und Herzoginen zu Sachsen. Wichtiger noch, als diese nicht gerade bedeutenden Gebietserwerbungen, waren die mit dem Herzogthum Sachsen verknüpften staatsrechtlichen Prärogativen, so die Kurwürde und das Erzmarschallamt, welches nicht allein bei den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten, sondern auch bei allen reichsständischen Versammlungen rechtliche Wirkungen äusserte, sowie auch das Reichsvikariat in den Ländern des sächsischen Rechtes [1]).

Durch die Erwerbung der Kurwürde erhob Friedrich der Streitbare sein Haus zu einer Stellung ersten Ranges im deutschen Reiche; dasselbe würde in Norddeutschland die erste Macht geworden sein, wenn es nicht durch das Theilungswesen seinen Länderbestand zersplittert hätte.

Im J. 1428 starb Friedrich der Streitbare, der erste Kurfürst seines Hauses und hinterliess vier Söhne: Friedrich den Sanftmüthigen, Sigmund, Heinrich und Wilhelm, welche nach des Vaters Tode unter Leitung des Aeltesten bis 1436 eine gemeinsame Regierung führten. Nachdem 1435 Heinrich kinderlos gestorben war, trafen die drei Brüder 1436 eine Oerterung auf 9 Jahre mit ihren Fürstenthümern und Landen (Lünig a. a. O. S. 211—214). Die Kur und das damit verbundene Herzogthum Sachsen blieb ungetheilt und fiel dem erstgeborenen Bruder als praecipuum zu. Im J. 1437 trat Sigmund in den geistlichen Stand und es fand eine anderweite brüderliche Verabredung auf drei Jahr statt (Lünig a. a. O. S. 214). Im J. 1440 starb Friedrich der Friedfertige, der Sohn Balthasars als der letzte seiner Linie und seine Lande fielen an die Söhne Friedrichs des Streitbaren, Friedrich II. den Sanftmüthigen und Wilhelm. Im J. 1445 verglichen sich die Brüder, welche bisher in Gemeinschaft gelebt hatten, über eine erbliche Landestheilung. Kurfürst Friedrich erhielt Sachsen und Meissen, Wilhelm Thüringen und Osterland (Lünig a. a. O. S. 222). Im J. 1464 starb Kurfürst Friedrich II. der Sanftmüthige und ihm folgten seine beiden Söhne Ernst und Albrecht. Zufolge väterlicher Verordnung blieben diese Brüder anfangs in Gemeinschaft und der älteste führte im gemeinsamen Namen die Gesammtregierung. Selbst nach dem Tode ihres 1482 kinderlos verstorbenen Oheims Wilhelm, dessen Länder ihnen zufielen, hoben sie diese Gemeinschaft nicht gleich auf. Erst im J. 1485 trafen sie die berühmte erbliche Landestheilung, durch welche die ernestinische und albertinische Linie entstanden ist [2]).

Dem Kurfürsten Ernst, welcher die Theile gemacht hatte, fiel zu: Thüringen, der grössere Theil des Osterlandes mit Altenburg, Eisenberg, die vogtländischen und fränkischen Besitzungen, zu seinem Loose gehörte auch noch

1) Vergl. Weisse, Lehrbuch S. 19 § 12. Christ. Gottl. Biener, specimina II. Historiam et jura suffragii electoralis saxonici et archimarschallatus complectentia. Lips. 1789 u. 1793. 4. Weisse, über die Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und das Einfurirungsrecht des Erbmarschalls auf dem Reichstage, in dessen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des deutschen Staatsrechts. Leipz. 1794. Kursächsische Vikariatsgeschichte in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. Th. 9 S. 318 ff.

2) Ueber diese Theilung vergl. besonders Weisse II S. 355—360. Bötticher-Flathe Bd. I S. 409. Schon Zeitgenossen sehen das Unheil der Theilung voraus. Chron. Buchense ad a. 1486: „Timendum est, quod divisio adhuc aliquid mali inter principes positura est".

Torgau, Eilenburg, Colditz, Grimma, Döbeln, Zwickau und Annaberg, das Amt Jena u. s. w., Albrecht der Beherzte wählte und erhielt Meissen, einen Theil des Osterlandes, zu seinem Loose gehörte auch Weissenfels, Kamburg, Freiburg, Weissensee, Sangershausen, Eckartsberga, Thomasbrück und Tennstädt. Gemeinschaftlich blieben: die Schirmvogtei über das Hochstift Meissen, die Bergwerke, die Schutzgelder von Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Görlitz. Ebenso blieben beiden Brüdern gemeinsam die Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Berg[1]).

Im J. 1486 bestätigte Kaiser Friedrich III. diesen Theilungsvertrag, der die erste Stelle in unserem Urkundenbuch einnimmt und ertheilte die Gesammtbelehnung. Von nun an müssen die Schicksale der beiden bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Linien gesondert betrachtet werden.

II. Die ernestinische Linie.

Die völlige Landestheilung, wodurch die ernestinische Linie entstand, verstiess so sehr gegen den alten Gebrauch des sächsischen Hauses, dass Kurfürst Ernst über diese Theilung in tiefe Schwermuth verfiel und bis zu seinem Tode sich nicht darüber beruhigen konnte, seine Einwilligung ertheilt zu haben. Er starb 1486 und hinterliess zwei Söhne, Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen. Friedrich erhielt die Kurwürde und die Kurlande im voraus, das übrige behielten die Brüder gemeinsam, jedoch so, dass der Erstgeborene nach dem Gebrauche des sächsischen Hauses das Direktorium erhielt.

Friedrich der Weise (1486—1525) ist der bedeutendste und politisch einflussreichste Fürst seiner ganzen Linie. Als eifriger Beförderer der Wissenschaften

---

1) Herzog Albrecht von Sachsen erhielt die erste Anwartschaft auf diese Herzogthümer, ingleichen auf die Grafschaft Ravensberg am 26. Juli 1483, jedoch wurde sie am 18. Sept. 1486 zugleich auf die ernestinische Linie erstreckt. Kaiser Maximilian I. bestätigte diese Anwartschaft am 15. Sept. 1495 für beide sächsischen Häuser, zu gleicher Zeit stellte er aber am 3. Febr. 1496 für Maria, die Tochter Wilhelms, des letzten Herzogs zu Jülich und Berg, ein privilegium habilitationis aus, wodurch diese in Absicht aller väterlichen Lande für erbfolgefähig erklärt wurde. Darauf gestützt setzte sich der Gemahl der zur Lehnsfolge habilitirten Maria, Herzog Johann III. von Kleve, in den Besitz von Jülich, Berg und Ravensberg und vereinigte alle diese Länder in seiner Hand. Johann Friedrich der Grossmüthige vermählte sich mit der ältesten Tochter des Herzogs Johann III. von Kleve, Sybille. In dem am 8. Aug. 1526 errichteten, am 13. Mai 1544 vom Kaiser Karl V. bestätigten Ehevertrage wird ihm, für sich und seine männlichen Nachkommen, die Erbfolge sowohl in den streitigen jülichschen Landen, als insbesondere auch in Absicht des Herzogthums Kleve, der Grafschaft Mark und der Herrschaft Ravenstein zugesichert, sodass das ganze Haus Sachsen nunmehr die Anwartschaft auf die jülichschen Lande, die ernestinische Linie insbesondere noch auf die klevischen Lande haben sollte. Beim Tode des Herzogs Johann Wilhelm am 25. März 1609 konnte das Haus Sachsen diese Ansprüche den ,,possedirenden Fürsten" gegenüber nicht durchsetzen. Ein beim Reichskammergericht angestrengter Process blieb ohne Erfolg, sodass diese Ansprüche sich stets nur auf einen leeren Prätentionstitel beschränkten. Vergl. v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen Thl. I S. 579. Ausführlichste Darstellung dieser veralteten, jetzt völlig unpraktischen Angelegenheit: Histoire de la succession aux duchés de Clèves, Berg et Juliers, aux comtés de la Mark et de Ravensberg et aux seigneuries de Ravensten et de Winnendal par Msr Rousset. 2. Tom. Amsterdam 1738. Im Kurhause Sachsen wurde der leere Titel beseitigt durch Rescript vom 12. Nov. 1803; auch in Sachsen-Weimar wird er nicht weitergeführt, während ihn die Herzöge der ernestinischen Linie beibehalten haben.

gründete er die Universität Wittenberg, welche durch Luther die Wiege der Reformation wurde. Obgleich er niemals öffentlich die alte Kirche verliess, so erwarb er sich doch um die Reformation, welche er in staatskluger Weise unterstützte, grosse Verdienste. Dreimal führte er als „Generalreichsstatthalter" das Reichsvikariat, lehnte aber die ihm nach K. Maximilians I. Tode angebotene Kaiserkrone ab. Verheirathet war er nie. Ihm folgte daher in der Kur sein Bruder Johann der Beständige 1525—1532, welcher sich gleich nach seines Bruders Tode öffentlich zur lutherischen Lehre bekannte und die Vertheidigung und Ausbreitung der Reformation zu seiner wichtigsten Aufgabe machte. Er rief 1526 das erste Bündniss der Evangelischen zu Torgau ins Leben, führte die Organisation von Kirche und Schule im Sinne der neuen Lehre durch, besonders durch die Kirchenvisitation von 1528, protestirte nebst andern Reichsfürsten gegen den Beschluss des Reichstages zu Speier, übergab auf dem Reichstage zu Augsburg die Augsburger Konfession vom 25. Juni 1530, rief den schmalkaldischen Bund ins Leben und trug viel dazu bei, den ersten Religionsfrieden zu Nürnberg zu Stande zu bringen. Keinem Fürsten verdankt die evangelische Kirche in Deutschland mehr als ihm.

Johann der Beständige verordnete in seinem Testamente, dass seine Lande auf seine beiden Söhne, Johann Friedrich und Johann Ernst zu gleichen Theilen kommen sollten, jedoch mit Ausnahme der Kurlande. Anfangs regierten die beiden Brüder gemeinsam, im J. 1542 nahmen sie eine Landestheilung vor, wornach Johann Ernst die Pflege Koburg mit aller Herrlichkeit und einem Jahrgehalt von 14,000 Gulden erhielt. Bei seinem kinderlosen Tode 1553 fielen seine Besitzungen wieder an den erstgeborenen Bruder zurück.

Johann Friedrich der Grossmüthige erneuerte und organisirte den schmalkaldischen Bund, zu dessen Haupt er zugleich mit Philipp von Hessen ernannt wurde (1536). Nachdem er an dem durch die Reformation veranlassten Kriege gegen den Kaiser Theil genommen hatte, deshalb in die Reichsacht erklärt, „für sich und seine Leibeserben aller seiner Lehne, Hab' und Güter verlustig erkannt" und sogar zum Tode verurtheilt worden war (das Urtheil vom 10. Mai 1547 in Hortleders Reichsverhandlungen Bd. III Kap. 70. S. 493), auch seine sämmtlichen Besitzungen „als eingezogene und konfiscirte Güter" durch eine ausdrückliche kaiserliche Deklaration dem Herzog Moritz von der albertinischen Linie geschenkt worden waren, sah er sich genöthigt, die wittenbergische Kapitulation am 19. Mai 1547 einzugehen (Glafey. Beil. Nr. 3). Hiernach musste er sich „aller Gerechtigkeit, so er sich durch einige Wege, für sich oder seine Nachkommen, an dem Kurfürstenthum anmassen möchte, gänzlich zu des Kaisers Händen verziehen, auch alles, was der Kaiser deshalb vorgenommen habe oder noch vornehmen möchte, sich gefallen lassen." Soviel die konfiscirten und dem Herzog Moritz geschenkten Güter betreffe, sei beschlossen, dass der Herzog den Kindern des Gefangenen ein jährliches Einkommen von 50,000 Gulden lasse, auch zur Erstattung dieses Einkommens gewisse namentlich verzeichnete Aemter und Städte einräume, ausserdem sollte den Kindern von den ebenfalls konfiscirten böhmischen Lehen die Lehnschaft Saalfeld verbleiben. Im J. 1552 war

Johann Friedrich nach einem vorher ausgestellten Reverse (Hortleder a. a. O. S. 938) entlassen, worin er die wittenberger Kapitulation, ausserhalb der durch die Gnade des Kaisers aufgehobenen und unveränderten Artikel, unverbrüchlich zu halten versprach. Hierauf wurde ihm den 28. Aug. 1552 ein kaiserlicher Restitutionsbrief (Hortleder a. a. O. S. 968) ausgefertigt, wodurch „er in seinen alten Fürstenstand wieder eingesetzt, der Reichsacht entbunden und nebst seinen Erben zu seiner vorigen Gerechtigkeit u. s. w. auch zu der väterlichen Gewalt, so er vor dieser Zeit über seine Söhne und Kinder gehabt, also und dergestalt restituirt sein sollte, dass ihm kraft dieser Gewalt und väterlichen Macht auch die Land und Leute wiederum, soviel demselben mit Bewilligung des Herzogs Moritz, Inhalts der Kapitulation, gelassen worden, bleiben sollten". Sodann wurde in dem Restitutionsedikt erklärt, „dass die gesammten Lehenschaften, worin die Kur- und Fürsten zu Sachsen ihrer Lande und Leute halber von Alters her gewesen seyen, unverrückt und unverändert bleiben, daher sie und ihre Erben hinfortan zu ewigen Zeiten miteinander in gesammter Lehenschaft sitzen und berührte ihre Lande und Leute, von einem Stamm auf den andern nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, fallen und erben sollten, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Vertrage". Wegen der Erbverbrüderung mit Hessen ward bestimmt, „dass dieselbe nochmals bestätigt sein, auch unzertrennt und ungetheilt bleiben solle". Darnach blieben „dem geborenen Kurfürsten" Johann Friedrich nur folgende Besitzungen: Amt Gerstungen und Haus Breitenbach, Amt und Stadt Eisenach mit dem Schlosse Wartburg, Berka an der Werra, Treffurt zum sechsten Theil, Amt und Stadt Salzungen, Amt und Stadt Kreuzburg, Amt und Stadt Weimar, Amt Tenneberg mit Waltershausen, Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla, Schloss und Amt Roda, Stadt Orlamünde, Amt und Stadt Jena mit Lobeda, Amt Kapellendorf, Amt Rossla, Amt und Stadt Gotha, Amt Wachsenburg, Amt und Stadt Dornburg, Amt und Stadt Kamburg, Stadt Buttstedt und Buttelstedt, Amt Arnshaug mit Neustadt an der Orla, Amt und Stadt Weida, Amt und Stadt Ziegenrück, die Lehnschaft Saalfeld, die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelshain und Trockenborn, die Klöster Georgenthal, Heusdorf, Reinhardsbrunnen, Ettersberg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Wallichen.

Der Besitzstand Johann Friedrichs wurde 1553, wie bereits erwähnt, durch den kinderlosen Tod Johann Ernsts vermehrt, indem die Pflege Koburg nebst allen fränkischen Besitzungen („Ort Landes in Franken") an Johann Friedrich fiel. Hinzukamen durch den Vertrag, welchen am 24. Febr. 1554 Johann Friedrich mit dem Kurfürsten August von Sachsen errichtete (Naumburger Vertrag Urk. II), Amt und Stadt Altenburg nebst Lucka und Schmölln, Amt und Stadt Eisenberg, Amt und Stadt Sachsenburg, Amt Herbisleben ausser der Stadt Tennstedt, nebst dem Rechte, die verpfändeten Aemter Königsberg und Allstedt wieder einzulösen. Auch wurden durch den Naumburger Vertrag die staatsrechtlichen Verhältnisse der ernestinischen und albertinischen Linien zu einander geregelt[1]).

1) Gottfr. August Arndt, de variis principum Saxoniae controversis pacto Numburgico de a.

Johann Friedrich war der letzte Kurfürst seiner Linie. Mit ihm schliesst die grosse geschichtliche Mission der ernestinischen Linie ab, welche in Ausbreitung und Vertheidigung des Reformationswerkes bestanden hatte. Von nun an bewegt sich dieser Zweig Jahrhunderte lang in kleinfürstlichen Verhältnissen, in denen er viel Gutes wirkt, ohne auf den grossen Gang der geschichtlichen Ereignisse Einfluss zu haben. Als das Hauptunheil der ernestinischen Linie stellt sich ihre mangelhafte Hausverfassung dar, indem man sich hier am allerspätesten entschloss, die für Haus und Land so segensreich wirkende Individualsuccession mit dem Recht der Erstgeburt einzuführen. Die Geschichte der Ernestiner ist von nun an fast nur eine Geschichte ihrer Landestheilungen.

Die drei Söhne Johann Friedrichs des Grossmüthigen Johann Friedrich II. der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. der Jüngere regierten nach dem Tode ihres Vaters im J. 1555 zuerst gemeinsam unter dem Direktorium des Aeltesten. Nach dem Tode Johann Friedrichs III., welcher 1565 unverheirathet starb, trafen die beiden überlebenden Brüder 1566 einen eigenthümlichen Mutschirungsvertrag: „dass die Länder auf sechs Jahre lang in zwei gleiche Theile, als den weimarischen und koburgischen getheilet, davon jener dem ältern, dieser dem jüngern Bruder und zwar jedem nur auf drei Jahr lang nebst aller landesfürstlichen Obrigkeit eingeräumt, nach Verfliessung sothaner dreijährigen Frist aber mit denen Landestheilen, Regierungen und Hofhaltungen umgewechselt und aus einem Orte in den andern verrücket, auch der Kanzleistylus in jeder Portion communi nomine als vor sich und seinen freundlich geliebten Bruder geführt werden solle".

Die Ausführung dieses wunderlichen Vertrages wurde aber dadurch verhindert, dass der älteste Bruder, Johann Friedrich II., infolge der Grumbachschen Händel 1566 in die Reichsacht und damit seiner Lande für verlustig erklärt wurde. So blieb Johann Wilhelm im Alleinbesitz der väterlichen Lande. Vier Aemter: Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg wurden dem Kurfürsten August von Sachsen wegen der bei der Vollziehung der Reichsacht aufgewendeten Kosten verpfändet, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Die Folgen der Reichsacht wurden auf dem Reichstage zu Speier (1570) für die Söhne des geächteten Johann Friedrich II., die Herzöge Johann Kasimir und Johann Ernst, wieder aufgehoben. Zwischen diesen und ihrem Oheim, dem Herzog Johann Wilhelm, kam zu Erfurt am 6. Nov. 1572 eine Landestheilung zu Stande[1]) (Lünig a. a. O. S. 366). Johann Kasimir und Johann

---

1554 transactis. Lips. 1791. 2 diss. 4. Eben dieser von den damaligen Häuptern des sächsischen Fürstenhauses abgeschlossene Vertrag enthält ausserdem die für die sächsische Hausverfassung wichtige Bestimmung, dass „bei künftigen zwischen ihnen oder ihren Erben und Nachkommen vorfallenden Irrungen, deren Entscheidung einem Austrägalgericht übertragen worden, wenn dabei ein Artikel vorfiele, der sich in die sächsischen Rechte in die Hauptsache ziehen thäte, darin demselben sächsischen Recht nach gesprochen werden sollte". In einem Nebenvertrage von demselben Tage (Lünig, Bd. V Th. II S. 267) wurden sodann auch die Erneuerung der Erbeinigung mit Hessen und Brandenburg, sowie die Erbverbrüderung mit Hessen, die Erbhuldigung der Unterthanen auf den Fall, da ein Theil ohne Leibeserben abgehen und die Lande, vermöge der vom Kaiser wieder bewilligten Sammtbelehnung, an den andern fallen würden, auch einige sonstige das Verhältniss beider fürstlicher Häuser betreffende Punkte verabredet.

1) Zum Zwecke dieser Theilung wurden die s. g. Portionsbücher angefertigt, Anschläge der

Ernst erhielten die Aemter Volkerrode, Koburg, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf, Sonneberg, Salzungen, Krainberg, Gerstungen, Hausbreitenbach, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha und Allstedt zur Hälfte nebst den Klöstern Münchröden, Sommerfeld und Allendorf und den Städten Koburg, Pössneck, Hildburghausen, Rodach, Eisfeld, Römhild, Sonneberg, Neustadt a. d. Heida, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Salzungen, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Gotha, Allstedt (halb). Diese beiden Brüder regierten zuerst gemeinsam, dann theilten sie am 4. Dec. 1596 ihre Besitzungen, Johann Kasimir erhält Koburg, Johann Ernst Eisenach. Ersterer starb 1633 kinderlos, letzterer ebenso 1638. Damit war die fränkische Linie, wie man sie im Gegensatz zur thüringischen nannte, wieder erloschen.

Stifter der thüringischen Linie war Johann Wilhelm, der zweite Sohn Friedrichs des Grossmüthigen. Bei seinem 1573 erfolgten Tode blieben seine Söhne Friedrich Wilhelm I. und Johann in gemeinsamer Regierung, vertragsweise waren indessen dem älteren Bruder allein die Regierungsgeschäfte überlassen. Sie vergrösserten ihre Besitzungen durch das Amt Oldisleben und durch die erfurtischen Pfandämter Mühlberg und Tonndorf. Unter ihnen fand auch der Anfall der gefürsteten Grafschaft Henneberg statt, nachdem der gefürstete Graf Georg Ernst 1583 ohne Nachkommenschaft verstorben war. Dieser Anfall gründete sich auf eine 1554 errichtete Erbverbrüderung und auf eine dem Herzog Johann Wilhelm 1573 vom Kaiser Maximilian II. ertheilte und durch Beleihung bekräftigte Anwartschaft. Weil indessen Kurfürst August von Sachsen auf $^5/_{12}$ der Grafschaft Anspruch machte, ebenfalls gestützt auf kaiserliche Zusicherungen vom J. 1573, so wurden die hennebergischen Lande (ausser den würzburgischen Lehengütern und der an Hessen fallenden Herrschaft Schmalkalden) in kurfürstlich und herzoglich sächsischen gemeinsamen Besitz genommen, auch eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen errichtet. Diese Gemeinschaft dauerte bis zu dem Hauptheilungsrecess vom 9. Aug. 1660, wodurch die beiden Linien sich in die angefallenen Lande theilten [1]).

Herzog Friedrich Wilhelm I. († 1602) hinterliess drei Söhne: Johann Philipp, Friedrich, Friedrich Wilhelm II. Diesen überliess ihr Oheim Herzog Johann in einem Vertrage vom 13. Nov. 1603 die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Bürgel, Dornburg, Kamburg, Heusdorf, Rossla, Roda, Leuchtenburg, Saalfeld, Zelle, Hardisleben, Allstedt (halb) nebst den Städten Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Kamburg, Sulza, Roda, Bürgel, Saalfeld. Er selbst behielt zu seinem Antheile die Aemter Weimar, Jena, Ringleben, Kapellendorf, Ichtershausen, Wachsenburg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Königsberg und Oldisleben nebst den dazu gehörigen Städten. Die drei Herzöge Jo-

---

Aemter, besonders nach den Dominialeinkünften, welche man mehr oder weniger berichtigt auch bei allen folgenden Theilungen in der sachsen-ernestinischen Linie zu Grunde gelegt hat. Schweitzer a. a. O. S. 5. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsr. Thl. III Nr. 2 S. 29.

1) Die gründlichste und ausführlichste Geschichte des hennebergischen Anfalls findet sich in der diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg (v. Schultes). Hildburgh. 1791. Th. II. S. 324.

hann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm II. erwählten Altenburg, ihr Oheim Johann Weimar zur Residenz. So theilte sich die thüringische Linie in die altenburgische und weimarische. Bald nach Errichtung des Vertrages vom 13. Nov. 1603 erhielt das sächsische Haus wegen des neuen Fürstenthums Altenburg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, welches aber zu einer Präcedenzstreitigkeit zwischen den beiden Häusern Altenburg und Weimar Veranlassung gab, indem jenes das Erstgeburtsrecht und den auf dasselbe gegründeten Vorgang vor letzterem aus dem Grunde, weil ihm die Prärogative der älteren Linie zur Seite stand, behauptete, wohingegen die weimarischen Prinzen, dass sie älter an Jahren wären, geltend machten. Diese Streitigkeit wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 27. Sept. 1607 dahin entschieden, „dass, zufolge des in dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen von Alters her und vermöge der goldenen Bulle von 1376 hergebrachten Primogeniturrechts, der altenburgischen Linie, welche ihren Ursprung von Herzog Friedrich Wilhelm, als Herzog Johann Wilhelms erstgeborenem Sohne, herleitet, vor der weimarischen d. h. Herzog Johanns, des Secundogeniti Sohne, die Präcedenz und Vorgang, sammt allem, was die Erstgeburtsgerechtigkeit mit sich bringe, billig verbliebe“. Diese die weimarische Linie sehr aufregende Entscheidung verlor aber bald ihre praktische Bedeutung, indem bereits im J. 1672 diese altenburgische Linie mit Friedrich Wilhelm III. erlosch. So wurde Johann zu Weimar der einzige Fortsetzer der ernestinischen Linie. Dieser Fürst zeugte mit seiner Gemahlin, Dorothea Maria von Anhalt, der trefflichen „Mutter der Ernestiner“[1]), elf Söhne und eine Tochter. Bei seinem am 31. Okt. 1605 erfolgten Tode waren noch acht unmündige Söhne vorhanden, welche unter Vormundschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen succedirten. Im J. 1615 übernahm der älteste Bruder Johann Ernst der Jüngere die Regierung im gemeinschaftlichen Namen. Nach mehreren anderen Recessen schlossen die noch lebenden vier Brüder Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard am 19. März 1629 einen Hauptvertrag ab: „dass das Fürstenthum mit allen und jeglichen dazugehörigen und einverleibeten Hoheiten, Herrlichkeiten an Land und Leuten — — gemein und erblich ungetheilt sein und bleiben sollte, bis man zu einer billigen Oerterung kommen könnte“ (Lünig, Part. spec. cont. II S. 413). Damit aber diese Gemeinschaft die Interessen des Hauses nicht gefährde, wollten die drei jüngeren Brüder dem ältesten ausser dem ihm zustehenden Direktorium die volle landesfürstliche Macht anvertrauen, wie wohl sie nach Hausgebrauch alle gleichberechtigt zur Regierung befugt wären und zwar in Erwägung: „wie aus solcher gleichmässiger Regierung, Macht und Gewalt vieler Personen zugleich mehr Unordnung und Schaden, als Wohlstand und Frommens zu entstehen pflegten“.

Unter diesen vier Söhnen ragte besonders Bernhard (geb. am 6. Aug. 1604) als einer der gefeiertesten Helden des dreissigjährigen Krieges hervor, doch

1) G. Th. Stichling, die Mutter der Ernestiner. Ein Lebensbild aus der Grenzscheide des XVI. und XVII. Jahrh. Weimar 1862. In dieser quellenmässigen Arbeit finden sich auch manche werthvolle staatsrechtliche Erörterungen, besonders über den oben erwähnten Altenburger Primogenitur- und Präcedenzstreit, S. 70—90 und S. 128—143.

brachten seine grossartigen Heldenthaten und Eroberungen seinem Hause nur Ruhm, keinen reellen Machtgewinn ein. Er starb unvermählt am 8. Juli 1639 zu Neubreisach im Breisgau [1]).

Mit dem Tode Herzog Johann Ernsts zu Eisenach am 23. Okt. 1638 erlosch die fränkische Linie. Von ihren Besitzungen kamen in Gemässheit eines Vertrags vom 13. Febr. 1640 an Sachsen-Altenburg: die Aemter Koburg, Römhild, Hildburghausen, Neustadt an der Heida, Allstedt (halb) nebst den Städten Koburg, Rodach, Römhild, Hildburghausen, Neustadt, Sonneberg, Pösneck und Allstedt (halb); an Sachsen-Weimar: die Aemter Eisenach, Volkerroda, Kreuzburg, Krainberg, Gerstungen und Haus Breitenbach, Salzungen, Gotha, Heldburg, Tenneberg, Veilsdorf, Eisfeld nebst den Städten Eisenach, Kreuzburg, Salzungen, Gotha, Heldburg, Ummerstadt, Waltershausen, Eisfeld. Nachdem so, nach Aussterben der sog. fränkischen Linie, alle ernestinischen Lande wieder in der thüringischen Linie (Weimar und Altenburg) vereinigt waren, schritten die drei überlebenden Söhne Johanns zu Weimar, bald nach dem Tode ihres grossen Bruders Bernhard, am 12. Sept. 1641 zu einem neuen Theilungsvertrage. Wilhelm zu Weimar erhielt die Aemter Weimar, Ringleben, Jena, Kapellendorf und Berka, die Voigteien Schwansee, Brembach, Gebstedt und Magdala, die Städte Weimar, Jena, Buttstedt, Buttelstedt, Rastenberg, Lobeda, Neumarkt und Magdala. Albrecht zu Eisenach erhielt die Aemter Eisenach, Volkerroda, Kreuzburg, Krainberg, Gerstungen, Haus Breitenbach, Salzungen, Heldburg, Eisfeld und Veilsdorf mit den Städten Eisenach, Kreuzburg, Salzungen, Ostheim, Heldburg, Ummerstadt, Eisfeld und Hildburghausen. Ernst zu Gotha erhielt die Aemter Gotha mit der Stadt Gotha, Tenneberg mit Waltershausen, Georgenthal, Reinhardsbrunnen, Schwarzwald, Wachsenburg mit Ichtershausen, Königsberg, Tonndorf und Salzungen. Auch nach der Theilung von 1641 blieben den drei, seit 1644 den zwei Linien viele Angelegenheiten gemeinsam, welche einer einheitlichen Leitung bedurften. Zu diesem Zwecke wurde das dem sächsischen Familiengebrauche entsprechende Direktorium des Aeltesten beibehalten: „dieweilen auch diese obbeschriebene Direktion bei den Nachkommen in solchen gemeinen Stücken gehalten werden soll, so soll der Aelteste als Direktor auf die vorgesetzte Art und Weise zu dirigiren verbunden sein“. § 13 des Vertrages von 1641 bestimmt: „Zum Vortheil des Direktorii ist das Amt Oldisleben ausgesetzet und dem ältesten Herrn, der jedesmal dirigiren wird, auf seine Lebtage assigniret worden; nach seinem Tode aber soll es auf den andern succedirenden Aeltesten fallen“ [2]).

Am 28. Dec. 1644 starb Herzog Albrecht zu Eisenach ohne Nachkommen.

1) B. Röse, Herzog Bernhard der Grosse von Sachsen-Weimar. Biographisch dargestellt. 2 Theile. Weimar 1828 und 29.

2) Das Amt Oldisleben, welches so zum Senioratsamte des ernestinischen Hauses gemacht wurde, war ein säcularisirtes Klostergut, welches im Naumburger Vertrage von 1554 der ernestinischen Linie überlassen, aber schon im folgenden Jahre dem Grafen von Mansfeld in der Eigenschaft eines Mannlehens verliehen worden war. Von diesem wurde es 1591 zurückgekauft. Bei der Theilung von 1641 wurde es zu keiner Landesportion geschlagen, sondern blieb Gemeingut des ganzen ernestinischen Hauses, welches von nun an der Familiensenior als ein Aequivalent für seine Mühewaltung zu lebenslänglichem Niessbrauch haben sollte.

Nach einem Vertrage vom 30. März 1645 kamen 1. an Herzog Wilhelm zu Weimar: Amt und Stadt Eisenach mit der Wartburg, Amt und Stadt Kreuzburg mit Marksuhl und Burkhardsroda, Amt Gerstungen und Haus Breitenbach, Amt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim; 2. an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha: Amt und Stadt Heldburg mit Ummerstadt, Amt Veilsdorf, Amt und Stadt Eisfeld, Amt und Stadt Salzungen, Amt Krainberg, Amt Volkerroda.

Im J. 1660 kam es zu einer Theilung Hennebergs zwischen der ernestinischen und albertinischen Hauptlinie. Dieser wurden $^5/_{12}$ (Amt und Stadt Schleusingen, Amt und Stadt Suhl, Amt Kühndorf, Amt Beeshausen, Kloster Rora und Vosra) überlassen; in jener bekam die altenburgische Linie $3^1/_2$ (Amt Themar, Amt Massfeld, Amt Meiningen, Kellerei zu Behrungen, Kammergut Henneberg, Hof Milz), die weimarische Linie ebenfalls $3^1/_2$ Zwölftheile. Auf Herzog Wilhelm zu Weimar fielen: das Amt Ilmenau, das Amt Kaltennordheim nebst den Waldungen in den Aemtern Wasungen und Sand, ingleichen das Jagdschloss zur Zillbach. Auf Herzog Ernst zu Gotha fielen das Amt Frauenbreitungen, das Amt Wasungen, das Amt Sand. Gemeinschaftlich blieb das Amt Fischberg. Neben jener Theilung und gleichzeitig mit solcher begab sich die gesammte ernestinische Linie ihres Wiedereinlösungsrechts an den verpfändeten Aemtern Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg zu Gunsten der albertinischen Linie.

Am 14. April 1672 erlosch die altenburgische Linie mit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III. Bei dem Anfalle selbst nahm man gothaischer Seits, gestützt auf die Nähe des Grades, weimarischer Seits, gestützt auf das Recht der Erstgeburt, das Ganze in Anspruch. Der für die weimarische Linie sehr ungünstige Vergleich vom 16. Mai 1672 umging den Streit über die Grundsätze. Nach demselben erhielt Herzog Ernst zu Gotha, insgemein, ohne Anschlag und überhaupt nur mit Ausnahme gewisser Schlösser, welche die Herzöge von Weimar empfingen, den ganzen übrigen Anfall, Succession und Erbschaft des Fürstenthums erblich und eigenthümlich. An Weimar kommen nur: Amt und Stadt Dornburg, Amt und Stadt Allstedt, Amt Rossla mit Stadt Sulza, das Salzwerk ausgenommen, Amt und Stadt Bürgel, Amt Heusdorf, Amt Hardisleben, sammt der Hoheit über das Amt Remda und das Gericht Apolda (Dotalgüter der Universität).

Damit war der Länderbestand zwischen den beiden allein übrig gebliebenen Linien Wilhelms zu Weimar und Ernsts zu Gotha festgestellt. Die Linie Johanns zu Weimar theilte sich nun bleibend in zwei Linien, in die Linie Wilhelms zu Weimar (jetzt grossherzogliche Linie Sachsen-Weimar) und in die Linie Ernst des Frommen zu Gotha (jetzt die drei regierenden Linien zu Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha). Die Schicksale dieser beiden Linien müssen jetzt getrennt erörtert werden.

A. Das Haus Sachsen-Weimar.

Nachdem Wilhelm, der Stifter dieser Linie (geboren 11. April 1598), wie sein Bruder Bernhard an den Kämpfen des dreissigjährigen Krieges einen

hervorragenden Antheil genommen hatte, widmete er sich später einzig und allein der Regierung des ihm zugefallenen Landes und that alles, um die Wunden des furchtbaren Krieges nach Kräften zu heilen. Nach seinem 1662 erfolgten Tode erwählten seine Söhne verschiedene Residenzen, Johann Ernst Weimar, Adolf Wilhelm Eisenach, Johann Georg Marksuhl, Bernhard Jena. Die vier Brüder blieben, väterlicher Anordnung und altem Hausgebrauche folgend, vorläufig in Gemeinschaft unter dem Direktorium des Aeltesten und schlossen am 20. Sept. 1662 nur einen Mutschirungsvertrag, ohne zur Landestheilung zu schreiten. Nachdem aber mit Adolf Wilhelms unmündigem Sohne Wilhelm August zu Eisenach 1671 dieser Zweig der weimarischen Linie abgegangen und mit Aussterben der altenburgischen Linie im Jahre 1672 der weimarischen Linie ein Gebietszuwachs zu Theil geworden war, nahmen die drei überlebenden Herzöge der weimarischen Linie am 25. Juli 1672 eine Erbtheilung vor. Es erhielt 1) Herzog Johann Ernst zu Weimar: Die Aemter Weimar, Ilmenau, Berka, Oberweimar, Rosla, die Städte Weimar, Buttstedt, Rastenberg, Ilmenau, die Vogtei Brembach, das Zillbacher Forstamt, das Direktorium im Amte Fischberg; 2) Herzog Johann Georg, welcher seine Residenz nach Eisenach verlegt hatte: das Amt und die Stadt Eisenach mit der Wartburg, das Amt und die Stadt Kaltennordheim, das Amt Ringleben, die Vogtei Schwansee, das Amt Gerstungen mit Haus Breitenbach, das Amt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim, das Amt Krainberg; 3) Herzog Bernhard zu Jena: das Amt und die Stadt Jena mit Burgau und Lobeda, das Dorf Döbritschen, die Vogtei Gebstedt, die Stadt Buttelstedt, das Amt und die Stadt Allstedt, das Amt und die Stadt Dornburg, Bürgel, Heusdorf, Magdala. Wir berichten hier kurz die Schicksale der beiden bald erloschenen Linien Sachsen-Jena und Sachsen-Eisenach.

Herzog Bernhard, der Stifter der jenaischen Linie, starb 1678 mit Hinterlassung eines einzigen unmündigen Sohnes Johann Wilhelm (geb. 1675). Ueber die Bevormundung des jenaischen Prinzen entstanden heftige Streitigkeiten zwischen den Linien Weimar und Eisenach. Anfangs hatten dieselbe Johann Ernst zu Weimar bis 1683 und Herzog Johann Georg I. zu Eisenach von da bis 1686 als jedesmalige Senioren des weimarischen Hauses geführt. Nach des letzteren Tode machten Herzog Wilhem Ernst zu Weimar und Johann Georg II. zu Eisenach gleichzeitig darauf Anspruch. Dieser Streit wurde erst durch einen Vergleich vom 1. Mai 1688 beigelegt, worin der Herzog von Eisenach zur Beförderung freundvetterlichen Wohlvernehmens, den Anspruch auf die Contutela fallen liess. Wichtig ist aber dieser Vergleich dadurch, dass er für künftige Fälle eine bleibende hausgesetzliche Norm für das weimarische Gesammthaus feststellte, welche heute noch geltendes Recht ist: „Damit auch bei künftigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erregt werden, so soll in der gesammten fürstlich weimarischen Linie die Vormundschaft, wenn kein tutor testamentarius vorhanden, von dem ältesten in pari gradu stehenden Agnaten allein übernommen werden.“ Am 4. Nov. 1690 verstarb der unmündige Herzog von Sachsen-Jena ohne Descendenz.

Ueber die Succession in den Besitzungen der erloschenen Linie verglichen sich Weimar und Eisenach durch einen Vergleich vom 12. Juli 1691 (Lünig a. a. O. S. 630). Von der s. g. jenaischen Landesportion fielen Amt und Stadt Dornburg, Amt und Stadt Bürgel, Amt Kapellendorf, Heusdorf, Vogtei Magdala, Gebstedt, Buttelstedt, Döbritschen, Wiegendorf, die Hoheit über Apolda an Weimar, wogegen Amt und Stadt Allstedt, Amt und Stadt Jena, mit Burgau und Lobeda, die Zillbach, die Hoheit über Remda an Eisenach überlassen wurden.

Johann Georg I., geb. 1634, der Stifter der eisenachischen Linie (früher zu Marksuhl), führte am 30. Nov. 1685 für seine Linie kraft väterlichen Testamentes die Primogenitur ein (Ludolf, de introd. primog. Fasc. II p. 22). Der Erstgeborene erhielt darnach alle väterlichen Besitzungen ungetheilt mit Einschluss aller künftigen Anfälle. Durch seine Vermählung mit Johannette, Tochter des Grafen Ernst von Sayn, fiel dem Herzog Johann Georg I. ein Theil der auf dem Westerwalde gelegenen Grafschaft Sayn zu, nämlich die Aemter Friedewalde, Freissberg, Altenkirchen und Benndorf. Da dieser Anfall nicht zum sächsischen Familienbesitze gehörte, so sollte damit der Zweitgeborne abgefunden werden. Das väterliche Testament, welches die Primogenitur einführte, wurde durch ein pactum fraternum vom 11. Aug. 1685 genehmigt, die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 21. Aug. 1688. Dennoch haben später, besonders seit dem Aussterben der jenaischen Linie, viele Streitigkeiten zwischen dem erstgebornen Sohne Johann Georg II. und seinem zweiten Bruder Johann Wilhelm stattgefunden, indem letzterer trotz des pactum fraternum von 1685 das Recht der Erstgeburt anfocht. In dem folgenden Jahre wurde jedoch ein brüderlicher Vergleich geschlossen, kraft dessen dem Nachgeborenen das Amt Jena und Allstedt erblich überlassen wurde, dieser jedoch das Recht der Erstgeburt anerkennen musste. Allein schon 1698 starb der ältere Bruder Johann Georg II. ohne Erben und es fiel somit alles an den jüngeren Bruder, Johann Wilhelm, dessen Sohn und Nachfolger, Wilhelm Heinrich, am 26. Juni 1741 seine Linie beschloss. Seine sächsischen Stammlande fielen an Weimar, der Antheil an der Grafschaft Sayn an den Markgrafen von Anspach. So vereinigte Weimar wieder den ganzen Besitz der Linie in seiner Hand.

Johann Ernst II. (geb. am 11. Sept. 1627), der erstgeborene Sohn Wilhelms, hinterliess bei seinem Tode 1683 zwei Söhne, Wilhelm Ernst und Johann Ernst III., welche die Regierung gemeinsam unter dem Direktorium des Aeltesten führten. Wilhelm Ernst war aber in seinem kleinen Lande ein so umsichtiger Regent, welcher dem Kirchen- und Schulwesen, sowie der Hebung des Gewerbfleisses seine erspriessliche Thätigkeit dermassen widmete, dass die Mitregentschaft seines Bruders eine rein nominelle war. Anders wurde die Sache als nach dem Tode Johann Ernsts III. 1707 dessen Sohn Ernst August[1]), geb.

---

1) Ueber ihn vergl. besonders die interessante Schrift: Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Kulturgeschichtlicher Versuch von Karl Freiherrn von Beaulieu-Marconnay. Leipzig 1872. Auch über die Geschichte der weimarischen Primogeniturordnung finden sich hier Mittheilungen S. 81—94. Vergl. darüber auch H. Schulze, R. der Erstgeburt S. 408. Burkhardt, Der Anfall Eisenachs an Weimar. Grenzb. I. 1876. S. 481.

am 19. April 1688, in die Mitregentschaft eintrat, dessen ehrgeiziger und thatkräftiger Geist sich mit dieser untergeordneten Stelle neben dem Oheim nicht begnügen wollte. Die Zeit seiner Mitregentschaft von 1707—1728 war mit fortwährenden Streitigkeiten mit seinem Oheim ausgefüllt, welche so recht das Unpraktische einer solchen Mitregierung bewiesen. Gerade diese Erfahrungen mögen dazu beigetragen haben, die Nothwendigkeit der Einführung der Primogenitur klar zu legen. Die erste Verabredung über die Einführung der Primogenitur in der weimarischen Linie fand in den Ehepakten (§ 9) des Herzogs Ernst August mit der Prinzessin Eleonore Wilhelmine, geb. Prinzessin von Anhalt-Köthen, verwittwete Herzogin von Sachsen-Merseburg, am 24. Januar 1716 statt. Am 4. Aug. 1717 wurde ein Testament errichtet, in welchem der Herzog Ernst August die Primogenitur genau vorschrieb und für die Nachgeborenen Gelddeputate festsetzte. Die Zuziehung der Stände zu diesem wichtigen Akte wurde für rathsam erachtet und es erfolgte die Zustimmung durch den ständischen Ausschuss am 21. Okt. 1717. Aber erst nach langwierigen Verhandlungen und mehrfacher Abänderung des Testaments von 1717 wurde die kaiserliche Konfirmation erreicht, über welche am 29. Aug. 1724 eine feierliche Urkunde ausgestellt wurde. Diese kaiserlich bestätigte Primogeniturordnung ist bis auf den heutigen Tag das wichtigste Hausgesetz der Sachsen-Weimarischen Linie und findet deshalb seinen Platz im Urkundenbuche (Nr. XI). Das so eingeführte Recht der Erstgeburt bezieht sich selbstverständlich nur auf die weimarische Linie, einschliesslich der eisenachischen, nicht auf die gothaische und albertinische: „inmassen diese Unsere Primogeniturdisposition sich auf die sachsen-gothaische gesammte Linie, wenn nach Gotteswillen auf dieselbe die Succession Unserer Lande kommen sollte oder weiter hinaus nicht erstrecken soll, noch kann, sondern es alsdann hierunter auf das, was sonsten Rechtens oder von denselben verabredet werden möchte, ankommen werde.“ Der Erstgeborene soll Universalsuccessor sein in allen Landen „sammt allen dazu gehörigen Schlössern, Aemtern, Grafschaften, Herr- Lehen- Ritter- und Mannschaften, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Zinsen, Jagden, Gefolgen, Steuern, andern Nutzungen und Pertinenzien, den ausstehenden Schulden und Inventarien, Silbergeschirre und in summa allen und jeden zur Zierde und Nothwendigkeit von Uns angeschaffter Vorrath, es habe Namen wie es wolle“. Die Primogeniturordnung wird dahin ausgedehnt, dass „wenn Uns und Unsern fürstlichen Kindern über lang oder kurz ein oder mehr Anfall an Land und Leuten, sie sein so wichtig als sie wollen, zuwachsen sollen, alle dergleichen Anfälle nicht minder dem jedesmaligen Primogenito einzig und allein nach dem Recht der Erstgeburt zuwachsen sollen.“ Dagegen unterliegt das nicht der Primogenitur unterworfene Privatvermögen des regierenden Herzogs und der Glieder des Hauses der testamentarischen Verfügung und wenn solche fehlt, der gesetzlichen Erbfolge nach sächsischem Rechte: „jedoch soll dies nur auf Anfall der Land und Leute und was dem anhängig verstanden werden, im übrigen es aber dabei sein Bewenden haben, dass der gradu proximior alles dasjenige, was nicht zur Primogeniturhäredität gehört, nach ge-

meinen und sächsischen Rechten erben und bekommen soll.“ Die Apanage eines nachgebornen Prinzen beträgt 6000 Thlr., und wenn der Erstgeborene eine Vermehrung an Land und Leuten erfahren sollte, 8000 Thlr., nebst 8000 Thlr. zur selbstständigen Einrichtung. Die Apanage ist erblich im Mannsstamm, wenn ein Apanagirter ohne solchen abgeht, so geht sie auf die übrigen Apanagirten über und wird unter dieselben in stirpes gleich vertheilt. Sehr streng sind die Ebenbürtigkeitsgrundsätze. Schon Johann Wilhelm hatte 1573 in seinem Testamente verordnet: „dass wenn einer seiner Söhne sich zu verheirathen gedächte, er sich mit einem christlichen fürstlichen Fräulein in Deutschland vermählen sollte.“ Nach der Primogeniturordnung Ernst Augusts gilt als Missheirath jede Ehe mit einer andern Person als aus einem fürstlichen oder altgräflichen Hause. Auf solche Missheirathen sind schwere Rechtsnachtheile gesetzt. Der Erstgeborene, der eine solche eingeht, soll „der Succession der Lande und Regierung verlustig gehn und diese hingegen gegen eine jährliche Apanage von 4000 Thlr. an seinen erstnachgebornen Bruder kommen, wie denn alle andern Postgeniti, wenn sie dergleichen unanständige Heirathen treffen sollten, sich mit einer Abgabe von 3000 Thlr. begnügen und die von ihnen gebornen Kinder vor keine Fürsten gehalten werden, auch niemals zur Succession der Lande kommen sollen.“

Nach dem Tode seines Oheims Wilhelm Ernsts am 26. Aug. 1728 wurde Ernst August Alleinregent der Sachsen-Weimarischen Linie, 1728—1748, nachdem ihm im J. 1741 auch der eisenachische Landestheil zugefallen war. Dieser merkwürdige Mann, in dessen Persönlichkeit sich der Fürstenabsolutismus des XVIII. Jahrh. mit allen seinen Licht- und Schattenseiten typisch darstellt, lernte am Hofe Ludwigs XIV. den Glanz der Monarchie bewundern und suchte ihn in Schlösserbauten, Parforcejagden und Hoffesten im Kleinen nachzuahmen. Auch gründete er den Orden der Wachsamkeit oder vom weissen Falken (am 2. Aug. 1732). Seine Neigung für Soldatenwesen und militärische Schaustellungen legte seinem kleinen Lande unerschwingliche Lasten auf. Seine willkührlichen Eingriffe in die Rechtssphäre der Unterthanen wie benachbarter Fürsten brachten ihn in manche Konflikte mit der Reichsjustiz. Auch mit K. Friedrich dem Gr. hatte er heftige Streitigkeiten über den Allodialnachlass der letzten Herzogin von Sachsen-Eisenach, einer geborenen Prinzessin von Brandenburg-Schwedt (v. Beaulieu a. a. O. S. 210 ff.). Den gewerblichen, auch den kirchlichen Verhältnissen seines Landes wendete er seine Aufmerksamkeit zu. Sein Hauptverdienst liegt aber in der mit grossen Schwierigkeiten verbundenen Einführung und Durchsetzung der Primogenitur, durch welche erst eine festere Konsolidation des Staatsgebietes möglich wurde. Er wurde dadurch nicht nur der Wohlthäter seines Hauses, sondern auch der eigentliche Gründer des Staates Sachsen-Weimar, welcher, trotz seiner geographischen Kleinheit, zu einer so grossen kulturgeschichtlichen Mission berufen war.

Auf Ernst August folgte sein einziger überlebender Sohn Ernst August II. Konstantin, geb. am 2. Juni 1737; er stand unter Vormundschaft des Herzogs Friedrich III. von Sachsen-Gotha und des Herzogs Franz Josias von Koburg-Saalfeld. Ersterer führte laut kaiserlichen Beschlusses vom 10. Mai 1748

und Vergleiches unter den Betheiligten vom 17. Sept. 1749, die vormundschaftliche Regierung in Eisenach, letzterer in Weimar. Im J. 1755 trat Ernst August II. Konstantin die Regierung an, starb aber bereits 1758. Seine Gemahlin war Anna Amalie, Tochter Herzogs Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel (geb. 24. Okt. 1739, † am 10. April 1807). Von ihr hatte er zwei Söhne, Karl August (geb. 3. Sept. 1757) und Friedrich Ferdinand Konstantin (geb. am 8. Sept. 1758, † am 6. Sept. 1793). Karl August folgte unter Vormundschaft seiner Mutter, wozu diese durch väterliches Testament berufen war. Diese treffliche Fürstin führte die Landesregierung 1758—1775 mit seltner Umsicht und wurde zugleich die Gründerin des deutschen Musenhofes, an welchen sich die glorreichsten Erinnerungen Weimars knüpfen [1]). Unter ihr wurde der alte Streit mit dem Stifte Fulda über das Amt Fischberg durch Vergleich vom 4. Mai 1764 beendigt, wodurch das Amt Fischberg bis auf die Orte Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen an Fulda überlassen wurde.

Am 3. Sept. 1775, nach vollendetem 18ten Jahre trat Karl August die Regierung an, da kraft kaiserlichen Privilegiums vom 6. Juli 1775 das zur Selbstregierung befähigende Alter für die weimarische Linie auf diesen Termin festgesetzt war. Dieser mit Recht hochgefeierte Fürst ist der erste Ernestiner seit den grossen Tagen der Reformation, der wieder in epochemachender Weise auf die geistige Gesammtentwickelung Deutschlands eingewirkt hat. In erster Linie steht er da als einsichtsvoller Förderer und begeisterter Freund der deutschen Literatur. Er erhob sein kleines Weimar für eine Zeit lang zum geistigen Mittelpunkte Deutschlands. In ähnlicher Weise sorgte er für die Universität Jena, welche eine Zeit lang fast ebenso glänzende Namen auf dem Gebiet der Wissenschaft zählte, wie Weimar auf dem der Dichtkunst. Karl August war aber auch ein einsichtsvoller, freisinniger Staatsmann und warmer deutscher Patriot. Er war derjenige deutsche Fürst, welcher am frühesten die Nothwendigkeit der Neugestaltung Deutschlands unter Preussens Führung erkannte und deshalb die jugendlich treibende Kraft jenes Fürstenbundes wurde, welchen der alternde Friedrich der Gr. in diesem Sinne gründete [2]).

Als deutscher Reichsfürst führte der Herzog von Weimar, nach dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803, in dem Reichsfürstenrathe eine Stimme für Weimar, eine Stimme für Eisenach nnd eine Stimme, abwechselnd mit dem Kurfürstenthum Sachsen und dem Herzogthum Gotha, für Thüringen. Nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes und Abschluss des Pressburger Friedens trat Sachsen-Weimar am 15. Dec. 1806 dem Rheinbunde bei (Winkopp, Der rheinische Bund IV. Hft. S. 45). Der patriotische Fürst, welcher die Fessel des Rheinbundes nur mit höchstem Widerstreben getragen hatte, nahm lebhaften Antheil an der Wiederbefreiung Deutschlands. Die Wiener Kongressakte setzte Art. 27, 38 und 39 fest, dass die Krone Preussen eine Volksmenge

1) Frhr. von Beaulieu-Marconnay, Anna Amalie, Karl August und der Minister v. Fritzsch. Weimar 1874.

2) X. Wegele, Karl August Grossherzog von Sachsen-Weimar. 1856. G. Droysen, Karl August u. die deutsche Politik. 1857. C. A. H. Burkhardt, Jugend und Erziehung Karl Augusts, in Westermanns Monatsschr. 1865.

von 77,600 Einwohnern an Sachsen-Weimar abtreten sollte, theils an den Grenzen der altweimarischen Lande, theils von dem ehemaligen Fürstenthum Fulda. Ein Vertrag zwischen der Krone Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach d. d. Wien den 1. Juni 1815 war dieser Bestimmung voraus gegangen (Klüber Bd. VI S. 152), ein zweiter d. d. Paris den 22. Sept. 1815 folgte, um die Abtretung genauer zu bestimmen. In Gemässheit dieser Verträge kommen an Weimar 1) von den vormals königl. sächsischen Besitzungen: die Kommende Zwätzen, Lehesten und Liebstädt, das Amt Tautenburg, der Kreis Neustadt, einzelne Orte vom Amte Naumburg u. s. w.; 2) von ehemals erfurtischen Besitzungen: die Herrschaft Blankenhain und Unterkranichfeld, Schloss Vippach, das Amt Atzmansdorf, das Amt Tonndorf, Stotternheim u. s. w.; 3) vom Fürstenthum Fulda (Grossherzogthum Frankfurt) die Bezirke Geisa und Dermbach; 4) von den kurhessischen Landen: das Amt Frauensee, das Gericht Völkershausen, das Gericht Lengsfeld, das Amt und die Stadt Vacha nebst der Vogtei Kreuzburg. Die Gebietsvergrösserung betrug 31 □ Meilen mit 81,000 Einwohnern. Das ganze so bunt zusammengesetzte und nach und nach vergrösserte Staatsgebiet umfasst einen Flächenraum von 67 □ Meilen.

Am 31. April 1815 nahm Karl August die Würde und den Titel eines Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach mit dem Prädikate „Königliche Hoheit“ an. Der volle Titel lautet seitdem: Grossherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg. Das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach trat gleich am Anfang dem deutschen Bunde bei und führte mit den übrigen Herzögen von Sachsen die XII. Kurialstimme im engern Rathe. Auf dem Wiener Kongresse war Karl August entschieden für eine nationale Gestaltung der deutschen Gesammtverfassung und für eine bundesmässige Feststellung und Garantie der landständischen Rechte eingetreten[1]). Er war der erste Fürst, welcher die Verheissung des Art. XIII. ganz und voll erfüllte. Am 5. Mai 1816 wurde „das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grossherzogthums“ publicirt. Dieses Grundgesetz ist aber nicht eine Kodifikation des gesammten Verfassungsrechts, sondern bestimmt nur die Landesvertretung in ihrer Zusammensetzung und in ihren Rechten. Ueber das Fürstenrecht des Hauses, Regentschaft, Thronfolge enthält sie keine Bestimmungen, sondern belässt es hier ganz bei dem bestehenden Rechte, besonders bei dem Hausgesetze Ernst Augusts, der erwähnten Primogeniturordnung vom 29. Aug. 1724.

Durch ein Gesetz „über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalt des Grossherzogthums“ vom 17. April 1821 wurde dem Grossherzog zur Erhaltung seines Hauses und Hofstaates das Kammervermögen überlassen, welches bis zum J. 1848 von einem besondern Landeskollegium, „der grossherzoglichen Kammer“, verwaltet wurde.

Durch Vertrag vom 10. Okt. 1821 mit den Speciallinien des gothaischen

---

1) Pertz, Steins Leben IV. S. 624. G. Th. Stichling, Ernst Christian August von Gersdorff, weimarischer Staatsminister. Weimar 1853.

Gesammthauses erwarb Grossherzog Karl August das oben erwähnte Senioratsamt Oldisleben, welches er als Familiensenior innehatte, gegen eine Entschädigungssumme von 96,000 Thlr. bleibend für sein Haus und seinen Staat und vereinigte das Kammergut Oldisleben mit dem weimarischen Kammervermögen [1]). Karl August verschied am 14. Juni 1828. Ihm folgte sein erstgeborener Sohn Karl Friedrich 1828—1853. Unter dessen Regierung wurde „das revidirte Grundgesetz über die Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar vom 15. Okt. 1850“ erlassen, welches an die Stelle des Grundgesetzes vom 15. Mai 1816 trat. Aber auch dieses Grundgesetz enthielt nichts über das Fürstenrecht des Hauses. Im Gegensatze zu der durch das Gesetz vom 17. April 1821 festgestellten Verwendung des Kammervermögens erklärte der Grossherzog Karl Friedrich in der Proklamation vom 9. März 1848, dass das Kammervermögen mit dem landschaftlichen Vermögen gegen Gewähr einer Civilliste vereinigt werden solle. Infolge hiervon wurde „der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammervermögens von dem Grossherzoglichen Kammerfiskus auf den Grossherzoglichen landschaftlichen Fiskus“ unter Feststellung einer Civilliste zwischen Regierung und Ständen am 6. April 1848 vereinbart. Diese Vereinbarung ist aber, unter der Regierung des gegenwärtigen Grossherzogs Karl Alexander, welcher am 8. Juli 1853 seinem Vater succedirte, am 4. Mai 1854 unter Wiederherstellung des vor dem 6. April 1848 bestandenen Eigenthumsverhältnisses am Kammergute, wieder aufgehoben worden. Diese Verordnung bildet auch h. z. T. noch die maassgebende Norm und ist nur insofern eine Neuerung hinzugetreten, als die damals bestimmte Domainenrente durch zwei neue Verabschiedungen mit dem Landtage auf einen Jahresbetrag von 930,000 M. (310,000 Thaler) successive erhöht worden ist.

Ueber den Gerichtsstand des grossherzoglichen Hauses hat §. 7 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Juni 1877 Bestimmung getroffen. Derselbe lautet:

§. 7.

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht in Weimar.

Mit Ausnahme des in §. 25 der deutschen Civilprocessordnung bestimmten ausschliesslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.

---

1) Die Ablösungssumme wurde an die einzelnen Linien ausgezahlt, auf jede kamen 42,750 Gulden. Diese Summe stand nicht zur beliebigen Verfügung des Empfängers, sondern fiel jeder Linie als Hausvermögen zu. In der Linie Sachsen-Hildburghausen (jetzt Altenburg) wurde daraus durch Stiftung vom 1. Jan. 1822 ein besonderes oldislebener Fideikommiss gegründet, dessen Nutzniessung dem jedesmaligen ältesten Prinzen zusteht. In der Linie Sachsen-Coburg wurde ebenfalls eine Senioratsstiftung errichtet, welches bei dem Greinburger Fideikommiss verzinslich angelegt und zu Gunsten des Mannsstammes des herzoglichen Hauses mit dem Fideikommissverbande belegt ist. Die Zinsen bezieht das an Jahren älteste Mitglied des herzoglichen Hauses. Auch in Meiningen wird das Kapital zum Hausfideikommiss gerechnet, welches der Speciallinie nicht entfremdet werden darf.

Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmässigen Vertreter desselben zu bestellen.

Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht theilnehmen.

B. Das Gesammthaus Sachsen-Gotha[1]).

Stifter dieser Linie war Ernst der Fromme (geb. am 25. Dec. 1601), der neunte Sohn Herzogs Johann von Weimar und der Herzogin Dorothea Maria, geb. Prinzessin von Anhalt-Köthen. Er zeichnete sich, wie seine Brüder Bernhard und Wilhelm, im dreissigjährigen Kriege aus und bewährte einen nicht gewöhnlichen Feldherrnblick bei Nürnberg und Lützen; 1634 zog er sich indessen vom Kriegsschauplatz zurück, trat 1635 dem Prager Frieden bei und lebte nun ganz der Hebung und Reorganisation seiner durch den Krieg zerrütteten Lande. Durch den oben erwähnten Hauptvertrag vom 12. Sept. 1641 hatte Herzog Ernst die gothaischen Lande erhalten, welche 1644 durch das Aussterben der eisenachischen, 1672 durch das Erlöschen der altenburgischen Linie sehr vermehrt wurden. Er nahm seinen bleibenden Sitz zu Gotha, weshalb seine Linie die gothaische genannt wird. Ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre, trug er besonders für Kirchen- und Schulangelegenheiten die treueste Fürsorge. Die wohlthätige Wirksamkeit dieses trefflichen Fürsten zeigt sich bis auf den heutigen Tag in vielen noch fortbestehenden Einrichtungen. Der anerkannt hohe Stand des thüringischen Volksschulwesens ist zum Theil noch auf ihn zurückzuführen. Auch nach aussen hin wirkte er für die Verbreitung der evangelischen Lehre. Er war ein Freund und Kenner der Wissenschaften, besonders der Geschichte und Mathematik, besass viele praktische Kenntnisse in der Staats- und Landwirthschaft und war besonders einsichtig im Polizeiwesen, welches er durch seine trefflichen Polizeiordnungen regelte. Ueberhaupt stellt sich in Ernst dem Frommen das Bild eines deutschen Fürsten dar, welcher die ungeordnete mittelalterliche Patrimonialwirthschaft in ein geordnetes modernes Staatswesen überleitet und zwar im echt deutschen Sinne einer soliden Reform, mit Anerkennung wohlbegründeter Rechte, besonders auch der bestehenden landständischen Verfassung. Seine Bestrebungen finden ihren besten Ausdruck in dem Buche eines

---

1) August Beck, Geschichte des gothaischen Landes, besonders Bd. I. Geschichte der Regenten des gothaischen Landes. Gotha 1868. (Werthvoll durch reiche archivalische Mittheilungen.) Derselbe, Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha u. Altenburg. Weimar 1865. 2 Bde. Johann Heinrich Gelbke, Herzog Ernst der Fromme. Gotha 1810. 3 Bde.

Beamten seiner Schule, nämlich in Veit Ludwigs v. Seckendorfs: „Deutschem Fürstenstaat", einer praktischen Anleitung zur Regierung eines deutschen Fürstenthums. Allein in einer Beziehung erhob sich dieser treffliche Fürst nicht zu einer höhern staatsmännischen Anschauung, indem er sich nicht zum energischen Schritte der Einführung der Primogenitur entschliessen konnte, welche allein zur staatlichen Konsolidation seiner Lande hätte führen können. Er hatte bereits am 31. August 1654 ein Testament gemacht, in welchem er volle Gemeinschaft der Regierung unter dem Direktorium des Aeltesten anempfahl. Sollte es aber zur Landestheilung kommen, so sollten „dieselben Lande ohne Prärogative und Vortheil in gleiche Theile gesetzt werden [1])" (Urk. III). Im J. 1672 erliess Ernst der Fromme seine berühmte Regimentsverfassung (Urk. IV), welche ebenfalls Gemeinschaft der Regierung unter dem Direktorium des Aelteren, als eine alte gute Sitte der ernestinischen Linie anempfiehlt und dabei genaue Bestimmungen über das Verhältniss des ältesten zu den jüngeren Söhnen trifft. Ersterer soll allein den Titel eines regierenden Herren führen, die jüngeren jedoch sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. Die Hofhaltung soll auf gemeinsame Rechnung geschehen, doch können sich die beiden ältesten Nachgebornen an die andern Residenzorte begeben und dort einige Zeit einen bescheidenen Hofstaat halten, doch sollen sie dem Aeltesten in der ihm zustehenden Administration keinen Eintrag thun. Obgleich Ernst der Fromme die Gemeinschaft für die vortrefflichste Regierungsform hielt, so will er doch eine erbliche Theilung der Länder nicht unbedingt verbieten. Aber ungeachtet einer solchen Theilung soll dem Aeltesten das Direktorium in gemeinen Sachen nicht weniger, als in währender Gemeinschaft zustehen. Diese s. g. Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672 fand am 27. Aug. 1674 noch eine Erläuterung, in welcher sich ebenfalls einige hausgesetzlich wichtige Bestimmungen finden. (Urk. N. V.)

Ernst der Fromme verschied am 26. März 1675. Seine sieben Söhne erkannten die väterlichen Dispositionen an kraft einer s. g. Fürstbrüderlichen Ap-

---

1) Dieses Testament ist am besten abgedruckt im Saalfelder Recessbuche (1783), wo es die erste Urkunde bildet. Dasselbe ist aber so umfangreich und enthielt unserem Gegenstande so fremdartige Gegenstände, dass wir auf dessen vollständige Mittheilung verzichten müssen. Die wichtigste Stelle lautet: „Und dieweil Unsere lieben Söhne vermöge des kundbaren Herkommens in Unserem fürstlichen Hause, an Unsern hinterlassenen Fürstenthümern und Landen alle mit einander zu gleichen Theilen interessirt seyn, und ferner keines vor dem andern, ausser welche die Direktion des ältesten und die darauf verordnete Recompensirung, nach art und inhalt obbemeltes Unseres Fürstbrüderlichen Hauptvertrages, nach sich ziehet, einigen vorzug hat, so sollen Sie, bevoreb so lang sie beedes in ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten voigtbaren Jahren in der Communion und Gemeinschaft der Lande verbleiben, sich christlich, friedlich und brüderlich, sonderlich wenn es zu den Heirathsfällen kommen sollte, gegeneinander verhalten und mit rechter Treu und Liebe, die Wohlfahrt des Bandes befördern, insonderheit aber einander nicht neiden und da einer von dem lieben Gotte mehr Gaben empfangen, derselbige sich derselben nicht überheben oder auch die andern derentwegen ihn anfeinden und zwar zu solchem und insonderheit die Jüngern dem Aeltesten, der in ihren gemeinen Sachen die Direktion hat, seinen gebührenden respect und Ehre geben und können; derselbige aber gegen die Jüngern gleichwohl mit aller brüderlicher Bescheidenheit, ohne sonderliche Ueberhebung wegen des Alters verfahren, vielweniger dieselben gar zu unterdrücken suchen; würde es aber nach dem Willen Gottes und Beschaffenheit der Umstände, die in dem Erbvertrage, den wir mit Unseren Herrn Brüdern Liebden sub dato Gotha den 12. Sept. 1641 aufgerichtet, befunden werden, zur Landestheilung kommen, so sollen dieselbigen ohne Prärogativ und Vortheil in gleiche Theile gesetzt werden u. s. w."

probation des Fürstväterlichen Testamentes vom 2. Juni 1675 (Saalfeld. Recessb. N° IV) und der älteste Friedrich übernahm die Regierung; er führte anfangs eine gemeinsame Hofhaltung mit seinen Brüdern auf dem Friedenstein, aber schon 1676 trennten sich die fünf ältern Brüder und nahmen ihre Wohnsitze in den Aemtern, aus welchen sie ihre Einkünfte bezogen. Diese Trennung verursachte Unbequemlichkeiten, durch welche die Beschlüsse über allgemeine Landesangelegenheiten erschwert wurden. Es entstand daher in allen sechs Brüdern der lebhafte Wunsch nicht blos die Nutzniesser des Amtes zu sein, in welchen sie wohnten, sondern die wirklichen Regenten mit allen Hoheitsrechten. Am 24. Febr. 1680 wurde ein Haupterbvergleichungsrecess (Urk. VI) zwischen dem ältesten Bruder Friedrich und seinen vier jüngsten Brüdern getroffen, wodurch ihnen und ihren Nachkommen Erbportionen, mit „Vorbehaltung der gesammten Hand nunmehr zu allen Zeiten erbeigenthümlich und unwiderruflich“ zugewiesen wurden. Heinrich erhielt Römhild, Christian Eisenberg, Ernst Hildburghausen, Johann Ernst Saalfeld. Es wurde verabredet, dass beim Absterben eines Bruders ohne männliche Descendenz der älteste Bruder doppelte Virilportion erhalten, innerhalb der neu abgezweigten Speciallinien aber keine weitere Theilung stattfinden sollte. Dieser Recess wurde am 4. Dec. 1686 vom Kaiser bestätigt. Die beiden ältesten Brüder hatten schon kraft früherer Recesse bestimmte Landesportionen erhalten, Albrecht war Koburg, Bernhard Meiningen zugetheilt. Am 8. Juni 1681 wurde mit Bernhard (Urk. VII), am 24. Sept. desselben Jahres mit Albrecht ein definitiver Hauptvertrag (Urk. VIII) abgeschlossen. So bestanden in der gothaischen Linie eine Zeit lang sieben regierende Speciallinien, doch war deren staatsrechtliches Verhältniss ein verschiedenes. Die drei ältesten Brüder zu Gotha, Koburg und Meiningen erhielten Reichsstandschaft und volle Landeshoheit, die vier jüngsten nur beschränkte „fürstliche Hoheit“, indem Gotha die Vertretung beim Reiche, die Nachsuchung um die kaiserliche Belehnung, das Ausschreiben gemeiner Landtage, letzte Berufung in Rechtssachen und überhaupt alle hohen Gerechtsame sich vorbehielt, während dagegen den jüngeren Brüdern jurisdictio omnimoda, in geistlichen und weltlichen Dingen überhaupt alle „erblandesherrliche Hoheit“ eingeräumt wurde.

Von diesen sieben Linien erloschen drei mit ihren Stiftern: Sachsen-Koburg mit Albrecht 1699, Sachsen-Eisenberg mit Christian 1707, Sachsen-Römhild mit Heinrich 1710. Die Schicksale der vier übrigen Linien müssen näher betrachtet werden.

1) Die Linie Sachsen-Gotha-Altenburg (erloschen 1825).

Herzog Friedrich I., der erstgeborene Sohn Ernst des Frommen (geb. am 15. Juli 1646), hatte den beträchtlichsten Theil des väterlichen Landes erhalten, welches nach seinen beiden Hauptresidenzen das „Herzogthum Gotha und Altenburg“ genannt wurde. Am 22. April 1685 errichtete er in seinem Testamente eine Primogeniturordnung (vollständig abgedruckt bei Ludolf, De introd. primogeniturae Fasc. II p. 1—21). Im Eingange erörtert der Testator alle Uebelstände der Theilungen und gemeinsamen Regierungen, er weist aus der

Erfahrung nach, dass auch das dem Aeltesten zustehende Direktorium nicht genüge und dass deshalb nichts übrig bleibe, als Einführung der folgerichtigen Primogenitur. Durch dieses Testament wurde festgestellt, dass jedesmal der älteste Sohn, und wenn dieser keine männlichen Erben haben sollte, sodann der nachfolgende Sohn alleiniger Erbe und Nachfolger in der Regierung sein sollte. Der zweite Sohn sollte jährlich 8000 Rthlr., der dritte 5000 und die übrigen je 4000 Rthlr. Apanage erhalten. Die kaiserliche Bestätigung dieses Hausgesetzes erfolgte am 6. Febr. 1688. Dieses Hausgesetz wurde bis zum Ausgange der gothaischen Linie streng beobachtet und dadurch jede weitere Landestheilung vermieden. Auf Friedrich I. folgte sein erstgeborner Sohn Friedrich II. 1691—1732. Nach letztwilliger Verfügung seines Vaters vom 22. April 1685 übernahmen die Herzöge Bernhard von Meiningen und Heinrich von Römhild die Obervormundschaft. Am 12. Sept. 1693 ertheilte ihm K. Leopold I. die veniam aetatis. Einige Jahre später 1697 erklärte der Kaiser des Herzogs Söhne und alle Nachkommen vom Mannsstamme desselben mit dem vollendeten 18ten Jahre für mündig und regierungsfähig (Beck, Regentengesch. S. 358). Unter ihm vergrösserte sich das gothaische Land nicht unbedeutend. Infolge eines Vertrages mit den Grafen von Reuss (am 15. Mai 1695) entsagten diese gegen eine Summe von 16,000 Gulden ihrem Wiedereinlösungsrechte auf die Herrschaft Oberkranichfeld und traten sie an das gothaische Haus erbeigenthümlich ab. Ferner brachte er das Amt Borna pfandweise an sich (Beck a. a. O. S. 373). Wesentlich vergrösserte sich aber das Land durch Erbschaft innerhalb des Gesammthauses Sachsen-Gotha. Der kinderlose Albrecht zu Koburg starb am 6. Aug. 1699. Dies gab Veranlassung zu mehrjährigen Streitigkeiten über die Vertheilung des Fürstenthums Koburg. Der Streit wurde noch verwickelter, als am 28. April 1707 Herzog Christian zu Eisenberg und am 13. Mai 1710 Herzog Heinrich zu Römhild starben, ohne Kinder zu hinterlassen. Durch die vielen Klagen und Beschwerden, welche in dieser Angelegenheit an den Kaiser gelangten, sah sich derselbe genöthigt 1711 alle Gewaltthätigkeiten zu verbieten und auf die baldige rechtliche Entscheidung des Streites zu verweisen. Diese erfolgte am 25. April 1714, und obgleich Meiningen sich nicht fügen wollte, so wurde sie doch im J. 1725 vom Kaiser aufs neue bestätigt. Herzog Friedrich erklärte sich damit zufrieden und verzichtete auf seine Ansprüche auf Koburg und Römhild zu Gunsten des Herzogs Johann Ernst zu Saalfeld, welchem er auch alle Hoheitsrechte gegen ein Geldäquivalent überliess. Die Ausmittelung der ganzen Erbschaftsmasse wurde nach den alten Portionsanschlägen vom J. 1572, welche jedoch zuvor einer Revision unterworfen worden waren, vorgenommen. Meiningen bekam als Zuwachs die Aemter Sonneberg und Neuhaus und zwei Drittheile vom Amte Römhild; Saalfeld Stadt und Amt Koburg sammt Rodach, Neustadt an der Heide und Gestungshausen, Kloster Münchroda, ein Drittheil vom Amte Römhild und fünf Zwölftheile vom Amte Themar; Hildburghausen das Amt Behrungen, die Echterschen Lehen, das Amt Sonnefeld; Gotha das ganze Fürstenthum Eisenberg und sieben Zwölftheile

vom Amte Themar. Damit war der Besitzstand unter den vier übrig bleibenden Speciallinien des Hauses Gotha festgestellt.

Auf Friedrich II. folgte Friedrich III. 1732—1772, auf diesen Ernst II. 1772—1804 [1]). Unter diesem Fürsten, welcher durch eine weise und umsichtige Regierung sein Land zu einer hohen Blüthe erhob und Gotha neben dem benachbarten Weimar auf eine Zeit lang zum geistigen Mittelpunkt Thüringens machte, kam ein wichtiges Hausgesetz des gothaischen Gesammthauses zu Stande. Es ist dies „die Uebereinkunft zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg-Saalfeld über mehrere ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffenden Punkte und insbesondere über die Aufrechterhaltung der Linealsuccession bei der Nachfolge der Seitenverwandten“ vom 28. Juli 1791 (Urk. XIV). Als Fundamentalsatz wurde festgestellt: „dass es in Ansehung der in dem herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthause vorkommenden Kollateralsuccessionsfälle bei der ohnehin schon verglichenen successio linealis in stirpes bewenden solle und dass demnächst auch, zur Abwendung künftiger Successionsirrungen von dato an, von dem sachsen-gothaischen Gesammthause bei den ausser diesem herzoglichen Hause in der herzoglichen sachsen-weimarischen und eisenachischen Linie oder auch in dem churfürstlichen sächsischen Hause entstehenden Kollateralsuccessionsfällen, die erwähnte successio in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt sein und bleiben solle, dergleichen dass von den jetzo in dem herzoglichen sachsen-gothaischen Gesammt-Hause bestehenden vier Speciallinien S.-Gotha, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen und S.-Koburg, hiervon eine jede zur Zeit des sachsen-weimarischen oder chursächsischen Anfalls noch existirende Speciallinie, ausser den Churlanden, gleiche Erbratam unverkürzt erhalten solle [2]).“

Auf Ernst II. folgte sein Sohn August 1804—1822. Durch einen Vertrag vom 4. Mai 1805 entsagte er der nach dem Vertrage vom 24. Febr. 1680 der gothaischen Linie zuständigen Ausübung der Landeshoheit über das Fürstenthum Saalfeld zu Gunsten der Linie Koburg-Saalfeld, auch trat er an dieselbe seinen Antheil an den Saalfelder Bergwerken und die alleinige Bestallung der gesammten Münzstatt Saalfeld ab, wogegen er von Saalfeld die volle Landeshoheit über elf jetzt zu Altenburg gehörige Ortschaften abgetreten erhielt. Ein zweiter Vertrag vom 4. Mai 1805 bewirkte den Umtausch der gothaischen $^7/_{12}$ vom Amte Themar gegen das saalfeld-koburgische $^1/_3$ vom Amte Römhild. Nach Auflösung des deutschen Reichs trat Herzog August dem Rheinbunde am 15. Dec. 1806 bei, wie er sich 1815 an der Gründung des deutschen Bundes betheiligte. Ihm folgte sein Bruder Friedrich IV. 1825, mit welchem die erstgeborene Linie Sachsen Gotha und Altenburg am 11. Febr. 1825 erlosch.

Der Tod Friedrichs IV. erregte grosse Streitigkeiten über die Nachfolge. Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen beanspruchte die Erbfolge

---

1) Aug. Beck, Ernst II. als Pfleger und Beschützer der Wissenschaft und Kunst. Gotha 1854.

2) Gleiche Grundsätze waren schon am 23./15. Juni 1787 in einer provisorischen Abrede zwischen den Linien Sachsen-Gotha und Sachsen-Koburg-Saalfeld über den damals wahrscheinlich bevorstehenden Anfall von Sachsen-Meiningen getroffen.

in sämmtliche gothaische und altenburgische Lande auf Grund der Gradualfolge, weil er um einen Grad näher mit dem Erblasser verwandt war, als die Herzöge zu Hildburghausen und Koburg-Saalfeld. Die beiden letzten beanspruchten gleichen Antheil der Erbschaft auf Grund der Linealfolge[1]).

Da die Angelegenheit sich nicht sofort entscheiden liess, so kamen die drei betheiligten Herzöge in einer Hauskonferenz zu Hildburghausen zu dem Beschlusse, die Fürstenthümer Gotha und Altenburg bis nach ausgemachter Sache in gemeinsamen Besitz zu nehmen. Nachdem König Friedrich August von Sachsen als Leiter und Vermittler in dem schwierigen Theilungsgeschäfte aufgerufen worden war, kam endlich der definitive Theilungsvertrag von Hildburghausen am 12. Nov. 1826 zu Stande, nach welchem einige gegenseitige Abtretungen der angestammten Länder und Landestheile stattfanden.

Es traten ab:

a) Herzog Friedrich zu Hildburghausen seine ganzen bisherigen Lande;
b) Herzog Ernst zu Koburg-Saalfeld das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen koburgischen Ortschaften;
c) Herzog Bernhard Erich Freund zu Meiningen die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt.

Dagegen erhielten in der Theilung:

a) Herzog Friedrich das Fürstenthum Altenburg mit Ausnahme gewisser an Meiningen fallenden Bestandtheile;
b) Herzog Ernst zu Koburg das Herzogthum Gotha (ohne Kranichfeld und den Antheil von Römhild), die früheren Hildburghäuser Aemter Königsberg und Sonnefeld, mit welchen neu erworbenen Landestheilen das Fürstenthum Koburg vereinigt wurde;
c) Herzog Bernhard Erich Freund zu Meiningen das Herzogthum Hildburghausen mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnefeld, das Fürstenthum Saalfeld, die bisher zum Fürstenthum Koburg gehörig gewesenen auf dem linken Ufer der Steinach belegenen Ortschaften, das Amt Themar, das bisher zu Gotha

---

1) Die Gradualfolge wurde vertheidigt in folgenden Druckschriften: Kurze Nachrichten, die Erbfolgeordnung im herzoglichen Hause Sachsen betr. Meiningen 1822. Erste Fortsetzung der Nachrichten. Meiningen 1822. Zweite Fortsetzung der Nachrichten. Meiningen 1823. Zu dem Vertrage zwischen S.-Gotha, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen und Sachsen-Koburg d. d. Römhild 28. Juli 1791. Jena 1823. Die Linealfolge vertheidigten: 1) Untersuchungen über die Natur der Seitenverwandtén in dem Herzogl. Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzoglich Sachsen-gothaischen Gesammthause insbesondere. Koburg 1822 (Von Geh. Rath Lotz). Einige Bemerkungen über zwei letzthin erschienene kleine Schriften in der gothaischen Successionssache. Koburg 1823. Aktenmässige Darstellungen der Verhandlungen im Herzogl. gothaischen Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des Römhilder Recesses vorausgingen. Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Linealfolge nach Stämmen vor der Gradualerbfolge (von A. Brunnquell). Ilmenau 1823. Schon damals erhoben sich bereits gewichtige Stimmen für die Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte, so Geh. Reg.-Rath Reichard zu Gera in der Zeitschr. für gesammte Staatswissensch. 1844. S. 551 ff., so der sachsen-weimarische Minister Dr. Schweitzer in seinem öffentlichen Recht S. 40, so der ehrwürdige Vertreter der hessischen Jurisprudenz B. W. Pfeiffer: Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem sächsischen Fürstenhause, insbesondere in dem herzoglichen Gesammthause Sachsen-Gotha. Kassel 1826. K. E. Schmid, Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem Herzoglichen Hause. Jena 1825. Vergleiche mein Lehrbuch § 100 S. 232.

gehörige Drittheil des Amtes Römhild, das bisher altenburgische Amt Kamburg mit der Saline Neusulza, den an das Amt Kamburg grenzenden Theil des Amtes Eisenberg, das Amt Kranichfeld u. s. w. Mit diesen neu erworbenen Landestheilen wurde das bisherige Fürstenthum Meiningen verbunden. Ein gemeinschaftliches Ueberweisungs- und Besitznahmepatent vom 15. Nov. 1826 verkündigte die Theilung den Unterthanen der betreffenden Länder. Durch diese letzte durchgreifende Landestheilung in dem Gesammthause Sachsen-Gotha wurde der Länderbestand der einzelnen Linien von neuem so geordnet, wie er bis auf den heutigen Tag unverändert fortbesteht. Auf Grundlage dieser letzten Landestheilung haben sich die betreffenden Gebiete der einzelnen Linien staatlich konsolidirt und sind sämmtlich in die konstitutionelle Staatsordnung eingetreten.

2. Die Linie Sachsen-Meiningen[1]).

Bernhard, geb. den 10. Sept. 1649, erhält in der Theilung mit seinem Bruder am 8. Juni 1681 die Aemter und Städte Meiningen, Wasungen und Salzungen, die Aemter Massfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg. Er schlug seinen Sitz zu Meiningen auf, woselbst er das Residenzschloss, die Elisabethenburg baute. Am 12. Nov. 1688 errichtete er ein Testament, worin er verordnete, dass seine Lande nicht weitergetheilt, sondern in Gemeinschaft behalten werden sollten, „bis soviele neue Anfälle einträten, dass jeder Sohn ein ganzes Fürstenthum allein bekommen und seinen fürstlichen Stand mit Reputation sichern könne“. Dagegen solle die Einführung des juris primogeniturae oder majoratus nicht stattfinden in Erwägung: „dass das jus primogeniturae oder majoratus so vielen der Vorfahren unseres fürstlichen Hauses Testamenten und anderen Verordnungen schnurstracks entgegenläuft, wiederum unterschiedige Exempla bezeugen, dass diejenigen, welche in diesem fürstlichen Hause die Primogenitur oder eine derselben gleichkommende Art der Succession entweder wirklich eingeführet oder doch einzuführen sich bemühet haben, dabei ganz unglücklich gewesen sind und doch den dadurch gesuchten Zweck der Erhaltung ihres fürstlichen Hauses im besten Flor und Splendor nicht erlangt haben, dagegen die andern, welche sich den Verordnungen der lieben Vorfahren gemäss gehalten haben, dabei glücklich und wohlgefahren und über aller Menschen Vermuthen von Gott dergestalt gesegnet worden sind, dass sie von denen, welche das jus primogeniturae eingeführet haben oder einführen wollten, ihre Lande bekommen haben“. (Archiv. Mitth.) So tief war der Widerwille gegen die einzig rationelle Successionsordnung bei den Ernestinern in Fleisch und Blut übergegangen! Dennoch musste derselbe bald der zwingenden Logik der Thatsachen weichen. Nach dem väterlichen Testamente succedirten die drei Söhne des Stifters der Linie: Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich 1706 ihrem Vater und übertrugen ihrem ältesten Bruder Ernst Ludwig die Führung der gemeinsamen Regierung. Schon dieser wich von dem väterlichen Testamente ab, indem er, unter Bezugnahme auf eine schon früher von ihm ge-

1) G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Bd. I. Meiningen 1851.

troffene Anordnung, am 26. Febr. 1721 ein Testament errichtete, welches in seiner Linie die Primogenitur einführte und in Betreff der Apanagen bestimmte dass dieselben den vierten Theil der gesammten Revenüen des regierenden Herrn nicht übersteigen sollten. Diese Verordnung verbietet sogar den Nachgeborenen, bei neuen Erbanfällen irgend einen Anspruch auf Vermehrung der Apanage zu erheben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 9. April 1725. (Das Testament nebst Konfirmation bei Ludolf, de introd. p. 97—120). Unter Ernst Ludwig fanden die oben erwähnten Gebietserweiterungen durch das Aussterben der Koburger, Eisenberger und Römhilder Linie statt. Mit Karl Friedrich ging aber 1743 die Descendenz Ernst Ludwigs ab, auf welche sich die Primogenitur allein beziehen konnte. Seitdem führten die beiden Oheime Karl Friedrichs, die Brüder Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich die Regierung gemeinschaftlich, bis ersterer 1746 ohne Nachkommen verstarb. Seitdem regierte letzterer bis zu seinem Tode am 27. Jan. 1763 allein.

Durch die erste Ehe dieses Fürsten entstanden Streitigkeiten, welche nicht nur die nächste Familie, sondern alle Agnaten, ja den ganzen alten Fürstenstand in nicht geringe Aufregung versetzten. Im J. 1711 verheirathete sich Herzog Anton Ulrich in Frankfurt a. M. mit Philippine Elisabeth Cäsar[1]), jüngster Tochter des hessen-kasselschen Hauptmannes David Cäsar, mit welcher er in den Jahren 1716 und 1717 nach einander zwei Söhne, Bernhard Ernst und Anton August und dann noch eine weitere Anzahl Kinder erzeugte. Trotz einer Konvention zwischen einigen alten Fürstenhäusern im J. 1717 und des entschiedensten Protestes der sächsischen Agnaten, besonders auch seines Bruders Ernst Ludwig von Sachsen Meiningen, erreichte Anton Ulrich die von ihm gesuchte Standeserhöhung beim kaiserlichen Hofe am 21. Febr. 1727 dergestalt, dass der Kaiser des Herzogs Söhne und Töchter aus dieser Ehe „und deren weitere Erbes-Erben nach gemeinen Rechten und Ordnung für rechtgeborene, aus voller und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch von ihres Vaters wegen, Herzöge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit sowohl in den jetzigen, von Sr. Liebden bereits besitzenden als allen andern durch göttlichen Segen über kurz oder lang etwa, auf was Recht oder Art es immer sein könne, anfallenden Landen und Leuten, mit allen fürstlichen Rechten und Befugnissen allerdings würdig, fähig und berechtigt erklärte". (Faber's Staatskanzlei Bd. 52 S. 611.) Den Protesten der sächsischen Agnaten und den Vorstellungen des alten Fürstenstandes gegenüber konnte aber der kaiserliche Hof diesen Standpunkt nicht aufrecht erhalten. Nachdem in die Wahlkapitulation K. Karls VII. von 1742 der bekannte Passus in Betreff der Missheirathen gekommen war, wurde am 25. Sept. 1744 die meiningische Sache durch eine vom Reichs-

1) Gewöhnlich wird ihr der Familienname Schurmann beigelegt; auch Pütter in seinen Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen S. 235 ff. hält dies für richtig. Nach mir aus Meiningen zugegangenen authentischen Mittheilungen hat sich Pütter, mit andern Historikern, geirrt. Die ältere Schwester der Philippine, Sophie Charlotte, heirathete 1706 den meiningischen Kapellmeister Schurmann und dieser Name wurde dann durch Verwechselung auch auf ihre jüngere Schwester übertragen.

hofrathe bekannt gemachte kaiserliche Entschliessung dahin entschieden: „dass dieser Fall durch die Wahlkapitulation schon für entschieden anzunehmen und das kaiserliche Diplom, soviel die herzoglich sächsische Würde und Successionsfähigkeit belange, für entkräftet zu erklären sei". Wider dieses Reichshofrathskonklusum vom 25. Sept. 1744 legte Anton Ulrich den Rekurs an den Reichstag ein. Am 24. Juli 1747 erfolgte das einstimmige Reichsgutachten dahin, dass der Herzog Anton Ulrich mit dem Rekurse ein- vor allemal ab und zur Ruhe zu verweisen sei". Da dieses Reichsgutachten am 4. Sept. 1747 durch ein kaiserliches Hofdekret genehmigt wurde, so war die Successionsunfähigkeit der Söhne aus dieser Ehe Anton Ulrichs unzweifelhaft festgestellt, während der vom Kaiser der Gemahlin und den Kindern ertheilte Fürstenstand nicht angefochten werden konnte[1]).

Nachdem inzwischen des Herzogs Anton Ulrichs erste Gemahlin am 14. Aug. 1744 verstorben war, vermählte sich derselbe standesgemäss mit Charlotte Amalie, einer Tochter des Landgrafen Karl von Hessen-Philippsthal, welche ihm noch vier Söhne und fünf Töchter gebar. Kurz vor seinem Tode errichtete er aber am 27. Januar 1763 ein Testament, worin er „seine Söhne beider Ehen allerseits Herzöge zu Sachsen" gleichmässig zu Erben einsetzte und seiner Gemahlin die Administration der Landesregierung auftrug, „bis in Ansehung seiner beiden ältesten Prinzen (erster Ehe) die von kaiserlicher Majestät sich reservirte Decision ihrer zur Ungebühr angefochtenen Successionssache zu deren Favor erfolgt sein würde". Die fürstliche Wittwe befolgte dieses Testament; vom Reichshofrathe wurde dagegen am 25. Febr. 1763 „die für beide aus erster Ehe von dem Herzoge Anton Ulrich erzeugten fürstlichen Söhne, Bernhard Ernst und Anton August, als der Landesfolge unfähig, zugleich ergriffene Possession und was dergleichen anhängig, kassirt und aufgehoben". Uebrigens ist die ganze zahlreiche Nachkommenschaft Anton Ulrichs aus erster Ehe kinderlos abgestorben. Ihm folgten seine beiden Söhne zweiter Ehe Karl und Georg unter Vormundschaft ihrer Mutter. Im J. 1775 übernahm Karl die Regierung und führte sie allein, bis 1782 sein Bruder Georg Mitregent wurde. Allein in demselben Jahre starb der ältere Bruder Karl; Georg war nun nicht nur Alleinregent, sondern auch der einzige vom Mannsstamme der Speciallinie Sachsen-Meiningen. Er vereinigte in seiner Person damit die öffentlich rechtliche Befugniss eines Landesherrn und die privatrechtliche Zuständigkeit eines Vaters über seine Kinder. Dies bestimmte ihn, endlich seiner Linie und seinen Landen die Wohlthaten der Einführung der Primogenitur angedeihen zu lassen. Nachdem ihm am 17. Dec. 1800 ein Prinz, Bernhard Erich Freund geboren war, erliess er am 12. März 1802 eine Primogeniturordnung, welche bis auf den heutigen Tag das wichtigste Hausgesetz der Speciallinie Sachsen-Meiningen bildet. Dieselbe wurde am 27. Aug. 1802 vom Kaiser Franz II. bestätigt. Diese Primogeniturordnung ist die letzte aus der Zeit des deutschen Reiches und über-

1) Daher ist es unrichtig, wenn Brückner S. 68 behauptet, „der Kaiser habe die Standeserhöhung der verstorbenen Gemahlin und der Kinder für nichtig erklärt". Ihr fürstlicher Stand blieb ihnen erhalten, nur der sächsische Familienstatus wurde ihnen abgesprochen.

haupt die jüngste von allen derartigen Verordnungen in einem regierenden deutschen Fürstenhause; sie wird hier zum ersten Male im Drucke veröffentlicht (Urk. XV). Dieselbe nimmt Bezug auf eine frühere Verordnung vom 9. Dec. des vorhergegangenen Jahres und giebt als Hauptmotiv an: „Um diesen Misshelligkeiten und Schäden, welche aus solchen gemeinschaftlichen Regierungen entstehen, zuvorzukommen und solche bei Unseren christlichen Nachkommen zu verhindern, auch die höchst nachtheilige Vereinzelung Unserer Lande auf die Zukunft gänzlich abzuwenden". Es soll von nun an „das Recht der Erstgeburt cum annexis bei allen Unsren Fürstenmässigen Descendenten, Unsren und Ihren Fürstmännlichen Nachkommen, sowie bereits von Unsren sämmtlichen Herrn Agnaten vorlängst geschehen ist, hierdurch gleichfalls zu ewigen Zeiten eingeführt, fortgesetzt und ohne Abänderung beobachtet werden". Der einzige Sohn Bernhard Erich Freund wird zum „Universalsuccessor und alleinigen Nachfolger am Regiment und von Uns hinterlassen werdenden Landen und Leuten, nebst solchen zugehörigen Vasallen, Unterthanen, Gütern, Pretiosen, Schuldforderungen, Prätensionen, Inventarien, Vorräthen, Archiven, Kunstrissen, Schildereikammern, Münzkabinet und insgemein mit allen Mobilien und Immobilien, sie mögen Namen haben wie sie wollen und wie wir solches alles dermalen besitzen und bis zu Unserem Ableben noch erlangen und besitzen werden, nichts davon ausgenommen" u. s. w. Von einer Scheidung zwischen der Landeshoheit mit ihren Pertinenzien und von den Objekten privatrechtlichen Besitzes ist in dieser Disposition keine Rede. Bei dieser grossen Begünstigung des Erstgeborenen, als Universalsuccessors, wird demselben, ausser allen Landeskosten, auch auferlegt die Zahlung des Witthums an die hinterlassene Gemahlin, der Alimentengelder an die Prinzessinnen, solange sie unverheirathet sind, des Heirathsgutes an die Prinzessinnen (20,000 fl. mit Einschluss des landschaftlichen Beitrages), und 6000 Ausstattungs- und Schmuckgelder. Für seine eigene hinterlassene Gemahlin und seine Töchter kann der Nachfolger indessen die Witthumsalimente und Ausstattungsgelder nach Befinden der Anzahl und der Umstände selbst festsetzen. Für seine etwa hinterbleibenden nachgeborenen Prinzen setzt der Disponent ebenfalls die Apanagen fest: 8000 Thlr. für den zweitgeborenen, 6000 Thlr. für den drittgeborenen, 5000 Thlr. für alle folgenden Prinzen. Abweichend von andern neuern Hausgesetzen ist die Bestimmung, dass diese Apanage zum Theil in liegenden Gütern gegeben werden soll, wobei dem Apanagirten die niedere Gerichtsbarkeit und die zu den Gütern gehörige Niederjagd überlassen, die übrige Jurisdiktion und Landeshoheit aber dem regierenden Herrn verbleiben soll. Die Apanagen sollen erblich im Mannsstamm des Apanagirten sein, sodass diese aber auch davon ihre hinterlassenen Prinzessinnen und Wittwen auszustatten resp. zu unterhalten haben. Den Nachfolgern wird jedoch für ihre Nachgeborenen die Festsetzung der Apanage überlassen, doch soll jeder nachgeborene Prinz des regierenden Herrn nicht unter 4000 Thlr. Apanage erhalten. Bei neuen Länderanfällen sollen die Nachgeborenen einen Anspruch auf Vermehrung der Apanage haben.

Bald nach Errichtung dieser Primogeniturordnung verschied Herzog Georg

am 24. Dec. 1803. Ihm folgte sein minderjähriger Sohn Bernhard Erich Freund (geb. am 17. Dec. 1800) unter Vormundschaft seiner Mutter, der Herzogin Luise, geb. Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg. Am 15. Dec. 1806 trat das Herzogthum Meiningen dem Rheinbund, am 10. Juni 1815 dem deutschen Bunde bei. Am 17. Dec. 1821 trat Herzog Bernhard mit vollendetem 21. Jahre die Selbstregierung an. An die Stelle der in einem Theile seines Landes noch fortbestehenden altständischen Verfassung setzte Herzog Bernhard „das Grundgesetz über die landständische Verfassung" vom 4. Sept. 1824, welches mit dem Grundgesetz von Sachsen-Weimar die meiste Aehnlichkeit hatte, aber auch, wie dieses, über die fürstenrechtlichen Verhältnisse nichts verfügte.

Durch den Hauptsuccessionsvertrag vom 12. Nov. 1826 unter den drei Speciallinien des Gesammthauses Sachsen-Gotha erhielt Meiningen den oben erwähnten bedeutenden Landeszuwachs. In den verschiedenen Landestheilen bestanden drei Verfassungen, in dem alten Herzogthum Meiningen das Grundgesetz vom 4. Sept. 1824, in dem Herzogthum Hildburghausen das Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung vom 19. März 1818. Die vom Herzogthum Koburg abgetretenen Landestheile, das Fürstenthum Saalfeld u. s. w. hatten an der koburgischen Verfassung vom 8. August 1821 theilgenommen. Diesen verschiedenartigen Landestheilen galt es, jetzt eine staatliche Einheit zu geben. Mit einem aus den verschiedenen Ländertheilen zusammenberufenen ständischen Ausschusse wurde im Mai 1829 der Entwurf einer gemeinschaftlichen Verfassung berathen und infolge hiervon das noch jetzt geltende „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen" am 23. August 1829 publicirt. Dieses umfassende Grundgesetz enthält auch wichtige Bestimmungen über das Hausrecht der regierenden Familie, besonders in dem Titel I § 1—4: § 1. „Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet in seinen durch die Theilungsverträge in dem Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen. § 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt, der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmässig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänengutes. § 3. Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturrestitution vom 12. März 1802, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, grossherzoglichen und königlichen sächsischen Gesammthauses. § 4. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Jahre grossjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des herzoglichen

Specialhauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormundes die Grossjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18. Jahr erfüllt haben. Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre für grossjährig erklärt werden".

In Betreff des Domainenvermögens bestimmt das Grundgesetz § 38: „Das Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fliessenden Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des herzoglichen Specialhauses und bestimmt davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu tragen".

Durch das Gesetz „über das Domainenvermögen und die Civilliste" vom 23. Mai 1849 wurden diese grundgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und „das gesammte Domainenvermögen mit Einwerfung aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domainenkasse geflossen war", für Staatsgut erklärt und dem Herzoge eine auf die Regierungszeit vereinbarte Civilliste ausgeworfen. Aber auch dieses Gesetz ist seitdem wieder in verfassungsmässiger Form beseitigt und an dessen Stelle trat „das Gesetz über das Domainenvermögen und dasjenige Schatull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor dem J. 1849 zur Domainenkasse geflossen", vom 3. Juni 1854. Durch dieses Gesetz wurde im wesentlichen der alte Rechtszustand wiederhergestellt und das Eigenthum des herzoglichen Hauses an den Domainenvermögen anerkannt, welches „die Eigenschaft eines Familienfideikommisses des herzogl. S. gothaischen Gesammthauses unverändert beibehält." Da aber den Ständen durch dieses Gesetz eingeräumt worden war, einzelne Theile des bisher als Domainengut behandelten Komplexes als Eigenthum des Landes in Anspruch zu nehmen, so war mit diesem Gesetze die Angelegenheit keineswegs erledigt und der meiningische Domainenstreit rief eine ganze Literatur ins Leben [1]). Einen endgültigen Abschluss fand derselbe erst durch das Gesetz vom 10. Juli 1871 über das Domainenvermögen, welches einen integrirenden Bestandtheil des Grundgesetzes bildet (Urk. No. XX). Durch dasselbe sind das Gesetz vom 3. Juni 1854, sowie alle andern dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Ehe noch der Domainenstreit durch dieses Gesetz erledigt war, sah sich Herzog Bernhard Erich Freund veranlasst, am 20. Sept. 1866 die Landesregierung niederzulegen; dieselbe ging auf seinen einzigen Sohn, den jetzt regierenden Herzog, Georg II. über, welcher mit seinem durchlauchtigsten Vater am 30. Nov. 1866 einen Vertrag über die nunmehrige staatsrechtliche Stellung, sowie über die pekuniäre Dotation desselben abschloss. Kraft dieses Vertrages ver-

---

1) Hauptschriften: H. A. Zachariä, das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammergutes, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Göttingen 1861. Derselbe, das Eigenthumsrecht an deutschem Kammergute. Göttingen 1864. A. L. Reyscher, die Rechte des Staates an Domainen und Kammergütern. Leipzig 1863. Derselbe, der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domainen des Herzogthums Sachsen-Meiningen. Leipzig 1865, R. Heinze, die Domainenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Zeitschr. für die gesammte Staatsw. Bd. XIX S. 212 ff.

zichtete Herzog Bernhard auf die Regierung des Herzogthums, auf das Domainenvermögen, sowie auf das Schatull- und Allodialgut, soweit dessen Ertrag vor dem J. 1849 in die Domainenkasse geflossen war, dagegen behielt Herzog Bernhard seinen bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, die persönliche Unverletzlichkeit „soweit diese mit der Verfassung des Herzogthums vereinbar ist.“ Ausser verschiedenen andern Emolumenten bezieht Herzog Bernhard eine jährliche Rente von 75,000 Gulden und eine Jahresrente von 9625 Gulden für seine einzige Tochter die Prinzessin Augusta von Sachsen-Altenburg aus dem Domainenvermögen, behält eine Anzahl von Schlössern u. s. w.

Durch den Friedensschluss vom 8. Okt. 1866 trat das Herzogthum Sachsen-Meiningen den Verträgen über Abschliessung des norddeutschen Bundes bei, wurde dessen Mitglied und bildet jetzt einen Bestandtheil des deutschen Reichs.

3. Sachsen-Hildburghausen, jetzt Sachsen-Altenburg.

Stifter dieser Linie ist Herzog Ernst, geb. den 12. Juli 1655, der sechste Sohn Ernst des Frommen. Er erhielt in der brüderlichen Theilung vom 24. Febr. 1680 die Aemter und Städte Hildburghausen, Heldburg und Eisfeld, das Amt Veilsdorf und das Gericht Schalkau, bekam 1683 von seinem Bruder Heinrich von Sachsen-Römhild Stadt und Amt Königsberg, 1705 aus der Koburger Erbschaft das Amt Sonnefeld und nach dem Erlöschen der Linie Sachsen-Römhild 1710 erhielt er auch das Amt Behrungen und den milzer Hof. Durch einen Vertrag vom J. 1702 erlangte Herzog Ernst alle Hoheitsrechte über sein Land, die früher noch Sachsen-Gotha zugestanden hatten. Nachdem dieser Fürst schon mehrere letztwillige Verordnungen getroffen hatte, entschloss er sich endlich zur Einführung der Primogenitur am 24. Juni 1703, welche nach eingehender Untersuchung und Berichtigung mehrerer Punkte am 21. Nov. 1710 die kaiserliche Bestätigung fand. Nähere ergänzende Bestimmungen finden sich in dem Testamente dieses Fürsten vom 11. Januar 1705. Derselbe war sich dabei wohl bewusst, dass dieser Schritt mit den alten Hausverträgen und Observanzen der ernestinischen Linie in Widerspruch stand und suchte ihn daher durch alle nur möglichen Kautelen zu decken, wie er sich auch vor demselben Gutachten von der juristischen und theologischen Fakultät zu Jena über die Rechtsmässigkeit seines Vorhabens ausstellen liess. Da diese in engem Zusammenhange stehenden Urkunden bis auf den heutigen Tag das wichtigste Hausgesetz dieser Speciallinie bilden und noch nicht veröffentlicht sind, so theilen wir sie vollständig nach den Originalen mit (Urk. No. IX u. X).

Kraft dieses Hausgesetzes folgte auf Ernst († 1715) sein erstgeborner Sohn Ernst Friedrich I. 1715—1724 mit Ausschluss des zweitgebornen Joseph (Hollandinus) geb. am 8. Okt. 1702, welcher zur katholischen Kirche übertrat und Generalfeldmarschall des Reichs wurde. Durch ein Reichshofrathskonklutum wurde erklärt, dass derselbe, obgleich nur ein apanagirter Prinz, als Aeltester des ganzen Hauses berechtigt sei, in den Genuss des Seniorates der ernestinischen Linie und des damit verbundenen Amtes Oldisleben zu treten, in welchem er er auch bis zu seinem 1787 erfolgten Tode verblieb.

Auf Ernst Friedrich I. folgte Ernst Friedrich II. 1724—1745 (bis 1728 unter Vormundschaft seiner Mutter Sophia Albertina geb. Gräfin Erbach), auf ihn Ernst Friedrich III. 1748—1780 (bis 1748 unter Vormundschaft seiner Mutter Karolina geb. Gräfin von Erbach-Fürstenau); auf diesen Friedrich 1780—1834 (bis 1787 unter Vormundschaft seines Urgrossoheims des Generalfeldmarschalls Joseph). Dieser Fürst trat am 15. Dec. 1806 dem Rheinbund, am 10. Juni 1815 dem deutschen Bunde bei. Am 19. März 1818 gab er seinem Lande eine landschaftliche Verfassung. In dem oben erwähnten Vertrage vom 12. Nov. 1826 trat aber dieser Fürst das ganze Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnefeld, welche an Koburg-Gotha fielen, an Meiningen ab und erhielt dafür das Herzogthum Altenburg und wurde so der Gründer der neuen Linie Sachsen-Altenburg.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, früher mit Gotha unter der Herrschaft der ältesten Speciallinie des Gesammthauses Gotha, aber unter getrennter Verfassung vereinigt, behielt seine altständische Verfassung auch noch einige Jahre, nachdem Herzog Friedrich von Hildburghausen das Herzogthum Altenburg erhalten hatte. Am 29. April 1831 erhielt aber dieses Land ein sehr umfassendes Grundgesetz, welches mit Ausnahme einiger Punkte noch gegenwärtig gilt. Dasselbe enthält auch sehr eingehende Bestimmungen über das Hausrecht der regierenden Speciallinie und hat daher materiell zugleich die Bedeutung eines Hausgesetzes für dieselbe:

Wir theilen daraus folgende Paragraphen mit.

Abschnitt I.

§. 1. „Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen durch die Theilungsverträge im Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräussert werden. Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung. Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- oder anderer Irrungen ein Austausch kleiner Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrages die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus.

§. 3. Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speciallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus den Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodial-

erben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.“

Abschnitt IV.

Nachfolge in der Regierung.

§. 13. „Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705 (beide zum ersten Male abgedruckt im Urkundenbuche No. IX u. X), erblich in der geraden leiblichen und gesetzmässigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; dergestalt, dass beim Erlöschen der regierenden Linie und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem herzoglichen Specialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der ernestinischen und der albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, dass eine Uebertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die herzoglichen Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§. 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, so fern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen und hausgesetzlichen Befugniss unternommen wurden.“

Abschnitt V.

Volljährigkeiten. Vormundschaft.

§. 15. „Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre grossjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Grossjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsichen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für grossjährig erklärt werden.

§. 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht desshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, gothaischer Linie.

§. 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei."

Abschnitt VI.

Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliste.

§. 18. „Das jetzige und künftige Domänenvermögen, an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fliessenden Renten und Gerechtsamen u. s. w. auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses, und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des §. 3 fort. In so fern die Domainenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fliessenden gesammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzoglichen Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage, der Civilliste, durch die verfassungsmässige Verhandlung über den Kammeretat festgesetzt werden.

§. 19. Dem regierenden Herzoge steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbstständigen Familiengliedes ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältniss der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesammtaufwande des herzoglichen Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemässheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 20. Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommisscapitalien, namentlich das josephinische Fideicommiss. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutzniessers.

§. 21. Hiervon verschieden bildet Dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutzniesser der ebengenannten Fideicommisskapitalien, bezieht, oder was er sonst ausser der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere

Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Schatulle — nicht also auch gegen das Fideicommiss — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung Statt."

Abschnitt VII.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 23. „Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepacten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des herzoglichen Hauses aus.

§. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepacten bestimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falles in diesem vertragsmässig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzoglichen Hauses in Ansatz.

Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, in so fern die ganze Civilliste mit dem übrigen gesammten Kammeretat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besondern Anweisung der Renten eines bestimmten Domainengrundstücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepacten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen."

Abschnitt VIII.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

§. 25. „Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt (§. 19).

§. 26. Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemässheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freisteht, dieselbe je nach der Zahl

seiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältnisse des herzoglichen Hauses, ohne Rücksicht auf frühere Beispiele, nach väterlichem Ermessen festzustellen, so hoch, als die Umstände es zulassen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Gesammtsumme der Civilliste mit begriffen werden, so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, in so fern dadurch die Civilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten ausserhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 27. So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (sei es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung ausser in dem Falle seiner Vermählung.

§. 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitgliedes des herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mütter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterlässt, oder nicht hinterlässt.

§. 29. Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloss oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verschönerung und Verzierung dienlichen Herstellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§. 30. Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlassung von männlichen gesetzmässigen Leibeserben stirbt, so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepacten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunsten des herzoglichen Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen und zugestanden worden ist, so erhält die fürstliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweitigen Vermählung

die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben, so soll die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Wittwe und seiner unverheiratheten Prinzessinnen Töchter auf die aus seiner Speciallinie abstammenden Prinzen, so lange einer derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speciallinie der Mannsstamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Wittwe stirbt.

§. 31. Wenn dem herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögens-Zuwachs zu Theil würde, so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der gesammten Apanagegelder nach Verhältniss des Zuwachses, welcher der Civilliste überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32. Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn geniessen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliste des herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld vom Zeitpunkte ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgesetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben ist der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besonderen Theile des herzoglichen Residenzschlosses oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzessin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliste anzuweisen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtschaftsgrade zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33. Die Prinzessinnen des Hauses, sie seien Töchter des regierenden Herrn, des erstgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von Seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepacten eine Entsagungsurkunde aus, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitzthümer des herzoglichen Hauses, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstenthümern, Landen oder Herrschaften des Gesammthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.“

Abschnitt IX.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 34. „Die Glieder des herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§. 35. Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des herzoglichen Hauses werden bei dem Landesjustizcollegium angebracht. Es muss jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falles, das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht."

Die im Grundgesetze enthaltenen Bestimmungen über das Eigenthum des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen wurden abgeändert durch einen Vertrag, welchen Herzog Georg am 29. März 1849 mit den Ständen abschloss; kraft desselben trat er die ihm und dem herzoglichen Hause grundgesetzlich zustehenden Rechte am Domanialvermögen an den Staat ab, sich jedoch für sich und seine Nachfolger, sowie überhaupt für das herzogliche Haus, den Widerruf für den Fall vorbehaltend, dass der Vertrag entweder Seitens der Landschaft nicht erfüllt oder das herzogliche Haus über das Herzogthum Altenburg zu regieren aufhören sollte. Allein nach wenigen Jahren wurde dieser Vertrag mit Einverständniss der Landschaft aufgehoben. An seine Stelle trat „das Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen" vom 18. März 1854, durch welches die grundgesetzliche Sanktion von 1831 in Betreff des Eigenthums des herzoglichen Hauses am Domanialvermögen wiederhergestellt wurde. Aber auch dieses Gesetz ist durch ein Gesetz „die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domainenvermögen betreffend" vom 29. April 1874 wieder beseitigt worden. Letzteres findet seine Stelle im Urkundenb. N°. XXI.

4. Die Linie Koburg-Saalfeld, jetzt Koburg und Gotha[1]).

Stifter der saalfelder Linie und des Fürstenthums Saalfeld war Johann Ernst (geb. den 22. Aug. 1658), der jüngste Sohn Ernsts des Frommen. Er überkam unter gleichen Bedingungen und Einschränkungen, wie die hildburghäuser Linie, seine Portion, wodurch er zwar regierender Herr in seinem Lande wurde, die Administration der hohen Staatsgewalt aber „vigore commissionis

1) Hauptwerk: J. A. v. Schultes, Koburgische Landesgeschichte des Mittelalters. Koburg 1814. Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Koburg 1820. Hier besonders wichtig die dritte Abth.: Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen. Koburg 1822.

perpetuae“ an Gotha überlassen musste. Anfangs bestand sein ganzer Antheil nur in Stadt und Amt Saalfeld, Gräfenthal und Zella nebst der Stadt Lehesten. Durch spätere Verträge erlangte er die Stadt Pössneck (1682), nach dem Aussterben der Linien Koburg, Römhild und Eisenberg: Stadt und Amt Koburg mit den Gerichten Gerstunghausen, Lauter, Rodach, Neustadt, das Kloster Mönchröden, einen Theil von Neuhaus, $^1/_3$ von Römhild und $^5/_{12}$ von Themar. Nach vielen Unterhandlungen kam endlich am 6. Dec. 1717 der s. g. Liberationsrecess zu Stande, nach welchem S.-Gotha die kommissarische Verwaltung der Hoheitsrechte und die Erhebung der damit verbundenen Staatsgefälle in den ererbten koburgischen und römhildischen Landen an Johann Ernst gegen bedeutende Geldopfer überliess, während für die ursprüngliche saalfelder Landesportion der zu fortwährenden Streitigkeiten Veranlassung gebende „nexus Gothanus“ bis 1805 fortbestand. Den Ausgang der wegen der koburger Succession zwischen Meiningen und Saalfeld entstandenen Streitigkeiten erlebte Johann Ernst nicht mehr; er starb am 17. Dec. 1729, nachdem er das Schloss zu Saalfeld erbaut hatte. Er hinterliess zwei Söhne, Christian Ernst und Franz Josias, welche ihm nach den alten Hausverträgen gemeinsam in der Regierung unter dem Direktorium des Aeltesten folgten. Dabei wurde von beiden Brüdern besonders verabredet: „Dass zwar Christian Ernst bei der gemeinschaftlichen Regierung das Direktorium zu führen habe, jedoch die Rescripte an die Kollegien und andere Verhandlungen in beiderseitigen Namen abgefasst und in der saalfeldischen Landesportion von ihm allein, in den koburgischen und hennebergischen Landen aber vom Herzog Franz Josias mit der Firma: In Vollmacht Unsers Herrn Bruders Ld. und für Uns unterzeichnet werden sollten.“ (v. Schultes a. a. O. Bd. III. Beil. II.). Beide Brüder errichteten besondere Hofhaltungen, Christian Ernst blieb in Saalfeld, Franz Josias nahm seine Residenz zu Koburg.

Da ersterer mit Fräulein Christiane Friederike von Coss unebenbürtig vermählt war (Brüderlicher Vertrag über diese Vermählung vom 14. Okt. 1724 bei Schultes a. a. O. Bd. II. Beil. I) und 1745 kinderlos starb, so setzte sein Bruder Franz Josias zu Koburg allein den Stamm der Linie Koburg-Saalfeld fort und regierte von 1745—1764 allein. Dieser Fürst wurde für die Hausgeschichte seiner Linie besonders bedeutsam durch die Einführung der Primogenitur, die er bereits durch sein Testament vom 1. Oktober 1733 feststellte. Durch die unstandesgemässen Vermählungen seines Bruders, wie des Herzogs Anton Ulrichs zu Meiningen (S. 37) sah er sich veranlasst, in diesem Hausgesetze auch Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit der Ehen zu treffen. Dieses Testament erhielt am 18. Mai 1735 und am 4. April 1736 zwei s. g. Erläuterungskonstitutionen und wurde am 2. Nov. 1746 durch eine Primogeniturkonstitution, welche am 12. Mai 1747 die kaiserliche Bestätigung erhielt, weiter ergänzt (No. XII u. XIII). Am wichtigsten ist die in der Erläuterung vom 18. Mai 1735 enthaltene Bestimmung wegen der Missheirathen und ihrer Folgen:

„Wir wollen nemlich und verordnen hiermit, dass Unsere freundlich geliebten Kinder und deren Descendenten sich an keine andren, als fürstliche und gut gräfliche Häuser und Fa-

milien verheirathen sollen. Wofern aber eines und das andere Unserer fürstlichen Kinder und deren Descendenz dieser Unsrer väterlichen wohlbedachten Verordnung zu kontraveniren sich beygehen liesse, soll zwar dasselbe das nach der Primogenitureinführung Ihme zukommende respective Primogeniturrecht und geordnete vollständige appanagium auf seine Lebenszeit, der getroffenen Missheyrath ohnerachtet, ungeschmälert bekommen und behalten, die aber aus solcherley ungleicher Ehe erzeugte und gebohrene Descendenz zur Landessuccession niemals gelassen, noch vor Fürstenkinder erkannt, sondern dergleichen Heyrath pro matrimonio ad morganaticum geachtet und Ihnen zum beständigen, doch ihrer dispositio weder inter vivos noch mortis caussa unterworfenen, sondern nach ihrem Abgang an den regierenden Landesherrn rückfälligen jährlichen Unterhalt nur die Hälfte dessen, was Ihr Vater an ordentlichem apanagio bei seinem Leben zu geniessen gehabt, hierdurch beschieden sein.“

Franz Josias starb 1764 und hinterliess vier Söhne, von denen ihm der älteste Ernst Friedrich folgte. Von den übrigen zeichnete sich besonders der jüngste, Friedrich Josias, durch seine Siege gegen die Türken und Franzosen aus und starb 1815 als kaiserlicher Feldmarschall zu Koburg.

Unter der Regierung von Ernst Friedrich 1764—1800 wuchsen die Landesschulden so, dass sie endlich 1773 die Kräfte des Landes in der Summe von mehr als einer Million Thaler überstiegen und deshalb der Kaiser veranlasst wurde, wie früher für Hildburghausen, so jetzt für Koburg, eine s. g. Debitkommission in der Person Ernsts II. von Gotha und Prinz Josephs von Hildburghausen zu ernennen, welche bis zum J. 1802 fortbestand. Belehrt durch diese Erfahrungen errichtete Ernst Friedrich am 1. April 1800 ein Hausgesetz, welches allem willkührlichen Schuldenmachen der Fürsten einen Damm entgegensetzen sollte. Er bestimmte darin: „Dass die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und des regierenden Fürsten von dem jedesmaligen Landesministerio lediglich nach dem Verhältnisse der sicheren Landeseinkünfte gefertigt und vom Landesherrn nie erhöht, auch nur diejenigen Schulden, welche in Kautionskapitalien bestehen oder zur Ausstattung vermählter Prinzessinnen, zur Verbesserung der Landeseinkünfte, zu Ankauf von Gütern, zur Emporhebung der Landesindustrie, zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten und überhaupt zum Besten des Landes gewirket worden, vom Regierungsnachfolger als zahlbar anerkannt werden sollten.“ (v. Schultes, III. S. 81.) Auf Ernst Friedrich folgte am 8. Sept. 1800 sein ältester Sohn Franz bis zum 9. Dec. 1806; auf ihn sein ältester Sohn Ernst I., welcher bei Auerstädt gegen die Franzosen gekämpft hatte und in russischen Diensten stand; deshalb erkannte Napoleon den im Namen des jungen Herzogs zu Posen abgeschlossenen Beitritt zum Rheinbunde nicht an, liess vielmehr das koburg-saalfelder Land in Besitz nehmen und unter französische Verwaltung stellen. Erst im Frieden zu Tilsit (1807) wurde das Land dem rechtmässigen Successor zurückgegeben. Derselbe übernahm in den Befreiungskriegen das Kommando über das 5. Armeekorps. „In Anerkennung seiner patriotischen Verdienste“ wurde ihm in der Wiener Kongressakte A. 49 eine Landesvergrösserung von 20,000 Einw. im ehemaligen Saardepartement zuerkannt; im zweiten Pariser Frieden wurde

ihm eine weitere Erhöhung von 5000 Einwohnern zu Theil. Er erhielt etwa 12 □ Meilen Flächeninhalt in den drei Kantonen St. Wendel, Baumholder und Grumbach jenseits des Rheins. Er nannte dieses Land Fürstenthum Lichtenberg, nahm es am 11. Sept. 1816 in Besitz, ohne dasselbe seinen Erblanden einzuverleiben, trat es aber durch Vertrag vom 31. Mai 1834 (ratificirt am 12. Juli d. J.) gegen eine Entschädigungssumme von 2,100,000 Thalern an die Krone Preussen ab, welche es am 15. August 1834 in Besitz nahm und erkaufte dafür die Domaine Wandersleben bei Erfurt (1836) und die Herrschaft Sternberg in Unterfranken (1838) zum Fideikommiss des herzoglichen Hauses (Ursprung des s. g. Lichtenberger Fideikommisses. Hausgesetz vom 1. März 1855 A. 33—48). Am 27. Nov. 1822 kaufte er von den Grafen Dietrichstein die Herrschaften Greinburg, Zellhof, Prandeck, Aich, Ruttenstein sowie die Grafschaft Kreutzen in Oesterreich (Ursprung des Greinburger Fideikommisses. Hausgesetz A. 49—59). Durch den oben erwähnten Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826 erhielt er das Herzogthum Gotha, während er Saalfeld an Meiningen abtrat. Von da ab änderte er den ererbten Titel eines Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld in den eines Herzogs von Sachsen-Koburg und Gotha.

Herzog Ernst I. von Sachsen-Koburg starb am 29. Jan. 1844. Ihm folgte sein erstgeborner Sohn unter dem Namen Ernst II. Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha (geb. am 21. Juni 1818), der gegenwärtig regierende Herzog. Mittelst eines Hausbeschlusses vom 10. April 1844 nahm dieser Fürst, in Gemeinschaft mit seinen regierenden Stammesvettern des gothaischen Gesammthauses, den Herzögen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, das Prädikat „Hoheit" an, „zur Hervorhebung des Ranges und der Würde des herzoglichen Hauses", während diese Fürsten bis dahin das Prädikat „herzogliche Durchlaucht" geführt hatten.

Das Jahr 1848 rief dann wesentliche Veränderungen in der Verfassung der beiden Herzogthümer hervor. Die altständische Verfassung des Herzogthums Gotha (Grafen und Herrn, Ritter und Städte) erhielt sich auch nach Auflösung des Reiches und blieb selbst nach Aussterben des gothaischen Mannsstammes, nachdem das Herzogthum Gotha dem Herzog von Koburg zugefallen war, in anerkannter Wirksamkeit fortbestehen. Mit einer auf „breitester Grundlage" gewählten Abgeordnetenversammlung wurde „das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha vom 26. März 1849" festgestellt (Rauch, parlam. Taschenbuch. Erlangen 1849. S. 112 ff.). In einer besonderen Vereinbarung über den Staatshaushalt wurde bestimmt: „Das bisherige Kammer- und Domainenvermögen des Herzogthums ist Staatsgut." Ebenso bestand für die Fürstenthümer Koburg und Saalfeld eine aus alter Zeit herrührende landständische Verfassung, an deren Stelle die vom Herzog Ernst am 8. Aug. 1821 verkündigte Verfassungsurkunde getreten war (Pölitz Bd. I Abth. 2 S. 806).

Nachdem durch den Theilungsvertrag am 12. Nov. 1826 Gotha und Koburg unter einem Landesherrn vereinigt worden waren, blieb das Verhältniss doch nur das einer Personalunion. Schon seit dem J. 1848 hatte aber die Regierung das Bestreben beide Länder unter einer Gesammtverfassung zu vereinigen verfolgt und es gelang ihr schliesslich in Koburg wie in Gotha die Zu-

stimmung der Stände für „das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha“ vom 14. Juni 1852 zu erhalten, welches das gegenwärtig geltende Staatsgrundgesetz der beiden Herzogthümer ist. Was gemeinsam für die nun in realer Union stehenden und nach aussen einen Bundesstaat bildenden Länder ist, bestimmt §. 71 des Staatsgrundgesetzes. Aufgehoben sind dadurch die koburgische Verfassungsurkunde von 1821 und das gothaische Staatsgrundgesetz von 1849, mit den in dem Einführungsgesetze vom 14. Juni 1852 bezeichneten, das Domanium in Koburg und das „Staatsgut“ in Gotha betreffenden Ausnahmen.

Bevor noch die Union beider Herzogthümer zu Stande kam, wurde ein Process durch gütlichen Vergleich geschlichtet. Von dem Ertrage des Allodialvermögens der gotha-altenburgischen Fürsten waren dem verstorbenen Herzoge Ernst I. für seine beiden minderjährigen Söhne etwa 50,000 Gulden durch den Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826 zuerkannt worden. Diese jährliche Rente erhielten die Prinzen nach ihrer Volljährigkeit im J. 1839 aus dem Kammer- und Domainenvermögen des Herzogthums Gotha ausgezahlt, bis die Zahlung durch einen Beschluss des Landtags vom 1. Juli 1849 eingestellt wurde. Prinz Albert klagte nun auf seinen Antheil von 25,000 Gulden. Ein Erkenntniss der Juristenfakultät zu Heidelberg verurtheilte die gothaische Staatskasse zur Zahlung. Bevor ein zweites Erkenntniss eingeholt wurde, kam ein Vergleich zu Stande, durch welchen die Rente auf 40,000 Gulden ermässigt wurde und diese Summe von der gothaischen Staatskasse so lange gezahlt werden sollte, bis sie durch eigenthümliche Ueberweisung von Gütern und andern Grundbesitzungen aus den gothaischen Domainen ersetzt sein werde (18. Sept. 1851). Die Allodialrentenfrage wurde nach langen Verhandlungen durch einen Vertrag vom 23. Jan. 1854 beseitigt, nach welchem die Domaine Tonna, der Tonnaische, Tabarzer und Wintersteiner Forst, die zu diesen Forsten gehörigen Forsthäuser und die zu den Forsthäusern gehörigen Deputatstücke aus dem gothaischen Kammer- und Domainenvermögen ausgeschieden und zur Bildung des „Ernst-Albert-Fideikommisses“ als Eigenthum des regierenden Herzogs und des Prinzen Albert übergeben wurden. Am 10. April ertheilte der Landtag diesem Vertrag seine Genehmigung [1]).

Das jetzt geltende Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 enthält eingehende Bestimmungen über die Nachfolge in die Regierung und die Regierungsverwesung im Abschn. I § 6—20. Diese Paragraphen sind aber auch aufgenommen in das neue umfassende Hausgesetz für das Herzoglich Koburg-gothaische Haus vom 1. März 1855, woselbst sie im Abschn. II die Artikel 5—19 bilden.

Bei der Unvollständigkeit der hausgesetzlichen Bestimmungen in der koburgischen Speciallinie, bei der eigenthümlichen Stellung verschiedener Agnaten des Hauses als Träger auswärtiger Kronen, hatte sich schon längst das Bedürfniss einer neuen umfassenden Regulirung der Hausverfassung fühlbar gemacht.

1) Diese Mittheilung über den Ursprung des im Hausgesetze fortbestehenden Ernst-Alberts-Fideikommisses beruht auf der archivalischen Mittheilung von Beck a. a. O. S. 511.

Schon am 9. Okt. 1847 war der Entwurf zu einem Hausgesetze gemacht, aber die Sache blieb im Drange der Zeit liegen [1]). Von dem Prinzen Albert war der Gedanke eines gemeinsamen Hausgesetzes für die drei Speciallinien des gothaischen Gesammthauses, S.-Meiningen, S.-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha angeregt worden. Da aber das Zustandekommen eines gemeinsamen Hausgesetzes für alle drei Speciallinien an unübersteiglichen Schwierigkeiten scheiterte, so beschlossen die betheiligten Personen, einstweilen mit dem Erlasse eines Hausgesetzes für das koburg-gothaische Specialhaus vorzugehen. Dem gemeinschaftlichen Landtage beider Herzogthümer wurde ein Entwurf vom 19. April vorgelegt. Waren in dem Entwurfe auch viele Bestimmungen enthalten, welche allein der Autonomie des fürstlichen Hauses zustanden, so war doch für andere unbedingt die Zustimmung des Landtages erforderlich. Nachdem diese erfolgt war, wurde das Hausgesetz für das Herzogl. Sachsen-koburg-gothaische Haus vom 1. März 1855 publicirt. Dabei ist das ältere Hausrecht der Sachsen-koburgischen Linie, welches vorzugsweise auf den letztwilligen Verfügungen des Herzogs Franz Josias beruht, zu Grunde gelegt worden. Dasselbe war aber so unvollständig und entsprach den bestehenden Verhältnissen so wenig, dass bei Ausarbeitung des neuen Hausgesetzes viel neue Bestimmungen getroffen werden mussten. Wesentliche Grundlagen für das neue Hausgesetz waren in dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852, in den verschiedenen Abkommen des Herzogs über die Verwaltung des Domainenvermögens, in den Statuten über die Gründung des Lichtenberger und des Greinburger Fideikommisses und in den neueren Verträgen über das Ernst-Albert-Fideikommiss gegeben.

Die rein staatsrechtlichen Bestimmungen über Thronfolge und Regentschaft wurden aus dem Staatsgrundgesetze herübergenommen. Das eigentliche Neue des Gesetzes, sein Schwerpunkt nach Raum und Inhalt, liegt in dem Abschnitte vom Hausvermögen. Unmittelbar mit dem Hausgesetze steht in Verbindung das Gesetz für Gotha „die Aufhebung der Beil. III zum Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 betreffend“ vom 1. März 1855. Dadurch wurde die Vereinbarung zwischen dem Herzoge und der Abgeordnetenversammlung wegen des Staatsgutes, der Staatskasse, der Jahresrente des Herzogs und anderer auf den Staatshaushalt bezughabender Gegenstände aufgehoben. Die in den Anhängen unter A und B enthaltenen Verträge über eine anderweite Regulirung der Verhältnisse des Kammer- und Domainenvermögens gelten als Gesetz und geniessen desselben Schutzes, welchen das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 der Verfassung des Herzogthums gewährt. Diese Vergleiche vom 1. März 1855 über das Domainenvermögen stehen im engsten Zusammenhange mit dem Hausgesetze und bilden seine

1) Gefällige Mittheilung des Herrn Geh. Staatsraths Dr. Samwer zu Gotha. Besonders interessant ist dieses Hausgesetz durch die Weltstellung des Hauses Koburg, welche auch in dem Hausgesetze nicht unberücksichtigt bleiben durfte. Belehrend sind die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Landtages der Herzogthümer Koburg und Gotha 1853—56. Ges.-Entw. S. 51—62. Komm.-Bericht und Berathung S. 62—69, 81—88, S 98--103. Die Verhandlungen des Koburger Landtages vom 9. Febr. 1855 sind werthvoll durch eine gründliche Auseinandersetzung des alten Koburger Familienrechtes, welche der Staatsminister von Seebach gegeben, zur Rechtfertigung des neuen Hausgesetzes verschiedenen Angriffen gegenüber.

nothwendige Voraussetzung. Während diese Vergleiche die Regelung des Verhältnisses des Domaniums zwischen dem Landesherrn und dem Lande enthalten, beschäftigt sich das Hausgesetz mit dem Verhältnisse des Domainenvermögens innerhalb des Hauses und bestimmt besonders die agnatischen Rechte dem Fideikommissinhaber gegenüber. Für das Herzogthum Koburg besteht das Gesetz, den Beitrag der Domainen zu den Staatslasten vom 29. Dec. 1849 unverändert fort. Da wir diese Domänengesetze im Urkundenbuch Nr. XVIII in extenso mittheilen, so lassen wir uns auf eine Analyse ihres Inhalts nicht ein.

Nachdem Herzog Ernst II. schon durch seine Militärkonvention mit Preussen vom 24. Dec. 1862 seinen patriotischen Sinn und seinen politischen Scharfblick bewährt hatte, war er im J. 1866 der erste deutsche Fürst, welcher sich Preussen entschieden anschloss und gleich in den ersten Tagen des Krieges thätig in die kriegerischen Ereignisse mit eingriff. Nach wiederhergestelltem Frieden trat der König von Preussen mittelst Vertrages vom 14. Sept. 1866: „in Anerkennung der treuen Bundesgenossenschaft des Herzogs vom ersten Anfange des Krieges bis zuletzt, sowie der thätigen und wirksamen Theilnahme des koburg-gothaischen Militairs in der kriegerischen Aktion, sämmtliche in der ehemals kurhessischen Herrschaft Schmalkalden gelegenen Staatsforsten, mit allem Zubehör an Forst- und Pürschhäusern, Feldern und Wiesen, Teichen, Fischereien, Inventarien u. s. w. an den Herzog als integrirenden Bestandtheil des Domainengutes, mithin als fideikommissarisches Privateigenthum des herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthauses ab“. Durch einen Nachtrag zum Hausgesetze für das herzoglich Sachsen-koburg-gothaische Haus vom 6. Dec. 1866 wurde bestimmt: „Solange das herzogliche Haus in den Herzogthümern Koburg und Gotha regiert, wird die Hälfte des Reinertrags aus den schmalkaldner Domänenforsten zu gleichen Theilen an die Staatskasse zu Koburg und Gotha abgewährt (Urk. Nr. XVII B). Den letzten Nachtrag erhielt das Hausgesetz durch ein Gesetz, „die Einverleibung des Greinburger Fideikommisses in das Lichtenberger Fideikommiss und einige damit in Verbindung stehende Abänderungen des Hausgesetzes vom 1. März 1855 betr.“ vom 29. März 1873 (Urk. Nr. XVII C).

Nachdem wir so die wichtigsten Grundzüge der Hausgeschichte der koburgischen Speciallinie innerhalb des deutschen Reiches und ihres speciellen Staatsgebietes dargelegt haben, müssen wir noch einen Blick auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Glieder des Hauses werfen, welche fremde Throne einzunehmen berufen worden sind. Nach einer fast wunderbaren Fügung ist es gerade dem jüngsten Zweige der Ernestiner beschieden gewesen, mehrere seiner Glieder durch Wahl oder Verheirathung auf europäische Königsthrone steigen zu sehen, welche bereits schon jetzt von der Dynastie Koburg eingenommen werden oder derselben dereinst anfallen werden.

a. Das Haus Sachsen-Koburg und Gotha auf dem Thron von Grossbritannien.

Am 10. Febr. 1840 vermählte sich der jüngere Bruder des regierenden Herzogs Prinz Franz Albert August Karl Emanuel, geb. am 26. Aug. 1819 mit Ihrer Maj. Viktoria Alexandrina, Königin von Grossbritannien und Irland (geb.

den 24. Mai 1819), Tochter des Prinzen Eduard, Herzogs von Kent, zweiten Sohnes K. Georgs III. aus dessen Ehe mit Prinzessin Marie Luise Viktoria, Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Koburg-Saalfeld. Prinz Albert wurde durch die Parlamentsakte vom 24. Jan. 1840 naturalisirt, erhielt seit dem 15. Juni 1857 den Titel „Prince consort" und verschied am 14. Dec. 1861.

Da der regierende Herzog kinderlos blieb, so würde Prinz Albert sein nächster Successor gewesen sein, nach dessen Dahinscheiden aber sein erstgeborener Sohn, der Prinz von Wales Albert Eduard (geb. 9. Nov. 1841). Die Folge einer Succession des letzteren würde aber die Personalunion der Herzogthümer Koburg und Gotha mit der Krone von Grossbritannien gewesen sein. Da eine solche Verbindung weder mit dem allgemein deutschen Interesse, noch mit dem Wohle der betreffenden Herzogthümer verträglich erschien, so kamen gleichlautende Bestimmungen in die Verfassung und das Hausgesetz, welche eine solche Verbindung möglichst ausschliessen sollten. Es heisst: „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, dass die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles ausser dem regierenden Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger oder ausser dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersten und im dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann". Allgemein schliesst eine Personalunion der Herzogthümer mit einer ausserdeutschen Krone, mit Ausnahme dieses einzigen Falles, A. 19 des Staatsgrundgesetzes aus: „Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem A. 7 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird daher angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren".

Nachdem der Prinz von Wales seine Volljährigkeit erreicht hatte, stellte er am 19. April 1863 eine Urkunde aus, worin er „für sich und seine Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern Koburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen" zu Gunsten seiner jüngeren Brüder und deren Mannsstämme verzichtete. Für den Fall jedoch, dass „Unsere geliebten Brüder oder deren Mannsstämme vor Uns und Unserem Mannsstamme erlöschen sollten, behalten wir Uns und Unserem Mannsstamme die Erbfolge in den Herzogthümern Koburg und Gotha vor", wobei dann die obenerwähnten Bestimmungen der Verfassung und des Hausgesetzes zur Anwendung kommen (Urk. XVII A). Nach dem Rechte der Erstgeburt erscheint somit Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, als der verfassungsmässige Nachfolger des gegenwärtig regierenden Herzogs.

Mit dem Dahinscheiden der Königin Viktoria, welche selbst noch der Dy-

nastie Braunschweig-Lüneburg oder Hannover angehört, besteigt das Haus Koburg, in der Person des Prinzen von Wales, den königlichen Thron von Grossbritannien und Irland und den Kaiserthron von Indien.

b. Das Haus Sachsen-Koburg und Gotha auf dem Throne von Portugal.

Ferdinand, der zweite Sohn des Herzogs Franz von Koburg-Saalfeld (geb. am 28. März 1785, † am 27. Aug. 1851) vermählte sich am 2. Jan. 1816 mit Maria Antoinette, Erbtochter des Fürsten Franz Joseph von Kohary. Dieser Ehe entsprang Prinz Ferdinand Franz Anton, geb. am 29. Okt. 1816, welcher sich am 9. April 1836 mit der Königin Maria II. da Gloria von Portugal (geb. am 4. April 1819) vermählte und den Titel „König“ am 16. Sept. 1837 erhielt. Nach dem Tode der Königin Maria II. da Gloria, † am 15. Nov. 1853, wurde dieser Fürst Regent für seinen minderjährigen Sohn Dom Pedro V. bis zum 16. Sept. 1855.

Nach portugiesischem Staatsrechte ging die Tochter des letzten Königs Dom Pedros IV. unzweifelhaft ihrem Oheime Dom Miguel vor, dessen rechtswidrige Usurpation im Jahre 1834 für immer ihr Ende nahm[1]). Während die Königin Maria II. für ihre Person noch dem Hause Braganza angehörte, bestieg mit Dom Pedro V. am 15. Nov. 1853 das Haus Sachsen-Koburg auch den Thron von Portugal. Alle männlichen und weiblichen Nachkommen Sr. Maj. K. Ferdinands haben den Vorzug vor den Nachkommen des Dom Miguel. Ebenso ist aber auch der Mannsstamm K. Ferdinands unzweifelhaft successionsberechtigt nach Abgang der erstgeborenen Linie in den Herzogthümern Koburg und Gotha, nur mit der Beschränkung, dass der König von Portugal selbst niemals zugleich regierender Herzog von Koburg und Gotha werden kann.

Der zweite Bruder K. Ferdinands, Prinz August Ludwig Viktor, geb. am 13. Juli 1818, wurde, nachdem sein erstgeborener Bruder bei seiner Vermählung auf das Fideikommiss verzichtet hatte, Majoratserbe der Güter in Ungarn und vermählte sich mit Prinzessin Klementine von Orleans, Tochter Ludwig Philipps, Königs der Franzosen. Auch aus dieser Ehe ist successionsberechtigte Nachkommenschaft vorhanden. Ein dritter Bruder, Prinz Leopold (geb. am 31. Jan. 1824) ist morganatisch vermählt.

c. Das Haus Sachsen-Koburg und Gotha auf dem Throne von Belgien.

Prinz Leopold Georg Christian Friedrich (geb. am 16. Dez. 1790) war der dritte und jüngste Sohn des Herzogs Franz von Koburg-Saalfeld. Dieser Prinz vermählte sich mit der Prinzessin Charlotte von Grossbritannien am 2. Mai 1816, welche nach englischem Staatsrecht die „heiress presumtive“ der englischen Krone war, verlor aber seine Gemahlin bereits am 6. Nov. 1817 durch den Tod. Am 4. Juni 1831 von dem belgischen Nationalkongresse zum König der Belgier

1) Vergleiche mein Gutachten über die portugiesische Thronfolge 1854 in meiner Sammlung: „Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts“. Leipzig 1876. Nr. IV: „Die Thronfolge im Königreiche Portugal. Vertheidigung der Rechte des Hauses Sachsen-Koburg-Gotha auf den Thron von Portugal gegen die vermeintlichen Ansprüche des Dom Miguel und seiner Descendenz“, woselbst sich das ganze geschichtliche und staatsrechtliche Material zur Entscheidung dieser Frage findet.

erwählt[1]), nahm er die Krone am 12. Juli an, übernahm die Regierung am 21. Juli desselben Jahres und vermählte sich am 9. August 1832 zum zweiten Male mit der Prinzessin Luise von Orleans, Tochter des Königs der Franzosen. Durch Weisheit und Umsicht wusste dieser seltene Fürst alle ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten zu besiegen, die äusseren und inneren Angelegenheiten des jungen Staates bald in geordnete Bahnen zu lenken und zeigte, was ein hochbegabter staatsmännischer Geist, auch unter strengster Einhaltung aller konstitutionellen Grundsätze, persönlich seinem Volke und Staate werden kann. Leopold I. ist nicht nur der erste König, sondern auch der wahre Staatsgründer Belgiens geworden.

In Bezug auf die Thronfolge bestimmt die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831 § 60:

„Les pouvoirs constitutionels du roi sont héréditaires dans la descendance directe, naturelle et légitime de S. M. Léopold-Georges-Chrétien-Frédéric de Saxe-Cobourg de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpetuelle des femmes et de leur descendance". § 61: A défaut de descendance masculine, il pourra nommer son successeur, avec l'assentiment des chambres, émis de la manière prescrite par l'article suivant. S'il n'y a pas eu de nomination faite d'après le mode ci-dessus, le trône sera vacant". § 62: „Le roi ne peut être en même temps chef d'un autre état, sans l'assentiment des deux chambres. Aucune des deux chambres ne peut délibérer sur ce sujet, si deux tiers au moins des membres qui la composent ne sont présents et la résolution n'est adoptée qu'autant qu'elle réunit au moins les deux tiers des suffrages".

Das Successionsrecht des belgischen Königshauses beschränkt sich daher auf den Mannsstamm K. Leopolds I.; an und für sich haben die Seitenverwandten des Hauses Koburg kein Anrecht auf den belgischen Thron. Bei bevorstehendem Erlöschen des Mannsstamms wird es aber dem König der Belgier nach §. 61 freistehen, auch einen Prinzen des Hauses Koburg mit Zustimmung der Kammern, also kraft eines Staatsgesetzes, zu seinem Nachfolger zu ernennen. An sich sind die Prinzen des belgischen Hauses auch successionsberechtigt in den Herzogthümern Koburg und Gotha. Nur der König selbst könnte nach A. 62 der belgischen Verfassung die Regierung der betreffenden Herzogthümer nicht übernehmen ohne Zustimmung der belgischen Kammern. Würde aber diese auch ertheilt, so würde doch A. 19 der gemeinschaftlichen Verfassung für Koburg und Gotha den König, als Träger einer ausserdeutschen Krone, ausschliessen. Dagegen würden die nichtregierenden Glieder des belgischen Königshauses unzweifelhaft ihr Successionsrecht in den Herzogthümern Koburg und Gotha und den übrigen ihnen anfallenden sächsischen Stammsbesitzungen geltend machen können, wenn sie durch die verfassungsmässige und hausgesetzliche Successionsordnung dereinst berufen werden sollten.

So sind alle Beziehungen der auf ausserdeutschen Thronen

---

1) Interessante Mittheilungen über die Thronbesteigung K. Leopolds giebt uns E. v. Stockmar in den Denkwürdigkeiten aus den Papieren des Freiherrn Chr. E. v. Stockmar. Braunschw. 1872, bes. Kap. VIII: Die belgische Sache bis zum Vertrage vom 15. Nov. 1831.

sitzenden Linien des Hauses Sachsen-Koburg und Gotha ebenfalls durch das Hausgesetz vom 1. März 1855 erschöpfend geordnet.

III. Die albertinische Linie.

Albert der Beherzte, geboren den 27. Juli 1443, der Stifter der jüngeren Hauptlinie, einer der kriegerischsten Fürsten seiner Zeit, regierte 1464—1485 mit seinem Bruder Ernst gemeinsam, nach der Theilung im J. 1485 bis zu seinem im J. 1500 erfolgten Tode allein in seinem Landestheile. Dieser Fürst traf in seinem Testamente von 1499 (bei Glafey Beil. Nr. 3) eine für die Verfassung seines Hauses wichtige Verfügung, vermöge deren die Lande seiner Linie nicht weiter zerrissen, sondern dem ältesten Prinzen Georg ungetheilt zufallen sollten. Auch künftighin sollten die Lande nie mehr getrennt werden, sondern der Aelteste sollte die Regierung für die übrigen führen, diesen aber einen Antheil an den Nutzungen gewähren. „Nach ihrem Tode sollen doch dieselben Lande, so sie haben, behalten, nicht getheilt oder zertrennt, sondern Ihr alle Leibes-Lehens-Erben zu gleichen Theilen (d. h. auf gleiche Weise) gehalten werden: Also welcher unter den beiden Unseren Söhnen den andern überleben würde, dass darnach der Lebendige und darnach unter ihren beiden Lehenserben weltlichen Standes der Aelteste, so dazu tüglich sein würde, oder wo der Aelteste nach Achtung ihrer Lande und Leute zu regieren nicht tüglich oder schädlich sein, der nächste des Alters darnach die Regierung der Lande halten und haben soll“. Diese Verfügung hatte das Verdienst, die Individualsuccession einzuführen, erhob sich aber nicht zur Begründung der Primogenitur, sondern begnügte sich mit dem Seniorate, welches sich aber durch die Hausobservanz zu einer wahren Primogenitur gestaltete, die auch seit der Zeit nothwendig entstehen musste, als die Kurwürde auf die albertinische Linie übertragen wurde (Weisse, Staatsr. Bd. I S. 72).

Albert der Beherzte hinterliess drei Söhne: Georg den Bärtigen, Heinrich den Frommen und Friedrich. Letzterer wurde Hochmeister des deutschen Ordens und schied damit aus der Reihe der Erbkompetenten. Im J. 1505 trafen die beiden weltlichen Söhne Alberts, die Herzöge Georg und Heinrich, wegen ihrer väterlichen Lande, auf Grundlage des Testaments von 1499, einen Erbtheilungsvertrag, kraft dessen der älteste Bruder die Landesregierung, der jüngere nur die Aemter Freiberg und Wolkenstein nebst 12000 fl. jährliche Rente erhielt. Herzog Georg der Bärtige trat durch sein Festhalten an der katholischen Lehre in einen scharfen Gegensatz zu seinen ernestinischen Vettern, starb aber 1539 ohne männliche Descendenz und so kam die Regierung auf seinen Bruder Heinrich den Frommen zu Freiberg, welcher bereits 1525 die evangelische Lehre angenommen hatte und bei seinem Regierungsantritte dieselbe in seinen Landen, besonders in Dresden und Leipzig, durchführte.

Herzog Heinrich hatte zwei Söhne, Moriz und August, welche sich 1550

dahin vereinigten: „dass, vermöge ihres Grossherrn-Vaters, Herzog Albrechts Verordnung, die Lande nicht getheilt noch zerrissen, sondern beisammen gelassen werden und die Regierung jedesmal dem Aeltesten zustehen solle". August wurde mit einigen Aemtern abgefunden.

Herzog Moriz (geb. 21. März 1521) ist von epochemachender Bedeutung geworden für die Machtstellung seiner Linie. Obgleich Protestant und Schwiegersohn Philipps von Hessen, trat er doch dem schmalkaldischen Bunde nicht bei, um freie Hand zu behalten. Bald mit seinem Vetter dem Kurfürsten Johann Friedrich in Konflikt gerathen, schloss er sich dem Kaiser Karl V. aufs engste an, vollzog gegen den Kurfürsten die Reichsacht und brachte die Kurwürde und den Kurkreis nebst anderen ernestinischen Ländern auf seine Linie, bewahrte sich aber, auch dem Kaiser gegenüber, seine Selbstständigkeit, durchkreuzte dessen auf Herstellung absoluter Gewalt gerichtete Pläne und zwang ihn durch einen kühnen Handstreich zum Passauer Vertrag 1552, welcher den evangelischen Reichsständen freie Religionsübung gewährte. Moriz starb am 9. Juni 1553, bald nach der Schlacht von Sievershausen, in welcher er den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach aufs Haupt geschlagen hatte. Obgleich der Charakter dieses Fürsten nicht ohne tiefe Schatten ist, so besass er doch unverkennbar einen grossen staatsmännischen Blick und seltene Regenteneigenschaften, welche ihn zu einem der bedeutendsten Fürsten seiner Zeit machen [1]). Da Moriz keine männliche Nachkommenschaft hinterliess, so folgte ihm sein Bruder Kurfürst August 1553—1586. Diesem Fürsten gelang die Erwerbung der Hochstifte Merseburg, Naumburg und Meissen, welche früher nur unter der Vogtei der sächsischen Herzöge aus dem Hause Meissen gestanden hatten. Zu Zeiten des Kurfürsten August traten diese Hochstifte dadurch in eine bleibende Verbindung mit dem Kurhause, dass die Domkapitel zu Merseburg und Naumburg in einigen 1582 abgeschlossenen Verträgen ersterem versprachen, mit ihrer Postulation beständig bei den Mitgliedern des Kurhauses zu bleiben, nachdem schon früher das Meissener Domkapitel 1561 die Postulation auf ihn und seinen Sohn Christian gerichtet hatte. Seit dieser Zeit blieben die genannten Stifter beständig mit ihrer Postulation bei dem Kurhause Sachsen und es wurde diese „perpetuirliche Postulation" durch eine Reihe weiterer Verträge bestätigt. Trotzdem behielten diese Stifter ihre eigenthümliche Verfassung, welche ihnen durch beständige Kapitulationen zugesichert war; sie hatten ihre eigenen Stiftskollegien und Stiftstage, wobei die fortbestehenden Domkapitel eine hervorragende Rolle spielten, über deren innere Verfassung die Kapitulationen ebenfalls Vorschriften enthielten. So blieben diese Lande in unzertrennbarer Realunion mit dem Kurhause, ohne den eigentlichen Erblanden inkorporirt zu werden.

Auch gelangen dem Kurfürsten August noch manche Erwerbungen; 1569 erkaufte er von den Grafen Reuss die Aemter und Städte Plauen, Voigtsberg, Adorf, Pausa und Oelsnitz (den sogen. voigtländischen Kreis). Nach dem Tode Heinrichs des Jüngeren Reuss, Burggrafen zu Meissen, 1572 erhielt er das Wap-

1) F. A. v. Langenn, Moriz Herzog und Kurfürst zu Sachsen. Eine Darstellung aus dem Zeitalter der Reformation. 2 Bde. Leipzig 1841.

pen und die Reichsstandschaft des Burggrafenthums Meissen (vergl. Hausgesetze Bd. II Reuss S. 255). Durch den sogen. Permutationsrecess zwischen ihm und Joachim Friedrich, Administrator des Erzstiftes Magdeburg, vom 10. Juni 1579 überliess letzterer die Landeshoheit und Lehensherrlichkeit über die drei Vorstädte und die Neustadt von Eisleben und die daran stossenden Marken, über die Aemter Rammelburg mit den Flecken Wippern, Artern und Bornstädt nebst den dazu gehörigen Dörfern an Kursachsen und Kurfürst August verzichtete dagegen auf alle burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle und im ganzen Erzstifte und behielt sich nur das Wappen und den Titel der Burggrafen von Magdeburg vor, sowie den Besitz der Orte Gommern, Elbenau, Ranies und Gottau.

Ausserdem that dieser Fürst viel für die Ausbildung der Rechtsverfassung seiner Lande, so dass man ihn seiner Zeit den sächsischen Justinian zu nennen pflegte. Seine Konstitutionen, worin er die Grenzen in der Anwendung des fremden und des einheimischen Rechtes näher zu bestimmen versuchte, sind für die Entwicklung des sächsischen Rechtes hochwichtig geworden (O. Stobbe, Rechtsquellen Bd. II S. 369 ff.). Ihm folgt sein Sohn Christian I. 1586—1591, diesem erst sein ältester Sohn Christian II. 1591—1611, darauf dessen Bruder Johann Georg I. 1611—1652, welchem die Erwerbung der Ober- und Niederlausitz gelang. Die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz wurden zuerst 1623 von Böhmen an Sachsen verpfändet, erb- und eigenthümlich aber an das Kurhaus Sachsen abgetreten durch den Nebenrecess des Prager Friedens vom 30. Mai 1635, in welchem zugleich verschiedene wichtige Bestimmungen wegen Lehnbarkeit, Erbfolge und Beibehaltung der bisherigen Verfassung enthalten sind; doch erstreckte sich die Verleihung dieser Lande nur auf die männlichen Nachkommen Johann Georgs I. und die im J. 1672 erloschene Linie der Herzöge von Sachsen-Altenburg (Glafey Beil. Nr. 20). Diese Gebiete wurden dem übrigen Kurstaat nicht einverleibt und behielten bis auf die neuere Zeit eine durchaus selbstständige Verfassung.

Hatte so Johann Georg I. seine Lande nicht unbedeutend erweitert, so zerstörte er durch sein Testament vom 20. Juli 1652 auf langehin die schon begründete Einheit der Regierung in der bedenklichsten Weise, indem er zwar dem Namen nach die Primogenitur bestätigte, in der That aber deren Grundsätze aufs schwerste verletzte. Der Testator wollte nämlich das Recht der Erstgeburt erst unter seinen Enkeln vollständig eingeführt wissen, indem er seinen mit Land und Leuten ausgestatteten Söhnen vorschrieb: „Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen“. Statt der seit dem Stifter der albertinischen Linie beobachteten Abfindung der Nachgeborenen mit einigen Aemtern und Gelddeputaten, überwies er seinen drei nachgeborenen Söhnen Land und Leute mit vielen Hoheitsrechten, sodass neben der Kurlinie drei abgetheilte regierende Linien zu Weissenfels, Merseburg und Zeitz entstanden, welche infolge der unklaren Testamentsbestimmungen Johann Georgs I. mit der Hauptlinie, trotz verschiedener Recesse, in fortwährenden Streitigkeiten lebten. Der Koncipient dieses Testa-

mentes hatte sich eines so unklaren romanisirenden Jargons bedient, dass dadurch allen Streitigkeiten Thür und Thor geöffnet wurde. Da wird bald der Kurprinz als „Universalerbe“ genannt und der jüngeren Herren Antheil mit dem Namen eines Deputates bezeichnet, ein andermal heisst es, die jüngeren hätten ihren Antheil „honorabili institutionis titulo“ erhalten, als einen Theil der Erbschaft und als Erben. Dem zweiten Prinzen wird sein Antheil „mit landesfürstlicher Obrigkeit und anderen Herrlichkeiten“, dem dritten und vierten nur mit „Herrlichkeiten“ eingeräumt. Kein Wunder, dass ein so unklar geordnetes Verhältniss die langwierigsten Familienstreitigkeiten hervorrief. Die Nebenlinien, besonders Zeitz, protestirten gegen jeden Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte und behaupteten in ihren Landestheilen „omnimodam superioritatem“; die Kurlinie dagegen erklärte die Portionen der jüngeren Brüder nur für ein zum fürstlichen Unterhalte angewiesenes Deputat, denn es liege im Wesen der Primogenitur, „dass dem Erstgeborenen τὸ κύριον oder die Oberterritorialgerichtsbarkeit über das ganze Land allein zustehe“. Die Streitigkeiten über die Stellung der nachgeborenen Linien hörten nicht auf, als bis sie völlig erloschen waren. Wir werden zunächst die Schicksale dieser drei erloschenen Nebenlinien, dann die der Haupt- und Kurlinie betrachten.

a. Sachsen-Weissenfels.

Gründer dieser Nebenlinie war der zweite Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., Herzog August, geb. 1614. Als Administrator des Erzstifts Magdeburg 1628 postulirt, erhielt er dasselbe im Prager Frieden 1635, gelangte aber erst 1638 in Besitz desselben. Nach seines Vaters Tode erhielt er durch den Hauptvergleich zu Dresden vom 22. April 1657 Weissenfels und gegen Abtretung der Stifte Meissen und Wurzen an die Kurlinie, die vier Magdeburger Aemter und Städte Burg, Dahme, Jüterbogk und Querfurt, die Aemter Langensalza, Weissensee, Sachsenburg, Eckardsberga, Freiburg, Sangerhausen, Bebra, Kölleda, Mücheln, Heldrungen und die Grafschaft Barby, welche nach dem Tode des letzten Grafen August Ludwig als Lehen an Sachsen heimgefallen war. Dem Stifter der Linie († 1680) folgte von seinen sieben Söhnen der erstgeborene Johann Adolf I. in der Regierung der väterlichen Lande, da schon durch das Testament Johann Georgs I. jede weitere Landestheilung unter den Enkeln ausgeschlossen war. Eine Ausnahme wurde nur in Betreff der Grafschaft Barby gemacht, welche der jüngste Sohn Heinrich erhielt und die Linie Sachsen-Weissenfels-Barby anlegte, welche mit seinem Sohne Georg Albert 1639 erlosch. Ihr Gebiet fiel an die Weissenfelser Linie zurück. Diese selbst erlosch mit Johann Adolf II., dem Enkel des Stifters, am 16. Mai 1746. Ihre Besitzungen fielen an die Kurlinie zurück.

b. Sachsen-Merseburg.

Stifter dieser Linie war der dritte Sohn Johann Georgs I., Christian I., geb. am 27. Okt. 1615. Er erhielt im Hauptvergleiche zu Dresden am 22. April 1657 das Stift Merseburg, dessen Administrator er war, die Niederlausitz mit den

Städten Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finsterwalde, 1680 noch die Aemter Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig, die aber schon 1681 wieder durch Vertrag an Kursachsen fielen. Am 24. Okt. 1688 errichtete Herzog Christian I. zu Merseburg ein Testament, wodurch das Recht der Erstgeburt in seiner Linie eingeführt und den Nachgeborenen nur eine Apanage in baarem Gelde nebst Wohnsitz angewiesen wurde. (Lünig, deutsches Reichsarch. Part. spec. andrer Theil S. 228—234). Ihm folgte 1661 allein in der Regierung sein erstgeborener Sohn Christian II.; die nachgeborenen Brüder August, Philipp und Heinrich nahmen in Zörbig, Lauchstädt und Spremberg ihren Wohnsitz und begründeten daselbst Nebenlinien. Nachdem die regierende Linie mit dem Sohne Christians II., Moriz Wilhelm, 1731 erloschen war, fielen deren Lande auf Heinrich zu Spremberg, mit welchem 1736 das Haus Sachsen-Merseburg abging. Seine Lande kamen ebenfalls an die Kurlinie.

c. Sachsen-Zeitz.

Stifter derselben ist Herzog Moriz, der vierte Sohn Johann Georgs I., geb. 1619. Er erhielt im Hauptvergleich zu Dresden 1657 das Stift Naumburg-Zeitz, den voigtländischen und neustädtischen Kreis, die Herrschaft Tautenburg und Frauenpriessnitz, 1660 den albertinischen Antheil von Henneberg u. s. w. Derselbe verordnete in seinem Testamente vom 20. Dec. 1681 die Primogenitur. (Lünig, Part. spec. Cont. II S. 631—644). Dieses Testament ist ein umfassendes Hausgesetz und enthält sehr genaue Bestimmungen über Wittwenversorgung, Vormundschaft und andere Familienverhältnisse. Ihm folgte sein Sohn Moriz Wilhelm, geb. 1664, unter Vormundschaft des Kurfürsten Johann Georgs III. (bis 1685) und starb 1718. Da die zwei ihn überlebenden Agnaten katholisch geworden und in den geistlichen Stand getreten waren (Christian August, geb. 9. Okt. 1666, Kardinal und Erzbischof von Gran † 1725 und Moriz Adolf Karl, Bischof von Königgrätz † 1733), so fielen bei seinem Tode die Besitzungen auch dieser jüngsten Linie an die Kurlinie zurück, welche seit 1746 wieder alle Lande der albertinischen Linie in ihrer Hand vereinigte.

Seit dieser Zeit wurde das Recht der Erstgeburt in der Kurlinie unverbrüchlich beobachtet und auch auf die neuerworbene Lausitz ausgedehnt.

Auf Johann Georg I. folgte sein erstgeborner Sohn Johann Georg II. in der Kurwürde 1656—1680, auf ihn sein einziger Sohn Johann Georg III. 1680—1691, auf diesen sein erstgeborner Sohn Johann Georg IV. 1691—1694, auf diesen sein Bruder Friedrich August I. 1694—1733, welcher nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche am 2. Juni 1697, am 27. Juni desselben Jahres unter dem Namen August II. zum Könige von Polen erwählt wurde. Da indessen zwischen der sächsischen Kurwürde und der polnischen Wahlkrone nur eine vorübergehende Personalunion bestand, so hatte diese Verbindung auf das Staats- und Fürstenrecht des sächsischen Hauses nicht den geringsten Einfluss. Trotz des Uebertrittes zur katholischen Kirche blieb der Kurfürst von Sachsen im deutschen

Reiche nach wie vor Direktor des Corpus Evangelicorum[1]). Auf Friedrich August I. folgte Friedrich August II. 1733—1763, welcher unter dem Namen August III. zum Könige von Polen gewählt wurde. Unter seiner Regierung fielen Merseburg 1738 und Weissenfels 1746 an die Kurlinie zurück. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Christian am 5. Okt. 1763 bis 17. Dec. 1763, diesem sein unmündiger Sohn Friedrich August III. unter Vormundschaft seines Vatersbruders, des Prinzen Xaver. Friedrich August III. trat 1768 die Selbstregierung an.

Am 30. Dec. 1777 starb Maximilian Joseph, Kurfürst von Bayern, der letzte vom Mannsstamm der Ludwigschen oder Wilhelmschen Wittelsbacher Linie. Die älteste Schwester des verstorbenen Kurfürsten von Bayern war die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, Marie Antonie, die Mutter des Kurfürsten Friedrich Augusts III., welche ihre Ansprüche auf den Allodialnachlass ihres Bruders ihrem Sohne förmlich abgetreten hatte. Da aber Kaiserin Maria Theresia, welche sich als erste und älteste Regredienterbin betrachtete, diese Ansprüche nicht anerkannte, so betheiligte sich Kurfürst Friedrich August an dem bayerischen Erbfolgekrieg gegen Oestreich. Ebensowenig wollte der neue Kurfürst von Pfalzbayern, Karl Theodor, den sächsischen Ansprüchen gerecht werden, musste sich aber am 13. Mai 1779 in dem Frieden von Teschen verpflichten, für die bayerische Allodialerbschaft an Kursachsen in halbjährigen Terminen 6 Mill. Gulden zu bezahlen. Auf dieser Summe beruht die noch h. z. T. fortbestehende, auf ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatskasse ruhende Sekundogenitur für die nachgeborene Descendenz der Stifterin. Ausserdem überliess Karl Theodor die ihm im Frieden von der Krone Böhmen abgetretenen Lehnsrechte auf die schönburgischen drei Recessherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein an Kursachsen.

Unter der Regierung Friedrich Augusts III. fanden die grössten weltgeschichtlichen Ereignisse der Neuzeit statt, welche auch auf Sachsen bedeutsam zurückwirkten. Nach Zusammenbruch des deutschen Reiches trat Sachsen im Posener Frieden vom 11. Dec. 1806 dem Rheinbund bei und nahm den Königstitel an. Seitdem nannte sich der bisherige Kurfürst: Friedrich August I., König von Sachsen. Die Annahme des königlichen Titels wurde durch ein Patent vom 2. Januar 1807 sämmtlichen Unterthanen bekannt gemacht. In Beziehung auf die Mitglieder des königlichen Hauses wurde den 9. Febr. 1807 ein Befehl erlassen, durch welchen die Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten des Königs den Titel: Königliche Prinzen und Prinzessinnen, auch Königliche Hoheit erhielten.

Der Friedensschluss von Tilsit gewährte dem Könige von Sachsen, ausser dem schon früher gegen andere Abtretungen zugedachten Kottbuser Kreise, einer Enklave der Niederlausitz von etwa 16 Q. M. und 33,000 Menschen, die Erwerbung des wesentlich aus dem frühern preussischen Polen gebildeten Herzogthums Warschau. Auch wurde damit die Schutzherrlichkeit über die wiederhergestellte Republik Danzig verbunden, welche der König von Sachsen mit dem König von

1) Dr. Ad. Frantz, Das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt. 1880.

Preussen gemeinsam ausüben sollte. Das Herzogthum Warschau erhielt am 22. Juli 1807 eine vom Kaiser Napoleon selbst entworfene Verfassung und bildete niemals einen Theil des Königreichs Sachsen. Es ging durch den 22. Artikel des Wiener Friedens von 1815 dem sächsischen Hause wieder verloren. Schmerzlicher war die Einbusse an deutschem Gebiete, welche durch den Wiener Kongress verfügt wurde. Erstens wurde der Wittenberger, Thüringer und Neustädter Kreis gänzlich an Preussen abgetreten, zweitens einige Stücke des Meissnischen, Leipziger und Voigtländischen Kreises, drittens der grösste Theil der Hochstifter Merseburg und Naumburg nebst der Oberhoheit und andere landesherrlichen Rechte über die thüringischen grossen Vasallen und endlich viertens sämmtliche nicht inkorporirte Länder mit Ausschluss eines Theils der Oberlausitz. Die näheren Bestimmungen über diese Abtretung enthält „die Hauptkonvention zur Vollziehung des zwischen Ihren Königlichen Majestäten von Sachsen und Preussen zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktates und zu mehrerer Bestimmung der durch diesen Traktat veranlassten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen d. d. Dresden den 28. Aug. 1819 nebst Beilagen."

In dem so fast um die Hälfte verkleinerten Königreiche bestand die altständische Verfassung in ihrer starren Ausschliesslichkeit unter der Regierung Friedrich Augusts I. fort, welcher 1827 verschied. Ihm folgte sein Bruder Anton 1827—1836, unter welchem am 4. Sept. 1831 die noch gegenwärtig geltende Verfassungsurkunde erlassen wurde, welche auch für das Fürstenrecht hochwichtige Bestimmungen enthält. Es kommen besonders die Abschnitte I und II in Betracht, deren Bestimmungen folgendermassen lauten:

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des teutschen Bundes.

Unveräusserlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte seiner Krone.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräussert werden.

Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2. Vom Könige.

§. 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Ober-

haupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt ausserhalb Landes nehmen.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

§. 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Fernere Erbfolge.

§. 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

Volljährigkeit des Königs.

§. 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Regierungsverwesung.

§. 9. Eine Regierungsverwesung tritt ein
während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluss wird gesetzlich bekannt gemacht.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§. 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniss zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

Anordnung derselben für den König.

§. 11. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniss von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne dass früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre; so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst, und

solcher den versammelten oder ausserordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig; so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie, bis zur Erfüllung dieser Zahl, zu der Versammlung eingeladen.

Gewalt des Regierungsverwesers.

§. 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmässig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach §. 11 constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maasse gefassten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

§. 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 22) bestritten.

Regentschaftsrath.

§. 14. Die oberste Staatsbehörde (§. 41) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Erziehung des minderjährigen Königs.

§. 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Grossmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweitigen Vermählung der Mutter oder der Grossmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmgleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des königlichen Hauses.

1. Staatsgut.

§. 16. Das Staatsgut besteht als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten

und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Aussenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiss des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäss constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu den Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22), auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fliessende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräusserungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmässige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräusserung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) nachzuweisen: was seit dem letztvorherigen vom Staatsgut veräussert, warum die Veräusserung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maasse das erlangte Kaufgeld vorschriftmässig angewendet worden sei.

§. 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf erstern haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

2. Königliches Hausfideicommiss.

§. 20. Das königliche Hausfideicommiss besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen oder sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, imgleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses; dessen Besitz geht aber, nach der §. 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmässigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräusserlich. Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräusserung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten, lediglich unter Zustimmung der Stände, die Befugniss zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in ausserordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105 erwähnten ausserordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

3. Privateigenthum des Königs.

§. 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor seiner Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt; so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

4. Civilliste.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine, mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete, Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainenguts zu betrachten, und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniss zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der, nach §. 17, dem Könige zur freien Benutzung bleibenden, Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte, ordentliche oder ausserordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

5. Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmässigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden, Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert, und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist

mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Nachdem König Anton am 13. Sept. 1830 seines jüngern Bruders Maximilian ältesten Sohn Friedrich August zum Mitregenten angenommen hatte, bestieg dieser nach dem Tode seines Oheims am 6. Juni 1836 als K. Friedrich August II. den Thron. Unter ihm wurde das schon in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Hausgesetz am 30. Dec. 1837 erlassen und in der Gesetzsammlung publicirt (Urk. XVI). Dieses Gesetz nimmt in Betreff der eigentlichen staatsrechtlichen Verfassungsbestimmungen über Thronfolge und Regentschaft lediglich Bezug auf die Paragraphen der Verfassungsurkunde. In den drei ersten Abschnitten enthält es Vorschriften 1) über die Bildung des königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben, 2) über die Aufsicht des Königs über die Mitglieder des königlichen Hauses, 3) über Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Diese ersten Abschnitte gehören dem Bereiche der familienrechtlichen Autonomie an und wurden den Ständen nur zur Kenntnissnahme vorgelegt. Dagegen bedurften die folgenden Abschnitte, welche von den pecuniären Ansprüchen der königlichen Familienglieder an die Staatskasse handeln, durchweg der Zustimmung der Landesvertretung, wie dies §. 23 der V.U. noch ausdrücklich bestimmt hatte: „Ueber die künftig unter Anrechnung der Sekundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.“

Das Recht der Erstgeburt gilt nach der Verfassung für den ganzen sächsischen Mannsstamm, während die Verfassungen der ernestinischen Länder dies immer nur für die regierende Speciallinie festsetzen und sonst auf die Verträge und Observanzen des sächsischen Gesammthauses verweisen. Auch wird das Königreich ausdrücklich für einen untheilbaren Staat erklärt. Auch die eventuell zur Thronfolge gelangenden Erbverbrüderten und Kognaten sind an das Recht der Erstgeburt gebunden. Das königliche Haus besteht aus dem König als Familienoberhaupt, aus der Gemahlin des Königs, der königlichen Wittwe, den Prinzen und Prinzessinnen, welche vom gemeinschaftlichen Stammvater durch vom Könige anerkannte ebenbürtige rechtmässige Ehe männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen sich nicht in andere Häuser vermählt haben, aus den Gemahlinnen und Wittwen derselben. Zu hausgesetzlich wirksamen Ehen von Gliedern des Königshauses ist die urkundliche Einwilligung des Königs erforderlich. Den Begriff der Ebenbürtigkeit einer Ehe bestimmt weder die Verfassung noch das Hausgesetz. Es entscheidet daher das ältere Recht,

besonders die Observanz des sächsischen Hauses, welche von jeher die strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätze festgehalten hat. Es können hier auch die hausgesetzlichen Bestimmungen der ernestinischen Linie als Zeugnisse des sächsischen Fürstenrechts herbeigezogen werden. Auch ist in der ganzen sächsischen Geschichte kein Beispiel, wo Kinder aus einer unebenbürtigen Ehe zur Succession gelangt wären.

Man unterscheidet in Betreff des Vermögens:

1) Das Staatsgut oder die einige untheilbare Gesammtmasse dessen, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, Forsten u. s. w. besitzt und erwirbt, was mit allen Beständen auf den jedesmaligen Thronfolger übergeht. Der König bezieht daraus als Aequivalent für die Domanialnutzung des Staats eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung vereinbarte Civilliste, welche wenigstens 500,000 Thlr. betragen muss, widrigenfalls der König die Nutzungen des Domainengutes wieder an sich ziehen könnte. V.U. §. 16 und 22.

2) Das k. Hausfideikommiss, bestehend besonders aus dem Inventar und Schmuck der auf den Hofetat gebrachten Schlösser zu Dresden, Pillnitz u. s. w., dem Haus- und Hofmobiliar, Jagdgeräth, Ställen, Sammlungen, Gallerien und ihren fernern Zuwächsen. Es ist Eigenthum des königlichen Hauses und geht mit der Staatserbfolge auf jeden rechtmässigen Successor über. Es ist vom Lande untrennbar und unveräusserlich.

3) Das Privatvermögen des Königs und der übrigen Mitglieder des Hauses. Hierüber findet freie Verfügung statt, jedoch mit dem Unterschiede, dass der Nachlass des Königs dem Hausfideikommiss zuwächst, wenn er nicht darüber bei Lebzeiten verfügt hat, was in Ansehung seines vor der Thronbesteigung erworbenen Vermögens auch von Todes wegen geschehen kann. V.U. §. 21. Bei diesen Verfügungen ist der König an die bürgerlichen Gesetze nicht gebunden, wohl aber jedes andere Mitglied des Hauses. Hausgesetz §. 55—60. Ueber die Regentschaft enthält die Verfassung die nothwendigen Bestimmungen, die Vormundschaft über die Prinzen und Prinzessinnen wird durch das Hausgesetz §. 65—74 geregelt. Ueberhaupt sind zwischen der Verfassungsurkunde und dem Hausgesetze die Materien des Fürstenrechts sachgemäss so vertheilt, dass die eigentlich staatsrechtlichen Grundsätze von der Thronfolge und der Regentschaft ganz der Verfassungsurkunde angehören, während die Vermögensrechte und die innern Familienangelegenheiten in das Hausgesetz verwiesen sind. An letzter Stelle behandelt das Hausgesetz den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen in Straf- und Disciplinarsachen und bei civilrechtlichen Streitigkeiten unter einander. An die Stelle dieses Abschnittes IX ist ein Nachtrag zum Hausgesetze vom 26. August 1879 getreten, welcher die Aufgabe hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand und das processualische Verfahren in Civil- und Kriminalsachen der neusten deutschen Gerichtsorganisation anzupassen (Urk. XVI).

Uebersicht der Linien des ernestinischen Hauses Sachsen.

- Johann Friedrich der Grossmüthige, letzter Kurfürst der ernestinischen Linie, geb. 1503, † 1554.
  - Johann Friedrich der Mittlere, geb. 1529, † 1595.
    - Johann Kasimir zu Koburg, geb. 1564, † 1633.
    - Johann Ernst zu Eisenach, geb. 1566, † 1638.
    - Die Lande der fränkischen fallen an die thüringische Linie.
  - Johann Wilhelm zu Weimar, geb. 1530, † 1573, Stifter der thüringischen Linie.
    - Friedrich Wilhelm I., geb. 1562, † 1602, Stifter der altenburgischen Linie.
      - Friedrich Wilhelm II., geb. 1603, † 1669.
        - Friedrich Wilhelm III., geb. 1657, † 1672. Mit ihm erlischt die altenb. Linie.
    - Johann III. zu Weimar, geb. 1570, † 1605.
      - Wilhelm zu Weimar, Stifter der neuen weimarischen Linie, geb. 1598, † 1662.
        - Johann Ernst II. in Weimar, geb. 1627, † 1683.
          - Wilhelm Ernst u. Johann Ernst III.
            - Wilhelm Ernst, geb. 1662, † 1728.
            - Johann Ernst III.
              - Ernst August, geb. 1688, † 1748.
                - Ernst August Konstantin geb. 1737, † 1758.
                  - Karl August, geb. 3. Sept. 1757, † 14. Juni 1828. Erster Grossherzog.
                    - Karl Friedrich, geb. 1783, † 1853.
                      - Karl Alexander, geb. 1818.
        - Adolf Wilhelm zu Eisenach, geb. 1632, † 1668.
          - Wilhelm August, geb. 1668, † 1671, an Marksuhl.
        - Johann Georg I. zu Marksuhl, geb. 1634, † 1686, erhält Eisenach.
          - Johann Georg II., geb. 1665, † 1699.
          - Johann Wilhelm, geb. 1666, † 1729.
            - Wilhelm Heinrich, geb. 1691, † 1741, an Weimar.
        - Bernhard zu Jena, geb. 1638, † 1678.
          - Johann Wilhelm, geb. 1675, † 1690, an Weimar u. Eisenach.
      - Ernst der Fromme zu Gotha geb. 1601, † 1674.
        - Friedrich I. zu Gotha und Altenburg, geb. 1646, † 1691. Stifter der gothaischen Linie.
          - Friedrich II., geb. 1676, † 1732.
            - Friedrich III., geb. 1696, † 1767.
              - Ernst II., geb. 1745, † 1804.
                - August, geb. 1772, † 1822.
                - Friedrich IV. geb. 1774, † 1825. Mit ihm erlosch die Linie Sachsen-Gotha.
        - Albrecht zu Koburg, geb. 1648, † 1699 kinderlos.
        - Bernhard zu Meiningen, geb. 1649, † 1706. Stifter der meiningischen Linie.
          - Anton Ulrich, geb. 1687, † 1763.
            - Georg, geb. 1761, † 1803.
              - Bernhard Erich Freund, geb. 1800.
                - Georg, geb. 1826.
        - Heinrich zu Römhild, geb. 1650, † 1710 kinderlos.
        - Christian zu Eisenberg, geb. 1653, † 1707.
        - Ernst zu Hildburghausen, geb. 1655, † 1715.
          - Ernst Friedrich I., geb. 1681, † 1724.
            - Ernst Friedrich II., geb. 1707, † 1745.
              - Ernst Friedrich III., geb. 1727, † 1780.
                - Friedrich, geb. 1763, erhielt 1826 Altenburg und wird der Stifter der altenburgischen Linie, † 1834.
        - Johann Ernst, geb. 1658, † 1629.
          - Franz Josias, geb. 1697, † 1764.
            - Ernst Friedrich, geb. 1724, † 1800.
              - Franz, geb. 1750, † 1806.
                - Ernst I., geb. 1784, erhält 1826 Gotha. Stifter der Linie Koburg und Gotha. † 1844.
                  - Ernst. II. geb. 1818.
                  - Albert, geb. 1819, † 1863. Stifter der grossbritannischen Linie Koburg.
                - Ferdinand, geb. 1785, † 1851.
                  - König Ferdinand, geb. 1816. Stifter der portugiesischen Linie Koburg.
                - Leopold I., geb. 16. Dec. 1790, † 1865. Stifter der belgischen Linie Koburg.

I.

Haupttheilungsvergleich zwischen Kurf. Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, errichtet im Jahre 1485.

(Aus Glafey's Kern der sächsischen Geschichte. Beil. 2.)

Wir Ernst von gotis gnaden herzcog zcu Sachssen des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalck vnnde Kurfurst Lantgraue In Doringen vnd Marcgraue zu Meissen; Nachdem der hochgeborn furst her Albrecht auch herzcog zcu Sachssen, Lantgraue In Doringen vnd Marcgraue zcu Meissen, vnser lieber bruder vnd wir sider des hochgebornen fursten hern Fridrichs weilent herzcogen zcu Sachssen kurfürsten etc. etc. Lantgrauen In Doringen vnd Marcgrauen zu Missen vnsers lieben herrn vnd vaters loblichir gedechtnus, tode vnd abegang in den fürstentumen vnd landen vns beiden von seiner lieb vffgeerbt, Auch In den fürstentum vnd landen vns sider des von dem hochgebornen fürsten hern Wilhelmen Auch weilent herzcogen zcu Sachsen Lantgrauen In Doringen vnd Marggrauen zcu Meissen. Vnserm lieben Vettern seliger gedechtnüs angefallen, vnd was wir des sust an Vns bracht haben bißher in bruderlicher loblichir lieb vnd eynikeit Ungeteilt bey einandir sitzende pliben Wir nur auß gutir bewegnus vnd redlichen vrsachen vns beiden, allen Vnsern Landen luten vnd vndirthanen zcu gut zcu Merung vnnde bleiblicher enthaldung bruderlicher trew vnd fruntschafft allinthalbin vfs bequemest vnd nuzlichst betrachtet Im Namen gotis retig worden sein, Vns Mit einandir auß gemelten vnser beider vffgeerbten vnd angefallen fürstentumen vnd landen, vnd anderm an vns bracht, doch hirInn das herzcogtum vnd kurfurstentum zcu Sachssen Vns herzcogen Ernst als kurfürsten vnd vnsern Nachvolgenden erben, die nach vns kurfursten sein werden allein zcustehinde, vßgeslossen, vffs bruderlichst fruntlichst vnd allergleichst erblich zcu teilen, Vnd vns darauff bruderlich vnd befließlich mit einandir vndirrett, das solch Erblich teilung vnd vertragen, vns als dem Eldsten zu machen, Vnd vnserm lieben bruder als dem Jungsten nach gemachter vnd geoffinter teilung solch frist, als wir anfangs die zcu machen, darzcu gebrucht seinen bedacht zcu haben vnd darauff sein Wale zcu tun geburn solle, bekennen Wir offintlich vnd tun kunt allermeinclich das wir nach vor angerufter gottlichir hulff vns vff vnser beider bruderliche vnd fruntlich gescheen beredung vnd vertracht vnsers lieben bruders vnd vnser Erbliche teylung zcu machen beladen angenomen, vnd

die mit Rat wissen vnd beywessen, vnsers lieben bruders vnd vnser Prelaten Grauen hern, Trefflichen Rete vnnd Ritterschafft in Merclichin Zcal darzcu gezcogen vnnde gebraucht vffs allir bruderlichst, fruntlichst, gleichst, vffrichtigst vnd vnuordechtlichst begriffen gemacht besloßen vnd geoffint haben, offenn auch die geinwerticlich In massen hernach volget,

Zcum Ersten Sollin wir beide Sagan prebuß, Numburg vnd was darzcu gehort, vnd wuran das ist nichts außgeslossen, vnd alle anwartung so wir beide von keiserlichen vnd koniglichen vorschreibungen an des weisen herzcogen Landen, vnd des von biberstein herschaft An Sora Beßkew vnd Storkaw mit einandir eintrechtiglichin habin, das eintrechtiglich bestellen vnd halden das semptlichin gebrauchen gnißen vnd entgelden Wie sich denn das begebin vnd fugen mucht,

Zcum Andern Sollen Wir beide den Sneeperg Mit dem Newstetil vnnd alte gebirge die an dem Sneeperg, dem Newstetil vnd Dorumb in einer Meil wegis gelegen vnd begriffen sein, Die iezt mit baw begriffen angefangen sind, hinfur begriffen vnd zcu bawen angefangen mogen werden, mit aller bestellung, Mit allen nutz vnd versorgung zu gleich in eintrechtigem Weßen haben vnd halten, Also das In solchem einer an den andern, odir des andern gantze gewalt vnd macht, nichts vor andern nach nawes machen soll,

Zcum dritten So sollen Wir beide die furstliche nutzung von den Bergckwercken in beiden teiln vnser furstenthumen vnd Landen wu die izt sein vnd sich hinfur begeben erheben, vnd erregt mogen werden, zcugleich haben, auff alle Metall, Außgeslossen das Eysenertz vnd wag gelt Zcoll vnd gleit Ap vff solchen bergwercken wern gesezt ader geordent wurden, wu die wern adir zcukünfftiglich aufkemen Was daruon gefiele Soll vnser eynem In des furstenthum vnd landen das sein wurde, allein zcustehin vnnd pleiben, Es sal auch vnser iglicher die selbigenn bergwerck in seinen Landen allein zcuuor leihen zcu orden vnd zcu setzen haben Wie Im das am bequemsten vnnde gefellichsten sein wurde, Darein sal Im von dem andern kein Inhalt vnd Irrung gescheen, Sund irn zcum wenigsten des Jars eins von den Berckwercken die In vnser eins lande vnd regirung allein sein, Der nutzung halbin ordeliche rechnung gehort, vnd was sich nach redlichir rechnung an nutzung finden, das soll iglichem teil zcu seinem geburlichen teil vbirgeantwort werden allis trewlich vnd vngeuerlich. Sust sind die andern Land so vns beiden zcugleich zcustehin ein iglichs mit seiner zcugehörung In zcwey teil gesezt als hernach volgt, Nemlich Meissen mit Lammatzsch vnd allen andern seinen zcu vnnd Ingehörungen, Dreßden mit allir seiner zcu vnd eingehorung, Pirna mit Donyn Rathen vnd mit den konigsteinischen gutirn mit allen seinen vnd iren zcu vnd eingehorungen honstein, Radberg, Senfftemberg Finsterwalde, Ortrant, Hayn, Oschatz, Dobelin, Rochlitz, Geitan, Mitweide, Rochsperg, kempnitz Schellinberg Odran, Zschapaw Wulkenstein, Irnfriedestorff, Geyer, Thum, Freiberg frawenstein, Dippoldißwalde, Tarant, Leiptzck Pegaw, Delitzsch, Zcorbeck, Wissennels, Freiburgck mit Muchil, Jhene, Dornburg, Camburg Eckersperg, Luchaw Sangirhusen, Grellinberg mit Ritstet, die Voitey zcu Qvedlinburg mit dem Anfall, So vnser liebe Swestir die Eptischin zcu Qved-

linburg, vns beyden gelihen vnd noch vff den alden von Reinstein steht mit allir Irer zcu vnd eingehorung, Sachssemburgc, Kindelbrucke Weisensee, Gebesse, Herbißleuben, Denstett, Salza, Kungißbrucke Nufhofen, Opprechtshussen Balnhussen, Grunyngen, Grossenfurd, das Dritteil am Ampt zcu Drefurt, sal uns beiden die losung zcu gleichem teil zcustehin, Ein iglichs mit seiner zcu vnd Ingehorung als das von alter herkommen, vnd von rechts wegen sein soll, vnd vnser Vorfarn das vff Vns heerbracht, vnd wir beide yzt ynne haben, Mit den Graueschafften herrn vnd Ritterschafft, Nemlich Swartzburg mit sundirßhusen franckenhußen, Grewßen Klingen kelbra heringen, vnd allis anders In die Landt art zcu dem teil gehorig gelegen, die Grauen von honstein, Die Grauen von Mansfeld mit heldrungen Arnstein mit dem halben Sloß Morungen, vnd den bergckwercken, so sie von vns zcu lehin haben, die von Quernfurt zcum Stein vnnde mit allen andern, das sie von vns als lantgrauen Im Doringen vnd Marcgrauen zcu Meissen, zcu lehin, und furder zcuverleihen haben, vnd zcu dem ort Landis zcu Doringen gelegen ist, Die Grauen zu buchlingen, Die Grauen von Lissneck, hern Ernst von Schonburg mit allen seinen herschafften, hern Hansen bircken zu Mulberg, Die Schencken zcu Tautenberg vnd Breßnitz, Die Pfluge zcu Strehl, zcu Lamperswald zu Tiffenaw zcu frawenhain, zcu Zcabeltin zcum knawthaim, zcu Zschocher zcu Zcebicker vnd zcu Rotha, Die von Buneaw zcu Wisenstein zcur libenstat, zcu drewssig, zcu Teuchirn zcu Skolen, zcu Rottelsperg, vnd vff allen andern hofen vnd Sitzen zcu dem teil gehorig gelegen, Die vom Sleinitz zcu Sleinitz, zcum kribenstein zcu Skassaw zcu Serhußen zcu Ragewitz zcu Sathan vnd zcu Borlein, Die von Schonberg zcu Schonberg, zcu Nawkirchen zcu Remsperg zcum Burssenstein vnd Saida zcu Sachssemburg zcu Schonaw zcu Stalburg zcu Zschachaw, vnnd zcu Reithenaw, Die von Miltitz zcu Miltitz zcum Scharffenberg, zcu Watzdorff, zcu Taubenheim, zcu Rabenaw vnd zum Nawenhoff, Die von Heinitz zu Heynitz, Die von Heynitz zcu kositz, bey Dalen Sigmunt Kanitz zcur Bele Er Heinrich trugses zcu Wolgirßwalde, Die Trugses zcu Glaubitz, Die von Grunrode zcu Börn, Die Marschalg zcu Rittenitz, Die Marschalg zcu Otzdorff, Die Marschalg zcum Biberstein, Die Marschalg zcu Malitzsch Er Heinrich von Starscheidil zcu Belen zcu Loin zcu Eschdorff, Ditterspach vnd zcum Scharffenstein, Er Heinrich von Einsidel zcum Gnanstein, vnd was darzcu gehört, das von den von Bißneck zcu lehin geht Heinrichen von Rudigstorff daselbst vnd zcu Etzdorff vnd was von den von Lißneck zcu lehin geht, Nickel vom Ende zcu konigspelt, Seiffart von Schonfelt zcu Wachaw, Die von Schonfelt zur Laußnitz, die von Schonfelt zcu Lobenitz, Die von Amendorff vnd Rabill zcu Pouch so fern die nicht gein Sachssen gehorn Die von Meckaw zcu Osteraw, Waltzk vom Bernstein daselbst, Hans Muntzer zcum Lawenstein mit ander seiner Zcugehorung, die von Berbistorff zcum Lauterstein Die von Maltitz zcu Windischenbare, die von Maltitz zcu Bynnewitz, Die von Maltitz zcu Reichstat, Die Weickart zcum Rechinberg, Die von kokeritz zcu Elster-werde, Die von kokeritz zcu Waldaw, Die von kokeritz zcu Muckenberg, Die von kokeritz zcu prompnitz, Die von kokeritz zcum Strauch, Er Hans von Minckewitz zcu Sonnewalde, Die von Lutchaw zcu kmeln Die von der Sale zcu

Schonfelt, Die kertzsche zcu Nuschkewitz Heinrich von Zcastnitz zcu Arnstorff Er Dittrich von Harris zcu Luhtenwalde, Die von Haugwitz zcum Herstein, Die von Haugwitz zcu Seifferstorff, Die von Haugwitz zcu cleberg, Die von Hansperg zcu leubel, Die von Hansperg zcu Sweten Jorg von Reinsperg zu Hirsfelt, Die von Ertmannsdorff zcu Stediln, Die von Ende zn kawtzschitz, Die vom Ende zcu Wulkwitz Schenck Heinrich zcum Vesten Schenck Rudolff zcu Widepech Hans von Haugwitz zcu Burgkwerben, Cristoff von Taubenheim zcu Bedra Hans von der Weida zcu greutzsch Beringer vnd Jorg von Meldungen zcu Listen, Heinrich von Holbach zcu Bevtenitz Er Rudolff Marschalk Hans Marschalk zcu Gossirstett Hans von Heselir, Fritzsch vnd Hans von lissen zcu gostitz Volckmar kollir zcu steinberg, Die von Witzleubin zcum Wendilstein vnnd alstet, Cristoff Hacke zcu Brucke Jacoff von der Assemburg zcu Beyernumburg, Die von Brucken zcu Walhußen Joachem Marschalgck zu - - Heinrich vnd Thomas marschalk die von kalen zu Nebenyngen Mertin von Bendeleuben, Jhan von kotzleuben zcu grunyngen kirstan von Slatheim zcu Almenhußen Fridrich von hußen zcu Lutzensummeringen Jorg von hußen zu Walhussen Hans von German zcu Stussert Hans von German zcu Duntzenhussen Heinrich von Hussen zcu Lutzensummeringen, Ditterich von Dutchenrode Heinrich von Crutzpurgs söne zcu fargula, Ditterich getze, Fridrich von Eckstet Jorg von der heide zcu Wenigen Denstet kirsten vom Hayn zcu alden Guttern Jobst vnd Melchior von Sebach Erhans Ritter, Herman Fridrich vnd Ditze von Goldacker Er Appel von Ebeleubin Ritter mit allir ander Ritterschafft vnd Erbarmanschafft, Die zu den vorgerurten Ampten Im lande zcu Meissen Osterland vnd Doringen, Die zcu dem Ersten teil gehoren vnd auff der Amptlut irfordern dienen mussen.

Wurden auch die Grauen herrn Ritter vnd knecht, die mit yren Graueschaften vnd herschaften gutirn vnnd Sitzen zcu dißem teil geordint vnd gesezt sind, gutir in dem andern teil habin Wuran die wern die sollen sie von demselbin vndir dem sie gelegin sind zcu lehin entpfahen, vnd mit bestellung des dinsts so uil sich von solchen gutirn zcu dienen geburt vordienen,

Apt zcur Zcelle mit dem Closter houe zcu lewbenitz Apt kemnitz das Closter Sewselitz das Closter Rissaw, das Closter Sorntzk, Das Closter Dobelin, Das Closter zcu Sant Affra das Closter zcum heiligen Crutze In vnd vor Meissen Generall vnd Spitall zcum Hayn, das Brucken Ampt zcu Dreßden, das Spital zcu Dreßden, das Spital zcu freiberg, Das Closter zcu sant Thomas zcu liptzk, Das Nonnen Closter vor Leiptzk Der petirßperg Der dewtzsch hoff zcu Zschillen, Das Closter zcu Wißenfels, Das Closter zcu Bewtitz, Das Clostir zcu langendorff, Der Apt zu Bossig, Der Apt zcur pforten, Der Hoffmeister zcu grestet, Der Hoffmeister zcu Würssendorff, Der Probst vnd das Closter zcu Jhene, Das Brucken Ampt zcu Jhene, Der Statheldir zcu Zcwetzen, Das Nonnen Closter zcu Hesele, Das Nonnen clostir zcu Vorbech, das closter zcu kaldenborn, Der Apt zcu folkilderode, Der Apt zcu Sitchenbech, Der kompthur zcu greifstet Der Apt zcu Oldiß leuben, Der komptur zu Wißensee, Der kompthur zcu Neylstet, Der Hofmeister zu Welspech, Der closter hofe zcu Reißen, Der closter hofe Holtzhußen Dienen mit einem Wagen, Der Apt zcu Hoenburg,

Vnd wiewol die teilung von den so wir darzcu geordint auff beiden teiln an nutzung vnd an Macht vor gleich angesehen, So habin wir bey vns selbist bewegen vnd angesehen die gelegenheit des teils zcu Meissen, Die Ere vnd wirde yn demselben teil begriffen, vermogen der Grauen Herrn Ritter knechte vnd der Stete, den gebaw vff den Slossen, das als vil vortreglichir wedir vff dem teil zcu Wymar ist, Vnd sund irlich die geleginhait zcu dem furstenthum zu Sachssen deshalbin Wir denselbin teil vil wirdiger denn den andern teil In Vnserm gemut achten, Darumb orden vnd setzen wir welchir vndir vns beiden den teil zcu Meissen haben, das derselbige dem andern, der den teil zcu Wymar habin wirdet, hundirt tausend Rinische gulden rechtie Landiß werung In vier Jarn Nacheinander volgend ye 'des Jars funff und Zcweintzig tausint rinische gulden demselbigen seinem bruder Adir seinen Erben bezcalen, vnd sulich summa zcu bezcalen vorgewissen, Wie denn das Vormals Zcwuschin vns vnd vnserm lieben bruder begriffen geweest, Do wir seiner lieb In dem vorigen Vertragck so es zcu der teilung vnd mal komen wer, Die drissig tausint gulden So wir Im Zcugebin schuldig worden, hetten vorsichern sollen,

Vmb die Anefell sich In den landen zcu Doringen und Meissen, so sich In vorschiner Zceit vorledigt, aussir den grellenberg vnd den hoff mit seiner Zcugehorung So sich von Jorg von Morungen verledigt, und ytzund sein nachgelassen Witwe zcu Lipgeding Inne hat, was der ist, die sollen wir beide zcugleich haben, die zcu gleichem nutz vorkouffen adir vergebin, doch das die hinfurd ritter lehin pleibn.

Vnd als vff beiden teiln noch ein große Versatzung ist, Nemlich vff dem Meißnischen teil vor Zcwey vnd Sibintzig Tausint, Vier hundirt Nun vnd Nuntzig gulden vnd eilff groschen, Mit namen vff der Stat Meissen sechshundert gulden, dafür stehin zcwey teil der gericht, vff der Stat Dreßden funffhundert gulden, dauon gebin sie Jerlich acht schock zcwentzig groschen Item zcwey tausent funff hundert sechs vnd funfftzig gulden vff der Stat Kempnitz, dafur stehin die gericht, vnd ander cleyne stucke, Item vier tausint gulden der Stat Liptzk dafur stehin die gericht vnd villeicht anders mehir, Item Vir tausint gulden des alten Rentmeisters kindern zcu Liptzck, dauon Muß Man Jerlich von den Jarrenten zcu Liptzk zcwey hundert gulden gebin, Drey tausint gulden Caspar von schonberg zcum Burssenstein dafür steht das Slos frawenstein mit seiner Zcugehorung auff sein lebetag Item Zcwey tausint Dreihundirt rinisch gulden Sigmunt von Breitembach dafur stehit Ortrant Sloß vnd Stat mit seinen vnd iren Zcugehorung vnd sust ein dorff, Drey tausint Drey hundirt Zcwene gulden achzcehin groschen Ern Heinrich vnd Cristoff von Maltitz Do stehit finster wald fur, Dritzehin tausint vir hundirt Dritzehind halbin gulden Drey groschen Vier pfennig ein hellir, Hugolde von Sleinitz, do steht Rosperg fur, Tausent gulden der Stat Delitzsch, do stehin die gericht der stat dafur, Item Zcehen Marck Im dorff Istherßheilingen Vnd an den Jarrenten zcu Kungspruck stehen fur hundirt vnnde Zcwentzig Marck zcu lößen In den dorffern kirchheilingen Welspich Haussommerin gen grossen vnd wenigen vrlewbn vnd an den Jarrenten zu Kungßbrucke Zcehin Marck mit hundirt Marcken abezculoßen, Das gleite zcu Bischofs

guttirn vor Zcwenitzig schock angeslagen Ist zcu loßen für Achthundirt drey gulden, Item zcu kirchheilingen vnd nidern Welspich Acht vnd virtzig gulden die stehin mit sechs hundirt sechs gulden abzculegen, Drey Marck an den dorffern Sunthaußen vnd mittelsommeringen Sint mit dreissig Marcken zcu lossen An dem dorff Herloßhausen die nutzung fur zcwentzig gulden angeslagen Ist mit virtzig Marcken zcu loßen, Opprechtshausen, Drey vnd drissig schock Zcwentzig groschen Ist fur tausint gulden zcu lossen, Wenigen Balnhußen Acht und Zcwenitzig schock Acht und funfftzig groschen Zcwene pfennig eyn hellir Ist mit achzcehin hundert gulden zcu lossen, Drey Hundirt Zcwey vnd dreissig gulden vff dem Rat zcu Wissensehe, sint mit vier tausint Zcweintzig gulden abezculoßen, Hundirt Eyn Vnd Drissig gulden stehin auff leibe Vnd Einsteils auff lange Zceit, stehin Mit tausent Dreihundirt vnd Zcehn gulden abezculoßen Im dorff kutzlewben, Die Nutzung Sechzcehin schock Acht und virtzig groschen stet mit Hundirt Zcehin Marcken widerzculoßen, An dem dorff gangolf sommeringen zcweintzig gulden Zcinß sint mit Zcwey Hundirt gulden abezculoßen, Grünygen Zcwey vnd Virtzig schock Drey vnd Zcwentzig groschen ein hellir Ist mit Zcwey tausint Dreihundirt gulden abezculoßen, Zcwentzig Marck zcu kindelbruck Zcehin Marck zcu frumsted Drey Marck ein Virdenteil zcu kanewireffn Sint mit Virhundert marcken zuloßen In der pflege Sachssenburg Ein vnd virtzig schock virtzig groschen Ist mit funfftzehin hundirt gulden wieder zculoßen Nuffhofen Hundirt eilff schock achzcehin groschin eyn pfennig Ist mit sechs tausint funffhundirt gulden zu loßen Grossenfurd die Helfft, funff vnd virtzig schock eilff groschn andirthalb hellir Ist mit Zcwey hundirt Zcehin marcken vnd drithalb hundirt guldn haupt geldis vnd hundirt gulden Bawgeldis abzculaßen Burckharts rode funff und Zcwentzig schock ein vnd virtzig groschin Zcwene pfenig eyn hellir ist mit hundirt Virtzig Marcken zcu loßen Oßlewben Sibenzcehin schock newn groschen Ist mit Sieben vnd Achtzig Marcken Wider zcu loßen, Zcwey tausint hundirt gulden, Steht das gericht Zcoll vnd Marckt recht zcu Saltza Sechs tausint gulden stehit der Zcoll gericht vnd marckt recht In vnd für der Stat vnd Im flure zcu Jhene, Vier Marck stehen den Kunen vff den Jarrenten zcu Wissensee sint mit Virzcig Marcken abezculossen, Virtzig gulden den Monichen zcu Isenach Ist mit Virhundirt guldn abzculaßen

Summa lxxii m. mj c.
lxxxxix gulden xj gl.
der Meißnisch ort.

Als vbir tritt die Summa der loßung vff dem Meisnischen teil mehr denn vff den Wymarischen teil Drey vnnde Zcwentzig tausint hundirt Drey vnd Nuntzig gulden Drey groschin acht pfenig anderthalbin hellir Das sollin wir beide Welchir den Meißnischin teil hat In Jar vnde tag von vnserm gemeynen gut bezcalen, das vns einer der den teil zcu Meissen habin, sein vbirley versatzung damit gefreyen mag,

Darzcu sollin wir beide alle schult die Itzund verhanden ist vnd Jar gelt das wir beide zcu gebin schuldig sein Nemlich Zcwentzig tausint gulden Marcgraue Johanßen seiner lieb gemahil eegelt, vnd die schult, die wir beide den

von Witzleubin vnd andern mehr schuldig sein nach laut einer Verzceichnung so darubir verhanden ist Auch Zeesar pflugk vnd seinen Brudern, nach laut irer Verschreibung So die gnanten pfluge von vns darumb haben, Vnnde alle ander schult die wir ytzt nicht wissen vnd sich hernachmals finden wurden, die von vnserm lieben hern vater vnd von Herzcog Wilhelm vnserm lieben Vettern, Zeligs gedechtnus herkommen vnd wir zcu bezcalen schuldig sein, Vnd philips Vitzthum vnd den andern Vitztumen Ir Jargelt nach laut des Vertrags vnd verschreibung So sie von Herzcog Wilhelm zeliger vnserm vettirn daruber Innehabin Auch Hern Benisch von der Weitmull des Jars hundirt gulden zcu seinen lebetagen, Vnd doctor Pfeffir auch hundirt gulden Dinst gelts so lang Vns das gefellig ist, Auch die Anfordrung von Herzcog Hincken vnserm Swagir von seiner lieb gemahil Erbfall vnd ehegeldis wegen, Vnd die Ansprach vmb Donyn, vnd alle ander Zcuspruche vnd schulde, die sich wie vor berurt finden mochten, Die wir beide schuldig sein, beide semptlich yeder die helfft daran auß richten vnd bezcalen Vnd die Anfordrung zcugleich tragen vnd verfechten,

Vnd als vnser liebe fraw Muter yr leipgeding den Merern teil, auff dem Wymarischen teil hat deßhalb vnser einer dem derselbig teil wirt die Nutzung vnd gult von demselben teil, Dieweil yr lieb am lebin ist, darben muß So sal unser einer adir sein Erben der den Meisnischen teil habin wirt, seinem bruder adir seinen Erben zcu seinem teil gein Doringen zcu erstatung derselbigen nutzung von Irer lieb Leipgeding ye des Jars Tausent dreihundirt Drey vnd Drissig schock Zcwentzig groschen geben vnd zcu nutz bezcalen, alle dieweil vnser liebe fraw Muter am leben sein wirt,

Vnd als wir beide yrer lieb bißher Jerlich sechzcehen fuder Wein Acht Dreßnisch vnd Mißnisch vnd Acht fuder Sal Wein gegebin haben Vnd den hinfur zu irer lieb lebtagen zcu gebin schuldig sein Sall vnser einer der den teil zcu Meissen behelt yrer lieb die acht fuder von Dreßden vnd Meissen gebin, vnd der andir der den Wymarischen teil behelt, irer lieb die acht fudir Salwein gebin, Wenn aber Ire lieb mit tode abegehin, Alsdann sal vnser einer der den Meißnischin teil Inne hat sulche Summa geldis vnd Acht fuder Weins weg zcugebin entladen sein Des gleich sal der ander der den Wymarischen teil ynne hat, der acht fuder Salwein zcugebin auch vbrig sein,

Vnd vnser einer der den Meisnischen teil habin wirdet Sal vnser lieben Swestir von Beyrn mit alle dem das irer lieb von vns beiden verschrieben ist nach laut irer lieb verschreibung an allen abgang gnuglichin versorgen,

Es sal auch vnser eyner auff dem Meisnischen teil Dem andern seinem bruder adir seinen Erben kein Doringen alle Jar dieweil die Herzcogin zcu Doringen lebt hundirt vnd funfftzig rinische gulden gebin, yr leipgeding damit helffen zcuuor gnugen, Nachdem dasselb leipgeding bessir denn vnser lieben swestir von Beyrn ist,

So abir die Hertzogin von Doringen mit tode abegehen wurd So solt vnser eyner der Weymar mit seinem zcugeslagen teil habin dem andern seinem bruder adir seinen Erben vnser lieben swestir von Beyrn gleich die helfft helffen versorgen, Wu aber vnser liebe swestir von Beyrn ehr denn die Herzcogin zcu

Doringen mit tode abegehin wurde das der allmechtige got gnediclich vorhüte Alßdann solt vnser einer der den teil zcu Meissen hat, dem Andern seinen Bruder adir seinen Erben vff dem teil zcu Wymar die genannte Herzcogin zcu Doringen gantz die helfft außruhtn vnd versorgen helffen mit dem das wir beide yr vorschriben haben vnd zcu thun schuldig sein, Alle dieweil sie am leben sein wirt,

So denn die von Erffurt vns beiden Sechtzig tausent rinisch gulden schuldig sein, vff tage Zceit Solche Sechtzig tusint rinisch gulden Sollen vns beiden zcu gleich zcustehin vnd vnser iglichir die helfft daran haben vnd das vff die tage Zcit zcugleich auffheben adir durch die seinen auffhebin lassen,

Wir beide sollen auch alle schult wu die verhanden ist Es sey bey der keiserlichen Maiestät, konigen fursten geistlichin vnd werntlichin Grauen Hern Ritter vnnd knechten vnd bey wem wir die finden Die bey Vnsirn Vorfarn vnsern Vater vnd Vettirn seligen vnd Vns herkommen vnd gemacht, Die wir zcu fordern vnd zcu manen hetten, Die sollin wir beide vnser Erben Vnd nachkommen zu fordern vnd zcu gleichen nutz zcumanen vnd einzcubringen haben,

Vnd als wir beide von den gnaden gotis ein Vngelt In vnserm Lande vnd furstentum zcu Meissen habin, das zcu Doringen nicht ist, vnd dasselbig vngelt in keinen weg zcu teilen vnd zcuuorgleichen gewest, Domit ein teil vor dem andern nicht ein Vorteil vnd der ander ein Nachteil darInn habe, Vnd auf das vnser keyner kein Vorteil vnd nachteil dorIn habin dorffe, So ist furgenommen das wir beide dasselbige Vngelt semptlich mit einandir habin Vnd zcu allerzceit das des Iars vff zcwene tage zcu Leiptzk mit einandir aufheben Innemen vnd yeden die helfft Nemen lassen, Nemlich vff den Marckt nach des Nawen Iarstag eins, vnd auff den Marckt zcu Leiptzk nach Ostern des andern tags Alß das bißher auch also gehalden ist, Vnd das einer ane des andern willen sein vndirtan des Vngelts nicht zu freyen habe,

Desgleichen Sollin wir beide vnd vnser Erben den Wein der in dem Amt vnd pflege Burgaw von dem Zcwelften eymer gefelt der daselbst fur das Vngelt genommen auch zcugleich haben, Vnd vnser itzlichir die helfft aufnemen lassen, Das vnser einer, Der Burgaw habin wirdet, dem andern seinen bruder vnd den seinen sal widerfarn lassen, vnd zcu einer yeden Zceit mit seinen Amptluten daselbst bestellin, das seinem brudir adir den seinen In solchir aufnemung desselbin Weins kein Inhalt noch Irrung geschee,

Vnd als wir beide Verspruch gelt von den Steten zcu Gorlitz zcu Molhußen zcu Northußen vnd zcu Erffurt haben, Dasselbig verspruch gelt von den von Gorlitz Mulhußen vnd Northußen so lang das auff einer yeden stat werit, Sollen wir beide zcugleich vnd iglicher die helfft daran haben, Vmb der von Erffurt Vorspruch gelt Sal es nach laut der Verschreibung von yn darumb gegebin gehalten werden,

Vnd als wir beide Anhalt Hatzkenrode vnd Guntirsperg von den hern von Anhalt vmb ein Mercklich Summa geldis vff einen Widerkauff Innehaben, Vnd das den von Swartzpurg vnd den von Stalburg vmb ein geringer Summ forder versazt haben, nach besagung der Verschreibung darubir gegeben Was sich bes-

serung an solchir losung irfinden Sal vns beiden adir unsern Erben vnd nachkommen zcu gleichem teil zcu gut kommen,

Vnd Ap In dieser teilung an Weselichen stucken ader an sundirlichir nutzung an schulde vnd gulde, das In dißer teylung nicht begriffen vnd nicht gesezt Noch gedacht funden wurd In welchem teil vnd lande sich das begebin das sal hernachmals vns beiden vnsern Erben vnnde Nachkommen zcu nutz, vnd zu schaden kommen allis treulich vnd vngeuerlich,

Nachdem auch die Hochwirdigen loblichen Bischtum vnd Stifft Meissen Merseburg vnd Numburg mit Iren Sloßen Steten vnd Zcugehorungen In vnd an vnsers lieben bruders vnd vnsern fürsten thumen vnd landen gelegin In der Hochgebornen fürsten, vnser lieben eldirn vnd vorfarn zeliger gedechtnus vnd vnserm Schutz Schirm vorteiding vnnd Hanthabung geweest vnd heerkommen sindt, Dieweil dann das Bischtum zcu Meissen mit seinen Sloßen Steten Vndirtanen vnd zcugehorungen nach yr geleginheit vnsers lieben bruders vnd vnser gemachte etil, beyde ruret, Vnd vnser iglichs Schutz, Verteidings vnnde Hanthabung nottorfftig ist, So setzin vnd orden wir das der obgnant vnser lieber Her frunt vnd geuatter Her Iohans Bischoff zcu Meissen vnd sein nachkommen mit irem Bischtum Stifft Sloßen Steten dorffern Vndirtanen Leuten gutirn Zcu vnd Ingehorungen, In vnsers lieben Bruders vnserm vnd vnser beider menlicher eelichir leibes Erben semptlichen Schutz schirm Verteiding vnd Hanthabung sein vnd pleiben Sich auch widerumb mit fruntschafft gutem Willen vnd hulfflichem beystandt gegin vns beiden vnd vnser iglichs gemelten Erben halten vnd erzceigen sullen als wir vns des zcu yren lieben versehen, So sullen die Erwirdigen In gotueter vnser lieben Hern vnd frunde Nemlich Her Tile Bischoff zcu Merseburg vnd sein Nachkommen mit yrem Bischtum vnd Stifft yren Sloßen Steten dorffen Vndirthanen luten gutern zcu vnd Ingehorungen In vnser eins fursten dem der teil Dor Inn Leiptzk Weisenfels vnd freiburgk mit andern yren anhengen gelegen sind zcufallen vnd pleiben wirt, Vnd Her Ditterich Bischoff zcu Numburg vnd sein nachkommen mit yren Bischtum vnd Stifft, yren Sloßen Steten Dorffern Vndirtanen leuten gutirn zcu vnd Ingehorungen in des andern fursten vndir vns dem der teil dar Inn Wymar Torgaw vnd Zcwickaw mit andern yren anhengen gelegen sind, zcu fallen vnd pleiben wirt Schutz Schirm, Verteiding vnd Hanthabung sein vnd pleiben Sich auch igliche gegin Irem Verteidingsfursten vnd seinen Menlichen elichen Leibes erbin Widerumb mit fruntschafft gutem Willen vnd hulfflichem Beystand halden vnd erzceigen In maßen auch vorgeweest vnd Herkommen ist getreulich vnd an allis geuerde,

Vnd welchen teil Vnser lieber bruder Annemen kiesen vnnd behalten wirt, der sall mit allen seinen angezceigten Sloßen Steten prelaturen Graueschafften Herschaften, Manschaften, Clostirn, Clostirhouen, Dinsten Herlickeiten gerechtikeiten nutzungen Zcu Vnd Ingehorungen Demselben vnserm lieben Bruder vnd seinen Menlichen elichen leibes erben vnd der ander teil mit allen seinen angezceigten Sloßen Steten Prelaturn, Graueschaften Herschaften Manschaften Clostirn, Clostirhouen Dinsten, Herlickeiten gerechtikeiten nutzungen Zcu und Ingehorungen Vns vnd vnsern Menlichen elichen Leibes erben erblich werden pleiben

vnd volgen vngehindert, zcu behalden zcu besitzen vnd zcu gebruchen, Doch also, das Derselbe vnser lieber bruder wir vnd vnser beider Menlich elichen leibes erben Vnd desgleichen derselben Erben fur und fur an abgang vff ewikeit mit allen vnsern furstenthumen Landen Leuten vnd Zcugehorungen In gesampten lehin Erpschuldung Erbeynungen Hulff Rat bruderlichem fruntlichem vnd getrewlichem bystande vnzcutrennet mit einander sitzen sein vnd pleiben, Das auch erstlich mit nottorfftigen Verschreibungen versorgen befestenen vnd als offt des furder in Zcukunfft not wirt ernawen sullen Domit das Vnuergenglich in wesen pleibe, Also bescheidenlich Ap geschee das vnser eyner an elich Menlich liebes erben, Ader dieselbin so er die liesse furd an Menlich elich leibes erben abgingen, das got Durch sein gnade nicht verhenge, Das Alßdann des adir derselbin an Menlich elich libes erben abgegangen gehabt vnd gelaßen furstenthum Lande vnd Leute An vnd vff den andern adir sein Menlich elich leibes erben Die Zcit noch am lebin Zcu stund an Mittel vnd an allen Intrag Inzcunemen kommen Vnnd gefallen sullen Darnach furd als das yre Inne zcu haben zcu besitzen zcu behalden zcu gnyßen vnd zcu gebruchen an alles geuerde, Nachdem auch vnser lieber bruder vnd wir gemeltir vnser beider furstentum Lande vnnd Leute bißher in gleichir Huldung gesessen sindt, So Setzen Vnd ordenn wir Alspald der gnant Vnser lieber bruder sein Wale vndir den Zcweien gemachten teiln getan vnd geoffinbart hat, Dadurch vnser iglichir ein wißen seins teils ym zustehinde gewynet, So sall vnser iglichir alle die Ihenen die dem andern In seinen teil gefallen, aller eyde glübde vnnd pflicht ym vorwant geweest, Muntlich adir schrifftlich ledig vnd los sagen, Vnd die an den andern weisen, demselben vnd seinen Menlichen elichen leibes erben gewonliche vnd pflichtige Huldung zcu thun sich furd an den und dieselben zcu halden Vnd den als yren rechten gnedigen Erbhern vnd Lands fursten getraw vnd gehorsam zu sein als sich geburt, Doch vnschedelich vnd vnuorgreiffenlich vnser aller wie obgerurt vorbehaldener vnd außgedruckter erbhuldung, dar Inn wir vff ewikeit miteinandir sullen vnd wullen sitzende pleiben vnuerruckt getreulich vnd on allis geuerde, Zcu Orkunde habin wir solche teilung mit einer durchgezcogen snure vnd vnserm angehangen Insigil auch hinden angedrucktem Secret versigelt, Gegebin zcu Leiptzck vff fritag nach Bartolomei apostoli Anno domini millesimo quadringentesimo, Octuagesimo quinto.

II.

Naumburgischer Vertrag zwischen August Kurfürsten zu Sachsen, und Johann Friedrich dem Aelteren und Konsorten, allerseits Herzögen zu Sachsen, wegen der Chur und aller Irrungen, de Anno 1554.

(Aus Glafey's Kern der sächsischen Geschichte Beil. 5.)

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu

Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, und Wir auch von GOttes Gnaden, Iohann Friedrich der Elter, gebohrner Chur-Fürst, Johann Friedrich der Mitler, Iohann Wilhelm, und Iohann Friedrich der Iünger, Vater und Söhne, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, bekennen mit diesem Unserm offenen Brief, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nachdem etliche Iahre zurück hochbeschwerte Spaltungen im Hause zu Sachsen gewesen, derohalben die Lande in merckl. Beschwerung und Abnehmen kommen, daß Wir Uns erinnert, wo solche Spaltung nicht gerichtet, daß dadurch ferner Unrath und allerlei Weiterung erfolgen möchte, Und haben derohalben Uns im Nahmen GOttes, zu seinem Lobe, auch zu Aufnehmung und Gedeyung Unserer Land und Leut, Vetterlich und freundlich vereiniget und vertragen, wie hernach folget:

Erstlich sollen und wollen Wir einander gäntzlich verzeihen, und allen Widerwillen, wie sich der bishero zugetragen, fallen lassen, einander ehren, lieben, freundlich meinen, und einer dem andern in seinem Obliegen räthich und hülfflich seyn.

Wir wollen auch die Erb-Einigung, desgleichen die Erb-Verbrüderung, wieder auffrichten und verneuern, und wenn Wir Uns derhalben verglichen, alsdann wollen Wir die Erb-Einigungs- und Erb-Verbrüderungs-Verwandte Chur- und Fürsten sämptlich Vermögen, neben uns solche Erneuerung auch zu thun, und die Obrigkeit um Bestätigung neben Uns zu ersuchen.

Und nachdem Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, gebohrner Chur Fürst, nach Absterben des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, seliger Gedächtniss, Unser Land wieder gefordert, und Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, Uns die S. L. folgen zu lassen, Weil Wir vor allen mit gedachten Unsern lieben Bruder Hertzog Moritzen, Chur Fürsten Seligen, damit beliehen, geweigert, so haben Wir Uns allem friedlichen Wesen zu gut, und unangesehen, was jeder Theil von wegen obberührtes seines Fürgebens befugt, oder unbefugt sein möge, freundlich vereiniget und verglichen; Vereinigen und vergleichen Uns hiemit dergestalt, und also:

Nachdem Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, Uns freundlichen erboten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen dem Eltern, gebohrnen Chur-Fürsten, und S. L. Söhnen, nachfolgende Aemt, Statt, Güter und Gerechtigkeit folgen zu lassen, und abzutreten, Nemlichen Schloß, Stadt und Amt Sangerhausen, das Amt Reblingen, das Amt Sachsenburg, das Amt Herbisleben, ausgeschlossen die Stadt Denstatt, und alle Gerechtigkeit, die die von Denstatt bisher gegen Herbisleben jährlichen gethan, oder geben haben, nichts ausgeschlossen: das Amt Eisenberg, samt Rudolphs von Kayn erkaufften Güter, ausgeschlossen nach beschriebene Dörffer, Flemmingen und Aldenburg, welche zu unserer Schulen zur Pforte gehören, samt dem Gehöltze, das Buchholtz genennet, welches dem Capitul und dem Rath zur Naumburg zugehöret, und darzu die gantze Land-Strasse von Weissenfels und der Naumburg aus, bis gegen den Eckersberge, wo die sonst das Amt Eisenberg berühren möchten.

Und weil der Beyweg, über die Sonna genannt, keine Land-Strassen ist, so soll auch keine Vergleitung darüber geschehen, sondern, so jemand von Weymar nach der Naumburg ziehen will, der soll die ordentliche Strasse auf Auerstätt oder Eckersberg gebrauchen. Aber über die Sonna soll niemand geleitet werden, wie obstehet.

Und demnach soll durch das Stifft Naumburg und das Amt Eisenberg Uns Hertzogen Augusto, Chur-Fürsten, auch die Strasse, welche von Weissenfels und Naumburg aus, nach Camburg und Dornburg, zur rechten Hand des Buchholtzes hinaus, zu dem hohen höltzernen Creutz gehet, welches zwischen den Dörffern, heiligen Creutz und Leißla, am Jenischen Weg genannt, stehet, und allda bey demselbigen Creutz der beyder Aemter Eisenberg und Camburg Reinunge wendet, samt den Gerichten und Strassen-Gerechtigkeit darauf hin und wieder bleiben.

Und obwohl die zwei angezogene Dörffer und das genannte Buchholtz, auch die zuletzt und nechst benennte Strasse, zum Theil etwan im Amt Eisenberg gelegen gewesen, so sollen doch die bemeldten zwei Dörffer, samt ihren gantzen Fluren, und obgenannten des Capitels und Raths Gehöltze weder mit Folge, Steuern, Gerichten, Ober-Botmäßigkeiten, noch sonst einiger Gerechtigkeit in bemeldt Amt Eisenberg nimmermehr gehören, sondern Uns Hertzog Augusto Chur-Fürsten zustehen. Wie Wir dann ingleichen Uns und Unsern Männlichen Leibes-Lehens-Erben die benannten Land-Strassen, mit allen Gerichten und Gerechtigkeiten, darauf vorbehalten und ausgezogen haben.

Was aber vor Güter ausserhalb der beiden Dorff-Fluren Aldenburg und Flemmingen, auch des Buchholtzs, und der letzt benennten ausgezogenen Strassen, im Amt Eisenberg gelegen, es sei ums heilige Creutz, Preißitz, Janßroda, Neuschitz, oder andre Dörffer im Amt, so viel der in die Schul zur Pforten nicht gehören, die sollen die Gebür und Dienste, wie vor alters, in das Amt Eisenberg leisten und geben.

Hiemit soll nicht gemeint seyn Die Strasse, so von Leipzig aus, nach Stössen, und denn auf Frauen-Brißnitz gehet, welches Schenckhansen Söhnen zustehet, sondern dieselbe soll Uns Hertzog Augusto, Chur-Fürsten; biß an die Gräntz der Aemter Dornburg und Camburg gäntzlich mit allen Gerichten und Strassen, Rechten, Leib-Geleite und andern, nichts ausgeschlossen, vorbehalten seyn und bleiben, ungeacht sie das Amt Eisenberg berühren thäte. Auch derhalben Mahlstein gesetzt werden.

Dieweil aber das Amt Eisenberg ein Beygleite zu Terschnick hat, so soll an Einnehmen desselben, wie vor alters Herkommen, hierdurch auch der Gerichte halben in Dörffern oder andern Enden, ausserhalb dieser ob-angezeigten Strassen-Gerechtigkeit, dem berührten Amt Eisenberg kein Einhalt geschehen.

So sollen auch hinter des Capitels und Raths zur Naumburg Gehöltze an der Strasse, so von der Naumburg aus, gegen Eisenberg laufft, Mahlstein gesetzt werden; An dieselbigen sollen wir Hertzog Augustus Chur-Fürst von der Naumburg aus, und herwieder zu geleiten haben, und soll uns berührte Strasse so weit allenthalben zustehen.

Und darzu die Güter Ollersleben, Kaldenborn, S. Ulrich, Rorbach im Amt Sangerhausen, und Volckenroda. Und über dis alles einhundert tausend Gülden Müntz, nemlich auf Weynachten, in dem fünff und funffzigsten Jahr Schirst, funffzig tausend Gülden, und nechst darnach folgende Weynachten, in dem sechs und funfftzigsten Jahr aber funffzig tausend Gülden. Alles an grober Müntz, in unser Stadt Leipzig gegen gebührlicher Quittantz. Dieweil aber unsers Hertzog Augusti Chur-Fürsten lieber Vetter, Hertzog Johans Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, und S. L. Söhne diesen Vorschlag allenthalben anzunehmen Bedencken gehabt, sondern die Erstattung obbemeldter Zusprüche mit denen Landen, die zuvor S. L. gewesen, gesucht, haben Wir aus rechter Vetterlicher Freundschafft, zu Beförderung und Pflantzung Lieb und Einigkeit zwischen unsern lieben Vettern, und Uns, sonderlich aber der Königl. Würden zu Dännemarck zu freundlichen Gefallen gewilliget, daß Wir an statt des Amts Sangerhausen, Reblingen, auch der Güther Kaldenborn, S. Ulrich und Rorbach, S. L. wollen folgen lassen, und erblich einräumen, Schloß, Stadt und Amt Aldenburg mit den Flecken Luckau und Schmollen, und denen von Adel, die ins Amt gehören, und Amtsassen seynd, samt hernach benannten Schrifft-Sassen, ohne einige weitere Liquidation, wie sich eines gegen dem andern der Nutzung halben vergleichen möchten, oder nicht.

Das Amt Borna aber, und was darein und darzu gehöret, nachdem es ein sonderlich Amt ist, soll hierein nicht gezogen, noch damit gemeinet seyn.

Und darüber wollen Wir Ihren Liebden einräumen, die vorgenannte Aempter, Schlösser und Städte, nemlichen, das Amt Sachsenburg, das Amt Herbißleben, ausgeschlossen die Stadt Denstatt, und alle Gerechtigkeit, die sie bißher gegen Herbißleben jährlichen gethan, und daß sich das Amt dieser Statt halben gar nichts soll anmassen, das Amt Eisenberg, doch mit dem Auszug, wie obstehet.

Und lassen S. L. in obgedachten Aemtern und Gütern allen Vorrath, den Wir dieser Zeit darinnen haben, samt dem Inventario, ausgeschlossen was an Zinsen und Steuren biß auf die Zeit der Anweisung ausstehet, das behalten wir Uns zuvorn.

Auch die hundert tausend Gülden, davon oben Meldung geschicht, auf die oben gemeldte Tagzeiten, und mit der Maß, wie hernach folgen wird.

Solches alles geben Wir und räumen Ihren L. ein, vor alle Zu- und Ansprüche, die Ihr L. bißher zu Uns gehabt, oder hetten haben mögen: Von wegen der gesuchten Ersetzung an den funftzig tausend Gülden jährlicher Nutzung, davon die Keyserliche Capitulation besaget. Von wegen des Rests, daß Ihre Lbd. die funffzig tausend Gülden bißher nicht ersetzt seyn sollen: Von wegen S. L. Gemahls gesuchten Leibguts, und was derohalben vertaget sein solte, und sonst vor alle Zusprüche, wie die Namen haben, nichts ausgeschlossen. Und es soll solche Einräumung geschehen, erblich und ewiglich.

Was auch von Uns und Unsern Vorfahren auf solchen Gütern verschrieben, das wollen Wir ablegen, oder verzinsen, biß zu der Ablegung, und derohalben gnugsame Versicherung und Verschreibung von Uns geben.

Hette aber Unser lieber Vetter, Hertzog Johann Friedrich, geborner Chur-Fürst, oder S. L. Vorfahren, vor der Keyserl. Capitulation, oder sonst etwas, auf gemeldtem Amt Aldenburg verschrieben, das sollen Wir zu bezahlen nicht schuldig sein;

Es soll auch solche Einräumung geschehen, mit allen hohen Fürstlichen und Regalischen Obrigkeiten, auf allen Güthern, die in die Aemter und andre obbenannte Güther gehören, nichts ausgeschlossen, auch mit Folgen, Steuren, Amtsassen und Bergwercken, und allen andern, Inmassen Wir solche zuvor inne gehabt, nichts davon ausgeschlossen.

Und Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, gebohrner Chur-Fürst, von wegen Unser, auch in ehelicher Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Sibillen, geborner Hertzogin zu Gülich, Hertzogin zu Sachsen, Unser freundlichen lieben Gemahl, und Wir Hertzog Johanns Friedrich der Mittler, Hertzog Johans Wilhelm, und Hertzog Johann Friedrich, der Jünger, Gebrüder, wollen daran zu frieden sein, auch Wir, Unser Erben und Nachkommen, wollen und sollen Unsern lieben Vetter Hertzog Augusten, Chur-Fürsten, und S. L. männliche Leibes-Lehens-Erben, von wegen aller unserer Zusprüche, wie sich die bißhero in dem Hause zu Sachsen erhalten, benant und unbenant, nichts ausgeschlossen, auch Unser gewesen Land, Leibgut und sonsten, um Erstattunge, oder anders, wie das Namen hat, gar nichts ausgeschlossen, ferner nicht anlangen;

Als auch Unser Hertzog Augusti Chur-Fürsten lieber Bruder, Hertzog Moritz seliger, in der Naumburgischen Handlung vorwenden lassen, daß die Holtz- und Teich-Nutzung, auch die Klöster, die unser lieber Vetter Hertzog Johann Friederich, geborner Chur-Fürst, hat, das Amt Schwartzwaldt, Stadt Poßnick, Auma, Triptis, und Neustatt, nicht angeschlagen, und daß dieselben Aemter und Stätt S. L. zuständig seyn solten, haben Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, solche Zusprüche, deren sich unser Bruder angemast, aus freundlichen Willen, und allen Sachen zum besten, auch fallen lassen, und thun für Uns und Unsere Erben gäntzlich davon abstehen.

Die Schrifftsassen, die in Unsers lieben Vettern Land wohnen, die vorgenanter Unser lieber Bruder Hertzog Moritz, Chur-Fürst seliger, angefochten, als weren sie nicht überwiesen, sollen S. L. und Ihren Söhnen auch bleiben, die Wir auch weiter nicht fordern wollen;

Doch daß S. L. und Ihre Söhne von der Forderung, die sie an dem Land-Comptur zu Zwetzen, und auf Schenckhansen Güthern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen: Welches denn Wir Hertzog Johans Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, und Unsere Söhne, auch also bewilligen.

Die Strassen in S. Johanns- und Andresen-Thor zu Erffurth, sollen Uns Hertzog Augusten, Chur-Fürsten, deßgleichen die von Herbißleben, da das Amt wendet, doch daß Dennstatt in das Amt nicht gehöre, mit allen Strassen, Rechte, Ober- und Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleite bleiben; Doch daß unser lieber Vetter S. L. Geleite in der Stadt Erffurth, wie vor alters, möge einneh-

men, und die Fuhr-Leute, die solch Geleite umfahren, auf gemeldten Strassen, umtreiben, aufhalten, oder pfenden lassen, und sie gebürlichen straffen.

Und obwohl Graf Günther zu Schwartzburg mit dem Arnstädtischen Lehen, an Unsern lieben Brudern, dem Hertzog Moritzen seligen, gewiesen, und Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, bericht worden, daß unsern lieben Vettern daraus allerley Gezenck erfolgen möchte, haben Wir S. L. und deroselben Söhnen zu freundlichen Gefallen gewilliget, Graf Günthern, oder seine Erben, mit denselben Arnstettischen Lehen wiederum erblich an S. L. zu weisen, in allermassen sie sieder der Groß-Väterlichen Theilung S. L. und Ihren Vorfahren vor der Capitulation zugestanden, und weiter nit.

Der Reichs-Anschläge halben, soll es zwischen uns endlichen entschieden sein, und bleiben, nemlich also: Daß Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, auf der Chur wollen behalten zehen Pferd, auf den andern Aemtern, die Unsers lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen des Eltern, gebornen Chur-Fürsten gewesen, auch zehen Pferde, Und S. L. soll auf sich dreißig Pferd behalten, die übrig zehen gebühren dem Burggrafen zu Meissen. Desgleichen soll es mit Abtheilung der Fuß-Knechte auch gehalten werden, wie denn Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, und neben Uns Unsere Söhne, solches also willigen, und zu halten zusagen.

Wir Hertzog Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, sollen und wollen auf Sonnabend nach Quasimodogeniti schierst, in ein Gewölbe zu Wittenberg in dem Schloß legen die briefliche Urkunden über die Chur zu Sachsen. Item, über die Burggrafschafft und Grafen-Gedinge zu Magdeburg und Hall, auch die Rathschläge der Rechts-Gelehrten, und die Acta, so darüber ergangen. In dasselbe Gewölbe sollen auch die Brief geleget werden, die bißhero zu Leipzig in dem Brief-Gewölbe gewesen.

Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, wollen etliche Unser Diener gegen Weymar schicken, denen wollen Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst vorlegen lassen, die Haupt-Brief über die Schloß, Stätt, Amt, Flecken und Güter, Item die Capital, Rechen-Bücher und Register.

Item, die Amt Lehen, Recess und andere Bücher. Item, in Unserer Cantzley die -Homagial- und Recess-Bücher, so viel Wir derer haben. Welche Bücher, Brief, Register, oder anders, die Amt, Stätt, Flecken, Güter und Unterthanen, die Unserm lieben Vettern, Hertzog Augusto, Chur-Fürsten, allein zustehen, sie seind Unser gewesen, oder nicht, belangen, die wollen Wir S. L. Dienern alsbald zustellen und folgen lassen.

Weren aber in solchen Briefen, Registern oder Büchern gemengte Händel, die zum Theil S. L. Aemt, Stätt, Flecken, Unterthanen, oder Güter, und zum Theil unsere Stätt, Flecken, Amt, Güter oder Unterthanen belangten, daraus wollen Wir S. L. Diener schreiben lassen, alles was S. L. Unterthanen, Schloß, Stätt, Aemt, Flecken, oder Güter belanget, ohne alle Gefehrde, oder einige Wegerung.

Ferner Wollen Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, über obgedachte etliche

Unsere Diener, noch drey Schreiber, den zehenden Tag nach dato diß Vertrags, gegen Weymar ordnen.

Zu denen wollen Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, auch drey vertrauete Schreiber nieder setzen, die sollen die obgedachten Brief ausschreiben.

Was sie aber vor dem Sonntag Quasimodogeniti zu Weymar nicht ausschreiben, das sollen sie zu Wittenberg in dem Schloß ausschreiben, und sich alsbald von Weymar derhalben gegen Wittenberg begeben, also, daß sie aufs längste Freytags nach Quasimodogeniti schierst zu Wittenberg einkommen, und sich daran nichts verhindern lassen; und welche Briefe ausgeschrieben seynd, sollen alsbald in das Gewölbe geleget werden, und also förder, bis sie alle hinein gelegt werden.

Wir sollen und wollen auch, zu demselben Brief-Gewölbe zu Wittenberg in dem Schloß, beyderseits die Schlüssel haben, in allermaß Wir die zu dem Brief-Gewölbe zu Leipzig bißhero gehabt.

Ferner wollen Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, unserm lieben Vettern Hertzog Augusto Chur-Fürsten zustellen, von dato an binnen sechs Wochen, ein versiegelt Register über die einhundert tausend Gülden persönlicher Schuld, so Wir vor dieser Zeit an S. L. Bruder gewesen, desgleichen, was auf den Amten und Stätten, die S. L. hat, die zuvor unser gewesen, dinglich verschrieben.

Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, wollen auch unserm lieben Vettern, Hertzog Johann Friederich dem Eltern, gebornen Chur-Fürsten, und S. L. Gemahl, Unserer freundlichen lieben Muhmen und Schwägerin, deßgleichen S. L. Söhnen, Unsern lieben Vettern, freundlich folgen lassen, ihrer allerseits L. Berg-Theil, wo ihre L. die in Unsern Berg-Stätten haben, die ihre L. als Gewercken gebauet; Doch ausgeschlossen die Hütten, und daß die Ausbeut gegen der Zubuß vergleicht, und gegen einander aufgehaben seyn und bleiben; Hierüber haben Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst freundlichen gewilliget, daß Wir nun hinförder die Zehent-Silber, die Uns, Unsern Erben und Nachkommen, auf dem Schneeberg einkommen werden, den halben Theil Unsern freundlichen lieben Vettern Hertzog Johann Friedrich dem Eltern, gebornen Chur-Fürsten, und S. L. Söhnen, in dem Kauff lassen wollen, wie Wir den Gewercken ihre Silber mit Unserer Müntz baar bezahlen und zu Leiptzig die Silber gegen der Bezahlunge alle Leipzische Märckte empfahen, und daß S. L. sich derhalben auf dem Schneeberg keiner Bottmeßigkeit, oder Gerechtigkeit anmasse, sich auch darum nicht annehme, ob wenig Silber gemacht würde.

Nachfolgende Articul haben Wir beyderseits gegen einander freundlich fallen lassen: Die Brand-Schatzung und Steuer, so Hertzog Moritz, Chur-Fürst seeliger, und Wir beyde einer in des andern Landen eingenommen. Auch die 42000. Gülden, so dem Weymarischen Theil, nach aufgerichter Capitulation, abgeschätzt seyn sollen. Item, die Zehent-Silber, so Unser Hertzog Johann Friedrich des Eltern, gebornen Chur-Fürsten, Kriegs-Volck in den Bergstätten sollen bekommen haben. Daß die Brück zu Meissen abgebrandt: Das Alten-Dreßden

geplündert; Der Schössere, Gleits-Leut, und Förstere eingenommen und unberechnet Geld, und was des Dings mehr ist, Inhalts voriger Articul, die auf den Tag zur Naumburg Anno 51. derhalben übergeben; Diß alles, und was dergleichen Sachen seind, sie seyn benant, oder unbenant, sollen gäntzlichen fallen, und gegen einander aufgehoben seyn, und gar keine Sache bedacht oder unbedacht, benant oder unbenant, hinterstellig bleiben.

Was aber die Unterthanen von dem Ihren auf Bitt dargeliehen, und darüber Briefe und Siegel haben, wenn sie um Bezahlung ansuchen, wird sich jeder Theil der Gebühr zu verhalten wissen.

Wir wollen auch Unser beyderseits Räthe, Diener und Unterthanen, so Unser jeden in dem vergangenen Krieg wider einander gedienet, aus Verdacht, Ungnaden und Sorgen, darein sie darum bey den andern kommen seyn möchten, gentzlich lassen, Wir auch dieselbigen aufgehoben und abseyn, und sich derhalben keiner zu besorgen, noch zu befahren haben soll.

Ingleichen sollen auch die Räthe und Diener, so uns mit Dienste verwand seyn, und unter dem andern, Güter, Häuser, und andere Einkommen haben, derhalben oder sonsten, an denselben ihren Gütern, Häusern und Einkommen unbedrängt, unbeschwert bleiben und gelassen werden, sondern sie solches unverhindert und ohne Eintrag geniessen, nützen und gebrauchen.

Hiermit sollen und wollen Wir, aller Unserer Gebrechen, sie seind benannt oder unbenannt, nichts ausgeschlossen, wie sich die bißhero zwischen Uns und Unsern Vorfahren erhalten, es sey waßerley Sachen es wolle, ob die auch ietzt unbedacht bleiben, gentzlich und zu Grund vertragen seyn und bleiben. Und soll unser keiner derwegen einige Rechtfertigung, oder gewaltsame thätliche Handlung wieder den andern vornehmen, sondern ein jeder soll den andern geruhiglich bey alle dem, daß er in Zeit dieses Vertrags im Besitz, Gewähr und Gebrauch gehabt, und durch diesen Vertrag bekömmet, ungeacht, daß es zum Theil zuvor des andern gewesen, geruhiglich und gantz unverhindert erblich und ewiglich bleiben lassen.

Und Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, haben über diß alles aus freundlichen Willen und fürnemlich auf Anhalten der Königlichen Würden zu Dennemarck, Unsers lieben Herrn und Vaters, Räth und Geschickte, welche sie dieser Zeit bey Uns gehabt, umb mehrer Freundschafft willen gewilligt, wie Wir dann hiermit Krafft dieses Briefs willigen, daß Wir Unsern lieben Vettern gutwillig wollen abtreten Unsere Gerechtigkeit zu der Lösung an dem Amt Königsberg in Francken, samt der Lehenschafft, Ober-Bottmeßigkeit, und aller Gerechtigkeit, Folge, Steuer und anders, die Wir an dem Amt Alstätt haben; doch daß Unser Universität zu Wittenberg, von den Gütern, Pfiffel und Nauendorff, jährlichen ihre Zinse und Gebühr, unwegerlich bey schleuniger Hülff, gegeben werden.

Daß Wir auch von Ansprach der Lehen über die Gleichische Güter, die Unser Vetter Wechselweise von denen von Gleichen an sich bracht, wollen abstehen, und S. L. über obbemelte Amt, und Güther, die Amts-Bücher, (so viel Wir derer haben,) und Register wollen zustellen. Doch bescheidentlich und also, daß es des Einkommens halben derselben Amt, Stätt und Güter keiner Liquida-

tion ferner bedörffe, sondern daß die Unterthanen in denen Aemtern und Gütern, Sachsenburg, Eysenberg, Herbisleben, Ollersleben, und Volckenroda, als bald sollen die Zinse und anders vermöge der Register angeloben, die liegende Güther seynd im Augenschein. Das steigende und fallende befindet sich aus den Rechnungen; Im Amt Aldenburg aber, soll alleine die erbliche Anweisung geschehen, und allenthalben, alle fernere Disputation und Liquidation nachbleiben, und Unser Vetter mit solchen Güthern, was die jährliche Nutzen und Einkommens haben, allenthalben begnüget seyn; Welches Wir Hertzog Johann Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, von wegen Unser und Unsers freundlichen lieben Gemahls, und neben Uns Unsere Söhne, also hiemit zusagen, willigen und versprechen, und ohne einige Behelff oder Eintrag halten sollen und wollen.

Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, in eheliger Vormundschafft Unserer freundlichen lieben Gemahlin, wollen Unsern freundlichen lieben Vettern, Hertzog Augusten Chur-Fürsten, J. L. Widumb, oder Leibgedings-Brief, binnen 4. Wochen, nach dato diß Briefs, zustellen, In Bedenckung, daß es billich geschicht, weil Ihre Liebd ihres Leibgedings, (wie oben angezeigt) allenthalben vergnüget, und freundlich zufrieden gestellet ist.

Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, auch Unsere Erben, sollen und wollen Unsern freundlichen lieben Vettern, Hertzog Johan Friedrichen dem Eltern, gebornen Chur-Fürsten, und S. L. Sohne, der Güther Ollersleben und Volckenroda gewehren, wie Gewehres Recht und Gewohnheit ist.

Und darauf gereden Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, bey Unsern Fürstlichen Worten vor Unsere Erben und Nachkommen, und Wir Hertzog Johan Friedrich der Mitler, Hertzog Johan Wilhelm, und Hertzog Johan Friedrich der Jünger, Vatter und Söhne, daß Wir Unserm lieben Vettern, Hertzog Augusto, den Titul, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch Burggraf zu Magdeburg, deßgleichen S. L. Leibs-Lehns-Erben, neben andern gebührlichen Tituln, hinförder geben sollen und wollen.

Und wiewol Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, Bedencken gehabt, Unserm lieben Vettern den Titul, geborner Chur-Fürst, zu geben, weil es aber davor geacht wird, daß solches der Röm. Käys. und Königl. Maj. nicht zu entgegen, und auch etliche Könige, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände S. L. solchen Titul geben, so wollen Wir S. L. die Zeit ihres Lebens, zu Beförderung dieses Unsers freundlichen Vertrags, denen neben den Tituln: Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marckgraf zu Meißen, auch geben.

So haben Wir Hertzog Johan Friedrich der Mitler, Hertzog Johan Wilhelm, und Hertzog Johann Friedrich der Jünger, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, gewilliget, wie Wir denn Krafft dieses Briefs willigen, versprechen und zusagen, daß Wir und Unsere Söhne, den Titul, geborner Chur-Fürst, auch des Chur-Wappens desgleichen des Tituls, Burggraf zu Magdeburg, nicht brauchen sollen, noch wollen, weil Unser freundlicher lieber Vetter, Hertzog Augustus Chur-Fürst, und S. L. Männliche Leibs-Lehens-Erben am Leben seyn. Aber S. L. und derselbigen Männlichen Leibes-Lehns-Erben sollen und wollen Wir solchen Titul geben, ohne Wegerung.

Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, Hertzog Johan Friedrich der Mitler, Hertzog Johan Wilhelm, und Hertzog Johan Friedrich der Jünger, auch Unsere Erben und Nachkommen, sollen und wollen die Käyserl. Capitulation, einer gegen dem andern, und Unsere beyderseits Erben, in allen Artickeln, die in diesem Vertrage nicht geändert, und darzu diesen Vertrag stett und feste halten, Und Wir Vater und Söhne, wollen Unsern lieben Vettern bey S. L. Landen und Leuten, auch denen so S. L. jetzo hat, die zuvorn Unser gewesen, ruhiglich bleiben lassen, ohn einigen Eintrag oder Widerrede.

Und Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, gereden bey Unsern Fürstl. Worten, daß wir diesen obbeschriebenen Vertrag, in allen seinen Puncten und Artickeln, auch alles dasjenige unverbrüchlich halten wollen, das uns die Käys. Capitulation aufleget, und in diesem Vertrag nit geändert ist, und wollen Unsere Vettern bey Ihrer L. Landen und Leuten, die ihre Ld. ietzo hat, und durch diesen Vertrag ietzo bekömmet, geruhiglich auch bleiben lassen, ohne einigen Eintrag oder Wiederrede.

Und nachdem Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, in dieser Handlung gesucht, daß uns die Schrifftsassen im Amt Aldenburg, und den andern obgenanten Amten, solten mit angewiesen werden, und Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst bedacht, daß sie in die Amt nicht gehören, und Uns solches nicht schuldig geachtet, gleichwohl aber aus sonderlicher Freundschafft, und auf Anhalten der Königl. Würden zu Dännemarck Räthe, haben Wir S. L. nachfolgende Schrifftsassen anweisen zu lassen gewilliget, nemlich, den Comptur-Hof zu Aldenburg, den Herren von Wildenfels, mit dem Gut Ronneberg, und weiter nicht. Ausgeschlossen den Anfall desselben Guts Ronneberg, so Uns, dem Chur-Fürsten, und Unsern Erben, bleiben soll. Doctor Ossen, mit dem Gut Frauenfels, Haubold Pflug mit dem Gut Bosterstein, die von Ende, mit dem Gut Lowichaw, die von Ende, mit dem Gut Starckenberg. Die von Bünau, mit den Gütern Breitenhain und Meuselwitz. Wolff von Weisbach, mit dem Gut Rammsdorff. Bastian von Gabelentz, mit den Gütern Peschwitz und Leuben, die von Ende, mit dem Gut Fuchshain. Ernst von Braitenbach, mit dem Gut Leintz, die vom Ende, mit dem Gut Ponitz. Servatius und Levin vom Ende, mit den Gütern Lomen und Seliga und Christoph von Weißbach, mit dem Gut Weißbach. Die von Creutzen, mit den Gütern Heckenwalde und Pelitz, Doctor Creutz, mit dem Gut Reichstätt, Minckwitz, mit dem Gut Traugsch, Wolff Hagenest, mit den Gütern Luckaw und Deweritz, Valten von Reinsberg, mit dem Gut Erenberg, Urban von Rith, mit dem Gut Nimritz.

Welches Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, zu sonderlichen freundlichen Gefallen vermerckt, und wollen damit freundlich zufrieden seyn, auch Wir, und Unsere Söhne, sollen und wollen S. L. dieses Artickels halben ferner nicht anlangen.

Ob auch Unser, des Chur-Fürsten, Schriftsassen, die unter uns bleiben, oder ihre Unterthanen einige Gebür, oder Dienste, in die Amt, die Wir Unsern Vettern zukommen lassen, vor alters und bißhero geben und geleistet, die sollen sie hin-

förder in dieselben Amt auch leisten und geben. In Wegerung aber des, mag Unser lieber Vetter S. L. durch ihre Amts-Diener in ihre Güter, die in den Aemtern gelegen, davon die Gebür in die Amt gegeben, oder geleist, gebührlichen helffen lassen; Doch sollen die Lehen in Unser Cantzeley bleiben, und Unsere Schrifftsassen, von Unsern lieben Vettern mit keiner Pflicht, oder ander Beschwerung derhalben belegt werden. Und solches soll im Gegenfall mit den Schrifftsassen, die Wir S. L. ietzo zuweisen lassen, dergleichen auch gehalten werden.

Und nachdem Uns Hertzog Johan Friedrichen den Eltern, gebornen Chur-Fürsten, Unser freundlicher lieber Vetter, Hertzog Augustus Chur-Fürst, wie obgemeldt, 100000. Gulden Müntz giebt, wollen Wir Georg Vitzthummen 20000. Gulden, die ihm auf dem Amt Sachsenburg verschrieben, selbst bezahlen, und soll Unser lieber Vetter, derselben Schuld halben, ferner nicht angelanget werden.

Ob auch künfftig zwischen Uns, oder Unsern Erben und Nachkommen, Irrungen und Gebrechen vorfielen, damit dann aller unfreundlicher Wille und andere Weitläufftigkeit, so daraus entstehen möchte, so viel immer müglich, verhütet werden, haben Wir Uns folgends Austrags miteinander freundlich und Vetterlich verglichen. Und anfänglich, da je zu Zeiten in Unserer Fürstl. Regierung etwas vorfallen würde, darum Wir Uns, mit freundlichen Schrifften und Berichten, miteinander selber nicht möchten vergleichen, so wollen Wir alsdann Unsere verständige, schiedliche und getreue Räthe darum förderlichen zusammen schicken, und dieselben gütlichen vergleichen lassen; Da Wir aber durch dieselben auch nicht möchten vereiniget werden, so soll Unser jeder vier weltliche und zween gelehrte Räthe niedersetzen, und der Eyd und Pflicht, damit dieselbige Unser jedem zugethan, so viel die Sachen, darum sie nieder gesetzt, belanget, loß zehlen. Die sollen alsdann darzu insonderheit, in Beyseyn Unser jedes darzu verordneten Anwalden von newes (wie gewöhnlich) vereydet und verpflichtet, und alsdann vor ihnen die Sachen derhalben die Irrunge vorfallen, durch beyde Theile, mit der Kürtze, und ohn alle Verbitterung, also vorbracht werden, damit sie der streitigen Sachen einen guten Bericht haben können: Alsdenn sollen sie allen Fleiß vorwenden, Uns oder Unsere Erben und Nachkommen, solcher entstandenen Gebrechen in der Güte zu vergleichen und zu vertragen. Ob sie aber deß nicht folge haben möchten, alsdann sollen die zwölff Niedergesetzte die Irrungen von Mund in die Feder zu rechte, ohne alle undienstliche Weitläufftigkeit, vor ihnen einbringen, und mit dreyen Sätzen zum Urtheil beschliessen lassen, auch die Versehung thun, daß im letzten Satze keine Newerung eingebracht werde, und da es geschehen, solches in Stellung des Urtheils übergehen, und auf beschehene rechtliche Vorträg, was recht ist, sprechen.

Ob auch unterredliche, oder bey Urtheil zu sprechen, Gezeugniß zu hören, und anders zu endlichen Urtheil dienstlich solte vorgenommen werden, deß sollen dieselben zwölff niedergesetzte Räth auch zu thun Macht haben; Da auch der Articuln, derenthalben zwischen Uns Irrungen zustünden, viel wären, die, wie obgemeldt, in der Güte nicht könten entschieden werden, so soll die rechtliche Erörterung derselben zugleich und mit einander geschehen, und alle endlich geörtert, und kein Artickel, so zum Rechten gediehen wäre, ohne den andern rechtlich ver-

sprochen, oder hinterstellig abgesandt werden, damit Wir, und Unsere Erben oder Nachkommen, also aller Gebrechen, so jederzeit entstehen, zugleich vertragen, und entschieden werden.

Könten sich aber die zwölf Niedergesetzte des Urtheils und rechtlichen Erkenntniß unter ihnen nicht vereinigen, so sollen sie alsdann schuldig seyn, sich des Rechten und Urtheils an dem Käyserlichen Cammer-Gerichte zu belernen, und darauf in ihrem Nahmen rechtliche Erkenntniß zu thun.

Da auch irgend ein Artickel vorfiele, der sich in die Sächsischen Rechte in der Haupt-Sache ziehen thäte, darinn soll demselben Sächsischen Rechte nach gesprochen werden; Und soll solches alles in Jahrs-Frist, von Zeit der Niedersetzung an zu rechnen, gäntzlich und allenthalben ausgerichtet und geörtert seyn; Und was dem also nach in solchen Unsern Gebrechen, entweder durch gütliche Handlunge verglichen, oder da dieselbe entstünde, durch rechtliche Erkenntniß auf Maß und Meynung, wie obgemeldt, geörtert wird, das gereden und geloben Wir einander hiermit bey Unsern Fürstl. Trewen und Worten für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, trewlich zu halten, anzunehmen, und demselbigen zu verfolgen, ohne alle Reduction, Apellation, auch sonder alle Auszüge, Behelff, Ein- oder Widerrede, wie und welchergestalt dieselbe, nach Schärffe der Rechte, oder menschlicher Erfindung, erdacht werden möchte; Es soll auch dieser Austrag in den Irrungen, so sich nach Unser eins oder beyder Abgang zwischen Unsern Erben zutragen möchte, gleichergestalt gehalten werden.

Deß zu Urkund, auch steter, fester, und unverbrüchlicher Haltung, haben Wir beyde, Hertzog Augustus Chur-Fürst, und Hertzog Johann Friederich der Elter, gebohrner Chur-Fürst, deßgleichen Wir Hertzog Johanns Friedrich der Mitler, Hertzog Johann Wilhelm, und Hertzog Johann Friederich der Jüngere, jeder sein Insiegel an diesen Brief der gezwyfacht, wissentlich hengen lassen, und uns mit eignen Händen unterschrieben.

Und Wir obgenannte, Hertzog Augustus Chur-Fürst, und Wir Hertzog Johann Friedrich der Eltere, gebohrner Chur-Fürst, mit Wissen und Willen Unserer Söhne, haben Uns gegen beyderseits Unserer Landschafften bewilligt, auch ihnen versprochen, und zugesagt, daß Wir, und Unsere Erben, diesen Vortrag, stet und feste halten sollen und wollen. Welcher aber unter Uns, oder Unsern Erben solches nicht thun würde, demselben soll seine eigene Landschafft in solcher seiner Nichthaltung, weder hülfflich noch räthig seyn; Und zu noch mehrer Sicherheit haben Wir beyde obgenannte Chur- und Fürsten zu Sachsen, die Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- auch Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Ferdinandum, Römischen, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien und Croatien König, Infanten in Hispanien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Brabant und Würtemberg, Grafen zu Tyrol: Herrn Christian, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst; Herrn Joachim, Marckgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen;

Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein; Herrn Philipsen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkaw; und Hr. Philipsen den Eltern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, Unsere allergnädigste, auch besonder liebe Herren, Vetter, Oheime und Schwäger, unterthänig auch freundlich gebeten und vermocht, daß Ihre Königl. Maj. Königl. Würden und Liebden, Ihre Insiegel an diesen Brief auch wolten hengen lassen.

Und von GOttes Gnaden, Wir Ferdinandus Römischer, und Wir Christian, zu Dännemarck, Könige, Wir Joachim, Marckgraf zu Brandenburg, Chur-Fürst, Wir Wilhelm zu Jülich, und Wir Philips, zu Pommern Hertzoge, und Wir Philips der Eltere, Landgraf zu Hessen, bekennen mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir auf Ansuchen der Hochgebornen, obgenannten Chur- und Fürsten, Unserer lieben Oheimen, Sohns, Vettern und Schwägern, Unsere Insiegel an diesen Brief zu Beglaubigung desselbigen hengen lassen, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben; Doch Uns König Ferdinando, und Unsern Erben, ohne Schaden.

Und Wir Albrecht Georg, Graf und Herr zu Stollberg und Wernigeroda; Hans Georg, Graf und Herr zu Mannsfeld, Edler Herr zu Heldrungen; Georg, Herr von Schönburg, Herr zu Glauchaw und Waldenburg; Hans von Germar, Land-Comptor der Baley in Thüringen; Georg von Schleinitz zu Seerhausen; Wolff vom Ende, Ritter; Caspar von Schönberg der Elter auffm Borstenstein; Ernst von Milditz auf Batzdorff, Ober-Hauptmann des Meißnischen Creyses; Christoph von Wertern auf Frohndorff, Ober-Hauptmann des Thüringischen Creyses; Dietrich von Starschedel zu Mützschen; Abraham von Einsiedel, auffm Scharffenstein; Wolff Keller zu Steinberg; Georg von Witzleben zu Wolmerstätt; Andreas Pflug zu Löbnitz; Johann Löser zu Trebitz; Bastian Pflug zu Strehlen; Heinrich von Bünaw der Elter zu Drößig; Hieronymus Kießwetter zu Lobitzsch, Doctor, Cantzler; Christoph von Carlewitz, auf Hermansdorff; Hans von Schleunitz daselbst, und Heinrich von Malditz zu Dippolswald.

Auch Wir Bürgermeister und Räthe der Stätt, Wittemberg, Leipzig und Saltza, bekennen mit diesem Brief: Nachdem Uns Hertzogen Augusten, Chur-Fürsten zu Sachsen, Unsers gnädigsten Herrn, Landschafft dazu verordnet, daß Wir, zu glauben, jeder sein Insiegel an diesen Brief gehangen, und sich mit eigener Hand unterschrieben; Und Wir Ernst, Graf zu Gleichen, Herr zu Tonna; Bernhard von Mila, Ritter, Land-Hofmeister; Mattes von Wallrott, Hauptmann zu Coburg; Erasmus von Minckwitz, zu Drenau, Doctor und Cantzler; Wolff Mülich, zu Hartisleben, Hofmeister; Friedrich von Wangenheim, zum Winterstein; Heinrich Münch zu Bernsdorff, und Jacob Keltz, Burgermeister zu Salfeldt, bekennen auch mit diesem Briefe, nachdem uns Hertzog Johann Friedrichen, des Eltern, gebohrnen Chur-Fürsten, Unsers gnädigen Herrn Landschafft darzu verordnet, daß Wir, zu glauben, jeder sein Insiegel an diesen Brief gehangen, und sich mit eigner Hand unterschrieben; Wir bewilligen auch hiemit für uns, und von wegen gantzer Landschafft, auf empfangenen Befehlich, wo sichs über lang

oder über kurtz würde zutragen, daß ein Chur-Fürst oder Fürstl. Theil im Hause zu Sachsen, diesen Vertrag nicht halten würde, daß alsdann desselbigen eigene Landschafft Ihm in solcher seiner Nichthaltung weder räthlich noch helfflich seyn soll, ungeachtet wir sie durch ihren Herrn oder sonst dazu ermahnet; wie wir dann auf den Fall unsers Eydes und Pflicht erlassen worden.

Bey obbeschriebener Handlung und Vertrage seynd gewesen, der Königl. Würden zu Dännemarck Räthe und Geschickten, nemlich Peter Ochse zu Gießefeldt, und Hauptmann zu Ravensburg, Balthasar Clammer, Licentiat und Cantzler, Bernhard Wigwalt Frieß, Doctor, Unsere Hertzogs Augusti, Chur-Fürsten, Räthe und Liebe Getrewe: Hans von Ponickaw, auf Pombsen, Amtmann zu Grimm: Georg Commerstätt, auf Kalckruth und Leonhard Badehorn, beyde der Rechten Doctores, und Unser Hertzog Johann Friederichs des Elteren, gebohrnen Chur-Fürsten, Räthe und Liebe Getrewe, Erasmus von Minckwitz, zu Drenaw, Doctor, und Unser Cantzler; Wolff Mülich, zu Hardißleben, Hofmeister, und Heinrich Münch zu Bernsdorff. Geschehen und geben zu der Naumburg am Tage Matthiae Apostoli den 24. Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im 1554. Jahr.

III.

Das Testament Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha vom 31. Aug. 1654.

(Aus dem saalfeldischen Recessbuche No. I. S. 7)[1]).

Dieweil die Institutio haeredis oder Einsetzung der Erben das Fundament eines Testaments ist; So instituiren und setzen, Inhalts Unsers Chur- und Fürstl. Hauses Erbverbrüderung Wir zu Unsern rechten Erben und Erbnehmen Unsere liebe Söhne Johann Ernsten, Friederichen, Albrechten, Bernharden, Heinrichen und Christianen, alle Hertzoge zu Sachsen, etc. Und nebenst denenselbigen diejenigen Söhne, so der Grundgütige Gott, nach seinem vätterlichen Willen, uns noch mehr in Unserm Fürstl. Ehestande etwan bescheren möchte, in Unserm Fürstenthumb, Landen, Leuten und Lehen, die Wir jetzo besitzen und haben, oder noch inskünfftige nach dem Willen Gottes erlangen werden, sowohl auch in allen Unserm Erbe, beyde unbeweglich, als beweglich an Geschütz, Munition, Artigleria, Rüst-Cammer, Bibliothec, Baarschafften Kleinodien, Silbergeschirr, Wein, Gedreydich, aussenstehenden Resten, und allen andern, wie es Nahmen haben mag, so wir itzt haben und noch weiters durch Gottes Segen erlangen möchten, und nach unserm seligen Absterben vorhanden seyn wird, darüber allenthalben ordentliche und richtige Inventaria aufgerichtet und beygeleget werden sollen.

---

1) Der Regel nach geben wir die Urkunden im Urkundenbuche nur in extenso. Wegen Raumersparniss lassen wir aber hier die Einleitung hinweg, welche einen lediglich erbaulichen Inhalt hat.

Was aber Unsere Töchtere Elisabethen Dorotheen, Sophien, Johannen und Dorotheen Marien, Herzoginne zu Sachsen, etc. so wir schon haben, und durch Gottes Gnade noch mehr erzeugen möchten, betrifft, wollen und ordnen wir, daß dieselbigen nicht allein, so lang sie unverheyrathet bleiben, von Unsern Söhnen und Erben Ihrem Stande nach mit nothwendiger Fürstlicher Alimentation und Unterhalt williglichen und ohne einiger Widerung versehen, sondern auch dem Herkommen nach in Unserm Fürstl. Hause Fürstlich, wann ihnen Christliche Heyrath fürfallen, ausgestattet werden sollen; Schickte es aber der liebe Gott also, daß der Fürstl. Manns Stamm dieser Unser Gothischen Linien gantz abgienge, so ist dieses Unser Will und Meinung, dafern zur selben Zeit von Uns, oder nach Gelegenheit der Fälle von Unsern Söhnen erzeugte Töchtere noch am Leben wären, daß über dasjenige, was zu ihren Heyrath-Guth und Ausstattung dem Herkommen nach entrichtet worden, Ihnen noch ferner aus Unser Verlassenschaft Dreyßig Tausend Gülden hiesiger Landeswehrung, und was wir etwann noch ferner in einem sonderbaren Codicill, welches vor ein Stück dieses Unsers letzten Willens und nichts wenigers, als derselbe, kräfftig zu achten, abgefolget werden solle, welche dann solches Vermächtnüs unter sich nach der Personen Anzahl in gleiche theile zu vertheilen haben werden; Dafern sie aber auf solchen begebenen Fall schon verstorben wären, hätten aber Kinder hinter sich gelassen, so soll solche Summa auf dieselbige kommen, und allezeit diejenigen, die in einem weitern Grad stehen, mit denen näheren gleichsam nach den Stämmen daran Theil haben. Und wie Wir Unsere Söhne und Töchtere auch andere Nachkommen, zu erkenn- und beständiger bekennung Unserer wahren Evangelischen Lutherischen allein seligmachenden Religion väterlich ermahnet: Also sollen Sie darinnen, sonderlich was die Haupt Articul betrifft, gründlich und mit Fleiß unterrichtet, auch dabey in Zeiten in wahrer Furcht des Herrn zur Aufrichtigkeit beydes gegen Gott und dem Menschen, solcher gestalt angeführet und gewehnet werden, daß Sie die Heucheley von Hertzen hassen, und der Wahrheit gegen jedermann in Glück und Unglück ergeben seyn mögen. Gestalt dann diejenigen so Unsere Fürstl. Kinder und Nachkommen auferziehen werden, dieses Stück vornehmlich in gute Obacht zu nehmen haben. Und dieweil bey solcher Auferziehung nicht wenig gelegen, daß dazu Christliche und gewissenhaffte Personen deputirt werden, so haben Wir nicht allein dazu verhoffentlich solche Leute angenommen, sondern wollen auch ernstlichen, daß auch ins künftig nach Unserm seligen Hintritt aus dieser Welt also mit dergleichen Personen verfahren, und nach obgedachten Qualitäten mit höchstem Fleiß getrachtet werde: Welche denn sich in solchem Ihrem Ampt nach der Ordnung, die Wir deswegen sonderlich aufsetzen, ihnen publiciren, und unter Unser Fürstl. Handschrifft ausfertigen lassen, einzig und allein zu richten haben, und darauf vor Antretung ihres Dienstes mit zu verpflichten seyn.

Wann nun obgedachte Unsere Söhne zu Jahren kommen, und vorgedachter massen einen guten Grund in unser Christlichen Religion und der wahren Gottseligkeit, auch bey der Hofstatt, und, wann es rathsam gefunden werden möchte, auff Univerſitäten, da die Studia fleißig getrieben und gute Diſciplin gehalten wird (dergleichen und keine andere sie besuchen sollen) in nothwendigen Sprachen

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

und Künsten geleget, auch den Zustand Ihrer Fürsenthumb und Lande, wie nicht weniger des allgemeinen Vaterlandes Teutscher Nation besehen und erlernet, dass sie ohne Gefahr ihres Gewissens und mit gutem Nutz auch in andere Lande sich begeben, selbige besichtigen und von einem und dem andern, so ihnen daselbst fürkommet, desto besser iudiciren mögen; So halten Wir solches zwar nicht vor undienlich, jedoch, demnach, zumahl bey diesen jetzigen viel ärgern Läufften, als die vorige gewesen, gar leicht allerhand Mißbräuche zuschlagen können, und daher über alle massen, sonderlich bey Fürstl. Personen, gute Vorsichtigkeit von nöthen ist, so sollen sie solche Peregrination nach der Ordnung, die Wir noch hierinnen bedencken wollen, antreten und vollbringen.

Und dieweil es nicht gnugsam ist, Unsere Fürstl. Kinder also in der Christlichen Religion wohl aufferziehen, sondern die Nothdurfft auch erfordert, daß dieselbe darneben in Unserm Fürstenthumb und Landen lauter und rein getrieben, auch auf die werthe Poſterität fortgepflantzet und erhalten werde: Als ist zu solchem Ende Unsern Söhnen und Landes Succeſſoren vor allen Dingen dahin zu trachten, daß die niedrigen Schulen in denen Städten und auf dem Lande in ihrem Eſſe erhalten, und darinnen die Jugend in wahrer Gottesfurcht, als dem Uhrsprung aller Wohlfahrt, sowohl auch in der Teutschen Mutter-Sprache im Lesen, Singen und Schreiben, und was in denselbigen etwann mehr noch zu den gemeinen Nutzen eingeführet werden möchte, nach unserm hiervon ausgelassenen Schul-Methodo wohl und mit Fleiß unterrichtet werde, welches Stück denn vornehmlich und auffs äusserste sie sich recommendiret und angelegen seyn lassen sollen. Dann gleich wie die Unterrichtung insgemein alle und jede Unterthanen angehet, und man inskünfftig der erwachsenen in dem Regiment gebessert ist, wenn Sie in der Jugend recht angeführet worden, also sind auch solche niedrigen Schulen nicht vor ein geringes Werck, welches Fürstliche Personen nicht anstünde, zu achten, und dahero zur Nachfolge auch Unsers Exempels, mit höchsten Fleiß zu bestellen und zu erhalten, auch die Landkinder ohne Unterscheid, so balden Sie inhalts unserer Schul-Ordnung dazu tüchtig seyn, vermittelst der Obrigkeiten zuthun, hinein zuschicken, damit sie in denenselben sowol in der teutschen Mutter- als auch der Lateinischen Sprache recht angeführet, und nach gelegenheit diejenigen, die fort ſtudiren wollen, weiter in das Gymnaſium alhier, und dann gar auf die Univerſitäten mit Nutz gebracht werden können.

Demnach Wir auch nicht allein (1.) Sieben und Zwantzig Tausend Gülden, welche Wir Uns bey Unserer Fürstbrüderlichen Landestheilung, besag des Erbvertrags de Anno 1641. in dem 24. §. vorbehalten, theils davon denen Schulkindern in denen untersten Claſſen die nothdürfftigen Bücher zu schaffen, theils auch etlichen Geistlichen (darunter auch Adjuncti mit einem Recompens wegen ihrer Inſpection begriffen) und Schulbedienten. sowol in der Schul zu Gotha, als auch in andern Städten und auf dem Land, zu desto mehrern Aufmunterung ihres Fleisses, ihre Besoldungen zu verbessern, So dann auch (2.) noch ferner Zwantzig Tausend Gülden Unsers Orts zu der von Unserer getreuen Landschaft, besag des am 19ten Martii des 1651 Jahrs publicirten Landtags-Schlusses, in dem §. alß ist vor nöthig erachtet etc. etc. beschehenen bewilligung, zu etwas

Erhöhung der gar geringen Pfarrbesoldungen und Anrichtung eines Zucht- und Waisenhauses verordnet, und auf gewisse Güthere gewidmet, so sollen Unsere Succeſſores, (welches Wir ihnen hiermit väterlich eingebunden und derowegen ihr Gewissen gerühret haben wollen,) darüber mit Ernst getreulich halten, und es dahin richten, daß von denen Beambten und Bedienten, welchen solche Güthere mit zu adminiſtriren, oder dergleichen Geld, nach Unser derentwegen gemachter aſſignation aus zuzahlen, aufgetragen, die aus demselben Jährlichen zu erheben geordnete penſiones nirgends anders wohin, alß zu itztgedachtem ende, verbraucht werden mögen. Gestalt es dann auch also mit denjenigen Stifftungen, welche sowohl Unser in Gott ruhender UhrGroßHerr Vater, Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen etc. Hochlöblicher Gedächtnis, und dessen hinterlassene 3 Söhne an Geld und Frucht vor gewisse Pfarrer und Schulbediente, auch Hoſpitalien in diesem Unserm, wie nichts wenigers in dem Weimarischen, incluſive der Eisenachischen Landesportion, und dem Altenburgischen Fürstenthumb, Item in den aſſecurirten Aembtern, und denn fürter mit dem, was Unser Herr Vetter, Hertzog Johann Casimir zu Sachsen etc. zur Schulen zu Gotha, so wohl auch, was Wir, noch bey währender Gesambtschafft der Lande zu Weimar, vermög der Schuldentheilung etlichen Pfarrern zur Zulage, und dann wegen Unterhaltung des Convictorii in besagter Gothischen Schulen, verordnet, gehalten werden solle, und ist zu dessen allen fernern Beobachtung Unser Will und Meinung, daß die Beambten, welche solche Stifftungen jährlich zu entrichten haben, bey ihrer Annehmung auch Unserm Conſiſtorio angeloben sollen, dieser Unser Verordnung getreulich und unausgesetzt nachzuleben: Massen dann dasselbige, auf beschehene Erkundigung des wiedrigen, bey Unser Renthcammer oder Regierung fleissige Anregung zu thun haben wird, damit die Beambte zu solcher ihrer Schuldigkeit mit besondern Ernst und Einsehen angehalten werden: Dergleichen auch besagtes Conſiſtorium wegen des vierten Quartals, so Wir noch zu Besoldung der Profeſſorum in Unser gesambten Univerſität Jena jährlich zu entrichten, benebens dem, was der Oeconomus daselbsten jährlichen bey Unser Cammer zu fordern hat, Item was denen Stipendiaten, derer an der Zahl dreyzehen seyn sollen, zu bezahlen, erinnern solle. Und dieweil an rechter Bestellung der Schulen, wie männiglich bekant, sehr viel gelegen, zumahl heutiges Tages, da fast alles nur obenhin in denselbigen tractirt, und die Jugend nicht mehr mit solcher dexterität und Art, wie vor diesem, auf gründliche Wissenschafft der Sprachen und Künsten geführet wird, die Erfahrung auch bißhero bezeuget, daß man bey erledigten Rectorat- und Conrectorat-fällen fast keine wohl qualificirte Personen, oder doch gar langsam bekommen kann, alß haben Wir vor gut angesehen, daß unter der ordentlichen Zahl der Stipendiaten zum wenigsten Ihrer zwene seyn sollen, welche ihr Studiren auf die politiorem literaturam und rem Scholaſticam zu richten, und bey der Schulen beständig zu verbleiben sich pflichtig machen: Zu welchem Ende dann jedwederem noch einsten so viel, als den andern, auch wohl in denen letzteren Jahren, bey verspürten guten Succeſs, und Befindung, daß sie ihren Scopum desto eher zu erreichen auf eine solche Univerſität, da die Philologia mit besondern Fleiß getrieben wird, zu verschicken, ein mehrers, auch, mit Einstellung

eines andern gemeinen Stipendii, jährlichen von Unseren Erben gereichet, und darneben auch sonsten, so viel immer möglichen, den vorhabenden Zweck desto gewisser zu erreichen, geholffen, auch das Stipendium ihnen auf etliche Jahre länger, als bey den andern Stipendiaten gebräuchlich, erstrecket werden solle.

Alß auch die Erfahrung bezeuget, daß gar offt alte verlebte Leute, die sich Christlich, redlich und wohlverhalten haben, wenig vor sich bringen, und daher in ihrem hohen Alter grosse Noth und Mangel leiden müssen: So ist Unser väterlicher Will und Meinung, daß Unsere Söhne und Succeſſores, im fall Wir bey Unserm Leben nebenst Unseren getreuen Land-Ständen dergleichen nicht verordnet haben würden, darauf mit guten Fleiß bedacht seyn sollen, wie etwann ihnen, wes Standes Sie auch seyn, eine Christliche und erkentliche Beyhülffe geschehen möge, sich desto besser biß zu ihrem Absterben vollends ehrlich hinzubringen.

Nechst diesem sollen Sie auch über den anderen Schulen, in welchen, über die Information in der Mutter-Sprache, auch die Lateinische und Griechische Sprache gelehret wird, mit Fleiß halten, sonderlich aber das Gymnaſium oder Landschule alhier zu Gotha bestermassen sich anbefohlen seyn lassen, als in welche die Knaben aus denen vorhergesetzten niedrigen Dorff- und Stadtschulen gebracht, und etwas weiter nechst der Christlichen Lehr und Pietät in Sprachen und Künsten fortgeführet werden: Zu welchem ende dann tüchtige, fleißige und solche Praeceptores, sonderlich was den Rectorem und Conrectorem betrifft, jedesmahl zu bestellen, die nicht allein von Natur einsonderbar belieben zum Schulwesen haben, sondern auch dabey zu verbleiben, und nicht etwa, wie es fast itzo gemeiniglich zu geschehen pflegt, durch diese Bestallung in kurtzen zu andern Diensten desto eher zu gelangen gedencken.

Wobey denn Wir nichts wenigers, so viel auch die anderen Schulen betrifft, über dem verfasten Methodo und Ordnung, die Wir dißfals schon gemacht, oder noch ferner ins künftige machen und publiciren lassen werden, steif und feste zu halten, und sonderlich dahin zu sehen, daß die Diſcipuli nicht allzugeschwinde, bevorab was Unsere Landkinder betrifft, aus derselben genommen, und solcher gestalt zu ihren grossen Schaden und Verderb auf die Univerſität geschickt werden. Insonderheit soll dieses mit Fleiß in acht genommen, und darüber gehalten werden, daß in vorgedachter Landschulen alhier, in denen oberen Claſſen vornehmlich, die Lateinische und Griechische, auch Ebräische Sprachen, wie bißher mit guten Nutz geschehen, getrieben, die Claſſici authores dabey gebraucht, und in denselben die Jugend wohl geübet, die Philoſophia aber anderer gestalt nicht, als nach denen rechten Principiis, in ſimplicibus praeceptis und rudimentis, ohne weitläuftig dictiren, commentiren und diſputiren, welches auf die Univerſität gehöret, vermög der deswegen gemachter Ordnung, tractirt werden: Alles zu dem Ende, damit nicht die liebe Jugend von dem so hoch nothwendigen Studio der Sprachen zu frühzeitig abspringe, und sich auf höhere Sachen lege, welches, weiln es bißhero in denen Gymnaſiis nicht gebürlich in acht genommen worden, nicht eine geringe Ursach gewesen, daß die ſolida Eruditio bey den meisten gefallen, und so viel gelehrte Leute, als vor diesem, nicht gezogen werden können.

Und dieweil Unsere Christliche Gottselige Herrn Vorfahren die Univerſität

Jena nicht mit geringen Kosten zu dem ende fundiret, und aufgerichtet, daß vermittelst derselben die reine Lehre Unserer Evangelischen Lutherischen Religion fort gepflantzet, und die höhere Studia auch in denen anderen Facultäten getrieben werden sollen; Wir aber an derselben Erhalt- und Unterhaltung zu Unserm Antheil mit interesſiret, so sollen Unsere Land-Succeſſores jedesmahl bey Bestellung der Profeſſoren dahin trachten, daß wohlgeschickte und vor andern berühmte Subjecta zu denen verledigten stellen befördert, und dabey nicht sowohl auf diejenigen, so sich umb solche Beförderung selbsten höchlich bemühen, und viel Fürstliche und andere Vorschrifften ausbringen, als vielmehr auf die sonderbare Geschicklichkeit, die an einem Profeſſore erfordert wird, gesehen, und dahero nach Gelegenheit, wann bey denen, so sich selber angegeben, solche Qualitäten nicht zu befinden, andere Frembde vorgeschlagen, oder auch wohl, wann dasselbe von der Univerſität nicht in acht genommen würde, durch die Herrschafft selber vor sich beruffen, und wann sie also bestellet worden, nebenst denen andern Profeſſoribus zu gebührenden Fleiß angemahnet, auch daneben dahin gearbeitet werde, daß die bißhero auf solcher Univerſität sehr gefallene Diſciplin wieder erhoben, und also derselben guter Nahme erhalten, auch der von vorhochseeliggemelten Unsern Herrn Vorfahren intentionirte Zweck erreichet werde.

Und damit dieselbe umb so viel desto mehr in ihrem Flor zu erhalten, so wollen Wir in solcher Confidentz, daß alle Unsere Landkinder, und auch soviel möglich andere, die in Unserm Gymnaſio alhier unterrichtet worden, und ihre Studia weiter fortsetzen wollen, oder nach Gelegenheit sollen, sich dahin begeben: Es wäre dann, daß daselbst wegen des rechten Unterrichts, und der bessern diſciplin, Mangel erscheinen thäte, auf welchen Fall sie an andere Orte wohlgeschicket werden können: Welches dann also zuförderst mit Unsern und Unserer Succeſſorn Stipendiaten, oder denjenigen, die sich des Convictorii in hiesigen Gymnaſio gebrauchet, zu halten, wie deßwegen Wir in Unserer Stipendiaten-Ordnung mit mehrern Versehung thun wollen. Und dieweil Wir in dem gemeinen Convictorio auf gedachter Unserer gesambten Univerſität, sowohl auch allhier in Unserm Gymnaſio zu Gotha, gewisse Personen zu unterhalten haben, so soll dazu, wie nichts wenigers zu Stipendiaten, niemand genommen werden, der solches beneficii nicht würdig ist: Zu welchem ende dann vermög Unserer Conſiſtorial-Ordnung die Ingenia und Gemüther, ehe die Beförderung geschicht, wohl explorirt, und die Stipendiaten inskünftig ihre Dienste vor andern Uns und Unseren Landes-Succeſſoren zu leisten verbunden werden sollen.

Nechst guter Bestell- und Erhaltung der Schulen gehöret auch zu Conservation Unser Christlichen Religion, daß die Kirchen-Aemter wohl versehen werden: Derowegen dann Unsere Erben und Land-Succeſſores dieselbe mit Gottesfürchtigen, gelehrten, tüchtigen, und in Unserer Evangelischen Lutherischen Religion untadelhafft befundenen Pfarrern und Predigern bestellen, und denselben gebührenden Schutz leisten, auch zu ihrem Einkommen verhelfen, mit nichten aber geschehen lassen, daß dasselbige, oder ichtwas davon, ihnen entzogen werde, sondern was solches ist, auch Unsere Christliche Vorfahren und Wir ihnen weiters zugeleget und verordnet, bleiben lassen sollen.

Und dieweil an der Auffsicht über der Pfarrer und Schuldiener Lehr und Leben, wie auch der Kirchen und Schul-Disciplin nicht wenig gelegen, so soll dieselbe beydes durch die bestellte Superintendenten, Adjuncten, und die von Uns angeordnete Geistliche Unter- und Ehe-Gerichte, als auch endlich durch unser Consistorium, das über diese alle die Ober-Inspection und Direction hat, auf masse und weise, als hievon in vormehr angezogener Consistorial-Ordnung meldung geschicht, mit getreuen Fleiß verrichtet, und jetzt gedachter Ordnung allenthalben nachgelebet werden.

Nachdem auch bißhero die Erfahrung bezeuget, es sey nicht die geringste Ursach dieser vor Augen stehenden Zerrüttung des Status publici an vielen Orthen gewesen, daß man unter denen in dem Land erzeugten ingeniis keinen sonderbaren delectum und Ausschuß gehalten, und aus Mangel der Wissenschaft, wie es umb ein oder das andere Subjectum an Qualitäten bewandt sey, die Beförderung zu erledigten Diensten der Gebühr nach nicht verrichtet, so haben unsere Erben und Land-Successores nicht weniger, als Wir in Unserer Landes-Ordnung part. I. Cap. 4. Tit. 2. in §. Sonderlich soll von Schulbedienten, etc. alle unsere Untersassen erinnert, in gute Obacht zu nehmen, daß Sie beydes bey denen von Adel, als andern fleißige Erkundigung einziehen, wie es mit derselben Aufferzucht, und Zuneigung zu den Studiis oder anderen Verrichtungen, bewandt seye, und nach Gelegenheit denjenigen, so vor andern tüchtig, und zum Studiren oder andern nützlichen Dingen wohl disponiret und geneigt befunden werden, und vor sich von ihren Eltern keinen Vorschub und Mittel haben, so viel nur möglich, nothdürfftigen Verlag oder Beyhülfe thun, damit sie also vermittels einer gewissen Instruction, so ihnen fürzuschreiben, ihre Studia fortsetzen, oder auch wohl andere Sachen, so wol inn- als ausserhalb, und zwar nach Gelegenheit gar in frembden Landen erlernen, und man also ins künftig in allen Aembtern zuverlässige qualificirte Personen habe, deren man sich versicherlichen zu des Landes Nutzen beständig gebrauchen könne.

Und dieweil nicht zu zweifeln ist, daß auf solche gemachte Anstalt viel Expectanten in Schul- und Kirchendiensten sich hierbey finden werden, so also mit Nutz ins künftig zu gebrauchen, dieselben aber nicht alsobald befördert mögen werden, so wäre sehr ersprießlich, daß sie immittelst an einem gewissen Ort unterhalten, und bis zu Beförderung dasjenige practiciren lerneten, oder sonsten was nützliches vor die Hand nehmen, wozu sie ins künftig gebraucht werden solten. Dafern Wir nun bey unserm Leben keine solche Anstalt machen, und einen gewissen Orth und Mittel dazu deputiren könnten, so werden Unsere Erben und Successores ins künftig, wann Sich durch Gottes Segen mehr Mittel ereignen, mit der Landschafft Beyhülffe dieses intent' gebürlich zu Werck richten.

Was dann ferner, nechst den vorigen Stücken, den Statum Politicum und die Regiments-Sachen in unserm Fürstenthumb und Landen betreffen thut, sollen unsere Erben und Successores dieselbe in rechter Furcht Gottes vermittels fleißigen Gebethsübung antreten und fortstellen, darinnen allein die Ehre Gottes und der Christlichen Kirchen Wohlfahrt, auch des Landes Nutz und Bestes suchen, und solche Arbeit, als worinnen eigentlich des Landes-Fürsten Ambt be-

stehet, allen anderen ergetzlichen Actionibus, welchen man bißhero, mit der nunmehr durch Gottes gerechten Verhängniß in vorigen Jahren vor Augen gestandener Zerrüttung des allgemeinen Vaterlandes Teutscher Nation, in denen meisten hohen Häussern mehrentheils allein obgelegen, und die Regiment-Sachen durch andere verwaltet, weit vorziehen.

Gegen der Römischen Kayserl. Majest. als der von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit, sollen sie sich devot erweisen, und deroselben in allen Weltlichen billigen Sachen Gehorsam leisten. Mit denen Agnaten und Gevettern in Unserm Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, auch denen Erb-verbrüderten und Erb-vereinigten, sonderlich so Unserer Evangelischen Lutherischen Religion zugethan seyn, sollen sie gute und auffrechte Fr. vetterliche Vertraulichkeit und Correspondentz halten, in allen wichtigen Sachen, sonderlich und vornehmlich aber mit denen Gevettern in unserm Fürstl. Hause Weimar, communiciren, und Dero heilsamen Anrath und Bedencken sich gebrauchen, dabey in alle wege und mit höchsten Fleiß die auffgerichtete Fürst-brüder- und vetterliche Verträge, insonderheit was die in dem, welcher Anno 1641 zu Gotha den 12. Septembris auffgerichtet in 10. Articul §. dieweil auch zum Zehenden, etc. Vers. würde sich aber derselbigen et seqq. etc. noch vorbehaltene und ausgesetzte gemeine Stück betrifft, in gebührende Obacht nehmen, ein mehrers, als was Uns und ihnen in Krafft derselben zustehet, nicht begehren, und sich zu desselben Erlangung weder Gewalt noch einigen schein Rechtens gebrauchen, und gewiß seyn, daß die Göttliche Allmacht das Jenige, was sie also mit guten Titul und Gewissen besitzen, destomehr segnen, und zu einem Fürstl. Auskommen benedeyen werde.

So ist auch unser Väterlicher Will und Meinung, daß sie mit den andern benachbarten, auch insgemein allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Friede halten, in guten Christlichen Vernehmen stehen, und sonsten sich aller Bündnissen mit ihnen, oder auch wohl mit frembden Ausländischen, inhalts unsers Herrn Uhr- und Groß-Herrn Vaters Testamenten, sich entäusern, und dargegen über der Erb-verbrüderung und Erb-einigung, so von Kaysern zu Kaysern bestetiget, steiff und feste, auch demselben sich selbsten gemäß verhalten.

Alle vorfallende Sachen sollen sie mit guten getreuen und wohlbedachten ordentlichen Rath anfangen, vor sich selbsten, sonderlich in wichtigen Fällen, nichts temerè vornehmen, und gäntzlich davor halten, daß grossen Herren und Regenten keine Schande, sondern vielmehr ein Ruhm und Ehre seye, guten vernünfftigen Rathschlägen zu folgen, und daß daher der Freyheit nichts abgehe; gleich wie dieselbe sonsten insgemein gar wohl bestehet, obgleich ein jedweder an gute Gesetz verbunden ist, und nach demselben seine Actiones reguliren muß.

Ob sie zwar billig mit jedermann gute Freundschaft (welche in Aufrichtigkeit eines beständigen Gemüths, so wohl Gottes Ehre und die gemeine Wohlfahrt zu befördern, als auch mit den andern es treulich, ohne Absehen auf ein privat-nutz, zu meinen bestehet) halten sollen so werden sie doch sich einem und dem andern nicht leicht vertrauen, biß sie vorher alles wohl erkundiget, was zu stifft- und erhaltung einer treuen Freundschafft erfordert wird.

Ingleichen haben sie auch bey denen Dienern gute behutsamkeit zu gebrau-

chen, wann sie einem vor dem andern was sonderliches zutrauen wollen, daß der oder dieselbe wohl vorhero probiret sey; bevorab aber sich angelegen seyn zu lassen, wann einem oder dem andern was ungleiches imputiret werden wolte, daß derselbige darüber gebührlichen vernommen, und da sich gleich auch etwas verweißliches befindet, die gradus admonitionum, entweder von ihnen selber, oder durch andere, gegen sie beobachtet werden. Worbey Sie auch in dem Fall, wann sie einem oder dem andern Bedienten was sonderliches zu trauen solten, daß es mit solcher masse geschehe, damit er nicht gegen andere fast allein geachtet, und ihm über dieselbigen sich zu erheben, zu erfolgender unzweifelter Collision, Anlaß gegeben werde.

So sollen Sie auch vor Bürgschafften sich wohl hüten und vorsehen, oder wohl gar derselben sich enthalten.

Gegen die Land-Stände und Unterthanen insgemein sollen Sie sich gnädig und gerecht erweisen, selbige bey ihren wohlerlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen, keinem unter dem Schein Rechtens, oder sonst in andere Wege etwas entziehen, oder dieselbe zur Ungebühr durch neuerliche Auflagen beschweren, bey den Steuer-Sachen mit der gesambten Land-Stände oder deroselben Ausschus vorwissen und einrathen, verfahren: Die Steuern, so extra ordinem in Landesnöthen verwilliget, bloß und allein zu solchem Zweck, dahin die Verwilligung geschehen, anwenden, und zu solchem Ende, gleich es von Uns gehalten wird; jedesmahls durch die verordnete Einnehmere, mit Zuziehung eines zur Rent-Cammer verordneten, richtige Rechnung halten, und zu rechter Zeit abhören lassen, auch möglichsten Fleisses dahin trachten, daß ausser der unvermeidentlichen Noth keine vergeblich angeleget werde: Und wann solches geschehen solle, mit der Land-Stände vorbewust und bewilligung verfahren, und denenselben in fällen, die ordinar Steuer belangend, die gewöhnliche Reversalien jedesmals ausantworten.

Und damit alles desto ordentlicher im Lande daher gehen möge, sollen sie denen Unterthanen möglichsten Schutz leisten, allem bösem steuren, sichere Strassen halten, gute tüchtige Münze schlagen lassen, und sich auch sonsten des zu dem Lands-Fürstl. Oberkeitlichen Amt gehörigen Defensions-Wercks, wie dasselbe in der auff unsern Befehl auffgesetzten Policey-Ordnung beschrieben wird, gebrauchen.

Und dieweil nächst der Pietät und Gottesfurcht auff der heilsamen Iustitz, als der andern Seule, ein Christliches Regiment bestehet, so soll von unsern Erben und Successoren derselben ihr stracker lauff gelassen, und einem jedwedern ohne ansehen der Person zu dem Seinigen schleunig, so viel immer möglich, geholffen, und darbei das Böse ernstlich gestraffet, das Gute aber mildiglich belohnet werden. Und nach dem Wir bei Unserer Regierung Consistorio und Cammer gewisse Cantzley-Consistorial- und Cammerordnungen, wie nichts wenigers wegen des Hofgerichts, als einem zu Unserm freundbrüderlich. Erbvertrag gemein ausgesetztem Stück, eine gesambte Hofgerichts-Ordnung auf vorher beschehene freundliche Communication mit denen Hochgebohrnen Fürsten, Unsers Herrn Brudern, auch respective Unsers Herrn Vetters Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Lbd. Lbd. ab-

fassen, auch noch überdieses bei verspürten Aufschub an Ihrer L. Lbd. seiten vor Unser Fürstenthumb absonderlich eine gewisse Landes- und Policey-Ordnung, nach dem dieselbe vorher auf vorerwehnten nächstem Landtage mit Unsern getreuen Land-Ständen communiciret, durch den öffentlichen Druck publiciren lassen; So sollen Unsere Erben und Successores hierdurch verbunden seyn, darüber, wie nichts wenigers über die Rüge Ordnung, so auf Unsern Befehl zu erkundigung desjenigen, was wider die publicirte Ordnungen vorgehet, mit guten Bedacht in Unserm Fürstenthumb vor etlichen Jahren eingeführet worden, getreulich und fest zu halten, auch in berührten Ordnungen, ausser in denen Fällen, da sie aus gemeinnützigen erheblichen ursachen, nach befindung der Umstände, verbessert werden können, nichts verändern, und inskünftig, nach gelegenheit der Mittel, was wegen besoldung der Hof-Advocaten in Unserer Cantzley-Ordnung bedinget, und Wir dißfals nicht noch bey Unsern Lebzeiten mit der Landschafft beyhülffe zuwerck gerichtet, in gute Obacht nehmen. So sollen sie auch verfügen, daß denen Untergerichten, was die erste instanz betrifft, wie nichts weniger und zuförderst Unserm gesambten Hofgericht zu Jena, inhalts mehr erwehnter Unserer Cantzley-Ordnung, ihr stracker Lauf gelassen, und dieselbe nechst dem Hofgericht mit redlichen, der Rechten kundigen, gewissenhafften Personen ordentlich besetzet, auch in Unseren Aembtern es bey denen Bestallungen, wie Sie von Uns denen Ambtleuten, Schössern und andern Beambten unterschiedlich vorgeschrieben, es erforderte dann die Wohlfahrt der Aembtere und der zeiten Umbstand, daß darinnen nothwendig etwas verändert werden müste, ein anders, allerdings verbleibe.

Und dieweil gute Ordnungen zu machen nicht gnugsam, sondern darneben nöthig ist, daß auch darüber steiff und fest gehalten, und sonderlich fleissige Erkundigung eingezogen werde, auf welcherley weise und masse darwider gehandelt werde, so sollen Unsere Erben und Successores dieselbigen mit rechtem Ernst handhaben, bevorab aber auf tüchtige bevormundungen der unmündigen Kinder, und daß die Vormundschafften recht und getreulich verwaltet, auch von den Vormunden jährlich richtige Rechnung gethan, und sonsten alles dasjenige, was dißfalls in Unser ausführlichen Vormundschafft-Ordnung und derselben manutention und inspection, insonderheit mit mehrern enthalten ist, gebürlichen beobachtet werde, ein scharffes Auge schlagen.

Ferner wollen Wir, daß sie Unsere Räthe, und andere bey der Regierung, Cammer- und Consistorio, Cantzley und Rentherey, auch andere Hofbediente und Beambte, ohne sonderbahre erhebliche und gnugsam erkundigte Ursachen, nicht verstossen, oder mit denenselben sonsten änderung treffen sollen, es gereiche denn Ihnen solche änderung zu einem bessern zustand; Und da deren einer, sonderlich von Räthen abgangen, sich nach redlichen, gelehrten und gewissenhafften Leuten, die Evangelischer Lutherischen Religion zugethan seyn, und schon ein gut gezeugnis ihrer Probe haben, und bevorab dem Geitz feind seyn, umbsehen, und dieselbe befördern: Auch dabey die Landkinder, wann sie gnugsam tüchtig und geschickt, vor fremden beobachten, und nicht sowohl auf die Geburt und Stand, alß vielmehr auf derselben Gottesfurcht, gute Qualitäten

und gründliche durch gewisse Prob vorher erlangte Wissenschafften dessen, wozu einer oder der andere beruffen wird, auch Redlichkeit, ihr absehen haben: Ihnen allerseits ihre Besoldung zu rechter zeit reichen, und so viel immer möglich, keine Reste, durch andere unnöthige Ausgaben und Aufwendungen, aufwachsen lassen, auch was Wir oder Sie Ihnen versprochen, Fürstlich halten, und dieselben also dergestalt zu desto mehrer Treu, Fleiß und Eyfer in Ihrem Ambt bewegen: Ihnen auch in ihren Verrichtungen kräftigen Schutz leisten, und insonderheie dahin sehen, daß auch über denen in der Regierung, Cammer und Consistorio billig mäßigen, in ihrem Nahmen ausgefertigten Befehlichen, zu Handhabung derselben nothwendigen Refpects und Autorität, steiff gehalten werde.

Nichts desto minder aber sollen Sie die Beschwerden, oder andere Unterthanen, so sich bey ihnen anmelden werden, gnädig hören, ihre Briefe willig annehmen, und selber lesen, oder doch nach Gelegenheit dero Sachen bey der Ablesung, wie nicht weniger denen vorbeschieden und verhören, wohl selbst in dero Fürstlichen Person beywohnen, und also den Lauf der heilsamen Iustitz desto mehr befördern helfen, es lauffe gleich die Sache, in welch Collegium es wolle: In Annehmung neuer Diener haben Sie über dasjenige, was kurtz vorher von Ihren Qualitäten vermeldet, mit besonderm Fleiß dahin zu trachten, daß Sie sich derjenigen, sonderlich was die Adelichen Subjecta betrifft, bedienen, welche keinem andern Churfürsten oder Herrn mit Erbhuldigung- Lehens- oder andern Pflichten verwand, und wo möglich, gar in Unserm Fürstenthumb gebohren, oder begüthert seyn, auch die vor andern was versucht, oder sonst Creutz und Unglück ausgestanden haben; wären aber keine tüchtige Landkinder, so etwan unter Uns unmittelbar, oder Unsern Grafen und anderen Lehnleuthen, gebohren, vorhanden, so sollen sie bey denen frembden nichts desto minder dasjenige, was vorher von der Verwandnüs anderer Herrn, sonderlich mit denen sich Strittigkeit ereignen möchte, vermeldet, in gute Consideration ziehen, und bey denen Gelehrten nicht sowohl auf den Gradum, so sie etwan angenommen, alß vielmehr auf die hierüber erforderte Qualität und Geschicklichkeit ihr Absehen haben, dieweil leider mehr als zuviel gekant ist, wie gar indiscrete und leichtlichen heutiges Tages die Gradus in Academiis pfleben conferirt zu werden: So haben Sie auch sonderlich bey denen im Land gesessenen dieses wohl zu beobachten, daß Sie diejenigen zu Aembtern und Diensten nicht befördern, welche etwan mit solchen Aembtern strittigkeit oder Gerechtigkeit in denselben zu prätendiren haben: auch über den Kindtauffs-Hochzeit-Begräbniß, item wider das Vollsauffen, Fluchen, Balgen, und andren aufgerichteten Ordnung und Patenten, so Wir mit guten bedacht publicirt oder noch publiciren werden, mit ernst halten, und dieselbe oft erneuern und wiederholen lassen.

Sonderlich aber sollen sie hohe fürsorg tragen, daß beydes die Archiva zu Wittenberg und in der Grafschafft Henneberg, so Unserm Chur- und Fürstl. Hause insgesambt, und zu Weimar, so unsern Fürstl. Hause Weimar mit Altenburg, und dann dasjenige, so Uns und vorhochermelt Unsers Herrn Bruders Lbd. allein gemein ist, und jedesmahl dem Directorio folget als auch dasjenige, daß Wir alhier in Unser Residenz und in denen Aembtern Unsers Fürstenthumbs

absonderlich anrichten lassen, nicht allein ihnen selber wolbekant werden, und die Räthe in allen Collegiis sich daraus, bevorab was der Aembter beschreibung, und in dieselbe gerechnete Grafen, Herren, Adel und Städte, sowohl auch Erbverträge, Testamenta, Brief und Urkunden, Lehen und andere Gerechtigkeit betrifft, nachrichts erholen; bevorab aber die darüber gesetzte Personen im aufsuchen geschickt und fertig seyn, sondern auch als einen sonderbaren grossen Schatz, daran Land und Leuten sehr viel und mercklich gelegen, in richtigen Stande erhalten, und wann die neuen Urkunden und Acten, so nach und nach, auch bey ihren zeiten dazu kommen, dazu gebracht, damit also continuiret werden möge.

Und dieweil Unsere liebe Söhne, vermög des kundbaren herkommens in Unsern Fürstl. Haußе, an Unsern hinterlassenen Fürstenthumen und Landen alle mit einander zu gleichen theilen interessiret seyn, und keiner vor dem andern, ausser welche die Direction des ältesten, und die darauf verordnete recompensirung, nach art und inhalt obbemeltes Unsers Fürst-brüderlichen Haupt-Erbvertrags, nach sich ziehet, einigen vorzug hat, so sollen Sie, bevorab so lang sie beedes in Ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten voigtbaren Jahren in der Communion und Gemeinschafft der Lande verbleiben, sich Christlich, friedlich und Brüderlich, sonderlich wann es zu denen Heyrathsfällen kommen solle, gegen einander verhalten, und mit rechter Treu und Liebe, die Wohlfahrt der Lande befördern; Insonderheit aber einander nicht neiden, und da einer von dem lieben Gott mehr Gaben empfangen, derselbige sich deren nicht überheben, oder auch die andern derentwegen ihn anfeinden, und zwar zu solchem ende insonderheit die Jüngeren dem Aeltesten, der in ihren gemeinen Sachen die direction hat, seinen gebührenden Respect und Ehre geben und gönnen; derselbige aber gegen den Jüngern gleichwohl mit aller brüderlichen Bescheidenheit, ohne sonderlicher überhebung wegen des Alters, verfahren, vielweniger aber denselben gar zu unterdrücken suchen, und ein jeder unter ihnen die Regul unsers Heylandes und Erlösers wohlbetrachten solle, daß, gleichwie Er es gerne von den andern haben wollte, Er sich auch gegen den andern erzeige; würde es aber nach dem Willen Gottes und Beschaffenheit derer Umbstände, die in dem Erbvertrag, den Wir mit Unser Herren Brüdere Lbd. sub dato Gotha den 12. Septembris Anno 1641. aufgerichtet, befunden werden, zur Landestheilung kommen, so sollen dieselbige ohne Praerogativ und Vortheil in gleiche Theile gesetzet, und dabey von Unseren Söhnen Unsers Großherrn Vaters H e r t z o g J o h a n n W i l h e l m s zu Sachßen etc. Christseliger gedächtnüs hinterlassenes Testament, das Se. Gn. zu Weimar den 19ten Februarii Anno 1573. aufgerichtet, in §. damit nun solche Christliche und rechtmäßige gleichheit etc. wie nichts wenigers, waß Unserer hochgeehrten Frau Mutter Gn. in ihrem letzten Willen de dato Weimar am 3. Octobris Anno 1611. §. Wie Wir Unß dann auch nicht versehen wollen etc. davon beyderseits zu ende dieses Testaments extracta beygeleget seyn, in gebührliche obacht genommen, und dann hiernächst auch dem am 19ten Mart. 1629. dißfalß zwischen Uns und vor mehr hocherwehnter Unser Herrn Brüdere L. Lbd. zu Weimar aufgerichteten Vertrag in §

und damit was jetzo abermals der Regierung etc. in allem nachgelebet werden: Dessen, wie ingleichen Unsers allhier zu Gotha am 17. Septembris Anno 1641. revidirten Fürstbrüderlichen Erbvertrags in §. zum Sechßten, so soll über vorgesetzte etc. und denen nachfolgenden §. §. Sie sich denn auch bey währender Landesgemeinschafft zu verhalten, und in krafft derselben die anstalt zu machen haben, daß dem ältesten die Landes-administration und direction auf masse und weise, wie in itzt angezogenen beyden verträgen mit mehrern enthalten ist, überlassen werde, doch soll denen jüngern Brüdern, wann Sie sich im Lande befinden, ungewehret seyn, daß, unbeschadet des ältesten Bruders übernommener Landes-administration und direction, einer etwan in Cammer- der ander in Consistorial-sachen, und in der Hofstatt, bey abhörung der Rechnungen, oder auch wohl nach gelegenheit wechselsweise, zu mehrer erleichterung des ältesten Bruders Regierung, und mehrer forttreibung der Sachen, mit aufsicht haben, und alles, wie sie es befinden, treulich zu referiren, vor sich aber allein sollen sie keine anordnung zu thun macht haben: Welches Wir dahero vornützlich und gut erachten, damit auch die jüngere Brüdere des Landes gelegenheit und desselben beschaffenheit, und derer darinnen vorfallenden Sachen kundig, und solcher gestalt vom Müßiggang und andern vergeblichen Actionen und Fürnehmen abgezogen werden. Solte auch zu zeiten in itzt gedachten Fällen, oder sonsten nach gelegenheit, einer oder der andere unter ihnen sich in dieses oder jenes Ambt zu begeben haben, ist dabey diese behutsamkeit zu gebrauchen, daß die darzu gehörige accommodation nach dem exempel, wie Wir es dißfals gehalten haben, geschehe, aller unnöthige aufgang, besonders aber die herbeykunfft und zuziehung anderer, so dazu nicht gehören, vermieden, nach verrichter sachen die rückkehr zur Hofstatt wieder genommen werde, gestalt es dann auch also, wenn man mit einem Theil der Hofstatt sich in die Aembter erheben thäte, gehalten, und dargegen der Aufgang wegen der Abwesenden in der Hofstatt solche zeit über einzuziehen anstalt gemacht werden solle, damit man nicht doppelte Unkosten verursache, und beydes den Vorrath in der Hofstatt, als auch die Gefälle in den Aembtern desto eher verzehre, und hernacher desto weniger an gelde aus den Aembtern bey der Rent-Cammer zu gewarten habe.

Und damit bey solcher währenden Gemeinschafft der Landen alles desto richtiger daher gehe, und der Fürstliche Status Unsers Hausses desto besser geführet werden möge, so ist Unser Väterlicher Will und Ordnung, daß, wann vorher ein gewisses zu denen Stifftungen und Schulden, auch Diener-Besoldungen, wie nichts weniger vor dem, der die Landes-Regierung und Hofstatt zu führen hat, so wohl auch die Frau Mutter und Schwestern ausgesetzet und verordnet worden, nach Unser und Unser freundlichen lieben Brüdere exempel, Unsern Söhnen und Successoren zu ihrem Fürstlichen Unterhalt gewisse Deputata gemachet, und dieselbige darnach, wie einer vor dem andern älter ist, und etwas mehr als der andere bedarff, eingerichtet, auch sie sonsten also angestellet werden sollen, daß ein nahmhafftes an den Landes intraden übrig verbleibe, wann gleich die Schulden mit der zeit getilget seyn möchten, damit nicht allein die Geistlichen Stifftungen, so auf den Aembtern hafften, desto zuverläßiger

abgeleget werden, sondern auch sonsten auf alle fälle ein Vorrath vorhanden seyn möge. Es sollen auch berührte Deputata nicht ehe gemachet werden, als wann vorher einer oder der ander sein 16tes Jahr erfüllet hat, und sodann die ungleiche proportion, nachdem einer älter als der andere ist, biß zu erlangter Majorennität oder völligen Mündigkeit des erfüllten 21sten Jahrs, nach welcher zeit sie billig gleich zu machen, ermessen werden, gestalt Wir dann gemeinet seyn, hiervon, und wie sie sich in der Landes Gemeinschafft und derselbigen administration weiter zu verhalten, mehr verordnung zu thun.

Und damit auch Unsere Töchtere nach erlangtem 16ten Jahr etwas gewisses, nechst der ordentlichen Kost vor sich und ihre nothdürfftige Bedienten, zu ihren nothwendigen täglichen ausgaben haben mögen, so sollen derselben jeder dritthalbhundert Gulden, und wann Sie 18. Jahr alt worden, 500. Gulden jährlichen aus Unser Söhne Rent-Cammer gereichet werden.

Sonsten werden sich auch Unsere Söhne nicht schämen, nach gelegenheit, wann Sie bey den gemeinen Landen nicht nützer, bey anderen Potentaten, die Unser Evangelischen allein seligmachenden Lutherischen Religion zugethan seyn, und von denen sie was ersprießliches an Tugenden, guten Sitten, und sonsten andern nützlichen Sachen lernen können, eine zeitlang auf zuhalten, auch kein bedencken haben, den hohen Anverwandten und andern, da sie was nützliches zu schaffen vermöchten, mit Ihren von Gott verliehenen Gaben bedient zu seyn. Wie sie dann sich vor dem Müßiggang, als einen, sonderlich hohen Personen, sehr schädlichen Laster höchsten fleisses hüten, und alle Ihre actiones also anstellen sollen, daß Sie darmit jederzeit was gutes, daran Gott und der Nechste gefallen trage, verrichten mögen.

Nachdem auch nicht wenig daran gelegen, daß Fürstliche Kinder ihre Heyrathen in der Furcht des Herrn rechtmäßig und geziemender massen wohl anfangen und fortstellen, so wollen und ordnen Wir, daß so wohl Unsere Söhne und Töchtere dieselbige mit gutem Rath ihrer Herren und Freunde, sonderlich der Frau Mutter (da sie der Zeit noch am Leben) und der Fürnehmsten Räthe bedenken antreten und ins Werck setzen.

Insonderheit aber Unsere Söhne, nach Inhalt des vorherermelten Unsers Groß-Herrn Vaters Testament, in §. da sich auch zu tragen solte etc. nicht mit frembden nationen befreunden, sondern mit einem Fürstlichen teutschen Fräulein, welche Unser allein seligmachenden Lutherischen Religion von Hertzen zugethan ist, vermählen sollen. Welcher umbstand der Religion dann auch bey der Verheyrathung Unserer Töchter ebenmäßig in acht zu nehmen ist, zu welcher Verordnung Unß nicht allein Unser Hochgeehrten hertz-vielgeliebten Frau Mutter hochlöblicher Gedächtnüs hinterlassener letzter Will, in §. diejenigen aber, denen Unsere geliebte Söhne etc. und getreue Vermahnung, sondern auch viel andere erhebliche wichtige Ursachen bewogen haben. Worauf Wir Unsere liebe Fürstliche Kinder hiermit aus väterlichen getreuen Hertzen ernstlich vermahnet haben wollen, daß so lieb ihnen Gottes Seegen ist, der in dem vierten Geboth frommen und gehorsamen Kindern verheissen worden, sie in diesem sehr wichtigen verheyrathungs Werck, Unsern gegenwärtigen letzten willen keines

weges aus dem Augen setzen, sondern sich demselben allerdings gemäß erweisen wolten, wie Wir dann aus erheblichen Ursachen, Ihnen in Unserm Hauße vor ersprießlich befinden daß keines aus Unseren Kindern sich an jemanden Unsers Haußes Gräflichen Lehen Leute verheyrathen sollen, derowegen Sie denn dieses nichts weniger in gute Obacht nehmen werden.

Ferner wie Unsere Erben und Landes Successores in Regierungs- und Consistorial-Sachen alles fein ordentlich vornehmen und fort stellen sollen: Also ist Unser letzter Will und Meinung auch, daß es auch in dem Cammerwesen also zuhalten, und die von Uns mit reiffer vorbetrachtung aufgesetzte Cammer-Ordnung, so wohl die gemachte unter Anstalten bey der Steuer- Jägerey- Forst- und andern Beambten, darauf sich dieselben unterschiedlichen referirt, steiff und unverbrüchlich in acht zu nehmen, und hand zu haben sey.

Was Wir verschrieben, und die verschreibungen, sie belangen gleich schulden, begnadigungen, bestallungen, leibgeding, Confirmationes, Consens und gunsten, Lehenbriefe, wiederkauf, oder was sonsten mehr, welche unversehrt in originali unter Unser eignen Hand und Unterschrifft vorzulegen, das sollen Unsere Erben und Landes Successores Fürstlich und treulich halten, und darwider ohne sonderliche beständige und zurecht gegründete Ursachen nichts handeln lassen: In Betrachtung, daß obwohl insgemein von einem jedwedern das Gesetz der Natur erfordert, daß Er demjenigen erbar und aufrichtig nachkomme, was Er zugesaget, daßelbig jedoch einem Fürsten noch vielmehr obliegel, und sonders wohl anstehet, also auch, daß desselben blosses Wort wegen seiner Person Hoheit mehr, oder soviel nachdruck, als eines privati Eydschwur, haben soll.

Und dieweil Wir auch eine grosse Schulden Last, auf denen Uns anererbten und angefallenen Landen befunden, und bey derselben theilung zu Unser portion mit übernehmen müssen: Alß sollen sie emsigen Fleiß anwenden, im Fall Wir Unß nicht durch Gottes Segen daraus noch bey Unserm Leben, Unserer Intention nach, werden selber gewircket haben, daß sie derselben abkommen mögen, damit sodann die Unterthanen mit denen bißhero gebräuchlich gewesenen Auflagen und Steuern nicht leichtlich beleget werden dürffen, zu welchem Ende dann sie denen Handlungen, so Wir mit Unsern gläubigern getroffen, dafern Sie noch nicht von Uns selber befriediget worden, treulich und Fürstlich nachsetzen, auch nach Unserm Exempel dergleichen Tractaten ins künftig selber vornehmen, und was versprochen worden, erbarlich halten sollen.

Und damit solches umb soviel desto besser geschehen möge: So ermahnen Wir Unsere Söhne und Landes-Successores väterlich und gantz treulichen, daß Sie ihren Staat und Aufgang über ihr einkommen, so nach Abzug der Schulden Beschwerung, und anderer nothwendigen Ausgaben an denen Besoldungen und abrichtungen, verbleiben wird, nicht spannen, sondern sich allerdings in ihrem thun und lassen darnach, bevorab aber denen ihnen gemachten deputat gemäs achten: Und daher alle excessen übriger Diener, so wohl auch Kleider-Schmuck, Pferde und Hunde-Kosten bey Jagden etc. vermeiden, auch das spielen entweder gar einstellen, oder doch in demselben solche masse halten sollen, daß es bloß und allein zu Fürstlicher recreation diene, nicht aber dadurch Gewinn gesucht

werde; Gestalt sie dann auch sich aller unnützer betrüglichen künsten, insonderheit des Goldmachens und vermeintlicher erforschung künftiger dinge, auch anderer in die magiam einlauffender Sachen, dadurch viel, auch hohes Standes Personen, zum öfftern sich vergebens eingebildet, grösser und reicher zu werden, so lieb ihnen Gottes Hulde und Gnade ist, gäntzlichen enthalten sollen:

Welches Wir auch von Nativitätstellen, welche treuhertzige Vermahnung dann sie sonders wohl zu Hertzen nehmen, und derselben nachsetzen, auch sich davon keines weges anderer Exempel abschrecken, und zu einem widrigen, durch Anführung Fürstlicher reputation und Hoheit, die in solchem grossen Staat und Aufgang, auch äusserlichen Jagd- und andern exercitiis bestehe, bewegen lassen werden. Dann ob zwar nicht ohne ist, daß ein Fürst einen andern Staat vor einem privato zu führen hat, so muß jedoch derselbige auch seine gewisse masse haben, und nach des Landesgelegenheit und eigenen mitteln eingerichtet werden, und bestehet das Fürsten-Ambt nicht in grosser Pomp und äusserlichen Anstalt, sondern vielmehr in ordentlicher führung des Regiments und fleissiger guter Aufsicht, daß es im Land allenthalben, so wol in Geist- als weltlichen Sachen, richtig daher gehe, Gottes Ehre befördert, jedermann gleich und unpartheylich recht ertheilet, Schutz geleistet, das gute belohnet, das böse gestraffet, und, was sonsten versprochen, Fürstlich gehalten werde. Wann diese Stücke wohl in Acht genommen werden, so bleibet die Reputation und Authorität nicht aussen, sondern henget, als ein sonderlicher Seegen Gottes, an demselben, und ist also beschaffen, daß Sie gleich durchgehend ist, und sowohl der Unterthanen, als anderer redlichen Leute Hertzen zur zuneigung beweget: Da sonsten diejenige, die in blossem äusserlichen Schein gesuchet wird, und vor nichts anders, als einen blossen Ehrgeitz, zu halten, nicht allein an und von Ihr selber ungewiß und vergänglich, sondern auch nur particular ist, und bloß und allein in vieler Mund und Heucheln bestehet, im Hertzen aber zu verachtung und verkleinerung gereichet. Da aber je zu zeiten sie frembde Herrschafften besuchen, oder sonsten extraordinar ausrichtungen zu thun haben werden, dazu sie mehrere Officierer und Leuthe gebrauchen müssen, so haben Sie sich so dann der Lehen-Leute zu bedienen, und nicht eben, unterm Vorwand solcher ungewöhnlichen fälle, mehr Diener in Bestallung zu nehmen.

Und demnach vor oft hochermelter Unser Hochgeehrter Großherr Vater, Hertzog Johann Wilhelm, in mehr angeregtem seinem letzten willen, wegen der vielen Jäger, so schon dazumahl, von wegen des Wildpreths, welches denen armen Unterthanen an ihren Feldfrüchten und Weinbergen, auch an jungen Holtzschlag, grossen Schaden thut, verordnung gemacht, daß Sr. Gnaden Erben und deroselben Räthe mit Fleiß darauf bedacht seyn sollen, damit das Wildpreth zu rechter Zeit gefangen, und also gejaget werde, auf daß, so viel immer müglich, vorberührter Schade verhütet, und die armen Leuthe derentwegen unbeschweret bleiben mögen: Als wollen Wir solches auch anhero wiederholet, und darneben Unsern Erben und Successoren hiermit dabey eingebunden haben, daß sie auch sonsten die Unterthanen mit den Jagd-Frohnen nicht alzusehr belästigen lassen sollen, ausser was die schädliche Thiere, so jetzt über alle masse gemein wer-

den, und überhand nehmen, belanget, zu deren Ausrottung billig jedermann zu helffen schuldig ist: Gestalten Sie auch das jagen also anstellen werden, daß es nicht, wenn die Unterthanen mit den Früchten zu thun haben, geschehe: Nachdem man zumahl sich der Nothdurfft, durch fleißiges Pürschen der Jäger, erholen kann. Die Besoldung der Diener sollen Unsere Erben und Successoren in gute Obacht nehmen, daß sie denenselben zu rechter Zeit gereichet werde, nicht allein denjenigen, so in der Residentz-Stadt und zu Hofe sich befinden, davon schon droben etwas meldung geschehen, sondern auch die auf dem Lande seyn, Und demnach Wir wegen der geistlichen und weltlichen Besoldungen in denen Aembtern gewisse Anweisungen verordnet, woher dieselbe zu erheben, so ist über solchem umb soviel desto mehr zu halten, und zwar auch, was die Bedienten insonderheit betrifft, damit sie Ihre Ambtsverrichtungen mit desto grössern Fleiß und willen leisten, und nicht etwan Ursach nehmen dörffen, in die andere Ambtsgefälle zu greiffen, oder sonst verbotene Partierische Händel anzufangen, woraus der Herrschafft grosser Nachtheil zu entstehen pfleget. Und weiln auch sehr schädlichen ist, wenn die Haußhaltungen auf denen Aembtern offt verändert werden, so sollen sie es dahin richten, daß, so viel müglich, die Veränderung der Bedienten verhütet, auch es bey Unserer dißfals gemachten Anstalt, es erfordere denn der scheinbare Nutz, oder der Diener beharrlicher Unfleiß und Untreu, ein anders, unverrückt gelassen werden.

Und nachdeme Wir Uns gegen Unsere Unterthanen, zu ihrer Erleichterung in diesen jetzigen schweren Zeiten, und damit sie Ihre noch guten Theils wüstliegende Güther desto füglicher wieder anbauen mögen, wegen Erlassung ihrer zurückbliebenen Resten an Geschoß, Zinßen, Steuern und dergleichen auf ein billiges erkläret, auch guten theilß zu werck gestellet, so werden Unsere Erben und Successores demselben gebührlich nachkommen, und dafern bey Unserm Leben noch nicht alles mit solcher erlassung zum richtigen gewissen Stand gebracht, vor sich selbsten billigmäßige moderation thun, und keines weges solche aufgewachßene Reste vor voll voll einfordern lassen. Was Wir sonsten oder auch hierinnen zu Kirchen und Schulen verordnet, oder noch verordnen werden, dasselbe sollen Sie getreulich und Fürstlich abstatten lassen.

Was die Hofstatt betrifft, soll dieselbe nicht unnöthig vergrößert und vermehret, sondern vielmehr bey diesen jetzigen schweren Läuften, so viel immer müglich, eingezogen, und es, sonderlich was die von Adel betrifft, bey des Hofmeisters Person, und der andern ihm nachfolgenden Junckern, so man in unentbehrlichen bedarf hat, gelassen werden. Welches dann gar füglichen geschehen kan, wann Unsere Erben und Successores nicht allein vor sich ein nüchtern und mäßiges Leben führen, sich sowohl bey der ordentlichen Hofhaltung, als auch sonsten denen Fürstlichen Außrichtungen und Ankunfften frembder Gäste, des Vollsauffens und zutrinckens sich enthalten, und dasjenige, was zur Nothdurfft ihres Fürstlichen Standes erfordert wird, mit hindansetzung üppiger Dinge, und der allzuhoch eingebildeten unzeitigen reputation, so offt grosse unnöthige Unkosten, mit des Landes hohen Ungelegenheit verursachen, beobachten, sondern auch solche Diener annehmen werden, die zu Ihren Aembtern, nach denen droben

albereit angeführten Erinnerungen, recht tüchtig und geschickt, auch guten Gerichts und Leimuths, und einem nüchtern mässigen Leben ergeben seyn.

Und indem hierunter nicht wenig an guter richtiger Ordnung gelegen ist, sollen sie sich nebenst der Hofordnung der Art und Weise, die Wir der Hofstatt wegen vorgeschrieben, treulich gebrauchen, auch zu solchem Ende selber in der Hofstatt und in den Aembtern gute Aufsicht halten, die Keller- Küchen- und andere Rechnungen sich vortragen lassen, und dahero den beschehenen Aufgang und noch habenden Vorrath desto besser bekannt machen.

Weiter ist umb allerhand wichtigen Ursachen willen dieses Unser Väterlicher Will und Meinung, daß Unsere Erben, so lang sie sonderlich in der Landesgemeinschaft beysammen seyn werden, es dahin richten sollen, damit Ihre Frau Mutter, Unsere hertzgeliebte Gemahlin, bey Ihnen in der gesambten Hofstatt verbleibe, und deroselben, inmassen sie es dann ohne das nach erforderung des vierten Gebots zu thun schuldig seyn, aller Kindlicher respect und Gehorsam geleistet, und mit dero getreuen Mütterlichen Anrath in ihren vorfallenden wichtigen, sonderlich aber Verheurathungs Sachen verfahren werde.

Und nachdeme Wir Unß Unserer Sterblichkeit dergestalt erinnern, da wir nach dem Willen Gottes, auch ehe und zuvor einer und der andere aus Unsern ältesten Söhnen zu ihren Vogtbaren und vollbürtigen Jahren gelanget, aus dieser schnöden Welt abgefordert werden möchten, damit dieser Unserer letzten Verordnung desto besser nachgesetzet werde, so haben Wir vor eine unumbgängliche Nothdurfft ermessen, auch Unsern Söhnen, und denen, so Wir durch Gottes Segen noch ferner erziehlen möchten, so wohl auch Unsern Töchtern, gewisse Vormündere zu verordnen, dazu Unß denn viel erhebliche, sonderlich aber diese Ursache bewogen, daß solches nicht allein in Unserm Freundbrüderl. Haupt-Erbtheilungs Vertrag sub dato Gotha den 12. Septembris Anno 1641. §. Schließlichen und zum Neun und Zwanzigsten etc. welcher von der Römischen Kayserl. Majestät sub dato Wien den 19ten Augusti des 1642sten Jahrs confirmiret worden, sowohl auch in dem neben Recess sub eodem dato §. würde auch zum Dreyzehenden etc. einem jedwedern Herrn Brudern lediglich und frey gestellet, sondern auch Unsers Freundlichen geliebten Herrn Bruders Lbd., als welchem sonsten die legitima tutela zukäme, ohne das Ihr eigene schwere Landes-Regierung haben, und dahero solche Vormundschafft, ohne Versäumung ihrer eigenen Fürstl. Geschäffte und sonderliche grosse Kosten, nicht allezeit füglich führen könnten: Diesem nach so haben Wir in hertzlichen Vertrauen und ehelicher Liebe, welche Wir zu der Hochgebohrnen Fürstin, Unser Freundl. lieben Gemahlin, Frauen Elisabeth Sophien, gebohrnen und vermählten Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. tragen, und dieweil Wir davor halten, es werden Ihre Lbd., als natürliche Frau Mutter, aus angebohrner Mütterlicher Treue und Sorgfalt, Unserer Fürstl. lieben Kinder bestes vor allen andern suchen und befördern, Ihre Lbd. im Nahmen des Allerhöchsten vielgedachtn Unsern Söhnen und Töchtern, und welche Uns der liebe Gott noch etwan ferner nach seinem Willen bescheren möchte, zur Vormünderin, aus wohlbedachten Muth und zeitlicher Vorbetrachtung, constituiret und verordnet, thun auch hier-

mit und in Krafft dieses Unsers Testaments und letzten willens Ihre Lbd. dazu constituiren und verordnen, der gewissen Zuversicht, es werde dieselbe sich mit solcher Mühwaltung willfährig belegen, und vor oftgedachter Unserer lieben Söhne und Töchtere fernere Auferzieh- und Beobachtung, wie auch die administration Unserer Lande, nach der Art und Weise, wiebald mit mehrern folgen wird, aufs beste angelegen seyn lassen, auch ihre Sorge dahin getreulich anwenden, damit alles, so wol in dem Geistlichen, als weltlichen Stande, wie Wir es bey Unserm Leben verordnet, verbleiben möge, und zu solchem Ende die wohlbedachte Verordnungen und Anstalt solches Staats, so Wir zu desselben besten gemacht und publiciret, in guter observanz erhalten helffen.

Und damit Ihrer Lbd. diese ihre mühe waltung desto leichter, auch die von Unß durch diesen letzten willen vorgehabte Christliche Intention desto zuverlässiger, erreichet werde; So haben Wir, aus reiffen Rath und wohlbedachten vernünftigen Ursachen, das Collegium Unserer Regierungs-Räthe zu Mit-Vormündern bey zu ordnen, und so viel die Cammer- und Hausshaltungs Sachen betrifft, Ihnen den Cammer-Rath und Rentmeister, welche nach Unserm Tode, und so lange diese Mit-Vormundschafft währen wird, das Cammerwesen führen werden, zu adjungiren vor nützlich und gut befunden, dergestalt, daß Sie, als ein sonderliches Corpus, solche Mit-Vormundschafft nebens vor hochgemelter Unser hertzliebsten Gemahlin Lbd. verrichten sollen: Gestalt denn Wir hiermit und in Krafft dieses solche Mit-Vormundschafft ihnen auftragen, mit dem gnädigen Begehren, daß Sie sich darbey, als redliche getreue Diener, ihrem Christlichen Gewissen und besten Verstand nach, erweisen, die Landes-Regierung in Unser Gemahlin Vormundschaffts Direction und Nahmen führen, auf das Cammer- und Haußhaltungs Wesen fleißig Aufsicht haben, und es dahin richten sollen, damit dasselbige in dem Stande, wie es itzt gefasset, verbleiben, und bey dessen Verwaltung denen jenigen Ordnungen, die Wir entweder schon gemacht oder noch machen werden, treulich nachgelebet werde.

Wir ersuchen auch hiermit Unsere Gemahlin Lbd. nochmahls freundlich, daß Sie es auch ihres Orts also allerdings dabey bewenden lassen, und dem Collegio der Vormünder kräfftigen Schutz leisten wolte. Und soll obbemeltes Vormundschaffts Collegium ihm höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, damit die Territorial Lands Fürstl. Obrigkeit, und alles andere, was zu Unserer Söhne Hoheit, Fürstl. Stande, Regalien, und Ihrer Land und Leute Gerechtigkeit gehöret, wie Sie auch genennet werden mögen, ungekränckt verbleiben, und ihnen davon nicht das geringste entzogen, auch hiernechst die heilsame Iustiz nicht allein in unserer Regierung und dem gesamten Hofgericht zu Jena, sondern auch in allen andern Gerichten schleunig ohne Ansehen der Person, deren von Uns publicirten Ordnungen gemäß, administriret, das Consistorium und das Cammerwesen, wie Wir es verfasset, und es auch unsern Söhnen zu beobachten droben Väterlich eingebunden, verführet, wie nichts weniger auch die Landes Einkünfften zu rechter Zeit eingetrieben, und dieselbigen zuförderst zu der Schulden tilgung, so wir etwan noch hinterlassen möchten, und was wir sonsten droben im §. Und damit bey solcher etc. noch ferner benahmet, angewendet, und hiernechst mit

möglicher erspahrung und verhütung alles überflusses bey der Hofstatt, Unsern Söhnen und Successorn guter Rath geschafft werde: Zu welchem Ende dann sie es dahin richten werden, daß von denen Beambten und andern Bedienten alles treulich verrechnet, jährlich ihre Rechnungen zu rechter Zeit übergeben, und dieselbige, so wol auch die Cammer-Rechnungen auf die Art und Weise, als wie es sonsten bey Unsern Leben zu halten angeordnet, vor denen gesambten Vormündern abgeleget, und nebens denen Credit- und Schuld-Büchern richtig verwahret werden: Gestalt dann auch besagtes Collegium dasjenige mit treuem Fleiß zu beobachten hat, was droben von der handhabung der Schulordnungen, so wohl auch derjenigen, so Unserer Kinder auferziehung betrifft, gesetzet, und Wir Unsern Erben und Successoren wegen des Landes Administration anbefohlen haben. Und wiewoln Wir im Werck begriffen seyn, alle und jede Unsere bewegliche Güther und pretiosa noch bey Unserm Leben in ein richtiges Inventarium bringen, und davon dasjenige, was etwan Unsere freundl. geliebte Gemahlin Lbd. zustehet, separiren zu lassen, so soll jedoch nebenst Ihrer Lbd. mehrbemeltes Vormundschaffts Collegium dahin bedacht seyn, daß vorm Antritt ihrer Verwaltung solche befundene Inventaria mit denen mobilibus, so sich bey Unserm Absterben befinden werden, fleissig collationiret und dieselbige dergestalt ergäntzet und verwahrlich beygeleget werden möchten; Bemeltes Vormundschaffts Collegium soll auch seine administration und Verwaltung im Nahmen vor hochermelter Unser freundl. lieben Gemahlin, als Principal Vormünderin, wie obgedacht, führen, auf was Weise aber solches geschehen, und welcher gestalt nicht allein die bey der Landes-Regierung täglich fürfallende, als auch andere wichtige Sachen expediret, und sonderlich bey diesen die deliberationes angestellet, auch darauf ein gewisser Schluß gemacht werden solle, davon haben Wir eine sonderliche instruction abfassen, und diesem Unserm letzten willen mit Unser absonderlicher Handschrifft und Siegelung verschlossen beylegen lassen, welche nichts weniger Krafft haben, und die Vormundschafft sich darnach achten solle, als wann deren contenta ausdrücklich diesem Unserm Testament einverleibet, und zugleich mit publiciret worden wären.

In vorkommenden wichtigen Landschafft Sachen soll bemeltes Collegium erinnern, daß von der Principal Vormünderin etliche aus dem Ausschuß der Landschafft beschrieben, und mit deroselben getreuen Anrath darinnen verfahren, auch das darauff befindende gutachten der Principal Vormünderin vorgetragen, und sodann Inhalts jetzt erwähnter geheimbder Instruction weiter verfahren möge. Und dieweil Wir ümb viel erheblicher Ursachen willen vor nöthig ermessen, daß solche Vormunds Administration stracks nach Unserm Tode noch vor Ausgang des dreyßigsten ihren Anfang nehme, so haben Wir zu solchem Ende verfügung gethan, daß dieser Vormundschaffts pass aus gegenwärtigen Unserm letzten Willen absonderlich gezogen, mit beygeleget, und alsobalden nach Unserm tödlichen Hintritt eröffnet, und zur Observantz gebracht werde. Gestalt Wir denn auch zu dessen Beförderung Unsern jetzigen Regierungs-Räthen, benebens denen, so Wir zu den Cammer-Sachen gebrauchen, hievon gnädige Andeutung gethan, und von denenselben, wann sie nach begebenden Fall bey Unserm seligen Abschied aus

dieser Welt annoch im Leben, und in ihren Raths-bestallungen und Diensten würcklich begriffen seyn würden, gewisse Versprechung und Reversalen empfangen haben, (es auch, wann etwan mit einem oder dem andern bey Unsern Leben eine Enderung vorgehen solte, mit desselbigen Successorn also zu halten gemeinet sind,) in Krafft derselbigen, biß sie von denen von Uns verordneten Principal Vormündern in absonderliche Pflicht genommen werden, sich solcher Vormundschaffts Administration zu unterziehen, und dieselbige getreulich und fleißig, ihrem bestem Vermögen nach, zuführen, und dabey alles dasjenige zu beobachten, was nicht allein die gemeinen Rechte von getreuen Vormündern erfordern, sondern auch in diesem Unserm letzten Willen und oberwehnter demselbigen beygelegter Instruction verordnet worden.

Und dieweil es nicht allein nöthig, sondern auch sonsten in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, daß die sämtliche Bediente zu Hofe und auf dem Lande, so wohl auch die Land-Stände und andere Unterthanen an den von Uns verordneten Haupt Vormunden gewiesen und pflichtbar gemachet werden, ihnen zeit ihrer währenden administration in Vormundschafft Unserer Erben und Successorn gebührliche folge zu leisten, und derselben Verfügung nachzuleben, als ist Unser Will und Meinung, daß solche Anweisung und pflichtleistung nach Ausgang des Trauer Monden zum förderlichsten, als es wird seyn können, werckstellig gemachet werde.

Und ob Wir Uns zwar zu erinnern haben, welcher Gestalt in denen Rechten unterschiedlich verordnet, daß ehe und zuvor die Vormündere sich der Verwaltung unterziehen, beydes rem pupillarem salvam fore zu caviren, als auch ein Decretum magistratus de administrando und dergleichen zu erlangen sey, dieweil aber denen Testatoribus freystehet, solennia juris zu erlassen, so geschicht dasselbige auch von Uns hiermit und in Krafft dieses: Dazu Wir desto mehr bewogen worden, weiln nicht allein bey adhibirung solcher solennium viel Zeit weggehet, und grosse Unkosten erfordert werden, sondern auch immittels nicht geringer Schade verursachet werden kan. Und gleich wie Wir geordnet, daß berührtes Collegium die administration stracks nach Unserm Tod antreten solle, also seyn sie auch mit solchen solennitäten nicht zu behindern, sondern damit gäntzlichen zu verschonen, auch über kurtz oder lang von niemand deßwegen anzusprechen, massen Wir sie dann deren hiermit befreyen, und zu ihrer dexterität des Gnädigen starcken Vertrauens seyn, daß der Eyd, den sie auch absonderlich wegen dieser Vormundschaffts Administration abzulegen, hierzu sufficient seyn werde: Jedoch wollen Wir, daß über dasjenige, was schon droben von der Jährlichen Abhörung der Aembter- und Cammer-Rechnungen disponiret, sie noch ferner aus denenselbigen bald darauf jedes Jahr einen richtigen extract machen, nebens der Principal-Vormünderin unterschreiben, und verwahrlichen beylegen sollen: Welcher sodann vor eine gnugsame Vormundschafft-Rechnung gehalten, und sie weiter weder von Unsern Söhnen noch auch sonsten jemanden der Rechnung halber besprochen und angefordert werden sollen.

Dafern aber, das Gott doch gnädiglich verhüte, Unser Gemahlin Lbd. ehe und zuvor Unser ältester Sohn seine Voigt- und Mannbare Jahre erreichet, aus

dieser Zeitlichkeit abgefordert werden solte, auf solchen Fall ordnen und setzen Wir an Ihro Lbd. stelle zum Vormunden Unseren sämbtlichen Kindern den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Johann, Fürsten zu Anhalt etc., aus hertzlichen Vertrauen, so Wir dißfals zu Seiner Lbd. als auch einem Unser Evangelischen Lutherischen Religion zugethanen Fürsten, wegen dero Uns sehr gerühmten Gottesfurcht und anderer Christlichen Tugenden, gesetzet haben: Doch dergestalt, daß vormehrbemeltes Vormundschaffts Collegium obgedachter massen die Administration mit verführe, und gleich, als Sie gegen Unserer Gemahlin Lbd., vermög obangeregter Instruction, zu thun schuldig gewesen, Seiner Lbd. nach gelegenheit der Sachen gebührenden Fürtrag thun, und mit derselben communiciren, nicht zweifelnde, dieselbige sich jetzt angeführten falls dieser Tutel williglichen unterziehen werden. Da aber, welches Gott in Gnaden auch abwende, Sein Fürst Johannsen Lbd. entweder vor Unser Gemahlin Lbd., oder aber zwar nach derselben, doch ehe und zuvor Unser ältester Sohn zu seiner Majorennität gelanget, nach dem willen Gottes auch mit Tod abgehen solte, auf solchen Fall substituiren Wir respective Unserer Gemahlinn und itzt hocherwehntes Unsers freundlichen lieben Vetters, Fürst Johannsen Lbd., in ofterwehnter Vormundschafft den auch Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Friedrichen, Herzogen zu Würtenberg und Teck, etc. auf maß und Weise, wie vorher gesetzet, mit dem Vormundschaffts Collegio zu administriren, der ebenmäßigen guten zuversicht, es werden desselbigen Lbd. so dann solche Tutel, wegen Unsers guten Vertrauens, so Wir zu ihr dißfals nicht weniger tragen, auch gutwillig übernehmen, und beydes Unser lieben Kinder, als auch dero Land und Leuten bestes suchen, und wollen Wir Uns zu Ihrer beyderseits Lbd. Lbd. auf begebung der vorhergesetzten Fälle versehen, ersuchen sie auch hierum freundlich, immassen Wir auch nichts weniger es gegen Unser Gemahlin Lbd. gethan, und Unseren Söhnen, wann Sie zu Ihren voigtbaren Jahren und selbst zur Regierung gelangen, Väterlich eingebunden haben, sie wollen auch ihres Orts in Verführung der Vormundschafft nach denenjenigen Ordnungen, so Wir albereit gemacht, oder noch machen werden, und was sonsten in diesem Unserm Testament und letzten Willen, und der demselben beygelegten Instruction vor das Vormundschafft Collegium, zu befinden ist, getreulich beobachten. Und machen Wir Uns keinen Zweifel, es werden Ihre Lbd., nach begebenen Fällen, dießem Unserm freundlichen begehren nach kein Bedencken tragen, ehe und zuvor sie der Vormundschafft sich würcklich unterziehen, obbemelten Verordnungen Fürstlich nachzukommen, und zu solchem Ende, auf des verordneten Vormundschaffts Collegii gebührendes ersuchen, unter Ihrer Fürstlicher Hand und Siegel gewisse reversales von sich zu stellen: Gestalt dann voroftbesagtes Collegium, Krafft ihrer geleisteten Pflicht und in Betrachtung ihres Christlichen Gewissens, dessen Wir sie hiermit erinnert haben wollen, schuldig seyn soll, darum bey Ihrer Lbd. Lbd. in Unterthänigkeit bescheidentliche Erinnerung zu thun.

Und dieweil billig ist, daß wegen solcher Mühwaltung Ihren Lbd. Lbden etwas Ergötzlichkeit geschehe; So ordnen und verschaffen Wir hiermit, daß Ihnen

auf den begebenden obbemelten Fall successive jährlichen aus Unser Renth-Cammer Zwey Tausent Gülden entrichtet werden sollen. Und wollen Wir Uns daneben freundlich versehen, es werden dieselbige, wann erheischender Nothdurfft nach Sie sich anhero zu Unser Hofstatt, oder sonsten an einen oder den andern Orth Unsers hinterlassenen Fürstenthums, zu begeben haben werden, jedesmahls mit solchem Comitat erscheinen, und die Reise- und andere Unkosten dergestalt einziehen, daß dadurch Unsern Söhnen und Landes Successoren keine sonderliche Beschwerde verursachet werden möge. Was aber Unser freundl. lieben Gemahlin Lbd. betrifft, soll derselbigen Zeit ihrer währenden Vormundschafft, wann Sie sich bey Unserer Söhne gesamten Hofstatt befindet, nicht allein vor sich und die Ihrigen die Kost, Holtz und Logiament gegeben, sondern auch dero Witthum und Leibgeding, ausser der Holtzung, Wildpreth und Wein, so Ihr in den Ehe-Pacten verschrieben seyn, verbleiben. Wolte sie aber lieber ein gewisses an Gelde nehmen, so wäre Ihrer Lbden jährlichen, solche Zeit über, Drey Tausent Fünfhundert Gülden aus der gesamten Rentherey zu reichen, und dagegen das Witthum nebenst den andern Landen von der Vormundschafft zu administriren, auch die Diener in den Witthums Aemtern zu besolden. Und wollen Wir Uns zu Ihrer Lbden freundlich versehen, weiln Unsere liebe Kinder ihr aus Kindlicher Treue gehorsamlich an die Hand gehen werden, daß sie es bey der Hofstatt mit den Ihrigen in jetzigem Zustand lassen, und nicht mehr Bediente annehmen werden. Demnach auch in Unserm Fürstl. Hause herkommen, daß wann der älteste unter denen Fürstl. Söhnen seine Voigtbare Jahre erreichet, Er der andern Jüngern noch unmündigen Brüdere Vormundschafft zugleich nebens der Landes Administration über sich nehme; Als lassen Wir es auch also darbey verbleiben: Und ist Unser Will und Meinung, daß also dann diese von uns Substitutions-weise verordnete Vormundschafft (dann bey Unser Gemahlin Lbden drunten ein anders verordnet) ihre endschafft empfahe. Es trüge sich denn nach dem Willn Gottes zu, daß bemelter Unser ältester Sohn zuvor, ehe einer oder der andere Unser jüngeren Söhne zu seinen vollbürtigen Jahren kommen, verstürbe, auff solchen Fall soll bemelte substituirte Vormundschafft auf masse und weise, wie vorher stehet, gegen unsern noch unmündigen Söhnen, Krafft dieses Unsers letzten Willens, reassumiret und dergestalt continuiret werden, ob hätte unser ältester Sohn seine majorennität nicht erlanget.

Würde auch es etwan bey der Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, aus beweglichen Ursachen, noch von Uns, oder sonsten, dahin gerichtet werden, daß Unser ältester Sohn, nach Erfüllung seines 18ten Jahrs, veniam aetatis erlangete; So wollen Wir, daß vor offt hochgedachter Unser Gemahlin Lbden nebens den Vormundschaffts Collegio nichts desto minder in der Ihnen auffgetragenen Vormundschaffts Administration mit Ihm zugleich, biß Er das 21ste Jahr erfüllet, fortfahren; nach derselben Zeit aber, Unser Gemahlin Lbd. die Vormundschafft allein mit jetzt erwehntem Unserm Sohn so lang, biß noch einer aus denen Jüngern auch seine Voigtbare Jahre erreichet, continuiren. Welches denn auch also mit den Substituirten Vormündern, wann Unserer Gemahlin Lbden nach dem 18ten Jahr Unsers Sohns versterben solte, bis zu endi-

gung des 21sten Jahrs zu halten. Nach Erlangung aber dessen hat unser ältester Sohn die Vormundschafft der Jüngeren Brüdere und des Landes Administration allein zu verführen, und dabey dieses zu beobachten, daß obwohl das Vormundschaffts Collegium auf die masse, wie itzt gemeldet, seine Endschafft erreichen wird, Er desselbigen Glieder Anrath noch ferner gebrauche, und keinen von seinem Rathsdienst abschaffe.

Ferner ordnen und wollen Wir auch, wann einer oder der ander aus dem Vormundschafft Collegio mit Tod abging, oder sich sonsten aus dem Collegio, darunter auch diejenigen zu verstehen, die in Cammer-Sachen denselbigen mit beywohnen sollen, begebe, daß die andern auff ihre Pflicht und Christlich gewissen, welches Wir ihnen hiermit rühren, einen andern Christlichen, redlichen, zu solcher function wohl qualificirten Mann, welcher unser Evangelischen Lutherischen Religion zugethan, und des Landes kundig ist, zum längsten innerhalb zweyen Monaten zu eligiren, und Unser Gemahlin Lbd., oder, dafern sie nicht mehr am Leben seyn solte, denen andern Principal-Vormündern vorschlagen sollen. Welches denn auff deroselbigen Erfolg keiner weitern sonderbahren Confirmation von nöthen hat, weiln Wir nicht die einzeln Personen des Collegii, sondern das Collegium unser Regierungs-Räthe selbst, als ein Corpus, zur Mit-Vormundschafft constituiret: Inmassen Wir dann den also eligirten und confirmirten Krafft dieses hiermit vocirt und constituiret haben wollen.

Und ist auch hierbey noch dieses Unser ernster Will und Meynung, daß ausser diesem Collegio keine andere Person, hohes oder niedrigen Standes, weder in die Landes-Regierung, noch Cammer- und Haußhaltungs Sachen, gezogen werde, vielweniger aber sich selbsten, auf was Masse und Weise es immer geschehen möchte, einflechte.

Schließlichen, damit die bey dem vielerwehnten Vormundschafft Collegio sich befindende Unsere Räthe, und welche von der Cammer ihnen zugeordnet seyn, mit desto mehrern Fleiß diese Vormundschaffts Administration, als Wir dann deswegen gantz keinen Zweifel tragen, ihnen angelegen seyn lassen, so ist auch Unser Will und Meinung, daß ihnen, und einem jeden derselben insonderheit, zweymal so viel, als eines jeden Jahrs Besoldung an geld austrägt, neben ihrer current Besoldung aus Unser Cammer gereichet werde; Doch dergestalt, wann etwann Unsern Erben die gantze Summa dieses Vermächtnüs alsbalden dasselbe Jahr nach Unserm seligen Abschied aus dieser argen Welt abzutragen zu schwer fallen würde, sie anfänglichen einem jedem die helffte, das folgende andere Jahr aber die andere helfte unfehlbar entrichten lassen. Dieses ist also Unsere Hertzliche Väterliche Meinung und letzter Wille, wie Wir es allenthalben nach Unserm Tode gehalten haben wollen.

Gleichwie nun Wir dazu aus Christlichen billigmäßigen Ursachen bewogen worden, und denselben bey guter Gesundheit und rechter Vernunfft gantz wohl bedächtlichen aufsetzen lassen: Also wollen Wir ihn auch in allen und jeden Puncten steiff, fest, und unverbrüchlich gehalten haben. Und da Er aus Manglung einiger Zierlichkeit vor ein solenne Testamentum nicht bestehen könte, so wollen Wir doch, daß er, als ein Codicill, auff den Todesfall, und insonderheit

zum wenigsten, als eine väterliche Verordnung unter denen Kindern, gelten, und omni meliori modo et forma, als es geschehen soll, kan oder mag, geachtet und gehalten werden solle. Und thun Wir Uns demnach nicht allein zu Unseren lieben Kindern, sonderlich denen Söhnen, und die uns der liebe Gott noch ferner bescheren möchte, gantz zuverlässig und väterlich versehen, ist auch unser ernster Will und Meinung, daß sie, als gehorsame Kinder, nach Erforderung des vierdten Gebots und ihres Christlichen Gewissens, dieser unserer Verordnung allenthalben nachkommen, auch denselbigen, sonderlich wann sie zu ihren Voigtbaren Jahren gelanget, viel und öftermals ansehen und durchlesen, und dadurch sich des Segens, den die Göttliche Allmacht an das 4te Gebot gehenget, theilhafftig machen werden, den Wir ihnen aus Grund Unsers Väterlichen treuen Hertzens mit aller zeitlichen und ewigen Wolfarth, gewünschet und hinterlassen haben wollen: Sondern Wir ersuchen auch alle und jede Unsere Fürstliche Hohe Angewandte, und andere, wes Standes und Würdens sie seyn mögen, hiermit gebührlichen, begehren auch an Unsere hinterlassene Räthe und getreue Landstände gnädig, daß ein jedweder an seinem Ort, so viel an ihm ist, über diesem Unserm letzten Willen festiglich halte, und darüber in keinerley Wege per directum et obliquum ichtwas geschehen lasse, alß gern er wolle, daß nach seinem Tode das jenige gehandhabt würde; was Er in seinem Testament und letzten willen hertzlichen verordnet hat, oder noch verordnen würde, und wie Er bey sich in seinem Gewissen befindet, daß die Göttliche Majest. nicht ungestraffet lasse, was in einigerley Weise und wege wider dasjenige vorgenommen oder verstattet wird, das zu derselben Lob und Ehren und zu der Christlichen Kirchen und der gemeinen Landes-Wohlfarth mit aufgerechtem Eyfer bedacht und verordnet worden. Wormit Wir abermal und endlichen Unß und Unsere arme Seele in die Hand Unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi befehlen thun. Amen.

Urkündlich haben Wir dieses Unser Testament und letzten willen auf allen Blättern mit eigener Hand unterschrieben, und zu Ende, nachdeme Wir Uns noch einsten eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen, auch zu noch mehrern Versicherung, die Veste, Würdige, Andächtige und Hochgelährte, Unsere Räthe und liebe Getreue, deren Nahmen hiermit folgen, als Zeugen, insonderheit erfordert, und nicht allein in deren Gegenwart diese Unsere contestation und Unterschreibung verrichtet, sondern auch an Sie samt und sonders, wie nichts wenigers an den hierzu gleichfalls von Uns specialiter requirirten Notarium, in Gnaden begehret, daß sie, solcher Unser beschehener contestation jederzeit wol eingedenck verbleiben, zu Ende dieses Unsers letzten willens ihre Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterschreiben, und gewöhnliche Petschaft vordrucken, der Notarius aber dieses alles mit Fleiß registriren, und hinter dieses Testament mit seiner Unterschrifft und Notariat-Signet verzeichnen, wolten. Welches geschehen auf Unserm Hause Friedenstein, den 31ten Monatstag Augusti, nach der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi, im Sechzehn hundert und Vier und Funfzigsten Jahre.

(L. S.)

Ernst, Herzog zu Sachsen.

IV.

Herzog Ernsts des Frommen zu Sachsen-Gotha Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672.

(Aus dem saalfeldischen Recessbuch. Nr. 2.)

Demnach, von Gottes Gnaden, Wir, Ernst, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. s. w. Uns guter massen zu erinnern haben, welcher Gestalt Wir, in Unserm Testament und letzten Willen, dessen datum ist den 21sten August-Monats-Tag des abgewichenen Sechzehenhundert und Vier und Funffzigsten Jahr, unter andern im §. Wird es aber nach dem Willen Gottes vers. Und dann hiernächst auch dem am 19ten Martii 1629. u. s. w. von der Landes-Regierung, wie dieselbige, nach unserm seligen Hintritt aus dieser Welt, bey währender Gemeinschafft der Lande, von dem ältesten unter Unsern Söhnen geführet werden solle; So wohl auch hiernächst in dem bald darauf folgenden §. Und damit bey solcher währender Gemeinschafft, u. s. w. u. s. w. von den Deputaten, welche Denenselben zu Ihrem Fürstl. Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan, und dabey vorbehalten haben, hiervon etwas weitere Verordnung zu machen; So haben Wir solches zwar durch eine Abfassung vormals werckstellig gemachet:

Nachdem aber zeithero und unlängst es sich gefüget, daß, durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben Unsers freundlichgeliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, Uns, als dem nächsten Agnato, die beyden Fürstenthümer Altenburg und Coburg, benebenst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschafft Henneberg, wider Unser Vermuthen, in Unserm hohen Alter, an- und zugefallen, davon Wir doch Unserer freundlichen lieben Vettern zu Weimar L L Lbd., aus Freund-Vetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschafft, und guten Vertrauens in Unserm Fürstlichen Samt-Hauße, etliche Aembter und Stücke, laut absonderlicher darüber aufgerichteter Vergleichungen, abgetretten, darneben uns auch mit der Fürstlichen Altenburgischen Tochter, Ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertragen, und Dero zum Theil bereits würckliche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und Quittung erlanget;

Alß sind Wir bewogen worden, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umbstände, besagte Unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten, und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche dann Unserm Fürstlichen Testament und letztem Willen gleichgültig, und deren nicht weniger nachgelebet werden; Hingegen die vorige dißfalls aufgesetzte Abfassungen, da sie sich in originali, concept, oder Copey, finden solten, hiermit cassirt und aufgehoben seyn sollen.

Dabey Wir auch die Verordnung Unsers Begräbnüsses, aus bemeltem Unserm letzten Willen, anhero wiederholen wollen:

Gestalt dann, was dieses anlanget, Wir verordnen und wollen, daß, wenn unsere Seele von Unserm sterblichen Leibe in dem Herrn seliglich wird abgeschieden seyn, daß Unser verstorbener Cörper nicht lange stehen bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise, zur Erden, als von deren er kommen ist, in der Kirchen, zu St. Margarethen genannt, Unserer Residenz-Stadt Gotha, dessen Chor wir zu solchem Ende, nach dem Brand, wieder anrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese Masse, wie Wir deßwegen absonderliche Versehung hierbei zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, uffzuzeichnen bedacht seyn.

Wobey noch dieses in gute Obacht zu nehmen ist, daß Unser verblichener Cörper in gedachtem Chor, gleich sonst vorhin von Unsern Chur- und Fürstl. Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesencket werden solle, daselbsten in Gott zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten; Wie Wir denn Unsern lieben Herrn und Heyland Jesum Christum von Hertzen-Grund inniglich bitten thun, daß Er an jenem grossen Tage seiner herrlichen Wiederkunfft- und Erscheinung, nebenst anderen Christgläubigen, Uns eine fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle.

So viel dann die Landes-Regierung und Direction in gemeinen Sachen betrifft, so haben Wir Uns zwar guter massen zu erinnern, welcher gestalt in Unserm Fürstlichen Hauße vor langen Jahren hergebracht, auch von Uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an den Väterlichen und anderen Landen, so ihnen etwa zufallen können, außer was die Chur-Fürstl. Dignität, und was derselben anhanget, nach Ereignung künfftiger, bloß und allein in des lieben Gottes Händen stehender, Fälle, betrifft, gleich interessirt, und dahero auf gewisse Masse theilbar seyn; Dieweilen aber jedoch, aus sehr vernünfftigen Ursachen, in Unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag, de Anno 1641. klärlich versehen, daß solches nicht also blosser Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wann die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstlichen Successorn ein Fürstlicher Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne; So werden Unsere Söhne und Nachkommen, bey dero gegenwärtigen Anzahl und wenigern Fürstenthumben, auch jetzo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und, biß zu fernerer der Lande Vermehrung, oder biß sonsten Fürstliche Portiones gemachet werden können, zu keiner Erbtheilung schreiten, sondern sich in Freundbrüderlicher Gesamtschafft beysammen halten, und mit einander Ihren Fürstlichen Stand nachdrücklich führen, und zwar um so viel desto mehr, dieweil auch viel Unserer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bey weit grössern und ansehnlichern Landen und Leuten, nicht leicht zu gäntzlichen Erbsonderungen geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahr, vermittelst richtiger Assignation der Intraden, in die Lande geörtert haben.

Solchem nach sollen zwar bey Unsern vorigen und neuangefallenen Landen die jedes Orts angeordnete Regierungs-Consistorial- und Cammer-Collegia, samt

denen anhangenden nothwendigen Bedienten, wie auch der Landschafften Rechte und Gerechtigkeiten gelassen, ingleichen die unterschiedliche darauf erlangte Reichs- und Creyß-Vota samt anderen hohen Iuribus, dabey erhalten und continuiret werden. Damit aber um so viel mehr die Kräffte und Vermögen dieser vormal gesamten Lande, zu Aufnehmen und Respect Unsers Haußes und Nachkommen, auch zu desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen, noch ferner beysammen und allewege vereiniget bleiben, wie auch die Conformität in Consiliis und gemeinnützigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conservirt, und wiedrige Inconvenientien vermieden werden mögen; So ist unsere Verordnung, Wille und Meinung, daß alle solche Fürstenthum und Lande, samt zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünfftig, und nach Unserm tödlichen Hintritt, bey Unseren freundlich-geliebten Söhnen und Nachkommen, ungeachtet derselben noch mehr, oder Sie allerseits zu Fürstlichen Heyrathen schritten, und Kinder zeugen würden, in Gesamtschafft behalten, und in gemeinen Nahmen administriret werden sollen:

Dabey dann dem ältesten, nebens dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landes-Regierung, auf gewisse Masse, und Inhalts Unserer, in bemeltem Testament, an berührten Orten angezogenen Fürst-Brüderlichen Verträgen, gelassen werden, also, daß zwar allen Unsern Söhnen die Erbhuldigung directo zugleich geleistet, doch bey dem ältesten das Wort: Regierender: gebrauchet, und die Erbverträge, und diese Verordnung in der Formul allegiret werden sollen, welcher dann auch, in Auslassung der Befehle und Verordnungen, die Titulatur oder Stylum, wegen der übrigen respective mündigen und unmündigen Brüdere, nach Masse und Weisse, wie in Unserm Fürstbrüderlichen Erbvertrag, de dato Weimar, den 2. Septembr. Anno 1648. §. Diesem nach u. s. w. wie auch in dem Erbvertrage, de Anno 1629. §. 2. enthalten ist, zu führen hat: Jedoch mit dieser special- und ausdrücklichen Bedingnuß, daß, was Reichs- und Creyß-Tage, Reichs- und Königliche Böheimische Lehen-Empfängnüsse, Erb-Verbrüderungs- und dergleichen, wie auch Erb-Vereinigungs- Erbhuldigungs- und Land-Tags-Sachen betrifft; Item Aufrichtung neuer pacten und Verträge mit den Anverwanten und andern Benachbarten, und die darzu allenthalben erforderte Instructionen, Auslassung neuer oder Aenderung der alten Ordnungen, es sey im gantzen Lande, oder denen hohen Collegiis; Schulden-Uffnehmung, Verpfänd- und Veräuserung der Aemter und Güther, sonderbahre Begnadungen: Als da sind Verschreibung gewisser Anwartungen, Veränderung der Mann- in Weiber-Lehen, Ertheilung einer Steuer-Freyheit, Verschenckung heimgefallener Lehen oder ansehnlicher Summen Geldes, Erlassung einer Schuld an Capital und Zinssen, oder Erblichen Beschwerung als Ritter- und Frohndienste, Erbgefälle und dergleichen, oder auch versessener Steuren und Gefälle; Es wäre dann um Land-kündiger Schäden, als Krieg, Hagel, Brand, Mißwachs und dergleichen rechtmäßiger und gnugsam dargethaner Ursachen willen; Annehm- und dimittirung vornehmer Bedienten, sambt deren Bestallungen und Abschieden, solche nicht alleine von dem Aeltesten beschlossen, sondern darüber mit den andern communiciret, und nach gemeinen Gutbefinden erörtert werden, zu deren Förderung dann, bey vorgehen-

der Communication in den wichtigsten Sachen, die bewegende Ursachen und gute Rationes, zu der andern Gebrüdere desto schleunigerer Resolution, mit anzuführen, diese auch, durch zeitige Erklärung, respective Zusammenkünfften, oder Schickung der Räthe, müglichst zu maturiren sind. Was aber die Unterschrifft in solchen Sachen belanget, soll dieselbe, nach Inhalt Unsers gesamten brüderlichen Erbvertrags, de Anno 1641. §. 7. in den hochwichtigsten, von Unsern geliebten Söhnen ingesamt, in den andern aber, und zumal in Sachen, so zur Execution und Fortsetzung der einmal geschlossenen Dinge, oder vorhin vollzogenen gesamten Instructionen nöthig und gehörig sind, wie auch der ingemein beliebten Gesamten Diener Bestallungen und dergleichen, von Unserm ältesten dirigirenden Sohne, doch in gesamten und aller Nahmen, geschehen.

So viel dann das Rechnungs-Werck betrifft, so sollen, zu dessen Beförderung, die Quittungen über die abgelegte Universal Renth- und der Cammer- oder Renthschreiber baare Gelds-Rechnung; wie auch über die Land- und Tranck-Steuer, auch milde Cassa-Rechnungen, von dem ältesten dirigirenden, und dem bey jeder Hoffstatt in einen jeden Fürstenthum sich befindenden mündigen Herren, oder, in deren Abwesen, von dem regierenden Herrn, und dem ältesten dirigirendem Rath in der Cammer, oder, respectu der milden Stifftungen, in dem Consistorio, unterschrieben, doch gleichwohl den übrig- oder abwesenden mündigen Herren, gedachte Rechnungen nach gehends zu durchsehen, nicht geweigert werden.

Die Aemter- und alle andere Special-Rechnungen werden von denen jedes Orts residirenden mündigen Herren, samt denen verordneten Cammer-Räthen, durchgangen und, da sie richtig befunden, dem Aeltesten, zu gleicher Durchgehung und Erinnerung, zugesendet, und folgends von beyden unterschrieben und quittiret, jedoch, daß hierunter kein Verzug vorgehe, sondern alles zum längsten in einem halben Jahr vollbracht und erörtert werde. Jedoch, daferne, nach Ihrer allerseits Mündigkeit, je ein oder andere Hinderung und Schwehrigkeit hierbey sich ereignete, Sie sich, wegen Unterschreibung der Quittungen über berührte Rechnungen, ferner vergleichen, und ein bequemes Mittel, zu gemeinen Besten, zu treffen wissen werden.

Zu allen übrigen Sachen hat der in Unserm Hause jedes mals dirigirende ältste Herr mit jedes Orts in gesamt verpflichteten Räthen, jedoch die anwesende mündige Herren Brüdere, da es Ihnen beyzuwohnen gefällig, unausgeschlossen, zu berathschlagen, zu beschliessen, und hernach alleine zu unterschreiben, wie es vor diesem unter Uns und Unsern Herren Brüdern zu Weimar gehalten worden.

Zu solchem Ende, und Beförderung aller jetzt angeregten Geschäfte, soll ein jeder schuldig seyn, wann er ausser Land reiset, seiner Herren Brüdere einem, oder den gesamten Räthen, oder beyden zugleich, General-Vollmacht, oder in einem und anderm vermuthlich vorkommenden Punct seine Meinung Schrifftlich zu hinterlassen. Thäte er eines oder das andere nicht, so soll dessen Votum von den Anwesenden aus Schuldigkeit nicht erfordert werden. Damit auch sonsten in wichtigen und eilenden Sachen, und da einer und anderer

inner Landes, doch nicht bey gesamter Hoffstatt, wäre, und keine Vollmacht hinterlassen hätte, auff Communication des regierenden, oder seine Stelle vertretenden Herrn, die Geschäffte mit Verzögerung des begehrten und nöthigen Gutachtens nicht gehindert werden, so soll in der Anwesenden und Communication pflegenden Arbitrio stehen, mit Beystimmung der gemeinschafftlichen Räthe, eine Zeit zu benahmen, in welcher man seiner Meinung gewarten wolte: Eröffnete er nun solche in derselben Frist nicht, und wüste zumahl keine ehehaffte unabwendliche Hinderung anzuziehen, so sollen die andern mit ihren Votis den Schluß machen. Fielen aber solche hochnothwendige eilende Fälle vor, welche gar keinen Verzug noch Aufschub lidten: Als, feindlicher Einfall, würcklicher Krieg, Durchzüge, Auffruhr und Meuterey, geschwinde Todes- und Successions-Fälle, u. s. w. Da sollen sich zu Unserm ältesten regierenden Sohne, die übrigen mündigen, so viel deren von Ihren Residenzen, des Landes Zustandes und Sicherheit halben, abkommen können, auch unerfordert, so balden Sie es selbsten erfahren, zur gesamten Berathschlagung einfinden, und mitler Zeit dem regierenden Herrn frey stehen, für sich, mit Zuziehung der gesamten Räthe, einen Schluß und Resolution zu fassen, dabey es hernach allerdings gelassen werden solle.

Wann auch es sich also fügen würde, daß etwan aus erheblichen, Ihnen und Ihren Landen und Leuten besonders ersprießlichen, Ursachen, ein Reichs-Tag oder anderer dergleichen hoher Convent persönlich zu besuchen seyn wolte, und der älteste Bruder selber nicht wohl abkommen könnte, so soll demjenigen, welcher aus den jüngern Brüdern darzu deputiret worden, von denen anderen gemessene Instruction und Vollmacht mit gegeben, und Ihm einer oder zween aus den gesamten Räthen beygeordnet werden, welcher dann das Votum in aller Gebrüdere und Herren gesamten und seinem Nahmen jedesmal abzulegen, und die Session nichts weniger, als der älteste Bruder, nachdem er zumal an dem hohen Fürstlichen Regal und voto pro indiviso selbsten mit interessiret ist, einzunehmen hat: Massen dann auch, auf begebene Fälle, die Erinnerung am Kayserlichen Hofe zeitig zu thun seyn wird, daß die Beschreibung zu denen Reichs-Tägen, wie hiebevor in Unser und Unserer freundlichen lieben Brüdere Gemeinschafft der Lande geschehen, an alle Brüdere abgehen möge; Dergleichen es auch also bei den Creyß-Tägen zu halten ist. Solten auch gleich hieran am Kayserl. Hofe oder im Creyß Difficultäten vorfallen, so sollen Unsere Söhne, mit Unterschrifft und Führung des Styli, dennoch dieser vorgeschriebenen Form nachkommen.

Was auch an berührten Ort Unsers Testaments ferner von Uns erinnert worden, daß die jüngern Brüder dem älteren, in denen zu der Landes-Regierung sich beziehenden Sachen, im geheimen Rath, bey der Regierung, Consistorio und Cammer, an die Hand gehen sollen; Solches hat nun so viel mehr statt, nachdem durch obberührten Fall die Lande sich vermehret, und die unterschiedene Regierungen eine mehrere Aufsicht und Hülffe erfordern. Es ist selbiges auch auf diejenigen zu verstehen, welche zwar noch nicht gäntzlichen Ihre Voigtbare Jahre erreichet, jedoch der Sachen, Verstandes halben, mächtig seyn würden: Inmassen Wir Unsere geliebte Söhne, und sonderlich den jedesmahls ältesten,

dem die Regierung vertrauet wird, hiermit nochmahls gantz Väterlich und gnädig erinnert und ermahnet haben wollen, daß, nächst der Liebe und Furcht Gottes, Sie ihren Stand, Amt und Beruff, darein Sie Gott gesetzet, und welche eine schwere Last und Verantworten sie nach sich führen, wohl wahr nehmen, sich darzu zeitig qualificiren, deme mit allem Fleiß und Sorgfalt obliegen, getreuen Raths und Unterrichts darunter sich gebrauchen, der Sachen wohl innen und mächtig zu werden, und darinnen sich keine Mühe und Beschwerde zuwieder seyn lassen, sondern dahin ernstlich trachten, daß Sie nicht nur den blossen Nahmen führen, sondern mit der That Fürsten und getreue Obrigkeiten, auch vernünfftige Regierer des Landes genennet werden, und der Hoheit und anhangenden Ergötzlichkeit, auch respective Zulage vor andern Brüdern, mit guten Ruhm und Gewissen geniessen mögen.

Damit nun solche Sublevation desto füglicher geschehe, so lassen Wir zu, achten auch vor nützlich, daß von Unseren andern Söhnen etliche, und zumahlen nachfolgende älteste, sich an die anderen Residenz Orte Unserer Fürstenthüme je zuweilen begeben, und, wonicht beständig, doch einige Zeit, bey der zu solchen Ende daselbst angeordneten, doch eingezogenen gemeinen Hofstatt, aufhalten mögen, welches Puncti halben Sie sich freund-brüderlich zu vergleichen, und dabey dem Alter den Vorzug zu lassen: Auch eine jede gesamte Hofstatt (da Wir nicht immittelst selbst gemessene Verordnung thun,) also einzurichten haben werden, wie Wir dieselbe zu Anfang Unserer Regierung eingerichtet und geführet haben, welches denn das Absehen hat, daß Sie denen allda befindlichen hohen Collegiis fleißig beywohnen, und Aufsicht haben, daß alle Geschäffte, denen Verordnungen nach, behörig expediret, schleunige, unpartheyische Justiz, wie auch des Landes Einkünfften bestens administriret, über denen ergangenen Ordnungen gehalten, der Städte Rechnungen fleißig examiniret, und des Landes Wohlfahrt und Aufnehmen, im Geistlichen und Weltlichen Stande gehandhabet und erhalten werde.

Zu welchem Ende dann, und vornehmlich zu Erleichterung des ältesten Regierenden Herrn, so wohl als zu Ihrer eigenen löblichen Occupation, die jedes Orts residirende mündige Herren diejenigen Sachen, welche dem ältesten regierenden, oder denen gesamten Herren nicht reserviret, oder in den Statum publicum des Reichs, Creyses, oder der gesamten Lande nicht mit einlauffen, neben des Orts gesamten Räthen deliberiren, beschliessen, und dasjenige, was von einem Herrn unterschrieben zu werden pfleget, mit Ihrer Unterschrifft bestärcken mögen; Als da sind alle Iurisdictionalia, sowohl civil- als Criminal-Sachen, Unterschreibung wichtiger Justiz-Befehlch, Tortur- und Blut-Urtheil, und was ferner, auf vorgehende freund-brüderliche Vergleichung, von dem ältesten dirigirenden Herrn, so dann, nach Gelegenheit der Umstände und der Sachen Nothdurfft, denenselben committiret und überlassen werden wird; Jedoch, daß alles mit Rath und Beschluß derer ingesamt verpflichteten Räthe, unter ob angeregter Titulatur und Stylo des ältesten dirigirenden Herrn, in aller Nahmen, ausgefertiget und geführet werde: Doch sollen die Zusammenkünffte, zu Erörterung der obgedachten Gemeinschaffts-Geschäffte, auf des Directoris befindende Nothwendigkeit, da-

rum nicht gehindert noch unterlassen, demselben auch nicht gewehret seyn, sondern allerdings frey und bevor stehen, an die andere Residenz-Orte, obgleich dero Brüdere etliche sich daselbst aufhalten, sich zu begeben, den Zustand zu erkundigen, und nothwendige Anstalt und Anordnung zu thun, jedoch im Haupt-Werck nach obigen Fundament, und mit Communication der andern Gebrüdere, in Fällen, da solches die Nothdurfft erfordert: Und zwar geschicht solche Reiße auf gemeinschafftliche Kosten, jedoch, daß dabey eine Masse in dem Comitat gehalten, und selbiger nicht überflüßig eingerichtet werde. Unsern andern geliebten Söhnen aber bleibet frey, mit Rath und Gutbefinden der übrigen, sich entweder bey dem Aeltesten, welches, wegen der Gemeinschafftlichen und anderer mehr vorfallenden Verrichtungen, wohl am vorträglichsten, oder auch zuweilen bey denen andern ältern Brüdern, zu gleichmäßigem Ende, sich aufzuhalten und einzutheilen, also, daß bey dem ältesten Herrn, nach Gelegenheit, drey, von den folgenden aber zween und zween, deren einer mündig, und, wie oberwehnt, die Unterschrifft verrichte, an einem Orte beysammen bleiben und residiren mögen.

Dieweil auch kein Regiment, zumahl das insgesamt geführet werden solle, bey Zwietracht und Uneinigkeit nimmermehr bestehen kan, sondern sodann, nach des Herrn Christi selbst eigenem Ausspruch, nothwendig wüste werden, und in einander fallen muß; Als ermahnen Wir hiermit Unsere freundlich geliebte Söhne Ernst-Väterlich, als lieb Ihnen ist Gottes Gnade und Segen, denen Friedfertigen in seinem Wort verheissen, Ihr und Unsers gantzen Fürstlichen Haußes Ehre und Reputation, Ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt und Aufnehmen, Zumal aber, nebst dem göttlichen Gebot und der gemeinen Christen-Pflicht, Sie auch durch die nahe Anverwandnüs, daß Sie allzumal Brüdere und Kinder einerley Eltern sind, so alle unter einem Hertzen gelegen, eines Fleisches und Geblüts mit einander sind, und die daher entstehende natürliche Schuldigkeit selbst, darzu aufs kräftigste angewiesen und verbunden werden, daß solchem nach Sie auch des Christbrüderlichen Friedens und Einträchtigkeit jederzeit untereinander ohnzerbrüchlich und von allen Kräfften sich befleißigen und annehmen, und zu deren stetswährenden Befestigung, Erhalt- und Fortpflantzung, ja keiner den andern, um seiner mehrern Gabe willen, bößlich neide und anfeinde, weniger seiner Schwachheit und Gebrechlichkeit halber hochmüthig verachte, sondern vielmehr in ziemender Ehrerbietung immer einer den andern höher, weder sich selbst, schätze; was Ihm an dem andern mißfället, und Er durch glimpflich- und vernünfftige Zurede nicht wohl ändern kann, in Gedult und Sanfftmuth übersehe und ertrage, in aller Conversation sich feiner freundlichen Worte und stiller sittsamer Gebehrden aus einem guten Hertzen bediene, des andern Nutzen und Frommen sowohl, als den Seinen, in Aufrichtiger Zuneigung suche und fördere, alles ungleichen Verdachts und ohngegründeten Argwohns, noch mehr aber alles zornigen Anfahrens, anzüglicher Schertz-Reden und schimpflichen Auffrückens, sich gäntzlich entschlagen, weniger den Schmeichlern, Ohrenbläsern und Zeitungs-Trägern; die ein wiedriges, und was nicht zum Frieden dienet, heimlich beybringen wollen, einige statt und Gehör geben: Ob aber je, aus vordringender Boßheit des höllischen Stöhrenfrieds, des leidigen Teuffels, einiger Span und Ir-

rung sich ereignete und ausbräche, daß doch ein jedweder an seinem Ort, durch kräfftige Mitwirckung des heiligen Geistes, der ein Geist der Liebe und des Friedens ist, zu deren schleunigen Dämpffung und gäntzlicher Abthuung bey Zeit, und ehe noch der Unwillen in den Gemüthern tieffer Wurtzel fassen kan, förderlichst bedacht seye, auch, zu solchem Ende, nechst eigener Willfährigkeit zu allen billigmäßigen Vergleich und Versöhnung, vernünfftiger ohnpartheyischer Leute getreuen wohlmeinenden Rath gerne und willig höre und folge; So haben Wir vor sehr nöthig und nützlich befunden, daß, zu deren schleunigen Erörterung, ein gewisser Austrag bedacht, und alle solche irrige Sachen vermittelst desselben hingelegt und entschieden werden; Gestalt dann wir hiermit verordnen und setzen, daß zwischen den Fällen ein Unterschied zu machen, wann etwan ein oder der andere aus Unsern Söhnen und Nachkommen unter sich gleichsam privatim in Irrungen gerathen; Und denn, wann dieselbige in gewisse Parthien gehen solten; Da dann, ersten Falls, sich die uninteressirten, nebens denen gesamten Räthen, zu interponiren, und solche Mißverstände gütlich hinzulegen und zu entscheiden, höchstes Fleisses bemühet seyn sollen. Was aber den andern Fall betrifft, sollen nachfolgende gradus gebrauchet werden:

Erstlich, daß die Gesamte Räthe (welche sich, dieser Ursachen halben, jederzeit unpartheyisch, und, zu Erhaltung ihres Ansehens, einem jeden gleich zugethan, zu erweisen haben,) durch bewegliches remonstriren und zusprechen, zwischen Ihnen gütlich handeln sollen: Solte nun ihre Mühe fruchtlos abgehen; So ist, zum andern, solche Handlung, mit Zuziehung zweyer oder dreyer aus den Land-Ständen, die darzu vor andern wohl qualificirt und friedliebend seyn, nochmalen an Hand zu nehmen; Und, da auch dergestalt nichts ausgerichtet würde, also, daß die entstandene Irrungen durch Rechtlichen Ausspruch zu erörtern, sollen, zum dritten, zu Austrags-Richtern die gesamte und beeden Theilen unverdächtige Räthe gebraucht, und von jeden controvertirenden Theil dem andern zween Fürstliche nahe Anverwandte oder andere Freunde reciproce dergestalt benennet werden, daß ein jedweder Theil aus des andern also vorgeschlagenen Personen eine erwehle, worauf solche erwehlte insgesamt von beeden Theilen zu ersuchen wären, jemand von Ihren Räthen zu berührter Entscheidung dergestalt zu deputiren, daß sie mit den gesamten Räthen ein Corpus so weit machen solten: Da dann die gesamte Räthe Ihrer Pflicht zu erlassen, und mit der fremden Herrschafft deputirten Räthen in eine neue, so auf die gegenwärtige Sache gerichtet, zu nehmen wären, daß sie, nach ihren besten Verstand und Vermögen, nach denen Fürstlichen Erb- und andern Verträgen, so weit sie auf die künfftige Fälle eine verbindliche Disposition in sich begreiffen, und durch die andere nachfolgende nicht geändert worden, bevorab nach Unsern Fürstlichen Testament, und dieser Unserer darzu gehöriger weiterer Verordnung, und in eventum, nach denen Landüblichen Rechten, die Sache erörtern sollen. Wobey aber dieses zu mercken, daß zwischen Ihnen, denen also nieder gesetzten, eher kein Schluß zu machen seye, es habe denn einer aus denen fremden deputirten Räthen denen meisten aus denen gesamten Räthen beygestimmet, und also die Majora dergestalt machen helffen.

Stünden aber die gesamten Räthe auf einer Meinung, die fremden auf einer andern, oder es ereigneten sich sonsten paria vota, so soll der klagende Theil, oder der am ersten auf das Iudicium provociret hat, dem andern drey Fürstliche Personen benennen, aus welchen derselbe einen erwehlen solle, der aus seinen Räthen einen zum Obmann verordne, und, wie vorstehet, verpflichten lasse; Dieser Obmann soll die Sache noch einsten in Umfrage stellen, und einen Schluß, entweder einmüthig, oder per Majora, befördern, bei dem es allerdings bleiben solle. Zu mehrer Sicherheit und unerschrockenen Eröffnung eines jeden aufrichtigen Gemüths Meinung, soll allenfalls denen also verpflichteten Räthen und Adjunctis frey stehen, daß nach collegialischer Erwegung und Examination der Rationum dubitandi et decidendi, ein jeder seine endliche Meinung, ohne Beyfügung der Rationum, und ohne Nahmen, versiegelt von sich stelle, zu deren Eröffnung aber soll ein von ihnen ingesamt oder per Majora erwehlter Secretarius ad silentium et fidem beeydiget werden, welcher in ihren Beyseyn, doch also, daß niemand die Schrifft, die er lieset, erkennen, gleichwohl jeder sein Votum für sich agnosciren könne, die Vota ablesen, darauf dieselbe cassiren, und ein jeder Rath die Zahl und Inhalt der Votorum, wie sie abgelesen worden, protocolliren solle. Hiernechst aber hat der Director Collegii den Stylum nach den Majoribus zu führen und einzurichten. Dieweil aber gleichwohl von nöthen seyn will, daß ein jedweder Fürstlich Theil seine Nothdurfft bey den also niedergesetzten Austrags-Richtern vorzubringen ordentlich bedencke, so soll einem oder dem andern Theil frey stehen, zu solchen Assistenten oder Consulenten entweder einen feinen gelehrten und friedsamen Mann, so im Lande gesessen, und Unsern Söhnen allerseits mit Erbhuldigungs-Pflicht verwandt ist, oder einen und den andern von denen Professoribus Iuris uf der gesamten Universität zu Jehna zu gebrauchen, der Zuversicht, es werden dieselbige, wegen ihres unterthänigsten Respects, so sie auf beyderseits Controvertirende Theile zu haben, nichts unbilliges rathen: Gestalt dann ihnen, bey Antretung solcher Assistenz, von denen Austrags-Richtern, bewegliche Erinnerung zu thun seyn wird, daß sie nicht Oel ins Feuer giessen, sondern vielmehr, da sie vermercken würden, daß ein oder der ander Theil zu weit gienge, sie demselben unterthänigste bescheidentliche Erinnerung thun solten, zu welchem Ende dann von ihnen ein Handschlag, solches alles fideliter zu beobachten, und die Sache in geheim zu halten, zu nehmen seyn wird. Worbey Wir denn Unsern geliebten Söhnen und deren Nachkommen väterlich und ernstlich, so lieb Ihnen Gottes Gnade und Segen ist, bey ihren Gewissen und Ihrer eigenen Wohlfarth, eingebunden und anbefohlen haben wollen, daß Sie sich an den vorgeschriebenen Austrag, ohne einige fernere suspensiv-Mittel, allerdings begnügen, und keinesweges, aus Unmuth und Affecten, sich verleiten lassen, zu Unsers Haußes Unglimpff, Ihrer eigenen Trennung, und daraus besorgenden gäntzlichen Ruin, an höhere Gerichte in Zanck und Rechtfertigung sich zu begeben, viel weniger an ausländische Potentaten sich zu hängen, oder mit Gewalt der Waffen Ihnen selbst Recht zu schaffen, einander zu bevehden und zu überfallen, und dardurch den Fluch, den der gerechte Gott allen Ungerechten, hochmüthigen, und denen, die

gerne freveln, drohet, unausbleiblich auf sich zu laden; Welchen aber der grundgütige Gott, samt dessen Ursachen, von Ihnen allen in Gnaden abwenden wolle.

Wie nun, obberührter massen, dem ältesten, nebenst dem Directorio, die Landes-Administration und Regierung aufgetragen ist, derselbe auch die gesamte Räthe, und zumalen die zu den wichtigsten Sachen verordnete geheime Räthe, dabey zu gebrauchen hat, welche Ihme dann zu solchem Ende, da Er sich aus der ordentlichen Residenz an andere Orte begeben würde, alle, oder zum Theil, nach Befindung, zu folgen, und Ihn zu begleiten haben; Also versehen Wir Uns zu denselben, daß er solches, mit aller getreuen Sorgfalt vor seine Brüdere und die gemeine Wohlfahrt, nach Unsers Samt-Haußes Satzungen und Verträgen, auch Unsern hinterlassenen Dispositionen, verwalten und in acht nehmen werde.

Solte es aber sich, wieder Verhoffen, begeben, daß etwan der älteste Bruder, dem die Landes-Administration aufgetragen, schwehrlich exorbitiren, und den Erbverträgen, oder Unserer Testamentlichen Disposition, und andern Verordnungen, so dieses Falls gemachet worden, sich nicht bequemen, sondern seines Gefallens gleichsam verfahren wolte, so wollen Wir denselben, so lieb Ihm Gottes und Unser Väterlicher Seegen ist, von solchen Unfug abzustehen, treulich hiermit vermahnet, Ihm auch sein Christlich Gewissen dießfalls gerühret haben: Gestalt denn auch, nebst denen anderen jüngern Brüdern, die jedesmalige gesamte Räthe sich hierauf beziehen, und Ihm dieses alles wohl zu repräsentiren haben werden: Solte nun derselbe zum drittenmal, beschehener Abmahnung unerachtet, nichts desto minder fortfahren, und entweder den jüngern Brüdern, oder auch den gesamten Land und Leuten, ein sonderbares Nachtheil beschwehrlichen daraus erfolgen oder zu befahren seyn; So ist dieses Unser Väterlicher Wille, daß dem ältesten die zween nechstfolgende aus den jüngern Brüdern, so zu Ihren vollbürtigen Jahren kommen, in der Landes-Administration adjungiret, und alsdenn die Sachen, die der älteste Herr zuvor allein zu unterschreiben gehabt, mit und nebens den andern beeden zugleich resolviret und unterschrieben werden sollen.

Wir wollen Uns aber auch zu Unsern jüngeren Söhnen und Nachkommen gäntzlich versehen, Ihnen auch dasselbe ernstlich und Väterlich eingebunden haben, daß Sie sonsten in keinerley Wege dem ältesten in der Ihm aufgetragenen Administration, und dem zustehendem Directorio, Eingriff zu thun, sondern es auch Ihres Orts bey demjenigen, was von Uns dißfalls geordnet worden, unaussetzlich bewenden lassen: Gestalt dann solche Eingriffe oder einseitige Befehle, so Sie etwan vor sich abzulassen gemeinet seyn möchten, an ihnen selbst vor unkräfftig, auch die Beamte, und andere Officierer, auch Unterthanen, denenselben zu pariren, nicht schuldig seyn sollen. Wo aber der älteste, oder, auf den Fall, seine adjungirte Mit-Regenten, die von einem oder dem andern Bruder geklagte Mängel vertheidigen wolten, soll darüber, auf masse, wie vorher stehet, und zwar schleunig, in Entstehung gütlicher Accommodation, cognosciret werden. Deßgleichen soll auch geschehen, wann der jüngern einer oder mehr die Wiedersetzligkeit nicht gestehen, sondern verantworten wolte.

Wiewohl Wir Uns nun versehen, es werden Unsere geliebte Söhne, bey sol-

cher Landes Gemeinschafft, beständig und in guter Einträchtigkeit continuiren, dabey auch viel Glück und Gedeyen zu geniessen haben, und denen gesamten Land und Leuten dadurch nützlich und löblich vorstehen können: Daferne aber je, unvermutheter menschlicher Zufälle und Läufften halber, (worunter Wir doch Unserer Söhne Uneinigkeit und wiedriges Comportement nicht verstanden haben, sondern Uns zu Ihnen versehen wollen, daß mit der Hülffe und Beystand Gotes, Sie durch obgedachte Christ-Fürstliche Tugenden und freundbrüderliches Bezeigen, auch ehrlicher und gewissenhaffter Leute Beyrath, der Sachen in andere Wege wohl zu rathen, und in der vor- angedeuteten Gesamtschafft brüderlich und rühmlich zu bestehen, wissen werden,) auf reifflich gepflogenen Rath, und unpartheyische Betrachtung, sich befinden solte, daß in solcher Regiments-Form ferner nicht verharret werden könte; Oder, daß Ihnen selbst, und Land und Leuten, durch eine Theilung so dann nützlicher vorgestanden und gerathen seyn möchte, soll Ihnen, solche vorzunehmen, frey stehen; Wann zuförderst alle unsere Söhne zu ihrer Mündigkeit gelanget, und durch anderweitige Anfälle, oder Acquisitiones, die Lande dergestalt vermehret, oder aber, nach Göttlicher Schickung, der Theilhaber Anzahl vermindert worden, daß jedem eine Fürstliche Portion, samt einem Reichs- und Creyß-Voto, zukommen möge; Oder, da ohne solche Vermehrung der Lande, und bey Ihrer jetzigen Anzahl, dennoch eine Theilung der von Uns Ihnen hinterlassenen Lande unumgänglich seyn wolte, so dann zwey, oder, nach Gelegenheit, drey, zu einem Fürstlichen, mit sonderbarer Regierung und Reichs-Voto versehenen Theil, sich zusammen schlagen, und in demselben der älteste, nach Art dieser Verordnung, die Regierung, jedoch ohne Geld-Zulage oder Praecipuo, führe, und mit denen Regenten der anderen Theile in denen gemein behaltenen Stücken die Communication pflege; Jedoch, daß bey solcher Theilung nicht alles gar zu genau gesucht, und e. g. Gehöltz, Jagten, Lehen, Steuren, und dergleichen Iura und Stücke, allenthalben, wo es sich nicht wohl füget, mit Zerreissung der Gräntze, und Beschwerung der Lande mit fremden Oneribus, zu peraequiren, getrachtet werde, als woraus nur immerwärender Anlass zu Irrungen und Mißvernehmen zu entstehen pfleget: Sondern es sollen die Theil oder Loose an Gefällen, so viel müglich, gleich gemacht, alle andere Pertinentien und Befugnüsse aber, wie die oberzehlt, und sonsten Nahmen haben möchten, einem jeden innerhalb seines Fürstenthums Gräntzen, wie es Ihm der liebe Gott, durchs Loos, oder freundbrüderlichen Vergleich, beschehret, ohne genaue und unbequeme Peraequation, verbleiben: Deßgleichen auch dem ältesten unter allen seine Direction und dabey zugelegter Genoß, auch Autorität in den gesamten und unvertheilt behaltenen Stücken, ungekränckt und unvermindert gelassen werden: Gestalt auf solchem Fall in Gemeinschafft zu behalten ist, nicht alleine, was nach Unsern gesambten Erbverträgen mit Chur-Sachßen, und folgends Herzog Moritzen zu Sachßen, dann auch mit Weimar, gemein und unvertheilt geblieben, sondern auch, was zu Erhaltung beständigen guten Vernehmens, Zusammensetzung und Vereinigung in Unserm Hausse und Unsern Fürstlichen Nachkommen ferner die Nothdurfft erfordert, als die Kayserliche und Königliche Belehnungen und Mit-belehenschafften, wie auch,

auf gewisse Masse, die Mit-belehenschafften bey anderen Lehen-Herren, die Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen mit denen Häussern Brandenburg und Hessen, wie auch mit Böhmen, die Succession der Jülich- Clev- und Bergischen Landen, die Strittigkeiten mit den Grafen zu Schwartzburg und was wegen der Stadt Erfurth Unsers Hausses Interesse und der Lande Sicherheit noch ferner in acht zu nehmen, erheischet; Die Schutzgerechtigkeit zu Northaussen, das gesamte Archivum zu Wittenberg, der Siberr-Kauff zu Schneeberg, die gesamte Flöß-Sachen; Denn was von der Hennebergischen Succession noch gemeines herrührig, als das Votum und Session auf Reichs- und Creyß-Tägen, der gemeine Kriegs-Rath im Fränckischen, das Gymnasium zu Schleusingen, samt darzu gehörigen Stücken, das gemeinschafftliche Amt Fischberg, die Flöß und Schiffarth auf der Werra: Ferner die Universität zu Jehna, samt deren Verwanten, deren Güthern, Gebäuden, Bibliothec und andern Zugehörungen, der Schöppenstuhl und das Hof-Gericht daselbst, samt deren allen Visitationen: Die Anwartung auf die Grafschafften Isenburg und Büdingen, die Leutenbergische Sache mit Schwartzburg, das Archiv zu Weimar, die Einlöß- und Vertheidigung der inhabenden Pfand-Aemter und Stücke, und die Eviction, so etwas dem Fürstlichen Hausse, an Güthern und Gerechtigkeiten, angesprochen und strittig gemacht würde, die Exemtions-Sachen, und andere Rechts-anhängige Strittigkeiten, die mit Weimar in gemein vorbehaltene Gold- und Silber-Bergwercke, das noch vorhabende Appellation-Gerichte von den Hoffgerichts-Urtheln, das Leib-Geleite, und so noch andere dergleichen Dinge, nach Anleitung der Verträge, und bey künfftigen Zeiten noch sich ereignen solten; Dann ferner die Uns vormals zugetheilte, und jüngst allein angefallene Lehenschafften und Landes-Fürstliche Obrigkeit über Grafen und Herren, doch Innhalts der gesamten Erbverträge; Dann die Heimfälle in allen Unsern Landen: Die auswärtige Lehen, die Braunschweigische Forderungen, und deren Rechtshängige Sache, wie auch alle Nomina activa und passiva, die Verpflegung der ältern Eisenachischen Frau Wittiben, oder so andere zur selbigen Zeit sich befinden: Zumalen Unserer freundlichen hertzgeliebten Gemahlin, als Dero leiblichen Frau Mutter, wie solches, mit Dero Belieben, von Uns verordnet ist, oder ferner verordnet werden wird: Das Appellation-Gerichte, wann selbiges in Unsern Landen aufgerichtet würde: Die Deputation zur Visitation und Revision des Cammer-Gerichts zu Speyer, wie auch die ordinari Reichs-Deputation, welche allezeit bey dem ältesten Unsers Hausses verbleiben solle; Doch daß er mit den andern, über den vorfallenden Haupt-Sachen, zeitig communicire, und eines gewissen sich vergleiche: Dann die Flößen, die Müntz zu Saalfeld; Das Müntzwesen und deren Valvation, auch, nach Gelegenheit, und auff gutbefinden, nach vorgehender freundbrüderlicher Vergleichung, die Land-Täge, deßgleichen Land- und Trancksteuren, zum wenigsten so viel zu Verlag und Verführung der Gemeinschaffts-Iurium von nöthen seyn wird, und so dergleichen Stücke mehr in sothaner Vertheilung gemein zu behalten, vor nöthig erachtet werden. Zuförderst aber die Einförmigkeit in der wahren seligmachenden Religion, nach Inhalt der ungeänderten Augspurgischen Confession, und anderer unserer Evangelischen Kirchen-symbolischen Bücher,

desgleichen die Förderung und Erhaltung müglichster guter Conformität in Kirchen- Landes- und Policey-Sachen, die würckliche treue und ungehinderte Zusammensetzung, sowohl mit Rath, als That, in allen gemeinen Angelegenheiten, sowohl des Römischen Reichs, auf Reichs- Creyß- und andern Conventen, als auch des gemeinen Evangelischen Wesens, des gesamten Chur- und Fürstlichen, und absonderlich Unsers Hausses, zu gemeinem Schutz und Abwendung aller Gefahr, Plackereyen und anderer Ungelegenheiten, und zu Erhaltung Unsers Hausses Gerechtsame, auch Ehren, Respects und Autorität, alles nach Inhalt des Heiligen Reichs Executions- und anderen Ordnungen, der gesamten Erbverbrüderungen und Erbvereinigung, welche, in Mangel der anderen Mit-Verwanten Beytritts, dennoch von Unseren Nachkommen unter sich und zu Ihrer eigenen Conservation, treulich, aufrichtig und würcklich allenthalben gehalten, und denen, wie auch anderen Unsers gesamten Hausses zu solchem Zweck anzielenden Testamenten, Verträgen und Pactis strecklich nachgelebet werden solle; deßwegen auch, bey dergleichen Vorfallenheiten, durch Zusammenkunfften, Zusammenschickungen, und Communication der Instructionen, sowohl anfangs, als beym Verlauff, so offt es noth ist, ein gewisser gemein-nützlicher Schluß zu fassen, selbiger, ohne gemeinen Rathschluß, nicht zu ändern, und, was vor gut befunden worden, mit gesamtem Rath und Kräfften nach zu setzen, und eines jeden Gefahr, durch gemeine Hülffe, abzuwenden ist: Zu solchem Ende auch die Zuflucht und Oeffnung in dergleichen Fällen einem jeden in des andern Vestungen und Oerter bevor stehen soll. Dagegen sich keiner in fremde Bündnüß, Kriege, und andere solche Händel, so dem Hausse und Landen Nachtheil und Gefahr erwecken können, ohne der andern und mehreren Rath und Consens, einzulassen, noch auch sonsten die Lande mit Schulden zu beschwehren hat.

In all solchen gemeinen Sachen würde sodann dem ältesten das Directorium nicht weniger, als bey wärender Communion der Lande, so wohl in diesem Hausse, als auch, wenn es von Weimar, und respective in den Hennebergischen Gemeinschafften, an diese Linie kommet, nebenst der verordneten Ergötzlichkeit, unverbrüchlich gelassen, und deme mit allen treuen Vorschub und billiger Wilfahrung, zu gemeiner Wohlfahrt, beygestanden und geholffen, Dero auch zu solchen Gemeinschaffts-Sachen etliche geheime und andere Räthe zugeordnet bleiben, und selbige zu Beobachtung der Gemeinschaffts Iurium, und daß des Hausses gemeiner Nutzen und Bestes eines jeden einzeln Theils privat-Nutzen und Vortheil allewege vorgezogen werden möge, hiermit und in Ihren Bestallungen verbunden seyn und werden sollen. Inmassen Unsere freundliche liebe Söhne und Nachkommen von selbst auch diese Direction in gemeinen Sachen, als das Band Ihrer Stärcke und Wohlfarth, so in treuer Zusammensetzung mit Rath und That beruhet, und ohne welches bey Theilung der Lande sonst nichts erspriessliches, zu eines Hausses Auffnehmen, ausgerichtet werden kan, sondern es seine Verminderung und Abnehmen, ohne Rath und Remedirung, täglich vor Augen sehen muß, nach allem möglichen Vermögen, zu fördern, und durch fertige, zum gemeinen Besten gereichende Bezeigung, zu secundiren und kräfftig zu machen, geflissen seyn werden.

Was die Deputata Ihres Unterhalts belangen thut, befinden Wir nochmahls rathsam, und Unseren Söhnen selbst ersprießlich, daß Sie nicht allzuzeitig, noch zu hoch, auch, bey noch nicht erlangter vollständiger Majorennität, nicht unter allen gleich, auch nicht also gemachet werden sollen, daß durch dieselben alle Einkünffte aufgehen, sondern jedes Jahrs ein Vorrath verbleiben möge: Welcher dann in einem gewissen darzu deputirtem Gewölbe, unter unterschiedlichen Schlüsseln, wohlverwahrlich beyzulegen, davon in wärender Unmündigkeit die Vormundschafft einen, und die gesamte Cammer den andern: Bey unserer Söhne Mündigkeit aber, nebenst der gesamten Cammer, ein jeder Herr, oder, wem nebenst dem ältesten die übrigen es auftragen wollen, einen Schlüssel behalten sollen: Gestalt dann unser Will und Meinung ist, so lange die mit den Fürstenthumen Altenburg und Coburg Uns angefallene Schulden, (als welche zuförderst, ohne Beschwerung der alten Lande, entweder aus gesamten Mitteln, oder aus der neuen Lande Nutzung, abzulegen sind,) noch nicht würcklich bezahlt und abgetragen seyn werden, nach ungefährlicher Proportion, so zwischen Uns und Unseren in Gott seligen freundlich geliebten Brüderen gehalten worden, Unseren Söhnen, nach Unserem Absterben, wann Sie das sechzehende Jahr erfüllet, (dann vorher Sie in gesamter Hofstatt mit der Nothdurfft und gehörigen Quartals-Geldern zu versorgen sind,) ein Deputat von Zwey Tausent Reichsthalern; Nach dem siebenzehenden Jahr aber Zwey Tausent Fünfhundert Reichsthalern; Nach dem achtzehenden, von Drey Tausent Reichsthalern; Nach dem neunzehenden, von Drey Tausent Fünfhundert Reichsthalern; Nach dem zwanzigsten, von Vier Tausent Reichsthalern; und endlich, nach erreichter voller Mündigkeit, und vollbrachten ein und zwanzigsten Jahr, das völlige Deputat von Sechs Tausent Reichsthalern, jährlich aus gesamter Cammer gereichet werden solle.

Wann aber berührte Altenburg- und Coburgische Schulden abgetragen und gefallen sind, mögen Unsere Söhne, wegen Erhöhung dero Deputaten, nach berührtem Unterschied des Alters, jedoch mit der Masse, daß etwas zum baaren Vorrath, wie unten vermeldet, übrig behalten werde, sich ferner freund-brüderlich vergleichen.

Damit auch Unsere jüngere unmündige Söhne mit Studiren und Reisen, gleich bey denen älteren geschehen, sich desto besser zu qualificiren, ebenmäßig Gelegenheit haben mögen, so sollen Ihrer jedem, zu solchem Ende und Behuff, wann Sie den Studien, mit vorgehenden Rath und gutbefinden der verordneten Vormunden, und nach der von Uns dießfalls abgefasseten Verordnung, auf Universitäten nachziehen, oder in fremde Lande zu peregriniren sich begeben, auf zwey Jahr lang, jedes Jahrs Zwey Tausent Reichsthaler aus der gesamten Cammer Einkünfften, über Ihre Deputata, abgefolget und, ohne künfftige Ersetzung, bezahlet werden. Bey obigen Deputaten aber gleichwohl dieses in gute Obacht zu nehmen seyn wird: Weil, zu Unserer Söhne Behuf, nicht alleine bey dem Directore und ältesten, eine gemeine Hofstatt, sondern auch an den andern beyden Residenz-Orten eine gewisse Anstalt zu dergleichen, doch enger eingezogenen Hofhaltung, zu obbedeutetem Ende, wann zuförderst die obberührte

Altenburg- und Coburgische Schulden abgeleget, gemachet werden wird, so aus den gesamten Landes-Einkünfften verführet, und von gemeiner Renth-Cammer berechnet werden sollen, daß dahero berührte Deputata also einzurichten, daß ein gewisses, an statt Kostgeldes, in denselben begriffen und determiniret seye, welches, so lange einer oder der andere bey einer der jetzt berührten gesamten Hofstätte ist, abgehen, ausser dem aber, vor voll gereichet werden solle. Wie dann auch, im Fall einer oder der andere, auf vorgehenden guten Rath und brüderliche Vergleichung, nach erlangter Mündigkeit, eine Zeitlang auf einem Amte sein Wesen und Aufenthalt haben wolte, solches nicht zu verwehren, sondern Ihm desselben Amts Intraden, soweit zu seinem Deputat nöthig, jedoch ausser der Holtz-Nutzung, so der Gesamtschafft verbleibet, nach dem Ertrag der nechst vorher gehenden sechs Jahr, aus den Rechnungen angeschlagen werden können und sollen. Inmassen auch Unseren Söhnen nicht undienlich seyn wird, sonderlich bey jetzigen Zeiten, da die Victualien nicht allewege wol zu gelosen, daß sie insgesamt, oder welche sich eines Orts beysammen aufhalten, zu bequemer Zeit und Gelegenheit, je zuweilen, nach genommenen gutbefinden, sich auf ein oder ander Amt mit der Hofstatt begeben, auch wol einige Räthe mit sich dahin nehmen, um dadurch, nechst nützlicher Anwendung der berührten Victualien, und Ersparung bey dem sonst ordentlichen Hofflager, zugleich auch der Orten selbst, durch Förderung der Geist- und weltlichen Visitation, auch Vernehmen derselbigen Zustandes, und Besserung allerhand befindender Gebrechen, nicht wenig Nutz zu schaffen, dergleichen Wir in Unserem Leben, mit gutem Nutz und der Unterthanen Besten, gepflogen. Dabey es aber die Meinung nicht hat, daß dadurch die Aemter gäntzlich ausgezehret, und die ordentlichen Einkünfften und Zufluß der gesamten Cammer unräthlich gestopffet und verhindert werden sollen, welches schädlich, und zu grosser Confusion gereichen würde.

Und damit auch, der Diener halben, Ihnen allzuviel Kosten nicht aufgehen mögen, befinden Wir vor rathsam, daß denen jenigen, so noch unmündig und beysammen seyn, ein gesamter Hofmeister, und soviel Praeceptores, als es vonnöthen, zugeordnet; Da aber Sie, studierens halber, an einen andern Ort sich begeben würden, zweyen mit einander ein Hofmeister und Praeceptor, und jeglichem ein Laquay, und Ihnen beyden zusammen ein Cammerdiener, oder, im Fall Sie keinen Hofmeister hätten, beyden einer von Adel, oder sonst hierzu wol qualificirte und gereisete Person, und jeglichem ein Cammerdiener gehalten werden solle, wie dessen jetzo von Uns der Anfang also gemachet wird: Welches letztere dann auch also, biß zu erreichter Mündigkeit, zu continuiren; Und, da Reisen vorgehen würden, Ihnen ein gesamter Hofmeister, benebenst denen anderen Bedienten, mit zu geben ist. Fielen aber wichtige Umstände vor, daß solche Aufwartung etwas zu vermehren, soll es mit guten Rath und Schluß der Vormündere, und Bewilligung derer, so mündig sind, geschehen; Ein jeder mündiger aber hat seinen Staat zwar nach Gutbefinden, jedoch, wie Wir einen jeden hiermit Christ-Fürstlich und Väterlich wollen erinnert haben, also anzustellen, daß er, ohne Schulden und Beschwehrung auskommen, und auf Ehren- und

Nothfälle, auch andern zu Christlicher Hülffe und Beysteuer, noch einen Vorrath haben könne.

Was aber denjenigen, welcher die Landes-Regierung führen wird, insonderheit betrifft, weil bey der gesamten Hofstatt ein Hofmeister oder Hof-Marschal, und Stallmeister, neben drey andern von Adel, darunter einer ein Cammer-Juncker seyn soll, oder auch, da sonst qualificirte von Adel aus dem Lande nicht wohl zu haben, andere Tugendhaffte und wohlanständige tüchtige Personen, benebens etlichen anderen nothdürfftigen gemeinen Dienern, zur täglichen Aufwartung, zu halten seyn werden; So hat derselbe sich deren Dienst und Aufwartung, wie es sich, der Gelegenheit nach, fügen wird, wann er gleich auf seinen eigenen Kosten niemand mehr unterhalten wolte, Deßgleichen auch der, an den andern beyden Residentz-Orten, zu vorbedeuteter eingezogenen Hofstatt verordneter Bedienten, wenn er sich daselbst befindet, zu gebrauchen; Indessen Abwesen aber, und da einige der anderen Unserer Söhne sich daselbst aufhalten, diese sich deren zu bedienen haben.

Ferner werden demselben auch, über sein sonst ordentlich gesetztes Deputat, Vier Tausent Reichsthaler an Gelde, aus der gesamten Cammer jährlichen zu reichen, verordnet. Wäre aber das Amt Oldisleben, Krafft Unserer Verträge, bey Unserer Linien, soll desselben Genoß und Ertrag, pro labore Directorii, Ihme, als dem ältesten und Regierenden Herrn, überhaupt, an statt Zwey Tausent Reichsthaler, in Abschlag vorgesetzten Quanti der Vier Tausent Reichsthaler, gelassen werden.

Und weil sich Unser jetziger ältester Sohn, Friederich, Hertzog zu Sachßen u. s. w. u. s. w. mit Unserm Willen und Consens verheyrathet, so sollen Ihm noch weiter andere Zwey Tausent Reichsthaler gefolget werden; Jedoch, wofern Er künfftig, über obige gemeine Diener, noch mehr andere zur gemeinen Hofstatt bringen würde, daß er solches auf seine Kosten thue, und entweder ein billiges Kostgeld davon entrichtet, oder an dessen Deputat abgekürtzet werde: Dergleichen Addition von Zwey Tausent Reichsthalern dann auch, mit jetzt gedachter Condition, Unseren jüngeren Söhnen zu thun ist, wann einer oder der andere unter Ihnen, nach dem Willen Gottes, obgedachtem Unserm Fürstl. Testament gemäß, sich verheyrathete, oder doch im ledigen Stande das Fünff und Zwantzigste Jahr seines Alters erfüllet haben solte. Welcher Zuschus dann aus dem entzwischen gesamleten Vorrath zu nehmen, oder, da es sich mit der Zeit anders nicht fügen wolte, die Eintheilung der Deputaten darnach einzurichten.

Und weilen wir davor halten, daß, durch Führung obangeregter gesamten Hofstatt, Unsere Söhne allerseits weit besser und reputirlicher Ihren Unterhalt haben können; Als sollen Sie höchstes Fleisses dahin bemühet seyn, daß Sie in guter Vertrauligkeit dieselbige, so viel immer müglich seyn wird, beharrlich continuiren, und sich dießfalls, ohne Noth und sonderbahre bessere Nutzbarkeit, nicht trennen mögen.

Belangend Unserer geliebten Tochter, Fräulein Dorotheen Marien, wie auch Unserer Söhne und Nachkommen Töchtere Unterhaltung und jährliches De-

putat, dieweil Wir dasselbe allbereit, in gedachten Unsern Testament, in §. Und damit auch Unsere Töchtere u. s. w. u. s. w. determiniret; So hat es billig dabey sein Bewenden: Wann Sie aber, nach dem Willen Gottes, sich verheyrathen wird, so ist dieses Unser väterlicher Wille, daß Deroselben zum Ehegelde Zwantzig Tausent Gülden, und dann sonsten, zu Ihrer andern Ausstattung und Schmuck-Gelde, Sechs Tausent Gülden, alles Meißnischer Währung, gereichet werden sollen. Dargegen von denenselben, des Chur- und Fürstlichen Hausses Herkommen gemäß, gewöhnliche eydliche Renunciation und Verzicht geleistet werde. So auch etwan die Beylagers Unkosten von Unseren Fürstlichen Nachkommen übernommen werden müssen, haben Sie sich darüber zu vergleichen, auch dieselbe also einzurichten, als von Uns bey Unserm Leben ein und andern Falls geschehen, und daß in den Kosten die Masse nicht überschritten werde.

Was auch Unserer freundlichen lieben Söhne und Nachkommen Gemahlinnen Verleibdingungen anbelanget, werden dieselbe, Inhalts der Rechte, nach dem Quanto des Einbringens, und Unsers Fürstlichen Hausses Herkommen gemäß, eingerichtet, doch, daß selbige nicht über Zwantzig Tausent Thaler Mitgifft, und so viel Wiederlage. und also über Vier Tausent Thaler, jährlicher ordentlicher Witthums-Renthen, samt den gewöhnlichen Zugängen, aufs höchste sich erstrecken. So aber je eine Heyrath geschlossen würde, daß mehr in dotem genommen, und die Gegenlage ersteigert werden müste, geschicht darüber sodann freundbrüderliche billige Vergleichung.

Und demnach Wir, bey Unserem Leben, zu Gottes Ehren, auch respective Unserer Söhne mehrern Erleichterung, in etlichen stücken unterschiedliche Stifftungen verordnet: Alß eine große Stifftung, zu unterschiedlichen Nothwendigkeiten, als zu dem Vormundschaffts-Collegio, zu Erbauung des Zuchthausses, Addition der Kirchen- und Schul-Diener, zu Stipendien, Unterhalt deren zu Unserer Religion tretenden, und andern dergleichen Dingen: Dann eine Stifftung zu Erhaltung des Consistorii in behöriger Anzahl der dabey nöthigen Personen: Ferner, zu Erhaltung zweyer Geistlichen Inspectoren, und etlicher Candidaten des Ministerii, wie auch eine gewisse Summa zur Beysteuer Christlicher Haußarmen Leute: Sodann zu Verpflegung zweyer Theologen, so bey dem Kirchen-Wesen, und Ausarbeitung etlicher nützlichen Materien, als Kirchen Räthe; Wie auch zweyer Rechtsgelehrten, zu gleichem Zweck in weltlichen Sachen, und Information der Studiosorum zu gebrauchen, desgleichen zu Unterhaltung eines Commendanten hiesiger Residenz, jedes nach seiner Instruction: So wollen Wir, daß solches alles, und was Wir ferner annoch verordnen möchten, wie auch, was mit Unserer Hand und Siegel bekräfftiget, nach unserm seligen Abschied, sich finden wird, von Unseren Söhnen in gutem Zustande, nach Inhalt der Fundation, erhalten und darinnen, ohne sonderbahre erhebliche Nothdurfft, und gepflogene fleißige Rathschlagung, nichts geändert, auch, da je ichtwas befunden werden solte, daß mit der Zeit nicht von so grossen Nutz und Nothdurfft zu seyn, und sonsten besser und nützlicher anzuwenden schiene, solches dennoch, auf vorhergegangene fleißige Betrachtung, und gemeinen Consens, zu nichts anders, als zu Geistlichen und milden Sachen; Sodann die weltliche Stifftungen zu dergleichen

gemeinnützigen Dingen, gewendet und verändert, nicht aber zur Cammer gezogen, und mit anderen Ausgaben vermischet werden sollen: Deßgleichen auch Unsere Söhne, über allen anderen ausgelassenen Ordnungen, in geist- und weltlichen Sachen, zu halten und selbige in Ubung zu conserviren, hiermit angewiesen werden.

Ob Wir uns auch erinnern, daß Wir, in mehr gemelten Unsern Testament, vor gut befunden, daß zu Zeiten, nach Gelegenheit, auch die jüngere Gebrüdere, auf gehabten Rath und Gutachten der älteren und übrigen Gebrüdere, insonderheit bey vorgehenden Musterungen, sich in die Aemter begeben, und dem ältern in der Administration etwas an die Hand gehen sollen, so soll jedoch solches ohne alle übermässige Kosten geschehen, und ist auch sonsten ingemein Unser Wille und Meinung, daß jederzeit, wann, erheischender Nothdurfft nach, die Aemter auch von den ältesten Brüdern besuchet werden, die Victualien nach dem gewöhnlichen Cammer-Tax aufgesetzet, und was aufgangen, jedesmalen unterschrieben werden solle, damit es hernach desto zuverlässiger bey der gesamten Cammer von den Beamten berechnet, auch immittelst bey der gesamten Hofstatt geringere Anstalt gemachet werden könne. Im Fall aber einer oder der andere, nicht in gemeinen Sachen, oder in beschehener Auftragung, vor sich in die Aemter reisete, oder daselbst sich aufhielte, soll solches auf seinen eigenen Kosten geschehen, und Ihnen an Ihrem Deputat abgezogen werden.

Ferner ist Unser Will und Meinung, im Fall künfftig neue Lande unseren Söhnen und Nachkommen anfielen, so mit Schulden beschwehret wären, daß Sie sodann, vor allen Dingen, die Schulden, ohne Beschwehrung der alten Lande, entweder aus ihren gesamten Mitteln, oder aus der Abnutzung der neuen Lande, als bey jetzigem Anfall auch zu geschehen verordnet ist, tilgen sollen.

Und demnach Wir in Erfahrung befunden, wie nöthig es einem Regiment sey, allewege einen Vorrath an Baarschafft, wie auch sonsten an gewissen ausgeliehenen Capitalien zu haben, wodurch nicht allein in gemeinen täglichen vorfallenden Bedürffnüssen viel Unrath verhütet, hingegen offtmals grosser Nutz, und den gesamten Landen ein mercklicher Zugang geschaffet, auch ein und anderen Ihres Mittels selbst, gegen Versicherung der Wiederersetzung, zu Förderung Dero Fortun, wie auch den Unterthanen, Adel. und anderen, geholffen werden kan, sondern auch, bei ereigneten gefährlichen Zeiten, eines Regiments und Fürsten gantze Wohlfahrt öffters damit gerettet, und der anvertrauten Land und Leute Landes Fürstlicher Schutz zu Wercke gerichtet werden muß, darneben auch der hiesige Platz und Residenz, so wohl auch andere Unsere veste Häuser und Orte, in dergleichen Fällen, mit nothdürfftiger Guarnison und sattsamer Versehung zur Defension wohl zu beobachten, und zu dessen Entsatz die Mittel zeitlich bey Handen zu halten sind: Als ist Unser Väterlicher Will und Meinung, daß Unsere geliebte Söhne nicht alleine dasjenige, was, bey Unsern in Gottes Händen stehenden tödlichen Hintritt, durch dessen Segen und Gnade, an Baarschafft und von Uns ausgeliehenen Capitalien sich finden; Auch was an Getreydig, Wolle und dergleichen, so von vorigen Jahren gesamlet, und biß dahin nicht verkaufft werden können, übrig und liegend blieben, und zu denen so dann be-

vorstehenden Ausrichtungen und ordentlichen Auffgang, wie auch zu Proviantirung der Orte, davon unten ein mehrers gedacht, in natura zu behalten, nicht von nöthen seyn wird, zu gesamten Nutz, als ein Capital, angeleget, oder ausgeliehen, und zu solchem Zweck in Gemeinschafft behalten, sondern auch, was in Zeit wärender Vormundschafft, und biß zu aller Unserer Söhne Mündigkeit, über die verordnete Deputata, und die gemeine Cammer-Onera und Ausgaben, vermittels göttlicher Verleihung, jährlich übrig und erspahret werden kan, zu gleichem Ende in Vorrath behalten, oder, da ruhige Zeiten, und keine Gefahr erschiene, nützlich ausgethan würde.

Nicht weniger Wir Unsere Söhne hiermit nochmalen Väterlich und gnädig vermahnen, daß auch, bey Ihrer allerseits erlangten Mündigkeit, Sie ein beständig Absehen hierauf haben, und zu Erhalt- und Vermehrung dergleichen Vorraths, welcher Ihnen in der jährlichen Niessung nach und nach selbst wieder zu gute kömmet, es dahin richten, daß von den jährlichen Einkünfften (mit-eingeschlossen der von den Capitalien jährlichen Zinssen,) nach Abrichtung der gemeinen Cammer-Onerum und Bau-Kosten, auch Abstattung der Deputaten, so viel als einer Unserer Söhne selbiges Jahrs an Deputat bekömmt, wie auch, so viel, nach geschlossener Jahr-Rechnung, in Vertheilung desselbigen Jahrs befundenen überschusses, einem jeden zu seinem Theil zufället, vorangeregter massen beygelegt, und in gesamten Vorrath behalten und verwendet werden möge: Dergestalt, daß, wann, nach jetziger Anzahl Unserer Sieben Söhne, nach Unserem seligen Tode, und Ihrer aller erlangten Mündigkeit, einer von denselben, zu seinem jährlichen Deputat, Sechs Tausent, oder endlich Acht Tausent Reichsthaler empfänget, eine gleiche Summa von Sechs oder Acht Tausent Reichsthalern auch zum Vorrath beygesetzet, und wann, nach geschlossener Jahr-Rechnung, und abgezogenen allen Ausgaben, ein Ueberschuß, als, zum Exempel, von Vier und Zwantzig Tausent Reichsthalern, sich befinden solte, so dann selbige, oder wie viel sich befindet, in acht Theil getheilet, und Unseren lieben Söhnen Ihre Sieben Theil abgefolget, der achte Theil aber von der ungefehrlichen vorgesetzten Summa, als Drey Tausent Reichsthaler, samt den angeregten Sechs Tausent Reichsthalern, und also selbiges Jahr ingesamt Neun Tausent Reichsthaler, dahin geleget und verwahret werden solten; Dafern aber die Zeiten im heiligen Römischen Reich sich etwan unsicher anlassen, und Unruhe in der Nachbarschafft oder sonst zu befahren seyn möchte, haben Unsere Söhne das gesetzte Quantum und Portion zum Vorrath zu verdoppeln, und ferner nach befindender Nothwendigkeit zu vermehren, also, daß bey solcher Verdoppelung zwey Deputata, als Zwölff Tausent Reichsthaler, darzu zu seponiren, und der vertheilende Ueberschuß in Neun Theile zu setzen, und die zwey Neun Theile, nebens den zweyen Deputaten, zu Vergrösserung des angestellten Vorraths, zu behalten.

Gleicher gestalt soll es auch auf den Fall, da eine Theilung der Fürstenthümer geschehen würde, mit Ausziehung eines solchen Theils und dessen Anwendung, gehalten werden, nemlich, daß die Gebrüdere, welche auf einen Fürstlichen Theil sich zusammen schlagen, mit Aussetzung und Samlung des ober-

wehnten Vorraths und dessen nützlicher Anwendung, sich eben also in ihrem Land und Fürstenthum erzeigen, wie es vorhero in Gemein verordnet.

Ebener massen sollen auch die Zeughäusser, so wohl alhier, als im Altenburg-Coburg- und Hennebergischen, und was an Geschütz und Munition, auch an kleinen Gewehr und Rüstung allenthalben vorhanden ist, ohne Abgang; Wie auch die Archiva, Kunst-Cammern und Bibliothecen, neben den Landen in Gemein behalten, auch die Inventaria darüber, zu dero allerseits Nachricht, allwegen richtig gehalten werden: Und, so von dem kleinem Gewehr, oder von Munition, aus erheblichen Ursachen, etwas zu verändern, oder loßzuschlagen, vor gut und nützlich befunden würde, soll solches nicht auf einmal und mit Entblösung, sondern mit Behaltung einer noch zulänglichen Quantität, und mit förderlicher Ersetzung dessen, was weggelassen worden, geschehen.

Dafern es aber auf einigen Fall, obberührter massen, zu einiger erblichen Landes-Theilung gerathen solte, sodann verbleiben bey jedem Fürstenthum die darinnen befindliche Vestungen, samt darzu gehörigen Zeughäussern, als zu deren Versehung nothwendig, jedoch dergestalt, daß, so an einem Ort, an Stücken und Gewehr, ein ansehnlicher Uberfluß, an dem andern aber deßfalls Mangel sich befinden würde, sodann, wegen Uberlassung der Nothdurfft, zu des mangelnden Orts nothwendigen Versehung, von des andern Orts Uberfluß, ohne Entgelt, Freund-Brüderliche Vergleichung getroffen werden solle.

Dieweil Wir nun, aus vernünfftigen Ursachen, die Gemeinschafft der Lande, vorgedachter massen, zu continuiren, vor nützlich und bequem befunden; So vermahnen Wir Unsere Söhne und Nachkommen, daß Sie sich, Privat-Räthe anzunehmen, enthalten, dieweil nicht allein die gemeinen Räthe Ihnen allerseits mit gesamten Pflichten verwand seyn, und wenn einem oder dem andern was schwehres vorfället, der oder dieselben sich jederzeit bey denenselbigen Raths erholen können; Sondern auch die Erfahrung bezeuget, daß durch Annehmung solcher Privat-Räthe allerhand Mißverstände, sowohl bey denen anderen Gebrüderen, als auch wohl bei denen gesamten Räthen, pflegen veranlasset zu werden, der unnöthigen Kosten zu geschweigen; Und da ja gleich etwan zwischen Ihnen Irrungen für fallen solten, Ihnen der Assistenz halben, wie vorhero gemeldet worden, in andere Wege Rath geschaffet werden kan.

Käme es aber zu dem Fall, daß einem oder dem andern gewisse Aemter zu seiner Administration und Niessung, an statt Deputats, angewiesen würden, so dann mögen Wir zwar hiermit die Annehmung eines Privat-Raths keinem verwehren: Es soll aber ein jeder schuldig seyn, denselben in der gesamten Rath-Stuben eine Erbhuldigung, und daß er seine Consilia auff den Grund der Erb-Verträge, und dieser Unserer Verordnung einrichten wolle, schweren zu lassen: Dergleichen Iurament sollen auch andere jedes Herrn Bediente, die etwas in wichtigen Geschäfften verrichten können, als Edelleuthe, oder, so an deren statt, obberührter massen, in gleichen Dienst auffwarten, Secretarien, Cammerdiener, und dergleichen, jedoch nur vor Ihren Herrn, ablegen, und solle deßhalben eine gewisse durchgehende Formul bedacht werden.

Nachdem wir auch, aus erheblichen wichtigen Ursachen, mit Vorbewust

Unserer getreuen Landschafft, im Wercke begriffen seyn, dieses Unser Hauß und Residentz-Stadt Gotha vollends zu bevestigen und zu verwahren, auch zu dem lieben Gott das starcke Vertrauen haben, daß, gleichwie desselbigen Gnade über dem in vorigen Jahren von uns verführten Schloß-Bau gewaltet, also seine Allmacht auch dieses Unser gemeinnütziges Christliches Vorhaben, daß es zu seiner Perfection kommen möge, segnen werde: Darneben Uns auch bey der Altenburgischen Succession unterschiedliche veste Häußer und Plätze mit angefallen sind: Also befinden Wir auch vor nöthig, hiervon etwas Versehung zu thun, wessen sich Unsere Söhne in diesem Paß zu verhalten haben: Da dann Unser Will und Meinung ist, daß Unsere Söhne, aus gesamten Mitteln und Einkommen, dasjenige, was nach Unserm seligen Tode noch nicht in völligem Stande und Bevestigung, sowohl an dem Schloß, als der Stadt, sich befindet, weil Wir daran bißhero, aus Mangel der Arbeiter, mercklich gehindert worden, vollend zur Verfertigung bringen, und zu deren, wie auch der übrigen Häußer und Orte Proviantirung, jederzeit eine erkleckliche Summa an allerhand Getreydig im Magazin, so unter Fünff und Zwantzig Tausent Malter alhier nicht wohl seyn mag; Wie auch eine sattsame Quantität an guter unverdorbener Munition und Salpeter in beständigen Vorrath behalten, damit dieselbe jederzeit wieder unvermuthete Fälle wohl versehen, und aus der Unterlassung nicht etwan Schaden und Unglück erwachsen möge: Auch sollen die künfftige Commendanten an solchen Oertern, und andere ihnen zugeordnete Officirer, in Unserer Söhne und Nachkommen gesamten Pflichten seyn, auch ihre Bestallungs-Brieffe von Ihnen allerseits nahmentlich unterschrieben werden: Deßgleichen es auch also bey Abschaffung derselben, wie nicht weniger, wann etwas anders hauptsächliches, als die Vermehr- und Verminderung der Guarnisonen, weiterer Bau an der Vestung, und andern importirenden Stücken, daraus einige Gefahr entstehen kan, zu halten:

In anderen ordinari-Fällen aber soll zwar der älteste Bruder, nach der Art und Weise, wie es sonsten in dem Erbvertrag versehen, dz Directorium führen, doch daß, wann auch dabey etwas bedenckliches vorfiele, darinn mit der jüngern Brüdere Vorbewust verfahren werde. Fielen aber gar ungewöhnliche Casus vor, die da entweder eine Mutationem singularem status, oder der Vestung Desolation, Verringerung des Vorraths, und dergleichen Fürhaben, so mehr Gefahr und Schaden, als Nutzen nach sich zögen, sollen auch die Majora nicht gelten, wann gleich nur einer wäre, der solchem anscheinenden gefährlichen Vorhaben wiedersprechen würde, sondern es werden die gesamten Räthe, nebens etlichen tapfferen und wohl qualificirten friedliebenden von denen Land-Ständen, bey denenjenigen, so da, Neuerung und gefährliche Sachen anzufangen, fürhätten, mit gnugsamer Remonstration bescheidentlich Erinnerung zu thun, und endlich dieselbe zu denen beliebten Austrags-Mitteln zu veranlassen haben.

Uber diß befinden Wir vor nöthig, daß, wenn Unsere Söhne und Nachkommen sich alle, oder etliche, auf einer der berührten Vestungen aufhalten solten, gestalt bey oben verordneter gesamten Hoffstatt es sich öffters fügen wird, daß ein gewisser Modus wegen Ihrer Bedienten zu determiniren, und sonderlich zu præcaviren, daß keiner derselbigen einige fremde bewehrte Personen, über seinen

ordentlichen Comitat, zu sich ziehen, und auf die Vestung mit bringen, viel weniger aber daselbst aufhalten solle; Damit nicht dergestalt, beydes zwischen denenselben und der Guarnison, als auch unter ihnen selbsten Mißverstände und Wiederwillen entstehen; Ingleichen, ob wol der älteste Bruder das Wort denen Commendanten, Kriegs-Gebrauch nach, zu ertheilen hat; So soll doch dasselbige durch Ihn, den Commendanten, denen zugleich anwesenden jüngeren Brüdern, zu Ihrer Nachricht, hinterbracht werden.

Solte es auch gleich auf die droben gesetzte Fälle zu einer erblichen Vertheilung der Lande kommen, so erachten Wir, aus vielen erheblichen Ursachen, vor rathsam, daß die Vestungen, die zu jedem Theil und Fürstenthum gehören, unter denen auf dasselbe vertheilten Fürstlichen Theilhabern in Gemeinschafft behalten, und zu derselben Conservation und Unterhaltung bey der Theilungs-Handlung die zuverlässige Nothdurfft abgeredet und verglichen werde: Worbey Wir dann Unseren geliebten Söhnen, samt und sonders, die Christliche und Väterliche Erinnerung zu thun, nicht unterlassen mögen, daß, wie aller Vorrath und Menschliche Mittel der Sicherheit von Gott dermassen verliehen worden, daß doch darauf kein Vertrauen gesetzet, sondern nichts desto minder mit solchen Ihme allein beständig angehangen werden solle, als ohne dessen Segen und Glücks-Verleyhung solches alles den Menschen in nichts retten, noch vor Gefahr bewahren kan, sondern vielmehr zu grösserm Unglück und Unsegen ausschlagen muß: Also auch Sie ihres Orts in diesem allem mit Ihrem Vertrauen in keine Wege von Gott absetzen, und selbiges, auch im geringsten Theil, auf die äusserliche Mittel fallen lassen sollen, damit Sie nicht darob in desselben Zorn und Unsegen gerathen mögen: Gestalt Sie auch sich äusserst zu hüten, und mit aller Prudenz sich vorzusehen haben, daß Sie nicht etwan, aus übriger Confidenz, auf diesen oder einen andern verwahrten Platz, und andere durch Gottes Segen Ihnen etwan zufallende Mittel, sich leichtlich bewegen lassen, ohne unumgängliche Noth Ihrer Rechtmässigen Defension, sich mit benachbarten oder anderen Potentaten in Unfriede und Feindschafft zu begeben, oder solche, durch Æmulation und unnöthige Lacessirung, zu veranlassen, als woraus leichtlich Ihrer allerseits Ruin entstehen und verursachet werden könte.

Schließlichen thun Wir auch dieses mit-anhängen, daß, weil bißhero in Unserem Hausse nicht gestanden noch nachgegeben worden, daß einige Gerade, so sonsten zwischen denen von Adel, oder auch wol denen Grafen gebräuchlich seyn mag, aus demselben gefolget werde: Alß sollen auch Unsere Söhne und Nachkommen noch ferner darüber festiglich halten, und zu keiner Auslieferung einiger Gerade-Stücke sich verstehen: Wie Wir dann ebener massen in Successions-Fällen, da einer oder der andere von Unseren Nachkommen eine oder mehr Töchtere und keinen Sohn hinterliesse, Inhalts der Erbverbrüderung, keine Mobilien und Erbstück, ausser die Ihnen zu ihrer Ausstattung, gewöhnlicher massen, gegeben zu werden pflegen, oder Sie von Ihren eigenen Müttern und Schwestern ererbet, Ihnen gefolget, sondern dieselbe, bey Ihrem Deputat und Ausstattung zu bleiben, angewiesen werden sollen.

Diese Unsere Verordnung soll nicht in geringere Obacht von Unseren Söhnen

und Nachkommen genommen werden, als wann sie zu der Zeit obangezogenes Unsers Testaments und letzten Willens, in welchem Wir Uns darauf bezogen, schon verfertiget gewesen, und von Worten zu Worten demselben einverleibt worden wäre. Gestalt Sie ohne das, dieweil Sie eine Väterliche Disposition, Unsere Kinder betreffend, in sich begreifft, vermöge der Rechte, an Ihr selber, auch ohne berührte Relation, eine dergleichen Krafft hat; So wollen Wir auch, daß ein jeder Unserer Söhne, sobald er seine Mündigkeit erreichet, über dieser Regiments-Ordnung einen eigenhändigen Revers; deme also nachzuleben, aushändigen, oder dieses eigenhändig unterschreiben; Die übrigen Minderjährigen aber immittelst nichts desto weniger, derselben zu geleben, schuldig seyn sollen. Im Fall aber künfftiger Zeit, wegen allerhand Zu- und Veränderungs-Fälle, von Unseren geliebten Söhnen und Nachkommen vor gut und zu gemeiner Wohlfahrt vorträglicher befunden würde, sich in einem und anderem Stück anderer Gestalt zu vergleichen, und durch gesamten Rath zu entschliessen, wollen Wir Ihnen solches hierdurch nicht eingeleget noch verboten, sondern zu- und frey gelassen haben.

Uhrkundlich haben Wir deren drey Exemplaria, unter Unserer Hand-Subscription und Vordrückung Unsers Fürstlichen Secrets, zu Papier bringen, und zwey dem hiebevor in duplo von Uns verfertigtem letzten Willen beylegen, das dritte aber Unseren Regierungs-Räthen, zu dero bessern Nachricht, zustellen lassen. So geschehen auf Unserm Hauße Friedenstein, den 9ten Novembris, Anno 1672.

Ernst, H. z. Sachßen. (L. S.)
Friederich, H. z. Sachßen. Albrecht, H. z. Sachßen.
Bernhard, H. z. Sachßen. Heinrich, H. z. Sachßen.
Christian, H. z. Sachßen.

V.

Erläuterung der Regimentsverfassung vom 27. Aug. 1674.

(Saalfeldisches Recessbuch Nr. 3).

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Uhrkunden hiermit: Demnach Wir Unserer den 9. Novembr. 1672. begriffenen Regiments-Verfassung fernerweit nach gedacht, und dieselbe in einem und andern Punct, zu beschleunigung der vorfallenden Geschäffte, und Erhaltung guter Einigkeit unter Unsern geliebten Söhnen, auch Erleichterung des dem Aeltesten zukommenden Directorii, zu erläutern vor nöthig erachtet;

So haben Wir zuförderst nochmahlen diesem voranstellen wollen, daß Wir zu Unsern sämtlichen Fürstl. Kindern das Christliche und freund-väterliche Vertrauen setzen, Sie wollen und werden zuförderst die von Uns so schrifft- so

mündlich beschehene treugemeinte erinner- und Ermahnung gehorsamlich, mit Göttlichem Beystand, den Wir Ihnen zu ewigem und zeitlichem Heil wünschen, allzeit vor Augen haben, und im Hertzen bewahren, vor allen Dingen sich in dem Dienst des grossen Gottes und Liebe des Nechsten finden lassen, Ihn und sein Wort lieb haben, seinen heiligen Dienst befördern, und ob denen guten Anstalten und Ordnungen, so Wir, zumahlen auch bey Kirchen und Schulen, in diesem Unserm Fürstenthum Gotha gemacht, und bey denen andern von Gott Uns in Unserm hohen Alter erst bescherten Fürstenthumen, Altenburg und Coburg, wie auch Hennebergischen Landes Antheil noch veste zusetzen, dergestalt schuldig halten, daß mit Ihnen andere zur Erkäntnüß Gottes, auch seines Worts und Willens gebracht, und durch fleissige Treibung des Catechismus-Wercks dahin geleitet, und erhalten werden mögen. Und ist diesem nach hiermit Unser Väterlicher Wille und Meynung, daß, nach inhalt Unsers Väterlichen Testaments, und obberührter Regiments-Verfassung, dem Aeltesten in gemeinen Sachen, auch allenthalben, die Landes-Regierung zukomme, und die Handlungen und Schrifften unter dem Namen des Regierenden, mit dem Zusatz: Vor sich und wegen seiner andern Brüder, ausgefertiget werden und ergehen sollen.

Und weil vorerwähnte Unsere Verfassung hierinnen im Buchstaben nur von Unseren Söhnen meldung thut, Selbige aber in denen Fällen, wo es sich füget, und Unsers Fürstlichen Hauses Verträgen und Gewohnheit gemäß, billig auch künfftig unter denen Vettern statt findet; So wollen Wir solche Unsere Verordnung, krafft dieses, obbedeuteter massen, auf dieselbige ausdrücklich mit erstrecket haben.

So viel nun die Reichs- Creiß- und Landes-Angelegenheiten, wie auch insgemein die wichtigen Regiments- und Cammer-Sachen, und die deßhalben ergehende Verordnungen anlanget, soll es zwar darbey sein Bewenden haben, was hiervon in jetzt gedachter Unserer Regiments-Verfassung §. Jedoch mit dieser Special- und ausdrücklichen Bedingnüs etc. enthalten, daß nemlich der Aelteste in denenselben, nach der Sachen Nothdurfft, seine Fürstliche Brüder billig mit zu Rath zu ziehen, und mit Ihrem gutbefinden die Resolutiones zu fassen, und ergehen zu lassen; Alleine die schrifftliche Communicationes mit denen Abwesenden, nach dem selbige viel Zeit wegnehmen, und darüber die Sachen nicht allein offtmahls, wenn etwa die Meynung nicht deutlich genug exprimiret, oder recht eingenommen, mehr pflegen verwickelt zu werden, sollen dem Aeltesten anheim gestellet seyn, der sich dießfalls, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen, zu bezeigen wissen wird.

Dafern aber etwas veränderliches in Unserm Fürstlichen Hausse vorgenommen werden solte, alß mit verpfändung oder Veräusserung der Aemter und Güther, sonderbare Begnadigung, dadurch die Cammern oder deren Einkünffte mercklich geschwächet werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit Anverwanten und Benachbarten, und dergleichen, das soll alles mit gesamter Einwilligung und Zuthun Unserer sämtlichen lieben Söhne und Nachkommen geschehen, und resolviret, und ohne solche Einwilligung, oder der meisten Stimmen, zu keiner Würcklichkeit geschritten werden.

Daß ausser der gemeinen Fürstlichen Hofstatt, so jedesmahl bey dem Directore und Aeltesten seyn soll, an denen beeden andern Residenz-Orten, dergleichen, doch engere Hofhaltung möge angestellet, und aus gesamten Landes-Einkünfften verführet werden, davon im §. bey solchen Deputaten etc. meldung geschicht, solches befinden Wir nunmehr, vermittelst anderweites nöthiges überleg- und erwegen, aus vielen trifftigen Ursachen bedencklich und kostbar, und weilen Wir es auf freund-brüderliche Vergleichung gestellet, zumahlen aber Unß vorbehalten, selbsten hierin noch ein gewisses zu verordnen; So ist hiermit Unser Väterlicher Wille und Meinung, daß es bey der Einen gesamten Hofhaltung bey dem Aeltesten zu lassen, und die andern Jüngern, auf Maß und Weise, wie in der Verfassung begriffen, sich solcher mit zu gebrauchen, Gleichwohlen bleibet ihnen unverwehret, an einem andern Ort im Lande sich aufzuhalten, und eine Zeitlang allda zu verharren; Welchen falls Sie aber von ihrem Deputat zu leben, und Ihren Fürstlichen Unterhalt daher zu nehmen. Und wird nicht alleine zu Erleichterung des Aeltesten, sondern auch nicht ohne Nutz seyn, daß falls ein oder ander bey ein- oder anderer Residenz sich enthält, Er dasjenige, was in dem §. zu welchem Ende etc. begriffen, mit beobachte.

Jedoch soll, was allda wegen Unterschrifft desjenigen, so von einem Herrn zu unterschreiben, gemeldet wird, wie auch im §. die Aemter und alle andere special Rechnungen etc. daß ein ander Herr auch mit zu unterschreiben, weilen solches allerdings ins Directorium einläufft, und leichtlich Confusion verursachen könte, unterbleiben, es wäre dann auf vorgehende freund-brüderliche Vergleichung von dem Aeltesten dirigirenden Herrn, nach Gelegenheit der Sachen-Umständen und Nothdurfft, denen jüngern Brüdern dessen etwas committiret, und überlassen worden; Wie es denn in allewege die beständige Meynung behält, daß dem Aeltesten, als Regierenden und Directorn, kein Ein- oder Vorgriff wieder Unsere Verfassung geschehen, noch die Regierungs Händel, so vor Ihn gehörig, von Ihme abgezogen werden sollen, Alß auch in dem §. käme es aber zu den Fall etc. unter andern gemeldet wird, da einem oder dem andern gewisse Aemter zu seiner Administration und Niesung, an statt Deputats, angewiesen würden, Ihme die Annehmung eines Privat-Raths nicht zu verwehren; So wollen Wir solches dahin verstanden wissen, daß dergleichen Administratio vermittelst freund-brüderlicher Vergleichung, und zwar auf gewisse Zeit, geschehen solle, dahero dann auch unnöthig, daß derselbe einen sonderbahren Privat-Rath annehme; Es bleibet Ihme aber frey, eines und des andern verpflichteten gemeinen Raths zu seinem Behuff sich zu bedienen.

Hiernechst sind Wir erinnert, welcher Gestalt wir in Unseren wichtigsten Sachen einige, als geheime Räthe, gebrauchet, und weilen Gott Uns mit mehrern Fürsenthumen und Landen befallen lassen; So erachten Wir nöthig und nützlich, daß zu solchem Ende auch hinführo dergleichen geschehe; Und will von nöthen seyn, daß Unsere vorhandene Geheime Raths-Instruction durchgangen, auf Unsere mehr gedachte Regierungsform mit eingerichtet, und gewisse Personen, absonderlich darauf, so wohl dem Aeltesten Regierenden, als auch denen übrigen gesamten Herren, pflichtbar gemachet werden.

Welcher Gestalt Wir Unsern geliebten Söhnen ein gewisses Deputat verordnet, und wegen der durch Gott vermehreten Lande erhöhet, besaget Unsere offtmals gedachte Verfassung.

Dieweilen Wir aber Unsere geliebte Tochter, Fräulein Dorothea Marien, über dasjenige, was allda gemeldet, auch noch Väterlich zu bedencken gemeynet; Alß wollen Wir, daß derselben, und zu Anschaffung eines Andenckens, Drey Tausend Thaler gezahlet, und zu Ihrer freyen nützlichen Disposition überlassen, denn auch zu ihrem bessern Fürstlichen Auskommen, Ihr Deputat Jährlich mit einem billigen vermehret werden solle. Schließlichen, wie sich sonsten der gesamten Räthe und Bedienten halber, selbsten verstehet, daß dieselbe aus denen gemeinen Einkünfften besoldet werden sollen; Also hat es auch mit denen Schickungen und Gesandtschafften keine andere meynung, alß daß dieselben, wie auch, was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrschafften und Gesanden gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen und Intraden, ohne verringerung eines und des andern Deputats, zunehmen.

Wormit Wir also Unsern vorigen letzten Willen und Verordnunge erläutert, und, was daselbst enthalten, das hierin gesetzten Puncten zuwieder laufft, dasselbe hiermit geändert, und auf obangezielte masse erklähret und vermehret; Im übrigen aber auf vorbedeutete Unsere vorige Verordnungen Uns bezogen haben wollen, der Zuversicht, daß, wie solches alles von Uns Väterlich und wohl gemeinet, und mit der Zeit, nach Gelegenheit der in Gottes Händen stehenden Fälle, einem so wohl als dem andern zu statten kommen mag; Also Unsere geliebten Söhne und Nachkommen sich denselben allenthalben in guter Eintracht und Vergnügsamkeit gemäße bezeigen werden. Gestalt Wir dann diese Verordnung, als Unsern letzten Willen, und von eben den Kräfften, gehalten haben wollen, als ob wäre dieselbe Unserm Fürstlichen Testament, und der darauf erfolgten Väterlichen Regiments-Verfassung wörtlich einverleibet.

Zu Uhrkund dessen allen haben Wir diese Unsere Väterliche, mit gutem vernünfftigen Bedencken verfassete Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Secret wissendlich bekräfftigen lassen, auch selbst Unsern anwesenden Cantzlarn und Räthen versiegelt überreichet. So geschehen auf Unserm Hausse Friedenstein den 27. Augusti, im Jahr nach Unsers allein seeligmachenden Heilandes Christi heilwärtigen Geburth, Ein Tausend, Sechshundert, Vier und Siebentzig.

(L. S.)
Ernst, H. z. Sachßen.

VI.

Fürstbrüderlicher Hauptvergleichungsrecess zwischen Herzog Friedrich von S.-Gotha und dessen vier jüngern Brüdern vom 24. Febr. 1680, mit Kaiser Leopolds Konfirmation vom 4. Dec. 1686.

(Saalfelder Recessbuch Nr. 18).

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien und Slavonien, etc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Maggraf des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Protenau, und zu Salins, etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Tit. Friederich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst, und Johann Ernst, Herzoge zu Sachsen, Gebrüdere, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen nach erfolgten tödtl. Abgang Weiland Ihres Vatern, Ernsts, Herzogs zu Sachsen, Sie untereinander einige beständige und verbündliche Absonderungs-Recesse abgeredet und beliebet hätten, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Im Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit sey hiermit kund und zu wissen, als nach tödtlichem Hintritt des weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein, etc. Seiner Hochsel. Fürstlichen Durchl. hinterlassene sämtliche geliebten Herren Söhne, die auch durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr Friederich, Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich, Herr Christian, Herr Ernst, Herr Johann Ernst, Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, etc. etc. die durch solchen Todes-Fall erblich auf Ihre Durchleuchtigkeiten allerseits verfällete Fürstenthüme, Gotha, Altenburg, und Coburg, samt dem Hennebergischen Landes-Antheil, und allen Pertinentien, in Brüderlicher Gemeinschaft biß hieher besessen, und darbey, nach Anweisung obhöchstgedachter Ihrer Hochsel. Fürstlichen Durchl. am 31sten Augusti Anno 1654. vollzogenen Testamentlichen Verordnung, so wohl der darzu gehörigen am 9. Novembr. Anno 1672. gegebenen so genanten Regiments-Verfassung, dann derselben am 27. Augusti des 1674sten Jahres darauf erfolgten Erläuterung, welche Dispositiones, samt und sonders, der Hochsel. Herr Testator am 26. Martii Anno 1675. durch den Tod, auch die sämtliche Herren Söhne so bald den 2. Iulii darnach durch einen freund-brüderlichen Vergleich bestätiget, Herrn Herzog Friederichs Durchl., als der Zeit Aeltester Bruder, das Directorium und Landes-Fürstl. Regierung vor sich und Dero übrigen Herren Brüdere Durchleuchtig-

keiten überall geführet, auch zu feststell- und fortsetzung einer gemeinen Hofstatt, bey hiesiger Residentz Friedenstein, zu folge der Fürst-Väterlichen Intention geschritten, und darzu gehörige Anstalt gemachet worden; so hätten zwar die Fürstliche Herren Brüdere ingesamt mehr nichts gewünschet, als daß zu schuldigem Respect und Erfüllung Ihres Christseligsten Herrn Vaters, zu Ihrer allerseits und der gesamten Lande Aufnehmen gemeinten, löbl. Absehens, Sie beständig in solcher angefangenen Fürstbrüderlichen Gemeinschafft, auf Maaß und Weise, wie solche vorgeschrieben, ohne änderung hätten verbleiben mögen. Demnach aber, bey ein- und anderes Herrn Bruders kurtz darauf fürgegangenen Fürstlichen Vermählungen, und darbey fast sehr vermehrten und noch immer weiter zu nehmenden Hofstätten, auch vielen anderen nach und nach mit einfallenden Incidentien, sich im Werck befunden, daß die fortführung einer gemeinen Hofhaltung unter Ihren Fürstlichen Durchl. allerseits nicht also füglich zu practiciren, als wohl intendiret und abgezielet gewesen, so haben Dieselbe, auf eine Veränderung solches gesamten Hof-Lagers Ihre Gedancken zu richten, sich so bald in Anno 1676. genöthiget befunden, und endlich, nach mehrmahligen unter sich in eigenen hohen Personen gepflogenen mündlichen Unterred- und Erwegungen, geschlossen, weiln zumahlen in ob angeregter Väterlichen Regiments-Verfassung unter andern enthalten, daß, nach gelegenheit, einem oder dem andern Herrn Bruder Seine, nach Inhalt solcher Disposition, zukommende Deputat-Gelder wohl auf gewisse Aemter, selbige davor zu geniessen, angewiesen werden möchten, hiernechst am Ende solcher Verordnung, bey ereignenden Veränderungs-Fällen, überall nach gutbefinden, sich wohl bedächtig zu vergleichen, Ihnen freye Hand gelassen worden; Daß solchem nach, so viel Deroselben verheyrathet, Ihre besondere Hofhaltungen anrichten, dannenhero, zu Erhebung Ihrer Fürstlichen Deputaten, sich in gewisse Aemter Erblich sondern, und die gemeine Hofstatt aufheben, mit dem Aeltesten Herrn Bruder aber, welcher, als regierender Herr, dieselbige frey zu geniessen gehabt, sich deswegen Brüderlich vergleichen wolten; inmaßen solches auch würcklich also erfolget. Ob nun wohl man in Hofnung gestanden, es würde nach sothaner sonderung die übrige Gemeinschaft, unter des Aeltesten Herrn Bruders Direction und Landes-Regierung im vorigen stande können continuiret werden;

So haben sich doch von neuen immerzu andere Unbequemlichkeiten, zumahlen bey denen von Gott verhängten unruhigen Zeiten, so wohl wegen der Communication in Publicis, welche bey denen gesonderten Hoflägern nicht so füglich gefallen, als bey dem Gemeinschaftlichen Cammer-Wesen, und in unterschiedlichen andern Puncten, hervor gethan, worzu insonderheit kommen, daß Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten grösten theils mit Ihren Deputaten nicht aus zu kommen getrauet, auch um mehrers Respects willen bey Ihren assignirten Aemtern die Iurisdictionalia und andere Iura zu haben verlanget. Und ob man gleich dem Ersteren, durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güther, in Anno 1677. abzuhelfen vermeinet, dennoch solches bey diesen Zeiten nicht dahin erklecken, bey denen Gemeinschaftlichen Cammern auch kein Uberschuß, wovon Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten weiter zu helffen, sich ergeben wollen;

Allermassen denn auch das im Decembri Anno 1678. von denen sämtlichen Fürstlichen Friedensteinischen Räthen, auf gnädigstes begehren, schriftlich eröffnete, und von Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten samt und sonders durch einen Recess approbirte unterthänigste collegialische Gutachten, wie die bey der Fürst-Brüderlichen Communion erscheinende Difficultäten abzuthun, und die Gemeinschaft zu befestigen, den erwünschten Effect nicht erreichen mögen; Solchem allen nach haben endlich Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten dahin gedacht, wie ein expediens zu ergreifen, wodurch denen sämtlichen Jüngeren Herren Brüderen ein mehrer Zugang an Renthen und Einkommen, wie nicht weniger die verlangte Fürstliche Authorität, Gewalt und Rechte beygeleget, und dennoch das gesamte hohe Hauß bey seinem Respect, Macht und Ansehen erhalten, zumahlen auch Herrn Herzog Friederichs Durchl. welchem sonst, die völlige Landes-Regierung aus denen Fürst- Väterlichen auf die Pacta Majorum gegründeten Dispositionibus ad dies vitae in gesamten Nahmen zu führen, alleine zugestanden, vergnügliche Satisfaction gegeben werden möchte. Und als demnach zu solchem Ende unter Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten nach und nach in eigenen Fürst-Brüderlichen Personen, eine geraume Zeit hero, über hinc inde von Ihnen selbsten gethanen vorschlägen, so schrift- als mündliche Handlung gepflogen, auch unter der Hand, durch besondere Punctactions-Recesse, erstlich am 8. Martii 1679. zwischen Herrn Herzog Friederichs und Dero Vier Jüngeren Herren Brüdern, dann am 13. Novembris darauf, nach unterschiedlichen, mit zuziehung der Räthe, gehaltenen mühesamen Conferenzien, gleicher gestalt zwischen Sr. Herzog Friederichs und Dero Zweyten Herrn Bruders, Herzog Albrechts, und endlich am 9. dieses jetzt laufenden Monats Februarii 1680. auch mit Dero Dritten Herrn Bruders, Herzog Bernhards, Durchleuchtigkeiten, in dem Haupt-Werck verbündliche Abrede genommen, darbey aber unterschiedene Puncte, zu besserer Erläuterung, auf den Haupt-Recess ausgestellet blieben; Als ist durch göttliche Gnade nunmehro solcher Fürst-Brüderliche Haupt-Erb-vergleichungs-Recess unter Herrn Herzog Friederichs und Dero Vier Jüngeren Herren Gebrüderen, Herrn Herzog Heinrichs, Herrn Herzog Christians, Herrn Herzog Ernsts, und Herrn Herzog Johann Ernsts Durchleuchtigkeiten, dahin ewig, wohlbedächtig und unwiederruflich abgehandelt worden, wie folget.

I.

Erstlich, weil zu verbindung der Gemüther nichts verträglichers ist, als einerley Glaubens-Bekäntnüs, und die fortpflantzung der wahren in Gottes Wort gegründeten Religion zeitlich- und ewigen Segen unfehlbar nach sich ziehet, auch Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeiten Hochseligen Herrn Vaters Durchleucht. nicht allein im Leben Ihres Hohen Orts, männiglich zum Exempel, sich solches, als ein Christ-löblicher Regent, höchstens angelegen seyn lassen, sondern auch in Ihrem letzten Willen Dero Herren Söhne beweglich und eyferig darzu anermahnet; So haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten Sich und alle Ihre Fürstlichen Nachkommen einmüthig und unverbrüchlich dahin verbunden, daß Sie mit Ihren sämtlichen Fürstenthümen und Landen bey der von Ihren Chur- und Fürstlichen Voreltern einmahl erkanten Wahrheit der seligmachenden Religion, wie selbige in

dem Wort Gottes altes und neues Testaments gegründet, auch in der ungeänderten Augsburgischen Confession, Anno 1530, dazu gehörigen Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri und endlich der formula concordiæ verfasset und bestätiget, durch Gottes Gnade biß an Ihr seliges Ende standhaftig verharren, in Kirchen und Schulen Dero Landen heimlich oder öffentlich im geringsten darwieder keine Aenderung einschleichen lassen, noch ein Fürstlicher Theil, ohne der sämtlichen Herren Brüdere, oder Dero Nachkommen, mit treuem Christlichen Anrath Dero Geist- und Weltlichen-Räthe, gefasten gemeinen Schluß und Einwilligung, auch nur in ceremonialibus, wieder die Kirchen-Agenden und bißherige Observanz, selbsten icht was ändern sollen, noch wollen, gestalt auch, da Jemand von Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten oder Dero Fürstlichen Nachkommen, (welches der Höchste gnädiglich verhüte,) von solcher ungeänderten Augspurgischen Confession sich verleiten, und eine andere, wie die Nahmen habe, anzunehmen bewegen liesse, auf solchen unverhoften Fall insonderheit Sie sich aller Rechte, worinnen das Ius reformandi gegründet, hiermit nicht nur expresse begeben, sondern auch, in Kraft dieses wohl erwogenen Erb-vergleichs, sich gäntzlich und auf einmal aller Gewalt in Ecclesiasticis dergestalt verziehen haben wollen, daß von Stund an sothaner Religionsänderung, biß zur wieder annehmung des vorigen Augspurgischen Glaubens-Bekäntnüsses, Derselbe von aller Participation an dem Iure Episcopali und dessen Administation, durch das Consistorium und sonsten ipso facto, gäntzlich ausgeschlossen, und zugleich dem Aeltesten Regierenden Herrn Bruder, oder künftigen Vetter, solches in gesamten Nahmen zu führen, und sich dessen anzunehmen, zu kommen solle; Dafern aber sonsten durch Göttliche Verhängnüß in Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeiten Fürstenthümern und Landen, bey Kirchen und Schulen, einige zwistigkeiten sich ereignen würden, soll selbigen mit der Hülffe Gottes per gradus, mit zuziehung der Superintendenten, Geistlichen Consistorien, und endlich der Jenaischen, oder auch wohl nach gelegenheit anderer uninteressirten Theologischen Facultäten vorgebauet und abgeholffen werden.

II.

Zum Andern, wollen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten, als Leibliche Herren Brüdere, beydes unter sich in Fürst-Brüderlicher unzertrennlicher Eintracht, Liebe und hertzlicher Treue bey einander unaufhörlich halten, als auch Dero Fürstliche Posterität dahin anweisen, und sich nimmer von einander in keinerley wege separiren lassen, weniger einander bedrücken, neiden, oder gar befehden, oder auch sich einer zu des andern Feinde und Wiederwärtigen schlagen, vielmehr zu vermeidung des in den Väterlichen Dispositionen auf solche Thathandlungen gelegten Fluchs, und hingegen Erwerbung des aus Brüderlicher Liebe fließenden Segens überall, zumahlen bey vorfallenden wichtigen, und Dero Hausses, oder Eines unter Ihnen, besondere Wohlfahrt angehenden, Geschäften und Handlungen, vor einen Mann beysammen stehen, und dergestalt, mit zusammen gesetztem Rath und That, der gesamten Lande und Ihrer Durchleuchtigkeiten allerseits Flor und Aufnehmen bestmöglichst befördern und in acht nehmen. Und ob nun zwar

III.

Zum Dritten, Herrn Herzog Heinrichs, Herrn Herzog Christians, Herrn Herzog Ernsts, und Herrn Herzog Johann Ernsts Fürstliche Durchleuchtigkeiten, vermöge der Fürst-Väterlichen Dispositionen, Kayserlichen und Königlichen Belehnungen, Pactorum et Providentiæ Majorum, so wohl der unverrückten Observanz bei dem Fürstlichen Hausse Sachßen, sich Ihrer, an denen auf Sie allerseits verstammeten gesamten Fürstenthümern und Landen, pro indiviso habenden Septimarum, und demnach ein Jedweder Derselben eines völligen Siebentheils mit allen Rechten und Hoheiten nicht weniger befugt und versichert gewust, als solche von Dero Beyden Aelteren Herren Brüdern, Herzog Albrechts und Herzog Bernhards, Durchleuchtigkeiten zur eigenen abgesonderten Administration gesuchet, erhalten und würcklich übernommen worden; So haben aber hergegen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten in reiffe erwegung gezogen, daß durch dergleichen gäntzliche Zertheilung der sämtlichen Fürstenthüme und Lande, und der daran hangenden Regalien und Hoheit, in Sieben theile, Ihres Fürstlichen Hausses Respect und Ansehen, zusamt Ihrer der Fürstlichen Herren Brüdere allerseits eigenen Reputation in Gefahr kommen könte, dergleichen Zereinzelungen auch der Fürst-Väterlichen Intention und der gemeinen Landes-Wohlfahrt, wegen entgehung der Kräfte zum Schutz des Fürstlichen Hausses und der anvertraueten Unterthanen, entgegen stehen würde; wie nicht weniger, daß Dero Aeltesten Herrn Bruders Durchl. wegen des Ihro auf die Leb-Zeit zu kommenden Regiments, darein nicht einwilligen, und von denen Landschaften selbsten dargegen bewegliche Einwendung gethan werden möchte; gleichwohl Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, bey denen habenden Deputaten, und ohne Fürstliche Bothmäßigkeit, sich hinzubringen, und auf die Succession am Regiment, nach der Ordnung der Natur, (da Sie Ihren freundlich-geliebten Aelteren Herren Brüdern ein langes gesundes Leben von Hertzen wünscheten,) zu sehen, beschwerlich seyn wolte; Dannenhero haben endlich Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten, nach hin und wieder überlegten Umständen, Sich beständig und für Sich freywillig resolviret, auf eine solche gäntzliche Zertheilung der sämtlichen Lande und aller Iurium auch onerum et commodorum, Ihr Absehen nicht zu richten, sondern durch einen Erb-Vergleich mit Dero Aeltesten Herrn Bruders Durchl. sich überhaupt dahin zu setzen, daß Selbige des gesamten Fürstlichen Hausses unten mit mehrern berührte onera, pro rata dieser Vier Siebentheile, mit über sich nehmen und behalten, darbey aber auch Ihro und Ihren Fürstlichen Descendenten am Regiment einige besondere Emolumenten, und zugleich eine gewisse Landes-Fürstliche præeminenz, nechst andern zu des gantzen Hausses Authorität gehörigen Regalien, jedoch daß Sie die Herren Brüdere darinn und bey Ihrem Reichs-Fürsten-Stand überall mit zu vertreten schuldig, auf Masse, wie unten folget, erblich überlassen, hingegen Ihnen, denen Vier Herren Brüdern, nechst einem erklecklichen Nachschuß, über die bereits innen habende Aemter, diejenige Fürstliche Hoheit, Iura und Gerechtigkeiten würcklich angewiesen werden solten, welche Sr. Herrn Herzog Friederichs Durchl., dem gemeinen Wesen zum besten, nicht besonders vorbehalten worden. Es sollen aber

IV.

Zum Vierdten, Herzog Friederichs Durchl. und Dero Descendenten und Nachfolgern am Regiment, in Kraft dieses Vergleichs, gleichsam vigore Commissionis perpetuæ, unwiederruflich übergeben, und auf Masse, wie im folgenden 5ten und ferner im 16ten Punct enthalten, zu verführen, aufgetragen seyn und bleiben, gestalt sie es auch acceptiret und angenommen: Alle Reichs- und Creiß-Sachen, welcherley solche seyn mögen, mit allen dahin gehörigen Expeditionibus, Beschickungen der Reichs- Creiß-Probation- und anderer Conventen, Ertheilung der darzu benöthigten Vollmachten, Instructionen und Verordnungen, Führ- und ablegung der Reichs- und Creiß-Votorum, Verrichtungen der Reichs-Deputationen, Cammer-Gerichts-Visitation, Beybring- und Abstatt- auch respective Verwilligung der Cammerzieler, Reichs- und Creiß-Anlagen, Römer-Monate, Reichs- und Creiß-Hülffen an Volck und dergleichen.

Uber dieses die Nachsuchung üm die Kayserl. und Königliche, auch andere hohe Belehnungen, Mit-Belehnschaften und Anwartungen bey denen ausserhalb frembden Anfällen sich ereignenden, allerseits Fürstliche Herren Brüdere angehenden, Fällen; Ferner die Sachen, so die gesamte Landschaften, (welche in Ihren corporibus unzertrennet beysammen verbleiben, und zu der Gothaischen, die Aemter Römhild, inclusive Behringen, Themar, Hildburghausen und das Gericht Schalkau, folgends geschlagen werden,) betreffen, als: Ausschreibung gemeiner Land- und Ausschuß-Täge, Abfaß- und Publicirung der darzu erforderten Propositionen und respective Vollmachten, auch Land-Tags Abschieden, Ausschreib- und immediate Eintreibung der verwilligten Steuren und Anlagen, wenn zumahlen bey deren lieferung vorsetzliche Säumniß vorgehet, so wohl Direction und Einrichtung des gesamten Land- und Tranck-Steur-Wesens selbst, Verpflichtung der Einnehmere und allgemeine Steur-Revisiones, Verbesser- und Einführung allgemeiner Kirchen-Policey- und Landes- ingleichen Process- und anderer durchgängiger Ordnungen, die letzte Berufung von der Vier Jüngeren Herren Brüdere Rechts-Sprüchen in Geist- und Weltlichen Sachen, allgemeine Landes-Visitationes, Anordnung gemeiner Buß- Fast- und Beth-Tage, Haltung eines durchgängigen Synodi, Veränderung der Kirchen-Gebethe durchs gantze Land, Verfügung einer Universal Collecten bey sonderbaren sich ereignenden Fällen, bedenckliche Dispensationes in gradibus prohibitis, etc. Ingleichen Abwendung allgemeiner, entweder gesamten Landen, oder eines Herrn Bruders Landes-Portion besonders, anscheinender Gefährlichkeiten und Beschwerden, das Ius belli et foederum, und was darzu in- und außer Landes zur benöthigten Verfassung, Aufforderung des Ausschusses und Ritter-Pferde zur Landes- und Heeres Folge, oder sonsten, gehörig seyn mag; dann die Aufsicht und Disposition bey der gesamten Universität zu Jena, dem Hofgericht, Schöppen-Stuhl, Convictorio und Bibliothec daselbsten, wie auch die Bestall- und Unterhaltung der Professorum, Assessorum und anderer Personen allda; die verführ- und fortsetzung der am Kayserl. Hof- und Cammer-Gerichte anhängigen wichtigen Processe, Annehm- und unterhaltung der allda habenden Agenten und Procuratoren, Abordnung wichtiger Gesandschaften, Verführung des Leib-Geleits, und was dergleichen weiter ad statum publicum in Reichs- Creiß

Landschafts- Kriegs- und andern erzehlten Sachen gezogen werden mag, und dem Fürstl. Hausse zu Respect unzerrissen beysammen zu erhalten.

V.

Zum Fünfften; gleichwie aber alle diese Stücke Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Männlichen, am Regiment nach und nach succedirenden, Erben, auf Masse, wie vorgedacht und unten weiter folget, zu dirigiren und zu verführen, überwiesen und vorbehalten: Also bleibet Ihnen auch so weit die dahin gehörige Reichs- und Landes-Fürstliche Hoheit und Bothmäßigkeit, und soll darinnen einiger Eingrif oder Eintrag von denen Vier Jüngeren Herren Brüdern, oder Dero Fürstlichen Nachkommen, niemahls geschehen, gestalt Sie Sich vor sich und jetzt gedachte Ihre Nachkommen, bey Fürstlichen Worten, darzu festiglich verbunden, und dießfalls aller Exceptionum, wie die erdacht werden mögen, insonderheit Dispositionis paternae et avitae, ingleichen Providentiae et Pacti Majorum, investiturae Caesareae und dergleichen, hiermit wissendlich begeben, auch Ihre Fürstliche Descendenten, da Ihnen Gott dergleichen geben solte, zu festhaltung dessen, was in diesem Erb-Vergleich abgehandelt, aufs beständigste obligiret haben wollen. Hingegen haben Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Deren Regiments-Folgere die jenigen Kosten, welche bey denen erzehlten Publicis, aus denen Cammern anzuwenden, und von denen Landschaften jetzo oder künftig nicht getragen werden, ohne Dero Vier Herren Brüdere Beyschuß, (ausser was die Jülichische- und andere Successions-Sachen betrift,) aus eigenen Mitteln allein herbey zu schaffen; und sind über dieses hiermit gegen Ihre Durchleuchtigkeiten der freund-brüderlichen Erklärung und Versprechens, daß Sie alle obige Ihren allerseits Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Dero Nachkommen mercklich angelegene wichtige Stücke und Hoheiten in Gesamten Nahmen jederzeit verführen, die darzu gehörige Expeditiones, Vollmachten, Instructiones, Schreiben, Rescripten, Patenten, und wie es Nahmen haben mag, darnach einrichten, und also der Jüngeren Herren Brüdere Respect und Ansehen nicht weniger, als Ihr und der Ihrigen selbst eigenen, dadurch und sonst überall treulich beobachten, auch, nach gelegenheit und der Sachen Unterschied und Erfoderung, zu Verwahrung Ihrer Durchleuchtigkeiten und gesamter Lande bestens, vertrauliche Communication zu thun, nicht unterlassen wollen, inmassen unten, wie fern der Jüngeren Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten in ein und andern mit zu concurriren haben, weiter enthalten.

VI.

Zum Sechsten, gegen Einräum- und Uberweisung nun mehr berührter Publicorum und fernere bald folgende Erklärung, haben Herrn Herzog Friederichs Durchl. vor sich, Ihre Fürstliche Erben und Nachkommen, Dero Vier Jüngeren Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten, anstatt der einem Jeglichen Derselben an gesamten Landen cum omni Iure sonsten pro indiviso zugestandenen Septimae, überhaupt Fürst-treulich und unwiederruflich versprochen und verwilliget, daß Sie einem Jedem unter Ihnen und Deren Fürstlichen Descendenten über das, besage der Fürst-Väterlichen Disposition, verordnete Deputat, und die daran theils angewiesene und innehabende Aemter, theils aus denen Cam-

mern noch verbleibenden Nachschuß, so wohl auch die, bey Vertheilung des grösten theils der Activ-Schulden und Cammer-Güther, erlangte portion, hinfüro noch ferner den Dritten Theil der Land- und Tranck-Steuren, so viel deren vor die Cammern und zu der Herrschaft Disposition, in eines jedes Herrn innehabenden Aemtern und Güthern gewilliget werden, wollen abfolgen, und dann hierüber jährlich, und jedes Jahr besonders, noch Drey Tausend Gülden, Meißnischer oder Cammer-Währung, zahlen lassen, auch deßwegen zur Versicherung Ihre Gesamte, durch diesen Vergleich Ihro Eigenthümlich zukommende, Lande, sub hypotheca generali cum Iure Electionis und vermittelst des Constituti et assignati Possessorii et Pacti executivi, hiermit Allen ingesamt, und Jedem insonderheit, verschrieben haben; Und damit Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten desto mehrere Vergewisserung, der jedesmahligen schleunigen Zahlung halben, haben, und solche gleichsam in ihren Händen sehen mögen, so soll mit Ihrer aller Belieben und Genehmhaltung bey denen Steur-Ober-Einnahmen es dahin gerichtet werden, daß Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten den Rest, so wohl des von vormahliger Assignation der Aemter herrührenden, bey den Cammern noch überbleibenden Nachschusses, als der jetzt von neuem verwilligten Jährlichen 3000. Gülden, wie nicht weniger Ihren Dritten Theil an denen vor die Cammern gefallenden Land- und Tranck-Steuren, so fort in Ihren Aemtern erheben können, gestalt Ihnen zu solchem Ende die sämtliche Ordinar- und Extraordinar Steuren ad concurrens quantum angewiesen, Ihre Quittungen bey denen Landschafts-Cassen oder Ober-Einnahmen, an statt baaren Geldes, von denen Unter-Einnehmern angenommen, und dann aus der Cassa der Renth-Cammer wieder zugerechnet, oder sonsten von dieser baar gut gethan werden soll.

Es soll auch, zu Ihrer Durchleuchtigkeiten mehrer Versicherung, der Unter-Steur-Einnehmere Pflichts-Notul auf Dieselbe mit eingerichtet, im übrigen aber die Lieferung der Steuren von der Unter-Einnahme an die Steur-Cassen, wie bisher, also ferner jederzeit, immediate geschehen, und ist zu Ende, wie viel ein Jedweder der Vier Herren Brüdere, nach Abzug dessen, was er aus Seinen innehabenden, und jetzo durch gewöhnliche Resignations-Patente völlig mit allen Iuribus und Pertinentien überwiesenen, Aemtern und Güthern geneust, so wohl an vorigen, als jetzt neu verwilligten Geld-Nachschuß, jährlich zu fordern und, wie obgedacht, aus den Steuren zu erheben habe, in einer besondern Beylage angefüget. Dieweil aber hiernechst sich auch befunden, daß mit würcklicher Uberweisung der Aemter und Güther, unter denen Vier Jüngeren Herren Brüdern, wegen ermangelnder Gelegenheit, nicht überall Gleichheit gehalten werden können, sondern einer vor dem andern einen stärckern Nachschuß an Gelde zurück lassen und erwarten müssen; So haben zwar Herrn Herzog Friederichs Durchl. sich dahin freund-brüderlich erbothen, daß Sie einem Jedweden Deroselben, wenn sich zur Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens, oder sonsten anständiger Gefälle und Nutzbarer Stücke, (welche nachmals, gleich andern Aemtern, denen Fürstlichen Erb-Landen zu incorporiren und darbey zu lassen,) occasion zeigen wird, mit Auszahlung der Capitalien, so viel eines Jeden mehr berührter Nachschuß austräget, nach und nach möglichst an die Hand gehen,

oder doch, wenn es nicht ehe geschehen kan, aus denen sich ereignenden Anfällen, nach Möglichkeit, und wie es sich füget, Dieselbe vergnügen wollen. Inzwischen soll Ihren Durchleuchtigkeiten der Abgang der Land-Steuren, welche sonsten Jeder Fürstl. Theil, wenn er seine gantze Portion an Land und Leuten bekommen mögen, pro tertia zu seiner Cammer zu geniessen hätte, nach Proportion deß jenigen, was er an dergleichen Land-Steuren aus Seinen Aemtern jedesmahl würcklich geneust, auch von diesen Nachschuß-Geldern, biß solche, als obgedacht, angeleget werden können, gut gethan und ersetzet werden, wie dann das Quantum, was solches austrage, leicht zu erfinden, wann der Anschlag, nach welchem die Assignation und überweisung der Aemter geschehen, gegen die darvon Jährlich ausfallende Cammer-Steuren gehalten, und darauf auf den Geld-Nachschuß, so sonsten an dergleichen Aemtern zu assigniren gewesen, ein proportionirter Calculus gezogen wird; Wann aber in Zukunft, wie nur erwehnet, zu erhandelung oder überweisung anständigen Grund und Bodens zu gelangen, alsdenn haben Ihre Durchleuchtigkeiten an statt der jetzo von dem Geld-Nachschuß Ihnen nur allein gewilligten Land-Steur, Ein Drittheil der aus solchen erkauften, oder vom Anfall Ihnen übergebenen Stücken vor die Cammern gefallenden Land- und Tranck-Steuren zugleich zu geniessen; Indessen soll die Ersetzung des jetzigen Land-Steur Abgangs ebenfalls von Ihren Durchleuchtigkeiten aus denen in Ihren Aemtern fallenden Ordinar- und Extraordinar-Land- und Tranck-Steuren mit erhoben werden.

Gleichwie aber der Genuß der 3000. Gülden Nachschuß-Gelder von Philippi Iacobi Anno 1679. abgeredeter Massen seinen Anfang nimmet; Also soll hingegen der Zugang an Land- und Tranck-Steuren von nechst verwichenen Luciae angehen, und Jedweder Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, so viel deren hinfort in Ihrer Landes-Portion gefallen, Ihren Antheil daran zu gewarten haben; Insonderheit auch Herrn Herzog Heinrichen, wegen des Drittheils an den Königsbergischen Land-Steuren, welche im Amts-Anschlage daselbst mit begriffen sind, Ersetzung wiederfahren.

VII.

Es sind aber, zum Siebenten, diejenigen Aemter, Städte und Güther, welche Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Dero Posterität zu Ihrer Erb-Portion mit Vorbehaltung der gesamten Hand nunmehro zu allen Zeiten Erbeigenthümlich und unwiederruflich verbleiben sollen, nachfolgende, und zwar zu Herrn Herzog Heinrichs Portion:

Amt, Stift, und Stadt Römhild.
Amt und Stadt Königsberg.
Amt und Stadt Themar.
Amt oder Kellerey Behringen.
Der Hof Miltze, und
Die heimgefallene Echterische Lehne.

Zu Herrn Herzog Christians Portion:

Amt und Stadt Eisenberg.
Amt und Stadt Ronneburg.

Amt und Stadt Roda, und dann
Amt und Stadt Camburg.

Zu Herrn Herzog Ernsts Portion:

Amt und Stadt Heldburg.
Amt und Stadt Eißfeld.
Amt und Stadt Hildburghausen.
Amt Veilsdorff, und
Stadt und Gericht Schalkau.

Zu Herrn Herzog Johann Ernsts Portion:

Amt, Stift und Stadt Saalfeldt.
Amt und Stadt Gräfenthal.
Amt Zella und Stadt Lehesten.

Und haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten aller dieser Aemter, Städte und Stücke, mit allen ihren hergebrachten Gräntzen, Vermarckungen, auch Land- und Heer-Strassen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen Oneribus, Ein- und Zubehörungen an Häussern, Gebäuden, Leuten, Frohnen, Diensten, Gerichts-Folge, denen in der Aemter Bezirck begriffenen Schrift- und Amtsäßigen Vasallen, Zehenden, Zinßen, Gült, Renthen, Vorwercken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehöltzen, vollständiger Forst- und Wald-Nutzung, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wild-Bahnen, Hohen und Nieder-Gerichten, samt allen andern Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, ausser, was Herrn Herzog Friederichs Durchl. dießfalls in gegenwärtigem Erb-Vergleiche vorbehalten, sich eigenthümlich und erblich anzunehmen; Inmassen Sie auch mit solcher Ihrer Erb-Portion, nebst demjenigen, was in vorigen Puncte abgehandelt, allerdings wohl zufrieden, und der Auslieferung derer zu solchen Aemtern und Orten gehörigen Documenten, Urkunden und Acten, so Denenselben auszuhändigen, erwarten wollen, und seynd die Resignations-Patente hierauf reciproce sobald abgeredet und ausgefertiget, auch die Formula des gemeinen Kirchen-Gebeths, wie solches hinfort zu gebrauchen, verglichen worden. Es soll ferner

VIII.

Zum Achten, Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten in allen diesen Aemtern und Orten, und was Sie, nach Inhalt des vorhergehenden 6ten Puncts, künftig ferner dazu bringen, oder Ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb Ihres gesamten Fürstl. Gothaischen Hausses, zu wachsen möchte, nicht allein omnimoda Iurisdictio, beedes in Geist- und Weltlichen, so wohl Criminal- als Civil-Sachen, vollkommendlich mit übergeben, und Ihnen die Annehm- und bestellung, auch suspendir- und gäntzliche Erlassung eigener Geist- und weltlichen Räthe, Beamten, Pfarrer und Schuldiener, auch Superintendenten, frey und anheim gestellet seyn, sondern Sie auch eine eigene Regierungs- und Consistorial Instanz in Ihren Fürstlichen Nahmen dergestalt zu exerciren haben, daß die in solcher Instanz ergehende Rescripte, Abschiede, Decreta, Confirmationes, und sämtliche Expeditiones, welche, dem bißherigen stylo nach, in der Herrschaft

Nahmen pflegen eingerichtet zu werden, bey denen in eines jeden Herrn Landes-Portion sich ereignenden Fällen, in dessen eigenen Fürstlichen Nahmen zu begreiffen, auch durch seine Unterschrift und Fürstliches Siegel zu vollziehen, und darauf zu exequiren. Nicht weniger sollen bey solchen Regierungs- und Consistorial-Instantien Ihren Fürstl. Durchleuchtigkeiten das Ius aggratiandi, Iura Fisci, Confirmationes der Innungen, und Ertheilung anderer den Landes- und übrigen gemeinen Ordnungen, auch dem rechtmäßigen Herkommen, und der Unterthanen Nahrung, Commercien und Besten nicht entgegen lauffenden Begnadigungen, Confirmation der Pfarrern, Geist- und Weltliche Special-Visitationes, auch Dispensationes in gradibus prohibitis, wo keine sonderbare Bedencklichkeit, zustehen. Wobey denn mit abgeredet, daß die Verfolgung der in öffentlicher Flucht begriffener Missethäter aus einer Iurisdiction in die andere, jedoch ohne praejudiz, geschehen möge, dem Beamten aber es gleichwohl, so bald möglich, angezeiget werde;

Ingleichen, daß die Remissiones der delinquenten, in denen Fällen, worinnen solches üblich, und die durchführung derselben, ohne Gebühren, allein gegen Schein, gestattet werden; Die Landes-Verweisungen auch, in welcher Landes-Portion sie gleich geschehen, auf sämtliche Lande sich erstrecken sollen. Nicht weniger sollen hingegen die Gewerbe und Commercien der Unterthanen aus einer Portion in die andere ihren freyen ungehinderten Lauf behalten, und darinne keine Aenderung vorgenommen oder verstattet werden; Wie dann gleichfalls, da bißhero aus einem Amte oder Orte zu dem andern erbliche Frohn-Dienste geschehen wären, es dabey sein beständiges verbleiben behält Allermassen nichts minder bey den Filialen Jedwedem Herrn, seine hohen Iura zu exerciren, zukommen, ohn erachtet die Haupt-Kirchen in einer andern Portion gelegen wäre. Ob nun auch wohl

IX.

Zum Neunten, in Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeiten freyen Willkühr gestanden, ob solchem nach so bald Jedweder in seiner Landes-Portion, nur erzehlter massen, besondere Collegia der Regierung und Consistorii besetzen wolte, in massen auch im Anfang Sie fast darzu geneigt gewesen; so haben Sie dennoch in reifern Nachsinnen, wegen vieler Erheblichkeiten, Sich und Ihren Unterthanen verträglicher, auch zu Erhaltung genauerer Harmonie in Iustiz- und Policey-Wesen, so wohl Ihres gesamten Fürstlichen Hausses und darinn zugleich Ihrer allerseits Respects, dann beständigen genauern freund-brüderlichen Vernehmens, vor thunlicher und besser erachtet, Ihre Regierungs- und Consistorial-Geschäfte bey denen zum Friedenstein und zu Altenburg vorhandenen Collegiis ferner weit zu lassen, und deswegen mit Dero Aeltesten Herrn Bruders Durchl. eine gewisse Abrede zu nehmen; Gestalt solches dahin geschehen, daß, mit höchstgedachter Sr. Durchl. beliebung, Herrn Herzog Heinrichs und Herrn Herzog Ernsts Durchleuchtigkeiten der Fürstlichen Friedensteinischen, Herrn Herzog Christians, und Herrn Herzog Johann Ernsts Durchleuchtigkeiten aber der Altenburgischen Regierung und Consistorio, Ihre zu dergleichen Collegiis gehörige Geschäfte zur expedition dergestalt anzuvertrauen, gemeinet, daß

so wohl bei der ersten Instanz, wann Schriftsassen aus Ihrer Durchleuchtigkeiten Landes-Portionen belanget werden, als auch, wenn per modum simplicis querelae aus Dero Aemtern, Städten und Gerichten Klagsachen an die Regierungen oder Consistoria kommen, alle Rescripta, Decrete und verordnungen, welche nomine Principis zu expediren, in Dero Fürstlichen Nahmen allein abgefasset, und Ihro das jenige, was ein Herr selbsten zu unterzeichnen pfleget, als: Befehle zur execution der Peinlichen Urtheile, Straf- und Remissions-Rescripte, Innungs- auch Geistliche Confirmationen der Pfarrer, Schul- und anderer Bedienten, Suspensiones und Remotiones etc., in mundo zur Fürstlichen Vollziehung zugeschicket, auch, nach gelegenheit, von bedencklichen Fällen vorhero bericht erstattet, die übrigen gemeinen expeditiones aber, oder wo etwann in wichtigen Fällen periculum in mora, unter Dero eigenen Regierungs- und Consistorial-Insiegel von der Regierung verrichtet werden sollen.

Es wollen auch Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten, wann supplicationes bey Dero Fürstlichen Hofstatt einkommen, (inmassen denn dieselbige künftig an Dero Fürstliche Person zu richten sind, und, bey Hof oder zur Fürstlichen Regierung einzugeben, denen Unterthanen bevor stehet,) und von der Erheblichkeit, daß solche nicht so bald von Ihro zu erörtern, an die Collegia befördern lassen, damit überall denen Partheyen die Iustiz schleunig administriret werde. Wenn aber Berufungen von Rechts-Händeln aus Ihrer Durchleuchtigkeiten Aemtern, Städten oder Gerichten, sive per modum appellationis, sive per modum supplicationis, vorfallen, oder auch Oberleuterungen eingewendet werden; So werden solche an Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Regiments-Successoren zwar gerichtet, die Expeditiones aber darauf, wie auch die Begreiffung und Publication der darinnen erfolgenden Abschiede, Urtheile und Decreten, sollen unter Dero Fürstlichen Nahmen vor sich und wegen desjenigen Herrn Bruders, in dessen Landes-Portion die Sache gehöret, zugleich geschehen, und die Executiones von Jedem Herrn durch Dessen Beamte und Gerichte nachmals vollstrecket werden.

X.

Zum Zehenten, zu desto zuverläßiger Expedirung aller solcher vorfallenden Geschäfte, sind Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten gemeinet, bey denen Regierungen und Consistoriis entweder jemanden aus denen schon vorhandenen Personen, Ihrer Landes-Portionen halber, mit Verweisung auf diesen Vergleich, Uftrag zu thun, oder künftig entweder wegen zweyer Portionen einen, oder auch, nach Gelegenheit Jeder Herr einen besondern Rath, welcher beyder Collegiorum abzuwarten, auf eigene Kosten zu bestellen, und soll dessen Verpflichtung auf diesen Vergleich nahmentlich seinem special-Herrn, zugleich auch Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Nachkommen, wegen Deren beym Collegio mit vorgehenden Geschäfte, welche er, als ein verpflichteter Rath, gleichfalls mit zu beobachten hat, geschehen, und hingegen auch Herrn Herzog Friederichs Durchl. künftige Räthe und Assessores bey der Regierung und Consistorio Dero Herren Brüderen, respectu Ihrer Landes-Portionen, mit verpflichtet werden, gestalten die Notul, wie solche Verpflichtung einzurichten, zugleich abgeredet wor-

den. Es wollen auch Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten, bey Abgang eines solchen von Ihnen bestellten Raths die Wieder-Ersetzung solcher Stelle mit einem anständigen Subjecto, weswegen Sie des Collegii treuen Anraths pflegen werden, sich frey und vorbehalten haben. Solten sich aber in Zukunft bey jetzt unbekanten Veränderungen einige Erheblichkeiten finden, weswegen bey diesen gesamten Collegiis Aenderung zutreffen; So haben sich doch der Vier Jüngeren Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten dahin verbündlich erkläret, daß in den Ihrigen Sie allwege die gemeine Kirchen- Landes- Proceß und andere Ordnungen beobachten, und darwieder nichts nachsehen wollen; Es bleibet aber so dann Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Nachkommen, die Anordnung eines eigenen Appellation-Gerichts, und auf Dero Kosten, entweder bey Dero Regierungen oder besonders, wie auch die Oberste Aufsicht in geistlichen Dingen durch Dero Ober-Consistoria, jedoch, daß die zur Appellation und Ober-Consistorio bestellete Räthe der Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten und Dero Nachkommen mit Pflichtbar gemacht werden, bevor und anheim gestellet, soll auch Denselben darin einige hinderung noch Eintrag von Niemand geschehen, sondern denen Berufungen und Appellationen zu solchen Collegiis ihr freyer Lauf gelassen werden.

XI.

Zum Eilften, Das Hof-Gericht zu Jena ist bey seiner concurrentia Iurisdictionis mit denen Regierungen unbehindert überall zu lassen, und deßwegen von dem Aeltesten Herrn Bruder und dessen Fürstlichen Successoren in gesamten Pflichten zu behalten; die Appellationes aber ergehen von demselben an Herrn Herzog Friederichs Durchl., und wird damit, wie oben von andern Appellationen und Ober-Leuterungen gemeldet, verfahren.

Nechst allen diesen höchst besagten Vier Jüngeren Fürstlichen Herren Brüdern, zu Ihrer gäntzlichen erblichen befriedigung, mit allen erzehlten Pertinentien, abgetretenen und überwiesenen Aemtern und Orten, auch Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, so wohl ferner versprochen- und versicherten Praestationibus, haben noch weiter

XII.

Zum Zwölften, Herrn Herzog Friederichs Durchl. vor Sich und Ihre Posterität, ohne Dero Herren Brüdere oder Dero Nachkommen Beyhülffe, folgende gemeine Bürden, Abgaben und Aufwendungen, so viel, nebst Ihrem eigenen darzu schuldigen, auch dieser Vier Herren Brüdere Antheile ausmachen, allein zu tragen, übernommen, Nehmlich: alle vorhandene passiv-Cammer-Schulden, die von Dero Hochseligen Herrn Vaters Durchl. geordnete, und nicht auf gewisse Aemter oder Orte fundirte, Stiftungen, und darunter insonderheit Fünf Siebentheile an den bey Vertheilung der Cammer Activ-Schulden ad pios usus ausgesetzten 50000. Reichsthaler; die von den Fürstlichen Cammern bißhero bezahlten Stipendia; die Unterhaltung der vorhandenen Provisionarien; die denen beeden Jüngeren Herren Brüdern Herzog Ernsts, und Herzog Johann Ernsts Durchleuchtigkeiten rückständige Beylagers-Heimführungs- und Mobilien- wie auch Baugelder, welcher letztern wegen, ratione Qvanti, noch freundbrüderliche

Abrede zu nehmen; der Fürstl. Frau Mutter Witthum, so wohl Deroselben, wie auch der Prinzeßin, als Fürstlichen Schwester, alimentation und unterhalt, ingleichen dieser Fürstlichen Durchleucht. Hand-Gelder, und Ihrer Bedienten Besoldung und Livree, dann Ihrer Durchl. künftige Ausstattung; Die Fortführung des kostbaren Festungs-Baues bey hiesiger Residenz, Schloß und Stadt, und dazu gehöriges Magazin und Zeug-Hauß, auch Guarnison, worbey jedoch insonderheit der gesamten Landschaften treuhertzige Beyhülffe bedungen wird; Die Unterhaltung des geheimen Raths und anderer Hohen, denen gesamten Landen zu Dienste, angeordneten Collegien, und was hiernechst auf die, oben im vierten Punct zu Seiner Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Posterorum Direction und Verführung anheim gegebene Publica, bey Gesandschaften, Auslösungen, Kayserl. und Königlichen gesamten Belehnungen, Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts, Item der Agenten, ingleichen bey Land-Tägen, dann zum Unterhalt der Universität, Hof-Gerichts und andern Aufwendungen zu Jena, Item, der Müntz-Bedienten, Verführung der an den Reichs-Gerichten hangenden Processen, (ausser der Jülichischen Sache,) zu wenden seyn, auch dergleichen sich etwan mehr ereignen möchten.

Alldieweil aber die erzehlte und andere mehrere, Herrn Herzog Friederichen, zu Erleichterung der Herren Brüdere, allein obliegende, Abgaben und Bürden sich auf ein sehr hohes belauffen, so haben höchst-gedachte Vier Herren Brüdere, zu einiger sublevirung, nach neulich zu Altenburg beschehener Vertheilung des sämtlichen Silber-Wercks, wie auch der daselbst und zu Coburg befindlichen andern Mobilien, so wohl Rüstkam̃mer und Bibliothec, ingleichen der Stuterey zu Rodach, Ihre übrige Antheile an den sämtlichen Friedensteinischen Mobilien, (ausser dem Silber-Werck, so zu Altenburg mit zur Theilung kommen,) auch Kunst-Cammer, Zeug-Hauß, und Bibliothec, wie nicht weniger an denen noch unvertheilten Activ-Schulden, gemeinschaftlichen Cammer- und Aemter-Resten, (welche Seine Fürstliche Durchl. allenfalls selbst ein zutreiben,) und vorhandenen Vorrath an Wollen, Getraydig und dergleichen, erblich cedirt, auch hiermit eigenthümlich cum omni jure et respective actione übergeben und angewiesen. Als auch

XIII.

Zum Dreyzehenten, der Vier Jüngeren Herren Gebrüdere Durchleuchtigkeiten in vorhergehendem Siebenten Puncte, alle in eines Jedweden Landes-Portion bezirckte und angesessene Canzelley- Schrift- und Amt-Säßige von Adel und andere Lehen-Leute mit zugeeignet worden, Herrn Herzog Heinrichen aber, wegen des in Sr. Durchl. Aemtern dàran leidenden ziemlichen Abgangs, von denen Auswärtigen förderlichst billige Ersetzung geschehen soll; So haben Sich dieselbe nunmehro solcher Ihrer Vasallen so wohl zu benöthigter Aufwartung zu gebrauchen, als Ihnen die Belehnung in Ihren eigenen Fürstlichen Nahmen bey denen Regierungen, verglichener massen, ertheilen zu lassen, auch der sich künftig ereignenden Heimfälle allein sine onere anzumassen, und ist die Pflichts-Notul, wie solche so wohl bey denen Belehnungen, als auch Huldigungen, zumahl wegen der, Herrn Herzog Friederichen vorbehaltenen, Ritter-

Pferde und Heers- und Land-Folge, auch gemeiner Landschaft- und Steur-Sachen, und anderer Publicorum, künftig zu gebrauchen, hierbey mit abgeredet worden; Soll auch die designation der Vasallen, so Ihren Durchleuchtigkeiten überwiesen, zugleich gefertiget und beygefüget werden; Die sämtliche übrige Gräfliche, Herrliche, Adeliche und andere ein- und auswärtige Lehen-Leute aber bleiben Herrn Herzog Friederichs Durchleucht, und Dero Nachkommen, vorbehalten; Und haben sich darbey Ihre Durchleuchtigkeiten freundlich verglichen, daß Sie die Lehens-Consense, ohne besondere erhebliche Ursachen, nicht leicht über einen Drittheil des Werths der Lehenschaften ertheilen, noch die Verwandelung, zumahlen wichtiger Lehne, dem gesamten Hauße zum Nachtheil, ohne vorgehende Communication gestatten wollen. Nach dem

XIV.

Zum Vierzehenten, wegen des ziemlichen Abgangs an hohen Wildpret in Seiner Portion Herr Herzog Heinrich Erinnerung gethan, so hätte man zwar wünschen mögen, daß unter denen Herren Brüdern dießfalls eine genauere Gleichheit zu treffen gewesen wäre: nachdem aber die situationen der Aemter unterschiedlich, und was in dem einen ab- hergegen in dem andern zugehet, so haben Ihro Fürstliche Durchl. durch dessen repræsentation, mit Vorstellung, wie der Wildprets-Ertrag in Dero Herren Brüdere Anschlägen mit begriffen, sich zwar begnügen lassen, es wollen aber dennoch Herzog Friederichs Durchl. Dero gegen der Römhildischen Portion angräntzende Herren Brüdere dahin zu disponiren suchen, daß Sie Sr. Herzog Heinrichs Durchl. zu besserm Auskommen bey der Fürstlichen Tafel, jährlich mit einigen Stücken roth und schwartz Wildpret, und deren Lieferung in der Haut, ohne entgeld, freundlich an die Hand gehen mögen.

Im übrigen hat ein Jedweder der oben §. 7. mit überwiesenen hohen und niedern Jagd, so wohl Forst- und Waldnutzung, jedoch mit Beobachtung der gemeinen Jagd- und Forst-Ordnung, bestmöglichst zu gebrauchen, worgegen das bißherige Deputat an Wildpret, Licht und Holtz mit der Gemeinschaft aufhöret.

Der künftigen in Gottes Händen stehenden Erb-Fälle halben haben

XV.

Zum Funfzehenten, der Vier Jüngeren Herren Brüdere Fürstliche Durchleuchtigkeiten sich dahin freund-brüderlich erkläret, und verbündlich gemacht, weiln bey jetzigem Erb-vergleich des Aeltesten Herrn Bruders Erb-Portion nicht dergestalt ansehnlich überbleiben kan, wie es wohl die Authorität des gesamten Fürstlichen Hausses erfordert, und dennoch Sr. Fürstlichen Durchleuchtigkeit, die vorhin nach der länge beschriebene sehr schwere gemeinschaftliche Onera schier alleine zu tragen, mit überlassen worden, daß dannenhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen sämtlichen Sechs Fürstlichen Gebrüdern, nach Gottes Willen, ohne Fürstliche Manns-Erben, Todes verfahren solte, Seiner Herzog Friederichs Durchl. oder Dero Posterität, zur Ergötzlichkeit vor berührte Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens, bey jedem Fall, an demjenigen, was Ihro und diesen Vier Jüngeren Herren Brüdern, oder denen überlebenden

und Ihren Fürstlichen Erben, an Erbschaft und Anfall zukömmet und gebühret, eine Portio virilis zum præcipuo gegönnet, solchem nach bey Jeden Theilungen eine Portion mehr, als der Fürstlichen Interessenten Anzahl, oder mit der zeit der Stämme sind, gemachet oder gesetzet, so dann Herrn Herzog Friederichen Zwey Theile, Diesen, denen Jüngeren Vieren, oder, nach ereignenden Fällen, so dann Dreyen oder weniger überlebenden Herren Brüdern aber, Jedwedem Ein Theil, gefolget und überlassen werden soll; Dagegen die etwan hinterlassene Fürstliche Witben, oder Töchter, auch Fürstlich und anständig zu verpflegen, zu alimentiren, und nach Gelegenheit auszustatten, und die Kosten dazu, nach nur erwähnter Proportion, von denen Fürstlichen Successoren bey zutragen. Es ist aber darbey von der Vier Jüngern Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten expresse bedungen, daß dieser Vergleich auf die Jülichische Lande und derselben succession, oder auch auf Chur- und Fürstliche Sächßische, und andere Mit-belehnschaft- und Anwartungen, wie die Nahmen haben, nicht gezogen, sondern Ihren Durchleuchtigkeiten und Dero Nachkommen daran Ihr völliges Successions-Recht, ohne allen Abgang und Verringerung, verbleiben solle. Und nachdem

XVI.

Zum Sechzehenten, forne am Ende des dritten und fünften Puncts, wegen der Herrn Herzog Friederichen vorbehaltenen Publicorum, angeführet worden, daß bey deren Verführung der Jüngeren Herren Brüdere Respect und Reichs-Fürsten-Stand, auch Ihrer Lande bestes, allewege best-möglichst beobachtet werden solle, zumahln Seine Fürstliche Durchl. dießfalls mit Ihnen freundbrüderlich vor einen Mann zustehen, Sie überall nach äussersten Vermögen zu vertreten, und die gesamte Lande zu schützen, versprochen haben; Als ist solcher Publicorum wegen, zu Respect der Jüngeren Herren Brüdere, nechst dem, daß, wie an jetzt berührten Orten gemeldet, alle dergleichen wichtige Dinge in der Herren Brüdere und Dero Fürstl. Nachkommen Nahmen, auch innerhalb Landes, bey Dero Landes-Portionen mit expediret und verführet werden sollen, in nachfolgenden Stücken diese besondere verbündliche Abrede genommen worden, daß, bey Kayserlichen und Königlichen auch andern hohen gesamten Belehnungen, Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten davon zeitige Nachricht gegeben, auch, weil durch diesen Vergleich solche in gesamtschaft erlangte Belehnung vor gebrochen nicht zu achten, dieselbe ferner erhalten, und ausser denen besondern Fällen hinführo vor Ihro Durchleuchtigkeiten und Nachkommen allerseits zu gesamten Landen jeder zeit mit gesuchet und empfangen, auch gegenwärtiger Erbvergleich in den Lehen-Briefen mit angezogen werden solle. Hiernechst soll auch Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten, wenn neue Reichs- oder Creiß-Täge ausgeschrieben, solches zu wissen gemacht, und Denenselben anheim gegeben werden, ob Sie durch den bey der Regierung habenden Rath, welchem Ihre Verrichtungen anvertrauet, aus denen nach und nach einkommenden relationen die Notabilia extrahiren und sich zuschicken lassen wollen. Da aber etwas hochwichtiges bey solchen Conventen, oder auch sonst bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten, vorgienge, so des gantzen Fürstlichen Hausses, oder Jemands von Ihren Durchleuchtigkeiten insonderheit, oder aber der gesamten Lande Wohlfahrt mercklich concernirte, so dann wollen Seine Herzog Friederichs Durchl. und Dero

Nachkommen, nach der Sachen Beschaffenheit und befundenen Umständen, nicht nur mit Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten daraus zu communiciren, sondern auch die gesamte Landschaften, wie es ohne dem Herkommens, mit zu Rath zu ziehen wissen; Wie dann ferner die Ausschreibung der Land- und Ausschuß-Täge in dem Fürstenthum, darin eines Jedweden Herrn Landes-Portion gelegen, Ihren Durchleuchtigkeiten nechst communication der vornehmsten Proponendorum zeitig notificiret werden soll, damit Sie jemanden der Ihrigen zu solchen Land-Tags verrichtungen instruiren und committiren können, welchem dann die in gesamten Nahmen abgefaste Proposition in loco vor der Publication zu communiciren, auch auf die, wegen seines gnädigsten Principalen, bey denen Deliberationen thuende nützliche Erinnerung gebührend mit zu reflectiren, und er endlich mit geziemender Auslösung zu versehen. Es sollen auch Ihre Durchleuchtigkeiten Ihre Untersaßen und Vasallen, so zu denen Landtägen gehören, darbey gehorsamlich zu erscheinen, nach dem von Herrn Herzog Friederichen ergehenden Ausschreiben, selbst zu erfordern haben, jedoch, daß dabey zuverläßig verfahren werde, und die Landtags-Geschäfte ohne Hinderung fortgehen, dann sonsten, und dazumahlen einige darauf erfolgte freundliche Erinnerung nicht attendiret würde, allen Falls Herzog Friederichs Durchl. die immediate beschreibung in gesamten Nahmen zu verfügen hätten. Ferner werden auch die Land-Tags-Abschiede in gesamten Nahmen abgefast und publicirt, die Ausschreibungen aber der gewilligten gemeinen Steuren und Anlagen, (ausser welchen der Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten keine anzusetzen gemeinet,) wie auch die Publication aller Patenten, verkündigung durchgehender Buß- und Beth-Tage, ob berührter gemeiner Collecten, item Einquartierungen, (so nach dem Fuß der Steuren, oder einem andern ingemein beliebten durchgängigen Principio einzurichten,) und was solcherley Verordnungen mehr sind, ergehen allzumahl in der Herren Brüdere Landes-Portion in Dero Fürstlichen Nahmen, und ist dabey gehörige Förderung zu thun, damit, des gemeinen Besten wegen, dergleichen nicht, wie daselbst gedacht, immediate von Herrn Herzog Friederichen zu verfügen. Die Aufforderung der Ritter-Pferde und des Ausschusses haben Herzog Friederichs Durchl. und Dero Successores immediate, auch in der Herren Brüdere Landes-Antheilen, zugleich aber in Jedes Herrn Nahmen, zu verordnen, und soll gedachter Land-Ausschuß in der Vier Herren Brüdere Landes-Antheilen zwar Denenselben mit Pflichtbar gemachet werden, auch bey Solennitäten die Aufwartung zu thun schuldig seyn, jedoch daß solches Herrn Herzog Friederichen an dem bey dem Defensions-Werck allein habenden Commando, und völliger Disposition desselben, zu einigem Abbruch und Nachtheil nicht gereiche.

Es wollen auch Seine Fürstliche Durchl. bey vorgehender Aufforderung solches Land-Ausschusses oder der Ritter-Pferde, so wohl, da, zu Dienst des gemeinen Wesens, Werbungen in Dero Herren Brüdere Portionen anzustellen, oder Sammel-Plätze dahin zu assigniren wären, Denenselben von allen vorhero zeitliche und genugsame Nachricht wiederfahren lassen. Die Universität und Schöppen-Stuhl zu Jena bleiben, auf masse, wie forne von dem Hof-Gericht gemeldet, jederzeit in gesamten Pflichten, wird auch die Visitation daselbst communi No-

mine von Herrn Herzog Friederichen und seinen Nachkommen verrichtet, und sind sämtliche Herren befugt, sich der Professorum Anraths in vorfallenden Geschäften zu gebrauchen; Mit Conferirung der Stipendien aber, und freyen Tische daselbst, soll es also gehalten werden, daß diejenige Beneficia, welche vor gewisse Orte gewidmet, Jedweder Herr des Orts an tüchtige Subjecta durch die Consistoria zu verleihen habe; bey Austheilung der übrigen, welche nicht auf gewisse Orte fundiret, soll auf die sämtliche Landes-Kinder, so dessen würdig, ohne Unterschied, aus welches Herrn Bruders Landes-Portion dieselben bürtig, gesehen, und denen tüchtigsten, so dergleichen bedürftig, wann zumahln Sie von einem Herrn Bruder verschrieben, damit geholffen werden. Wie dann gleicher gestalt mit denen zu milden Sachen ausgesetzten 50000. Rthlr. Capital, so viel davon ad fixos usus nicht anzuwenden, unter Herzog Friederichs Durchl. Direction, eine solche distribution zu machen, damit Jegliches Herrn Bruders Landes-Antheil, auf bedürfenden Fall, sich einer proportionirten Hülfe daher mit zu getrösten habe. Bey denen General-Visitationibus, auch Steur Revisionibus, so gleichfalls von Herrn Herzog Friederichen in der Herren Brüdere Antheilen communi nomine geschehen, mögen höchst-gedachte Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten Jemand der Ihrigen in Ihren Landen, nach Dero Belieben, mit beyordnen, damit auch dießfalls Ihr Fürstlicher Respect nebst dem Aeltesten Herren Bruder und Seinen Posteris bestehe, massen dahin bey allen dergleichen gemeinen Verrichtungen gesehen werden soll.

Wegen des Leib-Geleits ist die Abrede genommen, daß Herrn Herzog Friederichs Durchl., und Dero Nachkommen am Regiment, zwar die Annehmung auf denen Gräntzen der Fürstenthümer und die Fortführung überall in gesamten Nahmen zu thun; Jeder Herr Bruder aber, in seiner Landes-Portion, jemanden von denen Seinigen mit bey zu ordnen, das Marckt-Geleite auch allein zu verfügen haben solle. Es ist aber hierbey insonderheit festiglich bedungen, daß alles, was in diesem 16. Punkt und sonst hin und wieder von dem modo Administrationis Publicorum angeführet, von Niemanden jetzt oder künftig dahin zu mißdeuten, als ob besagte Publica selbsten mit der Zeit getrennet werden möchten, sondern wie solche oben, mit reiffem Bedacht, Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero descendirenden Regiments-Folgern unwiederruflich anvertrauet, also sollen solche auch ohne Aenderung und Trennung allezeit beständig und erblich bey Ihnen verbleiben. Als auch

XVII.

Zum Siebenzehenten, Herrn Herzog Heinrichs Durchl. zu vernehmen gegeben, daß das Amt Königsberg mit einigen neuen Stiftungen beschweret, und von dem alten Amts-Anschlage, nach welchem Ihro die Assignation dieses Amts geschehen, solches nicht abgezogen worden; Ingleichen, daß das Stift und Amt Römhild mit einem allzu hohen und unerträglichen Anschlage in der Reichs-Matricul angesetzet, und zwar bißher theils durch die Coburgische Lande, theils durch andere gnädigste Verordnung, subleviret worden, vor sich allein aber denselben nicht zu ertragen vermöge; Dann auch, daß zwar bereits bey der Fürstl. Hennebergischen Theilung Anno 1660. der Abgang eines Amthausses bey dem Sr.

Durchleucht. mit überwiesenen Amt Themar wahrgenommen, auch darzu ein gewisses Quantum an Geld und Holtz zu einer Beyhülfe ausgesetzet, annoch aber zu dem Bau kein Anfang gemachet worden:

So ist, was das Amt Königsberg belanget, wegen der angegebenen neuen Stiftungen fleißige Nachsuchung geschehen; alldieweil sich aber befunden, daß bey dem Amt selbst dergleichen nicht vorhanden, diejenigen aber, so auf Rügheim stehen, bey dessen Ubergabe bereits in Consideration kommen, und mit übergeben worden, als hat es dabey sein bewenden. Wegen des Römhildischen Matricular-Anschlags aber, wollen Seine Durchl., so bald möglich, daran seyn, daß die unter andern Puncten auch deßwegen mit Schleußingen ein und andersmahl gepflogene Conferenzen förderlichst mit selbigem Fürstl. Theil, zusamt denen übrigen Hennebergischen Herren Interessenten, wieder angetreten, und dießfalls die Billigkeit vermittelt werde. So sollen auch die nacher Themar zu einem Amt-Hause destinirte Gelder und Bauholtz Herrn Herzog Heinrichen abgefolgt, und von Herrn Herzog Friederichen bey denen übrigen Fürstlichen Hennebergischen Interessenten, so darzu noch etwas beyzutragen haben, damit der Abtrag ohne verzögerung geschehe, Fleiß angewendet werden. Weiln

XVIII.

Zum Achtzehenten, Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten allerseits, wie schon oben berührt, bey diesem Erb-vergleich sattsam verspühret, wie eines Jeglichen Erb-Portion bereits, in Ansehung Ihres hohen Fürstlichen Hauses, ziemlich schwach worden, und daher leicht begreiffen, wenn bey denen Posteris dergleichen separation vorgehen solte, daß gar bald das Fürstliche Ansehen mercklich verdunckelt werden könte; Alß haben Sie sich samt und sonders dahin vereinbaret und verbunden, daß Keiner unter Ihnen, bey Dero bereits habenden oder von Gott erwartenden Nachkommen, weitere Vertheilung gestatten, sondern Alle auf solche expedientia bedacht seyn wollen, wie die gesamte Lande viel mehr vermehret und näher vereinbaret, als weiter geschwächet und getrennet werden können, wie dann in solchem Absehen auch mit denen Bewitthumungen, welche ein Jeder nunmehr vor sich zu constituiren hat, Sie also behutsam verfahren wollen, damit die Landes-Portionen so wenig, als nur immer seyn kan, beschweret, zum allerhöchsten aber das Herkommen bey diesem Hause dießfalls nicht überschritten werde. Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten hätten auch gerne wegen künftiger Ausstattung der Fürstlichen Töchter, und was die Landschaften darbey zu tragen, sich eines gewissen entschlossen; dieweil aber, nach unterschied der Fälle, die umstände mercklich variiren können, auch kein Zweifel, daß die getreuen Land-Stände, nach der Zeiten Beschaffenheiten, ihre devotion in diesem Stück niemahls zurück ziehen werden; Alß ist dieser Punct zwar ausgesetzet verblieben, es will aber ein Jedweder durch vorsichtiges Haußhalten dahin bedacht seyn, damit hierzu und zu andern Bedürfnissen ein Vorrath geschaffet werde, vermittelst dessen dergleichen Ehren-Fälle, wenn sie sich ereignen, nebst dem Beytrage dessen, was die Landschaften darzu herschiessen möchten, um so viel ansehnlicher und vergnüglicher können ausgerichtet werden. Ueberdieses haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten einander auch betheuer-

lich und bey Fürstlichen Worten versprochen und zugesaget, daß Keiner befugt seyn soll, icht was von seinen Aemtern und Intraden, Rechten oder Gerechtigkeiten, unter was vorwand es auch geschehe, zu veräussern oder zu verpfänden, oder sonsten zu beschweren, sondern Sie wollen samt und sonders Ihre Fürstliche Hofhaltungen und Ausgaben dergestalt reguliren und einziehen, damit Sie nicht nur bey Ihren Renthen auslangen, sondern, als nur gedacht, noch etwas erübrigen mögen; Solte aber je aus erheblichen Ursachen und zu unvermeidlicher Noth ein Anlehn auf ein gewisses Stück aufzunehmen seyn, soll solches auf freund-brüderliche Communication mit Brüderlichen Consens geschehen, und dieser über 20000. Reichsthaler nicht ertheilet werden.

XIX.

Wegen der Durch-Marchen ist, zum Neunzehenten, unter Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten abgeredet, daß kein Ort vor dem andern dießfalls zu beschweren, sondern, so viel möglich, Gleichheit zu halten, und aller wege, denen Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren; sonderlich aber sollen, bey einlangender Nachricht von annäherung fremder Trouppen, Herrn Herzog Friederichs Durchl. zu förderst vor gesamte Lande Sorge tragen, den anmarschirenden entgegen schicken, und wegen Abwendung des Durchzugs bemühet seyn. Es wollen auch zugleich die übrigen Herren Gebrüdere nach Gelegenheit an Schickung Ihres Orts nichts erwinden, sonderlich aber ohne Herrn Herzog Friederichs Durchl., oder deren Regiments-Folgere, vorwissen, so viel an Ihnen, keine fremde Mannschaft, deren sey viel oder wenig, ins Land nicht ein- oder durch-, sondern Sr. Durchl. der Abwendung halben schleunigen Bericht thun lassen. Daferne jedoch ein oder anderer March nicht abzuwenden wäre, so haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten, die Vier Jüngere Herren Brüdere, Herrn Herzog Friederichs Commissarien, in Ihren Landes-Portionen, gewisse Personen zuzuordnen, welche daselbst die Disposition der Quartiere mit machen und den Durch-Zug beschleunigen helffen. Würden sich auch plötzliche Fälle ereignen, um welcher Willen, zum Schutz Dero Lande oder Ihrer eigenen Personen, und dergleichen, der Jüngeren Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten in der Eil, den Ausschuß in Ihren Landes-Portionen aufzubieten, genöthiget würden, soll solches zwar Denenselben ungewehret sein, jedoch aber, daß Herrn Herzog Friederichen schleunigst davon Eröffnung geschehe, und darauf weitere Disposition erwartet werde.

Es soll ferner auch Ihren Durchleuchtigkeiten und Dero Nachkommen die Zuflucht in die verwahrten Orte der Lande, und Salvirung des Ihrigen dahin, niemahls versaget, sondern sie willig, als Fürstl. nahe Anverwante, eingelassen, aufgenommen und geschützet werden.

XX.

Zum Zwantzigsten, haben Herrn Herzog Friederichs Durchl. wann Dero Vier Herren Gebrüderen von denen in diesem Vergleich überwiesenen Aemtern, Güthern, Gefällen und Iuribus etwas in Anspruch genommen werden wollte, auf eigene Kosten, jedoch nur so viel deren Ihres Orts darauf gehen möchten, Dieselbe darbey kräftig zu vertreten, und Diese hinwiederum Sr. Durchl. wegen

der Ihro Erblich verbleibenden übrigen Lande, und deren Pertinentien und Hoheiten, dergleichen zugesaget. Daferne aber ichtwas mit Recht evinciret werden solte, so thut deßwegen Jedweder der sämtlichen Fürstlichen Herren Gebrüdere billig die gehörige Ersetzung pro rata.

Bey Nachbarlichen Gräntz- und andern Irrungen wollen Ihre Durchleuchtigkeiten einander ebenfalls getreulich und freund-brüderlich assistiren, sonderlich aber, wenn der Jüngeren Herren Brüdere Landes-Portionen dergleichen betreffen sollten, Herr Herzog Friederich, wo es nöthig, Dero Assistenz auf eigene Kosten, so viel Sie deren Ihres Orts anzuwenden haben, interponiren und dahin arbeiten, damit solche Streitigkeiten nach Billigkeit beygeleget werden; und weiln solcher Nachbarlicher Zwisten, bereits so wohl im Amt Camburg und Themar, als sonderlich im Amt Königsberg, unterschiedliche obhanden, so wollen Ihre und sonderlich Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchleuchtigkeiten daran seyn, daß durch fügliche Mittel solche ehest erlediget und zum Vergleich gebracht werden.

XXI.

Uber dieses sind, Zum Ein und Zwantzigsten, nachgesetzte Stücke, wie zum Theil zuvor erwehnet, in Gemeinschaft ausgesetzet, und Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten allerseits vorbehalten worden:

1) Die Kayserl. Königliche und andere hohe gesamte Belehnung, davon im 16. Punct vorhero Meldung gethan.
2) Die Jülich- Clev- und Bergische Successions-Sache.
3) Die sämtliche Mit-Belehnung mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachßen, die Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung mit Hessen, Brandenburg und Böhmen, die Isenburgische Expectanz und Elsaßische Prætension.
4) Dann auch des Fürstlichen Hauses gesamte Archiva zu Wittenberg, Weimar, Gotha, Altenburg, Coburg und Meinungen, so viel bey diesen Vier Letztern an Documenten und Urkunden, so das gantze Haus betreffen, vorhanden sind.
5) Das Seniorat und daran hangendes, jetzo beym Fürstlichen Weimarischen Hause stehendes, gemeines Directorium, so fern solches nach gegenwärtigem Recess statt findet, zumahl aber die Præcedenz, und der Vorgang beym Hause, nach dem natürlichen Alter, wie auch das solchem Directorio zugeordnete Emolumentum des Amtes Oldißleben, welches beydes Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten samt und sonders sich kräftigst bedungen und vorbehalten haben.
6) Die künftig etwa sich hervorthuende Gold- Silber- auch Kupfer- und Zinn-Bergwercke, welche innerhalb dreyer Monathen, nach beschehener denunciation, bey verlust des daran habenden Rechtens, ein Jeder Fürstlicher Interessent mit anbauen mag; Ingleichen der Silber-kauf zu Schneeberg; Das Saalfeldische Bergwerck aber, weil es schon vor diesem mit in Fürstliche Theilung kommen, soll hierunter nicht gezogen, sondern neben der gemeinen Saal-Flösse Herrn Herzog Friederichen und deren Nachfolgern am Regiment überlassen werden.

7) Das Fürstl. Müntz-Regal, jedoch daß die gesamte Müntzstatt Herzog Friederichs Durchl. allein zu bestellen verbleibe, und solche auch samt den Müntz-Bedienten von Ihro unterhalten werde.
8) Die Austräge, wie solche in der Fürst-Väterlichen Disposition vorgeschrieben, inmassen daran Ihro Durchleuchtigkeiten allerseits, so wohl auch zu dem übrigen allem, was in denen Fürst-Väterlichen Dispositionen und denen Pactis Majorum et Familiæ enthalten, und durch diesen Vergleich keine änderung bekommen, sich stets verbunden erachten.
9) Und endlich einerley Kirchen- Landes- Proceß- und andere dergleichen allgemeine Ordnungen, worvon oben bereits mit mehrern gemeldet worden.

XXII.

Hierauf haben nun Zum Zwey und Zwantzigsten die Vier Jüngeren Herren Gebrüdere bey Fürstlichen theuren Worten und Glauben gelobet und zugesaget, daß Sie je und allewege bey demjenigen, was Sie in diesem Fürstl. Erbvergleich mit Ihrem Aeltesten Herrn Bruder abgehandelt und geschlossen haben, beständig verbleiben, mit demjenigen, was Ihnen darinnen zugeeignet und beygeleget, völlig und gäntzlich zufrieden seyn, davon nimmer weder vor sich abweichen, noch Ihren Fürstlichen Nachkommen, darwieder etwas zu handeln oder vorzunehmen, oder durch andere handeln zu lassen, gestatten, vielmehr wieder männiglich, so dargegen etwas zu moviren suchen möchte, Demselben assistiren und beystehen, auch Niemanden, wer von diesem Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag wiedrig sentiren wollte, gehör geben, noch einige Læsion, wie die auch vorgestellet würde, æstimiren wollen; Renunciiren demnach hiermit allen weiteren Ansprüchen, Rechten und Forderungen, wie solche seyn mögen, auf die übrige sämtliche von Dero hochseligen Herrn Vater auf Sie allerseits und Ihre andere Herren Brüdere verstammete und bißhieher in Gemeinschaft besessene Fürstenthümer, Lande, Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, als was in diesem Erb-Vergleich Ihnen vorbehalten und bedungen worden, oder dahin gehörig ist, und wollen solches alles Dero Aeltesten Herrn Bruders, Herrn Herzog Friederichs, Durchl. und Dero Nachkommen erblich, auf Masse, wie im Vergleich überall angeführet, überlassen, abgetreten, und übergeben, auch den, durch Herrn Herzog Friederichen mit Dero beeden auch freundlich geliebten Herren Brüderen, Herrn Herzog Albrechten und Herrn Herzog Bernharden, respective wegen der Coburgischen und Hennebergischen Aemter, getroffenen Erb-Vertrag hierdurch genehm gehalten haben; Inmassen Sie aller Behülfen der Rechte, wie die erdacht werden können, insonderheit des Iuris ex pacto et providentia competentis, exceptionis doli mali, metus reverentialis, læsionis enormissimæ, persuasionis, rei male intellectæ, introductionis novæ successionis, restitutionis in integrum &c. aufs beständigste und kräftigste sich verzeihen.

Hingegen verbinden sich Herrn Herzog Friederichs Durchl. nicht weniger, mit begeben aller rechtlichen Exceptionen, Dero Fürstliche Herren Gebrüdere bey alle demjenigen, was Ihnen kraft dieses Vergleichs geeignet und übergeben worden, ruhig und ungekräncket zu lassen, auch gegen andere Sie darbey zu vertreten, die übernommene Præstationes treulich und vollständig zu leisten

auch Seine Fürstliche Nachkommen darzu ebenfalls hiermit zu obligiren; Es bleibet aber zu beeden Theilen die gesamte Hand überall vorbehalten. Es haben ferner,

XXIII.

Zum Drey und Zwantzigsten, sich der oft höchst ernanten Vier Jüngeren Herren Brüdere Fürstliche Durchleuchtigkeiten ausdrücklich und beständig, vor Sich und Ihre Fürstliche Nachkommen, vorbehalten, daß auf den Fall, welches Gott gnädiglich verhüte, da Dero Aeltesten Herrn Bruders, Herzog Friederichs, Durchl. ohne Fürstlichen Männlichen Stamm, oder nach Ihnen Dero Fürstliche Manneslinie mit tode abgehen und gäntzlich erlöschen sollte, Sie, die Vier Herren Gebrüdere, oder Deren Posterität, an diesen Erb-Vergleich, so viel derselbe Herrn Herzog Friederichen und deren Linie an allerhand Emolumenten, Iuribus und Præcipuen beygeleget, durch aus nicht gebunden seyn wollen, sondern solches alles mit dem Fall ipso facto erloschen, aufgehoben, und von keinen weitern Kräften seyn, und die viel berührten Hoheiten, Emolumente, Rechte und Præcipua, cum omni residuo onere, auf Ihre Durchleuchtigkeiten und Dero Stämme pro rata zurück fallen sollen, Sie sich auch deren frey und ungehindert annehmen, insonderheit aber alles dasjenige, was Herzog Friederichs Durchl. inzwischen, in kraft dieses Vergleichs, jetzt oder künftig, als ein præcipuum von Ihren der Vier Jüngeren Herren Brüdere Antheilen zugewachsen und vorhanden, so dann, als das heimgefallene Ihrige, zum Voraus wieder haben, behalten, und also es ohne Abgang gebrauchen und geniessen wollen.

XXIV.

Schließlich und zum Vier und Zwantzigsten soll dieser Fürst-Brüderliche Erb-Vergleich nicht allein denen getreuen Landschaften gebührend zu wissen gemacht, und sie darauf verwiesen werden, sondern es wollen auch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten dahin bemühet seyn, daß förderlichst die Kayserl. Confirmation darüber erhalten und ausgewürcket werde; Wünschen hierauf einander von treuen Herzen zu denen erlangten Portionen, Glück, Wohlfahrt und beständigen reichen Segen, und daß der Höchste Sie allerseits bey immerwährendem Flor und Aufnehmen erhalten wolle.

Zu Urkund haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten allesamt diesen Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag eigenhändig unterschrieben, und mit vordruckung Ihrer Fürstlichen Secreten bestätigen lassen. So geschehen auf der Residentz Friedenstein den 24. Febr. Anno 1680.

(L. S.)
Friederich, H. z. Sachsen.

(L. S.)
Heinrich, H. z. Sachsen.

(L. S.)
Christian, H. z. Sachsen.

(L. S.)
Ernst, H. z. Sachsen.

(L. S.)
Johann Ernst, H. z. Sachsen.

Und Uns nun darauf eingangs gemelter sämtlichen Herzogen zu Sachsen Lbden. in unterthänigkeit angeruffen und gebethen, weiln dabey unter andern

zwischen Ihnen die Abrede genommen worden, vor inserirte zwischen Ihren Lbden errichtete freund-brüderliche Recesse fördersamst zu Unserer Kayserl. gründlichen Wissenschaft zu bringen, und Unsere Kayserl. Confirmation, damit denenselben desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, unterthänigst auszuwürcken, daß Wir, als regierender Römischer Kayser, solche aus Kayserl. Plenipotenz und Vollkommenheit zu confirmiren und zu bestätigen gnädigst geruhen wollten, das haben Wir angesehen, solch Ihrer Lbden demüthige ziemliche Bitte, und darum mit wohl bedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen itzt gedachte inserirte Recessus, in so weit dieselbe in Puncto Religionis dem Passauischen Vergleich und darauf erfolgten Religions-Frieden, wie auch denen Münsterischen und Oßnabrüggischen Frieden-Schlüssen, und Jedwedern darinne versehenen Gerechtsamen nicht zu wieder seyn, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhalt, Mein- und begreifungen gnädiglich confirmiret und bestätiget; Thun das, confirmiren, bestätigen und bekräftigen dieselbe also hiermit wissentlich von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, in Kraft dieses Briefes, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätigen haben sollen und mögen. Und meinen, setzen und wollen, daß ob inserirte freund-brüderliche Vergleiche in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Mein- und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, von allen Theilen, so weit dieselbe einen jeden binden, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich dessen gegen Männiglichen gebrauchen, nutzen und niessen sollen und mögen, von aller Männiglich unverhindert, jedoch solle diese Unsere Kayserl. Confirmation und Bestätigung auf diejenige vorige Pacta und Väterliche Verordnungen, welche in den Vergleichen angezogen und nicht beygeleget, noch hiervor von Uns oder Unsern löblichsten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen confirmirt, nicht extendirt werden: Nicht weniger auch vor inserirte Recessus und diese Unsere darüber ertheilte Kayserl. Confirmation Uns, dem Heil. Röm. Reich, Unserm Erb-Königreich Böheimb, und Unserm Löblichsten Ertz-Hauß Oesterreich, auch sonst Männiglich, an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obbenanter Herzogen zu Sachsen Lbden ob inserirte Recesse, und diese Unsere darüber ertheilte Kayserl. Confirmation, insgesamt oder einen jeden in particulari nicht hindern, noch irren, sondern Sie dessen, wie obstehet, samt und sonders ruhiglich und unperturbirt freuen, gebrauchen und geniessen lassen.

Insonderheit aber befehlen Wir Ihnen sämtlichen Herzogen zu Sachsen und denen, so dabey interessirt seynd, gnädigst und ernstlich, daß Sie auch Ihrer Seits solche Vergleichs-Recesse, so weit dieselbe einen Jeden binden, in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen, wie obstehet, gestracks nachkommen und geleben, darwieder nicht thun, handeln, noch fürnehmen,

noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem Jeden seye, Unsere schwere Ungnad und Strafe, und darzu eine Pœn, nehmlich Hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich hier wieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil denen obbenanten verglichenen Herzogen zu Sachsen, oder dem haltenden Theil, unnachläßlig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unser Stadt Wien, den 4ten Tag Monats Decembr., nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im 1686sten, Unserer Reiche des Römischen im 29sten, des Hungarischen im 32sten, und des Böheimischen im 31. Jahr.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf
von und zu Königs Egg.

Ad mandatum Sacræ Cæsar.
Majestatis proprium.
Frantz Martin von Menßhengen.

VII.

Sachsen-Gotha- und Meiningischer Hauptrecess vom 8. Juni 1681.

(Saalfelder Recessbuch Nr. 20).

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit sey hiermit kund und zu wissen: Demnach der Weyland Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. im Jahr 1675. am 25. Martii diese Zeitlichkeit gesegnet und mit denen im Leben besessenen sämtlichen Landen, nehmlich denen Fürstenthümern Gotha, Altenburg und Coburg zusamt dem Hennebergischen Landes-Antheil, und allen dazu gehörigen Hoheiten und pertinentien, so wohl aller übrigen Erb- und Verlassenschaft, Ihrer Fürstl. Durchl. geliebte Herren Söhne, die auch Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herrn Friederichen, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christianen, Herrn Ernsten, und Herrn Johann Ernsten, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. tot. tit. befället, vorher aber beedes in einem Testament sub dato 31. Aug. im Jahr 1654. als darauf in einer so genannten Regiments-Verfassung am 9. Nov. 1672., dann ferner in einer Erleuterung derselben am 27. Aug. 1674. die Fürst-Väterliche Verordnung gemacht, daß höchst ernante Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bei solcher gesamten Verlassenschaft, so lang möglich, in Gemeinschaft verbleiben, der jedesmahlige Aelteste Herr Bruder oder künftige Vetter die Landes-Regierung und Directorium in gesamtem Nahmen dabey führen, Sie

Allerseits auch in einer gemeinen Hofstatt allhier zum Friedenstein bleiben sollten, als haben ermelte Sieben Herren Brüdere die Vollziehung sothaner Fürst-Väterlichen Disposition sich in Söhnlichem gehorsam billig angelegen seyn lassen, dannenhero am 2. Iun. des 1675. Jahres Ihres hochseligen Herrn Vaters Verordnung durch einen freund-brüderlichen Vergleich bestätiget, die gemeinschaftliche Hofhaltung bestellet, auch Herrn Herzog Friederichens Durchl. die gesamte Landes-Regierung vor sich und Dero Herren Gebrüdere würcklich übernommen und angetreten. Es hat sich aber bald darauf in der Erfahrung erzeiget, daß bey erfolgten unterschiedlichen Fürstl. Vermählungen beedes wegen mehr gedachter gemeinen Hofstatt immer zuwachsenden weitläuftigkeiten, als auch anderer inconvenientien, dieselbe nicht so füglich zu continuiren gewesen, als man wohl Anfangs vermeinet und gewünscht gehabt, und weiln dann Ihre hochselige Fürstl. Durchl. in oben berührter Ihrer Regiments-Verfassung unter andern disponiret, daß nach gelegenheit ein und ander Dero Herren Söhne seine bey der Gemeinschaft verordnete Deputat-Gelder auch durch Anweisung gewisser Aemter einheben möchte, über dieses im Ende solcher Verordnung Ihnen freye Hand gelassen, bey vorkommenden Veränderungs-Fällen sich nach befinden weiter wohl bedächtig zu vergleichen, so haben die Vier Mittlern Fürstl. Herren Gebrüdere, Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich und Herr Christian, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. tot. tit. in Ansehung Ihrer Fürstl. Heyrathen noch in Anno 1676. auf beziehung besonderer Hofläger Ihr Absehen gerichtet, mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. in eigenen hohen Personen darüber, und wegen erblicher assignation gewisser Aemter, an statt des Fürstl. Deputats, sich mündlich vernommen und verglichen, auch Jeglicher darauf seine eigene Residentz bezogen, und ist mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl., wegen abgangs der gemeinen Hofstatt, welche Se. Fürstl. Durchl. sonst frey zu geniessen gehabt, ein gewisser Vergleich abgeredet worden; Man ist aber nichts desto weniger, unangesehen solcher sonderung der Hofläger, in übrigen bey der Fürstl. Gemeinschaft unter dem Directorio und gesamter Landes-Regierung Herrn Herzog Friederichs Durchl. ferner verblieben, in der Hofnung, es werde durch die vorgenommene Separation denen bey der Communion wahrgenommenen incidentien genugsam abgeholfen seyn, alleine es haben sich von neuen, durch veranlassung derer eingefallenen unruhigen Zeiten und dabey gehäufter publicorum, derer communication, wegen gesonderter Residentien, nicht jedesmal so füglich geschehen können, einige unbequemlichkeiten hervor gethan, dergleichen sich auch bey dem gemeinschaftlichen Cammer-Wesen und in andern mehrern Puncten ereignet, insonderheit haben theils der übrigen Fürstl. Herren Brüdere Durchl. bey solchen läuften mit Ihren Deputaten nicht auszulangen getrauet, auch um mehrers Fürstl. Ansehens willen bey Ihren assignirten Aemtern die freye Disposition mit denen Beamten, und im übrigen die Iurisdictionalia und andere hohe Gerechtsame verlanget; Und obgleich in Anno 1677. man durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güther die Deputaten zu erhöhen gesucht, hat doch solches am Ende nicht zulänglich seyn, auch in den gesamten Cammern bey Untersuchung des Rechnungs-Wercks wegen der

onerum publicorum sich keine solche Uebermaß ereignen wollen, worvon Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten zu ihrem Vergnügen hätten gelangen können. Gleicher gestalt hat auch das von denen sämtlichen Fürstl. Friedensteinischen Räthen im Decembr. 1678. auf gnädigstes Begehren schriftlich eröfnete und von Ihren Fürstl. Durchl. allerseits durch einen Recess approbirte unterthänigste Collegialische gutachten, wie die bey Fürstl. Communion erscheinende Difficultäten abzuthun und die Gemeinschaft zu befestigen, den erwünschten Effect nicht haben mögen. Als nun bey solcher Bewandniß unter Ihren Fürstl. Durchl. in Vorschlag kommen, daß Jedweder mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. nach seiner Gelegenheit sich besonders vergleichen möchte, auch die Vier Jüngern Herren Brüdere solche Tractaten würcklich zur Hand genommen, und am 8. Martii 1679. eines gewissen Punctation-Recesses mit Sr. Fürstl. Durchl. darüber schlüßig worden; Herrn Herzog Albrechts und Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. aber Ihres Orts solchem Vergleich mit bey zu treten Bedencken gehabt, so sind darauf zwischen Ihrer und Herrn Herzog Friederichs Durchleuchtigkeiten vor sich und wegen Dero Vier Jüngern Herren Gebrüdere, mit zuziehung unterschiedlicher Räthe, zu Ichtershausen und Hummelshayn etliche besondere Conferenzen mühsamlich gepflogen, und ist endlich mit Herrn Herzog Bernhards Fürst. Durchl. am 9. Februar. des verwichenen 1680sten Jahres, auf masse, als vorhero am 13. Novembr. 1679. mit Herrn Herzog Albrechts Durchl. auch geschehen, alles vermittelst Göttlicher Gnade durch einen aufgerichteten Punctation-Recess dahin abgehandelt und verglichen worden, daß nach separirung der wiederkäuflich innenhabenden Aemter, weswegen besondere Handlung getroffen, Ihre Fürstl. Durchl. Ihr völliges bißhero an denen gesamten Fürstenthümern und Landen, und deren Erblichen Stücken und Pertinentien, auch allen Hoheiten und Gerechtigkeiten, pro indiviso gehabtes Fürstl. Siebentheil an denen Hennebergischen Landen, und was dazu geschlagen, dergestalt erblich übernommen, auch im übrigen sich unwiederruflich verglichen haben, wie folget:

I.

Zum Ersten bekommen Se. Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. zu Dero Erb-Portion und vollständigen an gesamten Landen zu fordern habenden Antheile nachfolgende Hennebergische und darzu geschlagene Aemter, Städte, Orte und Gefälle, als:

Amt und Stadt Meiningen,
Amt und Vestung Maßfeld,
Amt und Stadt Wasungen, Herpf und Stepfershausen, Uttendorf und Mehliß, ingleichen den Weymarischen Zuschuß,
Amt Sand,
Amt und Schloß Frauenbreitungen,
Das Cammer-Gut Henneberg, und dann
Amt und Stadt Salzungen,

Und zwar alles und jedes Erb- und eigenthümlich allein zu besitzen und zu gebrauchen mit allen hergebrachten Gräntzen, vermarckungen, Land- und Heerstraßen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen oneribus, ein- und

zubehörungen an Häusern, Gebäuden, Mannschaften, denen im Territorio und der Aemter Bezirck begriffenen Schrift- und Amtsäßigen Adelichen und andern Vasallen, (doch mit Vobehalt der peræquation, so viel die Ritter-Güter betrift,) Zehenden, Zinsen, Gülden, Renthen, Diensten, Frohnen, Vorwercken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehöltzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, auch der reciprocirlichen Folge, ingleichen mit hoh- und niederer Obrigkeit, Gerichten, Reise, Folge, Land- und Tranck-steuren und aller anderer Landes-Fürstl. Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, allermassen solches von Alters her beständig erlanget, gebessert und hergebracht worden; Hingegen haben Ihre Fürstl. Durchl. wiederum abgetreten und gegen sothane Einnehmung Ihres völligen anererbten Landestheils zurück gegeben die vorhero innegehabte hiernach folgende Aemter und Städte, nehmlich

Amt Ichtershausen,
Amt Wachsenburg,
Amt und Stadt Crannichfeld,

und das sonst wiederkäuflich innegehabte, nunmehro aber von dem Ertz-Stift Maintz wieder eingelösete Amt Tonndorf, gleichfalls mit allen ihren pertinentien und zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeschlossen;

II.

Zum Andern, zu formir- und Ausrechnung aber, was ein völliges Brüderliches Antheil aus der Fürst-Väterlichen Verlassenschaft austrage, haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten die gesamten Cameralen bereits am 30. Septembris des verwichenen 1679. Jahrs per rescriptum deputiret und Ihnen anbefohlen, daß sie dazu den Fuß der vorhandenen Portion-Bücher und darauf von einem Seculo her unter Dero löblichen Fürstl. Vorfahren gegründeter erblichen Theilungen gebrauchen, und daferne bey einem oder dem andern Amte seithero durch gewisse von neuen darzu oder davon gebrachte stücke eine Vermehr- oder Verminderung geschehen, solches in Ab- und Zugang bringen sollten. So viel sich nun nach nochmahliger durchgehung solches Calculi befinden wird, daß bey denen im vorhergehenden Punct specificirten Landen und Orten zu Erfüllung Herrn Herzog Bernhards Antheils ermangele, solches wollen Herrn Herzog Friederichs Durchl. mit baarer Ablegung ohnweigerlich und vergnüglich gut thun, und sollen unterdessen die Collecturen Langensaltz und Greußen, cum constituto possessorio, biß zur erfolgten Zahlung, pro hypotheca haften, hingegen da sich auch befinden sollte, daß Seine Fürstl. Durchl. an oberzehlter Ihrer Landes-Portion einige übermasse hätten bekommen, wollen Sie solche ad concurrens quantum ebenfalls wieder zurück geben. Und ist hiernechst bedungen, daß Herr Herzog Bernhard auf den Fall, da Sr. Fürstl. Durchl. etwas heraus zu geben wäre, solches Capital anders nicht, als an Güter, oder Land und Leute anzulegen, und also Ihre erbliche Landes-Portion Herr Herzog Friederichs Durchl. und dem gantzen Fürstl. Hause zum besten dadurch zu ergäntzen habe, weßwegen Seine Fürstl. Durchl. wann bey Auszahlung des Geldes zu dergleichen würcklichen Anwendung keine

Gelegenheit vorhanden, zulängliche Versicherung thun wollen, worgegen Herr Herzog Friederich, daferne Herr Herzog Bernhard etwas zurück zu geben hätte, so nicht füglich an Landen abgetreten werden könte, und dahero an einem Capital zu erlegen wäre, wegen Anwend- und Versicherung solchen Capitals sich zu vergleichen verbinden.

III.

Als sich ferner zum Dritten befunden, daß bey denen Hennebergischen Aemtern die Trancksteuren als beständige Gefälle in der Aemter Anschläge und Rechnungen mit kommen, und dahero Herzog Bernhards Durchl. ersetzung begehret, so haben Herrn Herzog Friederichs Durchl. aus bewegenden Ursachen mit Derselben sich freund-brüderlich verglichen, Ihro Jährlich auf Michaelis von denen Trancksteur-Geldern der übrigen Lande, es steige, falle oder höre gleich die Trancksteur ein oder andern Orts gar auf, jedesmahls fünfhundert Gülden Meißnisch auszahlen, und damit Michaelis des 1680. Jahrs den Anfang machen zu lassen; Daferne auch Herzog Friederichs Durchl. das Capital darvor an Zehentausend Gülden abzulegen beliebig wäre, sollen und wollen Herzog Bernhards Durchl. solches willig annehmen, auch an gewissen Grund und Boden entweder anlegen, oder aber auf Interesse sicher ausleihen, und also dasselbige dem Hause zum besten ohnverringert conserviren, und hat

IV.

Im übrigen zu Vierten Seine Fürstl. Durchl. die völlige Nieß- und Nutzung Ihrer oben benanten Landes-Portion von Michaelis an des verwichenen 1679. Jahrs, mit welchem Termino die gemeinschaftliche Rechnungen beschlossen worden, zu erheben; Und da inzwischen an solchen Intraden und Gefällen bey der Gemeinschaft etwas angefangen worden, geschiehet Ihro die vergnügliche Ersetzung; Hingegen haben Dieselbe auch alles dasjenige, was Sie von dem besagten Termino Michaelis 1679. an bey denen durch diesen Vergleich an Herzog Friederichs Durchl. zurückgehenden obenerzehlten Aemtern an Gefällen, Steuren oder andern, wie das Nahmen haben mag, eingehoben und genossen, gleicher gestalt ohnweigerlich durch baare und annehmliche Satisfaction wiederum gut zu thun und zu ersetzen. Und gleich wie hiernechst bei diesem Vergleich auf beschehene oben angezeigte Untersuchung der Cameralen die sämtlichen Aemter in statu quo mit Steuren, Lehen, Folge, auch Flößen, nach Inhalt des in Anno 1660. wegen der gesamten Hennebergischen Lande getroffenen Haupttheilungs-Recesses §. 13. und mit aller andern zubehör übergeben, und von Herzog Bernhards Fürstl. Durchl. nebst denen übrigen præstationibus zu Ihrer gäntzlichen Befriedigung angenommen worden, und ausser dem von ermelten Cameralen bey nur besagter Untersuchung angemerckten Ab- oder Zugange gewisser besondern Stücke die übrigen grösten Theils auf der Administration oder dem Unterschied der Jahre bestehende verbeßer- oder verringerungen des Ertrags so wenig, als die auf den Aemtern beständig haftende Onera in Consideraton kommen: Also hat es darbey sein bewenden, und ist die fernere Suchung einiger laæsion oder peræquation (ausser da ein oder anders neues ansehnliches pertinens, welches in denen Portion-Büchern und vorigen Theilungen nicht enthalten, oder nach der Zeit davon kommen, sich

hervor thun sollte, so von denen Cameralen bey formirung der Septimæ gar nicht in acht genommen worden,) reciproce hierdurch aufgehoben und sich derselben gäntzlich begeben worden: Sonsten bleiben die aus einem Amte in das andere etwan nach Anleitung der Erb-Bücher hergebrachte præstationes, erbliche Frohndienste, Pfarr- und Schuldiener Besoldungen und dergleichen, wie auch die Iura bey eines Jeden Herrn Filialen, obschon die Haupt-Kirche in eines andern Herrn Bruders Landes-Portion gelegen, item der freye Lauf der Commercien unter Allerseits Unterthanen, und was dießfalls zu förderung derselben hergebracht, durch diesen Vergleich ungeschmälert.

V.

Nachdem Zum Fünften bey Herrn Herzog Bernhards Portion an einer bequemen Fürstl. Residenz Mangel erschienen und dann Se. Fürstl. Durchl. zu dergleichen Erbauung Sechzehen Tausend Rthaler Baugelder gefordert, gleichwohl bereits ziemliche Gebäude zu Meiningen und zum fernern Bauen gute Bequemlichkeit vorhanden, so haben endlich Ihro Fürstl. Durchl. Zwölf Tausend Rthaler aus denen gemeinschaftlichen Mitteln nach Inhalt des obangezogenen punctation-Recesses vom 9ten Febr. 1680. anzunehmen sich erbothen, jedoch aber daß daran abgekürtzet und inne behalten werden solle, was Selbige an Renth-Geldern zu dem Ichtershäußischen Bau empfangen, und daselbst nach Ausweis der Bau-Rechnungen, welche Sie produciren lassen wollen, nicht würcklich zum Bau ausgegeben und verwendet haben.

VI.

Zum Sechsten, die Veste Maßfeld soll Herzog Bernharden und Dero Nachkommen mit der dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und dergleichen zubehör erblich verbleiben, und haben Ihre Fürstl. Durchl. vor sich und Ihre Fürstl. Nachkommen sich dahin erkläret und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künftigen Fürstl. Angehörigen Ihres gesamten Fürstl. Hauses Gothaischer Linien, so wohl auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen, bey Kriegs- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüßung, eine freye Zuflucht und Salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Orte, so viel die eigene Bedürfnis und der Raum und Gelegenheit jedes Orts zuläßet, willig gestattet, gedachte Vestung möglichst in acht genommen, ohne Communication mit denen gesamten Fürstl. Interessenten und deren Einwilligung, zu des Fürstl. Hauses Nachtheil mit willen in keines andern, am wenigsten in fremde Hände gegeben, oder auch verpfändet noch sonst dem Fürstl. Hause zu Gefährde darbey ichtwas vorgenommen, sondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurft jederzeit versehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wann und wie es der Eigenthums-Herr vor nöthig befindet, mit gesamter Mannschaft besetzet und verwahret werden solle; Dargegen haben Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumahlen bey der Residenz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus erblich allein behalten, sich gleicher gestalt zu erweisen, vor Sich und Dero Fürstl. Successores hiermit Zusage und Versprechung gethan.

VII.

Zum Siebenten, wegen der Reichs- und Creiß-Votorum ist unter Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es freund-brüderlich verglichen worden, daß Herr Herzog Bernhard und Deren Fürstl. Nachkommen bey dem Coburgischen Reichs-Voto (woran Herr Herzog Friederich in dem mit Herrn Herzog Albrechten getroffenen Vergleich die Concurrenz bedungen, und durch diesen Recess selbige Herrn Herzog Bernhards Durchl. überlassen und abgetreten,) concurriren und dasselbe in Beyder Theile Nahmen geführet werden solle; Es wollen aber inzwischen Herrn Herzog Friederichs Durchl., biß zu der endlichen Schließ- und vollziehung des mit Herrn Herzog Albrechten noch bevorstehenden Haupt-Recesses, die führung solches Voti, wie bißhero, in gesamten Nahmen weiter continuiren, Herrn Herzog Bernharden die Relationen von Regenspurg gegen Beytrag Ihrer Quotae der Kosten mit zuschicken, auch sonsten, wo nöthig, in vorfallenden Reichs-Angelegenheiten mit Deroselben communiciren lassen. Das Hennebergische Reichs-Votum, so viel dem hiesigen Fürstl. Hauße daran zustehet, behalten Herzog Friederichs Durchl. allein; Das Henneberg-Schleusingische Creiß-Votum hingegen Herrn Herzog Bernhards Durchl., und wollen Beyderseits solche in gesamten Nahmen führen lassen, und haben sich Beede Fürstl. Theile freundlich vereinbaret, daß so oft bey allgemeinen Reichs- oder Creiß-Conventen von gemeinen oneribus, als Römer-Monaten, Reichshülfen und andern gemeinen Bürden, ingleichen von moderation der Matricular-Anschläge und dergleichen Sachen deliberiret wird, welche Beyderseits Lande absonderlich angehen, Sie verbunden seyn wollen, ratione des solcher Lande halben führenden Voti mit einander zu communiciren, und nichts denenselben zum Nachtheil beschließen, sondern das Votum also abzulegen, wie es von dem andern Theil mit beliebet worden.

VIII.

Zum Achten, gleich wie die Theilung der Mobilien bey denen Fürstl. Residentzien zu Altenburg und Coburg, so wohl auch der Stuterey zu Rodach, bereits würcklich vorgenommen worden, also soll auch bey der hiesigen Residentz zum Friedenstein, ausser was die Bibliothec und Kunst-Cammer betrift, welche nebst dem Zeughause, wie oben gedacht, Herzog Friederichs Durchl. alleine zukommen und sämtliche Herren Brüdere sich darauf des Anspruchs begeben haben, zu dergleichen separation geschritten und Jedem Fürstl. Theile seine gehörige Portion abgefolget werden. Die übrige sämtliche bey denen Aemtern vorhandene Mobilien und Inventarien bleiben bey jeglichem Amte unzertrennet und demjenigen Herrn, welchem das Amt zukommet, alleine, und werden demnach von Herrn Herzog Bernharden bey denen oben am Ende des ersten Puncts benanten, an Herrn Herzog Friederichen zurückgefallenen, Aemtern die darzu gehörige Inventaria, wie Sie solche in Anno 1676. befunden, mit zurück gelassen.

IX.

Zum Neunten, an denen bey den wiederkäuflichen Aemtern Walckenrieth und Crannichfeld (denn der Tonndorfische Wiederkauf-Schilling, wegen der

ohnlängst geschehenen Einlösung, wie unten gemeldet, wird zu denen Activ-Schulden geschlagen,) behalten Herzog Bernhards Durchl. noch zur Zeit Ihren habenden Antheil pro indiviso, und wollen vermittelst eines auf Ihre am Wiederkauf-Schilling habende ratam und dessen jährlichen abwerffendes interesse gerichteten Pachtes Herrn Herzog Friederichs Durchl. die Administration derselben auf gewisse Jahre überlassen oder sonsten annehmlichen Vergleich treffen; Dieweiln aber auch Herr Herzog Friederich die völlige Verpflegung Dero Fürstl. Schwester, wie solche in der zu Ende angefügten Original-Beylage enthalten, über sich genommen, so soll diejenige Quota, welche Herr Herzog Bernhard dazu beyzutragen schuldig, von denen Pachtgeldern genommen und gekürtzet, auch solche Fürstl. Alimente zusamt der Fürstl. Ausstattung, welche der Princessin auf den Vermählungs-Fall zu geben, so viel Herrn Herzog Bernhards ratam betrift, auf diese wiederkäufliche Aemter hiermit versichert seyn, und auf einen oder andern unverhoften Fall gleichwohl Dero übrige sämtliche bereiteste Mittel, damit zu dergleichen Abgaben nie kein Mangel erscheine, zugleich dafür haften.

X.

Zum Zehenten, ob man wohl auch gerne so bald zu Vertheilung der Aemter- und Steuer-Resten, wie ingleichen des sämtlichen Vorraths geschritten wäre, als an welchen ingesamt Herrn Herzog Bernhards Durchl. einen Sieben-Theil zu fordern haben, davon aber auch Herrn Herzog Ernsts, und Herrn Herzog Johann Ernsts Bau- Mobilien- Beylagers- und Heimführungs-Geld nebst andern gemeinschaftlichen praestandis abzutragen seynd, so ist jedoch dazu und zuförderst zu einem beständigen Quanto weder in einem oder dem andern zu gelangen gewesen, ehe alle Rechnungen abgehöret, der Calculus gezogen und die Reste examiniret, auch der vorhandene Vorrath gestürtzet worden, solchem nach hat man diese Vertheilung annoch dahin ausgestellet seyn lassen; Es wollen aber Herrn Herzog Friederichs Durchl. ohne einigen Verzug und mit allem Eyfer daran seyn, damit die endliche Richtigkeit auch hierinne befördert und dabey keine Zeit verlohren werde, inmassen dann Seine Fürstliche Durchl. die völlige Administration und Direction zusamt der Execution in solchen Stücken biß zu endlichen ehister Richtigmachung und Vertheilung, wobey Jedem Herrn sein Contingent, so viel möglich, in seiner eigenen Landes-Portion anzuweisen, ohne Eintrag verbleiben, und die etwa dazu erforderte Kosten aus der Gemeinschaft genommen werden sollen. Es bleibet auch Herzog Bernhards Durchl. unbenommen, solche Rechnung vor der von Herrn Herzog Friederichs Durchl. geschehenen Unterschrift und ertheilten Quittung vor sich zu durchgehen und Ihre darbey habende Erinnerungen zu thun, gestalt Deroselben nach der Rechnungs-Iustification deswegen gehörige Notification geschehen soll.

XI.

Zum Eilften, bey Untersuchung der Activ- und Passiv-Schulden, wie auch anderer obliegenden Abgaben und gemeinschaftlichen Bürden, hat man zuförderst der Christlichen und Söhnlichen Schuldigkeit befunden, alle von Ihrer Fürstl. Durchl. hochseligsten Herrn Vater und denen löblichen Vorfahren ver-

ordnete milde und andere Stiftungen in Ihrem Vigor und völligen Stande ohne Aenderung zu erhalten, und dieselbe ausser aller Theilung und zu dem Usu, wozu Ihre hochselige Durchl. solche gewidmet, ausgestellet zu lassen, inmassen solches hiermit beschiehet, und dießfalls keine Aender- oder Schmälerung vorgenommen, sondern jede Stiftung an ihrem Orte und zu desjenigen Herrn Disposition, welchem der Ort zustehet, gelassen werden soll; Was aber an denenjenigen von dem so genanten Hunnischen Vorhaben herrührenden Funfzig Tausend Rthaler, welche von Ihren Fürstl. Durchleuchtigkeiten denen sämtlichen Fürstl. Herrn Gebrüdern in Anno 1677. bey Vertheilung gewisser Cammer-Güther und Activ-Schulden ad pios Usus ausgestellet worden, und darzu Herr Herzog Bernhard die Septimam mit zutragen hat, nach ersetzung derjenigen Summen, welche bey Hessen-Darmstadt und sonsten haften und zu milden Sachen mit gewidmet, aus Irrthum aber bey damaliger Fürst-Brüderlichen Theilung mit in die repartition kommen, übrig bleibet, daran behalten höchst ermelte Herzog Bernhards Durchl., weil es zu nichts gewisses fundiret, Ihren Siebenten Theil billig, und haben denselben Ihres Gefallens zu piis causis anzuwenden und zu distribuiren. So viel die andern theilbaren Schulden betrift, wobey auch des nun, wie obgedacht, wieder eingelöseten Amts Tonndorf Pfand-Schilling und andere dabey gehabte Forderungen referiret worden, befinden sich solche sowohl in Activis, als Passivis, von unterschiedlicher qualität, und zwar was die Nomina Activa anlanget, die höchste und wichtigste Posten fast schwer und mühesam einzutreiben, und daß davon auch eine geraume Zeit gar keine Zinsen abgegeben worden; Die übrigen allzumahl sind schier einerley Art und werden Jährlich mit Fünf von hundert verinteressiret, oder solten doch also verzinset werden. Die Nomina Passiva hergegen sind nach denen Verzinsungs-Arten in Vier Classes eingetheilet worden, daß nehmlichen deren etliche mit Sechs von hundert, etliche mit 5., etliche mit 4., etliche aber gar nicht verpensioniret werden. Die übrige allgemeine Bürden und Abgaben bleiben wiederum, ausser denen auf denen Fürstenthümern und Aemtern, gleichsam ut in fundo, haftenden und, wie obgedacht, hierbey in keine Obacht gezogenen, sondern jede an ihrem Ort gelassenen oneribus, in dreyerley Sorten auseinander gesetzet, also daß nehmlich deren Etliche fast beständig auf denen Fürstenthümern und Landen bleiben und jährlich bezahlet werden müssen; Etliche aber nur ad dies vitae, oder sonst ad certum tempus, gewissen Personen und zwar mehrentheils von Ihrer Fürstl. Durchl. hochseligen Herrn Vater verordnet seynd, und nach und nach wieder abgehen und erlöschen, dann die letztern auch fast mit den Zweyten von gleicher Beschaffenheit, und ebenfalls guten Theils von höchst ermelter Ihrer hochseligen Durchl., zum Theil aber auch von Herrn Herzog Friederichen, Zeit währender gemeinschaftlichen Administration, verordnet worden, und noch eher, als die vorgehende, nach gewissen Umständen einige Aenderung leiden möchten. Wann dann die Beschaffenheit des ganzen Schulden-Wesens und anderer denen sämtlichen Fürstl. Herren Interessenten obliegenden onerum, theils in oftberührter zu Ausarbeitung der Fürst-Brüderlichen Portionen deputirt gewesenen Cameralen erstatteten Berichte, theils auch und zwar mit Correction

des, wegen gewisser Stiftungen damals vorgegangenen, verstosses in einer besondern Beylage, welche noch einstens zu durchgehen und vollends zu rectificiren, mit mehrern enthalten, auch daraus, was eines Jeden Fürstl. Theils zukommende Quota austrage, zu ersehen; Als hat es dabey sein völliges verbleiben, und stehet nun Ihren Fürstl. Durchl. bevor, wohin Sie ferner den Verlaß zu nehmen gemeinet, wie nehmlich diejenige Activ-Schulden, so difficilioris exactionis, mit gutem Nachdruck, Authorität und Fleiß fort- und einzutreiben, woher die Mittel, so darzu anzuwenden, zu erheben, und was demjenigen, welcher die Mühe übernimmet, deswegen vor ein Emolumentum beyzulegen, dann die übrigen Zinßbare Nomina Activa gegen gewisse Passiva zu setzen, und einem oder dem andern Herrn Bruder zu Eintreib- und respective Bezahlung zu überweisen, zugleich auch in die andern Passiv-Schulden nach deren unterschiedlichen Arten sich zu vertheilen, oder deren etliche nach Gelegenheit gegen andere bey der Fürstl. Gesamtschaft noch habende Zusprüche heim zuschlagen; Ingleichen was zur jährlichen Abgabe der gemeinen Bürden, welche entweder nicht wohl, oder doch nicht so bald, abzulegen, zuverläßig auszusetzen, und was endlich mit ein- oder andern Provisionarien insonderheit vor gestalt zu treffen, und wie sich in deren Verpflegung zu vertheilen. Inzwischen ist dieses, so viel Summam rei und die Fürst-Brüderliche Intention und Meinung, wegen vertheilung der Schulden und onerum, hauptsächlich betrift, und was Jedem Fürstl. Theile davon zukommen, diesem Vergleiche mit inferiret und deßwegen verbindliche Abrede genommen worden.

XII.

Dieweil zum Zwölften das Stift und Amt Römhild in seinem bekanten unerträglichen Matricular-Anschlage von denen übrigen Coburgischen Landen, indem es vor langen Jahren ein Stück desselben Fürstenthums gewesen, jederzeit erleichtert und mit übertragen worden, und dann bey jetziger Aenderung dahin zu sehen, damit besagtes Amt und Stift bey künftigen Reichs- und Creiß-Abgaben, zumahln bey Kriegsläuften, nicht gar vor andern zu Grund gerichtet werde, zu dessen Verhütung bereits bey denen in letzt verwichenen Jahren häufig erfolgten Einquartirungen von denen Henneberg- Meining- und Wasungischen Landes-Portionen auf Fürstl. Verordnung dieses Amts und Stifts Unterthanen in gewisse Maasse subleviret und darbey die Billigkeit erkannt, auch bey den Fürstl. Schleusingischen und Weymarischen Theilen dergleichen Erleichter- und übernehmung gesuchet worden; Als soll förderlichst die Einrichtung des Römhildischen, wie auch übrigen Hennebergischen künftigen Matricular-Anschlags, was Herr Herzog Bernhard wegen Dero Landes-Antheil daran zu tragen habe, und was von dem Römhildischen, der vor Augen liegenden aequität nach, abzunehmen, freundlich abgehandelt und verglichen werden. Es wollen auch Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. bey denen übrigen Fürstl. Hennebergischen Herren Interessenten alles Fleisses dahin bemühet seyn, damit auch von Ihnen der Billigkeit statt gegeben, und von solchem Römhildischen Anschlage etwas übernommen werden möge.

XIII.

Zum Dreizehenten haben auch ferner Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten unter einander dem gesamten Hause zum besten sich dahin verglichen, daß keiner unter Ihnen oder von Dero Fürstl. Nachkommen befugt seyn solle, ohne vorgehende Communication und erfolgten Consens der Uebrigen, die Ihme zugetheilte Lande, oder einiges Amt und Stück davon, jemanden zu verpfänden, zu verschreiben, weniger gar zu veräussern, auch da allenfalls aus dringender Noth, nach sattsam erwogenen Umständen, ein Anlehn von einem oder dem andern aufgenommen werden müste, und von denen übrigen Fürstl. Interessenten darein gewilliget würde, daß das Quantum dennoch zum höchsten über Zwantzig Tausend Rthaler sich nicht erstrecken, noch der Consens auf ein höheres ertheilet werden solle: So haben auch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten die Witthume, bey denen in Gottes Händen stehenden Fällen, in Ihren Landes-Antheilen nunmehr, auf welchen Ort es Ihnen beliebt, vor sich zu verschreiben, und ist hingegen das vormals auf Ichtershaußen versichert gewesene Witthum ipso facto erloschen und aufgehoben; Es wollen aber gleichwohl Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten vor Sich und bey Dero Nachkommen es dahin richten, damit die Witthums-Verschreibungen, über das Herkommen bey diesem Fürstl. Hause und wieder Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters disposition, niemals erhöhet, noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden: Nicht weniger wollen Dieselbe auch die Ihnen zukommende Lehen und Vasallen bestmöglichst conserviren, die Lehen-Consense über den dritten Theil des Werths der Lehenstücke ohne sonderbahre Erheblichkeit nicht ertheilen, noch in Verwandelung, zumahln der wichtigen Lehen, ohne sattsam erhebliche Ursachen einwilligen.

XIV.

Sonsten sollen zum Vierzehnten sämtliche Vasallen, Diener und Unterthanen bey Ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten ohne alle Neuerung und Behinderung gelassen werden, zumahln auch die so wohl von des in Gott ruhenden Fürstl. Herrn Vaters, als von Herrn Herzog Friederichs Durchl. ertheilte Begnadigungen, und was letzt höchst gedachte Seine Durchl. Zeit Dero bißherigen gemeinschaftlichen Regierung, oder vorher in Vollmacht des Fürstl. Herrn Vaters, in publicis, Iustiz- Policey- Consistorial Cammer- Landschafts- und andern Sachen angeordnet, bewilliget und begnadiget, in vollständigem vigor ungemindert verbleiben, und insonderheit die bey diesem Fürstl. Hause wohl meritirte, bevorab alte treue Diener, gnädigst beobachtet werden.

XV.

Und nachdem zum Funfzehenten Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. durchaus nicht gemeinet sind, durch gegenwärtige Theilung das gesamte Interesse oder die Authorität Ihres hohen Fürstl. Hausses trennen zu lassen, sondern vielmehr in beständiger freund-brüderlicher Liebe jederzeit ungesondert beysammen stehen, und einander nach Möglichkeit vertreten wollen, als haben Sie Kraft dieses Erb-Vergleichs ferner die verbindliche Abrede genommen, daß keiner unter Ihnen oder von Dero Nachkommen zu einigen zeiten mit Benach-

barten oder andern einen Vergleich, denen sämtlichen Landen, Unterthanen oder auch dem Fürstl. Hause zum praejudiz, in keinerley wege treffen, oder auch denen Landen und Fürstl. Hause zum Verfang und Nachtheil neuerlich nachbarliche Irrungen oder gar daraus erwachsende Weitläuftigkeiten erregen, weniger einer den andern unter Ihnen selbst, mit was praetext es auch geschehe, befehden, oder zu dessen Wiederwärtigen sich schlagen, so gar auch nicht denen Dienern, durch wiederwärtige Schriften und Reden, wieder das gute Verständnis etwas zu veranlassen, nachsehen solle noch möge; Daferne sich aber nachbarliche Irrungen mit denen angränzenden enthielten, oder künftig noch mehrere und andere Zwistigkeiten sich ereigneten, so will Jedweder Fürstl. Theil auf eigene Kosten, durch Conferentzen und wie es seyn kan, alle freund-brüderliche Mittel zur Hand nehmen, oder wenn endlich eine gar offenbare unbillige Bedrückung zu verspüren wäre, denen andern Fürstl. Theilen davon vertrauliche Nachricht geben, und um Deren Anrath und freund-brüderlichen Beytritt, welcher in billige wege nie versaget werden solle, Sie gebührend ersuchen: Thäten sich auch unter Ihrer Durchleuchtigkeiten selbst hinführo über Gräntzen, Jagden oder um anderer Dinge willen, was das wäre, einige differentien hervor, so sollen bey dero bey- und hinlegung friedliebende Räthe und Bediente zusammen geschicket, oder allenfalls die Sache auf einen gewissen gantz engen freywilligen Austrag, oder auf ein kurtz gefastes Compromiss, oder endlich auf die von Dero hochseligen Herrn Vaters Durchl. vorgeschriebene Austräge ausgestellet werden. Es wollen über dieses Ihre Durchl., Dero gesamten Landen zum besten, bey etwan durch Göttliche Verhängnis sich anderweit ereignender gemeiner Unruhe, (so doch der Höchste gnädiglich verhüte,) androhenden Durchzügen, Einquartierungen und andern Beschwerden, auch nach gelegenheit, wann allgemeine Defensiv-Bündnüße zu machen, treulich und brüderlich beysammen stehen, und jedes des andern frommen und aufnehmen nach besten vermögen suchen und fördern, auch deswegen vertraulich und zeitig zu wohl bedächtiger deliberation unter sich communiciren und correspondiren und Dero Fürstl. Nachkommen zu dergleichen Vertraulichkeit und Zusammenhaltung anweisen: Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen lassen, daß, zu Förderung der Iustiz, die auf freveler That oder in öffentlicher Flucht begriffene Missethäter aus einer Landes-Portion in die andere, jedoch ohne praejuditz der Hoheit und Iurisdiction, verfolgt werden, gleichwohl aber, daß auch denen Beamten so bald möglich davon anzeige geschehe; Sonsten sollen die Remisiones der Delinquenten nur in denen Fällen, worinnen solches üblich, und die Durchführung derselben ohne Gebühren, allein gegen einen Schein, gestattet, hiernechst auch, so viel möglich, über einerley durchgehenden Ordnungen in sämtlichen Landen, und bevorab über des hochseligen Herrn Vaters Christlöblichen Anstalten, eyfrig gehalten und unnöthige Aenderung nicht getroffen, auch bey vorhabenden bedencklichen mutationen freund-brüderliche Communication gepflogen werden.

XVI.

Weil aber zum Sechzehnten, zu vereinbarung der Hertzen, nichts verträglicher, als einerley Religion und Glaubens-Bekäntnis, auch an treuer fort-

pflantzung der Ehre Gottes, welche durch die wahre Religion gesuchet wird, aller Segen hanget, so haben Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. dem Exempel und beweglicher Anmahnung Dero hochseligen Herrn Vaters zu folge sich dahin verbunden, daß Sie bei der von Ihren Chur- und Fürstl. Vorfahren bekanten Evangelischen ungeänderten Lehre, wie solche in dem Wort Gottes altes und neues Testaments, und aus demselben in der dem Kayser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergebenen ungeänderten Confession, dann der dazu gehörigen Apologia, denen Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri und endlich in der Formula Concordiae gegründet und verfasset, durch Göttliche Gnade biß an Ihr seliges Ende verblieben, und in denen Kirchen und Schulen Dero Landen dawieder im geringsten nichts einschleichen noch ändern lassen wollen: Solte auch jemand von Ihren Fürstl. Durchl. oder Dero Fürstl. Nachkommen (welches Gott gnädiglich abwende) von solcher Evangelischen Augspurgischen Confession sich verleiten, und eine andere, welche es auch sey, anzunehmen bewegen lassen, auf solchen unverhoften Fall wollen Sie sich vor sich und Ihre Fürstl. Posterität aller Rechte, worinnen das Ius reformandi gegründet, oder ferner gegründet werden möchte, hiermit ausdrücklich begeben, auch in kraft dieses wohl erwogenen Erb-Vergleichs sich aller Gewalt in Ecclesiasticis dergestalt verziehen haben, daß von Stund an sothaner Religions-Aenderung, und biß zu wieder Annehmung des vorigen Augspurgischen Glaubens-Bekäntnisses, Derselbe von aller theilhabung an dem Iure Episcopali und dessen Administration ipso facto ausgeschlossen seyn, und zugleich dem Aeltesten regierenden Herrn Bruder oder Vetter solches in gesamten Nahmen zu führen zukommen solle.

XVII.

Damit auch, zum Siebenzenten, so viel weniger Anlaß zu Brüderlichen oder einsten Vetterlichen Mißvernehmen ins künftige seyn möge, so haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten auch folgende Stücke, welche bey ehemaligen vorgenommenen Theilungen in diesem Fürstl. Hause jezuweilen, auf gewisse Zeit und Masse, zur Gemeinschaft ausgestellet bleiben, aus erheblichen bey jetziger Theilung waltenden Umständen, mit in Brüderliche Theilung kommen lassen, und, so viel deren in eines jedweden Herrn Landes-Portion, Demselben erblich mit zugeschlagen; als nehmlich das Leibgeleit, welches Jeder Fürstl. Theil in seinen Landen, gleich dem Marcktgeleite, auf eigene Kosten und in eigenen Nahmen zu verführen befugt, auch die Landstraßen sicher und in guten Stande zu erhalten schuldig seyn solle: Die Flößen, welche ebenfalls einem Jeden Herrn in seinem Landes Antheile alleine, und zwar die Werra-Flöße nach masse, wie im Recess de Anno 1660., als oben gemeldet, enthalten, Herrn Herzog Bernharden zuständig: Ingleichen die in einem jeglichen Amts-Bezirck gehörige völlige Holtz- Forst- und hohe Jagd-Nutzung: Dann die Gymnasia, worunter das zu Schleusingen samt dem zu dessen Unterhalt gewidmeten Amt Fischberg, so viel darbey das hiesige Fürstl. Hauß concurriret; Herzog Bernhards Durchl. zugeschlagen: Die Bestellung der Cammer-Gerichts-Assessoren, nach Inhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und

Creiß-Schlüsse, und nach Proportion eines Jedweden Fürstl. Interessenten concurrenz, ratione Seiner Landen, beym Reich und Creißen, und dann die bey jedweden Landes-Theil vorhandene Stiftungen, wovon schon oben meldung geschehen, insonderheit der ins Hennebergische zu Herzog Bernhards Landes-Portion gehörige Kasten zu Grimmenthal, und was irgend mehr an dergleichen Stücken sich finden möchte, und in folgenden Puncten oder sonst in diesem Haupt-Recesse nicht ausgenommen.

XVIII.

Was dann, zum Achtzehenten, die sämtliche Gräfliche und Herrliche Lehen betrift, so ist deswegen nach langer Handelung folgender Vergleich endlich beliebet worden. Es sollen Herrn Herzog Friederichs Durchl. die Landes-Fürstl. Hoheit cum annexis über die Ober- und Nieder-Grafschaft Gleichen alleine erblich behalten, die Erbhuldigungs-Pflicht vor sich einnehmen und alles, was einem Landes-Fürsten zukommt, darbey zu verfügen haben, ingleichen mögen Sie auch mit denen Belehnungen, Ritter-Diensten und dergleichen, wie rechtens, disponiren, jedoch, daß an denen Ober- und Nieder-Gleichischen Lehen Herrn Herzog Bernhards Durchl. und Dero Fürstl. Nachkommen Ihr Antheil des Dominii directi, samt dem Heimfall in Casum Feloniae aut Aperturae, pro rata vorbehalten verbleibe, und Ihro deswegen zur Zeit des ereignenden Falls an annehmlichen Güthern oder durch baare Zahlung vergnügliche satisfaction zu thun, auch dahero die Gräfliche Vasallen inzwischen mit gesamter Lehens-Pflicht jedesmahln von Herrn Herzog Friederichen und Dero Nachkommen zu belegen und die Lehen-Briefe in gesamten Nahmen einzurichten; An der Herrschaft Tonna aber haben Herzog Bernhards Fürstl. Durchl., gleich ratione Dominii directi schon ehemals geschehen, nunmehr auch wegen der Superiorität sich alles fernern Zuspruchs hiermit begeben, und wollen Dero Herrn Bruders Herzog Friederichs Durchl. und Dero Fürstl. Nachkommen, nach dem getroffenen Kauf dieser Herrschaft, solches alles gerne gönnen, dahingegen S. Herzog Friederichs Durchl. sich freund-brüderlich erkläret und verbunden, mehr gedachte Ober- und Nieder-Gleichische Gräfliche Lehen dem ganzen Hause zum besten conserviren und melioriren zu helfen, auch bey denselben und der Herrschaft Tonna selbst durch Veräusserung der Superiorität oder des Dominii directi, ausser diesem Fürstlichen Gothaischen Hause, zu Schmälerung der Fürstl. Lande und des Hauses Nachtheil nichts zu verhängen. Bey der Herrschaft Crannichfeld und Schauen-Forst behalten Sich Herrn Herzog Bernhards Durchl. Ihr völliges Fürstl. Recht pro rata bevor; So lange aber die jetztmahlige Wiederkäufliche Innehabung beym Fürstl. Hause bestehet, soll der jedesmahlige Besitzer, und solchem nach jetzo Herr Herzog Friederich, die Landes-Fürstl. Hoheit und Lehens-Herrlichkeit auf masse, wie bey denen Gleichischen Gräflichen Lehen nur vorhero erwehnet, behalten und verführen. Würde auch endlich von Herzog Friederichen, oder Herzog Bernharden, oder Deren Fürstl. Nachkommen, die Erblichkeit an besagter Herrschaften Dominio utili vollends erlanget, so soll es demselben Fürstl. Theile auf masse, wie bey der Herrschaft Tonna gemeldet, pleno jure verbleiben.

Ausser demjenigen nun, was bißhieher angeführet, bleibet die Hoheit über die übrige Grafen und Herren, samt der Lehens-Herrlichkeit über die andern Gräflichen Lehen, Beyden Fürstl. Interessenten, Jedwedem pro rata, gemein, und vor jetzo Herrn Herzog Friederichs Gemeinschaftlicher Administration ausgestellet, welche jedesmahl und alle Wege in gesamten Nahmen zu verführen, und nach Sr. Fürstl. Durchl. tödtlichen Abgang, so in Gottes Händen ruhet, nach Gelegenheit deswegen fernere Vertheilung oder Vergleich zu treffen. Inzwischen haben Herrn Herzog Bernhards Durchl. und Dero Nachkommen an denen von solchen Grafen und aus Ihren Lehn suchenden Steuren und Emolumenten, gegen Beytrag Ihrer Quotae zu denen auf die Processe und sonst aufgehenden Kosten, pro rata mit zu participiren, auch Ihre Patenta und Ausschreiben an Grafen und Herrn mit zu richten.

XIX.

Zum Neunzehenten, bey der Universität, Schöppenstuhl, Hofgericht und Bibliothec zu Jena sollen Herzog Bernhards Durchl. Ihr Fürstl. Recht und zustehende Concurrentz pro sua quota ebenfalls ohne Verminderung behalten, wollen auch Ihren Antheil zu denen Besoldungen und andern Abgaben jedesmahl willig beytragen, hergegen soll Ihro, gleich denen übrigen Fürstl. Theilhabern, von demjenigen, was daselbst vorgehet, Communication wiederfahren, auch die an die Höfe von der Universität ergehende Berichte, Schreiben und was dem anhängig, an Selbige gleicher gestalt eingeschicket, und Ihre Resolution darüber vernommen, eingeholet, und, wie unter denen andern Fürstl. Interessenten bißher üblich gewesen, gebührend mit beobachtet werden.

XX.

Es sind aber auch, zum Zwanzigsten, über jetztgedachte Stücke ferner gemein behalten worden die Kayserl. und Königliche Haupt-Belehnungen, auch sämtliche Mitbelehnschaften, welche zwar durch diesen Vergleich nicht gebrochen, künftig aber bey ereignenden Gemein-Fällen, mit beziehung auf diesen Erb-Vertrag, zugleich zu empfahen; Wie nicht weniger die gesamte Anwartschaften: Ferner das allgemeine, jetzo bey der Fürstl. Weimarischen Linie stehende, Directorium im gantzen Fürstl. Hause, welches, wenn es wieder auf die Gothaische Linien verfället wird, dem jedesmahligen Aeltesten Herrn an Jahren, Monaten, Tagen und Stunden, nach Inhalt des alten Fürstl. Vertrags, zu führen, und Ihm darbey der Genuß des Amts Oldißleben ad dies vitæ zukömmet: Dann auch die Præcedentz unter sich in diesem Fürstl. Hause, welche, wenn gleich das Directorium bey der andern Linie bestehet, dennoch nach eines Jeglichen Alter und dem Seniorat genommen werden solle: Ingleichen eine beständige vertrauliche Correspondentz und Zusammenhaltung in Publicis, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, wovon bereits in vorhergehenden Puncten Erklärung geschehen: Die gesamten Archiva zu Wittenberg, Weimar und Meiningen, wie auch die zum Friedenstein, Altenburg und Coburg befindliche, die gesamte Lande angehende, Documenta, Acten und Urkunden, worvon nechstens eine Designation gefertiget und Jedem Fürstl. Theile ein Exemplar zugestellet, in übrigen aber mit Copirung der Documenten und sonst auf Begehren es damit, nach Anleitung der obangezogenen

Erb-Verträge de Annis 1641. et 1660., gehalten werden soll: Ferner das Müntz-Regal, welches Jeglicher Herr in Eigenen Nahmen gehörigen Orts zu ererciren hat; Item der Silberkauf zu Schneeberg: Wie auch alle künftig durch Gottes Gnade sich ereignende Gold- Silber- Kupfer- und Zinn-Bergwercke, jedoch daß Jeder Fürstl. Theil auf beschehene Notification binnen Drey Monathsfrist, des Anbaus halber, bey Verlust seines zu solchem Bergwercke habenden Rechtens, sich zu erklären habe; Auf andere geringere Bergorte aber mag ein Jedweder Herr in seinem Landesantheil ohne vorhergehende Notification vor sich bauen, und ist auch das Saalfeldische Bergwerck Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. alleine überlassen worden: Die Jülich- Clev- und Bergische bey Kayserlichen Hof anhängige Rechts- und Successions-Sache: Ingleichen die Schwartzburgische Steur- und Exemtions-Sache beym Cammer-Gerichte zu Speyer, und was dergleichen sich mehr finden möchte, deren Forttreibung und dazu benöthigter Kosten halber mit nechsten eine beständige Abrede zu nehmen: Das ausgewürckte Privilegium zu Aufrichtung einer Universität zu Coburg, und endlich die mit den Häusern Hessen, Brandenburg und Böhmen, respective habende Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigungen, und was etwan von dergleichen das gesamte Haus angehenden wichtigen Dingen sich mehr ereignet, so zur freund-brüderlichen Vertheilung nicht mitgebracht worden.

XXI.

Als denn endlich auch, zum Ein- und Zwanzigsten, Herrn Herzog Friederichs Durchl. am 8ten Martii des verwichenen 1679. Jahrs mit Dero Vier Jüngern Herren Brüdern, der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernsts, und Herrn Johann Ernsts, Fürstl. Durchleuchtigkeiten, wie oben zum Eingange dieses Recessus gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchleuchtigkeiten Landes-Portionen einen gewissen besondern Punctations-Recess getroffen, und selbiger am 24. Februar. 1680. durch einen ausführlichen Erb-Vergleich erleutert worden, so haben Herrn Herzog Bernhards Durchl., auf vorgehende vielfältige Handlungen, endlich höchst-ermeltem Dero Aeltesten Herrn Bruder zu freundlichen Gefallen sich deswegen freund-brüderlich dahin erkläret, wiederholen auch solches hiermit beständig und unwiederruflich, weil nehmlich S. Herzog Friederichs Durchl. der Successions-Fälle halben versprochen, daß bey denenselben, dafern nehmlich (welches Gott lange verhüte,) ein oder ander der sämtlichen Fürstlichen Gebrüdere ohne männlichen Erben mit Tode abgehen sollte, Ihro Herrn Herzog Bernharden, oder Dero Fürstl. Männlichen Descendenten Ihre völlige Erb-Portion mit aller Landes-Fürstl. Hoheit, auch den obberührten gemeinen Iuribus, ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Præcipuum, so Se. Herzog Friederichs Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten Pacti, alsdenn von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst, wenn gleiche Vertheilung unter allerseits Fürstl. Herren Brüdern vorgegangen wäre, Ihme zugehörig gewesenen Landen, Leuten und hohen Landes-Fürstl. Iuribus, schon in Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwehnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque Perceptorum fructuum restitutione, und zugleich mit dem

darzu gehörigen onere pro rata, wieder erstattet und gut gethan, dergestalt dann jedesmahl nicht nur in das Jenige, was der also Verstorben zur Zeit seines Todes würcklich besessen, sondern auch in das, was er an Land und Leuten, und andern hohen Iuribus hätte bekommen sollen und können, wann oben gemelter Vergleich mit den Vier Jüngern Herren Brüdern nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle, daß dannenhero mit solchen jetzt beschriebenen Vorbehalt Herrn Herzog Bernhards Durchl. in übrigen mehr besagten Pacto weiter nicht wiedersprechen, noch vor sich, oder durch Dero Nachkommen Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Nachkommen an dessen geruhigen und vollkommenen Genuß einigen Eintrag oder Behinderung thun oder thun lassen wollen.

Es haben aber hierüber auch Beyde Fürstliche Theile bedungen, daß auf den Fall, (den Gott verhüte,) da eines oder des andern Männlicher Stamm gäntzlichen erlöschen sollte, Ihnen frey gestellet bleibe, in Ansehung der etwa ersparten und dem gesamten Hause zum Besten, sonderlich von Herzog Friederichs Durchl. auch in der Jüngern Herren Gebrüdere Landes-Antheilen, zu Ablegung Ihres itze bey den Renth-Cammern vorbehaltenen Jährlichen Geld-Nachschusses, an Lande oder Güther würcklich angewendeten eigenthümlichen baaren Mittel und andern Vermögens, Ihre Fürstl. Töchtere, oder andere Fürstl. Weibliche Nachkommen und Angehörige, nach Proportion, Christlich, Fürstlich und billig zu versorgen und zu bedencken, oder sonst davon gewisse Disposition und Verordnung zu machen.

XXII.

In dem übrigen, zum Zwey- und Zwanzigsten, was durch diesen Haupt- Erb-Vergleich nicht geändert worden, lassen es Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bey denen vorigen Pactis dieses Fürstl. Hauses, wie auch bey Dero Hochseligen Herrn Vaters Dispositionibus, gäntzlich bewenden, und wollen hierauf Ihr. Ihr. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. einander gewöhnliche Resignations-Patenta abgeredeter massen ertheilen, und solche publiciren, und sich Jeglicher der völligen Regierung Ihrer zukommenden Landes-Portion ferner annehmen, und ist auch zugleich, wie es anstatt der Huldigung und neuen Belehnung jetzo zu halten, so wohl wie das gemeine Kirchen-Gebet hinführo einzurichten, freund-brüderliche Abrede genommen, und wegen Separir- und Auslieferung der zu jeglicher Landes-Portion gehörigen Documenten und Urkunden, so wohl der irgend noch rückständigen Privat-Acten, Verordnung gethan worden: Es haben auch Ihr. Ihr. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. einander reciproce pro rata die Eviction derer einem Jeden durch diesen Erb-Vergleich zukommenden Landen, und dann hierüber ferner versprochen, daß einer an dem andern über dasjenige, was in solchem Vergleich recessiret und abgehandelt, wegen der Fürst-Väterlichen Erb- und Verlassenschaft weiter nichts suchen oder fordern, noch durch Seine Nachkommen oder andere suchen und fordern lassen wolle, sondern Sie wollen hiermit allen dergleichen weitern An- und Zusprüchen, mit bedächtiger Begebung aller Rechts-Ausflüchte, wie solche schon erdacht, oder noch erdacht werden mögen, insonderheit persuasionis, læsiones cuiuscunque, vor Sich und Ihre Successores, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan und soll, jedoch alle wege der gesamten Hand un-

beschadet, renunciiret haben. Und soll hiernechst förderlichst Fleiß angewendet werden, damit man der Röm. Kayserl. Majest. Confirmation über diesen Erb-Vertrag, welcher jedoch auch ausser derselben unter Beeden Fürstl. Theilen in seiner festen Kraft und Verbindung an Ihm selbst allwege bestehen soll, auswürcken und erhalten möge: Es wünschen auch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten einander von dem Höchsten zu denen erlangten Landes-Portionen reichen Segen und alles gedeyliche Aufnehmen, damit Sie und Ihrer allerseits Fürstliche Nachkommen bey beständigen Wachsthum und aller hohen Vergnüglichkeit und Flor lange Zeit in friedlicher und glücklicher Regierung leben mögen, und haben zu Urkund Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten Beyderseits diesen Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vertrag eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren Fürstl. Secreten bestätigen lassen. So geschehen auf der Residentz Friedenstein, den 8. Junii im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Sechshundert Ein und achtzig.

(L. S.) (L. S.)

Friederich, H. z. Sachs. Bernhard, H. z. Sachs.

VIII.
Hauptvergleich wegen Herzog Albrechts zu Sachsen Landesportion zu Koburg vom 24. Sept. 1681.

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit sey hiermit zu wissen: Demnach der Weyland Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. im Jahr 1675. am 26. Martii diese Zeitlichkeit gesegnet, und mit denen im Leben besessenen sämtlichen Landen, nehmlich denen Fürstenthümern Gotha, Altenburg und Coburg, zusamt dem Hennebergischen Landes-Antheil, und allen darzu gehörigen Hoheiten und Pertinentien, so wohl aller übrigen Erb- und Verlassenschaft, Ihrer Fürstl. Durchl. geliebte Herren Söhne, die auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friederichen, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christianen, Herrn Ernsten, und Herrn Johann Ernsten, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. tot. tit. befället, vorhero aber beydes in einem Testament, sub dato den 31ten Augusti im Jahr 1654., als darauf in einer so genanten Regiments-Verfassung am 9. Novembr. Anno. 1672., dann ferner in einer Erleuterung derselben am 27. Augusti. 1674., die Fürst-Väterliche Verordnung gemacht, daß Höchst ernante Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bey solcher gesamten Verlassenschaft, so lang möglich, in Gemeinschaft verbleiben, der jedesmahlige Aelteste Fürstl. Bruder, oder künftige Vetter, die Landes-Regierung und Directorium in gesamtem Nahmen dabey führen, Sie allerseits auch in einer Gemeinen Hofstatt allhier zum Friedenstein beysammen bleiben sollten; Als haben Höchstermelte Sieben Fürstl. Herren Brüder die Vollziehung sothaner Fürst-Väterlichen dispo-

sition sich in Söhnlichem Gehorsam billig angelegen seyn lassen; dannenhero am 2. Iunii. 1675. Ihres hochseligen Herrn Vaters Verordnungen, durch einen freund-brüderlichen Vergleich bestätiget, die gemeinschaftliche Hofhaltung bestellet, auch Herrn Herzog Friederichs Durchl. die gesamte Landes-Regierung vor Sich und Dero Herren Gebrüdere würcklich übernommen und angetreten. Es hat sich aber bald darauf in der Erfahrung gezeiget, daß bey erfolgten unterschiedlichen Fürstl. Vermählungen, beedes wegen mehrgedachter Gemeinen Hofstatt immer zuwachsenden Weitläuftigkeit, als auch anderer inconvenientien, dieselbe nicht so füglich zu continuiren gewesen, als man wohl anfangs vermeinet und gewünschet gehabt, und weilen dann Ihre Hochselige Fürstl. Durchl. in oben berührter Ihrer Regiments-Verfassung unter andern disponiret, daß nach gelegenheit ein- und anderer Dero Herren Söhne Seine bey der Gemeinschaft verordnete Deputat-Gelder auch durch Anweisung gewisser Aemter einheben möchte, über dieses am Ende solcher Verordnung Ihnen freye Hand gelassen, bey vorkommenden Veränderungs-Fällen sich nach befinden weiter wohlbedächtig zu vergleichen; So haben die Vier Mittlere Fürstl. Herren Brüdere, Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich und Herr Christian, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. in ansehung Ihrer Fürstl. Heyrathen, noch in Anno 1676. auf beziehung besonderer Hoflager Ihr Absehen gerichtet, mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. in eigenen hohen Personen darüber, und wegen assignation gewisser Aemter, anstatt des Fürstl. deputats, sich mündlich vernommen und verglichen, auch Jeglicher darauf seine eigene Residenz bezogen, und ist mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. wegen Abgangs der Gemeinen Hofstatt, welche Seine Fürstl. Durchl. sonst frey zu geniessen gehabt, ein gewisser Vergleich abgeredet worden; Man ist aber nichts desto weniger, unangesehen solcher sonderung der Hoflager, im übrigen bey der Fürstl. Gemeinschaft, unter dem Directorio und gesamter Landes-Regierung Herrn Herzog Friederichs Durchl. ferner verblieben, in der Hofnung, es werde durch die vorgenommene Separation denen bey der Fürstl. Gemeinschaft wahrgenommenen incidentien genugsam abgeholfen seyn; Allein es haben sich von neuem, durch Veranlassung derer eingefallenen unruhigen Zeiten, und darbey gehäufter Publicorum, derer Communication wegen gesonderter Residentien nicht jedesmals so füglich geschehen können, einige unbequemlichkeiten hervorgethan, dergleichen sich auch beym Gemeinschaftlichen Cammerwesen und in andern mehrern Puncten ereignet, insonderheit haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten theils bey solchen läuften mit Ihren Deputaten nicht auszulangen getrauet, auch um mehrers Fürstl. Ansehens willen bey Ihren assignirten Aemtern die freye Disposition mit denen Beamten, und im übrigen die Iurisdictionalia und andere hohe Gerechtsame verlanget; Und ob gleich in Anno 1677. man durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güther die Deputaten zu erhöhen gesuchet, hat doch solches nicht zulänglich seyn, auch in den gesamten Cammern, bey untersuchung des Rechnungs-Wercks, wegen der onerum publicorum, sich keine solche übermaß ereignen wollen, wovon Ihren Fürstl. Durchleuchtigkeiten zu Ihrem intent zu helffen gewesen; Gleicher gestalt hat auch das von denen sämtlichen Fürstl. Friedensteinischen Räthen im Decembr.

Anno 1678., auf gnädigstes Begehren, schriftlich eröfnete, und von Ihren Fürstl. Durchleuchtigkeiten Allerseits durch einen Recess approbirte unterthänigste Collegialische Gutachten, wie die bey Fürstl. Communion erscheinende difficultäten abzuthun, und die Gemeinschaft zu befestigen, den erwünschten völligen effect nicht haben mögen. Alß nun bey solcher Bewandnüs endlich unter Ihren Fürstl. Durchleuchtigkeiten in vorschlag kommen, daß Jedweder mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. nach seiner gelegenheit sich besonders vergleichen möchte, auch die Vier Jüngere Herren Gebrüdere solche Tractaten würcklich zur Hand genommen, und am 8. Martii Anno 1679. eines gewissen Punctation-Recesses mit Sr. Fürstl. Durchl. schlüßig worden, Herrn Herzog Albrechts, und Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Durchleuchtigkeiten aber Ihres Orts solchem Vergleich mit beyzutreten bedencken gehabt; So sind darauf zwischen Ihren und Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchleuchtigkeiten für sich und wegen Dero obhöchst ermeldter Vier Jüngern Herren Brüdere, mit zuziehung unterschiedlicher Räthe, zu Ichtershausen und Hummelshayn etliche besondere Conferentien mühsamlich gepflogen, und ist endlich am 13. Novembr. des verwichenen 1679. Jahrs mit Herrn Herzog Albrechts Durchl. es vermittelst göttlicher Gnade durch einen aufgerichteten Punctation-Recess dahin abgehandelt und verglichen worden, daß nach separirung der wiederkäuflich innehabenden Aemter, weswegen besondere handlung geschehen, Ihre Fürstl. Durchl. Ihr bißhero an denen gesamten Fürstenthümern und Landen, und deren Erblichen Stücken und pertinentien, auch allen Hoheiten und Gerechtigkeiten pro indiviso gehabtes Fürstl. Antheil an denen Coburgischen Landen dergestalt Erblich übernommen, auch im übrigen sich unwiederruflich verglichen haben, wie folget:

I.

Zum Ersten, bekommen Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. ausser denen unten benahmten gemeinschaftlichen Stücken, so viel Deroselben daran ietzo oder künftig zukömt, zu Dero Erb-Portion und Fürstl. Landes-Antheil nachfolgende Oerter, Aemter, Städte und Gerichte des Fürstenthums Coburg, als: Residentz, Vestung, Amt und Stadt Coburg, inclusive des Kasten-Amts daselbst, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach, jedoch vor dieses mahl und biß sichs anders füget, ausgeschieden das Gericht Schalckau, so viel davon sonst nach Coburg gehörig gewesen, welches Herrn Herzog Ernsts Durchl. zukommen; dann Amt und Stadt Neustadt, inclusive Gericht und Stadt Sonneberg, Amt Sonnefeld, das Kloster Mönchröden, und die Amtsverwaltung Neuhauß. Und zwar haben Se. Fürstl. Durchl. alle und jede jetzt erzehlte Fürstl. Lande vor sich und Ihre Nachkommen Erb- und eigenthümlich zu besitzen und zu gebrauchen, mit allen Ihren hergebrachten Gräntzen, Vermarckungen, Land- und Heerstrassen, Nutzungen, auch darauf haftenden beständigen oneribus, Ein- und zugehörungen an Häussern, Gebäuden, Mannschaften, denen sowohl in Territorio und der Aemter bezirck begriffenen als auch denen, sub numero I. specificirten, auswärtigen Coburgischen Adelichen und andern Vasallen, Zehenden, Zinsen, Güld- Renthen, Diensten, Frohnen, Fuhrwercken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehöltzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zollen, Geleiten, Jagden, Wildbahnen, Hohen und Nie-

dern Obrigkeit und Gerichten, Reisen, Folgen, Land- und Trancksteuren, und aller andern Landes-Eürstl. Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, wie solche beständig erlanget und hergebracht worden, nichts ausgeschlossen; Hingegen haben Seine Fürstl. Durchl. wiederum abgetreten und gegen sothane einnehmung Ihres Antheils zurück gegeben Ihre vorhero innen gehabte hier nachfolgende Aemter und Städte, als Stift, Amt und Stadt Saalfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella, und Stadt Lehesten, gleichfalls mit allen Ihren pertinentien und zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeschlossen.

II.

Zum Andern, zu Formir- und Ausrechnung aber eines Fürstl. Antheils haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten die gesamten Cameralen bereits am 30. Septembr. des abgewichenen 1679. Jahrs per Rescriptum deputiret und Ihnen anbefohlen, daß Sie dazu den Fuß der vorhandenen Portion-Bücher, und darauf nun von einem Seculo her unter Dero hochlöblichen Fürstlichen Vorfahren gerichteten Grundtheilungen, und des daraus gezogenen Aufsatzes des Cammer-Staats gebrauchen, und daferne bey einem oder dem andern Amte seithero, durch gewisse von neuen dazu oder davon gebrachte Stücke, eine vermehr- oder verminderung geschehen, solches in Ab- und Zugang bringen sollten.

III.

Zum Dritten, ob nun wohl Herrn Herzog Albrechts Durchl. bey Dero oberzehlten Landes-Portion in einem Gegenanschlag unterschiedene Posten angeben lassen, welche in dem Portion-Buch mit in Anschlag kommen, jetzo aber weder in natura noch einiges surrogatum oder æquipollens dafür vorhanden wäre, ingleichen daß sich 257. fl. 1. gr. in gedachter Dero Landes-Portion an Geistlichen additionen befünden, welche unter die Cammerbürden von denen Cameralibus gesetzet, an Fürstl. Coburgischer Seiten aber für Aemter-Bürden gehalten, und dahero deren Abzug von denen Aemter-Anschlägen verlanget werden wollen; Ferner Seine Fürstliche Durchl. die Reductien der bey Ihrem Landes-Antheil befindlichen Fränckischen Gülden in Meißnische Wehrung, wie nicht weniger, daß die in oberwehntem Gegen-Anschlag auf 541. Gulden angegebene, von Zeit zu Zeit zu Ihren Aemtern gekommene und zu erhöhung derselben Anschlags mit in Zugang gebrachte einzele Gefälle Ihro abgenommen, und anderwärts ersetzet werden möchten, ein- und andermahl erinnerung gethan; und dann endlich auch die Amts-Verwaltung Neuhauß in dem völligen Anschlag der 1600. Gülden, wie selbige von Herrn Herzog Friederich Wilhelm hochseliger Gedächtniß bey der Theilung Anno 1640. angenommen worden, anietzo anzunehmen bedencken getragen: So haben dennoch mehr höchst besagte Seine Fürstliche Durchl., aus sonderbarer freund-brüderlicher Liebe, und den ietzo vorkommenen Umständen nach, alle und jede obgedachte Puncten gäntzlich fallen lassen, jedoch mit dieser von Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. gethanen gegen- erklär- und versprechung, daß die Führung des Ober-Sächsischen Coburgischen Creiß-Voti Herrn Herzog Albrechts Durchl. auf Dero lebzeit, auf masse, wie unten in §. 7. enthalten, ohne alternation allein zukommen, hiernechst das heimgefallene Guth Rotenhof

Seiner Fürstl. Durchl. doch mit übernehmung der darauf stehenden Lehenschulden, auch allein verbleiben; nechst dem wegen des Abgangs des so genanten Eichhofs ersetzung geschehen, der Zehend zu Kaltenbrunn, so auf 75. Gulden Renthen angeschlagen, von des Cammer-Rath Försters Erben Anspruch vollends befreyet, dann die alten Gräntzen des Gerichts Schalckau Ihro zum præjudiz nicht verändert, gleicher gestalt, wegen des Vorraths der Cammer-Steur- und anderer Resten, eine billige freund-brüderl. Bogenfahrt ohne Zeit Verlust getroffen, so wohl auch Deroselben in dem zu Rodach eröfneten wichtigen, und zu des Fürstl. Hausses Wohlfahrt mit gereichenden Vorhaben rechtschaffene, nachdrückliche, freund-brüderliche treue Assistenz durch Schreiben und sonsten unverzüglich geleistet, und letztlich die würckliche Execution dieses Haupt-Recesses in allen seinen Clausulen und stücken reciproce und ungesäumt zu Werck gerichtet werden solle.

IV.

Zum Vierten, haben Herzog Albrechts Durchl. die völlige nieß- und nuzung Ihrer oben benahmten Fürstl. Landes-Portion von Michaelis an des 1679sten Jahrs, mit welchem Termino die gemeinschaftliche Rechnung beschlossen worden, zu erheben, und da inzwischen an solchen Intraden und Gefällen bey der gesamten, oder Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. Cammer, oder sonsten etwas eingefangen worden, geschiehet Derselben deswegen baare und vergnügliche Ersetzung. Hingegen haben Seine Fürstl. Durchl. auch alles dasjenige, was Sie von dem besagten Termino Michaelis 1679. an aus denen vorhero besessenen und durch diesen Vergleich an Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. zurück gehenden oben erzehlten Aemtern an Gefällen, Steuren oder andern, wie das Nahmen habe, eingehoben und genossen, gleicher gestalt unweigerlich durch baare und annehmliche satisfaction wiederum gut zu thun und zu ersetzen.

Und gleichwie hiernechst bey diesem Vergleich, auf beschehene oben angezeigte Untersuchung der Cameralen, die sämtlichen Aemter in statu quo mit Steuren, Lehen, Folge, Flössen und aller zubehör übergeben, und von Seiner Fürstl. Durchl. nebst den übrigen Præstationibus zu ihrem Fürstl. Antheil angenommen worden, und, ausser dem von ermelten Cameralen bey nur besagter Untersuchung angemerckten Ab- oder Zugange gewisser besonderer Stücke, die übrige grösten Theils auf der Administration oder dem Unterschied der Jahre bestehende verbesser- oder verringerungen des Ertrags so wenig, als die auf den Aemtern beständig haftende Onera, in Consideration kommen: Also hat es dabey sein bewenden, und ist die fernere suchung einiger læsion oder peræquation, (ausser da ein oder anders neues ansehnliches pertinenz-Stück, welches in denen Portion-Büchern und vorigen Theilungen nicht enthalten, oder nach der Zeit davon kommen, sich hervor thun sollte, so von denen Cameralen bey formirung der Septimae gar nicht in Acht genommen worden,) reciproce hierdurch aufgehoben, und sich derselben gäntzlich begeben worden. Sonsten bleiben die aus einem Amte in das andere, etwan nach Anleitung der Erbbücher hergebrachte præstationes, erbliche Frohndienste und dergleichen, wie auch die Iura bey eines jeden Herrn Filialen, ob schon die Haupt-Kirche in eines andern Herrn Bruders Landes-

Portion gelegen, item der freye Lauf der Commercien unter allerseits Unterthanen, und was dißfalls zu Förderung derselben hergebracht, durch diesen Vergleich ungeschmälert.

V.

Zum Fünften, die Veste Coburg soll Herrn Herzog Albrechten und Dero Nachkommen, samt der jetzo dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und aller dergleichen Zubehör, erblich verbleiben, und haben Ihro Fürstliche Durchl. vor sich und Ihre Nachkommen sich dahin erkläret und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künftigen Fürstlichen Angehörigen Ihres gesamten Fürstlichen Hauses Gothaischer Linien, so wohl auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen, bey Krieges- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüssung des Eigenthums-Herrn, freye Zuflucht und salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Oerter, so viel des jedesmahligen Landes-Fürsten und Dero Nachkommen eigene bedürfnis, Raum und Gelegenheit des Orts zulässet, willig gestattet, dieselbe best möglichst in acht genommen, in keines andern, am wenigsten in fremde Hände, zu des Fürstlichen Hausses Nachtheil, durch Pacta, accord oder in andere Wege abgetreten, gegeben oder auch verpfändet, oder sonst zu gefährde dabey ichtwas vorgenommen, sondern aus eignen mitteln mit aller Nothdurft gnugsam jederzeit versehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wenn es der Eigenthums-Herr oder Landes-Fürst nöthig befinden und begehren würde, mit gesamter Mannschaft besetzet und verwahret werden solle.

VI.

Dargegen haben, Zum Sechsten, Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumahlen bey der Residenz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus und völlige Magazin erblich allein behalten, sich gleicher gestalt zu erweisen, vor sich und Dero Fürstl. Successores hiermit zusage und versprechung gethan.

VII.

Zum Siebenten, wegen des Coburgischen Reichs- und Creiß-Voti ist unter Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es also freund-brüderl. abgeredet worden, daß bey dem Reichs-Voto Herr Herzog Albrecht und Herr Herzog Bernhard, wie Sie sich darüber vergleichen werden; Bey dem Creiß-Voto aber Herr Herzog Friederich und Herr Herzog Albrecht und Deren Fürstl. Nachkommen also zu concurriren haben, daß solches Creiß-Votum von Herrn Herzog Albrechts Durchl. auf Dero Lebens-Zeit in gesamten Nahmen ohne Communication geführet, und gehöriger Orten zu Regenspurg, und wo es nöthig, nach unterschreibung dieses Haupt-Recesses, also balden davon notification gethan werden solle, zumahlen aber haben sich die Fürstl. Herren Theilhabere freundlich vereinbaret, daß so oft von gemeinen oneribus, als Römer-Monaten, Reichshülfen und andern gemeinen Bürden, ingleichen von moderation der Matricularanschläge und dergleichen Sachen deliberiret wird, Sie Beyderseits freundl. communiciren, und nichts einander zum Nachtheil schliessen wollen.

VIII.

Zum Achten, gleichwie die Theilung der mobilien bey denen Fürstl. Residentien zu Altenburg und Coburg, so wohl auch mit der Stuterey zu Rodach bereits würcklich vorgenommen worden; also soll zu demjenigen, was etwann dißfalls noch zurück, gleichfalls förderlichst geschritten, auch so dann bey der Residentz zum Friedenstein, ausser was die Bibliothec und Kunst-Cammer betrift, welche nechst dem Zeughausse und Magazin, wie obgedacht, Herzog Friederichs Durchl. allein zukommen, und Herzog Albrechts Durchl. sich darauf des Anspruchs begeben haben, dergleichen Theilung nach den vorhandenen Inventarien vorgenommen, und Seiner Fürstl. Durchl. Ihre gehörige Portion abgefolget werden. Die übrige sämtliche bey denen Aemtern vorhandene Mobilien und Inventarien bleiben bey jeglichem Amte unzertrennet, und demjenigen Herrn, welchem das Amt zukommen, alleine, und werden demnach von Herrn Herzog Albrechts Durchl. bey denen oben am Ende des ersten Puncts benahmten an Herrn Herzog Friederich durch jetzigen Vergleich zurückfallenden Aemtern die dazu gehörige Inventaria mit zurück gelassen.

IX.

Zum Neunten, die Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. an denen wiederkäuflichen Aemtern Walckenried und Crannichfeld zukommende Portion, (denn die Tonndorfischen Wiederlösungs-Gelder, nach der nunmehro würcklich geschehenen Reluition, unter die Activ-Schulden geschlagen,) soll Deroselben von Herrn Herzog Friederichs Durchl. entweder an einem Capital, oder durch annehmliche Güther, gut gethan und abgetragen werden. Und haben dabey Herrn Herzog Albrechts Fürstliche Durchl. versprochen, Dero Fürstl. Schwester, Princeßin Dorotheen Marien, Herzogin zu Sachsen u. s. w., völlige Fürstl. Verpflegung, wie nicht weniger Ihre künftige Ausstattungs-Kosten, so viel Sr. Fürstl. Durchl. ratam betrift, dergestalt richtig bey zutragen, und würcklich zu versichern, und Ihre der Princeßin Durchl. damit freund-Schwesterliches und sattsames Vergnügen haben möge.

X.

Zum Zehenten, wie wohl man auch gerne so bald zu vertheilung der Cammer-Aemter- und Steur-Resten, wie ingleichen des sämtlichen Vorraths, geschritten wäre, als an welchen ingesamt Herzog Albrechts Durchl. einen Siebenten Theil zu fordern haben, darvon aber auch zuförderst Herrn Herzog Ernsts, und Herrn Herzog Johann Ernsts Bau- Mobilien- Beylagers- und heimführungs-Gelder, nebst andern gemeinschaftlichen præstandis abzutragen, so ist jedoch dazu und zu einem beständigen quanto weder in einem noch dem andern zu gelangen gewesen, ehe alle Rechnungen abgehöret, der Calculus gezogen, und die Reste examiniret, auch der vorhandene Vorrath gestürtzet worden. Und obschon Herrn Herzog Friederichs Durchl. zu folge des im Eingang berührten Punctation-Recesses, ohne einigen Verzug daran zu seyn versprochen, damit die endliche Richtigkeit auch hierinnen befördert werde, immassen Sr. Fürstl. Durchl. die völlige Administration und Direction zusamt der Execution in solchen Stücken, biß zur richtig-machung und vertheilung, (worbey Herrn Herzog Al-

brechts Durchl. Ihr contingent, so viel möglich, in Ihrer eigenen Landes-Portion anzuweisen,) ohne Eintrag verbleiben, und die etwa dazu erforderte Kosten aus der Gemeinschaft genommen werden sollen, jedoch dabey Herzog Albrechts Durchl. unbenommen, solche Rechnungen, vor der von Herrn Herzog Friederichs Durchl. beschehenen Unterschrift und ertheilten Quittungen, vor sich auch zu durchgehen, und Ihre dabey habende Erinnerungen zu thun; so haben dennoch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten Beyderseits endlich zu ersparung Zeit und Kosten hierinnen eine freund-brüderliche billige Bogenfahrt zu treffen, für vorträglicher erachtet, welche auch nunmehro, wie obgemeldet, ehestens vor die Hand genommen und ohne einige Weitläuftigkeit zu Werck gerichtet werden soll.

XI.

Zum Eilften, bey untersuchung der Activ- und Passiv-Schulden, Provisionarien, Stipendiaten, wie auch anderer obliegenden Abgaben und gemeinschaftliche Bürden, hat man zuförderst der Christlich- und Söhnlichen Schuldigkeit zu seyn befunden, alle von Ihrer Fürstl. Durchleuchten hochseligsten Herrn Vater und denen löblichen Vorfahren verordnete Milde- und andere Stiftungen in ihrem Vigore und völligen stande ohne änderung zu erhalten, und dieselbe ausser aller theilung und zu dem Usu, worzu Ihre hochseligste Fürstl. Durchl. solche gewidmet, ausgestellet zu lassen, inmassen solches hiermit beschiehet, und dißfalls ohne erhebliche Ursach keine änder- und schmälerung vorgenommen, sondern jede Stiftung an Ihrem Orte und zu desjenigen Herrn disposition, welchem der Ort zustehet, gelassen werden soll. So viel die theilbaren Schulden betrift, worzu auch des eingelösten Amts Tonndorf Pfandschilling und andere dabey habende Forderungen referiret, befinden sich solche sowohl in activis, als passivis von unterschiedlicher qualität, und zwar was die nomina Activa anbelanget, sind die höchste und wichtigste Posten fast schwer und mühsam einzutreiben, und davon auch eine geraume Zeit gar keine Zinsen abgegeben worden; Die übrigen allzumahl aber schier einerley Art, und werden Jährlichen mit 5. von 100. verinteressiret, oder solten doch also verzinset werden; Die nomina passiva hingegen sind nach denen verzinsungs-Arten in vier Classes eingetheilet worden, daß nehmlich deren etliche mit 6. von hundert, etliche mit 5. etliche mit 4. etliche aber gar nicht verpensioniret werden. Die übrigen allgemeinen Bürden und Abgaben sind dreyerley Sorten, also daß nehmlich deren etliche fast beständig auf denen Fürstenthumen und Landen ruhen, und jährlich bezahlet werden müssen, etliche aber nur ad dies vitæ oder sonst ad certum tempus gewissen Personen, und zwar mehrentheils von Ihrer Fürstl. Durchleuchten hochseligen Herrn Vater verschaffet, und nach und nach wieder abgehen und erlöschen: Dann die letztern auch fast mit den zweyten von gleicher Beschaffenheit, und ebenfalls guten theils von hoch ermelter Ihrer hochseligen Durchl., zum Theil aber auch von Herrn Herzog Friederichen zeit währender gemeinschaftlichen administration verordnet worden, und noch eher, als die vorgehende, nach gewissen umständen einige änderung leiden möchten. Wann dann die Beschaffenheit des gantzen Schuldenwesens und anderer denen sämtlichen Fürstl. Herren Interessenten obliegenden onerum in oft berührter Cameralen erstatteten Bericht enthalten, als

wollen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten nechstens fernern verlaß nehmen, wie diejenigen Activ Schulden, so difficilioris exactionis, mit guten Nachdruck, Authorität und fleiß fort- und einzutreiben, woher die Mittel, so dabey anzuwenden, zu erheben, und was demjenigen, welcher die Mühe übernimmet, deswegen vor ein emolumentum beyzulegen, dann auch, wie die übrigen zinßbahre Nomina Activa gegen gewisse Passiva zu setzen, und einem oder dem andern Herrn Bruder zu eintreib- und respective Bezahlung zu überweisen, zugleich auch in die andern Passiv-Schulden nach deren unterschiedlichen Arten sich zu vertheilen, oder deren etliche nach gelegenheit gegen andere bey der Fürstl. Gesamtschaft noch habende zusprüche heim zu schlagen, ingleichen was zur jährlichen Abgabe der gemeinen Bürden, welche entweder nicht wohl, oder doch nicht sobald abzulegen, zuverläßig auszusetzen, und was endlich mit einem oder andern Provisionarien insonderheit vor gestalt zutreffen, und wie sich in deren Verpflegung zu vertheilen: und ist dieses, so viel Summam rei wegen vertheilung der Schulden und onerum hauptsächlich betrift, die Fürst-Brüderliche intention und meinung, daß, was jedem Fürstl. Theile daran zukommet, bey ehest künftiger zusammenschickung Beyderseits Cammer-Deputirten verbindlich abgeredet werden soll.

XII.

Dieweil zum Zwölften die Nothdurft erfordert, daß nach diesem freundbrüderlichen Haupt-vergleich nunmehro auch die Reichs-Matricular-Anschläge unter denen Fürstl. Interessen nach Proportion eines jedweden Landes-Antheils vertheilet werden, so wollen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bey vorhabender zusammenschickung Ihrer zur Execution dieses Recesses verordneter Deputirten solchen Punct zuvörderst mit beobachten lassen, damit auch hierinne gute Richtigkeit seyn, alle künftige Irrungen vermieden, und kein Landes-Antheil vor dem andern prægraviret werden möge.

XIII.

Zum Dreyzehenten, wie wohl nun Beyde Fürstl. Theile ihre Landes-Portion samt allen bißhero erzehlten Stücken, cum omni jure et superioritate auf maß, wie angeführet, erhalten, so haben dennoch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten untereinander, dem gesamten Hausse zum besten, sich dahin verglichen, daß keiner unter Ihnen oder auch Dero Fürstlichen Nachkommen befugt seyn solle, ohne vorgehende Communication und erfolgten Consens, die Ihme zugetheilte Lande oder einiges Amt und Stück davon jemanden zu verpfänden, zu verschreiben, weniger gar zu veräusern, auch da allenfalls aus dringender Noth, nach sattsam erwogenen umständen, ein Anlehen von einem oder dem andern aufgenommen werden müste, und von denen übrigen Fürstl. Interessenten darein gewilliget würde, daß das Quantum dennoch zum höchsten über 20000. Reichsthaler sich nicht erstrecken, noch der Consens auf ein höheres ertheilet werden solle.

Es haben auch Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten die Witthume Dero Frauen Gemahlinnen in Ihren Landes-Antheilen nunmehro, auf welchen Ort es Ihnen beliebet, vor sich zu verschreiben, und wie das vormahls auf Saalfeld versichert-ge-

wesene Witthum durch diesen Erb-Vertrag erloschen und aufgehoben: Also wollen Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. Dero Fürstl. Gemahlin an statt Saalfeld nunmehro ein ander Witthum in Dero jetzigen Coburgischen Landes-Portion constituiren; Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten aber Beyderseits vor sich und bey Dero Nachkommen es dahin richten, damit die Witthums-verschreibungen über das herkommen bey diesem Fürstl. Hausse und Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters disposition niemahls erhöhet, noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden. Nicht weniger wollen Dieselbe auch die Ihnen zugekommene Lehen und Vasallen bestmöglichst conserviren, die Lehen-Consense über den dritten Theil des Wehrts der Lehenstücke ohne sonderbahre erheblichkeit nicht ertheilen, noch in verwandelung, zumahlen der wichtigen Mann- in Weiber-Lehen, ohne sattsam erhebliche Ursachen einwilligen.

XIV.

Sonst sollen zum Vierzehenten sämtliche Vasallen, Diener und Unterthanen bey ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten ohne alle neuerung und behinderung gelassen werden, zumahlen auch die so wohl von des in Gott ruhenden Fürstl. Herrn Vaters, als von Herrn Herzog Friederichs Durchl. ertheilte Begnadigungen, und was letzt hochbesagte Se. Fürstl. Durchl. Zeit Dero bißherigen Gemeinschaftlichen Regierung, oder vorhero in Vollmacht des Fürstl. Herrn Vaters in Publicis- Iustiz- Policey- Consistorial- Cammer- Landschafts- und andern Sachen angeordnet, bewilliget und begnadiget, in vollständigem Vigor ungemindert verbleiben; Sollte sich aber je noch was hochwichtiges finden, dabey Ihre Fürstl. Durchl. Herr Herzog Albrecht etwas zu erinnern hätte, so wollen Herrn Herzog Friederichs Durchl. auf vorgehende freund-brüderliche Communication Deroselben deßwegen vergnügliche Erklärung thun, und sollen insonderheit die bey diesem Fürstl. Hauße wohl meritirte treue Diener, nach dem Exempel der hochlöblichen Vorfahren, gnädigst beobachtet werden. Und nachdem

XV.

Zum Funfzehenten Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten durchaus nicht gemeinet sind, durch gegenwärtige Theilung das gesamte Interesse oder die Authorität Ihres hohen Fürstl. Haußes trennen zu lassen, sondern vielmehr in beständiger freund-brüderlicher Liebe jederzeit ungesondert beysammen stehen, und einander nach Möglichkeit vertreten wollen; Als haben Sie Kraft dieses Erb-Vergleichs ferner die verbindliche Abrede genommen, daß keiner unter Ihnen, oder von Dero Nachkommen, zu einigen Zeiten mit Benachbarten oder andern einen Vergleich, denen sämtlichen Landen, Unterthanen, oder auch dem Fürstl. Hauße zum præjudiz, in keinerley Wege treffen, oder zum Verfang und Nachtheil neuerliche nachbarliche Irrungen oder gar daraus erwachsende Weitläuftigkeiten erregen, weniger einer den andern unter Ihnen selbst, mit was prætext es auch geschehe, befehden, oder zu dessen Wiederwärtigen sich schlagen, so gar auch nicht denen Dienern, durch wiederwärtige Schriften und Reden, wieder das gute Verständniß etwas zu veranlassen, nachsehen solle noch möge. Daferne sich aber Nachbarliche Irrungen mit denen angräntzenden enthielten, oder künftig noch

mehrere und andere Zwistigkeiten sich ereigneten, so will Jeder Fürstliche Theilhaber auf eigene Kosten, durch Conferenzen, und wie es mehr seyn kan, alle freundliche Mittel zur Hand nehmen, oder wenn endlich eine so gar offenbare unbillige Bedrückung zu verspühren wäre, denen andern Fürstlichen Theilen vertrauliche Nachricht geben, und um deren Anrath und freundlichen Beytritt Sie gebührend ersuchen, welcher denn in billige Wege nicht versaget, sondern vielmehr nach Gelegenheit, wenn es verlanget wird, denen zu den Conferenzen über solchen Nachbarlichen Gebrechen deputirten Bedienten gesamte Vollmacht ertheilet werden soll. Thäten sich auch unter Ihren Durchleuchtigkeiten selbst hinführo über Gräntzen, Jagden, oder um anderer Dinge willen, was das wäre, einige Differentien hervor, so sollen zu dero Bey- und hinlegung friedliebende Räthe und Bediente zusammen geschicket, oder allenfalls die Sache auf einen gewissen gantz engen freywilligen Austrag, oder auf ein kurtz gefastes Compromiss, oder endlich und äussersten falls auf die von Dero Hochsel. Herrn Vaters Durchl. vorgeschriebene Austräge ausgestellet werden. Es wollen über dieses Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten, Dero gesamten Landen zum besten, bei etwan durch göttliche Verhängniß sich anderweit ereigneter gemeiner Unruhe (so doch der Höchste gnädig verhüte,) bey androhenden Durchzügen, Einquartierungen und andern Beschwerden, auch nach Gelegenheit, wenn allgemeine Defensiv-Bündnisse zu machen, treulich und brüderlich beysammen stehen, und Jeder des Andern Frommen und aufnehmen nach bestem Vermögen suchen und fördern, auch deßwegen vertraulich unter sich vorhero zeitig communiciren und correspondiren, und Dero Fürstl. Nachkommen zu dergleichen Vertraulichkeit und Zusammenhaltung anweisen. Hiernechst soll auch, so viel müglich, über einerley durchgehenden Ordnungen in sämtlichen Landen, und bevorab über des Hochsel. Herrn Vaters Christlöbl. anstalten eifrig gehalten, und unnöthige Aenderung nicht getroffen, auch bey vorhabenden bedencklichen Mutationen in hochwichtigen Sachen freundliche Communication gepflogen werden.

XVI.

Weil aber zum Sechzehenten zu Vereinbarung der Hertzen nichts verträglichers, als einerley Religion und Glaubensbekäntniß, auch an treuer fortpflanzung der Ehre Gottes, welche durch die wahre Religion gesuchet wird, aller Seegen hanget, so haben Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. nach dem Exempel und zu Folge der beweglichen anmahnung Dero hochsel. Herrn Vaters sich dahin verbunden, daß Sie bey der von Ihren Chur- und Fürstl. Vorfahren bekanten Evangelischen ungeänderten Lehre, wie solche in dem Wort Gottes, alten und neuen Testaments, und aus demselben in der dem Kayser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergebenen Confession, dann der darzu gehörigen Apologie, denen Schmalkaldischen Articuln, groß- und kleinen Catechismo Lutheri, und endlich in der Formula Concordiæ gegründet und verfasset, durch Göttliche Gnade biß an Ihr seliges Ende verbleiben, und in denen Kirchen und Schulen Dero Lande darwieder im geringsten nichts einschleichen noch ändern lassen wollen.

XVII.

Damit auch zum Siebenzehenten so viel weniger Anlaß zu Brüderlichen oder einsten Vetterlichen Mißvernehmen ins künftige seyn möge, so haben Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. auch folgende Stücke, welche bey ehemaligen vorgenommenen Theilungen in diesem Fürstl. Hausse je zu weilen auf gewisse Zeit und Masse zur Gemeinschaft ausgestellet blieben, aus erheblichen bey jetziger Theilung waltenden umständen, mit in Brüderliche Vertheilung kommen lassen, und eines Jedweden Herrn Landes-Portion erblich mit zugeschlagen. Als nehmlich (1.) das Leib-Geleit, welches Jeder Fürstl. Theil in seinen Landen, gleich dem Marcktgeleite, auf eigene Kosten und in eigenem Nahmen zu verführen befugt, auch die Landstrassen sicher und in gutem stande zu erhalten schuldig seyn soll: (2.) Die Flößen, welche ebenfalls einem Jeden Herrn in seinem Landes-Antheile alleine zuständig: Ingleichen (3.) die in eines Jeden Amt gehörige völlige Holtz-Forst- und hohe Jagdnutzungen: Weiter (4.) die jedes Orts vorhandene Gymnasia: (5) Die vor den hohen Reichs-Gerichten anhängige und ferner etwan erwachsende Processe, so viel deren eines Jeden Landes-Antheil angehen, und deren Erhalt- oder Verliehrung Demselben zu Nutzen oder Schaden kommen: (6.) Die Bestellung der Cammer-Gerichts-Assessoren, nach Inhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und Creiß-Schlüsse, und nach proportion eines Jedweden Fürstl. Interessenten concurrenz ratione Seiner Lande beym Reich und Creisen: Und dann letztlich (7.) die bey jedem Fürstl. Landes-Antheile vorhandene Stiftungen, wovon oben schon Meldung geschehen, und was irgend mehr an dergleichen stücken sich finden möchte, und in folgendem Punct oder sonst in diesem Haupt-Recesse nicht ausgenommen.

XVIII.

Es sind aber zum Achtzehenten solche ausgenommene und auf gewisse Masse zur Gemeinschaft vorbehaltener Stücke: (1.) Die Kayserl. und Königl. Haupt-Belehnungen, auch sämtliche Mit-belehnschaften, welche zwar durch diesen Vergleich nicht gebrochen, künftig aber bey ereignenden gemeinen Fällen mit Beziehung auf diesen Erb-Vertrag zugleich zu empfahen: Wie nicht weniger (2.) alle Anwartschaften: Ferner (3.) das allgemeine jetzo bey der Fürstl. Weymarischen Linie stehende Directorium im gantzen Fürstl. Hausse, welches, wenn es wieder auf die Gothaische Linie verfället wird, dem jedesmahligen Aeltesten Herrn an Jahren, nach Inhalt des Fürstl. Vertrags vom 12. Septembris Anno 1641. und der bißherigen Observanz zu führen, und Ihm darbey der Genuß des Amts Oldisleben ad dies vitæ zukommet: Dann auch (4.) die Præcedenz unter sich in diesem Fürstl. Hause, welche nach eines Jeglichen Alter und dem Seniorat genommen werden soll: Ingleichen (5.) eine beständige vertrauliche Correspondenz und Zusammenhaltung in publicis, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, wovon bereits in vorgehenden Puncten erklärung geschehen: (6.) Die Universität, das Hofgericht, Schöppenstuhl, Bibliothec und Convictorium zu Jena, bey welchen allen Herrn Herzog Albrechts Durchl. pro rata sua in Iuribus et oneribus zu concurriren haben; So viel aber das Kayserl. Privilegium Universitatis

über Coburg betrift, erbiethen sich Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. hiermit, alsobald nach vollzogenem diesem Haupt-Vergleich solches Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. ohne ersetzung der aufgewanten Kosten zu Dero alleinigen disposition darüber abfolgen zu lassen. (7.) Bleibet gemein die Hoheit und Lehens-Herrschaft über die Grafen zu Schwartzburg wegen Ilm und Paulin-Zell, ingleichen über die Grafen von Hatzfeld wegen Gleichen, so wohl auch über die Grafen Reußen wegen Crannichfeld und Schauenforst, auf den Fall, da diese zwey letztere Stücke wieder eingelöset würden; So lange aber das Fürstl. Hauß bey dem Wieder-Kauf dieser Crannichfeld- und Schauenforstischen Lehen verbleibet, soll der Jedesmahlige Fürstliche Besitzer und Pfand-Inhaber, und solchem nach jetzo Herr Herzog Friederich, die Hoheit und Lehen-Herschaft darüber führen, und die Belehnung bey ereignenden Fällen in gesamten Nahmen verrichten. Ueber oben benante Grafen, daran Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. ihr Antheil pro indiviso mit allen daher rührenden emolumentis (jedoch bey denen Grafen Reussen auf vorbedeuteten Wieder-Einlösungs-Fall,) behalten, haben Herrn Herzog Friederichs Durchl. als jetziger Senior, solche Hoheit und Lehens-Herrschaft communi nomine und ohne Communication mit Herrn Herzog Albrechten und auf solche Weise Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. künftig, biß zu anderweitem Vergleich oder Theilung, zu administriren, und ist darneben abgeredet worden, daß auf solchen künftigen Fall Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. die jetzt ermelten Grafen in Dero Lehenhof beleihen mögen; Die Hoheit aber und Administration der Lehens-Herrschaft über die Grafen von Hohenlohe, wegen der Obergleichischen Herrschaft, wie auch über die Grafen zu Schwartzburg, ratione der Niedergleichischen Dorfschaften, verbleibet bey der Gothaischen Landes-Portion und Herrn Herzog Friederichs Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen allein, jedoch, daß bey ereigneter apertur in casu feloniæ et mortis Vasallorum und in andern dergleichen casibus caducitatis mehr an solchen Hohenlohischen und Schwartzburgischen Gleichischen Lehen Herrn Herzog Albrechts Durchl. Ihre quota, welche Sie sich daran gleicher gestalt vorbehalten, mit baarem Gelde, oder vermittelst annehmlicher Güther, gut zuthun, und sollen jetzt besagte Grafen von Hohenlohe und Schwartzburg von Herrn Herzog Friederichen und Dero Fürstl. Posteris in gemeine Lehens-Pflicht genommen, auch von hochgedachten Fürstl. Posteris, nach Herrn Herzog Friederichs tödtlichen Hintritt, (den Gott noch lange Zeit abwenden wolle,) vermöge dieses Vergleichs, Herrn Herzog Albrechten, da Sie am Leben seyn sollten, wegen Dero dabey habenden Interesse, davon allezeit vorhero zeitige notification gethan werden. Im übrigen begeben Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. an der Hoheit und Lehens-Herrschaft über Tonna sich hiermit alles fernern Zuspruchs, dargegen hat Herr Herzog Friederich solche Hoheit und Lehens-Herrschaft ausser dem Fürstl. Hausse, oder Selbigem zum Nachtheil, nicht zu veräussern, noch auf jemanden ausser dem Männlichen-Stamm dieses Fürstl. Hausses zu bringen, versprochen, gestalt es auch mit Crannichfeld und Schauenforst, wann künftig selbige vielleicht gar erblich ans Fürstl. Hauß gebracht würden, ebener massen also gehalten werden solle, es mögen solche an

Herrn Herzog Friederichs oder Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. gelangen: (8.) Die gesamten, das gantze Fürstl. Hauß angehende, Archiva zu Wittenberg, Weymar und Meinungen, wie auch die zum Friedenstein, Altenburg und Coburg befindliche, die gesamten Lande angehende, documenta, Acten und Urkunden, wovon nechstens eine designation oder Registranda gefertiget und Jedem Fürstl. Theil ein Exemplar zugestellet, im übrigen aber mit copirung etwa verlangender Documenten es damit nach anleitung der Erb-verträge de Annis 1641. und 1660. gehalten werden soll; So ist auch verglichen, daß die Reichs- und Creis-Acten, so zu Gotha oder Altenburg befindlich und nach Coburg gehören, Herrn Herzog Albrechten, hingegen die zu Coburg vorhandene und zu solcher Landes-Portion nicht gehörige gleichfalls an Ihren Ort ausgehändiget werden sollen: (9.) Ferner das Müntz-Regal, welches Jeglicher Herr in eigenem Nahmen zu exerciren hat; Item der Silberkauf zu Schneeberg, das Bergwerck zu Illmenau; Die künftig aber durch Gottes Gnade sich ereigende Gold- Silber- Kupfer- und Zinn- auch andere Bergwercke sollen Jedweden Herrn in seinem Landes-Antheil allein zustehen, wie denn auch an dem Saalfeldischen Bergwerck von Herrn Herzog Albrechts Durchl. Ihre rata bey dem Fürstenthum Altenburg Herrn Herzog Friederichs Durchl. nebst dem Saltzwerck zu Sultza alleine überlassen, hergegen Herrn Herzog Albrechts Durchl. die Zehend-Freyheit von Dero Zeche, Maria Elisabeth genannt, samt dem Vorkauf an Ertz und Saltz vor Fremden in dem Preiß, worinnen die Herrschaft dergleichen zu bezahlen pfleget, bedungen worden: (10.) Die Schwartzburgische und Gleichische Exemtions-Sache am Kayserl. Cammer-Gerichte, wie auch die Jülich- Clev- und Bergische beym Kayserl. Hof anhängige Rechts- und Snccessions-Sache, deren aller forttreibung und benöthigter Kosten halber mit nechsten eine beständige Abrede zu nehmen: (11.) Die mit denen Häußern Hessen, Brandenburg und Böheim respective habende Erb-verbrüder- und Erbvereinigungen: (12.) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Reichsstadt Nordhaussen, wobey Herzog Friederichs Durchl. das Schutz-Geld allein ad dies vitæ verbleiben soll, und was letztlich etwan von dergleichen, das gesamte Hauß angehenden, wichtigen Dingen sich mehr finden möchte. Es soll aber in diesen oberzehlten, das gesamte Fürstl. Haus betreffenden, Stücken die vertrauliche Communication zu beobachtung des gemeinen besten jedesmahl fleißig in acht genommen, und, auf masse, wie bey Herrn Herzog Friederichs Durchl. lebzeiten, als Seniore, es gegen die übrigen Fürstl. Herren Interessenten damit gehalten wird, also auch einsten nach Dero in Gottes Händen stehenden hintritt von Herrn Herzog Albrechts Durchl. vor Ihre Fürstl. Person es gleichfalls gehalten werden. Als denn endlich auch

XIX.

Neunzehentens Herrn Herzog Friederichs Durchl. am 8. Martii des verwichenen 1679ten Jahrs mit Dero Vier Jüngern Herren Brüdere, der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernsts, und Herrn Johann Ernsts, Herzogen zu Sachsen Fürstl. Durchleuchtigkeiten, wie oben im Eingang dieses Recesses gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchl. Landes-Portionen einen gewissen absonderlichen Punctations

Recess getroffen, und selbiger nunmehro am 24. Febr. 1680. durch einen ausführlichen Erb-Vergleich erleutert worden, so haben Herrn Herzog Albrechts Durchl. auf vielfältige Handlung endlich, höchst ermelten Dero Aeltesten Herrn Bruder zu freundlichem Gefallen, sich deswegen freund-brüderlich dahin erkläret, wiederholen auch solches hiermit unwiederruflich, weil nehmlich Se. Herzog Friederichs Durchl. der Successions-Fälle halber versprochen, daß bey denenselben, dafern nehmlich (welches Gott lange verhüte,) ein oder der ander der sämtlichen Fürstlichen Herren Gebrüdere ohne Männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihme Herrn Herzog Albrechten oder Dero Fürstl. Männlichen Descendenten Ihre völlige Erb-Portion cum omni jure Regio ohne abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Praecipuum, so Se. Herzog Friederichs Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten Pacti, alsdann von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst bey gleicher Vertheilung Ihme zugehörig gewesenen Landen und Leuten schon im Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwehnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque restitutione usus fructus eo usque percepti, und zugleich mit dem darzu gehörigen onere pro rata wieder erstattet und gut gethan, dergestalt dann jedesmahl nicht nur in dasjenige, was der also Verstorbene zur Zeit seines Todes würcklich inne gehabt und besessen, sondern auch in das, was Er an Land und Leuten hätte bekommen sollen und können, wenn oben gemelter Vergleich mit denen Vier Jüngern Herren Brüderen nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle; daß dannenhero mit solchem jetzt beschriebenen Vorbehalt Herrn Herzog Albrechts Durchl. im übrigen mehr besagten Pacto weiter nicht wiedersprechen, noch vor sich oder durch Dero Nachkommen Herrn Herzog Friederichs Durchl. und Dero Nachkommen an dessen ruhigen und vollkommenen Genuß einigen eintrag oder behinderung thun wollen; Es haben aber hierüber auch Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. beyderseits bedungen, daß auf den Fall, (den Gott verhüte,) da Ihr Männlicher Stamm gäntzlich erlöschen sollte, Ihnen frey gestellet bleibe, Ihre Fürstl. Gemahlinnen, Töchter oder Fürstl. Weibliche Nachkommen, als Dero nechste Angehörigen, nach proportion der etwan in jedem Landes-Antheil gemachten Verbesserung und sonsten von denen Ihrigen Christ-Fürstl. und billig zu versorgen und zu bedencken, oder sonsten davon gewisse disposition und Verordnung zu machen. Ueber dieses und

XX.

Zum Zwanzigsten, lassen es Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. in allem dem, was durch diesen Haupt-Erb-Vergleich nicht geändert worden, bey denen vorigen Pactis dieses hohen Fürstl. Hausses, wie auch bey Dero hochseligen Herrn Vaters Dispositionibus, insonderheit aber, was Herrn Herzog Friederichs Durchl. in Coburg annoch habende Güthere, Calnberg, Moggenbrun und deren zubehör betrift, bey demjenigen, was am 13ten Novembris des verwichenen 1679. Jahrs zu Saalfeld abgehandelt worden, nochmals bewenden, und wollen im übrigen Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. die Resignations Patenta nach diesem Haupt-Recess einrichten und publiciren lassen. Es haben nechst

dem auch Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. einander reciproce pro rata die eviction der Einem Jedem durch diesen Erb-Vergleich zukommenden Fürstl. Landes-Portion, und darneben zugleich bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben versprochen, daß Einer an dem Andern über dasjenige, was in solchen Vergleich recessiret und abgehandelt, wegen der Fürst-Väterlichen Erb- und Verlassenschaft weiter nichts suchen oder fordern, noch durch Seine Nachkommen oder andere suchen lassen wolle, gestalt Sie dann allen dergleichen weitern An- und Zusprüchen mit wissentlicher und wohlbedächtiger Begebung aller Rechts-Ausflüchte, als Laesionis, und wie solche Nahmen haben mögen, vor sich und Ihre Fürstl. Successores, auf masse, wie solches zu recht am beständigsten geschehen kan und soll, jedoch allewege der gesamten Hand unbeschadet, hiermit renunciiret haben; Alles sonder Arglist und gefährde. Und bleibet Ihren Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. heim gestellt, Der Röm. Kayserl. Majst. Confirmation über diesen Erb-Vertrag auszuwürcken.

Es wünschen schließlich Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten einander von dem Höchsten zu denen erlangten Fürstl. Landes-Portionen reichen Segen und alles gedeyliche aufnehmen, damit Sie und Ihre beyderseits Fürstl. Nachkommen bey beständigem Wachsthum und aller hohen Vergnüglichkeit und Flor lange Zeit in friedlicher und glückseliger Regierung leben mögen.

Zu Urkund dessen haben Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. diesen Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit Ihren Fürstl. Secreten bestätigen lassen.

So geschehen auf der Residentz Friedenstein den 24. Septembris, im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend Sechshundert Ein und Achzig.

(L. S.) Friederich, H. z. Sachs. (L. S.) Albrecht, H. z. Sachs.

IX.

Die Primogeniturordnung Herzogs Ernsts von Sachsen-Hildburghausen vom 24. Juni 1703 und kaiserlicher Bestätigung vom 20. Nov. 1710.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchive zu Altenburg.)

Wir Joseph von Gottesgnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Ertzherzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Röm-Reichs zu Burgawe, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Markt zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund aller männiglich, daß uns der Hochgebohrne Ernst Herzog zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg,

Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, unser lieber Oheimb und Fürst, unterthänigst zu vernehmen, gegeben, was gestalten bishero in dem Fürstlichen Hauß Gottaischen Linie verschiedentliche theilungen vorgegangen, und nach seines Vatters weyl. Herzog Ernstens Absterben die Lande unter die sieben hinterlaßene Fürstliche Männliche Erben nach Inhalt der receß erblich repartirt worden weren und es durch menge der regierenden Herren entlich dahin gelangen könte, daß solche nicht allein an ansehen und vermögen geschwächt, sondern auch Land und Leuthe in großes verderben gesetzt, und zu des Reichs diensten incapabel gemacht werden dörfften, welches alles S[e] Lb[en] bey sich reifflich erwogen, und mit zuziehung und vorwißen dero getrewen Räthen und Landschafft wie aus denen in beglaubten schein uns beygebrachten Uhrkundten zu ersehen gewesen, aus obangeführten und andern erheblichen Motiven in einer besondern disposition zu folge anderer Fürstl. Häuser, welche das Recht der ersten geburth eingeführt wohlbedächtig und beständig verordnet habe, daß hinführo in dero Fürstenthumb und denen darzu gehörigen Landen dero ältester Sohn und wer demselben nach dem Recht der ersten Geburth folgen wirdt allein regierender Herr seyn, und bleiben, und dessen jüngster Bruder dero nachgebohrner Sohn mit dem ihme billigmäßig geordnetem Deputat und apanagio sich vergnügen laßen solle, und lautete solche disposition von wortt zu wortt also:

Von Gottes gnaden wir Ernst Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landtgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, gefürster Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein

Bekennen krafft dieses mit unserer eigenen Hand und siegl. Ob wir wohl in Unserm anfangs auffgerichteten Testament und letzten willen, ratione modi Succedendi; Nach der norm Unserer in Gott ruhenden Fürstlichen Vorfahren, welche bey dem unter ihnen eingeführte gewesene Maiorat, oder Seniorat, da zwar der älteste Sohn in Nahmen aller, die Regierungs administration geführet, die übrigen jedoch alle hiervon, und von denen hohen reichs Creys juribus mit participirt, auch in genießung der Landesrevenüen fast zu gleichen theilen concurriret, jederzeit verbleiben, das Regiment eingeführt, gerichtet, und disponirt gehabt; So haben wir doch hiernegst die sache reifflich und wohlbedächtlich erwogen, daß Wir nebst Unser andern jüngern Hochfürstl. Herrn Gebrüder, in dem mit Unserm in Gott ruhenden ältesten Herrn Bruder Herrn Herzog Friedrichs zu Gotha ld. de Anno 1680 getroffenen theilungsreceß von denen alten principys Unsers Fürstlichen Hauses, in gleichem von dem Fürst Vätterlichen Testament allbereit abgegangen und dadurch eine ungleiche theilung eingeführet, mithin eine solche landes portion erhalten, daß es nunmehro inpracticable scheinet, das Maiorat oder Seniorat bei Unsern Fürstl. Descendent nach der alten Form beyzubehalten und fortzuführen, Worauf Wir über dieses und zu Unserer mehrerer tranquillirung bey Unserer gesambten Universität Jena, sowohl von der Theologischen alß Juristen Facultät Uns belehren lassen, ob Wir wieder die Fürst Vätterliche und der Fürstlichen Vorfahren dispositiones das primogenitur recht bey Unsern Hochfürstlichen Descendenten mit guttem gewissen ein-

führen könnten und möchten, welche Uns auch diesen gewissens Scrupel hiermit benommen, daß weil der Status Domus und dessen Vormahlige beschaffenheit, worauff die fürstliche Vorfahren reflectiret, sich gänzlich geändert, die selbste, wenn Sie jezo leben, und den zustand nebst der Vermehrung in Unserm Hochfürstlichen Hause betrachten sollten, gestalten sachen nach, das jus primogenituro belieben, und anrathen würden, zumahlen auch die beyden Fürstlichen Häuser Gotha und Eisenach gleichfalls von dem Seniorat und alten modo Regiminis schon vor geraumer Zeit abgewichen, und die primogenitur bey dero Posteritet eingeführet, welche jedoch eine weit größere Landesportion, alß Wir innehaben, und besitzen; Nachdem Wir nun diese motiven, und daß Unser Hochfürstl. Männliche Descendenten bei weiterer Vertheilung Unserer Lande sich nicht fürstmäßig aufführen viel weniger Ihro Kays. May. und dem Reich mit nachdruck dienen könnten, so haben Wir noch bey Unserer in Gott ruhender Herzgeliebsten Gemahlin lebzeiten, und da Sie eben wird von Gott mit Leibesfrucht geseegnet war, hierüber eine schriftliche erklährung, daß nemblich das primogenitur recht bey Unsern Fürstlichen Männlichen leibs-Erben und Descendenten observiret werden sollte, unterm 8. Augusti des verwichenen 1702[te] Jahrs eigenhändig aufgesezet und besieglet, nach dero Seeligen absterben aber, alß dieselbe kurz vorhero den 5 Oktober gemeldeten 1702[ten] jahrs und nur 10 tage vor dero hintritt, einen jungen Prinz zur Welt gebracht haten, ein anderweits Testament und letzten willen, den 7. November 1702 aufgerichtet, und darinnen mit beziehung und beyfügung besagter erklährung vom 8 Augusti wissentlich wohlbedächtig und beständig disponirt, daß bey Unsern Hochfürstlichen Männlichen leibs Erben und Posteris das Maiorat oder Seniorat nach der Hochfürstlichen Vorfahren intention gäntzlich cessiren und aufgehoben, hingegen von denselben nun an das primogenitur recht mit allen effecten und qualiteten obteniren und unica norma in Successione Unserer jezo in besitz habenden, und künftig von Unsern Hochfürstl. Herrn Brüdern durch anfälle zu erlangenden Landen gelten und bestehen soll. Dahero Wir auch Unsern ältesten Prinzen, Herrn Ernst Friedrichen Herzogen zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. bestelten würklichen Obersten über ein Regiment zu Pferd bey denen Herrn general Staadten in Holland, alß Erb Prinzen, Regierenden Herrn und Primogenitum, nach dero absterben aber dero ältesten von Gott zu erlangenden Prinzen, und also forth, so lange Unser Fürstliche Männliche linie bestehet, jederzeit den ältesten Männlichen leibs Erben, von dem regierenden Herrn, bey absterben aber der linie, von dem Regierenden Herrn der Aelteste appanagirten Herrn, von der nächsten linie und so ferner dessen ältesten Männliche Descendenten, Alles, wie solches nach dem primogeniturrecht am kräfftigsten geschehen soll, mag und kan, darzu bestätiget. Hingegen Unserm Jüngsten Prinzen Josephs ld. ein jährliches Deputat und appanage von Vier taußendt Rthaler zu 24 gg. gerechnet, verordnet, welches Unsers ältesten Printzens ldf. von Unsers jezigen landtes portion revenuen, an diesem appanagirten Herrn Bruder alljährlich abzugeben, und über diese Summa der Viertausend Thaler ein mehrers nicht zu reichen und zu praestiren gehalten seyn solle: Hingegen

ist vom Coburgischen, und denen in Gottes Händen stehenden Römhildischen und Eisenbergischen anfällen ihne ein besonders appanage, nemblich der fünfte theil von diesen anfallenden Landtsrevenuen gleichfalls von dem Regierenden Herrn Brudern alljährlich zu zahlen und zu vergnügen, mit welchen Viertausend Rthalern und dem fünfften theil der von Uns aus denen Coburgischen, Römhildischen und Eisenbergischen landtesportionen erlangenden landen Unsers Jüngsten Prinzens Josephs ldf. zufrieden und vergnüget seyn solle. Doch ist Meinung hierbey nicht Unsern nach Uns und künfftigen Regierenden Herrn hierdurch ein praejudiz zu machen, sondern mag derselbe, er habe einen Sohn oder mehrere nach proportion seiner einkünften, und seinem selbst guthfinden ihnen ihr appanagium constituiren. Gleich wie Wir nun dieses primogenitur recht in obgedachtem Unserm Testament vom 7ten November 1702 zur Conservation Unserer landts portion und Hochfürstl. Familie alß eine beständige norm und richtschnur gesetzet; Alß haben Wir solches hiermit nochmahls wiederhohlen, confirmiren, und diese erklährung darüber abfassen wollen, mit dem ernstlichen begehren, daß über dasselbe steiff und fest gehalten und daran auf keinerley weege abgegangen werde solle, der zuversichtlichen Hoffnung der Höchste Gott werde Unsere Hochfürstliche Männliche leibs Erben und Descendenten dabey wohl und vergnüglich leben, und diese Unsere Fürst Vätterliche wohl meinende intention zu dero allerseits reichen Seegen, auch des landes wohlfahrt ausschlagen lassen. Zu mehrer festhaltung und Versicherung dieser primogenitur und der deshalber in Unserm Testament vom 7. November 1702 gemachten Disposition soll über diese Unsere nochmahlige erklährung von Ihro Röm. Kays. May. die confirmation, mit Beziehung auf Unsern jetzt angeregten letzten willen, allerunterthänigst und fördersamst ausgebetten und erlangt werden.

Signatum Hildburghausen den 24. Juny 1703.

(L. S.) Ernst H. z. Sachsen.

Ob nun wohl mit dieser Sr Lben disposition undt Regimentsverfassung es seine richtigkeit hatte, und es der bey künfftig ohne streit umb so mehr also verbleiben würde, als nach dieser dero intention solche primogenitur einzuführen, Sie schon vor ihres jüngsten Sohns geburth sich beständig erklärt, und heraus gelassen, auch allbezeit wie in Unserer Kays.- Reichs Hoff Canzley befindlich an unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters, Kays. May. und Lben glorwürd. gedächt. hiervon in einem aller unterthänigsten den vier und zwanzigsten July siebenzehnhundert und drey überreichten schreiben mit beischließung dieser disposition gehorsamste vorstellung gethan, und umb allergnädigste confirmation gebetten, so hette Uns Se Lden jedoch zu Abwendung aller etwa zu besorgenden irrungen nochmahls allerunterthänigst ersuchen wollen. Wir als Römischer Kayser und obrister Lehenherr dero Landen dero posteritet unterthanen und des publici bestem, das von ihro also eingeführte primogenitur recht aus Kays. macht und gewalt mit verbindlichste clausulen, wie solches am kräfftigsten geschehe könte, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruheten; wie nun aber von uns undt unserm Kays. Reichs-Hoffrath vor allem nötig erwogen worden Sr Lden unmündigen Prinzen Joseph einen curatorem und Assistenten hierinfals zu consti-

tuiren, so ist der bescheid dahin ergangen, daß wan S[e] des Herzogs Ernstens Ld[en] einen Assistenten und Curatorem für selbigen benennen, und vorschlagen würde, ferner bescheid erfolgen sollte, und hat auch hier auf dieselbe des Herzogen zu Sachsen Gotha Ld[en] zum Assistenten benennet, und weilen Sie geglaubt, daß diese resolution auch forderist dahin abziele, daß besagt dero jungen Prinzen ein hinlängliches und denen Landen proportionirliches appanagium concurrente curatore aut assistente möchte bestellet werden, so in obinseriter disposition nich ausgeworffen gewesen, sich zugleich weiter herausgelaße, wie nemblichen Sie in dero in Anno siebenzehenhundert und fünff aufgerichteten Testament ihme Prinz Josephen vier tausend Rthaler jährlich pro appanagio wohlbedächtig geordnet, über dieses auch nebst einer wohnung seine jährliche nothdurfft an jagten, fischen und gehöltz verwilliget, welches appanagium dero Landen proportionirlich und fast übermäßig mithin dergestalt eingerichtet were, daß der appanagirte Prinz darüber de jure sich nicht beschwehre könte, mithin veranlaßt, daß wir mit beyschließung alles dessen, was dießfals vorkommen, eine commission auff des Herzogen zu Sachsen Gotha Ld[en] erkenten, umb sich über den zustand der Landen, und ob dieß dem unmündigen Prinzen ausgeworffene appanagium nach proportion derselben auch absque laessione legitimae eingerichtet, zu erkundigen, wie nicht weniger, wie des Supplicierenden Herzogens ld[en] gemeltes appanagium in ein und andern, sowohl wegen deß jährlichen quanti der viertausend Rthaler als in Specie auch wegen der wohnung und anderer jährlichen nothdurfft an jagten, fischereyen und gehöltz aigentlich versichern wolle, zu vernehmen, sodan über der sachen beschaffenheit mit gutachten zu berichten, welche commission dan auch S[e] des Herzogen zu Sachsen Gotha Ld[en] nich allein mit allem respect übernohmen, sondern auch dero gehorsamsten bericht dahin erstattet, daß, weilen ihro der zustand undt ertrag Supplicirender Ld[en] Landes antheils aus denen vorhandenen theilungs actis vorhin nicht unbekandt S[e] des Herzogen Ernsts zu Sachsen Ld[en] auch mittels ausgehändigten Originalscheins, so von wortt zu wortt also lautet:

Von Gottes gnaden Ernst Herzog zu Sachsen, Gülch, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraff in Thüringen, Marggraffen Meißen, gefürster graff zu Henneberg, graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc.

Nachdeme von Römischer Kayserlicher May. allergnädigst verlanget worden, daß bey dem vor Unsern jüngsten Prinzen Joseph bestimmten appanagio a Viertausend Rthaler, welche aus der land- mundt Tranksteür bezahlet werden sollen, Wir auch zu dessen künfftigen auffenthalt und wohnung einen gewissen ohrt, nicht weniger nach der von Uns ertheilten Verordnung, ein gewisses an Fische, Wildpreth und Holtz zu einem jährlichen Deputat, und auch etwas von Nieder Jagde determiniren möchten; Alß erklären Wir Unß krafft dieß dahin, daß besagter Unser jüngster Prinz, nach oben angeregter Unserer Verordnung, zu seiner künftigen Wohnung, nicht nur das Schloß Königsberg haben, sondern Ihm auch ein gewisser District in solchem Ambt zur Nieder-Jagd eingeraumet und gewiesen, auch anbey jährlichen Zweyhundert Claffter Holz, halb hart und halb weiches.

vier Centner Fische und zwanzig stück rothes Wildpreth, gelieffert werden soll.

Wie wir dan hiermit zu dem ende solches vor Unß und Unsere Nachkommen also Versprechen, und daß solchen beständig nachgelebet werde, krafft dieser Unserer eigenhändigen unterschrifft und beygedruckten Secret, Versicherung thun und ausstellen wollen.

Datum Hildburghausen den 6. May 1710.

Ernst H. z. Sachsen.

(L. S.)

Die verordnete viertausend Rthaler auff die zu denen Cammer einkünfften gehörige Land und tranckstеüren als ein paares gefälle auff gewiße ohrte anzuweisen, zur beständigen wohnung aber vor den jungen Prinzen und dessen künfftige Descendenten das Schloß Königsberg ein zu räumen und übergeben zu lassen, wie nicht weniger wegen der jährlichen Holtz- Fisch- und wildprets-abgaben, ingleichen mit überweisung der niedern jagden sich zur genüge erkläret, und hierüber noch in mehrerem ihrer vatterliche liebe und Vorsorge zu des Prinzen Fürstliche qualification und einstmahligen wohlanständigen vergnüglichen auskommen theils bereits getragen zu haben, theils ferner zu tragen besonders versichert S^e^ des Herzogens zu Sachsen Gotha Ld^en^ anders nicht erachten könte, als daß diese von des Herzogen Ernst zu Sachsen Ld^en^ vorhabende einführung der primogenitur an sich selbst zur conservation der dignitet und des ansehens ihrer Fürstlichen posterität, auch zum wohlseyn und aufnehmen dero Landes unterthanen, mithin dem publico in viele weege füglich und verträglich seyn und daß auch der nachgebohrne Printz durch das verordnete appanagium an der legitima nicht werde lädirt und verkürzt werden.

Daß Wir demnach gnädigst angesehen solch des Herzog Ernsts zu Sachsen Ld^en^ gehorsamste bitte, und dessen uns und dem Heylige Reich zutragende und vielfältig erweisende devotion, dabenebens auch obgedachte primogeniturs disposition durch unsern Kayserlichen Reichhoffrath in deliberation und cognition ziehen laßen, und dieselbe denen rechten und zumahlen der billigkeit gemeeß, wie auch dem Fürstlichen Hauß Sachsen zum besten eingerichtet zu seyn, befunden, dan auch erwogen haben, daß uns und dem Heyligen Reich daran gelegen, daß deßelben hohe Fahnlehen nicht gantz zergliedert und fast ad nihilum reduciret, sondern zu dessen zierde und wohlstand bey sicheren verfaßungen, gueten vermögen, undt wachsenden aufnehmen erhalten werden.

Und haben darumb mit wohlbedachtem muth guttem rath und rechtem wißen, ob einverleibte dispositionem primogeniturae und was derselben anhängig in allen seinen punkten, inhalt, meinn- und begreiffungen als jetzt Regierender Römischer Kayser gnädigst confirmirt, approbirt und bestättiget, thun das auch hiemit von Römischer Kayserlicher machtvollkommenheit in krafft dieses Brieffs und mainen, setzen und wollen, daß mehrgedachte disposition und das dadurch in linea descendente eingeführte jus primogeniturae in allem stet, fest und unverbrüchlich zu ewigen zeiten gehalten noch von denen Fürstlichen Descendenten, deren Erben und Nachkommen, noch andern, wie es immer seyn kan, darwie-

der etwas gethan, auch dagegen von keinem gericht, oder wer der auch seyn mögte, nichts erkennt, geurtheilt, oder im geringsten was nachtheiliges statuirt werden, und da auch ichtwas inn oder außerhalb rechtens gethan, vorgenohmen und gehandlet wurde, solches an und für sich selbst krafftlos und von unwürde seyn, sondern alles seines inhalts unangefochten bleiben und vollzogen werden solle, jedoch uns und dem Heyligen Reich und sonst männiglich an seinen rechten ohne schaden und nachtheil.

Und gebiethen darauff allen und jeden unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Richtern und sonderlich Cammer Richtern und Urthelsprechern unsers Kayserlichen Cammergerichts, auch allen unsern und des Reichs Hoff und andern wie auch austräglichen und compromittirenden Richtern, Praelaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs unterthanen und getrewen, in was würden, stand oder weesen die seynd, hiemit ernst und vestiglich und wollen, daß mehrgedacht. Herzog Ernsts zu Sachsen Lbd[en] und alle ihre Männlich Eheliche leibs Erben und Erbens Erben für und für an vor einverleibter und von uns hiemit gnädigst confirmirten primogenitur und was deme anhängig, nicht irren, hindern, anfechten und beschwehren, sondern deren, wie obstehet, ruhiglich gebrauchen und gänzlich dabey bleiben und und dieselbe vollziehen laßen, darwider auch mit urthel nicht sprechen, oder sonst inn- oder außerhalb rechtens nichts thun noch fürnehmen, sondern Sie und denjenigen, so nach erst besagter primogenitur ihro Succediren wirdt, für den einzigen Erben und Successoren am Regiment der von S[r] Ld[en] hinterlaßenen Landen nach recht und ordnung der erstgeburth, ob einverleibter maßen, erkennen, achten und halten, demselben dabey in Unserm Nahmen undt an Unser statt schützen und handhaben, diesem allem also und nicht zu wieder thun, noch jemands andern zu thun gestatten in keinerley weiß noch weeg, als lieb einem jeden seyn, Unsere und des Reichs schwere ungnad und straff und darzu ein pöen nemblichen fünffhundert mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thette, Uns halb in Unsere und des Reichs-Cammer und den andern halben theil demjenigen Herzog zu Sachsen, so hierwider beschwähret oder belästiget wurde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besieglet, mit Unserm Kayserlichen anhangenden insiegel, der geben ist in Unser Statt Wien den ein undt zwanzigsten tag Monaths Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth, im siebenzehnhundert und zehenden, Unserer Reiche des Römischen im ein und zwanzigsten des Hungarischen im vier und zwanzigsten und des Böheimbischen im sechsten Jaher.

(gez.) Joseph.

vdt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

X.

Das Testament Herzog Ernsts von Hildburghausen vom 11. Januar 1705.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchive zu Altenburg.)

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg Herr zu Ravenstein etc. etc.

Bekennen vor Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen auch iedermanniglich, daß Wir vor diesem allbereit mehrmals, occassione eines und andern vorgewesenen Feldzugs, und sonsten bey Uns Christ Fürstl. erwogen haben, wie gewiß allen denjenigen, die in Sünden empfangen und gebohren worden, der Tod, hingegen aber, dessen Stunde, aus sonderbaren Rath des Allerhöchsten verborgen seyn; Dannenhero erstl. Anno 1683 hernach in Jahr Christi 1689 und 1691 dann auch zum Theil mittelst eines beygelegten Zettels Anno 1699 Unser Fürstlich Hauß zu beschicken bedacht gewesen, und zu solchen Ende Unsere letzte Willens Disposition wirklich zu Pappier gebracht und vollzogen haben; Seiter dem aber Unseres Fürstliche Haußes Zustand, sich dergestalten geändert hat, daß Unsere vormalige Verordnung in vielen Stücken nicht mehr füglich erfüllet werden können. Wie denn der große Gott am 15. October 1702 Uns abermal ein hartes Creuz zugeschicket, indem er die weyl. Durchlauchtigste Fürstin, Unsere Herzgeliebteste Hochseeligste Gemahlin Frau Sophia Henrietta Hertzogin zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. gebohrne Fürstin zu Waldeck etc. nachdem Ihro Lbd. am 5ten besagten Monats eines gesunden und wohlgestalten Prinzens durch Göttl. Beystand glücklich genesen waren, an obgedachtem Eilften Tag hernach zu Unseres Fürstl. Hauses merklicher Zerrüttung, durch einen menschl^{r} Vernunft und Absicht nach, so frühzeitigen und unvermutheten doch zugleich sanft und seeligen Tod von Unserer Seite hinweggenommen, und der Seelen nach zu sich in die ewige Freude und Herrlichkeit versetzet hat, dadurch Wir dann von neuen bewogen worden, wie Wir es allenfals, da Gott über kurz oder lang auch über Uns gebiethen möchte, welches seinem allerheiligsten Willen heimgestellet bleibet, nach Unserem Leben sowohl wegen der Succession in Unsere Lande und ganzen Verlassenschafft als auch sonderlich Unserer Fürstl. Kinder respec. Auferziehung und bevormündung halber, und in allen andern Stücken gehalten haben wollen, Unsern letzten Willen bey Zeiten, und noch geniesenden gesunden Tagen zu erklähren, Inmaßen Wir dann damals benamentl. unterm 7. November 1702 Unsere letzte Willens-Disposition würklich errichtet und ausgefertiget gehabt. Nachdem Wir aber aus einigen trieftigen und Uns bewegenden Umständen und Ursachen auch diese letztere Disposition in einem und andern zu ändern und zu vermehren nöthig gefunden: Als haben Wir solche vor Uns genommen durchgangen und darauf

diesen Unsern letztern und wohlbedächtigen Willen entworfen, zu Pappier und mit Unser Händ ins Reine gebracht und unterschrieben uns auch dahin, daß selbigen in allen nachgelebt werden soll, erklähret, Thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, mit wißend- und wohlbedächtiger Cassation und Wiederrufung aller vorigen Dispositionen in Specie der lezten de Anno 1702 den 7. Novembr. auf das allerzierlichste und beständigst als es von Rechts und Gewohnheits wegen immer beschehen soll, kan oder mag und wollen daß dieser Unser letzter und beständiger Wille, nach Unserm, wie oben erwehnet, in Gottes alleinigen Händen stehenden Hintritt, allen seinen Inhalt nach, treulich vollzogen und demselben von Unsern Kinder auch andern die es angehet, allenthalben gehorsamlich gelebet, und in keine Weise oder Wege demselben zuwieder gehandelt werden solle.

Und zwar sagen Wir anfänglich und vors Erste dem Grundgütigen Gott Herzlichen Dank, sowohl vor alle andere an Seel und Leib Uns erzeigte Wohlthaten, als insonderheit, daß Er Uns zur Erkänntniß seines geoffenbarten Heiligen Worts und Willens hat kommen laßen und in der wahren und allein seeligmachenden Lehre, wie dieselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet in der ungeänderten Augspurgischen Confession enthalten und in denen libris symbolicis mit mehrern vertheidiget und wiederholet ist, gebohren, erzogen und unterrichtet werden laßen. Wie Wir Uns nun mit Mund Hertzen auch noch dazu bekennen, also wollen Wir dabey durch Gottes Gnade, welche Uns Unserer glaubigen Zuversicht nach, diese Beylage bis zu ienem Tage, bewahren wird, bis an Unser seeliges Ende beständig verharren und darauf, zu welcher Zeit es Gott gefallen wird, getrost aus dieser Welt abscheiden. Wann dann Zweytens solches nach Gottes Gndst etc. Willen erfolget, und Unsere Seele von dem Leib abgesondert seyn wird, wollen Wir dieselbe Unsern Erlöser und Seeligmacher Christo Jesu zu treuen Handen, den Leib aber der Erden, um derselben (so viel wie möglich in der Stille, ohne großes Gepräng und Unkosten) in Unserm angeordnetem Gewölbe in der Schloß Kirchen hieselbst, wo Unsere Herzgeliebteste Gemahlin seel. beygesezet worden, um daselbst bis zur fröhlichen Auferstehung aufgehoben zu werden, anvertrauet und Uns dabey zum Leich Text erwehlet haben die Glaubensvolle schöne Worte des Apostolischen Heyden-Lehrers Pauli 1 ad corinth. 2 V. 2.

Ich halte mich nicht dafür daß ich etwas wüßte, ohne allein Jesum Christum den gecreuzigten.

Und derweilen diesem nach Drittens was die Einsetzung eines Erben, als welche der Grund und das Fundament eines in den Testaments und letzten Willens Disposition ist, belanget, Wir vorlängst bey Uns erwogen, daß nachdem durch den Recess de Anno 1680 so wohl als denen so nachgehend darauf erfolget von denen alten Principiis Unsers Fürstl. Haußes abgegangen, eine ungleiche Theilung eingeführet, und Uns eine fast geringe Landes Portion zugetheilet worden, es länger nicht thunlich noch rathsam seyn wolle, den ehemals im Fürstl. Hauße üblichen Majorat beyzubehalten oder auch Unsere Landesportion zu fernerer Theilung unter Unsere Fürstliche Descendenten kommen zu lassen, zu mahl dadurch der

Warum das jus primogeniturae eingeführt worden.

ganze Lustre, Splendeur und Ansehen Unsers Fürstl. Haußes bey den Nachkommen zerfallen und abgehen würde; So haben Wir Uns nicht allein aus sothanen Ursachen, und damit Unser Fürstl. Hauß und dessen Descendenten vielmehr bei sothaner Ihre Reichs-Würde, Dignität, Lustre und Reputation erhalten und consiviret bleiben mögen, auf vorgepflogene genugsame und reifliche Berathschlagung, auch eingeholte Responsa der Theologischen und Juristischen Facultät bey Unserer gesammten Universität Jena, das Jus Primogeniturae, nach dem Exempel der beyden Fürstl. Häußer Gotha und Eisenach, wie solches die sub sign. O-anliegende eigenhändige Verordnung vom 28 August 1702 bewehret eingeführet. Und setzen diesem zu Folge zu Unsern wahren einzigen und ungezweifelten Erben Unsers Zeitlichen Vermögens an Land und Leuten, auch allen andern, es sey Lehen oder Eigen, liegendes oder Fahrendes, wie es Nahmen haben mag, nichts zumahl ausgenommen ein Unsern freundlich geliebten ältern Prinzen, Herrn Ernst Friedrichen Hertzogen zu Sachsen etc. ordnen und wollen auch, daß derselbe und nach dieses Absterben, deßen ältester Sohn und sofort allezeit der älteste, dessen Descendenten in linea recta nach Arth und Eigenschaft des Juris Primogeniturae, als welches Wir durch diesen letzten und beständigen Willen, in optima et solennissima Juris forma nochmals bestätiget und festgestellet, mithin als ein Grund-Gesetz, norm und perpetuirliche Regul in Unserm Fürstl. Hauße Jure Patriae Potestatis eingeführet, und gehalten wißen wollen succediren, denen übrigen Brüdern und Vettern aber ein gewißes Appanagium zu ihrer subsistence geben werden, ein folglich von nun an und hinführo zu ewigen Zeiten nur ein Regierender Herr in Unserer Linie seyn soll. Daß also diesem nach wohlgenannter Unser ältester und erstgebohrner Sohn und Erb Prinz Ernst Friedrich für diesmal in alle Unsere Landen und Leute, mit aller Hoheit Regalien, Jurisdictionalien und praerogativen, Reichs- und Creiß Votis, activen und passiven, Lehnschaften und andern Hohe Juribus, auch allen andern Stücken, welche zu Folge der alten und vorigen Verträge Wir mit denen übrigen Fürstl. Häußern und Agnaten annach in Gemeinschaft behalten in summa in alles das ienige, was Wir nach Unsern Todt verlaßen worden, es sey Lehn oder Eigen, fideicomiss oder andere Güther liegend oder fahrend, wie das Nahmen haben mag, zumahl nichts ausgenommen (auß was Wir von Unsern hinterlaßenen Silber Meubles und Equipage unten im 4ten §ho Specialliter disponiren werden) mit allen befindlichen Schulden, und wofern Sr Lbd. (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) den Fall nicht erleben möchten, Dero Erstgebohrner Sohn oder Enkel, in Ermangelung dessen aber, erst Unser zweyter Sohn, Prinz Joseph und dessen männliche Leibes Posterität, welche in hunc eventum gleichfalls hiemit zu Erben eingesetzet werden succediren, und es bey Unsern Descendenten führohin zu ewigen Zeiten also observiret werden soll, daß bey allen ieden Fällen die succession sowohl in Unsern jezo besitzenden, als künftig anfallenden Landen, nach dem Jure Primogeniturae reguliret und dieses pro unica successionis norma gehalten, auch in allen andern Stücken, die bey andern Fürstl. Häußern, worinnen das jus Primogeniturae etabliret ist, hergebrachte successions Art, Weise und Gewohnheit observiret werde; Und wie gegen dieses nach genugsamer Ueberlegung von Uns eingeführte Jus

Ob die Fürstliche Anfälle dazu gehören?

Pluria de hac materia vide infr. § 3 infine

Primogeniturae keine Fürst Väterl. Disposition nach Unsers Fürstl. Haußes Recess denen Wir samt und sonders in conformitaet bereits angeregter Fürstl. Häußer ex certa scientia, so viel diese Primogenialsuccession betrift derogiren, allegiret werden noch einige Kraft haben sollen, inmaßen auch die in Unserer Landes Portion befindliche iezt und künftige getreue Land Stände und Unterthanen Kraft dieses dahin erinnert und angewiesen werden, daß sie keinen andern als dem Primogenito in der Linealsuccession das homagium oder den Huldigungs Eydt leisten sollen. Und damit gleichwohl auch Unser einiger jüngerer Prinz und dessen Erben und Nachkommen ihrer Standesmäßigen subsistence versichert seyn Apanagium mögen; so verordnen Wir und zwar honorabili institutionis titulo S^{e} Lbd^{en} jährlichen Viertausend Thaler, ieden zu 24 gr. gerechnet zum jährlichen Deputat überhaupt auf die gewöhnliche Quartale, und zwar so daß Ihm selbige aus gewißen Landes Einkünften angewiesen, und also fort, und von der Stund Unsers Todes an richtig und ohnweigerlich abgegeben und baar bezahlet werden, Er hingegen damit zufrieden seyn und ein weiteres nicht zu fordern haben solle, doch daß Ihne darneben ein Schloß oder Hauß so gut es vorhanden, wenn es nur an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden brauchbar zugerichtet ist, in welchem Stande es hernach der apanagirte Herr auf seine Kosten zu erhalten hat, zur Wohnung zugleich auch des Orts Beschaffenheit nach, der Gebrauch eines gewißen von dem regierenden Herrn zu assignirenden Districts zum Jagen und Fischen auch nothdürftiger, iedoch auf seine Kosten zu schlagen und beyzuführender Holzung angewiesen werde. Jagd- und Fischgerechtigkeit des apanagiati. Ingl. Holz Deputat

Damit aber auch obgedachte 4000 rthl. zu besagten Unsers jüngern Prinzen Vortheil, so lange derselbe solcher zu seiner Unterhaltung nicht benöthiget ist, belegt und zinsbar gemacht mithin die Cammer durch den Aufwuchs nicht so hoch beschweret werden möge. So verordnen Wir, daß solche Unsere in $\S^{ho}$ 5. vermeldeten Geheime- und Hofräthen insgesammt quartaliter geliefert, davon zuförderst was zu dessen Erhaltung nöthig abgegeben der Ueberrest aber mit gesamten Vorwissen und Gutfinden beygelegt, und zinsbar gemachet, auch über deren Empfang und Ausgabe mehrbesagten Unsern Erbprinzen, oder aber der Obervormundschaft gebührende Nachweisung und Rechnung auf Erfördern geliefert werde. Und obwohl Wir keineswegs zweifeln, es werden beyde Unsere freundlich geliebten Söhne und insonderheit Unser jungerer Sohn Joseph diesem Unsern wohlbedächtiglich und beständig errichteten und confirmirten Willen und Meinung in allen wie einen Gottesfürchtigen und gehorsamen, mithin die Wohlfarth und conservation Unsers Fürstl. Haußes, des Landes und Unterthanen liebenden Kinde eignet und gebühret, in allen sich gemäs bezeigen und nachkommen, in mehrere Erwegung daß auch aus der sub signi 3 hiebey gefügten Anlage erscheinet, wir auch zum Ueberfluß, eine gesamte Landschaft von Ritterschaft und Städten, über sothanes von Uns eingeführet und Stabilirte Jus Primogeniturae geschöpftes Vergnügen contestiret und für die daraus erscheinende, auf die conservation des Landes abzielende Sorgfalt unterthst bedanket und dieser Verordnung publication gebeten. Weilen aber dennoch auf ein oder andern Friedhäßigen Anrath, wofür

Wir doch zuförderst jetzt gedachten Unsern jüngern Prinzen treu und Väterl. alle und iede iezt und künftige Unsere und Dero Räthe und Diener aber ernst und nachdrücklich gewarnet und abgemahnet haben wollen auch Kraft dieses abmahnen, derselbe solche Unsere Willen und Verordnung obgedachtes Primogenitur Werk betr. daraus zu impugniren suchen mögte, ob währe bey dessen Einführung, Er, Unser Jüngerer Sohn, wo nicht gebohren, doch allbereit in utero materno gewesen, und dahero denen Rechten nach, als bereits gebohren geachtet werden sollen, folglich ihnen von seinem jure quaesito nicht entzogen, noch solch Jus Primogeniturae Ihnen zum praejudiz eingeführet werden können; So haben Wir diesem besorglichen Einwurf zu begegnen, und diesfals alle collission, woraus anders nichts als der Unsrigen eigener ruin mithin der Lande und Unterthanen gänzlich Verderben entstehen würde, zu vermeiden, hiemit diese fernere Erklährung zu thun vor hochnöthig erachtet, wie nemlich Wir erstl. Uns befugt und berechtiget achten; auch dermalen das Recht, so Unser jüngerer Prinz, wie wohl nur in bloser Hoffnung haben möchte, durch diese Disposition ob causa utilitatis publicae evidentissimam; als welcher ohnehin alles billig weichen soll und muß zu benehmem damit diese belangend durch mehrmalige unvermeidl. Theilung Unser ohnedem fast geringen Landes Portion die Resolutiones und vota in publicis sowohl, als der zu denenselben erforderte Beytrag nicht behindert noch verzögert, denn auch einer mit dem andern, und also Unsere ganze Fürstl. Posteritaet nicht in ruin geseczet, mithin andern zum Spott und Verachtung werden möge, und vors Andere, daß wenn auch dieses aus der Reichskündigen Uebung und Praxi anderer Fürstl. Häußer nicht (wie doch am Tage) offenbahr wären, Wir doch nicht allererst zur Zeit der errichteten declaration benantl. im Augusto 1702 sondern bereits Jahr und Tag vorher und also ehe und bevor die geringste Vermuth oder Hoffnung zu fernerem Descendenten, weniger iemand in rerum natura gewesen, so einig jus in spe praetendiren können, Uns gegen Unser freundl. geliebteste Frau Gemahlin höchstseel. Andenkens, daselbige Uns durch Unsere auch freundl. geliebte Frau Schwägerin, die Fürstin von Waldeck verwittibte Gräfin von Erpach Lbd[en] mit Zuziehung Unsers Geheimden Raths des von Harstal beschicken und um Errichtung und Stabilirung des Juris Primogeniturae ersuchen lassen, dahin erklähret, daß Wir Ihrer Lbd[en] suchen und vorstellen deferiret und das Jus Primogeniturae bey Unserm Fürstl. Hause und dessen Descendenten statt haben sollte, immaßen solches hierbey gefügte Anlage sub sign. ♂ mit mehrere bewähret; Wiewohl nun damals dessen Aufsatz und expedition darum noch in etwas zurück blieben, weil Wir solche Unsere Entschließung unter dem stillschweigenden Bedinge, wenn solch primogenitur Recht oder dessen Einführung, in Ansehung derer alt väterl. Dispositionen nicht wieder Unser Gewissen laufe, so ist doch nachgehends durch obengedachte eingeholte Responsa, und durch die von Unsern Räthen Uns geschehene fernere unterthst remonstration sothane tacita conditio existiret, selbige purificiret, Unser Fürstl. Gemüth tranquilliret und darauf der Aufsatz vom 28[ten] August 1702 ausgefertiget worden, nicht als ob wir solches damals erst beschlossen hätten, sondern damit vielmehr diese Unsere Intention

und bereits im vorigen Jahr gefaßter Entschluß und Feststellung des Juris Primogeniturae, welche als ob es der Zeit pure geschehen wäre per existentium conditionis von Rechtswegen zu achten, desto ungezweifelter beobachtet, auch allenfals desto besser erwiesen werden können. Und gleich wie hierdurch obgedachten, ob wohl nicht vermuthl. Einwurf zur Genüge abgeholfen als zweifeln Wir nicht, wollen auch nochmahlen ausdrückl. daß besagter Unser jüngerer Prinz solcher vor seiner Conception vor Uns beschlossenen Primogenitur Verordnung in allen strucklich nachlebe, als lieb Ihm seyn mag Unser Seegen, welchem Wir Ihme solchen Falls mittheilen und von Gott erbitten werden, zu ererben wollen auch überdies so wohl für Uns, als durch Unsern ältesten Sohn, auf andere thunliche Weise, iedoch ohne diesfalls Uns oder denselben zu etwas verbindlich zu machen, oder daß dieses als eine conditio geachtet werden soll, dahin trachten, damit mehrgedachter Unserer jüngerer Sohn, es sey durch ein oder andere Orten beneficium Kriegscharge oder wie es Namen haben mag, bonificiret und sein besseres Auskommen dadurch finden möge. Würde sich nun ein oder anderer apanagirten von Unser Fürstl. Nachkommen nach Gottes Willen verheyrathen, und Kinder zeugen, so hat derselbe deswegen von dem regierenden Herrn, nichts weiteres zu fordern, sondern sowohl Zeitlebens, als nach dessen Todt seine Frau Wittib und gesamte Posterität sich mit diesen geordneten appanagio zu vergnügen, und auf andere Weege weiter zu prosperiren, doch müssen die sämtl. Fürstl. Tochtern, von dem regierenden Herrn, durch Colligirung des Landes mit einer nach dem Numero der Prinzeßinnen proportionirlich eingerichteten Außsteuer versehen werden. Stürbe dann nach Gottes Willen ein appanagirter Herr ohne eheliche männliche Leibes Erben so fiele dessen Appanagium denen übrigen appanagirten Herren mit Ausschließung des regierenden Herrn zu. Dahingegen alle andere successiones und Anfälle bey dem regierenden Herrn jedoch mit diesen Geding verbleiben, daß wenn es durch Göttl. Fügung dahin käme, daß ganze alte mit Reichs- und Creiß Votis versehene Fürstenthümer dem regierenden Herrn anfallen würden, derselbe alsdann schuldig und gehalten seyn soll, denen appanagirten Herrn nach proportion des von der dermahligen Unserer Landes Portion determinirt und festgestellten Appanagii eine augmentation und Zulage zu machen und damit dieses alles desto kräftiger und verbindlicher seyn möge so sollen Ihro Kayserl. May. um dessen Confirmation aller unterthst. ersuchet werden, Unserer freundl. geliebteste Söhne und alle andere künftige Descendenten aber, es erfolge sothane allergnstl. Confirmation oder nicht, dennoch ein wie andern Weg Kraft des Uns schuldigen Kindl. Gehorsams Folgepflichtig und gehalten seyn, dieser Unserer Verordnung und Disposition nach, sich in allen puncten gemäs zu bezeigen, und derselben nach zu leben. Was dann

Was der Apanagiatus bey Vermählung zu fordern?

Filiae Apanagiatorum; deren Aussteuer.

Die künftige Anfälle gehören dem Primogenito.

Viertens Unsere freundliche geliebte Tochter Prinzessin Sophia Charlotta anlanget, soll Unser in der Regierung Uns succedirender Sohn oder Enkel, wie Wir solches hiemit sezen, ordnen und wollen derselben von der Stunde Unseres Todtes anzurechnen, jährlich und jedes Jahr absonderlich Eintausend Rthlr. obbemelder Währung zu ihrer freyen Anwendung, iedoch daß Selbige davon ihre

Prinzessinnen des regierenden Herrn

Bedienten salarire und mit Liberey versehen, reichen und damit so lange Sie unverheyrathet bleibet, continuiren. Und weilen dieselbe bey Dero Herrn Brüdern in der Residenz sich aufzuhalten haben (es wäre dann, daß sie sich unter einander eines andern vergleichen würden, welchen Falls Sie doch im Lande in einem ihr zu assignirenden Hauße zu verbleiben hätte, so soll mehrgedachter Unser älterer Prinz Dero Hr. Bruder oder der sonstregierende Herr, besagter Unserer Prinzeßin alsdann nothdürftiges Gelaß und Zimmer vor sich und die Ihrigen in dessen Residenz, wie gebräuchlich, anweisen, auch zu derselben Bedienung ein Fräulein, einen Pagen, zwey Caméristen, einen Laquayen und eine Waschmagd mit Kost gleich den Seinigen versehen. Sollte Sie aber nach Unsern in Gotteshänden stehenden Todt, mit Vorbewust Rath und Gutfinden ihrer nechsten Anverwandten und Freunde zu einer Christ Fürstl. Heyrath gelangen; Als dann soll Sie mit dem in Unserm Fürstl. Hauße gewöhnlichen Heyrathsguth und Geschmuck Gelder à 21000 fl. — Xr. Währung und Standesmäßiger Kleidung von Unserem Sohne oder dem alsdann regierenden Herrn ausgesteuert und versorget werden, hingegen aber auch damit friedlich und abgegütigt seyn, und auf alles übrige den im Fürstl. Hauße gewöhnlichen Verzicht thun.

Deren Vermählung

Allodial-Erbschaft

Was dem nechst inspecie Unsere Verlaßenschaft an Silber Meubles und Equipage anlanget, soll Unser ältester Sohn davon zwey Theile der jüngere aber einen Theil haben, Unsere Tochter aber soll anstatt dessen von ihrem regierenden Bruder, oder auch allenfals Vettern Eintausend rthlr. baaren Geldes mehr gemelder Währung zum Gedächtniß bekommen, und Er ihr selbige ein Jahr nach Unserm Todt, zwischen welcher Zeit sie Reichs Constitutions mäßige Zinsse davor geniesen soll, baar bezahlen und ablegen. Sollten denn Unsere Söhne so doch Gott nach seinen allerheiligsten Willen verhüten wolle, beyde ohne eheliche Leibes Erben mit Tod abgehen so soll Unsere Tochter in Kraft dieses zur vollkommene Erbin in Unsererer gesamte Allodial-Verlassenschaft, an Baarschaft, Kleinodien, Sielber, allerhand Mobilien auch Vieh und Equipage, in summa in alles was auf dieselbe vererbet werden kan, eingesezet seyn und bleiben. Damit aber auch

Tutela

Fünftens da Wir nach den Willen Gottes ehe und bevor Unser Prinz Joseph zu seinen Voigtbaren und vollbürtigen Jahren gelanget, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden möchten, demselben in dessen getreulich vorgestanden und das Seinige der Gebühr nach administrirt werde; So wollen Wir demselben hiemit und Krafft dieses Unseres lezten Willens, Unsern ältesten Sohn und Erb Prinzen Herrn Ernst Friedriche und da derselbe welches in Gnaden verhüten wolle, ehe und bevor Selbiger seine vollständige Jahre erreichet versterben sollte, zu dessen, und allenfals da gedachter, Unser ältester und Erb Prinz einige fernere Männliche Leibes Erben verlassen würde, zu deren Vormündern die der Zeit lebende zwey älteste Agnaten, Unseres Fürstl. Haußes gesezet und ernennet haben, mit dem inständigen freundlichen Ersuchen Ihr. Ihr. Lbd. Lbd. wollen sich mit sothaner Obervormundschaft willig belegen lassen, und derselben nach Unsern seel. Hintritt sich so balden, iedoch dergestalten unterziehen, daß zuvörderst der Pupillus in Unser Residenz hins. bleiben und darinnen erzogen werde, die Ver-

pflichtung der sämmtl. Collegionum und anderer Bedienten wie auch die Landeshuldigung und Lehnverpflichtung in Obervormundschafts Nahmen vornehmen vor allen Dingen aber, wie Wir hiermit expresse disponiren dahin sehen, daß bey dem Coburg. Anfall auf der immediaten und würkl. Concurrenz bey denen Reichs und Creiß Votis, wie auch der Abfindung mit Land und Leuthen beharret und davon auf keinerley Weyse abgegangen werde, auch da Wir zu würkl. Verführung obiger und anderer Reichs und Creiß Votorum gelangen, die Gesandschaften bey Reichs- und Creiß Tägen bevollmächtigen dann die behörige Nachsuchung wegen der Kayserl. und Königl. Lehnschaften und was sonsten ad publicum gehöret verfügen lassen, über diesem Unserm Testament und was dem auch anhängig, festiglich halten, und alles dahin richten damit der unter der Vormundschaft stehenden Pupillen oder Minderjährigen Wohlfarth auch der Kirchen und Schulen, und sämmtl. Lande und Leute, Wachsthum und Aufnehmen mit Göttl. Gnaden verleihung gefördert, alles wiedrige aber verhütet und abgewendet werde. Damit aber die sämmtl. zumahl tägliche, bey denen Collegiis nach und nach vorfallende Geschäfte, durch die Communication nicht verzögert und aufgehalten, noch die Obervormundschaft darinnen zu hoch beschweret würde, so verordnen Wir Kraft dieses Unsere zu solcher Zeit in Unsern Diensten stehende Geheime Räthe, samt Unsern sämtl. Räthen bey der Regierung zu Unserer Fürstl. Kinder Unter Vormündern, welche auch in solcher Qualität der Obervormundschaft besonders pflichtbar zu machen insonderheit darüber mit zu halten, daß obige Unsere Disposition ratione der Auferziehung des Pupilli in Unserer Residenz stricte und unverbrüchlich gehalten, und erfüllet werde, ingl. die sämtl. Expeditiones eine jegliche in ihrem Ort nach Unserer eingeführten Ordnung unter der Collegiorum Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift zu verführen auch bey ereigneter Vacanz die subjecta zu deren Einsezung pflichtmäßig vorzuschlagen und zu benennen, in bedenklichen Sachen, sich eines gesamten Schlusses zu vereinigen, auch wohl nach Befindung der Umstände, jemand aus dem Mittel der Landstände darzu zuziehen, und davon sowohl, auch von andern die in Vormundschaft stehende Pupillen oder minderjährige betreffende publicis, welche zu mahlen der Fürstl. Unterschrift und Vollziehung oder dergl. Hohen Autorität bedürfen an die Obervormundschaft zu berichten und die dazu benöthigten Projecten zugleich abzufassen und mit beyzufügen haben; Und gleich wie Wir diese zur Untervormundschaft verordnete gdst. und ernstl. ermahnen, daß Sie in guter Harmonie und Einigkeit unter einander leben, alle Anordnung auf reinste deliberation im Collegio wohin iede Sache gehöret, oder nach Bewandniß deren Wichtigkeit unter Ihnen allerseits gepflogenen Communication und darauf gefaßten Schluß ohne particular und Neben respecten bewerkstelligen; Also versehen Wir Uns auch zu der sämtl. Obervormundschaft zuverläßig und gänzlich, sie werden nicht allein dieser Unserer verordneten Untervormundschaft und Collegiorum unterstl. treuen Anrath, als denenselben Unsere gute Intention und Unsern Fürstl. Kindern und sämmtl. Lande Wehe und Wohl zum Besten bekannt ist, gdsten willigen Gehör und Beyfall geben und einen ieden bei seinen Amte und ungehinderten Lauff seiner Verrichtungen

auch den ihnen zugelegten Besoldungen nachdrücklich schützen und ihre treue Dienste belohnen. Sollte aber als Wir doch keinen zutrauen, von jemand aus ihren Mitteln, ein großer oder solcher Fehler begangen werden, welche eine Mutation der Dienstbestallung ohnvermeidlich nach sich ziehen mögte, so sollen darüber bey Unsern zurückgelassenen Collegiis die Sach gründlich und gewissenhafft untersucht, nach rechtl. unpartheyischen Erkenntniß verschicket, und also erörtert werden welchen modum procedendi mit denen Räthen und Bedienten, welche etwas verbrochen haben, Wir Unsern Fürstl. Erben und Nachkommen, gleichergestalten hiemit wollen vorgeschrieben und recommendiret haben. Was denn

Sechtens Unserer Kinder Auferziehung betrifft, welche, daß Sie wohl nach denen Rechten Principiis, weil davon aller Seegen und Wohlstandt dependiret, eingerichtet werde, Unsere vornehmste Zeitl. Sorge ist; So haben wir zu Unserer sonderbahren satisfaction wahrgenommen, wie Unsere herzgeliebteste Gemahlin Hochseel. Andenkens und Dero Fürstl. Geschwistere, dergestalt sorgfältig erzogen worden, daß sie nachgehend eine reine und unzertrennliche Liebe unter sich geheget, auch gegen iedermann hohen und niedern Standes sich iederzeit also aufgeführet haben, und respve noch aufführen, daß Ihr. Ihr. Lbd^en Lbd. davon einen allgemeinen Ruhm und ohngemeine Distinction geniesen, auch durch solche ihre beständige Harmonie, bey vielen Verwunderung erwecket haben.

Wann Wir dann Unsere freundl. geliebte Tochter Sophia Charlotta und Unsern leztgebohrnen Sohn Josephum nicht besser als unter Dero klugen Anführung versorgt zu seyn vertrauen, so ersuchen Wir zuförderst die Durchlauchtige Fürstin Unsere freundl. geliebte Schwägerin und Gevatterin die Prinzessin Albertinen Elisabethen von Waldeck Lbd., zumahlen dieselbe Unsere freundl. geliebtest und Hochseeligsten Gemahlin Lbd. auf ihren Todtbett sothane Absicht und Erziehung Unserer Kinder und daß Sie zu solchem Ende bey Uns in Unserer Residenz bleiben wollten zugesagt, Sie wolten so lange Ihnen in Unserer Landes Portion sich aufzuhalten gefällig seyn mag, hierinnen Mutterstelle vertreten, und deren Christfürstl. Erziehung ihrem von Gott verliehenen großen Talent nach, mit Rath und That zu besorgen, sich mit angelegen seyn lassen, wie Wir denn auch weniger nicht auf den etwann vor der Vermählung Unserer obgedachten freundl. geliebten Tochter oder erreichten vollbürdigen Jahren Unsers jüngern Prinzen erfolgten Absterben Unserer ebenfals freundl. geliebten Schwägerin und Gevatterin Frau Louisa Anna gebohrnen Fürstin zu Waldeck verwittibten Gräfin zu Erpach etc. so viel deren Zustand es zugeben kann und mag, um obgedachte Absicht und Erziehung ersuchet haben wollen, mit Versicherung, daß Wir was dessen bey Unsern Leben bereits geschehen, auch noch ferner geschehen werde, dankbahrlich erkennen dieses aber sowohl als was deßen nach Unserem Tod erfolgen wird, von der Güte Gottes nicht unvergolten noch von Unsern Kindern selbst anerkanndt bleiben werde. Und wie Wir

Siebendens Unsere Fürstl. Disposition auch auf Unsere Räthe und andere Diener gehen zu lassen Uns geneigt befinden, so ermahnen Wir nochmals zu allen Ueberfluß, Unsere nach Uns zur Regierung kommenden freundl. geliebten

Sohn, oder wer Deroselben nach höchsten Willen von Unsern Descendenten oder sonsten seyn mag, verordnen und wollen auch daß Sr Lbd. oder Deroselben Unser künftiger Successor, Unsere Räthe und Bediente von Höchsten bis zum Niedrigsten, wie selbige sich bey Unserm seel. Absterben finden werden, so lang sie in ihrer treuen Devotion pflichtmäßig continuiren, behalten und ohne genugsam erhebliche Ursachen nicht abdanken sollen noch wollen, hingegen weisen Wir dieselben ernstlich an, daß Sie Unsers nachfolgenden Sohnes Lbd. oder alsdann regierenden Herrn und Successorn von Herzen treu, hold und gewärtig seyn, Dero Hoheit Respect und Interesse ohne alle Affecten und Nebenabsichten ihre einzige vüe seyn lassen, alle ihre Rathschläge und Handlungen zu Gottes Ehren, Schuz der Gerechtigkeit ihres Herrn und deren Unterthanen Heyl und Besten, auch in Specie acurater Beobachtung dieser Unserer Disposition und des darinen enthaltenen Juris primogeniturae, richten dagegen aber weder mit Rath noch weniger That heimlich oder öffentlich vornehmen sollen, damit Sie nicht Göttlichen Unseegen und ihres Fürsten nachdrückliche Ahndung über sich bringen mögen.

So recommandiren Wir auch Unserm nach Unserm Todt zur Regierung kommenden Söhnen oder successorn Unsere Hochseeligste Gemahlin Lbd. gewesenen Caméristen Anna Gertraud die Cammer Frau Clara, Dero gewesenen Laqueyen Courten, wie auch Unsern Laqueyen Hans Micheln, Unsern Leib Knecht Ernsten, und Unsere gewesene Amme, daß Se Lbd. selbige Zeit ihres Lebens nicht verlassen, sondern sie respve durch Beförderung zu einen Land Dienste, falß sie dazu tüchtig erfunden worden, oder anderwärtige Verordnung bey Dero Renth Cammern mit benöthigten Unterhalt versorgen wollen.

Endlich declariren Wir auch wohl bedächtig daß falß diese Unsere lezte Willensverordnung einigen und zwar nicht bekannten Mangels halber, als ein sollenes Testament nicht bestehen sollte, selbiges doch tanquam privilegiata et minus sollenis Dispositio Parentis inter liberos oder wie es immer seyn kan oder mag, gültig seye, Deroselben von Unsern Descendenten, welche an dieselbe als ein Fundamental Gesez und perpentuirliche Norm, wornach die succession in Unserm Fürstenthum und Fürstl. Hauße zu ewigen Zeiten gerichtet werden soll, ohne Ausnahme festgebunden seyn sollen, gehorsamst geleben, und dagegen bey Verlust Unsers Väterlichen Seegens, von keinem das Geringste vorgenommen, auch bei allen hohen Reichs Tribunalien darauf gesprochen werden solle. Damit nun aber diesem allen, sonderl. auch dene was Wir in puncto primogeniturae disponiret, und verordnet, steif, fest und unverbrüchlich inhaeriret und von Unsern Söhnen, auch allen weitere Descendenten gehorsamst gelebet werde; So ersuchen Wir die respve. Durchlauchtigst und Durchlauchtig Fürsten Unser respve Hochgeehrte und geliebte freundl. Herrn Vettern und Gevattern Herrn Georg Ludwig Herzogen zu Braunschweig und Lünneburg des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen samt und sonders, da aber diese verstorben wären, die älteste regierende succedenten aus Dero Linie aus sonderbahren in Ihr. Ihr. Lbd. Lbd. gesezten Vertrauen dienst vetterl. Sie wollen sich zu Unserer Linie besser aufnehmen mit der Guarantie und Execution dieses Unseres lezten

Executores Testamenti.

Willens und Disposition ohnbeschwert beladen lassen und als Guarans und Executores dessen allen was Wir hierinnen wissendlich und wohlbedächtig verordnet haben, ihre hohe Autorität, da nöthig dahin interponiren damit von niemanden das geringste deme zuwieder vorgenommen oder verhenget, der, oder diejenige aber welche von Unseren Descendenten gegen Unsere beste Zuversicht, dieser Disposition sich nicht submittiren wollten, mit der von Uns imponirten Strafe der privation des Appanagii, bis sie zur raison kommen würkl. angesehen, und der seiner Ordnung nach regierende Herr bey allen dem primogenito zustehenden Rechten praerogativen und privilegien kräftiglich manuteniret werden möge, davon Wir Ihr. Ihr. Lbd. Lbd. eine ohnsterbliche obligation haben und allen himmlischen Seegen von Hertzen anwünschen wollen. Wie Wir dessen allen zu wahrer Uhrkund diesen auf Sieben Blättern gefertigten und lezten und wohlbedächtigen Willen eigenhändig und per datum geschrieben auch unterschrieben und mit Unsern Fürstlichen Secret bedrucket haben.

So geschehen Hildburghaußen den 11ten January 1705 am Sontag.

(L. S.) Ernst H. z. Sachsen.

XI.

Herzog Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar Primogeniturordnung für sein Fürstliches Hauss, nebst der darüber erhaltenen Kaiserlichen Konfirmation vom 29. Aug. 1724.

(Diplom ungenau abgedruckt in Hellfelds Beiträgen No. XVI. S. 245 ff. Nach dem Original revidirt von Herrn Archivrath Dr. Burkhardt.)

Wir Carl der Sechste von Gottes gnaden, Erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen, und Indianischen Insulnen und Terrae firmae, des Ocean. Meers, Ertzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wirttemberg, Ober und Nider Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und NiderLauszuitz, gefürster Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Arthois, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Russillion, und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripolj und zu Mecheln Bekennen für Uns offentlich mit diesem brieff, und thuen kund allermannich, das Uns der Durchleüchtig Hochgebohrne Ernst

August, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve, und Berg, Landgrafen in Thüringen und Marggraf zu Meysen, Unser lieber Oheimb und Fürst, allerunterthanigst vortragen laſſen, welcher gestalten dero Fürstl. Haus, und die demselben angehörige Lande durch die vertheilung dahin gediehen das Es, wann Gott der Allmächtige Ihro mehrere Printzen beschehren solte, nicht nur ohnmöglich weiter zu subdividiren, sondern auch, wo dergleichen nach bisherigen principiis versuchet, und bis zu anfall mehrer Land und Leuthen eine abermahlige Communion statuiret, auch sodan aufs neue auf eine Theilung gedacht werden wolte, unter dero posterität nichts als uneinigkeit und zwietracht zu besorgen seyn möchte. Wann nun zu so viel möglicher vorbauung deſen Seiner Lden so wohl in deme mit dero gemahlin Lden abgeredeten Ehepacten, als auch in einer besondern disposition, welche Sie auf dem ſterbensfall errichtet, das jus primogeniturae, nach dem Exempel anderer, und fast aller Chur und Fürstlicher Häuser in Teutschland, in Dero Fürstlichen linie, auf arth, und weise, wie hernach geschrieben stehet, und von worth zu worth also lautet: „

Was hiernechst die Erb-einsetzung anbetrifft, So wollen Wir hiermit in betracht, daß die in Unserm Fürstlichen Hause, vor diesem beliebte gleiche Theilung nach dem Zustande Unserer Landte sich nicht weiter practiciren läßet, zu Conservation, Wieder Vermehr, und Stärkung Unserer von Gott verliehenen Lande Unsern Printz Johann Wilhelm, und so derselbe, (welches Gott lange gnädiglich verhütten wolle) mit Todt abgehen solte, deßen erstgebohrnen, und sofort des Erstgebohrnen Erstgebohrnen, auch so weiter, oder so deren keiner mehr vorhanden, Hochgedachten Unsers Primogeniti andern oder zweyten Sohn, auch hinwieder deßen erstgebohrnen, und so forder, so lange deßen Männliche Linie währet, nach derselben gäntzlichen Abgang aber, oder auf dem unverhofften Fall, wen gedachter Unser Printz vor Uns, oder ohne Männliche Leibes Erben versterben möchte, Unseren zweyten Sohn, den Uns Gott noch geben möchte, und deßen erstgebohrnen und Linie, auch nach deren abermaligen gänzlichen Abgange Unseren etwa noch zu zeugenden dritten Sohn, und deßen männlichen Posteritaet; und so ferner die übrige von Unß abstammende Postgenitos, dann nach deren gänzlichen Absterben Unsere nechsten Vettern und Agnaten aus dem fürstl. Sachsen Eisenachischen Hauße und dasiger Linie nehmlich (inmaßen diese Unsere Primogenitur Disposition sich auf die Sachsen-Gothaischer Gesamte Linie, wenn nach Gottes Willen auf dieselbe die Succession Unserer Lande kommen solte, oder weiter hinaus, nicht erstrecken soll, noch kan, sondern es alsdan hierunter auf das, was sonsten Rechtens, oder von derselben verabredet seyn worden möchte, ankommen würde) nach dem recht der ersten Geburth, so wie es in denen mit Unserer Frau Gemahlin Lden errichteten Ehepactis abgeredet, und in andern Chur und Fürstl. Häußern im Röm. Reiche Herkommens und eingeführet ist, nach ordnung der Rechte Gewohnheit und den in denen Chur und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Heßen errichteten Erb Verbrüderungen, zu allen Unsern Fürstenthum

und Landten, jetzigen und zukünftigen, wie es zu Recht am Kräfftigsten geschehen mag, zu Unserm rechten wahren Universal-Erben hiermit instituiret haben, dergestalten und also, daß mehr hochged. Unser Printz und alle deßen Successores in obged. Maße, nach dem Jure primogeniturae Unserer Lande, sambt allen darzu gehörigen Schlößern, Aembtern, Graf- Herr- Lehen- Ritter- und Mannschafften, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Diensten, Zinßen, Jagden, Gehöltzen, Teichen, Folge, Steuern, und andern Nutzungen und pertinentien, denen ausstehendten Schulden, und Inventarien, Silber geschier, und in Summa allen und jeden zur Zierde und Nothwendigkeit von Unß (maßen Unserer Gemahlin Lden pretiosa, Silber, und andere Ihro zugehörigen und in Ihrer Disposition stehendte Effecten und Mobilien hierunter nicht begriffen) angeschafften Vorrath, es habe der Nahmen, wie er wolle, eintzig und alleine succediren, denen Postgenitis aber über die Abfindung, die unten determiniret werden wird, vor die Ausschliesung an obgemelten Inventarien-Stücken, Silber- und andern Vorrathe überhaupt, und zwar zu Anschaffung nöthigen Silbers Vier Tausend Gulden Meißn. baar reichen und abgeben soll. Wir wollen auch diese Unsere Verordnung und Primogenitur Introduction ferner, krafft dieses, dahin extendiren, daß, wenn Unß und Unsern Fürstl. Kindern über lang oder kurtz ein oder mehr Anfälle an Land und Leuten, sie seyn so wichtig als sie wollen, zuwachsen solten, alle dergleichen Anfälle nicht minder dem jedesmahligen Primogenito, der solchenfals die bezahlung der Schulden übernimmet, eintzig und allein nach dem Recht der Primogenitur zuwachßen, und davon über das, so gleichfalls in nachfolgenden wegen Verbeſerung der Abfindung berühret worden, denen Postgenitis nicht das Geringste weiter zukommen soll, so lange Sie nicht nach gäntzlichen Abgang der Erstgebohrnen, und deren Linien zur völligen Succession nach Arth und Weise des Rechts der Erstgeburth selbst gelangen; Jedoch soll dieses nur auf den Anfall der Land und Leute, und was dem anhängig, verstandten werden, im übrigen aber es dabey sein Bewenden haben, daß der gradu proximior alles dasjenige, was nicht zur Primogenitur-hereditaet gehöret, gemeinen und Sächs. Rechten nach, erben und bekommen soll, und wie Wir diesfals zu mehrerer Bestärck, und Festhaltung solches Primogenitur-Rechts nicht nur Unsers Herrn Vetters, Herrn Hertzog Wilhelm Ernst Gnaden Consens und einwilligung zu erlangen bemühet seyn, sondern auch vermittelst deroselben den gesamten treuen Land-Ständten diese Unsere zu Aufnehmung Unsers Fürstlichen Hauses abzielende Intention, des nechsten eröfnen laßen werden; Also wollen Wir nicht minder die Röm. Kayserl. Maytt. hiermit, und darnebst auch in einem besondern Schreiben umb dero Confirmation aller unterthänigst ersuchet haben; damit aber die Nachgebohrnen sich so lange, bis Sie der Ordo Succedendi gleichfals nach begebenden Fällen betreffen möchte, über Abgang an gehörige Unterhalt zu beschwehren nicht Ursache haben mögen; So Verordnen und Wollen Wir hiermit, daß Jedweder von denen nachgebohrnen jährlich Sechs Tausend Rthlr zu Seiner Abfindung

bekommen, und solche entweder aus des Primogeniti Cammer jedesmahlen quartaliter richtig erwartten, oder Sich mit demselben dahin Vergleichen solle, daß Er Ihn, wenn es sich thuen laßen will, und der Zustand des Landes es leidet, solche Seine Jährliche Abfindung auf ein gewißes Ambt und deßen Intraden zur immediaten einhebung assigniret, Jedoch daß auf solchem Fall alle zur Landes Fürstlichen Hoheit gehörige Jura, undt was dem anhängig, Hochermelten Primogenito lediglich verbleiben, und die Postgeniti darinnen, außer denen angewiesenen Intraden, und der Wohnung, als welche Ihnen auf Ihr Verlangen der Primogenitus nicht zu versagen, noch zu verweigern, sich nichts anmaßen sollen; Es soll auch denen Postgenitis, wann Gott Unserm Fürstl. Hause einige ergiebige anfälle an Landt und Leuten durch Erbfälle bescheeren solte die jährliche Abfindung auf zwey-Tausend Reichs-Thaler erhöhet, und Jedweden derselben anstatt der Sechs-Tausend Reichs-Thaler Acht-Tausend Reichs-Thaler alljährlich von Unserem erstgebohrnen Sohne, oder dem als dann Regierenden Herrn ohne Wiederspruch und zu gesetzter Zeit, nehmlich quartaliter jedesmahl, damit es darüber keiner Beschwehrde und Klage an Hoherem Orte gebrauchen möge, abgegeben werden. Dahingegen Sie, wenn Sie sich Standsmäßig verheyrathen, und Fürstl. Kinder bekommen, dieselbe bis auf der Printzeßinnen Gewöhnliche Außstattung, soweit solche von der Landschafft nach den Herkommen gegeben wird, vor sich, und ohne weiteres Zuthun des Primogeniti zu versorgen gehalten seyn. Jedoch soll gleich-woll nurgemeldter Primogenitus denenselben, wenn Sie sich, wie gesaget, anständig verheyrathen, oder auf andere Arth im Krieg und sonsten vortheilhaftig etabliren möchten, noch acht-Tausend Reichs-Thaler ein vor allemahl zu Ihrem beßern Fortkommen auszahlen. Woferne aber einer von Unsern Söhnen, oder deren nachkommen sich, wie bis anhero in vielen Fürstl. Häußern zu deren nicht geringen nachtheil geschehen, mesalliirn, undt eine andere Persohn, als aus einen Fürstl. oder alten Reichs gräflichen Hauße heyrathen solte, So setzen und ordnen Wir hiemit ausdrücklich, das, wenn es der Primogenitus wäre, solcher der Succession der Lande und Regierung verlustig seyn, und diese hingegen gegen eine jährliche appanage von Vier-Tausend Reichs-Thaler an seinen erstnachgebohrnen Bruder kommen soll, wie den auch alle andere Postgeniti, wann sie dergleichen unanständige Heyrathen treffen solten, sich mit einer Abgabe von drey-Tausend Reichs-Thaler vergnügen, und die von ihnen gebohrne Kinder vor keine Fürsten gehalten werden, auch niemahls zur Succession der Lande kommen sollen. Würden auch einer oder mehr von denen Postgenitis ohne Männliche Erben, oder diese hinwieder ohne dergleichen versterben, und deßen Linie oder Descendenz gäntzlich abgehen, So soll die denenselben geordnete und zugekommene jährliche Abfindung cum omnibus accessoriis denen übrigen Postgenitis alleine zufallen, und unter dieselben zu gleichen theilen in stirpes vertheilet, sonsten aber, wie billich, es dabey gelaßen werden, das so lange in einer Linie Mannliche Erben vorhanden, dieselbe sothane solcher Linie

zukommende abfindung behalten, und der Proximus in familia, nicht aber die in sonderen Linien befindliche, solche zugleich erben sollen

Ernst August, Hertzog zu Sachsen

„einzuführen vor ohnumbgänglich nöthig erachtet, dabey auch um so mehr zu beharren, und das auch auch Seiner Lden in Gottes Händen stehenden Ableben darüber strecklich gehalten werde, zu sorgen ursach findete, je offenbahrer der Zustand Seiner Lden Fürstlichen Hauses es erforderte, und dero Landschafft selbst daran gelegen wäre, daß Sie durch Zertheilung nicht ferner geschwächet, und zu übertragung der Reichs, und Creys Onerum mehr und mehr inhabil gemachet, sondern lieber so viel möglich in esse erhalten, und bey etwa begebenden Anfällen wieder verstärcket werden möchte,

Als bittete Uns Seine Lden allerunterthänigst, das wir als jetzt Regierender Römischer Kayser vor einverleibte Primogenitur zu desto steet und vesthaltung aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit zu confirmiren und zu bestätigen, so forth den jedesmahligen Primogenitum nach erheischender nothdurfft dabey zu schützen, gnädigst geruheten; Das haben Wir angesehen solch Seiner Lden gehorsambe bitte, und darbey erwogen, das nicht allein diese einführung des ersten Geburth-Rechts zum Aufnehmen des Fürstlichen Hauses und des Landes gereiche, sondern auch Uns und dem heyl. Reich nicht wenig daran gelegen, das deselben Stände und Glieder, bevorab diejenige, welche als BluthsFreund- und Verwante einen Titul, Schild und Helm führen, bey ruhe und einigkeit conserviret, und zu des heyl. Reichs Zierde, Nutzen und Wohlstand bey sicheren Verfaßungen, guten Vermögen und wachsenden Aufnehmen erhalten werden; und von darumben mit wolbedachten Muth, guten Rath und rechten Wißen obbesagte Primogenitur gnädiglich confirmiret, approbirt, ratificiret, und bestättiget, thuen das auch hiermit aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit in Krafft dieses Brieffs, und meinen setzen, ordnen, und wollen, das obeinverleibte Primogenitur in allen Ihren puncten, articuln, Clausulen, Inhalt, Mein und begreiffungen, kräfftig, mächtig und bündig seyn, auch steeth fest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, jedoch Uns und dem heyl. Reich und sonst männiglich an seinen rechten

ohne schaden und nachtheil:

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitzedomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, AmbtLeuthen, Landrichtern, Schultheifsen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, in was Würden, Stand oder Weesens die seynd, hiemit ernstlich, und wollen, das Sie obberuhrten Hertzogs zu Sachsen Weymar Ernst August Lbd. und Deroselben Eheleibliche Printzen und Erben bey obinserirter Primogenitur und dieser Unserer darüber ertheilten Kays. Confirmation in Unserm nahmen, und an Unser Statt schützen und handhaben, darwieder nicht irren, oder bekümmern, sondern Sie deren geruhiglich freuen, gebrauchen und geniefsen laßen; insonderheit aber befehlen Wir Seiner Lbd. erstgebohrnen Printzen Johann Wilhelm und deßen Erben auch

sonsten allen übrigen dieser primogenitur Successoren und nachkommen, hiermit alles ernstes, das Sie solcher errichteter primogenitur, soweit dieselbe einen jeden bindet, geleben, und sich deßen allerdings gemäs verhalten, darwieder nichts thuen, handlen, oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thuen gestaten in keinerley weiß noch weege, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Kayserl. ungnade und straffe, und darzu eine Poen, nehmlich viertzig marck löthigen Golds, die ein Jeder, so offt Er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser, und des ReichsCammer und den andern halben theil oberwehntem Johann Wilhelm, printzen zu Sachsen Weymar, deßen Erben und nachkommen, auch sonsten allen übrigen dieser Primogenitur-Successorn unnachläslich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Deßen zu Urkund und mehrer bekräfftigung haben Wir an diesen Brieff, Unsere Kayserliche guldene Bullam wißentlich hangen laßen, der geben ist in Unserer Statt Wien den neun und zwanczigsten Tag, Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert vier und zwanczigsten, Unserer Reiche, des Römischen im dreyzehenden, des Hispanischen im ein und zwanczigsten, des Hungarischen und Böheimbischen aber im vierzehenden Jahre.

Carl mppria.

Vt: Frid. Carl G. v. Schönborn R. V. C. mpp.

Ad mandatum Sac^{ae} Caes^{ae} Majestatis proprium

E. F. v. Glandorff mppria

Collat. und registr.
Johann Friederich v. Wening mpria.
Registrator.

Orig. Perg. mit anh. gold. Bulle.

XII.

a.) Herzog Franz Josias zu S.-Koburg-Saalfeld erste Erläuterung seines am 12. Okt. 1733 errichteten Testaments in Beziehung auf das in seinem Hause einzuführende Primogeniturrecht vom 18. Mai 1733.

(Aus v. Schultes Urkundenbuch zur koburg-saalfeldischen Landesgeschichte Abth. III Nr. IV und V.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachßen u. s. w. urkunden und bekennen hiermit! demnach Ihro Röm. Kais. Maj. auf Unser deshalb allergehorsamstes beschehenes Ansuchen Dero Commission auf Unserer freundl. vielgel. respve Bruders, Vetters und Schwagers, Herrn Christian Ernsts, Herzogs zu Sachsen Coburg Saalfeld, und Herrn Friedrich Antons, Fürstens zu Schwarzburg Rudolstadt Lbden Lbden zu genauer Untersuchung des in Unserer Fürstl. particulier

Linie einzuführenden Juris primogeniturae und derer dabey vorkommenden Umstände allergnädigst erkannt, sowohl auch derer Hrn. Herzoge zu S. Weimar und S. Hildburghaußen Lbden Lbden Unseren beyden jüngern Söhnen ad hunc Actum et assistentiam zu Vormündern bestätiget, dieselbe auch insgesamt dieses allerhöchsten Auftrags sich willig unterzogen, indem nicht nur hochermelte Hrn. Commissarii diese Untersuchungs-Commission durch Ihre des Endes Subdelegatos am 17[ten] jezt lauffenden Monats May Solenniter eröfnet, sondern auch die von denen nur hochbesagten Fürstl. Hrn. Vormündern verordnete Räthe sich dabey ebenermaßen eingefunden, und nach vorher reiflich gepflogner Ueberleg- auch aus denen Rechnungen und andern Ihnen vorgelegten Nachrichten sattsam eingezogener Erkundigung dieses ganze Werk vor Land und Leuten ersprießl. und Unsern allerseits Fürstl. Kindern wohlgedeyl. angesehen, gleichwohl aber wegen des eigentl. appanagien quanti und desselben genauern determinirung sowohl als wegen deren hinkünfftigen, nach Gotteswillen sich begebenden Anfälle, und endlich ratione derer den appanagirten Söhnen zu Ihren Standesmäsigen Auskommen nicht weniger zu verschaffenden bequemen Wohnungen eines und das andere, aus guter Wohlmeynung erinnert, und darüber Unsere Entschließung anverlanget; Alß haben Wir nicht nur Uns hierauf in der sub hodierno durch Unsere bevollmächtigte Deputatos ad Protocollum Commissionis gegebene schrifftl. Antwort ausführlich erkläret, sondern darneben auch der Nothwendigkeit zu seyn befunden, solches in gegenwärtige Erläuterungs-Disposition zu verstoßen, und bey Ihro Röm. Kaiserl. Maj. um Erstreckung der allergnädigst resolvirten confirmation auch auf diese declaration allergehorsamst anzusuchen.

Wie nun solchemnach Wir vors

1ste

In Unserer Fürstväterl. Willens-Verordnung, deren datum stehet: Coburg zur Ehrenburg den 1[ten] Octbr. im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert und Drey und Dreyßig und deren 3[ten] Articulo, bei determinirung des eigentl. appanagien Quanti, Unser Fürstväterl. Absehen eines Theils auf den standesmäßigen Unterhalt Unserer Fürstl. jüngern sowohl anjezo vorhandenen, als auch etwa noch zu hoffenden Söhne, andern theils aber dahin, müßen lassen gerichtet seyn, damit der älteste und führohin regierende Herr, nicht allzusehr beschweret werde, sondern bey der Ihme ohnedem obliegenden Regiments-Last und darmit verknüpften fast unsäglichen Ausgaben, auch zu Uebertragung derer sämtl. einige Zeither bey dem vielen Aufwand sich starck gehäuften Cammer-Capitalien, wie ingl. derer künfftigen Begräbniß-Kosten, Alimentation und Ausstattung der Princessinnen Schwestern, ferner des Fürstmütterl. Wittums, und des denen nachgebohrnen Prinzen zu ihrer Einrichtung verordneten nahmhafften Zuschusse, sein, dem Stand eines regierenden Herrn gemässes Auskommen finden möchte, und Wir daher in vorangeregter lezteren Willens-Verordnung §. 3 das Appanagium ohne Absicht auf mehrere oder wenigere Prinzen auf ein gewisses überhaupt, worinn selbige sich sodann aequis partibus vertheilen möchten, gesezet haben; Also und nachdem von Seiten der Fürstl. Vormundschafft in ihren coram commissione Cæsarea überreichten Monitis vor billig angesehen worden,

hierunter eine mehrere Gewißheit zu treffen; Ordnen und wollen Wir in Krafft dieses, daß von denenjenigen Landes-Einkünfft, welche Wir vorjezo zu Unserer rata aus denen mit Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, Herrn Herzogs Christian Ernsts zu Sachsen Coburg-Saalfeld Lbden, in Gemeinschafft habenden Landes-Portionen ziehen, jeder Unserer Fürstl. jüngern Söhne, es steige auch, oder falle in Zukunfft deren Anzahl, zum appanagio Zwey Tausend Thaler von der bereits verordneten Zeit an genießen und empfangen, mithin von dem ältesten regierenden Herrn Ihnen solches unweigerl. gefolget und abgegeben werden solle.

Wenn aber nach dem Rathschluß Gottes hochermeldt Unsers freundl. lieben Bruders, Hrn Herzog Christian Ernsts Lbden, ohne Hinterlassung Fürstl. Männl. Posteriorität diese Zeitlichkeit geseegnen, und mit Dero Antheil Landen Unser particulier Hauß befällen werden; Auf solchen eventum wollen Wir das Appanagium eines jeden Unserer jüngern Prinzen in Krafft dieses auf Drey Tausend Thaler dergestalt erhöhet haben, daß gleichwohl, annebenst auch von derer etwa nach göttl. Willen nach der Zeit mit Tod abgehenden appanagirten Prinzen, ihren heim- und zurückfallenden ratis, jeden derer überlebenden ein proportionirter Zuwuchs, biß zu completirung der Viertausend Thaler jährl. Deputats oder Appanagii geschehen das überschiesende aber dem primogenito und dessen abstammender succedirender Linie zu gute kommen solle; So ist auch vors

2te

Unser Fürstväterl. Intention, deren Wir Uns im 2ten Articul des Testaments, vers: doch daß bey solchen Anfällen u. s. w. ausdrückl. geäußert haben, allerdings und beständig dahin gerichtet, daß wenn dergl. Anfall an Land und Leuten durch Erbgangs- Mitbelehnschafts- Anwartungs- und dergl. Recht, außer Unserer Fürstl. Linie geschehen würde, es könne gleich auf dem primogenitum oder aber auf einen andern oder mehrere von denen postgenitis, da neml. diese allein zur Succession et proximitatem gradus qualificiret sind, dennoch der vierte Theil derer zugefallenen Einkünffte denen von Uns abstammenden appanagiatis zuwachsen, mithin ihre Abfindungen damit, und zwar mit Beybehaltung derer bereits vorher genoßenen Deputaten außer dem appanagiato, auf welchen der Anfall kommen wird, verbessert werden sollen.

Desgleichen befinden Wir vors

3te

Zwar allerdings billig, und dem Herkommen im Fürstl. Hauß Sachsen gemäs, daß denen appanagirten Prinzen, in Ihrem ledigen und Vermählungs-Stande eine Residenz oder bequeme Wohnung bestimmt werde, als welche jedem dererselben, ohnbeschadet Ihres Geld Appanagii, der regierende Herr zu verschaffen hat, im Fall bey Ihme, in seinem Residenz-Hauß dieselben aus erheblichen Ursachen füglich nicht verbleiben könnten.

Weilen aber bey der bißanhero noch nicht erfolgten Landes Erbsonderung die Assignation auf gewisse hierzu taugl. Herrschafftl. Häußer nicht wohl geschehen kann; Alß behalten Wir Uns vor, derentwegen mit der Zeit besondere

Verordnung zu treffen, biß dahin aber, und in deren unverhofften Nachbleibung, wollen Wir jedennoch vermittelst dieses, Unsern Landes Successorem dahin verbunden und angewiesen haben, indem jeden Unserer Fürstl. postgenitorum von der Zeit an, daß die würckliche Entrichtung und Perception des Appanagii ihren Anfang nimmt, vorbesagtermaßen in denjenigen Amte, worauf derselbe des Deputats halber assignirt wird, das Fürstl. Amt-Hauß-Gebäude zum Gebrauch und Wohnung wozu es nothdürftig aptiret und meubliret werden solle, anbey zu überweisen. Allermaßen Wir nun in Unserm christ-Fürstl. Gemüthe, nach wiederholter genauen Prüfung, die beständige Ueberzeugung annoch finden, daß Unsere Fürst väterl. Willens Verordnung durchgehends die natürliche Billigkeit, und des Landes- auch Unserer vielgeliebten Kinder selbst eigenes wahres Wohl zum Grunde habe, welches dann auch die Fürstl. Herren Vormündern also ebenfalls eingesehen, und sich diese declaration gerne gefallen lassen, wie nicht weniger die allergnädigst verordnete Kaiserl. Untersuchungs-Commission dieselbe vor Recht und billigmäsig erkannt; Alß haben Wir zu dessen allen Beglaubigung diese Unsere Erläuterungs-disposition, wie vorstehet, zu Papier bringen, und in zwey gleichlautenden Exemplarien, deren eines, bey Ihro Röm. Kais. Maj. allergehorsamst überreicht, das andere aber bey denen Actis verbleiben solle, ausfertigen lassen, und beide mit Unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrifft vollzogen.

Datum Coburg zur Ehrenburg den 18. May 1735.

Franz Josias, H. z. Sachsen.

b.) Herzog Franz Josias' zweite Erläuterung seines Testaments, vom 4. April 1736.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen u. s. w. Urkunden und bekennen hiermit; Demnach Wir in Unserm de Coburg den 1ten Oktobr. 1733. errichteten und am 5ten eiusdem solennisirten Fürstväterl. Testament nicht nur wegen des in Unserer Fürstl. particulier Linie einzuführenden ersprießl. Rechts der Erstgeburth gewisse Verordnung gethan, sondern auch wider die zwar nicht vermuthende Mißheyrathen Unserer Descendenz in Articulo vorangeregten Testaments eine Disposition gemacht, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem auch zum Siebenden manchen derer AltFürstl. Häußer und Ihrem wohlerlangten Ansehen und Lustre viele Unehre, Abbruch, und allerhand Ungelegenheit aus denen Mißheyrathen zuwachßen wollen, welchem Unheil bey Unserm Fürstl. particulier Hauß durch heilsame Disposition zeitig vorzukommen, Wir der unvermeidl. Nothwendigkeit zu seyn erachtet; Als befehlen Wir Unsern freundl. geliebten Kindern und deren Descendenz hiermit nachdrücklich an, sich an keine andere als Fürstl. oder gut Gräfl. Häußer und Familien zu verheyrathen: setzen und ordnen demnach, wofern eines oder das andere Unserer Fürstl. Kindern diesen Unsern mit guten Vorbedacht ertheilten väterl. Befehl und Ver-

both zu contraveniren sich unterfangen würde, dass solches, wenn es der primogenitus wäre, der Succession der Lande und der Regierung ipso facto verlustig seyn, und diese hingegen an seinen ältesten noch übrigen Bruder oder in dessen Ermangelung auf denjenigen, welchen sodann nach Eigenschafft des Primogenitur-Rechts, die Ordnung betreffe, gegen eine jährl. und oben determinirte appanage kommen, die postgeniti aber, wenn sie dergleichen unanständige Heyrathen treffen, jeder sich nur mit der halben appanage vergnügen, desgl. nebst Ihren aus sothaner Mes-alliance erzeugten und gebohrnen Descendenz zur Landes-Succession niemals gelaßen noch leztere vor Fürsten-Kinder erkennet, sondern dergl. Ehen hierdurch und in Krafft dieses pro matrimonio ad morganaticam declariret, mithin die daraus erzeugte Kindern nur vor Edelleute geachtet, auch ihnen insgesammt zu ihrer endlichen und gänzlichen Abfindung von dem Recht der vermeintl. Anverwandschafft mit Unserm Fürstl. Hauße, nach Ihres Fürstl. Parentis Tod, mehr nicht als ein im Land gelegenes Ritterguth, dessen Substanz aufs höchste Zwanzig Tausend Thaler werth, erkaufft, gegeben, und cum nexu feudalitatis eingeräumet, sie auch im übrigen als wahre Vasallen und Unterthanen des regierenden Herrn consideriret werden sollen. Welche Disposition nebst Unserer Primogenitur-Verordnung an Ihro Römis. Kayserl. Maj. zur allergnädigsten Confirmation Wir allergehorsamst eingesendet, allerhöchst gedacht Deroselben aber über den Inhalt sothanen Articuli Septimi einige Bedencklichkeiten beygegangen, und dahero beliebig gewesen, von der in Sachen verordneten Kays. Commission zuverlässigen Bericht und von Uns mehrere Erläuterung, wodurch die sich ereignende Inconvenientien vermieden werden könnten, zu erfordern, daß Wir derohalben um der Kaiserl. Allergnädigsten Intention Uns so willigst als pflichtgehorsamst gemäs zu bezeugen, diesen punct der ungleichen Heyrathen in reifl. Erwägung gezogen, und denselben folgendergestalt erläutert:

Wir wollen nemlich und verordnen hiermit, daß Unsere Freundl. geliebte Kindern und deren Descendenz sich an keine andere, als Fürstl. und gut gräfl. Häußern und Familien verheyrathen sollen. Wofern aber eines und das andere Unserer Fürstl. Kinder und deren Descendenz dieser Unserer väterl. wohlbedachten Anordnung zu contraveniren, sich beygehen ließe, soll zwar daßelbe das nach der primogenitur-Einführung Ihme zukommende respective Primogenitur-Recht und geordnete vollständige appanagium auf seine Lebens-Zeit, der getroffenen Mißheyrath ohngeachtet, ungeschmählert bekommen und behalten, die aus solcherley ungleichen Ehe aber gezeugte und gebohrne Descendenz zur Landes-Succession niemals gelassen, noch vor Fürsten-Kinder erkannt, sondern dergleichen Heyrath pro matrimonio ad morganaticam geachtet, und Ihnen zum beständigen, doch ihrer disposition weder inter vivos noch mortis causa unterworfen, sondern nach ihren Abgang an den regierenden Landesherrn rückfälligen jährl. Unterhalt nur die Helffte deßen, was Ihr Vater an ordentl. Appanagio bey seinem Leben zu geniesen gehabt, hierdurch beschieden seyn. Allermasen Wir nun des gesicherten Vertrauens leben, es werde vorherbeschriebene Erläuterung in allen Stücken der Kaiserl. Allergnädigsten Willens-Meynung gemäs sich befin-

den; Also haben Wir dieselbe in gegenwärtige Urkund verfaßet, und mit Vordruckung Unsers Fürstl. Siegels eigenhändig vollzogen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 4. April 1736.

Franz Josias H.-S.

XIII.

Herzog Franz Josias' vollendete Primogeniturordnung im fürstlichen Hause Koburg-Saalfeld vom 2. Nov. 1746.

(Aus v. Schultes Urkundenbuche. No. VI. S. 13.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. etc. Urkunden hiermit und zeiget das von Uns am Ersten Octobris Siebenzehenhundert Drey und dreisig errichteten Testament sowohl, als die am 18. May Siebenzehenhundert fünf und Dreißig gefertigte Erläuterungs-Disposition samt der über beyde an Drey und zwanzigsten Januarii Siebenzehen hundert sechs und Dreysig brevia plenaria causae cognitione erfolgten Allerhöchsten Kayserl. Confirmation und Bestättigung des mehreren, welchergestalt Wir aus höchsttrifftigen, die Erhaltung und wahre Wohlfahrt Unsers Fürstl. Haußes und dessen sämtl. Land und Leute zum alleinigen Endzweck habenden Ursachen, unter Unsern Fürstl. Kindern und weiter abstammenden Nachkommen das Jus primogeniturae eingeführet und angeordnet haben. Wann aber nach solcher Primogenitur-Constitution eines Theils in Unserm Fürstl. Hauß durch die Geburth Unsers dermalig jüngsten Sohnes, Prinz Friedrich Josias Lbden, dann durch den frühzeitigen Todes-Fall Unseres zweyten Sohnes, Prinz Johann Wilhelms Lbden und endlich durch das Hochseele. Ableben Unsers weyl. wehrthesten Bruders, Herrn Herzog Christian Ernst Lbden sich merckliche Veränderung begeben, andern Theils aber Wir die in Unserm Fürstl. Sammthauß sich künfftig, nach Gottes Willen begeben könnende, Anfälle so beschaffen befinden, daß dererselben halber andere und deutlichere Vorsehung, als in denen obbemeldten Constitutionibus, geschehen, zu treffen, rathsam und nöthig seyn wollen; Als haben Wir, aus wahrer und aufrichtiger Sorgfalt vor das Wohl und Aufnehmen Unserer Fürstl. Kinder und Nachkommenschafft, Uns bewogen gefunden, zu Vorkomm- und Abwendung aller künfftig besorglichen Irrungen und Mißhelligkeiten, unter verhoffender allerhöchster Kayserl. Genehmhaltung, auf reifen Vorbedacht und mit Unserer Gemahlin Lbd. sowohl, als Unsern getreuen Räthen gepflogene Ueberlegung, folgende Anordnung zu thun: Und zwar

Erstlich, laßen Wir es bey dem durch obbemeldte Unsere Dispositiones und deren Kayserl. Bestättigung unter Unserer Fürstl. Descendenz festgesezten Jure Primogeniturae und was demselben annex ist, vollkommen und dergestalt bewenden, daß jedesmal der erstgebohrne aus der ältern Linie Unserer Fürstl. Posterität in infinitum, nach Art und Weiße des in andern Königl. Chur- und Fürstl. Ernestinischen Sammthaußes eingeführten juris primogeniturae der allei-

nige Landes-Successor, Universal-Erbe, Herr und Regent aller Unserer jezigen und derer Uns und Unsern Nachkommen noch ferner zuwachsenden Lande, Güther und Habschafft seyn und bleiben, mit folglich nach Unserm in Gottes Handen stehenden Ableben, Unser ältester und Erstgebohrner Sohn, Prinz Ernst Friedrichs Lbden und dessen Fürst-Männliche Descendenz, bey deren Nimmerseyn, Unser zweyter Sohn Prinz Christian Franzens Lbden und dessen Fürstmännl. Descendenz, bey deren gleichfallßiger Ermangelung, Unser dritter Sohn, Prinz Friedrich Josiae Lbden und dessen Fürstmännliche Descendenten, und bey deren ebenmäßigen Abgang endlich diejenige Söhne so Uns der allerhöchste Gott etwa noch weiter schencken mögte, Uns selbst, und sich unter einander in derjenigen Ordnung, Maas und Weiße succediren sollen, als es bemeldtes Erstgeburths-Recht und der völlige Inhalt des zweiten Articuli Unsers Testaments, welchen Wir anhero widerholet haben wollen, mit sich bringet; Gleich wie aber

Zweytens dieses von Uns eingeführte Primogenitur-Recht Unsere Fürstl. Descendenz lediglich angehet, dahingegen aber in Unserm Fürstl. Sächß. Samthauße und unter deßen allerseitigen Linien proximitas gradus, die in denen constitutionibus, Dispositionibus et pactis majorum, besonders aber durch den von Unsers GroßHrn. Vatters, weyl. Herzog Ernesti zu Sachsen Gotha Gnaden, mit der Fürstl. Weimarischen Linie errichteten Recess vom Sechzehenden May sechzehnhundert zwey und Siebenzig festgestellte alleinige Regel der Succession abgiebet, und es bey selbiger sowohl, als der nach Maasgabe des Kaiserl. Decreti vom Siebenden Julii Sechzehn hundert und Neunzig in Unserm Fürstl. Gothais. Gesamthauß herkömmlich und bestättigten Samt-Beleyhung unabänderlich verbleibet; Also haben Wir zwar in Erwegung dessen in Unserm mehr angeführten Testament verordnet, daß die vermöge jener normae succedendi Unserer Fürstl. Linie geschehende Anfälle, auch denenjenigen postgenitis Unsers Fürstl. Particulier-Haußes denen nach Recht der Sipp-zahl die Succession gebühren würde, alleine verbleiben, dieselben nach der Zeit solches Anfalls von dem der Zeit regierenden Primogenito fernerweit kein Appanagium vor sich zu fordern berechtiget, sondern vielmehr schuldig seyn sollen, von sothanen angefallenen Land und Leuten Ihrer Herren Gebrüdere und Vettern Linearum postgenitarum Deputato zu verbessern.

Wann Wir aber in Betrachtung gezogen, welcher gestalt bey sothaner Anordnung Unsere bey der Einführung des juris primogeniturae auf zusammenhalt- und Wieder-Vereinigung derer, durch die vielfältige Theilungen so sehr zerrißenen Sächß. Lande gerichtete Absicht nicht erreichet, wohl aber zu großen Strittigkeiten und Collisionen unter dem Primogenito und Appanagiatis verderblicher Anlaß gegeben, insonderheit auch Land und Leuten, ja denen succediren sollenden Appanagiatis selbst übel gerathen seyn würde; Als haben Wir aus diesen mehr hoch bewegenden Ursachen Unsere Willens-Meynung hierunter geändert: setzen ordnen und wollen hingegen nunmehro, daß wann nach Gottes willen ein solcher Landes-Anfall, er sey so wichtig oder gering als er wolle, sich über kurtz oder lang ereignete, welcher entweder ganz oder zum Theil einen oder

mehrere in Unserm Fürstl. particulier-Hauß befindl. Appanagiatis als gradu proximioribus nach der obgedachten Regul der Succession zugehören würde, in solchen Fall der Primogenitus und regierende Herr Unsers Fürstl. particulier Haußes an bemeldten eines oder mehrern appanagirten Brüdern oder Vettern Stelle eintretten, und die dem oder Denenselben angefallene Landes-Ratas zur ebenmäßig alleinigen Regierung erb- und eigenthümlich überkommen, und mit denen übrig besitzenden Landen unzertrennlich vereinigen, dargegen aber derselbe derer sämmtl. sodann existirenden Appanagiatorum Deputata nach Proportion eines ieden biß dahin genoßenen quanti mit dem vierten Theil des nach der unten weiter geschehenden Vorschrifft zu ermäßigenden Ertrags derer angefallenen Lande vermehren solle. Ob auch wohl

Drittens in Unserm mehr angezogenen Testament disponiret ist, daß wenn das Seniorat nebst dem damit verknüpften Genuß des Amtes Oldisleben in dem Fürstl. Ernestinis. Gesammthauß auf einen von Unserer appanagirten Descendenz kommen würde, derselbe bey sothanen Juribus Senii und der darzu gehörigen Abnutzung jenes Amtes ruhig und ohne Eintrag gelassen werden solle.

Nachdem Wir aber in Erwegung gezogen, daß die Administration des bemeldten Amtes, und vermöge vorhandener Recesse zugehöriger Territorial-Superiorität sich von einem mit Regierung und Räthen nicht versehenen Herrn nicht ohne eigene und des Landes-Beschwerde bewürcken lasse: So ordnen und wollen Wir, daß besagtes Amt Oldisleben, so offt es auf einen Unserer appanagirten Nachkommen als Seniorem kommen würde, von dem regierenden Herrn Unserer Linie in Nahmen und hiermit und in Krafft dieses ein vor allemahl ertheilet werdender Vollmacht des appanagirten Senioris administriret, und vollkommen genoßen, dem appanagirten Seniori aber statt sothanen Genußes alljährl. über das habende appanagium zwey Tausend Reichs-Thaler abgegeben, und auf des Amts Oldisleben bereiteste Revenüen sicher assigniret werden sollen, womit derselbe sich auch um so mehr zu begnügen haben wird, als ein solcher appanagiatus zu Führung des Directorii in Unserm Fürstl. Samthauß, zu dessen Remuneration jedoch jener Amts-Genuß geordnet ist, nicht gelangen kann, sondern vielmehr die Praecedenz und davon abhangende Direction in gemeinsamen Sachen dem jedesmaligen Seniori unter denen regierenden Herren, nach Maasgabe des in Unserm Fürstl. Ernestinischen Samthauß am Ein und zwanzigsten May Siebenzehenhundert und Vier errichteten Recesses eben sowohl, als was auch das inter appanagiatos secundum senium naturale zu nehmenden Ranges halber, in diesem Recess verglichen ist, unabänderlich verbleibet, eben dahero aber auch dem Erstgebohrnen, und regierenden Herrn Unsers Haußes, wann er unter denen übrig regierenden Herren des Fürstl. Sammthaußes Senior wird, beschwerliche onera und Kosten zuwachsen, sintemalen derselbe sich des Directorii ohne einigen Entgelt sodann zu unterziehen hat, wann das bemeldete Amt von einer andern Fürstl. Linie intuitu des in solcher sich findenden Senioris appanagiati genoßen wird. Wobey Wir auch dieses verordnen, daß, wann der Primogenitus als selbstiger Senior, das Amt Oldisleben zum Genuß überkommen sollte, der dessen Erben Secundum Recessus de Ao. Sechzehen hundert Acht und Sechzig ge-

bührende Jahres Genuß niemand anders als dessen Landes-Successori zufallen, oder per Testamentum verschaffet werden solle. Nachdeme nun

Viertens, was die Versorgung derer Postgenitorum anbelanget, durch ohnlängstiges Ableben Unsers Hochwehrtesten Herrn Bruders die mit Ihre Lbden in Gemeinschafft besessene Lande Uns alleinig angediehen, hiernächst auch die durch die nach Unsern vorigen dispositionibus erfolgte Geburth Unsers geliebtesten Sohnes Prinz Friedrich Josias Lbden vermehrte Anzahl Unserer lieben Söhne Lbden sich durch den betrübten Todesfall Unsers weyl. geliebtesten zweyten Sohnes Prinz Johann Wilhelm Lbden hinwiederum vermindert: Als wollen Wir nunmehro einen jeden von Unsern beiden jezt lebenden jüngern Söhnen Prinz Christian Franz und Friederich Josiae Lbden Lbden hiermit zu einem jährl. appanagio Vier Tausend Reichs-Thaler, jedoch solchergestalt geordnet haben, daß sothanes appanagium einem jeden erst nach erfüllten Achtzehenden Jahr seines Alters gereichet, biß dahin aber ihme die zu seinen Unterhalt und Qualificirung, nach Ermäßigung Unserer Frau Gemahlin Lbden erforderliche Kosten, welche jedoch vor einen jeden die Summa von Zwey Tausend fünf Hundert Reichs-Thaler jährlich nicht übersteigen sollen, aus des Primogeniti bereitesten Einkünfften angewiesen, und quartaliter richtig bezahlet, sowohl auch einem jeden dererselben nach zurückgelegten Achtzehenden Jahr zu seiner Equipirung und sonstigen Erfordernis auf einmal Vier Tausend Reichs-Thaler als ein Zuschuß ohne Abbruch des Appanagii ausgezahlet werden sollen. Begäbe es sich aber, daß bey Unsern Leben, oder auch nach Unsern Tod, einer von Unsern jezig drey geliebtesten Söhnen, ohne männl. Descendenz Todes verführe, und also nur ein Postgenitus vorhanden wäre, auf solchen Fall wollen Wir dessen appanagium mit der Helffte des appanagii erhöhet, und also auf Sechs Tausend Reichs-Thaler gesezet wißen. Würde Uns hingegen die Güte des Höchsten noch mehrere Söhne bescheren, solchenfalls lassen Wir es zwar bey dem einem jeden von Unsern jezig lebenden Postgenitis geordneten Appanagien-Quanto derer Vier Tausend Reichs-Thaler sowohl auch denen einem jeden von Ihnen überhaupt zugedachten Zuschuss derer Vier Tausend Reichs-Thaler zur Equipirung, bewenden, wollen aber denen ultra genitis biß zur Erfüllung des Achtzehenden Jahres die jährl. Versorgung ebenmäßig auf höchstens Zwey Tausend fünf Hundert Reichs-Thaler, dann das jährl. Appanagium gleichfalls auf Vier Tausend Reichs-Thaler, und denn zur Equipirung überhaupt zu erhaltenden Zuschuß auf Vier Tausend Reichs-Thaler hiermit gesezet haben. Wie nun Unsere geliebteste nachgeborne Söhne sich mit diesem, nach dermaliger Beschaffenheit Unserer Lande und Einkommens ganz reichlichen Gehalt, wohl begnügen lassen können und werden; Also wollen Wir hingegen

Fünfftens nicht nur in dem oben paragrapho Zweitens angezeigten, sondern auch in allen andern Casibus, da Unserm Fürstl. Hauß ein neuer Anfall an Land und Leuten durch Erbgangs-, Mitbelehnschaffts-, Anwartungs- und dergleichen Recht außer Unserer Fürstl. Linie geschehen würde, (vor dergl. Anfall jedoch dasjenige nicht zu rechnen, sondern vielmehr dem Primogenito, einig und allein zu gönnen ist, was Unser Fürstl. Hauß wegen der bestens gegründeten Jülichischen Succession oder anderer bereits radicirten Prätensionen halber über-

kommen mögl.) derer sodann in Unserm Fürstl. Particulier-Hauß existirenden Appanagiatorum jährl. Gehalt mit dem unter die pro rata ihrer appanagiorum zu repartirenden vierten Theil derer zugefallenen Einkünffte, so, wie solches die Erläuterungs Disposition vom 18. May Siebenzehen Hundert fünf und Dreysig Paragrapho: so ist auch vors zweite etc. ebenfalls besaget, vermehret wissen. Damit aber dieses Ertrags halber keine Streitigkeiten entstehen, oder weitläufftige Untersuchung nöthig seyn möge: so ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenige anfallende Aemter welche zu Zeiten Churfürst Johann Friedrichs und dessen Bruders Herzogs Johann Ernsts zu dem Fürstenthum Coburg gehöret haben, auf das Duplum ihres in dem Portions-Anschlag de Ao. Funfzehen Hundert zwey und Siebenzig angegebenen Ertrags, nach Ab- und resp. Zuschreibung derer nachhero davon ab- oder darzu gekommenen Aemter Pertinenzien, diejenigen aber die zu dem Fürstenthum Coburg nicht gehörig, jedoch entweder in jenem Portions-Anschlag de Ao. Funfzehen Hundert zwey und Siebenzig oder in dem, bey der Hennebergischen Landes-Theilung Ao. Sechzehen Hundert Neun und Funfzig errichteten Anschlag begriffen sind, auf das Triplum des in solchen Anschlägen determinirten Ertrags nach gleichmäsiger Rectification derer Anschläge gerechnet, und endlich diejenigen, welche in diesem Anschlägen nicht gewürdiget sind, von Fünf, der Lande kundig- und verständigen, Räthen, Dienern oder Vasallen, von welchen zwey von dem Primogenito, zwey von dem oder denen Appanagirten, und der Fünfte von dem Primogenito und denen Appanagirten zusammen, oder woferne diese sich dessen nicht vergleichen könnten, von dem nähesten Agnato Unsers Fürstl. Haußes zu ernennen, und selbige allerseits von denen sämtlichen Fürstl. Interessenten zu verpflichten sind, mit zu Hülfnehmung derer nächst vorig zwölffjährigen Rechnungen doch solchergestalt in Anschlag gebracht werden sollen, daß Trank und Landsteuern damit nicht in Ansatz und Rechnung des Ertrags zu bringen sind. Alldieweilen Wir auch

Sechstens mittelst der nur besagten Erläuterungs-Disposition Paragrapho tertio Uns vorbehalten haben, derer denen Appanagiatis zu assignirenden Wohnungen halber weiter Anordnung zu thun; Alß wollen Wir Uns zwar Unserer jüngern Prinzen Lbden gänzlich versehen, sie auch andurch väterlich und wohlmeynend ermahnet haben, sich durch Fleiß, tugendhaffte und Fürsten anständige Aufführung dergestalt zu qualificiren, damit sie durch ihre Verdienst zu Ihren eigenen und des Fürstl. Haußes Ruhm, Besten und Aufnehmen, zu hohen Ehrenstellen und gewünschter Gelegenheit, Gott, dem Vaterland und hohen Häuptern zu dienen, gelangen, nicht aber durch widriges Bezeigen sich in den Stand setzen mögen, ihre beste Jahre zu Hauß in Müßiggang zubringen zu müssen. Woferne jedoch bemeldte Unsere Söhne oder einer von Ihnen, aus erheblichen Ursachen in Unsern Land sich aufzuhalten genöthiget würden, und ihre Convenienz nicht leiden wollte bei dem Primogenito in der Residenz zu verbleiben, solchenfalls soll der Primogenitus bemeldten appanagirten Prinzen, oder auch deren Gemahlinnen, Wittben und Familien, entweder in denen Fürstl. Gebäuden zu Saalfeld, oder in einen Fürstl. Hauß eines Coburgisch- oder Saalfeld. Amtes die benöthigte bequeme Wohnung ohnentgeltlich und ohne dieserhalb an dem

appanagio etwas abzuziehen, anweisen und einräumen, auch auf seine des Primogeniti Kosten in baulichen Wesen erhalten, das zur Feuerung nothwendige Holtz aber um einen billigen Preiß liefern lassen. Gleichwie es nun

Siebendens wegen richtiger Abgabe und Anweisung dieser Appanagiorum sowohl, als anderer Dieselben betreffender Puncte halber bey allen demjenigen verbleibet, was Wir in mehr angezogenen Unsern vormahlig sub primo Octobr. Siebenzehen Hundert drey und Dreysig, und Achtzehenden May Siebenzehen Hundert Fünf und Dreysig, errichteten Dispositionibus, unter erlangter Kaiserl. Bestättigung verordnet, und durch diese Unsere gegenwärtige Disposition nicht ausdrücklich geändert haben: Also behält es zwar auch bey deme, was dort selbst wegen derer Appanagiatorum mit Consens des primogeniti zutreffenden Vermählungen, und denen Gemahlinnen von Ihren appanagien Gehalt auszusetzenden Witthumb verordnet worden, sein Bewenden, jedoch wollen Wir, daß sothanes zu constituirende Witthumb die Helffte des Appanagii, wenn dieses Viertausend Reichs-Thaler oder weniger seyn würde, in dem Fall aber, da das Appanagium mehr als Viertausend Reichs-Thaler betrüge, die Summam von Zweytausend Reichs-Thaler nicht überschreiten, und im Fall dieser Appanagiatus ohne descendenz sterben würde, von dem Primogenito und übrigen Appanagiatis nach Proportion des an Sie, wie oben paragrapho quarto gedacht worden, und unten mit mehrern erwehnet werden wird, fallenden Appanagii, praestiret werden solle. Würde nun aber

Achtens ein solcher Appanagiatus Standmäsige ehrliche Söhne hinterlassen, haben diese zwar mit einander ihres Vaters Appanagium zu genießen, dagegen aber auch Ihre Frau Mutter mit dem Stipulirten Witthumb sowohl, als ihre Prinzeßinnen Schwestern mit der Alimentation und proportionirten dote und Ausstattung ohne mindeste Beschwerde des Primogeniti zu versehen, welcher jedoch bey solcher Prinzeßinnen Verheyrathung den von getreuer Landschafft zu erlangenden Beytrag einer Fräulein Steuer zu befördern hat. Hinterließe aber ein solcher Appanagiatus nur Töchter, so fället zwar deßen Appanagium zur Helffte dem Primogenito und zur andern Helffte dem oder denen übrigen Appanagiatis pro rata ihrer geniesenden Appanagiorum, jedoch dergestallt anheim, daß dieselben ebenfalls nach solcher proportion des auf sie fallenden Appanagii sowohl die Fürstl. Wittib mit dem Stipulirten Witthumb, als die Prinzeßinnen so lange solche unvermählet, mit erforderlichen Alimentis, doch so, daß das Wittum und Alimenta den Betrag des Appanagii, welches der Defunctus zu genießen gehabt, nicht überschreiten dürfen, zu versorgen haben. Wann aber eine solche Prinzeßin sich verheyrathen würde, hat selbige zwar die oben bemeldete Fräulein Steuer in Herkömmlichermaße, zu erübrigen ihrer Dotation und Ausstattung aber von dem Primogenito und denen Appanagiatis, welchen dieser Prinzeßinnen Väterliches Appanagium zugefallen seyn wird, nur in Subsiduum, das ist, wann von ihren Eltern oder sonst kein Vermögen vorhanden ist, zu einen Beytrag so viel, als ein einjähriges Appanagium ihres Vaters ausmachet, zu gewarten. Woferne aber ein solcher Appanagiatus ganz ohne Wittib und Kinder verstürbe; so soll dessen Appanagium zur Helffte dem Primogenito zurückfallen,

die andere Helffte aber denen übrigen Appanagiatis, es seyen deren einer oder mehrere vorhanden, und zwar letztern Falls unter diese pro rata vertheilet werden, übrigens aber wird demselben nach seinem etwa errichteten Rechts beständigen Dispositionibus oder ab intestato nach Vorschrifft derer in Unserm Fürstl. Sächß. Hauß üblichen Rechten succediret. Damit aber auch

Neuntens Unsere bey Einführung des Juris primogenituræ, und dieserhalb getroffenen vormalig- und iezigen Anordnungen hegende Absicht, das Wohl und gedeyliche Aufnehmen Unsers Fürstl. Hauses zu erhalten, und nach Möglichkeit zu befördern erreichet, nicht aber etwa durch unwirthschafftl. Haußhalt derer Primogenitorum die iezig und künfftig überkommende Lande geschwächet, die Einkünffte vermindert, und derer Postgenitorum habendes eventuales Successions-Recht geschmählert werde; Als ermahnen Wir nicht nur Unsers Erstgebohrnen Sohnes Lbd. und alle diejenige Unsere Söhne und Nachkommen, auf welche die Regierung Unserer Lande nach Anlaut der errichteten Primogenitur-Constitution kommen und fallen wird, wohlmeynend und ernstlich, daß sie mit Vermeidung des, die Landes Einkünffte absorvirend und übersteigenden Prachtes und unnöthigen Aufwands, vielmehr auf die Realität sehen, und Ihre Revenüen dergestalt zu Rath halten mögen, damit es an denen zu glücklicher Führung des Regiments ganz unentbehrlichen Mitteln niemahls gebrechen, sondern durch Schuldentilgung und wiederherbringung ehehin verpfändet und veräuserter Stücke, die Lande redintegriret, und das Cammer Wesen gebeßert werden möge, sondern Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß der jedesmalige Primogenitus und regierende Herr Unsers Fürstl. particulier Haußes sich aller verpfänd- und Veräuserung jetzig und künftiger Lande, liegender Güther und Zubehörung, ingleichen aller neuen Schulden Wirckung durchaus und gänzlich enthalten, in unvermeidlichen Nothfällen aber dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Geld-Aufnahmen nicht anders, als mit vorgängiger Einwilligung aller sodann in Unserm Fürstl. Hauß sich befindender Appanagiatorum, vornehmen, im widrigen Fall aber dergl. Alienation und Verpfändungen nul und nichtig, auch die Appanagiati, wann Ihrer einer zur Succession gelanget, zu Abtrag derer ohne ihren Consens gewürckten Schulden in keinerley Weise verbunden seyn sollen.

Zehndens und schließlich wollen Wir dasjenige, was derer unter Unsern Fürstlichen Nachkommen verbothenen Mesalliancen halber, in unsern Testament vom ersten Octbr. Siebenzehnhundert drey und dreysig articulo Septimo und durch eine Sub vierten Aprilis Siebenzehnhundert Sechs und Dreysig erfolgte Erläuterungs-Urkunde unter Kais. Allerhöchster Bestättigung disponiret und angeordnet worden, anhero wiederholet und überhaupt bemeldte Unsere Primogenitur Constitutiones nur in denen durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich gemeldeten Puncten erläutert, in allen andern Stücken aber hierdurch nochmals bestätiget haben.

Ob Wir Uns nun wohl zu Unsern geliebtesten Söhnen und Nachkommen der unverbrüchlichen Festhaltung alles dessen, was Wir durch die vorig- sowohl als dermaligen Dispositiones zu ihrer allerseits wahren Besten geordnet und festgestellet haben, gänzlich versehen, und insonderheit zu Unserer nachgebohr-

nen Söhne Lbd. der zuverläßigen Hofnung leben, daß dieselben in vernünfftigen Anbetracht der in Unserm angezogenen Testament weitläuftig angeführten höchsttrifftigen Ursachen, so Uns zu Einführ- und dieser weitern Erläuterung des Primogenitur-Rechts in Unserm Fürstl. particulier-Hauß bewogen haben, und weiterer Erwegung daß die andurch intendirte Zusammenhalt- und Ergänzung derer Lande auch ihnen und ihren Nachkommen bey dem ihnen gebührenden eventual Successions-Recht zu Vortheil und Nuzen gereiche, sich sothanen Unseren Dispositionibus gerne und willigst gemäß bezeigen, und mit denen ihnen ausgesezten Appanagiis wohl vergnügt seyn werden; so wollen jedennoch Ihro jezt glorwürdigst regierende Kais. Maj. Wir um allergnädigst Bestättigung dieser Unserer Verordnung allerunterthänigst anlangen, und Uns der gewissen Gewährung Unsers Gesuchs um so mehr versichert halten, als wir andurch dasjenige, was ohnehin der Natur und Eigenschafft des in Unserm Fürstl. Hauß mit weil. Caroli VI. Kais. Maj. Allerhöchster Bestättigung eingeführten Primogenitur-Rechts gemäs ist, eigentlich in der Absicht alle besorgliche Irrungen unter Unseren Nachkommen zu vermeiden, und Unser Fürstl. Hauß und Lande Ihro Kays. May. und dem Reich zu schuldigsten Diensten und Nutzen aufrecht zu erhalten, erkläret und festgestellet haben. Um auch der beständigen Festhaltung destomehr versichert zu seyn, wollen und befehlen Wir Unsern beiden dermaligen jüngern Söhnen und allen künfftigen nachgebohrnen Prinzen Unsers Fürstl. Haußes, daß sie sogleich nach Erlangung ihrer Majorennitæt mittelst Ausstellung einer in forma juramenti nach dem Sub Lit. A angefügten Project zu fassenden Urkunde sich zu unverbrüchlicher Beobachtung Unserer Primogenitur-Constitution und derer dieserhalb vorhin und jezo von Uns errichteten Dispositionum, worzu Sie jedoch ohnedieß vorhin verbunden sind, erklären und anheischig machen sollen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Fürstl. Insiegels bekräfftiget.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den zweyten Nov. Siebenzehenhundert Sechs und Vierzig.

Franz Josias, Herzog zu Sachsen.

XIV.

Uebereinkunft zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Gotha, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen u. S.-Koburg-Saalfeld über mehrere ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffenden Punkte und insbesondere über die Feststellung der Linealordnung bei der Nachfolge der Seitenverwandten, vom 28. Juli 1791. (S. g. Römhilder Recess.)

(Mehrfach gedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchive zu Meiningen.)

Nachdem die Durchlauchtigsten Herzoge und Herren, Herr Ernst Friedrich, regierender Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herr Ernst, regierender Herzog

zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Herr Georg, regierender Herzog zu Sachsen-Coburg-Meiningen, und Herr Friedrich regierender Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, seit einigen Jahren in Freundvetterliche Communication zu treten, und die Höchste Entschließung zu faßen geruhet haben, Sich zum gemeinsamen Wohl des Herzoglichen Gesammthauses Sachsen Gothaischer Linie zu vereinigen:

1.,

Wie überhaupt das gemeinschaftliche Beste in Rücksicht der Lande und Unterthanen mit gemeinsamen Kräften zu befördern?

2.,

Wie die allgemeine Sicherheit zu erhalten?

3.,

Wie besorglichen Getraid theurungen und Fruchtsperren vorzubeugen?

4.,

Auf welche Weise die zwischen einem oder dem andern Fürstl. Hause noch existirende Irrungen binnen einer gewissen Zeit entweder in Güte oder durch Compromiß gänzlich zu beendigen? und

5.,

Wie künftigen Irrungen bei vorkommenden Successions- und andern Fällen auf beständig vorzukommen sey?

Diese Gegenstände auch bey der zu dem Ende beliebten gegenwärtigen allhiesigen Hauß-Conferenz umständlich besprochen und in genaue Erwägung gezogen worden; So haben sich hierüber die allerseitige hierzu bevollmächtigte Endesunterschriebene Herzogliche Deputirte bis auf höchste Genehmigung und Ratification ihrer Durchleuchtigsten Herren Herzoge folgendermasen wohlbedächtlich und unwiderruflich verglichen:

I.

Sowie die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Sachsen Coburg-Saalfeld, Sachsen Gotha und Altenburg, Sachsen Coburg-Meiningen und Sachsen Hildburghausen Sich zeithero vorzüglich haben angelegen seyn lassen, das wahre Wohl und Beste HöchstIhroselben eigenen Unterthanen sowohl, als auch allerseitiger in einem Verband und gesammter Lehnschafft stehenden Fürstlichen Lande, in Gemäsheit der Hauß-Verträge, nach Möglichkeit zu befördern; So bleiben Höchst Ihroselben noch immerfort geneigt und erböthig, diesen höchstrühmlichen Endzweck ferner unermüdet zu verfolgen, und Sie werden dahero jede Gelegenheit benutzen, bei welcher Sie sothane Gesinnungen werckthätig darlegen zu können eine Veranlaßung erhalten. Demnächst wollen

II.,

sämmtliche Durchlauchtigste Herren Herzoge, nicht nur bey einer in Ihro Herzoglichen Landen durch etwa entstehende innere Unruhen und Aufwiegelungen, oder durch Eindringen auswärts zusammen gerotteten bösen Gesindels, oder aufrührerischer und übelgesinnter Flüchtlinge, aus benachbarten oder entfernten Gegenden bedrohenden Gefahr solche Maasregeln schleunig und zeitig von selbst zu ergreifen Bedacht nehmen, wodurch besorgliches großes Uebel abgewendet und anscheinende Gährungen sofort in der Geburt erstickt werden können; Son-

dern Höchst Ihroselben ertheilen Sich einander auch die wechselseitige Versicherung, daß daferne außerordentliche Umstände, und ein allgemeiner Aufstand der Landes-Unterthanen in einem der Herzoglich Sächsischen verbundenen Lande, einen auswärtigen Beistand wider Vermuthen gleichwohlen erfordern sollten, Höchst Ihroselben auf Anrufen damit nicht entstehen, vielmehr Sich aus allen Kräften bemühen werden, durch thätige und schleunige Beywürckung und wo es nöthig durch militarische Hülfe, Ruhe und Ordnung wieder herstellen zu helfen. Gleichwie nun ferner

III.,

Die Herzoglichen Häuser Sachsen Coburg-Saalfeld, Sachsen Coburg-Meiningen und Sachsen Hildburghausen wegen Erhaltung eines freyen Commercii unter Sich bereits unterm 23[ten] Decembr. 1789 eine Convention getroffen, und hierdurch in Conformitæt der Recesse von 1680 und 1681 das freye Commercium auf beständig hergestellet worden, Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu Sachsen Gotha auch bereits geruhet haben, die zeithero in den Sachsen Gothaischen Landen in Vereinigung mit Chur-Maynz, wegen dem Erfurter Gebiet, und mit Sachsen Weimar und Eisenach eingeführt gewesene Fruchtsperre wieder aufzuheben, und den freyen Frucht-Verkauf zu gestatten; So behalte es hierbei nunmehro dergestalt sein Bewenden, daß alle Mühe angewendet werden solte, hierüber mit den Herzoglichen Häusern Sachsen Gotha und Sachsen Weimar, und womöglich, sowohl mit Chur-Sachsen, als auch mit Chur-Mainz wegen des Erfurthischen Gebieths, und mit Schwarzburg-Rudolstadt eine ebenmäßige beständige Uebereinkunft zu treffen, wozu das Herzogliche Hauß Sachsen Gotha auf alle Weise beförderlich seyn wolle. Insonderheit

IV.,

verbinden Sich die Herzoglichen Häuser alle Mühe anzuwenden, daß neue Irrungen auf alle Weise vermieden, die noch existirende aber, so bald als möglich in Güte völlig beigelegt werden. Dahero auch insbesondere zu Vermeidung künftiger Aemter Irrungen, von allerseitigen Herzoglichen Regierungen den Unterbeamten eingeschärft werden sollte, allen unnöthigen Differenzien und Verdrieslichkeiten, mit den benachbarten Sächsischen Aemtern sorgfältig auszubeugen, und wenn sich dergleichen wider Vermuthen ereigneten, ohne Anfrage bei den Landes-Collegiis, keine factische Veranstaltungen eigenmächtig zu unternehmen oder zu verhängen.

Würde aber wider Vermuthen eine gütliche Beilegung entstandener Irrungen nicht zu erreichen seyn, so sollen diese Irrungen durch compromißarische Entscheidung nach dem modo wie solcher in der Beilage sub A. verglichen worden ist, völlig beendiget werden, Sollten jedoch wider Verhoffen mit einem oder dem andern Fürstlichen Theil neue Differenzien entstehen, so sollen Thätlichkeiten schlechterdings unterbleiben, und eigenmächtige Besitz-Ergreifungen, keine Gültigkeit gegen den vorhero in Besiz gewesenen Fürstlichen Theil haben; vielmehr vor allen Dingen die formirte neue Ansprüche gründlich untersuchet, wo möglich in Güte beigelegt, und wenn solches nicht geschehen könnte, zur rechtlichen Entscheidung entweder per modum eines Compromißes nach dem oben

angeführten Modo, oder bei einem compromißarischen Richter, oder wenn sothane rechtliche Entscheidung verzögert, oder versagt, auch mit Thätlichkeiten vorgegangen würde, den höchsten Reichsgerichten überlaßen, und in jedem Fall unnöthige Weitläuftigkeiten und vergebliche Unkosten, so viel nur thunlich ist, vermieden werden. Endlich

V.,

Nachdem

a., die Successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Herzogl. Sachsen Gothaischen Gesammt-Hauß vorkommenden Collateral-Successions-Fälle ohnehin schon verglichen, so behält es bey den abgeschloßenen Vergleichen und insbesondere zwischen den Herzoglichen Häusern Sachsen Gotha und Sachsen Hildburghausen bey den Receßen vom 24^{ten} Februar 1680, 16^{ten} Februar 1683, 10^{ten} April 1702 und 6^{ten} Februar 1745 insoweit solche denen Herzoglichen Häusern Sachsen Coburg-Saalfeld und Sachsen Coburg-Meiningen nicht præjudiciren; Dann zwischen den Herzoglichen Häusern Sachsen Gotha und Sachsen Meiningen bei den Recessen vom 8^{ten} Junii 1681, 27^{ten} Junii 1687 und 30^{ten} Maii 1717 insoweit solche denen Herzoglichen Häusern Sachsen Coburg-Saalfeld und Sachsen Hildburghausen nicht præjudiciren, und zwischen denen Herzoglichen Häusern Sachsen Coburg-Saalfeld und Sachsen Gotha bei den Recessen vom 24^{ten} Februar 1680 6^{ten} Septembr. 1717 und $\frac{23}{18}$ Januar 1787 insoweit solche den Herzoglichen Häusern Sachsen Coburg-Meiningen und Sachsen Hildburghausen nicht præjudiciren, sein unabänderliches Bewenden.

Desgleichen haben Sich zu Abwendung künftiger Successions-Irrungen allerseitige Fürstliche Herren Interessenten auch dahin vereinigt, daß von dato an, von dem Sachsen Gothaischen Gesammthauß bey den — außer diesem Herzoglichen Hauß in der Herzogl. Sachsen Weimar- und Eisenachischen Linie oder in dem Churfürstlich Sächsischen Hauß entstehenden collateral-successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen, und pro statuto domestico vestgesetzt seyn und bleiben solle; und zwar dergestalt, daß von den jezo in dem Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammt-Hauß bestehenden 4 Special-Linien Sachsen Gotha, Sachsen Meiningen, Sachsen Hildburghausen und Sachsen Coburg hiervon eine jede zur Zeit des Sachsen Weimarischen oder Chursächsischen Anfalls noch existirende Special-Linie auser den Chur-Landen gleiche Erb-Ratam unverkürzt erhalten soll.

b., Wegen der heimgefallenen Güther, welche seit der Fürstl. Ernestinischen Landes-Vertheilung und den Sachsen Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Anfällen jedem Fürstlichen Hauß von den in seinen Landen zugetheilten Vasallen angefallen sind, oder noch künftig anfallen werden, soll in dem Herzogl. Sachsen Gothaischen Gesammthauß vestgesetzt seyn, daß es jedem Landes-Herrn frey stehe, die heimgefallenen Güther, entweder mit einem neuen damit zu investirenden Vasallen zu gewähren, oder auch solche an privatos zu vererben und zu vereinzeln; jedoch in der Maase, daß im letztern Fall der eintretenden Aufhebung des Lehns-Nexus, die daraus gelößte Summen, oder der darauf gelegte Ca-

non, Zinßen oder sonstige Abgaben als ein Surrogat der geschehenen Veräuserung in Zugang gebracht werde.

Würden nun bey künftigen Collateral-Successions-Anfällen heimgefallene Güther sich unveräußert befinden, so sollen zwar die Fürstlichen Landes-Folgern berechtigt seyn, diese vorhandene heimgefallene Güther Selbst behalten zu dürfen, es sind aber dagegen diese Fürstliche Herren Landes-Successores schuldig, deren Werth zu 4 pro Cento zum Capital angeschlagen, und zwar nach dem reinen Ertrag eines gemeinen Jahres aus den letzten 12 Besiz-Jahren vor dem entstehenden Landes-Anfall genommen, an die eingewiesenen Gläubiger, oder nach Disposition des letzten Landesherrn, oder auch in Ermangelung einer Disposition an die Fürstlichen Allodial-Erben zu bezahlen. Dieweil auch dem Fürstlichen Gesammthauß daran gelegen ist, daß die dem Herzoglichen Hause Sachsen Meiningen heimgefallene Gerichte und Güther zu Altenstein und Oepfershausen, von der Sachsen Meiningischen Landes Portion nicht veräußert werden, so versprechen Ihro Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog zu Sachsen Coburg-Meiningen für Sich, Ihro Fürstlichen Descendenten und Nachkommen zu Bethätigung Ihrer freundvetterlichen Gesinnungen gegen Ihro Fürstlichen Herren Agnaten, sothane beyde heimgefallene Güther nicht zu alieniren, sondern solche Ihren Fürstlichen Landes-Successionibus zurück zu lassen; wogegen aber die Durchlauchtigste Herren Herzoge zu Sachsen Coburg-Gotha und Hildburghausen Sich vor Sich und vor Ihro Fürstl. Descendenten und Nachkommen verbindlich machen, den Werth dieser heimgefallenen Gerichte und Güther, nach dem zu 4 pro Cento zum Capital geschlagenen Ertrag eines gemeinen Jahres aus den letzten 12 Jahren vor der erfolgenden Besiz-Abtretung genommen, an die eingewiesenen Gläubiger oder nach der Disposition des letzten Sachsen Meiningischen Landes-Herrn und in deren Ermangelung an die Fürstl. Allodial-Erben, nach dem nach Gottes Willen künftig sich etwa ergebenden Abgang der Herzogl. Meiningischen Special-Linie, zu bezahlen, und bis zum Erfolg, der würklichen Bezahlung, die eingewiesene Gläubigern, oder Fürstl. Allodial-Erben, in ruhigem Besiz zu lassen; so wie aber dieses wegen aller unveräußert bleibenden heimgefallenen Güther bei allen künftigen Successions-Fällen in dem Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammthauß unveränderlich statt finden soll.

c., Damit in dem Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammthauß bei künftigen sich etwa noch ereignenden Collateral-Anfällen umsoweniger Irrungen entstehen können, so haben sämmtliche Durchlauchtigste Herren Herzoge sich zur Pflicht gemacht, hierbei vorzüglich Rücksicht auf einen solchen Plan zu nehmen, welcher dem regierenden Herrn Herzog einer jeden Fürstlichen Special-Linie, denen sämmtlichen Fürstlichen Herren Agnaten, und allen getreuen Unterthanen zum Nutzen und zur beständigen Beruhigung gereichte, und zu dem Ende sich dahin vereiniget und einander wechselseitig versprochen:

1., von dato an, weder von denen Landen noch von denen dabey befindlichen Cammer-Güthern etwas zu veräußern;

2., keine neue Schulden zu machen;

3., Die Unterthanen auch fernerhin bey ihren Gerechtsamen zu erhalten und zu beschüzen, und deren Wohl nach Möglichkeit zu befordern, damit auch diese sich einer glücklichen Regierung zu erfreuen haben, wogegen aber

4., zu der Allodial-Verlassenschafft einer erlöschenden Fürstlichen Special-Linie von dem Sachsen Gothaischen Gesammthauß gerechnet werden sollen:

1., neue ohne Vermehrung der Schulden adquirirte und bezahlte Güther, Gebäude und Grund-Stücke, welche zu den Portions-Anschlägen und Cammergüthern nicht gehörten;

2., Alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getraid, in so ferne solches nicht zu Deputaten, Stifftungen und zu Bestreitung anderer Landes-Bürden erforderlich ist;

3., Die außenstehenden Resten von den bis zum Ableben des letzten Landes-Herrn einer Fürstlich Sachsen Gothaischen Special-Linie gefällige Cammer-Einkünfte, wovon jedoch zuförderst alle Cammer-Rückstände berichtiget werden müssen; welche Cammer-Resten zwar von den Herrschafftlichen Einnehmern möglichst beizutreiben, von denen Fürstlichen Landes-Successoribus aber auf keine Weise zu gewähren sind, und

4., überhaupt alle Sachen, worüber jeder Landes Herr bey seinen Lebzeiten frey disponiren können

Sowie nun in dem Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammthauß hiernach jedem ohne Fürstl. männliche Descendenten abgehenden Landes-Regenten frey stehet, über alle zur allodial-Verlassenschafft gehörige, nur benannte Stücke, so wie über die Kauf-Summen derer zurücklassenden heimgefallenen Güther, welche die Fürstlichen Herren Agnaten unter den in vorstehenden §^{pho} vestgesetzten Bedingungen nach eigenen Gefallen Selbst behalten, oder zur Veräußerung mit Beybehaltung des alten Lehn-Nexus den Fürstlichen Allodial-Erben überlaßen können, inter vivos et mortis causa nach Gutbefinden zu disponiren, und welches alles die Fürstl. Allodial-Erben in Ermangelung einer Disposition ab intestato erben, so sind dagegen nicht nur die Fürstlichen Landes-Regenten, mit welchen sich eine Fürstliche Special-Linie endiget, sowie die nachgelassenen Allodial-Erben schuldig, aus diesem Allodio und dazu gehörigen Kauf-Summen der heimgefallenen Güther, alle die — außer den wahren Cammer- und Landschafftlichen Passivis zurücklassende übrige rechtmäßige Schulden, vor Vertheilung des Allodii zu bezahlen, und die Fürstlichen Herren Lehensfolgern sind nur verbunden, die in nachfolgenden beyden §§. benannte Cammer- und Landschafftliche Schulden, von Zeit des Abgangs einer Fürstlichen Special-Linie an, zu übernehmen und zu bezahlen.

d., Wegen Bezahlung und Uebernehmung der bey Abgang einer Fürstlichen Special-Linie sich findenden Cammer-Schulden haben Sich sämmtliche Fürstliche Herren Interessenten vereiniget, mit deren Successiven Abtrag auch fernerhin zu continuiren.

Von den bei einem Collateral-Anfall in dem Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammthauß unbezahlt gebliebenen Cammer- und privat-Schulden sollen von

den Fürstlichen Landes-Successoribus alle wahre Cammer-Schulden, welche von denen Fürstlichen Vorfahren ererbt — bey den Fürstlichen Cammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und von solchen verzinßt worden, übernommen und nach eines jeden Fürstlichen Herrn Interessenten Erb-Rata bezahlt und garantirt werden.

Sollten sich außer diesen jezo schon vorhandenen, oder zu deren Abtrag erborgten Cammer-Capitalien, welche jedoch gedachtermaßen Successive zu vermindern sind, noch andere Schulden, oder von neuen vermehrte Capitalien, bei Abgang eines Fürstlichen Hauses finden, so müßen solche ganz allein aus dem Allodio, und von den Kauf-Summen bezahlt, und mithin die Fürstlichen Herren Landes-Successores mit deren Bezahlung gänzlich verschonet werden.

Wenn sich aber Fälle ereigneten, in welchen zu Vermehrung der Cammer-Einkünfte, oder zur Verbesserung des Landes, oder zu Ausstattung Fürstlicher Prinzeßinnen, oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bei Unglücks-Fällen, neue Cammer-Capitalien erborgt werden müßten, so soll hierüber zuförderst mit den Fürstlichen Agnaten communiciret, der Fürstliche Agnaten-Consens hierzu erbeten, und solcher nur in den Fällen ertheilt werden, wenn versio in rem dargethan, und gezeigt worden, wie der Abtrag wieder bewürckt werden könne.

Und so wie Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu Sachsen Meiningen, obgleich Höchst Ihroselben noch zur Zeit mit Fürstlichen Descendenten nicht gesegnet worden, dennoch nichts mehr wünschen, als von den ererbten Schulden successive auch fernerhin Abtrag thun zu können; So versichern Höchst Ihroselben auch eine solche Einrichtung zu erhalten, daß, wenn die Sachsen Meiningischen Lande mit besondern Unglücksfällen verschont bleiben, die wahren Cammer-Schulden noch bey Ihren Lebzeiten bis auf Zweimahl Hundert Tausend Rthaler vermindert werden, und wenn solches außer Unglücksfällen gleichwohl nicht möglich seyn sollte, so versichern Höchstgedacht Ihro Herzogl. Durchlaucht, daß die zurücklaßende höhere Summe Cammer-Capitalien, aus dem Allodio, nebst den übrigen privat-Schulden bezahlt werden sollen; Worüber die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Sachsen Coburg, Sachsen Gotha und Sachsen Hildburghausen Ihre vollkommene Zufriedenheit erklärt, und Sich damit völlig einverstanden haben.

l., Damit auch bei vorkommenden Collateral-Successions-Fällen wegen Vertheilung deren Landschaftlichen Schulden keine Differenzien entstehen können; So wird gleichfalls hierdurch vestgesetzt, daß in dem Herzoglich Sachsen Gothaischen Gesammt-Hauß die Fürstlichen Landes-Successores bey jedem Collateral-Anfall schuldig seyn sollen, die sich vorfindende — von den Landständen der angefallenen Landes-Portion agnoscirte und überhaupt rechtmäsig constituirte — oder zum Abtrag solcher Capitalien verwendete Landschafftliche Schulden nach Proportion derer überkommenden extra-Steuern zu vertheilen und zu übernehmen; auch aus denen Landschaffts- und Steuer-Cassen ununterbrochen verzinßen und abtragen zu laßen; wobey jedoch einstimmig bedungen worden ist, daß sothane Landschafftliche Schulden, von dato an, auf keine erhebliche Summe, außer Unglücks-Fällen, und wenn es das gemeinsame Landes-Wohl erfordert, ohne Ein-

willigung derer Fürstlichen Herren Agnaten vermehret, die Landschafft auch bei ihren Gerechtsamen erhalten, die Unterthanen mit Vermehrung der Steuern verschonet und von denen jezo vorhandenen Schulden in Friedenszeiten jährlich nach Möglichkeit etwas abgetragen werden solle.

f., Die Fürstliche Wittwe eines erlöschenden Fürstlichen Hauses soll den in jedem Fürstlichen Hauß Sachsen Gothaischer Linie bis jezo Observanzmäßig gewesenen und constituirten Witthum doppelt erhalten, und die hinterbleibende Prinzeßinnen doppelte Aliment-Gelder bekommen; auch soll beydes von den Fürstlichen Landes-Successoribus nach Proportion der zukommenden Erb-Ratae bezahlt werden.

In Ansehung der übrigen Witthums- und Aliment-Gelder bleibt es aber bey demjenigen, was von denen Fürstlichen Herren Agnaten consentirt, oder Haußverfassungsmäßig in den Fürstlichen Ehepacten ausgemacht und sonst verordnet sich befindet.

g., Die hinterbleibende treue Diener eines abgehenden Fürstlichen Hauses sollen von den Fürstlichen Landes-Successoribus beybehalten, und ohne Verminderung ihrer Besoldungen versorgt werden; auch jeder Fürstliche Erb-Interessent nach Proportion Seiner Erb-Ratae, zu deren Versorgung zu concurriren schuldig seyn; Jedoch dergestalt, daß wenn ein oder der andere der succedirenden Fürstlichen Herren Agnaten einen hinterbleibenden Diener aus dem heimgefallenen Fürstenthum oder Landen in seine eigene Hof- Civil- oder Militair-Dienste aufzunehmen oder wieder anzustellen gut finden sollte, die übrigen Herren Lehns-Successores, sodann des Beytrags zu dessen Besoldung gänzlich enthoben werden müßten.

h., Wegen der Besiz-Ergreifung bei Fürstlichen Anfällen in dem Sachsen Gothaischen Gesammthauß sollen die Herzoglichen Häuser sich unter einander zweckmäßig vereinigen; jedoch soll hierdurch zum voraus vestgesetzt seyn, daß alle Besitz-Ergreifungen welche zum Nachtheil der übrigen Fürstlichen Erb-Interessenten vorgenommen werden, und deshalb geschehen, um sich ohne Zufriedenheit der übrigen Fürstlichen Landes-Folger in den alleinigen Besiz eines oder des andern Amts zu sezen, ungültig seyn, und keine rechtliche Würckung haben sollen.

i., Bei der künftigen Vertheilung einer anfallenden Landes-Portion, sollen die Portions-Anschläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Rectification, insoweit solches nicht bereits im Jahr 1720 geschehen, zum Grund gelegt werden.

So wie nun allen Einwendungen gegen diesen bis auf höchste Genehmigung allerseitiger Durchlauchtigster Herren Herzoge abgeschlossenen Vergleich hierdurch entsaget, und zugleich wechselseitig versprochen wird, daß diesem allen getreulich nachgekommen, und dagegen von den Fürstlichen Herren Interessenten auf keine Weise gehandelt werden soll; Also ist zu dessen Urkund dieser darüber abgefaßte Recess vierfach ausgefertigt, von allerseitigen bevollmächtigten Herzoglichen Deputirten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, jedem Fürstlichen Theil auch ein Exemplar hiervon ausgehändigt und dabey endlich zugesichert worden,

die erfolgende höchste Ratifications-Urkunden gleichergestalt gegen einander bald möglichst auszuwechseln, und jedem Fürstlichen Hauß ein Exemplar davon zuzuschicken. So geschehen Römhild den 28ten Julii 1791.

G. F. Goebel. J. C. v. Hof, E. v. Dürkheim. J. C. Brunnquell.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Johann Carl August von Uttenhoven.
(L. S.)

A.

Regulirter Modus wie bei entstehenden Irrungen im Fürstlich Sachsen Gothaischen Gesammt-Haus das zu deren Beilegung beliebte Compromiss auf die kürzeste und am wenigsten lästige Art anzugehen und zu beendigen seyn werde.

1.,

Derjenige Fürstliche Theil, welcher an einem andern einen Anspruch formiret oder über irgend eine Beeinträchtigung, welche ihm von der andern Seite durch Beamte oder Unterthanen, oder auf sonstige Weise zugefüget worden, beschweret erachtet, und nach wiederholten Zuschrifften und Vorstellungen, die gewünschte Genugthuung und Befriedigung nicht erhalten kann, hat seinem Fürstlichen Gegentheil die Entscheidung durch den compromissarischen Weg anzutragen und ihm zugleich zu Dirigirung sothanen Compromisses einen andern regierenden Fürsten aus dem Haus Sachsen, welcher bei dieser Irrung nicht interessiret ist, vorzuschlagen.

2.,

Nach sothanen Erfolg, und wenn der Fürstliche Gegentheil den Vorschlag angenommen, sollen jeden in Irrung befangenen Fürstlichen Theil 3 Wechsel-Sätze zugelassen werden, und zwar so, daß der Fürstliche Kläger damit anfange und der beklagte Fürstliche Theil das letzte Wort behalte.

3.,

Diese Säze sollen von Monat zu Monat in der Maase gewechselt werden, damit das ganze Verfahren in halbjähriger Frist zu Ende komme.

4.,

Zu Abkürzung der Sache können sich auch beyde Fürstliche Theile die Wechselsäze selbst bis zum Beschluß einander zusenden und mittheilen.

5.,

Ist aber auf diese Art das Verfahren geendiget, so wählen beide Theile sich Deputatos, die an das Hoflager des Compromiss dirigirenden Fürsten auf eine concertirte Tagfahrt sich begeben, wo sodann in des lezteren Höchster Gegenwart die Acta inrotulirt und von beiden, so wie von S^{r} Durchlaucht selbst mit versiegelt und Höchst Denenselben zur Versendung an zwey auswärtige unpartheyische Rechts-Collegia Chur- und Fürstl. Sächs. Universitäten ausgenommen, übergeben werden.

6.,

Man stellt ferner vest, daß, wie schon im vorigen 5 §^{ho} gemeldet worden, die Acta das erstemal an zwey Facultaeten versendet, nach Einlangung der von

solchen gesprochenen Sentenzen aber und von dem Directorio in Gegenwart der Deputatorum erfolgten Eröffnung und Publication, sodann auf Veranlassung desjenigen Theils, dem solche anfällig sind, nach wiederholt wie das erstemal gewechselten — von demjenigen Fürstlichen Theil, welcher sich durch eine Sentenz beschweret befindet, binnen 4 Wochen nach Publication der Urtel, sub praejudicio, daß sonst die Urtheil für Rechtskräftig zu achten, anzufangende Sätze und auf gleiche Weise erfolgter Inrotulation an drey andere Rechts-Collegia, in welcher Absicht die Acta gleich anfänglich 3fach zu halten und zu fertigen sind, nochmalen von dem Directorio verschickt und nach deren Wiedereinlangung auf gleiche Weise eröffnet und publiciret werden sollen.

7.,

Was nun 3. conform. Sentenzen einen Fürstlichen Theil zusprechen, dabey soll sich der andere Fürstliche Theil ohne weitere Einwendung lediglich beruhigen.

8.,

Die Documenta, welche man wechselseitig bei einem solchen Compromiss gebrauchet, müssen von jedem Fürstlichen Theil salvis exceptionibus recognosciret werden, wenn deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist, um die Säze nicht vergeblich weitläuftig zu machen, jedoch werden vidimirte Abschriften davon zugleich zum Acten zu legen seyn.

9.,

Durch diesen regulirten compromissarischen Weg bleibt jedoch in geringfügigen Irrungen den streitigen Theilen unbenommen über, noch einen kürzern Modum nach Gutbefinden unter sich zu converiren.

XV.

Die Primogeniturordnung Herzog Georgs von Sachsen-Meiningen vom 12. März 1802.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchive zu Meiningen.)

Von Gottes Gnaden Wir Georg Herzog zu Sachsen u. s. w. thun hiermit zu wissen:

Es ist notorisch bekannt, welche Prozesse, Schäden, Widersprüche und Verkürzungen nach Ableben Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Herrn Herzog Bernhards von 1706 bis 1746 zum Ableben Unsers Herrn Onkel, weil. Herrn Herzog Friedrich Wilhelms aus der hiesigen gemeinschaftlichen Regierung entstanden und welche Drangsaale Unser Hochseel. Herr Vater, Herr Herzog Anton Ulrich, dadurch erlitten hat.

Um nun diesen Mißhelligkeiten und Schäden, welche aus solchen gemeinschaftlichen Regierungen entstehen, vorzukommen, und solche bei Unserm Fürstlichen Nachkommen zu verhindern, auch die höchst nachtheilige Vereinzelung Unsrer Lande, auf die Zukunft gänzlich abzuwenden; so haben wir bereits un-

term 9ten December vorigen Jahres, durch eine bei Unserm Geheimenraths Collegio gemachte und niedergelegte väterliche Disposition, nach dem Vorgang Unsrer sämmtlich Fürstlichen Herren Agnaten, zum Besten Unsrer Fürstlichen Kinder, und zum Wohl Unsrer Lande und Unterthanen, als Vater und Landesherr für Uns, und unsere sämmtlichen Fürstmännliche Descendenten, und für alle Unsere und deren Fürstmännliche Nachkommen verordnet, daß

1. wenn die göttliche Vorsehung Uns und Unser Fürstliches Haus zu Erfüllung der gemeinschaftlichen Wünsche, mit Prinzen seegnen würde, nach Unserm Ableben der Erstgeborne der alleinige Erb- und Landes Successor sein, dieser folglich in alles dasjenige, wie es die Hausverfassung vorschriebe, succediren solle,

2. im Fall aber gedachter Erstgeborne Prinz ohne Fürstmännliche Descendenten absterben sollte, alsdann Unser zweiter — und sofort in gleichen Fällen, jedesmal der älteste von Unsern Prinzen der alleinige Erb- und Landes-Successor sein, auch

3. eben diese Successions-Ordnung und Landesfolge bei den Fürstmännlichen Descendenten Unsrer Fürstlichen Prinzen stattfinden, so daß jedesmal der älteste Prinz des absterbenden Landesregenten der alleinige Successor sein solle; dagegen aber auch Unser Erbprinz, wenn derselbe nach Unserm dereinstigen Ableben zur Regierung komme, schuldig sei, alles dasjenige zu erfüllen und zu leisten, was bereits in den Hausgesetzen und Recessen vorgeschrieben — und Wir als Vater zum Besten Unsrer Frau Gemahlin und Unsrer übrigen Fürstlichen Kinder, noch ferner verordnen würden, indem Wir Uns ausdrücklich und ohne alle Einschränkung vorbehielten dieserhalb weiters zu disponiren. Dieweil auch

4. bei den jezigen veränderten Zeit-Umständen, die vor langen Jahren ausgesetzte Witthum, Appanage und Alimentgelder zu einem mäsigen Fürstlichen Unterhalt nicht mehr hinreichend wären, Unsre Landes-Revenüen und das Allodium aber sich beträchtlich vermehrt hätten; so sollen Unsre Gemahlin und Prinzessinnen doppelten Wittum und Alimentengelder erhalten und so sollten Unsre nachgeborne Prinzen ebenfalls eine hinreichende Appanage an Gütern bekommen, wobei Wir Uns jedoch reservirt haben wollen, nach Gutbefinden auch deshalb das weitere zu disponiren,

5. und in gleicher Maasen sollte auch Unsern künftigen Prinzen als dereinstigen Landessuccessoren nachgelassen sein, nach Befinden der eintretenden Umstände, diese Appanage und Aliment-Gelder zu vermindern oder zu erhöhen, die Witthums-Gelder aber in jedem Fall so einzurichten, wie es mit den Bestunde des Landesvertrags und der Hausrecesse übereinstimmte.

Nachdem nun die göttliche Fürsehung Unsere und Unsrer treuen Diener und Unterthanen Wünsche durch die am 17. December 1800 geschehene glückliche Geburt Unsers dermaligen einigen Prinzen Bernhard Erich Freund erfüllet; so halten Wir Uns verpflichtet, Unsre nur angeführte väterliche Verordnung nochmals durch diese Primogenitur-Constitution zu wiederholen und zu bestätigen auch zu deren vollkommensten Bekräftigung bei Ihro Majestät, Unserm al-

lergnädigsten Kaiser und Herrn die Obristrichterliche und lehnherrliche Confirmation allerunterthänigst zu suchen und zu erlangen.

Mit Gott dem Allerhöchsten verfügen, setzen und verordnen Wir in anhoffender Allerhöchsten Kaiserl. Confirmation mit allen Vorbedacht und reiflichster Ueberlegung nach den Befugnissen, welche Uns als leiblichen Vater und als jetzigen Stammherrn Unsrer Herzogl. Sachsen-Meiningischen Linie, und vermöge derer Rechten und kundigen Reichsobservanz zustehen, in Gemäsheit Unsrer schon angezognen väterlichen Disposition aus denen darin angeführten Ursachen hiermit:

1.

Es soll demnach im Namen des Allerhöchsten das Recht der Erstgeburt cum annexis bei allen Unsern Fürstmännlichen Descendenten Unsern und Ihren Fürstmännlichen Nachkommen, so wie bereits von Unsern sämmtlichen Fürstl. Herrn Agnaten vorlängst geschehen ist, hierdurch gleichfalls zu ewigen Zeiten eingeführt, festgesetzt und ohne Abänderung beobachtet werden.

In dessen Gemässheit instituiren und ernennen Wir also hiermit

2.

Unsern herzlich geliebtesten dermaligen einigen Sohn Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen u. s. w. zu Unserm Universalerben und alleinigen Nachfolger am Regiment und zu allen von Uns hinterlassen werdenden Landen und Leuten, nebst solchen zugehörigen Vasallen, Unterthanen, Güthern, Pretiosen, Schuldforderungen, Prätensionen, Inventarien, Vorräthen, Archiven, Kunst-Risse, und Schilderey-Cammern, Münz Cabinet und Insgemein mit allen Mobilien und Immobilien, sie mögen Namen haben wie sie wollen — und wie Wir solches alles dermalen besitzen und bis zu Unserm Ableben noch erlangen und besitzen werden, nichts davon ausgenommen, und zwar dergestalt, dass derselbe als Unser Universalerbe berechtigt sein soll, alsbald nach Unserm Ableben Unsrer vorbenannten Verlassenschaft Sich allein anzumassen, und sowohl die Verpflichtung der sämmtlichen Collegien und Diener als die Landeshuldigung und Lehnspflicht bei sämmtlichen Unterthanen und Vasallen hierauf einrichten zu lassen; So wie nun also

3.

Unser dermaliger einiger Sohn Bernhard Erich Freund als Erbprinz Unser alleiniger Universalerbe nach Unserm Ableben vermöge Unsrer väterlichen Disposition und dieser Unsrer Primogenitur-Constitution sein und bleiben soll, also soll nach Ableben Unsers geliebtesten Sohnes und Erbprinzen Bernhard Erich Freunds, so wie es das Recht der Erstgeburt erfordert, von seinem Fürstmännlichen Descendenten gleichfalls sein erstgeborner Prinz, und also weiter bei dessen nachfolgenden Fürstlich männlichen Descendenten und Nachkommen, jedesmal der Erstgebohrne in des regierenden Herrn, oder des vor dem Regierungs-Antritt mit Hinterlassung Fürstmännlicher Descendenten verstorbenen Erbprinzens, Fürstl. Linie zu gleichen Universal-Succession hiermit auf beständig berufen, eingesetzt und verordnet sein, so dass

4.

erst auf den Fall, wenn Unser jetziger geliebtester einiger Sohn, Erbprinz Bernhard Erich Freund, ohne Hinderlassung Fürstmännlicher Descendenten sterben sollte, welches jedoch der Allerhöchste von Uns und Unserm Fürstl. Haus in Gnaden abwenden wolle, sodann von Unserm nachgebornen Prinzen, welche uns die göttliche Vorsehung künftig noch geben möchte, jedes mal wieder der Erstgeborene, und nach Ihm ferner jederzeit der Erstgeborne von seinem Fürstmännlichen Descendenten — und nach gänzlichen Abgang dessen Fürstlichen Linie allemal den nach der Ordnung des Erstgeburtrechts nächstfolgenden nachgebohrene Prinzen und in gleicher Weise seine Fürstmännliche Nachkommen zu gleichmässiger Universal-Erbschaft in eben der Ordnung, wie von uns bei der Fürstlichen Linie Unsers geliebtesten Herrn Erbprinzen Bernhard Erich Freunds verordnet worden, hiermit von Uns ernannt, und diese Unsere Fürstl. Descendenten und Ihre Fürstmännliche Nachkommen per successionem Linealem zu Folge dessen einander substituirt sein sollen. Dagegen

5.

ist unser geliebtester Erbprinz und der jedesmalige Successor am Regiment als Universal-Erbe auch schuldig, alsbald nach dem Regierungs-Antritt, die sämmtliche Landes-Onera alle Diener Besoldungen, Witthum, Alimentation und Ausstattung der vorhandenen Prinzessinen, ingleichen alle Passiva, Cammer-Aemter und andern Schulden und was dergleichen Bürden mehr zu prästiren sein möchten, allein zu tragen und zu übernehmen.

6.

Damit aber insbesondere auch Unsre Fürstl. Kinder und deren Nachkommen Ihren Standesmässigen Unterhalt von den jedesmaligen regierenden Herrn erhalten und denen nachgeborenen Prinzen Unsers Fürstlichen Hauses den schuldigen Respect und Ansehen bei andern Ihres Standes und bei Dienern und Unterthanen conservirt werde; so verordnen und begehren Wir von Unserm geliebtesten Erbprinzen, und den jedesmaligen regierenden Herrn, sowie von allen Unsern Fürstlichen Nachkommen am Regiment hiermit, dass sie sich ihrer Fürstlichen Geschwister väterlich und getreulich und mit möglichsten Nachdruck annehmen, Ihnen jederzeit mit Rath und wirklicher Hülfe beistehen, und zu dem Ende auch schuldig sein sollen, die Kaiserlich Königlich Böhmische — und andere hohe Belehnungen und Mitbelehnschaften, welche der jedesmalige regierende Herr zu suchen und zu empfangen hat, zugleich mit im Nutzen der Nachgebornen Fürstl. Brüder und Vettern zu besorgen und Ihnen also die gesamte wirkliche Belohnung an Land und Leuten zu conserviren; desgleichen auch in allen Diener Pflichten ausdrücklich mit inseriren, dass sämmtliche Diener, Vasallen und Unterthanen denen Nachgebornen Fürstlichen Brüdern und Vettern, mit Ihren Fürstlichen Angehörigen unterthänigsten Respect, und nebst Beförderung Ihres billigen Nutzens und Warnung Ihres Schadens schuldige Treue erweisen sollen.

7.

Unser geliebtester Erbprinz und dessen Nachfolger am Regiment, soll ferner in Gemäsheit Unsrer väterlichen Disposition verbunden sein, nach Unserm

Ableben, Unsrer hinterlassenen Frau Gemahlin Liebden, der in den Fürstlichen Ehepacten jährlich bestimmten Wittum von 5000 fl. rhein. im 24 fl.-Fuss doppelt zu entrichten, auch Jeder von Unsern hinterlassenen Prinzessinnen Töchtern, so lange sie unverheyrathet sein werden, doppelte Aliment-Gelder und also Jeder jährlich 2000 rthlr., wovon jedoch Jeder jährlich für den freien Unterhalt an des regierenden Herrn Hof 500 rthlr. abzuziehen nachgelassen bleibt, zu bezahlen, auch Jeder von Unsern Prinzessinnen Töchter bei Ihrer Verheyrathung des bei Unserm Herzoglichen Hauss gewöhnliche Heyraths-Gut und also Jeder 20000 ff. Meissnisch mit Inbegrif des Landschaftlichen Beytrags, nebst 6000 fl. Meissnisch Schmuck- und Ausstattungs-Gelder beydes in 24 fl.-Fuss zu entrichten, Wir behalten Uns jedoch

8.

ausdrücklich bevor, nach eintretenden Fällen, diese Wittums und Alimentgelder, bis auf das bei Unserm Fürstl. Hauss gewöhnliche einfache Quantum zu vermindern, oder nebst dem Heyraths-Gut und den Ausstattungs-Geldern zu vermehren und überhaupt deshalb nach Befinden der Umstände weiter zu disponiren. Hiebei wollen wir aber unserm geliebtesten Erbprinzen und dessen fürstlichen Nachfolgern am Regiment selbsten die Bestimmung der Wittums Aliment und Ausstattungs-Geldern für Ihre Fürstl. Wittwen und Prinzessinnen Töchter nach Befinden deren Anzahl und der Umstände selbst überlassen, und nur dabei voraussetzen dass diese Wittums- Aliment und Ausstattungs-Gelder, jedes mal so ermässigt und bestimmt werden mögen, wie solches mit Bestand der Cammer-Casse geschehen, und mit der Hauss-Verfassung bestehen kann.

9.

Wenn bei unserm Ableben mehrere Prinzen von Uns vorhanden sein werden; so sollen Unser geliebtester Erbprinz und deßen Nachfolger schuldig sein, diesen Unsern Nachgebornen Prinzen hinreichende Appanage und zwar zum Theil an Güthern um einen billigen Anschlag nach dem Ertrag der letztern 12 Jahre vor dem Anfang der Appanage abzugeben.

Dermalen bestimmen wir diese Appanage für den Ersten Nachgeborenen Prinzen auf 8000 rthlr. in den bei Unsern Herrschaftlichen Caßen jederzeit gültigen Münzvalor, jedoch niemals in einem geringern als den 24 fl. Fuß und zwar jährlichen Güter Einkünften nach den obigen Anschlag, für den zweiten Nachgebornen Prinzen aber jährlich auf 6000 rthlr. in gleichen Münzfuß und gleichfalls in Guts-Revenüen in oben bemerkten Anschlag; dann für jeden der übrigen folgenden Prinzen, welche Uns die göttliche Fürsehung noch schenken wird, jährlich auf 5000 rthlr. in dem nemlichen Münzfuß und zwar an Geld und nothdürftigen Naturalien in billigen Anschlag. Wir reserviren Uns jedoch auch dieserhalb ausdrücklich, diese jährliche Appanage Gelder nach Befinden der Umstände zu vermindern oder zu vermehren, so wie es die eintretende Umstände erfordern werden, jedoch mit der Ermäßigung, daß von Uns die Appanage Gelder für Unsern zuerst nachgeboren werdenden Prinzen nicht unter 6000 rthlr. und für Jeden der übrigen nachgeborenen Prinzen von Uns nicht unter Vier Tausend Thaler, vermindert werden sollen.

10.

Wegen des wesentlichen Aufenthalts der jüngern Prinzen, wollen Wir Unsers geliebtesten zur alleinigen Regierung kommenden Erbprinzen und deßen Fürstl. Landes Nachfolger Gutbefinden überlaßen, ob Sie Ihre Herrn Brüder oder Vettern, so lange Sie unvermählt bleiben, und bis zur Erreichung der Majorenität, oder auch mit Einverständniß der Jüngern Prinzen noch länger gegen ein leidliches Kostgeld bei Sich behalten wollen.

Wenn aber Dieselben entweder unter einzuholenden treuen Rath und Beyhülfe des regierenden Herrn zur Vermählung schreiten, oder nach erlangter Majorenität Ihre eigne Menage anstellen wollen, oder auch der regierende Herr dieses für gut finden sollte, so sollen Sie sodann schuldig sein Ihren jüngern Herrn Brüdern oder Vettern eine bequeme Wohnung zur Residenz im Lande anzuweisen, in welchem Fall auch die jüngern Herrn Brüder über Ihre zur Hofhaltung gehörige Bedienten, sowie bei denen zur Appanage angewiesene Gütern die niedere Gerichtsbarkeit und die zu den Gütern gehörige Niederjagd, mit zu überlassen, die übrige Jurisdiction und Landeshoheit aber lediglich dem regierenden Herrn verbleiben soll.

11.

Zu Anschaffung der nöthigen Mobilien bei Anstellung einer eignen Residenz soll einem Jeden von Unsern nachgeborenen Prinzen in ebenmäßigen Münzfuß aus des regierenden Herrn Cammer-Caße 4000 rthlr. und zwar dieses ein für allemal bezahlt werden.

12.

Diejenigen Appanage-Gelder, welche Wir für Unsre Nachgebornen Prinzen ausgesetzt haben, oder noch bestimmen werden, sollen deren Fürstmännliche Nachkommen dergestalt behalten, daß diese also, ein Jeden von Unsern Nachgebornen Söhnen nachlassende Fürstmännliche Descendenten zusammen bekommen, und unter sich zu vertheilen, hievon aber auch Ihre hinterlassende Prinzeßinnen und Fürstliche Wittwen zu unterhalten haben, so daß Jede von diesen hinterlassenden Prinzeßinnen nur 10,000 Gulden Meißn. in gleichen Münzfuß Heyraths Gut mit Inbegrif der Landschaftl. Verwilligung aus deß regierenden Herrn Cammer Caße zu verlangen berechtigt sein soll.

13.

Unserm geliebtesten Erbprinzen als künftigen Landes Nachfolger sowie dessen Fürstl. Nachfolgern am Regiment wollen Wir aber hiermit ebenfalls nachlassen, die Appanage für Ihre Fürstmännlichen Nachkommen nach Beschaffenheit der Umstände und nach dem Betrag Ihrer Fürstl. Cammer Einkünfte lediglich mit der einigen Einschränkung überlassen, daß Jeder Fürstliche Prinz des regierenden Herrn nicht unter 4000 rthlr. jährliche Appanage bekommen, der Erbprinz und Landessucceßor aber auch durch Erhöhung der Appanage nicht allzusehr beschwert werden soll.

14.

Die heimfallende Appanage, Wittums-Aliment- und Ausstattungs-Gelder sollen der Cammer-Caße des regierenden Herrn allein zufallen und zu gut gehen.

15.

Sollten sich durch Länder-Anfälle die Einkünfte Unsers Herzogl. Hauses über kurz oder lang vermehren, so sollen die Nachgebornen Prinzen Ihren Pflichttheil von den zufallenden reinen Revenuen nach Abzug aller Bürden an Geld und naturalien in billigen Anschlag, der zur Zeit des Anfalls regierende Herr aber die anfallende Lande selbst mit allen übrigen Einkünften Landes Hoheit und Gerechtsamen erhalten und es soll hierbey die Succeßion bey den sämmtlichen von Uns abstammenden Fürstl. Linien der nachgebornen Prinzen in Stirpes vermöge des Repräsentations-Rechts, geschehen.

16.

In Ansehung des Fürstl. Sächs. Seniorat-Amts Oldisleben behält es dabei sein unabänderliches Bewenden, daß solches mit den sämmtlichen dazu gehörigen Einkünften jedesmal der Senior von den gesammten Herzogl. Hauß S. Weimarischer und S. Gothaisch Ernstinischer Linie auf lebenslang zur Benutzung erhält, es mag bei Unserm Fürstl. Hauß der Senior ein regierender Herzog oder ein appanagirter Prinz sein.

17.

So wie Wir nun alles dieses mit reiflichster Ueberlegung und mit allen Vorbedacht in anhoffender Allerhöchster Kaiserlichen Genehmigung verordnet, bestimmt und festgesetzt haben; so wollen Wir auch, daß von allen Unsern Fürstlichen Männlichen Nachkommen, sowohl dieser Primogenitur-Constitution, als Unsrer väterlichen Disposition, welche Wir bereits oben angeführt haben, und nach Befinden zum Besten Unsrer Fürstlichen Descendenten noch zu errichten Uns ausdrücklich vorbehalten, auf das genaueste nachzukommen, und dagegen auf keine Weise gehandelt, am wenigsten aber etwas weiter gegen den Inhalt dieser Verordnung verlangt werden soll.

Zu dem Ende ersuchen Wir dahero auch Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst, Allerhöchst Ihroselben wollen über diese Unsre Verordnung zu halten geruhen und denselben zum Abbruch von Niemanden etwas handeln oder vornehmen, mithin Uns und Unsre Fürstliche Nachfolgern der kräftigsten Wirkung der deshalb erbetenen Kaiserlichen Confirmation wirklich genießen laßen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Primogenitur-Constitution eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Geheimen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg den 12ten Mart. 1802.

(L. S.) Sermus Regens.

XVI.

Königlich sächsisches Hausgesetz vom 30. December 1837 nebst Nachtrag vom 20. Aug. 1879.

(Aus dem königlich sächsischen Gesetzesblatte 1838 S. 60 f.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:

a) aus dem Könige, als Familienhaupt;

b) aus der Gemahlin des Königs;

c) aus den Königlichen Wittwen;

d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäsige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;

e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§ 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heisst Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit“.

Alle übrige unter § 1, d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§ 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Könige vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§ 5. Insonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§ 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämmtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Dritter Abschnitt.
Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniss des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schliesst ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiss und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Vierter Abschnitt.
Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiss ist durch § 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des § 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebührnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschliessung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn. — „ — „, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. — „ — „ festgestellt.

§ 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. — „ — „, und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. — „ — „, für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. — „ — „ bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maasstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§ 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen etc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. — „ — „, und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr. — „ — „; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. — „ — „, und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. — „ — „ als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. — „ — „ und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. — „ — „ zu zahlen.

§ 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, dass die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten,

und zwar so, dass die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Grossvaters treten die nachgebornen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuss der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebührnisse.

§ 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Ausstattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§ 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§ 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thalern —„ —„ jährlich zu etabliren.

§ 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, dass die angewiesene Appanage zu deren standesmäsigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, dass für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§ 25); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§ 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahre alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuss von 10,000 Thlrn. —„ —„ zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuss fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§ 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den

übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§ 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

§ 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§ 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thalern.

§ 34. Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäsigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thalern aus der Staatscasse zu zahlen.

§ 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 36. Die Königin Wittwe erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäsigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weisszeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thalern bei der Staatscasse angewiesen.

§ 38. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§ 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, ausser ihrer baaren

Appanage, freie Wohnung in den Königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§ 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§ 41. Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergrosse Last aufzuerlegen, soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — ausser dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thlrn. — „ — „

in der Art festgesetzt werden, dass beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnissmäsig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grössern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

Sechster Abschnitt.

Secundogenitur.

§ 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlass abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin.

§ 43. Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

§ 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt ge-

wesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborner Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuss der Secundogenitur ein.

§ 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§ 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält dessen Wittwe das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse.

§ 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

§ 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluss der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuss der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so reviviscirt die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, dass der Ertrag zum standesmäsigen Unterhalte derselben

nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des § 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung § 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der § 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach § 51 reviviscirt.

Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

§ 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss (§ 20 der Verfassungsurkunde) zu.

§ 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat.

§ 58. Bei den § 55 bis 57 erwähnten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 59. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Intestaterbfolge in dasselbe sich bestimmt.

§ 60. Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

Achter Abschnitt.

Von der Regierungsverwesung und den Vormundschaften.

§ 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

§ 62. Ueber die Regierungsverwesung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde § 9 bis 15 die nöthigen Vorschriften.

§ 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverwesung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweser zu.

§ 64. Der Regierungsverweser hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande residiret, die Wohnung im Königlichen Residenzschlosse, so wie den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung, und erhält überdiess zur Bestreitung seines baaren Repräsentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. — — auf Rechnung der Civilliste des Königs.

§ 65. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverwesung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

§ 66. In Ermangelung einer solchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

§ 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsraths zu erholen hat.

§ 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung.

§ 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen.

§ 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätigt worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu.

§ 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§ 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufsicht des Königs.

§ 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§ 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

Neunter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

§ 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen.

§ 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

1.) nach Maasgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
2.) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;
3.) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich.

§ 77. Tritt ein Fall der § 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluss der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniss zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen § 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen je-

desmal ein besonderes, dem Erforderniss entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

§ 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten December 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Verordnung, die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend; vom 9ten Februar 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben über die in Unserm Königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das immittelst erfolgte höchstbetrübende Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publication.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 und in theilweiser Abände-

rung der Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprocessordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschliessliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Ausser diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprocessordnung gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprocessordnung und des § 71 der Strafprocessordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniss aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide

werden für ihn durch den gemäss der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozessordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozessordnung) sind die Gesuche des Prozessgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448, Abs. 3 der Civilprozessordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Zur Vornahme der im achten Buch der Civilprozessordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten sind, ausschliesslich das Oberlandesgericht zuständig.

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozessordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen wird, sofern sie vom Prozessgegner eines Mitglieds des Königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozessordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678, Abs. 3, §§ 782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des Königlichen Hauses zuzuziehen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

§ 11. In Straf- und Disciplinarsachen entscheidet der König über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozessordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozessordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie gegen Mitglieder des Königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluss der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluss des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

§ 12. Rücksichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niedersetzen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände u. s. w. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.

§ 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

Albert.

(L. S.)

Alfred von Fabrice.
Hermann von Nostiz-Wallwitz.
Dr. Carl Friedrich von Gerber.
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

XVII.

Hausgesetz für das herzogliche Haus Sachsen-Koburg und Gotha vom 1. März 1855, nebst Nachträgen und Beilagen.

(Aus der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für Koburg und Gotha 1855. No. 35.)

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. haben auf Grund einer mit den Mitgliedern Unseres Herzog-

lichen Hauses getroffenen Vereinbarung beschlossen und verordnen beziehendlich der Art. 28. 65 und 88. al. 3. mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags Unserer Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Personen des Herzoglichen Hauses.

Art. 1.

Das Herzogliche Haus begreift in sich

a) alle fürstlichen Personen, welche von dem Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld durch rechtmässige Geburt aus ebenbürtigen Ehen in männlicher Linie abstammen, und zwar die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung,

b) ihre ebenbürtigen, mit Genehmigung des Herzogs geehelichten, Gemahlinnen, ingleichen ihre Wittwen während des Wittwenstandes.

In Folge dessen gehören dermalen zum Herzoglichen Hause nachbenannte fürstliche Personen.

Aus der Linie des verstorbenen Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha:

Ernst August Carl Johannes Leopold Alexander Eduard, regierender Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha;

dessen Gemahlin

Alexandrine Louise Amalie Friedericke Elisabeth Sophie, Herzogin von Sachsen-Coburg und Gotha, geborene Grossherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden;

dessen Stiefmutter

Antoinette Friedericke Auguste Marie Anna, verwittwete Herzogin von Sachsen-Coburg und Gotha, geborene Herzogin von Württemberg;

dessen Bruder

Albert Franz August Carl Emanuel, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen,

des Letzteren Gemahlin

Alexandrine Victoria, Königin von Grossbritanien und Irland, Herzogin zu Sachsen;

Kinder,

1) Victoria Adelaide Mary Louise, Königliche Prinzessin von Grossbritanien und Irland; Herzogin zu Sachsen,
2) Albert Eduard, Kronprinz von Grossbritanien und Irland, Herzog zu Sachsen,
3) Alice Maud Marie, Königliche Prinzessin von Grossbritanien und Irland, Herzogin von Sachsen,
4) Alfred Ernst Albert, Königlicher Prinz von Grossbritanien und Irland, Herzog zu Sachsen,
5) Helene Auguste Victoria, Königliche Prinzessin von Grossbritanien und Irland, Herzogin zu Sachsen,

6) Louise Caroline Alberta, Königliche Prinzessin von Grossbritanien und Irland, Herzogin zu Sachsen,

7) Arthur Wiliam Patrick Albert, Königlicher Prinz von Grossbritanien und Irland, Herzog zu Sachsen,

8) Leopold Georg Dunkan Albert, Königlicher Prinz von Grossbritanien und Irland, Herzog zu Sachsen.

Aus der Linie des verstorbenen Prinzen Ferdinand Georg August von Coburg und Gotha, Herzogs zu Sachsen:

dessen Wittwe

Maria Antonia Gabriele, Prinzessin von Coburg und Gotha, Herzogin zu Sachsen, geborene Fürstin Kohary;

Kinder

1) Ferdinand August Franz Anton, König-Regent von Portugal, Herzog zu Sachsen;

Kinder aus dessen Ehe mit der verstorbenen Königin Maria da Gloria von Portugal

1) Pedro de Alcantara Maria Fernando Miguel Rafael Gabriel Gonzaga Xaver Joao Antonio Leopoldo Victor Franzisko d'Assissi Julio Amelio, König von Portugal, Herzog zu Sachsen,

2) Louis Philipp Maria Fernando Pedro de Alcantara Antonio Miguel Rafael Gabriel Gonzaga Xavier Franzisko d'Assissi Joao Aogosto Julio, Königlicher Prinz von Portugal, Herzog zu Sachsen,

3) Joao Maria Fernando Gregor Pedro de Alcantara Miguel Rafael Gabriel Leopolda Carlos Antonio Franzisko d'Assissi Borga Gonzaga Felis, Königlicher Prinz von Portugal, Herzog zu Sachsen,

4) Marie Anna Fernando Leopoldina Michaella Gabriella Carlota Antonia Julia Victoria Praixedes Franziska d'Assissi Gonzaga, Königliche Prinzessin von Portugal, Herzogin zu Sachsen,

5) Antonia Marie Fernando Micaela Gabriela Rafaela d'Assissi Gonzaga Silveira Julia Augusta, Königliche Prinzessin von Portugal, Herzogin zu Sachsen,

6) Fernando Maria Ludwig Michael Rafael Gabriel Franzisko d'Assissi Gonzaga Anton Appollinora, Königlicher Prinz von Portugal, Herzog zu Sachsen,

7) Augusto Maria Fernando Carlos Miguel Gabriel Rafael Agricola Franzisko d'Assissi Gonzaga Pedro de Alcantara Loyola, Königlicher Prinz von Portugal, Herzog zu Sachsen;

2) August Ludwig Victor, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen;

dessen Gemahlin

Marie Clementine Caroline Leopoldine Clotilde, Herzogin zu Sachsen, geborene Prinzessin von Bourbon-Orleans;

Kinder

1) Philipp Ferdinand Maria August Raphael, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen,

2) Ludwig August Maria Eudes, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen,

3) Marie Adelaide Amalie Clotilde, Prinzessin von Coburg und Gotha, Herzogin zu Sachsen,

4) Marie Louise Franziska Amalie, Prinzessin von Coburg und Gotha, Herzogin zu Sachsen;

3) Leopold Franz Julius, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen.

Aus der Linie des Prinzen Leopold Georg Christian Friedrich von Coburg und Gotha, Herzogs zu Sachsen:

Leopold Georg Christian Friedrich, König der Belgier, Herzog zu Sachsen;

Kinder aus dessen Ehe mit der verstorbenen Königin Louise Marie Therese Charlotte Isabella, geborne Prinzessin Bourbon-Orleans:

1) Leopold Ludwig Philipp Maria Victor, Kronprinz der Belgier, Herzog zu Sachsen;

dessen Gemahlin,

Marie Henrica Anna, Kronprinzessin der Belgier, Herzogin zu Sachsen, geborene Erzherzogin von Oesterreich;

2) Philipp Eugen Ferdinand Maria Clemens Balduin Leopold Georg, Königlicher Prinz der Belgier, Herzog zu Sachsen;

3) Marie Charlotte Amalie Auguste Victoria Clementine Leopoldine, Königliche Prinzessin der Belgier, Herzogin zu Sachsen.

Art. 2.

Der Herzog ist das Oberhaupt des Herzoglichen Hauses. Er führt den Titel Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und erhält das Prädicat „Hoheit."

Art. 3.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses, sowie die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen heissen Prinzen und Prinzessinnen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen und erhalten als solche das Prädicat „Durchlaucht."

Der älteste Sohn des Herzogs (Erbprinz) erhält das Prädicat „Hoheit".

Art. 4.

Der Rang der Prinzen des Herzoglichen Hauses als solcher bestimmt sich durch das nähere Recht zur Regierungsnachfolge.

Die angeheiratheten Prinzessinnen nehmen den Rang ihres Gemahls.

Abschnitt II.

Von der Regierungsnachfolge in die Herzogthümer Coburg und Gotha, von der Regierungsverwesung und von der persönlichen Vormundschaft über den minderjährigen Herzog.

Art. 5.

Das Recht der Regierung ist erblich im Mannsstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird rechtmässige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener, Ehe erfordert.

Art. 6.

Wenn der gegenwärtig regierende Herzog ohne Hinterlassung successionsfähiger Nachkommen mit Tode abgehen oder die von ihm hinterlassene successionsfähige Nachkommenschaft aussterben sollte und somit die Nachfolge in die Regierung auf den Bruder desselben, den Prinzen Albert, beziehungsweise dessen successionsfähige Nachkommenschaft übergeht, treten folgende besondere Bestimmungen (Art. 7 und 8) ein.

Art. 7.

Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, dass die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles ausser dem regierenden Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger oder ausser dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.

Art. 8.

Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen.

Art. 9.

Wenn einem Prinzen des Herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht Land und Leute anfallen, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweils regierenden Herzog erworben. Von diesem wird die neue Erwerbung mit den Herzogthümern Coburg und Gotha und nach der für diese in Art. 5. 6. 7. 8 vorgeschriebenen Weise in dem Herzoglichen Hause vererbt.

Art. 10.

Das Alter der Volljährigkeit und Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog mit der Zurücklegung des ein und zwanzigsten Lebensjahres ein.

Art. 11.

Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem andern Grunde nicht im Stande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein.

Art. 12.

Die Regierungsverwesung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenes Gesetz eine andere Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, so lange dieselbe sich nicht ander-

weit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Art. 13.

Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

Art. 14.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Herzog zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers zeigen, dass derselbe nicht im Stande wäre, selbst die Regierung gehörig zu führen, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung und die Person des Regierungsverwesers zu bestimmen.

Art. 15.

Wäre in dem Art. 14 vorgesehenen Falle das dort vorgeschriebene Gesetz nicht erlassen worden, oder würde der Herzog nach erfolgtem Regierungsantritt von der bezeichneten Regierungsunfähigkeit befallen oder sonst an der eigenen Führung der Regierung behindert, so hat das Staatsministerium den Zusammentritt eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrathes, — zu welchem jedoch der, in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, — zu veranlassen. Dieser Familienrath hat nach Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob eine Regierungsverwesung nöthig ist. Wird die Frage verneint, so hat es dabei sein Bewenden; wird dieselbe bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Landesvertretung.

Art. 16.

Im Falle des Art. 15 steht die Regierungsverwesung, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung der Landesvertretung ein Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit derselben ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Art. 17.

Die Aufhebung der nach Art. 15 beschlossenen Regierungsverwesung wegen Wegfalls der Regierungsunfähigkeit kann nur durch Beschluss eines nach den Bestimmungen des Art. 15 berufenen Familienrathes und mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Art. 18.

Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem Art. 7 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen.

Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren.

Art. 19.

Der Statthalter sowie der Regierungsverweser muss protestantischen Glaubens sein; jener hat, wie dieser, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen.

Abschnitt III.
Von dem Hausvermögen.

Cap. I.
Bestand des Hausvermögens.

Art. 20.

Das Hausvermögen besteht in

1) dem Domainengute in den Herzogthümern Coburg und Gotha,
2) dem Lichtenberger Fideicommiss,
3) dem Greinburger Fideicommiss,
4) dem Ernst-Alberts Fideicommiss,
5) dem Hausallodium,
endlich
6) der Oldislebener Senioratsstiftung.

Das Domainengut ist Eigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, die unter Nr. 2—6 angeführten Vermögenstheile sind Eigenthum des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhauses. (Art. 1.)

Cap. II.
Vom Domainengut.

Art. 21.

Der Bestand des Domainengutes ist, soweit dies nicht bereits geschehen, alsbald durch specifische Verzeichnisse festzustellen. Diese Verzeichnisse sind durch Abschreiben jedes veräusserten und Zuschreiben jedes hinzugefügten Bestandtheiles mit voller Genauigkeit fortzuführen, und dem nach Art. 25 unter B. zur Ertheilung des Veräusserungsconsenses befugten Agnaten auf Verlangen vorzulegen.

Art. 22.

Das Domainengut ist mit dem Fideicommissverband belegt und unveräusserlich.

Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen ausnahmsweise einzelne Bestandtheile des Domainengutes veräussert werden dürfen, sind in Art. 24 ff. festgestellt.

Art. 23.

Die Erbfolge in den Genuss des Domainengutes richtet sich innerhalb des Herzoglichen Hauses nach denselben Bestimmungen, welche in Art. 5, 6, 7, 8 für die Vererbung der Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschrieben sind.

So lange das Herzogliche Haus in den Herzogthümern Coburg und Gotha regiert, ist die Succession in den Genuss des Domainengutes mit der Succession in die Regierung untrennbar verbunden.

Art. 24.

Einzelne Bestandtheile des Domainengutes dürfen von dem Fideicommissinhaber gegen Vergütung des Werthes veräussert werden, sofern entweder

a) das Interesse des Fideicommisses die Veräusserung räthlich, oder
b) die Stellung des Fideicommissinhabers als Staatsoberhaupt die Veräusserung nöthig macht.

Die Entscheidung darüber, ob der eine oder der andere Fall vorliegt, steht dem Fideicommissinhaber zu, er kann dieselbe aber nur durch schriftliche Erklärung zu den Acten des Herzoglichen Staats-Ministeriums bewirken.

Art. 25.

Zur Gültigkeit der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Domainenguts ist ausser der in Art. 24 erwähnten Erklärung des Fideicommissinhabers auch noch die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

Die Einwilligung der Agnaten kann erklärt werden:

A) zur Veräusserung von Gegenständen von höchstens Ein Tausend Thaler Werth von dem Fideicommissinhaber selbst,
B) zur Veräusserung von Gegenständen über Ein Tausend, aber nicht über Funfzig Tausend Thaler Werth von dem dem Recht zur Succession nach nächsten Agnaten aus dem Herzoglichen Hause, welcher nicht minderjähriger Abkömmling des Fideicommissinhabers ist, wenn aber ein solcher Agnat nicht vorhanden ist, von dem Haupte des Sachsen-Meiningen'schen oder des Sachsen-Altenburg'schen Hauses,
C) zur Veräusserung von Gegenständen, deren Werth den Betrag von Funfzig Tausend Thaler übersteigt, von dem dem Recht zur Succession nach nächsten Agnaten aus dem Herzoglichen Hause, der nicht ein Abkömmling des Fideicommissinhabers ist, in Gemeinschaft mit den Häuptern des Sachsen-Meiningen'schen und des Sachsen-Altenburgischen Hauses.

Art. 26.

Die auf Grund der von dem Fideicommissinhaber erklärten Einwilligung der Agnaten (Art. 25 unter A) vollführten Veräusserungen dürfen im Laufe eines Etatsjahres den Gesammtbetrag von Fünf Tausend Thaler nicht übersteigen. Das Herzogliche Staatsministerium ist verpflichtet, dieselben dem nach Art. 25 unter B. zu Erklärung des Consenses befugten Agnaten aus dem Herzoglichen Hause bis längstens drei Monate von Ablauf des Etatsjahres, in welchem sie stattgefunden haben, bekannt zu machen.

Art. 27.

Veräusserungen, welche auf Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können, wie Ablösungen grundherrlicher Rechte, Expropriationen und dergleichen mehr, sind unter dem Art. 22 ausgesprochenen Veräusserungsverbot nicht begriffen. Der Erlös aus solchen Veräusserungen ist nach Art. 29 zu behandeln.

Art. 28.

Sollte ein Bestandtheil des Domainengutes unter Verletzung einer in Art. 24 oder 25 enthaltenen Bestimmung veräussert werden, so ist vom Augenblick der Veräusserung an ein jeder Agnat des Herzoglichen Hauses berechtigt, Namens des Herzoglichen Hauses den hausgesetzwidrig veräusserten Gegenstand von jedem Inhaber mittelst der Revocationsklage zurückzufordern.

Art. 29.

Der aus der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Domainengutes gewonnene Erlös muss zu Ergänzung der Substanz des Domainenguts verwendet werden.

Dafern diese Ergänzung nicht durch neue Erwerbungen, sondern in der Form von Meliorationen bewirkt werden soll, so ist hierzu die Einwilligung des nach Art. 25 unter B. zur Consensertheilung bei Veräusserungen berechtigten Agnaten erforderlich.

Art. 30.

Eine Belastung des Domainengutes oder eines Theils desselben mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden, insbesondere eine Verpfändung, ist unbedingt unzulässig und nichtig. Belastungen anderer Art sind nach den Art. 24—29 für Veräusserungen getroffenen Vorschriften zu behandeln.

Art. 31.

Bezüglich der Verwendung der Einkünfte aus dem Domainengut im Herzogthum Coburg ist den Bestimmungen der Gesetze vom 29. December 1846 und vom 21. Februar 1855, bezüglich der Verwendung der Einkünfte aus dem Domainengut im Herzogthum Gotha aber den Bestimmungen des unter dem heutigen Tage zwischen dem Herzoglichen Haus und dem Herzoglichen Staatsministerium mit Zustimmung des dasigen Landtags abgeschlossenen Vergleichs über Ausscheidung des Domainengutes und Staatsgutes aus dem bisherigen Cammer- und Domainen-Vermögen, und Vertrags über Verwaltung und Nutzung des Domainengutes nachzugehen.

Art. 32.

Für die Benutzung des Domainengutes gelten die im Art. 74 enthaltenen Vorschriften. Es sind deshalb insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stand zu erhalten. Dem nach Art. 25 unter B. zur Ertheilung des Veräusserungsconsenses befugten Agnaten aus dem Herzoglichen Hause soll auf Verlangen die Erfüllung dieser Verpflichtung von dem Fideicommissinhaber nachgewiesen werden.

Cap. III.

Vom Lichtenberger und Greinburger Fideicommiss.

A. Vom Lichtenberger Fideicommiss.

Art. 33.

Die mittelst Familienbeschlusses vom 1. September 1845 unter dem Namen des Lichtenberger Fideicommisses errichtete Fideicommissstiftung wird andurch in der Weise wiederholt, dass das dazu gehörige Vermögen, wie solches sich aus den von der Verwaltung des Lichtenberger Fideicommisses geführten Rechnungen, der Vermögensnachweisung und dem Hauptbuch ergibt, auch fernerhin und für immer unter dem Namen des Lichtenberger Fideicommisses zu Gunsten des Mannsstammes des Herzoglichen Hauses mit dem Fideicommissverband belegt sein soll.

Der Werth dieses Fideicommisses darf wohl nach den folgenden Bestimmungen erhöht, aber in keinem Falle verringert werden.

Art. 34.

Die Erbfolge in das Lichtenberger Fideicommiss innerhalb des Mannsstammes des Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhauses richtet sich nach denselben Bestimmungen, welche in Art. 5, 6, 7, 8 des gegenwärtigen Hausgesetzes für die Vererbung der Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschrieben sind.

So lange das Herzogliche Haus in den Herzogthümern Coburg und Gotha regiert, ist die Succession in das Lichtenberger Fideicommiss mit der Succession in die Regierung untrennbar verbunden.

Art. 35.

Das Fideicommissgut soll von einer besonderen, aus wenigstens drei Personen bestehenden, Commission verwaltet werden, welche den Namen Verwaltung des Lichtenberger Fideicommisses führt und vor dem Justizcollegium in Coburg ihren Gerichtsstand hat. Die Wahl und Bestellung der Commissionsmitglieder, unter denen sich mindestens ein Rechtskundiger befinden muss, steht dem jedesmaligen Fideicommiss-Inhaber zu. Die Commissionsmitglieder sind vor Beginn ihrer Function auf die Einhaltung der in den Artikeln 36 bis mit 48 enthaltenen Vorschriften speciell zu verpflichten und zu vereiden, und über diesen Act ist ein Protocoll aufzunehmen, von welchem den Häuptern der successionsberechtigten Linien auf Verlangen beglaubigte Abschriften mitzutheilen sind.

Art. 36.

Die zum Lichtenberger Fideicommiss gehörigen Activcapitalien sollen thunlichst bald zu Ankäufen von Grundvermögen verwendet werden, welches einen Ertrag von vier vom Hundert gewährt oder in Aussicht stellt. Zu solchen Ankäufen ist die Zustimmung des dem Successionsrecht nach nächsten Agnaten, der nicht minderjähriger Descendent des Fideicommissinhabers ist, einzuholen. Bei arrondirenden Zukäufen von höchstens Zehn Tausend Gulden rheinl. Werth ist die Einholung eines solchen Consenses nicht nöthig.

Art. 37.

Derjenige Theil des Fideicommiss-Vermögens, welcher nicht auf die in Art. 36 bemerkte Weise zu Erwerbung von Grundeigenthum verwendet wird, ist von der Fideicommissverwaltung auf sichere Hypotheken verzinslich auszuleihen. In Ermangelung einer Gelegenheit zu eigenen hypothekarischen Darlehen können auch Partial-Obligationen grösserer Anlehen von Privaten für das Fideicommiss erworben werden, dagegen sind Staatspapiere sowie alle Actien von industriellen Unternehmungen, wie Berg- und Kohlenwerke, Eisenbahnen u. s. w. ausgeschlossen, und sind die dermalen noch bei dem Fideicommiss befindlichen Staatspapiere baldthunlichst gegen, mit Specialhypothek versehene, Schuldverschreibungen umzutauschen.

Geldanlagen von Dreissig Tausend Gulden rheinl. und darüber soll die Fideicommissverwaltung nur mit Einwilligung des Fideicommissinhabers und nach eingeholtem Gutachten des Fideicommisscurators (Art. 44) bewirken.

Art. 38.

Das Lichtenberger Fideicommiss ist unveräusserlich, und auch die einzel-

nen Theile desselben dürfen nur gegen Vergütung des Werthes und nur unter folgenden Voraussetzungen veräussert werden.

A. Veräusserungen von Liegenschaften bis höchstens Ein Tausend Gulden rheinl. Werth können von der Fideicommissverwaltung vorgenommen werden, sobald die Veräusserungsverträge die Genehmigung des Fideicommissinhabers erlangt haben. Dergleichen Veräusserungen dürfen aber im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von Fünf Tausend Gulden rheinl. nicht übersteigen.

B. Veräusserungen von Liegenschaften von mehr als Ein Tausend Gulden rheinl. Werth bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausser der Genehmigung des Fideicommissinhabers auch noch der Zustimmung des dem Successionsrecht nach nächsten Agnaten, der nicht minderjähriger Descendent des Fideicommissinhabers ist.

C. Die Einziehung der ausgelosten oder sonst zahlungsfällig gewordenen Capitalien steht der Verwaltung zu: eben so die Umsetzung der nicht zahlungsfälligen; letztere darf jedoch, sofern Beträge von mehr als Zehn Tausend Gulden rheinl. in Frage sind, nur mit Einwilligung des Fideicommissinhabers und nach Anhörung des Gutachtens des Fideicommisscurators (Art. 44) vorgenommen werden.

Art. 39.

Der aus der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Fideicommissguts gewonnene Erlös muss zur Ergänzung der Substanz des Fideicommissguts verwendet werden.

Dafern diese Ergänzung nicht durch neue Erwerbungen, sondern in der Form von Meliorationen bewirkt werden soll, so ist hierzu die Einwilligung des nach Art. 38 unter B. zur Consensertheilung bei Veräusserungen berechtigten Agnaten erforderlich.

Art. 40.

Der Bestand des Lichtenberger Fideicommisses soll durch genaue Fortführung des darüber angelegten Hauptbuches und, was das Grundvermögen betrifft, durch Anlegung und Fortführung specifischer Verzeichnisse in Evidenz erhalten werden.

Art. 41.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Lichtenberger Fideicommisses wird eine besondere Rechnung geführt. In der Ausgabe dieser Rechnung erscheinen ausser den Capitalanlagen lediglich Ablieferungen an die Schatullcasse des Fideicommissinhabers, indem alle Kosten der Hauptverwaltung unmittelbar aus der Schatullcasse bestritten werden.

Art. 42.

Von dem Abwurf des Lichtenberger Fideicommisses sollen jährlich Zehn Tausend Gulden rheinl. zur Vermehrung der Substanz verwendet werden.

Ergiebt sich beim Umtausch von Obligationen ein Gewinn, indem nämlich Obligationen mit Agio verkauft oder mit Rabatt erworben werden, so ist dieser Gewinn dem Capitalstock gutzuschreiben.

Art. 43.

Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass der Werth des Fideicommisses nicht vermindert, sondern erhöht werde, und was das Grundvermögen anlangt, so hat hier die Verwaltung insbesondere für nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen und Erhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude in vollkommen gutem Stand Sorge zu tragen.

Art. 44.

Neben der Verwaltung besteht eine Fideicommisscuratel. Sie hat über die Erhaltung der Substanz des Fideicommisses zu wachen. Es sind ihr deshalb von der Verwaltungscommission alle zu Erfüllung dieser Verpflichtung nöthigen Hülfsmittel zu gewähren, namentlich die Localbesichtigung der Gebäude und Liegenschaften zu jeder beliebigen Zeit zu gestatten und alle das Fideicommiss und seine einzelnen Bestandtheile betreffenden Urkunden und Acten, auch die alljährlich gehörig abzuschliessenden Rechnungen sammt Belegen auf Verlangen mitzutheilen. Sie hat ferner den Mitverschluss der Documente und ist bei Anlegung von grösseren Capitalien (Art. 37) mit ihrem Gutachten zu hören.

Sollte sie Unregelmässigkeiten oder Missbräuche in der Verwaltung wahrnehmen, so soll sie deren Abstellung beantragen, auch erforderlichen Falls bei dem Fideicommissinhaber Beschwerde führen, und wenn auch dieses fruchtlos wäre, den Häuptern der Art. 1 aufgeführten Hauptlinien davon Anzeige machen.

Den Curator bestellt der nach Art. 38 unter B. zur Consensertheilung bei Veräusserungen berechtigte Agnat im Interesse des Herzoglichen Hauses.

Die Kosten der Fideicommisscuratel werden aus dem Abwurf des Fideicommisses durch die Schatullcasse des Inhabers bestritten. Sie sollen den Betrag von jährlich Ein Tausend Gulden rheinl. nicht übersteigen.

Art. 45.

Die auf das Fideicommissvermögen bezüglichen Urkunden, als Kaufbriefe, Schuldverschreibungen, Partialobligationen mit Coupons u. dergl. sind in Coburg unter gemeinsamen Verschluss der Fideicommissverwaltung und der Curatel (Art. 44) zu verwahren. Sowohl die Fideicommissverwaltung, als die Curatel führt ein Verzeichniss der unter ihrem gemeinsamen Verschluss befindlichen Papiere.

Ueber die Einlegung und Herausnahme von Urkunden ist jederzeit ein Protokoll zu führen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Ausserdem soll alljährlich eine Revision der Documente vorgenommen werden.

Art. 46.

Auf Ableben des Fideicommissinhabers gehen nicht nur alle bis zum Todestag, sondern, wenn dieser in die erste Hälfte des Kalender-Jahres fällt, auch alle bis zum nächstfolgenden 1. Juli, und wenn der Todestag in die zweite Hälfte des Kalender-Jahres fällt, auch alle bis zum nächstfolgenden 1. Januar weiter anfallenden Revenüen, nach Abzug der bis dahin zahlungsfällig gewordenen Lasten, auf die Erben des Verstorbenen über, und sind denselben von der Fideicommissverwaltung abzugewähren.

Art. 47.

Sollte ein Fideicommissinhaber durch sein oder seiner Fideicommissverwaltung Verschulden bei seinem Ableben das Fideicommiss in einem geringeren Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe überkommen hat, so sind seine Erben zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet. Das Mass der nicht über den Belauf des von den Erben nachzuweisenden Betrags der Erbschaft zu leistenden Vergütung hat eine schiedsrichterliche Commission zu bestimmen, zu welcher ein Mitglied von dem neuen Fideicommissinhaber, das andere von den Erben des Abgegangenen ernannt wird, welche Beide einen Dritten als Obmann wählen. Diese Commission darf die erforderlichen Sachverständigen zuziehen.

Im Falle einer dergleichen Deterioration darf der Fideicommissfolger wegen der für das Fideicommiss zu erhaltenden Entschädigung sich vor allem an die nach Art. 46 den Erben seines Vorgängers zukommenden Revenüen halten.

Art. 48.

Die Mitglieder sowohl der Verwaltung, als der Curatel setzen ihre Functionen nach dem Ableben des Fideicommissinhabers oder des nächsten Agnaten fort, müssen aber innerhalb dreier Monate nach dem Sterbefall von dem Nachfolger bestätigt, oder durch andere Individuen ersetzt werden.

B. Vom Greinburger Fideicommiss.

Art. 49.

Die Grafschaft Kreuzen, sowie die Herrschaften Greinburg, Zellhof, Ruttenstein, Prandegg und Aich in Oesterreich ob der Enns mit allen Zubehörungen und Inventarien, wie sie dermalen besessen werden, ferner das Holzverschleiss-Etablissement in Wien sind durch ein Familienstatut vom 2. September 1845 für ein beständiges Fideicommiss für die männliche und eventuell weibliche Descendenz des regierenden Herzogs Ernst und des Prinzen Albert erklärt worden. Diese Fideicommissstiftung wird andurch, jedoch in der Weise wiederholt, dass das erwähnte Grundvermögen hierdurch unter dem Namen des Greinburger Fideicommisses zu Gunsten des gesammten Mannsstammes des Herzoglichen Hauses mit dem Fideicommissverband belegt sein soll.

Insoweit die Bestandtheile des Fideicommisses im Kaiserthum Oesterreich belegen sind, soll um die dortige landesherrliche Bestätigung der Fideicommiss-Errichtung nachgesucht werden.

Art. 50.

Die Erbfolge in das Greinburger Fideicommiss innerhalb des Mannsstammes des Sachsen Coburg-Gothaischen Specialhauses richtet sich nach denselben Bestimmungen, welche in Art. 5, 6, 7, 8 des gegenwärtigen Hausgesetzes für die Vererbung der Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschrieben sind.

So lange das Herzogliche Haus in den Herzogthümern Coburg und Gotha regiert, ist die Succession in das Greinburger Fideicommiss mit der Succession in die Regierung untrennbar verbunden.

Art. 51.

Die Verwaltung des Greinburger Fideicommisses wird von derjenigen Com-

mission geführt, welcher nach Art. 35 die Verwaltung des Lichtenberger Fideicommisses übertragen ist.

Die Verpflichtung der Mitglieder derselben (Art. 35) ist deshalb auch auf Art. 52 bis mit 59 zu erstrecken.

Dieser Commission untergeordnet fungiren die Oberdirection in Greinburg und Localverwaltungsbehörden.

Art. 52.

Das Greinburger Fideicommiss ist unveräusserlich, es wäre denn, dass die Veräusserung vorgenommen würde, um das Greinburger Fideicommiss oder den für dasselbe zu erlangenden Kaufpreiss dem Lichtenberger Fideicommiss einzuverleiben. Eine derartige Veräusserung und Einverleibung ist statthaft, sobald der dem Recht zur Succession nach nächste Agnat in dieselbe einwilligt.

Einzelne Theile des Greinburger Fideicommisses dürfen nur gegen Vergütung des Werthes und nur unter folgenden Voraussetzungen veräussert werden:

A. Veräusserungen von Liegenschaften bis höchstens Ein Tausend Gulden rheinl. Werth können von der Fideicommissverwaltung vorgenommen werden, sobald die Veräusserungsverträge die Genehmigung des Fideicommissinhabers erlangt haben. Dergleichen Veräusserungen dürfen aber im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von Fünf Tausend Gulden rheinl. nicht übersteigen.

B. Veräusserungen von Liegenschaften von mehr als Ein Tausend Gulden rheinl. Werth bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausser der Genehmigung des Fideicommissinhabers auch noch der Zustimmung des dem Successionsrecht nach nächsten Agnaten, der nicht minderjähriger Descendent des Fideicommissinhabers ist.

Art. 53.

Der aus der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Fideicommissguts gewonnene Erlös muss zur Ergänzung der Substanz des Fideicommissguts verwendet werden.

Dafern diese Ergänzung nicht durch neue Erwerbungen, sondern in der Form von Meliorationen bewirkt werden soll, so ist hierzu die Einwilligung des nach Art. 52 unter B. zur Consensertheilung bei Veräusserungen berechtigten Agnaten erforderlich.

Art. 54.

Der Bestand des Greinburger Fideicommisses ist, soweit diess nicht bereits geschehen, durch specifische Verzeichnisse festzustellen. Diese Verzeichnisse sind durch Abschreiben jedes veräusserten und Zuschreiben jedes hinzugefügten Bestandtheiles mit voller Genauigkeit fortzuführen.

Art. 55.

Bis zur völligen Abtragung der auf dem Greinburger Fideicommiss noch haftenden Schulden ist der nach Abzug aller Abgaben, Lasten und Localausgaben, sowie der gesammten Verwaltungskosten verbleibende reine Ueberschuss der Hauptcasse zur Hälfte zur Schuldentilgung zu verwenden, und somit nur zur andern Hälfte zur Schatullcasse des Fideicommissinhabers abzugewähren. Nach-

dem aber alle Schulden des Fideicommisses bezahlt sind, sollen vom Abwurf jährlich wenigstens Zehn Tausend Gulden Conventions-Münze zur Vermehrung der Substanz verwendet werden.

Art. 56.

Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass der Werth des Fideicommisses nicht vermindert, sondern erhöht werde, und was das Grundvermögen anlangt, so hat hier die Verwaltung insbesondere für nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen und Erhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude in vollkommen gutem Stand Sorge zu tragen.

Art. 57.

Die für das Lichtenberger Fideicommiss bestellte Curatel fungirt mit gleichen Obliegenheiten und Befugnissen auch für das Greinburger Fideicommiss.

Art. 58.

Auf Ableben des Fideicommissinhabers sind die Ueberschüsse, wenn der Todestag in die erste Hälfte des Kalender-Jahres fällt, bis zum nächstfolgenden 1. Juli, wenn der Todestag in die zweite Hälfte des Kalender-Jahres fällt, bis zum nächstfolgenden 1. Januar zu berechnen und den Erben des verstorbenen abzugewähren, nachdem davon, wenn noch Schulden bestehen, nach Art. 55 die Hälfte auf Schuldentilgung verwendet, wenn aber keine Schulden bestehen, nach Massgabe des Art. 55 die Summe von Zehn Tausend Gulden Conventionsmünze auf Substanzmehrung beziehungsweise nach Verhältniss der Zeit abgezogen worden ist.

Art. 59.

Sollte ein Fideicommissinhaber durch sein oder seiner Fideicommissverwaltung Verschulden bei seinem Ableben das Fideicommiss in einem geringeren Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe überkommen hat, so sind seine Erben zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet. Das Mass der nicht über den Belauf des von den Erben nachzuweisenden Betrags der Erbschaft zu leistenden Vergütung hat eine schiedsrichterliche Commission zu bestimmen, zu welcher ein Mitglied von dem neuen Fideicommissinhaber, das andere von den Erben des Abgegangenen ernannt wird, welche Beide einen Dritten als Obmann wählen. Diese Commission darf die erforderlichen Sachverständigen zuziehen. Im Falle einer dergleichen Deterioration darf der Fideicommissfolger wegen der für das Fideicommiss zu erhaltenden Entschädigung sich vor allem an die nach Art. 58 den Erben seines Vorgängers zukommenden Revenüen halten.

Cap. IV.

Von dem Ernst-Albert-Fideicommiss.

Art. 60.

Nach §. 6 des Familienstatuts vom 21. und 22. Januar 1840 soll das zu Ablösung der dem regierenden Herzog Ernst und dem Prinzen Albert gegen das Herzogthum Gotha zuständigen Hausallodialrente von ursprünglich Funfzig Tausend Gulden Rhein. — seit dem Abkommen vom 24. September 1851 noch Vierzig Tausend Gulden Rhein. — zu gewährende Grundvermögen zu Gunsten der männlichen, eventuell weiblichen, Nachkommenschaft der genannten beiden Für-

sten unter dem Namen des Ernst-Albert-Fideicommisses mit dem Fideicommissverband belegt sein.

Nachdem nun mittelst Vertrags vom 23. Januar 1854 folgende Grundbesitzungen mit Zubehör, als

1) die Domäne Tonna mit dem Tonnaischen Forst,
2) der Tabarzer Forst,
3) der Wintersteiner Forst,

nebst den Forsthäusern zu Tonna, zu Tabarz und zu Winterstein und den zu diesen Forsthäusern gehörigen Deputatgrundstücken

aus dem Domänenvermögen ausgeschieden und an den regierenden Herzog und den Prinzen Albert dergestalt als Eigenthum abgetreten worden sind, dass dieselben den Stock des Ernst-Albert-Fideicommisses bilden sollen, so wird hiermit einerseits die Erklärung dieses Grundvermögens für ein Familienfideicommiss erneuert, andererseits aber, in Abänderung der Bestimmungen des Familienstatuts vom 21. und 22. Januar 1840, das Fideicommissrecht auf den gesammten Mannsstamm des Herzogl. Hauses ausgedehnt, und für dieses Fideicommiss nachfolgende Successionsordnung festgesetzt:

a) Diejenige Hälfte des Ernst-Albert-Fideicommisses, welche dermalen Sr. Hoheit dem regierenden Herzog Ernst von S. Coburg und Gotha zusteht, wird hinfort nach denselben Bestimmungen vererbt, welche in §. 5, 6, 7. 8 für die Erbfolge in die Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschrieben sind.
b) Diejenige Hälfte des Ernst-Albert-Fideicommisses, welche dermalen Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert zusteht, fällt auf den gegenwärtig regierenden Herzog Ernst von S. Coburg und Gotha oder dessen successionsfähige Descendenz, und wird von da an mit der unter a) gedachten Hälfte und nach den nämlichen Bestimmungen wie diese vererbt.

Sollte dagegen Prinz Albert zur Succession in die Herzogthümer Coburg und Gotha, und somit in den Genuss des ganzen Ernst-Albert-Fideicommisses gelangen, so tritt sofort auf sein Ableben für dieses gesammte Fideicommiss die unter a) bestimmte Erbfolge ein.

Art. 61.

Sobald die Erbfolge in das Ernst-Albert-Fideicommiss nach den in Art. 5, 6, 7, 8 für die Erbfolge in die Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgt, ist dieselbe, so lange das Herzogliche Haus regiert, mit der Erbfolge in die Regierung untrennbar verbunden.

Art. 62.

Das Ernst-Albert-Fideicommiss ist unveräusserlich. Ausnahmsweise dürfen einzelne Bestandtheile desselben gegen Vergütung des Werthes veräussert werden, sofern entweder

a) das Interesse des Fideicommisses die Veräusserung räthlich, oder
b) die Stellung des Fideicommissinhabers als Staatsoberhaupt die Veräusserung nöthig macht.

Die Entscheidung, ob der eine oder der andere Fall vorliegt, steht dem

Fideicommissinhaber zu; er kann dieselbe aber nur durch schriftliche Erklärung zu den Acten des Herzoglichen Staatsministeriums bewirken.

Art. 63.

Zur Gültigkeit der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Ernst-Albert-Fideicommisses ist ausser der in Art. 62 erwähnten Erklärung des Fideicommissinhabers auch noch die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

Die Einwilligung der Agnaten kann erklärt werden

A. zur Veräusserung von Gegenständen von höchstens Drei Hundert Thaler Werth von dem Fideicommissinhaber selbst,

B. zur Veräusserung von Gegenständen über Drei Hundert Thaler Werth von dem dem Recht zur Succession nach nächsten Agnaten aus dem Herzoglichen Hause, welcher nicht minderjähriger Abkömmling des Fideicommissinhabers ist.

Art. 64.

Die auf Grund der von dem Fideicommissinhaber erklärten Einwilligung der Agnaten (Art. 63 unter A.) vollführten Veräusserungen dürfen im Laufe eines Etatsjahres den Gesammtbetrag von Ein Tausend Thaler nicht übersteigen, und sind von dem Herzoglichen Staatsministerium dem nach Art. 63 unter B. zu Erklärung des Consenses befugten Agnaten bis längstens drei Monate vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem sie stattgefunden haben, bekannt zu machen.

Art. 65.

Sollte ein Bestandtheil des Ernst-Albert-Fideicommisses unter Verletzung einer in Art. 62 oder 63 enthaltenen Bestimmung veräussert werden, so kommen die in Art. 28 in Bezug auf hausgesetzwidrige Veräusserungen des Domainenguts enthaltenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Art. 66.

Der aus der Veräusserung einzelner Bestandtheile des Ernst-Albert-Fideicommisses gewonnene Erlös muss zur Ergänzung der Substanz dieses Fideicommisses verwendet werden.

Dafern diese Ergänzung nicht durch neue Erwerbungen, sondern in der Form von Meliorationen bewirkt werden soll, so ist hierzu die Einwilligung des nach Art. 63 zur Consensertheilung bei Veräusserungen berechtigten Agnaten erforderlich.

Art. 67.

Eine Belastung des Ernst-Albert-Fideicommisses oder eines Theils desselben mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden, insbesondere eine Verpfändung ist unbedingt unzulässig und nichtig. Belastungen anderer Art sind nach den Art. 62—66 für Veräusserungen getroffenen Vorschriften zu behandeln.

Art. 68.

Der dem regierenden Herzog und dem Prinzen Albert für Sich und Ihre Nachkommen zuständige vierte Theil von denjenigen Fideicommisscapitalien, welche in Folge testamentarischer Verfügungen der Herzogin Charlotte Amalie von S. Meiningen und der Prinzessin Elisabethe Ernestine Antoinette von S. Meiningen und der darüber errichteten Recesse bisher in Meiningen verwaltet wor-

den sind, nun aber in Folge neuerdings getroffener Vereinbarung den vier am Fideicommiss betheiligten Stämmen zur gegenseitig freien Verfügung hinausgegeben werden sollen, ist dem Ernst-Albert-Fideicommiss einverleibt.

Cap. V.
Vom Hausallodium.

Art. 69.

Das Hausallodium besteht in dem Hausschmuck, Silberzeug, verschiedenen Kunstsammlungen, Gewehrkammern und allen beweglichen und unbeweglichen Werthen und Gütern, welche sonst noch nach den Bestimmungen des unter dem 28. Juli 1791 errichteten Hausvertrags zum Allodialvermögen des Herzoglichen Hauses zu rechnen sind.

Art. 70.

Das Hausallodium soll genau verzeichnet und das Verzeichniss durch Ab- und Zuschreiben fortgeführt werden, so dass aus demselben zu jeder Zeit der ungeschmälerte Bestand des Hausallodiums ersehen werden kann. Das Verzeichniss ist den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses auf deren Verlangen vorzulegen.

Art. 71.

Die Erbfolge in das Hausallodium richtet sich innerhalb des Mannsstammes des Herzoglichen Hauses nach denselben Bestimmungen, welche in Art. 5, 6, 7, 8 für die Vererbung der Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha vorgeschrieben sind.

So lange das Herzogliche Haus in den Herzogthümern Coburg und Gotha regiert, ist die Succession in den Genuss des Hausallodiums mit der Succession in die Regierung untrennbar verbunden.

Cap. VI.
Von der Oldislebener Senioratsstiftung.

Art. 72.

Die Oldislebener Senioratsstiftung besteht in einem Capital von Fünfundzwanzig Tausend Thalern Sächsisch oder Fünfundvierzig Tausend Gulden Rhein., welches dem Greinburger Fideicommisse zu Fünf Procent verzinslich dargeliehen ist. Dieses Capital soll alsbald auf den Herrschaften Greinburg, Zellhof, Ruttenstein, Prandegg und Aich in Oberösterreich pfandweise intabulirt werden. Dasselbe ist zu Gunsten des Mannsstammes im Herzoglichen Hause mit dem Fideicommissverbande belegt und darf von dem Senior nicht anders als mit Consens des Familienoberhaupts (Art. 2) und des zunächst am Seniorat stehenden sonstigen Agnaten, und nur zum Zweck einer anderweiten wenigstens gleich sichern Ausleihung oder zum Zweck einer Anlegung in Grund und Boden gekündigt und eingezogen werden.

Art. 73.

Die Zinsen dieses Fideicommisscapitals hat das an Jahren älteste Mitglied des Mannsstammes des Herzoglichen Hauses, es sei dies der regierende Herzog oder nicht, zu beziehen, und zwar vom Todestag des vorausgegangenen Seniors an bis zum Tag seines eigenen Ablebens.

Diese Zinsen sind alljährlich am 1. Januar, und zwar so lange das Capital

bei dem Greinburger Fideicommiss steht, mit Ein Tausend Zwei Hundert und Funzig Thaler Sächsisch oder Zwei Tausend Zwei Hundert und Funfzig Gulden Rhein. in Coburg auszuzahlen.

Cap. VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 74.

Der Inhaber des Hausvermögens soll dasselbe nicht nur ohne Verminderung der Substanz nutzniessen, sondern auch die Substanz bessern und vermehren. Die von ihm gemachten Meliorationen und sonstigen Verwendungen in das Hausvermögen nehmen sofort die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes an, in welchen sie verwendet worden sind.

Eine Vergütung der Verwendungen findet nicht Statt.

Art. 75.

Wenn einem Prinzen des Herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht Domänen oder sonstiges Hausvermögen anfallen, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweils regierenden Herzog erworben. Von diesem wird die neue Erwerbung nach denselben Bestimmungen vererbt, welche in Art. 5, 6, 7, 8 für die Vererbung der Regierung in den Herzogthümern Coburg und Gotha festgesetzt sind.

Art. 76.

Das rechtliche Domicil für das Lichtenberger, das Greinburger und das Ernst-Albert-Fideicommiss, ingleichen für die Senioratsstiftung ist die Stadt Coburg.

Art. 77.

Die zum Hausvermögen gehörigen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, welche sich dermalen im Herzogthum Coburg befinden, sollen nicht aus der Stadt Coburg, einschlüssig der Festung, die zum Hausvermögen gehörigen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, welche sich dermalen im Herzogthum Gotha befinden, ingleichen die Orangerie in Gotha sollen nicht aus der Stadt Gotha entfernt werden.

Diese Sammlungen, sowie der Park und die Anlagen in Gotha bleiben auch ferner der öffentlichen Benutzung gewidmet.

Art. 78.

Die Bestimmung des Punktes, wer bei Erlöschen des Mannsstammes des Herzoglichen Hauses in die einzelnen Theile des Art. 20 aufgeführten Hausvermögens succediren soll, wird einem für das Sachsen-Gothaische Gesammthaus zu vereinbarenden Hausgesetze, oder wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte — diesfalls insoweit jene Vermögenstheile der Disposition des Herzoglichen Hauses unterworfen sind — einem Nachtrage zu gegenwärtigem Hausgesetze vorbehalten.

Abschnitt IV.
Von dem Privatvermögen des Herzogs und von der Erbfolge in dasselbe.

Art. 79.

Der Herzog ist nach Art. 74 verpflichtet, aus dem Abwurfe des Hausvermögens die zu den Schlössern und anderen Theilen des Hausvermögens gehörigen Inventarien in gutem, der Würde des Hauses entsprechenden Stande zu erhalten. Alle Werthe, welche der Herzog ausserdem aus dem Abwurfe des Hausvermögens, sowie aus andern Mitteln erwirbt, bilden sein Privatvermögen.

Art. 80.

Ueber sein Privatvermögen kann der Herzog unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen; er ist bei letztwilligen Verfügungen sowohl hinsichtlich der Form, als des Inhalts an die Vorschriften des bürgerlichen Rechts gebunden, indessen finden die Bestimmungen über das Recht der Notherben und der falcidischen Quart keine Anwendung auf das Testament des Herzogs.

Der Herzog kann weder ein testamentum principi oblatum, noch ein testamentum militis errichten.

Art. 81.

Das Privatvermögen des Herzogs, soweit derselbe darüber nicht unter Lebenden oder auf den Todesfall gültig verfügt, wächst mit seinem Ableben von selbst dem Hausallodium zu und wird mit diesem nach Art. 71 vererbt.

Abschnitt V.
Von der Aufsicht des Herzogs über die Mitglieder des Herzoglichen Hauses im Allgemeinen.

Art. 82.

Alle Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des regierenden Herzogs untergeben und er übt als Oberhaupt des Hauses eine besondere Aufsicht nach Massgabe des gegenwärtigen Hausgesetzes über sie aus.

Art. 83.

Vermöge dieser Berechtigungen steht dem Herzog die Befugniss zu, alle für Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Herzoglichen Hauses angemessenen Massregeln zu nehmen.

Art. 84.

Die dem Herzog im Verhältniss zu den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses zustehenden Berechtigungen werden während der Dauer einer Regierungsverwesung von dem Regierungsverweser ausgeübt.

Art. 85.

Von den Bestimmungen in Art. 82 und 83 sind ausgenommen diejenigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche einen auswärtigen Thron eingenommen haben, und deren Gemahlinnen. Dagegen finden diese Bestimmungen auf diejenigen Nachkommen dieser ausgenommenen Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche Descendenten des Herzogs sind, in ihrem vollen Umfange und auf

die übrigen Nachkommen dieser Mitglieder insoweit Anwendung, dass diese Nachkommen für die Dauer ihres Aufenthalts in den Herzoglichen Landen der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Herzogs untergeordnet sind. Sobald jedoch ein Descendent eines solchen von den Bestimmungen der Art. 82 und 83 ausgenommenen Mitgliedes des Herzoglichen Hauses zur Regierung der Herzogthümer gelangt ist, stehen nicht nur ihm, sondern auch den von ihm abstammenden Herzögen bezüglich der Mitglieder der von jenem Descendenten begründeten Herzoglichen Speciallinie die in Art. 82 und 83 dem Herzog eingeräumten Rechte wieder in dem vollen Umfange zu.

Abschnitt VI.

Von Vormundschaft, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 86.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre volljährig.

Art. 87.

Den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses kann der Herzog auf Ansuchen ihres Vaters oder Vormundes die Rechte der Volljährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Art. 88.

Den Prinzen des Herzoglichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedarf diese Ernennung der Bestätigung des Herzogs.

Wird diese Bestätigung versagt, oder hat der Vater in Fällen, da ein Vormund nöthig ist, die Ernennung eines solchen unterlassen, so ist der Herzog Vormund oder ernennt einen solchen. Die Bestellung des Vormundes erfolgt in allen Fällen durch das zuständige Gericht.

Der Vormundseid, sofern derselbe nicht im einzelnen Falle von dem Herzog erlassen wird, kann schriftlich oder durch einen Stellvertreter geleistet werden.

Art. 89.

Dem Herzog kommt vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes (Art. 82) die Befugniss zu, von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses Kenntniss zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 90.

Die zur Nachkommenschaft des Herzogs gehörigen Prinzen und Prinzessinnen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Herzogs, die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses nur nach vorgängiger Anzeige an den Herzog sich ausser dem Lande mit wesentlicher Wohnung häuslich niederlassen oder in auswärtige Staats-, Militär- oder Hofdienste sich begeben.

Art. 91.

Die Bestimmungen in Art. 89 und 90 sind nicht anwendbar auf die in Art. 85 von den Bestimmungen in Art. 82 und 83 ausgenommenen Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

Art. 92.

Die Prinzessinnen hören mit ihrer Vermählung auf, Mitglieder des Herzoglichen Hauses zu sein.

Abschnitt VII.

Von der Vermählung der Mitglieder des Herzoglichen Hauses. Von der Adoption.

Art. 93.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Herzogs vermählen. Diese Erlaubniss soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe versagt werden.

Art. 94.

Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe verbleibt es zunächst bei der in dem Testament des Herzogs Franz Josias vom 1. October 1733 im siebenten Puncte nebst Erläuterung vom 4. April 1736 und in dessen Erläuterungs- und Abänderungs-Disposition vom 2. November 1746 enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge seine Nachkommen

„sich an keine andere als Fürstliche oder gut Gräfliche Häuser und Familien verheirathen sollen.“

Jedoch wird für künftig vorzunehmende Vermählungen noch die Bestimmung hinzugefügt,

„dass, sofern der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause oder einer der im Art. 14 der Bundesacte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien angehört, die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmässige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden ist.“

Art. 95.

Eheverträge, welche von Prinzen oder Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses abgeschlossen werden, erlangen erst durch die Zustimmung des Herzogs rechtliche Gültigkeit.

Art. 96.

Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Herzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen in Art. 93 oder 94 geschlossene Ehe überträgt auf den angeheiratheten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in Bezug auf Stand, Titel und Wappen, begründet auch dem Herzoglichen Hause gegenüber keinerlei Verwandtschafts- oder Erbrecht, auch keinerlei sonstigen Vermögensanspruch, namentlich nicht einen Anspruch auf Apanage, Gewährung eines Unterhalts, Mitgabe oder Witthum, indem die in Betreff der ebengenannten Reichnisse in Abschnitt VIII. enthaltenen Vorschriften sich nur auf hausgesetzmässige Ehen und die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder beziehen und die in der Erläuterung vom 4. April 1736 zum Testament Herzogs Franz Josias den in hausgesetzwidrigen Ehen erzeugten Kindern gemachten Verwilligungen andurch aufgehoben werden.

Art. 97.

Keinem Mitgliede des Herzoglichen Hauses ist eine Adoption gestattet. Eine gleichwohl vorgenommene wäre nichtig.

Abschnitt VIII.

Von Apanagen, Sustentations-Geldern, Mitgaben und Witthum.

Cap. I.

Von Apanagen und Sustentations-Geldern.

Art. 98.

Der Herzog bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung, zum Unterhalt und zur Equipirung und Einrichtung seiner Descendenz erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht unter Zwölf Tausend Gulden rhein. und nachdem derselbe volljährig geworden ist, nicht unter Achtzehn Tausend Gulden rhein. fest.

Art. 99.

Nach dem Ableben des Herzogs erhält jeder nachgeborene Sohn desselben, sobald er die Volljährigkeit erlangt hat — er sei vermählt oder unvermählt — von dem Regierungsnachfolger eine Apanage zu jährlich Zwölf Tausend Gulden rhein.

Eben so erhält jeder nachgeborene Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Erbprinzen nach dem Ableben seines Grossvaters (des Herzogs) von erreichter Volljährigkeit an eine Apanage zu dem oben angegebenen Betrage.

Art. 100.

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit werden die Nachgeborenen in der Herzoglichen Hauptlinie (Art. 99) auf Kosten des Herzogs unterhalten, welcher die auf ihren Unterhalt erforderliche Summe bestimmt. Nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ist jedoch solche wenigstens auf die Hälfte des vollen Apanagebetrags zu setzen.

Art. 101.

Von der den nachgeborenen Prinzen der Hauptlinie bestimmten Apanage haben dieselben nächst ihrem eigenen Unterhalte auch den Unterhalt ihres Hauses, die Unterhaltung, Versorgung und Equipirung ihrer Söhne, die Aussteuer ihrer Töchter und den sonstigen Bedarf in ihrer Linie zu bestreiten, ohne dass der Herzog ihnen dazu ein Mehreres beizutragen verbunden wäre.

Art. 102.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz mit Hinterlassung successionsfähiger (Art. 5) Söhne, so geht die Hälfte der in Art. 99 bestimmten Apanage mit jährlich Sechs Tausend Gulden rhein. auf diese Söhne über. Dieselben haben daraus die Art. 101 erwähnten Ausgaben und ein mit Rücksicht auf den Betrag der Apanage und auf jene Ausgaben zu bemessendes Witthum für ihre Mutter zu bestreiten.

In gleicher Weise und mit gleichen Verbindlichkeiten erlangen die Söhne eines vor seinem Vater, dem Herzog, verstorbenen nachgeborenen Prinzen von

dem Ableben des Herzogs an jährlich Sechs Tausend Gulden rhein. als die Hälfte derjenigen Apanage, welche ihr Vater erlangt und zur Hälfte auf sie vererbt haben würde, wenn er den Herzog, seinen Vater, überlebt hätte.

Eine weitere Vererbung der Apanage als die in gegenwärtigem Artikel bestimmte findet nicht Statt.

Art. 103.

Stirbt ein ursprünglich (Art. 99) apanagirter Prinz ohne Hinterlassung successionsfähiger (Art. 5) Söhne, so hat der Herzog die etwa vorhandenen Prinzessinnen der im Mannsstamme ausgestorbenen Linie, so lange dieselben unvermählt sind, ingleichen die etwa vorhandene Witwe, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, mit dem erforderlichen Unterhalte zu versehen. Indess kann die auf diesen Unterhalt zu verwendende Summe niemals die Hälfte der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Apanage überschreiten und findet diese Sustentation überhaupt nur insoweit Statt, als die genannten Hinterbliebenen sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können.

Art. 104.

Jeder nach Art. 99 zum Bezug einer Apanage berechtigte Prinz erhält mit dem Eintritt in diesen Apanagenbezug noch ein für alle Mal die Summe von Acht Tausend Gulden rheinisch zu seiner Equipirung und Einrichtung.

Art. 105.

Sofern künftig für das Herzogliche Specialhaus nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht ein neuer Anfall an Land und Leuten und Domainen sich ereignet, so tritt eine Erhöhung der Apanagen in dem nämlichen Verhältnisse ein, in welchem sich das Einkommen des Herzogs aus den Domainen vermehrt.

Art. 106.

Die einem Prinzen des Herzoglichen Hauses zu zahlende Apanage fällt auf so lange weg, als der Prinz eine höhere Apanage von einem auswärtigen Staate oder Souverain bezieht.

Art. 107.

Die unvermählten Töchter des Herzogs geniessen bis zum Tode ihres Vaters freie Wohnung und freien Unterhalt in der Familie und Hofhaltung des Letzteren und es wird ihnen zu ihren persönlichen Ausgaben eine von dem Ermessen des Vaters abhängende Summe verabreicht. Nach dem Ableben des Vaters erhalten dieselben von dem Herzog zu Bestreitung ihrer standesmässigen Bedürfnisse eine jährliche Rente von Vier Tausend Gulden rheinisch, so fern sie sich im Hause der Mutter oder des Herzogs aufhalten, und von Sechs Tausend Gulden rheinisch von der Zeit an, wo sie ihr eigenes Hauswesen einrichten. Diese Sustentation hört mit dem Tage der Vermählung der Prinzessin auf. Sie wird, falls die Prinzessin eine grössere Sustentation von einem auswärtigen Staate oder Souverain bezieht, wegfällig auf die Dauer dieses Bezugs.

Art. 108.

Die in Art. 107 bestimmte Rente von Vier Tausend Gulden rheinisch be-

ziehungsweise Sechs Tausend Gulden rheinisch hat auch jede Tochter eines vor seinem Vater, dem Herzog, verstorbenen Erbprinzen zu erhalten. Es gelten auch für diese Rente die im Schlusssatz des Art. 107 enthaltenen Bestimmungen.

Cap. II.

Von der Mitgabe an die Prinzessinnen.

Art. 109.

Die Töchter des Herzogs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von Zwanzig Tausend Gulden rheinisch.

Der Anspruch auf diese Mitgabe fällt weg, wenn die Prinzessin eine grössere Mitgabe von einem auswärtigen Staat oder Souverain zu verlangen berechtigt ist.

Cap. III.

Vom Witthum.

Art. 110.

Die Witwe des Herzogs und die Witwe des Erbprinzen erhält während ihres Witwenstandes von dem jeweiligen Herzog ein Witthum, dessen Betrag durch den Ehevertrag bestimmt wird. Dasselbe darf

A. für die Witwe eines Herzogs, neben einer standsmässig eingerichteten Wohnung, der benöthigten Fourage und Holz, nicht über Fünfzehn Tausend Gulden rheinisch,

B. für die Witwe eines Erbprinzen, neben anständig meublirter Wohnung nicht über Acht Tausend Gulden rheinisch

festgesetzt werden.

Art. 111.

Hinsichtlich des Witthums der Herzogin Marie — an Deren bisherigen Rechtsverhältnissen durch das gegenwärtige Hausgesetz überhaupt nichts geändert werden soll — verbleibt es bei den Bestimmungen des Ehevertrags vom 6. September 1832 und den späteren Vereinbarungen.

Das dereinstige Witthum der Herzogin Alexandrine ist nach den Bestimmungen des Ehevertrags vom 12/27. April 1842 und der Vereinbarung vom 3. Juli 1854 zu bemessen.

Cap. IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 112.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben (Art. 109) und Witthume (Art. 110) sind aus dem Abwurf des Domainengutes zu bestreiten.

Art. 113.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthume richten sich lediglich nach den Art. 98 bis 112 enthaltenen Bestimmungen und sind die auf jene Leistungen bezüglichen Vorschriften früherer Hausgesetze nicht weiter als massgebend zu betrachten.

Abschnitt IX.

Von der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Herzoglichen Hauses und dem Familienrath.

Art. 114.

Für die Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind die Justiz-Collegien zu Coburg und Gotha die zuständigen Gerichtshöfe für alle Civilrechtssachen.

Dieselben sind bezüglich der minderjährigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses die obervormundschaftlichen Behörden.

Der Herzog bestimmt im einzelnen Falle, welches Justizcollegium die Obervormundschaft führen soll.

Art. 115.

Macht sich beim Ableben eines Mitgliedes des Herzoglichen Hauses wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit eines Erben die Versiegelung seines im Lande belegenen Nachlasses nöthig, so hat dasjenige Justiz-Collegium die Siegel anlegen zu lassen, in dessen Gerichtsbezirk der zu sichernde Nachlass sich befindet.

Art. 116.

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mitglieder des Herzoglichen Hauses in Strafsachen, sowie über einen Familienrath werden dem nach Art. 80 für das Herzoglich S.-Gothaische Gesammthaus zu vereinbarenden Hausgesetze oder aber dem Nachtrag zu gegenwärtigem Hausgesetze vorbehalten.

Abschnitt X.

Schlussbestimmungen.

Art. 117.

Das Familienstatut vom 21/22. Januar 1840, der Hausbeschluss vom 1. September 1845, das Lichtenberger Fideicommiss betreffend, und das Stiftungsdocument vom 2. September 1845, das Greinburger Fideicommiss betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Art. 118.

In allen in dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht bestimmten Puncten verbleibt es bei den noch vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen und begründeten Observanzen. In den Fällen aber, für welche auch diese eine Entscheidungsnorm nicht gewähren, ist den Hausgesetzen und Hausobservanzen zuerst des Gothaischen Gesammthauses, dann des Ernestinischen Hauses Sachsen und zuletzt den Hausgesetzen und anerkannten Observanzen des Gesammthauses Sachsen nachzugehen.

Art. 119.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hausgesetzes können von dem Herzog mit Einwilligung sämmtlicher volljähriger successionsberechtigter Mitglieder des Herzoglichen Hauses abgeändert werden. Insofern aber die Abänderung die in Art. 28, 65 und 88 a lin. 3 getroffenen Bestimmungen betrifft, so ist zu Vornahme einer solchen Abänderung, ausser der eben erwähnten agnatischen Einwilligung, auch noch die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, am 1. März 1855.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

A. Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales v. 19. April 1863.

(Aus der gemeinsamen Gesetzsammlung von 1863 S. 347 f.)

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. etc. machen hierdurch die in Uebereinstimmung mit Unseren Wünschen von Unserem geliebten Neffen, dem Prinzen Albert Eduard, Kronprinzen von Grossbritannien und Irland, Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen etc. Königliche Hoheit zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres in Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha ausgestellte Verzichts-Urkunde, welche wörtlich lautet wie folgt:

Wir Albert Eduard, Kronprinz von Grossbritannien und Irland, Prinz von-Sachsen Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen etc. etc.

thun kund hiermit:

Wir haben aus der Zustimmung, welche Unser in Gott ruhender Vater dem Hausgesetze für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 und dem Staatsgrundgesetze für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ertheilt hat, sowie aus den Bestimmungen dieser Gesetze ersehen, dass es der Wunsch Unseres in Gott ruhenden Vaters gewesen ist, dass die Erbfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha, sowie in den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen von der Erbfolge der Königreiche Grossbritannien und Irland innerhalb Seiner Nachkommenschaft möglichst getrennt gehalten werde und beabsichtigen diesen väterlichen Wunsch, welcher vor Unserer Volljährigkeit nur unvollständig erreicht werden konnte, in seinem ganzen Umfange nunmehr zu erfüllen und dadurch sowohl die Interessen der Königreiche Grossbritannien und Irland, sowie der Herzogthümer Coburg und Gotha nach Unseren Kräften zu befördern, als auch Unsern geliebten Brüdern einen Beweis Unserer brüderlichen Zuneigung zu geben.

Demnach verzichten Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Unserer geliebten Brüder der Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert, Königliche Hoheiten und deren Mannsstämme und wollen, dass diese Unsere Brüder und deren Mannsstämme in der Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha und der etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Lande

Uns und Unserem Mannsstamme gemäss der in dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Hause festgestellten Erbfolgeordnung vorgehen sollen.

Für den Fall jedoch, dass Unsere geliebten Brüder oder deren Mannsstämme vor Uns und Unserem Mannsstamme erlöschen sollten, behalten Wir Uns und Unserem Mannsstamme die Erbfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha und den künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung etwa anfallenden Landen nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Hausgesetzes vom 1. März 1855 und des Staatsgrundgesetzes der Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verzichtsacte in zwiefacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Windsor-Castle am 19. April 1863.

(L. S.) (gez.) Albert Edward, P.

sowie die über diese Verzichts-Urkunde von Unserem geliebten Oheim, Sr. Majestät, dem König Leopold I., König der Belgier, Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen u. s. w. als gerichtlich für die Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert, Prinzen von Grossbritannien und Irland in deren Eigenschaft als Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, bestellten Vormund zu Laeken am 25. Mai dieses Jahres über diese Verzichtsurkunde ausgestellte Annahme-Urkunde, welche wörtlich lautet wie folgt:

Wir Leopold I., König der Belgier, Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen etc.

erklären hierdurch:

Nachdem es Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard, Kronprinzen von Grossbritannien und Irland, Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen gefallen hat, durch eine zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres ausgestellte Acte, für Sich und Seine Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Seiner Brüder der Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert Prinzen von Grossbritannien und Irland, Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogen zu Sachsen, Königliche Hoheiten und deren Mannsstämme unter dem Vorbehalte der Erbfolge nach Erlöschen derselben zu verzichten und Uns als dem den Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert in deren Eigenschaft als Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha gerichtlich bestellten Vormunde, diese Verzichtsacte mitgetheilt worden ist, so sprechen Wir hierdurch in Unserer vormundschaftlichen Eigenschaft Namens der obgedachten Prinzen, Unserer Mündel, die Annahme dieses von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard zu Gunsten derselben geleisteten Verzichts aus, indem Wir den Inhalt der zu Windsor-Castle

am 19. April dieses Jahres ausgestellten Verzichts-Urkunde in allen Stücken anerkennen.

So gegeben zu Lacken, am 25. Mai 1863.

(L. S.) (gez.) Leopold.

mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, welcher diese Verzichtleistung für einen dem Interesse des Landes entsprechenden Act erklärt hat, zu Jedermanns Kunde und Nachachtung bekannt und haben angeordnet, dass diese beiden Urkunden in Urschrift in Unserem Geheimen Staatsarchive niedergelegt, beglaubigte Abschriften derselben aber dem Ausschusse des gemeinschaftlichen Landtags Unserer Herzogthümer Coburg und Gotha übergeben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, am 10. November 1863.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

B. Nachtrag zum Hausgesetze vom 6. Dec. 1866.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna u. s. w. u. s. w.

Nachdem durch den in der Beilage enthaltenen Vertrag vom 14. September d. J. von Seiner Majestät dem König von Preussen die in der vormals Kurhessischen Herrschaft Schmalkalden gelegenen Staatsforsten mit allem Zubehör an Uns, in der Eigenschaft eines integrirenden Bestandtheils des Domänenguts in den Herzogthümern Coburg und Gotha, abgetreten worden, und Wir Uns dabei vorbehalten haben, über die rechtlichen Verhältnisse dieses neu erworbenen Domänenbestandtheils die näheren Bestimmungen zu treffen, verordnen Wir in dieser Beziehung, was folgt:

Artikel 1.

Die in dem Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 Cap. II. Art. 21—30. und Art. 32. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Schmalkalder Domänenforsten Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Die Verpfändung der Schmalkalder Domänenforsten behufs der einmaligen Aufnahme eines Anlehns bis zu dem Betrag von 110,000 Thlr. ist zulässig und gültig (vgl. Art. 2. des anliegenden Vertrags). Die Amortisirung dieses Anlehns muss aus den Revenüen der Forsten vom 1. Januar 1877 an mit jährlich mindestens $1^1/_2$ Procent erfolgen.

Im Uebrigen bleibt der Artikel 30. des Hausgesetzes in Kraft.

Artikel 3.

So lange das Herzogliche Haus in den Herzogthümern Coburg und Gotha

regiert, wird die Hälfte des Reinertrags aus den Schmalkalder Domänenforsten zu gleichen Theilen an die Staatscasse zu Coburg und die Staatscasse zu Gotha abgewährt, und dem gemeinschaftlichen Landtage der beiden Herzogthümer durch Vorlegung der abgeschlossenen Rechnung von dem jedesmaligen Jahresbetrag Netto-Revenüen Kenntniss gegeben.

Gotha, am 6. December 1866.

(L. S.) (gez.) Ernst, H. z. S.-C. u. G.

(gegengez.) von Seebach.

Nachdem Seine Majestät der König von Preussen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Behufs Verabredung über die Seiner Hoheit dem Herzoge für die während des Krieges von Ihm gebrachten Opfer zu gewährende Entschädigung, Bevollmächtigte ernannt haben, nämlich:

Seine Majestät der König von Preussen:

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Classe u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Seinen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath, Doctor der Rechte Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königl. Preussischen Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens erster Classe, Grosskreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Grossherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.,

so sind die gedachten Bevollmächtigten nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preussen, geleitet von dem Wunsch, Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft Seiner Hoheit vom ersten Anfang des Krieges bis zuletzt und der thätigen und wirksamen Theilnahme des herzoglichen Contingents an der kriegerischen Action zu geben, tritt die in der ehemals Kurhessischen Herrschaft Schmalkalden gelegenen Staatsforsten mit allem Zubehör an Forsthäusern, Pirschhäusern, Feld- und Wiesen-Grundstücken, Teichen, Fischereien, Inventarien u. s. w. an Seine Hoheit den Herzog von Coburg und Gotha ab in der Eigenschaft eines integrirenden Bestandtheiles des Domänenguts in den Herzogthümern Coburg und Gotha, mithin als fideicommissarisches Privateigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses.

Seiner Hoheit dem Herzog bleibt vorbehalten, die rechtlichen Verhältnisse dieses Domänenbestandtheils durch hausstatutarische Bestimmungen näher zu regeln und festzustellen, und wird Seine Majestät der König diejenigen Mass-

regeln eintreten lassen, welche die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen in dem Königlich Preussischen Staatsgebiet zu sichern geeignet sind.

Der Uebertritt der von der vormaligen Kurfürstlich Hessischen Regierung für die Schmalkalder Staatsforsten angestellten Beamten und Diener in den Dienst Seiner Hoheit des Herzogs bleibt der beiderseitigen freien Vereinbarung überlassen.

In Betreff der Besteuerung unterliegen die Schmalkalder Domänenforsten den für die Forsten des Königlichen Hausfideicommisses geltenden Bestimmungen. Die Bewirthschaftung derselben ist einer Staatsaufsicht nicht unterworfen.

Die Uebergabe der Forsten mit Zubehör ist mit der Vollziehung dieses Vertrages als bewirkt zu betrachten. Mit derselben gehen auch die noch in den Forsten lagernden Hölzer, insoweit dieselben nicht bereits in das Eigenthum Dritter übergegangen sind, ingleichen die vorhandenen Einnahmereste in das Eigenthum Seiner Hoheit des Herzogs über.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Herzog übernimmt es dagegen, den Staatsangehörigen der Herzogthümer Coburg und Gotha

1) die Kosten, welche denselben durch die Verpflegung der feindlichen Bayerischen und Hannöver'schen Truppen erwachsen sind, und

2) den durch die von den Bayerischen Truppen ausgeschriebenen Requisitionen entstandenen Aufwand zu ersetzen, sowie

3) die Schäden zu vergüten, welche dieselben durch die Hannöver'schen Truppen und die gegen diese zur Anwendung gekommenen militärischen Operationen erlitten haben.

Artikel 3.

Die Allerhöchste und Höchste Genehmigung wird vorbehalten und soll die Auswechselung derselben binnen Acht Tagen stattfinden.

So geschehen Berlin, den 14. September 1866.

(L. S.) (gez.) von Savigny. (L. S.) (gez.) von Seebach.

C. Gesetz, die Einverleibung des Greinburger Fideicommisses in das Lichtenberger Fideicommiss und einige damit in Verbindung stehende Abänderungen des Hausgesetzes vom 1. März 1855 betreffend. Vom 29. März 1873.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna u. s. w. u. s. w.,

haben beschlossen und verordnen mit Einwilligung sämmtlicher volljähriger, successionsberechtigter Mitglieder Unseres Herzoglichen Hauses, was folgt:

Art. 1.

Das Greinburger Fideicommiss wird dem Lichtenberger Fideicommiss andurch dergestalt einverleibt, dass dasselbe mit der Publication dieses Gesetzes aufhört, einen selbstständigen Bestandtheil des Hausvermögens Unseres Herzog-

lichen Hauses zu bilden, vielmehr von dem gedachten Zeitpunkt an auf das in dem Art. 49 des Hausgesetzes vom 1. März 1855 erwähnte Grundvermögen und die sonstigen Bestandtheile des bisherigen Greinburger Fideicommisses die bezüglich des Lichtenberger Fideicommisses geltenden hausgesetzlichen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden, insoweit nicht in den nachstehenden Artikeln besondere Bestimmung getroffen ist.

Art. 2.

Die im Art. 38. des Hausgesetzes unter A. enthaltene Bestimmung:

„Veräusserungen von Liegenschaften bis höchstens Eintausend Gulden rh. Werth können von der Fideicommiss-Verwaltung vorgenommen werden, sobald die Veräusserungsverträge die Genehmigung des Fideicommissinhabers erlangt haben. Dergleichen Veräusserungen dürfen aber im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 5000 fl. rh. nicht übersteigen"

findet auch künftig auf die ausserhalb des Kaiserthums Oesterreich belegenen Bestandtheile des Lichtenberger Fideicommisses Anwendung. Bezüglich der im Kaiserthum Oesterreich belegenen Bestandtheile des Fideicommisses können dagegen Veränderungen bis zum Einzelbetrage von 1000 fl. O. W. und Jahresbetrage von 5000 fl. O. W. ohne Zustimmung des nächsten Agnaten vorgenommen werden.

Art. 3.

Zur Vermehrung der Substanz des Lichtenberger Fideicommisses sind von dem Abwurfe desselben neben den in dem Artikel 42. des Hausgesetzes bestimmten Zehntausend Gulden Südd. W. von jedem künftigen Fideicommissinhaber annoch weitere Zehntausend Gulden O. W. jährlich zu verwenden.

Art. 4.

Bei wesentlichen Abänderungen der bestehenden Forstbetriebspläne, insbesondere bei Herabsetzung der Umtriebszeiten, ist die Fideicommisscuratel vorgängig mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 5.

Die das bisherige Greinburger Fideicommiss betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Art. 49. bis mit 59. des Hausgesetzes treten ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 29. März 1873.

(L. S.) Ernst, H. z. S.-C. u. G.

v. Seebach.

XVIII.

Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Domainenvermögens in Koburg-Gotha.

a) Sachsen-Gothaisches Gesetz, die Aufhebung der Beilage III zum Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 betr., vom 1. März 1855.

(Gothaisches Domainengesetz.)

(Aus dem Regierungsblatte vom 19. April 1855.)

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna u. s. w.
haben beschlossen und verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags Unseres Herzogthums Gotha was folgt:

Art. 1.

Die in der Beilage III. des früheren Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Gotha vom 25. März 1849 §. 1 bis 17 enthaltene „Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Abgeordneten-Versammlung wegen des Staatsguts, der Staatscasse, der Jahresrente des Herzogs und anderer auf den Staatshaushalt Bezug habender Gegenstände“ ist aufgehoben.

Art. 2.

Die in den Anfugen unter A. und B. enthaltenen Verträge über eine anderweite Regulirung der Verhältnisse des Cammer- und Domainenvermögens gelten als Gesetz, und geniessen desselben Schutzes, welchen das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 der Verfassung des Herzogthums Gotha gewährt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 1. März 1855.

Ernst, H. z. S. C. u. G.
v. Seebach.

b) Vergleich über die Ausscheidung des Domainenguts und Staatsguts aus dem bisherigen Cammer- und Domainenvermögen im Herzogthum Gotha.

Zwischen Sr. Hoheit dem regierenden Herzog Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert von Sachsen-Coburg und Gotha für Sich und das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesammthaus einerseits und dem Herzoglichen Staatsministerium zu Gotha, in Vertretung des Herzogthums Gotha, unter Zustimmung des Landtags dieses Herzogthums andererseits,

ist in Bezug auf das bisherige Cammer- und Domainenvermögen im Herzogthum Gotha nachstehender Vergleich rechtsverbindlich abgeschlossen worden.

§. 1.

Das bisherige Cammer- und Domainenvermögen im Herzogthum Gotha wird in zwei Theile getheilt, von denen

A. der eine

— unter der Bezeichnung Domainengut — als Eigenthum des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses,

B. der andere

— unter der Bezeichnung Staatsgut — als Eigenthum des Herzogthums Gotha unwiderruflich anerkannt wird.

§. 2.

Das Domainengut (§. 1. A.) besteht aus

I. dem gesammten in dem bisherigen Cammer- und Domainenvermögen begriffen gewesenen Grundeigenthum nebst den damit verbundenen nutzbaren Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere den Forsten, geschlossenen Gütern, Wegen und Strassen, einzelnen Grundstücken, Schlössern, Palästen, Gebäuden, Gärten, Anlagen, Berg- und Hüttenwerken, Mühlen und Teichen, allerseits nebst Inventarien, ingleichen den Flössen und Fischereien — insoweit davon nicht einzelne Gegenstände in §. 3. unter I. dem Staatsgut ausdrücklich überwiesen werden —, ferner der Sternwarte, dem Herzogl. Park nebst dem Küchengarten und den in beiden befindlichen Gebäuden,

II. den Activ-Capitalien im Betrage von 1,162,303 Thlr. 6 gr. 6 pf.,

III. den auf dem Schlosse Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen,

wie sich solches Alles in der Beilage I. unter A. verzeichnet und aufgeführt findet.

§. 3.

Das Staatsgut (§. 1. B.) besteht aus

I. den in der Beilage I. unter B. a. aufgeführten Gebäuden und Grundstücken nebst den dazu gehörigen Inventarien,

II. den sämmtlichen, früher zur Cammercasse geflossenen, in der Beilage I. unter B. b. verzeichneten Einkünften aus Hoheitsrechten und Einrichtungen für Landeszwecke,

III. den in der Beilage I. unter B. c. specificirten lehnherrlichen Bezügen,

IV. den in der Beilage I. unter B. d. erwähnten Kunststrassen.

§. 4.

In Gemässheit des im §. 1. ausgesprochenen Anerkenntnisses überträgt hiermit das Herzogliche Staatsministerium, mit Zustimmung des Landtags, alle dem Herzogthum Gotha in Bezug auf das Domainengut oder einzelne Theile desselben zugestanden habenden Rechte und Ansprüche auf das Herzogl. Sachsen-Gothaische Gesamthaus. In gleicher Weise übertragen dagegen Se. Hoheit der Herzog und Se. Königl. Hoheit der Prinz Albert alle dem Herzogl. Sachsen-

Gothaischen Gesammthause in Bezug auf das Staatsgut zugestanden habenden Rechte andurch auf den Staatsfiscus des Herzogthums Gotha.

§. 5.

Das Domainengut und die einzelnen Bestandtheile desselben unterliegen hinfort denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie das übrige im Privateigenthum befindliche Grundvermögen im Herzogthum Gotha.

§. 6.

Das Domainengut ist zu Gunsten des Mannsstammes im Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthause mit dem Fideicommissverband belegt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in Art. 22—32 des Hausgesetzes vom 1. März 1855 enthalten.

§. 7.

Von dem gegenwärtig noch auf die Summe von 976,215 Thlr. 9 gr. 7 pf. sich belaufenden Schuldenbestand der vormaligen Cammer-Casse wird die Summe von 51,242 Thlr. 28 gr. 3 pf. — Rest des bei der Berliner Bank für den Bau der Oberhofer Strasse aufgenommenen Capitals von 80,000 Thlr. —, von dem Staatsfiscus des Herzogthums Gotha übernommen. Für den in der Beilage II. auf 924,972 Thlr. 11 gr. 4 pf. berechneten Ueberrest bleibt das Domainengut in derselben Weise, wie früher das Cammer- und Domainenvermögen, verhaftet.

§. 8.

Die in der Beilage III. verzeichneten Leistungen werden im Gesammtbetrage von 18,000 Thlr. als stiftungsmässige, auf dem Domainengute haftende Leistungen anerkannt. Eine Einziehung dieser Leistungen zu Gunsten der Domaine darf niemals stattfinden. Insofern und insoweit im Laufe der Zeiten der dermalige Zweck dieser Leistungen wegfallen sollte, ist der entsprechende Betrag zu einem ähnlichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung dieser Stiftung unterliegt in derselben Weise, wie jede andere milde Stiftung, der Oberaufsicht des Staates.

Beide Theile haben mit dem Inhalte dieses Vergleichs sich durchgehends einverstanden erklärt und allen Einreden gegen denselben, wie sie Namen haben mögen, entsagt.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Vergleichs-Instrument dreifach eines Lautes ausgefertigt und vollzogen, von Sr. Hoheit dem regierenden Herzog landesherrlich bestätigt, auch ein Exemplar dem Herzogl. Privat-Büreau und ein Exemplar Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albert zugestellt, das dritte Exemplar aber im Geheimen Archive zu Gotha aufbewahrt und eine beglaubigte Abschrift der Vergleichs-Urkunde dem Landtag des Herzogthums Gotha mitgetheilt worden.

Gotha und London, am 1. März 1855.

Ernst, H. z. S. C. u. G. Albert, H. z. S.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

(L. S.) v. Seebach.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha u. s. w. u. s. w. ertheilen hiermit dem vorstehenden Vergleiche seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung.

Gotha, am 1. März 1855.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

c. Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten (in Coburg) betreffend, vom 29. Dezember 1846.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha etc. etc. haben in der Absicht, Unserm getreuen Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche möglichste Erleichterung in Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse zu gewähren — wiewohl unbeschadet der in dem Verfassungsgesetze anerkannten Familieneigenthumsqualität Unserer Domänen — die Entschliessung gefasst, zu bestimmen, dass künftig das Einkommen aus dem Domanialvermögen nach einem ausgedehnteren Maassstabe als solches in §. 72 der Verfassungsurkunde und in §. 6. des Schuldenedikts vom 13. September 1821 festgesetzt worden ist, zu den Staatslasten mit beitrage — und verordnen in dieser Beziehung nach vorgängigem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideicommisseigenschaft belegte, unveräusserliche Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses.

Art. 2. Die Gesammtheit der Domäneneinkünfte, nach Abzug der auf der Domäne erweislich haftenden Leistungen für milde Anstalten, ferner der Verwaltungskosten und des Aufwandes für Erhaltung der Substanz, bildet den Reinertrag des Domänenguts.

Art. 3. Der Reinertrag des Domänenguts ist durch einen Grundetat (Beilage A) welcher Gesetzeskraft hat und als integrirender Theil dieses Gesetzes publicirt wird, annäherungsweise festgestellt.

Art. 4. Der Reinertrag des Domanialvermögens ist zur Erhaltung des Herzoglichen Hauses und Hofes, deren Bedürfnisse auch künftig vorzugsweise darauf radizirt sind, dann zur Bestreitung von Staatslasten und zwar nach dem in Art. 5 geordneten Verhältniss bestimmt.

Art. 5. Bis zum Abtrag der gesammten gegenwärtigen Staatsschuld innerhalb des durch das Gesetz vom 17. Juli 1838 festgestellten Zeitraums ist die Hälfte des Domänenreinertrags zur Bestreitung von Staatslasten an die Hauptlandeskasse, beziehungsweise an die Staatsschuldentilgungskasse abzugewähren. Nach Ablauf des zur Tilgung der dermaligen Staatsschuld gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums mindert sich der für Deckung von Staatslasten bestimmte Betrag auf ein Drittel des Domainenreinertrags.

Art. 6. In der für Staatslasten ausgeworfenen Quote des Domänenreinertrags sind die Steuern inbegriffen, welche nach §. 72 der Verfassungsurkunde von den Domänengütern und Renten zu entrichten sind.

Art. 7. Die Anordnung im §. 6 des Schuldenedicts vom 13. September

1821 wegen Ueberweisung der Hauptdomänenkasse-Ueberschüsse an die Staatsschuldentilgungskasse wird andurch ausser Kraft gesetzt.

Ueberhaupt ist in Folge der in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen landesherrlichen Verwilligungen das Domänengut von allen Ansprüchen befreit, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen in Rücksicht auf die geschehene Uebernahme der Domanialschuld auf die Staatsschuldentilgungskasse, oder sonst aus einem andern Rechtstitel von Seiten der Stände gegen dasselbe erhoben worden sind, oder hätten erhoben werden können.

Art 8. Die Verwaltung des Domänenguts erfolgt durch die von dem Herzog hiermit beauftragten Behörden nach Etats, unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Staatsministeriums, ohne alle und jede Einmischung der Stände.

Indessen werden die Domänenkassen-Etats nebst den erforderlichen Unterlagen, insgesammt gleichzeitig mit den Landeskassen-Etats, von Finanzperiode zu Finanzperiode den Ständen mitgetheilt.

Werden von den Ständen in Rücksicht auf die vorgelegten Etats — Erinnerungen und Anträge gestellt, so ist desshalb durch wiederholte Ausgleichungsversuche eine Vereinbarung thunlichst herbeizuführen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so entscheidet innerhalb der Grenzen des Grundetats (Art. 3) der Herzog.

Art. 9. Ebenso werden die Domänenrevenüenrechnungen dem ständischen Ausschuss alljährlich, vor deren Justificatur, zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Erinnerungen oder Einleitung des sonst Sachgeeigneten vorgelegt.

Art. 10. Die mit der Verwaltung des Domainengutes beauftragten Beamten und vornehmlich das Staatsministerium sind für die Vollständigkeit der Einnahme-Positionen der Domänenkassen-Etats, so wie für gewissenhafte Herstellung und Ausführung dieser Etats überhaupt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung verantwortlich.

Art. 11. Dieses Gesetz ist als ein integrirender Theil der Verfassung zu betrachten und erlangt vom Tage der Publication an Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Coburg zur Ehrenburg, am 29. Dezember 1846.

(L. S.) Ernst H. z. S.

D. Freiherr von Stein. Hess. Brehmer. Pawel.

XIX.

Sachsen-Weimarische Verordnung, die Verwaltung des grossherzoglichen Kammervermögens betreffend, vom 4. Mai 1854.

(Aus der Gesetzsammlung.)

Wir Karl Alexander von Gottes Gnaden, Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w.

Auf dem Grunde getroffener Verabschiedung mit dem in diesem Jahre ausserordentlich versammelt gewesenen getreuen Landtage treten hinsichtlich des Eigenthums an dem nach dieser Vereinbarung von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte wieder ein.

Aus Anlass dieser Verabschiedung verordnen Wir hierdurch:

I.

Das Finanzdepartement Unseres Staatsministeriums, welchem Wir die verfassungsmässige Verwaltung Unseres Kammervermögens, für Rechnung Unseres Staatsfiskus, ferner wie zeither, in Gemässheit des §. 54 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden, übertragen haben, bleibt auch in Bezug auf die Substanz Unseres von demselben verwalteten Kammervermögens mit dessen Vertretung in allen seinen rechtlichen Beziehungen beauftragt, dergestalt, dass das genannte Ministerial-Departement über Bestandtheile Unseres Kammervermögens namentlich auch Prozesse zu führen, Ablösungen zu bewirken, Verträge jeder Art zu schliessen oder sonst zu verfügen hat.

Diejenigen Angelegenheiten dieser Verwaltung, in welchem Unsere eigene unmittelbare Entschliessung in Unserm Gesammtministerium einzuholen ist, behalten Wir vor, in Gemässheit des §. 64 des angezogenen Gesetzes, im Wege der Instruction zu bestimmen.

II.

Der Unserm Grossherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltene Theil Unseres Kammervermögens, mit Einschluss der aus den Revenüen des für Rechnung Unserer Staatskasse verwalteten Theils dieses Vermögens zu gewährenden Domanial-Rente, soll für Rechnung und unter dem Namen Unserer Hofkasse durch Unser Hofmarschall-Amt, nach den von Uns zu ertheilenden Instruktionen, verwaltet und in allen Beziehungen vertreten werden.

Insoweit in Bezug auf die Verwaltung dieser Vermögensgegenstände die Mitwirkung Unseres Staatsministeriums nach der gedachten Verabschiedung und nach Unseren Anordnungen einzutreten hat, gehört dieselbe zu dem Ressort desjenigen Ministerial-Departements, mit welchem die Angelegenheiten Unseres Grossherzoglichen Hauses verbunden sind.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem grossherzoglichen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 4. Mai 1854.

(L. S.) Karl Alexander.

v. Watzdorf. v. Wydenbrugk. G. Thon.

XX.

Sachsen-Meiningisches Gesetz über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871.

(Aus der Gesetzsammlung 1871. Nr. 22. S. 91 ff.)

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen etc. verordnen hierdurch mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen und andern aus der Grundherrlichkeit fliessenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Activcapitalien ist ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbs, sowie unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach dasselbe seither theils als fideicommissarisches Eigenthum des Herzoglichen Hauses, theils als Landeseigenthum in Anspruch genommen worden, dazu bestimmt und hat die Verpflichtung auf sich, den Aufwand für den Herzogl. Hof, die Herzogl. Familie und den gesammten Herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Theil des Ertrags zu Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren.

Ausgeschlossen von vorstehender Bestimmung sind die in den Anlagen A und B verzeichneten Gebäude und Grundstücke.

Die in der Anlage A aufgeführten Gebäude und Grundstücke werden als fideicommissarisches Eigenthum des Herzoglich Sachsen Meiningen'schen Specialhauses und die in der Beilage B verzeichneten Gebäude als Landeseigenthum anerkannt.

Art. 2.

Das in Art. 1, Abs. 1 beschriebene Domänenvermögen geht nach Massgabe der im Staatsgrundgesetz vom 23. August 1829 bestehenden Erbfolge auf den jedesmaligen Regierungsnachfolger über. Im Fall des Erlöschens des Mannsstammes des Herzoglich Sachsen Meiningen'schen Specialhauses richtet sich die Erbfolge in das Domänenvermögen nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzoglich Sachsen Gothaischen Gesammthauses. Nach den gleichen Bestimmungen richtet sich die Erbfolge in die in der Anlage A aufgeführten Realitäten.

Bezüglich der Inventarien der in der Anlage A bezeichneten Schlösser und sonstigen Gebäude sind die Bestimmungen in Art. 9 massgebend.

Art. 3.

Ueber den Bestand des gesammten in Art. 1, Abs. 1 gedachten Domänenvermögens wird von der Herzoglichen Staatsregierung unter ständischer Mitwirkung ein vollständiges Verzeichniss angelegt und dabei die im Jahre 1854 aufgestellte Designation des Domänenvermögens mit den inzwischen eingetretenen, im Jahre 1869 zusammengestellten Ergänzungen und Abänderungen zu Grunde gelegt. Einfallende Lehen wachsen vorbehaltlich der Bestimmungen eines demnächst zu erlassenden Allodificationsgesetzes dem Domänenvermögen zu.

Art. 4.

Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräusserlich.

Veräusserungen einzelner Bestandtheile können nur entweder tauschweise ohne Minderung der Substanz, z. B. zu besserer Arrondirung, oder in der Weise erfolgen, dass der Erlös aufbewahrt oder zinsbar angelegt und bei vorkommender Gelelegenheit zu neuen Erwerbungen für das Domänenvermögen verwendet wird.

Den Ständen ist von Landtag zu Landtag über die inzwischen erfolgten Veränderungen vorbemerkter Art vollständige Nachweisung zu ertheilen.

Freiwillige Veräusserungen oder neue Erwerbungen bedürfen, wenn sie den Betrag von 5000 fl. übersteigen, der vorgängigen ständischen Genehmigung.

Art. 5.

Mit neuen Schulden kann das Domänenvermögen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände belastet werden.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

Die Stände sind schuldig, zur Aufnahme neuer Schulden zu consentiren:

1) bei der Vermählung des Herzogs, der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, zu einem mit den Ständen zu vereinbarenden, nach den Umständen zu bestimmenden Betrag,
2) bei Unglücksfällen, welche das Herzogliche Residenzschloss betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Art. 6.

Der Domänen-Etat wird vom Herzog mit Zustimmung der Stände festgestellt. Derselbe behält auch über die Finanzperiode, für welche er festgestellt wurde, hinaus, bis zu erfolgter Vereinbarung des neuen Etats, seine Gültigkeit.

Der Herzog lässt die Verwaltung des Domänenvermögens einschliesslich des Kassenwesens durch Staatsbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums führen.

Für die Domänen-Einnahme und Ausgabe besteht eine besondere Buchführung.

Die Justification der Domänenkasse-Rechnungen erfolgt in gleicher Weise, wie die Justification der Rechnungen über die Landes-Einnahme und Ausgabe. Auch ist das landschaftliche Directorium zu jeder Zeit befugt, von dem Zustande des Domänenhaushaltes Kenntniss zu nehmen, in gleicher Weise, wie dies bei dem Staatshaushalte stattfindet.

Art. 7.

Wenn durch ausserordentliche Naturereignisse ein unverhältnissmässig erhöhter und durch Ersparnisse in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht wieder auszugleichender Naturalertrag der Domänenwaldungen Statt findet, so soll, um die Regelmässigkeit der Einnahme aus den Domänenwaldungen nicht all zu sehr zu alteriren, ein entsprechender Theil des Erlöses aus solchen ausserordentlichen Holzschlägen zurückgelegt und über dessen bestimmungsmässige Verwendung erst nach Vereinbarung mit dem Landtag verfügt werden.

Art. 8.

Das für die gemeinschaftlichen Exigenzen der Domänen- und Landesver-

waltung seither bestandene Concurrenzverhältniss der Domänen- und der Landeskasse wird fort erhalten, kann jedoch für die einzelnen Finanzperioden einer Rectification unterstellt werden, wobei bezüglich der Finanzexigenz der Betrag der Revenuen beider Kassen als Anhaltepunkt benutzt wird.

Auch hinsichtlich der bisherigen Naturallieferungen von Brennholz, Getreide und Fourage sowohl an die Herzogliche Hofhaltung, als an die Hof- und Staatsbeamten bewendet es bis auf eine anderweite Vereinbarung bei der bisherigen Einrichtung.

Das Domänenvermögen ist einer Landessteuer nicht unterworfen. (Vergl. jedoch Art. 13.)

Art. 9.

Dasjenige Schatull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag bisher bereits zur Domänenkasse geflossen ist, wird auch ferner wie das Domänenvermögen verwaltet und vererbt. Sein Ertrag fliesst auch fernerhin in die Domänenkasse.

Einen weiteren Bestandtheil des Schatull- und Allodialvermögens bilden die Inventarien der in der Anlage A. aufgeführten Schlösser und sonstigen Gebäude. Sie sind jedoch nur im Ganzen als Pertinenz dieses Vermögens anzusehen, sie verbleiben in der unbeschränkten Benutzung des Herzogs, ihre Veränderungen im Einzelnen hängen lediglich von seinem Ermessen ab.

Die Ansprüche, welche den bei dem etwaigen Erlöschen des Mannesstammes des Herzogl. Sachsen Meiningen'schen Specialhauses vorhandenen Allodialerben an dem Schatull- und Allodial-Vermögen zustehen, werden durch die Bestimmungen in Abs. 1 nicht alterirt.

Art. 10.

Zur Bestreitung des Aufwandes des Herzoglichen Hauses und Hofes, einschliesslich der erforderlichen Apanagen und Witthümer, sowie der Instandhaltung sämmtlicher im Gebrauche des Herzoglichen Hauses und Hofes stehenden Schlösser und Gebäude bezieht der Herzog aus dem Domänenvermögen jährlich eine Rente von 230,000 Gulden.

Dieser Betrag darf ohne Zustimmung des Herzogs nicht vermindert und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden.

Art. 11.

Die nach Abgewährung der in Art. 10 genannten Summe und nach Abzug der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüsse gehören zur einen Hälfte dem Herzog, zur anderen Hälfte der Staatskasse.

Die Berechnung der Domänenüberschüsse, sowie die Verzinsung und Abtragung der Domänenschulden erfolgt nach den seitherigen Grundsätzen.

Art. 12.

Die Bestimmungen in Art. 1 bis 11 bleiben so lange in Kraft, als das Herzogl. S. Meiningen'sche Specialhaus, bezüglich das S. Gothaische Gesammthaus in Gemässheit des Art. 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 die Regierung des Herzogthums fortführt. Sollte diese aus irgend einem Grunde auf-

hören, so kommen die Bestimmungen in Art. 1 bis 11 in Wegfall und es tritt statt derselben eine Theilung des Domänenvermögens ein, dergestalt, dass

drei Fünftheile davon dem Herzoglich S. Meiningen'schen Specialhause als ein auch ferner nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzogl. S. Gothaischen Gesammthauses vererbliches fideicommissarisches Privateigenthum dieses Letzteren,

zwei Fünftheile aber dem Herzogthum S. Meiningen als Landeseigenthum

überwiesen werden.

Art. 13.

Nach vorstehendem Quotalverhältniss werden sämmtliche Activa und Passiva des Domänenvermögens zur Vertheilung gebracht, somit auch das Betriebscapital der Domänenverwaltung, die baaren Kassenbestände, Naturalvorräthe, rückständige Revenuen, Schulden, Besoldungen und Pensionen, welche aus der Domänenkasse zu zahlen sind, die auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten an Kirchen und Schulen, sowie an Gemeinden und Private, insbesondere die auch hiernach noch unverändert fortbestehenden Holzberechtigungen.

Die in der Beilage C. verzeichneten Grundbesitzungen werden dem Herzoglichen Hause, wenn und soweit dies von demselben verlangt wird, zu den nach Art. 15 zu vereinbarenden Werthanschlägen auf dessen drei Fünftheile mit überwiesen.

An der rechtlichen Natur dieser ihren Hauptbestandtheilen nach zum Schatull- und Allodialvermögen gehörigen Grundbesitzungen wird durch die erfolgende Grundtheilung Nichts geändert. Diejenigen Waldungen, Güter und Grundstücke, welche das Land auf seinen Antheil zugetheilt erhält, bleiben dem Lande als eigenes Landesvermögen, dessen Abwurf zur Bestreitung der besonderen Landes-(Provinzial- oder Kreis-)Verwaltung verwendet wird.

Die für das Herzogl. Haus ausgeschiedenen drei Fünftheile unterliegen von Eintritt des neuen Verhältnisses an der landesgesetzlichen Besteuerung.

Art. 14.

Ohne in die auszuscheidenden Theile des Herzoglichen Hauses und des Landes mit eingerechnet zu werden, verbleiben sowohl dem Herzoglichen Hause die auf der Anlage A, als dem Lande die auf der Anlage B verzeichneten Schlösser, Gebäude und Realitäten und theilen entsprechend die im Art. 12 angegebene rechtliche Natur der Antheile.

Art. 15.

Im Uebrigen wird die Ausscheidung durch Aufstellung genauer, nach den in Anlage D vereinbarten Normen zu fertigenden Unterlagen vorbereitet und durch Vereinbarung mit dem Landtage dergestalt bewirkt, dass die Vertreter des Herzoglichen Hauses mit der Landesvertretung eine Abschätzung des Reinertrags des Domänenvermögens vornehmen und einen Ausscheidungsrecess vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung durch eine besondere Commission, zu welcher der Herzog und die Landesvertretung je zwei Mitglieder ernennen, welche sich sodann über einen Obmann als fünftes Mitglied vereinigen.

Art. 16.

Unerwartet der in Art. 12 gedachten Eventualität kann sowohl von Seiten des Herzogs, als von Seiten der Landesvertretung auf eine vorläufige Auseinandersetzung der eintretenden Falls dem Herzoglichen Hause als Fideicommiss und dem Herzogthum als Landeseigenthum verbleibenden Bestandtheile des Domänenvermögens angetragen werden. Geschieht dies, so kommt ebenfalls das in Art. 15 normirte Auseinandersetzungsverfahren zur Anwendung.

Rechtliche Wirkung äussert diese Auseinandersetzung erst dann, wenn einer der im Art. 12 bezeichneten Fälle wirklich eintreten sollte. Sofort nach Vollendung der vorläufigen Auseinandersetzung wird jedoch auf Grund des Ergebnisses der Letzteren bei jedem einzelnen Bestandtheil der dem Herzoglichen Hause zugefallenen drei Fünftheile und der dem Lande überwiesenen zwei Fünftheile des Domänenvermögens in den Grundbüchern vorgemerkt, dass derselbe mit dem Eintritt eines der im Art. 12 gedachten Fälle sofort entweder in das fideicommissarische Eigenthum des Herzoglich S. Gothaischen Gesammthauses (vergl. Art. 12) oder in das Eigenthum des Landes tritt.

Art. 17.

Von dem Eintritt der in Art. 12 erwähnten Eventualität ab werden die Gehalte und Pensionen derjenigen Hofdiener, welche der Herzog bei dem Aufhören der Regierung nicht fernerhin in seinem Dienste behält, zu zwei Fünftheilen ihres Betrages, jedoch nicht über die Summe von 15,000 fl. jährlich hinaus, auf die zwei Fünftheile des Domänenvermögens übernommen, welche an das Herzogthum Meiningen als Landeseigenthum fallen.

Art. 18.

Das gegenwärtige Gesetz bildet einen integrirenden Theil des Grundgesetzes vom 23. August 1829 und tritt sofort mit der Publikation in Kraft.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 über das Domänenvermögen und dasjenige Schatull- und Allodial-Vermögen, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse geflossen ist, und die unter demselben Tage erlassenen landesherrlichen Zusicherungsacte A., B., C., sowie alle anderen, dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen und Verordnungen werden aufgehoben[1]).

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Liebenstein, den 20. Juli 1871.

(L. S.) Georg.

v. Krosigk. F. v. Uttenhoven. Giseke.

---

1) Um Raum zu ersparen, mussten bei allen Domänengesetzen die sehr umfangreichen Beilagen hinweggelassen werden.

XXI.

Gesetz, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, vom 29. April 1874.

(Aus der Gesetzsammlung 1874. S. 9 ff.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. s. w. u. s. w. verordnen und verkünden zur definitiven Regelung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen und zur Beseitigung der darüber bestehenden Differenzen, auf Grund der mit Unserer getreuen Landschaft getroffenen Vereinbarung, wie folgt:

Grundbestimmungen.

§. 1.

Das gesammte in der unter A. angefügten Uebersicht verzeichnete Domänenvermögen wird zwischen Unserem Herzoglichen Hause und dem Lande dergestalt getheilt, dass davon

Zwei Dritttheile

das Herzogliche Haus und

Ein Dritttheil

das Land zu ausschliesslichem Eigenthume erhält.

§. 2.

a) Zum Vollzug der Theilung werden von dem in der Beilage A. verzeichneten Vermögensbestande die in der Beilage B. verzeichneten Theile Unserem Herzoglichen Hause, die in der Beilage C. verzeichneten dem Lande eigenthümlich überwiesen.

b) Eine wechselseitige Pflicht der Gewährleistung der einzelnen Vermögenstheile nach Existenz, Umfang, Ertrag, Bonität, Berechtigung oder Belastung findet nicht Statt.

§. 3.

Die Theilung wird den 1. Oktober 1874 vollzogen. Mit diesem Tage endet die durch das Gesetz vom 18. März 1854 (Seite 126 der Gesetzsammlung) geordnete staatsfiskalische Verwaltung des Domänenvermögens und tritt jeder Theil in die gesonderte Verwaltung des ihm davon überwiesenen Antheils ein.

§. 4.

a) Der Antheil Unseres Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen wird volles Privateigenthum desselben und hat unter dem Namen „Domänen-Fideikommiss des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg“ die Eigenschaft eines Haus- und Familien-Fideikommisses.

b) So lange ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha kraft landes- und hausgesetzlicher Erbfolge über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert, stehen ihm die Rechte des Fideikommissbesitzers (Nutzungseigenthümers) daran zu.

c) Der Antheil des Landes am Domänenvermögen bildet einen Theil des Staatsvermögens des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

§. 5.

a) Mit dem in §. 3 geordneten Termine erlischt das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Civilliste (Domanialrente) und aller andern Leistungen, welche dem Staatsfiskus ausserdem noch für die Hofhaltung des regierenden Herzogs und die Unterhaltung der Herzoglichen Familie oblagen (man vergl. §§. 18 ff. 25 ff. des Grundgesetzes von 1831, S. 76 ff. der Gesetzsammlung, die Abschnitte B. C. und D. des Gesetzes vom 18. März 1854, S. 126 ff. der Gesetzsammlung, und Novelle vom 14. Januar 1869, S. 27 ff. der Gesetzsammlung).

Indem Wir für Uns und Unsere Regierungsnachfolger auf dieses Recht verzichten, erklären Wir Uns und Unser Herzogliches Haus durch die Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche gegenwärtiges Gesetz Unserem Herzoglichen Hause überweist, als ausreichend hierfür entschädigt.

b) Alle Leistungen, welche bisher auf die Civilliste (Domanialrente) verwiesen waren, insbesondere diejenigen, welche dem regierenden Herzog gegen die Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegen, sind aus den Erträgnissen des Domänen-Fideikommisses zu erfüllen.

Ueber Existenz und Umfang der diesfallsigen Verbindlichkeiten entscheiden das Grundgesetz, aushilfsweise die Hausgesetze.

Spezielle Theilungsbestimmungen.

§. 6.

a) Die Beilagen B. und C. haben vom Domänenvermögen die Rechnungsbestände und Aktivkapitalien (Cap. III des Aktivvermögens der Beilage A.), sowie die Passivkapitalien (Cap. I des Passivvermögens das.) und einige Geld- und Naturalleistungen an die, jetzt durch den Staatsfiskus vertretene frühere Kontingentskasse (Cap. II des Passivvermögens sub litt. d. und e. ebendas.) noch unvertheilt gelassen. Diese Vermögenstheile sind im Theilungstermin (§. 3) festzustellen und nach Vorschrift des §. 1 zur Vertheilung zu bringen.

b) Die in der Beilage D. unter 1 und 2 verzeichneten Verpflichtungen des Domänenvermögens verbleiben gemeinschaftlich und werden von dem Staatsfiskus erfüllt, diesem aber alljährlich zu zwei Drittel vom Domänen-Fideikommiss vergütet.

§. 7.

Die Vertheilung der in den Beilagen B. und C. aufgeführten Vermögensstücke konnte nicht genau nach dem Theilungsmassstab des §. 1 ausgeführt werden, und es ergab sich vielmehr schliesslich ein Guthaben des Domänen-Fideikommisses. Theils zur Ausgleichung dieses Guthabens, theils zur Vergütung verschiedener anderer Nachtheile, welche für das Domänen-Fideikommiss bei derselben Vertheilung eingetreten sind, zahlt der Staatsfiskus

1) 36,000 Thaler an die Verwaltung Unserer Civilliste, und
2) 24,000 Thaler an das Domänen-Fideikommiss,
60,000 Thaler in Summa.

Die erstere Summe bildet eine Entschädigung für die in den nächsten Jahren zu befürchtenden Verluste am Domäneneinkommen und bleibt zu Unserer freien Verfügung gestellt; die letztere Summe dagegen wird dem Domänen-Fideikommiss einverleibt.

§. 8.

a) Insoweit einzelne der in den Beilagen B. und C. vertheilten Vermögensbestandtheile neuerdings veräussert worden sind oder bis zum Theilungstermine annoch veräussert werden, hat der erzielte Erlös, und zwar, soviel Forstgrundstücke anlangt, mit Einschluss des Erlöses für die Holzhaare, an Stelle dieser Bestandtheile zu treten.

b) Erwerbungen, welche von Ende des Monats August 1873 ab zu den einzelnen Vermögensbestandtheilen geschehen, werden in Höhe der hierfür aufgewendeten Summe dem Empfänger jener Bestandtheile aufgerechnet und bei der Theilung der Kapitalforderungen und Rechnungsbestände ausgeglichen.

§. 9.

a) Die auf den einzelnen Forstrevieren befindlichen und für dieselben bestimmten Inventarienstücke, sowie das für die Teiche und den hiesigen Fischhalter bestimmte Inventar an Fischbeständen und Fischereigeräthschaften gehen zugleich mit diesen Grundstücken in das Eigenthum des Erwerbers über. Auch soll das Verwaltungsinventar der Forstmeistereien, sowie des Forsttaxations- und Revisionsbüreau's, soweit füglich, nach Verhältniss von zwei Drittel und ein Drittel, eventuell in dem durch Veräusserung erzielten Erlöse, zur Vertheilung gebracht werden.

In Folge dieser Bestimmung mindert sich die unter den Aktivkapitalien in Beilage A. (Cap. III des Aktivvermögens, §. 2, Bemerkung) mit 8578 Thlrn. 28 Ngr. 5 Pf. aufgenommene Kaufsumme für Inventarienstücke um den Betrag von 2168 Thlrn. 8 Ngr. 3 Pf.

b) Die auf die einzelnen vertheilten Vermögensbestandtheile bezüglichen Urkunden, Karten u. s. w. sind als deren Zubehörungen zu behandeln. Schriftstücke, welche von gemeinschaftlichem Interesse sind, verbleiben bei den staatlichen Behörden; ihre Einsicht und Benutzung stehen dem Domänenfideikommiss jeder Zeit frei.

§. 10.

Die Landesbaumschule zu Hummelshain ist, dafern über deren Fortführung nicht besondere Vereinbarung getroffen wird, zu liquidiren und der Erlös daraus gleichfalls nach Verhältniss von zwei Drittel und ein Drittel zur Theilung zu bringen.

§. 11.

Die Bestände von Kranken- und Unterstützungskassen für Funktionäre, welche in der bisherigen Verwaltung des Domänenvermögens beschäftigt waren, werden unter Beibehaltung ihrer Bestimmung nach Verhältniss der Zahl der am

Theilungstermine vorhandenen Funktionäre, welche auf diese Kassenbestände etwa berechtigt sind, gleichfalls getheilt.

§. 12.

a) Alle Verträge, welche die Staatsregierung kraft ihrer bisherigen Verpflichtung zur Verwaltung des Domänenvermögens über Bestandtheile desselben oder in Bezug auf solche abgeschlossen hat oder bis zum Theilungstermin abschliessen wird (Pachtverträge, Versicherungsverträge, Bauakkorde, Jagdpachtverträge u. s. w.), gehen in vollem Umfange auf den künftigen Eigenthümer der betreffenden Vermögensbestandtheile über.

Leistungen, welche der Staatsfiskus auf Grund solcher Verträge über den Theilungstermin hinaus zu Gunsten des Domänen-Fideikommisses bewirkt hat, sind ihm Seiten des letzteren, Leistungen, welche er über diesen Zeitpunkt hinaus in Empfang genommen hat, von ihm an das Domänen-Fideikommiss zu restituiren.

b) Insoweit Grundbesitzungen, welche nach Inhalt der Beilagen B. und C. künftig verschiedene Eigenthümer haben werden, über den Theilungstermin hinaus zusammen ohne Theilung der Pachtrente verpachtet bleiben, sind die Pachtverträge gemeinschaftlich zu erfüllen und ist die Pachtrente, soweit nicht die Beilagen hierfür besondere Bestimmung enthalten, nach Massgabe des Flächengehaltes zur Theilung zu bringen, wogegen auch die Aufwände, soweit sie nicht die Unterhaltung eines im Sondereigenthume befindlichen Objekts betreffen, nach Verhältniss der Pachtrentenantheile aufzubringen sind.

c) Der künftige ausschliessliche Eigenthümer des getheilten Domänenvermögens hat auch in diejenigen aussergerichtlichen oder nichtstreitigen gerichtlichen Verhandlungen, welche über Veräusserungen von Theilen des ihm zugewiesenen Domänenvermögens (Expropriationen) oder über Erwerbungen zu solchen zur Zeit des Theilungstermins schweben, voll einzutreten und dieselben in vollem Umfange gegen sich eigenen Namens gelten zu lassen.

d) Anhängige Prozesse über Berechtigungen und Verpflichtungen des Domänenvermögens sind von dem künftigen ausschliesslichen Eigenthümer des hierbei betheiligten Vermögensbestandtheils in demjenigen Stadium zu übernehmen, in welchem sie sich am Theilungstermine befinden. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind staatsfiskalischer Seits zu tragen, bei Restitution derselben auf diesen Zeitraum auch dem Staatsfiskus zu vergüten.

§. 13.

a) Alle bei der Verwaltung der dem Domänen-Fideikommiss zugetheilten Forstreviere, sowie den beiden Forstämtern Altenburg und Roda widerruflich oder unwiderruflich angestellten Staatsdiener werden in ihrem gesammten Dienstverhältnisse und ihrem Dienstrange vom Theilungstermine ab von Ersterem übernommen.

b) Es verbleiben ihnen, und zwar unter staatlicher Garantie, dem Domänen-Fideikommiss gegenüber alle Rechte, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung und ihren Dienstverträgen zustanden, wogegen sie auch alle ihnen

bisher obgelegenen dienstlichen Verpflichtungen gegen ihren künftigen Dienstherrn zu erfüllen verbunden sind.

c) In disciplinärer Beziehung verbleiben die unwiderruflich angestellten Beamten unter den nach der gegenwärtigen Verfassung für sie bestehenden staatlichen Organen, welche auf Antrag der Domänen-Fideikommiss-Verwaltung über sie zu befinden haben (cf. jedoch §. 23).

d) In allen Fällen, wo das Gesetz den Rechtsweg ausschliesst, steht ihnen der Beschwerdeweg an das Gesammtministerium zu, und ist das Domänen-Fideikommiss an alle von selbigem wie den sonst kompetenten Behörden getroffene Entscheidungen gebunden.

e) Insoweit alle vorgedachte Beamte sich bereits in der Staatsdiener-Wittwensocietät befinden, haben sie in solcher zu verbleiben, wogegen sie, bezüglich das Domänen-Fideikommiss, die regulativmässigen Leistungen (Prozentabgabe, Gnadenquartale u. s. w.) zu entrichten haben.

f) Die Verwaltung des Domänen-Fideikommisses ist auch berechtigt, die von ihr für die Verwaltung desselben neuanzustellenden Beamten unter den für Staatsdiener jeweilig giltigen Bestimmungen bis zur Gesammtrezeptionssumme von 19,000 Thlrn. mit Einschluss der am Theilungstermine bestehenden Rezeptionssumme, in die Staatsdiener-Wittwensocietät aufnehmen zu lassen.

g) Insoweit sich bei obiger Veränderung bestehender Staatsdienstverhältnisse Dispositionsgestellungen nothwendig machen sollten, werden die hieraus erwachsenden Aufwände beiderseits zu $^2/_3$ und $^1/_3$ getragen.

h) Auch die auf den einzelnen Revieren am Theilungstermine angestellten Funktionäre sind von dem künftigen Eigenthümer nach Massgabe der bestehenden Dienstverträge zu übernehmen.

§. 14.

Das Recht zum Kohlenbergbau (in dem in §. 1 des Gesetzes vom 18. April 1872, die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend, S. 62 ff. der Gesetzsammlung, bezeichneten Umfange) in dem im Ostkreise gelegenen, in den Beilagen B. und C. vertheilten Waldungen bleibt dergestalt gemeinschaftlich, dass das Eigenthum daran zu $^2/_3$ dem Domänen-Fideikommiss und zu $^1/_3$ dem Lande zusteht.

Ohne Genehmigung des Eigenthümers der Oberfläche ist eine Veräusserung oder sonstige Nutzbarmachung der gemeinschaftlichen Abbaurechte nicht zulässig. Der andere Mitberechtigte ist verbunden, seine Genehmigung zu ertheilen, falls der erzielte Kaufpreis, excl. des stets zu bedingenden Ersatzes der an der Oberfläche entgehenden Nutzungen und entstehenden Schäden, die eventuell nach Massgabe der Bestimmungen über bergrechtliche Expropriationen zu ermittelnde Schätzungssumme erreicht.

Die Kohlenabbaugerechtigkeiten unter den einzelnen Revieren sind auf besondere Folien unter Beifügung der obigen Dispositionsbeschränkungen einzutragen.

§. 15.

Das Holzabgabe-Regulativ vom 28. Dezember 1852 tritt mit dem 1. Okto-

ber 1874 für die dem Domänen-Fideikommiss zugetheilten Forstreviere ausser Kraft.

Dagegen finden die von der Staatsregierung über die Abgabe von Pflanzen- und Rechstreu u. s. w. aus den Staatswaldungen und über das Holzlesen und Stockroden in denselben durch Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung erlassenen und künftig zu erlassenden Verfügungen auch auf die dem Domänen-Fideikommiss zugetheilten Forstreviere, mit Ausnahme des Thiergartens zu Hummelshain, so lange Anwendung, als ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert.

§. 16.

Für die künftige Besteuerung des Domänen-Fideikommissvermögens (Staats- und Kommunalsteuern) sollen folgende Bestimmungen massgebend sein:

a) Das gesammte gegenwärtige Domänen-Fideikommissvermögen wird in vollem Umfange ohne Entschädigung staatssteuerpflichtig.

b) Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Staatssteuern ruht so lange, als ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha (§. 4) das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche nach dem Grundgesetze vom 29. April 1831 erworben worden sind, vorbehältlich jedoch der gesetzlichen staatlichen Grundsteuerentschädigung, falls diese Grundstücke nach Massgabe des Gesetzes vom 5. Januar 1856 (Seite 4 ff. der Gesetzsammlung) auf solche gesetzlich Anspruch machen konnten. Indess sind in jedem Falle die Zubehörungen der Residenzschlösser zu Altenburg und Eisenberg, sowie der Jagdschlösser zu Hummelshain und Fröhlichenwiederkunft grundsteuerfrei, so lange ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha (§. 4) über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert.

c) Das Domänen-Fideikommissvermögen wird durchweg kommunalsteuerpflichtig, auch soweit es zur Zeit noch nicht kommunalsteuerpflichtig ist. Jedoch bleiben, so lange ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha (§. 4) über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert,

die Residenzschlösser zu Altenburg und Eisenberg nebst Zubehörungen (man vergl. Beilage B. unter IV. 1 und 5),

die Hofpredigerwohnung, die Fürstengruft und das neue Theater zu Altenburg (man vergl. Beilage B. unter IV. 2, 3, 4),

die Jagdschlösser zu Hummelshain und Fröhlichenwiederkunft nebst Zubehörungen (man vergl. Beilage B. unter 9 und 11),

der Josephs- und Theaterplatz, der Georgenplatz, der Pauritzer Teich nebst daran befindlichen Anlagen, der kleine Anger und der Röhrenweg zu Altenburg (man vergl. Beilage B. unter V. 1 bis 4),

das Einkommen aus dem Kapitalvermögen

auch von der Kommunalsteuerpflicht befreit, insoweit dem nicht etwa auf Verträgen beruhende Rechte entgegenstehen.

Alle Grundstücke, welche nach dem Theilungstermine zum Domänen-Fideikommiss erworben oder von demselben abgetrennt werden, sind, jene vom Zeit-

punkt der Erwerbung, diese vom Zeitpunkt der Abtrennung an, ohne Ausnahme zur Staats- und Kommunalbesteuerung heranzuziehen. Nur dann, wenn Grundstücke des Domänen-Fideikommisses gegen gleichwerthige Grundstücke vertauscht werden, treten die eingetauschten in das Steuerverhältniss der vertauschten ein.

§. 17.

Zum Vollzug der Theilung (§. 3) werden Wir besondere Kommissarien für Uns und Unser Herzogliches Haus ernennen. Zur Vertretung der Interessen des Landes bei diesem Geschäfte werden der Vorstand der Ministerial-Abtheilung für die Finanzen und die landschaftlichen Beisitzer des Finanzministeriums hierdurch ermächtigt. Die Leitung der Vollzugsverhandlungen liegt dem Vorsitzenden Unseres Ministeriums ob.

Die beiderseitigen Kommissarien sind insbesondere ermächtigt:

a) den Theilungs-Interessenten die ihnen durch die Anlagen B. und C. beschiedenen Vermögensobjekte wechselseitig zu übergeben und zu überweisen und die zur Legalisirung der Uebereignung derselben erforderlichen Erklärungen abzugeben;

b) die noch ungetheilten Vermögensstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Vertheilung zu bringen und dabei etwa nöthige ausgleichende Uebereinkommen zu treffen;

c) Namens der von ihnen vertretenen Interessenten Quittungen und Verzichte zu leisten, Vermögensrechte zu cediren, Berichtigungen vorzunehmen und überhaupt Alles zur Vollziehung des Theilungsgeschäfts Erforderliche vorzunehmen.

Die Ausführung der Theilung geschieht frei von Kosten aller Art, insbesondere auch frei von den in Fällen des Grundbesitzwechsels zu entrichtenden Abgaben.

Unveräusserlichkeit des Domänen-Fideikommisses.

§. 18.

a) Eine Veräusserung oder Verpfändung irgend eines Theiles des Domänen-Fdeikommissvermögens, überhaupt eine Substanzverminderung, ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht verstattet.

Jede ohne deren Einwilligung bewirkte Veräusserung oder Verpfändung ist ipso jure nichtig.

b) Der Genehmigung der Landschaft bedarf es jedoch in folgenden Fällen entgeldlicher Veräusserung nicht:

aa) in Fällen gesetzlicher Expropriation, bei Ablösung von Berechtigungen und Beschwerungen und bei Grundstückszusammenlegungen;

bb) bei Grundstücksaustauschungen aus wirthschaftlichen Gründen, sofern damit keine erhebliche Werthsminderung am Domänenareal verbunden ist;

cc) bei Veräusserung entbehrlicher Gebäudegrundstücke;

dd) bei Veräusserung von Grundstücken zum Werthe von nicht mehr als 500 Thalern aus wirthschaftlichen Rücksichten, zu gemeinnützigen öffent-

lichen Zwecken, zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits;

ee) bei Veräusserung der landwirthschaftlichen Güter und Einzelgrundstücke, sowie der mit Grund und Boden nicht zusammenhängenden Einzelberechtigungen (cf. Beilage B. Nr. VI u. VII);

ff) bei Veräusserung von Aktivkapitalien (incl. Inhaber-Papieren) und bei Quittungsleistung über zurückgezahlte Aktivkapitalien.

In vorstehenden Fällen ist der betreffenden Veräusserungs- oder Quittungs-Urkunde ein Zeugniss des Gesammtministeriums, dass es der Genehmigung der Landschaft nach Massgabe dieses Gesetzes nicht bedürfe, beizufügen.

c) Gegen abfällige Entschliessungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden über beabsichtigte Veräusserungen u. s. w. vom Domanial-Fideikommissgut findet in letzter Instanz Rekurs an das Oberappellationsgericht in Jena Statt.

§. 19.

Zu Belastungen des Domänen-Fideikommisses mit Schulden (hypothekarischen oder chirographarischen) darf die Landschaft ihre Genehmigung nicht versagen

a) bei Vermählung des regierenden Herzogs und der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinnen,

b) bei Unglücksfällen, welche die Herzoglichen Schlösser betreffen, zur Wiederherstellung derselben.

Der Betrag der Schuld ist mit der Landschaft zu vereinbaren, aus den Erträgnissen des Domänen-Fideikommisses zu verzinsen und mittelst einer längstens 50jährigen Tilgungsrente zu amortisiren.

Auch soll es

c) gestattet sein, bei umfassenden productiven land- oder forstwirthschaftlichen Meliorationen mit Genehmigung des Gesammtministeriums unter der Bedingung der Ergänzung des Vermögensstocks mittelst einer längstens 30jährigen Tilgungsrente Aktivkapitalien des Fideikommisses hierzu zu verwenden oder bei käuflicher Erwerbung von Grundbesitzungen zur Ergänzung der Kaufgelder Hypothekschulden auf das zu erwerbende Besitzthum zu kontrahiren.

§. 20.

a) Für die Verwaltung des Domänen-Fideikommisses gelten die für die Verwaltung von Fideikommissen bestehenden allgemeinen Grundsätze; insbesondere liegt dem jeweiligen Fideikommissbesitzer die Erhaltung des Fideikommissvermögens ob und Verringerungen desselben, namentlich unwirthschaftliche Ausnutzungen der Fideikommissobjekte (unwirthschaftliche Holzschläge) sind nicht gestattet.

b) Soviel die Waldungen anlangt, so sind solche auch ferner unter Zugrundelegung längstens 10jähriger Taxations-Revisionen und der hiernach festzustellenden jährlichen Materialetats zu bewirthschaften.

c) Die jährlichen Materialetats nebst Unterlagen (Abnutzungstabellen, Al-

ters- und Bonitätsklassen-Uebersichten u. s. w.) sind dem Gesammtministerium Seiten der Verwaltung des Domänen-Fideikommisses und von ersterem der Landschaft baldigst mitzutheilen.

d) Ausrodungen von Holzgrundstücken, soweit nicht Neuanpflanzungen von Nichtholzgrundstücken an deren Stelle treten, sind nicht über 2 $^0/_0$ des Arealgehalts der Forstreviere, unter Festhaltung der in der Beilage A. angegebenen Flächengehalte, zulässig.

e) Der Erlös aus veräusserten Bestandtheilen der Substanz des Domänen-Fideikommissvermögens ist, so weit er nicht zu Grundstücks-Erwerbungen verwendet wird, entweder auf Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder in solchen Werthpapieren anzulegen, welche nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Mai 1873, die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds betreffend, für die Anlegung der Gelder des letztgenannten Fonds benutzt werden können.

f) Die geschehene Anlegung ist Seiten der Fideikommissverwaltung dem Gesammtministerium alljährlich nachzuweisen, letzterem auch alljährlich eine Uebersicht des Kapitalvermögens und ein Verzeichniss der Veränderungen am Vermögensstocke mitzutheilen. Das Gesammtministerium hat sich mindestens alljährlich durch Depositalrevision vom Bestande des Fideikommiss-Kapitalvermögens in Kenntniss zu erhalten.

g) Der Landschaft ist vom Gesammtministerium alle zwei Jahre über alle Veränderungen am Stocke des Domänen-Fideikommissvermögens Eröffnung zu machen.

§. 21.

Die dem Lande nach Vorstehendem zustehende Konkurrenz an der Domänen-Fideikommissverwaltung, welche lediglich das Landesinteresse an der unverminderten Erhaltung und nachhaltigen Bewirthschaftung des Vermögensstockes zu wahren bezweckt und sich für die Ausübung innerhalb der durch diesen Zweck gegebenen Grenzen zu halten hat, wird, soweit sie nicht der Landschaft zugewiesen ist, vom Gesammtministerium unter Beiziehung der beiden für die laufenden Finanzsachen deputirten landschaftlichen Abgeordneten mit berathender Stimme bei allen Schlussfassungen des ersteren in hierher gehörigen Angelegenheiten ausgeübt.

§. 22.

Eine Auflösung des Domänen-Fideikommisses kann nicht Statt finden, so lange ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha kraft gesetzlicher Succession über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert.

Schlussbestimmungen.

§. 23.

a) Das Domänen-Fideikommiss hat die Eigenschaft einer juristischen Person und seinen allgemeinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu Altenburg.

b) Dasselbe wird gerichtlich und aussergerichtlich durch eine von dem regierenden Herzog zu bestellende Fideikommissverwaltung vertreten, welche

nach dessen Anordnungen das Fideikommissvermögen verwaltet und zugleich die unmittelbar vorgesetzte Behörde der auf das Domänen-Fideikommiss übernommenen, unwiderruflich angestellten Staatsdiener bildet (man vergl. §. 29 des Staatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861, S. 56 der Gesetzsammlung).

c) Der Vorstand dieser Verwaltung ist durch das Gesammtministerium auf Befolgung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.

d) Die Legitimation der Fideikommissverwaltung erfolgt durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§. 24.

Ueber Differenzen, welche etwa zwischen dem jeweiligen Fideikommissbesitzer oder Unserm Herzoglichen Hause und der Landschaft oder dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus über die Ausführung dieses Gesetzes entstehen und im Wege gütlicher Verhandlungen nicht gelöst werden können, entscheidet endgiltig das Oberappellationsgericht zu Jena, oder dasjenige Gericht, welches künftig etwa als oberster Gerichtshof in Civilsachen an dessen Stelle tritt, als Schiedsgericht.

§. 25.

Falls Unser Herzogliches Haus oder das Gesammthaus Sachsen-Gotha aufhören sollte, über das Herzogthum Sachsen-Altenburg zu regieren, treten die sämmtlichen in den §§. 18 bis 24 vorstehenden besonderen Bestimmungen, wie nicht minder die Bestimmung unter b in §. 4 ausser Kraft und dagegen für alle Verhältnisse, insbesondere auch für die Fideikommiss-Succession, die bezüglichen Bestimmungen der Hausgesetze, eventuell des Landesrechts an ihre Stelle.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches einen integrirenden Theil des Grundgesetzes bildet und zu welchem Wir die Zustimmung der Agnaten Unsers Herzoglichen Hauses, Spezial-Linie Sachsen-Altenburg, eingeholt haben, eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 29. April 1874.

(L. S.) Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Sonnenkalb.

DIE

SCHWARZBURGISCHEN HAUS-GESETZE.

Inhalt.

Einleitung.

I. Sanctio pragmatica oder mit kaiserlicher Genehmigung geschlossener in beiden Linien wiederholt bestätigter Erb- und Familienvertrag der Fürsten Christian Wilhelm, Anton Günther und Ludwig Friedrich I. zu Schwarzburg vom 7. Sept. 1713.

II. Das Testament des Fürsten Ludwig Friedrich I. zu Schwarzburg-Rudolstadt vom 2. Nov. 1715 nebst Beilagen.

III. Das Testament des Fürsten Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sondershausen vom 21. Sept. 1716.

Einleitung.

Literatur[1]).

Ahasverus Fritschius, de antiqua origine, dignitate, praeeminentia, juribus, privilegiis rerumque gestarum gloria, illustrissimorum comitum Schwarzburgensium libellus. 1669. (Manuscript der fürstlichen öffentlichen Bibliothek. 4.)

Leberecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehro fürstlichen Hauses Schwartzburg. Erfurt 1743. (Werthvoll durch die archivalischen Mittheilungen und Urkunden. Hauptwerk.)

Carolus Gerhardus de Ketelhodt, de origine, excellentia atque recente serenissimae domus Schwarzburgicae in collegium principum cooptatione. Jenae 1755.

Johann Christian August Junghans, Geschichte der Schwarzburgischen Regenten, Leipz. 1821.

Berthold Sigismund, Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. I. Theil. Rudolst. 1862.

1) Werthvolle handschriftliche Mittheilungen über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses Schwarzburg, besonders über den Gerichtsstand und das Domänenvermögen desselben verdanken wir der Güte des Herrn Staatsministers, wirkl. Geh. Raths Dr. J. H. v. Bertrab, des langjährigen verdienten Chefs der fürstlichen Regierung zu Rudolstadt.

Beiträge zur Genealogie und Geschichte des fürstlichen Hauses Schwarzburg (v. Werneburg). Erfurt 1877.

K. v. Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser. II. Aufl. Leipz. 1870. S. 151—159.

---

1. Das Gesammthaus Schwarzburg bis zur Landestheilung im J. 1584.

Auch die Geschichte dieses gräflichen Geschlechtes verliert sich in Sagen. Verschiedene Meinungen existiren über die Genealogie desselben. Der erste nachweisbare Ahnherr des Hauses ist Sizzo, welcher urkundlich vom 4. Juli 1109 bis 27. Okt. 1159 vorkommt und den 19. Juni 1160 stirbt (v. Behr S. 151). Sicher ist, dass die Schwarzburger zu den ältesten und angesehensten Dynasten Thüringens gehören und mit den alten Grafen von Käfernburg, deren Stammschloss bei Arnstadt liegt, eines Stammes sind. Dieser Sizzo, welcher auch wegen seiner in Thüringen gelegenen Besitzungen bisweilen „comes de Thuringia" heisst, ist der erste, den man als Graf von Schwarzburg urkundlich aufgeführt findet. Er zeugte mit seiner Gemahlin Gisela, aus dem Hause der Grafen von der Mark und Altena, zwei Söhne, Heinrich I. [1]) und Günther IV., von welchen der erstere nach dem im J. 1160 erfolgten Tode seines Vaters das Schloss Schwarzburg zu seinem Sitze wählte, während Günther IV. seine Residenz auf der Käfernburg nahm. Heinrich I. starb kinderlos, daher fiel Schwarzburg an seines Bruders ältesten Sohn, Heinrich II., welcher der eigentliche Stammvater des Hauses Schwarzburg wurde, während Günther V., der zweite Sohn Günthers IV., das Haus Käfernburg fortpflanzte.

Günther V. zu Käfernburg hatte zwei Söhne, Günther VI. und Albert I. Beide regierten anfangs gemeinsam. In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts theilten sie sich jedoch so ab, dass der ältere das Haus Käfernburg allein, der jüngere Albert I. die Herrschaft Rabinswalde bei Wiehe übernahm und Gründer der Speciallinie Rabinswalde wurde, welche jedoch schon mit seinem Enkel Friedrich zu Wiehe 1306 (bis 1308) ausging. Die ganze käfernburgische Linie erlosch mit Günther XIV. 1385, worauf der Hauptttheil ihrer Stammbesitzungen an die Landgrafen von Thüringen kam, und erst später 1467 wieder an das schwarzburgische Haus zurückfiel. Die Linie Schwarzburg setzte somit allein das Geschlecht fort. Schon unter Heinrich I., welcher 1184 auf dem Reichstage zu Erfurt durch das Einstürzen des Sitzungssaales umkam, besass die Linie die Schlösser und Aemter Schwarzburg, Blankenburg und Königsee. Dazu kamen 1248 Sondershausen, 1306 die eine Hälfte von Arnstadt mit Wachsenburg, 1332 die andere Hälfte von Arnstadt, Schwarzwald und Liebenstein, 1340 Rudolstadt und Frankenhausen. Wie gross der Umfang der schwarzburgischen Besitzungen in der damaligen Zeit war, lässt sich nicht genau bestimmen;

---

1) Bei der Angabe der Zahlen der Regenten habe ich mich durchweg an Junghans gehalten.

sie lagen zerstreut in Thüringen herum und gehörten, da von einer Individualsuccession und dem Rechte der Erstgeburt nicht die Rede war, stets mehreren Herren zugleich an, die den ihnen angehörigen Theil durch Eroberungen, Erbschaften, Käufe und Verkäufe, Schenkungen an Klöster u. s. w. bald vergrösserten, bald verkleinerten. Von einer bestimmten Hausverfassung ist noch keine Spur vorhanden. Den Uebelständen des Theilungssystems wurde nur dadurch vorgebeugt, dass stets eine grössere Anzahl der männlichen Nachkommen den geistlichen Stand erwählte und zum Theil zu hohen geistlichen Würden emporstieg. Die weltlichen Brüder theilten sich, ohne deshalb die Gemeinschaft des Besitzes aufzuheben. Die verschiedenen Glieder der Familie wählten verschiedene Orte zu ihren Residenzen, nach denen ihre Linien verschiedene Namen annahmen. Starb eine Linie aus, so fiel deren Besitz den übrigen Linien anheim.

Von den beiden Söhnen Günthers VII. (dem Sohne Heinrichs II.), Günther IX. und Heinrich V., gingen zwei Linien aus, die *güntherische* und die *blankenburgische*. Erstere theilte sich wieder in die schwarzburgische, wachsenburgische und leutenbergische Linie; alle diese Linien sind aber wieder erloschen, zuletzt die leutenbergische 1564, welche über zweihundert Jahre über die Herrschaft Leutenberg geherrscht hatte. *So setzte nur die blankenburgische Linie den Stamm fort, deren Schicksale wir daher näher zu betrachten haben.* Der zweite Sohn Günthers VII., Heinrich V., erhielt nach des Vaters Tode zu seinem Antheile 1275 die Stadt und das Schloss Blankenburg (Greifenstein) und nahm daselbst seinen Sitz, weshalb seine Linie die *blankenburgische* genannt wird. Heinrich VII., Heinrichs V. Sohn, wurde nach seines Vaters Tode regierender Herr; ihm folgten seine beiden weltlichen Söhne Heinrich X. und Günther XXI. in der ungetheilten Regierung der väterlichen Lande. *Der jüngere Bruder, Günther XXI., wurde der bedeutendste Förderer der Macht und des Ansehens seines Hauses.* Geboren im J. 1304 zu Blankenburg zeichnete er sich früh durch Tapferkeit, politische Umsicht und patriotische Gesinnung aus. Treu stand er in dem grossen Kampfe der Parteien zu Kaiser Ludwig von Bayern, den er mit Rath und That kräftigst unterstützte. *Er wurde am 1. Jan. 1349 zum deutschen Könige erwählt, proklamirt am 30. Jan., resignirte aber bereits am 26. Mai desselben Jahres und starb am 18. Juni 1349.* Ihm gelangen manche wichtige Erwerbungen für sein Haus, besonders erwarb er 1340 die Stadt Frankenhausen mit allem Zubehör durch Kauf von dem Grafen von Beichlingen, 1342 die Herrschaft Dornburg an der Saale u. s. w., doch erlosch sein Mannsstamm bereits mit seinem Sohne Heinrich XIII. († 1357). Die blankenburgische Linie blühte daher nur im Stamme seines ältern Bruders Heinrichs X. weiter. Eines der hervorragendsten Glieder dieser Linie ist *Heinrich XXIV. der Streitbare*, geb. 1388, † 1444. Das Merkwürdigste für die Hausgeschichte aus seinem Leben ist der Successionsvertrag, welchen er nebst seinem Sohne Heinrich XXVI. und dem Grafen Botho von Stolberg mit den Grafen Heinrich, Ernst und Eiliger Gebrüder von Hohenstein 1433 abschloss, wodurch dem Hause Schwarzburg ein Anspruch auf die Hälfte der Grafschaft Hohenstein

eröffnet wurde. Dieser sehr ausführliche Vertrag (abgedruckt bei Junghans a. a. O. S. 125—143) enthält ein umfassendes Schutz- und Trutzbündniss der drei gräflichen Häuser Hohenstein, Schwarzburg und Stolberg, bestimmt ein Austrägalverfahren bei etwa eintretenden Streitigkeiten und enthält einen einseitigen Erbvertrag, indem den gräflichen Häusern Schwarzburg und Stolberg ein Successionsrecht auf die Grafschaft Hohenstein beim Abgange dieses Grafengeschlechtes eingeräumt wurde. Die entscheidende Stelle lautet:

„Uf daß nun alle vorgeschrebene Vereinigung und Articuli, die dann in den Besten und Frommen, Friedens und Nutzens willens, Unser Land und Lüten vorgenommen und gesetzet und auch desto vestern Grund und ewigen Bestand haben mögen zu allen Gezieten, so haben wir obgenannte Graf Heinrich, Graf Ernst, Graf Eyliger, Grafen zu Hohenstein, Herrn zu Lohra und Clettenburg vor uns und alle Unsere Leibes-Lehens-Erben zu Hauffe gesetzet und gesammelt, erblich und ewiglich und nimmer zu widersprechen mit wohlbedachtem Muthe und gutem Rathe, also vorberüret ist, zu dem Edeln unsern lieben Oheimen, Grafen Bothen von Stollbergk, Herrn zu Wernigeroda und zu Grafen Heinrichen von Schwarzburgk, Herrn zu Arnstete und Sundirshusen, Grafen Heinrichen seinem Sohne und zu ören Leibes-Lehenserben, mit diesen nachgeschrebin unsen Schlossen, Stedten, zugehörige Land und Lute, nemlich Lohra, Clettenburg, Schelfeld, Beninkenstein, Elrich und Bleicherode und unse Landgerichte mit alle dem vorgeschrebin Gütern, und Erbar Mannschaft, Nutzen, Herrlichkeiten und Zugehörungen und dazu unter unse Schlosse und Vestin nichts usgeschiden, und was wir des mit dem Lehnhofe mögen ufgerichten und überkommen. In solcher Maße, wenn uns, daß wir ohne Leibeserben von Todeswegen, Gott friste, abgingen, daß dann die genannten Schloß, Amtlüte, Erbar-Mannschaft, Stedte Borger, Gebuer und alle öre Herrlichkeiten und Zugehörungen uf die genannten unße Oheme und uf oire Leibeserben und halb uf unße Oheme von Schwarzburgk und halb uf unße Ohemen von Stollbergk oder uf seine Leibes-Lehens-Erben und halb uf unse Ohemen von Schwarzburgk und oire Leibes-Lehnserben semtlich inne haben, besitzen und gebrauchen sollen und der nichts theilen, verwechseln, vergeben, versetzen, noch verkauffen und auch alle Erbare-Mannschaften, Gotteshuß und Pfaffheide, Stedte, Borgen und Gebüern oder was Wesens die hätten, Geistliches oder Weltliches, by alle oire Freiheiten, Herrlichkeiten und Worten und by allem Herkommen bleiben lassen und behalten, so sie denn bishero gewest sind und forder nicht bedrängen ohne Argelist und Gewerde[1]).“

1) Im J. 1593 starb das Haus Hohenstein mit dem Grafen Ernst aus. Die Grafen von Schwarzburg und Stolberg nahmen nun von den beiden hohensteinischen Herrschaften Lohra und Klettenberg kraft der Erbverbrüderung Besitz, wurden aber von dem Herzog Julius von Braunschweig mit Gewalt entsetzt, welcher behauptete, diese Herrschaften seien Stift-halberstädtische Lehen. Von beiden Seiten wurde ein Process bei dem Reichskammergericht angestrengt, welcher nach 38 Jahren mit einem Vergleiche von 1632 beendigt wurde, wonach den gräflichen Häusern Schwarzburg und Stolberg die Hälfte der Grafschaft Hohenstein und zwar das Amt Lohra und Dietenborn nebst der Stadt Bleichenroda, unter braunschweigischer Landeshoheit und Lehensherrliehkeit, überlassen wurde, die andere Hälfte der Grafschaft Hohenstein, namentlich das Amt Klettenberg, der braunschweig-wolfenbüttelschen Linie bis zu deren Aussterben verbleiben sollte (Heydenreich a. a. O. S. 292 ff.). Nach diesem Vergleich traten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg in Besitz der halben Grafschaft

Heinrich XXVI., der einzige Sohn Heinrichs XXIV., welcher diesen Erbvertrag abgeschlossen hatte, war einer der reichsten Grafen der damaligen Zeit und wandte seinen Reichthum besonders an, um seine Lande zu vermehren. So gelang es ihm, vom Herzog Wilhelm III. zu Sachsen die alte Familienbesitzung Käfernburg mit allem Zubehör 1446 wiederkäuflich, 1467 definitiv als erbliches Lehen zu erwerben. Im J. 1446 kaufte er auch Schloss und Stadt Wiehe, verkaufte es 1452 wieder an den Ritter Dietrich von Werthern, der es als schwarzburgisches Lehen erhielt. Auch von den Grafen von Beichlingen erkaufte er eine Reihe von Ortschaften, womit das Haus Schwarzburg vom Herzog Wilhelm von Sachsen 1468 erblich belehnt wurde.

Unter Günther XL. (geb. am 31. Okt. 1499) kamen die sämmtlichen schwarzburgischen Lande, ausser der Herrschaft Leutenberg, wieder zusammen; denn es fiel ihm nicht nur nach seines Vetters, Heinrichs XXVII., Tode die Herrschaft Arnstadt zu, sondern auch, nachdem seine Brüder ohne Leibeserben verstorben waren, alle übrigen schwarzburgischen Lande, die diese bisher innegehabt hatten. Weil er so der reichste Graf von Schwarzburg geworden war, erhielt er den volksthümlichen Beinamen „Günther mit dem fetten Maule".

Im J. 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg bekannte sich Graf Günther XL. nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. feierlich zur augsburgischen Konfession, nachdem Heinrich XXXII. nach seines Vaters Tode die Reformation 1533 schon vollständig eingeführt hatte, desgleichen Heinrich XXXIV. schon 1536 in Frankenhausen. Seitdem ist das Haus Schwarzburg dem evangelischen Bekenntnisse unverändert treugeblieben.

Schon im J. 1518 hatte K. Maximilian den Grafen von Schwarzburg den ehrenvollen Titel „der vier Grafen des Reiches" bestätigt und darüber ein Patent vom 10. Sept. 1518 ausgestellt (Junghans S. 174)[1]. Dieses Prädikat wurde übrigens vom Kaiser als ein der Familie seit alter Zeit zustehendes erklärt. Dennoch liess sich Günther XLI. dieses Prädikat nochmals durch Maximilian II. am 27. Mai 1567 erneuern. In diesem Patente wurde den Grafen von Schwarzburg gestattet sich zugleich auch Herren von Leutenberg nennen zu dürfen, indem gerade damals die Grafen zu Schwarzburg leutenber-

---

und errichteten zu Bleichenroda eine gemeinsame Canzlei, wurden aber im dreissigjährigen Kriege dieser Herrschaft wieder entsetzt und erhielten sie nie wieder, indem im westfälischen Frieden J. P. O. 11, 2 die Herrschaften Lora und Klettenberg als Lehen des Hochstiftes Halberstadt an Brandenburg überwiesen wurden mit der besondern Bestimmung, dass der Kurfürst von Brandenburg darüber frei verfügen könne. Die hier vorbehaltene Veräusserung der Herrschaften Lora und Klettenberg geschah 1649 an den Grafen von Wittgenstein, den kurbrandenburgischen Gesandten beim Friedenskongresse. Der folgende Kurfürst Friedrich III. brachte aber 1699 beide Herrschaften wieder an sein Haus, seitdem sind sie als Theile des Hochstifts Halberstadt beim preussischen Staat geblieben. Den Grafen von Schwarzburg und Stolberg aber ward für diesen Verlust ein Aequivalent versprochen, womit sie für die verlornen auf 300000 Thlr. taxirten hohensteinschen Lande entschädigt werden sollten. Das kaiserliche Versicherungsdiplom vom 25. April 1670 findet sich bei Heydenreich S. 305, ist aber bis jetzt unerfüllt geblieben.

1) Die drei übrigen Viergrafen des Reiches waren: a) die Grafen, nachherigen Herzöge von Kleve, b) die Grafen von Cilly, deren Gebiet mit ihrem Aussterben 1456 als eröffnetes Lehen an Oesterreich fiel, c) die Grafen von Savoyen, die auf dem Kostnitzer Konzil zu Herzögen erhoben wurden. Ahasv. Fritzsch a. a. O. Cap. III.

gischer Linie mit dem Grafen Philipp II. ausgestorben waren und die Herrschaft Leutenberg an die blankenburgische Linie gefallen war.

Günther XL. (mit dem fetten Maule) hatte sechs Söhne, von denen jedoch nur zwei männliche Descendenz hinterliessen, nemlich Johann Günther I., geb. am 20. Dec. 1532, † am 28. Okt. 1586, und Albert VII., geb. am 16. Jan. 1537, † am 10. April 1605. Graf Günther XLI. der Streitbare, der erstgeborene und bedeutendste der Söhne, geb. am 25. Dec. 1529, starb ohne Nachkommenschaft am 23. Mai 1583. Nach seinem Tode veranstalteten die drei noch überlebenden Brüder Johann Günther I., Wilhelm und Albrecht VII. eine Theilung sämmtlicher schwarzburgischer Lande. In derselben stellt sich der damalige Besitzstand des schwarzburgischen Hauses deutlich dar.

Johann Günther I. erhielt ein Drittel von der Oberherrschaft, nemlich die Herrschaft Arnstadt, das Amt Käfernburg, das Amt Gehren und die Untergrafschaft Gleichen, zwei Drittel von der Unterherrschaft, nemlich Stadt und Amt Sondershausen, Amt Klingen, Stadt Greussen, Vogtei Hassleben, Amt Ebeleben, Amt Ehrich, Amt Bodungen, Amt Keula und das Amt Scherenberg.

Wilhelm erhielt Stadt und Amt Frankenhausen, die Aemter Heringen, Kelbra und den Straussberg, auf welchem er residirte. Albert VII. erhielt zwei Drittel von der Oberherrschaft, nämlich Stadt und Amt Rudolstadt, Amt Blankenburg, Amt Schwarzburg, Amt Paulinzelle, Amt Könitz, Amt Leutenberg, Amt Ehrenstein, Amt Ilm und die Vogtei Seebergen, ein Drittel von der Unterherrschaft, Amt Arnsberg, Schlotheim, nebst den dazu gehörigen Orten und Serga.

Nach Wilhelms I. Tode († 1597) erhielt er noch Stadt und Amt Frankenhausen, Amt Straussberg, Amt Heringen und das Amt Kelbra.

Eigenthümlich ist bei dieser Brüdertheilung, dass dabei nicht der geographische Zusammenhang zu Grunde gelegt, sondern jedem Bruder ein Antheil an der s. g. Unterherrschaft (in der goldnen Aue), sowie an der Oberherrschaft (am Thüringerwalde) eingeräumt wurde. Nachdem aus der ursprünglichen Dreitheilung eine Zweitheilung geworden war, fixirte sich dieses Verhältniss für alle Zeiten, indem das Haus Schwarzburg bis auf den heutigen Tag in zwei regierende Linien zerfällt. Da Johann Günther I. seine bleibende Residenz zu Sondershausen aufschlug, so heisst seine Linie von nun an Schwarzburg-Sondershausen, während die Nachkommen Albrechts VII. zu Rudolstadt die Linie Schwarzburg-Rudolstadt bilden.

Bei der Art, wie das schwarzburgische Territorium allmälig erworben war, war es erklärlich, dass dessen einzelne Theile sehr verschiedenen rechtlichen Charakter, besonders in Betreff des Lehensverhältnisses, hatten. Unmittelbares Reichslehen war: Schwarzburg selbst, Schloss und Stadt Blankenburg, Schloss und Stadt Leutenberg, Amt und Stadt Gehren, Amt Ehrenstein; böhmisches Lehen: Stadt und Amt Rudolstadt und Könitz; kurmainzisches Lehen: Stadt und Amt Sondershausen und Schloss Straussberg; kursächsisches Lehen: Stadt Franken-

hausen mit den Salinen, Schloss Heringen zur Hälfte, Schloss Kelbra, Stadt Greussen, Stadt Klingen; herzoglich sächsisches Lehen: Schloss und Stadt Arnstadt, Schloss Käfernburg, Plauen, Schloss und Stadt Ilm; hessenkasselsches Lehen: Schloss Allerberg mit Zubehör; fuldaisches Lehen: Schloss Allmenhaussen. Dazu kommen noch einige Allodialbesitzungen. (Diese Uebersicht beruht auf der Mittheilung von Ahasv. Fritzsch. Manusc. Kap. V § IV.) Dagegen besass das Haus Schwarzburg wieder eine grosse Anzahl ritterlicher Vasallen; auch stand ihm die Lehensherrlichkeit über die Herrschaft Wiehe zu, welche die Herrn von Werthern, des Reiches Erbthürhüter, von ihm zu Lehen trugen.

Trotz der lehenbaren Eigenschaft des grössten Theils der schwarzburgischen Lande waren die Grafen von Schwarzburg von jeher reichsunmittelbare und reichsständische Landesherrn in ihrem Gebiete; sie waren niemals Landsassen, sondern standen für ihre Person stets nur unter Kaiser und Reich und wurden stets zum hohen Adel deutscher Nation gezählt, wie auch ihre Familienverbindungen von Anfang an darthun.

Unzweifelhaft war ihre Reichsstandschaft seit uralter Zeit, sie hatten Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Reichstagen und nahmen an der Kuriatstimme der wetterauischen Grafen Theil, ebenso waren sie Kreisstände auf dem obersächsischen Kreistage, waren in die Reichsmatrikel eingeschrieben, zahlten ihre Beiträge zu den Römermonaten und den Kammerzielern. Ebenso stand ihnen die Landeshoheit in ihrem Gebiet zu, welcher die lehnbare Eigenschaft derselben keinen Abbruch that. Nur in einzelnen Theilen ihres Landes übte das Haus Sachsen beider Linien einzelne landesherrliche Rechte aus, welche über die blosse Lehensherrlichkeit hinausgingen. Gerade diese Rechte bildeten eine unversiegliche Quelle von Streitigkeiten, welche erst durch spätere Verträge beendigt wurden.

Ausser der oben erwähnten Ehrenauszeichnung, zu den „Vier Grafen des Reichs" gezählt zu werden, wurde den Grafen von Schwarzburg von ältern Geschichtsschreibern auch die Reichsstallmeister- oder Reichsjägermeisterwürde beigelegt; doch lässt sich dafür aus den ächten Geschichtsquellen kein Zeugniss beibringen. Horn, von dem Oberjägermeisteramte der Markgrafen von Meissen. Leipzig 1736. S. 147 ff. in seiner Handbibl. von Sachsen. IX. Th. Moser, Deutsches Staatsrecht Th. VI S. 277 §. 12.

Nachdem wir so die staatsrechtliche Stellung des Gesammthauses bis zur Landestheilung im Jahre 1584 betrachtet haben, verfolgen wir nun die beiden neuentstandenen Hauptlinien in ihren Schicksalen bis zur Gegenwart.

II. Die Linie Schwarzburg-Sondershausen vom J. 1584 bis auf die Gegenwart.

Auch in der neugegründeten Linie Johann Günthers I. zu Sondershausen wurde keineswegs das Recht der Erstgeburt sogleich eingeführt, sondern sein erstgeborner Sohn Günther XLII. regierte nach seines Vaters Tode die sondershäusischen Lande mit seinen Brüdern Johann Günther II. und Christian Günther I.

gemeinsam. Aber nur letzterer hatte männliche Descendenz. Auch dessen Söhne regierten noch gemeinsam und nahmen ihre Residenzen an verschiedenen Orten, Christian Günther II. zu Arnstadt, Anton Günther I. zu Sondershausen und Ludwig Günther I. zu Ebeleben. Aber nur Anton Günther I. zu Sondershausen hinterliess Söhne: Christian Wilhelm zu Sondershausen und Anton Günther II. zu Arnstadt, welche anfangs ebenfalls noch gemeinsam regierten. Nach ihres Oheims Ludwig Günthers II. Ableben theilten sie 1681 die Regierung und die Lande dergestalt, dass Christian Wilhelm die Unterherrschaft, Anton Günther die Oberherrschaft (Arnstadt) erhielt. Im J. 1697 wurden diese beiden Brüder in den Reichsfürstenstand erhoben. Nachdem K. Leopold I. dem Grafen Christian Wilhelm I. und allen seinen Leibeslehenserben durch Dekret vom 22. Dec. 1691 die sogen. grosse Komitive ertheilt hatte, erhob er durch Edikt vom 3. Sept. 1697 den Grafen Christian Wilhelm I. und Anton Günther II. in den Reichsfürstenstand, (Diplom abgedruckt bei Junghans § 114 S. 213), ein Ereigniss, welches auch für die schwarzburgische Hausverfassung von grösster Bedeutung wurde. Mit seinem Bruder, dem Fürsten Anton Günther II. und seinem Vetter Ludwig Friedrich zu Rudolstadt, der 1710 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, schloss Fürst Christian Wilhelm am 7. Sept. 1713 einen Erb- und Successionsvertrag, welcher bis auf den heutigen Tag das wichtigste Hausgesetz des schwarzburgischen Gesammthauses ist und sich selbst als „pactum familiae“ bezeichnet, „welches vim legis perpetuae validturae haben und eine sanctio pragmatica in Unserem fürstlichen Hause sein und bleiben soll.“ Dasselbe ist bei Heydenreich S. 233 abgedruckt, erscheint aber hier nach einer neuen Vergleichung mit dem Original als erste Urkunde der fürstlichen schwarzburgischen Hausverfassung. Vor allem wird die Theilung der Lande unter zwei regierende Linien ausdrücklich anerkannt. In jeder dieser Linien soll aber von nun an das Recht der Erstgeburt beobachtet werden. Alle Landesveräusserungen ausserhalb des Hauses werden streng verboten, Verpfändungen nur mit Bewilligung der anderen Linie und in sehr beschränktem Masse zugelassen. Das Deputat der Nachgebornen wird nicht speciell festgesetzt, sondern der Hausgesetzgebung der einzelnen Linien überlassen, jedoch sollen den Nachgebornen keine Immobilien, Jurisdiktionsrechte und dergleichen überlassen werden. Der regierende Herr jeder Linie hat die fürstlichen Töchter, Schwestern und Basen, solange sie unverheirathet sind, zu alimentiren, bei ihrer Verheirathung auszustatten. Die Apanagirten haben dagegen für ihre Töchter in gleicher Weise zu sorgen. Das Heirathsgut wird für alle Prinzessinnen auf 10000 Gulden bestimmt und ist durch die Fräuleinsteuer vom Lande jeder Linie aufzubringen. Auch das Witthum soll ein gewisses Mass nicht übersteigen. Die sämmtlichen Lehen sollen nach wie vor im gemeinsamen Namen aller Agnaten gemuthet werden. In Betreff des Ranges wird bestimmt, dass unter den beiden regierenden Herrn das natürliche Alter den Vortritt gewähren soll, ebenso unter den beiden Erbprinzen und dann unter den übrigen Agnaten. Sollte eine der beiden Linien erlöschen, so sollen deren hinterlassene Lande an den regierenden Herrn der anderen Linie unge-

theilt fallen und von da an unzertrennt und ungetheilt bei dieser verbleiben, sodass dann die gesammten Lande wieder „unter einem regierenden Herrn koalesciren“, jedoch haben die Nachgebornen einen Anspruch auf Erhöhung ihrer Apanagen. Für entstehende Streitigkeiten unter den Familiengliedern werden Austräge angeordnet. Auch wurde der Landes- und Erbhuldigungseid dem Inhalte des Familienvertrags entsprechend formulirt.

Im J. 1716 starb Fürst Anton Günther ohne Erben und die Herrschaft Arnstadt fiel an seinen Bruder Christian Wilhelm; dadurch waren die Lande der sondershäusischen Linie in seiner Hand zuerst wirklich vereinigt. Schon vorher am 21. Sept. 1716 errichtete er ein Testament, welches im J. 1719 die kaiserliche Bestätigung fand. Da auch dieses Testament die Bedeutung eines Hausstatuts hat, so findet es ebenfalls im Urkundenbuch Nr. II. seinen Platz.

Die Erhebung der Grafen von Schwarzburg in den Reichsfürstenstand, wobei zugleich „die Grafschaft Schwarzburg sammt allen ihren jetzo angehörigen oder künftig rechtmässig überkommenden Herrschaften und Güter in ein ohnmittelbares Reichsfürstenthum erigirt wurde“, erweckte den alten Streit zwischen dem Hause Sachsen und Schwarzburg aufs neue, indem ersteres behauptete, dass die schwarzburgischen Lande, als in dem sächsischen Territorium belegen, landsässig seien und dass die Grafen von Schwarzburg die Kurfürsten und Herzöge zu Sachsen von Alters her als ihre Landesfürsten und natürlichen Erbherrn anerkannt hätten, während die Grafen von Schwarzburg behaupteten, dass ihre Güter zwar in Thüringen gelegen, zu der Landgrafschaft aber nie anders als blosse Lehen gehört hätten und dass sie selbst zwar Vasallen, nie aber Unterthanen des sächsischen Hauses gewesen seien. Die durch die neueren geschichtlichen Untersuchungen über den staatsrechtlichen Charakter der Landgrafschaft [1]) gerechtfertigten Behauptungen der Schwarzburger gingen von dem richtigen Axiome aus, „dass jemand sehr wohl ein unmittelbarer Reichsstand sein und dennoch rücksichtlich gewisser landsässiger Güter einen anderen Fürsten als seinen Erb- und Landesherrn erkennen, derhalb diesem die Landeshuldigung thun und sonstige Vasallendienste leisten könne“. Am 18. Dec. 1699 kam es zu einem Vergleiche zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Grafen von Schwarzburg, welcher den 4. Sept. 1700 vom Kaiser bestätigt wurde, dazu kam ein Nebenrecess vom 12. Juli 1702. Aber diese Vergleiche vermochten noch keinen definitiven Rechtszustand zu begründen. Dies geschah erst durch den Recess vom 18. Okt. 1719, welcher das Verhältniss des Hauses Schwarzburg zum Kurhause Sachsen bis zum Ende des Reiches staatsrechtlich feststellte. Der Hauptinhalt desselben ist folgender: Das Kurhaus erkennt die fürstliche Würde des Hauses Schwarzburg und die Grafschaft Schwarzburg für ein Fürstenthum an, will auch dem fürstlichen Hause zu fürstlichen Stellen und Stimmen beim obersächsischen Kreise und zur Einführung in den Reichsfürstenrath behülflich sein; es will nicht hinderlich daran sein, dass von dem Hause Schwarzburg die Belehnung mit den dazu gehörigen Reichs- und böhmischen Lehen vor

1) Vergl. besonders W. Franck, die Landgrafschaften des heil. römischen Reiches. Braunschw. 1873, besonders die Landgrafschaft Thüringen S. 168 ff.

dem kaiserlichen Throne gesucht wird, wie denn auch in diesem Reichs- und böhmischen Lehen dem fürstlichen Hause die völlige Landeshoheit mit allen ihren Folgen ohne einigen Anspruch verbleibt, ja es gesteht das Kurhaus dem Hause Schwarzburg in allen seinen Landen, Herrschaften, Aemtern und Gebieten, insonderheit auch in den Aemtern Kelbra und Heringen das jus territorii mit allen anderen dazu gehörigen Territorial- und anderen Gerechtsamen und Regalien, jedoch unter nachstehenden Bedingungen zu, indem es sich folgende hohe Gerechtsame vorbehält. Es will und soll das Haus Schwarzburg, bei Empfahung der kursächsischen Lehen, bei vorkommenden Fällen die Pflicht durch einen adlichen Bevollmächtigten jedesmal ablegen lassen, die kursächsischen allgemeinen Landtage, wenn ihm solche von dem Kurhause angezeigt werden, seiner Reichsunmittelbarkeit und Standschaft unbeschadet und ohne dass ihm wegen der Steuern oder sonst etwas, was diesem Recesse zuwider, angemuthet werden, jedesmal beschicken, anstatt der ehemals streitig gewesenen Steuern jährlich 7000 Thaler als ein immerwährendes praestandum entrichten, nämlich die sondershäusische Linie $^2/_3$ oder 4666 Thaler 16 Gr., die rudolstädtische $^1/_3$ oder 2333 Thaler 8 Gr. In Ansehung der gottesdienstlichen Sachen soll alles in der Verfassung, darinnen es 1624 gewesen und noch ist, mithin das Haus Schwarzburg bei dem sog. jure episcopali ferner verbleiben, jedoch die Appellationen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an die kurfürstlich sächsische Landesregierung ergehen. Es ergehen auch in allen Civiljustizsachen, wo Parteien vor den schwarzburgischen Gerichten mit einander zu handeln haben, die Appellationen in den Orten, welche kursächsisches Lehen sind, von den schwarzburgischen Regierungen an die kursächsische Landesregierung; ausser dem Falle der Appellation aber soll die kursächsische Regierung der schwarzburgischen Regierung auf keinerlei Weise eingreifen, noch an die schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen. In Lehensachen und in allen sogen. realibus erscheinen die Fürsten zu Schwarzburg durch Bevollmächtigte vor der kursächsischen Landesregierung zu Dresden, in allen übrigen Sachen und Fällen haben die kursächsischen Gerichte sich keiner Gerichtsbarkeit anzumassen. Das Haus Schwarzburg stellt die bisher zu stellen gehabten Ritterpferde, wenn sie in natura aufgeboten werden; es sollen aber demselben unter keinerlei Vorwand einige Donativgelder oder sonst etwas sub nomine surrogati abgefordert werden. Weder an den Bergwerken noch an dem frankenhausischen Salzzolle will das Kurhaus jemals Anspruch machen, hingegen in den Aemtern Kelbra und Heringen bleibt das Bergregal dem Kurhause Sachsen und dem Hause Schwarzburg gemeinsam u. s. w. (Der Recess in extenso bei Junghans a. a. O. § 128. S. 297—307.) Der Recess wurde am 5. Dec. 1720 vom Kaiser bestätigt.

War dadurch das Verhältniss zum Kurhause Sachsen rechtsgültig geordnet, so dauerte der Streit mit dem Hause Sachsen-Weimar wegen der von Weimar zu Lehen gehenden Herrschaft Arnstadt ununterbrochen fort, bis er endlich ebenfalls durch den Recess vom 18. Juni 1731 beendigt wurde. Der Hauptinhalt ist folgender: Sachsen-Weimar erkennt des Hauses Schwarzburg und seiner ehemaligen Grafschaft fürstliche Würde an, will dem Hause Schwarzburg an der

Empfahung der Reichs- und böhmischen Lehen auf keine Weise hinderlich sein, noch Anspruch an der Landeshoheit in denselben machen. In Stadt und Amt Arnstadt, Amt Käfernburg und der Stadt Plauen gesteht Sachsen-Weimar dem Hause Schwarzburg die Landeshoheit mit allen dazu gehörigen Regalien und Gerechtsamen ohne ferneren Widerspruch jedoch unter nachstehenden Bedingungen zu und behält sich dabei folgende hohe Gerechtsame vor. Es will und soll das fürstliche Haus Schwarzburg, bei Empfahung der sachsenweimarischen Lehen, bei vorkommenden Fällen die Pflicht durch einen adlichen oder anderen bevollmächtigten Rath vom ersten Range jedesmal ablegen lassen, auch die herzoglich-sächsischen Landtage, nachdem ihm solche nach einem festgesetzten Formulare angezeigt, beschicken, doch soll solches seiner Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft keinen Eintrag thun, ihm auch wegen der Steuern, Präsent- und Donativgelder und ausser den nach bisheriger Gewohnheit abzugebenden Ritterpferden, nichts diesem Recesse und dem Herkommen zuwider angemuthet werden. Das Haus Schwarzburg verspricht jährlich 3500 Thaler baaren Geldes als immerwährendes praestandum in Weimar zu bezahlen. Das Haus Schwarzburg bleibt bei dem sogen. jure episcopali ohne Widerspruch, doch ergehen die Appellationen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an die fürstlich sächsische Landesregierung oder das Oberkonsistorium zu Weimar. Es ergehen auch in allen Civil- und Justizsachen die Appellationen von der schwarzburgischen Regierung zu Arnstadt an die herzogl. sächsische Landesregierung zu Weimar. In Lehensachen, wie auch in allen Realibus sind die Fürsten zu Schwarzburg schuldig, das forum vor dem Lehenhofe oder bei der Landesregierung zu Weimar zu erkennen. Auf die Bergwerke in der Herrschaft Arnstadt wird Sachsen-Weimar niemals einen Anspruch machen (der Recess selbst bei Junghans a. a. O. § 132 S. 312—325).

Mit diesen beiden Vergleichen war der langwierige Streit zwischen dem Hause Schwarzburg und den beiden sächsischen Linien beendigt und jeder Widerspruch beseitigt, welcher bis dahin gegen die fürstliche Würde der Schwarzburger und deren Einführung in den Reichsfürstenrath erhoben worden war, doch gelang es erst im J. 1754 dem Hause Schwarzburg eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe zu erhalten.

Seit dem Familienvertrage von 1713 wurde das Recht der Erstgeburt streng beobachtet, Landestheilungen und gemeinsame Regierungen kommen nicht mehr vor. Nach Auflösung des deutschen Reiches traten beide schwarzburgische Linien 1806 dem Rheinbund, 1815 dem deutschen Bunde bei. Am 8. Aug. 1811 kam, nach verschiedenen vorhergegangenen Verhandlungen, ein Vertrag zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Weimar zu Stande, welchem zufolge Schwarzburg gegen Abtretung der Vogtei Hersleben an Sachsen-Weimar nicht nur den Erlass des jährlich an letzteres zu zahlenden Recessgeldes erhielt, sondern Weimar sich auch der im Vergleiche von 1731 vorbehaltenen Lehensherrlichkeit und aller übrigen Rechte in Bezug auf die Herrschaft Arnstadt begab. Ein ähnlicher Vertrag wurde am 15. Juni 1816 mit Preussen geschlossen, welches durch die Abtretung eines Theiles von Sachsen in die recessmässigen Befugnisse

des ehemaligen Kurhauses eingetreten war. Kraft dieses Vertrages überliess Preussen dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen das Amt Ebeleben mit voller Landeshoheit und trat ihm noch überdies die beiden adlichen Gerichtsorte Gossenfurra und Bendeleben ab. Von Seiten Schwarzburg-Sondershausens wurde das Amt Grossbodungen nebst den elberbergischen Gerichten an Preussen abgetreten. Seitdem giebt es keine schwarzburgischen Recessherrschaften mehr und die Fürsten von Schwarzburg erfreuen sich in ihrem ganzen Gebiete der vollen Landeshoheit.

In Sondershausen regierte Fürst Günther Friedrich Karl ohne Landstände. Erst unter seinem Sohne und Nachfolger gleichen Namens trat das umfassende „Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Sept. 1841 in Wirksamkeit, womit ein Patent die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betr. von demselben Datum verbunden war (Bülau, Fortsetzung der Sammlung von Pölitz. Leipzig 1847 S. 289). An die Stelle dieser Verfassung trat das Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 12. Dec. 1849, welches durch eine Reihe von Gesetzen von 1852 und 1854 wesentlich modificirt wurde. An seine Stelle ist endlich dann das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 getreten, welches das gegenwärtig geltende Staatsrecht des Landes enthält. Die in das Fürstenrecht eingreifenden Bestimmungen desselben lauten:

§ 13: „Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im fürstlich schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über und zwar dergestalt, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein. § 14: „Die rechtmässigen Regierungshandlungen des Vorgängers verbinden den Nachfolger. § 15. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre grossjährig und regierungsfähig. § 16. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besonderem Gesetze vorbehalten. § 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommmen werden. § 18. Der Fürst und bez. der Regent wird bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde aus-

stellen, in welcher er gelobt, dass er das Landesgrundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen wolle. — — — § 19. Das Kammergut bildet ein immerwährendes und soweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrechte begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach der Regierungsnachfolge forterbendes Fideikommiss des fürstlichen Hauses. Dasselbe muss unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheileu seinem Werthe nach unverändert erhalten werden. § 20. Die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes kann mit Ausschluss der zur unmittelbaren Benutzung des fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile von dem Fürsten gegen den Bezug einer festen Domänenrente der Landesfinanzverwaltung überlassen werden. Dem Regierungsnachfolger bleibt jedoch das Recht, dieses Verhältniss wieder aufzulösen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so fällt die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes an ihn zurück, nachdem das Jahr, in welchem er seine desfallige Entschliessung dem Landtage eröffnet hat, und das darauf folgende Jahr abgelaufen sind und die Modalitäten der Zurückgabe, insbesondere die Ansprüche an den Geld- und Naturalvorräthen, wie bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Verwaltung richten sich, soweit durch Vereinbarung mit dem Landtage nichts anderes bestimmt wird, nach den Bedingungen, unter welchen die letzte Uebergabe an die Landesfinanzverwaltung stattgefunden hatte.“

Seitdem ist in Sondershausen die Verwaltung des Domaniums mit der der Landeseinkünfte vereinigt und nach Aufhebung der fürstlichen Kammer der Finanzabtheilung des fürstlichen Ministeriums unterstellt. Ebenso ist eine Domänenrente (Civilliste) vereinbart worden, welche jährlich laut des Staatshaushaltsetats 150000 Thaler beträgt. Aus derselben werden auch die Apanagen und Witthümer bestritten und die Hofinstitute erhalten. Infolge des am 17. Juni 1880 in Sondershausen eingetretenen Regierungswechsels werden dort Veränderungen in der Domainenangelegenheit beabsichtigt und es ist dem Landtage ein Gesetzentwurf betreffend die Domainenrente vorgelegt, welcher bis jetzt (April 1881) aber noch keine Gesetzeskraft erlangt hat.

III. Die Linie Schwarzburg-Rudolstadt von 1584 bis auf die Gegenwart.

Albert VII. geb. am 16. Jan. 1537, der jüngste Sohn Günthers XL., hatte in der oben erwähnten Hauptlandestheilung von 1584 auch Rudolstadt zu seinem Antheil erhalten, er wählte diese Stadt zu seiner Residenz und zum Mittelpunkte seiner Behörden und gab dadurch seiner Nachkommenschaft den Namen der Rudolstädter Linie. Auf Albert VII. folgte sein erstgeborener Sohn Karl Günther, geb. am 8. Nov. 1576; da dieser 1630 kinderlos starb, so succedirte sein Bruder Ludwig Günther I., geb. am 27. Juni 1581, diesem 1646 sein einziger Sohn Albert Anton I., geb. am 2. März 1641. Da er beim Tode seines Vaters erst fünf Jahre alt war, so übernahm seine Mutter Emilie Antonie geb. Gräfin von Oldenburg, als Vormünderin die Regierung, mit dem vollendeten 21. Jahre

trat er die Selbstregierung an (1662). Ihm folgte am 15. Dec. 1710 sein einziger Sohn Ludwig Friedrich I., geb. am 15. Okt. 1607. Er schloss im J. 1713 den obenerwähnten Familienvertrag mit den Agnaten der Sondershäuser Linie. Kaiser Joseph I. fand sich bewogen, die Auszeichnung, welche schon 1697 der Sondershäuser Linie von Kaiser Leopold I. zu Theil geworden war, auch der Rudolstädter Linie zu verleihen; sie wurde sowohl in den Reichsfürstenstand, als ihre bisherige Grafschaft zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum erhoben. Der Albert Anton ertheilte Fürstenbrief ist datirt Wien, am 2. Juni 1710 und lautet dem der sondershäusischen Linie ertheilten vollkommen gleich. Er machte aber von dieser Erhebung keinen Gebrauch und starb den 15. Dec. 1710. Sein Sohn Ludwig Friedrich machte die erlangte Fürstenwürde den 15. April 1711 bekannt. Früher schon hatte K. Joseph I. der Rudolstädter Linie auch die grosse Komitive ertheilt, wie diese Ehre der Sondershäuser Linie vom Kaiser Leopold I. zu Theil geworden war. Ebenso hatte die Rudolstädter Linie vom Kaiser Joseph I. auch schon die Bestätigung erhalten, dass, wie in den Landen der Sondershäuser Linie, auch in den der Rudolstädter in Kriminalsachen gar keine, in Civilsachen aber nur, wenn der Gegenstand 1000 rheinische Gulden und darüber werth war, eine Appellation oder Supplikation an den Kaiser und die Reichsgerichte gestattet sein sollte. So waren die regierenden Fürsten und ihre Linien in Betreff ihrer Vorzüge und Freiheiten vollständig gleichgestellt. Kurz vor seinem Tode, am 1. Juli 1710, führte Albrecht Anton († am 15. Dec. 1710) durch eine letztwillige Verordnung die Primogenitur für seine Linie ein, welche als ein wichtiges Hausgesetz der Rudolstädter Speciallinie hier zum ersten Male im Drucke erscheint. Die nähere Ausführung dieser Verordnung überliess Albrecht Anton seinem einzigen Sohne und Nachfolger Ludwig Friedrich, welcher besonders die Versorgung und rechtliche Stellung der Nachgeborenen und der Prinzessinnen in seinem Testamente vom 2. Nov. 1715 ausführlich bestimmte. Auch dieses Testament, nebst Kodicill vom 24. Dec. 1715, findet seinen Platz in unserem Urkundenbuche.

Auf Ludwig Friedrich folgte 1718 sein erstgeborener Sohn Friedrich Anton, geb. am 14. Aug. 1692, diesem sein erstgeborener Sohn Johann Friedrich 1744—1767. Da Johann Friedrich am 10. Juni 1767 ohne männliche Nachkommenschaft starb, so gelangte nun die Regierung an dessen Oheim Ludwig Günther II., dritten [1]) Sohn des Fürsten Ludwig Friedrich. Diesem folgte 1790 sein Sohn Friedrich Karl, regierte aber nur bis zu seinem 1793 erfolgten Tode. Ihm folgte sein erstgeborener Sohn Ludwig Friedrich II. 1793—1807, welcher nach Auflösung des Reichs dem Rheinbunde beitrat. Da bei seinem Tode sein erstgeborener Sohn, Friedrich Günther, die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatte, so übernahm seine Mutter, Karoline Luise von Hessen-

1) Der zweite Sohn Wilhelm Ludwig, geb. 1696 † 1757, war mit Henriette Karoline Gebauer morganatisch verheirathet, welche 1727 unter dem Namen „von Brockenburg" geadelt wurde. Ihre Söhne und Töchter führten denselben Namen, konnten aber selbstverständlich nach ihres Vaters Tode nicht succediren. Ueber jenen morganatischen Ehevertrag und zwei am 31. Juli und 13. Nov. 1727 in dessen Gefolge ausgestellte Reverse wurde von den übrigen Brüdern eine kaiserliche Bestätigung ausgewirkt. Pütter, Ueber Missheirathen S. 273.

Homburg, in Verbindung mit ihres Gemahles Bruder, Karl Günther, die vormundschaftliche Regierung. Am 6. Nov. 1814, mit vollendetem 21. Jahre, trat er selbst die Regierung an. Nach der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft trat er sogleich dem Deutschen Bunde bei. Die Fürsten von Schwarzburg beider Linien erhielten mit Oldenburg und Anhalt die XV. Kuriatstimme im engen Rathe. Schon am 8. Jan. 1816 ertheilte Friedrich Günther seinem Fürstenthum eine landständische Verfassung (Pölitz, die europ. Verf. B. I Abth. II S. 1064). Eine nähere Bestimmung der ständischen Rechte folgte nach dem Schlusse des ersten Landtages vom 21. April 1816. Im J. 1819 erfolgte die Abtretung der beiden in der goldenen Aue gelegenen Aemter Kelbra und Heringen an die Krone Preussen gegen eine ansehnliche Entschädigungssumme. Zur Aufstellung eines neuen Verfassungsgesetzes kam es erst im J. 1854, wo das jetzt geltende Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 zur Vollziehung kam. Dasselbe enthält über Thronfolge und Regentschaft keine Bestimmungen und lässt es daher bei den bestehenden Hausgesetzen; in Betreff der Domainen bestimmt es No. IV § 9: „Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort. Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten. § 10. Domainen können nur mit Zustimmung des Landtages veräussert werden. Zur Veräusserung minder bedeutender Theile des Domanialvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben bedarf es der Einwilligung des Landtages nicht. Alle aus solchen Veräusserungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanialstammvermögen zu erhalten. § 11. Die gesammten Einkünfte des Domainenvermögens werden nach Maassgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der fürstlichen Familie verwendet. Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten.“

Die Rente, welche der Landesfürst aus dem Domanium entnimmt, führt nach einer fürstlichen Entschliessung vom 23. Juni 1854 die Bezeichnung Kammeralrente. Bis zum 1. Juli 1849 stand das gesammte Domänenvermögen unter der Verwaltung der fürstlichen Kammer. Die Bewegungen des Jahres 1848 richteten sich auch gegen die Stellung des Domaniums. Der Fürst erklärte sich am 16. März 1848 bereit, die Verwaltung des Domaniums mit der Verwaltung der Landeseinkünfte vereinigen zu lassen und selbst eine Civilliste anzunehmen. Hierüber wurde von 1848 bis 1850 mit dem Landtage verhandelt. Während dieser Verhandlungen wurde vom 1. Juli 1849 ab die Aufhebung der Kammer und der andern Kammerstellen durch eine landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1849 angeordnet. Die Verwaltung des Domaniums wurde mit der Landesfinanzverwaltung verschmolzen und eine Civilliste von 100,000 fl. neben und ausser den bestehenden Apanagen und Witthümern vereinbart. Der Landtag verlangte auch die Abtretung des Eigenthums von dem Domanium an den Staat. Dies wurde indessen nicht zugestanden, der Landtag wurde vertagt. Endlich gelang es mit

ihm das Grundgesetz vom 21. März zu Stande zu bringen, dessen einschlagende Bestimmungen § 9—11 eben wörtlich mitgetheilt sind.

In den nach § 28 des Grundgesetzes für jede Finanzperiode von drei Jahren aufzustellenden Staatshaushaltsetat sind alle Einnahmen und Ausgaben des Landes aufzunehmen, somit auch die Einnahmen aus dem Domanium und die Ausgaben an das fürstliche Haus. Erhöhungen der Kammeralrente setzen die Zustimmung des Landtags voraus. Im J. 1849 berechneten Regierung und Landtag den Reinertrag aus dem Domanium auf 203,500 fl. oder 348,900 Mk. und vereinbarten eine Civilliste von 100,000 fl. oder 171,428 Mk. Nach dem Staatshaushaltsetat für die laufende Finanzperiode von 1879/81 beträgt die Kammeralrente jährlich 206,580 Mk. An Leistungen für das fürstliche Haus und den fürstlichen Hof treten noch hinzu:

1) Apanagen, Witthums- und Sustentationsgelder	41,800 Mk.
2) für die Hofkapelle	32,600 Mk.
im Ganzen rund =	280,000 Mk.;

in demselben Etat sind die Bruttoerträge aus den Domainen und Forsten mit jährlich 990,000 Mk. veranschlagt.

(Gefällige Mittheilung des Herrn Staatsministers Dr. v. Bertrab.)

IV. Gemeinsame Rechtsverhältnisse des Hauses Schwarzburg.

Beide Linien sind in der Ausübung ihrer Regierungsrechte unabhängig von einander, werden jedoch hausgesetzlich als Ein Haus betrachtet. Land und Leute, mit Einschluss „der von den Voreltern erworbenen unbeweglichen Allodialstücke“, sollen unzertrennt bei einander behalten und nicht ausserhalb des Hauses veräussert oder verpfändet werden. Mit dem Abgang der einen Linie im Mannsstamme vererbt dessen Antheil auf die andere Linie, jedoch so, dass beide Fürstenthümer alsdann in einer Hand vereinigt bleiben. Auf den Fall des gänzlichen Abganges des Mannsstammes beider Linien ist durch das sondershäusische Grundgesetz § 13 auch die weibliche Nachkommenschaft berufen und zwar der nächste Kognat oder die nächste Kognatin des Letzten vom Mannsstamm. *Diese Bestimmung kann aber nur wirksam werden, wenn und soweit dadurch die Rechte der Erbverbrüderten nicht geschmälert werden. Eine Erbverbrüderung besteht aber mit dem gräflichen Hause Stolberg, welcher auch das erloschene gräfliche Haus Hohenstein angehörte, von 1433.* In dem gräflichen Archive zu Wernigerode befindet sich eine wohlerhaltene Pergamentsurkunde, gegeben am Dienstag nach Assumptionis Mariae 1433, in welcher Heinrich Graf von Schwarzburg nebst seinem Sohn Heinrich für sich und seine Lehenerben erklärte, dass, wenn sein Stamm aussterbe, der Graf Botho zu Stolberg und die Grafen Heinrich, Ernst und Eiliger von Hohenstein in Schloss und Stadt Sundershausen, Strusberg, Kula, Arnsberg, Almenhausen, dem Benneckenstein und Graf Botho, nicht aber die Grafen von Hohenstein, in Heringen und Kelbra succediren sollen. Weiter findet sich auch im Archive zu Wernigerode eine Urkunde, gege-

ben Dienstag nach unserer lieben Frauen 1433, in welcher die Grafen Heinrich, Ernst und Eiliger von Hohenstein in ähnlicher Weise erklären, wie es in Fehden und sonstigen Irrungen zwischen Hohenstein, Stolberg und Schwarzburg, auch deren Mannschaft und Unterthanen gehalten und dass ihnen resp. ihren Lehenserben beim Aussterben ihres Stammes die Grafen zu Stolberg und Schwarzburg in ihren Schlössern, Städten, Zubehörungen, Land und Leuten, nemlich Lohra, Klettenberg, Schorsfeld, Beneckenstein, Elrich, Bleichrode u. s. w. succediren sollen. Auf diese bis jetzt allein gedruckte Urkunde ist bereits oben Bezug genommen. Weiter finden sich vor Erbhuldigungsbriefe und Eventualbekenntnisse der Stadt Sondershausen den Grafen von Stolberg und Hohenstein gegeben am Dienstag St. Michaelis 1437, am Donnerstag vor Lichtmess 1471 und am Freitag nach Viti 1493, sowie zwei dergleichen Urkunden der schwarzburgischen Ritterschaft und Mannschaft von den erstgenannten Daten, worin dieselben das Versprechen abgeben, sich, wenn ihre Herren, die Grafen von Schwarzburg, ohne Lehenserben versterben sollten, nur an die Grafen von Stolberg und Hohenstein halten und letzteren treu und gehorsam sein zu wollen. Weiter sind zwei Urkunden, am Donnerstage vor Lichtmess 1471 und am Freitag nach Viti 1493 ausgestellt, vorhanden, in welchen sich die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein, unter Bezugnahme auf die zwischen ihnen und den Grafen von Stolberg bestehende Erbverbrüderung gegen die stolbergische Ritterschaft und Unterthanen verpflichten, dieselben, im Falle die Grafschaft Stolberg kraft der Erbverbrüderung an sie fiele, bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen. Die Erbeinigung von 1433 wurde nach dem Aussterben der Grafen von Hohenstein durch einen Vertrag vom 28. Jan. 1594 zu Greussen zwischen den Häusern Stolberg und Schwarzburg erneuert.

So dankenswerth diese vom Herrn Kammerdirektor von Hoff aus dem gräflich stolbergischen Archive zu Wernigerode gemachten Mittheilungen sind, so bedarf doch diese für die beiden noch blühenden Häuser Schwarzburg und Stolberg gleich wichtige Angelegenheit noch einer näheren Untersuchung, deren Ergebniss erst ein sicheres Urtheil über die gegenwärtige Bedeutung und den Umfang dieser Erbverbrüderung ermöglichen wird.

Der Volljährigkeitstermin tritt im schwarzburgischen Hause mit dem vollendeten 21. Jahre ein und gilt derselbe auch für den Regierungsnachfolger. Erst das sondershäusische Grundgesetz von 1857 § 15 hat für letztern den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 18. Jahr festgestellt.

Mit der Regierung vererbt zugleich das Kammergut als immerwährendes Familienfideikommiss des Gesammthauses. Keine der beiden Linien kann über die Substanz desselben zum Nachtheile ihrer Stammesvettern verfügen. Jede Veräusserung und bleibende Belastung des Kammergutes bedarf nicht nur der Zustimmung des betreffenden Landtags, sondern auch des Konsenses der Agnaten oder wenigstens des regierenden Herrn der andern Linie als des Oberhauptes derselben.

Rücksichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehen finden sich in den alten Hausgesetzen keine Bestimmungen. Dagegen enthält das Landesgrundgesetz für Son-

dershausen vom 24. Sept. 1841 § 7 eine dahingehende Bestimmung: „Der Regierungsnachfolge fähig sind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Personen aus souverainen und solchen Häusern, welche diesen durch die Gesetze des deutschen Bundes gleichgestellt sind.“ Diese die strenge Ebenbürtigkeitstheorie bestätigende Bestimmung ist zwar in dem neuen Grundgesetze von 1857 hinweggelassen, ist aber immerhin als ein wichtiges Zeugniss für die Hausobservanz anzusehen. In beiden Linien sind nur Ehen mit Gliedern hochadlicher Familien im staatsrechtlichen Sinne als ebenbürtige, alle andern als unstandesgemässe betrachtet und meist in der Form morganatischer Ehen eingegangen worden.

Ueber die Stellung und Versorgung der Nachgebornen, über die Alimentation, die Ausstattung und das Heirathsgut der Töchter, sowie über das Witthum verfügen die ältern im Urkundenbuche mitgetheilten Hausgesetze, besonders der Hausvertrag von 1713. Für Streitigkeiten zwischen beiden Häusern sind daselbst § 14 Austräge angeordnet. Ueber den gegenwärtigen Gerichtsstand der fürstlichen Linien zu Rudolstadt und Sondershausen ist uns folgende authentische Mittheilung zugegangen:

Die Regierungen von Weimar, Rudolstadt und Sondershausen vereinigten sich im Jahre 1850 staatsvertragsmässig zu einer gemeinsamen Justizorganisation und zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes in Eisenach. Als Kollegialgerichte erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten im Werthe von 100 Thlr. = 300 Mark und mehr wurden Kreisgerichte eingesetzt. Der privilegirte Gerichtsstand wurde aufgehoben. Eine Ausnahme hiervon machte das Gesetz vom 1. Mai 1850 (Gesetzsamml. S. 360) §. 4 dahin, dass dem Kreisgericht in Rudolstadt, mit Ausschluss aller etwa begründeten speciellen Gerichtsstände, die ordentliche Gerichtsbarkeit für den Landesfürsten, die Mitglieder seiner Familie und die Mitglieder anderer regierender Familien, die im Lande Recht zu nehmen haben, übertragen wurde.

Hierbei ist es bis zur neuen Justizorganisation am 1. October 1879 verblieben. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben gegenwärtig ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte in Rudolstadt. Das Landesgesetz vom 1. März 1879 (Gesetzsamml. S. 27), betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, bestimmt im §. 7 auf Grund des §. 5 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetz Folgendes:

> „Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte in Rudolstadt.
>
> Mit Ausnahme des in §. 25 der Civilprocess-Ordnung bestimmten ausschliesslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.
>
> Zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen

Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmässigen Vertreter desselben zu bestellen. Der Kommissar leitet und entscheidet die Sachen mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird je nach der Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht Theil nehmen."

Das Einführungsgesetz zur Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346) hat in seinem §. 4 der Landesgesetzgebung überlassen, auch über die Anwendung der Bestimmungen der Straf-Process-Ordnung auf den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familie Vorschriften zu erlassen; davon ist indess im hiesigen Lande bislang noch nicht Gebrauch gemacht worden.

In der Zeit vom 1. Juli 1850 bis zum 1. Okt. 1879 hatten der Fürst von Sondershausen und die Angehörigen seines Hauses ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Sondershausen.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen hat sich im Jahre 1879 von der thüringischen Gerichtsgemeinschaft getrennt. Durch den Staatsvertrag vom 7. October 1878 ist vom 1. October ab das königlich preussische Oberlandesgericht zu Naumburg zum Oberlandesgerichte und das königlich preussische Landgericht zu Erfurt zum Landgerichte für das Fürstenthum bestellt worden. Vor diesem Landgerichte haben der Landesfürst und die Mitglieder seiner Familie unter Ausschluss aller etwa begründeten speciellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand (§. 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. Mai 1879. G. S. S. 89).

Bezüglich der Strafprocess-Ordnung sind auch in Sondershausen landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen.

I.

Sanctio pragmatica oder der mit kaiserlicher Genehmigung geschlossene, in beiden Linien wiederholt bestätigte Erb- und Familienvertrag der Fürsten Christian Wilhelm, Anton Günther und Ludwig Friedrich zu Schwarzburg vom 7. Sept. 1713.

(Heydenreich a. a. O. S. 233—246. Neu verglichen mit dem Original im fürstlichen Hausarchiv.)

Von Gottes Gnaden Wir Christian Wilhelm, Wir Anthon Günther und Wir Ludwig Friedrich, Gebrüdern, und Gevettern Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, vor Uns, unsere Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen, thun hiemit kund, Nachdem aus ohnzweifentlich göttlicher Fügung Unser uhraltes Hauß, vor einiger Zeit, von weyland Kaysers Leopoldi, und Kaysers Josephi Majest. Majest. nunmehro glorwürdigstens Andenkens, vermöge Deroselben zustehenden allerhöchsten Kayserlichen Gewalt und Macht, mit der Fürstlichen Dignität begnadigt worden, und Wir es eine hohe Nothdurfft zu sein erachtet, so viel an Uns, vor die Beybehaltung dieses, nach göttl. Willen, erlangten Fürstl. Splendeur, vor Uns, und Unsere posterität möglichste Sorge zu tragen, zumalen nicht allein Unsere Vorfahren allbereits in den altväterlichen Verträgen, wegen Einrichtung einer beständigen Erbeinigung und association verbindliche Abrede genommen, sondern auch die gegenwärtige Conjunkturen, und Unsern Hause anscheinende vielfältige besondere Gefährlichkeiten Uns um destomehr veranlassen, ein treubrüderlich und vetterlich Vernehmen festzustellen, daß Wir dannenhero in sonderbahrer Erwägung, daß die innerliche Mißverständnisse, wie insgemein, also auch Unsern Hause jederzeit schädlich gewesen, zuvorderst, zur Ehre Gottes, zu desto mehrern Nutzen und Diensten Röm. Kays. Majest. und des Heil. Reichs, sodann zur Conservation Unserer, von Gott anvertrauten Lande und Leuthe, und zum Besten Unserer werthen Posterität, auch wo nicht aller, doch der meisten Fürstl. Häuser, welche Uns hierunter mit Exemplis vorgegangen, zur Nachfolge, mit einander, vermittelst dieses, unter Uns errichteten, und in folgenden Punkten begriffenen Vergleichs, und pacti familiae, welches vim legis perpetuae valiturae haben, und eine Pragmatica Sanctio in Unsern Fürstl. Hause seyn, und bleiben soll, in eine ewige unverbrüchliche Vereinigung, association und Verfassung getreten.

I.

Verbinden demnach, vereinen und verpflichten Uns hier auf zusammen für Uns, Unser aller Erben, und Nachkommen würklich, und unwiderruflich, und versprechen einander, Krafft dieses, eine aufrichtige, beständige, ewige und unauflößliche Correspondenz und Zusammensetzung, dergestalt und also, daß Wir in allen Angelegenheiten Unsers Hauses für einen Mann stehen, Unsere von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich habende Privilegia, oder sonsten hergebrachte Gerechtsame einmüthig beibehalten, und da Wir darüber angefochten werden sollten, einander nie verlassen, vielmehr alles, so einen, oder dem andern Theil zum Präjudiz und Nachtheil angesehen, oder gereichen könte, nach Möglichkeit verhüten, und abwenden helfen, in schweren, hohen und wichtigen Sachen, so Unsers Fürstl. Hauses Wohlfahrt, oder jura betreffen, keiner ohne des andern Vorwissen, und Belieben, zu dessen Präjudiz etwas willigen, oder eingehen, weniger in neue association mit Fremden sich einlassen, sondern so viel möglich, alles mit gesammten Rath, und einhelligen Gutbefinden, was zu Unsers gesamten Fürstl. Hauses Aufnehmen, Sicherheit und Besten gereichet, schließen und fortstellen wollen und sollen.

II.

Gleichwie nun Unser Hauß sich in denen vorigen Zeiten in zwo Hauptlinien, nehmlich, in die Sondershäusische und Rudolstättische getheilet, die Landestheilung auch darnach eingerichtet worden; also soll es darbey, und bey denen hierüber errichteten Transacten, und altväterlichen Recessen, in so weit selbige durch die observanz bestätiget, und nicht tacite, oder gar expresse aufgehoben worden, sein nochmahliges Verbleiben haben, und nachdem

III.

Diese ganze Verfassung zu förderst die schuldige Treue und Pflicht, womit wir dem Heil. Reiche, und dessen allerhöchsten Oberhaupt verwandt, zum Grunde und Absehen führet, so wollen und sollen Wir Ihro Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, in schuldigen Gehorsam, Treu und Devotion jederzeit beygethan bleiben, Deroselben, und des Heil. Reichs Bestes durch unterthänigste Dienste, nach allen Vermögen befördern, und uns also bezeigen, wie es getreuen Fürsten des Reichs wohl anstehet, und gebühret, welches auch Unsere Söhne, Lehnsfolgere, und Nachkommen Ihnen um desto eyfriger angelegen seyn lassen, damit allerhöchst ermeldte Ihre Kayserl. Majestät Unserm Hause mit Dero Kayserl. Hulde und Gnade noch ferner beygethan zu verbleiben, desto mehr bewogen werden mögen. Damit aber

IV.

Von Uns, und Unsern Landen dem Heil. Röm. Reiche zu gemeiner Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes teutscher Nation um so stattlicher, und besser gedient werden könne; so haben Wir zu solchem Ende Uns vor allen Dingen dahin vereiniget und verstanden, daß Wir alle und jede Unsere habende Lande und Leuthe, worunter wir auch diejenigen, von Unsern Voreltern anerworbene, unbewegliche allodial-Stücke verstanden wissen wollen, welche wir bis dato von keinen Lehnherrn recognosciren, sondern solche Kayserl. Majest. und dem Reiche

in Zukunft zu Lehn aufzutragen entschlossen, unzerrissen, und unzertrennet, samt und sonders, bey einander behalten, und davon nichts außerhalb diesem Hause veräußern, veralieniren, oder verpfänden, sondern Uns vielmehr angelegen seyn lassen wollen, daß Wir Unsere Lande vermehren, und was denenselben zufällt, den Fürstl. Linien zum Besten darbey conserviren, und erhalten mögen, also zwar, daß, wenn auch bey einer oder der andern Linie unvermeidliche Nothfälle in Kriegs- und andern schweren Zeiten sich ereignen sollen, um derentwillen man zu mehrerer Aufnahme einiger Kapitalien, und zu dererselben Versicherung, mit Pfandschaft von Land und Leuthen gezwungen seyn würde solches jedesmahl denen übrigen agnatis, ob Sie, oder einer dererselben Vorschuß thun, und die Pfandschaft selbst an sich bringen könten, oder wolten, zuvor angebothen, und da Sie solches zu thun, nicht im Stande wären, denen, mit auswärtigen errichteten contractibus gleichwohl je und allezeit die ausdrückliche clausul inseriret werden solle, daß jeden von denen Herrn Agnaten, sothane Pfandschafft, mit Erlegung des Capitals, und Interesse, an sich zu lösen, vorbehalten worden.; immassen denn, um alle alienationes, und dismembrirung Unsrer Fürstl. Lande desto mehr zu verhüten, von Uns allen freiwillig, und aus eigener Bewegniß beliebet worden, daß keine Linie der andern, in Zukunfft über dasjenige, worinn albereits würklich consens ertheilet seyn mag, auf mehr nicht, als auf zehntausendt Thaler zu consentiren schuldig seyn solle, es wäre denn, daß dieserhalb äußerst dringende Nothfälle vorhanden, worauf die Erhaltung der Fürstl. reputation, mithin des Hauses Wohlfahrt und Ehre beruhete,

V.

Und nachdem Wir in reiffe Ueberlegung gezogen, daß Unsere gesamten Fürstl. Lande dereinsten, wenn Wir nach Göttl. Willen versterben sollten, dergestalt nicht beschaffen, und hinlängl. daß ein jedweder von Unsern Printzen, womit der Allerhöchste, welchen dafür ewig Lob und Dank gebühret, nach seinem heiligen Rath, Uns, Fürst Christian Wilhelm, und Uns, Fürst Ludwig Friedrichen, geseegnet, eine eigene Regierung, oder auch nur einen Fürstl. Staat an Dienern und Beamten, und andern Nothwendigkeiten führen, weniger Unsers Fürstl. Hauses Dignität, respect. Hoheit und Splendeur, zumahlen da hinkünfftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr Fürstl. Erben erzeugen würden, in ihrer integritaet verbleiben, oder es mit denenselben bey solcher vielfältiger Zerreiß- und Zergliederung Unserer Lande, und Vielheit derer in Land und Leuthe succedirenden Herren, als wodurch nicht allein vornehme Fürstliche Häuser an ihren Kräfften, und reputation augenscheinlich geschwächet und herunter kommen, sondern auch Land und Leuthe, sowohl zu solcher Fürstl. Häuser selbst, als auch zu Kayserl. Majestät des Reichs, und gemeinen Wesens Nachtheil zerrüttet, und zertrennet worden, in die Länge würde Bestand haben können, anderer unzehlbaren, und ermeßlichen Angelegenheiten, die solcher Zerspaltung eines Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, zu geschweigen um welcher Willen nicht allein heut zu Tage, fast im gantzen Röm. Reiche, das Recht der Erstgeburth eingeführet, sondern auch selbiges in vorigen undenklichen Zeiten von den meisten Uhralten Teutschen ebensowohl beobachtet, und noch im-

mer in auswärtigen Christlichen Königreichen und Landen im Brauch gehalten, und vor eine dem natürlichen, auch göttl. Rechte nicht zuwiederlauffende, sondern vielmehr den Beyfall der vernünfftigen Völker, ja eine numehr durchgehende regul der observanz in den Fürstenthümern vor sich habende, gantz billige, rechtmäßige und höchstnöthige Anstalt erkennet, und dabey diesses gar nicht angesehen, daß bey derselben, gleich wie bey allen zeitlichen Dingen bevorab denen Landesregierungen, sie seyn beschaffen, wie sie wollen, sich hier und dar, ein und andere Unvollkommenheit und Gebrechen je zuweilen finden lassen, denen jedoch, soviel möglich vorgebauet, oder dieselbe zum wenigsten gemindert werden können; Also sind aus solchen fürdringenden tapfern Uhrsachen, welche von Uns bis anhero lange und reifflich überleget, auch darüber nöthige, gewissenhafte informationes eingenommen worden, wir Fürst Christian Wilhelm, zumahlen auch auf beschehene nachdrückliche Vorstellungen Unsers Herrn Bruders, Fürst Anthon Günthers Lbden. mit deroselben Rath, Vorbewust, Bewilligung und Vereinigung, wie auch Wir Fürst Ludwig Friedrich in conformität, und zur Folgeleistung Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und Lbd. disfalls in Unserer Rudolstädtischen Linie allbereits gemachten Verordnung, unter allerhöchsten Kayserlichen Confirmation, und Genehmhaltung, deren Wir in antecessum in denen Kayserlichen allermildesten Privilegiis und Diplomatibus zwar schon versichert, bewogen worden, das respective in Unserm Hause allbereits eingeführte und bestätigte Recht der Erstgeburth, krafft dieses solennen und unwiderrufflichen Vergleichs, dergestalt feste zu setzen, daß hinführo, da ohnedem allen menschlichen Ansehen nach, nach Unsers, Fürst Anthon Günthers, in Gottes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterbens, die Sondershäusische Linie sich wieder consolidiren wird, zu ewigen Zeiten, ein jeder von Unsern beyden Linien, mehr nicht als ein regierender Herr, und zwar allezeit der Erstgebohrne derselben seyn, diesen auch von seinen Descendenten männlichen Geschlechts, so lange deren übrig seyn werden, jedesmahl der Erstgebohrne succediren; und da des Erstgebohrnen Linie abgegangen, die Succession mit eben dem Rechte, und Ordnung, auf den Secundogenitum, und dessen männliche Descendenten jedes mahl den Erstgebohrnen, auch nach Abgang dessen Linie, auf den Drittgebohrnen, mit gleichen Recht und Ordnung, und so fort immer von einer Linie, wenn dieselbe nach göttlichem Verhängniß, mit allen ihren Descendenten gäntzlich expiriret seyn würde, zur andern, und in ordine generationis nechstfolgende Linie verfallen und bleiben, auch der Primogenitus, und regierende Herr, von jeder Hauptlinie, die Regierung ohne Zuthuung derer andern allein führen, alle Verordnungen, Patenta, Resolutiones, Decreta, und was nur immer der Regierung der Jurisdiction, Regalien, und hohen Gerechtsamen über Land und Leuthe anhängig, in seinem Nahmen allein expediren, und besorgen; und daferne Unserm Fürstl. Hause, vermöge derer von Kayserl. Majestät habenden Expectantien, oder auf andere Weyse etwas von Land und Leuthen, oder deren Aequivalent zuwachsen würde, solches jedesmahl allein behalten, und besitzen, jedoch aber nach dessen Proportion, und Ertrag, die Apanagia seiner Herrn Agnaten, und zwar Anfangs unter Unsern, jetzo pa-

ciscirenden Fürsten, im ersten Grade nachlassender Printzen, da die Apanagia ohnedem etwas gering ausfallen möchten durch die Helffte von dem fallenden Interesse, hernach aber in dergleichen Fällen, durch den dritten Theil davon vermehren sollen, jedoch, daß solche Interesse, nach Abzug der Regierungs- Reichs- und anderer dem regierenden Herrn zukommenden onerum, Ertragsmäßig aestimiret, und auf gewisse Geldeinrichtung reguliret werde. Gleich wie Wir nun nicht zweiffeln, daß über dieser Unserer Verordnung, und in Unserm Fürstl. Hause nuhmero Krafft dieses, außer allen Zweiffel gesetzten Recht der Erstgeburth, sich Unsere Nachgebohrne Söhne um so viel weniger zu beklagen Ursache haben, als sie eines Theils vernünfftig erwägen, und begreiffen können, daß bey unendlichen Theilungen zuletzt die Portiones ja so klein und wenig, als selbige dermahlen Ihnen ausgesetzet werden mögten, fallen, zugleich aber die Hoheit und Lustre Unseres gantzen Fürstl. Hauses zu Grunde gehen, und Ihnen damit selbsten die sonsten zu ihrer consolation immerfort bleibende Hoffnung, daß auf jeden derselben, nach Gottes heil. Willen, und Vorsehung, die gesamte Lande, mit dem Vorrecht der Erstgeburth kommen können, entgehen würde; Also wollen, verordnen, und verbinden Wir hingegen zugleich alle und jede Unsere in der Regierung Uns künfftig nachfolgende Söhne, und deren Erben, krafft dieses hiemit, daß Sie

VI.

Ihre Brüder und Vettern, als welche mit Ihnen aus einem Hause entsprossen, jederzeit treu-brüderlich, und treu-vetterlich meynen, Land und Unterthanen nicht ruiniren, noch die Revenuen vermindern, oder etwas deterioriren, Sie mit Standesmäßigen Intraden, nach dem Ertrag der Lande, und nach Proportion, derer etwa vorhandenen Agnaten, versorgen und Ihnen in alle Wege mit Rath und That beystehen, auch in Nothfällen sie nicht Mangel leiden, oder sonsten Verlassen, vielmehr die Fürstl. Deputaten jedesmahl zu rechter und gesetzter Zeit liefern, und bezahlen lassen, ferner keineswegs über derselben Personen, als welche allerdings Kays. Majestät und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, sich einige Jurisdiction, Macht und Superiorität anmassen, dieselbe auch an der Jurisdiction über ihre Bedienten in geringen Civilsachen nicht hindern sollen.

VII.

Alldieweil aber anitzo, wegen vieler sehr wichtigen Umständen gantz ohnmöglich gewesen, zur Abfindung Unserer freundlich vielgeliebten nachgebohrnen Söhne, denen Erstgebohrnen gewisse Ziel und Maße zu setzen, mithin eines jeden Apanagium so genau zu determiniren, so haben Wir gleichwohl, aus sonderbahrer, gegen vorgedachte Unsere nachgebohrnen Söhne tragenden Fürstväterlichen Liebe und Sorgfalt, als welche wir unablässig gegen dieselben behalten, hiermit und Krafft dieses, die verbindliche Abrede dahin genommen, daß einer jeden Linie die genauere Einrichtung gedachter apanagiorum, vor die Ihrigen, billig zu überlassen, solchemnach des nechsten eine jede Linie, unter der Authoritaet zweier uninteressirten Reichs-Stände, die zu solcher Handlung entweder von Kayserl. Majestät verordnet, oder von Uns darzu erbethen werden sollen, gewisse, redliche, des Landes kundige, und hiezu spezialiter zu verpflichtende

Räthe niederzusetzen haben, welche die Intraden und gewisse Revenuen, worunter wir aber, außer denen Tranksteuern, die übrigen Steuern keineswegs verstanden wissen wollen, überschlagen, die onera, als welche der Primogenitus, und regierende Herr, ohne Ausnahme, sie betreffenden Schulden, Verschickungen, Besoldung derer benöthigten Diener, Agenten und Procuratoren, samt denen, auf Prozesse lauffenden Ausgaben, Lehns-Empfängniß Kosten, und wie sie immer Nahmen haben, davon abziehen, und sodann ad exemplum legitimae, und ohne unziemende Verkürzung, der Billigkeit nach, vor einen jeden Unserer nachgebohrnen Söhne die Appanagia und einer gewissen Summe Geldes aussetzen, und determiniren mögen, mit welchen sich diese lediglich befriedigen, darwieder nicht das geringste regen, weder jurisdiction, Jagden, Mobilien, Moventia, Pretiosa, oder einige Inventarienstücke (es wäre denn, daß wir vor dismahl unter Unsern Fürstl. Kindern, in einem Testamente, so Wir Uns hiedurch zugleich vorbehalten, ein weiteres zu verordnen vor gut finden sollen) noch sonsten icht etwas, als bloße Wohnung (welche die regierenden Herren nach ihrer eigenen Convenienz gedachten Unsern nachgebohrnen Söhnen zwar anzuweisen, jedoch ihrentwegen neue Gebäude aufzuführen nicht schuldig seyn) weiteres praetendiren, am wenigsten aber, auf einige Weyse, wie die nur erdacht werden kann, denen Erstgebohrnen Verdruß, und Ungelegenheit dieser Unserer Verordnung wegen, oder sonsten zuziehen, sondern nicht allein vor sich aus schuldiger kindlicher Pflicht, und Gehorsam, Unsern Willen in brüderlicher und vetterlicher Liebe, und unaufhörlicher Treu und Correspondence, steiff und feste in acht nehmen, und jedermännigl. zu diesen respect, observanz und Handhabung treulich anhalten sollen, damit es dem Allerhöchsten Gott gefällig, Ihnen selbsten rühmlich, und Land und Leuthen ersprießlich seyn möge.

VIII.

Nicht weniger soll der regierende Fürst einer jedweden Linie, von Unsern Hause, schuldig seyn, auch die Fürstlichen Töchter, Schwestern und Baasen, ohne Abbruch und Zuthun derer Brüder, oder Vettern mit nöthigen Unterhalt, und schuldiger Ausstattung zu versorgen, immassen denn von Uns zugleich zu solchen Ende verabredet, und beschlossen worden, daß jede derselben bey erfolgender Vermählung, woferne solche dem Fürstlichen Stande gemäß, zehentausend Gulden Meißn. Währung, Heyraths-Guths, exclusive dessen was zum Geschmuck, und andern zur Ausstattung erforderlicher Nothdurfft determiniret, oder ausgesetzt werden möchte, haben, sothane Summe des Heyraths-Guths aber allein aus derjenigen Linie, in welcher sich der casus zuträgt, zugetheilten Landen, durch die sogenannte, und in Unsern Hause je und allezeit hergebrachte Fräulein-Steuer erhoben werden, und solchergestalt keine Linie der andern Last tragen solle, welches alles aber, wegen Unserer nachgebohrnen Söhne, dahin lediglich zu verstehen, und zu erläutern, daß die künfftigen apanagiati Ihre Töchter und Printzeßinnen sowohl, als übrigen Kinder selbsten versorgen, alimentiren, auch gedachte Ihre Printzessinnen mit gehörigem Schmuck und andern zur Ausstattung erforderten Nothdurfft selbsten versehen sollen. Das Heyrathsgut aber hat der jedesmahl regierende Herr, auf obgedachte Masse aus dem Lande durch die

Fräuleinsteuer zu erheben, und einer jeden Prinzeßin aus dem Hause in obgedachter Summe von zehentausend Gulden baar zu erstatten.

IX.

Und damit die Lande auch durch derer regierenden Herrn, vor Dero Gemahlinnen paciscirende Withum (zumahlen sich der Fall ereignen könte, daß auf einmahl, und zugleich derer verschiedene zusammen kommen möchten) nicht zu sehr beschwehret werden dürfen, so ist hiemit verglichen, und geordnet, daß künfftighin, nach der jetzigen Größe und Zustand des Landes, kein regierender Herr mehr als zehentausend Thaler hoch, in jeder von diesen beyden Fürstl. Hauptlinien aufs Land, auf Withumsrecht zu übernehmen, und gewöhnlich mit dem duplo zu verwithumen Macht haben soll: die andern abgefundene Herren aber werden bey ihren dergleichen vorhabenden Einrichtungen der dotalitiorum um so viel desto mehr Uhrsach haben, mit Consens des in ihrer Linie regierenden Herrn sich nach dem Ertrag ihrer Intraden dergestalt zu reguliren, damit solche nicht über Gebühr erschöpfet noch ihre successores, und Erben unziemlich lädiret, oder wohl gar an ihren ehrlichen Auskommen prägraviret werden mögen.

X.

Hiernechst werden Unsere Fürstliche Nachkommen, so offt wegen derer unter unsern Landen habenden Reichslehen, sich ein Lehn'sfall nach Gottes Willen ereignen sollte, allerdings dahin sehen, daß die Lehn's-Muthung, jedoch saluo ubique respectu &. saluo jure possessionis, nach bisheriger Obseruanz, communi nomine geschehen, auch sonsten dieserhalb nichts versäumet, oder vernachlässiget werden möge. Soviel die andern Lehnschafften betrifft, lassen wir es ratione derer Lehnsmuthung, nicht weniger auch, wegen Bezahlung der Lehns-Taxe, bey der bisherigen Observanz, nach welcher sonderlich alle Lehnbriefe auf gemeinschaftliche Kosten, sowohl in dem Kayserl. auch Königl. Böhmischen Tax-Amte, als auch bey andern Königl. Chur- und Fürstl. Lehnhöffen abgelöset werden, ebenfalls in alle Wege bewenden, und wird übrigens ein jeder regierender Fürst selbst Sorge tragen, daß die in seiner Linie vorhandenen Agnaten in den Lehnbriefen denen regierenden Fürsten der andern Linie, und dessen Agnaten von wegen einer jeden Linie zugetheilten Landen in der Mitbelehnschaft vorangesetzt werden mögen. Wir erinnern und vermahnen aber auch nicht weniger bey dieser Gelegenheit, alle Unsere Nachkommen und Lehnsfolger, sich gegen Ihre Chur- und Fürstliche Lehnsherren jedesmahl gebührend zu bezeigen, auch gegen dieselbe in beständiger Treu und Ergebenheit zu verharren.

XI.

Weilen auch der leidige Rangstreit öfters zu vieler Mißverständniß und Division bey einen Hause Anlaß und Ursache geben können; also ist zu solchen Ende wohlbedächtig verabredet, und verglichen worden, daß nicht allein die regierenden Fürsten jedesmahl nach dem Alter ihre Jahre, ohne einige Absicht, wenn einer, oder der andere etwa zur Regierung gekommen, die Erbprintzen bei der Branches Unsers Fürstl. Hauses gleichmäßig ohne Consideration derer Linien, nach dem Alter vor einander den Vortritt unter sich haben, die übrigen Printzen aber alle unter sich, nach ihrer Ancienneté gehen sollen, und soll solches auf

ereigneten Succeßionsfall, und wann sodann einer an des abgehenden Primogeniti Stelle treten würde, zu keinen Nachtheil gezogen, auch auf solchen Fall unter denen regierenden Herren dem natürlichen Alter und Geburt nach, der Vorgang observiret werden.

XII.

Daferne nun nach Göttlichem Willen und Verhängniß, gleichwie, als obgedacht, allen menschlichen Ansehen nach, nach Unsern Fürst Anton Günthers in Gottes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die Sondershäus. Linie wiederum consolidiret wird, auch gar von Beyden in Zukunft regierenden Linien die eine in ihren Fürstl. Manns-Stamme gänzlich expiriren sollte, so ist auf solchen Fall verglichen und verabredet worden, damit der Splendeur, und das Ansehen des Hauses um so viel considerabler werde, daß sodann die gesamte Lande der ausgehenden Sonderhäußischen oder Rudolstädischen Linie, wie die Nahmen haben mögen, als Fideicommiß-Güther, dem zu selbiger Zeit regierenden Landes-Fürsten der andern Linie, als welchen ohnedem, vermög der Mitbelehnschaft die Lehnsfolge zustehet, alleine heimfallen, und darbey zu ewigen Zeiten gelassen werden sollen, dergestalt, daß gedachte Lande wieder unter einen regierenden Herrn coalesciren, nnd also förderst unzertrennet und ungetheilet, ewig beysammen bleiben mögen. Worbey wir doch ausdrücklich setzen, ordnen und bedingen, daß der sodann regierende Fürst, welcher nach Gottes Willen dergleichen Anfall erleben würde, seinen übrigen Brüdern, oder Agnaten, Deren Appanagia nicht allein mit der Helffte derer, der abgestorbenen Linie Cadets von Anfang gerichteten Appanagiorum zu vermehren und zu verbessern, sondern auch denen in der abgestorbenen Linie überbliebenen Töchtern, Baasen oder Allodial-Erben dreyßigtausend Gulden, oder nach Disposition des letzt ablebenden Herrns, welchen über solche Summe, wenn auch keine Fürstl. Töchter, oder nahe Verwanten vorhanden wären, zu disponiren allerdings frey verbleibt, auszuzahlen schuldig seyn solle.

XIII.

Nechstdem bleibet es, wie es sonsten wegen Salarirung derer in beyden Linien regierenden Herren, gemeinschaftl. Bedienten, Verführung der Prozesse auf gemeinsame Kosten, und wegen aller, und jeder gemeinschaftlichen Sache, bis anhero gehalten und hergebracht worden, in allen Puncten und Stücken unveränderlich, und Wir oder Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen, auf keinerley Weyse geschehen lassen, daß dieserhalb, oder sonsten, die in Unsern Fürstl. Hause gestiftete Verständniß und Einigkeit einigen Anstoß leiden möge, immassen Wir denn

XIV.

Daferne wieder Vermuthen einige Sachen vorfallen sollten, darüber Wir, oder Unsere Erben Uns, oder sie sich nicht sofort vereinigen, noch ohne rechtlichen Spruch daraus scheiden könnten jedoch ausdrücklich verabredet und beschlossen haben, daß Wir so wenig als jemand von Unsern Erben und Nachfolgern von der solchergestalt eingeführten mutuellen Freundschaft abgehen, sondern dem Rechte, worzu man es doch eher nicht, bis zuvor alle ersinnliche Mittel zur Hin-

legung dergleichen vorfallenden Differentien der Billigkeit nach, welcher ein jeder stattzugeben hat, herfür gesuchet, und angewendet werden, und auch nicht anders, als auf die in folgenden 15ten § determinirte, und verglichene Art kommen lassen soll, ohne alle deßhalb hegende animosität seynen freien Lauf lassen, und sich mit dem Ausschlag desselben vergnügen sollen und wollen, dabey zu desto mehrerer Verhütung alles personellen Unwillens und Verbitterung bey denen Cantzleyen und Bedienten die gemessene Verordnung zu thun, daß gleich wie man sich allezeit, und in allen hin und wieder wechselnden Schreiben, gebührenden Glimpfs und freundlicher Bescheidenheit zu gebrauchen, also insonderheit in denen, bey solcherlei Irrungen, gegen einander wechselnden Schriften, alle Anzüglichkeiten und stachelichte Schreibart gäntzlich vermieden, hingegen allein die Sache mit ihren Umständen unverfänglich vorgestellt werden solle. Damit aber in solchen Fällen das reciprocirliche Vertauen möglichst beybehalten, sonderlich auch destomehr Zeit und Gelegenheit gewonnen werde, etwa noch in der Güthe aus der Sache zu kommen, so haben Wir

XV.

Wie es auch in verschiedenen andern Fürstl. Häusern Herkommens, und mit sonderbaren Nutzen eingeführet, Uns, wenn durch vorgängig gepflogene Communicationes, Zusammenschickungen und gütl. Vernehmen das Werk nicht zu heben, eines gewissen Conventional-Austrags verglichen und beschlossen, wenn künfftig hin, gegen Vermuthen, einige Streitigkeiten vorfallen sollen, solche vor gewissen Austragsrichtern, in prima instantia verhandelt und von denselben entschieden werden sollen, also und dergestalt, daß in allen solchen Sachen von jedes regierenden Herrns Regierung zwey geschickte, und der Sache sowohl, als der Angelegenheiten des Hauses kundige Räthe, sodann aus jeden Antheil Land ein gleich qualificirter Lehnmann an einen gewissen Ort (dessen man sich nach Beschaffenheit derer Umstände zu vergleichen) innerhalb vier Wochen von dem Tage an, da der Kläger dem Beklagten den rechtl. Austrag anbietet, zu Schieds- und Austrags-Richtern nieder gesetzet, und diesen sechs Personen ein Obmann, dazu der Beklagte dem Kläger vier auswärtige Christliche gelehrte und ehrliche Männer vorzuschlagen, der Kläger aber aus denenselben einen zu erwählen Macht haben solle, zugeordnet, darauf diese Schiedsrichter ihrer Pflichten, womit sie sonsten einem, oder dem andern Theil, insbesondere zugethan seyn möchten, zu entlassen, hingegen zu sothanen Austragsgerichte mit einem besondern Eide zu verbinden seyn, daß sie darinnen nichts, als die liebe Gerechtigkeit vor Augen haben, und daferne die Sache sich nicht in der Güte, darzu sie doch, so lange dieselbe unter ihren Händen stehet, alles ersinnliche anzuwenden pflichtig sind, und darauf in specie mit vereydet werden sollen, nach ihren besten Wissen und Gewissen, ohne einige Nebenabsicht verfahren, und aussprechen sollen, wie sie solches vor Gott, Unsern gesamten Hause, und der ehrbaren Welt zu verantworten getrauen. Es sollen auch nicht allein die jedesmahligen regierenden Fürsten, sondern auch die appanagirten Printzen sich dieses und keines andern Gerichts, sowohl wenn sie sich derer Apanagiorum halber oder sonsten in der Güte nicht vereinigen können, in prima instantia gebrauchen, und von dar an nirgends anders, als an die höch-

sten Reichsgerichte, als wo sie pro qualitate causarum auch allenfalls alleine zu klagen haben, Ihre etwa habende appellationes oder reductiones einwenden.

XVI.

Auf daß nun das obeneingeführte Jus primogeniturae unter allerhöchster Autorität Ihro Röm. Kayserl. Majestät desto fester stabiliret, auch von Unsern Leibes Lehns-Erben, und Nachkommen obigen verglichenen Puncten strecklich nachgelebet, und unter keinen Vorwandt, Ausflucht, Indult, Geist- oder Weltl. Dispensation, oder wie es nur immer Nahmen habe, von Ihnen darwider gehandelt, oder anderen darwider zu handeln, und etwas vorzunehmen verstattet werden möge, so wollen wir dieses pactum familiae sowohl allerhöchst gedachter Ihre Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn zur allergnädigsten confirmation gebührend, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen überreichen, daß sie Unsere zu Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichsdienste, sodann zur Conservation Unserer Lande angesehene Verfassung, Ihro allergnädigst gefallen lassen, und Unsere erstgebohrne Söhne, und Nachfolger Lbd. Lbd. darbey mächtigl. schützen, auch Ihre Lbd. Lbd. samt Dero Brüder und Vettern Lbd. wie auch Unsers gesamten Fürstl. Hauses Wohlfahrt zu allen Kayserl. Gnaden jederzeit empfohlen seyn lassen wollen. Wenn aber auch sothane allergnädigste Confirmation durch einen, oder andern Zufall sich verweilen, oder verhindert werden, oder auch vor Vollziehung derselben ein Fall in Unsern Fürstl. Häusern sich ereignen solle, so sollen und wollen Wir, und Unsere Descendenten, und Nachkommen nichtsdestoweniger diesem Pacto in allen strecklich nachzuleben verbunden, und gehalten seyn.

XVII.

Schließlich haben Wir zu mehrerer Festhaltung dieses gegenwärtigen Pacti, und der darinnen feste gesetzten Fürstl. Successions-Ordnung, in Unsern Landen, krafft dieses mit einander verabredet, dass bey jedesmahliger in Zukunft einzunehmender Huldigung Unserer in der Regierung nachfolgenden Söhne und Vettern die Unterthanen sowohl, als die Vasallen nach der beygefügten Formul, und nicht anders verpflichtet werden sollen.

Und wie nun, von Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Wir Anthon Günther, und Wir Ludwig Friedrich allerseits Fürsten zu Schwartzburg, derer vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen Leuthenberg, Lohra und Clettenberg, überall solchergestalt, und auf obgedachte Masse verglichene und abgeredete Puncta steiff und feste unablässig zu halten, einander an Eidesstatt zugesaget und versprochen; Als haben Wir, Fürst Anthon Günther, ausdrücklich hiebey bedungen, und Wir Fürst Christian Wilhelm darbey declariret, und vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen erklähret, dass was von jure primogeniturae in vorgehenden §. verordnet und verabredet ist, solches in dem Fürstl. Sonderhäus. und Arnstattischen, dermahlen zwar getheilten, an sich aber, und respve der Lande nur eine Linie constituirenden Fürstl. Häusern nur vor das künftige, und mit solcher Bescheidenheit zu verstehen, daß Uns, Fürst Anthon Günthern darunter nichtsdestoweniger an den vollkommenen Besitz und Regierung unserer inhabenden Lande, im geringsten

nicht präjudiciret, vielweniger dieselbe disfalls einigermassen eingeschrenket werden solle. Uhrkundlich ist dieses pactum familiae von Uns eigenhändig unterschrieben, auch Unser Fürstl. Insiegel wissentlich vorgehängt worden. So geschehen deu 7. September 1713.

Christian Wilhelm, Fürst zu Schwartzburg.
L. S.
Anthon Günther, Fürst zu Schwartzburg.
L. S.
Ludwig Friedrich, Fürst zu Schwartzburg.

Formula der Landeshuldigung und Erbpflicht, welche auch bey Verpflichtungen derer Vasallen, so viel den modum und ordinem successionis betrifft, zu beobachten.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn N. N. (inseratur nomen principis Regentis, in illa linea, welchem principaliter gehuldigt wird) Fürsten zu Schwartzburg, tot. tit. als eurem jetzigen regierenden Landes-Herrn dieser Fürstl. {Sondershäus. / Rudolstädtischen} Linie sollet Ihr für Euch Eure Erben und Nachkommen geloben, und schwehren daß hochgedacht S^r Fürstl. Durchl. und wenn Dieselbe nach dem Willen Gottes des Allmächtigen (welches S^r Göttl. Mayst. lange gnädigl. verhüten wolle) nicht mehr am Leben seyn werden, S^r Fürstl. Durchl. ältesten hinterlassenen Sohne und nachgehends Dero Sohns Sohne, und so förter derselbe männl. Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie zuförderst allemahl dem ältesten, und da hochgedachter Fürst N. N. ohne männl. Leibes-Lehns-Erben abgehen würde, alsdenn S^r Fürstl. Durchl. Herrn N. N. (inseratur nomen agnati proxime secundum pactum familiae succedentis, cui omnes alii nominetenus secundum ordinem &. modum in pacto familiae praescriptum modo &. ordine praedicto substituantur) Fürsten zu Schwartzburg tot. tit. und S^r Fürstl. Durchlaucht männlichen Leibes-Lehns-Erben, und allemahl dem ältesten S^r Fürstl. Durchlaucht hinterlassenen Sohn, und nachgehends Dero Sohn Sohns in absteigender Linie, und wenn S^r Fürstl. Durchlaucht ebenfalls ohne männl. Leibes-Lehns-Erben versterben würden, alsdenn dem in der Fürstl. {Sondershäus. / Rudolstädtischen} Linie regierenden Fürsten und Herrn Herrn (inseratur nomen) Fürsten zu Schwartzburg, derer vier Grafen des Reichs etc. etc. tot tit. und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben allerseits nach dem bey diesem Fürstl. Schwartzburg. gesamten Hause eingeführten Recht der Erstgeburth, und wenn das Inhalts der Kayserl. und anderer Beleyhung, gebühren mag, für einen respective jetzigen und künfftigen Landesherrn aufnehmen, ehren, erkennen und halten, vornehmlich aber Eingangs hochgedacht S^r Fürstl. Durchl. Unsern jetzo durch göttl. Gnade regierenden Fürsten, und Landesherrn, treu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, deroselben, wie auch Dero Nachkommen Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen, und nach Eurem besten Vermögen abwenden helfen. Insonderheit, da Ihr erführet, daß etwas Ihre Fürstl. Durchl. an Leib, Ehre, Würden und

Stande zugegen, und zum Nachtheil, oder ihren Fürstl. Landen, Herrschaften und Leuthen zum Abbruch von jemanden wolte vorgenommen werden, solches offenbahren, und diß durch Euch, oder die Eurigen treulich verhüten, auch selbsten wissentl. nichts vornehmen, das Ihro Fürstl. Durchl. zu Schaden, oder Nachtheil gereichen möchte, sondern alles thun, halten und lassen wollet, was diesen Euren Endes-Pflichten gemäß auch Euch sonsten von Gottes, und Gewohnheits- und Rechtswegen, als getreuen und gehorsamen Unterthanen zu thun und zu lassen gebühret, gantz treulich, ohn Gefehrde.

Eyd.

Alles was mir jetzo vorgelesen worden, welches ich denn auch wohl vernommen, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch treu und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, Unsern Herrn, Amen.

II.

Das Testament des Fürsten Ludwig Friedrich zu Schwarzburg-Rudolstadt vom 2. Nov. 1715, nebst Beilagen.

(Ungedruckt. Aus dem Fürstlichen Archive zu Rudolstadt.)

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Drey-Einigkeit GOTTES des Vaters, GOTTES des Sohnes, und GOTTES des heiligen Geistes Amen!

Von Gottes Gnaden WIR LUDWIG FRIEDRICH, Fürst zu Schwartzburg, derer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Clettenberg etc. thun hiermit kund und zu wissen: Nachdeme Wir in Christ-Fürstl. Erwegung, wie mancherley unversehenen Zufällen unsere ohne dieß sehr schwache menschliche Natur in diesem zergänglichen Leben unterworffen, eine Unserer vornehmsten und wichtigsten Angelegenheiten zu seyn erachtet, zuförder ist Unser Hauß zu bestellen, und hierbey fürnehml. auf die Regierung Unserer dereinsten zurückbleibenden Lande und Leute ein Väterliches und Landes-Väterliches Absehen zunehmen, damit Uns die ungewiße Stunde des Todes, auff welche Wir nichts desto weniger mit Freüden warten, und in alle wege bereit sind, sowohl bey gesunden Tagen und guten Leibes-Kräfften, dergleichen Wir durch Göttl. Gnade vorietzo empfinden, als auch in menschlichen Zufällen, dem Allerhöchsten Gott, deme Wir Leben und Sterben, willig und freudig zufolgen, bey denen ietzigen ohne dieß sehr betrübten Conjuncturen, und besonders Unserm Hauße anscheinenden vielfältigen particulier-Gefährlichkeiten nicht etwa unversehens übereilen möge; Alß haben Wir Uns bey solchem Vorhaben vornehmlich wohl erinnert, welchergestalt Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnade und Lbd. der Hochgeborne Graf, Herr Albrecht Anthon, der Vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra, und Clettenberg etc.

kurtz vor Dero erfolgeten seel. Absterben allhier zu Rudolstadt den 1ten July 1710 solenniter declariret und Verordnet, daß hinführo und zu ewigen Zeiten bey dieser Unserer Rudolstädtischen linie das Recht der ersten Geburth nach dem Beyspiel derer Mehristen Fürstl. und Reichs-Gräfl. Häußer in dem Heil. Röm. Reiche, eingeführet und beobachtet werden sollte, dergestalt, daß denen secundo-genitis zu ihrem jährlichen Unterhalt ein Standes-mäßiges und proportionirtes appanagium an Gelde oder gewissen revenüen und Vorwergkern ausgesetzet und determiniret werde, inmaßen denn zum Behuff dessen allen Hochged. Unseres Herrn Vaters Gnd. und Lbd. Uns lediglich zu überlassen vor gut gefunden, auch Uns hiezu volle Macht und Gewalt, solches alles nach Unsern guten Belieben, väterl. Wohlmeinung und Billigkeit, zwischen Unsern Söhnen und sämmtl. Kindern ie eher ie lieber, entweder per modum pacti statuti, conventionis oder dispositionis testamentariae, noch bey Dero Leben einzurichten und zu bewerkstelligen, auch zu mehrerer Bekräfftigung desselben, die allergnädigste confirmation darüber gebührend auszubitten, sub cessione alles dazu dienenden Rechtens und Befugnisses ertheilet, alles nach mehrern Inhalt obgedachter Väterlichen, vor der allhiesigen Regierung beschehenen und sub No. 1 abschriftl. beygefügten declaration. Ob Wir nun wohl hierauff nicht ermangelt, da zumahlen bald darauff aus Göttlicher ohnzweiffentlicher Fügung, und aus Kayserl. allerhöchsten Macht-Vollkommenheit, auch Unser Schwartzburg-Rudolstädtischen linee der Fürstl. Dignität angediehen, und beygeleget worden, mithin umb so mehr vor die Beybehaltung des erlangten Fürstl. splendeurs zu sorgen, auch alle schädliche Zergliederung sowohl, als innerliche Trenn- und Zerrüttung, durch eine genauere Einrichtung des in Unserer linee durch Unsern hochseel. Herrn Vater albereit eingeführten Juris primogeniturae zu verhüten gewesen, mit Unserer Herren Vettern zu Sondershausen und Arnstadt Lbd. Lbd. Uns weiters zu vernehmen, und vermittelst eines dieserhalb fürnehml. errichteten pacti familiae des Juris primogeniturae halber, eine beständige und unumbstößliche Verordnung und Verfügung in Unserem gesamten Fürstl. Hauße zumachen, wie solches aus sothanen, gleichfalls hiebey sub No. II abschrifftl. beygefügten pacto familiae umbständlicher zuersehen; So haben Wir iedennoch damahls und bey Errichtung obgedachten pacti familiae, wegen verschiedener in Unserm Fürstl. samt Hauße fürgekommenen besondern considerationen, sonderlich wegen derer appanagiorum für Unsere drey nachgebohrne freündlich-lieben Söhne nichts gewißes annoch zu entschliesen vermocht, sondern solches zuweiterer Besorgung auszustellen Uns genöthiget „Hiernächst aber vor das Beste an gesehen, nachdeme Wir biß anhero, nach erforderten und eingenommenen Bericht Unserer verpflichteten Cammer-Räthe, alle Unsere Fürstl. Intraden und gewisse Revenüen genau überschlagen, und die Onera, welche der regierende Herr dieser Lande zutragen hat, genugsam erwogen, wegen obgedachter appanagiorum vermittelst gegenwärtiger testamentarischen disposition, selbsten Verfügung zuthun, gestalten Wir denn in Fürst-väterlicher Erwegung aller obangezogenen Umbstände und motiven mit guten Rath und wohlbedachten Muth, auch nach gepflogener Überlegung mit Unserer Frau Gemahlin Lbd., in Nahmen des Allerhöchsten Gottes hiermit Unsern freündl. geliebten ältern Sohn,

Printz Friedrich Anthon, so lange S^e Lbd. am Leben, oder, welches der grundgütige Gott lange verhüten wolle, nach Dero seel. Hintritt Dero ältesten Sohn, so der vorhanden wäre, oder, wenn auch deren keiner vorhanden seyn würde, Hochgedachten Printzens, Friedrich Anthons, andern oder zweyten Sohn, und also fürders, so lange S^r Lbd. männliche linee währet, in infinitum; Nach derselben gäntzlichen Abgang aber, und auff den Fall, wenn Unser Sohn, Printz Friedrich Anthon, oder dessen Fürstl. Männl. Leibes-Lehens-Erben, nicht mehr vorhanden, Unsern freündl. geliebten andern Sohn, Printz Wilhelm Ludwigen, und, nach dessen Ableben, Sr. Lbd. ältisten Sohn, und also fort iederzeit den ältesten und erstgebohrenen ehel. männlichen Leibes-Lehns-Erben in der Ordnung und Maße, als vorgeschrieben, und wenn auch diese nicht mehr seyn würden, Unsern freündlich gel. dritten Sohn, Printz Albrecht Anthon, und Dero männl. descendenten auff eben diese weise, Ordnung und Reyhe, als ietztgedacht; nach Dero Nimmerseyn aber, Unsern freündl. geliebten Vierten Sohn, Printz Ludwig Günthern, nach der anietzo mit mehrern gemeldeten Folge der Ersten-Geburth, zu Unsern wahren unzweifentl. rechtmäßigen Erben Unserer gesamten Fürstl. Lande also und dergestalt einsetzen, daß Unser freündl. gel. älterer Sohn, oder wer denselben, nach Art der Ersten Geburth von Unserm Fürstl. Hauße in der Succession nachfolgen wird, der eintzig regierende Landes-Fürst seyn, und alles dasjenige, was Wir an Land und Leüten anietzo besitzen, oder künftig annoch besitzen werden, samt allen Herrlichkeiten und regalien, wie die Nahmen haben, auch Lehens- und andern in Unsern Fürstenthumb und Landen sich begebenden An- auch Rück- und Hinfälle, wie da Kauff, Pfandschafft, und ins Gemein allen und ieglichen Intraden, Güthern und Nutzbarkeiten, beweg- und unbeweglich, Lehen und Erbe, ersucht und unersucht, nichts davon augeschieden, allermaßen es entweder von Unsern Vorfahren herrühret, oder auch von Uns erlangt, gebessert und hergebracht, auch ferner durch rechtliche oder gütliche Erörterung und andere Mittel erworben, und erlanget werden möchte, desgleichen auch allen mobilien und Inventarien, es sey an pretiosen, Geschmeide, Jubelen, Schatz-Geld, Baarschafft, Silber-Werk, Geschütz, Standarten, Paucken, Munition, Rüstung, Jagd-Zeug, Kleidung, Gewand, weißen Geräthe, vorhandene Tapezereyen, Hauß- und Zierrath, Stücken, Zinn- und Bettwerk, Küchen- Keller- und andern -Gezeug, auch Wollen, Bau-materialien oder wie es immer heißen mag, in Unserer Residenz, Renth-Cammer, auff Unsern Schlössern, Ämtern, Vorwerken, Zeüg-, Rüst- und Jagd-Häußern, oder anderswo, auch Pferden, Viehe Getreydig und andern Vorrath, wie auch restanten, außen stehenden Schulden, Forderungen und Ansprüchen, sowohl Einkünfften von hohen regalien und überall, was Wir sonsten an Nutzungen, benennet und unbenennet, entweder absonderlich, oder auch mit Unserer Herren Vettern zu Sondershausen und Arnstadt Lbd. Lbd. in Gemeinschafft besessen, solches alles, ohne was davon in dieser Unserer disposition oder anderen Codicillen ausdrücklich ausgenommen, oder anderweit verschaffet wird, zum Erb- und eigenthümblichen Gebrauch haben, auch Krafft dießes in deßen wahren Besitz, nach Unsern seel. Abschied, zutreten, constituiret und eingesetzt seyn solle.

Dargegen sollen auch nicht alleine Unsere Nachfolger in Unserer Fürstl. Landesportion alle Unsere Cammer- und andere Schulden an Capitalien, Zinßen und pensionen, samt den rückständigen Diener-Besoldungen, und alles dasjenige, so Wir zu entrichten verbunden gewesen wären, verglichene und unverglichene Forderungen, alleine über sich nehmen, Unsere und Unserer Hertzl. geliebten Frau Gemahlin Lbd. Begräbniß, iedoch anders nicht, als nach Unsern und Ihro Lbd. Willen und disposition außrichten, diejenige Vermächtnisse, die Wir noch bescheiden möchten, abstatten, sowohl auch Reichs-Creyß- und andere Bürden, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, samt allen andern, der Regierung dießer Lande anklebenden oneribus als Zehrung auff Reichs-Creiß-deputations-probations-Tägen, wie auch in allen übrigen Verschickungen in Landes-Angelegenheiten, Besoldung derer Agenten zu Wien, procuratoren zu Wetzlar, samt denen auff Processe und Expeditiones daselbst laufende Ausgaben, und was noch weiter vor praestanda, sowohl bey Reichs- und andern Lehen-Empfängnißen, als auch sonsten an Herrschafftl. Kosten und Auslagen, sie haben Nahmen wie sie wollen, erfordert werden möchten, alleine abtragen, und dahero durch solche Auffwendungen weder der Fürst-Mütterlichen Leib- Zucht- und Witthums-Rechte, noch auch der gehörigen alimentation und appenage vor Unsere freündl. gel. andern Sohne und Töchter nicht der geringste Abbruch geschehen. Gestalten Wir denn S^r^ Printz Friedrich Anthons Lbd., oder wer nach dem Recht der Ersten-Geburth in der Regierung Uns nachfolgen wird, fernerweit nachdrücklich dahin verbinden, daß sie Ihre Brüder und Schwestern, auch alle die von ihnen abstammen, iederzeit treu-brüderlich, und resp. treu-Vetterlich meinen, Ihnen in alle Wege mit Rath und That beystehen, auch in Nothfällen sie nicht Mangel leiden, oder sonsten verlaßen, vielmehr die Fürstl. deputate, welche Wir Unsern freündl. gel. nachgebohrnen Söhnen und Töchtern hiemit titulo honorabili verschaffet und beschieden haben wollen, iedesmahlen zu rechter und gesetzter Zeit von Quartalen zu Quartalen unnachläßig bezahlen solle. Und zwar soll Unser Erst-Gebohrener Printz Unsern Drey nachgebohrnen Söhnen 9000 fl. Meißn. Währung, also einem ieden derselben 3000 fl. zu ihren Fürstl. Unterhalt, aus seinen Landes- und Cammer-Einkünften jährlich, von der Zeit an Unsers erfolgenden seel. Absterbens, abzugeben schuldig seyn. Und ob Wir wohlen das väterliche gnädige Vertrauen zu Unserer jüngern Söhne Lbd. Lbd. Lbd. tragen, daß dieselbe und dero Nachkommen sich lieber werden qvalificiret zu machen suchen, entweder S^r^ Röm. Kayserl. Majt. Unsern allerseits allergnädigsten Herrn, oder auch andern Potentaten, Königen und Republiqven zu dienen, und dadurch den rühml. Thaten Ihrer Vorfahren zu folgen, als Belieben tragen, Ihr Leben in Müßiggang und Ihrem Fürstl. Stande ungemäßer Ruhe zuzubringen; so sind iedoch Fälle, welche nicht vorzusehen und offtmahlen erheblich sind, warumb man sich in die Frembde nicht begeben kan; dahero denn Unser freündl. gel. älterer Sohn gleichfalls schuldig und verbunden seyn soll, Unsern drey nachgebohrnen Söhnen, auff den Fall Sie nicht vor Gut finden würden, auswürdische Beförderungen zu suchen, die Schlößer zu Leütenberg, Stadt-Ilmen und Raths-Feld, worunter Ihnen die Wahl nach dem Alter, folglich solche zuerst Unserm Zweyten und hernach

Unsern Dritten Printzen zulaßen ist, zu Ihrem und ihrer nach Gottes Willen etwa erzeugenden Söhne, Fürstl. Sitz und Hoff Lager einräumen, ferner auch zu Ihrem desto beßern Außkommen und Verpflegung der Hoffstadt, einem ieden von Unsern nachgebohrenen Söhnen jährlich

Einhundert Schffl. Korn, ieden vor	2 fl.	6 gr.	— „
Dreyſsig Schffl. Waitzen,	à 3 fl.	9 gr.	— „
Einhundert Schffl. Gersten	à 2 fl.	— gr.	— „
Einhundert und Fünffzig Schffl. Hafer	à 1 fl.	3 gr.	— „

alles nach Rudolstädtischen Gemäß erschütten, ingleichen zur Leutenbergischen und Ilmischen Hoffstadt, iedoch zu ieder besonders

Einhundert Cltrn. Scheidholtz, die Cltr. à — „ 6 gr. — „ Stammgeld

Und zur Raths-Feldischen Hoff-Haltung

Fünffzig Malter Scheid- und

Sechzig Schock Wellen Holtz, das Malter à 9 gr. und das ßo à 10 gr.

in denen nächstgelegenen Forsten anweißen, ferner

Zwey Centner allerhand nach Gelegenheit iedes Orts zu habender Fische, den Centner à 6 fl. 18 gr. — „

liefern, und zu einem iedweden derer beyden erstgedachten Hoff-Lager

Drey Stück Wildpreth, iedes à 3 fl. 9 gr. — „

und

Zwey Stück Rehe, iedes à 2 fl. — „ — „

zum letzt ermeldeten aber

Zwey Stück Wildpreth, und

Vier Stück Rehe,

gegen obgesetzten Preiß schießen und verabfolgen zu lassen, ihnen auch die Nieder-Jagden, welche iedoch auff Rehe und Schwartzwild nicht zu extendiren oder zuverstehen sind, in denen Amtern Leutenberg, Ilm und Frankenhaußen zugestatten; Was aber Dieselbe an Getreydig und sonsten bekommen, solches soll Ihnen nach dem bey iedweder praestation gemachten Anschlage und taxa an denen zur appanage außgesetzten 3000 fl. ab- und darauf statt baaren Geldes zugerechnet werden.

Unserrn freündl. gel. Sechs Prinzeßinnen und Töchtern hingegen hat Unser Erst-Gebohrner freündlich lieber Sohn, oder wer ihme succediren wird neun Tausend Gülden obged. Meißn. Währung, also einer Jeden besonders 1500 fl. zu ihrer alimentation und Versorgung jährlich zu zahlen, und Denenselben Unser Hauß in der Altstadt zur Wohnung zu überlassen; daferne aber eine oder die andere nach Gottes Willen sich vermählen solte, das Heyrath-Gut einer ieden mit 10000 fl., nach Anleitung des in Unserm gesamt Hauße geschloßenen pacti familiae zubezahlen, auch allerdings darob zu halten, daß dasjenige, was Wir einer jeden zum Geschmuck und andern zur Ausstattung erforderl. Nothdurfft annoch determiniren und verschaffen möchten, sofort behörig Ihnen vergnüget werde; dagegen auff einen solchen Fall Unsere Fürstl. Töchter, nach der sowohl in Unsern, als verschiedenen andern Fürstl. Häußern hergebrachten Gewohnheit, wenn Sie behörig

abgefunden worden, auff alle weitere Erbschafft und Anforderungen, wie die Nahmen haben mögen, iedesmahlen eydlichen Verzicht zuleisten verbunden sind.

Daferne aber ein und anders von Unsern Fürstl. Landen und deren pertinentien würklich verlohren gehen, oder aber durch Gottes Verhängnis sich solche schwehre und unvermeidliche Zufälle zutragen solten, dadurch die Landes-Einkünffte umb ein Merkliches verringert würden, und solcher Abgang durch des regierenden Herrn möglichsten Fleiß nicht, oder doch erst in geraumer Zeit zuersetzen, so ist Demselben unverwehret, die wahre Bewandnis zu remonstriren und mit Niedersetzung verständiger Räthe und erfahrner personen auß Unserm Lande mit dem abgetheileten Bruder oder Vettern auff eine moderation des Deputats, so lange es nöthig zu handeln, oder auch, da nicht anders heraus zu kommen, durch interposition und autorität hoher Anverwandter zu billigmäßiger Erörterung zugelangen.

Im Gegentheil, daferne nach Gottes Willen Unsere Fürstl. Lande entweder durch würckl. Erlangung des Hohnstein. aequivalents, oder durch einen andern Anfall und Zuwachs von Land und Leüten, außer dem casu, welchen doch Gott verhüten wolle, eines gänzlichen Abgangs der Sondershäus. linee, als daßentwegen bereits in mehr allegirten pacto familiae Vorsehung geschehen, sich vermehren sollten, so soll Unser Erst-gebohrener Sohn seinen nachgebohrnen Brüdern oder Vettern die appanagia auch auff eine billige und proportionirte Weise also erhöhen, daß man seine Gemüths-Billigkeit daraus erkennen, auch das Band der Liebe und Freündschafft zwischen Printzen, die aus einem Hauße entsprungen sind, durch solche rühmliche und gerechte freünd-Brüder- und freünd-Vetterl. Bezeügung mehr und mehr befestiget werden möge.

Mit dem also loco legitimae titulo honorabili geordneten Deputat sollen sich Unsere gel. jüngere Söhne allerdings begnügen laßen, und dabey bedenken, daß in Ansehung obged. Unsers Herrn Vaters disposition, auch derer in dem pacto familiae umbständlich angezogenen motiven, und zu Erhaltung Unsers Haußes und Unserer posterität Ehre, Wohlfarth, reputation und Auffnehmen, es sich anders nicht füge, und dem ältisten Herrn eine große Last, die Regierung und dazu gehörige Diener und Hoffstadt zu erhalten, auch anderer schwehrer Verlag obliege, und daß auch Wir eben zu dem Ende derer appanagiorum willen selbsten Verfügung gethan, weilen Wir sie ins Gesammt hertzlich lieben, und ihnen die deputate, nach genauer Erkundigung und vielfältig gepflogener reiffer Überlegung so hoch, als es nur immer seyn können, ersteigert und angesetzet.

Demnach aber die leidige Erfahrung bezeüget, daß die also abgefundene Herren Ihren Hoff- und Hauß-Halt öffters also hoch anfangen, daß sie darnach über das quantum des deputats klagen, und denen regierenden Herren allerhand Verdruß und praetensiones machen, auch sich sonsten mit unbedachten Heyrathen, oder andern Dingen also übereilen, daß sowohl ihre Fürstl. reputation, als auch das gantze Hauß darüber leiden muß; So wollen Wir Unsere jüngere Söhne Väterl. und ernstl. ermahnen, zweiffeln auch an ihren kindlichen Gehorsam hierunter umb so weniger, als sie sich bis dato in allen Stücken zu Unseren Vergnügen erwiesen, daß sie sich in Gottes Ordnung kindlich und christl. schicken,

Ihren Auffgang nach den Deputat-Geldern sparsamlich einrichten; und weilen doch unmöglich ist dasjenige, was bey größern Fürstl. Höfen gewöhnlich ist, nach zu thun, sich also zu guberniren, daß sie nicht in Schuld und Schimpff gerathen, sonderl. aber ihren ältisten regierenden Bruder allen gehörigen respect leisten, auch ohne dessen Rath und Bewilligung in keine Heyrath sich einlaßen, noch dazu allzu jung und zu frühzeitig voreilen sollen. Sie sollen auch in Annehmung ihrer Diener, die sie entweder als cavalliers oder sonsten bestellen, allerdings dahin sehen, daß sie nie keine Leüthe in Ihro Dienste nehmen, die Ihnen zu disputen und Unwillen wieder den regierenden Herrn Einschlag oder Rath geben, oder Sie zu Verschwendungen und andern unnützen Dingen verleiten möchten, als auff welchen, iedoch gantz unvermutheten Fall Wir den regierenden Herrn, krafft dieses, allerdings dahin verbinden, auff alle ersinnliche Weiße und Wege sich ins Mittel zu legen, den jüngern Bruder durch möglichste remonstrationes, und Brüderl. Bezeügungen beyzubehalten, und zu seiner conservation und Auffnehmen, alles, was Ihme nur möglich, realiter & verbaliter beyzutragen.

Desgleichen ist Unser gäntzlicher Wille und Befehl, daß alle von Uns posterirende Fürsten und Printzen in einer auffrichtigen, beständigen ewigen und unaufflößl. Freündschafft, Liebe, correspondenz und Zusammensetzung dergestalt und also mit einander leben und bleiben sollen, daß Sie einander in keinerlei Noth, absonderlich aber Unsere nachgebohrne Söhne oder Dero Nachfolger, da der regierende Fürst, welches Gott verhüten wolle, etwan wegen seiner Land und Leuthe, regalien und Gerechtsamen, auch allen und ieden von Kayserl. Majt. und dem Reiche habenden privilegien und Hoheiten, angefochten werden sollte, keinesweges verlaßen, vielmehr alles, so einem oder dem andern Theile zum praejudiz und Nachtheil angesehen, oder gereichen könnte, nach Möglichkeit verhüten und abwenden helffen, in schwehren, hohen und wichtigen Sachen, so absonderl. des Fürstl. Haußes Wohlfarth oder Jura betr., einander mit Rath und That treülich beyspringen, und sich in alle wege Brüderlich und resp. Vetterlich gegen einander bezeugen und verhalten sollen, als wodurch Sie gewißlich Gottes des Allerhöchsten Seegen alleine über sich bringen, und bey der Welt in stetigem Flor und Ansehen, auch sonsten allerhand zeitlichen Glückseligkeiten leben und bleiben werden. Daferne aber wieder Vermuthen einige Sachen vorfallen solten, darüber sich Unsere freündl. gel. Söhne, oder deren Nachkommen nicht vereinigen könnten, so ist Unser Wille und Befehl, und verbinden Wir Dieselbe kraft dieses samt und sonders, daß sie oder Ihre Nachkommen, keinesweges von der so theüer anbefohlenen mutuellen Freündschafft abgehen, sondern ohne alle deshalb hegende animosität den Ausschlag der Sachen auff die in mehr allegirten pacto familiae festgesetzete und determinirete Maße, gewarten sollen.

Und obwohlen wegen des ranges unter Unserer Fürstl. posterität bereits in eben diesem pacto familiae wohlbedächtige Versehung in Unserm gesamten Fürstl. Hauße geschehen; so haben Wir doch zur Verhütung aller nur erdenklichen Mißverständnisse obgedachte etwas generale Ordnung hierdurch zugleich dahin zuerläutern vor gut gefunden, daß alle von Unß abstammende Männliche Nachkommen, in der Ordnung, als solche die Natur ihrem Alter nach gesetzet, unter

sich gehen, die regierenden Fürsten aber, bey allen und ieden ansehnl. auswürdischen Zusammenkünfften, auch andern Handlungen, da etwas zu schliesen, zu verabschieden, oder zu unterschreiben, iedesmahlen sonder Absicht des in denen Rechten gegründeten respectus gegen des Vaters Brüder, vor allen andern den Vorgang haben, außer deme aber, und wenn sie unter sich zusammenkommen, des Vaters Brüdern allerdings nachgehen sollen.

Auff daß nun alles dasjenige, was des juris primogeniturae halber und sonsten in dieser Unserer Väterl. disposition resp. bestätiget, geordnet und eingeführet worden, desto mehr stabiliret, auch von Unsern Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen obigen allen strecklich nachgelebet und unter keinen Vorwand, Außflucht, indult, Geist- oder Weltl. dispensation, oder, wie es nur immer Nahmen haben möge, von Ihnen dawieder gehandelt, oder andern dawieder zuhandeln, und etwas vorzunehmen verstattet werde; So wollen Wir diese in conformität Unsers Herrn Vaters hinterlaßener disposition, und der in Unsern gesamten Fürstl. Hauße gemachten Verfaßung, errichtete testamentarische väterl. disposition Ihro Röm. Kayserl. Majt., Unsern allergnädigsten Herrn, zur allergnädigsten confirmation allerunterthänigst vortragen, Dieselbige auch geziemend anlangen, daß Sie die allerhöchste und mächtigste Execution mehrged. Unserer disposition, wann, und wie es nöthig, auff sich zu nehmen, und dazu nachdrücklich Verordnung zuthun, und insonderheit Unsere zu allerhöchstged. Ihro Kayserl. Majt. und des Reichsdiensten, sodann zur conservation Unserer Lande angesehene Verfaßung Ihro allergnädigst gefallen lassen, auch Unseres ältisten Sohns, Printz Friedrich Anthons Lbd. dabey mächtiglich schützen, und Ihro Sr. Lbd. und dero Brüder Lbd. Lbd. Lbd., wie auch Unsers gesamten Fürstl. Haußes Wohlfarth in allen Kayserl. Gnaden iederzeit empfohlen seyn laßen wolten.

Wir erinnern auch schließlich und ermahnen alle von Uns abstammende Printzen, absonderl. aber Unsere freündl. gel. Söhne nochmahlen ernstlich und gnädiglich, daß Sie, bey Vermeidung alles Übelgehens, so lieb Ihnen Gottes Hulde, Gnade und in dem Vierdt. Gebothe gethane Verheißung ist, wieder Unsere wohlbedächtliche Väterl. disposition in keine Weiße noch Wege handeln, dieselbige unter keinen Schein impugniren, vielmehr alle diejenigen, so über kurtz oder lang selbige verhaßt zu machen sich gelüsten laßen, stracks Angesichts von sich abweisen, und sich von dem erstgebohrnen und regierenden Fürsten auff keine Weiße trennen laßen, oder aber, auff unverhofften Verweigerungs-Fall gewärtig seyn sollen, daß Ihnen, nebst Unsern väterlichen Seegen (welchen Wir sonst Ihnen samt und sonders von Hertzen wünschen) auch dasjenige, was Ihnen zu Ihren appanagiis ausgesetzet, und verordnet worden, entzogen werden solle. Uhrkündl. haben Wir dieses testament in duplo, weilen Wir das eine Exemplar Sr. Röm. Kayserl. Majt. allerunterthänigst überreichen laßen, das andere aber bey Unsern Regierungs-Archivo und Actis verwahrlich auffbehalten wollen, ausgefertiget, mit eigener Hand auff allen Seiten unterschrieben, und mit Unsern anhangenden Fürstl. Insiegel bekräftigen laßen, auch Uns hiezu vor denen zu solchem Ende aus dem Mittel Unserer Fürstl. Regierung erforderten Geheimbden Rath, Cantzlar und Räthen in Person judicialiter, und also aufs kräftigste, als

solches zu Rechte geschehen mag, per insinuationem ad Acta, wißentl. und wohlbedächtig nochmahls anerkläret. Signatum Rudolstad den andern Novembris nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers Geburth im Eintausend Siebenhundert und Fünffzehnden Jahre p.

Ludwig Friedrich F. z. Schwarzburg.

L. S.

Beilage I.

Actum Rudolstad den 1. Julii 1710.

Alß heüte dato der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Albrecht Anthon, derer Vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstad, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Clettenberg u. s. w. Unser gnädigster Graf und Herr u. s. w. Dero nachgesetzten Regierung allhier gnädigst befehlen lassen, daß des Herrn Cantzlars von Beülwitz Excellenz nebst einigen von der Regierung sich bey Hofe einfinden möchte; und dann hierauff hochgedachte des Herrn Cantzlars von Beülwitz Excellenz nebst Herrn Hoffrath Friedrich Christian von Reitzenstein, und mir dem Regierungs-Secretario sich nach Hofe in Sr. Hochgräfl. Gnd. Zimmer, nach Mittags ümb 3 Uhr begeben, alwo Ihro Hochgräfl. Gnd. am Tische saßen und einige Brieffschaften vor sich liegend hatten, Vor dem Tische aber stunden der auch hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Friedrich, derer Vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein u. s. w. Unser ebenfalls gnädigster Graf und Herr u. s. w. so haben letzt hochgedachte Sr. Hochgräfl. Gnd. diesen Vortrag gethan, was maßen nehmlich erst hochgedachte Dero Herrn Vaters Hochgräfl. Gnd., zu Gottes Ehre und zur AufrechtErhaltung des Hochgräfl. Schwartzburgischen Haußes, insonderheit der hiesigen Hochgräfl. Linie zum Besten, vor einiger Zeit resolviret, das jus primogeniturae, nachdem Exempel anderer Fürstl. und Gräfl. Häußer zu introduciren, und nunmehro gegen Dero hiesige Regierung Ihro hierunter führende gnädigste intention in Gnaden erklähren wolten, des Endes auch des Herrn Cantzlars von Beülwitz Excellenz nebst einigen andern von der Regierung in Gnaden befehligen laßen, die deßhalb zu Pappier gebrachte disposition convention und Willens-Meinung von Ihro Hochgräfl. Gnd. anzunehmen und Dero Erklährung darüber anzuhören, maßen hierauff letzthochermelte des Herrn Graf Ludwig Friedrichs Hochgräfl. Gnd. dem Herrn Cantzlar von Beülwitz Excell. die zu Papier gebrachte und vorher besiegelte Disposition und Willens-Meinung so hierbey sub ⊙ befindlich, aushändigten, mit dem gnädigsten Begehren, selbige Dero Herrn Vaters Hochgräfl. Gnd. vorzulesen und Dero nochmahlige gnädigste Erklährung deshalb zu vernehmen, auch hierüber eine ausführliche registratur zuführen, und diese samt obgedachter disposition beym Cantzley-Archiv verwahrlich beyzulegen. Wobey Unsers gnädigsten Jüngern Herrns Hoch Gräfl. Gnd. vor die Väterl. Hohe Sorgfalt hertzlich dankten, mit beygefügtem Wunsche,

daß dadurch Gottes Ehre und der Wohlstand Dero Haußes, also der intentirte Zweck erreichet werden mögte.

Hierauff antwortete des Herrn Cantzlars Excell. sich gegen Ihro Hochgräfl. Gnd. Unsern gnädigsten alten Herrn wendend, was maßen die Hochgräfl. Regierung bereit sey, dasjenige unterthänigst zu beobachten, was Ihro Hochgräfl. Gnd. aus rühmlichster Vorsorge vor Dero Hohes Hauß und absonderlich vor die hiesige Rudolstädtische linie und deren conservation gnädigst verordnen wollen, und wolten nunmehr des Herrn Cantzlars Excell., dem erhaltenen gnädigsten Befehle zu unterthänigster Folge, die zu Pappier gebrachte Disposition, convention und Willens Meinung nochmahls verlesen, und Dero gnädigste Erklärung darauff in Unterthänigkeit anhören. Hierauff laß des Herrn Cantzlars Excell. mehrerwehnten Aufsatz und Introduction des Juris primogeniturae, wie es hiebey sub ⊙ befindlich von Wort zu Wort ab, und fragte hierauf: Ob dieses Ihro Hochgräfl. Gnd. Wille und Meinung nochmahls sey? Ihro Hochgräfl. Gnd. unser gnädigster alter Herr höreten nicht allein bey der Verlesung mit großer attention zu, sondern antworteteten auch hernach auf die angefügte Frage mit einem deutlichen und vernehmlichen Ja. Und als des Herrn Cantzlars Excellenz noch einen Wunsch vor Ihro Hochgräfl. Gnd. Gnd. und des Haußes Schwartzburg hohes Wohlergehen hinzuthät, mit dem Beysatz, daß durch göttl. Güte dem Hauße Schwartzburg und der hohen Rudolstädischen linie es niemahls an primogenitis & secundogenitis gebrechen möge, antworteten unsers gnädigsten alten Herrns Hochgräfl. Gnd. ferner mit diesen deütlichen Worten: Ich bedanke mich; sahen sich darauf nach des Herrn Cantzlars Excell. und obbenannte Uns beyde von der Regierung mit anwesende nochmahls umb, und zeigeten gegen Uns mit einem unterthänigsten Compliment abtretende, eine gar gnädige Mine. Welches auf gnädigsten Befehl also nachrichtlich zu registriren gewesen.

Actum ut supra.

Johann Nicolaus Mollwitz
Regierungs Secretarius.

Beilage II.

⊙

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes haben Wir Albrecht Anthon, derer Vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg u. s. w., bereits vor vielen Jahren her sorgfältiglich erwogen, daß, obwohln der Allerhöchste Gott Uns in Unserm Ehestande nur mit einem eintzigen Sohne, dem Hochgebohrnen Grafen, Herrn Ludwig Friedrichen, derer Vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein u. s. w. geseegnet, dennoch durch die Güte des Höchsten,

als nunmehro auch, dafür dem Grundgütigen Gotte hierdurch nochmahls gedanket sey, würcklich erfolget, Unser Hauß und insonderheit Unsre linee durch männliche descendenten weiters vermehret werden möchte; Und aber die Theilung des Landes, der Regierung, Hoheit, Jurium und Regalium, nach sovielen leidigen exemplis, nicht nur den ruin eines Haußes zubefördern pfleget, sondern auch in Kirchen- und Policey-Wesen, also quoad statum Ecclesiasticum & politicum an allen dem, so zu Gottes Ehre und zur gemeinen Wohlfarth oder Auffnehmen des Landes und derer Unterthanen, auff eine und die andere Maße anzuordnen, sehr nachtheilig und hinderlich ist, Wir also dahin geschloßen und resolviret, daß der iedesmahlige primogenitus und erstgebohrne Unsrer hiesigen Linee die Regierung, und was dazu gehöret, soferne und solange derselbe zu Unsrer Evangelisch-Lutherischen Kirche und Religion sich auffrichtig bekennet, ohne einige Vertheilung des Landes unter der Mase und unter dem Rechte einer eigentlichen primogenitur haben, führen und behalten soll. Gestalten wir denn bey dieser Unsrer Linee sothanes jus primogeniturae, nach dem Beyspiel derer mehresten Fürstl. und Gräfl. Häußer im Heil. Römischen Reiche, hierdurch eingeführet und beständigl. beobachtet wißen wollen, dergestalt, daß denen Secundogenitis zu Ihrem jährl. Unterhalt ein Standes-mäßiges und proportionirtes appanagium am Gelde oder gewißen revenüen und Vorwergern ausgesetzet, und determiniret werde. Und weilen die genauere Einrichtung hierunter allenthalben mehrere Zeit und weitere Ueberlegung erfordert; Alß wollen Wir solche Unsers obgedachten geliebten Sohnes Lbd. krafft dieses Überlaßen, und des Endes Sr. Lbd. hiezu volle Macht und Gewalt, solches alles nach guten Belieben, Väterlicher Wohl-Meinung und Billigkeit nach zwischen Ihren Söhnen und sämtlichen Kindern ie eher, ie lieber, entweder per modum pacti, statuti, conventionis oder dispositionis testamentariae, noch bey Unsern Leben einzurichten und zu bewerkstelligen, auch zu mehrerer Bekräfftigung dessen die Kayserl. allergnädigste confirmation darüber, vor sich und in Unsern Nahmen gebührend auszubitten, sub cessione alles dazu dienenden Rechtes und Befugnißes hierdurch ertheilet, mithin gegenwärtige Verordnung und disposition, welche zugleich beständig und unwiederruflich als eine convention mit Unsers mehrgedachten Herrn Sohnes Lbd. gelten und Krafft behalten soll, in vim contractus wiederhohlet haben. Wir ordnen und befehlen also hierdurch anderweit, daß sich Männiglich derer Unsrigen, bey Vermeidung des sonsten zu besorgen habenden Unseegens und Straffe nach dieser Unsrer disposition und Willens-Meinung genau achten, und sich derselben gemäß begnügen solle. Und da Wir bey Unsrer, nach dem Willen des lieben Gottes, anhaltenden indisposition und sonderlich bey noch empfindender Schwachheit, wie an der rechten Seite, also insonderheit an der rechten Hand, diese Verordnung, disposition, convention und Willens Meinung selbst zu unterschreiben nicht vermögen; So haben Wir doch selbige zu Pappier bringen laßen, und wollen Unsere Regierung, in derer Nahmen der Cantzler von Beülwitz nebst einem Hoffrath und dem Regierungs-Secretario erscheinen wird, erfordern laßen, gegen selbige obiges alles mündlich wiederhohlen, und wie es schrifftlich verfas-

set, obgedachter Regierung unter gemaßner Verordnung und Befehl, ümb solches beym Cantzeley-Archiv zu reponiren und zuverwahren, selbst überreichen.

So geschehen

(L. S.) Rudolstadt, den 1sten July 1710.

Beilage III.

Codicill.

Von Gottes gnaden Wir Ludwig Friedrich Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Clettenberg u. s. w. Thun ferner Kund und zuwissen; Nachdem Wir ohnlängst wegen derer Appanagiorum Unserer freündlich vielgeliebten nachgebohrnen Söhne, Prinz Wilhelm Ludwigs, Prinz Albrecht Anthons und Prinz Ludwig Günthers, in Unserm Fürstl. Väterl. Testamente sub dato Rudolstadt, den 2. November 1715 Vorsehung gethan, diese Appanagia aber wegen derer auf Unserer freündl. vielgeliebten Töchter Erhaltung und Versorgung gehenden Kosten, welche dem erstgebohrnen Sohn oder dem künfftigen nach Gottes Willen regierenden Landesfürsten in Unserer Linee alleine obliegen, höher nicht als auf 3000 fl. Meißnisch, einem jeden aussezen und verschaffen können; So haben Wir nichtsdestoweniger in Erwegung, daß gleichwohln eine oder andere Prinzeßin sich vermählen, oder gar nach Gottes Willen versterben möchte, mithin die zu dererselben Erhaltung erforderliche Kosten dem regierenden Fürsten dereinsten wiederum zu gute gehen würden, vor billig gefunden, Unsern Fürst-Väterl. Willen ratione appanagiorum vermittelst gegenwärtigen Codicills dahin zu erläutern, daß auf Abgang einer jeden Prinzessin, Sie mag vermählet werden oder nach Gottes Willen versterben, einem jeden Unserer freündlich geliebten nachgebohrnen Söhne, oder demjenigen, welcher ihme in appanagio succediret, über die ausgesetzten drey Tausend Gülden Appanagen-Gelder, jährlich Zwey Hundert und Fünffzig Gülden, also nach aller Princeßinnen Abgang Fünffzehen Hundert Gülden jährl. von dem künfftig regierenden Fürsten bezahlet, übrigens aber es in allen Stücken bey obgedachter Unserer testamentarischen Disposition gelassen, auch dieses Codicill, als wenn es von Wort zu Wort sothaner Disposition inseriret wäre, gehalten und beobachtet werden solle, immaßen Wir sothanes Codicill zu diesem Behuf, nicht alleine in duplo eigenhändig vollenzogen, sondern auch selbiges ad Acta zu insinuiren und zu ebenmäßiger Kayserl. allergnädigster Confirmation allerunterthänigst überreichen zu lassen, gemeynet sind. Datum Rudolstadt, den Acht und Zwanzigsten Decembris, Siebenzehen Hundert und Funffzehen.

Ludwig Friedrich
Fürst zu Schwartzburg.

III.

Das Testament des Fürsten Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sondershausen vom 21. Sept. 1716.

(Heydenreich a. a. O. S. 247—255).

Im Nahmen des Allerhöchsten dreyeinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, Amen. Von desselben Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Fürst zu Schwartzburg, der vier Graffen des Reichs, Graff zu Hohnstein, Herr zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, uhrkunden hiermit, und thun zu wissen gegen männigl. so hievon zu wissen von nöthen, besonders gegen sämtl. Unsere freundlich geliebte Kinder, Söhne und Töchter, nahmentl. Herrn Günther, Herrn Heinrichen, Herrn Augusten, Herrn Rudolffen, Herrn Wilhelm, Herrn Christian, wie auch Frauen Magdalehnen, Sophien, verwittweten Gräfin zu Schönburg u. s. w. Frauen Christianen Aemilien Anthonien, verwittweten Hertzogin zu Mecklenburg, Printzessin Louysen Albertinen, Printzeßin Christianen Wilhelminen und Printzessin Henrietten Ernestinen, allerseits Fürsten und Fürstinnen zu Schwartzburg, welchergestalt Wir bey Unsern von Gott verliehenen, und nunmehro angewachsenen hohen Jahren, Unser Hauß, Gott gefällig, zu bestellen, nechst stets eyfriger Besorgung Unserer Seelen Seeligkeit, auch sonst in ein und andern zu Ihrer, Unserer geliebten Fürstl. Kinder, und gesamter Posterität sowohl, als des Landes Wohlfahrt, Aufnahmen, Friede, und Ruhe aus väterlicher, wohlgemeinter Sorgfalt, mit reiffem Vorbedacht, eine letzte Willensverfassung auf die zu Recht, und Gewohnheit beständigste Arth und Weyse, wie Wir hierdurch gethan haben wollen, zu errichten für nöthig befunden, welchem nach vor das

1. und vor allen Dingen, wir der grundgütigen Allmacht des großen Gottes unendlichen fußfälligen Dank erstatten, daß selbige bis jetzo, in Unser graues hohe Alter, unter Unserer etlich und viertzig Jahre hero getragener Regierungslast, und bey verschiedenen schwehren Zufällen, Uns so gnädiglich beygestanden, und erhalten, auch an Leib und Seele in viele Wege reichlich gesegnet hat, Wir erkennen darbey gegen diesen grossen Gott, Unsere Unwürdigkeit, demüthigen und bekennen Uns vor Ihr, als einen armen Sünder, und bitten, daß er Uns fürter, bis an Unser Ende, in Gnade beystehen, in Beständigkeit des Glaubens an ihn erhalten, und um des theuren Verdienstes Christi, Unsers Heylandes willen, zu der, seiner Allwissenheit gefälligen Zeit, einen seeligen Abschied, seiner göttlichen Barmherzigkeit nach, verleyhen wolle, nach dessen Erfolg, wann wir nicht besonders fernere Spezial-Verordnung (wie Wir doch noch zu thun gemeynt sind) hinterlassen werden, Wir Unsere Fürstliche Leichenbestattung, ohne Ueberfluß eingerichtet, und Unsere Ruhe-Stette in Unsern Fürstl. Begräbniß allhier zu Sondershausen, bestellet wissen wollen. So viel nun 2. die Succession Unserer Lande, und Leuthe, und die institutionem haeredis betrifft, so haben Wir von langen Jahren her, sowohl bey Uns selbsten, als mit Unsern Herrn Bruders, und Herrn

Vetters Lbd. Lbd. von Unserm gesamten Fürstl. Hause die conservation, und von Gott erlaubte Bemühung vor dieses Unsers Hauses Aufnehmen in reifflicher Erwegung gezogen und befunden, daß die Einführung des Juris primogeniturae von Gott selbsten, unter seinem Volke, vor ein nutzbares Mittel erachtet, auch bis jetzo fast, nach gemeinem Völker-Recht gebrauchet, besonders im Heil. Röm. Reich fast kein Fürstl. Haus mehr zu finden, darinnen ein solches nicht observiret, und von alten und neuen Zeiten hero nach und nach, zur Verbesserung ihres Staats, einzuführen, vor gut ermessen worden auch, wie bereits Unsere eigene Vorfahren dergleichen remedii conservatorii, der Abfindung und Provision, vor die postgenitos, sich dann und wann bedienet, insonderheit auch des weyland Glorwürdigsten Kaysers Leopoldi Majest. Uns sothane Einführung des Juris primogeniturae vorlängst, aus specialconcession allermildest bestätiget, und iterato bey allergnädigster Erhöhung in den Fürstenstand bekräftiget, deßgleichen in Unserm Fürstl. Gesamthause Schwartzburg nicht allein eine gemeinsame Verfassung darauf vollzogen, sondern auch die Fürstl. Rudolstättische Linie, ihres Theils solche Einführung allschon bewürket, über welch löblich Exempel, in application Derselbe auf unsere zahlbare Descendenz, und des Landes Zustand, Wir ferner wohl erwogen, daß durch soviel Zertheilung, und Zergliederung, all Ansehen und Krafft des Hauses geschwächet, und da keiner also bei seiner portiuncula denen Staats-oneribus, oder sich sonsten gegen allerhand Zufälle, zulängl. zu conserviren, gewachsen seyn kan, folglich bei weiterem Divisionem endlich vollends gar zernichtet, auch durch solcherlei öfftere Abtheilungen (mehrer Ungemach zu geschweigen) die Archiva und Nachrichtungen des Hauses, zum höchsten Schaden des Publici distrahiret, und zerrissen, ja dem Lande und Unterthanen, nothwendig unzehlige Ungelegenheiten, und Verwirrungen zugezogen werden müssen, dahingegen durch eine wohleingerichtete Regierung die Fürstlich Familie, auch Land und Leuthe in bessern und beständigen Flor und Lustre auch in ihrer Hoheit, guten Schutz obhabenden Rechten und Gerechtigkeiten, füglicher administriret, mithin die Reichs- Creyß- und andere onera ordentlich und schleuniger besorget werden, in Summa in- und außerhalb, Unsere Fürstl. Posterität dem Publico und Privato weit nutzbahrer und unter guter Achtung und Respect ruhiger Leben und sich considerabler aufführen können wird. Solchem nach haben wir mit Gott entschlossen, ordnen und wollen auch hiemit, daß nach Unserm in Gottes Händen stehenden seeligen Ableben, in dem völligen Fürstenthum und Landen, Unserer jetzigen Sonderhäusischen Portion, und etwan durch Anwartung, oder sonst annoch künfftig aquirenden Landen sowohl, als auch insonderheit in dem Fürstl. Arnstädtischen Antheil (worüber Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Fürst Anton Günthers zu Schwartzburg Lbd. Uns diese freye Disposition specialiter consentiret und darob zum Theil, auf gewisse Masse die eventual posses bereits übergeben) nach hochgedachter Sr. Lbd. Ableben, so doch die Göttl. Güte noch lange Zeit abwenden wolle, wie auch in aller Unserer Verlassenschafft, außer was wir hierinnen davon anderst disponiret haben, oder sonsten noch disponiren möchten, Unser ältester Sohn, Herr Günther, als Primogenitus, so lange Sr. Lbd. am Leben, und nach dessen Ab-

gang, dessen nach Gottes Schickung etwan hinterlassender ältester Sohn, so fürter jederzeit desselben älteste eheliche Männliche Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie; und da bemeldter Unser jetziger ältester Printz Günther, vor oder nach Uns, ohne solche männliche Leibes-Lehns-Erben, oder hiernechst dessen männlich Leibes-Lehns-Erben ohne männliche Descendenz als fürter ausgehen sollten, sodann Unser zweyter Sohn Herr Heinrich und nach dessen Ableben gleichfalls dessen ältester Sohn, und folgender Sohns Sohn und sofort an jederzeit der älteste eheliche männliche Leibes Lehns Erbe auch wenn dieser unser zweiter Sohn und dessen männliche Linie abgehen sollte, sodann Unser dritter Sohn, Herr August und in Mangel dessen, ebenmäßig nachgehends desselben ältester Sohn, und folglicher Sohns Sohn, und sofort jederzeit der älteste, wie auch nach Abgang dessen gantzer männlicher Descendenz, Unser vierter Sohn Herr Rudolph, oder in Abgang desselben ältester Sohn und folgender Sohns Sohn, und so weiter jedesmahl der älteste Dero ehelichen männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wann diese Manns-Linie auch abgehen sollte, ferner Unser fünfter Sohn, Herr Wilhelm und in Ermangelung dessen, sein ältester Sohn, und nachfolgender Sohns Sohn und deren eheliche männliche Leibes-Lehns Erben und jederzeit der älteste, und nach deren Abgang Unser sechster Sohn Herr Christian, und nach dessen Ableben auch dessen ältester Sohn, auch Sohns Sohn, und ferner folgende männliche Leibes-Lehns-Erben, nach und nach, zu Unserer Erben und Successoren, mit wohl überlegten Vorbedacht, auf die beständigste Arth und Weyse, als es zu Recht und Gewohnheit immer möglich, wie hiemit beschiehet, instituiret und einander respve. substituiret seyn sollen, dergestalt, und also daß diese Unsere Successions-Ordnung, in Unsern jetzigen und künfftigen anfallenden Landen und Leuthen mit aller Zugehör und im Uebrigen fernere Verhaltung durchgehens nach Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und wie solches in Unserm Fürstl. Schwarzburgischen Gesammthause vorhin schon unter den 7. Septembris des 1713ten Jahres durch eine gewisse Abrede und Verfassung, so hiemit allerdings pro norma gesetzet, verbleibet, spezialiter und umständlich eingerichtet worden, veranstaltet, und verführet, auch in welchen etwann sich ereignenden Punkten daselbst, oder durch diese Unsere Spezial-Disposition nicht alles genugsam, oder deutlich versehen wäre, nach der disfalls im Heil. Reich üblicher Primogenitur, Observanz, die Verfügung hergenommen werden solle.

3. Damit aber obbemeldten Unseren nachgebohrnen Printzen, wegen ihres Unterhalts, genugsam prospiriret seyn möge; so haben Wir in genauer Ueberlegung der Regierungslasten und anderer großer onerum und Depensen so der in der Regierung folgende Successor obgedachter der in Unserm Fürstl. Gesammthause habender Verfassung gemäß, auf dem Halse hat, und nach Ueberschlagung der Intraden, mit Zuthun und Consens hocherwehnten Unsers Herrn Bruders Fürst Anthon Günthers zu Arnstadt Lbd. in Betracht Uns Gott mit vielen noch lebenden Söhnen, und Töchtern begnadiget, hiemit verordnet, daß nach Unsern Ableben der älteste, als in der Regierung folgende Successor obbenannten seinen fünf jüngern Brüdern, und zwar wenn die Fürstl. Arnstädtische

Landes-Portion, nach Gottes Fügung, zum Anfalle kommen wäre, oder hernach noch kommen sollte, zusammen jährlich zwantzig tausend Thaler am Gelde, und also absonderlich einen jeden jährlich viertausend Thaler und zwar um desto besser das Auskommen darnach einrichten zu können, quartaliter die Ratam, nemlich tausend Thaler; ehe aber solcher Anfall sich ereignet auf Unsere Sondershäusischen Landes-Portion allein die Helffte, doch ohne alle schädliche Vereinzelung, Aufschub nnd Vorenthalt zum assignirten Apanagio, benebst einer Wohnung, und sonst nichts weiter, zu prästiren verbunden seyn; daferne aber vor, oder nach Unsern Ableben, erwehnter Unserer nachgebohrner Printzen einer, oder mehr, ledigen Standes, oder ohne alle Leibes-Lehns-Erben abgehen, oder auch nach erwehnten Unsern ältesten Printzen, in Ermangelung dessen männlichen Descendenz zur Landesregierung kommen sollte, so wollen Wir, daß zu desto bessern Auskommen, der übrigen, das gemelde, vor die Fünffe ausgeworfene Deputat, der zwantzig tausend Thaler, oder die Helffte dessen, nach Masse des sodann schon erfolgten, oder noch nicht erfolgten Arnstädtischen Anfalls unter die übrigen, annoch nicht zur Regierung gelangende Nachgebohrne gleichwohl aequaliter, gänzlich und also des, oder derer, aus dem Deputat ausfallende Portion in diesem ersten Grade Unserer jetzo obbenanten Söhne pr. accretionem zu und ausgetheilet werden solle; Gleich wie Wir aber diese Deputat keineswegs per modum divisionis, und väterlichen Ausspruchs und Absehens zu Beyeinanderbehaltung der Lande und Unserer Fürstl. Posterität, Ehr und Aufnehmen, auch des Landes Wohlfahrt, auf diese Masse eingerichtet haben, wann solche auch schon nicht völlig ad legitimam auszureichen vermeint werden sollte, so sollen gleichwohl, und werden auch zuversichtlich offtgedachte Unsere jüngere Printzen (welche selbst, und deren Descendenz, wir doch durch unsere Disposition, mit gleich väterlicher Affection, nur nach der von Gott Ihnen verliehenen Verordnung, zu aller Hoheit gleichgültig geehret haben) solch Unser treu väterlich gemeintes Absehen keineswegs ungleich, und unbillig, ausdeuten, weniger sich darwieder setzen, auch nicht befugt seyn, quasi in supplementum legitimae etwas weiter zu fordern, oder etwa dem ältesten, oder welchen unter Ihnen selbst, nach der Ordnung, Gott die Regierung nach Uns gönnen wird, darob überläßig, und wiedrig sich erzeigen, sondern vielmehr in Lieb und Frieden, mit Getröstung göttl. Seegens, hiebey sich geruhig, und durch bestrebende Erlangung guter Qualitäten, und Bedenkung anderer erlaubten Mittel, auf Ihre, und der Fürstl. Familie fernere Aufhelffung bedacht seyn.

Allermassen 4.) betreffende, was Wir auf Unsere Printzen, samt und sonders, zu ihren Studien, Exercitien, Reisen und dergleichen, bis anhero aufgewandt, oder bey unsern Lebzeiten annoch, nachdem, von Uns ausgebethenen, oder selbst ermessenen Gut, befinden, ferner aufwenden möchten, dieserwegen ordnen, und verschaffen Wir hierdurch, daß solches alles, wofern Wir nicht des künfftigen halber, in specie, in ein und anders disfalls ein anders hiernechst zu disponiren nöthig befinden möchten, unter Unsern Fürstl. Kindern in keine Collation gezogen werden, noch eines dem andern darüber, mit einigen An- und Zuspruch beschwerlich fallen solle.

Soviel denn 5.) Unsere geliebte Frauen und Printzessinnen Töchter betrifft, weil die zwey ältesten, namentlich Frau Magdalena Sophia verwittwete Gräfin zu Schönburg und Frau Christiana Aemilia Antonia verwittwete Herzogin zu Mecklenburg etc. bereits behörig ausgesetzet worden; So haben Wir zu denenselben das väterliche gute Vertrauen, Sie werden an Ihren Fürstlichen Ausstattungen, welche vollkömmlich satisfaciret worden, vermöge Ihrer, darauf geleisteten Verzicht, und Renunciation, sich begnügen lassen, die annoch übrige drey unvermählte Printzessinnen, mit Nahmen, Printzessin Louyse Albertine, Printzeßin Christiana Wilhelmina und Prinzeßin Henriette Ernestine, sollen bey Ihren, nach Gottesschickung sich fügenden Heyrathen, ebenfalls gleich denen vorigen, die vollkommene Ausstattung, gegen gleichmäßige Verzicht, von obbemeldten Unsern, in der Regierung succedirenden ältesten Printzen, inzwischen aber eine jedwede alljährlich fünffhundert Thaler, so von Viertel Jahren zu Viertel Jahren jedesmahl mit Einhundert und fünff und zwantzig Thaler, einer jeden ohnschädliche Vereinzelung und Aufenthalt gereichet werden muß, zum Unterhalt und Alimentation zu empfangen haben, womit Ihnen nach Ihren selbsten Belieben, wie und bey wem Sie wollen, oder gut befinden werden, Ihren Aufenthalt und Sustentation in allen zu besorgen, allerdings frey bleibet, und hat es wegen allerseitigen maternorum bey dem, was derenthalben bereits abgethan und sonst denen Ehepakten nach, sich finden möchte, sein Bewenden.

Worauf 6.) wir offtgedachten Unsern Printzen, samt und sonders, bevorab auch deme, noch Uns, regierenden Successori; hiermit treu-väterlich und ernstlich eingebunden haben wollen, nebst Beybehaltung reiner Lehre, und wahrer ungefärbter Gottesfurcht, welches der bewehrteste Grund alles zeitl. und ewigen Wohlseyns ist, nicht allein unter sich, und mit Ihren Herren Vettern, Unsers Fürstl. Schwartzburgischen Gesamt-Hauses, friedlich und schiedlich zu leben, in aufrichtigem Vertrauen einander zu meynen, und mit recht redlichen treuen Rath und That, an Hand zu gehen, und beyzustehen, die im Hauß errichtete löbl. Pakta und Verfassungen unverbrüchlich zu conserviren und in allewege gutes Vernehmen zu cultiviren, sondern auch außer dem Hauß, und sonsten überall, solches aufs fleißigste zu unterhalten, keines benachbarten, oder andern Standes des Reichs-Freundschafft, Affection, und geneigten guten Willen muthwillig zu verschertzen, vielmehr bey allen in- und ausländischen hohen Orthen, dergleichen sich jemehr und mehr, zu erwerben suchen, vor allen Dingen gegen die Römisch-Kayserl. Majestät in allerunterthänigsten Respect, Treu und Gehorsam zu verbleiben, denen Reichs-Satz-Ordnungen, und Schlüssen gefolglich zu leben, und solche für Augen zu haben, auch gegen die hohe Lehn-Herren Unserer Lande, die zukommende Schuldigkeit stets getreulich zu beobachten, worneben absonderlich auch der Uns in der Regierung folgende älteste Printz (wie Wir Uns ohne dieses, zu ihn zuverläßig versehen) in dem Lande jederzeit die reine Christl. Lehre und unverfälschte Justiz äußersten Fleißes zu handhaben, die geist- und weltliche Collegia, mit tapfern und gewissenhaften Leuthen bestellen die Negotia publica, nach denen Reichs- und Creyß-Verfassungen, und denen Fundamental-Gesetzen, mit guter Ueberlegung zu tractiren,

in gefährlichen Intriguen sich nicht einzumischen, überflüssigen Aufwand zu vermeiden, treue Diener, und die Unterthanen bestmöglich zu schirmen, und Land und Leuthe dergestalt zu regieren, sich angelegen seyn lassen wird, wie er es vor dem höchsten Regenten zu verantworten gedenket.

Ferner sollen auch 7.) mehr angeregte Unsere sämmtliche geliebte Söhne, wie Sie ohne dem verbunden, die vor Uns so wohl in publiquen, als privat Handlungen bündlich gemachte Contracte, Pakta und Concessiones jedermänniglich treulich und unverbrüchlich halten, und jeglichen seines Rechtens genießen lassen, folglich Unsere Ehr und guten Nahmen, auch durch Auffrechthaltung Unsers gegebenen Fürstl. Worts gebührend handhaben, besonders der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Elisabeth Albertinen, Unsers geliebten ältesten Sohnes, Herrn Günthers, gel. Gemahlin, gebohrnen Fürstin zu Anhalt etc. etc. nächst denen Fürstl. Verlobten zwischen Uns, und deren Groß Herrn Vaters Lbd. paciscirenden Ehepacten, und was darinne in allen in specie auch auf dem Fall sich ereignenden Witthums, und wegen Sicherung, und eventual Restitution der Ehegelder, und sonst umständlich stipuliret, und von Uns versprochen worden, in allen ohnaussetzlich effectuiren.

Gleichwie nun 8.) dieses obbeschriebene alles Unser wohlbedächtlicher erstlicher letzter Wille und Meynung ist; also anordnen, und wollen Wir, dass solcher nicht allein von vorerwehnten Unsern freundlich geliebten Kindern, in vim ultimae voluntatis, sondern auch, soweit es in obberührten Punkten, einige künftige Verfassung betrifft, in vim perpetuae valiturae legis, ewig also, unter Unsern Fürstl. Descendenten observiret, vor eine gesegnete väterliche Vorsorge geachtet, und durch dessen unverhoffenden anmaßliche unbedachtsame Bestreitung nicht anstatt göttlichen Seegens (welchen Wir hiemit denenselben sämtlich von Hertzen angewünschet haben wollen) vielmehr Unsegen, Ruin, Spott und Schaden, auch Land und Leuthen, groß Ungemach und Verderben, über den Halß gezogen werden möge, welches der, oder diejenige, so solches verursachen vor Gott und Kayserl. Majestät, auch der ehrbaren Welt, und künftigen Posterität gar schwer zu verantworten und am Ende schlechte Ehre, Vortheil und Nachruhm zu gewarten haben werden.

Woferne auch 9.) diese Unsere letzte Willensverfassung einiger Sollenitäten, oder andern Mangels halber, etwa nicht vor ein ordentlich Testament gehalten werden wollte, oder nach Strenge der Rechten, nicht gehalten werden könte, so wollen Wir doch, daß dieselbe nichts destoweniger, als ein Codicil, bloße väterliche Disposition, Wille, Satzung und Ordination zwischen denen Kindern, oder vor eine andere nur ordentliche Art und Weyse, so in denen Rechten beständig zu seyn ausgesonnen werden können, gehalten und derselben in allen festiglich nachgelebet werde.

Wir behalten uns aber 10.) anbey ausdrückl. bevor, sothane Unsere Disposition, so lange Wir noch, nach Gottes Willen, am Leben seyn werden nach Unsern Gutbefinden zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben, wollen auch, und bestätigen hierdurch, daß dasjenige, was wir etwan annoch durch ein, oder mehr Codicill, beygefügte Schedulas, väterliche Annotation, oder

sonst annoch disfalls ferner, nach Unserm Tod zu verfügen, verschreiben oder verordnen werden, wo und an welchen Ort solches von Uns verwahret, oder niedergeleget sich befinden möchte, eben so gültig, kräftig und bündig seyn solle, als ob er buchstäblich hierinnen zugleich mitbeschrieben und ordiniret wäre.

Damit auch 11.) die streckliche und unverbrüchliche, Uns so hoch anliegende Ausübung dessen, was Wir in dieser Disposition verordnet, desto zuversichtlicher bewürket werden möge, so wollen die Röm. Kayserl. Majestät Wir zuförderst allerunterthänigst angelanget haben, solche als die bloß zu Dero, und des Heil. Röm. Reichs schuldiger, besserer und füglicher Dienstleistung, wie auch zur Conversation Unseres Hauses und Land und Leuthe hauptsächlich abziehlet, durch Dero allerhöchste Kayserl. Macht und Autorität zu bestärken, und zu handhaben, insonderheit Unsern, der primogenitur nach, succedirenden ältern Printzen, welchen, nach Unsern Ableben, der Anfall betreffen wird, bey seinen Recht kräfftiglich zu schützen allergnädigst geruhen wollen. Wir ersuchen darneben die Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrichen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve tot. tit. und Herrn August Wilhelm Hertzogen zu Braunschweig, Lüneburg etc. etc. Unsere beederseits vielgeehrte Herrn Vettern, hiedurch dienstfreundlich, und fleißigst, sie wollen Unser, zu ihre Lbd. Lbd. tragenden sonderbahren Vertrauen, dahin stattgeben, und Ihro hohe Absicht und Beförderung als erbethene Executores testamentarii bedürffenden falls kräfftiglich anzuwenden geneigt sein, damit dieser unserer letzten Willens-Verordnung steiff und fest nachgelebet, und selbe in allen sträckl. zur Execution gebracht werden möge.

12.) Unsern jetzigen, und künfftigen Räthen, Hoff und andern Bedienten aber, geist und wetl. auch unserer gesamten Landschafft, und Unterthanen befehlen Wir krafft dieses ernstlich, daß sie hierwieder nichts vornehmen, noch verhengen, weniger Anlaß zu schadhafften Trennungen geben, oder solche hegen, und unterstützen, sondern wo dergleichen wieder Unsere Zuversicht sich ereignen sollen, vielmehr als ehrliche Biederleuthe, selbe vernünfftig zum besten vermitteln, und unter Unsern Fürstl. Kindern Ruhe zu erhalten, und zu stifften, sich äußerst angelegen seyn lassen sollen, dahingegen Wir diese zugleich Fürst väterlich erinnert haben wollen, Unsere jetzig und künfftig hinterlassende Räthe und Diener, sonderlich diejenigen, so wir in diesen Geschäfte zu gebrauchen nöthig ermessen, und in Hinkunfft zu Handhabung dieser Unserer Disposition sich anbefohlener, schuldiger Gebühr bezeugen, und sonsten redlich verhalten werden, keineswegs ungütig anzusehen, oder zu tractiren, sondern sie deßfalls in Friede und unbekümmert zu lassen.

Zu mehrer Urkund, und Sicherheit auch künfftiger unzweiflicher mehrerer Wissenschafft und Nachricht dessen allen, was wir vorstehender Massen aus vor wohlbedachter väterlicher Sorgfalt, vor der Unsrigen, und Unsers Landes Besten verordnet haben, nicht allein Wir, der Eingangs genante testirende Fürst, Christian Wilhelm zu Schwartzburg, diese Unsere Disposition, auf allen Blättern und Seiten, eigenhändig unterschrieben, und zu Ende, nebst Unserer Unterschrifft, auch Unser Fürstl. Siegel beygedrucket, und durch nachgesetzte, besonders hiezu requirirte Zeugen, mit unterschreiben und besiegeln lassen, son-

dern auch den Durchlauchtigen Fürsten, vorhero oben erwähnten Unsern freundlich geliebten Bruder Herrn Anthon Günthern, Fürsten zu Schwartzburg, der vier Graffen des Reichs etc. tot. tit. freundbrüderlich vermocht, wegen der mit disponirten Arnstattischen Lande halber, Uns gegebene Consens und übriger, angeführter Complacenz und Gutbefindens, Uns schrifftl. Versicherung, inmassen, denn auch unter den 14ten dieses geschehen, zu ertheilen, Signatum in Unserer Residenz zu Sondershausen, den 21. Tag Septembris, im Jahr Christi siebenzehnhundert und sechzehen.

Christian Wilhelm F. z. S.
(Unterschriften der Zeugen.)

DIE

WALDECKISCHEN HAUS-GESETZE.

Inhalt.

Einleitung.

I. Pactum primogeniturae waldeccense vom 12. Juni 1685, mit kaiserlicher Bestätigung vom 22. Aug. 1697.

II. Herrschaftlicher Vergleich, Witthum und Appanagia betreffend, vom 22. Aug. 1710.

III. Nähere Bestimmungen zu § 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend vom 17. August 1852.

IV. Fürstliches Hausgesetz vom 22. April 1857.

V. Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck vom 24. Nov. 1877, wegen Fortführung der Verwaltung des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont durch Preussen.

Einleitung.

Literatur:

Christiani Ulrici Grupen origines Pyrmontanae et Swalenbergicae. Göttingen 1740. 4.

L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1850.

J. A. Th. L. Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. Göttingen 1825. II. Band 1853.

Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont. Im Namen des waldeckischen historischen Vereins, herausgegeben von L. Curtze. Arolsen. B. I 1866. B. II 1869. Bd. III 1872 (von A. Hahn). B. IV, 1. Heft 1874.

Das heutige Fürstenthum Waldeck, welches seinen Namen von einem an der Eder auf einem hohen Berge erbauten, alten Schlosse führt, gehörte im früheren Mittelalter zu drei Gauen, dem fränkischen Hessengau, dem sächsischen Hessengau und dem Ittergau. In diesen Gauen werden früh manche Grafen genannt, deren Zusammenhang mit den Grafen von Waldeck sich aber nicht nach-

weisen lässt. Letztere hatten in den ältesten Zeiten ihre Besitzungen in den Gauen Tilithi und Hwetigau im jetzigen Fürstenthum Lippe und an der Weser um Polle herum und werden urkundlich zuerst 1043 erwähnt; sie nannten sich ursprünglich von einer im Lippischen befindlichen Burg Schwalenberg Grafen von Schwalenberg. Dass diese Grafen von Schwalenberg, mithin die davon abstammenden Grafen und nachherigen Fürsten zu Waldeck, zu den ältesten norddeutschen Grafengeschlechtern gehören, geht daraus hervor, dass die Vorfahren derselben in jene Zeiten hinaufragen, wo selbst die Familien des hohen Adels noch keine erblichen Familiennamen nach Schlössern und Burgen angenommen hatten. Der erste von diesem Geschlechte, welcher im heutigen Waldeckischen Fuss fasste, war Widukind I., welcher schon im J. 1043 ein halbes Gut zu Herzhausen besass, sein Sohn Henrich war 1102 Vogt des Stiftes Paderborn und 1113 Viceadvokat des Stiftes Korvey. Dessen Sohn Widukind III. von Schwalenberg hatte Luthrud (wahrscheinlich) von Itter zur Gemahlin. Er starb 1137. Sein Sohn Volkwin I., Schirmvogt des Stiftes Paderborn, Vogt der Stadt Höxter und des Klosters Arolsen, hatte das Schloss Waldeck zuerst an sich gebracht. Seine Gemahlin war eine Tochter Poppos, Grafen in Reichenbach, aus einer Linie der Grafen von Ziegenhain. Von seinem Bruder Widukind IV. stammen die ältesten Grafen von Pyrmont ab. Volkwins ältester Sohn, Widukind V., nannte sich zuerst Graf von Waldeck, war 1189 auf dem Schlosse zu Waldeck, nahm dann Theil an einem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich I. und war Schutzvogt des Stiftes Paderborn. Er ist wahrscheinlich unvermählt geblieben. Seines Bruders Henrich II. von Schwalenberg Söhne, Volkwin III. und Adolf I., theilten sich wahrscheinlich erst nach 1228 in die ihnen zugehörigen Besitzungen: Volkwin III., der ältere, bekam das Schloss Schwalenberg mit dazu gehörigem Gebiete und Adolf I., der jüngere, das Schloss Waldeck und die dazu gehörigen Besitzungen. Unter ihm entstand, durch Erweiterung und Abrundung der Besitzungen eigentlich erst eine Grafschaft Waldeck, als zusammenhängendes Territorium. Diese Erwerbungen verdankten die Grafen von Waldeck vielfach den Stiftern, deren Vögte sie waren, so dem Stifte Korvey (Abt Wilibald v. Korvey schreibt 1151: „Foloninus de Sualenberch multas et amplas possessiones habet a Corbejensi ecclesia“), so dem Hochstifte Paderborn, mit dessen Vogtei Lehen verbunden waren; so ist wahrscheinlich Korbach den Grafen von Paderborn als Lehen übertragen; früh werden sie schon als Vasallen der Bischöfe von Paderborn genannt. Andere Güter erhielten die Grafen wahrscheinlich durch Heirath, so Volkwin von Schwalenberg durch Luthgard, Gräfin von Reichenbach, Güter an der Eder. Noch andere Güter erkauften die Grafen, so Volkwin wahrscheinlich schon vor 1178 das Schloss Waldeck, von einem alten Adelsgeschlechte, das in Waldeck und der Umgegend begütert war, mit den späteren Grafen von Waldeck aber keinen genealogischen Zusammenhang hat. Sobald die Grafen von Schwalenberg einmal in diesem Gebiete Fuss gefasst hatten, vermehrten sie planmässig ihren Besitz, 1286 wird bereits von einer „comecia Waldeck“ gesprochen. Zur Zeit des s. g. Interregnums hielt es Graf Adolf I. von Waldeck zuerst mit dem Gegenkönige Heinrich, dann mit Wilhelm von Holland. Bei diesem be-

kleidete er eine Zeit lang eine wichtige Stelle, er war von 1251—55 Reichslandvoigt in der Wetterau. Der Sohn Adolfs war Henrich III. Er war verheirathet mit Mechthild, einer Gräfin zu Arnsberg, durch sie wurde das Gebiet der Grafschaft abermals erweitert, namentlich kam der Grund Asteghausen und die Grafschaft Züschen hinzu. Henrich III. hinterliess mehrere Söhne, von denen der jüngste, Otto I., auf merkwürdige Weise zur Alleinregierung gelangte. Im J. 1271 schlossen die drei Brüder von Waldeck einen feierlichen Vergleich, dass der von ihnen allein regierender Graf von Waldeck sein sollte, welcher die Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen zur Gemahlin erhalten würde. Der jüngste Sohn Otto war so glücklich die Prinzessin Sophie heimzuführen und wurde dadurch Alleinregent und einziger Erbe des waldeckischen Landes, seine älteren Brüder wurden geistlich. Auch Otto I. vermehrte die Besitzungen seines Hauses; ihm folgte 1305 sein ältester Sohn Henrich IV. in der Regierung. Dieser errichtete mit Zuziehung seiner drei Söhne, Ottos, Dietrichs und Henrichs, 1344 ein Erbstatut, vermöge dessen künftighin nur Einer regierender Herr der Herrschaft Waldeck sein, keiner irgend einen Theil der Grafschaft ohne Vorwissen der Agnaten und der Burgmänner zu veräussern befugt sein sollte; auch die den Geistlichen aus der Familie angewiesenen Güter sollten nach ihrem Tode wieder an das Haus zurückfallen. Dieses Erbstatut wurde aber nicht bleibend beobachtet und später durch das Einreissen des unseligen Theilungswesens ganz in den Hintergrund gedrängt.

Auf Henrich IV. folgte 1348 sein ältester Sohn Otto II., welcher mit Mechtilde geb. Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg vermählt war, worauf er Ansprüche auf das Herzogthum gründete, ohne sie durchsetzen zu können. Ihm folgte 1369 sein Sohn Henrich VI., der Eiserne, bekannt durch seine vielen Fehden. Er erbaute das Schloss Landau, demüthigte und unterwarf die Stadt Korbach und starb 1397. Schon unter seinen Söhnen wich man von dem grossväterlichen Erbstatut ab und die beiden Söhne Adolf III. und Henrich VII. theilten die väterlichen Lande so, dass Adolf das Schloss Landau, Henrich das Schloss Waldeck erhielt. Man unterschied seitdem die ältere landauische und die jüngere waldeckische Linie. Streitigkeiten, die zwischen den beiden Brüdern Adolf und Henrich bald nach der Theilung ausbrachen, wurden 1421 durch eine Erbeinigung beigelegt. Das Land wurde von neuem getheilt und dabei festgesetzt: „einer solle ohne Wissen und Willen des andern von Land und Leuten nichts verpfänden, verkaufen oder verbringen, die Bewilligung auf Witthümer solle anders nicht geschehen, als unter der Bedingung, dass diese dem Lande wieder zusterben, alle gemeinschaftlichen Dokumente und Lehenregister werden in dem Gesammtarchive des Schlosses Waldeck verwahrt, alle eröffneten Lehen fallen an beide Linien zurück, alle geistlichen Beneficien werden gesammter Hand vergeben, entstehende Streitigkeiten sollen von den Burgmännern und Räthen untersucht und abgethan werden, jeder Graf von Waldeck soll in seinem vierzehnten Jahre diesen Vertrag beschwören“.

Die ältere landauische Linie erlosch mit Otto IV. 1495, ihre Besitzungen fielen an die jüngere waldeckische.

Graf Henrich VII., der Stifter dieser Linie, und sein Sohn Wolrad I. trugen, nach dem bereits erfolgten Vorgange ihres Vetters, des Grafen Ottos III. von der landauischen Linie, den 21. Okt. 1438 auch ihren Theil der Grafschaft Waldeck dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen von Hessen zu Lehen auf, an demselben Tage wurde der Lehensbrief ausgestellt (Lünig, Reichsarchiv Bd. XI, S. 354—358). Graf Wolrad I. beabsichtigte in seinem Hause die Primogenitur einzuführen, ohne damit durchzudringen, vielmehr theilten seine beiden Söhne Philipp I. und Philipp II. die väterlichen Lande und legten eigene Linien an; des Grafen Philipps I. einziger Sohn, Henrich VIII., wurde Stifter der älteren waldeckischen, Philipp II. der älteren eisenbergischen Linie. Schon im J. 1486 hatte Graf Philipp II. mit seines verstorbenen Bruders Sohne, dem Grafen Henrich VIII., die väterlichen Lande getheilt. Am 27. Aug. 1507 kam zu Waldeck eine neue Erbeinigung zu Stande. Vermöge derselben blieben die Städte Korbach, Niederwildungen, Sachsenhausen, Sachsenberg und Freienhagen gemeinschaftlich. Graf Henrich VIII. bekam Schloss und Stadt Altenwildungen mit dem davon benannten Amte ganz, Schloss, Stadt und Amt Waldeck halb, Schloss, Stadt und Amt Rhoden halb, Schloss, Stadt und Amt Neuenburg bis auf etliche Gefälle ganz, die Burg Itter und die dazu gehörige halbe Herrschaft zum Theil. Dagegen erhielt Graf Philipp II. die erstgenannten Städte gemeinschaftlich, Schloss und Amt Eisenberg ganz, Schloss, Stadt und Amt Waldeck halb, Schloss und Amt Eilhausen ganz, Schloss, Stadt und Amt Rhoden halb, Schloss, Stadt und Amt Mengeringhausen ganz, Schloss, Stadt und Amt Landau ganz, Schloss und Amt Wetterburg ganz, die Herrschaft Düdinghausen ganz, auch einen Theil der Herrschaft Itter, welches alles ohngefähr Zweidrittel der ganzen Landschaft betrug. Philipp IV., Henrichs VIII. Sohn (geb. 1493 † 1573), lernte 1521 Luther zu Worms persönlich kennen, wandte sich der evangelischen Lehre zu und liess 1526 zu Waldeck evangelisch predigen, 1546 trat er dem Schmalkalder Bunde bei. Nach dem Tode Philipps IV. theilten sich seine Söhne Samuel, Daniel und Henrich in den vom Vater ererbten Theil der Grafschaft. Daniel erhielt Schloss und Amt Neuenburg, das Haus und halb Amt Waldeck, starb aber 1577 kinderlos. Henrich IX. erhielt das halbe Haus und Amt Rhoden zu dem Hause und der halben Herrschaft Itter, † 1577 kinderlos. Samuel hatte schon 1544 Schloss und Amt Wildungen erhalten. Er starb 1570, darauf erhielt sein Sohn Günther, als einziger Erbherr wieder seiner beiden Oheime und seines Vaters Antheil, also alles, was sein Grossvater besessen hatte. Mit Günthers Sohne Wilhelm Ernst erlosch die ältere wildungensche Linie am 16. Sept. 1598. Ihre Lande fielen daher an die ältere eisenbergische Linie, deren Stifter Philipp II., des Grafen Wolrads I. zweiter Sohn war. Ihm folgte in der Regierung 1524 sein ältester Sohn Philipp III. (geb. 1486 † 1539), während sein zweiter Sohn Franz (geb. 1491 † 1553) Bischof von Münster wurde. Graf Philipp III. trat 1529 öffentlich zur evangelischen Lehre über und führte dieselbe in seinem Landestheile ein; er hatte aus zwei Ehen fünf Söhne, von denen aber nur zwei, Johann V. und Wolrad II., Descendenz hinterliessen und Gründer besonderer Linien wurden.

Johann I., der Fromme (geb. 1521 † 1561) wurde der Gründer der jüngeren landauischen Linie, welche aber bereits von seinem Sohne Franz III. am 12. März 1597 wieder beschlossen wurde.

Wolrad II., der Gelehrte (geb. 1509 † 1578) wurde der Gründer der mittleren eisenbergischen Linie; ihm folgte sein Sohn Josias (geb. 1544 † 1588), dessen Söhne Christian zu Wildungen (geb. 1583 † 1637) und Wolrad IV. zu Eisenberg (geb. 1588 † 1640) besondere Linien anlegten.

1) Die neuere eisenbergische Linie.

Ihr Stifter Wolrad IV. geb. 1588 erwarb durch seine Gemahlin Anna, geb. Markgräfin von Baden, die Grafschaft Cuylenburg. Im J. 1625 wurde ihm und seinem Bruder die Grafschaft Pyrmont durch einen ihnen verwandten Grafen von Gleichen vermacht, welche seit dieser Zeit dem waldeckischen Hause geblieben ist. Wolrad IV. hatte grosse Streitigkeiten mit der Stadt Korbach und dem Landgrafen Moritz von Hessen, der ausser der Lehensherrlichkeit die gesammte Landesherrlichkeit in Anspruch nahm, welche durch Vergleich beendigt wurden. Er starb 1640. Ihm folgte sein Sohn Philipp Theodor, geb. 1614 † 1645, diesem sein Sohn Heinrich Wolrad, † 1664. Da dieser aber keine Kinder hinterliess, so wurde sein Oheim Georg Friedrich (geb. 1620), als der zweite Sohn Wolrads IV., Erbe seines Landestheiles. Dieser erwarb sich als Feldherr in brandenburgischen, schwedischen und kaiserlichen Diensten den höchsten Ruhm, wurde zum Reichsgeneralfeldmarschall im Kriege gegen die Türken ernannt und 1682 wegen seiner grossen Verdienste in den Reichsfürstenstand erhoben [1]. Georg Friedrich verschied 1692 zu Arolsen, ohne einen Sohn zu hinterlassen. Von jetzt an fiel der eisenbergische Landestheil nebst Pyrmont an die neuere wildungensche Linie, in welcher allein der waldecksche Mannsstamm weiter blühte.

2) Die neuere wildungensche Linie.

Ihr Stifter Christian kam 1604 zur Regierung, 1612 wurde er vom Kaiser Matthias mit den Regalien der Grafschaft belehnt, ihm folgte 1638 sein ältester Sohn Philipp VII., welcher 1645 von den Schweden erschossen wurde. Ihm folgte sein ältester Sohn Christian Ludwig (geb. 1635). Dieser ist besonders wichtig für die Fortbildung der waldeckischen Hausverfassung, denn unter ihm wurde endlich das Recht der Erstgeburt glücklich durchgesetzt. So kam mit ihm, nach dem Tode seines Agnaten Georg Friedrich von der eisenbergischen Linie, das waldeckische Land seit Heinrich dem Eisernen zum ersten Male wieder unter Einen Landesherrn. Den ersten Schritt zur Einführung der Primogenitur that Christian Ludwig durch seine Verordnung vom 6. Juni 1685. Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung der Gründe verfügte er: „setzen, ordnen und wollen demnach ernstlich, dass kraft dieses unseres Erbstatuts unser diesmal ältester Sohn Friedrich in unserem halben Antheile der Grafschaft Waldeck, wie wir solche gegenwärtig besitzen und es vi superioritatis einem Landesherrn zukommen mag, uns succediren und dasselbe sammt aller Zubehör, Hoheit und Regalien, nichts überall davon ausgeschlossen, jure primogeniturae vor sich haben und seine descendirende Mannsleibslehnserben, so lange

1) Ueber diesen bedeutendsten Mann des Hauses Waldeck vergl. besonders Bernhard Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck. Berlin 1869.

deren jemand im Leben sein wird, auf unsern Todesfall allein innehaben besitzen, nutzen und gebrauchen, dabei aber die Unterthanen christlich und wohl regieren solle." Die folgenden Söhne und deren Descendenz werden der Reihe nach substituirt. Für den Fall jedoch, dass der andere (eisenbergische) Antheil der Grafschaft Waldeck accresciren würde, wird bestimmt, dass dann der Nächstgeborene eintreten soll, sodass immer zwei regierende Linien in der Grafschaft Waldeck bestehen und das jus primogeniturae gültig observiren sollen. Auf die Revenüen der Grafschaft Pyrmont werden die Deputate der Nachgeborenen assignirt. Darauf folgte ein gegenseitiger Erbvertrag zwischen dem Fürsten Georg Ludwig und dem Grafen Christian Ludwig am 12. Juni 1685 (Urk. I). In demselben heisst es: „So haben wir kein Bedenken gefunden, uns dahin miteinander zu vereinigen und zu vergleichen, dass von nun an und hinführo alle Wege und zu ewigen Tagen das jus primogeniturae, wie solches seiner Natur und Eigenschaft nach am bündigsten und kräftigsten geschehen mag, in hiesiger Grafschaft Waldeck eingeführt, observirt und gültig gehalten werden solle." Es soll danach immer nur zwei regierende Herrn in den waldeckschen Landen geben. Würde der wildungsche mit dem arolsischen Antheil oder umgekehrt konsolidiren, so soll der Zweitgeborene einen dieser Antheile erhalten, wobei jedoch dem Erstgeborenen das jus optionis zusteht. Die übrigen Nachgeborenen sollen mit einem Deputate abgefertigt werden. Am 5. Juli 1687 errichtete Graf Christian Ludwig eine neue letztwillige Disposition, kraft deren er einen anerkennenswerthen Fortschritt zur Individualsuccession that: „Weil wir bei uns forderist betrachtet und erwogen haben, wasmaßen dabei vermeldeten pacto reciproco und darin confirmirten Erbstatuts intendirte Zweck von Conservation und Vermehrung des Lustre vom Hause füglicher möge erreichet und obtiniret werden, wann anstatt in denselben beschehener Verordnung auf zwei regierende Herrn oder Successoren in der Grafschaft Waldeck nur Einen und zwar dem ältesten nach der Art der Primogenitur das Recht der Succession zugelegt würde, zu geschweigen unter Disposition eines einigen Herrn und Regenten, weit mehr Einigkeit und Beförderung der Geschäfte zu hoffen sein werden — — — so deklariren und erklären wir vor Unsere Person hiermit, dass anstatt der zwei Successoren, so vermöge obenangewiesenen pacti reciproci in der Grafschaft Waldeck verordnet gewesen, für das künftige nur Einer nach Art und Eigenschaft des Primogeniturrechts succediren und erben solle." Der Fürst Georg Friedrich von Waldeck ertheilte zu dieser Abänderung seine Genehmigung und es wurde das Erbstatut nun dem gemeinen Landtage zu Korbach vorgelegt, welcher „die Wiedereinführung des ohnehin fast im ganzen römischen Reiche üblichen juris primogeniturae" dankbar genehmigte und sich eidlich zu dessen fortwährender Aufrechterhaltung verbindlich machte. Nachdem Fürst Georg Friedrich 1692 verstorben und somit Graf Christian Ludwig das ganze waldeckische Land in seiner Hand vereinigte, auch vier seiner ältern Söhne verstorben waren, fand er sich bewogen, durch eine neue Verordnung vom 31. Sept. 1695 für die bessere Konservation seines Stammes zu sorgen. Dies geschah durch eine wesentliche Erhöhung der Apanage für den Zweitgeborenen und Errichtung einer Sekundogenitur für denselben: „dass Wir demnach Uns desfalls ferner-

weit dahin erkläret bewilligt und verordnet und thun und verordnen auch ein solches und damit wie Eingangs berührt, auch Unser Erst- oder Aeltester Sekundogenitus der Occasion sich standesmässig zu vermählen und die Succession in Unserem Hause desto mehr zu stabiliren nicht entsetzet, sondern bei zulänglichen Jahren darzu befördert werde und genugsame Mittel und Vermögen überkommen möge, hiermit ebenso und dergestalt, dass nach Unserem in Gottes Händen und Willen stehenden zeitlichen Hintritte und darauf wirklich anfangenden Primogeniturrecht, vorgedachter unser erster Sekundogenitus nebst dem ordinarie verordneten appanagio der 2000 Thlr. noch andere 2000 Thlr. — von Unserem Primogenito jährlich geniessen und solches ganze Quantum der 4000 Rthlr. weniger nicht, da er Söhne im Leben nach sich lässet, auch auf diese und so fürder transferiren solle, jedoch soviel den neuen Zuschuss der 2000 Thlr., wie auch hierin folgendes vermeldenden jährlichen Genuss des Capitals von 6000 Rthlrn. und den Besitz des Hauses zu Bergheim cum pertinentiis belanget, sollen selbige allein jedesmal bei dem Primogenito obbedeutetem erstern Secundogenito und dessen abwärts folgenden erstgeborenen Sohn, so sich vermählen wird und so fürder verbleiben.“ Mit dem unentgeldlichen Sitze zu Bergheim sollen die hohen und niedern Jagden, die Fischerei, die niedere Civiljurisdiktion in den zum Paragium gehörigen Orten Bergheim, Königshagen und Welden verbunden sein, die ordinären Einkünfte und Renten dieser Orten sollen in seine Kasse fliessen, jedoch von dem Deputate abgezogen werden, die extraordinären Renten, Kriminaljurisdiktion und Landeshoheit, sammt allem, was davon dependirt, sollen bei dem Primogenito verbleiben.

Nachdem so das Recht der Erstgeburt haus- und landesgesetzlich festgestellt war, erfolgte die kaiserliche Bestätigung am 22. Aug. 1697.

Der seit 1692 allein regierende Graf Christian Ludwig, der Begründer der Primogeniturordnung, starb 1706, ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich Anton Ulrich, welcher am 6. Jan. 1712 zum Reichsfürsten erhoben wurde, sodass diese mit Georg Friedrich erloschene Würde nun auch der allein noch blühenden wildungenschen Linie zukam. Obgleich das Recht der Erstgeburt durch die oben bezeichneten Verordnungen unzweifelhaft feststand, so entstanden doch über einzelne Punkte der Primogeniturordnung nach dem Tode ihres Stifters Streitigkeiten unter den Söhnen, welche erst durch den Herrschaftslichen Vergleich vom 22. Aug. 1710 „Witthum und Apanagien“ betreffend beigelegt wurden. Derselbe findet als wichtiges Hausgesetz seine Stelle im Urkundenbuche (No. II). Auf Friedrich Anton Ulrich, welcher seinem Vater kraft des Erstgeburtsrechtes succedirte, folgte 1728 zuerst sein Sohn Christian Philipp, welcher bald darauf starb, dann dessen Bruder Carl August Friedrich geb. 1704 † 1763, diesem wieder sein Sohn Friedrich geb. 1743 † 1812.

Der Titel des fürstlichen Hauses war zu Reichszeiten: des H. R. Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoldstein, Herr zu Hoheneck und Gerolseck u. s. w. Die Reichsgrafschaft Waldeck gehörte zu dem oberrheinischen Kreise. Fürst Friedrich Anton Ulrich bekam am 19. Sept. 1719 auf dem Kreistage Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, die er auch auf dem Reichstage, ebenso wie

Fürst Georg Friedrich von der eisenbergischen Linie sie schon gehabt hatte, in Anspruch nahm und sich deshalb von dem wetterauischen Grafenkollegium trennte. Wie bereits erwähnt, war die Grafschaft 1438 an Hessen-Kassel zu Lehen aufgetragen. Die wegen dieser Lehenschaft entstandenen Streitigkeiten wurden 1635 durch einen Vergleich beigelegt, welcher im osnabrückischen Friedensschlusse A. 15 § 14 bestätigt wurde. Dieses Lehnsverhältniss that der vollen Landeshoheit keinen Eintrag.

Als besondere Grafschaft besass das Haus Waldeck ausserdem Pyrmont[1]). Diese Grafschaft hat ihre Besitzer mannigfach gewechselt. Im 12ten Jahrh. ist sie unter dem Namen Perremunt, Piremont und Piromunt bekannt gewesen und hat den Grafen von Schwalenberg gehört. Als der letzte Graf zu Pyrmont, Moritz, 1494 starb, kam die Erbfolge in der Grafschaft an desselben Schwestersöhne, die Grafen Friedrich und Moritz von Spiegelberg, von welchen der erste die Grafschaft endlich allein besass und einen einzigen Sohn, Namens Philipp, aber drei Töchter, nemlich Maria, Ursula und Walburg hinterliess. Graf Philipp, der letzte des spiegelbergischen Mannsstammes, starb 1557, worauf seine zweite Schwester Ursula die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont ihrem Gemahle, Simon von der Lippe, zubrachte. Als aber derselben Sohn Philipp 1583 starb, nahm die Gräfin Walburg, verwittwete Gräfin von Gleichen, für sich und ihre drei Söhne Besitz von der Grafschaft Pyrmont. Ihre Söhne behaupteten denselben auch wider die Ansprüche der Bischöfe von Paderborn und da Graf Johann Ludwig zu Gleichen keine Hoffnung zu Leibeserben hatte, vermachte und übergab er 1625 die Grafschaft Pyrmont seinen erbverbrüderten Vettern, den Grafen Christian und Wolrad zu Waldeck. Mit dem Hochstifte Paderborn traf das Haus Waldeck 1698 einen Vergleich, vermöge dessen die Grafschaft Pyrmont dem Hause Waldeck als Erbe und Eigenthum ohne einige Lehenbarkeit und Rekognition zu besitzen und geniessen überlassen, dem Hochstifte aber vorbehalten wurde, dass es künftig, wenn der männliche Stamm des waldeckischen Hauses abginge, die Grafschaft, gegen Auszahlung von 20,000 Rthlr. an die waldeckischen Töchter, ererben und den Stiftslanden einverleiben möge (A. F. Büschings Erdbeschreibung, Deutsches Reich B. I. 1071. VI. Aufl. 1779). Wegen der Grafschaft Pyrmont hatte der Fürst von Waldeck Sitz und Stimme im westfälischen Grafenkollegium und auf dem westfälischen Kreistage.

Fürst Friedrich (geb. 1743 † 1812) erlebte den Untergang der deutschen Reichsverfassung und trat 1807 zu Warschau dem Rheinbunde bei. Auf Fürst Friedrich, der unverheirathet starb, folgte sein Bruder Georg geb. 1747. Im J. 1806 nahm er seine Residenz in der ihm vom Fürsten Friedrich abgetretenen Grafschaft Pyrmont, welche seitdem als Fürstenthum angesehen wurde, wurde Fürst von Pyrmont und succedirte nach Friedrichs Tode auch im Fürstenthum Waldeck, starb aber bereits 1813. Ihm folgte sein ältester Sohn Georg Friedrich Heinrich, geb. 1789 † 1845. Unter diesem Fürsten wurde am 19. April 1816 mit den waldeckischen Landständen der Landesvertrag vom 19. April 1816 vereinbart, welcher bis 1848 das in Waldeck geltende Grundgesetz geblieben ist.

1) Vergleiche über deren ältere Geschichte origines Pyrmontanae von Grupen.

Auf Georg Friedrich Heinrich folgte der jetzt regierende Fürst Georg Viktor, geb. den 14. Jan. 1831, für welchen bis zum 17. Aug. 1852 seine Frau Mutter, die Fürstin Emma, geb. Prinzessin von Anhalt Bernburg-Schaumburg, die Regierung führte. Mit einer zur Vereinbarung über eine neue Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung wurde jetzt ein den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gemeinsames Grundgesetz nebst provisorischem Wahlgesetz von der Fürstin Emma, als Regentin, zu Stande gebracht und am 23. Mai 1849 publicirt. Infolge einer bei der deutschen Bundesversammlung erhobenen, gegen diese neue Verfassung gerichteten Beschwerde des Prinzen Hermann von Waldeck und des gutachtlichen Berichts des Ausschusses vom 23. Aug. 1851 wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 7. Jan. 1852 die waldeckische Regierung zur Abänderung der Verfassung und zur Verschiebung der Ableistung des Verfassungseides des am 14. Jan. die Volljährigkeit beschreitenden Fürsten Georg Viktor aufgefordert.

Während der mit Zustimmung desselben eingetretenen Verlängerung der Regentschaft wurde die nothwendige Revision der Verfassung im verfassungsmässigen Wege bewirkt und infolge hiervon, gleichzeitig mit dem Regierungsantritt des regierenden Fürsten, die jetzt geltende Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 verkündet. Dieselbe enthält auch in das Fürstenrecht einschlagende Bestimmungen. §. 15 verfügt über die Thronfolge: „Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des waldeckischen Fürstenhauses, einschliesslich dessen gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsnachfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung. In Ansehung des Fürstenthums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§. 16: Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig. §. 19: Ist der Fürst minderjährig oder sonst dauernd verhindert, die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein, welche nur von einer Person geführt werden kann. §. 20: „Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regierungsvorgänger, noch durch die Hausgesetze Anordnung getroffen, so gebührt dieselbe der Gemahlin, demnächst der leiblichen Mutter und in deren Ermangelung der väterlichen Grossmutter des Fürsten, weiterhin aber demjenigen volljährigen Mitgliede des fürstlichen Hauses, welches der Regierungsnachfolge am nächsten (§. 15) steht.

§. 21. Der Regent erlässt sofort beim Antritte der Regentschaft ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Das Patent wird in Urschrift in das Archiv des Landtages niedergelegt. §. 22. Der Regent versammelt innerhalb der nächsten Wochen den Landtag, welcher, den Fall der Minderjährigkeit des Fürsten ausgenommen, über die Nothwendigkeit

der Regentschaft Beschluss fasst. §. 23. Die Regentschaft endigt, sobald nach gehobener Nothwendigkeit derselben der Fürst die eigene Uebernahme der Regierung dem Lande durch ein Patent verkündet. §. 24. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmässig zusteht. §. 25. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Regenten nicht führen. Im übrigen sind in Ansehung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten die Verfügungen des letztregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen maassgebend. In Ermangelung besonderer Bestimmungen hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen.

§. 26. Die dem Staatsgrundgesetze vom 23. Mai 1849 zu §. 94 beigefügte Vereinbarung über das Domanialvermögen gilt in allen ihren Theilen als von Anfang an dergestalt für aufgehoben, dass aus derselben von keiner Seite her neue oder verstärkte Rechte hergeleitet werden können, unbeschadet jedoch der gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Zeit, in welcher das durch jene Vereinbarung eingeführte faktische Verhältniss bestanden hat. Die rechtlichen Verhältnisse des Domanialvermögens sind, soweit nicht die für die vorbehaltene definitive Regulirung der Sache in der Anlage aufgestellten Grundzüge darüber besondere Festsetzungen enthalten, nach demjenigen Stande zu beurtheilen, in welchem sich dasselbe vor der Vereinbarung aus dem J. 1849 befunden hat. Die hiernach erforderliche definitive Vereinbarung soll mit den Ständen ohne Verzug getroffen werden.

§. 27. Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze. Dieselben sind den Ständen zur Kenntnissnahme und, soweit nach dieser Verfassung erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen."

In der Anlage A. sind die näheren Bestimmungen zu §. 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, enthalten (Urk. III). Das in der Verfassung §. 27 verheissene Hausgesetz wurde am 22. April 1857 „nach Anhörung der Agnaten und unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich", erlassen. Da wir dasselbe im Urkundenbuche (No. IV) wörtlich mittheilen, so brauchen wir auf seinen Inhalt hier nicht näher einzugehen.

Nach Auflösung des deutschen Bundes trat der Fürst dem norddeutschen Bunde, später dem deutschen Reiche bei. Schliesslich hat derselbe durch Vertrag mit der Krone Preussen vom 18. Juli 1867 (Preuss. G.B. 1868 S. 1—3) derselben die Landesadministration auf zehn Jahre überlassen. Dieser Vertrag wurde am 24. Nov. 1877 auf die Dauer von zehn Jahren erneuert und findet seine Stelle im Urkundenbuche (No. V).

Schliesslich bedarf noch die gräfliche Linie zu Bergheim einer kurzen Besprechung.

Die Sekundogenitur zu Bergheim verdankt der Verordnung Christian Ludwigs vom 31. Sept. 1695 ihre Entstehung. Weiter wurden deren Rechte ausgedehnt durch „den herrschaftlichen Vergleich Witthum und Apanagia betr." vom 22. Aug. 1710, welcher zwischen der Wittwe Christian Ludwigs, der Gräfin Jo-

hanna, geb. Gräfin von Nassau-Idstein, und ihren beiden Söhnen, dem regierenden Grafen Friedrich Anton Ulrich und dem zweitgebornen Heinrich Georg, abgeschlossen wurde. Durch denselben wurden besonders die Hoheitsrechte des Zweitgebornen in den zur Sekundogenitur gehörigen Ortschaften Bergheim, Königshagen und Welden erweitert, auch die hohe und Kriminaljurisdiktion eingeräumt, jedoch der Landeshoheit des regierenden Herrn unbeschadet. Der erste Inhaber des Paragiums, Heinrich Georg, starb 1736 ohne Kinder. Ihm folgte sein Bruder Josias, geb. 1696 † 1763. Ihm succedirte nach dem auch im Paragium geltenden Recht der Erstgeburt zunächst sein ältester Sohn Georg Friedrich Ludwig, welcher 1771 ohne Kinder verstarb, darauf der zweite Sohn Wilhelm Josias Leopold, † 1788. Auf ihn folgte sein erstgeborner Sohn Josias Wilhelm Friedrich, welcher 1829 kinderlos verstarb. Daher folgte ihm sein zweitgeborner Bruder Karl, geb. 1778 † 1849. Dieser vermählte sich am 15. April 1819 mit Karolina, Tochter des Freiherrn Karl Ludwig Schilling von Cannstadt, welche am 16. April 1819 vom König von Württemberg den gräflichen Titel erhalten hatte. Diese Ehe wurde als eine ebenbürtige und hausgesetzliche angesehen. Aus derselben ist der gegenwärtige Inhaber des Paragiums, Graf Adelbert, geb. 1833, entsprossen. In der Verfassungsurkunde von 1852 §. 15 wird das Successionsrecht der gräflichen Linie ausdrücklich anerkannt, ebenso in dem Hausgesetze von 1857 §. 2. Im übrigen bleibt es nach §. 48 bei den bestehenden Rechtsverhältnissen: „Ueber den Betrag der bereits bestehenden Apanagen, sowie über die der Sekundogenitur durch die bestehenden Gesetze und Verträge eingeräumten Vermögensrechte wird durch dies Gesetz nicht disponirt. Ebenso verbleibt es bezüglich des gräflichen Hauses Waldeck bei der für dasselbe durch den Primogeniturvertrag und sonstige Verträge eingeführten Erbfolgeordnung und den dadurch bedingten Einrichtungen.“ Dagegen sind die Hoheitsrechte, welche diese Linie früher in ihrem Paragium ausübte, durch die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung beseitigt.

I.

Pactum primogeniturae waldeccense vom 12. Juni 1685, mit kaiserlicher Bestätigung vom 22. August 1697.

(Nach einem alten officiellen Abdrucke.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crayn, zu Lutzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß, nachdem Uns der Hochgebohrne, Georg Friederich, Fürst zu Waldeck, Graff zu Pyrmont und Cülenburg, Frey-Herr zu Paland und Wittem, Werth, Thum-Probst zu Halberstadt, des St. Johanniter Ordens Senior und Commendator zu Lagau, Unser, wie auch der vereinigten Niederländischen Provintzen bestellter General-Feld-Marschall und Gubernator zu Mastricht, auch lieber Oheim und Fürst, und der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Reichs Hoffrath, General-Feld-Marschall, bestellter Obrister, und des Reichs Lieber Getreuer Christian Ludwig, Graff zu Waldeck; in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen sie vermittelst eines Pacti reciproci de anno ein tausend sechs hundert fünf und achtzig das Jus Primogeniturae, und zwar auf zwey Linien, nachgehends aber in anno ein tausend sechs hundert sieben und achtzig ex causis supervenientibus, in eventum auf nur Einen Primogenitum mit Zuziehung Ihrer Ritterschafft, und Städten zu verordnen, und respective wiederum einzuführen, die übrigen Ultragenitos aber, nach Ihrer Lande, und der Zeiten Gelegenheit, mit erklecklichen Appanagiis oder jährlichen das Quantum Ihrer Rechtlichen legitimae pro re nata entweder gar nicht oder doch nur um ein geringes verringerten Deputat-Geldern zu versehen sich entschlossen, und bey Uns um Unsere Kayserliche Confirmation sothaner Primogeniturae unterthänigste Ansuchung gethan, Wir auch damahls, und zwar besonders auf Anlangen obbemeldten Graffens zu Waldeck anderter Ehe Consortin, der Hoch- und Wohlgebohrnen Unserer Lieben andächtigen Johannette Gräffin zu Waldeck, gebohrner Gräffin

von Nassau-Saarbrücken, zu der Gräfflich-Waldeckischen unmündigen Kindern Curatoren, so viel dieses Primogenitur-Werck betrifft, Georg Augustens Fürstens zu Nassau Lbd. und Wilhelm Moritzen Graffen zu Solms Greiffenstein bestellt, und denenselben, daß sie sich um der Waldeckischen Güther Einkünfften und Ursachen der suchenden Primogenitur genau und umständlich erkundigen, und Uns darüber Ihren Bericht mit angeheffteten rathlichen Gutachten gehorsamst einschicken sollen, gnädigst rescribiret haben, diese also verordnete Curatores darüber Ihre ausführliche Relation auch unter andern dahin, daß weilen obbemelter Fürst zu Waldeck indeß nicht allein, sondern auch obberührten Graffens zu Waldeck vier ältere Söhne gestorben, Er Graff das Appanagium bis auf zwey tausend Rthl. einem jedweden Ultragenito vermehret, und dem Secundogenito noch darüber andere zwey tausend Rthl. so dann nach Absterben obgedachten seiner Ehe Consortin den Genuß des zu Verbesserung Ihres Wittum-Sitzes ausgeworffenen Capitalis per sechs tausend Rthl. und den Besitz und Wohnung des Hauses zu Bergheim, mit denen dabey benahmsten Zugehörden zuzulegen sich erklähret, und zugeordnet, erstattet, und dieses Primogenitur-Werck Unserer Kayserlichen Judicatur lediglich überlassen, anbey auch um Beforderung der gebethenen Confirmation angeruffen haben, massen solches aufgerichtete und mit Consens der Waldeckischen Ritterschafft und Städten extendirte Pactum Reciprocum Primogeniturae Constitutivum samt sothanen hernach gefolgten Erklährungen von Wort zu Worte hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir von Gottes Gnaden Georg Friederich Fürst zu Waldeck Graff zu Pyrmont und Cülenburg etc. Wie auch Wir Christian Ludwig Graff zu Waldeck und Pyrmont etc. Thun kund hiemit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen öffentlich:

Demnach Wir aus angebohrner Liebe zu Unserm Hause und Nachkommen, auch treuer Landes-Väterlicher Vorsorge in und zu allen Zeiten die Wohlfahrt und Conservation Unserer Familie und gesamten Hauses Waldeck, und desselbigen bis dahero von langen Zeiten erworbenen Lustre, Aufkommen und Ansehen, Uns jederzeit zum höchsten angelegen seyn lassen, und dannenhero alle hierzu beförderende und Zweck-dienliche Mittel schon längstens in reife Betracht- und Erwägung gezogen, aber nach genugsamer Uberlegung kein zulänglicher expediens, künfftige Mißverstände, Zanck und Zwietracht, wie auch die durch vielfältige Zersplitterung und Theilung nothwendig entstehende Verringerung und Decadence des uhralten Gräfflichen Waldeckischen Stammes und Geschlechts zu verhüten befunden haben, als durch Aufrichtung nützlich und heilsamer Ordnung, Disposition und statuten wegen künfftiger nach Uns bey Unsern respective Söhnen, Erben und Nachkommen folgender Regierung und succession ein gewisses zu verordnen, und dabey das in vielen Königreichen und Fürstenthumen und Graffschafften, zu Erhaltung ansehnlicher Häuser und Geschlechter, mit grossem Nutz introducirte und gebräuchliche, weniger nicht in vielen vortrefflichen Exempeln gegründete, auch den natürlichen Rechten gantz ähnliche jus primogeniturae in Unserm Hause einzuführen, gestalten dann Wir Christian Ludwig

Graff zu Waldeck, mit Belieben und Genehmhaltung Ihrer Fürstlichen Gnaden von Waldeck des Endes Unsere Meynung in Form und Weise eines wohlbedächtigen, festen, und ewigwährenden Erb-Statuti abzufassen, vor einigen Tagen Uns gemüssiget befunden, und darinn Ihro Fürstliche Gnaden ersuchet haben, durch ein Pactum mutuum et reciprocum bey zu treten, im massen solches seines Inhalts anhero gerucket, und von Worten zu Worten, wie folget, lautet:

Wir Christian Ludwig Graff zu Waldeck und Pyrmont etc. Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath, General-Feld-Zeugmeister und Obrister zu Fuß. Thun hiemit kund und bekennen:

Demnach Wir bey Uns reifflich erwogen und betrachtet, auch an verschiedenen bevorstehenden Exempeln wahrgenommen und ersehen haben, welcher gestalt die ruin und decadence einer Familie oder Hauses von Stand und Condition fast ehender nicht befordert oder herbey gezogen werden könne, alß wenn durch allzuviele Vertheilung die Graff- und Herrschafften zerrissen und versplittert, und folglich die zu evitirung obigen Unheils ohnumgänglich erforderte conservations-Mittel extenuiret und verschwächet werden, wann Wir Uns gegenwärtig von der Güte Gottes mit Sieben lebenden Söhnen aus zweyen Ehen gesegnet befinden, und ob deren nicht noch mehrere zu erwarten stehen mögten, der Göttlichen Fürsehung anheim stellen müssen, dabey denn zwar vor Gott und auf Unser Christlich Gewissen betheuren können, daß Wir denenselben, samt und sonders, mit ohnverändertem Vatters Hertzen gleich zugethan, und dahero Ihnen ohne Unterscheid die effecten von Unserer treuen Vorsorge zu beweisen allerdings geneigt seyn, jedoch aber durch eben solche Uns einwohnende hertzliche Liebe und Affection Uns in Unserm Gemüth, gezwungen fühlen, daß Wir, neben Verschaffung Ihres gebührenden standmässigen Unterhalts Unser fürnehmstes Absehen dahin gerichtet seyn lassen, wie und auf was Weise ein so zulänglicher Anstalt zu verfügen, damit der von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren wohl-erworbene splendor und Ansehen Unsers Hauses Waldeck erhalten, und so viel möglich, vergrössert, in keine Wege aber unterdruckt und verdunckelt werde; Inmassen Wir auch zu obbemeldten Unsern geliebten Söhnen das gute Vertrauen tragen, es werden dieselben so viel generositaet und Liebe zu ihres eigenen Namen und Stammes Aufnehmen in sich hegen und haben, daß sie, sonderlich bey erreichendem völligem Alter und mehrern Experientz selbsten urtheilen und begreiffen können, wie hoch nöthig und wohlgemeinet es gewesen, auf dergleichen disposition Unsers Orts bey zeiten zu gedencken, wordurch der zu nächst bedeutete Zweck zuversichtlich obtiniret, in dem Gegentheil aber das angedrohete Uebel abgekehret und vermeidet werden möge; Zumalen, da Wir dessen an Unsern löblichen Vorfahren Graffen zu Waldeck vermöge in anno ein tausend fünff hundert sieben und ein tausend fünff hundert fünff und siebentzig, wie auch anderer vor und nach gemachter Verordnungen schon ein vorgängig folgwürdiges Exempel in so weit haben, daß sie gemeiniglich denen Primogenitis die alleinige Administration in gewissen Stücken nebst einem Praecipuo von Land und Leuten zugeeignet und gelassen haben; Gestalten solches bey jetzigen Unsers Hauses Zustand Uns um so viel mehr angetrieben, mit Ihro Fürstlichen

Gnaden von Waldeck gutem Belieben, Rath und Genehmhaltung obgemeldete Vor-Elterliche mit Zuziehung damaliger Ritterschafft und Städte hiesiger Graffschafft aufgerichtete Pacta und Statuta hinwieder nicht allein zu renoviren, sondern auch über solche Unsern Posteris eine gewisse Verordnung pro Norma et Regula succedendi zu verlassen, so dann zu mehrerer Validirung derselben vor hochgemelt Ihro Fürstliche Gnaden, um mit Uns ein absonderlich formliches Pactum oder Recess vor die gantze Posteritaet beyder Linien aufzurichten und zu befestigen gebührend ersucht haben; Uber das alles auch aus Göttlichem Wort und der, heutigen Tages fast allenthalben im Reich angenommener Gewohnheit, bekannt, wie daß das Recht der Erstgebohrnen oder Jus primogeniturae zu jederzeit für das bequemste, sicherste Mittel geachtet worden, Königreiche, Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften in Flor und Ansehen zu bringen, und dabey zu conserviren; Daß Wir solchem nach in bedächtlicher Erwegung dessen allen, nicht länger anstehen wollen mittelst Vollzieh- und Bescheinigung dieses Unsers Vorhabens allem etwa sonst zu befahren habendem schädlichem Aufhalt- oder Hinderung vorzukommen, und hierunter der so nöthigen Vorsorge den völligen Effect zu geben.

Setzen, ordnen und wollen demnach Erstlich, daß Krafft dieser Unserer Ordination und Erb-statuti, Unser dießmals ältester Sohn Friederich in Unserm halben Antheil der Graffschafft Waldeck, wie Wir solches gegenwärtig besitzen, und es vi superioritatis einem Landes Herrn zukommt, oder zukommen mag, Uns succediren, und dasselbe samt aller dessen Zugehör, Hoheit, Juribus et Regalien, nichts überall davon ausgeschlossen, jure primogeniturae vor sich und seine Descendirende Mann-Leibs-Lehens-Erben, so lang deren jemand im Leben, und vorhanden seyn wird, auf erfolgenden Unsern Todes-Fall (so in Gottes Händen stehet,) alleine einhaben, besitzen, in Geist- und Weltlichen Sachen administriren, nutzen und gebrauchen, wie nicht weniger die Activ- und passiv-gesamte Lehnschafften, handhaben und verwalten, dabey aber die Unterthanen Christlich und wohl regieren, sie auch gegen Recht oder Billigkeit nicht beschweren, oder beschweren lassen, sondern sich also verhalten solle, wie solches alles einem gewissenhaften löblichen Regenten eignet und oblieget; An deme allem denn Seine übrige Gebrüdere, so wohl jetzo lebend, mit Namen Henrich Wolrad, Carl, Philipp Ernst, Anthon, Augustus und Georg Henrich, als diejenige, so nach dem Willen Gottes in das künfftige noch gebohren werden, in keine Wege irren, hindern noch beeinträchtigen sollen, bey Verlust alles dessen, was Ihnen in dem vorwesenden Erb-Statuto zu gutem geordnet und bestimmet seyn wird, oder sie noch sonsten von Uns zu gewarten haben mögten, wobey jedoch Er, der Primogenitus und dessen Nachfolgere angewiesen seyn sollen, daß Er und Sie in vorfallenden wichtigen Negotiis, Land- und Leut, Hoheit und Regalien betreffend, allemahl die Gebrüdere und Agnaten vom Hause, da Sie des Alters und Erfahrenheit wären, mit zu Rath ziehen, und dem Befinden nach Ihr vernünfftiges Gutachten nicht vorbey gehe oder hindan setze, idque sub poena annullationis alles wiedrigen Vornehmens.

Dagegen soll fürs Andere obbenannter Unser Aeltester und Erstgebohrner

Sohn Friederich Seine Gebrüdere samt und sonders mit einem ehrlichen nach Stand und Vermögen proportionirten Unterhalt (wovon hierunten Meldung geschiehet) versehen, und Ihnen selben zu rechter Zeit ohnaufhaltlich lieffern, sie auch deshalber nach Gebühr würcklich versichern, so denn in dem übrigen aller Schulden-Last und anderer Regierungs-Beschwerden, es seye Wittums-Verpflegung, Fräulein-Steuer, Türcken-Hülff, Reichs-Cräyß- und anderen Public Anlagen, item Diener-Besoldung, oder wie dasselbe sonsten Nahmen haben mögte, gäntzlich entheben und befreyen.

Daferne es aber Drittens Göttlicher Verhängniß nach geschehen würde, daß besagter Unser Sohn Friederich ohne ehelich gebohrne Mann-Leibs-Lehns-Erben (als auf welche sonsten fort und fort nach Art und Eigenschafft des Juris primogeniturae die Succession in diesem Antheil der Graffschafft fallen müste) Todes verfahren solte; So verordnen Wir, setzen und wollen, daß demselben Unser zweyt-gebohrner Sohn, Henrich Wolrad in der Succession und Regierung, cum exclusione caeterorum alleine folgen, so dann auf Art und Masse, wie vorhin von dem Primogenito gemeldet ist, oder noch werden wird, damit schalten und sich dabey betragen solle. Gleichergestalt, da etwa auch dieser sonder Mann-Leibs-Lehns-Erben verstürbe, soll es mit Succession des Tertiogeniti, und so fort in begebenden fernern Fällen derer ultra genitorum ebener massen gehalten werden, wie es mit dem Primogenito geordnet ist.

Begäbe sich dann Viertens, daß die Fürsehung Gottes durch Rechtmässigen Anfall Unser jetzo besitzendes Antheil Graffschafft, mit noch andern Uhralten Waldeckischen Stock- und Stamm-Gütern vermehren wolte, so soll nicht Unser Erstgebohrner Sohn Friederich, sondern der secundo genitus Henrich Wolrad, oder da derselbe zu der Zeit nicht mehr im leben wäre, der Tertio genitus Carl, und so immerfort allemal der nächst-Gebohrne unter Unsern Söhnen in solchem anfallenden Theil, so viel in specie die Graffschafft Waldeck betrifft, allerdings, wie der Erstere succediren, und demnächst vi et virtute ejusdem juris primogeniturae selben auf Seinen oder Ihren Ehelich gebohrnen Lehens-fähigen primogenitum transferiren und vererbfällen, und also in perpetuum darauf in dieser Graffschafft zwey gleiche Linien, und darinnen das Jus primogeniturae gültig gehalten werden.

Fünfftens den Anfall der Graffschafft Pyrmont betreffend, achten Wir billig und raisonable seyn, ordnen auch und wollen hiermit, daß dieselbe beeden Unsern Aeltesten zur Succession, nach Unterschied derer Fälle, destinirten Söhnen, quoad administrationem Jurium et Regalium gemein verbleibe, dero Renten und Gefälle aber denen Postgenitis an statt ihres Appanagii oder Unterhalts pro rata cujusque zu selbst eigener Erhebung assigniret werden, worüber man mit offtermeldten Ihrer Fürstlichen Gnaden in dem mit derselben hiernächst aufrichtendem Pacto sich ferners zu vergleichen haben wird.

Und dieweil dann Sechstens von Unsern samt Räthen in Dero über diese Sach von Uns requirirten rechtlichen Gutachten unter andern die Erinnerung geschehen, Wir es auch eines Theils bey Uns selbsten wohl abnehmen und begreiffen können, wie daß nicht allein zu beständiger Etablirung dieses in voll-

ständiger Form einzuführenden Juris primogeniturae annoch verschiedene andere Essential-Requisita, als Consensus Agnatorum wie auch Approbation der Ritter- und Landschafft, so dann Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigsten confirmation, samt was dergleichen mehr, sondern auch und für allen Dingen ein billigmässiges Appanagium oder Abfindung für die übrige von der Succession und Regierung auf diese Weise excludirte Mann-Leibs-Lehns-Erben des Nahmens und Stammes von Waldeck erfordert werde, solches aber alles vor dasmahl, Kürtze der Zeit halben, nicht bewerckstelliget werden mögen,

So sind wir zwar für das Siebende bedacht, im Fall Ihre Fürstliche Gnaden es also, wie schon oben gedacht, mit gefällig, dieses Unser Erb-Statut weniger nicht per pactum mutuum et perpetuum ins feste zu stellen, als mit und nebens Deroselben denen übrigen Requisitis ein Genüge zu leisten, wie auch insonderheit vermittelst Dero und hiesiger Graffschafft Land-Stände Gutfinden und Einrath vor die excludirte Post genitos ein gewisses und raisonables Deputat zu determiniren.

Inzwischen aber und fürs Achte wollen und befehlen Wir nicht nur allein Unsern Söhnen und Erben hiemit, daß sie dieß Unser aus wohlgemeinter treu-Vätterlichen Vorsorge verfasst- und eingerichtetes Erb-Statut vor Unsern Vätterlichen Willen allenfalß einen Weg wie den andern erkennen und achten sollen, sondern auch, daferne etwa ohnvermeidliche Ursachen vorfallen mögten, welche Ihre Fürstliche Gnaden von Waldeck, darüber ein formlich pactum aufzurichten verhindern würden, wolten Wir dieselbe um Dero special Consens und Beypflichtung über dieß Statut hoc ipso geziemend ersucht und nach Einlangung dessen selbigem den Effect eines reciproci et perpetui pacti, wie hievon gemeldt, nichts destoweniger, so viel an Uns ist, secundum omnes juris effectus gleich jetzo attribuiret und beygeleget;

Auf allen unverhofften Fall aber Neuntens, da vielleicht nach dem Willen Gottes, ehe und bevor dieses alles zu Werck gerichtet werden könte, Uns etwas Menschliches begegnen oder wiederfahren solte, öffters Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden in Krafft dieses mit Dero guten Belieben aufgetragen haben, gegenwärtigen Unsern Willen und Verordnung, nach gepflogener deliberation mit denen Land-Ständen bey Ihro Kayserlichen Majestät oder auch sonsten zu seiner vollkommenen Krafft und solennisation ihres vermögenden Orts zu befördern.

Und sind Wir in dem übrigen Zehendens der Meinung, daß beydes Endes anzustellenden Land-Tag in hiesiger Graffschafft von allen andern puncten so entweder aus denen alten Recessen de annis 1507. 1575. und 1607. in Terminis applicabilibus nützlich zu erneuern, oder auch pro rei exigentia zu verbessern, vor dienlich und rathsam erachtet werden mögte; Fürnemlich aber, wie es mit denen künfftigen Wittums-Verpflegung, Aussteurung und Alimenten derer Töchter, so wohl der Regierenden alß Deputat-Herren; So dann denen Appanagien vor dieser letztern Ihre Söhne, da sie deren aus einer oder mehr Ehen bey Dero Absterben hinterlassen würden, item wegen Vormundschafften und dergleichen zu halten geredet, ein gewisses verabscheidet, und demnächst darüber Ihro Kayserliche Majestät allergnädigste confirmation ausgewürcket werden müsse und

solle, welches also alles Wir auch in dem Fall, da ererst es nach Unserm Todt zunächst erwehnter massen ordiniret und zu Stand gebracht würde, von Unsern Söhnen und Erben anderst nicht, als ob durch Uns selbsten es geschehen wäre, ohnverändert gehalten und nachgelebet haben wollen.

Unterdessen wollen Wir fürs Eilffte Unsere Söhne und Deren Nachkommen, hiermit ernstlich angewiesen, und Sie verpflichtet haben, daß Sie die fundation der Land-Cantzeley, nebst andern des Hauses Pactis und Recessen, in Ihrem ohnverrücktem Stand und Wesen erhalten, und darwider in keine Wege thun oder handeln, noch auch solches von andern zu geschehen gestatten sollen.

Daß nun dieses alles Zwölfftens Unser eigentlicher wohl erwogener Wille und Meynung seye, solches bezeugen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pittschafft. So geschehen Arolsen den 6.ten Junii 1685.

(L. S.) Christian Ludwig,
Graff zu Waldeck.

Wann dann Wir Georg Friederich Fürst zu Waldeck auf beschehene Communication diese Unsers Herrn Vettern Graff Christian Ludwigs Lbd. Intention und Vorhaben rühm- und löblich, auch dem gantzen Hause Waldeck höchstersprießlich befunden, und deßwegen mehrere Unterredung veranlasset; Als haben Wir nach gepflogenem guten Rath und reiffen Vorbedacht kein Bedencken gefunden per modum pacti mutui et reciproci sothaniges Statutum um so viel mehreres zu validiren, und Uns dahin mit einander zu vereinbahren und zu vergleichen, daß von nun an und hinfüro allewege, und zu ewigen tagen, das Jus primogeniturae, wie solches seiner Natur und Eigenschafft nach am bündigsten und kräfftigsten geschehen mag, in hiesiger Graffschafft Waldeck eingeführet, observiret und gültig gehalten werden solle, und zwar auf Art und Weise, wie folget.

Anfangs und fürs Erste bleibet die Graffschafft Waldeck mit Dero Zubehörungen wie bishero, also ferners und forthin zn immerwährenden Zeiten in zwey gleiche Theile vertheilet, und nur die Ritterschafft, Stadt Corbach, und die in pacto de Anno 1607. gemeldete zur Gemeinschafft gelassene Jura und Gerechtigkeit für wie nach in communione. Imgleichon soll die Graffschafft Pyrmont mit ihren Pertinentiis bey der Arolsischen Linie, wann und so lang Männliche Leibs-Lehns-Erben von Uns Georg Friederich Fürst zu Waldeck descendirend vorhanden, allewege ohnverrückt und ohnvertrennt bleiben und behalten werden.

Und da fürs Andere sich begeben solte, daß Wir Georg Friederich Fürst zu Waldeck über kurtz oder lang annoch mit ein- oder mehrern Männlichen Erben von dem höchsten Gott gesegnet und erfreuet würden, setzen ordnen und wollen Wir, sind auch mit Unsers Herrn Vetters Lbd. darüber einig worden, daß alsdann und auf solchen Fall Unser Erstgebohrner Sohn, in Unserm Antheil der Graffschafft Waldeck und gantzen Graffschafft Pyrmont, eintzig und allein Secundum jus primogeniturae allerdings succediren und regieren, auch so lange Derselbe im Leben oder von dessen Männlichem Stamme in absteigender

Linie jemand vorhanden seyn würde, dessen Brüdere, Unsere etwa nachkommende Söhne, keine Anspruch praetension noch Forderung an obgedachten Unsern Graffschafften suchen oder haben, noch sich der Regierung einiger Weise anmassen, sondern sich mit demjenigen, was Ihnen hiernächst zu gute verordnet, allerdings vergnügen und befriedigen sollen.

Würde Drittens aber Göttlicher Providentz ein anders gefallen, und Uns ohne Hinterlassung Männlicher Erben und Successoren aus diesem Zeitlichen zu nehmen beschlossen haben, wollen Wir, daß von Unsers Herrn Vettern Graff Christian Ludwigs Lbd. gemachtes und hieroben inserirtes Erb-Statutum, nicht allein seines Einhalts hiermit bestermassen approbiren, sondern haben Uns auch per pactum mutuum, mit einander dahin vereinbahret, und einer dem andern vestiglich angelobet und versprochen; Gestalten Wir dann einander hiermit angeloben und versprechen, daß auf obgemeldten Fall Unsers tödtlichen Hintrits Unsers Herrn Vettern Graff Christian Ludwigs Lbd. ander gebohrner Sohn Graff Henrich Wolrad, oder da Derselbe vor Uns ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben, als welche in solchem Fall in locum patris zu succediren hätten, versterben solte, alsdann der Tertio genitus und so fort allemahl der nächst-folgende, welcher des Secundo geniti Stell nach Unserm Todesfall erlanget, mit Ausschliessung Seiner übrigen Gebrüder, nach Anweisung des Juris primogeniturae und vorgemeldten Erb-Statuti in Unserm Waldeckischen Antheil Landes succediren solle.

Solte auch Viertens sich zutragen, daß Unsers, Graff Christian Ludwigs zu Waldeck Lbd. zwey ältest gebohrne Söhne, nach beeder, Unsers Georg Friederich Fürsten zu Waldeck, und Unsers Christian Ludwigs Graffens zu Waldeck Todt, obig constituirten Primogenitur Rechtens sich unterziehen, und deme zufolge der Aelteste das Waldeck-Wildungische Antheil, und der Andere das Arolsische An-part in besitz nehmen, aber nach der Hand nach dem Willen Gottes der Aeltere ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Erben versterben würde, wird in des Secundo geniti Willkühr und Option gestellet, ob er das Arolsische Antheil seinem nachfolgendem Bruder abtreten, und das Wildungische dagegen nehmen, oder dieses jenem überlassen, und das von Ihm schon vorhin besessene behalten wolle; Immassen dem Secundo genito, welcher solchergestalt den Locum primogeniti oder Aeltesten alsdann occupiret, in diesen und dergleichen Anfällen das Jus optionis jedes mahl vorbehalten bleiben solle.

So viel aber Fünfftens die Jungen Brüdere anlanget, ordnen und wollen Wir, daß zu Verhütung aller künfftigen Irrungen, Uneinigkeit und Mißverständniß, deren ein Jeder mit einem Ihrem Stand und hiesiger Graffschafft Vermögen gemässen Appanagio von Dero regierendem Bruder versehen, und dessen zur Gnüge versichert werde, und zwar also, daß im Fall Wir Georg Friederich Fürst zu Waldeck nach Gottes Willen annoch Männliche Successores überkommen würden, alsdann der Uns in der Regierung folgender Aeltester Sohn Seinen Jüngern Gebrüdern aus denen Renten und Gefällen der Graffschafft Pyrmont das Appanagium in der Summa und Quantitaet, wie es hierunten wird determiniret, in baarem Gelde richtig und ohngesäumt liefern und reichen, oder

pro rata einem jedwedern, so viel hierzu von nöthen, von denen Renten und Gefällen zu selbst eigener Erhebung assigniren sollen, und wollen auf solchen Fall Wir Graff Christian Ludwig ebenfals in Unserm Antheil Landes einige sichere und ohnbeschwerte Gefälle benēnnen, worauß die Appanagia auf Waldeckischer-Wildungischer Linie gewiß bezahlet, oder denen Appanagiatis zur Versicherung und selbstiger Erhebung eingethan werden können; Und zum Fall dergleichen Renten und Gefälle zu benennen, Wir verhindert werden würden, sollen denen abgetheilten Herren die sicherste und bereiteste Mittel und Renten aus Unserm Antheil Graffschafft zu dem Ende hiemit und in Krafft dieses verschrieben und angewiesen seyn.

Daferne aber Wir Georg Friederich Fürst zu Waldeck ohn Männliche Erben nach GOttes Willen versterben solten, haben Wir Christian Ludwig Graff zu Waldeck per pactum solenne zugesagt und versprochen, auch vorermeldtes Unser Erb-Statutum dahin expresse hiemit wiederhohlet, daß Wir es bey der darinnen und insonderheit in §. Fünfftens gemachten Verordnung allerdings bewenden lassen, und gestatten wollen, daß aus denen Pyrmontischen Renten und Gefällen denen post genitis die Appanagia gereichet, oder zu selbst eigener Erhebung dieselbe pro rata cujusque einem jedwedern assigniret werden.

Gleichergestalt haben Wir Uns wohlbedächtlich vereinbahret und verglichen, ordnen auch und wollen Sechstens, daß denen Fräulein und Töchtern im Hause so wohl von Fürst- als Gräfflichen Linien, so lang dieselbe ohnverheurathet bleiben, Ihr Deputat (immassen solches hiernächst zu benennen) jährlich richtig und ohnweigerlich gereichet und eingehändiget werden solle:

Trüge es sich dann Siebendens zu, daß eine oder andere von des regierenden oder abgefundenen Herrn, Töchtern oder Fräulein verheurathet oder ausgesteuret werden müsten, soll nach Dero in Unserm Hause Waldeck bishero gefundenen observantz die Aussteuer aus dem gantzen Lande mit dem gewöhnlichen quanto der vier tausend Gulden beschehen, derer abgefundenen Herren Töchtern aber, zu Behuf benöthigten Geschmucks und Kleidung, von jeden derer beyden regierenden Herren eine Zulage von drey hundert Reichsthalern und also in Summa sechs hundert Reichsthaler gereichet werden.

Und zwaren werden Achtens die vor die Jüngere Herren und Töchtere verordnete Appanagia und Deputat dergestalt constituiret, daß jeder von denen abgefundenen Herrn, Jährlich zu seinem Appanagio tausend Rthl. entweder in baarem Gelde, von denen regierenden Herren empfangen, oder Ihm dieselbe in gewisse Gefälle vorbedeuteter massen, nach seiner des Appanagiati Wahl und Gefälligkeit, ohne alle Last, frey und ohnbeschwehrt versichert, und würcklich eingethan werden sollen. Die Fräulein und Töchtere derer regierenden Herren, sollen nach Ihres Vattern Todt von dem Successore Ihres Herrn Vatters in der Regierung, mit Logement und Tafel verpfleget, und Ihnen darzu Jährlich zum Deputat zwey hundert Rthl. oder dafern die Töchter lieber anderwärts leben wolten, an statt Herrschafftlicher Taffel und Logement über jetzt berührte zwey hundert Rthl. nach ein ad zwey hundert Rthl. worüber sie sich mit dem Regierenden Herrn zuvergleichen, und zwar nur, so lange dieselbe unverheyrathet

bleiben, gegeben, ein mehreres aber durch einige Disposition aus diesen Güthern nicht zugeleget werden.

Stürbe aber Neuntens ein Appanagiatus, und hinterliesse Söhne und Töchtere, sollen denen Töchtern von denen nächsten Agnaten mit Zuziehung Ritterschafft und Städte das Deputat zu ihrem Unterhalt pro rei exigentia & numero Liberorum constituiret, und dahin getrachtet werden, daß des verstorbenen Appanagiati Söhne vornehmlich conservirt bleiben: Würde aber ein Appanagiatus mit Verlassung ein oder mehr Töchter abgehen, und keine Söhne nach sich lassen, muß es zwar mit deren Aussteurung, wenn dieselbe Ihrem Stande gemäß sich verheurathen, wie schon hie oben gemeldet, gehalten werden; So lang aber selbige ohnverheurathet bleiben, soll von Deroselben Vatters Appanagio jeder Tochter entweder hundert Rthl. nebst der Tafel und Logement, oder falß die Töchter lieber anderwerts leben wolten, an statt der Gräfflichen Tafel und Logement noch hundert, und also in summa zwey hundert Rthl. gereichet, und so lang bis dieselbe sich verheurathen, gegeben werden, und dafern deren mehrere, als fünff von einem Appanagiato überblieben, müssen die Dero verstorbenen Vatern zum Appanagio deputirt gewesene tausend Rthl. unter dieselbe, so lang sie in der Zahl unverheurathet bleiben, getheilet, dafern aber sie an obgedachter Zahl weniger als fünff, keiner mehr als zwey hundert Rthl. auf Maaß und Weise, wie obversehen, zugeleget, und noch anbey dahin gesehen werden, daß der aus gedachtem Appanagio constituirte Wittums-Unterhalt salviret, und eo detracto, aus dem Rest der Töchter Alimentation reguliret werde, und sollen, zum Fall hierunter ein oder ander Mißverständniß sich ereigen würden, die nächsten Agnaten mit Zuziehung Ritterschafft und Städte, solches ex æquo & bono vergleichen und gütlich abthun.

Ingleichen soll Zehendens, da ein oder ander von denen Appanagirten Herren ohne Hinterlassung Erben Todes verfahren würden, das Appanagium nicht auf die übrige appanagirte Herren, sondern lediglich zurück an beyde, falß Sie zugleich das Appanagium constituiret haben, oder denjenigen regierenden Herrn fallen, von dessen Linien Antheil dasselbe dem Defuncto zugeordnet worden.

Weilen Wir auch Eilfftens, in reifflichen Betracht- und Erwegung gezogen, daß die übermässige constituirung der Wittums-Sitze einem Landes-Herrn nicht geringe Incommoditæten verursachen; Als haben Wir mit gutem Vorbedacht, und reiffen Rath, für gut und heilsamlich befunden, auch Uns mit einander wohlbedächtlich verglichen, daß forthin ein regierender Herr einen Wittum höher nicht als zwey tausend sagen 2000. Reichsthaler. vermachen, wohl aber Ihn geringer zu constituiren, Macht haben soll; Einem abgefundenen Herrn aber, soll gar nicht gestattet noch vergönnet seyn, eigenes Willens vor sich alleine einen Wittum zu constituiren, oder zu verschreiben, sondern da dergleichen zu thun nöthig wäre, soll dasselbe mit Vorbewust und guten Willen Dero beeden regierenden Herren geschehen, welche alsdann dahin sehen werden, wie solcher nach Beschaffenheit des Appanagii am bequemlichsten, und zwar also einzurichten, daß dadurch denen etwa von dem heyrathenden Appanagiato herkommenden Söhnen nicht zu viel von Dero Unterhalt benommen werde.

Jedoch Zwölfftens ist dieses nur auf die künfftige, keines weges aber auf die im Hause Waldeck schon würcklich gemachte und constituirte, auch theils præsente Wittume und Deputat vor die Fräulein und Töchter zu extendiren, immassen dieselbe allerdings in ihren Kräfften unverrückt verbleiben.

Dieweil auch Dreyzehendens Wir Christian Ludwig Uns angelegen seyn lassen werden, durch Unsern Fleiß, jedoch ohne neue Beschwehrung des Landes, noch eins und anders ausser denen aus der Graffschafft Waldeck und Pyrmont herrührenden, und zum Fidei Commiss gehörigen Stücken und Renten zu acquiriren, und an Uns zu bringen; So wollen Wir Uns hiemit reserviret und vorbehalten haben, nach Unserm Willen entweder per Testamentum oder anderwärtige Verordnung inter liberos darüber zu disponiren.

Dafern auch Vierzehendens über kurtz oder lang, Uns Georg Friederich Fürsten zu Waldeck, und Uns Christian Ludwigen Graffen zu Waldeck, noch ein oder anderes beyfallen, oder vorkommen solte, welches zu mehrerer Erläuterung und Verbesserung, auch verbindlicher Validirung gegenwärtigen Pacti mutui & reciproci, und dessen Inhalts dienen und befordern mögte, und darauf vor dießmahl wegen Kürtze der Zeit oder der Sachen, jetzigen Gelegenheit nach, etwa nicht reflectiret werden können, wollen Wir Uns gleichergestalt ausdrücklich hiemit vor behalten und reserviret haben, solches durch einen neben-Recess, jedoch nach voreingezogenem Rath, Unser treuen Ritter- und Landschafft, diesem Pacto dergestalt beyzufügen, daß es von eben der Krafft, Würde und Nachdruck seyn soll, als ob es so bald von Anfang demselben von Worten zu Worten inseriret und einverleibet wäre.

Fünffzehendens soll keinem unter Uns Paciscenten zugelassen und vergönnet seyn, ichtwas, so zu Verringer-Schmälerung und Abbruch derer hierin enthaltenen Puncten, directe vel in directe gereichen oder ausschlagen könte oder mögte, in diesem Pacto zu verändern noch zu verfügen, sondern ein jeder von Uns soll und will die immerwährende und genaue Festhaltung desselbigen äussersten Fleisses, sich angelegen seyn lassen.

Zu solchem Ende dann auch Sechzehendens und damit dieß Unser aufgerichtetes Pactum mutuum & reciprocum von nun an und zu ewigen Zeiten bündig, beständig und unangefochten bleiben, auch von Unsern Nachkommen, Erben und Erbnehmen, Fürsten oder Graffen zu Waldeck gehandhabet, und zu stetswährender Gültigkeit gebracht werden möge, haben wir beederseits Paciscenten zu observirung der in dergleichen Fällen erforderter Requisitorum, diese Unsere rechte und ernstliche Gemüths-Meinung und Vergleich zufordrist Unsern getreuen zu diesem Ende convocirten, und von Ritterschafft und Städten anhero Deputirten Land-Ständen declariret, und selbst persönlich vorgetragen, auch deren Gutdüncken, Rath und Bewilligung hierüber dahin vernommen und erhalten, daß sie dieß Unser Pactum mutuum & reciprocum in allen seinen Clausulen und Inhalt, Ihnen unterthänig wohlgefallen lassen, und bewandten Umständen nach vor ein höchstnöthiges Werck gehalten; Wie dann Wir auch die gedachte Deputirte von Ritter- und Landschafft ersuchet und angewiesen haben, mit und nebst ihren Mittständen, über alles, was hierinnen continiret und begriffen, so viel an

Ihnen, nicht allein steif und fest halten zu helffen, sondern auch fortan und zu immerwährenden Zeiten nicht mehr, als nur allein zwey regierende Herren in hiesiger Graffschafft Waldeck, auf Art und Weise, wie vorstehet, anzunehmen und zuerkennen, auch solchen eintzig und allein die Huldigung zu leisten, gestalten Sie dann solches nebst andern ihren Mit-Gliedern auf den nechst deßhalber ausschreibenden, allgemeinen Land-Tag, vermittelst würcklichen Eydes zu thun, treulich angelobet und versprochen haben.

Dann und zum Siebenzehenden, haben auch Wir beederseits Paciscenten nochmahls ein ander treulich und aufrichtig, bey Unsern Fürst- und Gräfflichen wahren Worten Treu und Glauben, an Eydes statt mit Mund und Hand angelobet, versprochen und zugesaget, bey sothanem Pacto mutuo & reciproco allerdings und ohnabsetzlich zu verbleiben, auch dessen zu mehrerer Uhrkund und Befestigung dasselbe mit Unsern Fürst- und Gräfflichen Secret und Handzeichen weniger nicht corroboriret und bekräfftiget;

Als auch Achtzehendens dasselbe durch Unsere respective Vettern und Aelteste Söhne Graff Friederich und Graff Henrich Wolrad nach vorhergängiger genugsamer Information in Gegenwart Unser und Unser Ritter- und Landschafft Deputirten, vermittelst eines leiblichen Eydes zu GOtt beschwören lassen.

Wollen auch über dieß zum Neunzehenden Unsere respective übrige Junge Vettere, Söhne und Nachkommen, so wohl der hinkünfftig regierenden als abgetheilten Männlichen Leibes-Erben, hiermit und in Krafft dieß obligiret und verbunden haben, Ihrer Seits nicht allein diesem Unserm Pacto sich allerdings gemäß zu bezeigen, und darwieder im geringsten nicht zu thun noch zu handeln, sondern auch, da Sie zu ihren achtzehenden Jahren kommen werden, dasselbe mit gleichmässigem Eyde würcklich zu beschwören.

Endlich und zum Zwantzigsten, ist dieses alles bis auf erfolgende Kayserlicher Majestät allergnädigsten Ratification und Confirmation geschlossen, welche zu mehrerer sicherer Stabilir- und Befestigung zu erlangen, Wir beyderseits Paciscenten abgeredet und vereinbahret haben, dieß Unser Pactum mutuum & reciprocum allerhöchstgedachten Kayserlichen Majestät zu Erhaltung Dero Käyserlichen Authoritæt und Confirmation demnechst allerunterthänigst heimzugeben, der zuversichtlichen Getröstung, Dieselbe werden dieses zu Conservation des Hauses Waldeck aufgerichtetes Pactum, in Ansehung des darbey mit einlauffenden Dero Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs gemeinnützigen Interesse austragendem Kayserlichen Ambt und Hoheit, auch dessen Macht und Vollkommenheit, in Krafft eines Kayserlichen Gesetzes und Constitution allergnädigst ratificiren, authorisiren, confirmiren und bestätigen; So geschehen Arolsen den zwölfften Junii Sechzehenhundert achtzig und fünff.

(L. S.) Georg Fritz, Fürst zu Waldeck. (L. S.) Christian Ludwig, Graf zu Waldeck.

Und Wir, die unter benendte Deputirte von Ritterschafft und Städten, bekennen hiemit öffentlich, daß höchstgedachte Ihro Fürstliche Gnaden und Ihro Gräffliche Excellentz was in vorgesetztem Pacto reciproco & mutuo quoad Jus

primogenituræ und sonsten darinnen enthalten Uns nicht allein durch Dero samt Räthe gestriges Tages, sondern auch anheute Persönlich vorgestellet haben, dasselbe auch darauf von Uns in allen seinen Clausulis und Punctis also angenommen, gut gefunden und approbiret worden, allermassen, offt höchstgedachte Ihro Fürstliche Gnaden und Hoch-Gräffliche Excellentz in Unser Gegenwart vorgesetzten dato solches unterschrieben und untersiegelt, auch beede Herren Gebrüdere Graff Friederich und Henrich Wolrad Graffen zu Waldeck Hoch-Gräffliche Gnaden Gnaden, dieses Pactum und darin verfassetes Jus Primogenituræ, samt andern dabey verordneten Posten anzunehmen angelobet, und mit würcklichen Eyden darauf deme in allem nachzukommen, beschworen haben, solches bekennen Wir mit eigenhändigen Unterschrifften, und beygedruckten respective Adelichen Pittschafften und Unsern gewöhnlichen Signeten. So geschehen Arolsen den zwölfften Junii Eintausend sechshundert achtzig und fünff.

(L. S.) Caspar Christoph von Gaugreben.
Georg Ebert von Dalwig.
Jost Philipps Meisenbuch.

Wegen Corbach.
Johannes Knieper. (L. S.) Frantz Ladagen.

Wegen N. Wildungen.
Johann Daniel Osterholt. (L. S.) Otto Alberti.

Wegen Mengeringhausen.
(L. S.) Johann Becker. (L. S.) Friederich Suden.

Wir Christian Ludwig, Graff zu Waldeck und Pyrmont, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath, General-Feld-Zeugmeister und Obrister zu Fuß: Uhrkunden und bekennen hiermit:

Demnach Wir Uns zwar zur Gnüge und wohlerinnern, welchergestalt zwischen Ihro Fürstliche Gnaden zu Waldeck und Uns unter dato den 12ten Junii 1685. ein gewisses Pactum reciprocum super modo succedendi in hiesiger Graffschafft Waldeck, wie nehmlich und auf was Weise bey ereignenden künfftigen Fällen die Succession und Regierungs-Form reguliret werden solle, mit Zuziehung derer Deputirten, von Unserer getreuen Ritterschafft und Städten aufgerichtet, eingangen und beliebet worden, dabei aber unter andern der Vorbehalt geschehen, daß dasselbe Pactum nach Gelegenheit und Gutfinden von sämtlichen Paciscenten zu verbessern erlaubet und ohnverwehret seyn soll: Und dann seit deme, nach erfolgtem frühzeitigem Absterben, Unsers damahls Aeltesten Sohnes Graff Friederichs Lbd. wohlseeligen Gedächtniß, Wir bey Uns forderst betrachtet und erwogen haben, wasmassen der bey ermeldtem Pacto reciproco und darinnen confirmirtem Erb-Statuto intendirte Zweck von Conservation und Vermehrung des Lustre vom Hauß viel füglicher mögte erreichet und obtiniret werden, wenn an statt in demselben beschehene Verordnung auf zwey regierende Herren oder Successoren in der Graffschafft Waldeck nur einem und zwar dem Aeltesten nach Art der Primogenitur, das Recht der Succession zugeleget würde; Zumah-

len auch dadurch nebens jetzo bedeutetem Hauptzweck der Conservation, die Entrichtung derer Deputat-Gelder an die Ultragenitos desto faciler und sicherer Zweiffels ohne gemachet, zu geschweigen unter Disposition eines einigen Herrn und Regenten, weit mehrere Einigkeit und Beförderung der Geschäfften zu hoffen seyn werde; Als declariren und erklären Uns vor Unsere Person hiemit und an statt derer zweyen Successoren oder Regenten, so vermög obangeregtem Pacti reciproci und darin confirmirten Erb-Statuti certo eventu in der Graffschafft Waldeck verordnet gewesen, für das künfftige nur einer und zwar pro nunc der Primogenitus Unsers geliebten Sohnes Graffen Henrich Wolrads Lbd. samt dessen Successoren nach Art und Eigenschafft des Primogenitur-Rechtens, wie dasselbe in zu nechst bemeldtem Pacto und Erb-Statut mit mehrerm erläutert, und von Fällen zu Fällen extendiret ist, mit Exclusion seiner übrigen, jetzig- oder nach dem Willen GOttes etwa fürters zu hoffenen sämtlichen Gebrüderen in Land und Leuten cum dependentibus, succediren und erben solle, und zwar eben auf die Arth und Maaß, wie es sonsten wegen derer zweyen regierenden Herren verordnet gewesen, wobey es also allerdings verbleibet.

Nächstdeme, ob zwar in dem öffters bedeutetem Pacto, da noch die Succession auf zwey destiniret war, wohlbedächtlich geordnet und versehen ist, daß einem Ultragenito, oder nachgebohrnem Sohn an statt Appanagii oder jährlichen Deputats mehr nicht denn ein tausend Rthl. gereichet werden sollen; Bey welchem determinirten Quanto Wir es auch, so viel Unser jetziges Antheil von Land und Leuten betrifft, nochmahls lediglich bewenden lassen; So sind Wir doch Unsers Orts (wie wohl in dem übrigen ohne alles Nachtheil des mehrbesagten Pacti reciproci,) nach numehro veränderten Modo succedendi von zweyen Regenten auf einen bewogen worden, zu verordnen; Gleich Wir auch hiemit statuiret und verordnet haben wollen, daß woferne der in dem Pacto exprimirte Consolidations-Fall der gantzen Graffschafft Waldeck, samt der Graffschafft Pyrmont über kurtz oder lang sich zutragen, und deme folglich einer von Unsern geliebten Söhnen vi Juris primogenituræ in solchen consolidirten Landen alleine succediren mögte, selbiger gehalten solle seyn, alsdann das Deputat derer Eintausend Rthl. mit noch fünffhundert Rthl. zu erhöhen: Zu welcher Resolution Wir Uns durch nachgesetzte Ursachen fürnehmlich veranlasset befinden, indeme Wir pro (Imo) gäntzlich vermuthen, und Uns fast versichern, daß so wohl Unserer Gemahlin Lbd. als auch Dero Befreundte vom Hauß Nassau um so viel weniger Ursach (falß sie sonst der Raison folgen wollen) haben oder finden werden, wegen Unserer geliebten Söhne anderer Ehe, diese so nützliche Verordnunge des primogenitur-Rechtens zu dis approbiren, Alldieweilen Wir bey Unserer höchsten Wahrheit, auch auf diejenige Vätterliche Treue, so Wir Unsern leiblichen lieben Kindern schuldig sind, versichern können, daß nach jetziger Zeit, und des Landes Zustand, dieses das aller äusserste seye, was der succedirende Primogenitus salvo scopo principali dießfalß thun könne. Wie Wir dann kein Bedencken tragen, auch Uns darzu allbereits erbietig haben gemacht, ob wohlgedacht Unserer Gemahlin Lbd. durch vertraute Leute von Unserm Cammer-Etat des Endes verlässige Nachricht alle Stunde geben zu lassen.

Pro (2do) Daß Wir davor gehalten, es könte der succedirende Primogenitus, da er anders wohl Haushalten wird, endlich solchen Zusatz darum desto leichter ertragen, oder auf sich nehmen, weilen Wir nicht allein in solchem Absehen Uns vermöge vorhabender Testamentlichen Verordnung der sonst vorbehaltener Disposition über die bisdaherige Meliorationes und Zufälle ihm dem Primogenito zu gutem uns begeben werden, und hiermit würcklich begeben thun, sondern auch

(3tens) Von der sonsten mit der Ost-Frieß-Ländischen Action vorgehabten Veränderung aus eben solcher Motiva nunmehro abstrahiren, und selbe gleichfalß ihme dem Primogenito gäntzlich assigniren, zumahlen aber vermeynen Wir ohne das

(4tens) Es werde dem jetzo einigen Successori erträglicher fallen, diesen Zusatz zu übernehmen, und selben aus denen consolidirten gesamten Landen auszurichten, als vorhin das einfache Deputat aus Unserm blossen Antheil der Graffschafft. So wird es auch

(5tens) Zuversichtlich zu Stifft- und Erhaltung mehrerer Lieb, Freundschafft und Zufriedenheit zwischen denen Gebrüdern, weniger nicht, als für das

(6te) Deroselben besserer Auferziehung und Habilitation, wie imgleichen, da sich

(7tens) Diese vermählen solten, zu derer Ihrigen füglichern Unterhalt und Versorgung andienen können, samt was dergleichen mehr. So daß wir verhoffen, Ihro Fürstliche Gnaden zu Waldeck werden diese Unsere Resolution in Betracht obiger Motiven nicht improbiren, noch etwa Uns dieselbe vor einen Fürsatz um dadurch dem pacto reciproco in substantialibus zu contraveniren, auszudeuten belieben.

Uber dieses haben Wir auch bedacht, wie sich leichtlich zutragen und begeben könte, daß ein oder ander von denen jetzig- oder künfftigen Ultragenitis Leibes-Blödigkeit oder gebrechlichen Zustandes halber seine Fortun weder im Krieg noch an grösserer Herren Höfen ausser Landes zu suchen capable, und dahero gemüssiget wäre, seinen Auffenthalt in Patria zu nehmen, da es dann dem regierenden Herrn sehr ohngemächlich fallen würde, wenn er allemahl gehalten solte seyn, einen solchen Herrn für sein lebtag bey sich in seiner Residentz wohnen zu lassen. Ob nun schon Wir nicht intendiren noch rathsam achten wollen, denen Deputat-Herren dieß oder jenes Residentz-Hauß einzuräumen: So halten doch in solchem Fall fast nothwendig, und dem regierenden Herrn eine geringe oder vielmehr gar keine Beschwerde zu seyn, zu sothanen Behuff etwa eine Meyerey oder Land-Guth seinem nachgebohrnem Bruder oder Vettern, der es verlangen und von Nöthen haben mögte, in gewissem raisonablen an dem Quanto des Deputats zu decourtirenden Anschlag, samt einigen kleinen Commoditæten von Beholtzung, Hasen-Jagten, Fischereyen u. d. g. zu freyem Gebrauch abzutretten und einzuräumen, und zwar solches mit der Condition, daß alles in gutem Anbau, Wesen und Zustand erhalten werde, worzu Wir also Unsere Successores hiemit obligiret und angewiesen haben wollen; Weniger nicht ermessen Wir an ihm selbst billig zu seyn, und wollen, daß im Fall ein Deputat-Herr,

ohne Deputats-fähige Erben, mit Todt abgienge, alsdann die Hälffte von solchen erledigten Deputat-Geldern, an den regierenden Herrn zurück, die andere Halbscheid aber an die übrige Appanagiaten, so viel deren annoch im Leben seyn werden pro rata cujusque, jure appanagii, fallen solle: Wären aber keine Deputat-Herren mehr im Leben, so verbliebe alles dem Succedirenden Primogenito, ohne allein da der Verstorbene Töchter verliesse, denen denn nach Anleitung des Pacti reciproci, für so viel ihre verordnete Aliment-Gelder betragen, davon (so lange die Alimenta zu præstiren sind) die Nothdurfft entrichtet und zu Handen gestellet werden müste. Damit auch bey denen Bedienten des regierenden Herrn, der Respect gegen die Appanagiaten, als gebohrne Grafen und Herren vom Hause, desto besser conserviret bleibe, und überdas man sich deren, bey begebenden Fällen um so mehr versichert wisse, will von nöthen seyn, dass dieselbe in ihren Pflichten sich dazu eventualiter verbunden machen. Welches denn bey so gestalten Dingen dem regierenden Herrn kein Bedencken verursachen kan. Und auf daß die Deputat-Herren des Ihrigen zu rechter Zeit habhafft werden, noch gemüssiget seyn mögen, dem Regierenden allemahl darum in die Hände zu sehen, lassen Wir es zwar nach wie vor bey deme, wessen Wir Uns dießfalß Unserseits in dem Pacto reciproco, ibi §. ferner und Achtens etc. allschon erkläret, jedoch mit dem Zusatz, daß in Casum consolidationis, wovon hieroben gemeldet, die sämtlichen Deputata auf die Renten der Graffschafft Pyrmont, für so viel dieselbe darzu anreichen, hiemit ein vor allemahl in perpetuum eventualiter würcklich überwiesen und assigniret seyn, die dasige Beambten auch jedesmahl bey Antretung Ihrer Bedienung mit Geheiß und Befehl des regierenden Herrn sich Eydlic hverpflichten und reserviren sollen, solche Deputat-Gelder vor allen Dingen, und ehe sie ihrem Herrn den geringsten Heller von denen Pyrmontischen Renten oder Gefällen folgen lassen, an diejenigen Appanagiaten des Hauses Waldeck, denen sie angewiesen seynd, zu zahlen und auszurichten.

Was dann letztlich die Action und an dem Kayserlichen Cammer-Gericht contra Ost-Frießland rechtschwebenden Process belanget, verbleibet es zwar nochmahls dabey, daß dieselbe zu nechst angeregter massen in Casum consolidationis und darauf gesetzter Deputats-Erhöhung dem succedirenden Primogenito einig und allein verbleibe; Wofern es aber (welches in Gottes Händen stehet) zu diesem Fall nicht gerathen thäte, verordnen Wir Unsers Theils und wollen, daß diejenige Halbscheid, so davon Uns oder Unserer Linie solchen Falls zukommen wird, wiederum zum halben Theil an den succedirenden, zum andern halben Theil aber denen Deputat-Herren insgesamt pro rata virili zuwachsen und anfallen solle.

Bey diesem allen aber, hat und behält es die ohnveränderte Meinung, daß das offtgerührte Pactum reciprocum, oder auch demselben einverleibtes Erb-Statut, dadurch quoad essentialia in dem wenigsten nicht aufgehoben, annuliret oder geschwächet seyn, sondern vielmehr quoad cætera dispositionis capita omnia ac singula (ausserhalb alleine deme, so durch diese Verbesserungs-Puncta declariret, oder geändert wird,) in seinen völligen Kräfften und Vigor verbleiben, auch von Unsern Successoren und Nachkommen samt und sonders, nebens denen jetzo gedachten Verbesserungs-Puncten also unverbrüchlich und heiliglich, gleich eine

sanctio pragmatica, oder ohnbewegliche Grundfeste des Hauses in acht genommen, observiret, und derselben nachgelebet werden solle. Jedoch obiges alles mit dieser Condition, und ausdrücklicher Bedingung, daß zum Fall sich einer von Unsern Söhnen, oder künfftigen gebohrnen des Stammes derer Graffen zu Waldeck mesalliiren und ausser seinem Stand verheurathen würde, selbiger nicht nur aller Hoffnung zum primogenitur-Recht, sich samt seinen aus solcher Mesalliance descendirenden Nachkommen dardurch eo ipso unfähig, bevor auch seines Deputats, wenigstens zur Hälffte verlustig haben gemacht, und verfolgend davon durch seine concurrirende übrige Brüdere oder Vettere excludiret seyn soll.

Wir vertrauen auch und ersuchen Ihro Fürstliche Gnaden von Waldeck hiermit, Sie werden und wollen sich diese Unsere Verbesserung nicht mißfallen lassen, sondern vielmehr obiges alles per modum Pacti, so viel Dero Interesse betrifft, mit annehmen, auch eo ipso die über diesem Werck desiderirende Kayserliche Confirmation um so mehr facilitiren helffen, wie Wir denn zu mehrer Bezeugung Unser dießfalß führenden ernstlichen Intention, gewillet sind, die Gegenwärtige Verbesserungs-Puncten in Unserm vorhabendem Testament, ausdrücklich zu confirmiren und zu bestättigen. Dessen zu wahrer Uhrkund und mehrerer Bestättigung, haben Wir diese Unsere wohlbedachte Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm angebohrnen Gräfflichen Insiegel wissentlich bedrucken lassen. So geschehen Cleinern den 5ten Julii 1687.

(L. S.) Christian Ludwig,
Graff zu Waldeck etc.

VOn Gottes Gnaden, Wir Georg Friederich Fürst zu Waldeck, Graff zu Pyrmont und Cülenburg, Frey-Herr zu Paland, Wittem und Werth Thum-Probst zu Halberstadt, des Ritterlichen St. Johanniter-Ordens Senior, Commendator zu Lagau, Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der vereinigten Niederlanden General-Feld Marschall und Gouverneur zu Mastrich. Uhrkunden und bekennen hiermit:

DEmnach des Hochgebohrnen Unsers freundlich-geliebten Vettern Graffen Christian Ludwigs zu Waldeck Lbd. Gutbefinden, daß zwischen Uns und Ihro Lbd. unterm dato Arolsen den 12ten Juni 1685. wegen des Primogenitur-Rechtens in Unserer Graffschafft Waldeck, mit Zuziehung Ritterschafft und Städte, aufgerichtetes pactum reciprocum, vermög damahlig allerseitigen Vorbehalts wegen Mittlerzeit zugetragener Veränderung, und daraus entstandener neuer Motiven in gewissen Passibus zu verbessern, und Theils zu erläutern, auch Uns demnächst von solcher ihrer Intention weniger nicht part geben, als den des Endes verfertigten Aufsatz communiciren lassen, und dabey Uns Freund-Vetterlich anheim gestellet, ob Wir denselben um besserer Conformitæt willen, gleich mit dem obgemeldtem Pacto reciproco geschehen, für so weit Unser Interesse darunter concurriren mögte, per modum pacti approbiren, und genehm halten wollen, welcher an Uns communicirte Aufsatz oder Verbesserungs-Puncta von Wort zu Worten also lauten.

WIr Christian Ludwig Graff zu Waldeck etc. etc. (ist eben jetziger Aufsatz de 1687. wie solcher von pag. 19. bis pag. 25. Wörtlich zu finden.)

DAß wir solchen folglich die Sache Unsers Orts reiflich erwogen, und nachdeme nicht allein von Ihro Lbd. Uns die sincere Versicherung geschehen, sondern auch aus dem Werck selbsten uns nicht anders vorscheinet, denn daß es dabey kein solches Absehen habe, wodurch ermeldtes Pactum reciprocum, noch auch Unser dabey intendirter Zweck in Essentialibus verrücket, oder unterbrochen werden könnte, als haben Wir kein Bedencken tragen wollen, die mehr gemeldt- und allhier inserirte Verbesserungs-Puncten, so viel Ihro Lbd. Unsers Vettern Graffen Christian Ludwigs zu Waldeck Kinder und Unser dabey versirendes Interesse betrifft, gleich dem Pacto reciproco selbsten zu approbiren, und also ein zwischen Uns aufgerichtetes Pactum und Vereinigung zu acceptiren und genehm zu halten: Allermassen Wir selbiges hiermit in Vim irrevocabilis Sanctionis pragmaticæ approbiren und genehm halten, anders nicht, als wäre solches alles dem eben jetzo angeregtem Pacto von Anfang mit einverleibet worden, in dem übrigen aber lassen es Unsers theils bey deme, was in sothanem Pacto der Zeit statuiret und geordnet worden, vor Uns und die Unserige lediglich bewenden. Dessen zu wahrer Uhrkund und Bekräfftigung haben Wir diesen Unsern Consens eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm angebohrnen Fürstlichen Pittschafft wissentlich bedrucken lassen. So geschehen Arolsen den siebenden Julii Jahrs Sechzehen hundert sieben und achtzig.

(L. S.) Georg Fritz,
Fürst zu Waldeck.

ZU wissen sey hiermit. Demnach des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichs Fürsten zu Waldeck Hochfürstliche Gnaden vor sich und in Vollmacht des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Christian Ludwigs Graffen zu Waldeck etc. Hochgräfflichen Excellentz auf heutigen Tag Dero getreue Ritterschafft und Städte dieser Graffschafft Waldeck zum gemeinen Land-Tag, anhero nacher Corbach beschreiben, und darauf durch Dero Cantzler und Räthe, ihnen mit mehrerm vortragen lassen, welchergestalt ob Hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden nebens Dero Vettern Herrn Graff Christian Ludwigen zu Waldeck aus bedachten hochwichtigen Uhrsachen dem Land und Ihrer allerseits Nachkommen so nützlich als nöthig zu seyn erachtet, das etwa ehemahls in hiesiger Graffschafft Waldeck auf seine Maaß üblich gewesene Jus Primogenituræ oder das Recht der Succession des Erstgebohrnen wiederum zu introduciren und einzuführen, des Endes sie dann auf Veranlaß eines von Herrn Graff Christian Ludwigs Hochgräfflichen Excellence verfasset, und sub dato 12ten hujus 1685. vollzogenen absonderlichen Erb-Statuti nicht allein mit Zuziehung derer Deputirten von Ritterschafft und Städten, eodem 12ten Juni a. c. 1685. ein Pactum reciprocum, oder gewissen bündigen Vergleich unter sich aufgerichtet, sondern auch selbiges nach der Hand vermittelst sicherer Verordnung unterm 5ten currentis in diesem Jahr 1687. mit gemeinsamen Gutbefinden extendirt und verbessert haben; Allermassen Uns denen der Ritterschafft und derer

Städte Deputirten vorgezeiget, auch von Ihnen recognosciret und nachgehends zu verlesen communicirten originalien, mit mehrerm und zwar des hauptsächlichen Inhalts zu ersehen, daß für das Künfftige auf jetzo beyden regierenden Fürst- und Gräfflichen Linien des Hauses Waldeck, so lange der liebe GOtt Dieselbe conserviren und erhalten wird, allemahl nur Ein- und also im gantzen Land allein Zwey, in dem Fall aber da nach Gottes Willen auf der einen Linie der Mann-Stamm gäntzlich abgehen mögte, alsdenn in der gantzen consolidirten Graffschafft und davon dependirenden Landen, doch nur ein regierender Herr nach dem Recht der Primogenitur succediren und erben, Dieser aber Seine übrige Gebrüdere oder Vettere mit gewissen bestimmten Deputaten abfertigen, und danebens alle übrige extra- und ordinaire Land-Lasten tragen solle.

Gleichwie nun höchstgedachte Unser Gnädigst- und Gnädige Herrschafften, nicht ermangeln wollen, dem herkommen gemäß, von diesem die Wohlfahrt der Posteritæt auch des Landes und getreuer Unterthanen hauptsächlich concernirenden Geschäfft der Ritterschafft und Städten dieser Ihrer Graffschafft communication thun zu lassen, wie weniger nicht deren eventual Beypflichtung (gleich auch vermöge in oberwehnten Erb-Statuto angezogener Recessen und Land-Tags-Abschiede in annis 1507. und 1575. geschehen) darüber durch Uns des Endes specialiter committirte Cantzlar und Räthe zu vernehmen; Als sind hierauf die Anwesende von der Ritterschafft, und derer Städte gevollmächtigte abgeordnete zusammen getreten, haben Ihnen alle und jede hierob vermeldete ad perlegendum & se informandum communicirte originalia deutlich vorlesen, dieselbe, wo nöthig gewesen, durch Herrn Hoff-Richter von Gaugreben der Ritterschafft ersten Wort führenden Deputirten nach Nothdurfft erleutern lassen, darauf dann weniger nicht die Sache an sich selbst, oder dasjenige, was dergestalt verordnet oder statuiret seyn solle, wie auch die dazu bewegende Ursachen und Motiven, allerforderist aber den daraus dem Verhoffen nach, in Statu tam publico quam privato zu erwarten stehenden fürtrefflichen Nutzen, nebens Erhalt- und Vergrösserung des Splendeurs dieses uralten Hauses Waldeck in reiffe Deliberation und Erwegung gezogen, und endlich dahin einmüthig geschlossen, dass dieses Pactum samt darauf gegründeter ferneren Verordnung, die Wiedereinführung des ohnedem fast im gantzen Römischen Reich jetzo üblichen Juris primogenituræ oder Erstgeburts-Rechts an sich selbsten (als viel ihnen hierunter zu urtheilen zustehen möge) dem Lande und der Posteritæt vor sehr nützlich und fürständig zuachten, auch demnächst dessen endliche Vollenziehung mittelst Auswirckung der Kayserlichen Confirmation quovis modo zu befördern, inzwischen aber Gnädigst- und Gnädiger Herrschafft unterthänigster Danck zu erstatten seye, wegen der hierunter vor die gemeine Landes Wohlfahrt getragen, und in der That bewiesenen Landes-Vätterlichen Vorsorge; Gestalt sie solches durch wohlermelten Herrn Hoff-Richter von Gaugreben, an die Fürstlich commitirte Cantzlar und Räthe in pleno Consessu loco Resolutionis bekannt machen, auch dabey wegen ihres zu Gnädigst- und Gnädiger Herrschafft tragenden unterthänigsten Respects, Liebe und Devotion gehorsamst Versicherung thun lassen, jedoch mit dem Zusatz oder Vorbehalt, daß auf den begebenden Fall der Succession nach dem Recht der Ersten Gebuhrt,

Ritterschafft und Städte sich versehen wolten, es würde als dann der succedirende Primogenitus Sie und Ihre Nachkommen zu folge dem ohne des in anno 1669. vorgangener Landes Huldigung beschehenen Versprechen, bey ihrem Herbringen, Privilegien und Freyheiten, auch Rechten und Gerechtigkeiten ohngekräncket lassen, sondern vielmehr Sie dabey Lands-Fürstlich handhaben und schützen, welche Erklährung demnächst von denen commitirten Cantzlar und Räthen Nahmens Dero Gnädigster Herren Principalen acceptiret und angenommen, im übrigen auch Dero Stände bezeugende Devotion und Liebe gegen ihre gnädigste Herrschafft von ihnen gepriessen, imgleichen wegen des Vorbehalts, allvergnügende Assecuration und Vertröstung, wie nicht weniger dabey die Anzeige geschehen ist, daß zu solchem allen der auf Waldeckischer Linie nach GOttes Schickung succedirende Primogenitus durch das erstmahlige Erb-Statutum und darauf von Ihme ausgestellt-anjetzo verlesenen Revers ohne das in Effectu obligiret und verbunden seye.

Diesem nächst thate der Cantzlar die Erinnerung, daß zu der Sachen mehrerer Beständigkeit und des künfftig succedirenden Primogeniti nöthiger Versicherung ferner erfordert werde, an Seiten Ritterschafft und derer Städte gevollmächtigten sich auf die gemeldte Pacta oder Verordnungen samt und sonders Eydlich zu verpflichten, und wenn dem Verhoffen nach selbe sich hierzu verstehen, oder willfährig erklären werden, solle zu ihrer bessern Information und des Endes abgefassete Formula Juramenti Ihnen zu ein- und andern mahl deutlich vorgelesen und erleutert werden; Welches auch auf vorher ergangene einmüthige derer Stände Bewilligung also geschehen, folgenden Inhalts.

Formula Juramenti.

IHr sollet in Eure und Eurer Gewaltgeber Seele Krafft-habender Vollmacht geloben und schweren, daß Ihr und Sie samt Euren allerseits Nachkommen, das jenige, was sowohl in dem unter dato den 12. Junii 1685. zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederich Fürsten zu Waldeck, Graffen zu Pyrmont und Cülenburg etc. etc. So dann dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Christian Ludewig Graffen zu Waldeck und Pyrmont etc. etc. aufgerichtetem Pacto reciproco als auch nachgehends mit gesamten Gutfinden am 5ten Julii jüngsthin ausgefertigter Verbesserungs-Puncten wegen des in hiesiger Graffschafft wiederum einzuführenden Juris primogenituræ, oder des Rechts der Succession des Erstgebohrnen auf jedweder Dero jetzo regierenden Fürst- und Gräfflich-Waldeckischen Linien, oder wie deshalber die Fälle abgeredet worden, und sich zutragen mögten, statuiret und geordnet ist, auch Euch, Eure Gewaltgeber und Nachkommen betrifft, getreulich halten, selbigen für sich selbst in keine Wege zuwieder handeln, noch solches andern zu thun gestatten, sondern vielmehr Demjenigen, deme auf ein oder der andern Linie die Succession in solcher massen anfallen mögte, nach allen Kräfften und Vermögen beystehen, ihme anhangen, und zu Behauptung seines Rechtens gegen Männiglich behülfflich seyn noch auch einigen andern regierenden Herren in der Graffschafft Waldeck, ausser

Dem- oder Denenjenigen, denen es die obgemeldte Pacta und Verordnungen zulegen, annehmen und erkennen wollet, noch sollet; Getreulich und sonder Gefehrde.

Hierauf würden zuforderst denen Deputirten von Ritterschafft und Städten ihr auf offternenntes Pactum reciprocum damahl eventualiter geleistete Versprechen an Eydes statt von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden vor sich und in Krafft Vollmacht von Herrn Graff Christian Ludwigs Hochgräfflichen Excellentz relaxiret und los gezehlet, so dann deme zunächst die anjetzo anwesende Ritterschafft und Inhabere von Ritterschafftlichen Gütern von denen Committirten in Handtreu genommen, und von Ihnen allerseits mit aufgereckten Fingern der Eyd in forma abgeleget. Gleichergestalt ward mit derer Städte abgeordneten, nachdem sie sich vorhin durch ihre extradirte Vollmachten ad Actum hunc specialiter legitimiret hatten, verfahren und mittelst vorgängiger Handgelöbniß von Ihnen in ihre und ihrer Principalen Seele würcklich geschworen. Womit sich also dieser Land-Tag geendiget. Dessen zu mehrer Uhrkund auch stet- und fester Haltung, haben die anwesende von Ritterschafft und Städten vor sich und respective in Vollmacht, diesen Landtags-Schluß und Recess eigenhändig unterzeichnet, auch so viel ihrer mit Pittschafften versehen gewesen, wissentlich besiegelt. So geschehen Corbach den 28ten Tag Julii 1687.

(L. S.) Caspar Christoph von Gaugreben.
Felix Friederich von Rolshausen.
(L. S.) Georg Ebert von Dalwig.
(L. S.) Johann Friederich von Twiste.
(L. S.) Johann Eitel von Hanxleden.
Friederich Ernst von Padberg.
(L. S.) Adam Bernd Kuhmann.
Joh. Frieder. von und zu Twiste
(L. S.) Johann Speyermann zu Cappel.
Philipp Christoph Waldeck.
Wegen des Rodehausischen Guths zu Alten Wildungen.
(L. S.) Georg Hermann von Gaugreben.

(L. S.) Joh. Adam von Eppe.
(L. S.) Raab Georg von Gaugreben.
(L. S.) Burchard Georg von Leliva.
Vor mich und in Vormundschafft Nahmen wegen
Jost Philipps Meysenbuchs Kinder.
Joh. Georg Rauchbar
wegen Lengefeld.
(L. S.) Jacob Leonhard.
wegen des Zerzischen Guths zu Mengeringhausen.

Wegen der Städte.

Wegen der Stadt Corbach.
Michael Rawen.
(L. S.) Frantz Ladagen.
(L. S.) Johannes Bilstein.
Wegen Stadt Nieder-Wildungen.
Georg Wilhelm Schwellenberg.
(L. S.) Otto Alberti.
(L. S.) Bernhard Mogck.
Wegen der Stadt Mengeringhausen.
Philipp Grothe.
(L. S.) Christian Dalwig.
Wegen der Stadt Rhoden.

(L. S.) Jeremias Alberti.
Matthias Gräffe.
Wegen der Stadt Landau.
(L. S.) Johannes Behr.
Johann Conrad Schmidt.
Wegen der Stadt Waldeck.
Johann Frantz Herschfeld.
Wilhelm Söhne.
Wegen der Stadt Fürstenberg.
Johannes Goltz.
Vor mich und meinen Mitbevollmächtigten.

Lipps Kühling.
Wegen der Stadt Sachsenhausen.
(L. S.) Justian Fischer.
(L. S.) Johann Justus Schneider.
Johannes Groß.
Wegen der Stadt Sachsenberg.
(L. S.) Daniel Gerhard.
Christoph Gönners.
Wegen der Stadt Freyenhagen.
(L. S.) Johannes Schmidt.
Henricus Stölling.

Wegen der Stadt Alt-Wildungen.
Johann Wilhelm Weber.
Vor mich und meinen Mitbevollmächtigten.
Conrad Müller.
Wegen der Stadt Züschen.
Johannes Schelhase.
Vor mich und meinen Mitbevollmächtigten.
Christoph Schuffer.

CHristian Ludwig Graff zu Waldeck und Pyrmont etc. Der Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher Reichs-Hoff-Rath, General-Feld-Marchall und Obrister zu Fuß. etc. etc.

Unsern freundlichen Gruß und Wohlgeneigten guten Willen zuvor, Wohl-Edle Hochgelahrte, besonders Liebe.

WIr haben abdeme, was an Uns Dieselbe ratione angetragener Erhöhung künfftiger Appanagiorum sowohl der Ultragenitorum Unsers Hauses Tutel gelangen lassen wollen, und Ihrer abstattenden Relation einzurücken gedencken, wahr genommen, daß Sie davor halten, die Appanagia füglich auf zwey tausend Rthl. vor einen jeden Ultragenitum jährlich gerichtet, also die Denenselben allschon zugelegte ein tausend fünff hundert Rthl. mit fünff hundert Rthl. augiret werden, Wir auch übrigens wohl geschehen lassen könnten, daß nach Unserm in GOttes Händen stehendem Tode, Unserer freundlich vielgeliebten Frau Gemahlin Lbd. Unserer alsdann sich irgend befindender minderjährigen Kinder Tutel benebenst einem Ihrer Lbd. Agnaten übernehme, und salva nihilominus Tutela Testamentaria verwaltete. Gleichwie Wir nun diesen Vorschlag Uns wohl gefallen lassen; So haben Denselben obangeregter massen hiemit genehm halten und erklären wollen, daß Wir damit gar wohl zu frieden, so daß Unsere Erben und Nachkommen dieser Unserer Verordnung zu geleben haben. Verbleiben denenselben unter Göttlicher Bewahrung damit zu allem Guten stets wohl beygethan. Goddelsheim den 5ten Julii St. v. 1695.

Derer Herren
Wohl affectionirter
Christian Ludwig,
Graff zu Waldeck.

WIr Christian Ludwig Graff zu Waldeck und Pyrmont, Der Römischen Kayserlichen Majestät, würcklicher Reichs-Hoff-Rath und General-Feld-Marchall etc. etc. Uhrkunden und bekennen hiermit:

NAchdem Wir sowohl selbsten die eine kurtze Zeit hero auf einander gefolgte unvermuthete plötzliche Todes-Fälle Unserer und zwar an der Zahl vier Aeltere gewesen- und nun in GOtt ruhender Söhnen billig zu Hertzen ziehen,

und dahero um so viel da mehr auf die Conservation Unsers Hauses Nahmens und Stammes, und deme ein folgends zu do besserer Stabilirung Unserer secundo genitorum bestmöglichst zu gedencken, Uns verbunden befinden, sondern auch um dessen Beförderung, und damit die in Puncto Primogenituræ am Kayserlichen Hoff abzustatten habende allerunterthänigste Relation do füglich und vollkommener je eher je besser abgehen könnte, von Kayserlicher Commission wegen, wohlmeinend erinnert worden: Daß Wir demnach Uns dießfalß fernerweit dahin erkläret, bewilliget und verordnet, thun und verordnen auch ein solches, und damit, wie Eingangs berührt, auch Unser Erst- oder Aeltester Secundo genitus der Occasion sich Standes-mässig zu vermählen, und die Succession in Unserm Haus desto mehr zu stabiliren nicht entsetzet, sondern bei zulänglichen Jahren darzu befordert werde, und genugsame Mittel und Vermögen überkommen möge, hiemit also und dergestalt, daß nach Unserm in GOttes Händen und Willen stehendem zeitlichen Hintritt, und darauf würcklich anfangendem Primogenitur-Recht, vorgedacht Unser erster Secundo genitus nebst dem ordinarie verordnetem Appanagio der zwey tausend Rthl. noch andere zwey tausend Rthl. und zwar zumahlen in regard des jüngsten Todes-Falls, und daß dadurch ein Appanagium inzwischen weniger geworden, von Unserm Primogenito jährlich und richtig empfangen und geniessen, und solches gantze quantum der 4000. Rthl. weniger nicht, da er Söhne im Leben nach sich lässet, auch auf diese und so fürter transferiren solle, jedoch so viel den neuen Zuschuß der 2000. Rthl. wie auch hierinnen folgends vermeldenden jährlichen Genuß des Capitals der 6000. Rthl. und den Besitz des Hauses zu Bergheim cum pertinentiis belanget, sollen selbige alleine jedesmahl bey dem Primogenito obbedeuteten ersteren Secundo geniti und dessen abwärts folgenden erstgebohrnen Sohn, so sich vermählen wird, und so fürter verbleiben. Massen nebst diesem soll Er und solche Seine nach Ihm hinterbleibende Männliche Erben alsdann auch noch weiter diejenige 6000. Rthl. so Wir Unserer Gemahlin Lbd. zu Verbesserung Ihres Wittums in Capitali jüngsthin zugeleget, nach Dero nach GOttes Willen gleichfalß erfolgenden Hintritt, oder falß auch Selbige nach GOttes Willen vor Uns versterben und keine Wittum erreichen würde, dennoch eben also capitaliter und jährlich mit 5 pro Cento und in summa mit 300. Rthl. besitzen, und aus denen paratesten Mitteln der Graffschafft Pyrmont empfangen und geniessen. Wegen einer bequemen Wohnung und Sitzes in Unserm Land aber, geben und verordnen Wir Ihme Unser zu Bergheim habendes Hauß, und weilen dasselbe noch nicht allerdings in wohnhafftem Stand ist, so wollen Wir Fleiß anwenden, damit dasselbe forderlichst völlig eingerichtet, und zu einer bequemen Wohnung aptiret werde; Und im Fall nach GOttes fernerm Willen Wir ein solches bey Leben nicht erreichen würden, so soll alsdann Unser Primogenitus schuldig und gehalten seyn, dasselbe also vollends zu Werck zu richten, wobey denn noch weiter Wir nicht allein, Ihm unentgeltlich neben der ob gedachten Wohnung einige nahe gelegene hoch- und nieder-Jagden in denen Waldungen und Flor-Marckungen zu Bergheim, Königshagen und Welden, und dann die Fischerey in der Eder von dem Dorff Mehlen an bis nach Anreff, Ihme zugleich neben ermeldtem Sitz bey- und zugeben, sondern sich auch gar

wohl füget, und thun Wir es also auch hiemit verordnen, daß solch Unser nacher Bergheim zu wohnen kommender Secundo genitus nicht allein die ordinaire Einkünffte und Renten selbigen Orten, nemlich zu Bergheim, Königshagen und Welden in Abschlag obvermeldten Seines Deputats einnehme und geniesse, sondern daß er auch die Nidere Civil Jurisdiction allda exercire: Die extraordinaire Renten, Criminal Jurisdiction und Landes-Hoheit, samt deme, so davon dependiret, aber sollen einen Weg wie den andern bey dem Primogenito unverrückt verbleiben, und da auch sich begeben mögte, daß Unser Erste und Aelteste Secundo genitus zum Heyrathen keine Lust trüge, noch sich vermählen wolte oder könnte, so solle alsdann der nächst-folgende und so fürter an seine Stelle tretten, und einfolgends also auch an seiner Statt über das ordinaire Deputat der 2000. Rthl. obgedachtes augment der anderweiten 2000. Rthl. und jährlichen Zinsen, Genusses des Capitals der 6000. Rthl. wie auch des Sitzes zu Bergheim samt Zugehörde zu obigem Behuff zu empfangen, und vollkommlich zu geniessen haben. Daferne dann auch von denen andern Ultragenitis ein- oder anderer ohne Männliche Erben mit Todt abgehen mögte, sollen selbige Appanagia zwar zur hälffte dem Primogenito accresciren, die andere hälffte aber unter die überlebende Ultragenitos cediren und vertheilet werden.

Und im Fall sich auch mit der Zeit finden solte, daß durch diese Unsere Vorsehung der Propagation Unsers Gräfflichen Geschlechts und Nahmens nicht genugsam prospiciret, sondern mehrere Vorsorg nöthig wäre; So wollen Wir Uns zu Unserm Primogenito versehen, Ihn auch hierzu obligiret und verbunden haben, daß Er alsdann vor Sich, oder auch mit Zuziehung Unser getreuen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten solche Veranstaltung thue, daß noch weiter ein- oder der ander von denen Ultragenitis zum heyrathen disponiret, und hierzu nothdürfftig versehen werden möge. Diesemnächst behalten Wir Uns zwar bevor, da Wir durch Gottes Seegen noch etwas considerables acquiriren solten, darüber ferner zu disponiren, wollen jedoch dadurch, oder sonst in keine Wege denjenigen Verordnungen und Versehungen, die Wir der Primogenitur und Deputaten halber vor Unsere übrige Söhne gethan, derogiret haben, sondern soll es vielmehr dabey sein ungeändertes Verbleiben beständig haben und behalten; Jedoch was hierinnen von Erhöhung der Deputaten vor die Ultragenitos auf 2000. Rthl. versehen ist, das verstehet sich und soll verstanden werden auf solchen Fall, wenn derer Appanagiatorum nur, wie jetzo, drey, oder weniger sind; Da aber solch Unserer Söhne, durch GOttes Seegen mehr würden, alsdann die Nachkommende das Augment nicht zu geniessen haben, sondern dieselbe mit dem vorigen Deputat der fünffzehen hundert Rthl. sich vergnügen sollen.

Zu dessen allen steter Festhaltung Wir dann dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser angebohrnes Gräfflich Signet darunter drucken lassen. So geschehen Franckfurth den 31ten Sebtembr. Anno 1695.

(L. S.) Christian Ludwig,
Graff zu Waldeck.

UNd Uns nun darauf Er obernannter Christian Ludwig Graff zu Waldeck gleichfalß nachmahlen unterthänigst angeruffen und gebethen, Wir nunmehro nach eingelangten ausführlichem Bericht über Seiner Länder Einkünfften und Ursachen der gesuchten Primogenitur, auch Uberlegung der dabey sich befindenden Umständen seinem vorigem Petito zu deferiren, mithin Unsere Kayserliche Confirmation über sothanes in der Graffschafft Waldeck und Pyrmont eingeführtes Recht der Erst-Gebuhrt zu dessen mehrerer Bekräfftigung deren hierin verordneten Curatoren selbst eigenen Gutbefinden nach zu ertheilen Gnädigst geruhen wollen. Und Wir dann in reiffer dieser Sachen Berathschlagung so wohl Uns und dem Heiligen Römischen Reich vorträglich und ersprießlich zu seyn, als auch, daß es dem Gräfflichem Geschlecht von Waldeck zum Aufnehmen und Nutzen gereiche, wenn das Jus Primogenituræ in ermelten Graffschafften Waldeck und Pyrmont eingeführet werden, Gnädigst ermessen und betrachtet, dabenebens auch angesehen die vielfältige angenehme Güte und getreue Dienste so wohl ihre vor deme als auch die beede respective Fürst und Graff zu Waldeck Unsere Vorfahren, Uns und dem Reich offt und vielmahl williglich gethan und erwiesen haben. Er Graff Christian Ludwig auch noch sich fernerhin darzu unterthänigst erbietet, auch wohl thun kan mag und soll: Und haben darum aus jetzt angeführten, wie auch ausserdeme Unser Kayserlich Gemüth bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, als jetzt regierender Römischer Kayser, nicht allein ob inserirtes Pactum, samt dessen Extension und darüber hernach ertheilten Erklährungen in allem ihren Inhalt-Mein- und Begreiffungen confirmiret und bestätiget, sondern auch hiermit Gnädigst bewilliget und verordnet, daß ins künfftig zu jederzeit nur ein eintziger regierender Landes Herr, und Graff in denen Graffschafften Waldeck und Pyrmont mit aller Hoheit, Nutzungen und Zugehör seyn, und nach dem Recht der Erst-Geburth zu Deroselben Regierung, und der davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten admittiret und zugelassen werden solle. Thun das confirmiren, bekräfftigen und bestätigen vor inserirtes Pactum samt dessen Extension und denen noch ferner darüber ertheilten Erklährungen, bewilligen und verordnen auch, daß darinnen aufgerichtete Recht der Erst-Geburth vor Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römischer Kaysere und Könige von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde und Gültigkeit in Krafft dieses Brieffes als solches am beständigsten und kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, dergestalten und also, daß nach sein, des Graffen Christian Ludwigs zu Waldeck, als nunmehro nachdem ohne Lehns-Erben erfolgten Todes-Fall obbesagten Fürstens zu Waldeck cosolidirten Graffschafften Waldeck und Pyrmont alleinigen regierenden Landes Herrn und Graffen tödlichen Abgang desselben jetziger Primogenitus Graff Anton Ulrich allein succediren, und sothane Graffschafften, wie Sie, Er, Graff Christian Ludwig besitzet, und dieselbe vi superioritatis einem Landes-Herrn zukommen, samt aller darzugehöriger Hoheit, Rechten und Regalien jure Primogenituræ in Besitz nehmen, inne haben, dieselbe administriren und in allen Sachen verwalten, nach dessen Absterben aber sein des Primogeniti ältester Sohn, und nachdemselben selbigen primogeniti Sohns-Sohn, oder wann von demselben keine Männliche

Leibes-Lehns-Erben vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und also fortan, so lang ermeldten Graffen Anthon Ulrichs Männliche Linie währet, in infinitum, nach Derselben gäntzlichen Abgang aber, Sein, des Graffen Ulrichs nächster Bruder August Graff zu Waldeck, und nach Dessen Abgang Desselben Aeltester Sohn, und also fort jederzeit der Aelteste und Erstgebohrne der nächsten Männlichen Linie zu einziger Administration und unzertheilten Landes-Regierung und Succession an beeden Graffschafften Waldeck und Pyrmont, denen darzu gehörigen Land- und Leuten, wie auch allen davon dependirenden Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie jetzo mehrbemeldter Graff Christian Ludwig innen hat, verstattet und zugelassen werden sollen. Jedoch mit diesen ausdrücklichen Bedingnissen und der absonderlichen Bescheidenheit, daß der jetzige Primogenitus, Graff Anthon Ulrich und dessen Nachfolgere in diesem Primogenitur-Recht, jederzeit in ob inserirten Erklährungen ausgeworffene Appanagia denen Ultragenitis richtig abstatten, auch dem Secundo genito und nach desselben Absterben, dessen Primogenito und sofort, nach dem Recht der Erst-Geburt folgenden Descendenten, über das gewöhnliche Appanagium die vorhin berührte zwey tausend Rthl. samt dem Genuß des Wittumlichen Capitals per sechs tausend Rthl. und den Besitz des Hauses zu Bergheim, mit denen nahe dabey gelegenen Hoch- und Nieder-Jagden in denen Waldungen und Flor-Marckungen, zu gedachtem Bergheim, Königs-Hagen und Welden, und dann der Fischerey in der Eder von dem Dorff Mehlen an bis nach Anreff respective verabfolgen, bezahlen und überlassen, auch zu dem, daß erwehnter Secundo genitus oder dessen also in dem Besitz zu Bergheim nachfolgende Successores nicht allein die ordinari Einkünfften und Renthen selbiger Orten, nemlich zu offgedachtem Bergheim, Königshagen und Welden, in Anschlag des verordneten Deputats einnehmen und geniessen, sondern auch die Niedere Civil-Jurisdiction alda exerciren können und mögen, gestatten und zugeben; Dieses alles aber weder Uns und dem Reich an Unserer Obrigkeit und Lehnschafft noch sonst jemanden an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unpræjudicirlich und unnachtheilig seyn soll. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Richtern, besonders aber denen Cammer-Richtern und Urthelsprechern Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, auch allen Unsern und des Heil. Reichs Hoff- und andern, wie auch austräglichen und compromittirenden Richtern, Prælaten, Graffen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vice Domben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheisen, Bürger-Meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, in was Ehr, Würde, Stand oder Wesen die seynd, hiermit ernstlich und wollen, daß sie obbesagten Graffen Anthon Ulrich, als hierinn in denen Graffschafften Waldeck und Pyrmont nach dessen Vatters, Graffen Christian Ludwig zu Waldeck, in GOttes Händen stehenden Hintritt, verordneten Successorem Primogenitum, alle dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben Deren Erbens-Erben und Nachkommen für und für wie obstehet, an dieser Unser Kayserlicher Verordnung und Confirmation des Juris-primogenituræ in denen Graffschafften Waldeck und Pyrmont, und was denenselben anhängt, nicht irren, nicht hindern,

sondern sich dessen obigen Innhalts nach, rühmlich gebrauchen, geniessen, erfreuen und gäntzlich darbey bleiben, und solche vollziehen lassen, darwider auch mit Urthel nicht sprechen, oder sonsten inn- oder ausserhalb Rechtens nichts thun, handeln, fürnehmen oder verhängen, sondern sie für einzige, unzertheilte regierende Landesherren, Graffen und Successoren, nach Recht- und Ordnung der Erst-Geburt, wie obgemeldet, für und für zu ewigen Zeiten halten und achten, auch von Unser, Unserer Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen und desselbigen heiligen Reichs wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, auch sich deme in keine Weise noch Wege widersetzen, als lieb einem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine poen von hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil demjenigen Graffen von Waldeck, so hierwider beschweret, angefochten oder belästiget würde unnachläßlich zu bezahlen, verfallen, und zu deme daß alles so dieser Unser Kayserlichen Verordnung und Confirmation auch deren Inhalt zuwider geurtheilet oder sonst inn- oder ausserhalb Rechtens gethan, vorgenommen, gehandelt, oder verhängt würde, krafftloß und von Unwürden seyn solle, massen Wir denn auch solches hiermit durch dieses nichtig null und krafftloß sprechen, erkennen und erklären.

MIt Uhrkund dieses Brieffes besiegelt, mit Unserer Kayserlichen anhangenden güldenen Bulla. Der geben ist in Unser Stadt Wien den zwey und zwantzigsten Tag Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert und Sieben und Neuntzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vierzigsten, des Hungarischen im drey- und vierzigsten und Böheimischen im ein- und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald
Erbt. Graff zur Zeyhl.

Ad mandatum Sac, Cæs. Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

Registr. und Collat.
Johann Friedrich Wening,
Registrator.

II.

Herrschaftlicher Vergleich Witthum und Appanagia betreffend vom 22. Aug. 1710.

(Aus einem alten officiellen Abdrucke.)

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, als zwischen der Hochgebohrnen Gräffin und Frauen, Frauen Johannetten, verwittibten Gräffin zu Waldeck und Pyrmont, gebohrner Gräffin zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Frauen zu Laar, Wiesbaden und Itstein, Dero Gräfflichen Herren Söhnen und Töchtern, so dann auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Friederich Anthon Ulrich, Graffen zu Waldeck, Pyrmont und Rappoltstein etc. Dermahligen Regierenden Graffen zu Waldeck und Pyrmont etc. am andern Theile, über verschiedene so wohl vor- als nach dem seeligen Hintritt des Weyland Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Christian Ludwigen, Graffens zu Waldeck und Pyrmont etc. allerseits respective Herrn Gemahls und Herrn Vatters entstandene meistentheils, und zwar das von Hochgedachten Weyland Herrn Graffen Christian Ludwigen eingeführte Statutum Primogeniturae betreffende Puncten, bishero Streit und Irrunge für gewesen, und am löblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath zum Rechts-Stand erwachsen, daß beyde Hochgräffliche Theile die Güte vorgezogen, und zu Herstellunge vollkommenen guten Vernehmens, auch unter so nahen Anverwandten nöthiger Harmonie, mit Darzwischenkunfft und Consens deß Durchläuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Augusten, Fürsten zu Nassau, Graffen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Laar, Wiesbaden und Itstein, als nebst ob hochgedachten Frau Wittiben Hochgräfflichen Excellence Dero Gräfflichen Herren Söhnen und Töchtern verordneten Herrn Curatoris und Tutoris sich verglichen wie folget, und zwar

I.

Erstlich bleibt das Statutum Primogeniturae zu sammt der den 30. Septembr. 1695. appendicirten Verordnung, wie solches alles im Jahr 1697. von Kayserl. Majestät Leopoldi des Ersten Glorwürdigsten Andenckens bekräfftiget worden, nach wie vor, ein immerwährendes Grund-Gesetz, des Hochgräfflichen Waldeckischen Hauses, und solte demselben durch gegenwärtigen Vergleich in keinerley Wege praejudiciret, oder das geschwächet und im geringsten geändert seyn, sondern in allen seinen Clausulen in vollenkommenen Kräfften bestehen, und allerseits hohe Herren Interessenten hinkünfftig sich darnach zu achten reciproce schuldig und gehalten seyn, allermassen dann in dessen Gleichförmigkeit dem Secundo genito, welche Stelle gegenwärtig Herrn Graff Henrich Georgen Hochgräffl. Gnaden vertretten, die in angeregter Verordnung zugelegte Jährliche vier tausend Rthl. und benahmte utilia an sich ohnabgekürtzet verbleiben, so viel aber den modum solvendi und die Zahlung betrifft, ist man vors

II.

Andere allerseits einig und verbindlich abgeredet worden, daß an baarem Gelde die Helffte, nemlich zwey tausend Rthl. Herrn Graff Henrich Georgen,

Hochgräffl. Gnaden als Secundo genito und dessen in seinem Appanagio succedirenden Nachkommen dergestalt entrichtet werden sollen, daß Er gleichwie das Primogenitur-Statut an hand giebet, die in denen dreyen Dorffschafften Bergheim, Königshagen und Welden eingehende Geld-Gefälle zu zwey hundert fünffzehen Rthl. auf Abschlag obenstehender zwey tausend Rthl. selbst erheben, so dann die rückständige siebenzehen hundert achtzig fünff Rthl. auß dem Amt Waldeck und der Meyerey Waldeck durch den Beamten quartaliter empfangen möge.

Was nun die andere Helffte derer zwey tausend Rthl. anlanget, haben des Herrn Secundo geniti Hochgräffl. Gnaden sich gutwillig dahin verstanden, und vor sich und alle in Dero Deputat succedirende Nachkommen obligiret, Jährlich in solutum anzunehmen ein hundert Mütte Korn, jedes Mütte, es mag der gemeine Preyß so hoch steigen, oder fallen, als er will, zu drey Rthl. Ein hundert Mütte Gersten zu drey Rthl. Ein hundert Mütte Hafer, jedes zu ein und ein halben Rthl. zu sammen sieben hundert fünfzig Rthl. außmachend, also und dergestalt, daß Hochwohlgedachten Herrn Secundo geniti Hochgräffl. Gnaden sothane Früchte Nahmentlich zu Bergheim, Königshagen und Welden, so dann Affholdern und Cleinern auß denen Zehenden und andern Gefällen, nach Ausweise der diesfals ausgehändigter Specification selbsten erheben lassen mögen, die Ihro auch durch die Debenten oder Landfuhren nacher Bergheim geliefert werden sollen, zu welchem Ende und damit obige Geld- und Frucht-Gefälle umdo richtiger zu Handen kommen, und der Herr Secundo genitus nicht nötig habe, andern in die Hände zu sehen, haben des regierenden Herrn Graffen, Herrn Friederich Anthon Ulrichs Hochgräffl. Excellence verwilliget, daß so fort nach adjustirtem Recess die Beamte des Amts Waldeck und Wildungen, Pfächter und Unterthanen obberührter Oerter, als woselbsten die Gefälle eingehen, nicht nur so viel die Liefferung und respective erforderliche executive Beytreibung dieser Renten betrifft, und nur in tantum ihrer Pflichten erlassen, da hingegen dem Herrn Secundo genito dieselbe angewiesen, und mit anderweit also limitirten Eyds-Pflichten verbindlich gemacht, sondern auch die Greben und Unterthanen derer drey Dorffschafften wegen der, wie hierunter beschrieben, zu exerciren habender Civil- und Criminal-Jurisdiction behörig angewiesen, und die Zulängliche Vorstellung bewürcket werden sollen.

Nächst diesem übergeben des regierenden Herrn Graffen Hochgräffl. Excellence Dero Herrn Bruders des Secundo geniti Hochgräffl. Gnaden, und nehmen diese in Abschlag der Jährlichen vier tausend Rthl. die Meyerey Bergheim in solutum an, in dem stande, wie sie der jetzige Meyer inne hat und benutzet, samt aller Zubehör an Länderey, Wiesewachs, Garten (worunter der Lust-Garten, doch ohne denselben in einige aestimation zu ziehen, mit begriffen) Inventario, welches aber in ein aestimatum zu bringen, und dagegen ein Lieffer-Schein auszuhändigen, Viehe-Trifft, Diensten, freyer Mast- und Holtzung, Recht und Gerechtigkeiten, wie sie der jetzige Meyer inne hat und benutzet, welcher wegen allen fals des Herrn Primogeniti Hochgräffl. Excellence die ohne dem ex natura rei schuldige Gewehrschafft zu leisten willig sind, vor und um - - -

Ferners und dieweil des Herrn Secundo geniti Hochgräfflichen Gnaden zu

Behuff Dero Hoffhaltung anderweiten Holtzes zum Brand, und dergleichen Nothwendigkeiten, als Wagen-Holtz und andern in der Haushaltung vorfallenden Nothdürfften weniger nicht mehrerer Mastung, ausser dem was in beyden Stücken die Meyerey erfordert, benöthiget sind, und aber in denen Forsten derer drey Dorffschafften der ehehin verabredete district Holtzes zu des Herrn Secundo geniti satisfaction eingenommener Besichtigung nach, nicht angewiesen noch eingeräumt werden können; So haben des Herrn Primogeniti Hochgräffl. Excellence Sich hierdurch kräfftig verbunden und anheischig gemacht, so viel das Holtz betrifft, von nun an Jährlich und jedes Jahrs ins besonder in denen äussersten an der Eder streichenden Wänden, oder oben auf der Fläche der Bergen, im Frühling und zu einer zum Holz-Flössen bequemen Zeit zwey hundert fünffzig Klaffter Holtz durch die Unterthanen hauen, klafftern, und an der stelle, fals aber solches mit ermelter Bequemlichkeit daselbst nicht mehr zu haben, in andern da herum gelegenen, und über eine Stund Weges von Bergheim nicht entfernten Waldung- und Gehöltzen in vorbeschriebener Masse liefferen zu lassen, damit Hochwohlgedachter Herr Secundo genitus es nachmahls entweder auf dem Wasser bis Bergheim bringen, oder seiner Gefälligkeit nach verführen lassen möge, mit dem Anhang, dasjenige, was Ihme an der Nothdurfft alsdann noch abgehen mögte, aus dem Bergheimer Forst, als worzu dieselbe in so fern Krafft dieses befugt und berechtiget ist, ohnentgeltlich abzulangen. Imgleichen und die Mastung betreffend, sollen ebenfals zu Behuff des Herrn Secundo geniti Hochgräffl. Gnaden Deroselben bey Mast-Zeiten im Lande, auch ausserhalb dem Bergheimer Forst, ohne Unterscheid, es seye solche reich oder geringe, gantz, halb oder viertel Mastung, Jährlich dreyssig Stück Schweine zur freyen Mast ohnentgelt angewiesen, und zu denen Herrschafftlichen Maste Schweinen, jedoch ohne die Waldung zu überschlagen, angenommen, oder anders wo jedes mahls ein sufficienter Bezirck zu solchem ende eingethan werden, allermassen des Herrn Primo geniti Hochgräffl. Excellence die ohn ausgestellte Verfügung thun lassen wollen, daß Dero Herrn Bruder und Secundo genito in beyden als ohnentbehrlichen Stücken jedesmahls förderlichst und ohne Auffenthalt an Handen gegangen, und Deroselben etwan von Beamten oder Förstern und Jägern, unter einer oder anderm nichtigem Vorwand, nicht nur keine Verzögerung und im Holtz-Flössen Schwierigkeit oder auch ohnnöthiger Verdruß gemacht werde, sondern es bleibet auch per expressum vorbehalten und respectivè eingestande, daferne des Herrn Secundo geniti Hoch-Gräfl. Gnaden, des Brenn-Holtzes oder Mastung Sich nicht selbst bedienen wolten oder könten, anderweiten Vortheil damit nach Belieben schaffen zu mögen.

Damit nun die Summa beregter viertausend Rthlr. completiret werde, so überlassen Sr. Hoch-Gräfl. Excell. der Herr Primogenitus Dero Herrn Bruders Hoch-Gräfl. Gnaden, über dem, daß Deroselben in der Vätterlichen Disposition de 30. Septembr. 1695. die Nieder-Civil-Jurisdiction zu exerciren verstattet ist, auch die hohe und Criminal-Jurisdiction in mehr berührten dreyen Dorffschafften, noch ferners auch das Jus Patronatus zu Bergheim und Wellen, mit allen und jeden darab fallenden fructibus und emolumentis Jurisdictionalibus Frevel und Bussen, also daß, so viel die Civilia betrifft, keine Sache, die seye von der Wichtig-

keit, wie sie immer wolle, auch das objectum litis, oder das in lite befangene Quantum so groß als es immer wolle, des Herrn Secundo geniti Cognition und Dijudicatur in erster Instanz, welche Er dann entweder durch eigene Diener, oder andere besonders darzu committirte Rechts-Verständige vornehmen lassen mag, unter einigerley Vorwand, auch ohne Eintrag derer Land-Gerichten entzogen, oder an ein anders Judicium gebracht werden möge, es seye dann, daß die Partheyen über den Rechts-Spruch erster Instanz sich zu beschweren vermeinten, welchenfals die Appellation in Sachen, die den Werth von dreyssig Rthlrn. übertreffen, jedoch nicht an die Land-Cantzeley, sondern eintzig und allein an das Hof-Gerichte gestattet wird. Ubrigens bleibet der Regierung, Land-Cantzeley und Consistorio frey, die Unterthanen in bemelten Dörffern immediate zu Zeugen-Verhör, und in allen anderen Fällen, so nicht zum Exercitio der cedirten Jurisdiction über gemeldete Einwohner gehören, zu citiren, die Consistorial-Sachen bleiben dem Consistorio, dahin aber Huren- und Ehebruchs-Sachen und andere delicta carnalia nicht gehören. Im übrigen und quoad Criminalia negotia, nachdem durch des Herrn Secundo geniti Bediente oder darzu specialiter committirten, ohne daß ausser dem Herrn Secundo genito sonst jemand einige direction dabey zu praetendiren habe, der Process in den Stand gebracht, daß die Sache zum Urtheil reiff geworden, so sollen von denselben die Acta auf eine ohnpartheyische Juristen-Facultät verschicket werden, und das eingelangte Urtheil des Herrn Secundo geniti Hoch-Gräfl. Gnaden vollstrecken, auch des Endes in der Gemarckung eines dieser dreyen Dörffer die nöthige Gerichts-Stelle bereiten zu lassen, befugt seyn, gestalten auch vorhero mit Hegung des peinlichen Gerichts, und anderer Solennium, wie bey übrigen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Waldeckis. Adelichen Gerichten es zu halten ist.

Wäre es aber Sache, daß in ein oder andern Criminal-Fällen die Leib- oder Lebens-Straffe nicht statt hätte, sondern eine Geld-Busse von der Juristen-Facultät erkannt, oder von des Regierenden Herrn Hoch-Gräfl. Excell. der Maleficant begnadiget würde, so soll solchenfals die Geld-Busse, oder was sonsten pro aggratiatione dictirt und gegeben wird, es belauffe sich so hoch als es immer wolle, dem Herrn Secundo genito verbleiben und heimfallen; Gleichwie auch dem Regierenden Herrn in besagten dreyen Dorffschafften die Territorial-Hoheit und Superiorität mit allen davon dependirenden Juribus, in specie Jagd- und Bau-Dienste, Land-Fuhren etc. (jedoch daß die hierunter reservirte Meyerey-Dienste durch deren Uberhäuffung nicht gehindert, oder auf unrechte Zeit verschoben werden, mithin der Ackerbau Noth leide) und dazu gehörigen Amts-Zwang, als welchen ratione obgedachter Dienste und Jurium, ausser denen obvermelten dem Herrn Secundo genito zukommenden Befugsamen, die Beamte zu Waldeck und Wildungen in besagten Dörffern nothwendig behalten müssen, per expressum vorbehalten wird, und der Herr Secundo genitus den geringsten Eingriff nicht zufügen, noch von denen Unterthanen einige Dienste (ausser nothwendig zum Haus erforderlichen Bau-Frohnden, welche die Beamte auf vorherige Anzeige zwar bestellen, fals sie aber säumig, von dem Herrn Secundo genito die Bestellung selbst verfüget werden solle, und zur Meyerey gehörigen Feld-Diensten) oder ichtwas,

ausser was Ihm in dem Statuto Primogeniturae und in diesem Recess zugestanden, praetendiren will, also versiehet sich der Herr Secundo genitus hingegen zu Dero Herrn Brudern, daß unter dem Vorwand solcher Lands-Obrigkeit Ihro so wenig die Civil- als Criminal-Jurisdiction wiederrechtlich inutil gemacht, sondern die ab jener so wohl, als dieser fallende fructus und utilia unversehrt behalten, und an statt eines gegen oblauts cedirte zwey hundert und funffzig Rthler, und zu exercirung der Jurisdiction erfoderte Kosten, verhoffenden Genusses oder Ersetzung nicht schaden, und das Nachsehen gelassen werde, welches auch des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. also verbindlich zugesaget, und anbey versprochen, daferne es geschehen solte, daß die Verbrechere, welche in denen dreyen Dorffschafften oder deren Gerechtigkeit und Gemarckung delinquirt, flüchtig würden, und sich anderswohin in Dero Landen begeben hätten, solche ohne Schwierigkeit an den Ort der begangenen Missethat auf vorgängige Requisition zu remittiren und verabfolgen zu lassen.

Im übrigen gleichwie der Herr Secundo genitus die Jurisdiction à dato des Recessus zu exerciren hat, also bleiben alle Frevel und strafbahre Fälle von vorigen Zeiten dem Regierenden Landes-Herrn reserviret.

III.

Soll auch denen Land- oder March-Bedienten ernstlich auferleget werden, daß bey vorfallenden Durchzügen und Einquartirungen, auch allen andern Begebenheiten eine rechtschaffene mögliche Gleichheit zwischen diesen dreyen und andern des Waldeckisch- und Wildungischen Amts-Dorffschafften gehalten, und jene vor anderen nicht beschwehret, getrücket, und dardurch zu ihren praestandis untüchtig gemacht werden. Die Repartition wird auch allemahl an den Herrn Secundo genitum geschickt.

IV.

Das Haus zu Bergheim anlangend, haben sich viertens des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. nochmahlen verbindlich gemacht, und gelobet, dasselbe zu einer bequemen und einem Grafen von Waldeck geziemenden standes-mässigen Wohnung dergestalt fordersamst zu richten, aptiren, und mit denen nöthigen Officinen, als Brau- Back- Wasch-Haus und Pferde-Ställen, so viel deren nicht schon vorhanden, nothdürfftigen versehen zu lassen, daß solches längstens innerhalb zwey Jahren gantz fertig seye, und bewohnet werden könne, der künfftigen Reparation halber aber bleibet es bey denen gemeinen Rechten.

V.

Nechst deme und zum Fünfften bleibet es schlechterdings der Jagd und Fischerey halber bey der in Anno 1695. den 30. Septembr. durch Weyland Herrn Graff Christian Ludwigs Excell. Hochsel. Andenckens gemachter Verordnung, und cediret der Regierende Herr dessen Herrn Bruder und Secundo genito, auch dessen im Deputat succedirenden Nachkommen die Jagd nebenst der Folge nach Jagens-Gebrauch in bemelten Oertern zwar privativè, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wo die Landes-Herrschafft selbst im Jagen begriffen, und aus denen nechst angräntzenden Forsten ein starck Rudel Schweine überstreichen würde, dem Landes-Herrn frey stehen soll, dieselbe mit dem Jagd-Zeug, nebst des Endes zu

thuender Notification zu verfolgen, das Wildpräth aber, so solchergestalt auf diesem District gefangen wird, soll unter beyde getheilet werden. Imgleichen cediren des Regierenden Herrn Hoch-Gräfl. Excell. Dero Herrn Bruders Hoch-Gräfl. Gnaden, in denen Ihro im Primogenitur-Statut gebührenden und angewiesenen Fisch-Wassern der Eder von dem Dorff Mehlen bis Anräff die Fischerey privativè, jedoch wann Hochgedachter Dero Herr Bruder oder Dero Successores im Deputat nicht selbst zu Bergheim wohnen, und die Wasser verpfachten würden, daß auf solchem Fall des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. gegen dasjenige, so ein anderer geben will, jedesmahl den Vorzug haben sollen, wie dann auch beliebet ist, daß wann Herrschafftl. Persohnen bey der Fischerey gegenwärtig, und selbsten darinnen begriffen, denenselben das Fischen jederzeit frey stehen solle, mit dem ausdrücklichen Beding, daß dieses nicht extendiret, noch unter einigerley Vorwand in Abwesenheit der Herrschafft durch Bediente und Jäger, Fischer oder sonst jemand verrichtet werde.

VI.

Und nachdem Sechstens das Jus Primogeniturae sogleich nach dem Tode des Hochseligen Herrn Vatters seinen Anfang nehmen sollen, wegen des Augmenti des Secundo geniti aber bishero Streit gewesen, und des Secundo geniti Hoch-Gräfl. Gnaden das Augmentum nicht genossen; So ist gütlich verglichen, und verpflichten sich Ihro Hoch-Gräfl. Excell. der Regierende Graff vor das verflossene in allem dreytausend Rthlr. zu bezahlen, und den Herrn Secundo genitum folgendermassen zu vergnügen, nemlich fünffhundert Rthlr. baares Geld so gleich nach erfolgtem Schluß und Unterschrifft von denen gegenwärtigen Hohen Interessenten, so dann in folgendem October des lauffenden 1710ten Jahrs, abermahl fünffhundert Rthlr. baar, die übrige zweytausend Rthlr. aber in denen nechst folgenden vier Jahren 1711. 1712. 1713. und 1714. derogestalt, daß aus der Meyerey Fornhagen und dem Zehenden zu Waldeck, jedes Jahrs auf Michaelis der Pfachter fünffhundert Rthlr. dem Herrn Secundogenito zu bezahlen angewiesen und eydlich verpflichtet werden, und da wider Verhoffen binnen vorgeschriebener Zeit durch andere Zufälle, Hagelschlags, Mißwachs und dergleichen, solche Summe nicht abgeführet würde, alsdann solche Anweis- und Verpfachtunge bis zu vollkommener Bezahlung erstrecket bleibe.

VII.

Was nun Siebendens die drey übrige Herren Post genitos Namentlich Herr Graff Christian Ludwig, Herr Graff Josias und Herr Graff Friederich Wilhelm anlanget, werden die in dem Statuto Primogenituræ und dessen inserirten Verordnung vom 30. Septembr. 1695. zugeeignete Appanagia anhero wiederholet, also dass es ratione Deroselben Quanti perpetui an sich nicht nur, sondern auch in Ansehung, daß die Graffschafft Pyrmont davor in perpetuum überwiesen ist, und hafften muß, dabey sein ohngeändertes Verbleiben, und die sämbtliche Herren Appanagiati der hierunten §. 10 beschriebenen anderweiten Anweisung ohngeachtet auf den nicht Zahlungs-Fall sich daraus bezahlt zu machen, und eigenes Gewalts darein zu setzen Fug und Macht haben sollen, massen dann des Tertiogeniti Hoch-Gräfl. Gnaden, Herrn Graff Christian Lud-

wig, mit denen Ihnen zugeordneten zweytausend Rthlr. Appanagii, samt Dero Deputats-fähigen Erben in die Graffschafft Pyrmont und Deren bereiteste Gefälle, in Krafft dieses nochmahlen beständig, und den jedesmahligen Beamten daselbst angewiesen werden, so daß ermelter Beamter hiernächst nach Inhalt Väterlicher Disposition, zu do mehrer Versicherung sich auf vorherige Erlassung derer dem Landes-Herrn geleisteten Pflichten, dem Tertiogenito und dessen Successorn eydlich verbinden, den vom 1. Julii ggenwärtigen 1710ten Jahrs usque ad ultimum Dec. d. a. lauffenden Rückstand ohnabbrüchig in vier Quartal-Terminen, als den 1. Januarii, den 1. April, den 1. Julii, und den 1. Octobr. ehe er des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. oder andern vorhin assignirten Creditoren einen Thaler entrichtet, bezahle, in dem Gelde, wie es in der Graffschafft Pyrmont gangbahr.

VIII.

Demnach aber Achtens, wegen der beyden letzten Appanagiaten bishero Streit gewesen, indem des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. vermöge Väterlichen Testaments denenselben, ehe und bevor Sie das sechzehende Jahr erreichet, nicht mehr als fünffhundert Rthl. Jährlich zu zahlen, sich schuldig erachtet, so ist dieses dahin verglichen, und verpflichtet sich der Herr Primogenitus ratione præteriti, eines vor alles, denen beyden jüngern Herrn Brüdern, dreytausend Rthl. ohne hinsterstellig, und zwar so fort nach geschlossenem und unterzeichnetem Vergleich, von gegenwärtigen Hohen Interessenten jedem fünffhundert Rthlr. zu bezahlen, sodann das zweite Tausend in Anno 1711. in zweyen Terminen, nemlich auf Johannis- und Michaelis-Tag, jedesmahl fünffhundert Rthlr. das dritte Tausend aber in obgemelten zwey Zielen 1712.

IX.

Vors Künfftige aber soll Neuntens, der Quartogenitus Hochermelter Herr Graff Josias, von Anfang jüngst abgewichenen Julii des lauffenden 1710ten Jahrs bis den 1. Jul. 1711. Eintausend Rthlr. von dar ab aber, da Er das sechzehende Jahr seines Alters antritt, das völlige Appanagium der zweytausend Rthlr. vor sich und seine Deputats-fähige Männliche Erben, nicht weniger der Quintogenitus Herr Graff Friederich Wilhelm, bis zum Antritt des sechzehenden Jahrs, jährlich Eintausend Rthlr. haben, die Zahlunge aber sothaner Tausend Rthlr. vom 1. Julii des gegenwärtigen 1710. Jahres, da Er das Eilffte Jahr erreichet, den Anfang nehmen, und damit bis ad Primum Julii des 1714ten Jahres, da Er das sechzehende Jahr des Alters antritt, continuiret, hingegen von dem 1. Julii 1714. an Ihme und seinen Deputats-fähigen Männlichen Erben das gebührende völlige Appanagium, derer Fünffzehenhundert Rthlr. unverkürtzet und unauffhaltlich abgeführet werden solle; doch da unverhofftenfals durch Göttliche Vorsehung ein Appanagiatus vor Antrettung des 16ten Jahrs, zeitlich verfiele, und dessen Antheil ledig würde, daß Er sogleich an dessen Stelle und Recht, mithin ein vollkommenes Appanagium von Zweytausend Rthlr. sonder alle Einwendung einzutretten, befugt seyn.

X.

Ob nun zwar Zehendens wie im vorstehenden §. 8 angereget, die Bezah-

lung dieser Appanagien allesammt auf die Graffschafft Pyrmont, in perpetuum erwiesen, so ist doch beliebet worden, daß über die Zweytausend Rthlr. so Herr Graff Christian Ludwigs Hoch Gräfl. Gnaden, laut §. 8 in der Graffschafft Pyrmont angewiesen, und noch Tausend Rthlr. jährlich daraus entrichtet, und an Herrn Graff Josias ebenfals in daselbst gangbahrem Gelde gezahlet, demselben auch die übrige Ihm gebührende Tausend Reichsthaler aus der Meyerey Büllinghausen an der Diemel;

Dem Quintogenito aber Herrn Graff Friederich Wilhelm seine Fünffzehenhundert Reichsthaler aus dem Amt Eisenberg und der Meyerey Gifflitz gereichet werden sollen, davon die Zahlung ohnmittelbahr an Dero Frau Mutter Hoch-Gräfliche Excell. als lange die Vormundschafft wehret, nach deren Endigung aber an Sie beyde Herren Appanagiatos selbst ohnabfällig zuthun, allermassen die Beamte und Pfächter von des Regierenden Herrn Graffen Hoch-Gräfl. Excell. nicht nur in tantum Ihrer Pflichten erlassen, sondern auch andern Theils sogleich in würckliche Eyds-Pflichten genommen werden, und sich desfals gebührend reversiren sollen.

XI.

So viel aber Eilfftens der drey Hoch-Gräflichen Töchtere, Namentlich Christinen Eleonoren Louisen, Sophien Wilhelminen, der zeitlichen Frau Abtissin des Stiffts Schacken, und der jüngsten Charlotten Florentinen respective Hochwürden und Hoch-Gräfl. Gn. Gn. Gn. Deputata betrifft, so wollen zwar selbige ratione præteriti mit denen bishero an jede bezahlten dreyhundert Reichsthaler, bis zu Ende des verflossenen Junii 1710ten Jahrs sich begnügen lassen, es ist aber darneben verglichen und abgeredet worden, darzu sich auch des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. verbindlich gemacht, Denenselben und Jeder ins besondere, vom 1. Julii a. c. an jährlichen, und so lange Sie ohnverheyrathet bleiben, auch ausser des Regierenden Herrn Taffel leben, dreyhundert und fünffzig Reichsthaler richtig abführen zu lassen, wie dann die Assignationes in Krafft dieses, an den Rentmeister Drosten vom Eisenberge gegeben, und derselbe oder dessen Nachfolgere gleich bey denen Appanagiis geschiehet, so fort und jedesmahlen verpflichtet werden sollen.

XII.

Da aber Zwölfftens sich begeben solte, daß die denen sämmtlichen Herren Appanagiatis so wohl als denen Hoch-Gräflichen Töchtern eingethane Renthen (massen deswegen Mißwachses, Hagelschlags und andern Unglücks-Fällen bey Pfächtern, Verarmung der Debenten und andern Unterthanen, auch Beamten selbsten sich leicht und öffters begiebet) nicht vollkommen eingiengen, sondern ein- oder anders, das seye so gering als es wolle, ohne der Herren Appanagiatorum offenbahres Verschulden aus- und zurück bliebe, so soll Ihnen dieses nicht schädlich seyn, sondern sothaner Abgang mit andern paratesten Revenüen ersetzt werden, also, daß auf den Fall derer Herren Appanagiatorum einer, oder die Gräfl. Töchter zu dem Aus-Stand nicht gelangen könten, und directe oder indirecte daran gehindert, oder die prompte Hülffe auf geziemende Interpellation und Anzeige verzögert würde, Sie alsdann befugt seyn sollen, sich eigenes

Gewalts in die davor hafftende Stücke und alle andere parateste Waldeckische Gefälle und Güther so viel darzu von nöthen, wie solche in universum hiermit in subsidium verschrieben, und kräfftigst verleget werden, einzusetzen, gestalten dann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig, und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel, samt Dero Durchlauchtigsten Herren Successoribus, als von Käyserlicher Majestät verordnete Hohe Herren Conservatores, krafft dieses von allerseits Herren Interessenten und Transigenten unterthänig und gehorsamst ersuchet werden, denen Imploranten mit schleuniger Execution tanquam in re transacta & judicata nec non alimenta concernente, wann aus derer Zuschreiben der Regierende Herr die prompte Zahlung nicht verfügen wolte, gnädigst und gnädig an Hand zu gehen.

XIII.

Hierentgegen haben Dreyzehendes Herr Graff Henrich Georgs Hoch-Gräfl. Gn. verwilliget, und ist auch von Vormundsschafftwegen, Nahmens derer minder-jährigen jungen Herren des Herrn Primogeniti Excell. zu noch fernerer Erleichterung nachgegeben und zugestanden worden, dafern von denen Herren Ultragenitis ein- oder anderer ohne Deputats-fähige Männliche Erben mit Tode abgehen solte, daß alsdann bey dem erst sich begebenden Fall, solches erledigte volle Appanagium, ad Zwey Tausend Reichsthaler, Hochgedachtem Herrn Primogenito oder dessen Nachfolgern in der Regierung, Salvo iterum Jure ordinis Quintogeniti heimfallen und zu gute kommen, fals aber solch Appanagium nicht auf zweytausend Rthlr. sich belieffe, oder der Quintogenitus in dasselbe eintrette, und also dem Regierenden Herrn nur fünffzehenhundert Reichsthaler verblieben, die ermangelende fünffhundert Reichsthaler alsdann, wann etwa nach Gottes Willen noch ein Appanagium ledig würde, aus demselben ersetzet werden sollen.

XIV.

Massen dann Vierzehendens austrücklich vorbehalten ist, daß der Herr Quinto genitus in des erst abgehenden Appanagiati Stelle und vollkommene Summ der zweytausend Reichsthaler vor allen andern eintretten solle.

XV.

Wie imgleichen fünffzehendens, wann eine Wittib oder Töchtere von dem verfallenen Appanagiato vorhanden wären, Ihnen hierdurch Ihr in Statuto Primogenituræ verordnetes Recht in keine Wege schwer gemacht werden, sondern der Witthum nnd Deputat in Gleichförmigkeit ermelten Primogenitur-Statuts ohnverkürtzt bleiben solle.

XVI.

Weilen aber solchenfals Sechzehendens bey derselben Lebzeiten des Regierenden Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Eccell. oder Dero Nachfolgere in der Regierung, die von solch erledigtem Appanagio Ihro durch diesen Vergleich zugelegte Halbscheid nicht geniessen können, so ist man zufrieden, und noch weiters bedungen, daß entweder nach besagter Wittiben oder Töchtere zeitlichen Hintritt oder respective Verheyrathung, die andere Hälffte vollkommen zufallen, oder aber wann bey deren Leben oder ledigen Stande noch ein oder ander Fall sich zutrüge, Hochermelten Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. sothanes Appana-

gium nach Proportion, was Ihro am ersten Fall abgehen, geniessen mögen, wo sich aber solcher Fälle mehrerer ereigneten, bleibt es desfalls bey der im Primogenitur-Statut befindlichen Vätterlichen Verordnung, vom 30. Septembr. Anni 1695. und behalten sich die Herren Appanagiati Ihr darinnen gegründetes und habendes Recht also bevor, daß Ihnen der halbe Anfall, die andere Hälfft hingegen dem Herrn Primogenito zu gute komme.

XVII.

So viel im übrigen und vors Siebenzehende der Wittibten Frau Gräfin Hoch-Gräfl. Excell. en particulier betreffende Posten angehet, so übergeben Sie die Ausbauunge und Reparation des Witthumlichen Hauses, Dero Herrn Sohns, Herrn Graff Friederich Anthon Ulrichs Hoch-Gräfl. Excell. Discretion, mit Vorbehalt jedoch aller jetzo und künfftig vorfallender nöthiger Reparirung, denen Ehe-Pacten und Rechten gemäß, so dann überlassen und cediren Dieselbe alle an des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. und Dero Renth-Cammer habende Anforderung und vorgeschossene Gelder, zusammt der Morgen-Gabe, Nahmentlich auf der Meyerey Netza, Acht-tausend Gulden, auf der Meyerey Wetterburg, Zwölff Tausend Sechshundert Dreyssig vier Gulden Zehen Mrg. Morgen-Gabs-Gelder Zwey Tausend Gulden; Vor die Renth-Cammer vorgeschossene Zwey Tausend zweyhundert zwantzig Gulden, noch Fünffzehenhundert Gulden, item an restirenden Deputat-Geldern Vierzehenhundert Eilff Gulden Ein und zwantzig Mgr. Summa Sieben und Zwantzig Tausend Siebenhundert Sechzig Sechs Gulden Sieben Mgr. und begeben sich deren in Maaß unn Weise, als das am kräftigsten geschehen mag, verbinden sich auch die desfals im Besitz habende Meyerey Wetterburg und Netza, nebst denen darauf hafftenden Verschreibungen, alsdann abzutretten und auszulieffern, wann vorhero des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. binnen fünff Monathen nach geschlossenem unn unterschriebenem Vergleich, dargegen baar und in einer unzertheilten Summe, Ein und zwantzig Tausend Gulden, und zwar darunter Sechs Tausend Gulden an guten Brandenburgisch- und Lüneburgischen zwey-drittel Stücken werden auszahlen, und in der Hoch-Gräfl. Frau Wittib Gewahrsam lieffern lassen, worzu sich auch des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. anheischig gemacht, bis dahin aber reserviret sich der Frau Wittib Hoch-Gräfl. Excell. per expressum alle Dero Forderungen, auch Hypothequen und Meyereyen, deren Genuß und Pensiones ohnverkürtzet, und daß Sie alsdann weiter nicht an gethanen Nachlaß verbunden seyn wollen, bis zur würcklichen Ablage, dabey man einig worden, daß ersterenfals die Pfächtere in denen abtrettenden Meyereyen, bey ihrer Pfachtung bis zum Verlauff der drey Wandel-Jahre ruhig gelassen, und was sie an Melioration rechtmässig zu fordern haben möchten, des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. übernehmen, und jene an Dieselbe sich halten, der Hoch-Gräfl. Frau Wittib, Hoch-Gräfl. Excell. aber alles an Dieselbe desfals machenden Anspruchs frey und ohnangefochten bleiben, allenfalls aber von dem Herrn Cessionario indemnisiret werden, dagegen auch der Meyer zu Bergheim nicht weniger in seinem Bestand bis zu Ende der Wandel-Jahre, nur daß der Herr Secundogenitus das Pfacht-Geld immittelst erhebe, gelassen werden soll.

XVIII.

Es werden aber zum Achtzehenden unter vorberührter Cess- und Renunciation weder der Frau Wittib Hoch-Gräfl. Excell. ins Haus eingebrachter Dos, noch auch das zu Verbesserung des Witthums und dem Herrn Secundogenito und dessen Nachfolger, vi Pacti Primogenituræ zu Nutz mit-reichende Capital keines weges begriffen, sondern es bleiben diese Posten, massen des Herrn Secundogeniti, Herrn Graff Henrich Georgs Hoch-Gräfl. Gn. in den Eventual-Genuß des ermelten occasione Primogenituræ auf Sie extendirten Capitalis der Sechstausend Rthlr. hiermit würcklich verwiesen und eingesetzt werden.

XIX.

Die Hoff-Schulden endlich und vors Neunzehende anlangend, ist ohnwiederrufflich und ohne einige Reservation verabredet, daß der Frau Wittib Hoch-Gräfl. Excell. deren die mindeste fürohin nicht heim gewiesen, sondern dieselbe davon allerdings befreyet, und ohnangefochten bleiben; des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. aber solche zu übernehmen gehalten und schuldig seyn sollen, nicht weniger zu dessen do mehrerer Sicherheit, daß diesem nachgelebet werde, mit Zahlung der Creditorum sogleich den Anfang machen, beynebst darmit der Frau Wittib Hoch-Gräfl. Excell. auch hierunter des Anlauffens überhoben bleiben mögen, von Dero Renth-Cammer die zuverlässige Nachricht den Glaubigern ertheilen wollen.

XX.

Es sind auch hiermit alle in verflossener Zeit gemachte Prætensiones und Gegen-Prætensiones gäntzlich cassiret und abgethan, also daß keiner derer Hoch-Gräfl. Interessenten Theile gegen den andern desfals in futurum die geringste Ansprache zu machen habe, sondern vielmehr diesen Vergleich in allen seinen Clausulen stet, und fest halten, und allerseits hohe Theile Sich respectivè Elter- und Kindlich, Brüder- und Schwesterlich unter einander betragen, und in einer dem gesammten Hoch-Gräfl. Haus nöthigen- und zu dessen Aufnehmen mit gereichender Einträchtigkeit leben, auch einer dem andern die im Primogenitur-Statut und diesem Recess zugelegte und bestattigte Appanagia, Deputaten und Utilien gerne gönnen, und Deroselben davon im geringsten nicht verkürtzen lassen will, allermassen des Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. nachgebohrne Herren Brüder und Schwester gegen Dieselbe alle gebührende und schuldige Liebe, Ehre und Respect, treu und aufrichtig hegen, und so ferner fortsetzen, dagegen ob Hochgedachten Herrn Primogeniti Hoch-Gräfl. Excell. auch die Freund-Brüderliche Liebe in Beforderung Dero Bestes, und daß Sie Dero Herren Gebrüder als Agnaten des Hauses consideriren, nicht weniger erweisen wollen.

Zu do mehrer Stet- und Festhaltung dessen allen, Sämtliche Hohe Partheyen nicht nur allen und jeden so Geist- als Weltlichen Rechts-Behelffen, Exceptionibus und Beneficiis Juris, die seyen bereits vorhanden, oder werden noch ins künfftige erdacht, in genere und in specie, gleich als wären Dieselbe von Stück zu Stück da hier eingetragen, insonderheit aber der Ausrede, vis, læsionis enormis, vel ultra dimidium doli Minderjährigkeit und daher fliessenden Restitution in integrum, Primæ instantiæ, Austregarum, Utilitatis publicæ, und so

weiters absagen, und sich deren begeben, alles bey Gräfl. Worten und Ehren sonder Gefehrde, sondern Sie haben auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel, die Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herrn Georg Ludwigen und Herrn Carlen, nebst Dero Chur- und Fürstlichen Herren Successoren, als von ihrer Käyserl. Majestät über Dero ertheilten Käyserl. Schutz-Brieff verordnete Conservatores, durch ein Gesamt-Schreiben unterthänig und gehorsamst ersuchet, ersuchen auch Dieselbe in Krafft dieses nochmahlen angelegentlichst, gegenwärtigen Vergleich mit Dero Hohen Hand Unterschrifft zu bekräfftigen, und darüber Hand zu halten, auch dem hiergegen beschwerten Theil schleunigen Schutz und Hülffe zu leisten, und zu dem Seinigen sonder alle Einwendunge, als verglichenen Dingen und Alimenten executive zu verhelffen, und seynd dieses Vergleichs fünff gleichlautende Originalien ausgefertiget, und jedem Theil eines davon zugestellet worden. So geschehen Landau und Arolsen, den 22. Aug. 1710.

Johannette,
verwittibte Gräfin zu Waldeck,
gebohrne Gräfin zu Nassau-Saarbrück.

Friederich Anton Ulrich,
Graf zu Waldeck.

Henrich Georg,
Graff zu Waldeck und Pyrmont.

III.

Nähere Bestimmungen zu § 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, vom 17. August 1852.

(Aus dem Regierungsblatte.)

§ 1. Das Domanialvermögen begreift, einschliesslich der bereits gezahlten und noch zu zahlenden Zehnt- und sonstigen Abzahlungsgelder, alle diejenigen Stücke, welche bis zum Jahre 1848 als Bestandtheile desselben angesehen und von der Domänenkammer als Domanialvermögen verwaltet wurden, mit Ausnahme:

1. der früher dem Domanium aus der Justiz-, Lehns- und Finanzhoheit und aus dem in letzterer enthaltenen Steuer-, Strassen-, Post-, Münz-, Bergwerks-, und Industrie-Concessions-Regal zugeflossenen Einkünfte, welche für immer und unter Verzicht auf jede Entschädigung dem Staate überlassen bleiben; und unbeschadet
2. derjenigen Veränderungen, welche seit 1848 durch Erlasse oder im Wege der Gesetzgebung den Unterthanen gegenüber eingetreten sind und derentwegen auf jede weitere nicht durch die Gesetze vorgesehene Entschädigung verzichtet wird.

§ 2. Die Verwaltung des Domanialvermögens, mit Ausnahme der durch den Vertrag 1849 Unteranlage A. der Hofhaltung zugewiesenen Stücke, wird nicht wie früher einer besonderen Behörde, sondern einer Abtheilung der Staats-

regierung übertragen, welche dieselbe unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit, getrennt von der übrigen Finanzverwaltung des Staats und zwar in zwei Hauptabtheilungen, einer für Waldeck und einer für Pyrmont, abgesondert zu führen hat.

§ 3. Veräusserungen und Verpfändungen der Domanialstücke, sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, bedürfen der Genehmigung der Stände, welche in Bezug auf die Verwaltung des Domanialvermögens, überhaupt dieselben Rechte auszuüben haben, die ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfassungsmässig zustehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanial-Verwaltung bilden Positionen des ordentlichen Budgets.

§ 4. Berechtigungen, welcher Art sie seien, die dem Lande, Corporationen oder einzelnen Landeseinwohnern dem Domanialvermögen gegenüber vor 1849 zustanden, werden durch gegenwärtigen Vertrag nicht alterirt.

§ 5. Aus den Einkünften des Domanialvermögens wird vorab der standesgemässe Unterhalt des Fürsten und des fürstlichen Hauses, wie solcher nach § 6 ein für alle mal bestimmt werden wird, bestritten. Es sind darunter zugleich alle gegenwärtige und zukünftige Apanagen, Mitgiften, Wittthümer, Aussteuern u. s. w. der Mitglieder des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie mitbegriffen.

§ 6. Da sich das Bedürfniss des fürstlichen Hauses zur Zeit noch nicht mit voller Gewissheit übersehen lässt, so wird vorläufig nur eine Grenze bestimmt, innerhalb welcher es dem Ermessen des Fürsten vorbehalten bleibt, über den aus den Domanial-Revenüen zu entnehmenden Betrag, nach den Verhältnissen des fürstlichen Hauses und den Kräften des Landes die schliessliche Festsetzung zu treffen. Neben diesem Betrage bleiben der Hofverwaltung alle diejenigen Stücke und Naturalbezüge, welche derselben nach dem Vertrage von 1849 und dessen Unteranlage A. überwiesen, beziehungsweise für die Apanage der gräflich Bergheimschen Linie gewährt waren.

Bis zur Vereinbarung über diese Bestimmung dieser äussersten Grenze, welche vorbehalten bleibt, bezieht der Fürst vorläufig als Competenz-Betrag die nach dem Vertrage vom 23. Mai 1849 festgesetzte Summe nebst sonstigen, darin zugleich festgesetzten Verträgen.

§ 7. Der Ueberschuss, welcher sich nach Zahlung erwähnten Betrages, sowie nach Abzug der Verwaltungskosten, Zinsen u. s. w. ergibt, verbleibt der Staatskasse resp. den Staatskassen.

§ 8. Im Fall einer später eintretenden Erhöhung der Einkünfte des Domanialvermögens, soll eine Revision des Reinertrages stattfinden und der, die Zahlungen an das fürstliche Haus (§ 6) übersteigende Ueberschuss des Reinertrags zur einen Hälfte dem Fürsten, zur anderen Hälfte der Staatskasse zukommen.

Zur Ermittlung dieses Reinertrags soll alles dasjenige in Anrechnung resp. der Domanialkasse zur Last gesetzt werden, was derselben vor 1848, namentlich auch an Beiträgen zu Staatsausgaben und zur Besoldung von Behörden,

Staats- und Gemeinde-Dienern, zu tragen oblag. Soweit indessen derartige Lasten zur Zeit auf der Domänenverwaltung nicht mehr ruhen, kommen dieselben hierbei nur noch in soweit in Anrechnung, als dieselben in Folge der Veränderungen in der Domanialverwaltung oder den staatlichen Einrichtungen, unter Erleichterung der Domanialkasse, auf die Staatskasse übertragen worden sind. Die desfalsige Regulirung soll, wenn die Regierung oder die Stände darauf antragen, vorgenommen und auf gleiche Veranlassung von 6 zu 6 Jahren wiederholt werden.

§ 9. Alle weiteren, zur Ausführung vorstehenden Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben einer besonderen, spätestens innerhalb Jahresfrist zu bethätigenden Uebereinkunft vorbehalten:

Dergleichen Bestimmungen sind unter anderen namentlich folgende:

1. Die Aufstellung eines Inventariums über den Stand des Domanialvermögens, wie dasselbe zur Zeit der Publikation dieses Vertrages gemäss demselben besteht, wobei zugleich die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des Domanialvermögens, soweit als möglich, zu erörtern und festzustellen sind.
2. Aufzeichnung aller Lasten und Abgaben, welche dem Domanialvermögen an Verwaltungs- (incl. Vermessungs-) Kosten, an Gehalten und Pensionen, an Stiftungen u. s. w., sei es in baarem Gelde oder in Früchten, Holz und sonstigen Forstprodukten obliegen, sowie auch aller derjenigen Lasten und Abgaben, welche ausserdem vor 1848 dem Domanium oblagen, und welche nach § 8 bei der dort vorgesehenen Ermittelung des Reinertrags in Berechnung zu stellen sind.

§ 10. Kommen bei der in § 8 beregten Ermittlung des Reinertrags Differenzen vor, welche zwischen Regierung und Ständen gütlich nicht ausgetragen werden können, so entscheidet auf Anrufen der Regierung oder der Stände diejenige Commission, welche nach § 80 und 101 der Verfassungsurkunde zur Entscheidung von Competenz-Conflikten bestellt sind.

IV.

Fürstliches Hausgesetz.

(Aus dem waldeckischen Regierungsblatte No. 8 vom 1. Mai 1857.)

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen etc.,

erlassen nach Anhörung der Agnaten Unseres Hauses und unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich, folgendes:

Hausgesetz.

I. Von dem Oberhaupte und den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses im Allgemeinen.

§. 1.

Der Fürst ist das Oberhaupt des Fürstlichen Hauses.

Besteht eine Regentschaft, so geht die Ausübung aller Rechte des Fürsten als Oberhaupts des Hauses, soweit dieses Hausgesetz nicht ein Anderes bestimmt, auf den Regenten über.

§. 2.

Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind:

1) die Fürstin, ebenbürtige Gemahlin des Fürsten,
2) die Fürstinnen Wittwen, so lange dieselben im Wittwenstande verbleiben,
3) die Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Grafen und Gräfinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Fürstlichen Hauses aus ebenbürtiger (§. 7.), hausgesetzlicher (§. 8) und rechtmässiger Ehe abstammen, in so fern die Prinzessinnen beziehungsweise Gräfinnen sich nicht in andere Häuser vermählt haben;
4) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Fürsten geehelichten Gemahlinnen der dem Fürstenhause angehörigen Prinzen und Grafen und die Wittwen derselben, so lange letztere im Wittwenstande verbleiben.

§. 3.

Alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Fürsten unterworfen und es übt derselbe als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§. 4.

Vermöge dieses Aufsichtsrechts steht es dem Fürsten nicht nur im Allgemeinen zu, alle zur Erhaltung der Eintracht, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen, soweit dies Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen, auch dadurch Rechte Dritter nicht berührt werden, sondern es äussert sich auch dasselbe insbesondere in Ansehung der von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses einzugehenden Ehen, sowie hinsichtlich der Erziehung der minderjährigen Angehörigen desselben und der Vormundschaft über die letzteren nach Massgabe der unten folgenden Bestimmungen.

§. 5.

Kein Mitglied des Fürstlichen Hauses darf ohne vorgängige Genehmigung des Fürsten in auswärtige Dienste treten, oder seinen Aufenthalt im Auslande nehmen.

Jedoch wird in dieser letztern Beziehung die Genehmigung ohne besondere dringende Gründe nicht versagt werden, wenn die betreffenden Mitglieder des Fürstlichen Hauses im Auslande mit Grundgütern angesessen sind.

§. 6.

Die Rechte in Beziehung auf Rang, Titel, Familiennamen und Familienwappen, desgleichen die weiter unten bestimmten Rechte auf Apanagen (einschliesslich der Secundogenitur) und deren Erwerb mittels Erbganges, auf Deputate, Mitgaben, Witthümer u. s. w. stehen nur den wirklichen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses zu.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Familien-Verhältnisse.

§. 7.

Ebenbürtige Ehen sind diejenigen, welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses entweder unter sich, oder mit Mitgliedern eines andern souveränen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser abgeschlossen werden, welche nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen den Souveränen ebenbürtig sind.

§. 8.

Hausgesetzliche Ehen sind diejenigen, welche von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses mit des Fürsten förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen werden.

Diese Einwilligung nachzusuchen sind alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses eintretenden Falls verbunden.

Ausserdem liegt es ihnen ob, die von ihnen verabredeten Eheverträge vor Eingehung der Ehe dem Fürsten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 9.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind, mögen dieselben in dem Mangel ausreichender standesmässiger Subsistenzmittel oder in sonstigen Verhältnissen beruhen, steht in jedem Falle dem Fürsten ausschliesslich zu. Jedoch werden diese Gründe eintretenden Falls dem betreffenden Hausangehörigen mitgetheilt werden.

§. 10.

Die Einwilligung wird mittels einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem Fürsten eigenhändig vollzogen und mit dem Fürstlichen Siegel versehen ist.

§. 11.

Sowohl die in nicht hausgesetzlicher als auch die in nicht ebenbürtiger Ehe erzeugten Kinder und deren Nachkommen sind von der Thronfolge und von der Succession in das Hausvermögen ausgeschlossen.

Auch zieht die Eingehung einer nicht hausgesetzlichen Ehe für die sich verehelichende Prinzessin oder Gräfin den Verlust des Rechts auf Mitgabe nach sich.

Die rechtliche Wirksamkeit der bis dahin abgeschlossenen Eheverträge ist jedoch nach dem vor Erlass dieses Gesetzes in Geltung gewesenen Normen zu beurtheilen.

§. 12.

Keinem Mitgliede des Fürstlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

§. 13.

Hat der letztverstorbene Fürst über die von ihm hinterlassenen minderjährigen Kinder eine Vormundschaft nicht besonders angeordnet, so kommt der Mutter, und falls diese beim Tode des Fürsten nicht mehr am Leben sein sollte, der väterlichen Grossmutter die Vormundschaft zu.

Ist auch die väterliche Grossmutter nicht mehr am Leben, so trifft der Fürst, oder falls eine Regentschaft bestehen sollte, letztere, im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten, anderweite Anordnung.

Die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten kann der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter, nicht führen.

§. 14.

Die dem Fürstlichen Hause angehörigen Prinzen und Grafen haben die Befugniss, ihren minderjährigen Kindern Vormünder zu bestellen, welche jedoch der Bestätigung des Fürsten bedürfen. Hat keine solche Anordnung stattgefunden, oder ist die Bestätigung versagt, so bestellt der Fürst oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, letztere im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten, die Vormundschaft.

§. 15.

Schlägt die durch gesetzliche oder andere Bestimmung zunächst zur Vormundschaft berufene Person diese aus, oder wird dieselbe zur Vormundschaft nicht zugelassen, oder fällt ein bestellter Vormund hinweg, so wird in allen Fällen der neue Vormund durch den Fürsten oder, falls eine Regentschaft bestehen sollte, von letzterer im Einvernehmen mit den volljährigen Agnaten bestimmt.

§. 16.

Einer gerichtlichen Bestätigung der in den vorstehenden §§. erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§. 17.

Der Fürst ist in allen Fällen befugt, die zur Vormundschaft berufenen Personen aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und der verantwortlichen Mitglieder der Regierung von der vormundschaftlichen Verwaltung zu entfernen.

§. 18.

Die Erziehung der minderjährigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses steht im Allgemeinen den Vormündern zu. Jedoch haben letztere bezüglich der im §. 13 erwähnten Minderjährigen alle desfalls vom verstorbenen Fürsten etwa getroffenen Anordnungen, bezüglich der übrigen Minderjährigen aber diejenigen betreffenden Anordnungen des Vaters derselben zu befolgen, welche die Bestätigung des Fürsten erhalten haben.

Die zur Erziehung des minderjährigen Fürsten zu verwendende Summe ist von den Fürstlichen Sustentationsgeldern zu entnehmen.

§. 19.

Dem Fürsten, resp. dem Regenten — letzterem unter Zuziehung der volljährigen Agnaten — steht die obere Aufsicht über die Vormundschaft zu; er nimmt Kenntniss von der Erziehung der minderjährigen Kinder und zieht darüber Berichte ein.

§. 20.

Die Vormünder haben dem Fürsten oder einem dazu bestimmten Stellvertreter einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu leisten.

Sie haben jährlich Rechenschaft über die Verwaltung des gesammten Vermögens, wobei sie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten

gehalten sind, bei der Regierung abzulegen. Letztere ertheilt Verhalt in allen Vormundschaftsangelegenheiten und erlässt die erforderlichen Decrete.

Ueber das Resultat der Verwaltung wird an den Fürsten Bericht erstattet.

§. 21.

Der Fürst und die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Linie werden mit Vollendung des 21., die Mitglieder der Gräflichen Linie mit Vollendung des 25. Lebensjahrs volljährig.

Die Volljährigkeit der Prinzessinnen und Gräfinnen soll jedenfalls mit ihrer Verheirathung eintreten, auch wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

§. 22.

Macht der geistige Zustand des grossjährigen Fürsten eine besondere Fürsorge für denselben nothwendig, so finden die Bestimmungen des vorigen Abschnitts über den minderjährigen Fürsten analoge Anwendung.

Dasselbe findet statt bezüglich der über die übrigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses etwa anzuordnenden Curatelen, über deren Nothwendigkeit dem Fürsten die Entscheidung zusteht.

B. Vermögensrechtliche Verhältnisse.

§. 23.

Zum Privatvermögen des Fürsten gehört:

a. dasjenige Vermögen, welches der Fürst vor der Gelangung zur Regierung bereits besessen hat;
b. dasjenige Vermögen, welches er während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel erwirbt, wohin auch die von ihm angeschafften Mobiliargegenstände gehören, insofern sie nicht dem Hausfideicommiss zuzurechnen sind (cfr. §. 25);
c. dasjenige Vermögen, welches durch Ersparnisse aus den Fürstlichen Revenüen gewonnen wird, mag es baar vorräthig, als Capital angelegt oder Grundvermögen dafür angekauft sein.

Hat jedoch der Fürst über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe, wenn er keine erbberechtigte Descendenten hinterlässt, dem Hausfideicommiss (§. 24) zu.

§. 24.

Das Familien- und Hausfideicommiss ist Eigenthum des Fürstlichen Hauses, der Besitz und die Nutzniessung desselben geht aber nach den für die Nachfolge in der Regierung gegebenen Bestimmungen auf den jedesmaligen regierenden Herrn über.

§. 25.

Zum Fürstlichen Familien- und Hausfideicommiss soll auch gehören:

a. alles dasjenige, was zur Einrichtung oder zur Zierde der dem Fürstlichen Hause in dem mit den Ständen unter dem 16. Juli 1853 abgeschlossenen Vertrage reservirten Schlösser, Gebäude und Gärten dient, ferner das Mobiliar, die Ställe, Pferde, Wagen oder sonstiges Inventarium, die

in den Fürstlichen Schlössern enthaltenen Sammlungen und Kostbarkeiten, Gemälde, Gold-, Silber- und Porzellan-Geräthe, die Bibliothek und die Gewehrkammer, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände nicht nach den Grundsätzen des §. 23 zum Privatvermögen des Fürsten zu rechnen sind.

Ueber dasjenige, was die letztere Eigenschaft hat, soll ein besonderes Verzeichniss geführt werden und der Inhalt desselben in der Weise entscheiden, dass Alles, was darin von den in §. 23 erwähnten Gegenständen der oben bemerkten Art aufgenommen ist, ohne Weiteres als Privatvermögen, das nicht darin Verzeichnete aber als Hausvermögen anzusehen ist.

Der Fürst ist übrigens verpflichtet, das zum Hausvermögen gehörige Inventar aus seinen Revenüen zu erhalten und zum Besten des Hauses, soweit es die Verhältnisse gestatten, angemessen zu verbessern und zu vermehren.

b. dasjenige, was dem Hausfideicommiss in Folge der Bestimmungen des §. 23 zuwächst.

§. 26.

Das Familien- und Hausfideicommiss ist unveräusserlich. Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch den im Interesse des Fideicommisses für angemessen erachteten Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände veranlasst werden sollten.

Das durch Veräusserung erlangte Aequivalent nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Etwa erlöste Kaufgelder sind, sobald sich vortheilhafte Gelegenheit findet, zum Besten des Hausfideicommisses zu verwenden.

§. 27.

Die nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn erhalten vom Regierungsnachfolger Apanagen, deren Betrag für einen jeden derselben auf 3000 Thlr. jährlich bestimmt wird.

Den Töchtern des regierenden Herrn soll vom Regierungsnachfolger, so lange sie unverheirathet bleiben, ausser freier Wohnung, Kost, Licht und Feuerung, für sich und zwei Personen zum Dienst, ein Deputat von 800 Thlr., oder, wofern sie auf die gedachten Leistungen verzichten sollten, von 1200 Thlr. gewährt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Apanage resp. des Deputats beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Berechtigten, bis dahin hat jedoch der Regierungsnachfolger die Kosten des standesmässigen Unterhalts und der Erziehung des Ersteren zu bestreiten und dazu, soweit es erforderlich ist, eine dem Betrage der Apanage resp. des Deputats gleichkommende Summe jährlich zu verwenden.

§. 28.

Die den nachgeborenen Söhnen ausgesetzten Apanagen vererben im Mannesstamme und zwar eine jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage.

Jede Vererbung auf die weibliche Linie und an collaterale Agnaten, welche den Prinzen, für den die Apanage ursprünglich ausgesetzt wurde, nicht zum Stammvater haben, ist ausgeschlossen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der den Töchtern des regierenden Herrn ausgesetzten Deputate fällt bei der Vermählung oder beim Tode derselben weg.

§. 29.

Den Apanageinhabern bleibt es überlassen, über die Vertheilung ihrer Apanage unter ihre männliche Descendenz und das von letzterer den etwa vorhandenen Töchtern zu gewährende Deputat mit Genehmigung des Fürsten letztwillige Verfügung zu treffen.

Ist dieses nicht geschehen, so wird der Betrag des den weiblichen Descendenten aus der Apanage auszusetzenden Deputats unter Zuziehung der volljährigen Agnaten und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vom Fürsten bestimmt.

Dasselbe findet Statt, wenn eine Apanage beim Abgange männlicher Descendenz, aber beim Vorhandensein von Töchtern, an die übrigen Zweige einer durch den ersten Erwerber begründeten Linie zurückfällt. Das Deputat der Töchter darf in keinem Falle höher als auf 800 Thlr. bestimmt werden und fällt mit dem Tode oder der Verheirathung derselben an die männliche Descendenz zurück.

§. 30.

Mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage fällt diese an den regierenden Herrn zurück. Letzterer hat dagegen die auf der Apanage etwa ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der unvermählten Töchter zu übernehmen.

§. 31.

Der Betrag des in dem Falle des §. 30. den Töchtern des Apanagirten auszusetzenden Deputats wird für eine jede derselben auf 800 Thlr. bestimmt.

Es darf jedoch der Betrag aller Deputate und etwaiger Witthümer (cfr. §. 38) zusammen genommen die Summe der Apanage des Verstorbenen nicht übersteigen; vielmehr tritt in solchem Falle und für dessen Dauer ein verhältnissmässiger Abzug ein.

Mit der Verheirathung oder dem Tode einer Tochter erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Deputats.

§. 32.

Die zu den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses gehörigen Wittwen haben Anspruch auf ein Witthum nach Massgabe der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen.

§. 33.

Das jährliche Witthum der Fürstin Wittwe beträgt 8000 Thlr., falls nicht eine geringere Summe in den Ehepacten bestimmt worden ist.

Ausserdem erhält dieselbe als Wohnung das witthümliche Schloss zu Arolsen mit vollständiger standesmässiger Einrichtung, einschliesslich des erforderlichen Silbergeschirrs, und den freien Gebrauch einer Equipage. Sollte das

witthümliche Schloss von einer Fürstin Wittwe noch bewohnt werden, so ist statt dessen ein anderer standesmässiger Wittwensitz von dem Fürsten zu bestimmen und mit der nöthigen Einrichtung zu versehen.

§. 34.

Die Wittwe des Erbprinzen erhält ein jährliches Witthum von 4000 Thlr., desgleichen Wohnung und Equipage, wie die Fürstin Wittwe.

§. 35.

Die in den §§. 33 und 34 erwähnten Witthümer sind aus den Revenüen des regierenden Herrn zu gewähren. Letzterer hat auch die Kosten der baulichen Unterhaltung des Wittwensitzes zu bestreiten.

§. 36.

Jede andere dem Fürstlichen Hause angehörige Wittwe bezieht als Witthum einen Theil der Apanage ihres verstorbenen Gemahls und, falls sich dieser noch nicht in dem selbstständigen Bezuge einer solchen befand, einen Theil der Apanage desjenigen Ascendenten des Verstorbenen, welchem letzterer, im Fall er am Leben geblieben wäre, bezüglich der Apanage succedirt haben würde.

Witthümer der letzteren Art können jedoch erst vom Augenblick des Todes des betreffenden Ascendenten an in Anspruch genommen werden.

§. 37.

Die dem Fürstlichen Hause angehörigen Prinzen resp. Grafen sind berechtigt, die Witthümer ihrer Gemahlinnen selbst zu bestimmen, müssen jedoch, soweit die Witthümer aus ihren Apanagen gewährt werden sollen, die Genehmigung des Fürsten dazu einholen.

§. 38.

Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt oder vom Fürsten nicht genehmigt, und es concurriren Wittwen mit apanage- oder deputatberechtigten Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage, so wird der Betrag der Witthümer unter Zuziehung der Agnaten und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse vom Fürsten bestimmt.

§. 39.

Sind apanage- oder deputatberechtigte Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage nicht vorhanden, so beträgt das den Wittwen aus der Apanage des Verstorbenen dazu gewährende Witthum, falls die Apanage dazu ausreicht, je 1000 Thlr., welche Summe bei Bestimmung der in den §§. 36, 37 und 38 gedachten Witthümer überhaupt nicht überschritten werden darf.

§. 40.

Das Recht auf den Bezug des Witthums erlischt zum Vortheil des zur Zahlung Verpflichteten mit dem Tode resp. der anderweitigen Vermählung der Wittwe.

§. 41.

Die weiblichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses erhalten bei ihrer Verheiratung von dem Fürsten eine Mitgabe und zwar die Fürstlichen Prinzessinnen im Betrage von 4000 Thlr., die übrigen Prinzessinnen resp. Gräfinnen, wie bisher, im Betrage von 3350 Thlr.

Die Mitgabe geht in das volle Eigenthum der sich verehlichenden Prinzessin resp. Gräfin über.

Bei etwaiger Eingehung einer ferneren Ehe findet ein Anspruch auf anderweite Mitgift nicht statt.

Wird in den Ehepacten der Rückfall der Mitgabe ausbedungen, was nur für den Fall kinderloser Ehe statthaft ist, so gebührt dieselbe eventuell dem regierenden Fürsten.

§. 42.

Die Apanagen, Deputate und Witthümer sind praenumerando in monatlichen Raten zu zahlen.

§. 43.

Apanagen, Deputate und Witthümer können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheil ihres Betrags in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Auch sind die ohne Genehmigung des Fürsten vor der Fälligkeit geschehenden, jenes Drittheil übersteigenden Cessionen der Apanagen etc., sowie sonstige Dispositionen über dieselben, ungültig.

§. 44.

Ueber die den Gliedern des Fürstlichen Hauses angewiesenen Apanagen steht denselben selbst in ihrer Linie, ausser in den Fällen der §§. 29 und 37, eine letztwillige Disposition nicht zu.

§. 45.

Jeder Apanagirte hat von der ihm ausgesetzten Apanage nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Versorgung seiner Kinder (mit Ausnahme der Aussteuer seiner Töchter cfr. §. 41) und die Witthümer seiner Linie zu bestreiten.

§. 46.

Ist beim Tode des Fürsten die Wittwe eines verstorbenen Sohnes des Fürsten, oder sind Descendenten oder Wittwen von Descendenten dieses Prinzen vorhanden, so haben diese dieselben Rechte, als wenn der Prinz den Fürsten überlebt hätte und unmittelbar nach dem Anfall der Apanage gestorben wäre, so dass also insofern der vorverstorbene Prinz als der erste Erwerber der Apanage betrachtet wird.

Ist der verstorbene Prinz ein Erbprinz, so treten bezüglich seiner Wittwe die oben §§. 34 und 35 gegebenen Bestimmungen ein und fällt die volle Apanage von 3000 Thlr., vorbehaltlich der davon zu gewährenden etwaigen Deputate und weiteren Witthümer, seiner männlichen Descendenz zu, während, wenn keine solche vorhanden ist, die Apanage nur insoweit herangezogen wird, als dies zur Deckung der nach den bestehenden Vorschriften für die etwa vorhandenen Töchter und Wittwen zu bestimmenden Deputate beziehungsweise Witthümer erforderlich ist.

§. 47.

Eine Uebertretung der im §. 5 gegebenen Vorschrift hat den Verlust der Apanage, des Deputats oder des Witthums für die Dauer der Uebertretung in

der Art zur Folge, dass die betreffenden Beträge aus der Fürstlichen Kasse nicht ausgezahlt beziehungsweise diejenigen verwirkten Deputate oder Witthümer, welche aus einer Apanage zu leisten gewesen wären, bei Auszahlung der letzteren sofort in Abzug gebracht werden.

Tritt auf Grund der vorstehenden Bestimmung der temporäre Verlust einer Apanage ein, von welcher Deputate oder Witthümer geleistet werden müssen, so gewährt diese für die fragliche Zeit insoweit der Fürst, als sie noch nicht ausgezahlt sind und die betreffenden Apanagebeträge wirklich der Fürstlichen Kasse verbleiben resp. zu gut kommen.

§. 48.

Ueber den Betrag der bereits bestehenden Apanagen, sowie über die der Secundogenitur durch die bestehenden Gesetze und Verträge eingeräumten Vermögensrechte wird durch dies Gesetz nicht disponirt.

Ebenso verbleibt es bezüglich des Gräflichen Hauses Waldeck bei der für dasselbe durch den Primogenitur-Vertrag und sonstige Verträge eingeführten Erbfolgeordnung und den dadurch bedingten Einrichtungen.

C. Gerichtsstand und einige andere Privilegien der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

§. 49.

In Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder des Fürstlichen Hauses in bürgerlichen Rechtssachen behält es bei dem Gesetz vom 28. August 1856 sein Bewenden.

§. 50.

Eheliche Zwistigkeiten im Fürstlichen Hause wird der Fürst beizulegen suchen oder erforderlichen Falls vor ein von ihm zu ernennendes Schiedsgericht verweisen, dessen Urtheil ihm zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 51.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Verbrechen oder Vergehen, welche sich Mitglieder des Fürstlichen Hauses sollten zu Schulden kommen lassen, fällt einem Familienrathe anheim, welcher aus denjenigen vom Fürsten zu bestimmenden volljährigen Prinzen resp. Grafen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniss obwaltet, gebildet und durch die stimmführenden Mitglieder der Regierung, sowie — wenn der Angeklagte es verlangt, oder der Fürst es für angemessen erachtet — auch noch durch einige Mitglieder des Obergerichts verstärkt wird. Derselbe hat als oberster Gerichtshof in den bezeichneten Fällen nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen.

Die Oeffentlichkeit ist hierbei ausgeschlossen. Der Angeklagte kann jedoch verlangen, dass der Zutritt einigen von ihm bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichts zwar angemessen beschränken, dieselbe indessen niemals unter 3 und, wenn 4 oder mehr Angeklagte vorhanden sind, nicht unter 12 herabsetzen darf.

Der Fürst leitet die Untersuchung entweder persönlich oder durch einen zu bestimmenden Stellvertreter.

§. 52.

Der Fürstlichen Hoheit und Gerichtsbarkeit kann sich kein Mitglied des Fürstlichen Hauses ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Fürsten entziehen, selbst wenn ihm der Aufenthalt im Auslande oder der Eintritt in fremde Dienste gestattet ist.

§. 53.

Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses können zum persönlichen Erscheinen vor den ordentlichen Gerichten des Landes nicht genöthigt werden.

Eine Eidesabnahme oder eine Zeugen-Vernehmung muss durch einen Gerichtsdeputatus in der Wohnung des betreffenden Mitgliedes bewerkstelligt werden.

§. 54.

Bei Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall ist der Fürst bezüglich der Form und, soweit jene Verfügungen sein Privatvermögen betreffen, auch bezüglich des Inhalts an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 55.

Der Fürst haftet für die Privatverbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung nur in sofern und in soweit, als er Privaterbe des letzteren ist und das ererbte Privatvermögen zu deren Erfüllung hinreicht.

§. 56.

Die Apanagirten, sowie die Mitglieder des Fürstlichen Hauses überhaupt, sind von allen directen persönlichen Steuern frei.

D. Schlussbestimmungen.

§. 57.

Bezüglich der Thronfolgeordnung und der Regierungsfähigkeit des Fürsten, sowie bezüglich der Regentschaft, bewendet es bei den massgebenden Bestimmungen der Verfassung vom 17. August 1852.

§. 58.

Die Bestimmungen dieses Hausgesetzes treten mit dem Tage der Publication an die Stelle der bisherigen hausgesetzlichen bezw. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und diese, insofern und insoweit sie mit dem gegenwärtigen Hausgesetz im Widerspruch stehen, ausser Geltung.

Gegeben, Arolsen, am 22. April 1857.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

V.

Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck vom 24. Nov. 1877 wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preussen.

(Aus dem waldeckischen Regierungsblatt 1878 No. 1.)

Bekanntmachung,

betreffend den zwischen Preussen und Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrag wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preussen.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ratificirte Vertrag vom 24. November 1877, nebst Schlussprotokoll von demselben Tage, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preussen, hierdurch veröffentlicht, nachdem derselbe die im Artikel 13 vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Landes-Vertretungen erhalten hat.

Arolsen den 5. Februar 1878.

Der Landes-Director.
von Sommerfeld.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe an Stelle des am 31. December 1877 ablaufenden Vertrages vom 18. Juli 1867 einen neuen Vertrag abzuschliessen und demgemäss bevollmächtigt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:
den Wirklichen Legationsrath Otto Hellwig und den Geheimen Finanzrath Carl Merleker,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Landes-Direktor der Fürstenthümer Hugo von Sommerfeld,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preussen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort. Auch die Verwaltung des Stifts Schaaken geht auf Preussen über.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten

bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des in dem Recesse vom 16. Juli 1853 u. s. w. bezeichneten Domanial-Vermögens, letztere jedoch mit den in den Art. 9 bis 11 dieses Vertrages bestimmten Massgaben.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preussen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluss der Ausgaben für das Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages aus der Domanial-Kasse bestritten.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preussen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmässig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmässigen und gesetzmässigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Art. 6) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landes-Director, welcher die verfassungsmässig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preussen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preussischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preussen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Sie haben, einschliesslich des Landes-Directors, die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landes-Directors wird das Gelöbniss aufgenommen, in Bezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 8 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Aussen durch den Landes-Director und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Beitragspflicht des Domanial-Vermögens zu den Landesausgaben sowie hinsichtlich der Seiner Durchlaucht dem Fürsten aus den Domanial-

Einkünften zustehenden Einnahmen greifen die recessmässigen Vereinbarungen zwischen der Fürstlichen Regierung und den Ständen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 16. Juli und 15. November 1853 Platz.

Die Preussische Regierung ist befugt, Sich durch Einsicht der Etats, Rechnungen und Akten der Fürstlichen Domanial-Verwaltungsbehörde davon zu überzeugen, dass der Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben, wie er von der Fürstlichen Domanial-Verwaltungsbehörde berechnet wird, den vorerwähnten recessmässigen Vereinbarungen entspricht.

Eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanial-Verwaltung findet nicht statt.

Artikel 10.

Veräusserungen und Verpfändungen der Domanialstücke, sowie Verfügungen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, bedürfen der Zustimmung der Stände der Fürstenthümer, sowie mit Rücksicht auf das während der Vertragsdauer in Betracht fallende Interesse Preussens an dem Stande der Domanial-Einkünfte der Zustimmung der Preussischen Regierung.

Artikel 11.

Seine Durchlaucht der Fürst wird alljährlich den Ständen der Fürstenthümer sowie aus der vorerwähnten Rücksicht auch der Preussischen Regierung eine Uebersicht des Domanial-Stamm-Vermögens einschliesslich aller dazu gehörigen Rechte, Hebungen, Kapitalbestände u. s. w., nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vorlegen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1878 ab auf die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Seine Durchlaucht behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages ab, auf Revision desselben hinsichtlich der Höhe des nach Art. 9 aus den Einkünften des Domanial-Vermögens zu leistenden Beitrages zu den Landes-Ausgaben anzutragen oder auch den Vertrag zu kündigen.

Letzterer bleibt alsdann noch bis zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gültig.

Artikel 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden innerhalb Vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin den 24. November 1877.

Otto Hellwig. Karl Merleker. Hugo von Sommerfeld.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schluss-Protokoll.

Berlin den 24. November 1877.

Bei Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont an Preussen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Alle in rechtsbeständiger Weise auf die Staatskasse Waldeck-Pyrmonts übernommenen Verbindlichkeiten werden während der Vertragsdauer von Preussen erfüllt.

2. Seine Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm im Artikel 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu den Gesetzen keinen der Preussischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.

Die Person des anzustellenden Landes-Directors wird vor dessen Berufung Seiner Durchlaucht dem Fürsten namhaft gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Individuen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Seine Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

3. Die Waldeckischen Staatsdiener können auf ihren Wunsch nach Massgabe der in Preussen geltenden Vorschriften in den Preussischen Staatsdienst übernommen werden.

Den in den Preussischen Staatsdienst übertretenden Beamten bleibt es überlassen, ihr Verhältniss zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwen-Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezugs, mit welchem sie in dieselbe aufgenommen sind, aufrecht zu erhalten.

Die Waldeckische Staatsdiener-Wittwen-Kasse bleibt bestehen und wird, den bestehenden Vorschriften gemäss, weiter fortverwaltet.

Neu anzustellende Hofbeamte, Domanialdiener, Geistliche und Lehrer sind auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdiener-Wittwen-Kasse Theil zu nehmen berechtigt.

Die Verzinsung der betreffenden Gründungs-Kapitale wird, soweit sie aus der Waldeckischen Landeskasse zu erfolgen hat, während der Vertragsdauer von Preussen geleistet.

4. Der Landes-Director wird in Arolsen seinen Amtssitz haben. Das Landes-Gymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preussen wie bisher Sorge tragen.

5. Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet Sich, die zum Domanial-Eigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benutzten Immobilien auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

Die im Separat-Protokolle zu §. 10 des Recesses vom 16. Juli 1853 sub III C erwähnten Verpflichtungen des Domaniums bezüglich der Chaussee- und Brückenbauten, sowie der Kreisstrassen bleiben bestehen. Desgleichen die sub VIII D erwähnten Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Reparaturen und Neubauten Fürstlicher Schlösser.

Die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1864 wegen jährlicher Verwendung von 4000 Thlr. zu den Pyrmonter Kur- und Badeanstalten wird durch gegenwärtiges Abkommen nicht berührt. Die Befugniss der Domanial-Verwaltung zur zwanglichen Beitreibung der Domanial-Prästanden bleibt bestehen.

Das Archiv und die Regierungs-Bibliothek werden in der bisherigen Weise von der Domanial- und Landes-Verwaltung gemeinschaftlich benutzt und verwaltet.

6. Die Landes-Verwaltung wird dem Fürstlichen Konsistorium behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher den erforderlichen Beistand leisten.

7. Sämmtliche dem Waldeckischen Lande früher gehörige und nach dem Uebereinkommen vom 18. Juli 1867 auf Preussen übergegangene Mobilien und Moventien verbleiben im Eigenthum Preussens. Eine Vergütigung des Werthes findet nicht statt. Die frühere Werths-Ermittelung bleibt auch ferner massgebend.

8. Die unter 9a und 9b des Schluss-Protokolls zum Vertrage vom 18. Juli 1867 getroffenen Bestimmungen kommen bei dessen Ablauf nicht zur Anwendung, da derselbe durch den gegenwärtigen Vertrag in seinen wesentlichen Punkten erneuert wird.

Für den Fall der Auflösung des gegenwärtigen Vertrags gelten folgende Bestimmungen:

a. den in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungs-Beamten bleibt es überlassen, ob sie im Waldeckischen Staatsdienst verbleiben, oder ob sie mit Bewilligung Preussens in den Preussischen Staatsdienst übertreten wollen.

   Diejenigen Beamten, welche in den Preussischen Staatsdienst übertreten wollen, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht werden sollte, gehalten sein, für die Dauer von zwei Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Kompetenzen noch im Waldeckischen Staatsdienst zu verbleiben.

b. Die auf Grund der Nr. 8 des Schluss-Protokolls vom 18. Juli 1867 in das Eigenthum Preussens übergegangenen Mobilien und Moventien werden der Waldeckischen Verwaltung eigenthümlich überlassen und werden dem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies in Nr. 8 jenes Schluss-Protokolls bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, dass der Werth derselben den Werth der an Preussen abgetretenen Gegenstände übersteigt, so ist die Differenz an Preussen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preussen an Waldeck zu vergüten.

Gegenwärtiges, den hohen kontrahirenden Theilen vorzulegendes Protokoll soll als durch die Ratifikation des Hauptvertrages mitratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

Hellwig.	Merleker.	von Sommerfeld.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

DIE

WÜRTTEMBERGISCHEN HAUSGESETZE.

Inhalt.

Einleitung.

I. Münsinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. (dem Aelteren) und Eberhard VI. (dem Jüngeren), die Untheilbarkeit des Landes betreffend, vom 14. Dec. 1482.

II. Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495.

III. Kurfürstliches Hausgesetz, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familienglieder betreffend, vom 13. Dec. 1803.

IV. Königliches Hausgesetz vom 1. Januar 1808.

V. Königliche Verordnung, die Apanagen, Witthumsgehalte u. s. w. der Mitglieder des königlichen Hauses betreffend, vom 7. Febr. 1808.

VI. Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828.

VII. Gesetz, betr. die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs vom 1. Aug. 1864 nebst Nachtrag vom 7. Febr. 1874.

VIII. Königliche Verordnung vom 11. Sept. 1865 betr. die Verleihung des Prädikats Königliche Hoheit an die herzoglichen Nebenlinien des königlichen Hauses.

IX. Erlass des Königs an den Minister der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses, betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 3. April 1877.

X. Gesetz zur Ausführung der Reichsprocessstrafordnung vom 4. März 1879. A. I und II.

XI. Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprocessordnung vom 18. August 1879. A. I und II.

Einleitung.

Literatur.

Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen. Tübingen, 1773—77. Bd. I—V. 4.

Derselbe, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzöge. Tübingen 1769—1783. Bd. I—XIII. 4.

L. Th. Spittler, Geschichte Württembergs unter den Grafen und Herzögen. Göttingen 1783.

Derselbe, Vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. Herausgegeben von Karl Wächter. 2 Bde. Stuttgart u. Tübingen 1837.

Karl Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Würtemberg. 3 Theile. Stuttgart 1839.

Christoph Friedrich v. Stälin, Wirtembergische Geschichte. Stuttgart und Tübingen. Th. I 1841. Th. II 1847. Th. III 1856. Th. IV Abth. 1 1870. Abth. 2 1873. (Geht bis zum Jahr 1593. Unübertroffenes Muster einer deutschen Territorialgeschichte. Hauptgrundlage unserer geschichtlichen Darstellung.)

Geschichte der Verfassung Württembergs. Im Auftrage des ständischen Ausschusses verfasst von C. V. Fricker und Chr. v. Gessler, Stuttgart 1869. (Enthält auch für die Geschichte der Hausgesetzgebung viel wichtiges Material).

Joh. Gottl. Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici atque serenissimorum ducum privati. Stuttg. 1782. (Eine gute Uebersicht des älteren Staatsrechtes.)

Robert v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2 Bde. Tübingen I. Aufl. 1828. II. Aufl. 1840. (Ein bahnbrechendes Werk auf dem Gebiete des deutschen Landesstaatsrechtes. Hauptgrundlage für unsere Darstellung des Rechtes der Gegenwart.)

A. L. Reyscher, vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der würtembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Hier kommen die ersten 3 Bände, Staatsgrundgesetze, in Betracht, wo auch sämmtliche Hausgesetze abgedruckt sind.

I. Das Haus Württemberg bis zur Erwerbung der Herzogswürde im J. 1495.

1. Ursprung des Hauses[1]).

Auf einem Rebenhügel bei dem Dorfe Rotenburg, über dem fruchtbaren Neckarthale, zwischen Esslingen und Cannstadt, erhob sich die Burg, von welcher das Geschlecht seinen Namen angenommen hat. In einer noch im Original vorhandenen Urkunde vom 2. Mai 1092 (Wirtemb. Urkundenbuch Bd. I S. 296 ff.) findet sich ein Conradus de Wirtinisberk als Zeuge aufgeführt. Es ist dies die erste urkundliche Erwähnung des Namens. Die zweite findet sich in einer Kaiserurkunde für St. Blasien vom 28. Dec. 1123 (Wirtemb. Urk.-B. I S. 356), wo unter den fideles des Kaisers ein Conradus de Wirdeneberch aufgeführt wird. Ungefähr um die Zeit jener ersten Urkunde, in dem s. g. Bempflinger Vertrag, tritt ein Conradus de Wirtineberc gleichfalls als Zeuge auf, allein dieser Vertrag ist nur aus einem späteren Auszuge bekannt, der kein Datum angiebt; er muss zwischen 1089 und 1120 fallen (Stälin II, 478). Ebenso ist die Nachricht, dass im J. 1110 ein Conradus comes de Wirdenberg cum conjuge sua Hadelwige dem Kloster Blaubeuren eine Schenkung gemacht habe, nur durch einen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts überliefert. Auch die in neuerer Zeit herbeigezogenen Notizen des s. g. Codex Hirsaugiensis beruhen nur auf einer Abschrift aus dem Schlusse des 15. oder vom Anfang des 16. Jahrhunderts und bilden daher keine sichere historische Grundlage. Wir lassen daher die darauf gegründeten Hypothesen der neueren Schriftsteller bei Seite. Auch darüber bestehen nur Vermuthungen, welchem älteren Stamme die Herrn von Württemberg angehören[2]). Nach Stälin spricht indessen die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieselben mit den Grafen von Veringen und Nellenburg eines Stammes und oberländischen Ursprunges gewesen seien, indem das oberländische Haus auf irgend eine Weise ein Besitzthum im Unterlande erworben habe, auf

---

1) Aeltere Literatur: J. Cp. Schmidlin (praes. L. J. Uhland) diss. de origininibus domus Wirtenbergicae. 1765. 4. L. J. Uhland dissert. de comit. Wirtemb. Ludovico II. et Hartmanno sen. fratribus. Tub. 1772. 4. Ejusdem historia comitum coaevorum prosapiae Wirtembergicae, Alberti de Wirtemberg, Conradi de Beutelsbach et Werneri de Gruningen. Tub. 1773. L. Th. Spittler, Erläuterungen der ältesten Würtembergischen Geschichte, in dessen Werken, Bd. 12, 1. C. F. Haug, Historische Untersuchungen über die älteste Grafschaft Würtemberg als Gaugrafschaft. Tübingen 1834. 4. K. Pfaff, Der Ursprung und die früheste Geschichte des Würtembergischen Fürstenhauses kritisch untersucht und dargestellt. Stuttg. 1836. 8. Die ganze ältere Literatur hat seit Stälins kritischen Untersuchungen bes. Bd. II §. 27 S. 474 ff. ihre Bedeutung verloren. Auch die neueste fleissige Arbeit von Hermann Bauer, Abstammung und Ursprung des Würtemb. Fürstenhauses (Heilbronn 1870) hat es über Konjekturen nicht hinausgebracht. Unsere Darstellung ruht ganz auf Stälins Forschungen.

2) Auch der Ursprung des Namens ist noch nicht festgestellt. Man dachte unter anderem an den Berg des Wirths (Herrenberg) oder Berg der Wirthin (d. h. der Hausfrau) oder an einen Zusammenhang mit dem celtischen Bergnamen Virodunum oder an wirta Farrenkraut, mittelhochdeutscher Genitiv wirtene — d. h. Berg der Farrenkräuter (Bauer a. a. O. S. 10). Ebenso ist die Schreibart des Namens sehr wechselnd; in Urkunden der Hohenstaufenzeit wird Wirdeneberg, Wirteneberc, am häufigsten Wirtenberc (—g, —ch, sehr selten Wirtemberc (—g, —ch) und noch ein Paar Jahrhunderte später mit i, nicht mit ü geschrieben. Erst in neuester Zeit ist officiell die Schreibart: „Württemberg" festgestellt, welcher wir uns anschliessen.

welches ein Zweig abgetheilt worden sei. Auch über das Verhältniss der Familie zu den Herren von Beutelsbach, als deren Erben die Württemberger angesehen werden, bestehen nur Vermuthungen, doch steht fest, dass die Burgen Beutelsbach und Wirtenberg den Mittelpunkt des ältesten Hausbesitzes gebildet haben. Auch darüber wird gestritten, ob dieser älteste Hausbesitz eine blosse Grundherrschaft gewesen sei, oder ob dieselbe mit einer eigentlichen Gaugrafschaft, etwa über den Remsgau, verknüpft gewesen sei, ohne dass man zu einer bestimmten Entscheidung dieser Frage kommen kann. Der erste Graf von Württemberg, der sich durch eine Reihe gleichzeitiger Urkunden verfolgen lässt, ist Graf Ludwig, wahrscheinlich ein Sohn desjenigen Konrads, welcher sich, soviel bekannt, zuerst von Wirtemberg schrieb. Ludwig hielt sich viel am Hofe K. Konrads III. und K. Friedrichs I. in den Jahren 1139—1181 auf. Neben ihm kommt ein jüngerer Bruder Emicho vor, welcher aber nie das Prädikat „Graf“ erhält (1139: comes Ludewicus de Wirtenberc et frater suus Emecho, 1154: Ludewicus comes et frater ejus Emicho de Wirtemberg), was dafür zu sprechen scheint, dass anfangs, wie in allen Grafschaften, Individualsuccession beobachtet und dem Nachgeborenen nur eine untergeordnete Stellung eingeräumt wurde. Nach diesen beiden Brüdern tritt wieder ein Brüderpaar in die Geschichte ein, Hartmann und Ludwig, welche sich beide zugleich Grafen von Wirtemberg nannten und wahrscheinlich die Grafschaft gemeinsam regierten. Unter deren Söhnen scheint die erste wirkliche Landestheilung vorgekommen zu sein, wodurch sich die grüningische Linie bildete. Stifter dieser Linie war Konrad, Hartmanns Sohn, erster Graf zu Wirtemberg-Grüningen. In einer Urkunde vom 15. Sept. 1228 nennt er sich zuerst Graf von Grüningen, während er auf dem Siegel noch Graf von Wirtemberg heisst, „nach der Sitte jüngerer Linien, von den ihnen zugetheilten Burgen neue Namen anzunehmen, dagegen in dem Siegel den alten Stammnamen noch geraume Zeit fortzuführen“. Grüningen liegt in Oberschwaben bei Riedlingen, sodass diese Linie wieder in die ursprüngliche oberländische Heimath zurückkehrte; dort an der Donau lag das Kloster Heiligkreuzthal, als dessen Stifter die Grafen von Grüningen galten, mit ihrem Erbbegräbniss; dort an der Donau erhob sich die Burg Landau, welche den Grafen von Grüningen zum Sitze diente und nach welcher sie sich seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts schrieben. Ueber die Schicksale dieser Nebenlinie und ihren endlichen Ausgang nur einige Worte. Je mehr sich die Hauptlinie zu Wirtemberg hob, um so tiefer sank die Nebenlinie zu Grüningen-Landau herab. Ihre Burg Grüningen wurde schon im XIII. Jahrhundert veräussert, ebenso kam Markgröningen von der Familie hinweg. Da diese Grafen infolge ihrer Veräusserungen besonders an Wirtemberg nur noch einen unbedeutenden Besitz hatten, so suchten sie einen Schauplatz ihrer Thaten im Auslande. Als im J. 1405 die Gebrüder Eberhard († 1444) und Konrad († 1436) ihr Erbe theilten, bestand dieses fast nur noch aus der Veste Landau nebst einigen Dörfern, aber der obengenannte Eberhard verkaufte 1437 den letzten Rest seines väterlichen Besitzes. Darauf legte die Familie den Grafentitel ab und begnügte sich mit der Benennung „Ritter von Landau“. Der Mannsstamm, später noch in

Oesterreich zu einigem Besitze gelangend, starb erst 1650 aus. So ging diese Nebenlinie in Dunkelheit unter, während der Stern der Hauptlinie immer glänzender emporstieg. Mit ihr haben wir uns von nun an lediglich zu beschäftigen.

2. Die Grafen von Württemberg von Ulrich mit dem Daumen (1241) bis zur Landestheilung im J. 1441.

Ludwig, der obengenannte Bruder Hartmanns, des ersten Grafen von Grüningen, hatte nach Stälins Annahme drei Söhne, Eberhard, Ulrich und Heinrich; der erste starb früh, der dritte wurde geistlich und Bischof von Eichstädt; der zweite Ulrich wurde der eigentliche Gründer des Hauses Württemberg. Durch kluge Benutzung der Zeitumstände vergrösserte Graf Ulrich seinen Hausbesitz derart, dass er seinen Söhnen ein ansehnlich vermehrtes Erbgut hinterliess und den Grund zur Macht des württembergischen Fürstenhauses legte. Ulrich erhielt von seinem grossen Daumen den Beinamen „mit dem Daumen“, bei Spätern heisst er „der Stifter“, weil er das Stift Beutelsbach neu hergestellt haben soll. Seine erste Gemahlin war Mechthild, Tochter Markgraf Hermanns V. von Baden, seine zweite Agnes, Herzogin von Liegnitz; er starb am 25. Febr. 1265. Sicher nachweisbare Bestandtheile der von Ulrich ererbten Grafschaft Württemberg waren: das Stammschloss Württemberg, Cannstadt, Stuttgart, Waiblingen, Beutelsbach, Schorndorf, Waldhausen, Leonberg, Neckarrems. Wie gering auch der ursprüngliche Besitz des Hauses sein mochte, so reihte sich doch von nun an eine Erwerbung an die andere. Umgeben von einer Menge anderer kleiner Länder, Grafschaften, Herrschaften, Klöstern und Reichsstädten verstanden die Württemberger sich eine Besitzung nach der anderen anzugliedern. Viel wirkte dabei kluger Haushalt, politischer Verstand, Ansehen beim kaiserlichen Hofe, welcher durch Gunstbezeugungen die Anhänglichkeit der Grafen belohnte, Uebernahme einträglicher Vogteien, Sparsamkeit in Schenkungen an die Geistlichkeit. Besonders günstig war ihnen die Auflösung des hohenstaufischen Herzogthums Schwaben und die Zeit des grossen Interregnums. Pfandschaft und Kauf waren die hauptsächlichsten Erwerbsgründe; von Eroberung ist kaum die Rede, auch der Erwerb durch Erbschaft kommt nur untergeordnet vor, durch Heirath wurde nur der Besitz von Mömpelgard gewonnen. Die Grafen Ulrich I. und Eberhard I. und II. waren die bedeutendsten Mehrer des Landes. Der erste erwarb namentlich die Grafschaft Urach mit Münsingen und Wittlingen, Eberhard I. besonders Beilstein, Backnang, Plochingen, Rosenfeld, Grüningen, Dornstetten, Grafschaft Asberg, Herrschaft Stauffen, Theile von Nürtingen, die Grafschaft Calw, die Herrschaft Magenheim. Wahrscheinlich hat Eberhard I. auch Marbach, Neuenburg und Göppingen erworben. Ulrich III. fügte Markgröningen, Winnenden, die Grafschaft Aichelberg, Grötzingen, Vaihingen, Tübingen und einen Theil des Teckschen Besitzes mit Kirchheim zu. Unter Eberhard II. wurden Schönbuch, sodann Böblingen, Herrenberg, Sindelfingen, Lauffen, Nagold, Waldenbuch, Ebingen, Tuttlingen, der

Rest der Grafschaft Calw, das s. g. Herzogthum Teck mit Kirchheim, die Grafschaft Vaihingen, die Herrschaft Magenheim erworben. Aus der Zeit Eberhards III. ist hauptsächlich der Erwerb von Balingen zu nennen. In die Zeit der gemeinschaftlichen Regierung der Brüder Ludwig und Ulrich fällt die Einverleibung von Wildberg und Bulach. Während der getheilten Herrschaft kam zum Uracher Theil namentlich Blaubeuren; in der Stuttgarter Linie wurde ausser Sulz zwar Heidenheim zum Lande gebracht, konnte jedoch vorerst nicht bei demselben erhalten werden. Murrhard hatte zum Theil schon Eberhard II., zum Theil Eberhard III. erworben, durch denselben kam auch Bietigheim zum Lande. (Geschichte der Verf. Württembergs S. 17. Stälin, Bd. III, besond. S. 32 ff.).

Besonders wichtig aber war es, dass sich das Haus Württemberg, nach Abtrennung der Grüninger Linie, nicht mehr durch Theilungen schwächte. Nach Spittlers Angabe findet sich dritthalb Jahrhundert hindurch kein einziger Graf von Württemberg, welcher bei seinem Tode mehr als zwei weltliche Söhne hinterlassen hätte, sodass dadurch eine Zertrümmerung des Besitzstandes vermieden wurde. Der Zerreissung der Grafschaft scheint man eine gemeinschaftliche Regierung vorgezogen zu haben. So folgte auf Ulrich mit dem Daumen sein Sohn Eberhard I. der Erlauchte († 1325), mit welchem jedoch sein Bruder Ulrich eine Zeit lang gemeinsam regierte. Schon aus dem J. 1321 findet sich ein Diplom, in welchem die Untheilbarkeit Württembergs als das normale Verhältniss erklärt wird. Graf Eberhard der Erlauchte verlegte das Stift zu Beutelsbach nach Stuttgart und erklärte dabei: „Wär aber, dass die Wal der Chorherrn gleich bliebe an der Zahl, swem denn der Eltisst an der Herrschaft zu Wirtemberg, die wile sie ungetailt ist, seine Gunst git, der soll fürvaren. Wär aber, davor Gott sye, dass die Herrschaft getailet würde“ u. s. w. Die beiden Söhne Ulrichs mit dem Daumen, Ulrich und Eberhard der Erlauchte, regierten bis zum J. 1279 gemeinsam, wo Ulrich starb und Eberhard Alleinregent wurde. „Dieser Eberhard, ein kühner, unruhiger und gewaltthätiger Mann, regierte über sechszig Jahr, sah sechs deutsche Könige nacheinander auf dem Throne, war entweder ihr erklärter Feind oder begünstigter Freund, der Schrecken seiner Nachbarn, die Geissel der Reichsstädte, der geschworene Feind des Landfriedens“. Selbst aus dem gegen ihn geführten Reichskriege 1310—1313 ging er endlich glücklich hervor und erhielt sein ihm genommenes Land zurück, welches er beinahe um die Hälfte vergrössert hatte.

Auf Eberhard den Erlauchten folgte nur einer seiner Söhne, Ulrich III., 1325—1344. Ulrich III. hatte zwei Söhne, Eberhard II. den Greiner oder den Rauschebart (reg. 1344—1392) und Ulrich IV. (reg. 1344—1366). Beide regierten anfangs gemeinsam. Der Versuch des jüngeren Bruders, eine Theilung herbeizuführen, hatte den energischen Protest des älteren Bruders Eberhard II. zur Folge, welcher den jüngeren Bruder von der Mitherrschaft ausschloss, und führte endlich, unter Vermittlung des Kaisers, zu einem Vergleich, der auf dem Reichstage von Nürnberg zu Stande kam, dem s. g. Nürnberger Vertrag vom 3. Dec. 1351, dem ersten Vorläufer der hundert Jahre später abgeschlos-

senen Hausverträge. In diesem Vertrage verpflichteten sich auf der einen Seite Ulrich IV., auf der anderen Eberhard II. der Greiner und sein Sohn, der jüngere Ulrich, für sich und ihre Erben, keine Theilung des Landes mehr zu begehren, sondern dieses in alle Zukunft ungetrennt lassen zu wollen. („Sunder wir wollen und maynen, dass die Grafschaft zu W. mit den vorgenannten ihren Herrschaften, Landen, Leuten und zugehörigen wie man die gennen mag, mit sunderlichen worten, ungesundert, ungeteilet und unczirbrochen, bleiben und bestehen sollen, fürbas ewiglich".) Auf den Fall, dass der eine oder der andere Theil keine männlichen Leibeserben hinterlassen würde, wird verabredet, dass alsdann das ganze Land auf die entgegengesetzte Linie fallen, eine etwaige Veräusserung, Verpfändung oder Verschreibung desselben oder einzelner Theile von einer Seite aber ungültig sein sollte. Daneben verpflichteten sich beide Parteien, keine unredliche oder gefährliche Schuld auf die Herrschaft Württemberg bringen, noch ohne Wissen und Willen des einen oder anderen sich in irgend ein Bündniss einlassen zu wollen. Würde entweder Ulrich oder Eberhard oder auch dessen Sohn keine männlichen Nachkommen, jedoch eine Tochter hinterlassen, so sollte dieser eine Heimsteuer von 20,000 Pf. Hellern gegeben werden. Eberhard und Ulrich behielten sich lebenslänglich zu abgesonderter Verwaltung einige Besitzungen vor; die Einkünfte des Landes sollten jedoch durchaus gemeinsam sein. Der Kaiser bestätigte am 17. Dec. 1361 diesen Vertrag und ertheilte zugleich in einer besonderen Urkunde dem Grafen Eberhard die Bewilligung, dass, wenn er und sein einziger Sohn und auch sein Bruder Graf Ulrich ohne männliche Nachkommen sterben würden, alsdann seine jetzt lebende Tochter Sophie, Gemahlin des Herzogs Johann von Lothringen, die Herrschaften, welche vom Reiche zu Lehen herrühren, erben solle. (Reyscher, Sammlung Bd. I, Staatsgrundgesetze Nr. I, S. 467—475.)

Indessen schon durch Vertrag vom 18. Juni 1362 überliess Ulrich IV. seinem Bruder Eberhard die Alleinherrschaft und starb 1366.

Eberhards II. achtundvierzigjährige Regierung war ebenfalls eine sehr kriegerische, seine Kämpfe mit den Rittern und Reichsstädten sind besonders durch Uhlands herrliche Dichtungen weltbekannt geworden. Uebrigens wurde auch durch Eberhard den Greiner die Macht und das Ansehen des württembergischen Hauses sehr vermehrt, wozu die reichen und vornehmen Verbindungen seiner Familie nicht wenig beitrugen. Er selbst war vermählt mit einer Gräfin von Henneberg, die ihm ein Heirathsgut von 90,000 Gulden zubrachte. Sein einziger bei Döffingen gebliebener Sohn Ulrich war mit der Tochter Kaiser Ludwigs vermählt, seine einzige Tochter Sophie wurde die Gemahlin des Herzogs von Lothringen und die Stammmutter des ganzen lothringischen Hauses, sein Enkel Eberhard der Milde heirathete Antonie, die Tochter des reichen Barnabo Visconti von Mailand mit einem Heirathsgute von 70,000 Gulden. Auf Eberhard II. den Greiner folgte sein Enkel Eberhard III. der Milde, welcher bald alle Streitigkeiten mit den Reichsstädten beilegte, den Uebermuth seines Adels aber nur mit Gewalt brechen konnte. Im Gegensatze zu seinem haushälterischen und sparsamen Grossvater war er prachtliebend und verschwenderisch,

wodurch manches früher Erworbene dem Hause wieder verloren ging. Ihm folgte sein Sohn Eberhard IV. der Jüngere, welcher nur zwei Jahre regierte und mit Henriette, der Erbtochter des Grafen von Mömpelgard, verheirathet war. Letztere Grafschaft, deren ursprüngliche Grafen im J. 1162 ausgestorben waren, war durch Erbinnen zuerst an das Haus Montfaucon, dann im J. 1282 an das Haus Chalons, hierauf im J. 1332 wieder an das Haus Montfaucon gekommen, in diesem hatte Graf Stephan 1397 den Mannsstamm beschlossen. In seinem Testamente hatte er seinen Besitz an seine vier Töchter vertheilt und der ältesten Henriette die Grafschaft Mömpelgard, die Herrschaften Brundrut, Granges, Etoban, Saulert, Clervel, Passavant und die Oberlehnsherrlichkeit über La Roche zugeschrieben. So kam die Grafschaft Mömpelgard an Württemberg, bei welchem sie 400 Jahr geblieben ist. Auf Eberhard IV. den Jüngeren folgten seine beiden Söhne Ludwig der Aeltere und Ulrich der Vielgeliebte unter Vormundschaft ihrer Mutter.

3. Die Landestheilung vom J. 1441 und die dadurch entstandenen Linien Urach und Stuttgart.

Die beiden Söhne Eberhards IV. regierten anfangs gemeinsam, im J. 1441 kamen sie aber auf den unglücklichen Gedanken, ihr Land zu theilen. Der jüngere Graf Ulrich, kürzlich verheirathet, verlangte seine eigene Regierung zu haben, bei welcher Forderung ihn seine Mutter Henriette unterstützte. Nachdem am 13. März 1441 zu Stuttgart das gräfliche Brüderpaar ein Freundschaftsbündniss geschlossen und mögliche Zwiste durch ihre Räthe austragen zu wollen erklärt hatte, schritt es am 23. April ebenfalls zu Stuttgart zur wirklichen Landestheilung vorläufig auf 4 Jahre. Der Neckar sollte die Scheidelinie bilden, Ludwig erhielt den Theil zur Rechten, Ulrich den zur Linken; einige Besitzungen und Rechte, die Stadt Stuttgart, die Herrschaft Reichenweiler im Elsass, die Seen und die „gefangenen Wasser" blieben den Brüdern gemeinsam. Damit sich keiner der beiden Grafen für übervortheilt halte, so sollte nach zwei Jahren jeder, auf vierteljährige Kündigung, den Bruder zum Tausche der Gebietstheile verpflichten können. Keiner sollte die Unterthanen seines Theiles mit höherer Schatzung, als bisher gewöhnlich gewesen, belegen. Schlösser und Städte sollten jedem in des Bruders Theile offen sein. Jeder der Grafen sollte seine eigene Kanzlei haben. Keiner sollte ohne den Willen des andern sich in ein Bündniss einlassen. Kriege sollten gemeinschaftlich beschlossen und auf gemeinschaftliche Kosten verrichtet und das Kriegszeug auf beider Kosten unterhalten werden. Keiner sollte ohne Einwilligung des andern etwas vom Lande versetzen oder veräussern. (Stälin a. a. O. III, S. 457. Sattler a. a. O. II, S. 128—131.) Bei der Misslichkeit, welche eine solche geographische Theilung bot, schritt man alsbald, unter Aufhebung des vorbedungenen Tauschrechtes, zu einem andern Maassstab der Vertheilung, welche jetzt nach den früher ganz ungleich vertheilten Gegenständen des Besitzes, nach Weinbergen, Ackerfeldern, Wäldern, Jagdbezirken, Fischwasser, Steuerbezügen und anderen Rechten vorge-

nommen wurde, beiden Seiten möglichst unbeschränkte Regierungsbefugnisse zutheilte und am 25. Jan. 1442 zu Nürtingen besiegelt wurde. Der eine Theil, welchen Graf Ludwig erhielt, wurde nach seiner Hauptburg der Uracher, der Theil Graf Ulrichs dagegen der Neifener, später der Stuttgarter Theil genannt. Der Theil Graf Ludwigs begriff folgende Hauptbesitzungen: die Aemter Urach, Tübingen, Oberndorf, Hornberg, Dornheim, Dornstetten, Kalw, Neuenburg, Wildbad, Zavelstein, Voigtsburg, Nagold, Herrenberg, Böblingen, Leonberg, Markgröningen, Asberg, Bietigheim, Vaihingen u. s. w. Der Theil Graf Ulrichs, der Neiffener oder Stuttgarter Theil enthielt die Aemter: Nürtingen, Neiffen, Grötzingen, Waiblingen, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Stuttgart, Cannstadt, Backnang, Botwar, Marbach, Balingen, Ebingen u. s. w. Nachher suchten die Grafen die Belehnung jeder mit der halben Grafschaft Württemberg und dem Blutbanne nach, welche dem einen wie dem andern am 19. Juli 1442 von K. Friedrich besonders verbrieft wurde. Die Grafschaft Mömpelgard blieb im Besitze der Mutter Henriette, nach deren Tode (1444) fiel sie den Brüdern gemeinsam zu, ging aber schon nach zwei Jahren durch das Loos in den Alleinbesitz des Grafen Ludwig über gegen eine Verschreibung von 40,000 fl. an den Grafen Ulrich. Graf Ludwig, der Stifter der Uracher Linie, starb 1450 und hinterliess zwei Söhne, die ihrem Vater folgten. Der erstgeborne, Ludwig, starb 1457, sodass in der Uracher Linie nur noch ein einziger Agnat vorhanden war, Eberhard der Aeltere oder im Barte (geb. den 11. Dec. 1445). Ulrich, der Stifter der Stuttgarter Linie, lebte bis 1480 und hinterliess ebenfalls zwei Söhne, Eberhard den Jüngeren und Heinrich. Eberhard der Jüngere blieb ohne männliche Nachkommenschaft, Heinrich wurde, trotz seiner „widerwärtigen Gemüthsart und schlechten Aufführung" zum geistlichen Stande bestimmt. Nachdem er jedoch demselben entsagt hatte, setzte er es durch, dass ihm die Grafschaft Mömpelgard als selbstständiger Erbtheil abgetreten wurde. Indem er auch hier seinen tyrannischen Launen die Zügel schiessen liess, wurde er zuerst vom Herzog von Burgund, dann von seinem Vetter Eberhard dem Aelteren gefangen gehalten; doch wurde er der Stammhalter des Hauses Württemberg.

In der Uracher Linie wurde Eberhard der Aeltere mit dem Barte, seit dem Tode seines Bruders Ludwig 1457, alleiniger Besitzer des Urachschen Antheils. Trotz seiner schlechten Erziehung und wüst verbrachter Jugend wurde er ein weiser Regent und tüchtiger Landesherr. Seine Reise in den Orient, sein langer Aufenthalt in Italien erweckten in ihm eine grosse Neigung für die Wissenschaften. Sein grösstes Verdienst erwarb er sich 1477 durch die Stiftung der Universität Tübingen, mit welcher er das berühmte contubernium academicum verband, an welchem Reuchlin und Melanchthon lehrten. Fromm, aber nicht abergläubisch, sorgte er für die Hebung der Kirchenzucht und bessere Ordnung des Klosterlebens. Vor allem aber liess er sich die Ausbildung der württembergischen Hausverfassung angelegen sein, indem er mit den Vettern der Stuttgarter Linie mehrere Hausverträge schloss, welche dahin zielten, die üblen Folgen der Landestheilung zu überwinden und die Untheilbarkeit des Landes von neuem festzustellen.

4. Die württembergischen Hausverträge in den Jahren 1473—1492[1]).

In den Jahren 1473—1492 in einer Zeit, in welcher man in anderen Häusern erst recht zu theilen begann, wurden in dem seit 1442 getheilten württembergischen Hause die wichtigen Hausgesetze geschaffen, wodurch die Untheilbarkeit des Landes von neuem eingeschärft und das unmittelbar darauf festgestellte Recht der Erstgeburt angebahnt wurden. Die Reihe dieser Familienverträge wird eröffnet durch den Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473, abgeschlossen zwischen sämmtlichen damals lebenden Agnaten des Hauses Württemberg, nämlich Grafen Eberhard V. im Barte von der Uracher Linie und Grafen Ulrich V. von der Stuttgarter Linie und dessen beiden Söhnen Eberhard dem Jüngeren und Heinrich. (Reyscher a. a. O. S. 476—489.) Hauptinhalt dieses Vertrages ist

1) Heinrich erhält schon jetzt Mömpelgard und die von Ulrich III. erworbenen elsässischen Besitzungen; dieser Besitz bleibt seiner ganzen männlichen Nachkommenschaft und vererbt im Mannsstamme, stirbt sein Mannsstamm aus, so fällt er an seinen Vater Ulrich oder seinen Bruder Eberhard den Jüngeren oder dessen agnatische Linie; ist diese beim Aussterben der Heinrichschen Linie nicht mehr vorhanden, so kommt Eberhards Besitz an Eberhard den Aelteren oder seine agnatische Linie, damit verzichtet Heinrich für seine weibliche Nachkommenschaft auf die Succession zu Gunsten des württembergischen Mannsstammes, Landesveräusserung ist in der Linie Heinrichs verboten.

2) Heinrich ist durch diese augenblickliche Einräumung von Mömpelgard u. s. w. mit seiner ganzen Linie für den Anspruch auf das altwürttembergische Stammland abgefunden. Solange noch irgend ein agnatischer Nachkomme vom Mannsstamme der beiden Eberharde vorhanden ist, kann Württemberg weder ganz noch theilweise an die Linie Heinrichs fallen, erst wenn der ganze Mannsstamm der beiden Hauptlinien erloschen ist, kommt Württemberg an die Linie Heinrichs.

3) Das württembergische Stammland bleibt wie bisher getheilt, stirbt der Mannsstamm der einen Linie aus, so fällt die betreffende Landeshälfte an den Mannsstamm der anderen Linie, Heinrich und seine Linie wird bei derartigen Erbfällen mit einigen Geldrenten abgefunden.

4) Mit dem Wegfall des Mannsstammes in allen drei Linien soll der Weibsstamm an die Reihe kommen und zwar soll der ganze Hausbesitz Württembergs nebst Mömpelgard an die Erbtöchter fallen.

Im J. 1480 starb Ulrich V., Eberhard der Jüngere übernahm den Landestheil seines Vaters und vermöge des sogen. Reichenweiler Vertrages vom 26. April 1482 zwischen ihm und seinem Bruder Heinrich bekam er auch noch Mömpelgard. Heinrich begnügte sich mit den elsässischen Herrschaften.

Die Kinderlosigkeit der Ehen Graf Eberhards des Aelteren sowohl als auch des

---

1) Stälin, Bd. III, S. 603—615. Gesch. der Verfassung Württembergs S. 22 ff. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt. §. 36, S. 283 ff.

Jüngeren, sowie die Abneigung des überschuldeten Grafen Eberhards des Jüngeren gegen alle Regierungsgeschäfte machten es Eberhard dem Aelteren leicht, einen weiteren wichtigen Schritt zur Durchführung der Wiedervereinigung der württembergischen Lande zu thun. Das geschah durch den berühmten Münsinger Vertrag vom 14. Dec. 1482 zwischen den beiden Eberharden. (Urkunde Nr. I).

Nach diesem Vertrage, welcher mit „Rath der Prelaten, Ritterschaft und Landschaft" geschlossen wurde und auf welchem „alle Bürger, Inwohner und Unterthanen in beiden Landestheilen" den beiden Grafen in Gemeinschaft Huldigung thaten, sollten ihrer beider Land und Leute (wozu jetzt auch Mömpelgard gehörte) nichts ausgenommen von nun an in „Ein Regiment und Wesen" gethan werden, „damit Wir Unser Lebenlang und nach Uns Unsere Erben und die löbliche Herrschaft Württemberg zu ewigen Zeiten ungetailt als ain Wesen herlich, Löblich und werlich bei ainander blyben und dem hailligen Reich, auch gemeinen nutz desto stattlicher vorschiessen und vorsein mögen". Die Schulden sollen zusammengeworfen werden, was den Grafen von Württemberg „in Erbfällen oder sonsten zufallen würde" sollte zusammen in eine Gemeinschaft gethan werden. Zugleich wurde die Senioratsfolge, welche dem zweiten Bruder grössere Hoffnung auf Succession liess, noch nicht das Recht der Erstgeburt, eingeführt: „Es soll auch hinfüro zu ewigen Zeitten, also gehalten werden, das allwegen der Eltisst Herr von W. in der wyse, wie vorsteht, regieren ungeirrt seiner Brüder oder ander seiner fründe, Herrn zu W. Unnd ob wir baid oder Unser ainer eeliche söne überkemen, das Gott zum Besten füg, so sollten die nach Unser baiden Tode Unser Land und Lüte erben und doch aber der Eltiste unter denselben regieren und die andern suss nach Rat und Billigkeit versehen gaistlichen oder weltlichen Standes oder bei Im behalten, damit die Herrschaft bei einander und ungetailet belybe und das sol also von erben zu erben gehalten und nimmer geändert werden. Doch ob wir Grave Eberhard der Eltter eelich Sön über kemen und vor unserem lieben Vetter Graven Eberhartten dem Jünjer todes abgingen, Sollten wir Grave Eberhard der Jünjere dennoch Land und Lüte vor denselben Unseres Vettern Kindern innhaben regieren Unser Leben lang Inn der Mass und mit der Ordnung, wie wir Grave Eberhart der Elter jetzo zu regieren beschrieben sind". Stürben beide Eberharde ohne männliche Nachkommen, so bleibt das Successionsrecht Graf Heinrichs und seiner Linie unberührt, wie es durch den Uracher Vertrag festgestellt war. Der Münsinger Vertrag, an dem er nicht theilnahm, wollte und konnte daran nichts ändern: „Und ob Wir beide nit kinder mannspersonen überkemen und verliessen, so soll darnach der erstgemelte Vertrag (von Urach) auf Unsern lieben Vettern und Bruder Heinrich wysend inn treffbar sein". Könnten bei wichtigen Angelegenheiten die Grafen sich nicht vereinigen, so sollte „mit Rath der Prelaten, Räthe und der Landschaft gehandelt und dem, was hiernach vom Rath erfunden würde, nachgekommen werden", Die Beamten bestellte Graf Eberhard der Aeltere, doch sollten sie beiden Grafen schwören. Die Hofhaltung, welche beide Grafen und deren Familien speiste, war gemeinsam, ebenso

der Marstall. Für besondere Bedürfnisse erhielt Eberhard der Aeltere jährlich 2000 fl., der Jüngere 3000 fl., von ihren beiden Gemahlinen bekam jede jährlich 500 fl. „zu ihrer Lust und Nothdurft um sich selbst und ihre Jungfrauen und Edelknaben zu bekleiden". Diesen Vertrag beschworen die beiden Grafen, sowie die 56 württembergischen Herrschaften und Aemter, ebenso Mömpelgard. Kaiser Friedrich III. bestätigte den Vertrag am 17. Febr. 1484. So hat in Würtemberg, wie in vielen Fürstenhäusern, das Condominium unter dem Direktorium des Aeltesten, mit einer gewissen Betheiligung der übrigen Agnaten an der Regierung, den Uebergang zur Einführung der Primogenitur gebildet, welche viel tiefer als das Seniorat in die bis dahin bestehende Gleichberechtigung der Linien eingreift. Wenigstens wurde seit 1482 das württembergische Land nicht mehr getheilt. Hatte die Hausverfassung die erste Staffel, das Untheilbarkeitsprincip, erklommen, so galt es jetzt noch dazu auch die allein zweckentsprechende Successionsordnung zu fügen.

Bald aber begann Eberhard d. J. in seiner unruhigen Gemüthsart wieder an diesem Vertrage zu rütteln; seine Umtriebe führten zu neuen Verhandlungen, welche durch den Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 einen vorläufigen Abschluss fanden (Reyscher a. a. O. S. 495). Während nach dem Münsinger Vertrag Eberhard d. J. noch einen Antheil an der Landesregierung gehabt hatte, indem er bei wichtigen Angelegenheiten befragt werden musste, so sollte nach dem Stuttgarter Vertrag Eberhard d. Aelt. die Regierung ausschliesslich führen, wodurch ein weiterer Schritt zur vollen Einherrschaft gethan wurde. Dafür sollte Eberhard d. J. wieder einige Städte und Dörfer zu abgesonderter selbstständiger Regierung erhalten, unter Verbot der Landesveräusserung und Verfassungsänderung in denselben, doch sollte dies blos eine Einräumung auf die Zeit bis zum Tode eines der beiden Kontrahenten sein und als ein vorübergehendes Beneficium der allgemeinen Ordnung der Hausverfassung keinen Eintrag thun. Am 11. August 1485 bestätigte K. Friedrich III. auch diesen von beiden Grafen beschworenen Vertrag.

Bald darauf nahm die Missregierung Heinrichs in seinem kleinen elsässischen Gebiete einen so hohen Grad an, dass die beiden Grafen Eberhard sich bewogen fühlten, in einer Verabredung zu Urach vom 14. März 1486 dem Grafen Heinrich, welcher „sich so unwesentlich halte, dass er nicht allein ihnen, sondern allen Menschen missfällig sei", für den möglichen Fall, dass er das schwäbische Stammland erbte, durch eine passende Regimentsordnung von der wirklichen Regierung auszuschliessen. Wenige Jahre, nachdem so Eberhard d. J. mitgewirkt hatte, das Land gegen die Missregierung Heinrichs zu schützen, wurde ihm selbst von Eberhard dem Aelteren wegen Missregierung das überlassene kleine Gebiet mit Gewalt entzogen. Die daraus entsprungenen Streitigkeiten wurden einem Schiedsgerichte zur Entscheidung überwiesen, welches unter Mitwirkung des K. Maximilian I., durch den Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489 (Reyscher a. a. O. Bd. I S. 505) verfügte: dass, wie im Stuttgarter Vertrage, Graf Eberhard der Aeltere unter Ausschluss Eberhards des Jüngeren allein regieren und allein die geistlichen und weltlichen Lehen

leihen sollte; der jüngere sollte wie in dem genannten Vertrage jährlich 8000 Gulden erhalten, jedoch ohne Anweisung eines Landbesitzes, daneben noch für einige Nachforderungen ein für allemal 12000 fl. Eigenthümlich sind die Bestimmungen über die Succession in Land und Leute. Wenn Eberhard d. Aelt. vor Eberhard d. J. stürbe, so sollte der letztere nur seine ursprüngliche Landeshälfte unter der Verpflichtung, sie nicht mit ungewöhnlichen Steuern und Diensten zu beschweren, bekommen, aber auch in dieser seiner Hälfte sollte derselbe nichts veräussern oder versetzen dürfen ausser mit Rath und Einwilligung des ständischen Ausschusses seiner Landeshälfte. Die ursprüngliche Landeshälfte des älteren Eberhard nebst Stuttgart sollte auf dessen Sohn, falls er noch einen bekäme, vererben. Stürbe er söhnelos, so sollte der älteste Sohn des jüngeren Eberhard in das Erbe eintreten, falls dieser jüngere Eberhard männliche Nachkommenschaft erhielte, widrigenfalls der ältere Eberhard über seinen Landestheil zu Gunsten eines anderen Sprossen des württembergischen Grafenhauses verfügen dürfte. Der Vormund des Erben Eberhards des Aelt., bis dieser Erbe mit 18 Jahren volljährig würde, sollte aber in keinem Falle Eberhard d. J. werden, sondern es sollte durch Eberhard d. Aelt. eine Vormundschaft aufzustellen sein; stürbe letzterer vor Erlassung einer hierauf bezüglichen Anordnung, so sollte der von den Ständen selbst gewählte Ausschuss die Regierung führen. Auch dieser Spruch wurde von beiden Grafen, der Landschaft und dem schwäbischen Bunde beschworen. In gewisser Beziehung enthielt dieser Spruch einen Rückschritt gegen den Münsinger Vertrag, indem die Untheilbarkeit des Landes unter eintretenden Umständen aufgehoben wurde. Da indessen keiner der beiden Eberharde männliche Nachkommenschaft hatte, so stand eine wirkliche Landestheilung nicht zu befürchten. Indessen auch bei diesem Spruche beruhigte sich Eberhard d. J. nicht auf die Dauer und so kam es endlich noch zum Esslinger Vertrage vom 2. Sept. 1492 (Reyscher a. a. O. S. 513), welcher über die Erbfolge folgendes festsetzte: 1) stirbt Eberhard der Aelt. ohne agnatische Descendenz und lebt bei seinem Tode Eberhard d. J. noch, so geht das ganze Land ungetheilt an diesen über, das Recht Eberhards d. Aelt. zur Zuwendung einer Landeshälfte an irgend einen Herrn von Württemberg wird aufgehoben; 2) stirbt Eberhard d. Aelt. mit Hinterlassung von agnatischer Descendenz und lebt bei seinem Tode Eberhard d. J. noch, so tritt Theilung ein; 3) stirbt Eberhard d. J. vor Eberhard dem Aelt. aber mit Hinterlassung agnatischer Descendenz, so soll Eberhard d. Aelt. die Regierung des Ganzen fortsetzen, aber nach seinem Tode soll der eine Landestheil an Eberhards des Jüngeren agnatische Descendenz fallen; 4) erst wenn beide Hauptlinien im Mannsstamm ausgestorben sind, soll das ganze Land an Heinrich und seine Linie gelangen. Für diesen Fall soll dann auch für die Heinrichsche Linie Untheilbarkeit, Einherrschaft und Senioratsfolge Gesetz sein. Gerade diese Ausdehnung der Grundsätze des Münsinger Vertrages auf die Heinrichsche Linie war der praktisch wichtigste Fortschritt des Esslinger Vertrages, da nur diese voraussichtlich den württembergischen Namen fortzusetzen berufen war. Eine Zustimmung Heinrichs zu diesem Vertrage wurde nicht für nöthig befunden,

da dieser, wegen Wahnsinns der Regierung entsetzt, unter die Vormundschaft Eberhards des Aelteren gestellt worden war. Auch diesen wichtigen Vertrag genehmigte K. Friedrich III. am 18. Okt. 1492. Mit ihm schliesst die Reihe der älteren württembergischen Hausverträge ab.

5. Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495.

Der weitausgedehnte und doch wohl abgerundete Besitz der Grafen von Württemberg [1]), die grossen Verdienste Eberhards um das Reich, seine Tüchtigkeit in Ordnung der inneren Angelegenheiten seines Hauses und Landes veranlassten Kaiser Maximilian I. am 21. Juli 1495 auf dem überaus glänzenden Reichstage zu Worms den Grafen Eberhard im Barte zum Herzog, die Grafschaft Württemberg mit allen ihren Pertinenzen zum Herzogthum zu erheben. Die Belehnung Eberhards geschah mit fünf Fahnen, nämlich der von Württemberg, von Teck und Mömpelgard, der Reichssturmfahne und der Blutbannfahne. Der Rang wurde ihm unmittelbar nach den älteren Herzögen, vor den Markgrafen und Landgrafen angewiesen. Der feierlichen Erhebung folgte die Ausstellung des kaiserlichen Herzogsbriefs an demselben Datum (Urkunde Nr. II). Der Hauptinhalt des Herzogsbriefes ist folgender: 1) Es wird „die Wirtembergisch Lanndtschafft zu Swaben gelegen mit allen herrschafften Stetten Schloßen lewten vnnd guetern, so von dem heiligen Reich zu Lehen herrüren, Es seyen Hertzogthumb, Grafschafften oder Herrschafften ganntz nichts außgenommen, dem vorgenannten vnnserm Fürsten vnnd lieben Oeheim Hertzog Eberharten von Wirtemberg dem Eltern zu lehen versamelt, verainigt, vnd also samentlich zu einem Hertzogthumb geordnet, gemacht, erhoben vnnd aufgerichtet, vnd den Tittel vnd namen des Hertzogthumbs zu Wirttemberg gegeben [2])". 2) Es wird „Hertzog Eberhard zu Wirtemberg der Ellter mit solchem Hertzogthumb zu rechtem Manlehen belehnet, vnd fürstlichen Hertzogthumblichen Tittel Eeren vnnd wirden gewirdiget vnd gehöhet". „Also daß yetzgemelter Hertzog Eberhart zu Wirtemberg der Ellter vnd sein nachkomen Hertzogen zu Wirtemberg, hinfür sölch Hertzogthumb zu Wirtemberg, mit allen Eren Tittel oberkeiten herlicheiten wirden freyheiten nutzen Rennten lewten guten hohen vnd nydern gerichten wassern strassen gelaytten Zöllen Saltzflüssen Ertz vnnd Berckwerckhen, Manrechten, Wildpennen, Gold vnd Silber Müntzen gebotten vnnd verbotten,

---

1) Von ihnen sagte Aeneas Sylvius: „Comites de Wirtenberg apud Germanos in Suevia late dominari et quamvis honore et appellative principatus careant, potentia tamen multos antecellere principes. — — — Omnium comitum, qui hac tempestate apud Germanos clarent, potentissimi sunt Wirtenbergenses, nec marchionibus nec magnis ducibus inferiores". In Germ. cap. 27 in Schardii script. rer. Germ. T. I p. 460.

2) Spittler S. 63 sagt: „Dem ersten Anblicke nach scheint es wunderbar, warum sich nicht schon Eberhards Vater und Grossvater Herzöge schreiben, wenn nicht von Württemberg, wenigstens doch von Teck, da sie längst durch Kauf und Tausch den grössten Theil der Teckschen Güter und selbst die Burg Teck erworben hatten. Der Fall war aber hier gerade umgekehrt wie bei Württemberg. Die Teckschen Güter, auch vereinigt, waren kein Herzogthum, sondern Prinzen aus herzoglichem Stamme, also von ihren Voreltern her, Herzöge genannt, besassen dieselben, sobald ihr Besitz auf andere Familien überging, so konnte der Herzogsname nicht sogleich auf dieselben übergehen, weil dieser auf der Abstammung beruhte".

vnd allen anndern gerechtigkeiten, vnnder vnd ob der Erden besitzen nutzen niessen, vnd in allweg zu Ir notdurfft, Als Hertzogen des Reichs vnd wie sy das sunst bißher auch getan haben gebrauchen mügen, auch ware Hertzogen, vnd Fürsten zu Wirtemberg sein, sich auch Tittels vnd namen allennthalb mit Allen Eeren, seßionen, Stennden vnnd proceßionen, an allen ennden vnd Stennden gebrauchen frewen vnd also in Hertzog vnd Fürstenthumblichen wirden von allen Stennden, wie Hertzogen des Reichs geeret vnnd gehalten werden". 3) Die Hausverträge werden ausdrücklich bestätigt, „als ob sy von wortt zu wort hierinne begriffen weren vnd geschrieben stüenden". Vor allem wird das Untheilbarkeitsprincip bestätigt und für alle Zeiten sanktionirt. Es soll immer nur Einer mit dem Herzogthum Württemberg beliehen werden und derselbe regieren, die übrigen Agnaten sollen von dem regierenden Herrn mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst versehen werden nach dem alten Gebrauche des Hauses. 4) In Betreff der Successionsordnung werden aber ganz eigeünthmliche Grundsätze aufgestellt, welche der damaligen Sachlage möglichst zu entsprechen suchen: a) zunächst soll Graf Eberhard der Aeltere das Herzogthum allein innehaben; b) nach Eberhards des Aelteren Tode, mag derselbe männliche Nachkommen haben oder nicht, soll es an Eberhard den Jüngeren fallen, wenn er zur Zeit noch lebt; c) wären nach dem Tode Eberhards d. J. männliche Nachkommen desselben da, so soll es an sie und zwar den Aeltesten kommen und zwar mit Vorzug vor der männlichen Descendenz Eberhards des Aelteren: d) erst nach Abgang des Mannsstammes Eberhards d. J. soll das Land an den Mannsstamm Eberhards d. Aelt. kommen und zwar an den Aeltesten; e) wäre die männliche Linie beider Eberharde abgegangen, so soll der Aelteste von Württemberg succediren, nach ihm sein ältester Sohn und seine ganze Linie, darnach der zweite Sohn und dessen Linie „vnd also für vnd für, mit denn anfellen gehalten werden, Also das die Erstgebornnen vnnd die Jhenen von Irer absteygenden Linien allezeytt vor andern statt und vorganngk haben so lanng Herren von Wirtemberg sein werden"; e) geht der Württembergische Mannsstamm ganz ab, so fällt Württemberg dem Reiche anheim, zu dieser Zeit vorhandene unversorgte Töchter des Hauses sollen vom Reiche nach württembergischem Herkommen ausgestattet werden.

Dadurch dass der ganze württembürgische Stammbesitz zu Einer untheilbaren Einheit zusammengefasst wurde, wurde nun nicht mehr zwischen lehnbaren und allodialen Bestandtheilen unterschieden. Die thatsächliche bereits vollzogene Vereinigung der aus so verschiedenen Rechtstiteln erworbenen Bestandtheilen erhielt jetzt auch die reichsrechtliche Sanktion. Ausgenommen hiervon war nur der nicht schwäbische linksrheinische Besitz und diejenigen Landestheile, die zwar lehnbar, aber nicht reichslehnbar waren. Das eigentliche Württemberg war nunmehr ein einheitliches Staatsgebiet, seine Untheilbarkeit auch vom Reiche anerkannt und geschützt. Damit war ein längst angebahntes Ziel der Hauspolitik der umsichtigsten und thatkräftigsten württembergischen Fürsten erreicht, aber mit einem nicht unwesentlichen Opfer.

Durch die Erklärung des Herzogthums Württemberg zum Mannlehen wurde die bis dahin nach dem Mannsstamm berechtigte weibliche Linie von der Succession ausgeschlossen und der Heimfall an das Reich nach Erlöschen des Mannsstammes festgestellt. Für die Dauer des württembergischen Mannsstammes wurde die Succession neu geordnet. Vorläufig wurde die Primogenitur nicht eingeführt, sondern die Succession des Esslinger Vertrages beibehalten, wonach nach Eberhard dem Aelteren Eberhard der Jüngere, dann dessen männliche Descendenz, dann erst die Descendenz Eberhards des Aelteren zu folgen hatte, eine Abweichung von der Regel, die auf persönlichen Verhältnissen und älteren Verabredungen beruhte. Nach dem Abgange der beiden Eberharde und ihres Mannsstammes sollte dann in der Heinrichschen Linie die strenge Linealprimogenitur als eigentliche hausgesetzliche Norm beginnen. Der Herzogsbrief kann somit zugleich als die erste Primogeniturordnung des Hauses Württemberg gelten.

II. Die Herzöge von Württemberg von 1495—1803.

Der neue Herzog erliess bereits vier Monate nach seiner Standeserhöhung seine „Landesordnung" vom 11. Nov. 1495, die erste umfassende Gesetzgebung für das ganze Land, worin er das Polizeiwesen ordnete, aber auch den Process und das Privatrecht berührte (Reyscher, Sammlung, Bd. 12, 5—15, v. Wächter, württemb. Privatrecht I, 83—86); bald darauf starb er zu Tübingen am 24. Febr. 1496. Auf Eberhard mit dem Barte, welcher keine männliche Descendenz hinterliess, folgte nach den Hausverträgen und dem Herzogsbriefe sein Vetter Eberhard der Jüngere als zweiter Herzog von Württemberg, wurde aber wegen seines unwürdigen Lebens und Betragens 1498 zur Abdankung genöthigt, wodurch das Herzogthum nach den Hausverträgen auf die Descendenz Heinrichs von Mömpelgard kam.

Graf Heinrich, Eberhards des Jüngeren Bruder, hatte sich auch in seiner elsässischen Herrschaft Reichenweiler wie ein Wüthrich aufgeführt und war zuletzt in einen Zustand von solcher Geistesverwirrung gerathen, dass ihn Eberhard der Aeltere auf die Festung Hohen-Urach bringen liess, wo er als geisteskrank bis zu seinem Tode im J. 1519 in enger Haft gehalten wurde. Sein 1487 zu Reichenweiler geborener Sohn Ulrich (vor seiner Firmung Eitel-Heinrich genannt) wurde am Hofe Eberhards des Aelteren erzogen. Im J. 1498 wurde Heinrich in der Gefangenschaft noch ein zweiter Sohn geboren, Namens Georg, der spätere alleinige Stammhalter des Geschlechtes. Jetzt folgte aber 1498 auf den abgesetzten Eberhard den Jüngeren († 1504) als dritter Herzog von Württemberg sein ältester Neffe Ulrich, geb. 1487, welcher anfangs unter einer Regentschaft von zwölf Räthen stand, bereits aber 1503, mit Vollendung seines sechszehnten Jahres, vom Kaiser für mündig erklärt wurde. Leichtsinn

und Verschwendung machten seine Regierung bald so verhasst, dass im J. 1514 ein Aufruhr ausbrach, welchen er nur dadurch beschwichtigen konnte, dass er im Tübinger Vertrag 1514 den Ständen eine Reihe wichtiger Rechte einräumte (Reyscher a. a. O., Bd. II, S. 40 ff.). „Dieser Vergleich", sagt Spittler, „ist die Grundlage aller Freiheiten der württembergischen Unterthanen, der erste Umriss ihres durch öffentliche Verhältnisse so genau bestimmten Verhältnisses zu ihrem Regenten, das erste zuverlässige Dokument allgemeiner Privilegien". Die Stände übernahmen neunmalhundert und zehntausend Gulden der herzoglichen Schulden und liessen sich dafür das Recht versichern, dass der Herzog ohne den Willen der Landschaft keinen Krieg anfangen, kein Stück vom Lande verpfänden, keine Schatzung ausschreiben, allen den freien Zug gestatten sollte, auch sollte niemand künftighin in peinlichen Strafen ohne Urtheil und Recht bestraft werden. Trotz dieser Zusage zog sich Herzog Ulrich bald wieder den allgemeinen Hass zu, wozu besonders die Ermordung des Hans von Hutten, die Misshandlung seiner bayerischen Gemahlin und seine despotische Regierungsweise beitrugen. Der gewaltthätige Ueberfall der Stadt Reutlingen brachte ihn in Konflikt mit dem mächtigen schwäbischen Bunde, durch welchen er aus seinem Lande vertrieben wurde. Der Bund verkaufte nun das Land an Oesterreich. Es kamen Zeiten harten Druckes, besonders in religiöser Beziehung, indem Oesterreich alle reformatorischen Regungen gewaltsam niederhielt. Im Bunde mit den protestantischen Fürsten verdrängte indessen Ulrich 1534 die Oesterreicher und seine Wiedereinsetzung wurde im Vertrage von Kadan bestätigt, worin freilich die österreichische Lehnsherrlichkeit über Württemberg anerkannt werden musste (Reyscher, Bd. II, S. 75 ff.). Nach Ulrichs Rückkehr wurde das Reformationswerk in Württemberg ungehindert durchgeführt. Ulrich starb als der erste evangelische Herzog von Württemberg 1550. Auf ihn folgte sein Sohn Christoph (geb. den 12. Mai 1515), einer der besten Fürsten seiner Zeit, welcher die kirchlichen und politischen Verhältnisse des Landes mit grosser Umsicht ordnete, die Polizei und Rechtspflege verbesserte und im J. 1555 das württembergische Landrecht publicirte. Auch wurde unter ihm die landständische Verfassung so ausgebildet, wie sie im wesentlichen bis zu ihrer Auflösung bestanden hat. Auch in Reichsangelegenheiten, wie an der Spitze der protestantischen Fürsten, erwarb sich Herzog Christoph grosses Ansehen. Auch sorgte er durch Ausstattung und Verheirathung seines bereits 57jährigen Oheims Georg für die Fortsetzung des württembergischen Stammes, welcher ohne diese weise Vorsicht wahrscheinlich sonst mit dem Tode seines Sohnes erloschen wäre. In einem Vergleiche zwischen Herzog Ulrich und seinem Bruder Grafen Georg vom 22. Juni 1513 waren dem letzteren gegen Verzicht auf die übrige Erbschaft die elsässischen Besitzungen zugesagt (Reyscher a. a. O., Bd. I, S. 139). Nachdem aber Christoph zur Regierung gekommen war, übertrug er durch Vergleich vom 4. Mai 1553 (Reyscher a. a. O., Bd. II, S. 109 ff.) auf Georg und dessen Linie zu den elsässischen Herrschaften noch die Grafschaft Mömpelgard, wozu er nach dem Herzogsbrief vollkommen berechtigt war, da Mömpelgard und die elsässischen Besitzungen dem untheilbaren Herzogthume nicht inkorporirt waren.

So entstand eine regierende Linie Württemberg-Mömpelgard; da aber 1593 auf diese auch die schwäbischen Stammlande fielen, so wurde die Einheit des Hauses und Landes wiederhergestellt, wenn auch nur auf kurze Zeit.

Auf Christoph folgte 1568 sein einziger überlebender Sohn Herzog Ludwig 1568—1593, welcher wegen seiner theologischen Kenntnisse der Fromme genannt wurde, sonst aber ein ziemlich unbedeutender Fürst war. Mit ihm erlosch am 18. Aug. 1593 die württembergische Hauptlinie, ihm folgte nun Friedrich I. von der Mömpelgarder Linie, der einzige Sohn des Grafen Georg, des jüngeren Bruders des Herzogs Ulrich. Friedrich hatte eine elegante weltmännische Erziehung im Sinne der damaligen Zeit genossen, durch seinen Aufenthalt in Mömpelgard war er ganz in den Kreis der damaligen französischen Bildung gezogen. Auch als Herzog war er immer von einer Anzahl Franzosen und Halbfranzosen umgeben, weshalb er in Württemberg immer als ein Fremder betrachtet wurde. Auch standen seine modern-absolutistischen Staatsanschauungen, welche besonders von seinem Geheimen Rath Enzlin vertreten wurden, mit der landständischen Verfassung in Widerspruch, er suchte die Macht der Landstände zu schwächen, hielt einen glänzenden Hofstaat und machte viel Schulden, doch gelang es seinen Bemühungen durch den Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 (Reyscher a. a. O. S. 257) das Lehnsverhältniss zu Oesterreich zu beseitigen und an dessen Stelle ein blosses Anwartschaftsrecht zu setzen. Auf ihn folgte (1608—1628) sein ältester Sohn Johann Friedrich, unter welchem die Neuerungen des Vaters wieder abgestellt wurden. In einem Vergleiche mit seinen vier jüngeren Brüdern vom 28. Mai 1617 (Reyscher a. a. O. Bd. II S. 313 ff.) überliess Johann Friedrich dem nächstältesten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard und die übrigen linksrheinischen Besitzungen, dem folgenden Julius Friedrich die neuerworbenen Aemter Weiltingen und Brenz mit voller Gerichtsbarkeit, während die beiden jüngsten Friedrich Achilles und Magnus nur mit einem Gelddeputate und einer fürstlichen Residenz (zu Neuenstadt und Neuenburg) abgefertigt wurden. Nur die beiden ältesten Brüder gründeten Linien, die Mömpelgardische und die Julianische. Die Mömpelgarder Linie erlosch 1723 mit Leopold Eberhard, ihr Besitz kehrte nun zur württembergischen Hauptlinie zurück[1]) und blieb bei ihr bis zur französischen Revolution. In der Julianischen Linie war der geringe Hausbesitz auf den zweiten Sohn Manfried, den Stifter der Weiltinger Linie, gekommen, welche bereits mit seinem Sohne, Friedrich Ferdinand, 1705 erlosch. Auch ihr Besitz fiel, nachdem die Agnaten auf alle aus dem Brüdervertrage von 1617 entspringenden Ansprüche im J. 1723 feierlich verzichtet hatten, an die Hauptlinie zurück. Dagegen gründete der ältere Sohn Julius Friedrichs, Sylvius Nimrod, geb. 1622, die schlesische Linie, welche zwar nichts vom Stammgute

---

1) Langwierige Streitigkeiten, welche eine umfangreiche Deduktionenliteratur hervorriefen, fanden statt zwischen der württembergischen Hauptlinie und den illegitimen Nachkommen des letzten Herzogs von Württemberg-Mömpelgard, den Grafen von Sponeck u. s. w., die endlich mit Anerkennung der Hausverträge und dem Siege der rechtmässigen Erben endigten. Pütter, Missheirathen, S. 177 ff. Mosers, St.R. Bd. 19 S. 156 ff.

des Hauses erhielt, einen bedeutenden Besitz aber durch Heirath in Schlesien erwarb. Sylvius Nimrod verheirathete sich mit Elisabeth Maria, Erbtochter des letzten Herzogs Karl Friedrich zu Münsterberg und Oels aus dem Hause Podebrand und begründete dadurch die schlesische Linie, welche sich eine Zeit lang in drei Unterlinien zu Oels, Bernstadt und Juliusburg theilte, aber mit Karl Christian Erdmann 1792 im Mannsstamm erlosch, worauf das Fürstenthum Oels durch Eventuallehnung an das Haus Braunschweig kam [1]).

Auf Herzog Johann Friedrich folgte sein ältester Sohn, Eberhard III., 1628—1674, zuerst unter Vormundschaft seiner Vatersbrüder, von 1633 als Selbstregent. In seine Regierungszeit fällt die schreckliche Verwüstung durch den dreissigjährigen Krieg, welcher den Herzog jahrelang seines Landes beraubte. Im westfälischen Frieden wurde jedoch die Wiedererlangung aller von Württemberg losgerissenen Landestheile glücklich erreicht. (I. P. O. A. IV.) Seine noch übrige Regierungszeit benutzte Eberhard III. zur Ausheilung der Schäden, welche der dreissigjährige Krieg dem Lande zugefügt hatte. Durch Vergleich Eberhards III. mit seinem nächsten Bruder Friedrich vom 27. Sept. 1649 (Reyscher a. a. O. S. 357) wurden diesem die Aemter Neustadt und Möckmühl mit niederer Gerichtsbarkeit und Jagd unter der Landeshoheit des regierenden Herrn überlassen, die Neustädter Unterlinie starb jedoch mit dessen viertem Sohne Karl Rudolf 1742 aus. Der dritte Bruder Eberhards III., Ulrich, der ohne männliche Descendenz starb, war nicht mit Land ausgestattet, sondern nur mit einer Apanage von 12000 fl. abgefertigt worden. (Vergleich zwischen Eberhard III. und seinem nachgeborenen Bruder, Ulrich, dessen Abfertigung betreffend, vom 7. April 1651. Reyscher a. a. O. S. 370.) Die Ausstattung Friedrichs von Neustadt war überhaupt die letzte Ausstattung mit Land und Leuten im Hause Württemberg. In seinem Testamente vom 14. März 1664 (Reyscher a. a. O. S. 401—421), welches eines der wichtigsten Grundgesetze des württembergischen Hauses ist, traf Eberhard III. eine wichtige hausgesetzliche Bestimmung, indem er alle Ausstattung der Nachgeborenen mit Land und Leuten verbot und dafür das reine Apanagesystem verordnete, welches seitdem auch konsequent im Hause Württemberg beobachtet worden ist. („Also daß daran nicht ein eintziges Stuckh, welches gesetzter Maßen der Landschaft inkorporirt ist, es seye Wenig oder Vihl, Klein oder Groß, werde den Fürstlichen Nachgeborenen nicht regierenden Herzogen zu Ihren Unterhalt und jährlichen Deputat beschaiden und übergeben, noch auch anderwärts in einührley Gestalt, wie das einen Namen haben könnte, nicht verändert werden, wie denn auch die vorgeschriebene Verordnung von allen Unßern Sohnen, Enkheln, Descendenten, Agnaten und nachkommenden Landesfürsten in Württemberg allezeit auf das Allerfleißigste gehandhabt, und in ohnverletzter Observanz erhalten werden solle".) Zwar hatte schon der Herzogsbrief die Untheilbarkeit des eigentlichen Herzogthums von

2) Ueber die Linie Württemberg-Oels und deren Rechtsverhältnisse vergl. meine Denkschrift: Die Succession im Fürstenthum Oels (Praxis des Staats- und Privatrechts Nr. III S. 136 ff.). Hausgesetze Bd. I S. 414 ff.

neuem festgestellt; aber unter diesem Grundsatze waren die linksrheinischen Gebiete nicht mit begriffen, ebensowenig die später gemachten nicht inkorporirten Besitzungen, wozu auch die Aemter Weiltingen und Brenz gehörten. Ueber diese zur Versorgung von Nachgebornen zu verfügen, hielt man bis dahin für hausgesetzlich erlaubt. Dennoch waren auch die s. g. Paragien für die einheitliche Zusammenfassung der Landeskraft nachtheilig und so bezeichnet ihr Verbot abermals einen bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung der württembergischen Hausverfassung.

Auf Eberhard III. folgte 1674—1677 sein Sohn Wilhelm Ludwig, diesem sein minderjähriger Sohn Eberhard Ludwig 1677—1733, über dessen Bevormundung grosse Streitigkeiten stattfanden, bis durch einen 1678 unter kaiserlicher Vermittelung abgeschlossenen Vergleich der Oheim Friedrich Karl als Landesadministrator anerkannt wurde. Als Eberhard Ludwig 1693 zur Selbstregierung gelangt war, gab er sich einem ausschweifenden Leben hin, liess sich besonders von seiner Maitresse von Grävenitz vollständig beherrschen, errichtete eine stehende Militärmacht, mischte sich zum Schaden des Landes in auswärtige Händel, verlegte die Residenz nach Ludwigsburg und brachte die Landesverwaltung in die grösste Verwirrung. Er starb zwei Jahre nach dem Tode seines einzigen Sohnes im J. 1733. Ihm folgte in der Regierung Karl Alexander, der Sohn seines Oheims Friedrich Karl, welcher in österreichische Kriegsdienste getreten und zur katholischen Kirche übergetreten war. Er war seit der Zeit der Reformation der erste katholische Regent Württembergs und wurde nur zur Regierung des Landes zugelassen, nachdem er in den bündigsten Erklärungen besonders vom 17. Dec. 1733 die Erhaltung der kirchlichen Landesverfassung feierlich zugesagt hatte. (Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung vom 17. Dec. 1733. Reyscher a. a. O. S. 460.) Besonders ging das Kirchenregiment, wie in Kur-Sachsen, ganz auf den geheimen Rath zur selbstständigen Handhabung über. (Herzog Karl Alexanders Verordnung, betreffend die unabhängige Verfügung des Geheimen Rathes in Religions- und Kirchenangelegenheiten vom 27. Nov. 1734). Auf ihn folgte 1737 sein Sohn Karl Eugen, von welchem die Reversalien seines Vaters feierlich bestätigt werden mussten. Schon 1744 für mündig erklärt, gerieth er unter den Einfluss unwürdiger Günstlinge, eines Montmartin, Rieger u. s. w. und erschöpfte das Land durch Verschwendung, Soldatenspielerei, kostspielige Bauten und Stellenhandel, während seine Ausschweifungen die öffentliche Sittlichkeit untergruben. Seine gewaltthätigen Eingriffe in die Landesverfassung riefen den äussersten Widerstand der Landstände hervor und nöthigten den Herzog endlich zum berühmten Erbvergleiche vom 27. Febr. 1770 (Reyscher Bd. II S. 550 ff.).

Da die s. g. Landesgravamina fast das ganze Gebiet der Verfassung betrafen, so ist dieser Erbvergleich nahezu eine vollständige Kodifikatio der altwürttembergischen Verfassung in ihrer letzten Gestalt. An der Spitze des Vergleiches steht die Bestätigung „der compaktatenmässigen Landesverfassung in ihrem ganzen complexu, in Politicis et Ecclesiasticis“. Alle herzoglichen Beamten werden auf die Verfassung vereidigt, der Herzog hat von

niemanden andern als „reichs- und landesverfassungsmässigen Gehorsam“ zu verlangen, der Herzog soll jede Angelegenheit der Entscheidung der verfassungsmässigen Behörde überlassen und nicht unmittelbar verfügen. Vor allem wird der Geheime Rath als verfassungsmässige oberste Behörde bestätigt. In allen Landesangelegenheiten soll der Geheime Rath vom Herzoge collegialiter vernommen werden. Die Kirchenverfassung soll durchaus aufrecht erhalten werden, der katholische Herzog wird auf einen blossen Privatgottesdienst beschränkt. In allen kirchlichen Angelegenheiten entscheidet der Geheime Rath allein. Der Herzog darf von den Ständen nicht verwilligte Steuern und Anlagen sowohl in Kriegs- und Friedenszeiten unter keinerlei Vorwand erheben. Auch werden bestimmte Grundrechte der Unterthanen verbrieft, freies Auswanderungsrecht u. s. w. Kurz, während sonst am Ende des vorigen Jahrhunderts die landständischen Verfassungen fast überall entweder ganz verschwanden oder völlig lahm gelegt wurden, erhielt die württembergische Verfassung in dieser Zeit noch einmal eine grundgesetzliche Bestätigung und Erweiterung der ständischen Rechte.

Seitdem der Herzog Karl Eugen so mit seinen Ständen einen dauernden Frieden geschlossen hatte, nahm seine Regierung eine bessere Richtung. Einen günstigen Einfluss auf ihn äusserte seine zweite Vermählung am 2. Febr. 1786 mit Franziska Therese, geb. von Bernardin, vorher verehelichte von Leutrum, (geb. 1748, † 1811) [1]), wie überhaupt später ein langdauernder Frieden dem Herzog die dem Lande geschlagenen Wunden heilen half. Die rühmlichste Seite seines Wesens war sein ausgeprägter Sinn für Kunst und Wissenschaft. Stuttgart wurde durch ihn zu einem Sitz der Kunst erhoben und aus den Lehranstalten des Landes, besonders aus der neugegründeten Karlsschule, gingen die ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler, unter ihnen vor allem Schiller, hervor, sodass dieser Fürst als ein bedeutsamer Faktor in der geistigen Entwickelung Deutschlands betrachtet werden muss. Am 11. Februar 1780 schloss er einen Vergleich mit seinen nachgeborenen Brüdern, den Herzögen Ludwig Eugen und Friedrich Eugen ab, die Verwaltung des Kammergutes und des gesammten Familienfideikommisses des herzoglichen Hauses betreffend, welcher die Bedeutung eines Hausgesetzes hat. Reyscher a. a. O. Bd. II S. 613 ff.) Darin heisst es: „Was den Hauptgegenstand, nemlich das Fideikommiss des Herzogl. Hauses anbelanget, so erneuern und bestätigen Seine Herzogl. Durchlaucht für Sich und Dero Nachfolger, die darüber in den ältern und neuern Haus- und Landesverträgen enthaltenen Verordnungen und soll in derer Gemässheit alles, was dahin an Immobilibus oder Mobilibus gehöret oder infolge hinzukommen möchte, es habe Namen, wie es immer wolle, unzertrennt bei einander bleiben, nichts

---

1) Pütter, Missheirathen, S. 317: „Diese Dame war schon vorher durch eine kaiserliche Standeserhöhung (2. Okt. 1784) zur Gräfin von Hohenheim erhoben worden. Jetzt erklärte der Herzog, dass sie als Herzogin anerkannt werden sollte, wozu auch die stammesritterliche Einwilligung erfolgte. Sie bekam also alle Ehrenbezeugungen, wie sie einer standesgemässen Gemahlin gebühren. Auch nach seinem Tode kam sie in den Genuss eines fürstlichen Witthums, sie blieb ohne Leibeserben, sonst würde sowohl im herzoglichen Hause und Lande, als beim Fürstenstande überhaupt die Sache schwerlich ohne Widerspruch geblieben sein“.

davon hinweggegeben, verkauft, verpfändet oder in einige andere Wege vermindert, sondern vielmehr auf dessen Erhaltung, Verbesserung und bestmögliche Vermehrung, zur Befestigung und einer mehrerer Emporbringung des Flores des Herzoglichen Hauses, der ernstliche Bedacht genommen werde". Weiter verspricht der Herzog: „dass alle und jede von Ihnen während der Regierung an Immobilibus bisherig gemachte Aequisitiones ohne Unterschied dem Fideicommisso et Domanio Domus et Familiae cum omni effectu feierlich und förmlich einverleibt und bleiben sollen".

Nachdem so auch der Frieden mit den herzoglichen Agnaten hergestellt war, verlebte Herzog Karl Eugen seine letzten Lebensjahre in Ruhe zu Hohenheim und starb am 24. Okt. 1793. Ihm folgte sein Bruder Ludwig Eugen († den 20. Mai 1795), diesem sein Bruder Friedrich Eugen, der einzige Stammhalter des Hauses Württemberg, † den 22. Dec. 1797. In die Regierungszeit dieser beiden letzten Herzöge wirft bereits die französische Revolution ihre Schatten. Unter der Regierung des folgenden Herzogs vollzieht sich der staatliche Umgestaltungsprozess des Herzogthums Altwürttemberg in ein ganz neues Staatswesen, das Königreich Württemberg.

III. Das Königreich Württemberg.

1. Die Uebergangszeit.

An dem Kriege zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche nahm auch Württemberg Theil, schloss aber am 7. Aug. 1796 zu Paris einen Separatfrieden, in welchem es seine linksrheinischen Besitzungen an Frankreich abtrat. Die Bestätigung des Reiches erhielt diese Abtretung durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801, welcher das ganze linke Rheinufer an Frankreich überliess; nach A. VII sollten aber die erblichen deutschen Fürsten im rechtsrheinischen Deutschland entschädigt werden. Ein Separatvertrag Württembergs mit Frankreich vom 20. Mai 1802 versprach die Thätigkeit Frankreichs zur Herbeiführung einer möglichst günstigen Entschädigung.

Dem Herzog Friedrich Eugen war am 22. Dec. 1797 sein erstgeborener Sohn Friedrich gefolgt, welcher als der eigentliche Gründer des jetzigen Staates Württemberg anzusehen ist. Geboren am 6. Nov. 1754 zu Treptow in Hinterpommern, wo sein Vater als preussischer General stand, trat er ebenfalls in preussische Kriegsdienste, zog sich aber bald aus denselben zurück, lebte lange in Russland, Frankreich und der Schweiz, bis er 1797 die Regierung antrat. Er war seit den Zeiten Karl Alexanders wieder der erste evangelische Regent Württembergs.

Die durch den Lüneviller Frieden verheissene Entschädigung wurde durch den Reichsdeputationshauptschluss §. 6 gewährt, Württemberg erhielt die Propstei Ellwangen, die Reichsabtei Zwiefalten, das Stift Comburg, das adelige Damen-

stift Obersternfeld, die Klöster Schönthal, Rottenmünster, Heiligenkreuzthal, Margarethenhausen, die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Esslingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn. Durch Verordnung vom 19. Nov. 1805 anektirte Württemberg ohne jeden Rechtsgrund die in und an Alt- und Neu-Württemberg gelegenen Besitzungen der Reichsritterschaft, des deutschen und Johanniterordens unter dem Schutze Napoleons. Der §. 31 des R.D.H.-Schlusses hatte für den Herzog von Württemberg eine neue Kur errichtet; im Reichsfürstenrathe verlor er zwar die Mömpelgarder Stimme, erhielt aber dafür drei neue Stimmen für Teck, Tübingen und Zwiefalten zugesagt. Der kaiserliche Kurfürstenbrief vom 24. Aug. 1803 (Reyscher a. a. O. S. 645) gründet die Kurwürde „auf das bisherige Herzogthum Württemberg als solches" und bestätigt dabei von neuem Untheilbarkeit und Primogenitur. Das Haus Württemberg trat damit in die Reihe der Kurhäuser und nahm dadurch an allen Privilegien und Vorzügen Theil, welche denselben durch die goldene Bulle und spätere Reichsgesetze gewährt sind.

In dem neu entbrannten Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich hielt der neue Kurfürst indessen fest zu Napoleon und wurde dafür reichlich belohnt. In dem zwischen Frankreich und Oesterreich am 26. Dec. 1805 geschlossenen Pressburger Frieden erhielt der Herzog von Württemberg die obere und niedere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, sämmtlich von Oesterreich abgetreten, ausserdem die dem Johanniterorden gehörige Grafschaft Bondorf. Alle diese umfangreichen neuen Erwerbungen wurden aber dem Herzogthume nicht einverleibt, sondern unter sich zu einem Staatsganzen unter dem Namen „Neu-Württemberg" vereinigt, welches absolut regiert wurde. Dasselbe erhielt eine von Alt-Württemberg völlig getrennte Landesorganisation. Der neue Kurfürst Friedrich erliess am 3. Dec. 1803 ein neues Hausgesetz (Urkundenbuch Nr. III), welches sich indessen blos auf die Ehen im kurfürstlichen Hause bezieht und für dieselben Ebenbürtigkeit und Zustimmung des Regenten, als Hauptes der Familie, verlangt. Als standesmässig werden nur die Ehen angesehen, welche mit Personen eingegangen werden, „die aus kaiserlichen, königlichen, reichsfürstlichen oder wenigstens aus altgräflichen, reichsständischen Häusern entsprossen sind."

Friedrich war so recht der typische Ausdruck rheinbündnerisch-despotischer Willkür[1]). Unter dem Schutze napoleonischer Bajonette scheute er vor keinem Rechtsbruche zurück. Schon seit seinem Regierungsantritte hatte er mit den Ständen im schärfsten Konflikte gelebt. In dem Alliancevertrage mit Frankreich vom 5. Okt. 1805 hatte Napoleon bereits dem Kurfürsten von Württemberg volle Souverainetät und Unterstützung seinen Ständen gegenüber zugesagt. Demgemäss bestimmte der Pressburger Frieden A. VII: „Les electeurs de Bavière et de Wurtemberg, ayant pris le titre de Roi, sans néansmoins cesser d'appar-

1) Vergl. über ihn besonders Cl. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Revolution. Gotha 1862. S. 452 ff.: Die Gewaltherrschaft K. Friedrich I. in Staat, Kirche und Schule.

tenir à la confédération germanique S. M. l'Empereur d' Allemagne les reconnaît en cette qualité“ und A. XIV: „Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg etc. jouiront sur les territoires à Eux cédés, comme aussi sur Leurs anciens états, de la plenitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui Leurs ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français ainsi et de la même manière, qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne etc. el S. M. le Roi de Prusse sur leurs états allemands.“ Diese ihm so in einem völkerrechtlichen Vertrage zugesicherte Souveränetät fasste der Kurfürst von Württemberg als unbeschränkte Herrscherwillkür auf und wagte es, im Vertrauen auf seinen mächtigen Protektor, die alte, in so vielen Stürmen erprobte, von so vielen Herzögen beschworene, von Friedrich selbst bei fürstlicher Ehre und Treue bestätigte Verfassung als „eine nicht mehr in die itzige Zeit passende Einrichtung“ durch einen Gewaltakt aufzuheben. Am 1. Januar 1806 nahm Friedrich I. die Königswürde an: die altwürttembergische Verfassung bestand nicht mehr.

2. Die Zeit des absoluten Königthums.

Ein Generalrescript vom 2. Jan. 1806 verkündete die gänzliche Veränderung der bisher bestandenen Ordnung der Dinge in den ehemaligen Kurlanden durch die Erlangung der vollen Souveränetät. Am 12. Juli trat Württemberg dem Rheinbund bei, worauf bald die Auflösung des deutschen Reiches erfolgte. Durch den Beitritt zum Rheinbund erfolgten neue Erwerbungen für Württemberg: die Herrschaft Wiesensteig, die Reichsstadt Biberach, Waldsee, die Grafschaft Schekingen, die Deutschordenskommenden Kapfenburg und Altshausen, die Abtei Wiblingen; sodann wurde eine Anzahl reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen der Souveränetät des Königs von Württemberg unterworfen: der grösste Theil der Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchsess-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Eggloffs, Guttenzell, Heggbach, Isny, Königsegg-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Weisenau u. s. w., ein Theil der Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, die noch nicht württembergischen Theile der Grafschaft Limpurg-Gaildorf u. s. w. Auch wurden sämmtliche in den Grenzen Württembergs gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen einverleibt. Dazu kamen noch im J. 1809 das Fürstenthum Mergentheim, und theils durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809, theils durch den Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und einen Vertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 die Stadt Ulm und die bayerischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Elchingen, Crailsheim u. s. w., das dagegen von Württemberg Abgetretene war unbedeutend [1]). Alle diese verschiedenartigen Gebiete, Reichsstädte, österreichische Lande, geistliche Fürstenthümer und Prälaturen, reichsritterschaftliche Besitzungen u. s. w. wurden ohne jede Berücksichtigung ihrer früheren Verfassung zu „Einem Reiche“ vereinigt, der Unterschied zwischen Alt- und Neu-

1) Das alte Herzogthum Württemberg umfasste nicht mehr als 155 □M. mit etwa 600 000 Einwohnern, das neue Königreich 360 □M. mit etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern.

Württemberg aufgehoben, da beide jetzt der unbeschränkten Gewalt desselben absoluten Herrschers unterworfen waren. Die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg zu einem Ganzen wurde durch möglichst gleichartige Einrichtung der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, durch Anwendung derselben Rechtsnormen im Gebiete des öffentlichen und sodann auch des Privat- und Prozessrechtes immer mehr zur Durchführung gebracht (Organisations-Manifest vom 18. März 1806. Reyscher a. a. O. S. 247). Für uns von besonderer Bedeutung ist aber das Königliche Hausgesetz vom 1. Januar 1808 (Urkundenbuch Nr. IV). Dieses merkwürdige Hausgesetz bezeichnet nach Form und Inhalt eine ganz neue Ordnung der Dinge. Während die älteren Hausgesetze als Verträge zwischen den Agnaten zu Stande gekommen waren, ordnet hier der König, als der absolute Gesetzgeber auch über die Mitglieder seiner Familie, die Angelegenheiten seines Hauses ganz nach seinem souveränen Ermessen. Von einer Zustimmung oder dem Beitritt der Agnaten ist keine Rede mehr. Es wurde als Gesetz im Regierungsblatte verkündigt: „Als Stifter der Monarchie, als Haupt des königlichen Hauses, als Vater des nächsten Thronerben glaubt sich K. Friedrich berufen, den durch die Annahme der Königswürde und die gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung bewirkten Veränderungen durch eine auf alle künftigen Zeiten verbindliche Verordnung eine feste Bestimmung zu geben“. Allerdings waren durch die Auflösung des Reiches die Rechte der Agnaten durchweg verändert; dieselben waren zu Reichszeiten reichsunmittelbar und standen nur unter Kaiser und Reich, nicht unter der Landeshoheit des regierenden Herrn, welcher über sie keine anderen Rechte ausüben konnte, als die der väterlichen Gewalt, wenn ihm solche zustanden und gewisse sich nach dem Herkommen der fürstlichen Häuser von selbst verstehende Ordnungsbefugnisse des Familienhauptes, welche, besonders im württembergischen Hause, schon eine ziemlich weit gehende Anerkennung gefunden hatten. Die eigentliche Gerichtsbarkeit über sie stand nicht dem regierenden Landesherrn, sondern lediglich dem Kaiser zu, welcher sie durch die Reichsgerichte übte. Durch die Auflösung des Reiches wurden die nicht regierenden Mitglieder des fürstlichen Hauses in allen deutschen Staaten Unterthanen des regierenden Herrn und Staatsangehörige (H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsr. § 154 S. 395). Insoweit war eine Neuordnung ihres Rechtsverhältnisses entschieden Bedürfniss; aber K. Friedrich I. verstand auch hier Souveränetät als schrankenlose Gewalt und unterwarf die Glieder des Hauses der Willkür des Familienhauptes in einer Weise, die sie fast rechtlos machte. Ueberhaupt ist dieses Hausgesetz nicht auf den geschichtlichen Grundlagen des deutschen Fürstenrechtes, sondern auf dem Boden des romanischen Cäsarenthums erwachsen, es ist eine Nachahmung des Hausstatuts Napoleons I., dessen bewundertes Vorbild überhaupt der neugeschaffene König in allen Beziehungen zu kopiren suchte. Durch dieses Gesetz wurde „die Gesammtheit der jetzt vereinigten oder zu Lebzeiten des Gesetzgebers noch hinzukommenden königlichen Staaten zu einem ewigen und unveräusserlichen Fideikommiss des königlichen Hauses verbunden.“ Der König, als Haupt des Hauses, übt die höchste

Souveränetät über alle Mitglieder desselben. Während der Minderjährigkeit der Mitglieder ist er ihr ausschliesslicher Vormund und auch nachher behält er die oberste Aufsicht über sie und das Recht der Leitung und Bestätigung aller auf das Interesse des Staates und ihre Verhältnisse zum königlichen Hause sich beziehenden Geschäfte. Die oberste Leitung ihrer Erziehung und der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit sind unmittelbare Ausflüsse aus jenem Vormundschaftsrechte. Nach erlangter Volljährigkeit treten die Prinzen und Prinzessinnen zwar in die eigene Verwaltung ihres Privatvermögens und in den Genuss der ihnen vom Könige ausgesetzten Apanagen ein. Der König hat aber auch jetzt noch das Recht, ihren Hofstaat zu bestimmen und ihm missfällige Personen von ihrem Umgange auszuschliessen, auch dürfen dieselben ohne seine ausdrückliche Genehmigung nie und unter keinerlei Verhältnissen die königlichen Staaten verlassen oder in auswärtige Dienste treten. Würde ein Prinz oder eine Prinzessin einer dieser Bestimmungen zuwiderhandeln, die dem Könige schuldige Achtung vergessen oder auf eine andere Weise seine eigene Würde und seine Pflichten verletzen, so hat der König das ausschliessliche Recht, einen solchen Verwandten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche letztere, nach Befinden der Umstände, in Entfernung von der höchsten Person, in Exil, in wichtigen Fällen in Arrest bestehen kann. Im Falle eines schweren Vergehens wider den König oder den Staat wird der König eine eigene aus mehreren Mitgliedern des königlichen Hauses und den obersten Staatsdienern bestehende Untersuchungskommission von mindestens sieben Personen niedersetzen, welcher jedoch ohne besondere Aufforderung kein Strafantrag zustehen soll. Der Thronerbe ist ausschliesslich der Entscheidung des Königs unterworfen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses können eine Ehe nur mit Genehmigung des Königs eingehen. Bezeichnend ist der Hochmuth des neuen Königs gegen seine früheren Standesgenossen in der Bestimmung der Ebenbürtigkeit der Ehen. Als standesmässige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen aus kaiserlichen, königlichen, grossherzoglichen oder souveränen herzoglichen Häusern geschlossen werden. Darnach gelten als Missheirathen selbst alle Ehen mit Gliedern deutscher alter Fürstenhäuser, welche durch einen Gewaltakt mediatisirt worden sind. Jede ohne königliche Genehmigung eingegangene Ehe ist null und nichtig, der Geistliche, welcher die Trauung vollzogen hat, kann mit lebenslänglichem Gefängnisse bestraft werden. Ein Mitglied des Hauses, welches eine solche Ehe eingegangen hat und trotz der gegen dieselbe ergangenen königlichen Deklaration fortsetzt, verliert alle seine Vorzüge und Ansprüche an das königliche Haus und kann „wie ein Geisteskranker“ selbst der Rechte auf die Thronfolge verlustig erklärt werden.

In einer königlichen Verordnung „die Apanagen, Wittwengehalte u. s. w. der Mitglieder des königlichen Hauses betreffend“ vom 7. Febr. 1808 (Urkundenbuch Nr. V) werden die pecuniären Verhältnisse der Mitglieder des Hauses ebenfalls in einer ganz neuen, vom alten Hausgebrauche abweichenden Weise geordnet. Während bis jetzt in dem württembergischen Hause, gleich wie in allen

deutschen Fürstenhäusern, das sog. Vererbungssystem galt, insofern die einmal bestimmte Apanage sich linienweise im Mannsstamme des Apanagirten forterbte, wurde jetzt das sog. Heimfallssystem eingesetzt, wonach die Apanagen immer nur persönlich an die einzelnen Mitglieder, je nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Könige aus der Staatskasse gezahlt wurden; letztere war aus der Vereinigung der alten Kammerkasse mit der Landschaftskasse entstanden. Ganz im Geiste des vollen Absolutismus wurde nicht einmal eine eigene Civilliste oder Krondotation ausgeschieden, sondern auch für die persönlichen Ausgaben des Königs hatte die Staatskasse in jedem verlangten Betrage zu sorgen.

Mit dem Zusammenbruche der napoleonischen Gewaltherrschaft konnte auch der Absolutismus in Württemberg sich nicht länger behaupten. Selbst Friedrich I. musste den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen und auf Begründung verfassungsmässiger Zustände denken. Zu diesem Zwecke berief der König eine aus Repräsentanten der alten und neuen Gebietstheile gewählte Versammlung zusammen, welcher er gleich bei ihrem Zusammentritte eine „nach französischem Muster, jedoch in sehr monarchischem Geiste entworfene Verfassungsurkunde“ vorlegte. Dieselbe wurde von der Versammlung einstimmig abgelehnt und eine Unterhandlung auf der Grundlage der altwürttembergischen Verfassung, welche nur thatsächlich durch einen Gewaltakt beseitigt sei, verlangt. Alle Unterhandlungen zerschlugen sich bei der Verschiedenartigkeit des Standpunktes. Darauf erkannte die Regierung die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung für das ehemalige Herzogthum Württemberg an, läugnete aber dieselbe hinsichtlich der neuerworbenen Lande und legte zugleich 14 Artikel vor, auf deren Grundlage eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung für das ganze Land aufzuerbauen sei. Auf Grundlage dieser 14 Artikel wurden neue Unterhandlungen gepflogen und ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet. Mitten in diesen Verhandlungen starb König Friedrich I. am 30. Oktober 1816. Das vom Vater begonnene Werk sollte sein Sohn K. Wilhelm I. glücklich hinausführen [1]).

3. Das verfassungsmässige Königthum.

Obgleich K. Wilhelm I. principiell die altwürttembergische Verfassung für den Umfang des alten Herzogthums als gültig anerkannte, so ging doch sein Bestreben dahin, für das ganze Königreich eine neue, den veränderten Verhältnissen, Bedürfnissen und Ansichten entsprechende, in Einer Urkunde niedergelegte Verfassung, in Uebereinkunft mit den dazu berufenen Ständen, zu Stande zu bringen. Aber auch ihm glückte die Vereinbarung nicht sogleich; auch der von ihm am 26. Mai 1817 vorgelegte Entwurf wurde abermals abgelehnt. Durch diese Erfahrung nicht abgeschreckt, machte K. Wilhelm I., entschlossen, dem Lande endlich eine feste Verfassung zu geben, nochmals einen Versuch, welcher endlich zum Ziele führte. Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue Ständever-

1) R. Köstlin, König Wilhelm I. von Württemberg. 1839.

sammlung nach Ludwigsburg zusammengerufen, welche sich, unter den abermals veränderten Zeitverhältnissen, gefügiger zeigte und nach mannigfachen Modifikationen den neuen vom König vorgelegten Entwurf am 23. Sept. 1819 einstimmig annahm. Am 25. Sept. wechselten der König und die Stände in feierlicher Zusammenkunft die Urkunden des Verfassungsvertrages aus. Dies ist die noch heute geltende Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg, welche auch hochwichtige Bestimmungen über das Fürstenrecht enthält.

Charakteristisch für die neue konstitutionelle Staatsordnung ist es, dass die Grundsätze über Thronfolge, Regentschaft, Civilliste, Krondotation u. s. w. welche zur Zeit des altständischen Staates in den Hausverträgen, zur Zeit des Absolutismus in dem einseitig erlassenen Hausgesetze von 1808 gestanden hatten, jetzt durch Aufnahme in die Verfassungsurkunde zu einem wichtigen Theile des Verfassungsrechts erhoben wurden. Am wichtigsten für uns ist das zweite Kapitel: Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, dass den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Veräusserung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht bestimmt. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge, setzt rechtmässige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königsreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichsverwesung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Grossmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmässigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniss von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten seyn, ohne dass schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimerathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen,

nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimeraths durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmässigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus; daher steht auch der Geheimerath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimeraths anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimerath bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Grossmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimerathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, dass Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Ableben der Mutter und der Grossmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniss seiner Selbstregierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt."

Die in §. 18 enthaltene Verheissung wurde durch das Königliche Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erfüllt. Die in die Verfassung gehörigen Bestimmungen über Thronfolge und Reichsverwesung waren nicht mehr Gegenstand des neuen Hausgesetzes, wohl aber die neue Verfassung des königlichen Hauses, die Bestimmung des fürstlichen Titels, Ranges und Wappens und die Rechte des Königs in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt, insbesondere bei Vormundschaften, bei Erziehung, Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen, ferner die Bestimmungen des Unterthanenverhältnisses der fürstlichen Familien-

mitglieder, namentlich in Bezug auf die Ausübung der Rechtspflege, endlich die Festsetzung der Apanagen, Witthümer, Aussteuern und Nadelgelder. Das Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 umfasste theils diese Verhältnisse nicht vollständig, theils waren auch manche Bestimmungen desselben mit dem jetzt anerkannten Rechtszustande der Familienmitglieder nicht mehr vereinbar. Auch waren bei ihrer Anwendung öfters Zweifel und Widersprüche entstanden, welche einige der königlichen Agnaten veranlassten, dem Könige ihre Wünsche in Absicht auf eine baldige genaue und zeitgemässe Festsetzung ihrer Verhältnisse vorzutragen. Mit Berücksichtigung dieser Anliegen und zugleich aller noch anwendbaren ältern und neuern Verordnungen wurde der Entwurf eines vollständigen neuen Hausgesetzes bearbeitet, welches endlich im Dec. 1826 den versammelten Ständen und zwar zunächst der Kammer der Standesherrn mitgetheilt wurde. Wenn gleich die darin enthaltenen Gegenstände nur theilweise einer verfassungsmässigen Verabschiedung zu bedürfen schienen, so gab doch der König einer vollständigen Mittheilung des Entwurfes den Vorzug, um eines Theiles Richtung und Zweck der neuen Vorschriften im Allgemeinen vollständiger wahrnehmen zu lassen, andern Theiles die zur Verabschiedung geeigneten Bestimmungen in ihrer Verbindung mit den übrigen Theilen des Gesetzes darstellen und beleuchten lassen zu können. Die erste Kammer hatte bereits diesem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilt, als in der zweiten Kammer die Durchführung des bei den Bestimmungen der Apanagen als Regel angenommenen Heimfallssystems, welches durch das Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 eingeführt worden war, Anstände fand, welche die königliche Regierung der Berücksichtigung werth hielt und daher einer Kommission zur Prüfung übergab. Es wurde sofort gedachter Entwurf nach dem Befehle des Königs in seinem VII. Abschnitte, welcher von den Apanagen, Sustentationsgeldern, Mitgaben und Wittwengehalte handelt, umgearbeitet und im J. 1828 der zweiten Kammer, welche sich diesmal allein vollständig versammelt hatte, in einer neuen den Wünschen der Stände entsprechenden Gestalt mitgetheilt. Das königliche Hausgesetz vom 8. Jan. 1828, wie es aus der Verabschiedung mit der Ständeversammlung hervorging, bildet bis auf den heutigen Tag die magna charta des Familienrechtes des königlichen Hauses. Es wird daher im Urkundenbuche vollständig mitgetheilt (Urkunde VI). „Geschichtliche Begründung, bei voller Berücksichtigung aller neuesten Verhältnisse, Achtung erworbener Rechte und Sorge für den künftigen Wohlstand der königlichen Familie, Uebereinstimmung mit den Interessen der Staatsgesellschaft, dies sind die bezeichnenden Merkmale dieses neuen Hausgesetzes, wodurch der Rechtszustand des Hauses im Allgemeinen auf eine sichere, mit der übrigen Staatsverfassung übereinstimmenden Weise für die Dauer festgesetzt ist."

Die langjährige Regierungszeit K. Wilhelms I. (1816—1864) war für Württemberg eine Aera geistigen Fortschrittes und materiellen Gedeihens. Auf der sicheren Grundlage einer festbegründeten Verfassung wurde die Organisation der Landesverwaltung und die Gesetzgebung in stetiger Weise weiter entwickelt. Die Stürme des Jahres 1848 hatten für Württemberg nur eine vorübergehende Bedeutung, indem die geplante Umgestaltung der Verfassung im radikalen Sinne

nicht zu Stande kam. Am 24. Juni 1864 schloss der Tod K. Wilhelms I. fast 48jährige Regierung und sein einziger Sohn (geb. den 6. März 1823) bestieg als Karl I. den Thron. In dem deutschen Kriege des Jahres 1866 stand Württemberg auf der Seite Oesterreichs, schloss aber bereits am 13. August zu Berlin mit der Krone Preussen Frieden, trat zugleich einem Schutz- und Trutzbündnisse mit Preussen bei, ebenso dem erneuerten Zollverein. Damit war die Brücke zu einer engeren Verbindung mit Norddeutschland geschlagen. Der Eintritt in das deutsche Reich wurde durch Vertrag vom 25. Nov. 1870 angebahnt. Seit dem 1. Januar 1871 ist Württemberg ein Glied des deutschen Reiches, nimmt in der Reihenfolge der Bundesstaaten die vierte Stelle ein und führt im Bundesrathe vier Stimmen. Durch alle diese hochwichtigen Ereignisse ist in der Hausverfassung des königlichen Hauses nichts verändert worden.

4. Grundzüge der gegenwärtigen Hausverfassung.

Hauptquellen sind die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 und das Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Die ältern Hausverträge haben seit der Gründung des Königreiches und der neuen Entwickelung der Haus- und Staatsverfassung nur eine geschichtliche Bedeutung. Auch das frühere Hausgesetz vom 1. Jan. 1808, sowie dessen Nachtrag vom 7. Febr. 1808, soweit nicht letzterer nach Art. 71 und 72 des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 auf einzelne bereits damals am Leben befindliche Mitglieder des Hauses noch Anwendung findet, ist aufgehoben.

Das Königreich Württemberg begreift eine Menge vormaliger verschiedener Landgebiete, welche dem altwürttembergischen zugewachsen sind. Durch die V.-U. §. 1 sind „sämmtliche Bestandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.“ Dadurch ist die Untheilbarkeit des württembergischen Staates, schon seit dem Münsinger Vertrag ein Grundpfeiler des Landesstaatsrechtes, von neuem bestätigt. §. 2: „Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staats aufgenommen,“ d. h. er darf weder in blosse Real- oder Personalunion treten, sondern muss Württemberg einverleibt werden. „Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.“ Ausgenommen sind solche Erwerbungen, welche der König persönlich, also nicht als Staatsoberhaupt macht. Die württembergische Verfassung enthält keine Bestimmung, dass der König nicht zugleich Herrscher über ein fremdes Reich sein dürfe. Ein solches Gebiet bliebe dem württembergischen Staat fremd, bis es durch einen allseitig freien Vertrag mit dem Königreiche vereinigt würde.

Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neuerworbenen Grundstücke,

Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluss des sog. Hofdomänenkammergutes, das königliche Kammergut (§. 102). Demselben kommt die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten (§. 103). Erst bei der nachgewiesenen Insufficienz des Kammergutes darf die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden (§. 109). Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit jedes Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die vom König zu bezeichnende Verwaltungsstelle abgegeben wird (§. 104). Die Verabschiedung einer Civilliste erfolgte zuerst für die Regierungszeit des K. Wilhelms I. durch ein Gesetz vom 20. Juni 1820 mit jährlich 850 000 fl., worunter 777 800 fl. in Geld, das Uebrige in Naturalien. Ausserdem steht dem Könige der Genuss der s. g. Krondotation zu, d. h. bestimmter Kleinodien, Mobilien, Häuser, Rechte und Grundstücke, deren Besitz zum äusseren Glanz des Thrones, zur Repräsentation der königlichen Würde für nöthig erachtet und zur Benutzung dem jeweiligen Könige überlassen wird, welche deshalb aber auch dem Nachfolger in derselben Zahl und in demselben Werthe zu übergeben sind, wie sie übernommen wurden. Ihre Unterhaltung und Erneuerung wird als Verbindlichkeit der Civilliste angesehen (v. Mohl a. a. O. S. 267). Die Apanagen, Wittthums- und Heirathsgelder und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese unmittelbar von der Staatskasse gezahlt (§. 105). Eine ganz eigenthümliche Stellung nimmt das s. g. Hofdomänenkammergut ein, welches nicht Staatsgut, sondern Privateigenthum der königlichen Familie ist, dessen Verwaltung und Nutzung dem Könige zusteht, dessen Grundstock aber nicht vermindert werden darf. Die Gründung eines engeren, der regierenden Familie als Privateigenthum gehörigen Familienfideikommisses, früher Kammerschreibereigut genannt, schreibt sich vom Herzog Eberhard III. her. Er vereinigte seine nach dem 30jährigen Kriege gemachten Erwerbungen weder mit dem Kammergute, noch inkorporirte er sie dem Herzogthum, sondern bildete ein engeres Privatfamilienfideikommiss des Herzoglichen Hauses daraus, welches von den folgenden Herzögen, besonders aber von dem Kurfürsten Friedrich sehr vermehrt wurde und den Namen „Hofdomänenkammergut“ erhielt. Als reines Privateigenthum trägt dasselbe zu den Staatslasten bei. Nur durch besondere Schenkung wächst vom König erworbenes individuelles Privateigenthum diesem Hausfideikommiss zu, welches so lange mit der Krone vereinigt bleibt, als der jetzt regierende Mannesstamm den Thron einnimmt, bei dessen Abgang aber der weiblichen Linie des württembergischen Hauses zufällt [1]).

1) J. Ch. F. Breyer, diss. de fideicommisso seren. gentis W. inprimis de corpore dicto Kammerschreibereigut. Tub. 1769. 4. J. C. Breyer elementa p. 37 sqq. §. 207.

Das Hausgesetz vom 8. Juni 1828 bestimmt zunächst den Umfang des königlichen Hauses, wozu auch die Linien, welche nicht von dem ersten Könige, sondern von dem gemeinsamen Stammvater des Königlichen Hauses Herzog Friedrich Eugen abstammen, gerechnet werden, ferner Titel, Wappen und Rang der Mitglieder, unterwirft sie der Gerichtsbarkeit des Königs, ingleichen seiner besonderen Aufsicht, namentlich in Betreff der Vormundschaften und Vermählungen. In Betreff der Thronfolge und Regentschaft verweist das Hausgesetz auf die Verfassungsurkunde §§. 4—17. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des württembergischen Hauses, die Ordnung wird durch die Linealfolge nach dem Erstgeburtsrecht bestimmt. Zur Successionsfähigkeit gehört rechtmässige eheliche Geburt aus einer ebenbürtigen, vom Könige genehmigten Ehe. Ueber die Ebenbürtigkeit der Ehen enthält weder die Verfassungsurkunde, noch das Hausgesetz von 1828 eine ausdrückliche Bestimmung; es muss deshalb auf die Observanz des Hauses zurück gegangen werden; diese spricht entschieden dafür, dass nur eine Ehe mit der Tochter eines reichsfürstlichen oder mindestens altgräflichen Hauses als ebenbürtig zu betrachten sei[1]). Dieselbe entspricht auch ganz den in dem A. XIV der BA. enthaltenen Grundsatze, welcher den standesherrlichen Familien die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne vorbehält. Demnach ist unbestreitbar ebenbürtig eine Ehe mit einem Prinzen oder einer Prinzessin aus einem regierenden deutschen oder ausserdeutschen Hause, ausserdem mit einem Mitglied einer standesherrlichen Familie, welcher das Privilegium des A. XIV der BA. zukommt. (So wurde z. B. die Ehe des Prinzen Paul Wilhelm mit der Prinzessin Sophie von Thurn und Taxis als standesgemäss anerkannt). Jede andere Ehe ist eine Missheirath. Eine unebenbürtige Ehe kann übrigens vom Könige anerkannt werden, nur können ihr nie die Wirkungen einer ebenbürtigen beigelegt, die daraus entsprossenen Kinder weder für thronfolgefähig, noch für Familienmitglieder im Sinn des Hausgesetzes erklärt werden. In diesem Sinne ist bei mehreren Vermählungen württembergischer Prinzen mit Damen des niederen Adels verfahren worden. Ebenso gehört zu jeder Ehe eines Mitgliedes des Hauses die Genehmigung des Königs, jede ohne diese eingegangene selbst ebenbürtige Ehe giebt der Ehefrau und den daraus entsprossenen Kindern keine Familienrechte und Ansprüche an die Staatskasse, sie sind lediglich auf das Privatvermögen des Vaters und Ehemannes angewiesen. Ist der ganze successionsfähige Mannesstamm erloschen, so hat die Verfassung die subsidiäre kognatische Thronfolge eingeführt, wozu sie berechtigt war, da durch den Pressburger Frieden das eventuelle Successionsrecht Oesterreichs aufgehoben war;

---

1) Für die Observanz des Hauses lassen sich folgende Zeugnisse anführen: Im Frankfurter Vertrage von 1489 verspricht Eberhard der J. nur eine Person zu ehelichen, „die sein Genosse“ sei, im fürstbrüderlichen Vergleiche von 1617 versprechen die Contrahenten „nicht ausser dem fürstlichen Stande zu heirathen“, im Testamente Alexanders heisst es „eine standesmässige Person von einem altfürst- oder grävlichen Hause“, in dem Hausgesetze vom 12. Dec. 1803 sind für die Nachkommen des Kurfürsten nur Ehen mit Personen aus kaiserlichen, königlichen, reichsfürstlichen oder wenigstens altgräflichen reichsständischen Häussern für ebenbürtig erklärt. Die exorbitanten, mit dem deutschen Fürstenrecht in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Hausgesetzes von 1808 sind mit diesen weggefallen und wurden schon durch den Beitritt Württembergs zur Bundesakte desavouirt.

§. 7 der VU. verfügt: „Erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über und zwar so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrad das Alter den Vorzug giebt.“ Das von der VU. berufene Individuum ist aber die mit dem zuletzt regierenden Könige aus dem Mannesstamme dem Grade nach am nächsten verwandte Person, wobei aber im Sinne des deutschen Fürstenrechtes entschieden die Linealgradualfolge zu Grunde gelegt werden muss, so dass erst auf die Linie, dann auf den Grad gesehen werden muss, wie von Reyscher und Zöpfl richtig gegen Mohl ausgeführt worden ist. (Zöpfl, Grundsätze B. I §. 253 und Reyscher, publicistische Versuche S. 275 ff. gegen v. Mohl, württembergisches StR. B. II §. 25 Anm. 14 S. 166; mein Lehrbuch des deutschen Staatsr. S. 237 §. 101.) Unter mehreren gleich nahen Verwandten giebt das natürliche Alter den Vorzug. Ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist für die Person des zuerst eintretenden Berechtigten vom Weibsstamme gleichgültig, sodass also auch — in diesem einzigen Falle — eine Frau den Thron von Württemberg besteigen kann. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses der Vorzug des Mannsstammes wieder ein.“ Die Bestimmungen über individuelle Fähigkeit des nächstberechtigten Kognaten sind dieselben, wie für die Agnaten (§. 9 VU.). Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zwei und zwanzigsten Jahre volljährig (Hausgesetz A. 15). Ist der König minderjährig oder aus einem andern Grunde an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Regentschaft (Reichsverwesung) ein (§. 11 der VU.).

In beiden Fällen wird die Regentschaft von dem der Thronfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Grossmutter des Königs von väterlicher Seite (§. 12 der VU.). Das Recht zur Regentschaft ist daher lediglich durch die Verfassung bestimmt. Der König kann darüber nicht einseitig verfügen. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Thronfolge bestimmten Familienglied eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmässigen Regentschaft zu entscheiden. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus, nur einzelne Befugnisse sind ihm ausdrücklich vorenthalten. Im Falle einer Reichsverwesung werden die dem Haupte der königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Reichsverweser ausgeübt (A. 8 des Hausges.). Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, die Apanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht (§. 106 der VU).

Besonders ausführliche Bestimmungen enthält das Hausgesetz von 1828 über die pecuniäre Versorgung der Mitglieder des königlichen Hauses; sie sind damit an die Staatskasse, nicht an die königliche Civilliste verwiesen. Diese Staatsbeiträge können nie in liegenden Gründen, sondern nur in baarem Gelde bestehen, nur mit Bewilligung des Königs im Auslande verzehrt, nur zu einem Drittheile von den Gläubigern mit Beschlag belegt werden. Die Grösse dieser Beiträge ist gesetzlich bestimmt und kann somit durch einseitige königliche Verordnung nicht verändert werden. Ausser diesen gesetzlich bestimmten Geldern haben die Familienglieder keine Ansprüche an den Staat zu machen, sie haben aus denselben die sämmtlichen Kosten ihres Haushaltes, der Erziehung ihrer Kinder u. s. w. zu bestreiten. Nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes werden Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthümer unterschieden. Dazu kommen noch die sog. Donativgelder.

a) Apanagen. In Betreff derselben ist das Heimfallssystem des Hausgesetzes von 1808 aufgegeben und das altbegründete Vererbungssystem wieder angenommen, jedoch mit einer gewissen Korrektur. Eine Apanage ist darnach das von der Staatskasse zu bezahlende und vererbbare standesmässige Einkommen eines vaterlosen Prinzen.

Prinzessinnen erhalten nie Apanagen, sondern nur Sustentationsgelder. Die Apanagen vererben sich regelmässig vom Vater auf den Sohn nach gleichen Theilen. Davon finden Ausnahmen statt: Wenn bei dem ersten Erbgange einer ursprünglichen Apanage nur ein Sohn oder die Descendenz eines Sohnes vorhanden ist, so kömmt bei diesem ersten Abgange nur die Hälfte der ursprünglichen Apanage in den Erbgang, die andere Hälfte fällt an die Staatskasse zurück (A. 28 des Hausges.). Sollte eine Apanage durch Erbgang sich so sehr vermindern, dass sie nicht mehr die Summe von 5000 fl. gewährt, so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat. Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der vererbten Apanage nur bis auf die Hälfte jener Summe statt (A. 83 des Hausges.). In diesem gesetzlich festgestellten Minimum liegt eben jene oben erwähnte Korrektur des Vererbungssystems. Neue Apanagen können jetzt nur durch die Apanagirung nachgeborener Söhne oder Enkel des Königs entstehen. Durch den Tod eines Apanagirten, welcher ohne Mannsstamm verstirbt, fällt seine Apanage an die Staatskasse zurück; hinterlässt er jedoch unverehelichte Töchter, so erben diese ausnahmsweise die Nutzniessung seiner Apanage bis zu ihrer Verehelichung (A. 33).

b) Sustentationsgelder sind die von der Staatskasse zu bezahlenden, nicht vererbbaren, sondern rein persönlichen Bezüge eines Mitgliedes des königlichen Hauses. Es giebt zwei wesentlich verschiedene Gattungen solcher Bezüge, einmal diejenigen Summen, welche die Söhne und einige andere Nachkommen eines regierenden Königs schon während der Lebenszeit ihres Vaters und Grossvaters erhalten und zweitens das Einkommen elternloser Prinzessinnen, welche regelmässig auf Apanage keinen Anspruch haben. Die Sustentationsgelder fallen

beim Eintritt eines Prinzen in die Apanage, bei der Verheirathung einer Prinzessin, endlich beim Tode des Bezugsberechtigten hinweg.

c) Mitgabe und Ausstattung. Alle Prinzessinnen haben bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine Mitgabe aus der Staatskasse in Anspruch zu nehmen, deren Grösse sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Könige richtet (100 000 fl. für eine Tochter des Königs, 80 000 fl. für eine Tochter eines lebenden Kronprinzen, 40 000 fl. für eine andere Enkelin des Königs, 30 000 für jede andere Prinzessin). Die Ausstattung wird aus dem Privatvermögen der Eltern bestritten. Die Prinzen, welche schon im Genusse einer Apanage stehen, sowie ihre Söhne, erhalten bei ihrer ersten Vermählung einen Beitrag aus der Staatskasse.

d) Witthum. Jede zum königlichen Hause gehörige Wittwe hat das Recht, ein jährliches bestimmtes Einkommen aus der Staatskasse zu beziehen, solange sie Wittwe bleibt. Dieses Einkommen der verwittweten Prinzessinnen besteht entweder aus der Nutzniessung der ihren minderjährigen Kindern durch den Tod des Vaters zugefallenen Apanagen und Sustentationen oder aus einem aus der Staatskasse bezahlten Witthum oder endlich aus einer Verbindung dieser beiden Einnahmequellen. Eine verwittwete Königin oder Kronprinzessin erhält blos Witthum in gesetzlich bestimmter Summe (eine verwittwete Königin jährlich 100 000 fl., zwei Schlösser und einmal 28 000 fl. zur Einrichtung ihrer Hofhaltung, eine verwittwete Kronprinzessin 36 000 fl. und Wohnung). Sehr ausführlich sind die Bestimmungen über das System der Versorgung der übrigen Prinzessinnen.

e) Durch eine s. g. Assekurationsakte vom 3. Sept. 1783 versicherte der engere ständische Ausschuss dem Prinzen Friedrich Eugen, dem Stammvater des ganzen jetzigen königlichen Hauses, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin, eine jährliche Vermehrung seiner aus dem Kammergute zu beziehenden Apanage im Betrage von 25 000 fl. und zwar „solange diese hochfürstliche Ehe subsistiren wird, wie auch der aus dieser Ehe von Gott zu erhoffenden hochfürstlichen männlichen Descendenz, so lange dieselbe nach Gottes Willen dauern wird“. Auch das neue Hausgesetz A. 35 erkennt diese seit ihrer Stiftung ununterbrochen entrichteten Donativgelder als eine nicht in die Apanage einzureihende, von der Staatskasse zu bezahlende Einnahme der sämmtlichen männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen an. Diese 25 000 fl. vererben nicht nach den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Apanagen, sondern stammgutsweise, sodass der Antheil einer erlöschenden Linie den übrigen zuwächst. In jeder einzelnen Linie wird wieder nach der Linealfolge succedirt.

Nachdem so in Abschn. VII des Hausgesetzes die pecuniären Ansprüche der Mitglieder des Hauses an die Staatskasse in eingehendster Weise geregelt sind, verfügt Abschn. VIII über die Privatvermögensverwaltung und -Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des königlichen Hauses. Abschn. IX bestimmt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des königlichen Hauses, Abschn. X setzt als ordentlichen Gerichtsstand für Personal- und Realklagen gegen

Mitglieder des Hauses das Obertribunal fest. Bei Ehestreitigkeiten kann der König ein eigenes Konsistorium festsetzen, sowie in reinen Personalsachen einen Familienrath berufen, letzteres auch unter Heranziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, wo es sich um Verbrechen und Vergehen handelt. Abschn. X enthält noch einige besondere Bestimmungen, namentlich über die Auseinandersetzung zwischen dem Thronfolger und den Privaterben des Königs, ferner über die unter dem Hausgesetze von 1808 entstandenen Rechtsverhältnisse, welche für die bereits geborenen Mitglieder des Hauses erhalten werden.

Das Hausgesetz von 1828 bildet bis auf den heutigen Tag die Grundlage der königlichen Hausverfassung. Nur wenige neuere Bestimmungen sind ergänzend und abändernd dazu getreten. Bei der Thronbesteigung Sr. Maj. des gegenwärtig regierenden Königs wurde durch „ein Gesetz, betreffend die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs“ vom 1. Aug. 1864 die Civilliste nach den Grundsätzen der Verfassung festgestellt (Urk. VII). Durch ein Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes vom 1. Aug. 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs vom 7. Febr. 1874 wurde der in Geld bestehende Theil der Civilliste auf jährlich 1 600 000 Mk. festgesetzt (Nachtr. zu Urk. VII). Durch königliche Verordnung vom 11. Sept. 1865 ist sämmtlichen Mitgliedern der successionsfähigen Nebenlinien, welche den Titel „Herzöge und Herzoginnen von Württemberg“ führen, das Prädikat „Königliche Hoheit“ beigelegt (Urk. VIII). In einem Gesetze vom 31. März 1873 betr. die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit heisst es: „Das Alter der Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre ein, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung Unseres Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 A. 15, erster Satz“. Im Hinblick auf die in § 72 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung bezüglich der Verhältnisse der landesherrlichen Familien ausgesprochenen Vorbehalte verfügte der König, dass die Funktionen eines Standesbeamten für die Mitglieder des königlichen Hauses unter Oberaufsicht des Königs von dem Minister der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses ausgeübt werden sollen (Urk. IX). Durch das Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprocessordnung vom 4. März 1879 wurde der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses in Strafsachen neugeordnet (Urk. X). Durch Gesetz vom 18. Aug. 1879 wurde über den befreiten Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verfügt (Urk. XI). Durch diese neuesten Bestimmungen ist auch die Verfassung des königlichen Hauses durchweg der Reichsgesetzgebung gemäss gestaltet worden.

Stammbaum des Mannsstammes des Württembergischen Regentenhauses[1]).

Erste Tabelle. **Von Ulrich I. bis auf Heinrich von Mömpelgard.**

Ulrich I. (mit dem Daumen, der Stifter)
† 25. Febr. 1265, reg. bis 1265.

- **Ulrich II.**
  † 18. Sept. 1279,
  reg. 1265—1279.
  —
- **Eberhard I.** (der Erlauchte)
  geb. 13. März 1265, † 5. Juni 1325,
  reg. 1279—1325.
  - Ulrich
    † 1. Nov. 1315.
    - Ulrich
      † nach 1321.
      —
  - **Ulrich III.**
    † 11. Juli 1344,
    reg. 1325—1344.
    - **Eberhard II.**
      (der Greiner,
      Rauschebart)
      † 15. März 1392.
      reg. 1344—1392.
      - Ulrich
        † 23. Aug. 1388.
        - **Eberhard III.**
          (der Milde)
          † 16. Mai 1417,
          reg. 1392—1417.
          - **Eberhard IV.**
            (der Jüngere)
            geb. 1388, † 2. Juli 1419,
            reg. 1417—1419.
            - **Ludwig I.**
              geb. 1412, † 23. Sept. 1450,
              reg. 1419—1450.
              - **Ludwig II.**
                geb. 3. April 1439, † 3. Nov. 1457,
                reg. 1450—1457.
                —
              - **Eberhard V.** (I.) im Bart
                geb. 11. Dez. 1445, † 24. Febr. 1496,
                reg. 1450—1496.
                —
            - **Ulrich V.**
              geb. um 1413, † 1. Sept. 1480,
              reg. 1419—1480.
              - **Eberhard VI.** (II.) der Jüngere
                geb. 1. Febr. 1447, † 17. Febr. 1504,
                reg. 1480—1483, 1496—1498.
                —
              - Heinrich
                geb. 7. Sept. 1448, † 16. April 1519,
                (Stammhalter).
    - **Ulrich IV.**
      † 24. Juli 1366,
      reg. 1344—1366.
      —
  - Ulrich
    † 1348.
    —

1) Entnommen aus der Geschichte der Verfassung von Württemberg, Anl. II.

Zweite Tabelle. **Von Heinrich von Mömpelgard**

Heinrich
geb. 1448, † 1519.

Ulrich
geb. 8. Febr. 1487,
† 6. Nov. 1550,
reg. 1498—1550.

Christoph
geb. 12. Mai 1515,
† 28. Dez. 1568,
reg. 1550—1568.

Ludwig
geb. 1. Jan. 1554,
† 18. Aug. 1593,
reg. 1568—1593.
—

(Stuttgarter Linie)
Johann Friedrich
geb. 5. Mai 1582,
† 18. Juli 1628,
reg. 1608—1628.

Eberhard III.
geb. 16. Dez. 1614,
† 2. Juli 1674,
reg. 1628—1674.

Friedrich
geb. 1615, † 1682,
(Neustadter Unter-linie).

Ulrich (von Neuburg)
geb. 1617, † 1671.
—

Wilhelm Ludwig
geb. 7. Jan. 1647,
† 23. Juni 1677
reg. 1674—1677.

Friedrich Carl
(zu Winnenden)
geb. 1652,
† 1698.

Carl Maximilian
geb. 1654,
† 1689.
—

Georg Friedrich
geb. 1654,
† 1685.
—

Ludwig
geb. 1661,
† 1698.
—

Johann Friedrich
geb. 1669,
† 1693.
—

Friedrich August
geb. 1654,
† 1716.
—

Ferdinand Wilhelm
geb. 1659,
† 1701.
—

Anton Ulrich
geb. 1661,
† 1680.
—

Carl Rudolf
geb. 1667,
† 1742.
—

Eberhard Ludwig
geb. 18. Sept. 1676,
† 31. Okt. 1733,
reg. 1677—1733.
—

Carl Alexander
geb. 24. Jan. 1684,
† 12. März 1737,
reg. 1733—1737.

Heinrich Friedrich
geb. 1687, † 1734.
—

Maximilian Erdmann,
geb. 1689, † 1709.
—

Friedrich Ludwig,
geb. 1690, † 1734.
—

Carl Eugen
geb. 11. Febr. 1728,
† 24. Okt. 1793,
reg. 1737—1793.
—

Ludwig Eugen
geb. 6. Jan. 1731,
† 20. Mai 1795,
reg. 1793—1795.
—

Friedrich Eugen
geb. 21. Jan. 1732,
† 22. Dez. 1797,
reg. 1795—1797
(Stammhalter).

Dritte Tabelle. **Von**

H. Friedrich Eugen
geb. 21. Jan. 1732, † 22. Dez. 1797,
reg. 1795—1797.

König Friedrich I.
geb. 6. Nov. 1754, † 30. Okt. 1816,
reg. 1797—1816.

König Wilhelm
geb. 27. Sept. 1781,
† 25. Juni 1864,
reg. 1816—1864.

König Carl
geb. 6. März 1823,
reg. seit 1864.

Pr. **Paul**
geb. 19. Jan. 1785,
† 16. April 1852.

Pr. Friedrich
geb. 21. Febr. 1808.

Pr. Wilhelm
geb. 25. Febr. 1848.

Pr. August
geb. 24. Jan. 1813.

H. Ludwig
geb. 1756, † 1817.

H. Adam
geb. 1792,
† 1847.
—

H. Alexander
geb. 1804, morganatisch vermählt; die Descendenten heissen Grafen v. Hohenstein, beziehungsweise Fürsten v. Teck.

H e r z o g l i c h e

H. Eugen
geb. 1758, † 1822.

H. Eugen
geb. 1788,
† 1857.

H. Eugen
geb. 1820.

H. Eugen
geb. 1846.
† 1877.

H. Wilhelm
geb. 1828.

H. Nicolaus
geb. 1833.

H. Paul
geb. 1797,
† 1860.

H. Maximilian
geb. 1828.

bis auf Herzog Friedrich Eugen.

Georg
geb. 1498,
† 1558.

Friedrich
geb. 19. Aug. 1557,
† 29. Jan. 1608,
reg. 1593—1608.

(Mömpelgarder Linie)
Ludwig Friedrich
geb. 1586, † 1631.

(Julianische Linie)
Julius Friedrich
geb. 1588, † 1635.

Friedrich Achilles
geb. 1591, † 1630.
—

Magnus
geb. 1594, † 1622.
—

Leopold Friedrich geb. 1624, † 1662. —

Georg geb. 1626, † 1699.

Roderich geb. 1618, † 1651. —

Silvius Nimrod geb. 1622, † 1664. (Schlesische Linie.)

Manfred, geb. 1626, † 1662. (Weiltinger Linie.)

Julius Peregrinatus geb. 1627, † 1645. —

Sueno Martialis Edenulf g. 1629, † 1656. —

Leopold Eberhard geb. 1670, † 1723. —

Ferdinand Carl geb. 1650, † 1669. —

Silvius Friedrich geb. 1651, † 1697. —

Christian Ulrich geb. 1652, † 1704.

Julius Sigmund geb. 1653, † 1684.

Friedrich Ferdinand geb. 1654, † 1705. —

August geb. 1656, † 1689. —

Manfred geb. 1658, † 1688. —

Carl Friedrich geb. 1690, † 1761.

Christian Ulrich geb. 1691, † 1734. —

Carl geb. 1682, † 1745. —

Carl Christian Erdmann geb. 1716, † 1792, —

Friedrich Eugen an.

L i n i e n.

H. Wilhelm geb. 1761, † 1830. Die Descendenten heissen Grafen von Württemberg, beziehungsweise Herzöge und Fürsten v. Urach.

H. Ferdinand geb. 1763, † 1834. —

H. Carl geb. 1770, † 1791. —

H. Alexander geb. 1771, † 1833.

- H. Alexander geb. 1804.
  - H. Philipp geb. 1838.
    - H. Albrecht geb. 1865.
- H. Ernst geb. 1807, † 1868. —

H. Heinrich geb. 1772, † 1838. —

I.

Münsinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. (dem Aelteren) und Eberhard VI. (dem Jüngeren), die Untheilbarkeit des Landes betreffend. Vom 14. December 1482.

(Reyscher's Sammlung B. I S. 489—405.)

Wir Eberhart der Elter vnnd Wir Eberhart der Jünger Geuetteren Grauen zu Wirtennberg vnnd zu Mümppelgartt etc. Tun kunt allen denen die disen brieue sehennt oder hörennt lesenn Wiewol vormalls die hochgebornnen Herrn Vlrich Graue zu Wirttennberg vnnd zu Mümpellgartt Vnnser lieber Vetter vnnd Vatter säliger gedechtnuß auch Herr Hainrich Graue zu Wirttemberg vnnd zu Mümppelgartt etc. Vnnser Lieber Vetter vnnd Bruder vnnd Wir Vnnß geaint haben ettlich Verträg vnnd Aynung wie es mit Erbfällen Vnnser baider Lannd und Lute auch mit Hillff vnnd In andern Dingen zwüschen Vnns Vnser Lannd unnd Lutt berüerennd gehalltten werden sol nach lut derselben Brieue daruber begriffenn do dann Innsonnder der obgemelt Vertrag Vnnser Lannt vnd Lute antreffennd von Vnnserm allergnedigsten Herrn dem Romischen kayser confirmiert vnnd bestettigt wie das alles an imselbs Ist Des inn Betrachtung vnnd auch so vnns alls vilfällttig vnnd in manchen Weg begegnent sachen die Vnns dienent zu Abbruch Vnsrer vnnd Vnserm Herkomen vnnd Wesen wo Wir dem mit Widerstannd nit begegnetten So haben Wir In ansehung desselben vnnd das Wir Vnns Vnnser Lannd Lute vnnd die Vnnsern gaistlichs vnnd weltlichs stannds bey friden gemach vnnd inn ainigkhait behallten auch vor Vnrecht vnnd gewalt destbaß erweren mögen alls Brüder damit Wir mit allen den vnsern vnnd Zugewandten vngetrennt erkennt werden Unns jetzo mit Raut Vnnserer Prelatten Ritterschafft vnnd Lanndschafft geaint der Hoffnung vnnd Zuuersicht Vnnser vnnd Vnserer Erben Ere vnnd nutz zu fürdern vnnd schaden zu verhüeten Das Wir aber fruchtbarer noch baß nit wissen zu thund dann das Wir Vnser baider Lannd vnnd Lüte zusamen In ain Regiment vnnd Wesen tuen domit Wir Vnnser Lebennlanng vnnd nach vnns Vnßer Erbenn vnnd die Löblich Herschafft Wirttemberg zu ewigen Zeitten vngetaillt alls ain Wesen Eerlich Löblich vnnd werlich bey ainannder blyben vnnd syen vnnd dem hailligen Reich auch gemeinem nutz dest stattlicher erschiessen vnnd vorsein mögen Alls Vnnsere Vordern löblicher Gedechtnuß auch gethan habent Darumb

vnnd auß bewegnuß angebornner sipp lieb vnnd fruntschafft So haben Wir fry-willigklich vnnd mit Raut wie vorsteet Vnnser baider Lannd vnnd Lute mit allen Vnnsern Sloßen Stetten dörffern Lütten gülten gutten herlichkaitten wildtpennen gelaitten vnnd allen andern Zinsen nutzen vnnd Zugehörungen nichtzit vßgenomen auch Vnserm Silbergeschir Hußratt farennde Hab Wein fruchtten bargeltt All schulden vnserer Landtschreyber Ambtluten vnnd der Vnnsern so sy Vnns zu thun syen auch die schulden Zins gültten lypgeding vnnd anders das wir baid schuldig sint vnnd das man Vnns schuldig ist auch was Vnns inn erbfällen oder sust zufallen würde zusamen inn ain gemainschafft geworffen vnnd gethan allso das es füro zu ewigen Zeiten ain Wesenn vnd ain Lannd vnnser baider haissen vnnd sein soll Als auch alle Burger Inwohner vnnd Vnnderthon Vnnser Baider Lannd vnns Inn gemainschafft Erbhuldigung gethan vnnd gesworen haben vnns baiden alls iren rechten natürlichen Herrn getruw vnnd hold zu sein vnnsern Frommen zuschaffenn vnnd zu fürdern Vnsern schaden zu warnen vnnd zuwennden auch Ir Lyb vnnd gut Wyb vnnd kind nit zu entpfremden vnnd Vnns Graue Eberharten dem Eltern als Regierennden Herrn von vnnser baider wegen vnnd inn Vnnser baider namen gehorsam vnnd gewerttig zu sein Vnnser Lebenlang vnnd nach Vnserm tode Vnns Graue Eberharten dem Jungern ob Wir den erlebenn vnnd darnach furauß dem Eltestenn Herren von Wirttemberg von Vnser ainem geboren vnnd allso füruß abstygennder Lynien nach Unnd ob Wir baide nit kinder mannspersonen überkemen vnnd verliessen So solt darnach der erstgemelt vertrag auff Vnsern lieben vetter vnnd bruder Graue Hainrichen wysennd inn krefften sein vnnd beleiben vngeuerlich Wir Baid sollen vnnd wöllen auch in Vnnser baider Lannd an ainem bequemen ennd alls Wir yetzo Stuttgartten achtten bequem sein mit sambt Vnnsern baiden Gemaheln beyainannder ainen Hof vnnd ain frowenzimmer auch ain Canntzley vnnd ainen Lannthof maister haben vnnd halten der mitsampt ettlichen Retten die Im von Vnns zugeordnett werden Vnnser vnnd Vnsers Lannds sachen vnnd gescheffte nach Vnser Graue Eberhards des Elttern alls des Regierennden Herrn beschaid hanndeln vnnd außrichten sollen zum besten Dieselben Hofmaister vnnd Rätt auch Canntzler Schryber Amptlut vnnd all annder Vnnser baider diener vnnd knecht sollen sweren Vnns baiden getruw vnnd hold zu sinde Vnnsern frommen vnnd bestes zuwerben Vnnsern schaden zu warnen vnnd zu wennden vnnd getruwlichen zu ratten vnnd Vnns Graue Eberharten dem Eltern alls dem Regierennden Herrn von Vnnser baider wegen gehorsam vnnd gewerttig zu sein ongeuerde Vnnd so dick sich fürtter begeben würdt by Vnnser Baider Leben oder auch darnach Rätt Diener Amptlüt oder annder zu vrlauben oder annder vffzunehmen So sol dem Eltesten der Regiert das zu thun zusteen Doch welich allso zu Hofmaister Retten dienern Amptlüten oder sust vfgenommen werden die sollen Vnns auch baiden inn Gemain sweren, wie yetzo geschehen ist vnnd vorsteet vngeuerlich. Aber Wir Graue Eberhart der Elter sollen und wöllen dero dhainen, so Vnnser Lieber Vetter Graue Eberhart inn siner Anzall der Acht vnnd Viertzig Personen alls hernach steet zu Im genommen haut oder füronemmen wirdet vrlauben on siner Lieb Wissen vnnd Willen vngeuerlich. Es sollen auch alle Brief vnnd

schrifften Vnnser gemain Herschafft berüerennd von Vnns Baiden lutten vnnd außgeen Aber Wir Graue Eberhart der Elter sollen vnnd wöllen Vnns alls der Elttest des Regiments Vnnser Lannd vnnd Lüte annemen vnnd domit beladen sein Vnnser Lebenlang das vßzurichten zum getreuwlichsten vnnd besten wie sich gebürt vnnd alls hieuor auch gemeldet ist Doch solln und wolln Wir alls Regierennder Her nichtzit dauon hingeben versetzen noch verkauffen dann mit Vnnser Graue Eberharts des Jüngern Willen, Ob wir aber inn solichem nit ains werden möchten umb daz dann das das Vnnser baider Herschafft nutzlich vnnd gut sein mag nit vnnderwegen pleib So sol solichs mit Raut Vnnser baider prelatten, retten vnnd Landschafft gehanndelt vnnd dem das allso ann Raut erfunden wirdt nachkomen werden vnnd solichs sol allso furvß von aelen Regierenden Herrn zu Wirttemberg werden gehalten vngeuerlich Vnnd was sich sust vssert-halb diß yetzgenanten Artickells grosser Henndell vnnd sachen begeben Vnnser gemain Lannd vnnd Lütt antreffennd vnnd daran sonnders gelegen were Die sollen hinder Vnns Graue Eberhartten dem Jüngern nit gehandelt Somder wir sollen darzu eruordert vnnd berufft werden Vnnd inn welichen solichen Henndeln vnnd sachen Wir auch nit ains Willens würden was dann an Raut vnnser Rett erfunden wirdt gutt sein dem solt aber Volg geschehen doch inn welichen sachen Wir graue Eberhart der Jünger allso berufft würden solten Wir von stund Vnnserm Vettern verkünden Ob Wir darzu komen wölten oder möchten sich darnach wissen zurichten Zu welicher sach Wir dann nit wöltten kommen darzu bedörfft Vnnser mit erwarttet werden Wann Wir aber zukomen maynten vnnd doch so bald nit khommen möchten das Vnsern Lieben Vetter vnnd die Rhäte beducht das dieselb Sach nit so lanngen Verzug leiden möcht So mögen Wir Graue Eberhart der Elter inn derselben Sach aber furfaren alles vngeuerlich Wir Graue Eberhart der Jünger mögen auch sust bey anndern gemainen Henndeln sein So Vnns das gefällig ist darinn zum Bestenn Hollfen zuhanndeln ongeuerde Es sol auch hinfur zu ewigen Zeitten allso gehallten werden das allwegen der Eltest Herr von Wirttemberg inn der wyse wie vorsteet regier vngeirrt seiner Brüder oder annder siner frund Herren zu Wirttemberg Unnd ob wir baid oder Vnser ainer eelich söne überkemen das Gott zum besten füg So soltten die nach Vnnser baider tod Vnnser Lannd vnnd Lüt Erben vnnd doch aber der Elttest vnnder denselben Regieren vnnd die anndern sust nach Raut vnnd Billichkait versenhen gaistlichs oder welttlichs Stands oder bey Im behallten domit Herrschafft bey ainannder vnnd vngetailt belybe vnnd das sol allso von erben zu erben gehallten vnnd nymermer geenndert werden Doch ob Wir Graue Eberhart der Eltter eelich Sön überkemen vnnd vor vnserm lieben Vetter Graue Eberhartten dem Jüngern todes abgiengen Soltten Wir Graue Eberhart der Jünger dannocht Lannd vnnd Lute vor denselben Vnsers Vettern kinden Innhaben vnnd Regieren Vnnser Leben lanng Inn der Maß vnnd mit der Ordnung wie wir Graue Eberhart der Elter yetzo zu Regieren verschriben sint Vnnd nach Vnnser baider tode sol es dann an Vnnser erben fallen vnnd gehalten werden wie vorstett vngeuerlich Item Wir baid wölln inn Vnnserm Hofe haben und hallten Hundert vnd funfftzig pferdt vngeuerlich der vnnser yeglicher Acht vnnd Vierzig pferdt für sein person haben

vnnd die erwölen sol welich er wil auf in zuwartten wie er beschaidt vnnd die übrigen sollent sein für Vnnser Hofmaister Rett Canntzler vnnd zu dem gemainen state Vnsers Hofhalltens Doch das sie all inn gmain sweren sollen wie vorsteet Inn solicher gestallt mag auch Vnnser yeder siner Gemahelinn zu ordnen Hofmaister Hoffmaisterin vnnd Junckfrawen vnnd annder notturftig vnnd taugennlich personen inn glycher Zal ongeuerd Vnnd Wir Graue Eberhart der Eltter behallten vnns hierinne bevor die Stett Schlos vnnd empter zu Böblingen Sindelfingen Wiltberg vnnd Bulach Hirssow vnnd Wurmlingen mit sampt den dörffern nutzung vnnd gülten darzu gehörig Wie unns die von Vnnser Lieben frowen vnnd muter säligen angefallen sinnt Vnnser Testament dauon zu machen vnnd sust domit zu hanndeln zuthund vnnd zulaussen nach Vnnserm Willen Doch das die Inwoner derselben Stett vnnd empter yetzo Vnns baiden auch Erbhuldigung sweren sollen wie annder vnnd das Wiltberg vnnd Bulach Vnns Graue Eberhartten dem Jungern auch offen sollen sein wie annder Vnnser Graue Eberharts des Elttern Stett vnnd Slos vnnd nach Vnnserm tode sollen dieselben Slos Stett vnnd empter zu Böblingen Sindelfingen Wiltberg Bulach Hirssow vnnd Wurmlinken wie obsteet gantz bei der Herschafft Wirttemberg belyben vnnd dauon nit verenndert werden vßgenomen das sich zu allen Zeitten mit Wiltperg Bulach Hirssow vnnd Wurmlingen gehallten werden sol Nach Laut des Testaments der obgenanten Vnnser Graue Eberhards deß Elttern frowen vnnd muter löblicher Gedechtnuß hinder ir verlaussen vngeuerde Darzu vnnd zu dem Opfergelt das Vnns vonn den Prelauten bisher gegeben ist vnnd das Wir eingenommen haben sollen Vnns vsser der Cantzly aller jerlichs gegeben werden zwaytausenndt guldin für Vnnser person dauon Wir Vnns selbs mit Claidern Clainotten vnnd was zu Vnnser person gehört auch mit henngsten vnnd pferdten für Vnnsern Sattel Marstaller vnnd Stalknecht verseuhen desglich all handtwerklut vmb das so sie für Vnns selbs vnnd die vorgemeltten henngst vnnd pferid machen werden vßrichten sollen So sollen Vnns Graue Eberhartten dem Jüngern auch alle Jaur auß der Canntzly gegeben werden druwtausenndt guldin zu dem opffergelt das Vnns von den Prelaten bißher gegeben ist vnnd das Wir eingenomen haben dauon Wir Vnns selbs mit Claidern Clainotten vnnd was zu Vnnser person gehört auch mit Hengsten vnnd pferdten für Vnnsern sattel Marstaller vnd Stalknecht verseuhen deßglich all Handwercklut vmb das so sie für vnns selbs vnnd die vorgemelten Hengst vnnd pferdt machen werden vßrichten sollen Desglich sollen Vnnser yeglichs Gemahell Ierlichs in Ire gewalt gegeben werden fünffhundert guldin zu Irem Lust vnnd notturfft zu gebruchen auch sich selbs daruon zubeclaiden vnnd alles das zuuersehen das von Iren wegen vßzugeben ist vnnd darzu auch Ire Junckfrawen vnnd Edelknaben zubeclaiden vngeuerlich Item Vnnser yederhaut Im auch vorbehallten die Lehen Gaistlich vnnd Weltlich die er hieuor zu lyhen gehabt haut füro sinen Leptag aber zulyhen doch das die brieue darumb vß der Canntzley genommen werden sollen Item Ob Wir Graue Eberhart der Jünger zu Zeytten vsserhalb deß gewonnlichen Hofs inn annder vnnser baider Stett rytten vnnd ettlich personen vnnsers gemaynen Hofgesinds mit vnns nemmen würden zu kurtzwyl oder zu Jagen Bürssen oder bayssen So

söllen Wir mit denselben die Wir allso mit vnns nemmen ann denselben ennden von vnnser baider Amptlutten mit costen geliffert werden vnabgebrochen der druwtausend guldin So vnns wie vorsteet inn vnnser Camer gegeben werden sollen ongeuerde Wölten Wir aber ysserthalb vnnser baider Lannd zu ettlichen vnnsern Herrn vnnd Frunden oder andere ennd rytten vmb kurtzwyl willen Es were zu stechen Rennen oder anndern dingen vnnd nement mit vnns ettlich vß der anzall vnnsers gemainen Hofgesinds diewyle dann dieselben am Hofe die Zeitt kainen costen tätten vnnd vnnd Wir an solichen ennden lifern vnnd vercosten musten Sölt Vnns zu solichem rytten zimlich Zerung gegeben werden Nämlich so uil alls solich personen vnnd pferdt die wir mit Vnns nemmen die Zeitt am Hofe gebraucht vnnd costet haben möchten vngeuarlich Vnnd alls Wir Graue Eberhart der Eltter Vnns vorbehallten hannd die gültten vnnd nutzung der Stett Schlos vnnd Gütter die Vnns von Vnnser Lieben frowen vnnd mutter sälig angefallen sint wie vorsteet Wöllen Wir Graue Eberhart der Jünger Vnns auch hierin vorbehallten Sechstausenndt guldin das Wir die inn Vnnserm Testament durch gott oder ere oder sust nach vnnserm gefallen verschaffen oder hingeben mögen vngeirrt mengklichs Vnnd so dise ding von Vnns baiden furgenomen sint darumb das die Herschafft Wirttemberg inn wesenlichem stannd beyainannder vngetrennt belybe So sol auch absein das vorbehalten das vnnser Lieber Vetter vnnd Vatter Graue Vlrich selig vnnd Wir Graue Eberhart der Eltter inn dem erstgemelten Vertrag gethan haben mit vnsern Lannden vnnd Lutten vnnser Lebenlanng zu schaffen vnnd zu hanndeln nach Unnserm Willen Also das Wir obgenanter Graue Eberhart der Elter des hinfüro nit mer macht sonnder dasselb vorbehalten gantz ab sein sol alls ob des vor Inn dem Vertrag nit gedacht wer alles getrewlich vnnd vngeuarlich Vnnd was der obgemelt vnsers lieben Vetters Vatters vnnd Bruders vnnd Unnser Vertrag innhalet das Inn diser Verschrybung mit sonndern Worten nit begriffen noch geendert ist dasselb alles sol hiemit vngeletzt sein Es sollen auch vnnser baider elich Gemaheln bey Iren Widemen wie Inen die verschriben sint von vnns vnnd mengklichem von vnnsern wegen vngeirrt vnnd one Intrag pleiben Sonnder getreuwlich dabey geschirmbt vnnd gehandhapt werden ongeuerde Vnnd ob Wir baid Graue Eberhart der Elter vnnd der Jünger Vnns selbs ains oder mer Artickele inn diser Verschrybung begriffen mit Willen ainander erlaussen mindern oder meren würden das wöllen Wir macht haben vnnd hannd auch das hierinn vorbehallten Alles das so hieuor geschriben stat Gereden globen vnnd versprechen Wir obgenanten Eberhart der Eltter vnnd Eberhart der Jünger Geuettern Grauen zu Wirttemberg vnnd zu Mümppelgartt fur vnns vnnd vnnser erben bey vnnsern ayden die Wir hierumb lyplich zu gott vnnd den hailigen gesworn haben An allen stucken punncten vnnd Artickeln getruwlich war stett vest vnnd vnuerbrochennlich zu hallten vnnd darwider nit zu sind noch zuthund noch schaffen gethan werden durch Vnns selbs oder yemand annders von vnsertwegen Inn dhain Wys noch Weg vngeuerlich Vnnd des zu warem Vrkund So haut vnnser yeglicher für sich vnnd sein erben sein aigen Innsigell offennlich getan henncken ann disenn brieue Vnnd diewyle Wir Vögt Schulthaissen keller Burgermaister Richter vnnd ganntz Ge-

mainden der Herschafften vnnd Aempter zu Stuttgartten Tüwingen Vrach Mümppelgartt Grannß Clereual vnnd Pesseuant Wayblingen Canntstatt Nürttingen Nyffen Grettzingen Kirchein Wylhein Owen Schorndorff Göppingen Marppach Winiden Lauffen Beylstein Bottwar Backnang Balingen Walltennbuch Ebingen Münsingen Blabüren Herrenberg Nagelt Calw Wiltpad Nüwburg Zauelstain Haitterbach Rosennfeldt Dornstetten Dornnheinn Sultz Wiltberg Bulach Hayerloch Schilttach Hornnberg Tuttlingen Löwemberg Gröningen Vayhingen Brackhennhein Böblingen Sindelfingen Güglingen Garttach Asperg Rüxingen vnnd Büttigkain das obgemelt zusamen werffen vnnseren Gnedigen Herrn gerautten haben So gereden vnnd versprechen Wir bey vnsern ayden hierumb gethon Alles das So dise Verschrybung vnns bindet Es sey ann einem oder mer puncten oder artickeln fur Vnns vnnd vnser Nachkomen war stett vest vnnd vnuerbrochennlich zuhallten vnnd dem getruwlich nachzukomen Sonnder darwider nit zu sind noch zu thund noch schaffen gethan werden inn dhain wyse vngeuerlich Unnd des zu warem urkund So haben Wir obgenanten von Stuttgartten Tuwingen Vrach Mümppellgartt Nürttingen Kürchain Gröningen Schorndorff vnnd Rosennfeld der yetzgemelten Stett Innsigel für unns vnnd unnser Nachkomen auch offennlich gehennckt an disenn brieue vnnder der Sigeln wir annder obgemelten Stett all für vnns vnnd vnnser nachkhomen Bekennen Verbinden vnnd mit gebruchen aller vorgeschriben ding Geben zu Münsingen am Samstag nach Sannt Lucyen der Hailligen Junckfrowen tag nach der gepurt Cristi alls man zallt vierzehennhundert achtzig vnnd zway Jare.

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

II.

Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495.

(Aus Reyscher's Sammlung B. II S. 1—7.)

In dem namen der heiligen Driualtigkeit, Wir Maximilian von gottes genaden Römischer Künig zu allenntzeytten merer des Reichs zu Hunngern Dalmatien Croatien etc. Künig Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Lotherig zu Brabannt zu Steyr zu Kerenndten zu Crain zu Lymburg zu Lutzemburg vnd Ghelldern Graue zu Flanndern zu Habspurg zu Tiroll zu Phirxt zu Kyburg zu Arthoys vnd zu Burgundi Phallenntzgraue zu Henigew zu Hollannd zu Seelannd zu Namur vnd zu Zutphen Marggraue des heiligen Römischen Reichs vnd zu Burgaw Lanndtgraue im Ellseß Herre zu Friesland auf der Windtschen March zu Portennaw zu Salin vnd zu Mecheln etc. Entbieten den Erwirdigen Hoch vnd auch Wolgebornnen Edeln Strenngen vnd Ersamen vnnsern vnd des Reichs Churfürsten Fürsten geistlichen vnd weltlichen auch Prelaten Grauen Herren Ritterschafft vnd Stetten vnnd allen anndern die

yetzo vnnd hinfür in ewigkeit sein werden vnnser genad vnd alles gut, Die lieb göttlicher natur hat anfanngs die Oebersten Creaturen geschöpfft, nach genaden vnd verdienst erlewchtet, in wirde vnd gewalt geordnet, dardurch göttlicher wille vnd gewalt, nach ansehung von ewigkhait ordennlich in der lieb beschehen, vnd das obrist vnd himelisch Reiche mit wirden vnd Stennden der Creatur gezieret wurde, von dannen wir in Cristenlicher versamblung vnnser das heilig Römisch Reiche bekrefftiget geeret vnnd enthalten genntzlich glauben auch geflissen sein söllen vnd wellen, vnd so ferre wir mügen den obristen fußstaffen zu geleychnuß vnnser vorfaren am Reiche nachzufolgen die nit allein zu erlewchtung vnnd wirden, Sonnder auch zu notdurfft der Zierung des Reichs großmechtigkeit Fürstenthumb vnnd anndere stennde in wesen geordnet vnd versehen haben, derselben Fürstenthumb vnnd Stennde, nach den fellen diser zeytlichen zergenngklichen welt, vil Abkomen vnnd erloschen seind Vnnd so sollch Eere wird vnnd Steennde nit ersetzt, dem heiligen Reiche ain schein seiner Zierung vnnd großmechtigkeit, Auch regierung seiner Lannde vnd Herrschafft, mynderunge vnnd mangel geberen würde. Darumb aus der gebur vnnser Regierung auch notdurfft vorgemelt vnns, als Römischem künig darein zusehen zu Stett, vnd durch person, hewser, Lannd vnnd Herrschafft, die in dem heiligen Reiche eerlich loblich vnd zu eeren vnd nutz des heiligan Reichs verdienstlich herkomen sein, vorgemelten des Reichs abganngk zu erstatten. Vnnd wann nu das loblich hawse von Wirtemberg in dem heiligen Reiche loblich Eerlich vnd fürstmeßig herkomen vnd gehalten, vnd besonnder der Hochgebornn Fürst, vnnser lieber Oeheim, Eberhart Hertzog zu Wirtemberg der Ellter cristennlichs eerlichs gemuets vnd regierung ist, Sich auch dem Reiche vnnd sonnderlich bey vnnsern zeytten diennstlich vnd willig bewiesen hat vnd hinfür thun vnnd beweysen soll, auch von genaden des allmechtigen mit Lanndtschaft vnd Herrschafften zu furstlichem Stannde vnnd Wesen zu halten gnugsam begabet ist. Darumb auß vorgemelten vrsachen vnd besonnder naigung vnd genaden, die wir zu dem gemelten vnnserm lieben Oeheim vnd Fürsten, vnd seiner Lanndtschafft im krays zu Swaben gelegen haben vnnd tragen, So haben wir mit vil vnnd wolgedachtem zeyttigem Rat in scheinbarer zierde, offennbarem seß vnnd beywesen, vnnser vnd deß Reichs Churfürsten vnd Fürsten in mercklicher zal, die vorgemelt Wirtembergisch Lanndtschaft zu Swaben gelegen mit allen herrschafften Stetten Schloßen lewten vnnd guetern, so von dem heiligen Reich zu Lehen herrüren, Es seyen Hertzogthumb, Grafschafften oder Herrschafften ganntz nichts außgenommen, dem vorgenannten vnnserm Fürsten vnnd lieben Oeheim Hertzog Eberharten von Wirtemberg dem Eltern zu lehen versamelt, verainigt, vnd also samentlich zu einem Hertzogthumb geordnet, gemacht, erhaben vnnd aufgerichtet, vnd den Tittel vnd namen des Hertzogthumbs zu Wirttemberg gegeben, Auch dem yetzgemelten vnnsern lieben Oeheim vnnd Fürsten Hertzog Eberharten zu Wirtemberg den Elltern, mit solchem Hertzogthumb zu rechtem Manlehen belehet, vnd fürstlichen Hertzogthumblichen Tittel Eeren vnnd wirden gewirdiget vnd gehöhet. Ordnen, machen vnnd richten sölch Hertzogthumb auf, vnd belehnen den vorgenannten, vnnsern Fürsten vnnd lieben Oeheim, Hertzog Eberharten zu Wirtemberg den Eltern

damit wie vorgemelt ist, Eeren, wirden erhöhen vnd begaben Ine Auch mit Hertzogthumlichen wirden, auß Römischer küniglicher macht volkomennheit, eigner bewegnüß vnd rechtem wissen, in vnd mit crafft dits briefs. Also dass yetzgemelter Hertzog Eberhart zu Wirtemberg der Ellter vnd sein nachkomen Hertzogen zu Wirtemberg, hinfür sölch Hertzogthumb zu Wirtemberg, mit allen Eren Tittel oberkeiten herlicheiten wirden freyheiten nutzen Rennten lewten guten hohen vnd nydern gerichten wassern strassen gelaytten Zöllen Saltzflüssen Ertz vnnd Berckwerckhen, Manrechten, Wildpennen, Gold vnd Silber Müntzen gebotten vnnd verbotten, vnd allen anndern gerechtigkeiten, vnnder vnd ob der Erden besitzen nutzen niessen, vnd in allweg zu Ir notdurfft, Als Hertzogen des Reichs vnd wie sy das sunst bißher auch getan haben gebrauchen mügen, auch ware Hertzogen, vnd Fürsten zu Wirtemberg sein, sich auch Tittels vnd namen allennthalb mit Allen Eeren, seßionen, Stennden vnnd proceßionen, an allen ennden vnd Stennden gebrauchen frewen vnd also in Hertzog vnd Fürstenthumb lichen wirden von allen Stennden, wie Hertzogen des Reichs geeret vnnd gehalten werden. Vnnd auf das sölch vnnser, vnd des Reichs Hertzogthum nit zertrent noch getailt werd, sonder beyeinander beleib, als auch vormals im hauß von Wirtemberge, durch Vertreg das dieselbig Herrschafft Wirtemberg beyeinannder beleyben, vnd nit getrennt werden solle im besten auch angesehen vnd von loblicher gedechtnuß vnnserm lieben herren vnnd vatter, keyser Friderichen, aus keyserlicher oberkeit bestett ist, als wir dann dieselben vertreg hiemit aus künigklicher oberkeit vnnd rechter wissen auch confirmiren vnnd bestettigen in allermassen, als ob sy von wortt zu wort hierinne begriffen weren vnd geschrieben stüenden Demselben nach vnnd damit hinfür fürstlicher Stannd vnd wesen der Hertzogen zu Wirtemberg künfftiglich dest stattlicher vnd vermüglicher gehalten werden möge, So ordnen setzen vnnd wellen wir, das der vorgemelt Hertzog Eberhart der Ellter sölch Hertzogthumb sein lebenlanng allein Innhaben, vnd mit allen Eeren Tittel vnnd Nutzungen wie vorstet gebrauchen sölle vnnd möge, vnnd nach seinem tode vnd abganngk Graf Eberhart von Wirtemberg der Jünger, so ferre Er annders derselben Zeyt in leben sein wirdet, der auch dasselbig Hertzogthumb danntzumale empfahen Innhaben besitzen, vnnd mit allen wirden Eeren und Tittel gebrauchen soll vnnd mag, Doch in der form vnd maße, wie der vertrag zwischen den vorgemelten Hertzog Eberharten, dem ElItern vnd Graue Eberharten Dem Jüngern hieuor zu Eßlingen gemacht, vnd des datum steet an Sonntag nach Sant Egidien tag, nach der gepurt Cristi vnnsers lieben Herren, Vierzehenhundert vnd im zweyvndneuntzigisten Jaren, das Innhaltet vnnd außweyset, denselben vertrag wir auch hiemit auß künigklicher macht volkommenheit vnd rechter wissen confirmieren vnd bestettigen in crafft dits briefs Vnnd ob alßdann Zu solchem abganngk Hertzog Eberharts des Jüngern Eelich manlich leybserben von seinem oder des obgenannten Hertzog Eberharts des Elltern leyb geborn in leben vorhannden weren, So sollte doch desselben Hertzog Eberharts des Jüngern Elltester Eelicher manlicher leybserbe, vor Hertzog Eberharts, des Elltern Eelichen manlichen leybserben an das Hertzogthumb zu Wirtemberg steen tretten vnd damit belehenet werden, damit obbestimptem Vertrag

zu Eßlingen gemacht, Hertzog Eberharts des Elltern halb nit abbruch geschehe, Doch wan Derselben Hertzog Eberharts des Jüngern Eelicher manlicher leybserben keiner mer in leben vorhannden were, So sollte alß dann solch Hertzogthumb zu Wirtemberg auf Hertzog Eberharts von Wirtemberg des Elltern Elltesten Eelichen manlichen leybserben, Vnnd ob derselben auch dheiner in leben were, auf den Eltesten von Wirtemberg, vnd von dem auf sein Elltest Sune fallen, oder ob derselbig Elltest Sun vor oder nach seines Vatters tod abganngen were, vnnd leybserben in absteygender linien, einen oder mer Süne von Ime geborn, oder Suns kind mannsperson gelassen hette, So sollte des abganngen Elltester Sune mit dem gemelten Hertzogthumb belehnet, vnnd vor allen von Wirtemberg dartzu gelassen werden. Ob aber der Elltest Sone dhein Erben mannesperson wie vorgeschriben steet gelassen hette, So sollte auf denn anndern gepornnen Sune vnd seine Erben mannespersone seines Stamens das Hertzogthumbe fallen, Vnd ob derselbig auch nit Erben mannespersonen vnd seines Stammes von Wirtemberg gelassen hette, Alßdann das gemelt Hertzogthumb auf den drittgebornnen Sone fallen, vnd der damit belehet, vnd also für vnd für, mit denn anfellen gehalten werden, Also das die Erstgebornnen vnnd die Jhenen von Irer absteygenden Linien allezeyt vor andern statt und vorganngk haben so lanngk Herren von Wirtemberg sein werden, Auf welchen auch solch Hertzogthumb komen wirdet, derselbig auch das Inmassen, wie vorstet mit Tittel wirden Eren vnd nutzungen allain haben Empfahen vnnd regieren soll, Vnnd die Andern von Wirtemperg das Hertzogthumb bey Zeytten solcher des Elltesten Regierung nit besitzen noch Erben. Sonnder sullen sy von dem regierenden Hertzogen mit anndern Herrschaften vnnd guetern, oder sunst werden versehen, nach ordnung die yetzo zwischen den gemelten Grauen Zu Wirtemberg ist, oder hernach aufgericht werden mag. Vnnd als wir auch vermerckhen, das gemüet vnd den willen des obgenannten Hertzog Eberharts von Wirtemberg des Elltern, damit er zu vnnsern vnd des heiligen Reichs Eeren nutz vnd merung auch ewiger einigkeit versamblung vnd frid der verwandten seines Hertzogthumbs geneigt ist Haben wir vnns fur vnns vnd vnnser nachkommen am Reiche, Römisch keyser vnd kunig mit seiner lieb für sich, sein Erben vnnd nachkommen vnd sein lieb widerumb also gegeneinander in nachgeschribner ordnung verdingt vnd verpflicht ewigklich ob es were, das gott der Allmechtig nach genaden verhüeten welle, das der Manlich Stam vnd Linea der Hertzogen vnd Herren von Wirtemberg ganntz absterben vnnd dheiner mer sein wurde, das als dann solch Hertzogthumb durch vnns künig Maximilian oder vnnser nachkommen am Reich Romisch keyser oder künig nit soll, oder möge ferrer yemannd aus einicher vrsache, oder weyse wie die gesein möchte zu lehen verleyhen oder durch einichen anndern Tittel form oder maß gantz oder Ichtzit vonn Stetten, Schlossen nutzung oder zugehörde dauon gegeben verkawfft verewssert, oder in vergwaltung in Ampts oder Pflegweyse eingegeben, oder in beseß zugestellt werden, Sonder solch Hertzogthumb mit aller Oberkeit Herrlichkeit Manschafften nutzen, lewten, vnd gutern nichtzit außgenommen, soll beleyben bei Römischen keysern vnnd künigen vnd bey dem heiligen Römischen Reiche ewigklich vnd als ein

merung, des Reichs weydemgut vnd der Camer Incorporiert vnnd verleybt sein, Doch ob Zu derselben Zeyt, gülten, leybding oder Schulde darauf steen wurd, die sollten von vnns oder vnnsern nachkomen Am Reiche, Römischen keysern oder künigen one Cossten vnd schaden der, so darhynnder verschriben sind außgericht vnnd bezalt werden, Vnd ob zu solchem fal vnnd abgangk aller von Wirtemberg Döchtern von Wirtemberg eelich geborn vnberaten vorhannden weren, die sollten von vnns oder vnnsern nachkommen Am Reiche mit Heyratgut, vnd in ander wege außgestewrt vnd beraten werden eerlich, wie dann im haws zu Wirtemberg herkommen ist, Item es sollten auch als dann Römisch keyser oder künigk, so sy persondlich im Lannde Zu Swaben Iren Hofe hielten, solch Lannde vnd lewt des gemelten Hertzogthumbs Regieren vnd versehen zum besszten, nach Recht vnd erbernn gewonnheiten vnd Iren Freyheiten, Vnnd nachdem sich in vergangen Hertzog Eberhart, der Ellter, mit seinem Vetter Graue Eberhart dem Jündern Iren lannden vnnd lewten zugut eins Regiments, das yetzo zum teyl angefanngen vnd nach seinem tod auch gehalten werden sol vereint hat, So sollt ob wir vorgemelter künig Maximilian, oder vnnser nachkomen äm Reich, Römisch keyser vnnd künig, vnnsern hof Im Land Swaben personndlich nit halten wurden, demselben Regiment gleich zu obgemeltem fal, in einem Monat dem nechsten darnach aus den prelaten vnd vom Adel des gemelten Hertzogthumbs zu Wirtemberg ein president fürgenommen, vnd demselben aus solchen zweyen stennden, vnd auch der Lanndschaft des Hertzogthums zu Wirtemberg Zwelff Ret zugeordnet werden Nemlichen von yegklichem Stannd vier, durch dieselben das Regiment der Stennd vnd verwandten vorgemelt versehen, auch der President vnnd Rete redlich versoldet, vnnd Erber gericht vnd Recht aufrichtlich gehalten vnnd durch Sy in allermasse gehanndelt werden wie der obgemelt vertrage zwischen Hertzog Eberharten, vnd Graue Eberharten von Wirtemberg seinem Vetter, das an dem Stuckh Innhaltet [1]), Wir vnnd vnnser nachkommen Römisch keyser vnd künig wellen vnd söllen in vorgemelten zeytten vnd fal, die Prelaten, Grauen, Herren, Ritterschafft, vnd Stett, die wie vorsteet, Vnns vnnd vnnsern nachkummen vnnd dem Reiche zugewachsen vnd angefallen weren, vnd alle des verleybten Hertzogthumbs geistlich vnd weltlich getrewlich hanndthaben Schuzen vnnd Schirmen vor allem gewalt, Sy auch alle bey Iren genaden, freyheyten, oberkeiten, herrlichkeiten vnd Rechten beleyben vnd Sy dauon nit tringen oder enngen, auch von nyemannd annders tringen oder enngen lassen in dheinen wege, Wir behalten auch in diser vnnser erhebung vnd belehung sust aus vnnser vnd des Reichs oberkeit, die wir hiemit nit wellen begeben, oder gemyndert haben, Vnnd wiewol das Hertzogthumb Zu Deck mit Annderm dem vorgemelten Hertzogthumm zu Wirtemberg Auch eingeleybt und vereiniget ist, So geben Wir doch zu, fur Vnns vnnd vnnser nachkomen Römisch keyser vnnd künig am Reyche, vnnd wellen, das sich der obgemelt Hertzog Eberhart zu Wirtemperg vnd sein nachkommen Hertzogen zu Wirtemberg von solchem Hertzogthumb Zu Deck Tittels Wappens vnd Namens, auch aller Eeren vnnd wirden ggebrauchen süllen

1) — wie dieß der obgemeldt (Eßlinger) Vertrag in diesem Stük bestimmt. Der Innhalt sollte nämlich nicht erst angezeigt werden.

vnd mügen, nit minder dann von dem obgemelten vereinigten vnnd verleybten Hertzogthumb zu Wirtemberg. Ob auch solch Hertzogthumb, an vnns, vnnser nachkommen vnd das heilig Reiche fallen vnnd kommen, vnd die Geistlichen Lehen dartzu gehörig, zuuerleyhen sich begeben wurde, so sollen vnnd wellen wir vnd vnnser nachkummen Römisch keyser oder künige allezeyt zu solchen Lehen benennen vnnd Presentieren die persone, die aus der Lanndtschafft des Hertzogthumbs geporn soferre dieselbigen auf. Zeyt so sich die felle der presentation begeben, geschickht, weren, aber solche nit, so möcht man andere geschickhte presentieren, wie sich von Recht vnnd herkomen gepüren wurde, Vnnd wir obgemelter künig Maximilian etc. beuehlen hierauf allen vnd yeden vnnsern vnd des Reichs Churfürsten vnd Fursten geistlich vnd weltlich auch Prelaten Grauen Freyen, Rittern vnnd knechten, vnnd allen anndern, was stats oder wesens die sein nyemand außgenomen, das Sy den genanten vnsern Fürsten vnd lieben Oheim Eberharten Hertzogen Zu Wirtemberg, vnd alle seine Lehenserben vnd an solchem hertzogthumb nachkommen mit allen Eeren Wirden Tittel vnnd namen allenthalb erkennen haben vnd halten vnnser vnd des Reichs swere vngenad vnd ein pene, Tawsent March feines goldes zuuermeyden, halb in vnnser vnd des Reichs Camer, vnnd den anndern halbenteil dem gemelten Hertzog Eberharten oder dem solch verachtung geschehen were vnableßlich außtzurichten vnd zubezalen, Vnnd hiebey sein gewesst, die Erwirdigen vnd Hochgebornnen vnnser lieb Neuen vnnd Oheimen Berchtold Zu Menntz, durch Germanien, Herman Zu Cöllen durch Italien, Johanns zu Trier durch Gallien vnnd das künigkreich Arelat, Ertzbischouen vnnd ErtzCanntzler, Philipß Phaltzgraue bey Reine Ertztruchseß, Friderich, Hertzog Zu Sachßen, Lanndtgraue in Döringen vnd Marggraue zu Meyssen, Ertzmarschalch, alle Churfürsten, Auch des Hochgebornnen Fürsten Johannsen Marggrauen zu Branndemburg etc. Churfürsten, Potschafft, Wilhelm zu Eystett, Johanns zu Worms, Ludwig zu Speyr, Bischoue, Johanns Abbte zu Fulde, vnnser künigklichen Gemahel Canntzler, Albrecht Hertzog zu Sachsen, Lanndtgraue in Döringen vnd Marggraue Zu Meyssen, Heinrich vnd Erich geprüeder, Hertzogen Zu Brunswig etc. Friderich Marggraue Zu Brandemburg etc. Magnus Hertzog Zu Meckelburg, Gerhart Hertzog zum Berge, Wilhelm vnnd Wilhelm beide Landtgrauen zu Hessen, Rudolff Fürst zu Anholt, Ott gefürst Graue vnd Herre Zu Hennenberg, Auch der künig von Hispanien, Neappels, vnd der Herrschafft von Venedig, vnd annderer Treffenlicher persone, Fürsten, Grauen Herren vnnd Stett potschafft in grosser antzale Mit vrkunde ditz briefs, Besigelt, mit vnnserm kunigklichen anhangendem Insigel Geben inn vnnser vnnd des heiligen Reichs Statt Wormbs, am einundtzweintzigisten tage des Monets July Cristi gepurde Viertzehenhundert, vnnd Im fünffundnewntzigistenn vnnser Reiche des Römischen im zehenden vnd des Hungrischen im Sechsten Jaren.

(L. S.)

(Auf dem umgeschlagenen Theile des Pergaments.)

Ad mandatum domini regis in consilio
Bertoldus archiepiscopus moguntinensis archicancellarius.

III.

Kurfürstliches Hausgesetz, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familienglieder betreffend, vom 13. Dec. 1803.

(Aus Reyschers Sammlung B. II S. 645—655).

Wir Friedrich IIte von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, des heil. Römischen Reichs Erzpanner und Churfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim und Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rotweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden u. s. w.

Wir haben aus Fürsorge für das fortdaurende Wohl und den Flor Unseres Churfürstlichen Hauses schon längstens und insbesondere seit Erwerbung der Churwürde, die Entschliessung gefaßt, die von Unsern Regierungs Vorfahren weislich festgesezten, bisher aber in mehrern Testamenten und Verträgen zerstreuten Verordnungen, so wie die auf dem Herkommen beruhenden Normen über die Verhältniße der einzelnen Glieder Unseres Hauses in Ein Hauß-Gesez zu vereinigen, solche zu ergänzen, der gegenwärtigen Lage Unseres Chur-Hauses anzupaßen, und alles dasjenige, was bisher noch nicht vollkommen entwickelt, und ins klare gesezt worden ist, zu Hebung der bey Unserer Nachkommenschaft etwa entstehenden Ungewißheiten, und der daraus so leicht erwachsenden Streitigkeiten als Stamm-Vater derselben, kraft der Uns zustehenden Autonomie, näher zu bestimmen und anzuordnen. Die Zeit Umstände und die damit verbundenen überhäuften Staats- und Regierungs-Geschäffte haben Uns bisher noch nicht zugelaßen, an die Ausführung Unseres Vorsazes nach seiner ganzen Ausdehnung die Hand zu legen; Wir finden Uns aber hiebey vorläufig bewogen Unsere erste Sorge darauf zu richten, denjenigen Hausgesezen, die sich auf die eheliche Verbindung der Prinzen und Prinzeßinnen Unseres Hauses beziehen, die etwa noch erforderliche Klarheit und Vollständigkeit zu geben, um auch dadurch bei Unserer Nachkommenschaft eine unverükte Beobachtung derjenigen Grundsäze zu befördern, die sich in den glüklichsten Folgen für Unser Höchstes Hauß, bey den wichtigsten Ereignißen der neuesten Zeiten erprobt haben. Nachdem Wir nun Unser Churfürstliches Staats-Ministerium und Geheimen-Raths-Collegium über diese wichtigen Gegenstände vernommen haben, so sezen, ordnen und wollen Wir hiemit in Uebereinstimmung mit dem Inhalt mehrerer schon vorhandenen Haus Geseze,

1) daß nur diejenigen Ehen Unserer Prinzen und männlichen Nachkommen für standesmäßig zu achten seyen, welche mit Personen eingegangen werden, die aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen oder wenigstens aus altgräflichen reichsständischen Häußern entsproßen und gebohren sind, und daß mithin auch die wegen Mittheilung des Nahmens und Standes, wegen des Wittums, der Erbfähigkeit der Söhne, der Appanagen, Ausstattung der Töchter und

dergleichen bestehende allgemeine und Hauß Geseze nur auf solche standesmäßige Ehen und die daraus entspringende Nachkommenschaft Anwendung finden. Alle andere Ehen hingegen, welche mit Personen eingegangen werden, die ihrer Geburth nach nicht von dieser Herkunft sind, koennen, da sie nach gegenwärtigen mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimmendem Haus Geseze als entschiedene Mißheurathen anzusehen sind, in Gemäsheit der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, im Verhältniß gegen Unser Churfürstliches Hauß, und den jedesmaligen Regenten, der Rechte und Würkungen standesmäßiger Ehen schlechterdings nicht theilhaftig sein. Sodann hat es

2) auff alle künfftige Zeiten bei dem längst bestehenden Haus Geseze seyn unabänderliches verbleiben, daß sich keiner Unserer Nachkommen, welche Jahre er auch erreicht haben möchte, und ohne Unterschied der ersten oder einer weitern Verheyrathung, ohne Consens Willen und Belieben des jedesmaligen Churfürsten von Württemberg, als Chef des Hauses oder wenn derselbe noch minderjährig wäre, des Landes Administrators in eine eheliche Verbindung einlaße. Gleichermasen verordnen und bestättigen wir hiemit

3) daß wie schon von Unsern Vorfahren am Regiment in vorgekommenen Fällen angenommen, und vor Kaiser und Reich mit allem Erfolg behauptet worden ist, eine ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe der Prinzen und Prinzeßinnen Unsers Hauses null und nichtig sey.

4) Sollte der Vater schon früher gestorben seyn, die Mutter aber noch leben, so ist nach Masgabe der bisherigen Hausgeseze deren Einwilligung ein wesentliches Erforderniß, so daß deren Mangel ebenfallß die Nichtigkeit einer solchen Ehe begründen würde.

5) Wenn im Fall des früheren Absterbens beider Eltern der väterliche Grosvater noch leben sollte, so tritt derselbe bey den Vermählungen seiner Enkel durchaus in die Rechte des Vaters ein, wobei jedoch der Rath und die Mitwirkung der etwa aufgestellten Vormünder nicht außer Acht zu sezen ist.

6) In Ermanglung der Eltern und des väterlichen Grosvaters haben minderjährige Familien Glieder, welche sich zu verheyrathen gedenken, ihre Ehe mit Autoritaet, Einrathung und Approbation ihrer Vormünder, welche die Pflicht der Väterlichen Fürsorge für ihre Pflegbefohlene auf sich genommen haben, zu schließen.

7) Volljährige Familien Glieder hingegen, deren Eltern und Väterlicher Grosvater nicht mehr leben, sind bei einer Vermählung nur an die Einwilligung des Chefs des Hauses, oder des diese Stelle vertretenden Landes Administrators gebunden. Um nun auf die etwa künftig eintrettenden Fälle nach ihrer Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, ordnen und wollen Wir

8) daß, wenn ein jeweiliger Chef des Hauses und der Vater, oder nach deßen Tod, die denselben vertrettenden Personen, es seyen die Mutter, der väterliche Grosvater oder die Vormünder eines Familien Gliedes, welches zu heyrathen gedenkt, bey Verwerfung einer von diesem vorhabenden, oder wohl gar ohne ihr vorwißen, oder gegen ihre bestimmte Erklärung schon wirklich voll-

zogenen, ersten oder weitern standesmäßigen oder unstandesmäßigen Ehe zusammenstimmen, eine solche Verbindung ohne weiteres, und ohne daß gegen die auf solche Art übereinstimmende Autoritaeten irgend eine Provocation oder rechtliche Erörterung statt finden möge, an sich null und nichtig seye, und, sie werde bei lebzeiten des Vaters oder nach dessen Tode vollzogen, durchaus keine Wirkungen einer wahren Ehe hervorbringen können. Dieselbe Nichtigkeit tritt auch in dem Fall ein, wenn beyde den Consens verweigernde autoritäten, die Väterliche und die des Chefs vom Hause, in Einer Person vereinigt sind.

9) Sollte hingegen bei einer standesmäßigen ehelichen Verbindung eines Unserer Nachkommen zwischen dem Chef des Hauses und dem Vater, oder den obbenannten in dessen Stelle tretenden Personen eine verschiedene Ansicht der Sache statt finden, so sollen in dem Fall, wenn zwar der Chef des Hauses seine Einwilligung zu geben geneigt wäre, und der Sohn sich ohne Rücksicht auf den dem Vater in der Regel zu wiedmenden Gehorsam an den Chef des Hauses wenden, der Vater hingegen den Consens verwaigern würde, zu Schonung des väterlichen Ansehens von dem Churfürsten oder Landes Administrator, als Chef des Hauses, und von dem Vater oder den nach Verschiedenheit der Fälle in dessen Stelle tretenden obbenannten Personen zur Entscheidung der Sache, von jedem Theil drey Räthe ernannt, und zu denselben ein Obmann gesetzt werden, welchen aus dreyen von dem Chef des Hauses vorgeschlagenen Personen der andere Theil zu bestimmen haben wird. Was nun von diesen zusammen gesezten Räthen, die der besondern Pflichten, womit sie dem einen oder dem andern Theil zugethan sind, in Beziehung auf solche Handlung ausdrüklich entlaßen werden sollen, der Mehrheit nach, oder im Fall gleicher Stimmen nach der Entscheidung des Obmanns aus den dabey eintretenden Rechts- und Billigkeits-Gründen, auch politischen Rüksichten für recht und gut erfunden werden wird, dabey soll es sein unabänderliches Verbleiben haben, ohne daß irgend ein Rechts Mittel, oder ein anderwärtiges Erkenntniß dagegen Statt haben möge. Würden hingegen

10) im Fall einer beabsichteten standesmäßigen Vermählung der Vater oder die in seine Stelle tretende Personen ihre Einwilligung zu ertheilen geneigt seyn, der Chef des Hauses aber dieselbe beharrlich verwaigern, so sollen ebenfallß von jedem Theil wie oben gemeldet, drey Räthe ernannt werden und nur der Unterschied eintreten, daß der Chef des Hauses aus dreyen von dem andern Theil vorzuschlagenden Personen den Obmann bestimmt.

11) Nach der Vorschrifft des vorhergehenden §hi, ist es auch alsdann zu halten, wenn ein volljähriges Familien Glied, deßen Eltern und väterlicher Grosvater nicht mehr am Leben sind, zu heyrathen gedenkt, und bei dem Chef des Hauses, der Ordnung gemäß, um seine Einwilligung angesucht hat, dieser aber dieselbe zu ertheilen nicht geneigt ist.

12) Wenn in den §. 10 und 11. erwähnten Fällen der Ausspruch gegen die von dem Chef des Hauses geäußerte Meinung ausfallen würde, so kann sodann derselbe der Vollziehung einer solchen Ehe keine weitere Hinderniss in den Weg legen und sich nicht entziehen dieselbe als eine standesmäßige gültige auch in

Ansehung der Wirkungen des Erbfolge Rechts zureichende Ehe anzusehen, nur wird der Chef des Hauses hierdurch zu den besondern Folgen der Hausgeseze in Ansehung des Wittums, der Appanage u. s. w. nicht verbunden, so lange derselbe nicht seinen Freyen von eigenem Belieben und Entschließung abhängenden Consens oder Genehmigung zu der Ehe ertheilt.

13) Wenn aber im umgekehrten Fall, da der Ausspruch für die vom Chef des Hauses geäußerte Meinung ausfallen würde, nachher eine solche Ehe nichts desto weniger ohne seine Einwilligung vollzogen werden sollte, ingleichem, wenn von einem Familien Gliede und deßen Vater, oder den andern in des lezten Stelle tretenden Personen entweder der Chef des Hauses ganz übergangen oder nach deßen geäußerten Wiederspruch zu Vollziehung der Ehe geschritten werden sollte, ohne die Sache der in den vorhergehenden §§. angeordneten Erkenntniß zu unterwerfen, so wirkt zwar der Mangel der Einwilligung von dem Chef des Hauses nicht die Nichtigkeit einer solchen Ehe; hingegen gehen einer solchen Ehe alle Wirkungen einer Hausgesezmäßig geschloßenen Ehe ab, und es kann mithin von einem solchen Familien Glied, deßen Gemahlin, Kindern und Nachkommen weder gegen den alsdann regierenden Herrn, noch gegen seine Nachfolger in keinem Fall eine rechtliche Ansprache auf die hausgesezlichen Wirkungen einer standesmäßigen Ehe gemacht werden. Eben so verhält es sich auch, wenn ein von anderwärtiger väterlichen, mütterlichen, großväterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung unabhängiges Familien Glied bei seiner Vermählung entweder den Chef des Hauses ganz übergeht oder nach geäußertem Widerspruch, ohne die Sache der Austraegal Erkenntniß zu unterwerfen, oder gar gegen den erfolgten Ausspruch dennoch zur Vollziehung der Ehe schreiten sollte.

14) Unstandesmäßige Ehen gegen den Willen des Vaters, oder der denselben vertretenden Personen, eingegangen, sind nach den oben gegebenen Vorschriften durchaus nichtig und ungültig. Sollte aber der Fall eintreten, daß der Vater zu einer unstandesmäßigen Ehe seines Sohnes die Einwilligung zu geben sich geneigt erklärte so soll hiemit krafft dieser Unserer Verordnung die Nichtzustimmung des Chefs vom Hause von solcher Krafft seyn, daß bei einer Verbindung dieser Art durchaus keinerley Effecte gegen das Hohe Churhauß statt haben; Wegen Eingehung einer solchen Ehe und zu Ergänzung des väterlichen Consenses kann übrigens nie ein Compromissarisches Erkenntniß durch niederzusezende Räthe statt finden.

15) Was in vorstehenden Artikeln von der Vermählung der Prinzen Unsers Churhaußes und den dazu erforderlichen Einwilligungen verordnet ist, hat in der Regel auch bei Vermählungen der Prinzeßinnen Unsers Hauses statt.

16) Insbesondere bestätigen Wir auch das in Unserm Churhause festgesetzte Herkommen nach welchem von dem Chef des Hauses nicht nur alle Canzleymäsige Notificationen an fremde Mächte und Höfe von den Ereignißen in der Familie, sondern auch alle Heyraths Contracte unter deßen Direction und auf deßen Nahmen gefertigt, und nur in diesem Falle dem Chef des

Hauses Verbindlichkeiten durch solche in Rücksicht der Contrahirten Ehe auferlegt werden.

17) Solten zwischen Prinzen Unsers Haußes und ihren Gemahlinen Ehestreitigkeiten entstehen, so wird der jedesmalige Chef des Haußes es sich zur Angelegenheit machen, die gütliche Erörterung derselben durch zwekdienliche Maasregeln zu bewirken. In so fern aber diese Bemühungen nicht von dem gewünschten Erfolge seyn sollten, und daher die gerichtliche Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand einer solchen Ehe, und die übrigen Verhältniße beyder Ehegemahle notwendig werden sollten, so ist von dem Chef des Hauses aus den weltlichen und geistlichen Räthen desselben ein Ehe Gericht niederzusezen vor welchem sodann die ganze Sache der Ordnung gemäß zu verhandeln, und ohne Gestattung irgend eines weitern Rechtsmittels nach Grundsäzen des allgemeinen protestantischen Ehe Rechtes zu entscheiden ist.

18) Zu desto gesicherterer Festhaltung dieser zum besten des Churhauses getroffenen Einrichtung, soll es in jedem vorkommenden Fall nicht blos bei der stillen Anwendung des Gesezes sein Bewenden haben, sondern es soll der Fall in einer aus den Ministern, Geheimen Räthen und Chefs der Justiz-Collegien bestehenden feyerlichen Versammlung vorgelegt, die Anwendung des Gesezes ausgesprochen, und sodann sämtlichen Churfürstlichen Collegien mitgetheilt werden.

19) Was in gegenwärtigem HausGeseze nicht ausgedrükt worden ist, nach den in den ältern Verträgen und Testamenten angeordneten Normen zu behandeln, wie Wir Uns denn ausdrüklich vorbehalten, seiner Zeit weitere Bestimmungen für Unsere Nachkommenschaft zu derselben und zu Unserer Lande Bestem festzusezen, und zur künftigen Richtschnur vorzuschreiben.

Deßen zu wahrem Urkund haben Wir gegenwärtiges Haus-Gesez, welches Wir von allen Unsern Nachkommen genau beobachtet wißen wollen, mit Unserer Höchsteigenhändigen Nahmens Unterschrift bekräftiget und mit Unserm Churfürstlichem Sekret-Insiegel versehen laßen. So gegeben in Unserer Residenz Stadt Stuttgardt den Dreyzehenden December Ein Tausend Acht hundert und Drey.

Friederich.

(L. S.)

Graf von Wintzingerode.
ad Mandatum
Serenissimi Electoris proprium
Geheimer Legations Rath
Menoth.

IV.

Königliches Hausgesetz vom 1. Januar 1808.

(Reg.-Bl. 1810 S. 531 ff.)

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen und Nellenburg, Fürst von Ellwangen und Zwiefalten, Buchau, Waldburg, Aulendorf, und Ochsenhausen, Graf zu Gröningen, Limpurg, Biberach, Schelklingen, Egloffs und Heggbach, Herr zu Altdorf, Heidenheim, Justingen, der Donaustädte, Rothweil, Heilbronn, Hall, Wiesenstaig, Wiblingen und Adelmannsfelden u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die, durch die Vermehrung Unserer Staaten, durch die Annahme der Königswürde und durch die gänzliche Auflösung der teutschen Reichs-Verfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse machen es Uns, als Stifter der Monarchie, als Haupt des Königlichen Hauses und als Vater der nächsten Thron-Erben, zur Pflicht, den durch jene Ereignisse auch in den Verhältnissen Unsers Königlichen Hauses bewirkten Veränderungen durch gegenwärtiges auf alle künftige Zeiten verbindliches Hausgesez und Verordnung eine feste Bestimmung zu geben.

Wir sezen demnach folgendes zur unabweichlichen Richtschnur für alle gegenwärtige und zukünftige Glieder Unsers Königlichen Hauses fest, und verordnen wie folgt:

§. 1. Das Recht der Thronfolge in dem Erb-Königreiche Württemberg bestimmt sich durch das Recht der Erstgeburt, so daß mit gänzlichem Ausschluß des weiblichen Geschlechts in der absteigenden Linie der Sohn dem Vater, und falls jener früher gestorben seyn sollte, der Enkel dem Grosvater, und so weiter in der Regierung folgt, sofort aber nach Abgang oder in Ermanglung von Descendenten, bei den Collateralen durchaus diejenige Ordnung beobachtet werden soll, welche ehedem in den deutschen Churfürstlichen Häusern, so wie ehemals in dem Herzoglich Württembergischen Hause eingeführt war.

§. 2. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Succession an einem Prinzen stünde, der durch Geistes-Unfähigkeit oder Geistes-Abwesenheit, oder durch totale incurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß noch unter der Regierung des Königs, auf welchen er folgen würde, der Status morbi auf rechtliche Weise erst constatirt, dann aber in einer Zusammenberufung sämtlicher anwesenden volljährigen Mitglieder des Königl. Hauses und des Staats-Ministerii unter dem Vorsiz des Königs der Status noch einmal verificirt, und sofort durch eine Acte dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesezt werden.

§. 3. Von der Thronfolge sind ferner alle diejenige ohne weiteres ausgeschlossen, welche für sich oder in ihren Voreltern aus einer nicht ebenbürti-

gen Verbindung, deren nähere Bestimmung weiter unten festgesezt wird, entsprossen sind.

§. 4. Bei einem minderjährigen König führt die Regentschaft der nach den Jahren älteste Agnat im Königl. Hause, welcher in einem aus sämtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Königl. Hauses und dem Königl. Staats-Ministerio bestehenden Vormundschafts-Ministerio das Präsidium führt, und nur den Vorzug einer gedoppelten Stimme in demselben hat. Alle Staatsgeschäfte werden in demselben nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesezt und verhandelt, und ebengedachtes Vormundschafts-Ministerium ernennt, im Fall der leztverstorbene König solches nicht bei Lebzeiten angeordnet, oder durch ein Testament bestimmt hätte, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs und entwirft den Erziehungs-Plan. Der Regent kann keine Ordens- noch Standes-Erhöhungen ertheilen, keine Ober-Hofchargen, so das Prädikat Exzellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen, ohne Urthel und Recht, den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen; wann solche aber durch den Tod erledigt werden, so sind sie durch das Vormundschafts-Ministerium, aber nur unter der Benennung von provisorischen Ministern, zu ersezen. Bei dem Militär kann der Regent nur bis incl. des General-Majors ausser den Kriegszeiten avanciren, wobei die Anciennität zu beobachten ist. Alle übrige Bestellungen der Präsidenten und Räthe bei den Collegien geschehen auf Vorschläge der Departements-Minister in dem Vormundschafts-Ministerio. Die Ersetzungen der Gesandtschafts-Posten werden von dem Chef dieses Departements ebenfalls bei dem Vormundschafts-Ministerio in Vorschlag gebracht, und durch dasselbe bestellt. Die katholischen Bißthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vikarien verwaltet werden. Pensionen, Güter-Verschenkungen, Lehen, und was dergleichen lucrative Gnadenbezeugungen mehr sind, können von dem Regenten für Sich, seine Familie und für die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses nicht anders, als mit einstimmiger Bewilligung des Vormundschafts-Ministerii, ertheilt werden. Das Begnadigungs-Recht steht dem Regenten ausschließlich zu.

§. 5. Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König durch das zurückgelegte 18. Jahr die Volljährigkeit erreicht hat, als welche Wir hiedurch auf diesen Zeitpunkt festsezen.

§. 6. Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angestammten Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch Statt finden könnten, bedienen Wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesammtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideicommiß Unsers Königl. Hauses zu constituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht. Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Bestandtheilen, oder in demjenigen, was zu den Staats-Inventarien gehört, vermindert würde. Wobei es jedoch dem Könige unbenommen bleibt, über sein Privat-Vermögen auf jede Art und auch durch Testament zu disponiren.

§. 7. Der König ist Oberhaupt des gesammten Königlichen Hauses. Auf den Fall seiner Minderjährigkeit übt der verfassungsmäßige Regent die dem Haupte der Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königl. Hauses in dem Vormundschafts-Ministerio, jedoch ohne Beiziehung der in der Sache betheiligten Mitglieder des Königl. Hauses, aus.

§. 8. Das Königliche Haus bildet sich

a) aus der Gemahlin des Königs;

b) aus den Königl. Prinzen und Prinzessinnen, Söhnen und Töchtern des Königs;

c) aus deren ebenbürtigen ehelichen Gemahlinnen, mit denen sie mit Genehmigung des Königs vermählt sind, und ihren in diesen Ehen erzeugten Kindern;

d) aus den Brüdern des Königs und ihren ebenbürtigen, unter Genehmigung des Königs geeheligten Gemahlinnen, und in solcher Ehe erzeugten Kindern;

e) aus den Schwestern des Königs,. so lange dieselben nicht vermählt sind.

Der Rang und Titel derselben ist dergestalt bestimmt, daß die Kinder und Enkel des Königs und des Kron-Prinzen den Titel Königliche Hoheit, die nachfolgende Descendenz aber, so wie die jetzigen Brüder des Königs und derselben ebenbürtigen Gemahlinnen den Titel Hoheit, alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen aber den Titel Herzogliche Durchlaucht führen.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich, neben den Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem regierenden König, durch das nähere Recht zur Thron-Folge.

§. 9. Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König ist während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hauses ausschließlich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen neben der höchsten Gerichtsbarkeit die oberste Aufsicht über dieselben, und die Leitung und Bestätigung aller, auf das Interesse des Staats und ihre Verhältnisse gegen das Königliche Haus sich beziehenden Geschäfte, wie solches näher in den nächstfolgenden Artikeln bestimmt wird.

§. 10. Der König hat die oberste Leitung der Erziehung der sämtlichen, zum Königlichen Hause gehörigen, und in den Königlichen Landen wohnenden, oder mit Genehmigung des Königs anderwärts sich aufhaltenden Prinzen und Prinzessinnen, als welche allein sich der Vorzüge ihrer Geburt zu erfreuen haben. Es dürfen keine Lehrer und Erzieher ohne die Bewilligung und Confirmation des Königs angestellt werden. Die Erzieher und Lehrer müssen nach dem von dem Könige bestätigten Erziehungs- und Lehrplan, die Erziehung und den Unterricht der Prinzen und Prinzessinnen besorgen, und dießfalls in eidliche Verpflichtung genommen werden. Die von dem Könige erforderliche Confirmation erstreckt sich eben sowohl auf die Gesellschafter, als auf die, zur Erziehung

angestellten Personen, so daß alle und jede dem Könige nicht gefällige ohne weiters entfernt werden müssen.

§. 11. Der König ernennt die, zur Führung der Vormundschaft über alle minderjährige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses nöthigen, Personen, welche nach den allerhöchsten Intentionen und Befehlen des Königs die Erziehung der Minderjährigen leiten, die Administration des den Minderjährigen zugefallenen elterlichen Erbes führen und besorgen, auch die Rechnungen und sonstige Rechenschaft dem Königlichen Tutelar-Rath jährlich übergeben, damit von diesem Collegio darüber unmittelbar an den König alleruntertertänigster Bericht erstattet werden könne.

§. 12. Der Kron-Prinz wird nach zurückgelegtem 18. Jahr, die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21. Jahr, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22. Jahr ihres Alters volljährig.

§. 13. Nach erlangter Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen treten dieselbe in die selbst-eigene Verwaltung ihres elterlichen Erbes und sonstigen Privat-Vermögens, welches ihnen nach der vormundschaftlichen Rechnung des lezten Jahres übergeben wird, und gelangen die besagten Prinzen und Prinzessinnen auch sodann in den Bezug der ihnen von dem Könige ausgesezten Appanagen.

§. 14. Sobald die Prinzessinnen des Königlichen Hauses sich mit auswärtigen Souverains oder Prinzen vermählen, hören die Verhältnisse, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen, auf.

§. 15. Die Prinzen des Königlichen Hauses können nie und unter keiner Voraussetzung die Königlichen Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dienstverhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem König ausdrücklich gestattet wäre.

§. 16. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als unter und mit ausdrücklich ertheilter Genehmigung und Zustimmung des Königs vermählen.

§. 17. Als standesmäsige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen, oder souverainen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.

§. 18. Jede ohne die Königliche Genehmigung von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe ist null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, geben und auferlegen, so daß also jede aus diesem nichtigen Contract entstehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird. Im Fall eine solche vermeintliche Verbindung dennoch von einem Prinzen oder Prinzessin des Königlichen Hauses vorgenommen werden wollte, wird der König durch eine öffentlich zu erlassende Declaration gegen sämtliche Mitglieder des Königlichen Hauses und das Königliche Staats-Ministerium solche als null und nichtig in

allen ihren Folgen erklären. Sollte ein Mitglied des Königlichen Hauses dem ungeachtet ausserhalb der Königlichen Staaten eine solche nichtige Verbindung fortsetzen wollen, und sich den an ihn zu erlassende Avocatorien ungehorsam bezeugen, so wird ein solcher Prinz aller seiner Rechte und Ansprüche an das Königliche Haus, und in fortgeseztem Falle des Ungehorsams durch eine Königliche Declaration, wie solches oben auf den Fall der Geistes-Unfähigkeit angegeben worden, seiner Rechte zur Thronfolge für verlustig erklärt werden. Die Prinzessinnen aber, die in einem solchen Ungehorsam beharren, werden aller ihrer von dem Königlichen Hause zu erwartenden Vortheile verlustig.

§. 19. Im Fall einer solchen vorgegangenen Trauung soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, die sich dazu haben gebrauchen lassen, zu sechsjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt werden.

§. 20. Alle in einer solchen gesezwidrigen Verbindung erzeugte Kinder werden als illegitim betrachtet, dergestalt, daß sie und ihre Eltern nicht einmal die Titel, Namen, oder die Vorzüge und Vortheile anzusprechen befugt sind, welche Gesetze und Gewohnheiten den Ehen zur linken Hand (ad morganaticam) gestatten, zumalen auch

§. 21. ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses nie und unter keiner Voraussezung eine Ehe zur linken Hand eingehen soll und kann.

§. 22. Eben so ungültig, nichtig und ohne irgend eine verbindliche Kraft sollen auch alle diejenigen Eheverträge seyn und bleiben, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingegangen und abgeschlossen haben würden, ohne sie dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt zu haben, wenn sie auch mit ebenbürtigen Prinzen und Prinzessinnen Statt fänden.

§. 23. Uebrigens begibt sich auch der König des Rechts, dergleichen Ehen, sie mögen ebenbürtig oder nicht seyn, in der Folge zu agnosciren, vielmehr soll die einmal eingetretene Nichtigkeit unheilbar bleiben.

§. 24. Würde von dem einen oder von dem andern Mitgliede des Königlichen Hauses eine Ehescheidung von dem rechtmäßig ihm anvermählten Ehegatten gewünscht werden, so hat dasselbe diesen Wunsch mit den bestimmenden Gründen dem Könige vorzulegen, welcher nach Prüfung derselben, falls er sie für erheblich erachtet und eine Aussöhnung zu bewirken nicht rathsam oder thunlich findet, ein eigenes Consistorium zu Trennung der Ehe niedersezen, und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

§. 25. Der König hat das Recht, die Personen zu bestimmen, welche den Hofstaat der königlichen Prinzen und Prinzessinnen ausmachen sollen, und alle diejenige ohne weiters zu entfernen, welche ohne sein Vorwissen und Genehmigung demselben beigegeben sind, auch gedachten Prinzen und Prinzessinnen den Umgang mit solchen Personen zu untersagen, deren Gesellschaft ihm unangenehm, verderblich, schädlich oder verdächtig scheint.

§. 26. Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses die Bestimmung ihres Hofstaats überläßt, so kann Er dennoch diejenige davon entfernen, welche sein Mißfallen erregen sollten.

§. 27. Würde ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses gegen die eine oder die andere dieser Bestimmungen handeln, oder gegen die dem Könige, als ihrem Herrn und Oberhaupt der Familie, schuldige Achtung und Verehrung anstossen, oder sonst gegen ihre Würde und Pflichten handeln, so hat der König ausschliessend das Recht, dieses Mitglied seiner Familie deshalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und werden die Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, in Entfernung von der Allerhöchsten Person, Exil, oder in wichtigeren Fällen in Arrest bestehen.

§. 28. Könnte aber ein Mitglied des Königlichen Hauses seine Pflichten so weit vergessen, daß es sich gegen den König oder den Staat eines schweren Vergehens oder eines sonsten wahren peinlichen Verbrechens schuldig machte, so wird der König eine eigene, aus mehreren Gliedern des Königlichen Hauses und den obersten Staats-Dienern bestehende, Untersuchungs-Commission wenigstens von sieben Personen niedersezen, welche nur ausschliessend mit der Untersuchung, Eruirung und Würdigung des Facti sich beschäftigen, nie aber unaufgefordert einen Strafantrag machen wird, indem die Bestimmung der Strafe ausschliessend dem Könige zustehet. Insbesondere aber kann der Thronerbe nur allein der Judicatur des Königs unterworfen seyn.

§. 29. So lange die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses minderjährig sind und unter Vormundschaft stehen, können sie für sich gar keine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen. Alle in dieser Periode übernommene Verbindlichkeiten und eingegangene Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind null und nichtig, können demnach nie eine rechtliche Wirkung haben, noch kann irgend eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden.

§. 30. Nach erlangter Volljährigkeit können die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses jede Art von rechtlicher Handlung vornehmen; jedoch werden sie in allen wichtigen Fällen den König als Haupt des Hauses und väterlichen Rathgeber ansehen, und keine solche Handlung ohne sein Vorwissen, Berathung und gegebene Einwilligung vornehmen oder beschliessen.

§. 31. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können indessen diese nach erlangter Volljährigkeit ihnen zustehende Befugniß nicht dahin ausdehnen, daß sie alsdann Kraft derselben irgend eine derjenigen Handlungen genehmhalten können, die sie während ihrer Minderjährigkeit auf eine nichtige Weise vorgenommen hätten. Diese Handlungen bleiben, was sie waren, null und nichtig.

§. 32. Auch können und sollen die Glieder des Königlichen Hauses ohne ausgewirkte Erlaubniß des Königs keine Adoptionen vornehmen, noch sich mit Vormundschaften belasten, noch viel weniger ihre natürliche Kinder anerkennen.

§. 33. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses contrahirte Schulden können unter keinem Vorwand dem Staate zugeschoben

und demselben zur Last gelegt werden. Sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben nicht zureichen, so können die Creditoren keine Staatskasse dieser Schulden wegen in rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch irgend einen Theil der den Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesezten Appanagen ansprechen, oder in Beschlag zu nehmen verlangen.

§. 34. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht das Recht zu, über das ihnen zustehende Vermögen durch Testamente zu disponiren; jedoch können sie keinen ihrer rechtmäßigen Notherben von der Erbfolge ausschliessen, oder sie auf den Pflichttheil sezen, ohne die Gründe, die sie dazu bestimmen würden, vorher dem Könige, als Haupt der Familie, zur Prüfung und Würdigung ihrer Rechtmäßigkeit, vorgelegt zu haben.

§. 35. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu verfassenden Testamente und Codicille, auch Schenkungen von Todes wegen, haben sie unter Beobachtung der im gemeinen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor zwei Königl. Räthen der höhern Klassen zu errichten, und durch diese entweder dem Könige Selbst, oder dem Königlichen Staatsminister, welcher die Hausangelegenheiten zu besorgen hat, übergeben zu lassen, um sie in dem lezteren Falle in dem Königlichen Hausarchiv bis auf den Eintritt der Eröffnung zu hinterlegen und aufzubewahren, welche leztere sodann jedesmal in dem Königlichen Staatsministerio geschehen wird. Ueberhaupt aber können die Prinzen und Prinzessinnen kein Testament, Codicill oder Schenkung von Todes wegen machen, ohne vorher dem Könige davon die Anzeige gemacht zu haben.

§. 36. Wenn die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wegen einer von ihnen eingegangenen rechtsverbindlichen Handlung belangt, und eine Personal- oder Real-Klage gegen sie erhoben werden wollte, so sollen diese Klagen ohne Unterschied ihrer Natur bei dem Königlichen Oberappellations-Tribunal anhängig gemacht werden. Von dem Ausspruch desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Tribunale Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, daß es auf die Größe des Objecti litis nicht ankommt, und daß der Justizminister das Präsidium dabei zu führen hat. Den Ausspruch dieser Instanz sind sie anzunehmen und zu befolgen verbunden.

§. 37. Der Hofstaat und die Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen geniessen des Vorzugs eines Fori privilegati, und sind, wie die übrige in Königlichen Diensten angestellte Hofdienerschaft, dem Königlichen Ober-Hofmarschallamt untergeben.

§. 38. Die Appanagen der sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussezung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radicirt werden, sondern sie sollen stetshin und immer auf die Königliche General-Staatskasse angewiesen, und von derselben in gleichen Raten von Quartal zu Quartal ausbezahlt werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entsagt, durch Schenkung

von Gütern, jedoch immer unter Vorbehalt der Königlichen Souverainetait, ein oder das andere Mitglied des Königlichen Hauses zu erfreuen.

§. 39. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht kein Dispositions-Recht über die ihnen ausgeworfene Appanage und Donativ-Gelder zu, und so wie sie dieselbe niemals rechtlich verschreiben, anweisen, oder an Zahlungsstatt überweisen können, so haben sie noch weniger das Recht, über einen Theil derselben oder über den ganzen Betrag bei ihrem tödtlichen Hintritt in favorem ihrer Erben oder sonst eines Dritten zu disponiren, sondern die Appanage fällt in diesem Fall dem Königlichen Aerario zurück.

§. 40. Auf gleiche Art fallen alle, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugewiesene Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder, entweder bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem im unvermählten Stand erfolgenden Tode dem Königl. Aerario anheim.

§. 41. Keiner der Prinzen und Prinzessinnen kann in den Genuß der ihnen zugeschiedenen Appanagen oder Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder eintreten, als nach von ihnen erlangter, oder ihnen von dem Könige ertheilter Volljährigkeit. Bis zu derselben haben sie sich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen von dem Könige ausgeworfen oder verwilliget werden will.

§. 42. Wegen der Appanagen, Donativ-Gelder, Heuraths-Güter und Wittume behalten Wir Uns bevor, eine besondere Normativ-Verordnung zu erlassen, indem die seither durch das Alexandrinische Testament bestandene Norm als aufgehoben andurch angesehen werden soll.

§. 43. Alle Appanagen, Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder, auch Wittume, müssen von den Prinzen und Prinzessinnen im Umfang des Reichs verzehrt werden. Würde einer oder eine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs das Reich verlassen, und auswärts desselben seinen Wohnort nehmen, so verliert der- oder dieselbe die ausgesezte Appanage u. s. w., ohne daß bei dereinstiger Zurükkunft in das Reich die Arrerages angesprochen oder verlangt werden können.

Wir glauben hierdurch alles dasjenige vollkommen festgesezt zu haben, was die Würde und den Glanz Unsers Königlichen Hauses und das Wohl der einzelnen Glieder desselben befördern, und zu Vermeidung jeder Irrungen und Collisionen dienlich seyn kann, und versehen Uns daher sowohl zu den jeztlebenden als künftigen Gliedern Unsers Königlichen Hauses, daß sich dieselbe die Befolgung dieser Unserer heilsamen Verordnung zur angelegentlichen Pflicht machen, auch Unsere Nachfolger am Reich keine Disposition treffen werden, wodurch diesem Unserem Königlichen Hausgesez entgegen gehandelt würde.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß aller vorstehende Unsere Allerhöchste Willens-Meinung sei, und Wir es also unabänderlich gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Siegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserem Königlichen Staats-Ministerio in Unserer Königlichen Residenz Stuttgart den Ersten Januar im Jahr nach Christi Geburt 1808., Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister,
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Geheimer Cabinets-Direktor,
von Vellnagel.

V.

Königliche Verordnung, die Apanagen, Witthumsgehalte u. s. w. der Mitglieder des königlichen Hauses betreffend, vom 7. Febr. 1808.

(Aus Reyschers Sammlung, B. III S. 279—283.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen und Nellenburg, Fürst von Ellwangen, Zwiefalten, Buchau, Waldburg, Aulendorf und Ochsenhausen, Graf zu Gröningen, Limpurg, Biberach, Schelklingen, Egloff und Heggbach, Herr zu Altdorf, Heidenheim, Justingen, der Donau-Städte, Rottweil, Heilbronn, Hall, Wiesensteig, Wiblingen und Adelmannsfelden u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir Uns laut des §. 42. des unterm 1ten Januar dieses Jahrs von Uns gegebenen Hauß-Gesetzes vorbehalten haben, wegen der Appanagen, Donativ-Gelder, Heuraths-Güter und Wittume für die Glieder des Königlichen Haußes eine besondere Normativ-Verordnung zu erlassen, so haben Wir Nachstehendes zu diesem Endzweck als allgemeine Richtschnur festgesetzt:

Vor allen Dingen ordnen und bestimmen Wir, daß alle in gegenwärtiger Normal-Verordnung enthaltene Vorschriften, sowohl in Absicht der Wittume als der Appanagen, Donativ-Gelder und Heuraths-Güter, nur für zukünftige Fälle wirken, und also die von Uns bereits zu Gunsten des einen oder des andern Gliedes des Königlichen Haußes hierunter getroffenen Verfügungen keine Abänderungen leiden sollen, als in so ferne solches zu Gunsten der gleichbürtigen Gemahlinnen Unserer Brüder in Absicht der ihnen bestimmten Wittume der Fall seyn dürfte.

Ferner bemerken Wir, daß unter den für die Brüder des Königs bestimmten Appanagen der ererbte Antheil an den für Unsers Herrn Vaters Gnaden, den höchstseeligen Herzog Friderich Eugen und dessen männliche Nachkommenschaft bekanntlich ausgesetzten Donativ-Gelder à Fünf und Zwanzig

Tausend Gulden, welche nach der deßhalb vorliegenden Bestimmung unter dessen sämtliche Söhne vertheilt worden sind, nicht mitbegriffen ist, und daß mithin auch unter ihnen die festgesetzte Vererbung, bei Abgang des einen oder des andern ohne Nachlaß — aus einer ebenbürtigen Ehe erzeugter Kinder, auf die übrigen Brüder bestimmt bleibt.

Dieses vorausgesetzt soll nachstehendes Regulativ bestehen, und folgendes bestimmt und ausgeworfen seyn, nehmlich:

1) als Wittum für eine Königin, Mutter oder Ahnfrau des nachfolgenden Königs

a) an Geld jährlich Einhundert Tausend Gulden, in vierteljährigen Raten aus der Königlichen General-Staatskasse;

b) an Pferden und Wagen, zu derselben Gebrauch während des Wittwenstandes, und welche von der Königlichen Wittwe während dieser Zeit im Stand erhalten werden:

Ein achtspänniger Zug nebst Staats-Wagen;
Ein sechsspänniger Zug nebst Stadt-Wagen;
Ein vierspänniger Zug nebst Damen-Wagen;
Vier Klepper,
Ein Reise-Wagen;
Eine Dito Berline;
Eine viersitzige offene Chaise;
Eine zweisitzige offene Chaise;
Ein zweisitziger Stadt-Wagen;

alles dieses samt den dazu gehörigen Geschirren;

c) an Wildprett:
jährlich Sechs Hirsche, Acht Thiere, Vier Wildkälber, Vier und Zwanzig Rehe, Zwanzig Sauen aller Art, Fünfzig Fasanen, Hundert Hasen, Hundert Feldhühner, und Vierzig Schnepfen;

d) an Holz:
jährlich Einhundert und Fünfzig Meß hartes und Einhundert Meß weiches Holz;

endlich:

e) ein anständig meublirter und nebst dem nothwendigen Silber-Service, Porcelaine, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hauß-Geschirr versehener Wittums-Hof und Wohnung, ferner zum Sommeraufenthalt ein Königliches Lustschloß, und, wenn es außer diesen beyden Wohnsitzen die Königliche Wittwe verlangt, noch ein standesmäßig meublirtes und eingerichtetes Landschloß;

2) als Wittum für eine Königin, von welcher der Nachfolger nicht abstammt:

a) an Geld jährlich Achtzig Tausend Gulden;

b) an Pferdten und Wagen:
Ein achtspänniger Zug nebst Staats-Wagen;
Ein vierspänniger Zug nebst Stadt-Wagen;
Ein vierspänniger Zug nebst Damen-Wagen;

Drey Klepper;
Ein Reise-Wagen;
Eine offene Chaise zu zwei Plätzen;
Ein zweisitziger Stadt-Wagen;

alles dieses samt den nöthigen Geschirren.

c) an Wildprett:
jährlich Fünf Hirsche, Sechs Thiere, Drey Wild-Kälber, Zwanzig Rehe, Sechszehn Sauen aller Art, Vierzig Fasanen, Achtzig Hasen, Achtzig Feldhüner und Dreyßig Schnepfen;

d) an Holz:
jährlich Einhundert und Zwanzig Meß hartes und Achtzig Meß weiches Holz;

endlich

e) ein anständig meublirter und mit den obgedachten Erfordernissen versehener Wittums-Hof und Wohnung, ferner zum Sommer-Aufenthalt ein von der Königin auszuwählendes, doch weder zur Königlichen Residenz Stuttgart noch Ludwigsburg gehöriges Königliches Lust-Schloß.

3) für den Cron-Prinzen, als unvermählt, nach zurükgelegtem 18. Jahre, jährlich Dreyßig Tausend Gulden, Achtzehn Pferds-Rationen und Hundert Meß Holz; als vermählt, neben einer eingerichteten Wohnung, jährlich

a) an Geld Sechzig Tausend Gulden;
b) Dreyßig Pferds-Rationen;
c) Zweihundert Meß Holz, und
d) an Wildprett: Vier Hirsche, Fünf Thiere, Drey Wild-Kälber, Fünfzehn Rehe, Zwölf Sauen aller Art, Dreyßig Fasanen, Sechzig Hasen, Sechzig Feldhüner und Vier und Zwanzig Schnepfen.

4) Als Nadel-Gelder für die Cron-Prinzessin jährlich Acht Tausend Gulden.

5) Als Wittum für die Cron-Prinzessin, wenn sie männliche Descendenz hat, jährlich Vierzig Tausend Gulden, und Einhundert Meß Holz, wenn sie keine männliche Descendenz hat, jährlich Dreyßig Tausend Gulden und Einhundert Meß Holz, neben einem eingerichteten Wittum-Hof in beiden Fällen.

6) für die nachgebohrne Söhne des Königs, als unvermählt nach zurükgelegtem ein und zwanzigsten Jahr, jährlich Zwanzig Tausend Gulden, Achtzehn Pferds-Rationen, und Achtzig Meß Holz, wenn sie nehmlich nicht an dem Königlichen Hof bleiben, als in welchem Fall sie nur Zwölf Tausend Gulden und Zwölf Pferds-Rationen erhalten; als vermählt jährlich: Sechs und Dreyßig Tausend Gulden, Zwanzig Pferds-Rationen und Einhundert und Zwanzig Meß Holz, mit einem eingerichteten Hauß. Die Nadel-Gelder ihrer Gemahlinnen bestreiten sie von ihrer Appanage. Der Wittum ihrer Gemahlinnen bestreiten sie von ihrer Appanage. Der Wittum ihrer Gemahlinnen wird durch die jedesmahligen Heuraths-Contracte bestimmt.

7) Für die Töchter des Königs, nach zurükgelegtem Ein und Zwanzigsten Jahr an Nadel-Gelder jährlich Acht Tausend Gulden. Uebrigens bleiben dieselben an dem königlichen Hof, und ihre Dienerschaft wird von dem Könige unterhalten. Nach dem Ableben des Königs können sie, nach zurükgelegtem Ein und Zwanzigsten Jahr verlangen, eine abgesonderte Einrichtung zu erhalten, und bekommen sie alsdann jährlich: Achtzehen Tausend Gulden, Zehen Pferds-Rationen und Achtzig Meß Holz. Die Mitgift der Töchter des Königs und des Kron-Prinzen beträgt Einhundert Tausend Gulden, aller übrigen Prinzessinnen des Hauses aber Drey und Dreyßig Tausend Gulden.

8) Die Enkel und Enkelinnen des Königs werden nach zurükgelegtem Ein und Zwanzigsten Jahr, jene den nachgebohrnen Söhnen und diese den Töchtern des Königs gleich gehalten.

9) Die Brüder des Königs erhalten, nach zurükgelegtem Zwei und Zwanzigsten Jahr, als unvermählt, als Appanage jährlich: Zwanzig Tausend Gulden, Zwölf Pferds-Rationen und Sechzig Meß Holz, als vermählt unter den in dem Hauß-Gesetz festgesetzten Bedingungen jährlich Dreyßig Tausend Gulden, Achtzehen Pferds-Rationen und Hundert Meß Holz. Ihre Wittwen erhalten, ohnbenommen der aus dem Privat-Vermögen zugesicherten Wittume jährlich Zwölf Tausend Gulden und Sechzig Meß Holz nebst einer Wohnung, deren Einrichtung und Meublirung aber auf Kosten des verstorbenen Gemahls geschieht.

10) Die Neffen des Königs und andere Prinzen des Königlichen Haußes erhalten nach zurükgelegtem Zwei und Zwanzigsten Jahr, als unvermählt jährlich Acht Tausend Gulden und Zehen Pferds-Rationen, als vermählt unter den in dem Hauß-Gesetz festgesetzten Bestimmungen jährlich Zwölf Tausend Gulden, Vierzehen Pferds-Rationen und Sechzig Meß Holz.

Ihre Wittwen erhalten den durch den jedesmahligen Heuraths-Contract bestimmten Wittum.

Endlich

11) Was die Nichten des Königs und übrige Prinzessinnen des Königlichen Haußes betrifft, so steht es dem Könige frei, sie nach dem Tode ihrer Eltern und nach erlangter Volljährigkeit bey Hof zu unterhalten, und in diesem Fall werden ihnen noch jährlich Zweitausend Vierhundert Gulden Nadelgelder ausgesetzt, würden sie aber abgesondert leben, so erhalten sie alsdann jährlich Achttausend Gulden Appanage neben einer eingerichteten Wohnung.

Zu mehrer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere allerhöchste Willens-Meynung seye, und Wir es also für die Zukunft gehalten wißen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen laßen, solche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieselbe mit dem Reichssiegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserm Königlichen Staats-Ministerio in Unserer Königlichen Residenz Stuttgart den Siebenden Februar im Jahr nach

Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und acht, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister
Graf von Taube.

ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium
Geh. Cabinets-Director von Vellnagel.

VI.

Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828.

(Reg.-Bl. 1828 S. 567 ff.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein — jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

Als Mitglieder bilden dasselbe:

a) die Gemahlin des Königs,

b) die Königlichen Wittwen,

c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,

d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und deren Wittwen.

Art. 2.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 3.

Alle von Unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“ und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 4.

Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit.“

Art. 5.

Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familien-Wappen.

Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses werden dem Königlichen Familien-Wappen ihr angebornes Familien-Wappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge, Reichs-Verwesung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7.

In Ansehung der Thronfolge, der Reichs-Verwesung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §§. 4—17 ein.

Art. 8.

Im Falle einer Reichs-Verwesung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichs-Verweser ausgeübt.

III. Abschnitt.

Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine beson-

dere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maaßgabe dieses Haus-Gesetzes über sie aus.

Art. 10.

Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11.

Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12.

Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familien-Angelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13.

Ueber die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14.

Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15.

Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16.

Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staat den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17.

Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19.

Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf.Urk. und Art. 1 und 18 dieses Haus-Gesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebenen Wittwen, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

Art. 20.

Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschliessen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegen-

den Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24.

Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäsheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25.

Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden.

Art. 26.

Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluss der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere Sustentations-Gelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27.

Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluss jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

Art. 28.

Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Abgange — aber auch nur bei diesem — blos die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Casse zurück.

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die

männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Grossvater, als Nachgeborner erhalten hätte.

Art. 29.

Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgeborenen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Grossvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Grossvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30.

Die Grösse der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, so wie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtauzend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

Art. 31.

Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, sondern auch nachgeborne Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind; so beträgt die Apanage für Jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für Jeden Dreißigtausend Gulden.

Art. 32.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als

Aversal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungs-Kosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversal-Beitrag, bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33.

Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, dass sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34.

Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit Tod abgeht, fällt an auf diese die Staats-Casse zurück.

Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterlässt; so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage mit folgendem Unterschied Statt.

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgesetzt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, dass solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuss ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgesetzten Mitgabe, so wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrag ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35.

Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechzigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37.

Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sustentationen und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staats-Casse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38.

Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40.

Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

Diese Sustentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder, auf.

Art. 41.

Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt; so erhalten auch Letztere eine Sustentation, deren

Gesamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentations-Summe besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Grossvaters vermöge des Repräsentations-Rechts zu dem Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43.

Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

Art. 45.

Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staats-Casse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thron-Besteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46.

Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47.

Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des Königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48.

Alle diese, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Casse zurück.

D. Mitgabe der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 49.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttausend Gulden aus der Staats-Casse.

Art. 50.

Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

Art. 51.

Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52.

Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53.

Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54.

Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselbe zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porzellän, Tafel- und Weiß-Zeug, Küchen- und Hausgeschirr etc.) so wie zu Einrichtung ihrer Equipagen die Aversal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rückerstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55.

Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der die-

sen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuss ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag; so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Casse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so dass einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in soweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57.

In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maaßstab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Casse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genusse berufen, so treten die im letzten Absatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

Art. 58.

Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unterschieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Sustentations-Summen beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kin-

dern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staats-Casse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesetzten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß der ausgesetzten Sustentationen eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deßwegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentations-Theil der Staats-Casse heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Sustentations-Theile.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so dass der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59.

Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentations-Antheils, als Wittum ergänzt.

Art. 60.

In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1) wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die

Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, als Wittum;

2) wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;

3) wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls.

4) Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterlässt; so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nr. 4. gegebene Bestimmung.

6) Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche

Sustentation auch auf Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staats-Casse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation, als Wittum, Platz greifen.

Art. 61.

Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt; so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Casse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63.

Bei Verfügungen der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64.

In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

Art. 65.

Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauses Ehe-Zwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66.

Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechts-Verhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familien-Rath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths ge-

bildet wird, und, unter dem Vortrage des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Raths im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens, schuldig machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familien-Rath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten Königlichen Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justiz-Ministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68.

Unsern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69.

Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauses in so weit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70.

Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domainen-Kammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideikommisses der Regenten-Familie Württembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friderich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privat-Erben seines Vorgängers, des letztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestage des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem

14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testaments-Erben des Königs, Unsers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen diese Abfindungs-Summe haben die Privat-Erben auf alle weitere Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hof-Domainen-Kammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Linien Unsers verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72.

Sämmtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73.

Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativ-Gelder) fallen mit deren Ableben an die Staats-Casse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unsers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unsers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend Gulden als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadel-Gelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen u. s. w. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75.

Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

*

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und
der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

VII.

Gesetz, betr. die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs vom 1. Aug. 1864 nebst Nachtrag vom 7. Febr. 1874.

(Aus dem Regierungsbl. N. 15 S. 131.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verfügen und verordnen Wir wie folgt:

Artikel 1.

In Vollziehung der §§. 103 und 104 der Verfassungsurkunde wird die Civilliste für Unsere Regierungszeit auf jährliche

777,800 fl. in Geld und in Naturalien auf jährliche
4,500 Centner Dinkel,
1,250 Centner Roggen,
768 Centner Gerste,
11,200 Centner Haber,
1,400 Klafter Buchenholz, und
800 Klafter Tannenholz

festgesetzt.

Artikel 2.

Von der Civilliste sind ohne weitere Anforderung an die Staatskasse zu bestreiten:

a) das Erforderniss für die Dispositionskassen des Königs und der Königin;
b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königlichen Kinder;
c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin;
d) der gesammte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich:
   1) die Gehalte sämmtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Kategorie, sowie die Pensionen, welche theils bereits schon auf die Civilliste übernommen, theils in der Folge an die Beamten und übrigen Diener der Civilliste und ihre Wittwen und Waisen zu verwilligen sind;
   2) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;
   3) die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Thiergärten, Parke und Fasanerien;
   4) der Bauaufwand auf sämmtliche zur Krondotation gehörige Gebäude, Gärten, Parke, Thiergärten, Fasanerien und Anlagen;
   5) der Gesammtaufwand für den Marstall nebst der Unterhaltung des Inventars;
   6) der Aufwand für die zur Krondotation gehörigen Institute der Handbibliothek, des Karten- und Plan-Cabinets und der Gallerie;
   7) der Aufwand für das Hoftheater und das Orchester;
   8) der Aufwand für das Geheime Cabinet.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 26. Juni 1864 in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. August 1864.

Karl.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Cabinets:
Gros.

(Nachtrag zu Urk. VII.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs. Vom 7. Februar 1874.

(Aus dem Regierungsblatt vom 19. Febr. 1874.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Unter Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. August 1864 (Reg. Blatt S. 131) und unter Abweichung von der Bestimmung des §. 104 der Verfassungs-Urkunde für diesen Fall, jedoch unbeschadet der ferneren Geltung desselben, wird vom 1. Juli 1873 an der in Geld bestehende Theil der Civilliste auf jährlich 1,600,000 Mark festgesetzt.

Artikel 2.

Für die Zahlung dieser Summe in der Finanzperiode $18^{73}|_{75}$ sind, soweit sie nicht in dem Finanzgesetze vom 30. Januar 1874 inbegriffen ist, Mittel der Restverwaltung zu verwenden.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. Februar 1874.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

VIII.

Königliche Verordnung, betreffend die Verleihung des Prädikats Königliche Hoheit an die herzoglichen Nebenlinien des königlichen Hauses vom 11. Sept. 1865.

(Aus dem Regierungsblatte 1865 Nr. 37 S. 422.)

Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir im Hinblick auf die in anderen Königlichen Häusern bestehende Uebung Uns bewogen gefunden haben, den Herzoglichen Nebenlinien Unseres Königlichen Hauses eine höhere Titulatur zu bewilligen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

Die Prinzen und Prinzessinnen von den Nebenlinien der von Unseres Herrn Grossvaters, des verewigten Königs Friedrich Majestät gebildeten Hauptlinie, welche den Titel „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg" führen, erhalten das Prädikat „Königliche Hoheit".

Unser Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses ist mit demjenigen, was die Vollziehung dieser Unserer Entschliessung erfordert, beauftragt.

Gegeben, Schloss Friedrichshafen den 11. September 1865.

Karl.

Der Minister
der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

IX.

Allerhöchster Erlass an das Ministerium der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses, betr. die Beurkundung des Personenstandes, vom 3. April 1877.

(Amtliche Mittheilung.)

Der König an den Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses.

Kraft der Uns als Oberhaupt Unseres Hauses zukommenden Befugnisse und im Hinblick auf die in §. 72 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung bezüglich der Verhältnisse der Mitglieder der landesherrlichen Familien ausgesprochenen Vorbehalte, verordnen und verfügen Wir wie folgt:

§. 1.

Die Funktionen eines Standesbeamten für die Mitglieder des Königlichen Hauses werden unter Oberaufsicht des Königs von dem Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses ausgeübt.

§. 2.

Derselbe ist ermächtigt, in Verhinderungsfällen sowie bei der Aufnahme eines Civilstandsaktes ausserhalb der Residenz sich mit königlicher Genehmigung durch einen Beamten des Ministeriums vertreten zu lassen.

§. 3.

Mit den Funktionen des Gerichts erster Instanz im Sinne des §. 11 Absatz 3 und des §. 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist das oberste Landesgericht beauftragt.

§. 4.

Die Standes-Register des Königlichen Hauses sind nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1874 zu führen. Die Neben-Register sind nach erfolgtem Abschluss dem Könige in Vorlage zu bringen und sodann in dem Königlichen Haus- und Staats-Archiv zu verwahren.

Der Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses hat hiernach das weiter Erforderliche zu besorgen.

Stuttgart, den 3. April 1877.

(gez.) Karl.

X.

Gesetz zur Ausführung der Reichsprozessstrafordnung vom 4. März 1879.

(Aus dem Regierungsblatte 1879 Nr. 6 S. 50.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königliche Entschliessung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zu mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung der Sache anberaumen. Dem Angeschuldigten muss Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben werden.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muss das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet (Reichs-Strafprozessordnung §. 71 Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen der §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozessordnung finden hiebei keine Anwendung.

XI.
Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprocessordnung vom 18. August 1879.

(Aus dem Regierungsblatte 1879 Nr. 29 S. 173.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozessarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des §. 322 der Reichs-Civilprozessordnung findet hiebei keine Anwendung.

DIE

ZOLLERNSCHEN HAUS-GESETZE.

(DAS KÖNIGLICH PREUSSISCHE HAUS UND DAS FÜRSTLICHE HAUS HOHENZOLLERN.)

I n h a l t.

Einleitung:

I. **Die Grafen von Zollern in Schwaben:**
1. Ursprung des Geschlechtes.
2. Erwerb der Burggrafschaft Nürnberg.
3. Identität und Trennung der schwäbischen und fränkischen Linie des Hauses Zollern.
4. Die schwäbische Linie des Hauses Zollern bis zum Ende des XV. Jahrh.

II. **Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde.**

III. **Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern bis zur Erwerbung der preussischen Königskrone:**
1. Erwerbung der Mark Brandenburg.
2. Die Markgrafen von Brandenburg bis zum Hausgesetze des Albrecht Achilles 1473.
3. Die Kurfürsten von Brandenburg von der Achillea bis zur Feststellung der Hausverfassung durch den Geraischen Vertrag 1603.
4. Die Kurfürsten von Brandenburg von der Errichtung des Geraischen Vertrages 1603 bis zum Erwerbe der Königswürde.

IV. **Die Könige von Preussen von 1701 bis auf die Gegenwart:**
1. König Friedrich I., der Erwerber der Königskrone.
2. König Friedrich Wilhelm I., 1713—1740.
3. König Friedrich II. (der Grosse), 1740—1786.
4. König Friedrich Wilhelm II., 1786—1797.
5. König Friedrich Wilhelm III., 1797—1840.
6. König Friedrich Wilhelm IV., 1840—1861.
7. König Wilhelm I., 1861.

V. **Gegenwärtige Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses.**

A. Privatfürstenrechtliche Grundsätze:
1. Das königliche Haus, sein Inbegriff, sein Oberhaupt und seine Behörden.
2. Vermählungen.
3. Volljährigkeit und Privatvormundschaft.
4. Vermögensrechtliche Verhältnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses.
5. Privaterbrecht.

B. Staatsrechtliche Grundsätze:
1. Die Thronfolge.
2. Die Regentschaft.
3. Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses.

VI. **Die deutschen Kaiser aus dem Hause Zollern.**

Anhang.

Die Fürsten von Hohenzollern in Schwaben.

Urkunden:

I. Lehnbrief König Rudolfs für Burggraf Friedrich III. und eventuell dessen Töchter über das Burggrafthum Nürnberg vom 25. Okt. 1273.
II. Hausvertrag der Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg wegen der Succession vom 10. Okt. 1341.
III. Goldene Bulle über den Reichsfürstenstand der Burggrafen zu Nürnberg vom 17. März 1363.
IV. Burggraf Friedrichs Disposition wegen Bevormundung seiner Söhne und wegen der Erbfolge vom 8. Januar 1373.
V. Dispositio Fridericiana über künftige Landestheilung unter Friedrichs V. Söhnen vom 19. Mai 1385.
VI. Das Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom Freitag nach St. Bonifacii 1437.
VII. Theilungsvertrag der Söhne des Kurfürsten Friedrichs I. von 1447.
VIII. Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä 1473 (Constitutio Achillea).
IX. Kaiserliche Bestätigung der Achillea, Augsburg, Montag vor Himmelfahrt 1473.
X. Väterliche Verordnung des Grafen Karl I. von Hohenzollern vom 24. Januar 1575.
XI. Der Geraische Hausvertrag d. d. Onolzbach vom 11. Juni 1603.
XII. Pactum gentilicium oder Erbvereinigung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern am andern Theile vom $\frac{26}{30}$. Nov. 1695.
XIII. Pactum gentilicium zwischen Brandenburg und Hohenzollern d. d. Weinheim vom 30. Jan. 1707.
XIV. Edikt K. Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter.
XV. Geheime Familienurkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 in Betreff der fränkischen Succession, der Verpflichtung auf die Hausgesetze und der Zusammenhaltung der Landeskraft.
XVI. Edikt und Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 über die Veräusserlichkeit der königlichen Domänen.
XVII. Fürstlich hohenzollernsches Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821.
XVIII. Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. Dec. 1849.
XIX. Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollerschen Fürstenthümer mit dem preussischen Staatsgebiete vom 12. März 1850.
XX. Nachtrag zum fürstlichen hohenzollerschen Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821 vom 26. März 1851.
XXI. Allerhöchste Urkunde über die Feststellung der persönlichen Vorrechte der Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern vom 19. Juli 1851.

XXII. Allerhöchster Erlass vom 14. Aug. 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der fürstlich hohenzollerschen Häuser.

XXIII. Urkunden, betr. die Erwerbung der rumänischen Krone für das fürstliche Haus Hohenzollern:

a) Urkunde ohne Datum, aber bezugnehmend auf das Plebiscit vom 30. März 1866 über die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Hohenzollern-Sigmaringen zum Fürsten der vereinigten Fürstenthümer Rumäniens mit dem Titel Fürst Carol I. und dem Rechte der Erbfolge. Beilage. Konstitution von Rumänien Chapitre I.

b) Urkunde über die Ertheilung des Indigenates des rumänischen Staates für die fürstliche Familie von Hohenzollern-Sigmaringen und der rumänischen Nationalität für S. K. H. den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen vom 14. Dec. 1866.

c) Urkunde über die Nachfolge auf dem rumänischen Throne nebst einem Auszuge aus dem Staatsgrundgesetze von Rumänien.

XXIV. Urkunden, betreffend die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums:

a) Proklamation an das deutsche Volk vom 18. Januar 1871.

b) Allerhöchster Erlass vom 18. Jan. 1871.

c) Allerhöchster Erlass vom 3. August 1871 betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutschen Reiches, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Anhang.

Ehevertrag eines königlich preussischen Prinzen mit einer Prinzessin aus einem regierenden deutschen Fürstenhause.

Einleitung.

Allgemeine Literatur.

Eine gründliche Zusammenstellung der Literatur der Verfassung des königlichen Hauses hat der königl. preussische Staatsminister v. Kamptz gegeben: Literatur der Verfassung des königlichen Hauses. Berlin 1824. (Auch abgedruckt in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung B. XXV S. 3—80). Einzelne ältere Deduktionen, die mir nicht zugänglich waren, sind nach dieser Schrift von Kamptz citirt. Die specielle, auf einzelne Fragen und Perioden bezügliche Literatur ist an den betreffenden Stellen möglichst genau mitgetheilt.

C. Fr. Pauli, Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte der dem Königlich preussischen Scepter unterworfenen Staaten. Halle 1751. 4.

Derselbe, Allgemeine preussische Staatsgeschichte sammt aller dazu gehörigen Königreichs, Churfürstenthums u. s. w. Halle 1760 ff. VIII Bde. 4.

Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der teutschen Semnonen an bis auf jetzige Zeiten. Berlin 1765 ff. 6 Bde. 4.

Phil. Wilh. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis aus Originalien und Kopialbüchern gesammelt und herausgegeben. 8 Bde. 4. B. I—IV Salzwedel 1769—72. B. V—VIII Stendal 1779—85.

J. C. F. Manso, Geschichte des preussischen Staates vom Frieden zu Hubertusburg bis zur zweiten Pariser Abkunft 1763—1815. 3 Bde. III. Ausg. Leipzig 1839.

L. v. Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte. 3 Bde. Berlin 1847—48. Jetzt Zwölf Bücher preussischer Geschichte, 5 Bde. Zweite Auflage 1878. 79.

G. A. H. Stenzel, Geschichte des preussischen Staates. 5 Bde. Hamburg 1830—34.

F. Voigt, Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staates. II Thle. II. Aufl. Berlin 1867.

Helwing, Geschichte des preussischen Staates. Bd. I. 1. 2. II. 1. in drei Bdn. 1833—46.

Johann Gustav Droysen, Geschichte der preussischen Politik. Th. I. Gründung. II. Die territoriale Zeit. 2 Bde. III. Der Staat des grossen Kurfürsten. 3 Bde. IV. 1. Friedrich I., König von Preussen. 2 u. 3. Friedrich Wilhelm I., König von Preussen. 2 Bde. 4. Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. von Preussen. V. Friedrich der Grosse. 1.—3. Bd. Leipzig.

C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates. Th. I. Berlin 1828 (sehr brauchbar, aber leider unvollendet.)

H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der brandenburg-preussischen Monarchie. Leipzig 1854.

W. Fix, Die Territorialgeschichte des preussischen Staates im Anschluss an zehn historische Karten übersichtlich dargestellt. Berlin 1860. II. Ausg. 1869.

In jure et facto gegründete Facti species, worin vorläufig, doch deutlich gezeigt wird, dass Sr. Königl. Majestät von Preussen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, so durch das die von des hochseligen Markgrafen Christian Heinrich zu Brandenburg-Culmbach Durchlaucht geschehene bündige Cession und Refutation auf das Königliche Haus kommen, unumstösslich sei, hingegen was dawider von des Durchlauchtigsten Herrn Cedenten hinterlassenen Printzen anmasslich ausgestreuet und angebracht worden, keinen Grund habe. Berlin bei Christoph Gottlieb Nicolai. 1718. 180 S. Fol. (Verfasser der Geh. Rath Nicolaus Hieronymus von Gundling. Hier sind in den Beilagen die älteren Hausgesetze mitgetheilt.)

Eine officielle Aufzählung der Hausgesetze und auszugsweise Mittheilung derselben in den Stenogr. Protokollen der I. Kammer 1849. Sitzung vom 27. Okt. 1849. S. 1225. Die Geschichte der brandenburg-preussischen Hausgesetzgebung ist von mir berücksichtigt in meinem Rechte der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipz. 1851. S. 256. S. 403 ff., ebenso in meinem Aufsatze in Bluntschlis Staatsw. B. V. Art. Hohenzollern. Dr. Batz, Entwickelung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge. 1794.

Ein reiches Material für das Studium der Hausverfassung ist in den Urtheilen und Parteischriften enthalten, welche in dem unten erwähnten Processe über die Herrschaften Schwedt und Vierraden ergangen sind. Besonders wichtig ist die „Beantwortung der Appellation" in der Processsache des königlich preussischen Fiskus wider die Krone Preussen (Berlin 1866. Als Manuscr. gedruckt bei R. v. Decker. Fol.) Der Verfasser dieser gründlichen und gelehrten Schrift ist der Direktor des königlichen Hausarchivs wirkl. Geh. Oberregierungsrath Dr. von Löper.

Auch kommen hier die allgemeinen Werke über preussisches Staatsrecht in Betracht:

Heinrich Simon, Das preussische Staatsrecht, zwei Theile. Breslau 1844. (Fleissige Literatur- und Materialiensammlung.)

Dr. Ludwig v. Rönne, Appellationsgerichtsvicepräsident a. D., Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. IV. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1881.

Hermann Schulze (Kronsyndikus und lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses), Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Bd. I. Leipzig 1870—72 und B. II. 1877.

Meine Darstellung der staatsrechtlichen Seite des preussischen Fürstenrechtes ruht ganz auf diesem Buche, an dessen Grundsätzen ich in dieser Beziehung nichts zu ändern fand; für die innere privatfürstenrechtliche Seite der Hausverfassung, die bis dahin dem juristischen Publikum völlig unbekannt war, verdanke ich authentische Mittheilungen der Güte Sr. Excellenz des Herrn Staats- und Hausministers Grafen von Schleinitz und des Herrn wirkl. Geh. Oberregierungsrathes Dr. v. Löper, Direktors des königlichen Hausarchivs zu Berlin; ausserdem sind mir werthvolle Ergänzungen von Seite Sr. Excellenz des Herrn Staats- und Justizministers Dr. Friedberg zugegangen. Für diese hochwichtige Unterstützung dieses literarischen Unternehmens spreche ich hiermit öffentlich meinen ehrerbietigsten Dank aus.

H. S.

I. Die Grafen von Zollern in Schwaben.

1) Ursprung des Geschlechtes[1]).

Wir übergehen hier die mythischen Traditionen über den Ursprung dieses Geschlechtes, von denen besonders diejenige weit zurückgeht, welche die Zollern mit dem römischen Geschlechte der Colonnas in Verbindung setzt. Ebenso ist der früher behauptete Zusammenhang mit dem lombardischen Adelsgeschlecht der Grafen Colalto nicht nachweisbar. Auch dass der heilige Meinrad im neunten Jahrhundert zu diesem Geschlechte gehört habe, beruht auf blosser Sage. Die ersten in zuverlässiger Weise erwähnten Glieder des Geschlechtes von Zollern findet man im J. 1061 in „Burkard und Wezil von Zolorin“, welche in einem der Parteikämpfe, die während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. Deutschland zerrütteten, getödtet wurden (Bertholdi Ann. apud Pertz Mon. VII 272: „Burkardus et Wezil de Zolorin occiduntur“). Wahrscheinlich ist es jedoch, dass wir die Abstammung dieser beiden zuerst genannten Zollern auf das mächtige alamanische Geschlecht zurückzuführen haben, welches bereits im zehnten Jahrhundert Alamanien zwei Herzöge des Namens Burkard gegeben hat (s. g. Burkardinger). Dieser von L. Schmid aufgestellten Annahme ist auch Graf Stillfried (in seiner Geschichte der Burg Hohenzollern 1870) beigetreten, indem er es fast für bewiesen erachtet, dass die Vorfahren der ersten urkundlichen Zollern in den Burkardingischen Grafen des nahen Scherragaues zu suchen seien, welche zum Stamme der alamanischen Herzöge gehörten. Weitere Untersuchungen auf diesem Gebiete sind von L. Schmid noch zu erwarten.

Als Hauptburg und ältester Stammsitz der Familie erscheint die bei Hechingen gelegene Burg Zollern „nobile Zolre castrum, hactenus fulgens ut astrum“. Der Name bedeutet soviel wie Söller, indem der eine weite Aussicht gewährende Vorberg wie ein Erker oder Altan an der Westseite der schwäbischen Alb dem Schwarzwalde zu hervortritt[2]). Die Grafschaft Zollern umfasste, nach L. Schmids gründlichen Forschungen, in der Mitte des XII. Jahrhunderts beinahe den ganzen Landstrich, der in dem Winkelraume liegt, welcher von der Donau und dem Neckar eingeschlossen und ostwärts von einer Linie begrenzt wird, die jenseits von der Lauchart und Steinlach hinläuft; sie um-

---

1) Das Verdienst, zuerst die Ahnen dieses Hauses nach Urkunden festgestellt zu haben, gebührt dem Grafen Rudolf von Stillfried-Alkantara und dem Geh. Archivrath Dr. Traugott Märker in den „Hohenzollerschen Forschungen“ Th. I Berlin 1847, sowie in dem grossen Quellenwerke Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. I—VII. Berlin 1852—1860. 4. 1. Bd. Reg. 1866. Ch. F. v. Stälin, Wirtemb. Geschichte Bd. II bes. §. 28 S. 502 ff. Ludwig Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft, Stuttgart 1862, 2 Bde, in dieser namentlich die kritisch-historischen Untersuchungen über die älteste Geschichte des Hauses und der Grafschaft Zollern im XII. Jahrh. S. I—XCVIII. A. F. Riedel, Geschichte des preussischen Königshauses. Berlin 1862. 2 Bde. Berlin 1861. Derselbe, Die Ahnherren des preussischen Königshauses bis gegen das Ende des XIII. Jahrh. (Abhandl. der Berliner Akademie 1854.)

2) Graf Stillfried-Alkantara, Hohenzollern, Beschreibung und Geschichte der Burg nebst Forschungen über den Urstamm der Grafen von Zollern. Nürnberg 1870.

fasste also die südwestliche Schwabenalb, deren höchste und rauheste Striche um den etwas über 1000 Meter hohen Oberhohenberg liegen. Ferner begriff die älteste Grafschaft einen Theil des von dem Fusse des Albrandes zum Neckar laufenden Stufenlandes (darauf Spaichingen, Schömberg, Balingen, Binsdorf, Haigerloch, Hechingen), sodann insbesondere auch den Landstrich, welcher sich von der Zollernburg einerseits über Haigerloch und Rotenburg, andrerseits das Steinlachthal hin bis in die Gegend von Tübingen zum Neckar erstreckt; endlich gehörte dazu das Donauthal zwischen Tuttlingen und Sigmaringen, diese beiden Städte ausgenommen. Dieses sehr ansehnliche, fast völlig arrondirte älteste Territorium des Hauses Zollern bestand in der Hauptsache aus der vom Reiche zu Lehen gegangenen Grafschaft um die Burgen Zollern und Hohenberg, ferner aus einem zweiten grossen Lehen von dem Bisthum Bamberg, welches den Landstrich um das Schloss Rotenburg umfasste, sicherlich aber auch aus reichen Allodien. (Instructive Karte in L. Schmids Monum. Hohenbergica).

Nach den obengenannten Burkard und Wezil erscheinen in den Urkunden der nächstfolgenden Zeit Graf Friedrich von Zollern (de Zolra) und Adelbert von Zollern (de Zolro); letzterer besonders genannt als Mitstifter des Klosters Alpirsbach im Schwarzwald. Als Nachkommen jener ersten Zollern wird während der nächstfolgenden Zeit eine ansehnliche Zahl von Grafen und Gräfinnen, Klerikern und Rittern genannt. Am Schlusse des XII. Jahrh. um 1170 blühte das Haus Zollern, von weitern Gliedern abgesehen, welche wir übergehen, in zwei Häuptern, Friedrich und Burkard, welche mit den hohenstaufischen Kaisern Friedrich I. und Heinrich VI. häufig in den Annalen des deutschen Reiches genannt werden. Dieselben theilten die Besitzungen ihres Hauses so, dass Friedrich die bis dahin gemeinsam gewesene Stammburg Zollern mit den um dieselbe her und östlich davon auf dem Plateau der Alb gelegenen Theile der Grafschaft, hierzu den nördlich sich anschliessenden Bezirk um die Steinlach bis in die Gegend von Tübingen herab, ferner die Schalksburg mit der dazu gehörigen Herrschaft (Oberamt Balingen), endlich im Donauthal Burg, Stadt und Herrschaft Mühlheim erhielt; Graf Burkard dagegen fiel die Burg Hohenberg nebst dem südwestlichen und südlichen Theil der Schwabenalb, somit der Landstrich zwischen Spaichingen, Schömberg, Ebingen und der Donau, ferner im Donauthal das Städtchen Friedingen, die Burgen Kallenberg, Wildenstein und Falkenstein, sodann das Schloss Rotenburg mit Zubehör (Oberamt Rotenburg) zu, endlich auch Stadt, Burg und Herrschaft Haigerloch, ein Besitzthum, um das jedoch später zwischen beiden Linien viel gestritten wurde.

Burkard (1170—1192) wurde der Stifter der hohenbergischen Linie, die sich nach der Festung Hohenberg am Neckar nannte. Zwar wurde von dieser Linie zum abwechselnden Gebrauche noch der Zollernsche Stammnamen beibehalten, auch werden Glieder derselben nach den in ihren Besitzungen belegenen Burgen „von Rotenburg“ und „von Haigerloch“ genannt, ihr regelmässiger Familienname ist aber „von Hohenberg“. Der berühmteste Sprössling dieses Geschlechts ist Graf Albrecht II. der Minne-

sänger [1]), † 1298, dessen Schwester Gertrud, später Anna genannt, die Gemahlin K. Rudolfs I. war und die Stammmutter des Hauses Habsburg wurde († 1281). Er selbst war der treueste Rathgeber des Königs, seines Schwagers und bekleidete die Stelle eines königlichen Landvoigts in Schwaben. Bald nach seinem Tode sank aber die Macht des Hauses Hohenberg, wozu schon der Grund durch die Theilung gelegt wurde, welche Albrecht selbst mit seinem Bruder Burkard vornahm; durch dieselbe entstanden zwei völlig von einander abgesonderte Linien, deren jede die ihr zugefallenen Besitzungen nach der Anzahl der Erbnehmer weiter zerstückelte und nach Umständen der Veräusserung durch Fremde preisgab. Das Meiste ging durch Kauf an das Haus Oesterreich und andere fremde Dynastien über. Die Familienverbindung mit der stammverwandten Zollernschen Linie war völlig in Vergessenheit gerathen. Graf Sigismund, der nichts als den berühmten Namen seiner Vorfahren erbte, starb als der letzte seiner Linie im J. 1486.

Unser Interesse beschränkt sich wesentlich auf den jüngeren Zweig der Grafen von Zollern, die Nachkommen Friedrichs von Zollern, welcher in der Reihe der schwäbischen Grafen gewöhnlich als der Dritte bezeichnet wird. Dieser hatte in der Theilung mit Burkard die Stammburg Zollern erhalten, deren Namen seine Nachkommenschaft bewahrte. Als Inhaber der Zollernschen Stammbesitzungen nahm er bereits eine bedeutende Stellung unter den Grafen im Schwabenlande ein.

Die hervorragende Bedeutung dieses Geschlechtes beruhte auf seinen Familienbesitzungen in Schwaben, welche durch fast uneinnehmbare Burgen geschützt waren, darunter vor allen die felsenfeste Stammburg Zollern. Um die Mitte des XIII. Jahrh. konnte daher der päpstliche Legat Albert von Böhmen sagen: „Die von Zollern und zu Hohenberg", die er zugleich als eine „der edelsten und tapfersten Familien Schwabens" bezeichnet, „vermöchten mit ihren Burgen und Städten, solange ihnen belieben würde, der Reichsgewalt Widerstand zu leisten". Neben diesem umfangreichen Hausbesitze verwaltete die Familie mehrere Grafschaften; bei der frühen Zersplitterung derselben, nach Auflösung der Gauverfassung, lässt sich ihre Lage und Umfang nicht genau bestimmen, doch ist es wahrscheinlich, dass das später hohenzollernsche, wie das hohenbergische Territorium aus der Verbindung von grundherrlichen und ursprünglich gräflichen Rechten erwachsen ist. Wie es bei den Grafenämtern in Schwaben fast allgemein der Fall war, so besassen auch die Zollern ihre Grafschaften unmittelbar vom Reiche als Fahnlehen. Diese unmittelbare Verleihung gab den Zollern, sowohl in ihrem Verhältnisse zu Kaiser und Reich, als in Beziehung auf ihr Territorium eine Stellung, kraft deren sie den Fürsten wenig nachstanden. So standen die Zollern längst angesehen und einflussreich unter den ersten Grafenfamilien ihres Heimathslandes da, als jener Friedrich, der Freund und Rathgeber der Hohenstaufen, einen Zweig seines Geschlechtes aus

---

1) Ludwig Schmid, Graf Albert von Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch vom Hohenzollern-Stamme, der Sänger und Held. 2 Bde. Stuttg. 1879.

dem alten schwäbischen Stammlande nach Franken verpflanzte und dadurch die erste Grundlage zur spätern deutschen und europäischen Grösse seines Hauses legte.

2) Erwerb der Burggrafschaft Nürnberg[1]).

Die zu Nürnberg bestehende Burg befand sich im elften Jahrhundert im unmittelbaren Besitze der fränkischen Kaiser, welche daselbst häufig ihren Hof hielten. K. Heinrich III., welcher in den Jahren 1050 und 1051 zu Nürnberg verweilte, verlieh dem bewohnten Orte, welcher sich am Fusse der Burg gebildet hatte, Markt-, Zoll- und Münzrechte und erhob somit Nürnberg zur Stadt. Von der Errichtung einer Burggrafschaft ist zuerst im J. 1105 die Rede: es heisst: „Kaiser Heinrich IV. habe die Burg den Burggrafen Gottfried und Konrad von Ragaza zum Schutze befohlen". Diesen Namen, der auch in abweichender Form Razach, Rachs, Raabs geschrieben wird, führte eine Familie von dem in Oesterreich, am Zusammenflusse der deutschen und der böhmischen Thaya gelegenen Orte Raabs. Zu der Burg gehörte ein Landgebiet, welches als Grafschaft bezeichnet wird. Ausserdem hatte die Familie zahlreiche kleinere Besitzungen im Gebiete des Herzogthums Oesterreich. Nachdem Gottfried und dessen Sohn Konrad von Raabs mit der Burggrafschaft beliehen worden waren, blieb dieses Amt erblich in ihrer Familie: „castrum Noricum tamquam jure hereditario possidebant". Aber schon Burggraf Konrad II. war der letzte seines Stammes. Das Geschlecht derer von Raabs erlosch mit ihm. Seine Gemahlin Hildegard, aller Wahrscheinlichkeit nach eine Tochter des Grafen Konrad von Abenberg und seiner Gattin Sophia, hatte ihm nur eine Tochter geboren, wieder Sophia genannt, die ihren Vater überlebte. Diese reiche Erbtochter vermählte sich mit dem Grafen Friedrich von Zollern, dem Besitzer der Stammburg Zollern.

Aus der Verlassenschaft des letzten Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs konnte die Burggrafschaft nicht ohne weiteres durch Erbrecht auf den Schwiegersohn übertragen werden, denn die Burggrafschaft war ohne Zweifel Reichsmannlehen und fiel daher durch den Tod Konrads II. an das Reich zurück. Die Erwerbung konnte daher nur durch einen Akt der Wiederverleihung erfolgen, welche von dem guten Willen des Reichsoberhauptes abhing. Bei dem nahen Verhältnisse, in welchem sowohl Konrad II. als sein Schwiegersohn Friedrich von Zollern zu dem hohenstaufischen Herrscherhause standen, war indessen eine derartige Gunst leicht zu erreichen. Daher wurde die Burggrafschaft nicht eigentlich „erheirathet" (Sophia wird mit Unrecht als „Erbburggräfin" bezeichnet), sondern durch neue Verleihung erworben. Dagegen

1) A. F. Riedel, Geschichte des preussischen Königshauses. 2 Thle. Berlin 1861, besonders Th. I S. 67 ff. S. 445 ff. Desselben treffliche Abhandlungen: Die Ahnherrn des preussischen Königshauses bis gegen das Ende des XIII. Jahrh. und über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg. (In den Schriften der Berliner Akademie 1854.) R. v. Stillfried-Rattonitz, Genealogische Geschichte der Burggrafen von Nürnberg, ein gedrucktes Manuscript. Görlitz 1844.

gingen sowohl die fränkischen, als die österreichischen Allodialgüter des älteren burggräflichen Hauses ohne weiteres nach Erbrecht auf Sophia und deren Descendenz aus der Ehe mit Friedrich von Zollern über. In den fränkischen Stammgütern des Raabsschen Hauses waren auch die Güter der ausgestorbenen Abenberger begriffen, welche wahrscheinlich ebenfalls durch eine Erbtochter, nach Erlöschen des Abenbergischen Mannsstammes, an die Raabsschen Burggrafen gekommen waren. Daher führten, nach der Sitte der damaligen Zeit, die Zollernschen Burggrafen nicht selten auch den Titel „Grafen von Abenberg“, wodurch die irrthümliche Auffassung entstehen konnte, dass sie ihrer Abstammung nach nicht Zollern, sondern Grafen von Abenberg seien.

Die österreichische Verlassenschaft des Hauses Raabs bestand aus der gleichnamigen Grafschaft und einzelnen zerstreuten Besitzungen. Erstere wurde bereits 1218 an den Herzog Leopold VI. von Oesterreich verkauft; dagegen behielten die Zollern die übrigen Raabsschen Besitzungen in Oesterreich bei, gaben sie jedoch, wegen der weiten Entfernung, meist österreichischen Adelsfamilien zum Lehen. Davon sind jene Lehensgerechtsame, mitten im Herzen Oesterreichs, als wunderbare Ueberreste bis auf die neuere Zeit stehen geblieben. Die vornehmsten Geschlechter des österreichischen Adels, wie die Liechtensteins, Auerspergs, Hardeggs, Stahrembergs u. s. w. mussten bei dem brandenburgischen Lehnshofe in Oesterreich sich belehnen lassen. Erst im J. 1792, beim Anfalle der fränkischen Fürstenthümer, wurde der letzte Ueberrest des Erbes, welches die Burggräfin Sophia aus dem Hause Raabs dem Hohenzollernstamme zugebracht hatte, vom dem Könige Friedrich Wilhelm II., in Folge einer Bestimmung des Teschener Friedens von 1779, vertragsmässig aufgegeben (Riedel a. a. O. Th. I S. 93).

Friedrich, welcher als erster Burggraf von Nürnberg nunmehr Friedrich der Erste genannt wird, vereinigte nun in seiner Hand mit den schwäbischen Stammbesitzungen seiner Linie die Burggrafschaft Nürnberg, ausserdem brachte ihm seine fränkische Gemahlin noch eine Grafschaft in Oesterreich und zahlreiche österreichische und fränkische Besitzungen zu, welche das Stammgut des Hauses Raabs gebildet hatten. Er war daher einer der am reichsten begüterten Herren im südlichen Deutschland. Wir finden ihn vielfach, in der Umgebung der Kaiser, an den Reichsverhandlungen theilnehmen. Als treuer Anhänger des hohenstaufischen Hauses erscheint er am Hofe Friedrich I., Heinrichs VI. und Philipps von Schwaben und begleitet diese Könige auf ihren Kriegszügen. So nahm er noch im J. 1200 an der Belagerung Braunschweigs Theil. Zuletzt wird er am 1. Okt. 1200 bei Ausfertigung einer Urkunde unter den Lebenden genannt. Bald darauf ist er gestorben und im Kloster Heilsbronn beerdigt worden, welches von nun an die regelmässige Familiengruft der fränkischen Zollern wurde. Seine Gemahlin Sophia überlebte ihn länger, trat schon 1204 ihre Stammgüter an ihre Söhne ab, nachdem sie das Kloster Zwetl in Oesterreich reich bedacht hatte: „Sophia, nobilis comitissa de Ragze, filia comitis Chunradi, uxor purcravii de Nurnberg“ schenkt „longe post obitum mariti sui comitis Fridericii“ Güter an Kloster Zwetl (Mon. Zoll. I Nr. 72. Stälin a. a. O.

B. II 514). Die für die Geschichte des Zollernschen Hauses so denkwürdige Frau starb 1218.

3) Identität und Trennung der schwäbischen und fränkischen Linie des Hauses Zollern.

Von den beiden Söhnen Friedrichs I. trug der eine zu Ehren des mütterlichen Grossvaters den Namen Konrad, während der andere unter dem im Zollernschen Hause hergebrachten Namen Friedrich auftritt. Für Riedels Ansicht, dass Konrad der Erstgeborene gewesen und somit die fränkische Linie die ältere sei, lassen sich keine urkundlichen Beweisgründe anführen. Beide Brüder blieben wegen ihrer Minderjährigkeit noch länger unter Vormundschaft und standen auch nach erlangter Volljährigkeit noch lange in Gemeinschaft ihrer Besitzungen miteinander, von denen sie die Reichslehen zu gesammter Hand empfingen. Beide Brüder wurden während dieser Zeit bald Grafen von Zollern, bald Burggrafen von Nürnberg genannt, wie diese doppelte Bezeichnung auch bei ihrem Vater vorgekommen war; sie erschienen viel am Hofe der Kaiser, betheiligten sich an Reichsgeschäften und hingen, ihrer Familientradition entsprechend, dem hohenstaufischen Hause an. Das Jahr ihrer Theilung lässt sich nicht nachweisen, auch die Theilungsurkunde ist nicht mehr vorhanden; doch ist mit grosser Wahrscheinlichkeit als Zeitpunkt der Abzweigung der fränkischen von der schwäbischen Linie das Jahr 1227 anzunehmen, da nach diesem Jahre weder Konrad als Graf von Zollern, noch Friedrich als Burggraf von Nürnberg in dem Texte der Urkunden mehr erscheinen. Nach der Sitte der damaligen Zeit änderten aber regelmässig die Glieder des Hauses ihre Namen und Prädikate nach den Besitzungen, die sie annahmen oder aufgaben. Darnach erhielt Konrad die Burggrafschaft Nürnberg mit den fränkisch-österreichischen Stammgütern seiner Mutter, Friedrich die väterlichen Stammbesitzungen in Schwaben. Konrad wurde der Stifter der fränkischen, Friedrich der der schwäbischen Linie. Dass die späteren Burggrafen von Nürnberg, welche dem Hause Raabs folgten, sowie die aus ihnen hervorgegangenen Kurfürsten von Brandenburg, aus dem schwäbischen Stamme der Zollern entsprossen seien, wurde früher als feststehende Tradition der Familie ohne weiteren Beweis angenommen. Allein in unserem Jahrhundert ist diese Ueberlieferung von der historischen Kritik mannigfach angefochten[1]), die Stammeseinheit des brandenburgischen und hohenzollernschen Hauses angezweifelt und versucht worden, die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg auf andere Familien zurückzuführen, z. B. die Grafen von Abenberg, die Grafen von Hohenlohe. Es ist das bleibende Verdienst des Grafen Stillfried-

1) Eichhorns akad. Vortrag (1828) gegen die Ableitung des Königlichen Hauses von den Grafen von Hohenzollern in der Akad. der Wissenschaften zu Berlin (ungedruckt). Von Hagens Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. I. II. 33. Haas, der Rangau und seine Grafen mit neuen Forschungen über die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg. Erlangen 1853. Riedel, Geschichte des Königshauses I. S. 80.

Alkantara[1]) in Verbindung mit dem verstorbenen Geheimen Archivrath Dr. Traugott Märker, die Stammeseinheit des Zollernschen Hauses in Schwaben und des Brandenburgisch-preussischen, zur vollen wissenschaftlichen Evidenz erhoben zu haben.

Vor allem steht es fest, dass dem Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs Graf Friedrich von Zollern, als Burggraf Friedrich I., folgte. Derselbe wird in verschiedenen Kaiserurkunden das eine Mal „Fridericus burggravius de Nurenberg", das andere Mal „Fridericus comes de Zolre" genannt. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass diesem ersten Erwerbe der Burggrafschaft Nürnberg, anfangs in gemeinsamer Verwaltung derselben, seine Söhne Konrad und Friedrich II. folgten, von denen nach späterer Theilung Friedrich die schwäbische, Konrad die fränkische Linie begründete. In einer Urkunde K. Ottos IV. von 1210 wird dieser Konrad ausdrücklich bezeichnet als „fidelis suus Cunradus comes de Zolre, qui et burggravius de Nurnberg" (Mon. Zoll. I Nr. 83. Stälin II S. 513). Sein Bruder, welcher die schwäbischen Besitzungen erhielt, Friedrich Graf von Zollern, siegelte 1226 neben ihm noch mit dem burggräflichen Löwensiegel; letzteres trägt die Umschrift: „Sigillum Friderici comitis de Zolre" (Mon. Zoll. I Nr. 117, 118). Nach geschehener Theilung bekunden aber die theilenden Brüder dadurch ihre Stammeseinheit, dass nämlich einerseits Friedrich, der Stifter der schwäbischen Linie, sich noch des Siegels mit dem burggräflichen Löwen bedient, anderseits der fränkische Konrad II. den angestammten Zollernschen Namen, wenigstens auf seinem Löwensiegel, noch eine Zeitlang neben dem burggräflichen Titel fortführt (Urk. von 1240: S. Cunradi burggravii de Nurnberc et comitis de Zoler). Nach Stälins (II S. 660) Zeugniss entspricht es einem alten, in Schwaben verbreiteten Gebrauch, dass die einer Stammburg entlehnten Namen und Titel, welche man mit Uebernahme neuer Besitzungen aufgab, gleichwohl von der ersten Generation noch im Siegel fortgeführt wurden, wenn auch die Urkunden, zu deren Beglaubigung man die Siegel benutzte, dem Aussteller schon einen anderen Namen zueignen. Im J. 1248 nimmt Friedrich, der sich seit 1236 „von Gottes Gnaden Graf von Zolre" nennt, den vierfeldigen Schild der Grafen von Zollern an, welcher seit dieser Zeit unausgesetzt von Vater auf Sohn, bei der fränkischen wie bei der schwäbischen Linie des Hauses Zollern als gemeinschaftlicher Stammschild fortgeführt worden ist. Erst mit dem Tode Friedrichs II. 1255, also dem Absterben der ersten Generation nach der Theilung verschwindet das burggräfliche Löwensiegel aus dem Gebrauche der schwäbischen Linie[2]).

---

1) Dieser gelehrte Forscher hat ausser dem urkundlichen Beweise auch noch die Heraldik zu Hülfe genommen und durch die Gleichheit der Wappen auch die gleiche Abstammung dargethan. Graf Stillfried, Zum urkundlichen Beweise über die Abstammung des preussischen Königshauses von den Grafen von Hohenzollern. Berlin 1873. Riedel a. a. O. Th. I S. 78: „Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern".

2) Noch im J. 1286 in einer Urkunde K. Rudolfs I. zu Esslingen erklärt Graf Friedrich von Zollern, der Sohn des obigen: „wan wir ze diser cit unser Insigel bi uns nit heben, so han ich Grave Friderich von Zolre Mines Vettern Friderichs des Burgraven von Nurenberch Insigele gebetten henken an diesen brief" und dieses Siegel zeigt den vierfeldrigen von Weiss und Schwarz gevierten Schild

Seit dieser Zeit gehen die beiden Linien des Zollernstammes ihre eigenen Wege. Wir verfolgen zuerst die Schicksale des schwäbischen Zweiges.

4) Die schwäbische Linie des Hauses Zollern bis zum Ende des XV. Jahrhunderts [1]).

Friedrich, der Stifter der schwäbischen Linie, welcher noch „mit dem Löwen siegelte", erhielt in der brüderlichen Erbtheilung die schwäbischen Besitzungen mit der Stammburg Zollern. Nach der Theilung erscheint er (1226) nur noch als Graf von Zollern; er starb 1255. Von seinen Nachkommen kennen wir nur Friedrich den Erlauchten, 1255—1289, den Gründer des Klosters Stetten, wohin von nun an das Erbbegräbniss seiner Linie verlegt wurde. Unter ihm schloss sich das schwäbische Stammgebiet der Zollern, wozu ausser dem Fürstenthum Hechingen auch noch das jetzige württembergische Oberamt Balingen, sowie die Enzbergische Herrschaft Mühlheim und der ebenfalls an Württemberg gelangte Landstrich zwischen Hechingen und Tübingen gehörte, als fest geschlossenes Territorium um die alte Stammburg zusammen. Die jahrelangen Streitigkeiten zwischen den stammverwandten Häusern Zollern und Hohenberg wurden erst im Spätherbst 1286 durch einen dauernden Freundschaftsbund beendigt. Bald darauf, 1289, verschied Friedrich; in seine Besitzungen theilten sich seine beiden weltlichen Söhne Friedrich „der Ritter" und Friedrich „der Merckenberger"; beide gründeten eigene Linien, von denen wir die abgegangene Schalksburger Nebenlinie zuerst betrachten.

Der Stifter dieser Nebenlinie, Friedrich der Junge, genannt von Merckenberg, erhielt in der Erbtheilung von 1288 die Herrschaften Schalksburg und Mühlheim. Er war vermählt mit einer Gräfin von Aichelburg und Merckenberg, nach welcher er seinen unterscheidenden Beinamen erhielt; er starb 1302. Ihm folgte sein Sohn „Friedrich der Jüngere von Merckenberg, des Schalksburg ist." † 1319. Ihm folgte sein einziger weltlicher Sohn „Graf Friedrich der alte Ritter, Herr zu Schalksburg", † 1377, welcher Geschlechtsältester der ganzen schwäbischen Linie geworden war. Unter ihm wurde am 27. Juli 1342 zwischen den Repräsentanten beider schwäbischen Linien der denkwürdige Senioratsvertrag abgeschlossen, der älteste auf uns gekommene Hausvertrag der schwäbischen Linie, durch welchen das, was bisher auf blossem Herkommen beruhte, hausgesetzlich festgestellt wurde. „Durch dieses Hausgesetz ward, freilich nur auf kurze Zeit, der Entfremdung beider getrennter Linien und der Zersplitterung der Kräfte des ohnehin durch die Erbtheilung von 1288 sehr geschwächten Hauses weise vorgebeugt und, wie im Tode das gemeinsame Erbbegräbniss zu Kloster Stetten, so sollte im Leben das Seniorat alle Glieder des erlauchten Gesammthauses freundbrüderlich

---

(Mon. Zoll. I Nr. 226). Vergl. Glasgemälde aus Kloster Stetten, jetzt auf Burg Hohenzollern, in Stillfrieds Alterth. I. Folge und dessen Burg Hohenzollern S. 15.

1) Unsere Darstellung beruht auf den Hohenzollernschen Forschungen von Graf Stillfried und Märker, Th. I. Schwäbische Forschungen, Berlin 1847.

vereinen.“ (Graf Stillfried, Forschungen S. 146, Mon. Zoll. I No. 295: Senioratsvertrag zwischen den Linien Zollern-Hohenzollern und Zollern-Schalksburg). Friedrich „der alte Ritter“ hatte drei Söhne, Friedrich den Jüngeren, Ritter von der Schalksburg, Friedrich genannt Mülli und Friedrich genannt der Weissgraf, welcher den geistlichen Stand erwählte. Friedrichs „des jungen Ritters“ Gemahlin war Mechthilde von Vaihingen, Herrin von Eselsberg, welcher Titel auch zuweilen auf ihren Gemahl übertragen wurde. Er starb 1377 wahrscheinlich in der Schlacht von Reutlingen ohne Nachkommenschaft. Den Stamm setzte allein fort der zweite Sohn Graf Friedrich genannt Mülli, welcher den Vater überlebte. Seine erste namhafte Regierungshandlung ist der am 28. Sept. 1391 von ihm mit Zustimmung seiner Vettern von Hohenzollern bewerkstelligte Verkauf der Herrschaft Mühlheim, welche damit dem Hause für immer verloren ging. (Mon. Zoll. I No. 421.) Nachdem er im J. 1401 Geschlechtsältester geworden war, verkaufte er sogar sein ganzes Besitzthum, die Herrschaft Schalksburg nebst Balingen und allem Zubehör, mit alleiniger Ausnahme der Senioratsrechte und einiger Privatlehen, um 28000 Rheinische Goldgülden unwiderruflich an Graf Eberhard von Württemberg. Von einer Zustimmung der Agnaten der Hohenzollernschen Hauptlinie zu diesem für sie so nachtheiligen Rechtsgeschäfte ist nicht die Rede, aber auch ebensowenig von einem Proteste gegen dasselbe, wodurch ihnen ein werthvoller Theil ihrer alten Stammbesitzungen für immer entzogen wurde. Graf Friedrich Mülli starb als der letzte Schalksburger am 1. April 1408. Wir kehren nun zur Hohenzollernschen Hauptlinie zurück.

Der ältere Sohn Friedrichs des Erlauchten, welcher in der brüderlichen Erbtheilung 1288 die wichtigsten Stücke, die Stammburg Hohenzollern mit dem umliegenden Gebiete erhielt, ist Graf Friedrich von Zollern der Ritter „cujus est Zolr.“ Ihm folgte zunächst sein ältester Sohn „Graf Friedrich, des Hohenbergers Tochtermann“, welcher schon vor 1313 starb. Mit dessen Söhnen Fritzli († 1313) und Albrecht († 1317) starb die ältere Unterlinie Hohenzollern aus; aber der jüngere Sohn des Ritters „Graf Friedrich genannt Ostertag I.“ pflanzte den Stamm fort. Von seinen drei Söhnen mit dem Namen Friedrich legten zwei wieder besondere Linien an, nämlich der älteste, der Schwarzgraf und der jüngste „der Strassburger“ (so genannt weil er früher Chorherr zu Strassburg gewesen war). Beide Brüder theilten sich 1344 in das väterliche Erbe, sodass nunmehr zwei förmlich abgetheilte Unterlinien, die Schwarzgräfliche und die Strassburger, auf Hohenzollern entstanden.

a) Die Schwarzgräfliche Unterlinie.

Graf Friedrich der ältere Schwarzgraf theilte 1344 mit seinem jüngsten Bruder, dem Strassburger, das väterliche Erbe, wobei ihm ausser der Hälfte der Stammburg und der Hauptstadt Hechingen Antheile an Wessingen, ferner Bisingen, Tannheim u. s. w. zufielen (Mon. Zoll. I No. 302); er starb etwa 1379. Von seinen drei Söhnen succedirte ihm Graf Friedrich der jüngere

Schwarzgraf, als regierender Herr in dem Halbtheil der hohenzollernschen Besitzungen. Er starb im J. 1412 kinderlos als der letzte seiner Linie. Ueber seinen Nachlass brachen heftige Zwistigkeiten aus.

b) Die Strassburger Unterlinie.

Nachdem Graf Friedrich „der Strassburger" den geistlichen Stand verlassen hatte, vermählte er sich und nahm mit seinem Bruder 1344 die obengenannte Erbtheilung vor; er starb 1366. Von seinen drei Söhnen folgte ihm „Graf Fritz der Aeltere von der Hohenzoller" als regierender Herr, welcher allein den Stamm fortsetzte. Er war einer der Hauptleute der Gesellschaft mit dem Löwen und lebte in fortwährenden Fehden. Im J. 1401 ertheilte er der Stadt Hechingen einen Freiheitsbrief und starb in demselben Jahr. Von seinen Söhnen traten drei in den geistlichen Stand; Friedrich genannt Aeppeli, wurde Chorherr zu Strassburg, Friedrich genannt Fritzli Chorherr zu Strassburg (später Bischof zu Constanz), Friedrich gen. Hügli, Klosterherr zu Reichenau, später zu Einsiedeln. Diese drei Brüder erhielten eine Geldapanage von je 50 Hellern und konkurrirten nicht an der Erbtheilung ihrer beiden weltlichen Brüder (Mon. Zoll. I N. 467 und 468, Apanagirung der Grafen Aeppeli und Fritzli vom 23. Aug. 1402). Bald nach dem Tode des Grafen Fritz des Aeltern von der Hohenzoller 1401 gelobten seine beiden weltlichen Söhne Graf Friedrich der Oettinger und Graf Eitel-Friedrich I. einander gegenseitig, die Stammburg und Hechingen nicht zu veräussern (Mon. Zoll. I No. 465), schlossen am 23. Februar 1402 mit ihren beiden Vettern von der schwarzgräflichen Linie den Burgfrieden auf Hohenzollern (Mon. Zoll. No. 466) und schritten dann am 22. Sept. 1402 zur Erbtheilung (Mon. Zoll. No. 470). Diese, so wie mehrere andere Erbfälle, veranlassten immer mehr die Entfremdung der beiden verschiedenartigen Brüder, des Oettingers und Eitel-Friedrichs I. Dieselbe steigert sich aber zum offenen Bruderzwist, als der Oettinger im J. 1415 sein ganzes Besitzthum, ausgenommen seinen unveräusserlichen Antheil an der Stammburg und der Stadt Hechingen, an Graf Eberhard von Württemberg verpfändete. Der Oettinger wurde geächtet und sein Erbtheil seinem Bruder Eitel-Friedrich zugesprochen. Er wurde in seiner Stammburg Hohenzollern belagert, welche nach zehn Monaten eingenommen und auf kaiserliche Vorschrift am 8. Mai 1423 von Grund aus zerstört wurde. Eitel-Friedrich setzte sich in den Besitz des Landes und suchte sich besonders mit Württemberg zu verständigen, um sich in dem, mühsam errungenen Besitze zu behaupten. Zu diesem Zwecke schloss er am 12. Mai 1429 zu Gröningen einen Erbvertrag ab, kraft dessen, falls mit ihm oder einem seiner Nachkommen der Zollernsche Mannsstamm abgehen würde, die Grafschaft Zollern an Württemberg fallen sollte. Dieser Eventualität beugte er aber durch seine Vermählung mit Ursula, Tochter des Freiherrn Heinrich von Räzüns 1432 vor. Er machte Friede mit seinen Widersachern, selbst mit dem schwäbischen Städtebunde und führte eine musterhafte Ordnung in seinen Stammlanden ein. Eine seiner Hauptsorgen war die Wiederherstellung des Zollernschen

Archives. Als weiser Regent nahm er sich der Verwaltung seiner Güter und Finanzen thätig an, führte eine neue Holzkultur und eine verbesserte Schafzucht ein, eröffnete seinen reichlichen Landesprodukten neue Absatzwege und war seinen Grundholden ein treuer Helfer und Berather. Er starb am 21. Sept. 1439. Aus seiner Ehe mit Ursula von Räzüns hatte er zwei Söhne, von denen der jüngere, Heinrich Vinigen, Domherr zu Strassburg wurde, der erstgeborene, Jost Niklas I. 1443—1488 ihm in der Regierung folgte, welcher, als Wiederhersteller der Stammburg und des alten Glanzes seines Hauses, eine neue Aera in der Geschichte der schwäbischen Hohenzollern eröffnet.

In dieser ganzen Zeit waren die Beziehungen der schwäbischen und fränkischen Linie der Zollern immer mehr in Vergessenheit gerathen, wozu die räumliche Entfernung, die Verschiedenheit des Volksstammes und der Charaktere, sowie die Politik das Ihrige beigetragen haben mögen. Indem die Burggrafen von Nürnberg durch die verdiente Gunst K. Ludwigs des Bayern und K. Karls IV. zu immer höherer Macht emporstiegen, erschöpfte sich die schwäbische Linie durch fortwährende Theilungen und durch Parteinahme für die im Nachtheil befindliche österreichische Hauspolitik in Schwaben. Dennoch spricht sich das Bewusstsein der gemeinsamen Abstammung in der Fortführung des gemeinsamen zollernschen Wappenschildes aus, wie oben bereits näher ausgeführt worden ist. Ebenso wurde der charakteristische Helmschmuck des Brackens 1317 von den Burggrafen erkauft, bald darauf auch von der schwäbischen Linie angenommen und geführt. (Graf Stillfried, Alterthümer des Hauses Hohenzollern, Heft IV; derselbe, Beschreibung der Burg Hohenzollern S. 15 und 28.)

Eine nähere Beziehung der schwäbischen Zollern zu der burggräflichen, dann kurfürstlichen Linie tritt mit Kurfürst Friedrich I. und besonders mit Albrecht Achilles ein, welche sich beide wieder mehr um ihre schwäbischen Verwandten kümmerten. Albrecht Achilles von Brandenburg nahm sich des einzigen Sprossen der schwäbischen Linie, des Grafen Jost Niklaus, ernstlich an, leitete seine Vermählung ein und erreichte es durch seinen Einfluss, dass Kaiser Friedrich III. endlich die Wiederherstellung der Stammburg Zollern gestattete. Durch ihn wurden auch die Mittel dazu aufgebracht und der 21. Mai 1454, der Tag der Grundsteinlegung, wurde als allgemeines zollernsches Familienfest gefeiert. Unter brandenburgischem Einflusse gelang es 1457 den in äusserster Bedrängniss mit Württemberg geschlossenen Erbvertrag wieder zu lösen. Dadurch erst wurde eine nähere Anknüpfung des agnatischen Bandes zwischen den beiden Linien ermöglicht. Nachdem 1479 ein Ehebündniss zwischen den Grafen Eitelfriedrich II. zu Zollern mit der Prinzessin Magdalena von Brandenburg geschlossen worden war, trafen die Söhne des verstorbenen Jost Niklaus die Uebereinkunft, dass sie einander beerben, für den Fall ihres allseitigen erblosen Ablebens das Haus Brandenburg zum Erben einsetzen wollten. (Testamentum oder Dispositio ultima voluntatis Bischoff Fridrichen zu Augsburg, graf Eitelfritzen und graf Fridrich Eitelfritzen zun Zollern aller dreyer Gebrüder, darinnen sie einander zu erben instituiret und uf den fall alle drey ohne Leibserben absterben sollten, die Markgrafen zu Brandenburg zu erben aller Irer Haab und güter

substituiret haben Anno 1488.) Diese Disposition bildet die Grundlage der zwei Jahrhunderte später zu Stande gekommenen Erbeinigung der Glieder des Gesammthauses Hohenzollern.

II. Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde im J. 1415.

Der Stifter der fränkischen Linie ist der oben erwähnte Konrad, als Burggraf von Nürnberg III., der Sohn Friedrichs I. und der Gräfin Sophia von Ragaz. Er stand jahrelang den hohenstaufischen Kaisern, besonders Friedrich II., als Rathgeber zur Seite und folgte diesem Kaiser bis nach Sicilien. Wir finden ihn als Genossen des Kaisers bei zahlreichen Kriegsunternehmungen und Staatshandlungen in Deutschland und Italien; später schlug er sich jedoch zur Partei Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland und wurde auch von diesen Königen mannigfach begünstigt. Seit der Mitte des XIII. Jahrh. zog sich indessen der alte Burggraf von den öffentlichen Geschäften zurück auf die Festen Abenberg und Kadolzburg, welche er, wie eine Art von Altentheil beibehielt, während er die burggräfliche Regierung seinem Sohne Friedrich überliess. Seine letzten Lebenszeichen sind reiche Schenkungen an das Kloster Heilsbronn; er starb am 30. Juni 1261 in hohem Alter und wurde im Kloster Heilsbronn begraben, welches von nun an als Familiengruft der Burggrafen betrachtet wurde.

Burggraf Konrad III. hinterliess zwei Söhne, Friedrich III. und Konrad IV., zwischen welchen eine förmliche Theilung der väterlichen Güter und Lehen vorgenommen wurde. Der ältere Sohn Friedrich III. erhielt die eigentliche Burggrafschaft, Konrad IV., der jüngere Sohn, einen Theil der Allodialbesitzungen und einige kleinere Lehen. Nach damaliger Sitte führte indessen Konrad IV. ebenfalls den Titel eines Burggrafen mit dem Zusatze des Jüngern, während sein Bruder Friedrich nach des Vaters Tode „der ältere Burggraf“ hiess. Nicht einmal das gegenseitige Successionsrecht wurde bei dieser Todtheilung vorbehalten. Konrad IV. starb am 6. Juli 1314, sein Mannsstamm erlosch sehr bald ruhm- und bedeutungslos mit seinen Söhnen. Von seinen Besitzungen fiel nichts an den brüderlichen Hauptstamm zurück, indem er alles geistlichen Stiftungen zuwandte. Die zukünftige Grösse des Hauses ruhte lediglich auf den Erstgeborenen, Burggrafen Friedrich III. und dessen Stamme. Je rücksichtsloser Konrad IV. seine ererbten Besitzungen verschleuderte, um so eifriger war Friedrich III. im Erwerben und Zusammenhalten. Dazu gab ihm besonders der wichtige Meransche Successionsfall Gelegenheit[1]). Friedrich III. war in erster Ehe vermählt mit Elisabeth, Tochter Otto's I., Herzogs von Meran. Das Haus Meran stand damals sowohl durch seine hohen verwandtschaftlichen Beziehungen, wie durch seine Besitzungen glänzend da. Zu seinen umfangreichen Gebieten in Tyrol, Kärnthen, Bayern und Franken fügte Otto I. durch seine

1) Riedel a. a. O. B. I S. 116. Köhler, de ducibus Meran. Altorf 1834. Hormayrs Werke, III, 211. 230. Langs, Bayerns alte Grafschaften 64. 75.

Vermählung noch die Pfalzgrafschaft und die Grafschaft Burgund hinzu. Beides erbte sein Sohn Otto II., welcher im J. 1248 ohne Nachkommenschaft starb. Mit ihm erlosch das Haus Meran. Die nächstberechtigten waren seine vier Schwestern: Beatrix, Gräfin von Orlamünde, Adelheid, Gemahlin des Grafen Hugo von Chalons, Elisabeth, Burggräfin von Nürnberg, Margarethe, Gräfin von Truhendingen. Der Burggraf Friedrich III. erhielt 1249 von K. Wilhelm auch die Nachfolge in die burgundischen Reichslehen zugesichert. Nach dem Tode des letzten Meraners entbrannte aber eine heisse Fehde um dessen Nachlass, indem besonders das Hochstift Bamberg einen bedeutenden Theil der fränkischen Besitzungen als eröffnetes Lehen seiner Kirche in Anspruch nahm. Durch eine zu Scheslitz 1255 erfolgte schiedsrichterliche Entscheidung (Mon. Zoll. II N. 54) wurde der Streit gütlich ausgetragen. Von dem, was der Burggräfin Elisabeth als ursprünglicher Erbantheil aus dem Meranschen Allodialnachlass zufiel, kennen wir namentlich Baireuth, eine mit grossen Zubehörungen versehene Herrschaft. Wahrscheinlich gehörte zu der burggräflichen Erbportion auch die Lehnherrlichkeit über das Land Regnitz mit der Stadt Hof, deren Besitzer die Vögte von Weida, die nachmaligen Fürsten von Reuss, waren. Auch wuchs der Erbantheil, welchen die Grafen von Orlamünde erhielten, namentlich Kulmbach mit der Plassenburg später den Burggrafen zu. Auf die entlegenen burgundischen Besitzungen verzichtete Friedrich III. gegen eine Geldentschädigung (Mon. Zoll. II No. 65—86). Burggraf Friedrich III., welcher so sein väterliches Besitzthum wesentlich erweitert hatte, erzielte mit seiner ersten Gemahlin keine männliche Nachkommenschaft. Sein ganzes Bestreben ging daher dahin, seine Lande auf seine Töchter zu übertragen. Dies konnte bei den lehnbaren Besitzungen nur mit Bewilligung der Lehnsherren geschehen, einige geistliche Stifter, wie Bamberg und Regensburg, machten ihm dies Zugeständniss (Mon. Zoll. II No. 91, 113, 123, 132). Die Burggrafschaft, als Reichsmanlehen, konnte nur vom Kaiser in ein subsidiäres Weiberlehen verwandelt werden. Dies geschah durch Diplom K. Rudolfs vom 25. Okt. 1273 unter Zustimmung der Kurfürsten, unmittelbar nach der Thronbesteigung dieses Königs, indem dem Burggrafen zugestanden wurde, dass eine seiner Töchter in die Burggrafschaft Nürnberg und seine sonstigen Reichslehne folgen sollte, falls der Burggraf ohne männliche Nachkommen abgehen würde. Da dieses Diplom auch sonst für die Rechtsverhältnisse der Burggrafschaft sehr wichtig ist, so räumen wir demselben die erste Stelle in unserem Urkundenbuche ein. Friedrich III. konnte darin eine wohlverdiente Belohnung für die Bemühungen erkennen, die er sich für die Erhebung K. Rudolfs gegeben hatte. Es ist feststehend, dass sein Einfluss vor allem den ersten Habsburger auf den Thron gehoben hat (Droysen, Geschichte der preuss. Politik B. I. 132 ff.), welchem er als Rathgeber während seiner ganzen Regierungszeit in Krieg und Frieden treu zur Seite stand. Sein Heldenmuth entschied besonders am 26. Aug. 1278 die blutige Schlacht an der March gegen Ottokar von Böhmen, wodurch die Hausmacht der Habsburger begründet wurde. Dies dem Burggrafen gemachte Zugeständniss in Betreff der weiblichen Succession in der Burggrafschaft verlor für denselben da-

gegen seinen Werth, da ihm aus zweiter Ehe noch Söhne geboren wurden. Nach dem Tode der Burggräfin Elisabeth vermählte er sich mit Helena, einer Schwester des Herzogs Albrecht von Sachsen 1279. Dieser Ehe entsprangen Johann I. und Friedrich IV., welche ihrem am 14. Aug. 1297 verstorbenen Vater succedirten. Burggraf Johann starb indessen schon im J. 1300, sodass sein jüngerer Bruder Friedrich IV. in den Alleinbesitz der Burggrafschaft kam. Auch dieser Burggraf diente verschiedenen Kaisern, Albrecht von Oesterreich, Heinrich VII. von Luxemburg und Ludwig IV. dem Bayern mit Hingebung in Krieg und Frieden. Die Schlacht bei Mühldorf 1322 entschied er besonders zu Gunsten Ludwigs des Bayern gegen den österreichischen Nebenbuhler. Innerhalb seiner eigenen Besitzungen begünstigte er das städtische Element durch zahlreiche Privilegien, ertheilte vielen Orten das Stadtrecht, sorgte für Sicherheit des Verkehrs und nahm sich auch der schwerverfolgten Juden an. Auch wurden ihm von Kaiser Ludwig einige kleine Besitzungen und Privilegien zugewendet z. B. das Bergwerksregal innerhalb des burggräflichen Gebietes (Mon. Zoll. II N. 574. 580 u. s. w.). Bei weitem mehr als der kaiserlichen Gunst verdankte Friedrich IV. seiner eigenen guten Oekonomie und Sparsamkeit. Es vergeht fast kein Jahr seiner zweiunddreissigjährigen Regierungszeit, wo ihm nicht gelungen wäre, der Burggrafschaft mittelst erübrigter Geldmittel eine wohlgelegene Besitzung hinzuzufügen. Eine der bedeutendsten Erwerbungen dieser Art war die Stadt Ansbach mit der Burg Dornberg und ihrem Gebiet, welche er 1331 von seinem Nachbar, dem Grafen von Oettingen, kaufte (Mon. Zoll. II No. 671). Er starb am 19. Mai 1332 mit Hinterlassung von drei weltlichen Söhnen: Johann II. Konrad V. und Albrecht. Nach dem Tode Friedrichs IV. tritt neben dem erstgeborenen Sohne Johann II. sein zweiter Sohn Konrad V. als Mitbesitzer der Burggrafschaft auf, doch starb er schon 1334 ohne Nachkommenschaft. Bei dem unentschiedenen Hausgebrauche, welcher zwischen Gemeinschaft, Theilung und einem gewissen Vorzug des Erstgeborenen hin- und herschwankte, trat nun Johann II. den Ansprüchen seines Bruders Albrecht entgegen, welcher sich nicht mit einer blossen Geldabfindung begnügen wollte. Der Bruderzwist wurde durch einen friedlichen Vergleich beendigt, welcher am 10. Okt. 1341 zu Burghausen abgeschlossen wurde und als der älteste Hausvertrag der fränkischen Linie betrachtet werden kann (Urk. No. II). In demselben verpflichteten sich die Brüder, ihre Herrschaften und Güter, Land und Leute wenigstens sechs Jahre hindurch ungetheilt in Gemeinschaft zu besitzen und alle Angelegenheiten gemeinsam zu behandeln. Würde dennoch Unfrieden zwischen ihnen entstehen, so habe ein Schiedsgericht zu befinden, ob dadurch eine wirkliche Theilung des Burggrafenthums räthlich geworden sei. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass jeder der beiden Brüder, vor wie nach vollzogener Theilung, seinen ideellen, beziehungsweise seinen reellen Theil an der Burggrafschaft auf seine männlichen Nachkommen vererben, dieser aber bei dem Mangel männlicher Descendenz oder bei dem Erlöschen derselben, dem andern Bruder oder seiner Linie wieder zufallen sollte. Dabei wurde die Ausstattungspflicht gegen die hinterbliebenen Töchter anerkannt. Bedeutsam ist das in diesem Vertrage enthaltene Ver-

äusserungsverbot, welches Entfremdung des Stammgutes, wie sie z. B. Konrad IV. vorgenommen hatte, unmöglich machen sollte. Es soll darnach ein über einen abgesonderten Landestheil regierender Herr zu Veräusserungen des Konsenses des regierenden Herrn oder der mehreren regierenden Herrn von der anderen Linie bedürfen und wenn eine Veräusserung aus Noth geschehen sollte, denselben wenigstens den Vorkauf gestatten. Hierin liegt der erste Keim dessen, was man später als das brandenburgische Fideikommissprinzip zu bezeichnen pflegte. Die durch diesen Hausvertrag begründete gemeinschaftliche Regierung der beiden Brüder dauerte bis zum J. 1357. Ohne jeden Vorzug des einen vor dem anderen, nahmen sie alle Regierungshandlungen gemeinsam vor und verwirklichten in seltener Weise das Ideal der gesammten Hand. Nach dem Tode Johanns II. 1357, welcher einen einzigen Sohn, Friedrich V., hinterlassen hatte, bestand die Gemeinschaft mit diesem und seinem Oheim, Albrecht dem Schönen, noch eine Zeitlang fort (Erneuerung des Burghauser Vertrages, Mon. Zoll. III N. 382, 383); doch scheint im J. 1358 eine wirkliche Theilung vollzogen worden zu sein, wobei jedoch gewisse lehnsherrliche Rechte, das burggräfliche Amt und das Landgericht gemeinsam blieben. Da aber der einzige Sohn Albrechts, Johann, 1359 vor ihm verstarb, so hatte diese Theilung keine bleibende Spaltung des Burggrafenthums zur Folge und nach seinem am 4. April 1361 erfolgten Tode vereinigte sein Neffe Friedrich V. wieder das ganze Besitzthum als alleiniger Regent.

Ehe wir die Schicksale der Zollernschen Burggrafen weiter verfolgen, wollen wir noch einen Blick auf den Ursprung und die Schicksale der Burggrafschaft Nürnberg werfen, wobei wir besonders Riedels Untersuchungen zu Grunde legen.

Die Burggrafschaften erscheinen regelmässig als integrirende Bestandtheile der Markverfassung. Wahrscheinlich ist es, dass auch das Burggrafenthum Nürnberg mit der früher fränkischen Mark zusammenhing; aber längst war mit dem Untergange dieser Markgrafschaft jede Unterordnung unter einen anderen Reichsfürsten erloschen, die Burggrafschaft wurde als unmittelbares Reichslehen verliehen, die Burggrafen waren Reichsvasallen. Merkwürdiger Weise hatten schon unter dem Raabschen Hause die Burggrafen das wesentliche Substrat ihres Amtes, die Burghut, im J. 1138 verloren. Den Gegenstand ihres Lehens bildete dabei ursprünglich kein Territorium, sondern ein mit bestimmten nutzbaren Rechten und einzelnen geringfügigen Besitzungen ausgestattetes Reichsamt. Auch nach dem Verluste der alten kaiserlichen Burg, welche an die Stadt Nürnberg gekommen war, blieben dem Burggrafen immer noch bedeutsame Pertinenzen des früheren Kastellanats in und bei der Stadt Nürnberg. Die Burggrafen besassen eine eigene Burg neben der kaiserlichen Pfalz, ferner das Obergericht über die Stadt, Zollgefälle, Höfe und Mühlen. Formell behielten die Burggrafen die Obergerichtsbarkeit in der Stadt bis zum J. 1427, wo dieselbe an die Stadt verkauft wurde. In diesem Jahre wurden alle diejenigen Rechte aufgegeben, welche den Burggrafen noch als Ueberreste ihrer alten Burghut geblieben waren. Von Nürnberg blieb ihnen seitdem nichts als der Titel übrig.

Von dem ursprünglichen Inhalte des burggräflichen Amtes behielten die Burggrafen übrigens noch den wichtigsten Theil in dem Landrichteramte. Allerdings ist es unrichtig, den Burggrafen als Inhaber oberstrichterlicher Funktionen im ganzen Frankenlande darzustellen, das Nürnberger Landgericht einem kaiserlichen Hofgericht gleichzustellen. Vielmehr nahm das Nürnberger Landgericht nur die Stellung einer vom Reiche unmittelbar verliehenen Grafschaft ein, so wurde die Burggrafschaft auch bezeichnet als „comicia Burggravii de Nurenberch", sie war eine burggräfliche Grafschaft, die Burggrafen wurden häufig schlechthin „Grafen" genannt. Der eigentliche Sitz des Landgerichts war Nürnberg selbst, doch wurde dasselbe zuweilen anderwärts z. B. zu Fürth, zu Kadolzburg abgehalten; der Gerichtsbezirk umfasste im 13. und 14. Jahrh. den östlichen Theil des fränkischen Kreises und die angrenzenden westlichen Theile Bayerns bis nach Regensburg im Süden und nach Eger im Norden, wahrscheinlich Bestandtheile der ehemaligen fränkischen Markgrafschaft. In diesem Landrichteramt „comicia burggravii in Nurenberch" und den damit verbundenen wichtigen Rechten lag der Schwerpunkt der burggräflichen Macht. Ein wirkliches Territorium mussten sich die Burggrafen erst Schritt für Schritt hinzu erwerben. Bei vielen deutschen Territorien beruhte die Ausdehnung des Landes wesentlich auf der Ausdehnung eines ursprünglichen Amtssprengels, nicht also beim Burggrafthum Nürnberg. Das burggräfliche Territorium ist gebildet durch successive, ganz unabhängig von dem burggräflichen Amte erfolgte Erwerbung und Vereinigung verschiedener Bestandtheile. Die Bildung eines grossen Territoriums gelang den Burggrafen erst allmälig während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts durch fortgesetzte Erwerbung einzelner Herrschaften, Städte, Schlösser, Dörfer, Güter und Rechte auf privatrechtlichem Wege. Mit Ausnahme Konrads IV. verfolgten alle Burggrafen diesen langsamen und mühevollen, aber sicheren Weg zur Machterweiterung mit wunderbarer Konsequenz. Sparsamkeit und gute Wirthschaft gaben ihnen die Mittel an die Hand, fortwährend durch günstige Kaufgeschäfte ihr Gebiet zu arrondiren. Man hat dem Burggrafen Johann II. den Beinamen „Conquestor" gegeben, derselbe könnte mit gleichem Rechte allen Burggrafen gegeben werden. Es ist eine Anzahl von mehreren hundert Kaufgeschäften dieser Art auf uns gekommen. So erscheinen fast alle Hauptorte als Gegenstände von urkundlich nachweisbaren privatrechtlichen Geschäften. Auf diese Weise besassen die Burggrafen schon um die Mitte des 14. Jahrh. ein bedeutendes und ziemlich abgerundetes Territorium. Mit dem Ausdrucke „Burggrafschaft" bezeichnete man um diese Zeit keineswegs blos das burggräfliche Amt, sondern auch das ganze von den Inhabern dieses Amtes erworbene Landgebiet. Es ist wohl kaum ein zweites Beispiel aus der Geschichte der deutschen Territorialbildung nachzuweisen, wo die Bildung von so bedeutenden Fürstenthümern, ohne besondere kaiserliche Verleihung, ohne Eroberungen, ohne den Anfall grosser Landschaften, blos durch allmälige privatrechtliche Erwerbungen in so grossartiger Weise gelungen ist. Diese rein patrimoniale Hausmacht war durch keine Erinnerung an eine höhere Amtsqualität zusammengehalten. Die Güter vererbten sich als Immobilien nur im Mannes-

stamme nach fränkischem Rechte und wurden ursprünglich unter mehrere Söhne getheilt. Als Gegengewicht griff man daher gerade hier sehr früh nach der Ausbildung einer Hausverfassung, welche zwar noch nicht so kräftig war, die Theilungen auszuschliessen, dagegen doch durch ein relatives Veräusserungsverbot dazu beitrug, die Güter dem Mannesstamme zu erhalten. Dies ist die Bedeutung des obenerwähnten Hausvertrages von 1341.

Friedrich V. war nach dem Tode seines Oheims Albrecht wieder der einzige Stammhalter seines Hauses. Lange blieb seine Ehe mit Elisabeth von Meissen ohne männliche Nachkommen. Darauf gründete der ländersüchtige K. Karl IV. seine Erwerbspläne für Böhmen, indem er eine Verbindung seines Sohnes mit der Tochter des Burggrafen ins Auge fasste, welche jedoch später nicht zu Stände kam. Diese eigennützige Absicht kam jedoch dem Burggrafen zu statten, indem dieser Kaiser das burggräfliche Haus mannigfach mit Gunstbezeugungen bedachte. Das wichtigste Privilegium war die ausdrückliche Anerkennung der Burggrafen als Reichsfürsten. Obgleich die Burggrafen keinem Fürsten untergeben und seit alter Zeit als Fürstengenossen betrachtet worden waren („qualiter spectabiles Nurembergenses burggravii ab antiquo tempore nobilitate sua Illustribus principibes parificati fuerunt et adhuc in singulis nobilitate principum pociantur etc.), so waren ihnen doch bis jetzt fürstliche Ehren und Prädikate nicht beigelegt. Am 17. März 1363 erliess daher der Kaiser ein Patent (Urk. III), welches in Betracht des alten Adels und der hergebrachten Fürstengenossenschaft der Burggrafen sie als Reichsfürsten anerkannte und dem Burggrafenthum, als einem edeln Gliede des Reiches, alle die Vorzüge, namentlich in Bezug auf den ausschliessenden Gerichtsstand seiner Bewohner vor burggräflichen Gerichten, zu Theil werden liess, welche den grossen eigentlichen Fürstenthümern zustanden. Auch das Bergwerksregal wurde den Burggrafen in der ausgedehntesten Weise bestätigt. Durch ausgezeichnete Finanzwirthschaft standen auch diesem Burggrafen die Mittel zur Verfügung, immer neue Landerwerbungen zu machen. So erwarb er den unmittelbaren Besitz der Stadt Hof und des Regnitzlandes von den bisherigen Lehnsträgern, den Vögten zu Weida durch Kauf 1343 u. s. w. In spätem Alter wurden dem Burggrafen noch zwei Söhne geboren, Johann III. und Friedrich VI., über deren Bevormundung und Succession er am 8. Jan. 1372 eine ausdrückliche Verfügung traf (Urkunde IV). Hier zeigt sich Friedrich V. noch als Feind jeder Landestheilung. Er verbietet dieselbe unbedingt für die Zeit der Unmündigkeit seiner Söhne; aber auch nach erreichter Mündigkeit sollen dieselben möglichst an der Gemeinschaft festhalten. Wäre dies nicht zu erreichen, so sollte die vorzunehmende Theilung wenigstens nur in der Art ausgeführt werden, dass von den Brüdern der eine das Oberland (Baireuth), der andere das Niederland zu Franken (Ansbach) als zusammenhängendes Territorium erhalte. Niemals aber sollten mehr als zwei Theile gemacht werden und falls daher dem Burggrafen noch Söhne geboren werden möchten, diese in den geistlichen Stand treten. In einer weiteren väterlichen Verordnung vom 19. Mai 1385 (Urk. V) verpflichteten sich die Söhne nochmals, innerhalb der nächsten zehn Jahre nach

seinem Tode keine Theilung vorzunehmen, doch wird für die Folgezeit eine in Ausführung zu bringende Theilung bestimmter in Aussicht genommen; dieselbe sollte indessen nur nach den im J. 1372 aufgestellten Grundsätzen ausgeführt werden. Es sollten darnach das eigentliche Burggrafenamt und die Bergwerke von der Theilung ausgeschlossen sein, in Kriegen sich beide Brüder Beistand leisten und ihre Festungen offen halten; auch sollten Grundbesitzungen nicht an Fremde verpfändet oder verkauft werden. Bei dem Verkaufe eines Gutes muss dem andern Bruder der Vorkauf angeboten und wenn er es begehrt, ihm „mit Rechten bewiesen werden, dass Noth zum Verkaufe dränge.“ Ebenso muss bei einer beabsichtigten Verpfändung verfahren werden. Das Veräusserungsverbot geht daher über die Bestimmungen des ersten Hausvertrages von 1341 noch nicht hinaus. Stürbe einer der Brüder, so hat der überlebende über die hinterlassenen unmündigen Nachkommen die Vormundschaft zu übernehmen und wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, das Nachfolgerecht in dem hinterlassenen Besitze, doch unter der Verbindlichkeit, hinterlassene Töchter wie eigene zu berathen und auszustatten. Wie diese Verfügungen eng an den ältesten Hausvertrag von 1341 anknüpfen, so bilden sie bereits auch die Grundlage der späteren brandenburgischen Hausgesetzgebung.

Allein Friedrich V. entschloss sich, schon bei Lebzeiten seinen beiden Söhnen die Regierung abzutreten und sich für seine übrigen Tage nur eine Art von Altentheil mit gewissen Ehrenrechten vorzubehalten. Es geschah dies durch Vergleich vom 11. April 1397 (Mon. Zoll. V No. 386), worauf Friedrich V. am 22. Jan. 1398 verstarb. Den getrennten Besitzstand, worin die Uebertragung der Herrschaft an die Söhne geschah, ordneten nach des Vaters Tode neue Theilbriefe (Mon. VI No. 220. 243. 244. 382). Im wesentlichen bleiben jedoch die vom Vater 1372 aufgestellten Grundsätze massgebend, wonach das spätere Fürstenthum Baireuth, wozu nach des Vaters Tode auch die Herrschaft Plassenburg kam, den einen, das nachmalige Fürstenthum Ansbach den andern Theil bildet, die Burg Nürnberg aber mit ihren Zubehörungen, namentlich dem Landgericht, eine gemeinschaftliche Besitzung blieb. Johann III. erhielt den nördlichen Theil und nahm zu Plassenburg seinen Sitz, während dem jüngeren Bruder Friedrich VI. die südliche Hälfte zufiel, der hiernach in der Regel zu Ansbach Hof hielt.

Da Johann III. ohne männliche Nachkommenschaft blieb, so stand die Hoffnung des Hauses abermals auf Einem Fürsten, dem Burggrafen Friedrich VI., welcher sich am 18. Sept. 1401 mit Elisabeth, Tochter des verstorbenen Herzogs von Bayern-Landshut vermählte (Ehevertrag Mon. Zoll. VI No. 158. 493. 508) einer Verbindung, welcher mehrere Söhne entsprossen. Friedrich VI. begab sich nach Ungarn und schloss sich dort eng an K. Sigismund an, welchem er die wesentlichsten Dienste leistete. In Franken war die Aufgabe der Zollern erfüllt, sie hatten aus einem ursprünglich unbedeutenden Burggrafthum eine umfangreiche Territorialmacht geschaffen. Eine bedeutende Erweiterung ihres Besitzstandes war hier, bei den fest geschlossenen Territorialverhältnissen,

nicht mehr möglich. Sie bedurften eines weiteren Schauplatzes für ihre Thaten. Dieser wurde ihnen jetzt durch ihre Beziehungen zum Hause Luxemburg eröffnet.

III. Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern bis zur Erwerbung der preussischen Königskrone (1415—1701).

1. Erwerbung der Mark Brandenburg [1]).

Die Eroberungen der karolingischen und sächsischen Kaiser auf dem rechten Ufer der Elbe gingen grossen Theils für Deutschland wieder verloren. Als eigentlicher Gründer der Markgrafschaft Brandenburg ist Albrecht der Bär anzusehen, der Sohn Ottos des Reichen, Grafen von Ballenstädt, aus dem Hause Anhalt oder Askanien. Als Entschädigung für seine Ansprüche, die er aus einer früheren Belehnung auf das Herzogthum Sachsen erhob, erhielt er die sächsische Markgrafschaft oder Nordmark im Westen der Elbe 1134. Von hieraus begann er seine Eroberungen auf slavischem Boden im Osten der Elbe. Die Priegnitz, die Zauche, das Havelland unterwarfen sich. Die Hauptfeste Brandenburg wurde gewonnen, nach welcher sich von nun an der Fürst und das Land nannten. Albrechts Gründung wuchs rasch und glänzend empor. In den sonst so furchtbaren Zeiten des Interregnums erreichten die Marken, von den Brüdern Johann und Otto regiert, den Gipfel ihrer Blüthe. Es gab zu jener Zeit kein deutsches Fürstenthum von grösserem Umfange und geschlosseneren Gebiete. Mitten im höchsten Glanze erlosch das Geschlecht der Anhaltiner mit dem Tode des Markgrafen Waldemar 1319. Damit begann eine entsetzliche Zerrüttung. K. Ludwig der Bayer belehnte seinen ältesten Sohn Ludwig mit dem Erbe der Anhaltiner, war aber nicht im Stande, die Angriffe eroberungslustiger Nachbarn abzuschlagen und die Parteikämpfe im Innern zu beschränken. Fünfzig Jahre blieben die Marken beim bayerischen Hause, dann wurden sie 1374 an K. Karl IV. abgetreten. Die Theilung seiner Lande brachte neues Unheil über die Marken. Es erfolgte die Verpfändung der landesherrlichen Einnahmen, Rechte und Schlösser; die wildeste Anarchie riss ein. „Von Tag zu Tag," sagt ein gleichzeitiger Chronist, „wachsen und mehren sich die Fehden und Raubzüge, die Dörfer liegen niedergebrannt, die Felder verwüstet, nackt und hülflos verlassen die Menschen ihre Wohnungen." Als „ein halbverlorenes Land" kam Brandenburg an die Hohenzollern.

Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, stand wie seine Familie überhaupt,

---

1) Vergl. hierüber besonders Riedel, Geschichte des preussischen Königshauses, Th. II: „Markgraf Friedrich, erster Kurfürst von Brandenburg aus dem burggräflichen Hause Zollern." Dessen Monographie: „Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des preussischen Königshauses" (1851) enthält besonders eingehende Untersuchungen über die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Friedrich VI. J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik. Th. I (1855): Die Berufung, S. 265 ff. O. Franklin, Die deutsche Politik Friedrichs I. von Brandenburg aus den Quellen dargestellt. Berlin 1851. Julius v. Minutoli, Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg. Berlin 1850.

in nächster Beziehung zum luxemburgischen Hause. Er diente dem König Sigismund in Ungarn und setzte dessen Wahl zum deutschen Könige mit der grössten Anstrengung durch. Sigismund erkannte dies mit aufrichtiger Dankbarkeit an und Burggraf Friedrich war der Gegenstand seiner wärmsten Erkenntlichkeit; „erat in flagrante gratia Caesaris“ sagen die gleichzeitigen Geschichtsschreiber. Die erwünschte Gelegenheit, sich dankbar zu bezeigen, fand Sigismund in der Mark Brandenburg, welche ihm durch den Tod des Markgrafen Jobst im J. 1411 zugefallen war. Die Vertreter der Mannschaft und Städte kamen an sein Hoflager nach Ofen, um ihm zu huldigen. Aber die Zustände der Marken waren seit hundert Jahren unter den Bayern und Luxemburgern so verwildert, das Ansehen der Landesherrschaft so untergraben, dass eine Beibehaltung im unmittelbaren Besitze für den weit entfernten König fast unmöglich erschien. Alle Einnahmequellen der Landesherrschaft waren verschleudert und in den Händen von Privatbesitzern, die starken Burgen, womit die Anhaltiner einst das Land umgürtet hatten, waren an raublustige Ritter verpfändet und Asyle für die Landesbeschädiger. Nirgends war der Ritterstand so verwildert wie in den Marken. Zahlreiche Dörfer waren niedergebrannt und von ihren Bewohnern verlassen. Die Städter verschlossen sich ängstlich hinter ihren Mauern, die Bewohner des platten Landes wurden durch Raub, Brand und unerschwingliche Schatzung genöthigt, nackend und hülflos ihre Stellen zu verlassen. Unter solchen Umständen konnte Sigismund nicht daran denken, von Ungarn aus die ihm angefallene Markgrafschaft zu regieren, sondern er musste sich nach einer kräftigen Hand umsehen, welche im Lande selbst die Zügel ergreifen konnte. Er bestellte demgemäss den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark mit den ausgedehntesten Vollmachten. Allem Anschein nach beabsichtigte der König gleich von Anfang an, die Markgrafschaft an Friedrich abzutreten und ihn zum Kurfürsten zu erheben, denn die Landesverwesung wurde nicht nur ihm, sondern auch seinen Erben übertragen. Die weniger auffallende Form einer blossen Statthalterschaft wurde wahrscheinlich nur fürs erste gewählt, um den damals noch lebenden König Wenzel zur Zustimmung zu bewegen, dessen Erbansprüche auf die Mark durch eine definitive Verleihung verletzt worden wären. Die königliche Verschreibung vom 8. Juli 1411 giebt dem Burggrafen volle Macht und Gewalt über die ganze Mark und alle dazu gehörigen Herrschaften, Land und Leute: „denn es ist unsere wohlerwogene Absicht nichts auszunehmen, dessen wir nicht dem Burggrafen volle Gewalt geben, allein ausgenommen die Kur eines römischen Königs, die uns vorbehalten bleibt.“ Um den Burggrafen noch sicherer zu stellen, verschrieb Sigismund demselben und seinen Erben die Summe von 150,000 ungarischen Goldgulden[1]). Aber aus den Urkunden und dem gan-

1) Dem Kaiser, der in doppelter Eigenschaft als deutscher König und Landesherr auftrat, und den Agnaten seines Hauses, dem König Wenzel und den beiderseitigen etwaigen männlichen Nachkommen wurde das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Das Wiederkaufsgeld, vorher vereinbart, sollte aus 150 000 Goldgulden bestehen, dasselbe sollte weder ab- noch aufgeschlagen werden, weder zum Nachtheile des Wiederverkäufers durch Anrechnung der Nutzniessung aus der Mark verringert („ohne allerlei Abschlagung aller nütze, rente und anders, der oder das er oder seine Erben in der Verwesung der

zen geschichtlichen Zusammenhange geht deutlich hervor, dass diese Geldsumme keineswegs ein von dem Burggrafen dem Könige vorgestrecktes Darlehen ausmachte, sondern dass sie vielmehr den Zweck hatte, einerseits dem Burggrafen die zur Pacifikation der Marken erforderlichen grossen Auslagen zu vergüten, anderseits ihm ein Retentionsrecht zu gewähren, wenn etwa K. Wenzel seinen Bruder Sigismund überleben und die Marken zurückfordern sollte [1]). So hatte Burggraf Friedrich den ersten und wichtigsten Schritt zu dem Ziele gethan, sich und seinem Hause ein Kurfürstenthum zu erwerben, wenn er für jetzt auch nur die erbliche Statthalterschaft der Marken erlangt hatte. Am 12. Juli 1412 zog der Burggraf, an der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Gefolges, in Brandenburg, der alten Hauptstadt des Landes ein. Aber damit war die Anerkennung des neuen Herrn noch nicht bewirkt. Auf dem Landtage zu Brandenburg huldigten zwar die Städte der Mittelmark, die Bischöfe von Brandenburg und Lebus und einzelne Mannschaften. Dagegen lehnte der mächtige Kaspar Gans zu Puttlitz mit seinem ganzen Anhange die Huldigung ab. Ausserdem waren Haupturheber des Widerstandes die Gebrüder Dietrich und Hans von Quitzow, welche es sich zur Aufgabe gestellt hatten, jeglichen Versuch zur Herstellung der Ordnung im Keime zu ersticken. Diesem Trotze und Uebermuth konnte Friedrich, im Lande fremd, ohne zuverlässige Hülfsmittel anfangs fast nichts entgegensetzen, als friedliche Unterhandlungen und Versuche gütlichen Vergleiches. Inzwischen war Friedrichs Herrschaft mit dem Schlusse des Jahres doch fast in dem ganzen Bereiche der Mittelmark anerkannt. Der bessere Theil des Volkes nahm für seine Herrschaft um so eifriger Partei, je mehr die Vertheidiger der bisherigen missbräuchlichen Zustände ihr trotzten. Obgleich im April 1413 auch die Häupter der renitenten Ritterschaft sich dem Burggrafen unterworfen hatten, so dachten sie doch nicht daran, diesen Huldigungseid zu halten. Es bedurfte noch einer strengen und unnachsichtlichen Demüthigung derselben. Diese erfolgte im J. 1414 in gründlicher Weise. Eine Burg nach der andern wurde durch die unwiderstehliche Artillerie, die s. g. Büchsen des Burggrafen, gebrochen; die Hauptwiderstandspunkte Friesak, Golnow, Plauen fielen in seine Hände, die Haupträdelsführer wurden gefangen. Die Bestrafung der in ganz Deutschland übelberüchtigten märkischen Ritterschaft machte nah und fern das grösste Aufsehen. Burggraf Friedrich hatte diese Macht in kurzer Zeit vernichtet. „So guten Frieden," sagten die Zeitgenossen, „hatte der Burggraf dem Lande verschafft, wie selbiges seit Karls IV. Zeiten nicht mehr genossen hatte." Ueber zwei Jahre hatte Friedrich in den Marken segensreich gewaltet, als ihn dringende Reichsgeschäfte an das kaiserliche Hoflager zur Krönung nach Aachen und zur grossen Kirchenversammlung nach Kostniz riefen.

Hauptmannschaft aufgehoben, empfangen und eingenommen haben". Urk. vom 8. Juli 1411), noch sollte dasselbe durch Berechnung der Verwendungen des Burggrafen, zum Nachtheil des Rückkäufers erhöht werden dürfen, indem eben das Wiederkaufsgeld an sich bestimmt war, „Kosten und Schaden" des Verwesers zu vergüten. Die herkömmliche Erzählung von dem Geldgeschäfte, durch welches die Marken an die Hohenzollern gelangt seien, ist, wie Riedel nachgewiesen, erst im 17. Jahrh. entstanden. J. G. Droysen a. a. O. S. 297.

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

Die wichtigste Staatshandlung, welche K. Sigismund zu Kostniz vornahm, war die Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Kurfürsten. Am 30. April 1415 wurde die denkwürdige Urkunde ausgefertigt, worin der König die Würde eines Markgrafen von Brandenburg dem Burggrafen förmlich übertrug. Auch erhöhte er zur grösseren Sicherheit die dem Burggrafen, im Falle der Ausübung des dem Hause Luxemburg vorbehaltenen Zurückforderungsrechtes zu leistende Abstandszahlung von 150 000 auf 400 000 Goldgulden.

Die Erhebung der Hohenzollern zur Kurwürde, dieser wichtigste Akt in ihrer Hausgeschichte, ist vom 30. April 1415 zu datiren, wenn auch der feierliche Belehnungsakt erst zwei Jahre später erfolgte. Am 18. Okt. 1415 kam der neue Kurfürst in Berlin an, am 21. Okt. fand daselbst die feierliche Erbhuldigung statt. Allein schon im J. 1416 kehrte der Markgraf nach Kostnitz zurück, wo er bis zum Ende des Koncils beim Könige verweilte und ihn mit Rath und That unterstützte. Jetzt erfolgte endlich am 18. April 1417 die feierliche Belehnung mit der Mark Brandenburg. Die Geschichtsschreiber haben diesem Belehnungsakte oft ein übertriebenes Gewicht beigelegt und darin die Erlangung eines unwiderruflichen Lehnbesitzes gesehen. Dies ist nicht richtig. Vielmehr war schon im J. 1415 in der Erklärung und Gegenerklärung vom 30. April und vom 3. Mai ein beide Theile verpflichtender Lehnskontrakt geschlossen und auch der Besitz des Lehens dem Erwerber eingeräumt. Der Abschluss des Lehnsvertrags von 1414 und die Vornahme der Belehnung von 1417 sind zusammenhängende, sich ergänzende Akte. In dem Lehnskontrakte von 1415 liegt die causa praecedens für die Belehnung vom 18. April 1417. Die zu Gunsten des luxemburgischen Hauses gemachten Vorbehalte erloschen keineswegs durch den Akt von 1417, sondern dadurch, dass mit dem Aussterben des ganzen luxemburgischen Hauses (K. Wenzel † 1419, K. Sigismund 1437) niemand mehr vorhanden war, der diese Vorbehalte hätte geltend machen können. Erst von dieser Zeit an war der Besitz der Marken und der Kurwürde auch juristisch ein unwiderruflicher geworden.

2. Die Markgrafen von Brandenburg bis zum Hausgesetze des Albrecht Achilles von 1473.

Friedrich, der erste Markgraf und Kurfürst aus dem Hause Zollern, suchte vor allem die Mark Brandenburg wieder in dem Umfange herzustellen, in welchem sie die Markgrafen aus dem luxemburgischen Hause besessen hatten. Dies gelang ihm, indem er die streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstifte Magdeburg regelte und die von den Herzögen von Pommern losgerissenen Theile wieder mit dem Hauptlande vereinigte; doch entfremdete den Kurfürsten seine Thätigkeit in den Reichsangelegenheiten vielfach den speciellen Interessen der Marken, deren Verwaltung er häufig seinem schwächeren Bruder Johann überliess. Besonders wuchs die Selbstherrlichkeit der Städte durch den Städtebund der Mittelmark in bedenklicher Weise empor. So lockerte sich in den späteren

Zeiten seiner Regierung wieder die Ordnung, welche er dem Lande in den ersten Jahren seiner Herrschaft gegeben hatte.

Da der Bruder Friedrichs I., Johann III., welcher in der Landestheilung das Fürstenthum Kulmbach oder Baireuth mit der Residenz auf der Plassenburg erhalten hatte, 1420 unbeerbt verstarb, so vereinigte nun Friedrich I. in seiner Hand den gesammten Hausbesitz während der zwanzig Jahre 1420 bis zu seinem Tode 1440. Bei seinem herannahenden Ende fühlte er sich bewogen, unter Zustimmung seiner drei mündigen Söhne über die Successionsverhältnisse zu verfügen. Diese väterliche Verfügung wurde am 7. Juni 1437 auf der Plassenburg getroffen und feierlich beurkundet, gleichzeitig auch von seinen drei mündigen Söhnen — Johann, Friedrich und Albrecht — mit untersiegelt (Urk. Nr. VI). Der jüngere Friedrich wurde als noch unmündig nicht zugezogen. In dieser Verfügung wurden die alten Theilungsgrundsätze des Hauses zu Grunde gelegt und die in Franken übliche Zweitheilung auch auf die neu erworbenen Marken übertragen. Entsprechend der väterlichen Disposition von 1387, wurden die fränkischen Lande in das Ober- und Unterland, das Fürstenthum Baireuth und Ansbach zerlegt und dem ersten und dem dritten Sohne Johann (dem Alchymisten) und Albrecht (Achilles) als Erbtheil überwiesen, dann aber analog in der neuen Erwerbung Brandenburg gleichfalls eine Zweitheilung zwischen den beiden gleichnamigen Söhnen Friedrich II. und Friedrich den Fetten zu Tangermünde angeordnet, wobei der erste Theil die Neumark, die Uckermark und das Land Sternberg, der andere Theil die Altmark und die Priegnitz sein sollte. Diese Theile sollten dann zwischen den beiden Söhnen verloost werden, doch sollte der geringere Theil durch den besseren ergänzt werden. Auffallend ist die Abweichung von der Goldenen Bulle, dass nicht der erstgeborene, sondern der zweite Sohn, Friedrich, die Kurwürde erhielt, doch rechtfertigt sich dies durch die freiwillige Entsagung des Erstgeborenen, welcher aus individuellen Gründen auf dieselbe verzichtete. Die Einheit des ganzen Hausbesitzes wurde dadurch festgehalten, dass alle vier Brüder mit ihren Linien einander substituirt wurden. Eigenthümlich ist, dass das märkische und das fränkische Brüderpaar gewissermaassen zwei engere Genossenschaften bilden sollten, indem innerhalb des märkischen Besitzes, ebensowohl wie innerhalb des fränkischen Besitzes, jedem Bruder ein näheres Recht auf den Besitz des andern Bruders, falls dieser ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte, eingeräumt wurde. Nach dem Tode des älteren Friedrich sollte aber die Kurwürde sich zunächst auf seinen jüngeren Bruder Friedrich vererben, wenn dieser jenen überlebte und nach des jüngeren Friedrichs Tode erst auf den ältesten Sohn des älteren Friedrich zurückgehen. Kurz vor seinem Tode am 18. Sept. 1440 bestätigte Friedrich I. in seinem Testamente den Inhalt seiner Verfügung vom 7. Juni 1437 in Betreff des Ueberganges der Lande an seine Söhne und fügte diesen nur Bestimmungen über Werke der Busse, der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit hinzu, s. g. Kadolzburger Testament. Weitere hausgesetzliche Bestimmungen

finden sich nicht darin (Oelrichs Beitr. zur brandenb. Geschichte S. 120). Er starb am 20. Sept. 1440.

Obgleich die gemeinsame Regierung der beiden Markgrafen Friedrich nach der Verfügung von 1437 wenigstens sechszehn Jahre dauern und vorher nicht zur Theilung geschritten werden sollte, so wurde doch schon 1447, im siebenten Jahre nach des Vaters Tode, eine solche vorgenommen. Dies geschah durch Theilungsvertrag der beiden Friedriche unter Vermittlung ihrer beiden fränkischen Brüder Johann und Albrecht von 1447, in welchem sehr wesentlich von der väterlichen Verfügung von 1437 abgewichen, ja dieselbe ganz ausser Kraft gesetzt wurde (Urk. Nr. VII). In diesem Theilungsvertrage wurde dem Erstgeborenen und seiner Linie viel bedeutendere Vorrechte eingeräumt. So behielt derselbe die Kurwürde nicht nur für sich, sondern auch für seine männliche Descendenz, erst in Ermanglung einer solchen sollte dieselbe auf seinen Bruder Friedrich den Jüngeren oder dessen männliche Nachkommen fallen. Friedrich der Aeltere bekam die Mittelmark, Uckermark und das Land zu Sternberg, dem Markgrafen Friedrich dem Jüngeren wurden die Altmark und die Priegnitz zu Theil. Dieser Vergleich erhielt die kaiserliche Bestätigung durch Kaiser Friedrich III. von demselben Jahre (Gercken Cod. dipl. Brand. VIII Nr. 61). Mit dem söhnelosen Tode Friedrichs des Jüngeren (des Fetten) im J. 1463 fiel dessen Antheil an Friedrich den Aeltern, welcher nun Alleinherr in den Marken war. Kurfürst Friedrich II. (mit den eisernen Zähnen) 1440—1471 brach die hoch emporgewachsene Selbstherrlichkeit der Städte, wie einst sein Vater die Zügellosigkeit des märkischen Adels gebrochen hatte. Mit der Unterwerfung Berlin-Kölns und der Errichtung des festen Schlosses daselbst wurde ein beherrschender Mittelpunkt, eine Hauptstadt gewonnen. Ausserdem gelang ihm 1455 die Wiedererwerbung der Neumark, welche unter dem letzten Luxemburger 1402 an den deutschen Orden verkauft worden war [1]). Durch den zu Wittstock am 12. April 1442 abgeschlossenen Vertrag begründete er für sein Haus ein eventuelles Erbrecht auf die mecklenburgischen Lande [2]). Von den vier Söhnen Friedrichs I. starb Friedrich der Jüngere 1463, Johann 1464, Kurfürst Friedrich II. 1471 ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. So vereinigte der dritte Sohn, Albrecht Achilles, im J. 1471 abermals als allein regierender Herr und Stammhalter, wieder sämmtliche väterliche Lande in seiner Hand. Er ist der erste Kurfürst aus dem Hause der Zollern, welcher bereits in der Mark und zwar auf dem Schlosse zu Tangermünde 1414 geboren war. Seit seinem sechszehnten Jahre kriegerisch und politisch thätig, im fünf und zwanzigsten Jahre als Statthalter vorübergehend in Breslau residirend, „von Königlicher Gewalt von Böhmen, Hauptmann in Schlesien und Breslau", verbrachte dieser Fürst sein Leben

---

1) J. Voigt, die Erwerbung der Neumark, Ziel und Erfolg der brandenburgischen Politik unter Kurfürst Friedrich I. und Friedrich II. Berlin 1863.

2) v. Lancizolle a. a. O. S. 608 ff. Lünig, R.A. Cont. I Abth. IV Abs. III S. 7. Hausgesetze B. II unter Mecklenburg 191. S. 208 ff. Hagemeister, Mecklenb. Staatsr. § 203. S. 319 ff. Rudloff, pragmatisches Handbuch der Mecklenb. Geschichte Th. II S. 735.

in Turnieren, Fehden, Kriegen, aber ebenso auf Reichstagen und mit Staatsgeschäften. Im J. 1471 sagte von ihm der päpstliche Legat Campanus: „Er ist ein scharfer, beredter, gewandter Herr, der kriegerischste und streitbarste unter allen, die dafür in deutschen Landen gerühmt werden, Achill nannte ihn Papst Pius“. Dass ein solcher weitschauender staatsmännischer Kopf vor Allem an die Zukunft seines Hauses dachte, scheint sehr natürlich, besonders da ihm zahlreiche Kinder, überhaupt ein und zwanzig aus zwei Ehen, geboren wurden. Dazu gehörte vor Allem die Ordnung der Successionsverhältnisse, „damit unsere Kinder dereinst sanft sitzen“. Schon 1472 beschäftigte ihn die Aufgabe der Ländertheilung unter seine Söhne, von denen damals noch vier lebten. Im Einverständnisse mit den beiden ältesten derselben, Johann und Friedrich, kam zu Köln an der Spree die berühmte constitutio Achillea von 1473 zu Stande, welche für alle Zeiten die wichtigste Grundlage der brandenburgischen Hausverfassung geworden ist. Obgleich diese Verordnung entschieden eine grosse schöpferische That des ebenso ritterlich kühnen, als staatsmännisch umsichtigen Fürsten ist, so lassen sich doch auch in ihr die Spuren der alten fränkischen Hausobservanzen erkennen, welche nur den grösseren Verhältnissen angepasst sind[1]). Die wesentlichen Bestimmungen des Hausgesetzes sind nun folgende (Urk. Nr. VIII):

Die Zweitheilung der Hausbesitzungen in märkische und fränkische wird beibehalten; jedem der beiden Gebiete wachsen die ihm zunächst gelegenen Erwerbungen aus Anwartschaften und Erbschaften zu, aber die Einheit aller wird gewahrt durch die Belehnung zur gesammten Hand. Neu ist dagegen die verschiedene Behandlung der nördlichen und südlichen Ländergebiete. In Franken wird die alte hausobservanzmässige Zweitheilung in zwei Fürstenthümer beibehalten. Hier handelt es sich nicht um grosse, zukunftsreiche Gebiete, sondern um Besitzungen, die durch privatrechtlichen Titel erworben, zur behaglichen Versorgung nachgeborener Söhne dienen können. Aufgegeben wird aber die Zweitheilung der märkischen Besitzungen, wo es sich um einen schwer zu behauptenden Besitzstand, um grosse staatsmännische Aufgaben, kurz um die Grundlage einer werdenden Grossmacht handelt. Hier wird die Zweitheilung aufgegeben und die Vereinigung aller dieser Besitzungen in der Hand eines Landesherrn angeordnet. Diese Bestimmung ging weit über die reichsgesetzliche Untheilbarkeitsverordnung der Goldenen Bulle hinaus; diese bezog sich, wenigstens nach der allgemein angenommenen Auslegung, nicht auf alle Besitzungen eines

1) Dies ist besonders ausgeführt in einem geistvollen Vortrage (vom 14. Febr. 1880) des wirkl. Geh. Oberregierungsrathes Dr. v. Löper, Direktors des königl. Hausarchivs zu Berlin, welcher bis jetzt noch nicht gedruckt, mir aber freundlichst zur Benutzung mitgetheilt ist. Die Achillea ist häufig abgedruckt so bei Gercken Cod. diplom. Brand. T. VIII n. 61 und In jure et facto gegründet Facti species Anl. Q.Q. Dieselbe ist auch in ihrem Inhalte vielfach erörtert. Georgii Goezii s. Joannis Georgii Layrizii diss. Achilles Germanicus sive Albertus Elector Brandenburgicus delineatus. Jenae 1670. 4. Besondere Rücksicht nehmen auf dies Hausgesetz: J. A. Reuss, von der Wiedervereinigung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kurlinie (teutsche Staatskanzlei Th. XXIX Abth. V. S. 169—208). Entwicklung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge von Prof. Dr. Batz (Staatskanzlei XXXII S. 140—258). Geschichte der brandenburgischen Familienfideikommisse in Hänlein und Kretschmar, Staatsarchiv B. I S. 191 bis 209.

Kurfürsten, sondern nur auf das eigentliche Kurland, hier also die Mittelmark, welche stets als ein selbstständiges Territorium neben der Altmark, Uckermark und Neumark angesehen wurde (s. g. Kurmark). Die hausgesetzliche Verordnung des Albrecht Achilles umfasste dagegen die Mark mit allen ihren Nebenlanden und Zubehörungen. Dieses ganze grosse Gebiet wurde für untheilbar erklärt und sollte stets nur einen Herrn haben. Als Hauptgrundsatz gilt, dass es niemals mehr wie drei regierende Herren im brandenburgischen Hause geben darf. „Und soll damit für und für gehalten werden von einem Unserer Söhne auf den anderen, doch dass nicht mehr denn drei die Eltisten Unsere drei Söhne, der obgenannten dreier Lande werntlich regierende Fürsten seynd". Daraus ergiebt sich folgendes Successionssystem. Sind drei weltliche Söhne vorhanden, so erhält der älteste die Mark mit der Kurwürde; die beiden fränkischen Fürstenthümer werden zwischen den zwei jüngeren Söhnen ausgelost; sind nur zwei Söhne vorhanden, so hat der älteste die Wahl, ob er die Marken oder die fränkischen Lande wählen will; ist nur ein weltlicher Sohn vorhanden, so gehen auf ihn sämmtliche Hausbesitzungen über. Sind mehr als drei Söhne vorhanden, so sollen sie in den geistlichen Stand treten und solange von den weltlichen regierenden Söhnen mit einer Jahresrente von je 1000 Gulden versehen werden, bis sie ein Bisthum erlangt haben. Stirbt einer der weltlichen Söhne ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so rückt einer der geistlichen Brüder an seine Stelle, der noch nicht so tief geistlich geworden ist, dass er noch wieder weltlich werden kann. Auch werden Bestimmungen über das Heirathsgut der Töchter getroffen, welches ausser einer „ziemlichen Fertigung" nicht über 10000 rheinische Gulden betragen soll, wogegen die Töchter auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu verzichten haben. Auch wird ein strenges Veräusserungsverbot aller ererbten Hausbesitzungen ausgesprochen, während über Neuerworbenes der Erwerber frei verfügen kann. („Wir ordnen, meinen setzen und wollen auch, dass keiner unserer Söhne noch ihr keines Erben von den obengenannten unsern Landen, Leuten, Schlössern, Städten oder Zubehörungen, noch andern, das sie von uns ererben, nichts von keinerlei vergeben, oder auf Fälle noch Urthet versetzen oder verkaufen sollen bei den oben gedachten Pflichten; sie sollen das auch weder sämmtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun, in keiner Weise; was sie aber zu dem Lande bringen oder das ihnen von Angefällen zustände, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit."). Es zeigt sich hierin ein bedeutender Fortschritt gegenüber den früheren Hausverträgen, welche die Veräusserung mit agnatischem Konsense gestatteten, ja bei Verkäufen aus ächter Noth die Agnaten nur auf ein Vorkaufsrecht beschränkten. Man hat daher wohl Albrecht Achilles als den Begründer des brandenburgischen Stammfideikommisses bezeichnet, was richtig ist, wenn man mit Moser unter Fideikommiss nichts anderes versteht, als „ein Verbot, Land und Leute zu veräussern". Die neue Satzung wird aber beschränkt auf das in den Erbgang Gekommene, mit allen übrigen d. h. Erwerbungen soll dagegen verfahren werden können, wie vor Alters,

nach der alten Gewohnheit, wie solche seit Jahrhunderten in Franken bestanden hat. Es handelt sich dabei um eine von Franken nach Brandenburg übertragene Stammesgewohnheit des Hohenzollern-Nürnberger Hauses, die übrigens den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts entspricht. Unter „angefällen“ sind die heimfallenden Lehne zu verstehen, welche ebenfalls als Neoacquisita betrachtet werden. Mit ihnen kann der regierende Herr „seines Gefallens handeln“, wo nicht hinsichtlich grösserer Fürstenthümer, wie Pommern, Mecklenburg, etwas anderes vereinbart ist. Auch über die Vormundschaft der Unmündigen werden Bestimmungen getroffen und die Agnatentutel, wie sie im Hause feststand, anerkannt. Beim Aussterben des Mannsstammes der einen Linie geht die Ausstattungspflicht der etwa hinterbliebenen Töchter auf den Erwerber des betreffenden Landestheiles, wie eine Reallast, über. Ausserdem enthält die Achillea noch eingehende Bestimmungen über gegenseitigen Beistand in Krieg und Fehde, über Austräge in Familienstreitigkeiten, über die gegenseitige Rechtshülfe der Unterthanen verschiedener Brüder u. s. w. Trotz diesen genauen und weisen Bestimmungen enthält die Verfügung auch Lücken, welche durch die Hausobservanz und andere Rechtsgrundsätze ergänzt werden müssen. So fehlt es entschieden an einer Feststellung der Succession in den drei neu zu begründenden Linien. Es heisst nur ganz im allgemeinen: „Und ob es zufällen käme, dass der genannten Unserer Söhne einer oder zween mit Todt abgiengen und einer oder mehr männlicher ehelicher Leibeserben hinter Ihn verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben; ob es ja, ehe Wir mit Tode abgegangen sein, zu dem Falle käme, soll gleichwohl nach Unserem Tode jeglicher Sohn seinen Vater erben, obwohl derselbe sein Vater, ehe denn Wir, mit Todt abgangen wäre“. Festgestellt ist hier nichts als der Grundsatz, dass jeder Sohn seinen Vater repräsentirt, was wohl auch auf die Enkel ausgedehnt werden muss, also das Linealsystem; es ist aber unrichtig, wenn man behauptet, die Achillea habe das Recht der Erstgeburt eingeführt, welches bis dahin im burggräflichen Hause unbekannt gewesen war. Für die Linie des Sohnes, welcher mit der Kurwürde die märkischen Lande erhielt, stand es allerdings durch die Goldene Bulle fest, für die beiden nachgeborenen Linien des zweiten und dritten Sohnes war aber nichts angeordnet, als dass stets in jeder Linie nur ein regierender Herr sein dürfte. Wie aber dieser Eine zu bestimmen sei, darüber schwieg die Achillea und überliess es somit der Anordnung von Fall zu Fall oder der Hausobservanz. Ausgeschlossen war nur die weitere Theilung der beiden fränkischen Fürstenthümer, die nach alter Hausobservanz in ihrer Integrität erhalten werden mussten. Trotz diesen nicht zu verkennenden Lücken war die Achillea ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwicklung der brandenburgischen Hausverfassung und wir tragen kein Bedenken zu wiederholen, was wir bereits vor 30 Jahren in dem Rechte der Erstgeburt p. VI geschrieben haben: „Der von dem Historiker oft wenig beachtete Akt, wodurch die Untheilbarkeit des Staates grundgesetzlich festgestellt wurde, erscheint als der grösste Wendepunkt in der Staatsgeschichte eines deutschen Territoriums. Keine Schlacht Fried-

richs des Grossen war wichtiger für Preussens gegenwärtige Grösse, als jener Akt staatsmännischer Weisheit, wodurch Albrecht Achilles die Untheilbarkeit der märkischen Lande für immer festsetzte" [1]).

In demselben Jahre erfolgte die Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs III. (Urk. IX).

3. Die Kurfürsten und Markgrafen von der Achillea 1473 bis zur Feststellung der Hausverfassung durch den Geraischen Vertrag von 1603.

Nach der väterlichen Erbordnung folgte der älteste Sohn Johann (Cicero) in der Kur (1486—1499) und allen märkischen Landen, Friedrich, der zweite Sohn, erhielt Ansbach, Sigismund Baireuth. Der neue Kurfürst Johann, dem es nicht an Geist und Bildung, wohl aber an Thatkraft fehlte, verzichtete auf die alte, oft bestrittene, stets aber behauptete Lehnsherrlichkeit über Pommern gegen die Zusicherung, dass beim Abgange des pommerschen Mannsstammes die Lande desselben an das Haus Brandenburg fallen sollten (Verträge von Pyritz vom 26. 28. März 1492 bei Riedel, Codex diplom. Brandenb. II p. 5 p. 479 ff.). Ihm folgte sein ältester Sohn Joachim I. (Nestor) 1499—1535 in der Kur.

In Joachims Geiste hatte der moderne Staatsbegriff, wie er in den romanischen Ländern damals zum Durchbruche kam, früh Gestalt gewonnen. Er fasste die fürstliche Gewalt als absolute Staatsgewalt auf und suchte diese Theorie seiner gelehrten Hofjuristen, die bereits seine Landeshoheit als „regium imperium" bezeichneten, im Staatsleben praktisch zu verwerthen. Dieser modernen Fürstengewalt sollte hier, wie in andern Ländern, das römische Recht dienen, dessen Reception in den Marken deshalb Kurfürst Joachim in jeder Weise förderte. (Laspeyres, die Reception des römischen Rechts in den Marken in Reyschers Zeitschr. IV, 1). Wesentlich in diesem Sinne stiftete er die erste Universität in den Marken zu Frankfurt a. O. am 25. April 1506, deren Spruchkollegium auf langehin die märkische Praxis beherrschte. Auch erhielt das aus der Verbindung des Lehnshofsgerichts mit der persönlichen Gerichtsbarkeit des Markgrafen entstandene Kammergericht durch Joachim I. eine festere Gestalt, indem er 1516 eine Kammergerichtsordnung erliess, in welcher die Subsidiarität „des gemeinen geschriebenen Kaiserrechts" ausdrücklich anerkannt wurde. (Vergl. besonders Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg. 2. Bde. Berlin 1867. B. II §. 23 S. 229 ff.) In gleichem Sinne errichtete er 1527 die berühmte Joachimica,

1) Dies zeigt sich besonders deutlich in der Geschichte der beiden Kurhäuser Brandenburg und Sachsen. Den Unterschied zwischen Sachsen und Brandenburg als Konsequenz der Verschiedenheit der für beide Häuser geltenden Normen über Untheilbarkeit (für Sachsen die Goldene Bulle, für Brandenburg die Achillea) hebt Sprenger lucerna imperii p. 110 hervor: „Electoralis Saxoniae familia non mediocres terras possidet, sed in eo minor est Brandenburgica, quod cum jus primogeniturae inter se Saxoniae duces non agnoscant, sed juxta capita dividant, ex multiplicata familia terra in varias abierit partes".

die zunächst zwar auf Erbrecht gerichtet, doch auch „sonst in allen andern Sachen nach geschriebenem Kaiserrechte" zu verfahren gebietet (L. E. Heydemann, die Elemente der Joachimschen Constitution von 1527, ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Rechts. 1841). Kraft landesherrlicher Autorität suchte er eine Reformation der Städte durchzuführen, indem er eine allgemeine Polizeiordnung für dieselben 1513 erliess, doch konnte er dieselbe keineswegs in allen Städten durchsetzen. Noch weniger vermochte die landesherrliche Gewalt in dieser Zeit gegen die immer intensiver sich entwickelnde Gutsherrlichkeit des märkischen Adels, welcher seinen Gutsbezirk gegen die landesherrliche Einmischung abzuschliessen und den Bauer in die Gutsunterthänigkeit hinabzudrücken bemüht war. Adel und Prälaten einer Landschaft, sowie eines Kreises in der Landschaft, bildeten eine geschlossene Gemeinschaft, welche in der Wahrnehmung gutsherrlicher Rechte ihr festes Band hatte. Unter Joachim I. erlangte die märkische Ritterschaft für Jahrhunderte ihren korporativ geschlossenen Charakter (Droysen B. II Abth. II S. 61 ff.) Auf den gemeinsamen Landtagen hatte Joachim die schwersten Kämpfe mit der Selbstherrlichkeit und dem Eigennutze seiner Vasallen, welche seinen staatlichen Reformplänen in allen Beziehungen entgegentraten. Während er selbst auf staatlichem Gebiete alles neu gestalten wollte, stellte er sich der kirchlichen Reformation mit zäher Hartnäckigkeit entgegen und suchte mit allen Mitteln die alte Kirche zu erhalten. In seinem Testamente vom 22. Okt. 1534 verordnete er, im Widerspruche mit dem Hausgesetze seines Grossvaters, der berühmten Achillea, die Theilung seiner märkischen Lande; die Kurwürde und das grössere Gebiet sollte der Kurprinz, die Neumark, das Land Sternberg, Krossen, Kotbus und Peitz sein jüngerer Sohn Markgraf Johann haben.

Joachim II. (Hektor) 1535—1571 trat am 1. Nov. 1539 gegen seines Vaters Anordnung zur evangelischen Kirche über und erliess die erste märkische Kirchenordnung. Die durch ihn aus fürstlicher Machtvollkommenheit vollzogene Reformation legt von nun an auch das Kirchenregiment in die Hände des Landesherrn. War dadurch einerseits ein Machtzuwachs gewonnen, so nöthigte andererseits die grosse Schuldenlast diesen Fürsten zu einer Transaktion mit seinen Landständen, welche letzteren weitgehende Mitregierungsrechte ausdrücklich verbriefte. Es sollte von nun an keine wichtige Sache, „daran der Lande Gedeih und Verderb gelegen", vorgenommen, kein Bündniss mit Auswärtigen geschlossen werden, ohne Rath und Bewilligung der gemeinen Landstände. (Landtagsrevers K. Joachims II. von 1540 bei Mylius VI Nr. XXIII p. 66 ff.) Die von ihnen bewilligten Steuern sollten von ihnen selbst erhoben und von den Städten in ihrem „Städtekasten", von den s. g. Oberständen in ihrem eigenen „Schlosskasten" verwahrt werden. Auf dem Landtage von 1549 bewilligten die Stände „das neue Biergeld", die einzige indirekte Steuer zur Abstossung der Schulden (Mylius VI Nr. XXVI p. 78); aber um das Machen neuer Schulden von Seiten des Fürsten zu verhindern, übernahmen die Landstände, als Selbstschuldner, die landesherrliche Schuld. Durch dieses s. g. „grosse Kreditwerk" war die Substanz des steuerbaren Vermögens der fürstlichen Ver-

fügung entzogen und unter die Kontrolle der Stände gestellt. Mit den Reversen vom 1. Juli und 14. Okt. 1550 fand die landständische Verfassung der Marken ihren Abschluss.

Während so Kurfürst Joachim II. auf der einen Seite der fürstlichen Machtvollkommenheit mehr vergeben musste, als irgend einer seiner Vorgänger, gelang es ihm auf der andern Seite, die beiden wichtigsten Erwerbungen, welche sein Haus und seinen Staat dereinst zu ungeahnter Grösse erheben sollten, staatsrechtlich vorzubereiten. Mit der Verabredung einer Doppelheirath zwischen den Kindern Joachims II. und denen des Herzogs Friedrich von Liegnitz, Brieg und Wohlau am 19. Okt. 1537 wurde eine Erbverbrüderung verbunden, kraft deren bei einem eventuellen Aussterben der Liegnitzer Piasten die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an Brandenburg fallen sollten, im umgekehrten Falle sollten dagegen die Herzöge von Liegnitz die ursprünglich schlesisch-lausitzischen Landestheile Krossen, Züllichau und Kotbus erhalten. Zum Abschlusse einer derartigen Erbverbrüderung war der Herzog von Liegnitz kraft der ihm von König Wladislaw und K. Ludwig ertheilten, von K. Ferdinand I. selbst bestätigten Privilegien berechtigt, welche ihm freie letztwillige Verfügung zusicherten. Die Stände von Liegnitz und Brieg leisteten noch an demselben Tage dem Kurfürsten den eventuellen Huldigungseid. Der materiell und formell rechtswidrige Machtspruch K. Ferdinands I. vom 18. Mai 1546, welcher diese Erbverbrüderung zu vernichten beabsichtigte, konnte den Erbansprüchen des Hauses Brandenburg keinen Eintrag thun [1]). Während durch diese Erbverbrüderung die spätere Erwerbung Schlesiens vorbereitet wurde, fasste unter Joachim II. das Haus Brandenburg auch Fuss an den Gestaden der Ostsee. Die Kraft des deutschen Ordensstaates in Preussen war durch die Schlacht von Tannenberg am 15. Juli 1410 gebrochen. Der Friedensvertrag von Thorn vom 19. Okt. 1466 entzog dem Orden einen grossen Theil seiner Besitzungen und brachte ihn für das, was ihm verblieb, in Lehensabhängigkeit von der Krone Polen. Die langen Streitigkeiten der Hochmeister mit Polen fanden endlich durch den Krakauer Vertrag vom 8. April 1525 ihr Ende, durch welches das Ordensland in ein weltliches Lehnsherzogthum der Krone Polen verwandelt und der damalige Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg von der fränkischen Linie für sich und seine Nachkommen damit belehnt wurde. In die gesammte Hand wurden damals nur die Brüder von der fränkischen Linie, die Markgrafen Georg, Kasimir und Johann aufgenommen. Erst den unausgesetzten Bemühungen Joachims II. gelang es am 19. Juli 1569 auch für die Kurlinie die Mitbelehnung zu erwirken [2]).

---

1) Vergl. insbesondere C. Grünhagen, Die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Preussen von 1537. (Aus der Zeitschr. für preussische Geschichte). v. Lancizolle a. a. O. S. 640 ff. Die auf diese Erbverbrüderung sich beziehenden Urkunden befinden sich bei Riedel, cod. dipl. II, 6.

2) v. Lancizolle a. a. O. Abth. II Kap. I S. 424 ff. Deductio juris successionis seu simultaneae investiturae Ser. Principum Joachimi II. et Jo. Georgii Marchionum Brandenburgensium posteritati et in linea recta descendentibus, nimirum hoc tempore illustr. Domino Christiano et Domino Alberto Marchionibus Brand. defuncti fratris Joachimi Ernesti superstiti filio in Ducatum Prussiae competentis cum adjunctis A—X. Onoldi (1651) 4.

Bald nach diesem glücklichen Erfolge starb Kurfürst Joachim II. am 3. Jan. 1571, zehn Tage nach ihm sein jüngerer Bruder Johann von Küstrin, letzterer ohne einen Sohn zu hinterlassen, sodass dessen Lande wieder an die Hauptlinie zurückfielen. Seitdem sind die Lande der Markgrafschaft Brandenburg ungetrennt beieinander geblieben.

Johann Georg, 1571—1598 vereinigte nun wieder alle märkischen Besitzungen in seiner Hand. Unter Joachims II. prunkvoller und freigebiger Regierung war abermals die Schuldenmasse in erschreckender Weise herangewachsen. Die um Deckung derselben angegangenen Stände benutzten auch diese finanzielle Verlegenheit des Fürsten, um ihre ständischen Freiheiten zu vermehren. Das Bürgerthum wurde von dem Adel staatlich überwunden, die Städte traten auf den gemeinsamen Landtagen in den Hintergrund, der Bauer wurde in noch tiefere Abhängigkeit hinabgedrückt. Besiegelt wurde dieses System durch die weitere Ausbildung der Gutsherrlichkeit auf den Landtagen zu Berlin und Küstrin 1572. Der Kurfürst verzichtet auf die Anlage von Zöllen in den Gerichten des Adels, dem Adel wird das Auskaufen der Bauern gestattet. Das Jagdrecht des Adels, sein privilegirter Gerichtsstand, seine Zollfreiheit wird anerkannt. Den Bauern wird der Rechtsweg an die landesherrlichen Gerichte so gut wie versperrt. Die Bauern sind nur noch mittelbar landesherrliche Unterthanen, ihr eigentlich nächster, fast unumschränkte Gebieter ist der adelige Gutsherr (Reverse von 1572 bei Mylius VI. Nr. 32 und 36). Erst unter Johann Georgs Regierung ist der Feudalstaat auf ständischer Grundlage in den Marken fertig geworden.

Der grosse Grundsatz, welchen Albrecht Achilles 1473 in seinem Hausgesetz niedergelegt hatte, war nicht von allen seinen Nachfolgern gewürdigt und befolgt worden. Wir sehen, wie ihn schon Joachim I. durch sein Testament vom 22. Okt. 1534 verletzte. Auch Johann Georg hatte 1596 in seinem Testamente Landestheilung unter seine Söhne angeordnet, allein sein Nachfolger Kurfürst Joachim Friedrich (1597—1608) versagte diesem Testamente nicht nur die Anerkennung, sondern nahm von diesem Vorgange Veranlassung, die innere Verfassung seines Hauses zu befestigen und auszubauen. Da sich die fränkische Linie ihrem Erlöschen nahte, so musste das künftige Schicksal auch dieser Lande ins Auge gefasst werden, welche zugleich ein Entschädigungsobjekt für die Ansprüche der Nachgeborenen werden konnten [1]). Der Kurfürst Joachim Friedrich trat zu diesem Zwecke mit seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Friedrich, dem letzten regierenden Herrn von der fränkischen Linie in Verbindung. Die beiden damals allein regierenden Herrn des brandenburgischen Hauses sandten 1598 ihre Räthe nach Gera, welche daselbst einen Haus- und Successionsvertrag verhandelten, der am 29. April 1599 von beiden regierenden Herrn zu Magdeburg persönlich ratificirt wurde. Gegen diesen Vertrag protestirte der nachgeborne Bruder des Kurfürsten, Prinz Christian, und verlangte, gestützt auf das väterliche Testament, Einweisung in die Neumark. Bald darauf

1) Zur Uebersicht der damaligen Hausverhältnisse diene folgende Tabelle (vergl. S. 542):

starb Markgraf Georg Friedrich als der letzte regierende Herr der fränkischen Linie, seine Lande fielen an die Kurlinie. Der Kurfürst Joachim Friedrich benutzte dieselben, um durch deren Abtretung seine nachgeborenen Brüder zu befriedigen und sie zur Anerkennung der Untheilbarkeit sämmtlicher märkischer Besitzungen zu bewegen. Zwischen dem Kurfürsten und seinen beiden Halbbrüdern, Christian und Joachim Ernst, kam nun am 11. Juni 1603 der Vertrag von Onolzbach (Anspach) zu Stande, worin die Markgrafen Christian und Joachim Ernst den Geraischen Vertrag unbedingt annahmen, allen Ansprüchen aus dem Testament des Kurfürsten Johann Georg feierlich entsagten. Christian erhielt durch das Loos das Fürstenthum oberhalb des Gebirges und wurde der Stifter der Baireutischen Linie, Joachim Ernst das Fürstenthum unterhalb des Gebirges und wurde der Stifter der Ansbachischen Linie. Der Vertrag wurde ausserdem noch unterzeichnet von den zwei ältesten Söhnen des Kurfürsten, Johann Sigismund und Johann Georg und dem Fürsten Christian zu Anhalt [1]). Der Hauptinhalt dieses Hausvertrages ist folgender (Urk. No. X):

Vor allem wird die constitutio Achillea förmlich und feierlich bestätigt: „So haben wihr alle wege einmüthig dahin geachtet, das Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Keyser Friedrich der dritte aufm Reichstage in aller StändeVersammlung, mit derselben Vorwissen Bewilligung und Vollwort konfirmirt hat, wie imgllichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort Ihrer Gn. Söhne

Albrecht Achilles † 1486.

- Johann Cicero, Kurfürst † 1499.
  - Joachim I. Nestor, Kurfürst † 1535.
    - Joachim II., Kurfürst † 1571.
      - Johann Georg, Kurfürst † 1598.
        - Joachim Friedrich, Kurfürst † 1608.
          - Johann Sigismund, Kurfürst † 1619.
          - Johann Georg von Jägerndorf † 1624.
        - Christian zu Baireuth. Seine Linie erlischt 1769.
        - Joachim Ernst zu Ansbach. Seine Linie erlischt 1806.
    - Johann v. Küstrin † 1571.
- Friedrich der Aeltere zu Ansbach † 1536.
  - Casimir zu Kulmbach † 1527.
    - Albrecht Alcibiades zu Kulmbach † 1557.
  - Georg der Fromme † 1543.
    - Georg Friedrich bekam Ansbach, Jägerndorf und endlich auch Baireuth oder Kulmbach † 1603.
  - Albrecht, Hochmeister seit 1525 Herzog von Preussen † 1568.
    - Albrecht Friedrich, zweiter Herzog von Preussen (vermählt mit Maria Eleonora von Jülich Kleve u. Berg) † 1618 söhnelos, seine Tochter Anna vermählt mit dem Kurfürsten Johann Sigismund.
- Sigismund zu Baireuth oder Kulmbach † 1495.

1) Abgedruckt in Hempel, Staatsrechtslexikon, Th. IV S. 553. Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. II. Cont. II. Pars II S. 45 ff. Pauli, Allgem. Preussische Staatsgeschichte B. III §. 159 S. 369 ff. Limnaei jus public. sacri Rom. imp. addit. p. 846. Ludewig comment. in auream. Bullam, T. II p. 300.

gemachet ist, von Uns und Unsern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe pro pacto, pro statuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbe dargestalt, wie angezogen, konfirmirt, pro sanctione pragmatica et lege publica zu achten." Ferner verordnet der Geraische Vertrag, dass die Achillea wegen der Unzertrennlichkeit der märkischen Lande von der Kur, auch von den seither erworbenen Landen, Anwartschaften und Meliorationen zu verstehen und darauf auszudehnen sei: „Daß auch alle die Land, Städt und Schlösser mit ihrer aller und jede Ehren, Wirden, Nutzen, Renthen, Pachten, Zinsen, Gulden, Herrlichkeit und Pertinenzen, die zu der Mark Brandenburg kommend und bracht seynd, sammt dem Herzogthum Crossen und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürstenthümer, als Pommern, Mecklenburg, Holstein, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Kur Brandenburg zu Lehen gangen, vor einen Theil zustehen und bleiben sollen. — — Daher denn nicht unzeitig, was sowohl durch die Landschaften, als durch die Stifter vor Besserung erfolgt sein mag, niemandem als dem regierenden Kurfürsten gebühret." Wegen der Succession in der Kur und den damit verbundenen märkischen Landen wird auf die Goldne Bulle verwiesen, Primogenitur und Untheilbarkeit festgestellt. Wegen der fränkischen Lande wird für den Fall des Absterbens des Markgrafen Georg Friedrich verordnet: „So sollen wenn wir Markgraf Georg Friedrich, ohne männliche Leibeserben verstürben, Unsere Fürstenthum und Lande des Burggrafthums zu Nurnberg, Unter- und Oberhalb des Gebirgs, mit allen seinen Schlössen, Städten, Mannschaften, Lehnschaften, Wiltbahnen, Zöllen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und aller andern Zugehörung, geistlicher und weltlicher, mit allen Ehrn, Wirden, Nutzungen, Renten Zinßen, Gülden, allermaßen, wie wir bishero dasselbe als Reichslehen innegehabt, nichts ausgenommen, Unsrn des Churfürsten freundlichen lieben Brüdern und Unser Markgraf Georgs Friedrichs Vetter, nemlich Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernsten oder da sie Unsern Tod nicht erleben, Ihres jedes ältesten männlichen ehelichen Leibeserben, absteigende oder in Mangel derselben den andern ihnen nächsten Brüdern und Lehensagnaten hirnach folgen und zugehen, also und dergestalt, daß in solchen Unsern Fürstenthumb des Burggrafthums Nürnberg, den altväterlichen Verträgen und sonderlich Churfürst Alberti oberwehnter Disposition nach, jedesmal mehr nicht als zwein regirnde Herrn seyn, welche dasselbe Unser Fürstenthum sammt allen inhabenden Geistlichen Gütern, Stifften und Clöstern durchs Loos auf zwei gleiche Theile unter sie theilen und welches Theil ihr jedem durch das Loos zufällt, er solches vor sein Theil behalten unweigerlich annehme, inne habe und soll."

Wegen des Herzogthumps Preussen wird verordnet: „Was aber das Herzogthum Preussen anbelangt, soll dasselbige nach Unserem (Markgr. Georg Friedrichs) und Unseres frundlich lieben Vettern des jetzigen blöden Herzogen, Albrecht Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg tödlichem Abgange und sofern Unser keiner eheliche männliche Leibeslebendige Erben hinterlassen würde, ver-

möge Königlicher Belehnung, Unsrn frundliche lieben Vettern, Markgraf Joachim Friedrichen, Churfürsten oder wenn S. L. Unsrn Tod nicht erlebt desselbn Sohn Markgraf Johann Sigismunden als dem Aeltesten oder wenn der oder sein Erben nicht mehr wären, alsdann dem jedesmal folgenden und regirenden Churfürsten verbleiben." Auch das Herzogthum Jägerndorf[1]) soll stets bei dem männlichen Stamme der Kurlinie verbleiben.

„Ebenso soll es sonsten mit Führung des Kurfürsten und andre Markgrafen zu Brandenburg Tituls, auch Schild und Helms, sowie der Erbhuldigung halber, wie dieselb durch die zur Regierung getretene Chur und Fürsten des Hauses Brandenburg von den Unterthanen von Alters her genommen, desgleichen welchr gestalt allerwege ein regirender Churfürst die Bestätigung von des römischen Kaiser Maj. und den Churfürsten, von Sein und aller seiner Erben, Brüder, Ihrer Erben und Vettern wegen sämmtlich machen soll, bei Churfürst Alberti Achillis Germanici obbesagter Verordnung verbleiben."

Ausserdem wird aber in diesem Hausvertrage auch manches Neue verordnet, besonders in Betreff der Versorgung der nachgeborenen Söhne und der Töchter. Da es im Gesammthause nie mehr als drei regierende Herrn geben darf, so haben diese die Pflicht, ihre Brüder und Vettern „so mit Land und Leuten oder geistlichen Stiftern nicht versehen" jährlich mit einem gewissen Deputat zu versorgen. Der Kurfürst übernimmt die Pflicht, seine Brüder fürstlich zu unterhalten, jeder derselben soll, wenn er das achtzehnte Jahr vollendet hat, jährlich 6000 Thaler zum Deputat erhalten, auch soll einer der nicht regierenden Brüder anstatt seines Deputats das Meisterthum in der Mark Brandenburg erhalten. Auch verpflichtete sich der Churfürst, seine Söhne und deren Nachkommen in der Mark, ohne Zuschuss der in den fränkischen Landen regierenden Herrn, mit obbemeldetem Deputate zu versorgen „welchen sich auch hinfüro Unser ältester Sohn und alle folgenden Churfürsten zu Brandenburg sowohl gegen Ihnen, dann andre Unsre Söhne, als auch Unsre Brüdern, die mit ihrem Unterhalt auf die Chur verwiesen, gemäß zu erzeugn schuldig; doch soll einem jeden Kurfürsten unbenommen sein, „das Deputat so von seinem Eltern Sohn welcher in der Chur succedirt, den andern Brüdern zu geben sein wird, nach Gelegenheit und Anzahl der Personen zu mindern und einzuziehen". Ebenso sollen die in den fränkischen Fürstenthümern succedirenden Brüder des Kurfürsten für ihre nachgebornen Söhne sorgen, „daß ein jedweder seine Söhne und Nachkommen in seinem angehörigen Theile Landes, darinne sie geboren seyn, fürstlichen Stande gemäß unterhalte sich auch forder, nach Gelegenheit der Zeit

---

1) Georg der Fromme von Ansbach hatte 1523 das schlesische Fürstenthum Jägerndorf gekauft, auch waren ihm die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nebst der Herrschaft Beuthen und Oderberg verpfändet, seinem einzigen Sohne, Georg Friedrich, wurde 1552 die Pfandschaft von Oppeln und Ratibor gekündigt, so dass sich sein schlesischer Besitz auf Jägerndorf, Oderberg und Beuthen beschränkte. Diese Besitzungen schenkte er 1595 letztwillig dem Kurfürsten Joachim Friedrich, der sie seinem zweiten Sohn Johann Georg bestimmte. Die Krone Böhmen ertheilte jedoch dieser Bestimmung ihre Genehmigung nicht, zog das Fürstenthum Jägerndorf als erledigtes Lehen ein und gab es 1623 dem Fürsten von Liechtenstein. Diese Einziehung erklärte der grosse Kurfürst für rechtswidrig und Friedrich der Gr. machte die Ansprüche von neuem geltend (v. Lancizolle a. a. O. S. 347 ff.

und Läuffte eins gewissen entschließe und verordne, was Einem, wenn er achtzehn Jahre seines Alters compliret, jährlich zum Deputat zu reichen." „Jeder Unser Sohn, Bruder und Vetter und alle derselben Nachkommen, ehe einer zu der Regierung oder einem geordneten Deputate gelassen wird," muss einen Revers ausstellen, worin er erklärt, dass er die Bestimmungen der Achillea und dieses Vertrages beobachten und nie verletzen will.

Dasselbe Verfahren soll in Betreff der Töchter beobachtet werden, jeder der drei regierenden Herrn hat seine Töchter zu unterhalten und bei ihrer Verheirathung auszusteuern. Das Heirathsgut, „sammt ziemlicher Ausfertigung" soll für ein Fräulein aus der Kurlinie 20 000 Gulden, aus der fränkischen Linie zwölftausend Gulden nicht übersteigen. Jede Tochter, ehe sie ehelich beigeschlafen, soll nach altem Herkommen auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe verzichten.

Die Bestimmung der Achillea in Betreff der Unveräusserlichkeit der Lande wird bestätigt: „daß kein regirender Herr von Land, Leute, Schlößer oder Gütern icht was zu vergeben oder zu Uhrthat zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu den Landen bringet oder ihm von Angefällen oder Seiner Gemahlin Heirathgut zustünde, seines Gefallens zu handeln Macht haben solle, lassen wir es dabei gleichfalls billig beruhen."

Ausdrücklich erkennen die jüngeren Brüder den Kurfürsten als das Haupt des ganzen Hauses Brandenburg an.

4. Die Kurfürsten von Brandenburg von der Errichtung des Geraischen Vertrages 1603 bis zum Erwerbe der Königswürde 1701.

Mit diesem berühmten Hausvertrage war es dem Kurfürsten Joachim Friedrich gelungen, die Verfassung seines Hauses wesentlich zum Abschlusse zu bringen. Weniger Erfolge hatte derselbe mit seinen ständischen Reformplänen; die von ihm proponirte „Polizei- und Landeskonstitution" gelangte nicht zur Gesetzeskraft. In den Landtagsreversen von 1602 musste der Kurfürst mit seinen Koncessionen sogar noch über die Artikel von 1572 hinausgehen (Mylius VI S. 151 und 170). Auch seine Versuche, die tief herabgekommene Lehensverfassung zu bessern, waren fruchtlos. Dagegen gelang dem Kurfürsten ein anderer wichtiger Schritt, die Errichtung des Geheimen Rathes durch die Geheime Rathsordnung vom 13. Dec. 1604 (A. L. Klaproth und K. W. Cosmar, Der wirkliche Geheime Staatsrath. Berlin 1805). Während früher Prälaten, Grafen und Ritter als die geborenen landesfürstlichen Räthe, als s. g. Geheime Räthe von Haus aus galten und die laufenden Geschäfte am Hofe vom Kanzler und Marschall besorgt wurden, wurde in dieser neuen Institution ein fester Mittelpunkt der Staatsgeschäfte gebildet; dem mittelalterlich ständischen Elemente trat in dem Geheimen Rathe ein modernes Beamtenelement in geordneter Organisation gegenüber.

Auf Joachim Friedrich folgte sein ältester Sohn Johann Sigismund 1608—1619.

Der Herzog Albrecht Friedrich von Preussen verfiel schon 1573 in Blödsinn. Zuerst wurde sein nächster Agnat, Georg Friedrich von der fränkischen Linie, als Vormund und „Landesgubernator“ bestellt. Als dieser aber 1603 verstarb, folgte ihm Kurfürst Joachim Friedrich, diesem sein Sohn Johann Sigismund als Landesregent, welchem es nach schwierigen Verhandlungen gelang, am 16. Nov. 1611 für den Todesfall des Herzogs mit Preussen belehnt zu werden. Als am 28. Aug. 1618 der blödsinnige Albrecht Friedrich starb, nahm der Kurfürst Johann Sigismund das Herzogthum Preussen unter polnischer Lehnsherrlichkeit in Besitz. Seitdem ist dieses Land unausgesetzt bei dem Kurhause Brandenburg geblieben.

Unter diesem Kurfürsten fand auch der berühmte Jülich-Klevische Erbfolgestreit statt[1]). Es hatten sich auf beiden Ufern des Niederrheins im Laufe der Zeit durch Zusammenfall verschiedener Herrschaften zwei ansehnliche Territorien gebildet, deren eines die Herzöge von Kleve, Grafen von der Mark und Herrn von Ravenstein, das andere die Herzöge von Jülich und Berg und Herrn von Ravensberg innehatten. Es hatte nun K. Friedrich III. 1483 dem Herzog Albrecht von Sachsen und dessen Hause eine Lehensexspektanz auf Jülich, Berg und Ravensberg auf den Fall ertheilt, dass diese Länder mit dem Aussterben des herzoglichen Mannsstammes erledigt werden sollten. Diese Anwartschaft wurde 1486 zugleich auf die ernestinische Linie ausgedehnt (Hausgesetze B. III S. 15 Anm. 1). Dieselbe wurde aber später von seinem Sohne K. Maximilian I. nicht beachtet, vielmehr Maria, die einzige Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich zur Erbin aller väterlichen Lande erklärt (Teschenmacher, cod. dipl. No. 96. 97. 101). Hierauf fussend, nahm Herzog Johann III. von Kleve als Gemahl der Maria von Jülich, nach dem Tode ihres Vaters Besitz von dem Erbe seiner Gemahlin, vereinigte dadurch jene sechs Länder und hinterliess sie seinem Sohne Wilhelm dem Reichen. Als

---

1) Die ausführlichste Darstellung giebt Rousset, Histoire de la succession aux duchés de Clèves, Berg et Juliers. 3 T. Amsterd. 1738—39. Die Urkunden bei Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae etc. illustr. J. C. Dithmarus 1731. Die zahllose Deduktionsliteratur findet sich am vollständigsten abgegeben bei v. Kamptz, Literatur der Verfassung des Königlichen Hauses §. 25. Zum Verständniss diene folgende Tafel:

Wilhelm der Reiche,
seit 1539 Herzog von Jülich, Kleve und Berg † 1592.

Maria Eleonora † 1608 verm. mit Herzog Albrecht Friedrich von Preussen.	Anna † 1632 verm. mit Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg.	Johann Wilhelm, letzter Herzog vom Mannsstamm † 1609.
Anna, Gemahlin Johann Sigismunds von Brandenburg † 1625.	Wolfgang Wilhelm seit 1614 reg. Pfalzgraf zu Neuburg.	
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg † 1640.		

dieser sich mit Maria, der Tochter K. Ferdinands I. vermählte, ertheilte ihm K. Karl V. 1546 ein Privilegium, welches in Ermangelung von Söhnen oder auch nach dem Absterben derselben, die Töchter für successionsfähig erklärte (Teschenmacher No. 118). Nach dem Privilegium K. Ferdinands I. von 1559 sollten alle diese Länder ungesondert und ungetrennt in absteigender männlicher und weiblicher Linie vererbt werden (Teschenmacher Nr. 118). Ausser einem schwachsinnigen Sohne, Johann Wilhelm, hatte Wilhelm vier Töchter. Die älteste derselben, Maria Eleonora, vermählte sich mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preussen und es wurde ihr und ihren Erben, für den vorauszusehenden Fall, dass ihr Bruder kinderlos absterben sollte, die Nachfolge in dessen Ländern zugesichert (Teschenmacher, cod. Nr. 130). Die jüngeren Schwestern verzichteten zu Gunsten der älteren auf ihre Erbansprüche. Maria Eleonora gebar mehrere Töchter, die älteste, Anna, heirathete Johann Sigismund, Kurprinzen von Brandenburg und wurde die Mutter des nachherigen Kurfürsten Georg Wilhelm. Hierauf gründete sich der Anspruch desselben zur alleinigen Nachfolge in allen Ländern des Herzogs Johann Wilhelm. Am 25. März 1609 starb der blödsinnige Herzog Johann Wilhelm. Brandenburg beeilte sich, die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Aber zu gleicher Zeit erschien auch der Prinz Wolfgang Wilhelm, der älteste Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und der Anna, zweiter Schwester des letzten Herzogs von Jülich, welche ebenfalls die gesammte Erbschaft in Anspruch nahm. Er behauptete als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits vorverstorbenen ältesten Schwester. Ausser mehreren anderen Prätendenten trat vorzüglich Sachsen mit seiner Lehnsanwartschaft, auch wegen der Vermählung des Kurfürsten Johann Friedrich mit Sybille, der Vatersschwester des letzten Herzogs auf. Brandenburg und Pfalz-Neuburg ergriffen den Besitz der Lande, einigten sich als die s. g. possidirenden Fürsten zunächst durch den Dortmunder Recess vom 31. Mai 1609 zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Verwaltung der Lande und theilten dieselbe durch den Xantner Vertrag vom 12. Nov. 1614 dermassen, dass die Herzogthümer Jülich und Berg nebst Ravenstein an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen, ein Theilungsvertrag, welcher durch den späteren Vergleich vom 9. Sept. 1666 bestätigt wurde (Teschenmacher Nr. 136). So wurde der Grund zu den rheinisch-westfälischen Besitzungen des Hauses Brandenburg gelegt.

Kurfürst Johann Sigismund trat am 25. Dec. 1613 von der lutherischen zur reformirten Kirche über; keineswegs beabsichtigte der Kurfürst mit diesem Schritte der lutherischen Landeskirche den geringsten Zwang anzuthun, vielmehr bahnte sein Edikt vom 24. Febr. 1614 den Weg zum friedlichen Nebeneinanderstehen der beiden evangelischen Konfessionen.

Ihm folgte Georg Wilhelm 1619—1640, in dessen Regierungszeit der ganze Jammer des dreissigjährigen Krieges fällt. Am 11. Juli 1631 schloss er

ein Bündniss mit Schweden. Nach der Niederlage bei Nördlingen machte er 1635 zu Prag mit dem Kaiser Frieden, 1637 schloss er sogar ein Bündniss mit dem Kaiser gegen Schweden. In demselben Jahre starb mit Bogislaus XIV. der Stamm der pommerschen Herzöge aus. Georg Wilhelm versuchte das auf alten Verträgen, besonders dem Grimnitzer Vertrage vom 24. August 1529 und kaiserlicher Bestätigung beruhende wohlbegründete Erbrecht seines Hauses auf das Herzogthum Pommern geltend zu machen, aber er war nicht im Stande, das Land von den Schweden zu befreien, die es besetzt hielten. Erst seinem Sohne Friedrich Wilhelm, 1640—1686, gelang es, das Ansehen des brandenburgischen Hauses wiederherzustellen und in nie geahnter Weise zu erhöhen [1]).

Es ist hier nicht am Platze, die gewaltigen staatsmännischen und kriegerischen Leistungen dieses genialen Fürsten zu erörtern. Wir können sie nur andeuten und müssen uns auf das beschränken, was seine Bedeutung für die Hausverfassung und den damit eng verbundenen Territorialerwerb betrifft. Als der grosse Kurfürst seine Regierung antrat, lastete der ganze furchtbare Druck des dreissigjährigen Krieges noch auf seinen Landen, die meisten waren mit fremden Truppen besetzt. Unter den drückendsten Bedingungen erreichte der Kurfürst am 8. Okt. 1641 zu Warschau die Belehnung mit dem Herzogthum Preussen. Durch den Vertrag vom 23. Mai 1643 schloss er Waffenstillstand mit Schweden und erhielt dadurch wenigstens in den Marken freie Hand. Nach langen schwierigen Verhandlungen erreichte er endlich im westfälischen Frieden ein für Brandenburg günstiges Resultat (J. P. O. II 1. 2. 3. 5. 6. Pütters Geist des westf. Friedens S. 166—182). Zwar musste er Vorpommern nebst Rügen und Stettin, die Insel Wollin mit dem frischen Haff und den drei Odermündungen der Krone Schweden überlassen, sodass er sich mit Hinterpommern begnügen musste, dagegen wurde er durch die säcularisirten Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin und durch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg entschädigt. So vereinigte der grosse Kurfürst viele bedeutende Territorien in seiner Hand. Sein Besitz war schon jetzt nach dem österreichischen weitaus der grösste in Deutschland; derselbe bildete drei grosse Gruppen: in der Mitte das Hauptland Brandenburg mit seinen Nebenlanden, mit Hinterpommern und den säkularisirten Hochstiften, im Westen die rheinischen Lande Kleve, Mark und Ravensberg, im fernen Osten das Herzogthum Preussen. Alle diese zahlreichen Fürstenthümer hatten ihre besonderen Verfassungen, welche dem Landesherrn meist nur sehr beschränkte Machtbefugnisse einräumten. Es fehlte an allen gemeinsamen staatlichen Institutionen, das Ständethum hatte einen durchaus partikularistischen Charakter. Der vereinigende Mittelpunkt aller dieser Länder und Menschen war nur der Landesherr. Der staatliche Neubau konnte

1) Samuelis de Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni electoris Brandenburgici comment. lib. XIX. 1733. L. v. Orlich, Geschichte des preussischen Staats im XVII. Jahrh. mit besonderer Rücksicht auf das Leben des grossen Kurfürsten. 3 Theile. Berlin 1838—39. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, III Th. Der Staat des grossen Kurfürsten, 3 Abth. 1861—65. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. B. I—X. 1864—1880. Berlin (herausgegeben von Erdmannsdörffer, E. Simson, H. Peter u. s. w.).

somit nur auf monarchischer Grundlage erfolgen. Die Herstellung der Staatseinheit musste mit einem Kampfe gegen den provinciellen Partikularismus der Landstände beginnen. Diesen nahm der grosse Kurfürst in allen Territorien seines Gebietes auf und führte ihn auf der ganzen Linie, von Kleve bis Preussen, siegreich durch. Er gründete sein System auf Einheit der Regierung, Ordnung der Finanzen und Organisation der Armee. Indem er feste ökonomische Grundlagen für seine Heereseinrichtung durchsetzte, die ihn von der Bewilligung der Landstände unabhängig machten, konnte er ein ansehnliches stehendes Heer halten, welches ihn nach aussen in Stand setzte, ein gewichtiges Wort in der europäischen Politik mitzusprechen, nach innen den Widerstand der Stände zu brechen. Das Ständethum hat seit dieser Zeit seine politische Bedeutung verloren. Alle Macht koncentrirt sich von nun an im monarchischen Staatsoberhaupte. Bis zu den Zeiten Friedrich Wilhelms gab es keinen Gesammtstaat, sondern nur einzelne Länder, welche vom Niemen bis über den Rhein, ohne äusseren und inneren Zusammenhang untereinander, zerstückelt dalagen. Friedrich Wilhelm ererbte zahlreiche Territorien, den Staat schuf er aus eigner Kraft. Die Gründung des brandenburg-preussischen Staates ist das grossartige Lebensresultat dieses genialen Herrschergeistes.

Bei dem zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Kriege wurde der Kurfürst genöthigt, sich mit Schweden zu verbinden. In dem Frieden von Welau 1657 zwischen Polen und Schweden musste ersteres auf die Lehnsherrlichkeit verzichten und Friedrich Wilhelm als souveränen Herzog von Preussen anerkennen. Art. VI des Friedens von Welau lautet: „Ducatum Prussiae iis finibus circumscriptum, quibus Seren. Elector illum olim jure feudi ante hoc bellum exortum possidebat, ipse deinceps et descendentes omnes, donec quisquam superit e descendentibus masculis suae Serenitatis electoralis, jure supreui dominii cum summa absolutaque potestate possidebunt regentque". Die Herrschaften Bütow und Lauenburg erhielt der Kurfürst als Mannlehen der Krone Polen im bromberger Vertrage vom 8. Nov. 1657. Schon im folgenden Jahre verband sich der Kurfürst mit Dänemark gegen Schweden. Dem Tode Karl Gustavs folgte bald der allgemeine Frieden zu Oliva von 1660, durch welchen die Verträge von Welau und Bromberg bestätigt wurden. Mit der völkerrechtlichen Anerkennung der Souveränetät des Herzogthums Preussen hatte das Haus Brandenburg abermals eine neue Staffel erklommen. War auch die Unterordnung unter Kaiser und Reich in seinen deutschen Erblanden eine ziemlich bedeutungslose geworden, so war es doch für sein Ansehen und seine europäische Stellung wichtig genug, dass es nun, ausser seinen Reichslanden, ein völlig souveränes Territorium besass. „Mit der Souveränetät von Preussen schloss sich das Gebäude, das alle seine Territorien umspannen sollte".

Als Ludwig XIV. 1672 die von ganz Europa preisgegebenen Niederlande angriff, nahm sich der Kurfürst, später in Verbindung mit dem Kaiser Leopold I., derselben thätig an. Ludwig XIV. bewog die Schweden, die von Truppen entblössten brandenburgischen Provinzen zu überfallen. Die Siege des Kurfürsten bei Rathenau und Fehrbellin, die Eroberung von Vorpommern, Stettin,

Stralsund und Greifswald konnten ihm indessen die Früchte des glorreichen Krieges nicht sichern. Der Kaiser liess ihn im Stich und schloss am 5. Febr. 1679 den Frieden zu Nimwegen; so musste denn Friedrich Wilhelm am 29. Juni 1679 zu St. Germain mit Frankreich und Schweden einen sehr ungünstigen Frieden schliessen, der ihn zur Herausgabe aller seiner Eroberungen zwang. Ausser 300 000 Kronenthalern Entschädigung von Frankreich erhielt er nur die wenigen Orte und Zölle, welche Schweden seit dem westfälischen Frieden in Hinterpommern besessen hatte.

Nach dem Tode des letzten Administrators, Prinzen August von Sachsen, nahm Friedrich Wilhelm das Erzstift Magdeburg 1680 in Besitz, welches seitdem unter dem Titel eines Herzogthums mit den brandenburgischen Landen verbunden geblieben ist. Auch trat der grosse Kurfürst mit seinen süddeutschen Stammverwandten, den schwäbischen Hohenzollern, wieder in nähere Verbindung. Er nahm auch die Verhandlungen über die förmliche Erneuerung der älteren Verträge wieder auf, deren Abschluss jedoch bei seinen Lebzeiten nicht mehr zu Stande kam. Dagegen verkündete der Kurfürst in dem Erlasse vom 11. Juni 1685, dass der Kaiser „in gnädigster Konsideration, dass wir aus dem uralten Hause der gefürsteten Grafen von Hohenzollern herstammen und entsprossen“, ihm die Wiederannahme des Prädikats eines Grafen zu Hohenzollern gestattet habe und dass darnach dieses Prädikat dem kurfürstlichen Titel hinzugefügt werden solle. In seinen späteren Jahren verband er sich mit dem Kaiser zur Vertheidigung und Erhaltung des Reichs gegen jeden Angriff; auch entsagte er 1686 seinen Ansprüchen auf die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises und Sicherung seiner Rechte auf Ostfriesland. Er vermehrte das Staatsgebiet um 541 Quadratmeilen, so dass die sämmtlichen Lande bei seinem Tode bereits 2013 Quadratmeilen betrugen.

Der grosse Kurfürst hatte verschiedene Testamente gemacht, das erste, von dem wir wissen, ist von 1651, besonders wichtig ist das öfter gedruckte vom 23. März 1664, das letzte vom 16. Januar 1686, an welches sich in der traditionellen Geschichtsschreibung der Vorwurf knüpft, dass er durch dasselbe das Werk seines Lebens, die mühsam errungene Staatseinheit, habe wieder zertrümmern wollen, indem er den nachgeborenen Söhnen ansehnliche Fürstenthümer zugewiesen und somit die Einheit des brandenburgischen Staates in Frage gestellt habe. Neuere Forschungen [1]) haben jedoch dargethan, dass von einer Zerstückelung des Staates durch die Bestimmungen des Testamentes keine Rede war, sondern dass die Nachgeborenen nichts anderes sein sollten, als erbliche Statthalter der betreffenden Landestheile, deren Revenuen sie zu geniessen haben, während alle höheren Regierungsrechte dem Erstgeborenen verbleiben sollten. Mochten bei diesen Bestimmungen den grossen Kurfürsten wichtige Erwägungen geleitet haben, indem er durch die Errichtung solcher Paragien für die nachgeborenen Prinzen dieselben fester an das Land knüpfen und würdig beschäftigen,

---

1) J. G. Droysen, Das Testament des grossen Kurfürsten in den Abhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig. 1866. B. Erdmannsdörffer, Das Testament des grossen Kurfürsten, in den preuss. Jahrb. B. XVIII S. 429 (1867).

vor Allem aber durch erleichterte Gelegenheit zur Verheirathung dem Aussterben seines Stammes vorbeugen wollte, so lässt sich doch nicht verkennen, dass in der Errichtung solcher Paragien immerhin eine Gefahr für die Staatseinheit und ein bedenklicher Zündstoff für fortwährende Streitigkeiten, dass darin sogar ein Rückschritt gegen das bisher beobachtete System der blossen Geldapanagen lag. Mit vollem Rechte erklärte daher der Kurfürst Friedrich III. sogleich bei seinem Regierungsantritte das väterliche Testament für ungültig, indem es den Hausgesetzen widerspreche und schloss mit seinen Brüdern nach und nach Vergleiche ab, worin er dieselben mit ansehnlichen Gelddeputaten abfand. In dem als „Hausvertrag" bezeichneten Vergleiche vom 3. März 1692 zwischen dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich III. verzichtet ersterer auf das ihm testamentarisch zugesicherte Fürstenthum Halberstadt, als „wider die Grundsätze des Hauses und in specie wider das darin stabilirte jus primogeniturae laufend", zu Gunsten Friedrichs III. In den ähnlichen Reversen der drei anderen nachgeborenen Brüder Markgrafen Albrecht, Karl und Christian Ludwig, worin sie ähnlichen väterlichen Zuwendungen entsagten, werden das Testament des Albrecht Achilles und der Geraische Vertrag wiederholt als „Fundamentalgesetze des Hauses" anerkannt (v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Anh. S. 789). Seit dieser Zeit ist der Versuch, Nachgeborene mit untergeordneten Hoheitsrechten über Land und Leute auszustatten, nie wieder gemacht worden. Man hat von nun an, unter Verwerfung des Paragialsystems, die Nachgeborenen stets nur mit Gelddeputaten abgefunden, wie dies die Erbweisheit der älteren Hausgesetze seit Jahrhunderten angeordnet hatte. Davon macht auch die Ausstattung des ältesten Sohnes aus zweiter Ehe des grossen Kurfürsten mit den Herrschaften Schwedt und Vierraden keine Ausnahme, über deren Rechtsverhältnisse wir am Schlusse des Abschnittes in einer Anmerkung Mittheilungen machen werden, da dieselben in neuerer Zeit vielfach der Gegenstand von langwierigen Rechtsstreitigkeiten gewesen sind.

Durch den s. g. Retraditionsrecess vom 10. Jan. 1694 musste Friedrich III. infolge eines geheimen Versprechens, welches er als Kurprinz gegeben, den Kreis Schwiebus wieder an Oesterreich abtreten, wogegen ihm die Anwartschaft auf Ostfriesland und die gräflichen Herrschaften Limburg und Speckberg in Franken zugesichert wurden (v. Mörner a. a. O., S. 798). Durch Kauf gelang ihm die Erwerbung kursächsischer Besitzungen und Rechte, so der Erbvogtei über Stadt und Stift Quedlinburg, der Reichsvogtei und des Schultheissenamtes zu Nordhausen, des Amtes Petersberg bei Halle a. S. (Lünig, R.A. P. spec. Cont. II Abs. III S. 248. Dumont VII p. 376), ebenso der Erwerb der Grafschaft Tecklenburg von Solms-Braunfels[1]). Auch schloss Kurfürst Friedrich III. einen Erbvertrag mit dem fürstlichen Hause der

1) Memoriale ad comitia imperii die unmittelbare Reichsgrafschaft Tecklenburg und Dependentien betr. 1708. Kurze Vorstellung Ihrer Königl. Majest. in Preussen die Grafschaft Tecklenburg betr. 1707 in Lünigs Grundfesten Europ. Potenzen Th. I S. 502 ff. Species facti Sr. Königl. Maj. in Preussen wohlerworbenen Possession und Gerechtsamen der ohnmittelbaren Allodialreichsgrafsch. Tecklenburg betr. 1722(4), in Fabers Staatskanzlei B. XLI S. 669 ff.

Hohenzollern in Schwaben ab. Dieses „pactum gentilicium et successorium" vom 26. Nov. 1695, bestätigt durch Vertrag vom 30. Jan. 1707, begründet das Successionsrecht der Kurlinie in den schwäbischen Landen wegen gleicher Abstammung und enthält Bestimmungen über Unveräusserlichkeit der Besitzungen, über standesgemässe Heirathen, Versorgung der Töchter und Wittwen u. s. w. Diese Hausverträge (Urk. Nr. XI und XII) werden unten in der Hausgeschichte des fürstlichen Hauses Hohenzollern näher erörtert werden [1]).

Anmerkung.

Aktenmässige Mittheilung über die Herrschaften Schwedt und Vierraden nebst Wildenbruch.

Der Kurfürst Albrecht Achilles erwarb durch den Friedensschluss zu Prenzlau 1472 mit einem Theile der Uckermark die Herrschaften und Schlösser Schwedt und Vierraden nebst den dazu gehörigen gutsunterthänigen Ortschaften; sie wurden von ihm als Mannlehen an den Grafen zu Hohenstein 1481 gegeben; unter Johann Sigismund konsolidirte das eröffnete Lehen 1609 zu vollem Eigenthum, er ergriff für seine Person von beiden Herrschaften Besitz, übergab aber dieselben seinem Oheim, dem Markgrafen Friedrich zum Niessbrauch, welcher schon 1611 verstarb. Seitdem wurden diese Herrschaften mehrfach den Gemahlinnen der Kurfürsten zur Verbesserung ihrer Leibzucht resp. ihres Witthums übergeben, so besass sie bis 1660 auch die Mutter des grossen Kurfürsten, Elisabeth Charlotte von der Pfalz. Kurz, es war Sitte, diese Herrschaften zur Dotation an Glieder des kurfürstlichen Hauses zu verwenden. Dem grossen Kurfürsten gab seine zweite Gemahlin Dorothea aus ihren eigenen Mitteln, auf sein wiederholtes Zureden, die von ihm verlangte Summe von 26 500 Thalern gegen erbliche Ueberlassung der Aemter Schwedt und Vierraden für sich und ihre mit dem Kurfürsten erzeugte männliche Descendenz, wobei derselbe ihr versicherte, dass dieses Amt kein Domainenstück sei. Dies war die Veranlassung, dass die beiden Herrschaften zu einem besonderen Fideikommiss zunächst für die Kurfürstin Dorothea und für den Mannsstamm zweiter Ehe des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gewidmet wurden. Die Stiftungsurkunden für jenes Specialfideicommiss bilden: a) Die Urkunde vom 28. Juni 1670, durch welche der Kurfürst als Ausführung der über den Inhalt der Stiftung mit seiner Gemahlin getroffenen Vereinbarung die Bedingungen feststellt, unter welchen das Specialfideikommiss stehen soll. Die Widmung überträgt ausnahmslos alle Besitzrechte an Schwedt und Vierraden der Kurfürstin und dem Mannsstamm des grossen Kurfürsten zweiter Ehe bis zu dessen Abgange. Wenn dieser Fall eintritt, erlöschen alle Rechte der Kurfürstin Dorothea und ihrer Nachkommen an den Gütern und an den dazu erworbenen Immobilien ausser dem Anspruche der weiblichen Nachkommen auf Rückzahlung der von der Kurfürstin Dorothea für Schwedt und Vierraden gezahlten 26 500 Thaler und auf Wiedererstattung der Erwerbspreise der dazu gekauften Güter, überhaupt der Meliorationen. Für den Mannsstamm zweiter Ehe ist die Succession nach der Ordnung der Erstgeburt angeordnet, nach dessen Erlöschen aber „soll das Amt Schwedt nebst den dazu acquirirten und inkorporirten Gütern an Unsere Nachkommen Kurfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und devolvirt werden". Die Kurfürstin ist nur unter der Bedingung befugt, adliche und andere Güter zu erwerben, dass sie dem Amte Schwedt inkorporirt und „ejusdem qualitatis" und also Theile des Fideikommisses Schwedt werden; b) der Recess vom 4. April 1689, welcher die Erbansprüche und die Eigenthumsverhältnisse der verwittweten Kurfürstin Dorothea durch Vergleich zwischen ihr und dem Kurfürsten Friedrich III. regelte. Hier wurden besonders Bestimmungen über die von der Kurfürstin 1680 für den Preis von 120 000 Thlr. angekaufte Herrschaft Wildenbruch getroffen, welche dem Fideikommiss inkorporirt worden war. Die dereinstige Einlösungssumme wurde auf 50 000 Thlr. herabgesetzt; c) der Erbregulirungsrecess vom 28. Juli

---

1) Lünig spic. saec. T. I S. 349. Moser, teutsches Staatsr. B. XXXIII S. 33. Anmerkungen über das zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Brandenburg, dann dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Hohenzollern aufgerichtetem pactum gentilicium et successorium in Lünigs Selecta scripta illustria. Leipzig 1723. S. 399—413.

1690, die Auseinandersetzung der sechs Kinder der Kurfürstin Wittwe Dorothea betr., in welchem Kurfürst Friedrich III., als Haupt der Familie und Vormund seiner minderjährigen Stiefgeschwister, die Fideikommissstiftung von 1670 ausdrücklich bestätigte.

Auf Grund dieser Fideicommissstiftung succedirte seiner Mutter († 1689) als Markgraf von Brandenburg-Schwedt Philipp Wilhelm † 1711, diesem sein erstgeborener Sohn Friedrich Wilhelm (geb. 17. Dec. 1700, † den 5. März 1771). Da derselbe keinen Sohn hinterliess, so folgte ihm sein jüngerer Bruder Heinrich Friedrich, mit welchem am 12. Dec. 1788 die Linie Brandenburg-Schwedt im Mannsstamme erlosch. Die Landeshoheit über diese Aemter stand ausschliesslich dem Könige zu, welcher auch die markgräfliche Justizkammer einsetzte. Die Magistrate in den Städten Schwedt und Vierraden hatten die Gerichtsbarkeit in causis contentiosis et voluntariis, die Kriminalgerichtsbarkeit stand der markgräflichen Justizkammer allein zu. Bürgermeister und Sekretär in jeder Stadt wurden auf die Justiz verpflichtet, von den Magistraten erwählt, von dem kurmärkischen Kammergericht geprüft und von dem Markgrafen bestätigt. Die Appellation ging an die Justizkammer und von derselben in revisorio an den zweiten Senat des kurmärkischen Kammergerichts. Als eine besonders wichtige Einnahmequelle für die Inhaber dieser Herrschaften galt der Oderzoll, der s. g. Fürstenzoll; sonst hatten die Markgrafen keine weiteren Rechte, als sie damals adeligen Grundherren zustanden.

Mit dem Erlöschen des Mannsstammes des grossen Kurfürsten zweiter Ehe am 12. Dec. 1788 ging das Fideicommiss, nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde, nun auf den Mannsstamm erster Ehe und zwar auf den König Friedrich Wilhelm II. über, indem dasselbe dem gesammten Mannsstamme des grossen Kurfürsten gewidmet war. Der Uebergang auf den Mannsstamm des grossen Kurfürsten wurde nicht bezweifelt, wohl aber fanden langwierige Streitigkeiten über die Allodialverlassenschaft der ausgestorbenen markgräflichen Linie Schwedt statt, welche zahlreiche Deduktionen hervorriefen. Die bedeutendsten sind:

Ueber die Frage, ob der weiblichen Nachkommenschaft der beiden Gebrüder Markgrafen Friedrich und Markgrafen Heinrich zu Brandenburg-Schwedt herauszuzahlenden Gelder zu gleichen Theilen zu ertheilen seien. Berlin 1789. 52. S. 8 (Verf. Geh. Legationsrath von Steck). Ausführung und Vertheidigung der Ansprüche Ihrer Herzogl. Durchlaucht, der verwittweten Frau Herzogin zu Mecklenburg, geb. Herzogin zu Württemberg an die vom Kurhause Brandenburg nach Abgang des Mannsstammes der Markgrafen zu Schwedt, der Markgräflichen weiblichen Linie zu erstattenden Reluitions-Kauf und Meliorationsgelder (Schwerin 1790) 64 S. Fol. (Verfasser Kammerherr H. U. v. Mecklenburg). Erzählung und Beurtheilung der über den Gerichtsstand in der Schwedter Angelegenheit entstandenen Streitigkeiten. Berlin 1790. 42 S. Fol. Beleuchtung der Bemerkungen über die Ausführung von Gerechtsamen der Frauen Prinzessinnen Töchter u. s. w. Dessau 1790. 20 S. Fol. Die Endentscheidung ist von des Königs Maj. als Oberhaupt des Kur- und Markgräflichen Hauses nach den unter fürstlichen Personen geltenden gemeinen Rechten und den hier mit eintretenden Hausgesetzen und Verträgen so, wie selbige in dem rechtlichen Gutachten vom 8. Febr. 1793 verständlich auseinander gesetzt worden, auf den beistimmenden Bericht des Kabinetsministeriums vom 16. Mai 1793 unter dem 26. desselben Monats getroffen worden. Die dem König Friedrich Wilhelm II. heimgefallenen Fideicommissherrschaften wurden nicht dem Domanium inkorporirt, noch den Amtskammern unterstellt, sondern einer Immediatverwaltung übergeben. Der König konnte dieselben nicht als neuen Erwerb betrachten, sondern succedirte als Majoratsnachfolger ex pacto et providentia majorum. Durch verschiedene Erklärungen wurde indessen das Rechtsverhältniss dieser Herrschaften fraglich. Besonders berief man sich auf eine Cab.-Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 6. April 1801, worin es heisst: „In der Herrschaft Schwedt, wie in den übrigen von meinen Domainen", um Schwedt als Domäne im Sinne des A. L.R. dem Staate zuzusprechen. Auch später, namentlich seit dem J. 1812 sind sowohl die Gerichte als Hypothekenbehörden, wie auch die verschiedenen Ministerien über die Qualität beider Herrschaften verschiedener Ansicht gewesen; doch sprachen sich die meisten Erklärungen gegen die Domäneneigenschaft aus.

Im J. 1812 erklärte das Kammergericht, als Hypothekenbehörde, „dass Schwedt keine Domaine sei". Im J. 1828 fragte das Kammergericht bei dem Justizminister an, inwieweit die Grundsätze der Domänenveräusserung auf Schwedt Anwendung fänden? Auf desfallsige Rückfrage des Justizministers

antwortete das Finanz- und Hausministerium am 16. Juli 1828: „Der Grundsatz, dass die Herrschaft Schwedt keine Domäne sei, stehe noch fest.“ Auch wurde im J. 1836 Seitens des Chefs der Domänenverwaltung die Absetzung der Herrschaft Schwedt von dem Staatsschuldenetat und vom Tableau der Staatsschulden, unter dem Anerkenntnisse, dass Schwedt keine Domäne sei, verfügt. Auch wurden in einem Schreiben des Ministers für die Domänen und Forsten vom 25. Febr. 1839 an den Minister des Königlichen Hauses die Herrschaften Schwedt und Wildenbuch ausdrücklich für Kronfideikommiss erklärt.

Um diesen alten Streit, „ob die Herrschaft Schwedt mit Zubehör zu den Staatsdomainen oder zu dem Fideikommissvermögen des Königlichen Hauses gehöre“, definitiv zu beendigen, eröffnete K. Friedrich Wilhelm IV. durch Kab.-O. vom 1. Mai 1854 den Rechtsweg. Hierauf wurde am 10. Juni 1856 vom Fiskus wider die Krone mit dem Antrage geklagt „zu erkennen, dass die Krone gehalten sei, die Herrschaften Wildenbuch und Schwedt mit Vierraden nebst allen Zubehörungen als Domänengüter des Staates anzuerkennen und Höchstdieselbe mit ihren Eigenthumsansprüchen abzuweisen“, während die Verklagte behauptete, dass die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbuch nebst allen Zubehörungen für ein besonderes, nicht zu den landesherrlichen Domainen gehöriges Eigenthum der Krone zu erachten und alle auf die behauptete Domainenqualität derselben beruhenden Ansprüche zu verwerfen seien.“ In allen drei Instanzen wurde gegen den Fiskus erkannt. Das Erkenntniss I. Instanz des mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrathes ist vom 31. Dec. 1862, das II. Instanz desselben Gerichtshofes vom 26. Nov. 1869, das des Obertribunals vom 24.|28. Juni 1872. In diesen Urtheilen ist ein reiches Material für das Studium der königlichen Hausverfassung enthalten. Besonders werthvoll ist die ebenso umfangreiche als gründliche „Beantwortung der Appellation in der Prozesssache des Königl. preussischen Fiscus wider die Krone Preussen, die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch betreffend“. Berlin 1866 (als Manuscr. gedruckt bei R. v. Decker), welcher auch wir reiche Belehrung verdanken.

IV. Die Könige von Preussen von 1701 bis auf die Gegenwart.

1. König Friedrich I., der Erwerber der Königskrone [1]).

Verschiedene Ursachen, besonders die Grösse und Ausdehnung der Besitzungen, welche unter dem Scepter des brandenburgischen Hauses vereinigt waren, sowie die unter dem grossen Kurfürsten erworbene europäische Machtstellung machten es dem Kurfürsten Friedrich III. wünschenswerth, die Königskrone für sich und sein Haus zu erwerben. In seinen zum deutschen Reiche gehörigen Landen war der Kurfürst nicht Souverain, sondern der Reichsgewalt von Rechtswegen untergeordnet, dagegen war seit 1657 das Herzogthum Preussen ein souveräner Besitz. Auf dieses liess sich daher der Titel eines Königreiches gründen und es kam nur darauf an, den Weg zu finden, auf welchem sich diese Rangerhöhung am sichersten erreichen liess. Noch bewegte sich die abendländische Welt vielfach in den Anschauungen des Mittelalters, welches in Papst und Kaiser, den Trägern der beiden Schwerter, die Spitzen

---

1) Die neuesten aktenmässigen Mittheilungen über den Erwerb der Königswürde finden sich in Droysens Geschichte der preussischen Politik Th. IV Abth. I S. 215 ff. und in Max Lehmanns „Preussen und die katholische Kirche“ (Leipzig 1878) Th. I S. 367 ff., wo viele ungedruckte Dokumente aus den s. g. Dignitätsakten mitgetheilt sind.

des europäischen Staatensystemes erkannte. Im Mittelalter hatte man, je nach dem Standpunkte, bald dem Papste, bald dem Kaiser, bald beiden zugleich die Befugniss beigelegt, einem Fürsten die Königswürde zu verleihen. Dass ohne Zustimmung wenigstens eines derselben ein neues Königthum geschaffen werden sollte, erschien damals den meisten unmöglich[1]). Von Seiten der Kurie wurden in dieser Beziehung schon früh Annäherungsversuche gemacht, aber ein Preis auf die Königskrone gesetzt, welcher selbst dem Ehrgeize des Kurfürsten zu hoch erschien. Der von jesuitischen Helfern, den Patres Vota und Wolf, in schlauer Umhüllung ausgespielte Gedanke eines Glaubenswechsels wurde vom Kurfürsten aufs Entschiedenste von vornherein zurückgewiesen. Von dieser Seite war daher für ihn nichts mehr zu erwarten. Aber auch der andere Faktor war nicht leicht zu gewinnen, denn auch dem Kaiser erschien das Königthum eines Fürsten, den man in Wien seit den Zeiten des grossen Kurfürsten als Rivalen zu betrachten gewohnt war, als höchst bedenklich. Diese Bedenken mussten von Seiten des Kurfürsten durch grosse Zugeständnisse und Opfer überwunden werden, welche derselbe der kaiserlichen Politik brachte. Dazu kamen günstige Zeitverhältnisse, welche dem kaiserlichen Hofe die Alliance des Hauses Brandenburg besonders werthvoll erscheinen liessen, wozu besonders der nah bevorstehende spanische Successionskrieg gerechnet werden muss. Am $\frac{16}{27}$. Nov. 1700 wurde der „erneuerte Alliancevertrag“, den man fälschlich „Krontraktat“ zu nennen beliebt hat, zwischen dem Kaiser Leopold I. und Kurfürst Friedrich III. abgeschlossen, in welchem der Kaiser die preussische Königswürde anzuerkennen versprach. Auch hier wahrte der Kurfürst streng den modernen völkerrechtlichen Gesichtspunkt, wornach jedem Souverän freisteht, einen beliebigen Titel anzunehmen, wobei es nur darauf ankommt, sich der Anerkennung der anderen Staaten, besonders der maassgebenden Potenzen, möglichst zu versichern. So wurde auch die Zustimmung des Kaisers lediglich aufgefasst. Während in dem kaiserlichen Vertragsentwurfe die Formel gebraucht war (A. VII), dass der Kurfürst „nicht befugt sei, ohne Zustimmung des Kaisers, als des höchsten Oberhauptes der Christenheit, den Königstitel anzunehmen“, bestand der Kurfürst darauf, dass in dem definitiven Vertragstexte dieser Ausdruck in den entsprechenden „nicht gemeint sei“ verändert werde, wie dies auch geschah. (Abgedruckt in Försters Höfen und Kabinetten, Potsd. 1836, Urkundenb. I S. 8). Damit war auch selbst der Schein vermieden, dass die neue Königswürde eine vom Kaiser verliehene sei, die kaiserliche Zustimmung war auf den Akt einer völkerrechtlichen Anerkennung zurückgeführt. Die Schöpfung der neuen Königswürde wurde lediglich als ein Souveränitätsakt angesehen. Kein Wunder, dass die dadurch tiefverletzte Kurie ihrem Un-

1) Selbst der kurbrandenburgische Minister v. Fuchs sagt in den Dignitätsakten: „Man muss drei Dinge präsupponiren, ohne welche dergleichen Beginnen entweder gar nicht oder nicht ohne grosse Gefahr und Hazard wird reüssiren können: erstlich, dass der Kaiser konsentire und Ew. K. D. vor einen König erkenne und deklarire . . Des Kaisers Konsens und Rekognition ist so absolut nöthig, dass kein getreuer Diener Ew. K. D. rathen kann, ohne desselben und zwar per pactum speciale vorher versichert zu sein, das Werk anzufangen“. Lehmann a. a. O. S. 367.

willen in einem Proteste Ausdruck gab, welcher, im schroffsten Anachronismus, das ganze Rüstzeug veralteter mittelalteriger Ansprüche noch einmal hervorholte [1]), während preussischer Seits in Staats- wie in Privatschriften mit grosser Energie der Satz des modernen Völkerrechts geltend gemacht wurde, dass es jedem souveränen Staatswesen freistehe, aus eigener Bewegung seinem Herrscher einen beliebigen Titel beizulegen [2]). In diesem Sinne verfocht das Recht des neugegründeten Königthums besonders der hallische Staatsrechtslehrer, Kanzler Johann Peter von Ludewig in zahlreichen Schriften. Ebenso erfolglos wie der päpstliche Protest verhallte der des deutschen Ordens gegen die Annahme des Königstitels von einem Lande, welches dieser immer noch als sein rechtmässiges Eigenthum betrachtete. In Bezug auf Formulirung des Königstitels waren verschiedene Vorschläge gemacht: es war an einen „König der Vandalen", einen König von Ostpreussen u. s. w. gedacht worden, bis man endlich dem „König in Preussen", als dem sachgemässesten Titel den Vorzug gab, da der Titel eines Königs von Preussen wegen der Herrschaft des Königs von Polen in der anderen Hälfte Preussens (Westpreussen) als bedenklich erschien. Erst seit dem J. 1744 wurde der Titel „König von Preussen" geführt, welcher jedoch erst dann zur Wahrheit wurde, nachdem Friedrich der Grosse 1772 auch die westliche Hälfte Preussens zurückerworben hatte. Am 16. Dec. 1700 erliess der Kurfürst ein Manifest wegen Annahme der preussischen Königswürde, in welchem er die Mächte in Europa, insbesondere aber die Fürsten und Stände des Reiches aufforderte, ihn in seiner neuen Würde anzuerkennen. Am 15. Januar 1701 liess er in Königsberg feierlich verkünden, „dass das bisherige souveräne Herzogthum Preussen zu einem Königreiche aufgerichtet und dessen Souverän Friedrich König in Preussen geworden sei". Am 18. Januar 1701 setzte

---

1) Clemens XI. an den Kaiser, den König von Frankreich u. s. w. d. d. Rom, 16. April 1701. Lünig, Reichsarch. Pars. spec. 3, 281. Breve an den Cardinal-Primas von Polen von demselben Datum (Epist. Clem. XI. 1, 44), Breve an den deutschen Ordensmeister vom 14. Mai 1701. Ansprache des Papstes an die Cardinäle: „Innotuit nobis . . . Fridericum marchionem Brandenburgicum nomen et insignia regis Prussiae, profano prorsus ac forte inaudito apud Christianos more, omni ecclesiae Dei auctoritate contempta nec sine gravi juris, quod in ea provincia sacro ac militari Teutonicorum ordini competit, violatione sibi publice arrogasse. Hoc sane factum, quantum apostolicae sedi injuriosum, quantum sacris canonibus, quibus haereticum principem antiquis potius cadere quam novis augeri honoribus constitutum est, adversum fuerit . . . explicare supervacaneum ducimus. Scire tamen Vos volumus, Nos Catholicos principes admonuisse, ne venerabilem sacramque regiam dignitatem, quae ut Dei singulare munus agnosci veraeque columen religionis atque ornamentum esse debet, in Acatholico principe vilescere patiantur".

2) Die wichtigsten Schriften über die Annahme des Königstitels sind: Gründliche Remonstration, warum das Kurhaus Brandenburg den Königlichen Titel über Preussen anzunehmen befugt und solches auch einem anderen an seinen innehabenden Rechten nicht präjudicirlich sei. 1700. 4. (In Thucelius Staatsakten T. I S. 721 ff.) Repräsentation an Ihre Kais. Maj. nomine der Landkommenthureien und Kapitularien des teutschen Ordens, preussischen und deutschen Geblütes, wider den von Brandenburg sich beigelegten Titel: König in Preussen. 1700 (Thucelius Staatsakten T. I S. 769). J. P. von Ludewig, Kronwürdiger preussischer Adler. Halle 1701. 4. (In seinen kleinen Schriften 1705. S. 1—23). Derselbe, Vindiciae Prussicae adv. Militiae Teutonicae iniquum et malitiosum gravamen. Halae 1701. Derselbe, Naeniae Pontificis de jure reges appellando auctore Francisco Albani. Romae 1702, ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Ludewigs Anmerkungen über des Papstes Klemens XI. gegen die preussische Krone gehaltene Rede (in seinem consil. Halae. T. II S. 875 ff.). Derselbe, päpstlicher Unfug wider die Krone Preussen. 1702 (in seinen consil. a. a. O.).

sich der neue König zu Königsberg selbst die Königskrone auf[1]), wobei zugleich die Stiftung des hohen Ordens vom Schwarzen Adler stattfand. Von Seiten Englands, Russlands, Hollands, Dänemarks, der Schweiz, Sachsens und der meisten Fürsten des deutschen Reiches erfolgte die Anerkennung noch in demselben Jahre, von Seiten Frankreichs und Spaniens 1713, von Seiten Polens 1764, von Seiten des Papstes erst nach dem Tode Friedrichs des Grossen.

Am 2. April 1702 starb König Wilhelm III. von Grossbritannien, der letzte vom Mannsstamme des Hauses Nassau-Oranien. Damit war die oranische Erbschaft eröffnet, welche das souveräne Fürstenthum Orange, die Grafschaften Lingen und Mörs, zahlreiche Güter in den Niederlanden, Burgund und der Franchecomté umfasste. K. Friedrich I. hatte, als Sohn von Luise Henriette von Nassau-Oranien, begründete Ansprüche auf diese Erbschaft, welche sich auf das Fideikommiss des Renatus von Nassau vom J. 1544 und das mit demselben übereinstimmende Testament des Prinzen Friedrich Heinrich von 1644 gründeten, während sich Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez auf das Testament des Prinzen Moriz von 1621 und K. Wilhelm III. berief[2]). In dem nun beginnenden oranischen Erbschaftsstreite standen sich als hauptsächlichste Prätendenten Preussen und Nassau-Diez gegenüber, welches letztere besonders von den Generalsacten unterstützt wurde. In Beziehung auf die Grafschaften Mörs und Lingen wartete K. Friedrich I. das Ende des Erbschaftsstreites nicht ab, sondern verleibte beide im Reiche gelegene Besitzungen

---

1) Vergl. darüber Stenzels Geschichte des preussischen Staates B. III S. 85—110. v. Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte B. I S. 105 ff. Eiselen, der preuss. Staat (Berlin 1862) Th. I S. 84. Für das Krönungscermoniell wichtig ist: Preussische Krönungsgeschichte oder Verlauf der Ceremonien, mit welchen der Allerdurchlauchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich III. Markgraf und Kurfürst zu Brandenburg die Königliche Würde des von ihm gestifteten Königreichs Preussen angenommen. Cölln an der Spree 1702. Fol. (Verfasser Johann von Besser, Königlicher Oberceremonienmeister, geb. 1654, † 1729.)

2) Die hierauf bezüglichen Rechtsdeduktionen finden sich abgedruckt bei Lünig, Grundfeste europ. Potenzen, Th. I S. 404, für Preussen: Information sommaire touchant le droit incontestable de S. M. le Roi de Prusse à la succession de son grand père le Prince Frédéric Henri fondé sur son testament et sur le fideicommis établi dans le maison de Nassau-Orange par droit d'aînesse et en faveur des femmes à defant des mâles. Th. II S. 818: für Nassau-Siegen (Prinz Wilhelm Hyacinth), Th. II S. 837: Für die Nachkommen des Fürsten Johann Wilhelm Friso. Das Fürstenthum Orange in Südfrankreich war mehrfach durch Erbtöchter auf andere Familien übergegangen, zuletzt auf das Haus Châlons, dessen letzter männlicher Erbe Philibert seine gesammten Besitzungen dem Sohne seiner Schwester Claudia, dem Grafen Renatus von Nassau vermachte, welcher sich zuerst Prinz von Nassau-Oranien nannte. In seinem Testamente gründete er ein Fideikommiss aus seinen sämmtlichen Besitzungen, welches zuerst auf seinen Vetter, Wilhelm den Schweigsamen kommen sollte. Auf diesen sollten zuerst seine männlichen Nachkommen, nach dem Aussterben derselben aber die weibliche Linie und nach deren Abgange die männlichen Nachkommen Johanns von Nassau, des zweiten Sohnes Wilhelms des Aelteren, welche später die Linien Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar bildeten, folgen. Nach diesem von K. Karl V. bestätigten Fideikommisse des Renatus musste entschieden Luise Henriette und deren Descendenten als Nachkommen des Prinzen Wilhelm des Schweigsamen, allen Nachkommen seines Bruders, des Grafen Johann des Aelteren von Nassau vorgehen. Die diesem Fideikommisse widersprechenden Testamente des Moriz von Oranien von 1621 und des K. Wilhelm III. von 1695 waren wenigstens insoweit ungültig, als sie die in diesem Fideicommisse begriffenen Güter betrafen. Nur über die eigenen neuen Erwerbungen, sowie über das freie Privatvermögen war K. Wilhelm III. zu verfügen berechtigt und insofern war der König von Preussen zu einer Auseinandersetzung erbötig, in welcher er lediglich die mit dem Fideikommisse belegten oranischen Hausgüter beanspruchte. Vergl. zum besseren Verständnisse folgende Tafel: (vergl. S. 588.)

ein [1]). Auch erwarb er aus der oranischen Erbschaft das Fürstenthum Neuenburg mit der Grafschaft Valendis in der Schweiz [2]), indem K. Wilhelm III., noch bei Lebzeiten der letzten Besitzerin, Maria von Nemours, aus dem Hause Longueville, alle aus der Lehensherrlichkeit des Hauses Châlons fliessenden Rechte des oranischen Hauses dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Erben 1694 und 1695 abgetreten hatte. Durch eine „sentence souveraine et absolue" der trois états des Fürstenthums vom 3. Nov. 1707 wurde König Friedrich als einzig berechtigter Prätendent anerkannt und als Fürst von Neuenburg installirt. Von da an blieb dieses Land mit der Krone Preussen vereinigt, ohne dem preussischen Staatsgebiete jemals einverleibt zu werden. Das Ende des oranischen Erbschaftsstreites erlebte indessen K. Friedrich I. nicht mehr, er starb am 25. Febr. 1713.

Johann V. von Châlons, Fürst von Oranien.
- Philibert, † 1530, setzte seinen Neffen Renatus zum Erben ein.
- Claudia, vermählt mit Heinrich, Grafen v. Nassau.

Johann, Graf von Nassau (aus der ottonischen Linie).
- Heinrich, Grafen v. Nassau.
  - Renatus, erster Prinz von Nassau-Oranien, † 1544, setzte seinen Vetter Wilhelm I. den Schweigenden ein.
- Wilhelm der Aeltere, Graf von Nassau.
  - Wilhelm I. der Schweigende erhält kraft des Testamentes seines Vetters Renatus auch die oranischen Besitzungen.
  - Johann der Aeltere, Stammvater der Linien Nassau-Siegen, Dillenburg, Hadamar und Diez.

Wilhelm I. der Schweigende:
- Philipp Wilhelm, † 1618.
- Moritz, † 1625.
- Friedrich Heinrich, † 1647.

Friedrich Heinrich:
- Wilhelm II., † 1650.
  - Wilhelm III., König von Grossbritannien, † 1702.
- Luise Henriette, Gemahlin des grossen Kurfürsten.
  - Friedrich I., König von Preussen.
- Albertine Agnes, Gemahlin Wilhelm Friedrichs von Nassau-Diez.
  - Heinrich Kasimir von Nassau-Diez.
    - Johann Wilhelm Friso, † 1711.

1) Disquisitio de juribus regiae Majestatis Borussicae in comitatus Moersensem et Lingensem cum ratione dominii ac proprietatis, tam ratione possessionis nec non de foro hujus caussae 1703 bei Lünig a. a. O. Th. I S. 419. Für Mörs wurden die lehnsherrlichen Rechte des Herzogs von Kleve geltend gemacht, für Lingen die Cession des Grafen von Tecklenburg.

2) Hermann Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. Derselbe, Neuenburg, eine geschichtlich-staatsrechtliche Skizze. Berlin. 3. Aufl. 1857.

2. König Friedrich Wilhelm I., 1713—1740[1]).

Am 11. April 1713 schloss K. Friedrich Wilhelm I. mit Frankreich Frieden zu Utrecht. Ludwig XIV. trat ihm in Vollmacht seines Enkels, K. Philipps V. von Spanien, das s. g. spanische Oberquartier Geldern (22 Qu.M.) ab und erkannte ihn als Fürsten von Neuenburg an, wogegen Friedrich Wilhelm I. auf das Fürstenthum Orange und die dazu gehörigen Güter in der Dauphiné und Franchecomté zu Gunsten Frankreichs verzichtete und zugleich die Entschädigung der Linie Nassau-Diez übernahm. Durch einen besonderen Artikel erkannte Ludwig XIV. für sich und den König von Spanien die preussische Königswürde und den Majestätstitel an (Dumont T. VIII p. 356). Die Auseinandersetzung mit dem fürstlichen Hause Nassau-Diez wurde durch den im J. 1711 eingetretenen Tod von Johann Wilhelm Friso hinausgeschoben und erfolgte erst 1732 mit dessen Sohne, Karl Heinrich Friso (als Statthalter der Niederlande Wilhelm IV.), wodurch dem Könige von Preussen noch zahlreiche niederländische Erbgüter zufielen (Herstall, Montfort, Turnhout u. s. w.), welche aber alle nach und nach wieder veräussert wurden.

Obgleich K. Friedrich Wilhelm I. erst im J. 1715 Antheil am nordischen Kriege nahm, so wurde doch dem preussischen Staate ein bleibender Gewinn in der Erwerbung Vorpommerns bis zur Peene zu Theil durch den Frieden von Stockholm, welcher am 1. Januar 1720 zwischen Schweden und Preussen abgeschlossen wurde. In demselben trat Schweden an Preussen ab: die Stadt und Festung Stettin, die jenseits der Oder liegenden Städte Damm und Gollnow, den zwischen der Oder und Peene liegenden Theil von Vorpommern, die Inseln Usedom und Wollin und die Odermündungen (94 Qu.M.). Preussen zahlte dafür 2 Millionen Thaler an Schweden. Dagegen blieben die langjährigen Bemühungen K. Friedrich Wilhelms I., seine Ansprüche auf die zweite Hälfte der jülich-klevischen Erbschaft (Jülich, Berg und Ravenstein) beim Aussterben der pfälzischen Linie Neuburg, gegen die Linie Pfalz-Sulzbach geltend zu machen, trotz kaiserlicher Zusagen im Vertrage von Wusterhausen, 12. Okt. 1726, ohne Erfolg. Am 12. Aug. 1732 nahm K. Friedrich Wilhelm I., „zu mehrerer Manifestation und Befestigung seines eventuellen Successionsrechts" Wappen und Titel von Ostfriesland an. Bei seinem Tode umfasste das Staatsgebiet 2159 Qu.M. Wichtiger als durch Gebietserwerbungen und Erfolge in der auswärtigen Politik ist die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. durch seine innere Staatsorganisation geworden, welche wir an anderer Stelle näher charakterisirt haben (Preuss. Staatsr. B. I §. 27 S. 61 ff.). K. Friedrich Wilhelm I. hat den Staat, welchen der Schöpfergeist des grossen Kurfürsten durch seine kühne und umsichtige auswärtige Politik gegründet, mit unermüdlicher Ausdauer im Innern ausgebaut. Er ist als der Organisator der preussischen Armee und der ge-

1) Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, B. I—III nebst Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. 1834—1835. Droysen (Geschichte der preussischen Politik. Th. IV Abth. II). Friedrich Wilhelm, König von Preussen. Bd. I und II. 1869.

sammten inneren Staatsverwaltung, besonders der Finanzen zu betrachten, er hat damit die soliden Fundamente gelegt, auf welche sein grosser Nachfolger den ererbten Staat zu einer europäischen Grossmacht erheben konnte. Besonders war sein Augenmerk auf die bessere Bewirthschaftung der Domainen gerichtet, auf deren Erträgen ein grosser Theil des Staatseinkommens beruhte. Für die Hausverfassung von hervorragender Bedeutung ist sein „Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter“ vom 13. Aug. 1713 (Urk. Nr. XIII).

Zum Verständnisse dieses Ediktes bedarf es einer kurzen geschichtlichen Entwickelung des preussischen Domänenrechtes bis zu dieser Zeit [1]). Dasselbe unterscheidet sich in seinem Ursprunge nicht von dem anderer deutscher Territorien. In allen Gebieten, aus denen der preussische Staat zusammengewachsen ist, besass der Landesherr ausser den landesherrlichen Rechten auch zahlreiche Güter und Gefälle, welche ihm seine hauptsächlichsten Einnahmen gewährten und von denen er die Ausgaben seines Hofhaltes wie der Regierung bestritt. Dieselben wurden als Patrimonium der landesherrlichen Familie angesehen; da aber auch die Landeshoheit als solches betrachtet wurde, so wurden beide nach gleichen Grundsätzen behandelt und galten gleichmässig als Stammgut der landesherrlichen Familie, welches später die Doktrin als Familienfideikommiss bezeichnete. Von einem Staatsgute konnte damals die Rede nicht sein, da das deutsche Territorium des Mittelalters überhaupt noch kein Staat war, aber ebensowenig waren diese Güter reines Privateigenthum, weil auf denselben die öffentlich rechtliche Verpflichtung lag, in erster Linie die Landeslasten mitzutragen (daher die s. g. Subsidiarität der Steuern bei Insufficienz des Kammergutes). Der Komplex dieser Güter und Gefälle wurde gewöhnlich Kammergut genannt; erst später kommt der Ausdruck „Domänen“ auf, welcher dem französischen Staatsrecht entnommen, die Richtung bezeichnet, in welcher sich die rechtliche Stellung des Kammergutes in den grösseren Territorien weiter bildet. Besonders zeigt sich in den Ländern des Hauses Brandenburg früh eine durch das Wachsthum derselben angebahnte grossstaatliche Tendenz in der Fortbildung des Domänenrechtes. Die Kammergüter waren der „nervus rerum gerendarum“ der Kurfürsten. Eine regelmässige und geordnete Landesverwaltung beruhte mehr und mehr auf den Erträgen der s. g. Domänen. Die Landgüter, auf welchen Ackerbau und Viehzucht getrieben wurde, und mit welchem baare Gefälle und andere nutzbare Rechte verbunden waren, wurden

1) Jus domaniale ex celeberrimorum Juris consultorum praesertim Germanorum Tractatibus, Disputationibus, Quaestionibus, Observationibus, Decisionibus et Consiliis nec non summorum quorundam principum constitutionibus particularibus repraesentatum in sex partes divisum cum indice materiarum et verborum. Francof. ad M. Anno MDCCI. F. (Eine von Christoph Friese herausgegebene Sammlung der vor dem J. 1701 erschienenen vorzüglichsten Schriften über Domainen in 6 Theilen). Carl Dietrich Hüllmann, Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland. Frankf. 1807. (Fischbach), Historische Beiträge, die königl. preussischen und benachbarten Staaten betreffend. Berlin 1781—85. Th. II B. 1 Tit. 1 S. 7—182. Th. III B. 1 S. 13—168. H. Simon, das preussische Staatsr. 1844. Th. II Abth. IV Unterabth. III: Von den Domainen S. 304. v. Rönne, das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates. Berlin 1854. D. A. F. Riedel, die Domainen und Forsten, Gruben, Hütten und Salinen des preussischen Staates. Berlin 1849. Werthvolle aktenmässige Mittheilungen giebt „die Beantwortung der Appellation in der Schwedter Sache“.

nach dem Beispiele grösserer Reiche als Domänen oder Kammergüter bezeichnet, in Register eingetragen und unter besondere Unter- und Oberfinanzbehörden gestellt. Die Güter, welche solchergestalt einer geregelten öffentlichen Verwaltung unterstellt, deren Einkünfte zur Bestreitung der öffentlichen und Hofhaltsausgaben, der Staatsausgaben im heutigen Sinne, gewidmet waren, bildeten das corpus der Domänen oder Kammergüter. Die Kennzeichen der Kammergutseigenschaft: Verwaltung durch öffentliche Landesbehörden, gewöhnlich Amtskammern genannt, die Eintragung in bestimmte Register, die den Landständen wiederholt ertheilten Reverse, dass diese Güter nicht ohne ihre Zustimmung veräussert werden dürfen [1]), sind nichts Zufälliges; diese Eigenthümlichkeiten sind vielmehr Folgen der öffentlich-rechtlichen Bestimmung der Domänenerträge „des auf ihnen haftenden publicistischen modus“. Daneben blieb aber ein Theil des fürstlichen Patrimoniums in privater Verwaltung des Fürsten. Dieses wurde in Brandenburg später Chatoullgut genannt, es unterschied sich dadurch vom Domanium, dass es nicht von öffentlichen Behörden (den Amtskammern) verwaltet wurde und auch nicht an den Garantieen theilnahm, welche den Ständen durch zahreiche Reverse in Betreff der Unveräusserlichkeit ertheilt waren, während auch diesen Gütern sehr wohl der Stammgutscharakter zukommen konnte. („Res privatae principis, separatis a camera rationibus habitae, arbitriae principis dispositioni subsunt, quatenus qualitas feudalis vel fideicommissi impedimento non est“.) Vergl. die Beantwortungsschrift der Appellation in der Schwedter Processache S. 35 ff.

Während bis auf die Zeiten des grossen Kurfürsten die Domänen oder Kammergüter von den Chatoullgütern in Betreff der Verwaltung geschieden wurden, liess der grosse Kurfürst bereits die Einkünfte aus sämmtlichen Domänen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen und dagegen ein gewisses Quantum zur Chatoulle in Ausgabe stellen, ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Chatoullkasse fliessen sollten. K. Friedrich Wilhelm I. ging einen Schritt weiter, indem er durch sein Edikt vom 13. August 1713 den Unterschied zwischen Domänen und Chatoullgütern auch gesetzlich aufhob und beiden die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beilegte. Er änderte durch dieses Edikt nichts an dem bis dahin üblichen Domänenbegriff, dehnte denselben aber auf neue Objekte, die bis dahin vom Domanium rechtlich verschiedenen Chatoullgüter aus. Die Staatsentwickelung war soweit gediehen, dass es im eigenen Interesse der Fürsten lag, ihr doppelte Eigenschaft, als Grundbesitzer und Regenten mehr und mehr in der letzteren aufgehen zu lassen. Somit kann dieses Edikt als ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwickelung des preussischen Domänenrechts betrachtet werden. Zugleich bestätigte K. Friedrich Wilhelm I. eine bis dahin geheim gebliebene Fideikommissverfügung seines Vaters K. Fried-

1) Diese Reversalien sind besonders ausgestellt von Joachim II. 1549, in dem Landtagsrecesse von 1550, von Joachim Friedrich 1602, von dem grossen Kurfürsten 1646 und 1653. H. Simon a. a. O. S. 347 ff.

richs I. vom J. 1710, welche einer näheren Betrachtung bedarf. Dieselbe sagt im Eingange, dass K. Friedrich I. „aus eigenem Triebe und nach dem Exempel seiner Vorfahren darauf bedacht sein wolle, die Hoheit, Macht und splendeur des Königlichen, Kur- und Fürstlichen Hauses je mehr und mehr zu befestigen und emporzubringen und dass gleichwie in Kraft der uralten und durch Uns von neuen bestätigten Verfassungen und Grundgesetze Unseres Hauses das Primogeniturrecht und die unzertheilte Succession in die zu Unserem Hause gehörenden und demselben angestammten Landen und Provinzen festgesetzt, alle Zergliederungen aber und Alienationes solcher Provinzen und Lande aufs kräftigste verboten werden — auch jetzt nothwendig sei, diejenigen acquisitiones an Graf- und Herrschaften, auch anderen einzelnen Gütern, ingleichen die Pretiosen, Raritäten, auch andern zur Zierde, Magnificenz und Ansehen Unseres Hauses, theils auf Uns vererbte, theils sonst von Uns angeschafften Sachen vermeldeten Unserem Hause dergestalt zuzueignen und einzuverleiben, dass sie nie und zu keiner Zeit auch unter keinem Prätext demselben entzogen oder auf Andere, die in dieser Disposition nicht begriffen, transferirt werden können. Solchem nach wollen und verordnen wir, dass wir hiernach specifirte Stücke mit einem ewig währenden unwiderruflichen königlichen Fideikommisse, solches in vim ultimae voluntatis oder sonst wie es am bündigsten geschehen kann, belegt haben wollen; als nemlich" u. s. w. Hiermit folgen unter sieben Nummern die einzelnen Objekte des Fideikommisses. Nachdem so diese Objekte dem königlichen Hause als ewiges Fideikommiss einverleibt worden, so heisst es unmittelbar hinter Nr. 7 in dieser Disposition weiter: „Was über die Ordnung und Art der Succession in diesem von Uns gestifteten Königlichen Fideikommisse belangt, da ist Unsere Willensmeinung und disponiren Wir hiermit ferner, daß in solchem Fideikommisse, neben der Ordnung und auf eben die Art, wie in Unserm Königreich, in der Chur und in Unseren übrigen Provinzen und Landen nach Alberti Achillis Disposition und dem Geraischen Vertrage von Fällen zu Fällen succedirt und zuvörderst Unser Sohn der Kronprinz und Descendenten, nachgehendes aber und wenn derselben nicht mehr wären, der jedesmals uns in der Chur und Krone nach Anwendung vermeldeter Grundsätze Unsers Hauses rechtmäßig nachfolgende König in Preußen und Churfürst von Brandenburg Uns auch zugleich in diesem Fideikommiss einzig und allein succediren und nachfolgen sollen [1]."

Aus dieser Disposition folgt klar, dass der König Friedrich I. das Staatsgebiet selbst ebenso wie andere unbewegliche Sachen und bewegliche Gegenstände unter dem Ausdruck „Fideikommiss" zusammenfasste. Etwas neues wurde auch hier durch die Anwendung des fremdländischen Ausdruckes nicht bewirkt; man bediente sich desselben, weil man mit dem einzig richtigen publicistischen

---

1) Der Ausdruck „Fideikommiss" kommt allerdings nicht hier zum ersten Male, sondern bereits in den Erbvergleichen zwischen Friedrich III. und seinen nachgeborenen Brüdern von 1689 und 1690 vor. Eine grössere juristische Bedeutung nimmt er aber doch erst in der Disposition von 1710 in Anspruch. Veranlassung dazu gab die Oranische Erbschaft und das in dem Hause Oranien, aus welchen viele Einrichtungen in das preussische Haus herübergenommen wurden, bestehende Fideikommiss (Beantwortung der Appell. S. 106). Von Leibnitz erschien 1702 zu Berlin eine Schrift: Information sommaire fondée sur le fideicommis perpétuel établi dans la maison de Nassau-Orange.

Begriff der Staatssuccession noch nicht zu operiren verstand, doch schimmert in dem fremdartig privatrechtlichen Gewande des Fideikommisses schon der staatliche Gedanke klarer als zuvor hindurch, weshalb man wohl dafür den unpassenden Ausdruck eines „staatsrechtlichen Fideikommisses" gebraucht hat. Der leitende Grundgedanke ist, dass alle Machtmittel des Staates möglichst zusammengehalten und in der Hand des Erstgeborenen zum Besten des Hauses und Staates vereinigt werden sollen. Daher verzichtet der König auf sein hausgesetzliches Recht über seine neuen Erwerbungen nach Gefallen zu verfügen und verleibt sie vielmehr dem ihm gestifteten Fideikommiss ein: „ob Sie zwar nach den Verfassungen und Grundgesetzen dieses Königlichen Kur und Fürstlichen Hauses an solchen Ihnen neuerworbenen Landen und Gütern in faveur anderer disponiren können, dieselbe dennoch solches nicht gethan, sondern vielmehr diese neuen Acquisitiones mit einem ewigen Fideikommiss belegt." Die Ausdrücke Domänen oder Chatoullgut kommen in der Disposition Friedrich I. von 1710 gar nicht vor; in dieser Beziehung hat er keine Veränderung beabsichtigt. Dies ist erst durch dies Edikt K. Friedrich Wilhelms von 1713 geschehen, in welchem zwei Hauptvorschriften enthalten sind, indem es

einerseits bestimmt, „dass alle und jede oben erwähnte von Unseres Herrn Vaters Majestät sowohl vor der angetretenen Regierung, als nachgehends während derselben ererbte, erkaufte, ertauschte oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenigen, so Wir währender Unser Regierung durch Gottes Gnade und Segen etwa auch erwerben und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Namen, wie er wolle, von Uns oder Unsern Nachkommen künftigen Königen in Preussen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg vertauschet, verschenket oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gänzlich ab und an andere gebracht werden sollen." Hierin liegt zuerst eine Bestätigung des väterlichen Fideikommisses und zugleich eine Ausdehnung auf die eigenen neuen Erwerbungen, sowohl gegenwärtige als zukünftige. Es haben durch diese Dispositionen von 1710 und 1713 zwei Könige auf das ihnen hausgesetzlich zustehende Verfügungsrecht über ihre neuen Erwerbungen verzichtet; ihren Nachfolgern konnten und wollten sie dasselbe nicht entziehen;

andererseits verfügt, „dass für alle diese von Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. ererbten und erworbenen Güter der unter denselben bevorabgemachte Unterschied von Chatoull- und Domänen- oder Kammergütern in totum aufgehoben und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter mit der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beigelegt werden soll." Darauf hin erfolgte die Einverleibung aller dieser Güter und Revenüen in die Register des Domaniums. Die Unveräusserlichkeit dieser Güter, welche durch das Fideikommiss nur hausgesetzlich festgestellt worden war, erhielt dadurch eine weitergehende staatsrechtliche Garantie, indem dieselben von nun an kraft der oben erwähnten Reverse nur mit Zustimmung der Landstände veräussert werden konnten. Keineswegs hielt sich

aber der König durch dieses Edikt gehindert, über einzelne von ihm erworbene Güter zum Besten der nachgeborenen Söhne zu verfügen, wie dies sein (bis jetzt noch ungedrucktes) Testament vom 1. September 1733 beweist. In diesem Testamente heißt es zunächst in Betreff der Succession des Erstgeborenen in der Kur und Krone und deren Annexen: „Soviel Unser Königreich Preußen, Churfürstenthum, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften auch von Uns angekauffte Allodialgüter, insoweit respectu dieser unten nicht ein anderes disponiret ist, auch alle Verlassenschaft es sei an Arméen, Land, Leuthen, Ritterschaft, Städten, Vestungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Dörfern, Vorwerken, auch den Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Actiones, An- und Zusprüchen, Mobilien und Immobilien, Artillerie, Munition, Magazines, Zeughäuser, Bibliothequen, Ställen, Rüstkammern, sammt allen was darin zu finden, die Stuttereien in allen unsern Landen, mit allen darin vorhandenen Pferden, den Juwelen, Schilderein, Tapeten, Gold- und Silberwerk, Baarschaften, welche in Unserem grossen Tresor laut der davon gemachten Specifikation, so in dem Englischen Büreau mit Spiegeln in Unserer Berlinischen Kammer, bei den Etats, in nur kleiner Tabelle von Weiß Pergament, verwahrlich niedergelegt, befindlich sind, Ingleichen die Pretiosa, welche zu selbiger Zeit vorhanden sein werden, nichts davon ausgeschlossen anbelanget, darin setzen und konstituiren Wir hiermit und in Kraft dieses zu einem Universalerben Unseres ältesten geliebtesten Sohnes, des Crohn-Prinzen Liebden und wollen daß derselbe und nach Ihm Seine Männlichen Leibeserben, wenn Gott Ihm Dieselben verleihen wird, Uns succediren, Sein Lbd. auch in obgedachten allem eintzig und allein Unser Erbe sein soll. Inmaßen das Recht der Erstgeburt, von alten Zeiten her in Unserm Königlichen und Churfürstlichen Hause so durch des Alberti Achillis Germanici Testament, durch den s. g. Gerauischen Vertrag und durch andere Grundgesetze Unseres Hauses, auch insonderheit durch die nach Absterben Unsers hochseligen Großvaters, Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdiger Gedächtniß, zwischen Unsern geliebten in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Dero Herren Brüder aufgerichtete Pacta und von demselben dabei ausgestellte Reversalien unwidersprechlich établiret und festgesetzt ist, worüber Wir auch, weil die Conservation und das wahre Beste Unseres Königlichen Hauses, darauf gegründet, kräftiglich zu halten, Uns in Unserem Gewissen verbunden achten und Unsere Successores an der Crohn und Kur treulich mahnen, desgleichen zu thun. Es soll aber auch Unser Sohn der Crohn-Printz, wenn er ohne Hinterlassung Männlicher Leibeserben mit Tode abginge, von den aus Unserer Verlassenschaft überkommenden Landen und Leuthen, Gütern, Immobilibus, Goldenem und Silbernem Geschirre, Juwelen und anderen Pretiosis nichts verschenken, veräußern noch veralieniren, sondern solches alles als Fideicommiß bei der Crohn und Chur verbleiben und dabei conservirt, in specie auch die angekauften Güter, als Domänen der Crohn und Chur dergestalt incorporirt werden, daß sie nimmer veräußert werden oder wieder in andere Hände gelangen können.“ Dann wird in ausgiebiger Weise für die nachgeborenen Prinzen gesorgt, indem ihnen bedeutende Güterkomplexe zugewiesen wurden. Jedem der drei jüngern Prinzen wurde unter

gegenseitiger Substitution für den Todesfall, ein Kapital von 200,000 Thalern als ein Legat, jedoch mit der Massgabe ausgesetzt, dass das Kapital selbst unangreifbar sein, es sicher angelegt oder Güter dafür gekauft werden sollten und das Kapital selbst oder die dafür angeschafften Güter und liegenden Gründe, nach dem Tode der nachgeborenen Prinzen, dem alsdann regierenden Könige anheimfallen sollten. Sodann wurden in dem Testament dem ältesten der nachgeborenen Prinzen August Wilhelm die Wusterhausenschen Güter und was dazu gehört, dem zweiten Prinzen Friedrich Heinrich Ludwig das Amt Niegripp nebst dazu gehörigen Dörfern und Vorwerken und dem dritten Prinzen August Ferdinand die im Mansfeldschen acquirirten sämmtlichen Güter, geschenket und vermacht, worüber drei einzelne vom Kronprinzen mit vollzogenen Donationsurkunden ausgestellt wurden. Die Verpfändung sowie die Veräusserung der Güter ist den gedachten Prinzen untersagt. Trüge es sich aber zu, so heisst es gegen den Schluss des Testamentes, dass alle drei Prinzen ohne männliche Posterität verstürben, so sollen deren unbewegliche Güter, in Kraft des darauf haftenden Fideikommisses, Unseren alsdann regierenden Nachfolgern der Krone und Kur, die beweglichen Güter aber insgesammt des zuletzt hinterbliebenen Prinzen nächsten Allodialerben, wenn er nicht per testamentum oder sonstwie darüber disponirt, den Rechten gemäss anheimfallen. Aus diesen testamentarischen Bestimmungen ist das noch jetzt bestehende königliche Hausfideikommiss entstanden.

3. König Friedrich II. (der Grosse) 1740—1786 [1]).

Wenige Monate nach dem Regierungsantritte König Friedrichs II. starb Kaiser Karl VI., mit welchem der habsburgische Mannesstamm erlosch. Bei dieser Gelegenheit trat der junge König mit den alten Ansprüchen auf die schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau hervor, welche sich in Betreff Jägerndorfs auf die unrechtmässige Entsetzung des Hauses Brandenburg im J. 1624, in Betreff der drei andern Herzogthümer auf die oben erwähnte Erbverbrüderung von 1637 gründeten [2]). Friedrich II. erbot sich Maria

---

1) I. D. E. Preuss, Biographie Friedrichs des Grossen. 4 Bände Text und 5 Theile Urkunden. Berlin 1832—34, nebst vielen anderen einschlagenden Schriften desselben Verfassers. Mirabeau, de la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand. T. I—VII. Jetzt vor allem J. G. Droysen, Friedrich der Grosse. B. I. 1877. Bd. II. 1876. B. III. 1881. (Geschichte der preussischen Politik fünfter Theil.)

2) Neben dem Streite der Waffen wurden auch zahlreiche Streitschriften zwischen den Parteien gewechselt. Johann Peter von Ludewig, der eigentliche officielle Publicist der Krone, veröffentlichte im Auftrage die berühmte Denkschrift: Rechtsgegründetes Eigenthum des königlichen Kurhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. 1740. Dazu schrieb Samuel von Cocceji „Die nähere Ausführung des in den natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des königlichen Kurhauses Brandenburg auf die schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau. 1740. Von österreichischer Seite erschienen besonders folgende Gegenschriften: Eines treu liebenden Schlesiers A. C. Gedanken über das preussisch-brandenburgische rechtsgegründete Eigenthum auf Liegnitz, Brieg und Wohlau u. s. w. in Schlesien. Im J. 1741. Aktenmässige und rechtliche Gegeninformation über das ohnlängst in Vorschein gekommene s. g. rechtsgegründete Eigenthum des Churhauses Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz,

Theresia als Thronfolgerin in allen übrigen Ländern der österreichischen Monarchie anzuerkennen, ihrem Gemahl dem Herzoge Franz von Lothringen bei der Kaiserwahl seine Stimme zu geben, auch zwei Millionen Thaler zu zahlen, sofern Oesterreich in die Abtretung dieser schlesischen Fürstenthümer willigen würde. Da alle seine Vorschläge zurückgewiesen wurden, so rückte er am 16. Dec. 1740 in Schlesien ein [1]), erlangte im Vertrage von Nymphenburg am 18. Mai 1741 von Seiten Frankreichs, Spaniens, Bayerns und Sachsens die Zusicherung Schlesiens, wogegen er auf Jülich, Berg und Ravenstein zu Gunsten der Linie Pfalz-Sulzbach verzichtete und zwang Oesterreich durch mehrere glänzende Siege in dem Präliminarvertrage von Breslau am 11. Juni 1742, der am 28. Juli d. J. zu Berlin bestätigt wurde, an ihn abzutreten: Ober- und Niederschlesien, nebst dem zu Mähren gehörigen Distrikte Katscher und die Grafschaft Glatz, dagegen behielt Maria Theresia Troppau, Teschen und alles das was jenseits der Oppa gelegen war, auch wurde dem Hause Oesterreich vorbehalten, den Titel eines souveränen Herzogs von Schlesien fortzuführen. Ausserdem verzichtete Maria Theresia auf alle Lehensrechte, welche die Krone Böhmen bis dahin über viele dem brandenburgischen Kurhause gehörigen Gebietstheile, wie Krossen, Kottbus, Peiz u. s. w. ausgeübt hatte (Wenck, cod. jur. gent. T. I p. 739). Der am 6. Dec. 1742 zu Ratibor abgeschlossene Grenzrecess (Wenck T. I p. 748) setzte darauf die Sonderung des preussischen und österreichischen Antheils auf Schlesien fest und bestimmte die im wesentlichen noch heute bestehenden Grenzlinien zwischen beiden Monarchien. Den Besitz Schlesiens, welchen Friedrich II. noch in zwei neuen Kriegen, dem zweiten schlesischen 1744—45 und dem siebenjährigen 1756—1763 vertheidigen musste, sicherte ihn aufs neue der Dresdener Friede am 25. Dec. 1745 (Wenck II p. 191) und der Hubertusburger Frieden vom 15. Febr. 1763 (Wenck T. III p. 368), welche den Berliner Frieden lediglich bestätigten. Diese neue Erwerbung umfasste 672 Q.M. mit 1,000,000 Einwohnern. Die Abtretung erfolgte „mit völliger Souveränetät und Indepedenz von der Krone Böhmen.“ Der König von Preussen nannte sich seitdem „souveräner und oberster Herzog in Schlesien, doch wahrte das Reich durch Reichsgutachten vom 14. Mai 1751 die „jura imperii“ auf Schlesien.

Auf Grund der vom Kaiser Leopold I. dem kurfürstlichen Hause Brandenburg 1694 ertheilten Anwartschaft nahm Friedrich II., nachdem am 25. Mai 1744 erfolgten Tode des letzten einheimischen Fürsten Karl Edzard aus dem Hause Cirksena das Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harlingerlande (54 Q.M.) in Besitz. Im J. 1745 erfolgte die Belehnung von Seiten des Reichsvicariates [2]) (Wiarda, ostfriesische Geschichte Bd. VIII u. IX).

Brieg, Wohlau und zugehörigen Herrschaften. In Schlesien. Anno 1741. Diese Deduktionen sind jetzt gesammelt von Heinrich Koser, preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit K. Friedrichs II. (1740—45). Berlin 1877.

1) C. Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges. 2 Bde. Gotha 1881. Daselbst ist auch die staatsrechtliche Seite der Frage eingehend besprochen. S. 118—141: Preussische Ansprüche auf Schlesien. J. Wuttke, K. Friedrichs des Gr. Besitzergreifung von Schlesien und die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse in diesem Lande bis zum J. 1740. I. Bd. Leipzig 1842. II. Bd. 1843.

2) Gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichsmannlehens und der dem

Durch die geheimen Familienverträge vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 bereitete Friedrich der Grosse die künftige Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Primogenitur vor, wovon unten weiter die Rede sein wird.

Die anarchischen Zustände der innerlich sich immer mehr auflösenden Republik Polen führten im J. 1772 zur ersten Theilung Polens. (Am 17. Febr. 1772 kam zwischen Preussen und Russland der erste Theilungsvertrag zu Stande, welchen Oesterreich am 4. März beitrat). Der König von Preussen erhielt Westpreussen, wie es im J. 1466 im Frieden von Nessau von Polen erworben worden war, sammt dem Ermelande, dem Kulmerlande und der Stadt Elbing mit ihrem Gebiete; Danzig und Thorn blieben als Republiken unter der Krone Polen fortbestehen, ferner fiel an Preussen Grosspolen bis zur Netze, aus Theilen der Woiwodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw bestehend. Später kamen dazu durch den Grenzvergleich von Warschau 1776 noch einige links an der Netze liegende Distrikte. Der ganze Erwerb aus der ersten polnischen Theilung betrug etwa 600 Q.M. Der polnische Reichstag musste diese Abtretungen bestätigen, wobei auf den im Vertrage von Welau festgesetzten Rückfall des Herzogthums Preussen an Polen nach dem Erlöschen des kurbrandenburgischen Mannesstammes, sowie auf die Lehensherrlichkeit über Lauenburg und Bütow von Seiten der Krone Polen verzichtet werden musste. So war denn jetzt das seit drei Jahrhunderten getrennte Ostpreussen wieder mit Westpreussen vereingt[1]).

Einen kleinen Gebietszuwachs brachte der Lehensanfall eines Theiles der Grafschaft Mannsfeld nach dem Tode des letzten Grafen Johann Wenzel († 1786), wobei nach einer Entscheidung der beiden Lehenshöfe zu Berlin und Dresden der an Halle zunächst liegende Theil mit Schraplau (8 Q.M.) an Preussen kam. Im ganzen hatte K. Friedrich II. den preussischen Staat um 1380 Q.M. und 3,200,000 Einwohner vermehrt, derselbe umfasste bei seinem Tode 3540 Q.M. und 5,400,000 Einwohner. Ein weiteres Eingehen auf die Grossthaten dieses grössten preussischen Herrschers auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, wie auf dem der inneren Reformen würde uns weit über das uns gesteckte Thema hinausführen.

4. K. Friedrich Wilhelm II. 1786—1797.

Da K. Friedrich II. keine Leibeserben hinterliess, so folgte ihm, nach dem streng durchgeführten Princip der Linealprimogenitur nicht sein Bruder Hein-

---

Königlichen Churhause Preussen und Brandenburg in diesem ostfriesischen Reichslehen vermöge der von weiland Kaisers Leopoldi Maj. A. 1694 reichsconstitutionsmässig ertheilten und sowohl A. 1706 von weiland Kaisers Josephi Maj. als auch 1715 von weil. Caroli VI. Kaiserl. Maj. in amplissima forma confirmirten Expektanz auf Abgang des ostfriesischen Hauses Mannsstammes ohnstreitig zustehende Succession. Mit Beilagen 1—34. 29 Bogen.

1) Vergl. die Regiae Maj. Borussicae litterae patentes ad ordines et incolas terram Prussiae et Pommeraniae, quas Poloniae reges huc usque detinuerunt. Datae Berlolini die 13 Sept. 1772, sowie das von Hertzberg selbst verfasste: „Exposé des droits de S. Maj. le Roi de Prusse sur le duché de Pommorellie et sur plusieurs autres districts du royaune de Pologne", beides findet sich in dem Recueil des deductions par le comte de Hertzberg. Vol. I p. 319 seqq. Daselbst auch viele andere auf die erste Theilung Polens bezüglichen Urkunden, insbesondere der Abtretungsvertrag zwischen Preussen und Polen vom 18. Sept. 1773. p. 392.

rich, sondern sein Neffe Friedrich Wilhelm II., Sohn des am 12. Januar 1758 verstorbenen älteren Bruders, des Prinzen August Wilhelm. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. erfolgten bedeutende Gebietserwerbungen, die jedoch keinen bleibenden Bestand hatten. Wir betrachten zunächst die im J. 1791 erfolgte Wiedervereinigung der fränkischen Stammlande mit der Primogenitur[1]).

Die markgräflich brandenburgischen Fürstenthümer im fränkischen Kreise, nemlich das Fürstenthum Kulmbach oder Baireuth und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach bildeten das Burggrafenthum Nürnberg, sowie solches in oben geschilderter Weise, durch kaiserliche Verleihung, durch Erbschaft und Kauf nach und nach vergrössert worden war. Die Theilung dieses Gebietes in die beiden Theile oberhalb und unterhalb des Gebirges beruhte auf alter Hausobservanz, fand aber in der Achillea 1473 eine neue hausgesetzliche Sanktion, welche verordnete, dass in den fränkischen Landen niemals mehr als zwei regierende Herren sein sollten. Während der älteste Johann alleiniger Herr in der Mark Brandenburg wurde, bekam der zweite Sohn Friedrich das Fürstenthum Ansbach, der dritte Sigismund das Fürstenthum Baireuth. Als der letztere 1495 unbeerbt starb, erhielt der zweite Bruder beide Fürstenthümer, die aber unter seine Söhne Kasimir und Georg wieder vertheilt wurden, indem jener das Fürstenthum Baireuth und dieser das Fürstenthum Ansbach bekam. Als des ersten Sohn und Nachfolger Albrecht Alcibiades 1557 ohne Söhne zu hinterlassen starb, bekam der zweite Sohn Georg Friedrich auch das Fürstenthum Baireuth. Nach seinem 1603 erfolgten Tode aber fielen beide Fürstenthümer an die Kurlinie. Nach dem geraischen Vertrage erhielt der erstgeborne Sohn des Kurfürsten Johann Georgs, Joachim Friedrich die Marken mit der Kurwürde, der zweite Sohn Christian das Fürstenthum Baireuth, der dritte Sohn Joachim Ernst das Fürstenthum Ansbach. Die beiden fränkischen Fürstenthümer wurden auch als Markgrafschaften bezeichnet, obgleich sie niemals Marken gewesen waren, nach dem alten Hausgebrauche der deutschen Fürsten, ihren Geburtstitel auch auf das von ihnen besessene Land zu übertragen. In beiden Linien wurde das Recht der Erstgeburt beobachtet.

a) Brandenburg-Baireuth.

Das Fürstenthum Baireuth bestand aus dem eigentlichen Fürstenthum oberhalb des Gebirges, welchem aber auch ein Stück des Landes unterhalb des Ge-

1) Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin 1778. gr. 8. (Verf. Johann Christoph Wilhelm von Steck, der gelehrte und scharfsinnige Publicist des königlichen Kabinetsministeriums zu Berlin.) Von der Wiedervereinigung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kurlinie (in Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv Bd. I. S. 1—34). Johann August Reuss, Von der Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kurlinie (in des Verf. Staatskanzlei Th. XXIX. Abth. V. S. 169—208). Entwickelung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge von Prof. D. Batz. (In Reuss, Staatskanzlei Th. XXXII. S. 140—158.) Reuss, Anmerkungen zu Batz's Entwickelung der brandenburgischen Hausverträge u. s. w. (Staatskanzlei Th. XXXII. S. 140—258). Geschichte des Brandenburgischen Familienfideicommiss (in Hänlein und Kretschmann, Staatsarch. Bd. I. S. 191—209).

birges zur Ergänzung beigelegt war. Der Markgraf hatte wegen des Fürstenthums Baireuth Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und war mitausschreibender Fürst im fränkischen Kreise. Der preussische rothe Adlerorden ist markgräflich baireuthischen Ursprungs (früher Orden de la Sincerité). Der Stifter der Linie, Christian († 1655), hatte zwei Söhne Erdmann und Georg Albert, ersterer starb vor dem Vater (1651), welchem sein Enkel Christian Ernst succedirte, während Georg Albert die nicht regierende Nebenlinie zu Kulmbach anlegte. Mit Christian Ernsts Sohne Georg Wilhelm erlosch 1726 die erstgeborne Linie und es succedirte nun Georg Friedrich († 1735) von der Kulmbacher Nebenlinie. Mit Friedrich Christian erlosch am 20. Januar 1769 die ganze Baireuther Linie, deren Lande nun nach den Hausgesetzen an die Ansbacher Linie fielen.

b) Brandenburg-Ansbach.

Die Linie nannte sich nach ihrer Residenzstadt Onolzbach (Onoldum), später Ansbach, der Markgraf hatte wegen dieses Fürstenthums Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath und war mitausschreibender Fürst im fränkischen Kreise. Auf den Stifter Joachim Ernst († 1625) folgte sein erstgeborner Sohn Friedrich († 1634), nach dessen kinderlosem Tode der zweitgeborne Albert († 1667), auf diesen sein einziger Sohn Johann Friedrich († 1686) und solchem anfangs der erstgeborne Christian Albrecht († 1692), als dieser unvermählt starb, fiel die Regierung dem zweiten Bruder Georg Friedrich zu († 1703), und als auch dieser ohne Gemahlin abging, an den dritten Wilhelm Friedrich († 1723), der nur einen einzigen Prinz, Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich, hinterliess († 1757), und dieser ebenfalls nur einen einzigen Prinzen Alexander, welcher im J. 1769 auch in Baireuth succedirte. Mit ihm erlosch am 5. Jan. 1806 die ganze markgräfliche Linie im fränkischen Lande, nachdem derselbe schon am 22. Dec. 1791 zu Gunsten der Krone Preussen auf seine sämmtlichen Lande verzichtet hatte. Die Wiedervereinigung dieser alten Stammlande mit der Primogenitur hatte schon längst die preussischen Herrscher beschäftigt. Schon K. Friedrich I. hatte einen solchen Vergrösserungsplan entworfen. Am 23. Nov. 1703 und 13. Sept. 1704 kamen die Verträge dieses Königs mit dem apanagirten Prinzen des Bayreuthschen Hauses, Markgrafen Christian Heinrich zu Stande, auf dessen zahlreicher Nachkommenschaft damals die Erbfolge in den Baireuthischen Landen zu beruhen schien. In solchen that dieser Prinz für sich und seine Nachkommen auf sein Erbfolgerecht in den fränkischen Fürstenthümern Verzicht und übertrug dasselbe auf K. Friedrich I. und dessen Linie, wogegen ihm eine jährliche Pension, sammt dem Sitze zu Wasserlingen im Halberstädtischen zugesichert wurde und auch seine ältesten Prinzen Georg Friedrich und Albert Wolfgang beschwuren diese Abtretung ihres Erbfolgerechtes. Kaum war aber ihr Vater 1708 gestorben, als sie diesen Vertrag wieder rückgängig zu machen suchten. Im J. 1716 kam es sogar zu einer Klage beim Reichsoberhaupte; am 13. Mai 1717

wurden die Prinzen von dem geleisteten Eide losgezählt [1]). So kam es in Folge fortgesetzter gütlicher Verhandlungen am 22. Dec. 1722 zu einem Vergleiche, in welchem K. Friedrich Wilhelm I. für sich und seine Erben von dem im Vertrage von 1703 erlangten Erbfolgerecht gegen ein bedeutendes Geldäquivalent wieder abstand. So war allerdings der erste Wiedervereinigungsplan gescheitert. Jedenfalls bewies dieser Vorgang, wie unangenehm dem kaiserlichen Hofe die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Krone Preussen sei und Friedrichs des Grossen Scharfblick erkannte die Nothwendigkeit, alle Hindernisse einer solchen Wiedervereinigung im voraus zu beseitigen. Obgleich weder die Achillea, noch der Geraische Vertrag ausdrücklich bestimmten, dass die fränkischen Fürstenthümer niemals mit der Primogenitur vereinigt werden dürften, dass es immer und für alle Zeiten gerade immer drei regierende Herrn und Linien im Hause Brandenburg geben müsste (nur mehr als drei regierende Herrn sollten niemals sein!), so konnten doch aus der Analogie dieser Hausgesetze scheinbare Ansprüche der Nachgebornen auf die anfallenden fränkischen Fürstenthümer hergeleitet werden, welche man als immerwährende Secundo- und Tertiogenituren des Hauses zu betrachten sich gewöhnt hatte. Um diesem rechtzeitig zu begegnen schloss Friedrich der Gr. mit den beiden regierenden Markgrafen zu Baireuth und Ansbach, unter Zustimmung seines Bruders Wilhelm, die geheimen Familienverträge vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 ab (s. g. pactum Fridericianum), welche bisher nach der Bestimmung des grossen Königs vollständig secretirt, hier zum ersten Male aus dem königlichen Hausarchive veröffentlicht werden (Urk. XIV). Darin werden zunächst die alten „compactata domus“ bestätigt und authentisch interpretirt: „Allermaßen in der Achilleischen Disposition klar versehen ist, dass nur zwei Hauptlinien, nemlich die Churlinie und die Linie der Markgrafen in Franken allein die Regierung der respective Chur- und dazu gehörigen Lande und des Markgrafenthums Ober- und Unterhalb Gebirges, haben und führen, folglich nicht mehr als drei regierende Herrn Fürsten sein sollen, auch in derselben Disposition festgesetzt ist, daß wann die eine fränkische Linie abgehet, alsdann die andere überbleibende der ersten zu succediren habe“, — — so wird zur Verhütung künftiger Missverständnisse bestimmt, dass wenn eine der fränkischen Linie erlöschen, die andere derselben succediren soll, sodass beide Fürstenthümer für immer koalesciren und nach dem Rechte der Erstgeburt mit Ausschluss jeder Theilung vererbt werden. . Sollte dagegen die ganze fränkische Linie im Mannsstamme abgehen, so sollen die fränkischen Lande an die königliche Linie fallen und mit der Krone für immer vereinigt und nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden, auch sollte alsdann jede Verfügung des Königs zu Gunsten der Nachgebornen ausgeschlossen sein. Sollte die königliche Linie erlöschen, so sollten deren sämmtliche Lande mit allen Zubehörungen und künftigen Erwerbungen dem nächsten regierenden Agnaten der fränkischen Linien secundum praerogativam lineae, mithin zuförderst dem Culm-

---

1) Hierauf bezieht sich das oben genannte Gutachten des Geh. Raths Nicolaus Hieronymus von Gundling: „In jure et facto gegründet facti species“ u. s. w. Berlin bei Nicolai 1718. (180 S. Fol.)

bachschen und demnächst dem Onolzbachschen Stamme, zufallen, dagegen hätte derjenige regierende Agnat in Franken, welchem die Krone anfallen würde, seinen Landesantheil in Franken dem zweiten regierenden Markgrafen in Franken abzutreten, sodass es dann nur zwei regierende Linien im Gesammthause geben würde. Jeder nachgeborne Markgraf der königlichen wie der fränkischen Linie hat sich über die Festhaltung dieses Familienvertrages eidlich zu reserviren. Mit dem Hauptvertrage wird noch eine weitere geheime Verabredung zwischen denselben Kontrahenten von demselben Datum getroffen „wegen der künftigen Successionsfälle in den s. g. feudis promiscuis". In dem Hauptvertrage war ausgesprochen, dass bei Absterben der königlichen Linie der älteste regierende Agnat der fränkischen Linie in sämmtliche königliche Lande als ein unzertrennbares Ganzes succediren sollte, „daß die gesammte von dem Allerhöchsten Unserm Königlichen Churhause geschenkte Macht unzertrennlich beisammen bleibe, folglich auf oben erwehnten Fall alle und jede Lande, welche wir anjetzo besitzen oder von Unserer Königlichen Churlinie noch fernerhin erworben werden möchten, ohne Ausnahme auf was Art und quo titulo, solche auch an dieselbe gelangt sind und zwar mit Ausschluß der von der Königlichen Linie posterirenden weiblichen Descendenz und deren männlichen Nachkommen, fallen und vererbt werden sollen." Da aber bei verschiedenen Provinzen, besonders denen welche durch weibliche Succession an das königliche Haus gelangt sind, solche kognatische Ansprüche zu erwarten stehen, so soll von königlicher Seite jede Gelegenheit benutzt werden, um derartige Ansprüche schon im voraus abzuschneiden und durch Verhandlungen und alle nur möglichen Mittel die Einheit und Untheilbarkeit des Gesammthausbesitzes zu erhalten. Sollte jedoch auch die fränkische Linie, somit also der gesammte Mannsstamm des Hauses Brandenburg erlöschen, dann soll „den weiblichen Descendenten der königlichen Churlinie und derselben Nachkommen beiderlei Geschlechtes alle und jede schon an die durch weibliche Succession an das Königliche Churhaus geliehenen Stücke competirende Gerechtsame ausdrücklich reservirt sein, dergestalt daß die nächste Erbin des letzten possessoris der gegenwärtigen Churlinie und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes vor der nächsten und allen andern Erbinnen der jetzigen markgräflichen Linie und deren Nachkommen den Vorzug genießen und in den Provinzen und Landen, welche sich alsdann zur weiblichen Erbfolge eröffnen werden, mit gänzlicher Ausschließung der letzten ohnstreitig und ohnwidersprechlich succediren sollen."

Hatte Friedrich II. so die etwa vorhandenen hausgesetzlichen Schwierigkeiten beseitigt, welche etwa der Wiedervereinigung der fränkischen Lande mit der Primogenitur entgegen stehen konnten, so suchte er auch jedem völkerrechtlichen Widerspruch vorzubeugen. In Art. 10 des Teschener Friedens von 1778 heisst es: „Da über das Recht S. K. Maj. in Preußen die Fürstenthümer Baireuth und Ansbach bei Erlöschung der Linie, die sie gegenwärtig besitzt, mit der Primogenitur des Hauses zu vereinigen, Zweifel erhoben worden sind, so verbindet sich der Kaiserin Königin Maj. für sich Ihre Erben und Nachfolger sich niemals widersetzen zu wollen, daß die besagten Ansbach und Baireuthischen Lande mit der Primoge-

nitur des Kurfürstenthums Brandenburg vereinigt werden und Sie damit nach Wohlgefallen schalten könne." Als somit der letzte vom Mannsstamme der fränkischen Linie freiwillig gegen eine Leibrente von 300,000 Gulden auf seine Stammlande verzichtete, so konnten dieselben ohne jedes rechtliches Hinderniss und ohne jeden Widerspruch dem preussischen Staate einverleibt werden, welcher dadurch einen bedeutenden Machtzuwachs mitten im Herzen des Reiches erhielt. (Der Flächengehalt betrug 159 Q. M. mit mehr als 500,000 Einw.) Die Abtretungsurkunde des Markgrafen Alexander ist am 22. Dec. 1791 zu Bordeaux ausgestellt, das Besitznahmepatent K. Friedrich Wilhelms II. am 5. Jan. 1792, die Anzeige an den Reichstag erfolgte am 10. Febr. 1792. (Sämmtliche Urkunden in Reuss, Staatskanzlei Bd. XXIX S. 199 ff.)

Die Hauptvergrösserung erhielt der preussische Staat durch die zweite und dritte Theilung Polens. In der zweiten nahm Preussen am 25. Sept. 1793 ausser Danzig und Thorn nebst dem dazu gehörigen Gebiete einen umfangreichen Theil von Grosspolen in Besitz. Es waren die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, das Land Kujavien, Wielun, die Woiwodschaften Sieradz und Lenczyc, der grössere Theil der Woiwodschaft Plock zwischen der Weichsel und der preussischen Grenze, zusammen 1015 Q. M. mit 1,400,000 Einwohnern. Es wurde daraus die Provinz Südpreussen gebildet. In der dritten Theilung inkorporirte Preussen infolge des Vertrages von Petersburg vom 24. Oct. 1795 den Rest der Woiwodschaften Plock und Rawa, die Woiwodschaften Masovien auf der linken Seite der Weichsel und der rechten Seite des Bugs mit Einschluss von Warschau, einen Theil der Woiwodschaften Krakau mit Einschluss des Herzogsthums Severien, endlich die lithauischen Woiwodschaften Troki und Samogitien. Severien (41 Q. M.) wurde als Neuschlesien mit der Provinz Schlesien vereinigt. Die nördlichen Erwerbungen dagegen, 819 Q. M. mit 950,000 Einw., legte man zu einer neuen Provinz Neuostpreussen zusammen. Der gesammte Flächengehalt des preussischen Staates betrug damals 5,552 Q. M.

Nachdem sich Friedrich Wilhelm II. zur Bekämpfung der französischen Revolution 1792 mit Oesterreich verbunden hatte, schlos er am 5. April 1795 mit Frankreich den Separatfrieden von Basel; in demselben befindet sich die Bestimmung, dass die preussischen Besitzungen jenseits des Rheins, halb Kleve, Geldern und Mörs bis zu einem allgemeinen Frieden in den Händen der Franzosen bleiben sollten. Ein am 5. Aug. 1796 mit Frankreich abgeschlossener Vertrag sicherte bereits Preussen Entschädigungen für den Fall zu, dass Frankreich im Friedensschlusse mit dem Reiche das linke Rheinufer behalten sollte.

Unter Friedrich Wilhelm II. wurde das längst vorbereitete „Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten" am 1. Juli 1794 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetzbuch enthält auch einige wichtige Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Königshauses. Die § 17 und 18 Tit. 13 Th. II bestimmen: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen."

In § 80 der Einleitung heisst es:

„Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.“

Besonders wichtig sind aber die Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes über das Eigenthum an den Domänen und die Vermögensrechte des Königs und der Mitglieder der königlichen Familie, im Tit. 14 des II. Theiles. Wir haben gesehen, dass durch das Edikt Friedrich Wilhelms I. v. 1713 die in besonderer Immediatverwaltung des Landesherrn stehenden Chatoullgüter mit den von öffentlichen Behörden verwalteten, durch den Landständen ertheilte Reversalien unveräusserlich gemachten Kammergütern oder Domänen zu einer rechtlichen Einheit verschmolzen wurden. Es lag darin ein bedeutsamer staatlicher Fortschritt, indem der den Domänen anhaftende öffentlich rechtliche Charakter auch den reinen Privatgütern des königlichen Hauses mitgetheilt wurde. Nur war man damals noch nicht fähig, die korrekte staatsrechtliche Formulirung für diesen wichtigen staatlichen Fortschritt zu finden. Man benutzte den aus der Fremde importirten Ausdruck eines „fideicommissum familiae perpetuum“, woraus man später jenes Amphibium eines „staatsrechtlichen Fideikommisses“ entstehen liess. Zwar war seit dem grossen Kurfürsten der Staatsgedanke immer tiefer in alle Poren des Staatslebens eingedrungen, „sic gesturus sum principatum, ut sciam rem esse populi, non meam privatam;“ aber noch hatte er keine klare juristische Formulirung in dem Begriff einer preussischen Staatpersönlichkeit erhalten. Dies geschah erst unter Friedrich dem Gr., aus dessen Geist das preussische Landrecht geboren ist, wenn es auch erst unter Friedrich Wilhelm II. publicirt wurde. Zum ersten Male wurde hier der Staat als die alles überragende Persönlichkeit gesetzlich anerkannt. Es war der unstaatlichen Patrimonialtheorie gegenüber von hohem Werthe, dass hier alle Befugnisse des Staatsoberhaupts aus den Zwecken des Staates, alle Rechte desselben aus seinen Pflichten hergeleitet wurden, dass ganz im Sinne des grossen Königs die Regentenstellung als die höchste Pflicht und der erhabenste Beruf aufgefasst wurde. Zum ersten Male wurde hier der Begriff des Staatsoberhaupts, des Staatsdienstes, des Staatseigenthums in voller Klarheit hingestellt. So konnte im preussischen Staatsrechte auch der zweideutige Begriff des Kammergutes mit seiner Vermengung privatrechtlicher und publicistischer Elemente nicht länger bestehen. Man ordnete das Verhältniss nicht mehr im Sinne reichsfürstlicher Patrimonialität, sondern grossstaatlicher Entwickelung nach dem Vorbilde anderer europäischer Reiche, besonders Frankreichs, Schwedens u. s. w. Man verfuhr bei der Ordnung des Domainenwesens „ad exemplum regnorum“. „Es erfolgte, was bisher gesetzlich noch nirgends Ausdruck gefunden hatte, die Gleichstellung reichsständischer Kammergüter mit den Domänengütern souveräner Regenten, nachdem die Lehre schon längst das reichsständische Kammergut in Staatseigenthum verwandelt hatte.“ Unverkennbar wirkte darauf die in diesem Sinne entwickelte Theorie eines massgebenden Schriftstellers, des Gross-

kanzlers Samuel von Cocceji [1]) ein, welche fast wörtlich in das preussische Landrecht übergegangen ist, wobei freilich die Begründung, dass dem Staatsoberhaupt gewisse Einkünfte von den Ständen oder dem Staate beigelegt seien, auf einem geschichtlichen Irrthum oder vielmehr auf einer Fiktion beruht. Immerhin bleibt die Erklärung der Domainen zum Staatseigenthum ein Grundsatz, wodurch sich erst Preussen wirklich zu einem wahren grossstaatlichen Gemeinwesen erhoben hat. Wohl konnte Suarez mit Recht sagen, dass damit an dem alten Zustande nichts wesentliches geändert sei. Der König blieb als Repräsentant des Staates und Staatsoberhaupt auch immerhin Träger des gegesammten Staatseigenthums; als absoluter Monarch verfügte er über die Einnahmen der Domainen ebenso unbeschränkt wie über die Erträge der Steuerkasse. „Für die thatsächlichen Verhältnisse war es wesentlich gleichgültig, ob die Verwaltung der Domaineneinkünfte zu Regierungszwecken als Folge einer auf den Domainen lastenden öffentlich rechtlichen Verpflichtung oder als Folge eines Staatseigenthums aufgefasst wurde, da der Zweck und die Unveräusserlichkeit der Domainen unverändert blieb und die königlichen Rechte hinsichtlich der Verwendung der Domainenerträge, diesem Zweck gemäss gleichfalls keine Veränderung erlitten.“ (Appellationsbeantw. S. 56). Setzten sich die Könige für ihren eigenen Unterhalt, wie für den ihrer Familie und ihres Hofstaates auch regelmässig eine bestimmte Summe fest, so war dies doch nichts als eine freiwillige Selbstbeschränkung; sie nahmen von den Staatseinnahmen, besonders von den Erträgen der Domainen, soviel sie wollten für sich und überliessen nur die Ueberschüsse der Staatskasse zur Deckung der Staatsbedürfnisse.

Vor allem wichtig ist §. 11 des Titels 14, welcher die Domaine unzweideutig für Staatseigenthum erklärt:

„Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschliessliche Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänen oder Kammergüter genannt.“

§. 12: „Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domaine anzusehen.“ Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, dass der Landesherr und das königliche Haus Güter besitzen, welche als reines Privateigenthum derselben, wenn auch als fideikommissarisch gebundenes, anzusehen sind. Dahin gehören entschieden die oben erwähnten Güter, welche zur Dotation der Nachgeborenen durch das Testament Friedrich Wilhelms I. gewidmet worden, aus welchem das spätere Hausfideikommiss erwachsen ist. Ebenso muss die seit 1788 an den K. Friedrich Wilhelm II.

1) Sam. de Cocceji Jus civ. controv. Francf. a. O. ed. III 1753. Lib. XLIX. tit. 14, de jure fisci. Qu. IV. p. 731: „Domanium ergo consistit in reditibus certorum praediorum vel jurium, quae vel ab ipso principe vel statibus provinciae vel quolibet alio ad id destinata sunt, ut ex eorum reditibus principalis mensa instruatur. . . . . Nam in his bonis praeter usum nihil ad principem pertinet adeoque nudus administrator et fructuarius est, qui de substantia rei nulla ratione disponere potest. Haec enim substantia ad provinciam pertinet et hactenus res aliena est, quam nemo alienare potest, sed et successoribus singulis jus reditus ex his bonis percipiendi quaesitum est ex parto primorum constituentium.“

devolvirte Herrschaft Schwedt und Vierrendten, wie oben ausgeführt, als Privatgut des königlichen Hauses angesehen werden. Diese Möglichkeit eines Privateigenthums des Landesherrn an Liegenschaften wie an Mobilien erkennen auch die folgenden §§. des Landrechts an:

§. 13: „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparnisse oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.“

§. 14: „Eben dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbung an sich gebracht hat.“

§. 15: „Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen.“

Diese Bestimmung ist allerdings neu und dem alten deutschen Fürstenrechte fremd, sie ist dem Domänenrechte des altfranzösischen Königsthums entlehnt und seitdem in mehr oder minder weitgehender Weise in mehrere deutsche Verfassungen und Hausgesetze aufgenommen.

Uebrigens fand diese Bestimmung sogleich auf den König, der sie erlassen, unmittelbare praktische Anwendung. Obgleich Friedrich Wilhelm II. einen ausführlichen Testamentsentwurf gemacht hatte, so kam dieser doch nicht zur Perfektion und der König starb ab intestato. Infolge des §. 15 wurden seine sämmtlichen aus Privatmitteln erworbenen Immobilien, wozu besonders die von den Allodialerben der Markgrafen von Schwedt erworbenen s. g. Prinzessinnengüter gehörten, den Staatsdomänen einverleibt.

5) König Friedrich Wilhelm III. 1797—1840.

Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 erfolgte die Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich; der Thalweg des Rheines sollte von nun an die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden. Im A. VII wurde zugleich bestimmt, dass die Erbfürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer im Innern des Reiches entschädigt werden sollten. Die definitive Festsetzung des Entschädigungswerkes erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803[1]) (eigentlich Reichsschluss vom 27. April 1803). In diesem Reichsgesetze wurde in Betreff Preussens ver-

1) Ueber denselben handeln speciell A. Ch. Gaspari, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und eine Vergleichungstafel, 2 Bde. Hamburg 1803. Von demselben: Der französisch-russische Entschädigungsplan. Regensburg 1802. K. E. A. von Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Thle. Gotha 1811 und 1815. K. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor den französischen Revolutionskriegen, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830.

ordnet: Der König von Preussen, Kurfürst von Brandenburg, erhält für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve, für das Fürstenthum Mörs und für die Rhein- und Maaszölle die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen und alle Kur-Mainzischen Besitzungen und Rechte in Thüringen, das Eichsfeld und die Mainzischen Antheile an Treffurt, ferner die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Gosslar, endlich die Stadt Münster nebst dem östlichen Theile des Hochstiftes dieses Namens. Preussen erhielt für einen Verlust von 56 QM. eine mehr als dreifache Entschädigung von 179 QM. Während des im J. 1805 begonnenen dritten Koalitionskrieges gegen Frankreich suchte Preussen seine Neutralität zu wahren. Obgleich der König den s. g. Schönbrunner Vertrag nicht ratificirte, so musste er doch in dem Cessionsvertrage von Paris am 25. Febr. 1806 in die Abtretung von Ansbach an Bayern, sowie des Restes des Herzogthums Kleve und des Fürstenthums Neuenburg an Frankreich willigen, wogegen ihm die unbedingte Besitznahme des Kurfürstenthums Hannover und des Herzogthums Lauenburg aufgenöthigt wurde. Aber neue Gewaltmassregeln Napoleons, die Einverleibung der Festung Wesel, die Okkupation der preussischen Besitzungen Elten, Essen und Werden, die Gründung des Rheinbundes, die Intriguen gegen den von Preussen beabsichtigten norddeutschen Bund, bestimmten endlich das isolirte Preussen am 8. Okt. 1806 zur Kriegserklärung an Frankreich. Die unglücklichen Schlachten von Jena und Auerstedt, die darauf folgende Kapitulation und der Verlust zahlreicher Festungen, endlich die Niederlage von Friedland am 14. Juni 1807 führten zum Frieden von Tilsit, welcher am 9. Juli 1807 unter russischer Vermittelung abgeschlossen wurde. Die Verluste des Tilsiter Friedens umfassten alle preussischen Besitzungen zwischen dem Rhein und der Elbe, alle Erwerbungen aus der zweiten und dritten Theilung Polens, selbst noch einen Theil des schon in der ersten Theilung erworbenen Landes, endlich alle durch den RDHSch vom 25. Febr. 1803 gewonnenen Entschädigungslande, sowie die Fürstenthümer Baireuth und Ostfriesland. Es war ein Gesammtverlust von 2855 QMeilen, während der zurückbleibende Rest noch 2870 QM. betrug. So war das stolze Gebäude preussischer Grösse zusammengebrochen, der Staat Friedrichs des Grossen wieder zu einer Macht zweiten Ranges geworden.

Wir übergehen hier die grosse Reformarbeit, welche unter K. Friedrich Wilhelm III. in dem so verkleinerten preussischen Staat, auf allen Gebieten des Staats- und Volkslebens mit bewundernswerther Energie durchgeführt wurde. Wir haben es hier nur mit dem zu thun, was die Hausverfassung berührt. Dies ist „das Edikt und Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 über die Veräusserung der königlichen Domänen.“ (Urk. No. XV.) Beim Zusammenbrechen des preussischen Staates hatte Napoleon demselben zugleich ungeheuere Kontributionen auferlegt, welche das verarmte Volk zu zahlen nicht vermochte. Jetzt war die Zeit gekommen, den Grundstock des Staatsvermögens, die Domänen, anzugreifen. Einem solchen Verfahren standen aber gewichtige rechtliche Bedenken entgegen. Durch die Dispositionen Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I.

von 1710 und 1713 war die Unveräusserlichkeit derselben für alle Zeiten festgestellt. Dadurch dass alle Chatoullgüter in Domänen verwandelt worden waren, galten auch für sie die den Landständen ertheilten Reversalien wegen Unveräusserlichkeit der Domänen. Obgleich die Domänen durch das A. L.R. für Staatseigenthum erklärt worden waren, so meinten doch viele, dass der fideikommissarische Charakter derselben dadurch nicht aufgehoben sei. Wenigstens glaubte man, dass es der Rechtssicherheit wegen eine gebotene Vorsichtsmassregel sei, die Zustimmung der mitbetheiligten Faktoren, der Stände sowie sämmtlicher Agnaten, zu erwirken. Obgleich der König im Eingange des Edikts ausdrücklich betonte, dass er „kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt befugt sein würde, diese Unveräusserlichkeit, soweit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt aufzuheben [1]), so habe er sich dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz darüber abzuschliessen und die Stände in den Provinzen der Monarchie dabei zuzuziehen.“ Da die Stände in einigen Provinzen ganz verschwunden waren, so wurden sie durch Mitglieder der Generallandschaft und einige Notable ersetzt; dagegen wurden alle volljährigen Agnaten beigezogen, die minderjährigen durch einen Vormund vertreten. Das Edikt erhielt dadurch zugleich den Charakter eines wahren Hausgesetzes. Dasselbe enthielt eine Bestätigung der alten Hausgesetze in §. 1: „Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres K. Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Souveränetätsrechte mittelst Anwendung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, ein Verbleiben.“ Verändert wird dagegen das bestehende Recht in Betreff der Veräusserlichkeit der Domänen durch §. 2, indem nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob die Veräusserung der Domänen, sei es durch Verkauf, Erbverpachtung oder mittelst eines andern Titels für das gemeinsame Wohl und das Königliche Haus nothwendig und vortheilhaft sei. Hierbei ist dem Souverän theils eine unbedingte Dispositionsbefugniss beigelegt, theils eine bedingte. In Betreff der zur Zeit der Erscheinung des Hausgesetzes bereits vorhandenen Schulden des Staates ist nach §. 3c die §. 5 gedachte Form (Mitvollziehung der Urkunde durch den Thronfolger und den ältesten von K. Friedrich Wilhelm I. abstammenden Prinzen) nicht erforderlich. Diese Schulden sind durch den Etat vom 12. April 1809 auf 45 Mill. Thaler festgesetzt, welcher zugleich das Konkurrenzverhältniss bestimmt, wonach die Summe in den einzelnen Provinzen mittelst Verpfändung oder Veräusserung von Domänen aufzubringen ist. Das vorstehende Edikt über die Veräusserlichkeit der Domänen bezog sich nur auf die Domänen, welche der Monarchie bereits 1808 in ihrer damaligen Begrenzung angehört hatten.

1) In diesem Sinne spricht sich auch eine Denkschrift des Frh. v. Stein (Pertz B. II S. 64) aus: „Die Dispositionen von 1710 und 1713 setzen die Unveräusserlichkeit der Domänen als eines Familienfideicommisses, nach gewöhnlichen Staatsprincipien voraus und bestätigen solche. Aber die Eigenschaft eines Familienfideikommisses für das regierende Haus ist — — der Eigenschaft eines Staatseigenthums untergeordnet und es kann keinen Bedenken unterworfen sein, den Souverän zu solchen Dispositionen über die Domänen zu ermächtigen u. s. w.

Das Edikt und Hausgesetz wurde mit Zustimmung der Stände de dato Königsberg den 17. Dec. 1808 abgeschlossen und durch das Edikt vom 6. Nov. 1809 publicirt. Auf die Staatsgüter, welche aus der im J. 1810 erfolgten Säkularisation hervorgegangen sind, sollte das Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 keine Anwendung finden (Deklar. vom 6. Juni 1812). Es stehen diese Domänen sowohl ihrer Natur nach, als insbesondere in Betreff ihrer Veräusserlichkeit ganz den in den Jahren 1814 und 1815 erworbenen Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen gleich, über welche die Verordnung vom 9. März 1819 verfügt. Dieselbe stimmt im wesentlichen mit dem A. L.R. überein, dessen Vorschriften (§§. 16—20 Tit. 14 Th. II) sie bestätigt und näher deklarirt.

Nach dem Untergange des französischen Heeres in Russland wurde im Vertrage von Kalisch zwischen Russland und Preussen vom 28. Febr. 1813 die Wiederherstellung Preussens zu seiner früheren Machtstellung als ein wesentlicher Zweck des Bündnisses ausgesprochen. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurden die Friedensschlüsse von Basel und Tilsit in Betreff Preussens für ungültig erklärt. Die Wiener Kongressakte stellt die Entschädigungen definitiv fest, welche Preussen erhalten soll. Die Artikel 15—22 bezeichnen die Abtretungen Sachsens an Preussen, Artikel 23 nennt die Landestheile, die Preussen wiederum in Besitz zu nehmen berechtigt ist, A. 34 stellt die neuen Erwerbungen auf dem linken Rheinufer dar. Endlich werden durch A. 43 eine Anzahl mediatisirter Territorien dem preussischen Staate einverleibt (v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs- und Territorialverhältnisse. Berlin 1830, S. 117 ff.). Sachsen trat in dem Friedens- und Freundschaftsvertrage vom 18. Mai 1815 die grössere Hälfte seines Staatsgebietes mit der kleinern Hälfte der Bewohner (327 QM. mit 864 000 Einw.), insbesondere die Niederlausitz, $^2/_5$ der Oberlausitz, den Wittenberger oder Kurkreis, den ganzen Thüringer oder Neustädter Kreis (letzterer wurde dann an Sachsen-Weimar cedirt), die Hochstifte Merseburg und Zeitz, Theile des Leipziger und Meissener Kreises, das Fürstenthum Querfurt, den sächsischen Theil an der Grafschaft Mannsfeld, an Henneberg, Treffurt und Dorla, einzelne voigtländische Enklaven, die Grafschaft Barby u. a. ab. Aus diesen abgetretenen Ländern wurde mit Hinzufügung mehrerer altpreussischer Besitzungen (Magdeburg, Halle, Halberstadt u. s. w.) das Herzogthum und die Provinz Sachsen gebildet.

Von den 1807 verloren gegangenen polnischen Besitzungen erhielt Preussen nur einen kleinen Theil zurück. Von dem ephemeren Herzogthum Warschau kam nicht viel über ein Viertel der Gesammtfläche (536 QM. mit 820 000 Einw.) unter dem Namen des Grossherzogthums Posen an Preussen. Mit Posen wurde auch der Netzedistrikt vereinigt. Thorn, die Kreise Michelau und Kulm, sowie die aufgehobene Republik Danzig wurden mit Westpreussen vereinigt.

Links von der Elbe nahm Preussen wieder in Besitz: die Altmark, die westliche Hälfte des Herzogthums Magdeburg, Halberstadt, das Eichsfeld, Quedlinburg, Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt, die Souveränetät über die Grafschaft Wernigerode, dagegen musste es Hildesheim, Goslar, Lingen, einzelne Theile von Münster und Ostfriesland Hannover überlassen, dafür erhielt es von Hannover

das Herzogthum Lauenburg, soweit es auf dem rechten Elbufer liegt, letzteres trat Preussen jedoch sofort wieder an den König von Dänemark ab, welcher dagegen zu Gunsten Preussens auf das ihm von Schweden cedirte Neuvorpommern nebst der Insel Rügen verzichtete. Dadurch kam Preussen endlich in den Besitz von ganz Pommern.

Die westfälischen Gebiete, die schon früher preussisch gewesen waren, wurden sämmtlich wieder in Besitz genommen, neu kam hinzu die Souveränetät über die westliche im J. 1803 unter die Herzöge und Fürsten von Croy, Looz, Salm und die Wild- und Rheingrafen vertheilte Hälfte des Bisthums Münster, die Souveränetät über die Grafschaften Steinfurt und Recklinghausen, die Herrschaften Anholt, Gehmen, Rheda, Gronau, Rietberg, ferner infolge von Verträgen mit Hessen-Darmstadt das ehemalige kurkölnische Herzogthum Westphalen nebst der Grafschaft Arnsberg und der Oberhoheit über Wittigenstein, endlich mehrere oranische Besitzungen, die aber grossen Theils wieder zum Austausche mit Kurhessen und Nassau verwendet wurden.

Zu den rheinischen Besitzungen, welche Preussen vor dem J. 1801 gehabt hatte, kamen nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses die Herzogthümer Jülich und Berg, als Ersatz für die an Bayern überlassenen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, ferner die ehemaligen kurkölnischen und kurtrierischen Lande links vom Rheine, Theile von Luxemburg und Limburg, die Grafschaften Manderscheid und Schleiden, die Abteien Malmedy und Kornelismünster, bedeutende pfälzische, mainzische und rheingräfliche Besitzungen. Durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 kamen noch einige andere rheinische Besitzungen an Preussen, so Saarbrücken, Saarlouis und einige andere Orte des Moseldepartements. Alle diese rheinischen Lande wurden zu einem Grossherzogthum Niederrhein vereinigt, das nachmals nebst Jülich, Kleve und Berg eine besondere Provinz bildete.

Das Fürstenthum Neuenburg, welches nun als XXII. Kanton der Schweiz einverleibt wurde, trat in die alte Personalunion mit der Krone Preussen zurück.

Durch diese Bestimmungen der Wiener Kongressakte veranlasst, schlossen Preussen während der Berathungen und nach dem Schlusse derselben, eine Reihe von Erwerbs- und Tauschverträgen mit anderen deutschen Fürsten zur möglichsten Arrondirung des Staatsgebietes. Nachdem die Territorialverhältnisse vollständig geordnet waren, betrug (nach F. W. Schubert) der gesammte Flächengehalt des preussischen Staatsgebietes mit Einschluss von Neuenburg, im Jahre 1820 = 5086 Q.Meilen, also um 561 Q.Meilen weniger, als Preussen im J. 1804, noch vor der Okkupation Hannovers besessen hatte.

Am 10. Juni 1815 unterzeichneten die preussischen Bevollmächtigten die Bundesakte und Preussen wurde seitdem ein Glied des Deutschen Bundes, welchem es mit seinem ganzen Gebiet mit Ausnahme der Provinzen Preussen und Posen beitrat. Es nahm in der Reihe der Bundesstaaten die zweite Stelle ein, und führte im engern Rathe eine, im Plenum vier Stimmen.

In diesem neubegründeten preussischen Staate begann nun abermals eine redliche und umsichtige innere Reformarbeit, die wir anderwärts eingehend be-

sprochen haben (Preuss. Staatsr. B. I. §. 32). Für das Vermögensrecht des königlichen Hauses wurde von Bedeutung „Die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens" vom 17. Januar 1820. Auch hier wurde das Staatseigenthum an den Domänen von neuem anerkannt, der gesammte Bestand der Domänen den Staatsgläubigern verpfändet, darin aber eine bedeutende Veränderung getroffen, dass während bis dahin der König nach den Bestimmungen des A. L.R. nach seinem Ermessen über die Revenüen der Domänen verfügen konnte, jetzt eine bestimmte Summe als Domänenrente für den Unterhalt der königlichen Familie festgestellt wurde. In dem absoluten Preussen wurde damit schon die pekuniäre Ausstattung und Versorgung des königlichen Hauses ganz im Sinne des konstitutionellen Staates, zugleich aber im Anschlusse an die bewährten Grundsätze des ältern deutschen Fürstenrechtes geordnet.

Art. III der Verordnung vom 17. Jan. 1820 sagt unter der Ueberschrift Garantie:

„Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluss derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2500000 Thaler für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unseren Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute erforderlich sind."

Der §. III der Verordnung vom 17. Jan. 1820 erhielt noch eine Erläuterung durch die K.O. vom 17. Juni 1826:

„I. Die den Staatsgläubigern in §. III der Verordn. vom 17. Jan. 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das s. g. Staatsvermögen zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das unter der Benennung der landesherrlichen Domänen durch das Finanzministerium verwaltet wird und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die nach A. VII Nr. 1 als Domänen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu regelmässiger Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich in §. VII No. 1 nicht ausdrücklich genannt sind."

Unter K. Friedrich Wilhelm III. fand noch eine kleine Erweiterung des Staatsgebietes statt, indem die Krone Preussen durch einen Vertrag mit Sachsen-Koburg vom 31. Mai 1834 das in der Rheinprovinz eingeschlossene Fürstenthum Lichtenberg (10 Q.M. 35000 Einwohner) gegen eine Entschädigungssumme von 2100000 Thalern erwarb (Hausgesetze B. III S. 52 unter Sachsen).

6. K. Friedrich Wilhelm IV. 1840—1861.

Am 7. Juni 1840 bestieg K. Friedrich Wilhelm IV. den Thron seiner Väter. Unter ihm vollzog sich die Umwandlung des absoluten Staates in den konstitutionellen, ein Vorgang, welcher auch auf die Stellung des königlichen Hauses und dessen Verfassung nicht ohne Einfluss war. Die Verfassungsurkunde zog die wichtigsten Gegenstände, welche bisher lediglich durch die Hausgesetzgebung geregelt waren, in den Bereich des Verfassungsrechtes, wie dies in allen deutschen Staaten bei der Begründung konstitutioneller Verfassungen geschehen war. Vor allem wurden Thronfolge und Regentschaft verfassungsmässig festgestellt. Dabei wurde die Fortgeltung der bestehenden königlichen Hausgesetze ausdrücklich anerkannt, natürlich nur soweit, als sie mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen. Die in die Verfassung aufgenommenen Sätze über Thronfolge und Regentschaft sind der Hausgesetzgebung entzogen und können von nun an nur durch verfassungsändernde Gesetze geändert, aufgehoben und authentisch deklarirt werden. Dagegen besteht die Autonomie des königlichen Hauses in Betreff seiner inneren Familienangelegenheiten unzweifelhaft fort und könnte ein Hausgesetz, welches sich ganz in dieser Sphäre hält, ohne Zustimmung der Volksvertretung durch einen vom Oberhaupt des königlichen Hauses mit den Agnaten vereinbarten Akt der Familiengesetzgebung auch jetzt noch zu Stande kommen.

Da die Sätze der Verfassung vom 31. Januar 1850 h. z. T. das praktische Recht der Gegenwart bilden, so werden dieselben im folgenden Abschnitt unter Nr. V mitgetheilt und erörtert. Unter der Regierung K. Friedrich Wilhelms IV. fanden übrigens nach dem J. 1848 noch zwei kleine Gebietserweiterungen statt. Durch Staatsvertrag mit den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 7. Dec. 1849 wurde das Territorium beider Fürstenthümer dem preussischen Staate einverleibt. (Das Nähere unter dem Hause Hohenzollern.).

Durch Vertrag vom 20. Juli und vom 1. Dec. 1853 mit dem Grossherzoge von Oldenburg (G.S. 1854 S. 65 ff.) wurde ein kleines Gebiet an der Jahde zur Gründung eines Hafens und einer Marinestation an der Nordsee erworben. Dagegen verzichtete K. Friedrich Wilhelm IV. durch Staatsvertrag vom 26. Mai 1857 (zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Russland, Grossbritannien und der Schweiz) für sich und sein Haus auf seine seit 1848 thatsächlich nicht mehr ausgeübten Souveränetätsrechte über das Fürstenthum Neuenburg.

Die letzten Lebensjahre K. Friedrich Wilhelms IV. wurden durch schwere Leiden getrübt. Wiederholte Krankheitsanfälle veranlassten, dass die Stellvertretung des Königs dem Prinzen von Preussen am 23. Okt. 1857 zuerst auf drei Monate übertragen wurde. Die Erneuerung dieses Auftrages erfolgte dreimal, am 6. Jan., am 9. April und am 25. Juni 1858 immer auf drei Monate. Erst als jede Hoffnung auf Wiederherstellung geschwunden war, ergriff der Prinz von Preussen als nächster Agnat die Initiative zur Uebernahme der Regentschaft

(Erlass vom 9. Okt. 1858), berief in streng verfassungsmässiger Weise die Häuser des Landtags auf den 20. Okt. 1858, welche nach A. 56 der Verfassung in vereinigter Sitzung sich für die Nothwendigkeit der Einsetzung der Regentschaft aussprachen, und leistete nach A. 58 den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung.

7. König Wilhelm I. von 1861.

Am 2. Jan. 1861 starb König Friedrich Wilhelm IV. und sein ältester Bruder, der Prinz Regent, bestieg als Wilhelm I. den Thron, nahm gleich nach der Thronbesteigung den Eid der Vertreter des Landes entgegen und liess sich am 18. Okt. 1861 zu Königsberg feierlich krönen, was seit der Krönung K. Friedrichs I. noch nicht wieder geschehen war.

Diesem Monarchen gelang nicht nur eine bedeutsame Vergrösserung und Abrundung des preussischen Gebietes, sondern auch die endliche Lösung der deutschen Frage durch Wiederherstellung des Deutschen Reiches. Die Folgen des glücklich hinausgeführten deutschen Krieges waren die Einverleibungen des Jahres 1866 und die Gründung des norddeutschen Bundes 1867. Die im J. 1866 stattgefundenen Einverleibungen sind theils durch völlige Unterwerfung (debellatio) der betreffenden Staaten, theils durch Abschluss förmlicher Friedensverträge herbeigeführt worden. Durch völlige Besiegung und ohne förmlichen Friedensschluss sind durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866 mit Preussen vereinigt worden: 1) das Königreich Hannover (689 Q.M.), 2) das Kurfürstenthum Hessen (174 Q.M.), 3) das Herzogthum Nassau (85 Q.M.), 4) die Stadt Frankfurt a. M. (1 83 Q.M.). Was die Herzogthümer Schleswig-Holstein betrifft, so hatte K. Christian IX. von Dänemark im Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 auf seine Rechte an diesen Ländern verzichtet zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen. Der erstere hatte alsdann im Prager Frieden vom 23. Aug. 1866 A. V. alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die Herzogthümer dem Könige von Preussen übertragen, worauf die förmliche Einverleibung derselben (317 Q.M.) durch Gesetz vom 24. Dec. 1866 erfolgt ist. Die beiden Einverleibungsgesetze vom 20. Sept. und 21. Dec. 1866 sprechen die Vereinigung dieser Länder in Gemässheit des A. 2 der Verfassungsurkunde mit der preussischen Monarchie aus und bestimmen zugleich, dass die preussische Verfassungsurkunde in diesen Landestheilen am 1. Oktbr. 1867 in Kraft treten soll. Ausserdem wurden durch förmlichen Friedensschluss vom 22. Aug. 1866 A. XIV abgetreten von Bayern einzelne kleine Gebietstheile, nemlich das Bezirksamt Gersfeld, der Landgerichtsbezirk Orb, die Enklave Kaulsdorf; vom Grossherzogthum Hessen durch Friedensschluss vom 3. Sept. 1866 die Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Meisenheim, ferner mehrere bis dahin zur Provinz Oberhessen gehörige kleine Gebiete. Diese von Bayern und Hessen-Darmstadt abgetretenen 29 Q.M. betragenden Theile wurden ebenfalls durch Gesetz vom 24. Dec. 1866 dem preussischen Staate einverleibt. Sämmtliche im J. 1866 gemachten Erwerbungen sind integrirende Gebietstheile des preussischen Staates geworden. Dagegen wurde das von dem Könige von Preussen bereits durch den Gasteiner

Vertrag vom 14. Aug. 1865 erworbene und mittelst Patents vom 13. Sept. d. J. in Besitz genommene Herzogthum Lauenburg dem preussischen Staate nicht einverleibt, sondern blieb in blosser Personalunion mit der Krone Preussen. Die Einverleibung erfolgte erst durch Gesetz vom 23. Juni 1876. Durch diese neuen Erwerbungen hat sich der Flächengehalt des preussischen Staatsgebietes auf 6392 71 Q.M. erhöht. Wichtiger aber noch ist die Machtstellung, welche der König von Preussen als Oberhaupt des neugegründeten deutschen Bundesstaates gewonnen hat. Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 wurde das Präsidium des Bundes und der Oberbefehl über die gesammte Land- und Seemacht dem Könige von Preussen als solchem übertragen. Obgleich derselbe in dieser Eigenschaft keinen besondern Titel führte, so war derselbe doch als Oberhaupt dieses neugegründeten Bundes mit den wichtigsten Befugnissen ausgestattet. Durch den gemeinsam geführten glorreichen Krieg gegen Frankreich veranlasst, traten die drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden durch völkerrechtliche Verträge dem Deutschen Bunde bei und waren vom 1. Januar 1871 integrirende Glieder desselben geworden. Der so erweiterte Bund erhielt den Namen „Deutsches Reich". Durch die Proklamation vom 18. Jan. 1871 erklärte König Wilhelm I. von Preussen aus dem grossen Hauptquartier zu Versailles die Annahme des deutschen Kaisertitels und der dem Kaiser durch die neue Bundesverfassung übertragenen Rechte und Pflichten, wozu sämmtliche deutsche Fürsten und freien Städte ihre Zustimmung ertheilt hatten.

V. Gegenwärtige Rechtsverhältnisse des Königlichen Hauses.

A. Privatfürstenrechtliche Grundsätze.

1. Das königliche Haus, sein Inbegriff, sein Oberhaupt und seine Behörden.

Zu dem königlichen Hause gehören, ausser Sr. Maj. dem Könige selbst: a) die Königin, Gemahlin des Königs; b) die königlichen Wittwen; c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmässige Ehen in männlicher Linie abstammen; d) die Gemahlinnen der Prinzen und ihre Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben. Die Prinzessinnen des königlichen Hauses treten durch ihre standesgemässe Vermählung mit einem Gemahle, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus dem königlichen Hause und werden Glieder des Hauses ihres Gemahles.

Oberhaupt des königlichen Hauses ist Seine Majestät der König, sowohl nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts, wie nach ausdrücklicher Anordnung der brandenburgischen Hausgesetze; so heisst es im Geraischen Vertrage von 1603: „Wihr die Jüngern wollen Ihre Ld denn Churfürstenn, alß den Eltern und das haubt in unserem Hause Brüderlich respektiren und ehren."

Dem Familienhaupte wird in den Urkunden zuweilen der Ehrenname eines „Gnädigen Herrn Vaters“ selbst von nicht von ihm abstammenden Familiengliedern beigelegt. Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind der Staatshoheit und der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, welcher zugleich über sie, als Oberhaupt des Hauses, eine besondere Oberaufsicht ausübt. Zweck derselben ist, dem Könige einen entscheidenden Einfluss auf die äussere Lebensstellung und das Betragen der dem Throne am nächsten stehenden Personen einzuräumen, damit die Würde der Krone und das Wohl des Staates in jeder Weise aufrecht erhalten und die so nothwendige Einheit und Einigkeit der königlichen Familie auch in ihrem äusseren Auftreten gewahrt werde. Sind auch in Preussen diese oberhauptlichen Befugnisse, nicht wie in den übrigen konstitutionellen deutschen Staaten, in einem modernen Hausgesetze formulirt, so gebührt doch unzweifelhaft dem Könige die Anordnung der Vormundschaften in allen Zweigen der königlichen Familie, die Zustimmung zu allen Ehen der königlichen Familienglieder, eine besondere Aufsicht über die Erziehung sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, über die Einrichtung und das Personal der prinzlichen Hofstaaten; überhaupt steht es dem Könige zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen (H. Schulze, preussisches Staatsr. B. I. S. 431).

Im Falle einer Regentschaft gehen auch diese Rechte des Königs auf den Regenten über.

Als die Behörden für die Angelegenheiten des königlichen Hauses erscheinen das Oberst-Kämmeramt und das Ministerium des Königlichen Hauses. Es ressortiren

a) vom Oberst-Kämmeramte:
   die Hofetiquette und das Hofceremoniell, die Bestimmungen über Hoftrauer und Rangverhältnisse am königlichen Hofe, die Angelegenheiten und die Beaufsichtigung der königlichen und prinzlichen Hofstaaten, einschliesslich der Kammerherrn und Kammerjunker und der Angelegenheiten der grossen Hofämter in Preussen;

b) vom Ministerium des königlichen Hauses:
   die persönlichen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, die Standesangelegenheiten und die Verwaltung der Fideikommisse der Krone, das Ministerium bildet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand für die Mitglieder der königlichen Familie und des fürstlichen Hauses Hohenzollern in allen nichtstreitigen Rechtssachen, namentlich in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Testamentserrichtungen, Familienbeschlüsse, Ehe- und Vormundschaftssachen, der einer gerichtlichen Fideikommissbehörde zustehenden Funktionen und ehelichen Angelegenheiten;

c) von beiden gemeinschaftlich:
   die Angelegenheiten des Chefs und der Mitglieder der einzelnen

königlichen Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provincialhofämter.

2. Vermählungen.

Die Hausgesetze schweigen über die Ebenbürtigkeit der Ehen; deshalb muss hier die Observanz des Hauses und das deutsche Fürstenrecht entscheiden. Für die Zeiten des älteren deutschen Reiches ist eine Erklärung K. Friedrichs II. an den neugewählten Kaiser Karl VII. bedeutsam: „Wir sollen auch aus teutsch-patriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, dass Ew. K. Maj. Reichshofrath, sowohl als Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande kontrahirt werden und daß die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters noch zur Succession in dessen Reichslanden niemals fähig seien, noch dazu gelassen werden sollen.“ (Pütter, Missheirathen S. 287). Diesem wichtigen Zeugnisse des familienrechtlichen Bewusstseins entspricht auch die Praxis in den Eheschliessungen des Hauses Brandenburg-Preussen von dem ersten Kurfürsten aus dem Hause Zollern, bis auf den heutigen Tag (H. Schulze, preussisches Staatsr. S. 189). Als unzweifelhaft ebenbürtig gelten heutzutage: 1) in Deutschland a) alle Ehen, welche Glieder der regierenden Fürstenhäuser untereinander schliessen, ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Titel der Häuser; b) alle Ehen mit Gliedern der ehemals reichsständisch-landesherrlichen Häuser, auf welche Art. XIV der B.A. Anwendung findet. Dazu gehören die schon zu Reichszeiten nur mit einer untergeordneten Landeshoheit versehenen reichsständischen Häuser Schönburg und Stolberg, keineswegs unzweifelhaft die reichsgräflichen Personalistenfamilien, welche ohne reichsgräfliches Territorium bei einem Grafenkollegium immatrikulirt waren. Im preussischen Königshause wurde die Ehe K. Friedrich Wilhelms III. mit einer Gräfin Harrach aus einer reichsgräflichen Personalistenfamilie in morganatischer Form abgeschlossen. In „der Urkunde über Unsere morganatische Ehe mit der Gräfin Auguste von Harrach“ vom 9. Nov. 1824 wurde dieselbe ausdrücklich „nach der Verfassung Unseres Königlichen Hauses nicht als eine ebenbürtige, sondern als eine morganatische Ehe für jetzt und alle Zeiten erklärt.“ Gewiss ein gewichtiges Zeugniss für die strenge Observanz des königlich preussischen Hauses im Punkte der Ebenbürtigkeit.

2) Ausser Deutschland alle Ehen mit Gliedern regierender christlicher Familien, soweit dieselben und ihre Staaten in gleichberechtigtem völkerrechtlichem Verkehre mit einander stehen. Es kommt dabei weder auf das Alter der Dynastie, noch auf die Grösse des beherrschten Landes an. Auch neu zur Souveränetät emporgestiegene Familien z. B. Bonaparte, Bernadotte sind dadurch ebenbürtig geworden. Ja, die Souveränetät wird als ein so hervorragendes Recht angesehen, dass man selbst ihren früheren, wenn auch verloren gegangenen

Besitz regelmässig als Grund betrachtet, einer Familie die Ebenbürtigkeit fernerhin zu belassen. Dagegen werden die Ehen mit auswärtigen hochtitulirten Unterthanenfamilien regelmässig nicht als ebenbürtig angesehen; so galt im brandenburgischen Hause die Ehe der Lady Craven, Tochter des Grafen Berkeley aus einer alten Pairsfamilie, mit dem letzten Markgrafen von Ansbach-Baireuth nicht als ebenbürtig. Bei auswärtigen nicht souveränen Familien kommt alles darauf an, ob eine Familie die Stellung eines über den niedern Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen herrschenden Geschlechtes einnimmt, ob sie eine Analogie von Landesherrlichkeit besitzt oder bis in neuere Zeit besessen hat. Aus diesen Gründen sprach sich K. Fr. Eichhorn in einer ungedruckten interessanten Denkschrift: „Das Verhältniss des fürstlichen Hauses Radziwill zu den Fürstenhäusern Deutschlands aus dem Standpunkte der Geschichte und des deutschen Fürstenrechtes erörtert“ für die Ebenbürtigkeit dieser einst mit weitgehenden Regierungsrechten ausgestatteten litthauischen (titularreichsfürstlichen) Familie aus; auch sind trotz der strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze des brandenburg-preussischen Hauses mehrere eheliche Verbindungen mit dem fürstlichen Hause Radziwill vorgekommen, welche als ebenbürtig galten: Ehe der Prinzessin Elisabeth Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Georg, mit Janus I., Herzog von Radziwill, 1613, Ehe des Prinzen Ludwig, Sohn des grossen Kurfürsten, mit Luise Charlotte Radziwill, 1680, Ehe der Prinzessin Friederike Luise mit dem Fürsten Anton Radziwill, 1796.

Immer muss aber dabei in erster Linie anerkannt werden, dass der Grundsatz der Ebenbürtigkeit sich nach der Hausverfassung jeder Familie regelt, dass er ein res mere domestica ist. Wer innerhalb seines Hauses als ebenbürtiges Glied anerkannt ist, muss von allen Fürstenhäusern als solches respektirt werden. Hat daher ein Fürstenhaus mildere Ebenbürtigkeitsgrundsätze als das preussische, so kann desshalb den Gliedern desselben die Ebenbürtigkeit mit den Gliedern des preussischen Königshauses nicht abgesprochen werden. So hat das altfürstliche Haus Oldenburg, zu welchem auch das herzogl. Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg gehört, seit Jahrhunderten die Praxis geübt, dass auch Ehen mit Frauen des alten niedern Adels, besonders mit Gräfinnen, als ebenbürtig gelten, wie dies besonders von K. Samwer, die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein (1844) gründlich nachgewiesen ist. Es kann daher keinem Gliede dieses Hauses, welches aus einer solchen in seiner Familie anerkannten Ehe stammt, in irgend einem Fürstenhause, auch nicht im preussischen, die Ebenbürtigkeit abgesprochen werden, wenn letzteres auch selbst strengere Grundsätze beobachtet. Daher waren alle Zweifel gegen die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der Augustenburgischen Linie, welche hie und da gehegt wurden, vollständig unbegründet. (Vergl. besonders H. Zöpfl: „Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürsenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. 1853.)

Zu Eingehung einer Ehe eines Gliedes des königlichen Hauses ist die Zu-

stimmung des Familienoberhauptes nothwendig, wenn dieselbe die hausgesetzlichen Wirkungen für Gemahlin und Kinder haben soll.

Uebrigens ist es auch im königlich preussischen Hause in neuerer Zeit üblich geworden, zur Vermeidung aller unklaren Verhältnisse, beim Eingehen einer ungleichen Ehe, die Wirkungen für Gattin und Kinder vertragsmässig festzustellen, disparagiam ex pacto tale s. ad morganaticam. Auch zur Eingehung einer morganatischen Ehe ist die Einwilligung des Familienoberhauptes nöthig, schon deshalb, weil die Namens-, Standes- und Titularverhältnisse der morganatischen Gemahlin und deren Kinder bestimmt werden müssen, was nur vom Souverän geschehen kann.

In Bezug auf die Abschliessungsform gelten auch für alle Ehen des königlichen Hauses die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.

Nach A. 72 dieses Gesetzes „werden im übrigen in Ansehung der Mitglieder der regierenden Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanzen beruhenden Bestimmungen über die Eheschliessungen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.“

Als Standesbeamter fungirt der Minister des königlichen Hauses. Die vermögensrechtliche Seite der Ehe wird unter No. 4 näher besprochen werden.

3. Volljährigkeit und Privatvormundschaft.

Die Volljährigkeit beginnt für den König mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, schon nach der goldenen Bulle, wie nach der V.U. A. 54. Dies gilt sowohl für seine staats- wie privatrechtlichen Beziehungen. Wegen der nicht regierenden Mitglieder des Hauses hat zwar das Obertribunal in einer Entscheidung vom 4. Dec. 1806 (bei Matthis, jurist. Monatsschr. VIII, 109) den allgemein landrechtlichen Termin (24 Jahre) angenommen. Diese vereinzelte Entscheidung entspricht aber weder den Hausgesetzen, noch der konstanten Praxis des Hausministeriums. Schon nach der Verordnung Kurfürst Friedrichs I. von 1437 werden die Söhne mit vollendetem 18. Jahre als „zu ihren Tagen gekommen“ angesehen, was ganz den Grundsätzen des fränkischen Rechtes entspricht, nach welchem das burggräfliche Haus lebte. Im Geraischen Vertrage wird den Brüdern des Kurfürsten so mit Land nnd Leuten oder mit geistlichen Pfründen nicht versehen worden ein jährliches Deputat ausgesetzet „sobald sie ihr vollkommlich Alter als 18 Jahre erfüllet.“ Daran hat auch die Praxis des Hausministeriums unentwegt festgehalten und zwar sowohl in Betreff der Prinzen als der Prinzessinnen.

Se. Majestät der König ist von Rechtswegen Vormund und Kurator aller Prinzen und Prinzessinnen des Hauses und falls mit Allerhöchster Genehmigung andere Personen zu Vormündern ernannt werden, der entscheidende Obervormund, wobei ihm das Ministerium des königlichen Hauses als ausführende Behörde zur Seite steht (Mitth. des Minist. des königl. Hauses).

4. Vermögensrechtliche Verhältnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses.

Bereits das A. L.R. Th. II Tit. 13 § 14 spricht den Satz aus: „dass dem Oberhaupt des Staates, damit dasselbe alle ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt sind.“ In den verschiedenen Ländern des jetzigen preussischen Staatsgebietes gab es überall einen Komplex von Gütern, Renten und Gefällen unter dem Namen von Kammergut. Dasselbe galt nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes als Patrimonium der regierenden Familie, aber mit der öffentlich rechtlichen Verpflichtung, dass aus dessen Revenüen nicht bloss die Kosten des Hofstaates, sondern auch die Landeslasten in erster Linie mitzutragen seien. Es war das ein mit der ganzen Anschauung des unfertigen Territorialstaates zusammenhängendes, der modernen Staatsordnung widersprechendes Verhältniss. In Preussen, wo bereits der monarchische Absolutismus den Staatsbegriff in voller Klarheit erfasste und zuerst im Staate eine Persönlichkeit erkannte, wurde das gesammte Domanium bereits durch das Allgemeine Landrecht zum Staatseigenthum erklärt, wie dies oben näher erörtert worden ist. Da aber der absolute Monarch wie über alle Staatseinkünfte, so auch über die Revenüen der Domänen frei verfügen konnte, so war durch jene Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum zunächst eigentlich praktisch gar nichts geändert. Wie bereits die preussischen Monarchen des XVIII. Jahrh. für ihre persönlichen Bedürfnisse, wie für ihren Hofstaat eine fixe jährliche Summe festgestellt hatten, so thaten sie dies auch nach Emanation jener landrechtlichen Erklärung; sie entnahmen nach wie vor der Domänenkasse, was sie für sich und ihren Hofstaat bedurften; der Ueberschuss floss in die Staatskasse und wurde zur Deckung von Staatsbedürfnissen verwendet. Die grosse Veränderung, bereits ganz im Sinne des konstitutionellen Staatsrechtes, trat mit der oben erwähnten Verordnung vom 17. Jan. 1820 „wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens“ ein. A. III der Verordnung bestimmt: „dass für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaates und sämmtlicher prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörenden Institute ein jährlicher Bedarf von 2,500,000 Thalern erforderlich sei“, und bestimmt zugleich, „dass für die sämmtlichen nach dem der gedachten Verordnung beigefügten Hauptetat damals vorhandenen Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie garantirt werde, jedoch mit Ausschluss derjenigen, welche zur Aufbringung jener 2,500,000 Thaler erforderlich sind“. Diese Summe wird daher von den Einkünften der Domänen und Forsten des Staates vorweg in Abzug gebracht, welche bis auf diese Revenüenhöhe den Staatsgläubigern nicht mit verpfändet sind. Die V.U. hat dies Verhältniss ausdrücklich anerkannt und bestätigt, indem sie im A. 59 festsetzt, dass „dem Kronfideikommiss die durch das Gesetz von 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte

der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibt". Das Gesetz vom 30. April 1859, betreffend die Erhöhung der Krondotation, hat demnächst bestimmt, dass a) an den Kronfideikommissfonds ausser der durch den A. III der Verordn. vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Renten von 2,573,000 Thlrn. eine weitere jährliche Rente von 500,000 Thlrn. aus andern Staatseinkünften gezahlt werden soll (§. 1) und b) einem später zu erlassenden Gesetze es vorbehalten bleibe, sobald die auf den Domänen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1 an den Kronfideikommissfonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thlrn. jährlich auf die Domänen oder Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der königlichen Familie, für den königlichen Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. erforderlichen Geldbedarf in anderer Weise auf Domänen und Forsten zu gründen. Demnächst hat ferner das Gesetz vom 27. Jan. 1868, betr. die Erhöhung der Krondotation bestimmt, dass a) an den Kronfideikommissfonds noch eine weitere jährliche Rente von Einer Million Thalern aus der Staatskasse gezahlt werden soll und b) die in der diesem Gesetze anliegenden Nachweisung verzeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschliessenden Benutzung des Königs unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommissfonds, vorbehalten bleiben. Die Bestimmungen des Art. 59 der V.U., des §. 1 des Gesetzes vom 30. April 1859 und des § 1 des Gesetzes vom 27. Jan. 1868 haben zur rechtlichen Folge, dass die durch diese Bestimmungen festgestellte, an den Kronfideikommissfonds zu errichtende Jahresrente, welche darnach eine auf Verfassung und Gesetz beruhende Verpflichtung der Staatskasse bildet, sich der anderweitigen Feststellung durch das Staatshaushaltsgesetz völlig entzieht, indem die Kammern verfassungsmässig und gesetzlich verpflichtet sind, diese Ausgabe in das Budgetgesetz aufzunehmen. Wenn man daher auch diese Kronfideikommissrente als die Civilliste der Könige von Preussen bezeichnet, so unterscheidet sie sich doch wesentlich dadurch von der Civilliste anderer Staaten, besonders der englischen, dass sie niemals, auch nicht bei einem Regierungswechsel, der Bewilligung der Kammern unterworfen ist. In ihr ist aber auch der gesammte Beitrag enthalten, welchen die Staatskasse zum Unterhalt des Königs, des königlichen Hauses, der Hofstaaten und der damit verbundenen Institute zu leisten hat. Aus derselben werden sämmtliche Bedürfnisse des königlichen Hauses, die Apanagen und Sustentationsgelder sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen, bei Vermählungen derselben die herkömmlichen Aussteuern und Etablissements, ferner die Witthumsrenten und sonstige durch Veränderungen in der königlichen Familie bedingten Mehrausgaben, die Erhaltung der königlichen Schlösser und Gärten, des Marstalles, auch der königlichen Theater bestritten. Ausser dieser aus der Staatskasse zu zahlenden Kronfideikommissrente, bestehen im königlichen Hause noch mehrere Fideikommisse von rein privatrechtlichem Charakter:

a) Das königliche Hausfideikommiss, welches auf dem oben erwähnten Testamente K. Friedrich Wilhelms I. von 1733 beruht und mehrere

Güter umfasst, von welchen der Stifter versicherte, „dass er sie mit vielem sauren Schweisse käuflich erworben habe." Das Fideikommiss war zunächst für die drei nachgeborenen Söhne des Stifters bestimmt, welche einander gegenseitig substituirt wurden, nach deren Absterben ohne männliche Nachkommenschaft, sollten deren unbewegliche Güter, kraft des darauf haftenden Fideikommissverbandes, an den Nachfolger in der Krone fallen. Dieser Fall ist im J. 1843 mit dem Tode des Prinzen August eingetreten, welcher bereits die Güter der beiden anderen nachgeborenen Linien in seiner Hand vereinigt hatte. Die betreffenden Güter wurden aber nicht zu den Staatsdomänen eingezogen, sondern als reines Privateigenthum des königlichen Hauses beibehalten. Nach dem Aussterben der ursprünglich dazu berufenen Linien der nachgeborenen Prinzen des Stifters im J. 1843, bilden jetzt diese Güter ein dem jedesmaligen Könige nach Privatrecht zustehendes, jedoch mit einigen gesetzlichen Vorrechten ausgestattetes Güterfideikommiss, dessen Verwaltung die königliche Hofkammer zu Berlin, unter dem Ministerium des königlichen Hauses besorgt. Ein Verzeichniss der sämmtlichen der Hofkammer untergeordneten Güter findet sich im Handbuch für den königlich preussischen Hof und Staat.

b) Das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiss, gestiftet durch das Testament K. Friedrich Wilhelm III., steht unter der Verwaltung des königlichen Hausministeriums und der gemeinsamen Kontrolle der Minister des königlichen Hauses und der Justiz. Dies Fideikommiss ist vorzugsweise Geldfideikommiss, enthält aber auch einige Liegenschaften. Dazu gehören die Herrschaften Frauendorf in der Kurmark, die Herrschaften Flatow und Krojanke in Westpreussen. Nach dem Testamente des Stifters sind die Linien der nachgeborenen Söhne des K. Friedrich Wilhelms III., mit Ausschluss der jedesmaligen regierenden Linie, successionsberechtigt, zur Zeit Ihre K. H. die Prinzen Karl und Albrecht, doch steht der Krone ein eventuelles Anfallsrecht zu.

c) Der s. g. Krontresor ist nach einer officiellen Mittheilung des Ministeriums von 1848 (bei Rauer, Protokolle der Verfassungskommission S. 28) „aus den Ersparnissen K. Friedrich Wilhelms III. durch deren Kapitalisirung und Ausleihung an Banquiers entstanden und zwar im J. 1840 zu einer Höhe von beiläufig 5 Million Thaler angewachsen. Der König hatte nämlich während der Kriegsjahre 1806 u. folg. die Ausgaben der s. g. Privatchatoulle sehr beschränkt und demnach aus den Revenüen der Staatsdomänen eine bedeutende Summe weniger als unter diesem Titel herkömmlich entnommen. Als nun aber infolge des Pariser Friedens die Staatskasse aus der den Franzosen auferlegten Kontribution einen namhaften Zuwachs erhielt und den Beamten die s. g. Bons ausgezahlt werden konnten, hielt man auch den König befugt, sich aus derselben Quelle dasjenige, was er während der Kriegsdrangsale freiwillig entbehrt hatte, ersetzen zu lassen. Derselbe liess aber die ihm solcher Gestalt erstattete Summe, welcher späterhin die Ueberschüsse der seit dem J. 1819 auf eine fixe Summe von $2^1/_2$ Mill. gesetzten s. g. Kronfideikommissate hinzutraten, abgesondert verwalten und machte den dadurch gebildeten Fonds zum Gegenstande einer testamentarischen Verfügung, wonach a) der Nachfolger in der Regierung

über eine Summe von drei Millionen frei zu verfügen befugt, dagegen b) eine fernere Summe von drei Millionen einen s. g. eisernen, nur im Falle der Noth angreifbaren Bestand bilden soll."

Ausser diesen fideikommissarisch gebundenen Vermögensobjekten besitzen der König, wie die einzelnen Glieder des königlichen Hauses auch völlig freies, individuelles Privateigenthum. Als solches besitzt der König alles, was er bereits vor seiner Thronbesteigung besessen hat, ferner die Ersparnisse der Domänenrente, die Erwerbungen aus den Mitteln derselben oder aus sonstigen privatrechtlichen Titeln. Ueber dieses Vermögen kann der König so frei verfügen wie jeder Privatmann, es verbleibt ihm auch im Falle einer Thronentsagung und steht in jeder Beziehung unter den Regeln des allgemeinen Privatrechtes, soweit nicht hausgesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

In der Person des Königs vereinigen sich dreierlei verschiedene Vermögensrechte:

1) Der König ist als Oberhaupt des Staates und Repräsentant der Staatspersönlichkeit, während seiner Regierungszeit, Inhaber des gesammten Staatsvermögens, selbstverständlich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, ohne jede privatrechtliche Befugniss an demselben;

2) Der König ist als Oberhaupt und Repräsentant der königlichen Familie Inhaber des gesammten Hausvermögens, dessen Eigenthümerin nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes, wie nach der ausdrücklichen Erklärung der preussischen Hausgesetze, die Familie „das Haus" als korporative Genossenschaft ist;

3) Der König ist für seine Person Eigenthümer seines individuellen Privatvermögens, ganz nach dem Grundsatze des allgemeinen Privatrechtes.

Die Versorgung der nichtregierenden Glieder des königlichen Hauses findet in Preussen in eigenthümlicher, von anderen Staaten abweichender Gestalt statt. Während in den übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands die Mitglieder des regierenden Hauses, als solche, ohne dass sie schuldig wären dem Staate dafür Dienste zu leisten, Ansprüche auf gesetzlich fixirte Geldgewährungen aus der Staatskasse haben, bestehen in Preussen solche unmittelbare Rechte derselben an die Staatskasse nicht und sind sie mit ihren pekuniären Ansprüchen lediglich an den König als Familienoberhaupt gewiesen, welcher sie aus dem Kronfideikommissfonds standesgemäss zu versorgen hat. In der oben erwähnten Summe von jährlich vier Millionen Thaler ist die ganze pekuniäre Leistung des Staates für den König und das königliche Haus („für den Unterhalt des königlichen Hauses, des königlichen Hofstaates und sämmtlicher prinzlicher Hofstaaten") enthalten. Die weitere Vertheilung derselben in der Form von Apanagen, Sustentationsgeldern, Mitgaben, Wittwenpensionen u. s. w. erfolgt lediglich nach dem Ermessen des Familienoberhauptes und entzieht sich jeder staatlichen Kontrolle (H. Schulze, preuss. Staatsr. Th. I S. 430). „Der König lässt für jeden Prinzen und jede Prinzessin, von deren Geburt bis zu deren Grossjährigkeit resp. Vermählung in ein anderes Haus, Sustentationsgelder in observanzmässig steigendem Betrage auszahlen; die Prinzen erhalten, von er-

langter Volljährigkeit an, Apanagen, deren Minimalbetrag der Geraische Vertrag festgesetzt hat, über welchen jedoch observanzmässig weit hinaus gegangen wird. Diese Apanagen sind rein persönlich und für vermählte Prinzen beträchtlich höher, als für unvermählte". Die sonst im deutschen Fürstenstande übliche Vererbung der Apanagen im Mannsstamm findet somit im preussischen Hause nicht statt. „Auch die Verpflichtung zur Aussteuer einer königlichen Prinzessin und zur Tragung der Kosten der Vermählung liegt lediglich dem Oberhaupte des Hauses ob, in dessen Namen, wenn auch unter Zuziehung der prinzlichen Eltern, die Ehepakten abgeschlossen werden. Die früher übliche Prinzessinsteuer wird seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht mehr erhoben und ist jetzt als obsolet anzusehen" (Mittheilung des Minist. des königl. Hauses). Vermählt sich eine Prinzessin, so hat sie einen eidlichen Verzicht mit ihrem künftigen Gemahle vor dem Beilager zu leisten. Der Verzicht wird zufolge des Geraischen Vertrags „auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe" gerichtet, schliesst also das Erbrecht in anderen Beziehungen nicht aus. Dagegen erhält die Prinzessin eine Aussteuer, deren Betrag im Kurhause auf 20000 rhein. Gulden im Geraischen Vertrage bestimmt war, seit Annahme der Königskrone aber mit Unterschied an Königstöchter und andere Prinzessinnen bedeutend erhöht zu werden pflegt, ferner eine „ziemliche Ausfertigung" gewöhnlich in gleich hohem Betrage wie die Aussteuer, wobei die nähere Stipulation dem Gemahle gegenüber vorbehalten bleiben. (Heffter, Sonderrechte S. 263). „Die vermählten königlichen Prinzen leben in getrennten Gütern mit ihren Gemahlinnen, welchen in den Eheverträgen herkömmlich ein Witthum und ein Wittwensitz Seitens des Familienoberhauptes zugesichert wird. Der Wittwe steht ein weiteres Erbrecht auf den Nachlass des verstorbenen Gemahles nicht zu" (Mitth. des Minist. des königl. Hauses). Die Eheverträge enthalten regelmässig Bestimmungen über das Heirathsgut der in das königliche Haus heirathenden Prinzessinnen. Im Falle einer kinderlosen Ehe fällt dasselbe an das Haus der Prinzessin zurück, bei beerbter Ehe kommt es auf die aus dieser Ehe entsprungenen Kinder. Die altdeutschen Institute der Morgengabe, der Hand-, Spiel- und Nadelgelder, sowie des Gegenvermächtnisses sind nur dem Namen nach erhalten; „anstatt der Morgengabe, sowie auch zur Kleidung und täglichen Handpfennig und Spillgeldern" wird der Gemahlin „zur selbsteigenen Disposition" eine fixe Jahresrente ausgesetzt. Auch das s. g. Gegenvermächtniss, welches die gleiche Summe wie das Heirathsgut beträgt, wird nicht mehr wirklich ausgezahlt, sondern soll nur zur Sicherheit des Heirathsgutes und des Witthums dienen. Auch soll „dieses Gegenvermächtniss den zur Hypothek zu setzenden Kronfideikommissfonds nur solange belasten, bis alle Festsetzungen wegen des Heirathsgutes und wegen des Witthums von Seiten des königlichen Hauses erfüllt sind". Einen in diesem Jahrhundert abgeschlossenen Ehevertrag theilen wir im Anhang des Urkundenbuchs unter Weglassung der Namen als Modell mit.

5. Privaterbrecht.

Se. Majestät der König ist befugt, über sein Privatvermögen testamentarisch frei zu verfügen, ohne durch die Ansprüche Pflichttheilsberechtigter gebunden zu sein. Wenn aber ein König von Preussen ohne testamentarische Anordnung verstirbt, so fällt sein gesammter Privatnachlass ausschliesslich dem Thronfolger zu. „Es ist dies ein Ausfluss der bestehenden Präsumtion für die Fideikommisseigenschaft des königlichen Besitzes und für die Primogenitur". Darüber, was beim Dahinscheiden eines Königs zum Privatnachlasse, was zum Staatsvermögen gehöre, entscheiden in concreto die Natur des Gegenstandes und seine Bestimmung, die Erwerbsart und nach der jetzt bestehenden strengen Scheidung der Staats- und der Kronfideikommisskasse und der bezüglichen Unterkassen der Fonds, aus dem die Erwerbung gemacht ist. Hinsichtlich der Immobilien ist jedoch die oben erwähnte landrechtliche Bestimmung §. 15 Tit. 14 Th. II in Kraft geblieben, dass solche in Ermangelung einer entgegengesetzten Bestimmung des Erwerbers inter vivos oder mortis caussa den fiskalischen Domänen zuwachsen, ein Fall, der nach dem Tode K. Friedrich Wilhelms II. eintrat.

Das Intestaterbrecht der Glieder des königlichen Hauses auf Privatvermögen der Blutsverwandten, mit Ausnahme des fideikommissarisch gebundenen Vermögens, folgt den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften. Da alle Mitglieder des Hauses in Berlin ihr gesetzliches Domicil haben, so kommen für sie die in der Mark Brandenburg geltenden intestaterbrechtlichen Grundsätze zur Geltung. In der Mark Brandenburg gilt bezüglich des Intestaterbrechtes nicht einfach das „gemeine" Recht, theils ist dasselbe provincialrechtlich modificirt, insbesondere durch die Joachimica, theils ist das allgemeine Landrecht Th. II Tit. 1—3 in soweit suspendirt, als es von unstreitigen Bestimmungen des gemeinen Rechtes abweichende Bestimmungen enthält. Ohne Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte erben die Kognaten zu gleichem Rechte mit den Agnaten und ebenso hinsichtlich des Mobiliar-, als was lange bestritten war, des Immobiliarnachlasses. Die üblichen Verzichte der Prinzessinnen enthalten die nöthigen Klauseln zum Schutze dieses Erbrechtes. Ebenso gelten hinsichtlich der Notherben und des Pflichttheils die Grundsätze des gewöhnlichen Privatrechtes.

Für die letztwilligen Bestimmungen der Mitglieder des königlichen Hauses gilt bezüglich der Form die Sondervorschrift des §. 176 I. 12 des ALR.: „Bei Personen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie nur schriftlich eingereicht haben und dieselbe dem Kabinetsarchive oder einem Gerichte zur ferneren Aufbewahrung zugefertigt worden ist". Bezüglich der materiellen Geltung der testamentarischen Bestimmungen ist nach der Hausverfassung die Allerhöchste Genehmigung der Bestimmung nach eingetretenem Erbfalle erforderlich. (Mittheilung des Ministeriums des königlichen Hauses und der Justiz.)

B. Staatsrechtliche Grundsätze.

1. Die Thronfolge[1]).

Nach der VU. A. 53 ist „die Krone, den königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“. Hiernach ist also, da die Verfassung anderweitige Bestimmungen über den Gegenstand nicht enthält, staatsgrundgesetzlich nur über die Thronfolge des Mannsstammes Anordnung getroffen. Die Bestimmung des A. 53 ergiebt zuförderst, dass die Krone innerhalb der successionsfähigen Mitglieder des Mannsstammes der regierenden Familie übertragen wird. Um als successionsfähiges Mitglied des Mannsstammes betrachtet zu werden, ist es nicht hinreichend, dass der Betreffende männlichen Geschlechtes und von einem Prinzen des königlichen Hauses erzeugt sei, sondern es ist erforderlich, dass derselbe von einem selbst successionsfähigen Prinzen des königlichen Hauses durch rechtmässige Geburt aus einer ebenbürtigen, in hausgesetzlich gültiger Weise abgeschlossenen Ehe abstamme. Solange ein derartiger männlicher Abkömmling des königlichen Hauses vorhanden ist und solange derselbe nicht auf sein Successionsrecht verzichtet hat, kann kein anderer die Krone rechtlich erwerben. Ob nach dem Aussterben des successionsberechtigten Mannsstammes den Kognaten ein subsidiäres Thronfolgerecht zustehe, ist bestritten. Zu Zeiten des älteren deutschen Reiches waren die meisten Gebiete des brandenburgischen Länderkomplexes Mannlehen, in denen von einer Succession der Frauen und ihrer Nachkommen nicht die Rede sein konnte; nur in einzelnen kleinen Gebieten, welche durch weibliche Erbfolge an das Haus gekommen waren, war die subsidiäre kognatische Thronfolge stillschweigend beibehalten, so z. B. in den aus der jülich-bergischen Succession erworbenen Ländern. Wäre daher der ganze brandenburgische Mannsstamm zu Reichszeiten erloschen, so hätten nach den damaligen fürstenrechtlichen Grundsätzen die Kognaten auf diese Landestheile Anspruch machen können, während die anderen Landestheile als erledigte Reichslehen heimgefallen oder an die Erbverbrüderten gefallen wären. Eine solche mögliche Zertheilung oder Auflösung des Staates bei Erlöschen des Mannsstammes nach verschiedenen erbrechtlichen Grundsätzen nahm selbst Friedrich der Grosse in dem von uns zuerst veröffentlichten geheimen Familienpakte von 1752 an. Nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes ist jede Landestheilung aus fürstenrechtlichen Gründen ausgeschlossen, Erhaltung der Staatseinheit oberstes Axiom der Thronfolge[2]). Selbst nach Erlöschen des gesammten königlichen Mannsstammes würden alle Ansprüche von Kognaten auf einzelne Landestheile vor der Majestät dieses grossen Grundsatzes schweigen müssen.

---

1) Vergleiche meine ausführliche Darstellung der ganzen Lehre im preussischen Staatsrechte B. I Kap. I. Abschn. II S. 172—211, wo auch die ganze Literatur angeführt ist.

2) Am besten dargethan von C. F. v. Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, in Aegidis Zeitschr. für deutsches Staatsr. B. 1 H. 1. S. 5—24.

Keineswegs kann aber juristisch behauptet werden, dass die subsidiäre weibliche Thronfolge für den ganzen preussischen Staat stillschweigend eingeführt worden sei, da an sich durch Aufhebung des deutschen Reiches an den Successionsgrundsätzen der Fürstenhäuser nichts verändert worden ist. Nur soviel steht fest, dass jetzt kein rechtliches Hinderniss, wie etwa in dem früher bestandenen Lehnsverbande, entgegenstehen würde, die subsidiäre weibliche Thronfolge durch ein Verfassungsgesetz einzuführen. Ob dies politisch rathsam wäre, ist freilich eine andere Frage.

Ganz dasselbe gilt von den Ansprüchen der erbverbrüderten Häuser. Hier kommt besonders die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg in Betracht (Hausgesetze B. II unter Hessen, S. 11 Urk. Nr. I), über welche ich mich in meinem preussischen Staatsrechte so ausgesprochen habe: „In ihrer jüngsten Gestalt vom 9. Nov. 1587 und vom 29. März 1614 ordnet dieselbe das gegenseitige Successionsrecht der drei Häuser folgendermaassen: Stirbt Hessen aus, so erhält Sachsen zwei Drittel, Brandenburg ein Drittel der Succession, stirbt Sachsen aus, so erhält Hessen zwei Drittel mit Einschluss der Kurwürde und Brandenburg ein Drittel. Auf den Fall des Erlöschens des gesammten brandenburgischen Mannsstammes haben Hessen und Sachsen das gleiche Recht, jedes zur Hälfte, jedoch so, dass Hessen die Kurwürde erhält. Obgleich diese Erbverbrüderung in Betreff Brandenburgs die specielle kaiserliche Genehmigung nicht nachweisbarer Weise erhalten hat, so ist doch nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes anzunehmen, dass in der Wahlkap. K. Leopolds I. von 1658 A. VI eine allgemeine Bestätigung aller älteren Erbverbrüderungen über Reichslehen enthalten ist. Da auch die Auflösung des Reiches keinen Einfluss auf das Fortbestehen der Erbverbrüderungen gehabt hat, so kann an und für sich die fortdauernde Gültigkeit der hessisch-sächsisch-brandenburgischen Erbverbrüderung nicht bezweifelt werden; jedoch würde eintretenden Falles ein Widerspruch zwischen den älteren, historisch begründeten Erbansprüchen und der heutigen Staatsordnung entstehen, welche Untheilbarkeit des Staates, Individualsuccession und Recht der Erstgeburt fordert. Jene Normen sind entstanden zu einer Zeit, wo es einen Staat im heutigen Sinne noch nicht gab und man Land und Leute wie ein Objekt privatfürstenrechtlichen Erbrechts betrachtete, während heut zu Tage die Thronfolge ein integrirender Bestandtheil der verfassungsmässigen Staatsordnung ist und wie jede andere Bestimmung der Verfassung auf gesetzlichem Wege geregelt werden kann. Da offenbar hier ein Widerspruch vorhanden ist, welcher weder durch private Uebereinkunft der erbverbrüderten Häuser, noch durch einseitige Verfügung des letzten Souveräns gelöst werden kann, so muss hier nothwendig eine verfassungsmässige Neuordnung der Staatssuccession erfolgen, wobei die aus alten, gewissermaassen vorstaatlichen Titeln herrührenden Rechte nur soweit berücksichtigt werden können, als sie sich in die gegenwärtig bestehende konstitutionelle Staatsordnung einfügen lassen".

2. Die Regentschaft[1]).

In der preussischen Verfassung wird die Regentschaft als ein rein öffentlich-rechtliches Institut, als Bestandtheil des Verfassungsrechtes behandelt und von der Vormundschaft über die Person und das Vermögen des minderjährigen Königs aufs Bestimmteste geschieden. Die Vormundschaft über den minderjährigen Nachfolger kann durch letztwillige Verfügung des Königs auf eine andere Person als den nächsten Agnaten übertragen werden, nie aber die Regentschaft. Beide können daher in einer Hand vereinigt sein, sich aber auch in verschiedenen Händen befinden. Der gewöhnliche Fall, in welchem eine Regentschaft eintritt, ist die Minderjährigkeit des Königs, s. g. ordentliche Regentschaft. Ausserdem ist aber in der preussischen, wie in allen neueren Verfassungsurkunden anerkannt, dass ausser dem Falle der Minderjährigkeit auch dann eine Regentschaft eintreten soll, wenn „der König sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren“, ohne dass die Gründe der Verhinderung einzeln aufgezählt werden. A. 56 der VU. (Ausserordentliche Regentschaft.) Unzweifelhaft gehören dahin schwere körperliche und geistige Gebrechen, die zur Regierung unfähig machen, ebenso langdauernde Abwesenheit des Monarchen von seinem Lande, besonders eine gezwungene, z. B. Kriegsgefangenschaft, wo der Monarch für die Ausübung der Staatsgewalt während seiner Abwesenheit keine Vorsorge getroffen hat, auch nicht treffen kann. Wo übrigens wie nach den meisten neueren Verfassungen auch nach der preussischen, keine Art von geistigen und körperlichen Gebrechen von der Succession selbst ausschliesst, ist es gleichgültig, ob ein solcher Verhinderungsgrund beim Anfalle der Krone vorhanden ist oder erst während der Dauer der Regierung eintritt. Ueber die Grundsätze der Regentschaft verfügen die Art. 56—58 der preussischen Verfassung in folgender Weise:

A. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschliessen. Art. 57: Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung. A. 58: Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.“

Am einfachsten liegt die Sache, wenn sich schon bei Lebzeiten des Königs

---

1) Vergl. auch hier meine ausführliche Darstellung im preussischen Staatsrechte B. I Kap. I Abschn. III S. 211—224.

beim Thronfolger ein derartiger Verhinderungsgrund gezeigt und der regierende König mit Einwilligung der Volksvertretung über den künftigen Eintritt der Regentschaft gesetzliche Vorsorge getroffen hat. Schwieriger ist es, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung nicht vorliegt. Nach preussischem Staatsrechte steht alsdann die Initiative zur Einsetzung einer Regentschaft dem nächsten Agnaten, bez. dem Staatsministerium, die definitive Entscheidung über die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Regentschaft der Volksvertretung zu. In Preussen ist man dem deutschen Rechtsbewusstsein, den Bestimmungen der goldenen Bulle und des alten Hausrechts treu geblieben, indem A. 56 „denjenigen Agnaten beruft, welcher der Krone am nächsten steht.“ Unzweifelhaft ist dies derjenige Agnat, welcher nach der in der königlichen Familie geltenden Successionsordnung, also nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, nach dem Tode des verhinderten Monarchen zur Succession gelangen würde. Wenn kein regierungsfähiger Agnat vorhanden und auch keine specielle gesetzliche Anordnung, bei Lebzeiten des Vorgängers, über die Regentschaft getroffen ist, so sind die Kammern berechtigt, in einem solchen Falle den Regenten zu wählen, ohne dass sie dabei auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen beschränkt sind. Nur muss die Regentschaft stets einer physischen Person übertragen werden. Ein Regentschaftskollegium oder eine Mitregentschaft wäre gegen den Geist des monarchischen Staatsrechtes. In wahrhaft grossstaatlichem und ächt monarchischem Sinne hat die preussische Verfassung A. 58 die staatsrechtliche Stellung des Regenten geregelt, indem sie dem Regenten ganz einfach und ausnahmslos „die Ausübung der dem Könige zustehenden Gewalt einräumt“, ohne ihn dabei irgend einer anderen Beschränkung zu unterwerfen, als den König selbst. Er ist daher unzweifelhaft berechtigt, auf verfassungsmässigem Wege auch Verfassungsänderungen vorzunehmen, wie der König selbst. Der Regent ist konstitutionelles, wenn auch nur interimistisches Staatsoberhaupt und daher auch im staatsrechtlichen Sinne unverantwortlich; auch nach Beendigung der Regentschaft kann der gewesene Regent nicht juristisch wegen seiner Regierungshandlungen zur Verantwortung gezogen werden, auch nicht von dem volljährig gewordenen Könige, welcher die Regierungshandlungen desselben nach denselben Grundsätzen anerkennen muss, wie die jedes legitimen Regierungsvorgängers. Kurz, dem preussischen Regenten kommen alle praktisch bedeutsamen Befugnisse und Attribute der königlichen Gewalt zu; es fehlt ihm nichts als der Titel und einzelne persönliche Ehrenrechte, weil diese Rechte nicht nothwendige Bestandtheile einer allseitig wirkenden Regierungsgewalt sind und weil der Regent seine Gewalt nicht definitiv, sondern nur interimistisch, nicht im eignen Namen, sondern im Namen des verhinderten Königs ausübt. Trotz seiner Selbstständigkeit in allen Regierungshandlungen erfolgen alle Ausfertigungen im Namen des verhinderten Königs und unter dessen Siegel, alle Münzen werden mit seinem Brustbild, Titel und Wappen geprägt. In der Zeit der Regentschaft des Prinzen von Preussen hatten alle Gesetze, Verordnungen und Ausfertigungen folgenden Ein-

gang: „Im Namen Sr. Maj. des Königs Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preussen, Regent u. s. w.

Beendigt wird die ordentliche Regentschaft in dem Momente, wo der minderjährige Monarch volljährig geworden ist, die ausserordentliche Regentschaft mit dem Hinwegfallen des Verhinderungsgrundes, welches jedoch ebenso verfassungsmässig konstatirt werden muss, wie bei der Einsetzung der Regentschaft die Nothwendigkeit derselben festgestellt worden ist. Das Recht des zeitigen Regenten erlischt, durch Tod oder freiwillige Abdankung, dadurch, dass der Regent während der Regentschaft selbst regierungsunfähig wird. Tritt ein solches Hinderniss nicht ein, so bleibt der einmal zur Regentschaft Berufene solange Regent, bis die Regentschaft selbst aufhört.

3. Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses.

Der Gerichtsstand des königlichen Hauses in Prozessen, worin ein Dritter als Kläger auftritt, ist für die erste und zweite Instanz der Geheime Justizrath des zu Berlin bestehenden Kammergerichtes (Oberlandesgericht) auch nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877 verblieben. Die Verhandlungen und Entscheidungen dritter Instanz (Revision und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Geheimen Justizrathes) sind dem Reichsgericht übertragen (Reichsgesetz vom 26. Sept. 1879 § 2). „Für Streitigkeiten der Mitglieder des königlichen Hauses unter sich sind die hausverfassungsmässig bestimmten Austräge noch in Gebrauch, sie werden in den dazu geeigneten Fällen bis in die neueste Zeit, unter geschäftlicher Vorbereitung der Sache durch das Hausministerium nach wie vor angewendet.“ (Mittheil. des Minist. des königlichen Hauses).

VI. Die deutschen Kaiser aus dem Hause Zollern.

Die römisch-deutsche Kaiserwürde war mit der Niederlegung der Kaiserkrone von Seiten Kaisers Franz II. aus dem Hause Habsburg-Lothringen am 6. August 1806 erledigt. Die Absicht Preussens im J. 1806, mit Errichtung eines norddeutschen Reichsbundes die Kaiserwürde als Bundesoberhaupt anzunehmen, blieb unausgeführt. Auf dem Wiener Kongresse wurde bei den Berathungen über die neuzugestaltende Gesammtverfassung Deutschlands von 29 Regierungen „die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde mit den durch die Zeitverhältnisse erforderlichen Modifikationen“ verlangt. Auch in den trüben Zeiten bundestäglicher Reaktion blieb „die Wiederherstellung von Kaiser und Reich“ ein patriotisches Ideal der Besten der Nation, welches besonders die Herzen der Jugend begeisterte. Im J. 1848 nahm dieser schöne, aber unklare Gedanke zuerst eine konkretere Gestalt an, indem man ein erbliches Kaiserthum des preussischen Königshauses ins Auge fasste. Am 28. März 1849 beschloss die deutsehe Nationalversammlung: „dass die erbliche Würde eines Kaisers der Deutschen auf Se. Maj. den König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und

dessen Regierungsnachfolger übertragen werden sollte.“ Obgleich abermals 29 Regierungen am 14. April 1849 dieser Uebertragung der deutschen Kaiserwürde auf den König von Preussen ihre Zustimmung ertheilten, so erfolgte doch am 28. April die definitive Ablehnung der angetragenen Kaiserwürde von Seiten des Königs von Preussen. Der Entwurf einer Reichsverfassung vom 26. Mai 1849 (s. g. Dreikönigsbündniss) kannte keinen Kaiser mehr, sondern nur einen Reichsvorstand. Mit der Wiederherstellung des Bundestages verschwanden alle höheren nationalen Ziele von der officiellen Tagesordnung. Erst mit dem Jahre 1866 kam die deutsche Frage wieder in Fluss, nachdem der Hemmschuh der deutschen Bundesverfassung für immer beseitigt war. Die damals zustande gekommene bundesstaatliche Einigung umfasste aber nur Norddeutschland. Obgleich die norddeutsche Bundesverfassung dem Könige von Preussen die umfassendsten Befugnisse eines wahren Bundesoberhauptes beilegte, so fasste sie dieselben doch in keinem einheitlichen Titel zusammen. Erst nachdem durch den glorreichen Krieg mit Frankreich auch die süddeutschen Staaten dem Bunde beigetreten waren, hielt man die Zeit für gekommen, auch das äussere Symbol der deutschen Einheit, die Kaiserwürde, zu erneuern. Die erste Anregung zur Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde ging bekanntlich vom König von Bayern aus, welcher den Vorschlag machte: „dass die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde.“ Es erfolgte die Zustimmung des norddeutschen Reichstages und sämmtlicher Einzelstaaten. Nachdem so alle Vorbedingungen zu einer legitimen Wiederherstellung der Kaiserwürde erfüllt waren, nahm Se. Maj. der König von Preussen durch die denkwürdige Proklamation vom 18. Jan. 1871 im Prunksaale der französischen Könige zu Versailles die deutsche Kaiserwürde für sich und seine Rechtsnachfolger an (Urk. XXIV a). Dieselbe sagt: „Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des deutschen Reiches, die seit mehr denn 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden Wir hiermit, dass Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen.“ Mit voller Absicht wird die Annahme des Kaisertitels nicht als die Annahme einer neugeschaffenen Krone, sondern als die Wiederherstellung einer altehrwürdigen nationalen Institution bezeichnet. Allerdings springen die Verschiedenheiten zwischen dem alten und dem neuen Kaiserthum sogleich ins Auge. Letzteres hat einen rein nationalen, keinen universalen Charakter; alle Ansprüche auf die s. g. Weltherrschaft, dominium mundi, Hegemonie über andere Völker liegen ihm ebenso fern, als der Zusammenhang mit der römischen Kirche; es ist ein Erbkaiserthum und kein Wahlkaiserthum. Die deutschen Fürsten haben mit der Wahl K. Wilhelms I. ihr Wahlrecht ein für alle Mal ausgeübt. Dennoch hat die in der Proklamation ausgesprochene Auffassung von der „Wiederherstellung“ der Kaiserwürde ihre tiefe geschichtliche Bedeutung. Lässt sich auch staatsrechtlich

die unmittelbare Kontinuität zwischen dem alten und neuen Kaiserthum nicht durchführen und kann die Zeit vom 6. August 1806 bis zum 18. Jan. 1871 nicht einfach als ein Interregnum betrachtet werden, so ist doch geschichtlich der Zusammenhang zwischen dem Kaiserthum des Mittelalters und dem der Gegenwart von entscheidender Bedeutung, ja die Aufrichtung des letzteren wäre ohne jenen geschichtlichen Zusammenhang unmöglich gewesen. Trotz jener officiellen Beziehung als eines römischen Kaiserthums deutscher Nation war auch das ältere Kaiserthum doch im Bewusstsein des Volkes doch immer mehr als ein nationales aufgefasst worden. Das deutsche Königthum war gewissermaassen in einem deutschen Kaiserthume aufgegangen, ja in der letzten Zeit hatte sich der Gebrauch wie von selbst ergeben, dass sich der Kaiser officiell in diplomatischen Aktenstücken bisweilen: „Empereur d'Allemagne" nannte, (wie z. B. im Pressburger Frieden vom 26. Dec. 1805). Trotz der tiefgreifenden staatsrechtlichen Verschiedenheit zwischen dem älteren und dem neueren deutschen Reiche wird die heutige deutsche Kaiserwürde als eine Fortsetzung jener älteren angesehen, welche von Karl dem Grossen begründet ist, wie dies auch die Krone Karls des Grossen im Wappen symbolisch andeuten soll. Die deutsche Kaiserkrone ist somit die älteste in Europa, was auch auf die Rangverhältnisse nicht ohne Einfluss ist. Es ist nicht ganz ohne Bedeutung, auch äusserlich den Zusammenhang in der Regentenreihe der alten und neuen Kaiser durch die entsprechende officielle Bezifferung der Kaisernamen darzuthun. Ob für die Zukunft wieder eine Kaiserkrönung beliebt werden wird, ob dieselbe die preussische Königskrönung ersetzen oder neben derselben hergehen wird, steht zu erwarten. Jedenfalls verfügt die Reichsverfassung darüber nichts, stellt aber auch kein Hinderniss entgegen, sodass die Anwendung oder das Unterlassen einer solchen Ceremonie lediglich dem Ermessen des künftigen Kaisers anheimgestellt ist. Auch von der Ableistung eines Regierungseides weiss die Verfassung nichts. Art. 11 der Reichsverfassung bestimmt: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Titel Deutscher Kaiser führt". Damit ist die heutige deutsche Kaiserwürde für untrennbar von der preussischen Königswürde erklärt. Darum enthält die Reichsverfassung trotz der anerkannten Erblichkeit der Kaiserwürde keinen einzigen Satz über die Thronfolge des Kaisers; sie muss folgerichtig die Bestimmungen hierüber der preussischen Verfassung überlassen. Die Bestimmungen der preussischen Verfassung über die Thronfolge sind damit keineswegs Artikel der Reichsverfassung geworden, sie sind vielmehr lediglich preussisches Landesstaatsrecht geblieben. Daraus folgt, dass der König von Preussen durch ein verfassungsänderndes preussisches Landesgesetz die Thronfolge ohne jedes Zuthun der Reichsgewalt ändern kann. Dabei haben nur die beiden Häuser des preussischen Landtages, nicht die Faktoren der Reichsgesetzgebung ein entscheidendes Wort mitzureden. Der dann durch das so veränderte preussische Verfassungsgesetz auf den Thron berufene Prinz würde mit Anfall der preussischen Krone auch von Rechtswegen deutscher Kaiser werden. Ganz dasselbe gilt auch von der Regentschaft, über welche die Reichsverfassung ebenfalls nichts verfügt.

Nach richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen ist der Regent interimistisches Staatsoberhaupt und übt ohne Ausnahme die volle preussische Staatsgewalt aus. Gerade weil diese als die untrennbare Grundlage der deutschen Kaiserwürde gedacht ist, muss auch der preussische Regent von Rechtswegen interimistisches deutsches Staatsoberhaupt sein, solange die Verhinderung des zum Thron berufenen Monarchen dauert. Dem Regenten oder Reichsverweser geht von den kaiserlichen Rechten nichts ab, als der Kaisertitel, welchen der zur Ausübung der Regierungsrechte unfähige Monarch in Verbindung mit dem preussischen Königstitel zu führen hat. Aber nur über den Erwerb der Kaiserwürde entscheidet das preussische Staatsrecht; das Kaiserthum als solches, seinem staatsrechtlichen Inhalte nach, ist keine preussische, sondern eine deutsche Institution, deren Befugnisse lediglich durch die Reichsverfassung bestimmt werden.

Der Titel „Deutscher Kaiser“ ist dem eines Kaisers von Deutschland oder eines Kaisers der Deutschen vorgezogen worden; im diplomatischen Sprachgebrauch nennt sich dagegen der Kaiser nicht „Empereur germanique“, sondern „Empereur d' Allemagne“, nach dem Vorbilde der älteren deutschen Kaiser. Die Erblichkeit der Kaiserwürde findet darin ihren Ausdruck, dass auch der Kronprinz von Preussen den Titel Kronprinz des deutschen Reiches und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit“ führt, neben welchen Bezeichnungen der Titel „Kronprinz von Preussen“, resp. Königliche Hoheit beibehalten wird (Urk. XXIVb). Da sämmtliche Prinzen des preussischen Königshauses ein eventuelles Warterecht auch auf den deutschen Kaiserthron haben, so würde nichts entgegenstehen, ihnen allen das Prädikat „Kaiserliche Hoheit“ beizulegen, wie dies in andern Kaiserhäusern üblich ist. Mit dem Kaisertitel ist die Kaiserkrone, die Führung des kaiserlichen Wappens und der kaiserlichen Standarte verbunden. Diese Insignien sind festgestellt worden durch den Allerhöchsten Erlass vom 3. August 1871 [1]) (Urk. XXIVc).

Da das Deutsche Reich die Stellung und die Ehren einer Macht ersten Ranges einnimmt, so bestimmen sich hiernach auch die Ehrenrechte seines Oberhaupts, als solchen im völkerrechtlichen Verkehre, also abgesehen von den gleichartigen Rechten, welche ihm als König von Preussen zustehen. Pekuniäre Ansprüche stehen dem Kaiser an das Reich nicht zu. Eine Civilliste existirt ebensowenig, wie im älteren deutschen Reiche. Die pekuniäre Ausstattung des deutschen Kaisers beruht lediglich auf seinen preussischen Einnahmen, besonders der Kronfideïkommissrente, aus welcher die durch die Stellung des deutschen Kaisers verursachten Repräsentationskosten mit getragen werden müssen. Ebensowenig gibt es bis jetzt einen kaiserlich deutschen Hofstaat, der vom preussischen verschieden wäre. Auch ertheilt der Kaiser als solcher weder Orden, noch Adelstitel; diese werden bis jetzt nur vom Könige von Preussen verliehen. Während so die neue deutsche Kaiserwürde an Ehrenrechten weit gegen die

---

1) Graf Stillfried, die Attribute des neuen deutschen Reiches. Abgebildet, beschrieben und erläutert. Mit 16 Tafeln 2. Aufl. Berlin 1874.

ältere zurücksteht, so ist sie dafür um so stärker mit realen Machtbefugnissen ausgerüstet, welche ihr die höchste Bedeutung für unser nationales Staats- und Volksleben für jetzt und alle Zukunft sichern. So hat sich der fast tausendjährige Lebenslauf der Zollern stets in aufsteigender Linie bewegt. Von einfachen schwäbischen Dynasten, sind sie zu Grafen von Zollern, zu Burggrafen von Nürnberg, zu deutschen Reichsfürsten, zu Kurfürsten von Brandenburg, zu Königen von Preussen, und endlich zu erblichen deutschen Kaisern emporgestiegen. Möchte dieses glorreiche Geschlecht, mit seiner weltgeschichtlich-providentiellen Aufgabe, wie bisher, deutscher Einheit und Freiheit mächtiger Hort sein und für alle Zeiten bleiben. Möchte sich das Wort des erhabenen Wiederherstellers der deutschen Kaiserwürde erfüllen, „dass es Ihm und seinen Nachfolgern an der Kaiserkrone von Gott verliehen sein möge allzeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Anhang.

Die Fürsten von Hohenzollern in Schwaben [1]).

Indem wir die schwäbische Linie der Grafen von Zollern oben bis auf Jost (Jodokus) Nikolaus I. herabgeführt haben, knüpfen wir die Hausgeschichte dieses Zweiges beim Tode desselben an, welcher am 10. Febr. 1488 erfolgte. Ihm succedirte sein ältester weltlicher Sohn Eitel Friedrich II., welcher am 12. Okt. 1497 von Kaiser Maximilian I. die ursprünglich hohenzollernschen Herrschaften Haigerloch und Werstein gegen Räzuns in Graubündten eintauschte, 1505 die Reichserbkämmererwürde für sein Haus erwarb, 1507 Reichskammerrichter zu Speier wurde und 1512 starb. Von seinen Söhnen hatte nur Eitel Friedrich III. bleibende Nachkommenschaft, welcher 1525 zu Pavia an Gift starb. Dessen Sohn Karl I., geb. zu Brüssel 1516, erhielt am 16. April 1534 Sigmaringen und Veringen, welche dem Hause Oesterreich heimgefallen waren, verliehen, wurde am 10. Juni 1558 Universalerbe seines Vetters des Grafen Jost Nikolaus II. und erhielt Hechingen, Haigerloch und Werstein, wurde Alleinbesitzer und Stammhalter der ganzen schwäbischen Linie, † 1576 [2]). Durch eine väterliche Disposition vom 24. Juni 1575 wurde

---

1) Fidel Baur, Geschichte der hohenzollernschen Staaten Hechingen und Sigmaringen, von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, durchaus nach Quellen bearbeitet. Sigmaringen 1834. Der Name „Hohenzollern" statt des Namens „Zollern" kommt schon in den ältesten Urkunden vor, jenen führte meistens derjenige Graf, welcher im Besitze der Burg Zollern war, die übrigen Grafen schrieben sich einfach Grafen von Zollern. Die bleibende Einführung des Namens Hohenzollern datirt von der Erbeinigung Grafen Karls I. im J. 1575.

2) Eduard Schwarzmann, Karl. I. Graf zu Hohenzollern Sigmaringen und Veringen und Markgräfin Anna von Baden und Hochberg. Urkundlich dargestellt. 4. Sigmaringen 1859.

der Hausbesitz in drei Theilen unter die drei Söhne Karls I. vertheilt[1]), Eitel Friedrich bekam Hechingen mit der Burg Zollern, Karl Sigmaringen und Veringen, Christoph Haigerloch und Werstein. Christophs Linie erlosch bereits wieder mit seinem Sohne Karl 1634; die Grafschaften Haigerloch und Werstein fielen an Sigmaringen; die beiden andern Linien, Eitel Friedrichs IV. zu Hechingen und Karls II. zu Sigmaringen blühten bis auf unsere Tage weiter.

Da die sehr ausführliche Disposition Karls I. von 1575 bei vielen Gelegenheiten als massgebendes Hausgesetz anerkannt wurde, so theilen wir dieselbe zum ersten Male aus dem fürstlichen Hausarchive mit (Urk. X). Dieselbe führt keineswegs die Primogenitur ein, auch nicht für die drei neugebildeten Linien, sondern giebt nur dem Aeltesten unter den Brüdern und Vettern gewisse Vorzüge, auf ihn soll die Ausübung der Erbkämmerwürde übergehen, auch soll er die eigentliche Grafschaft Zollern mit einem gewissen Praecipuum an Revenüen erhalten; ausserdem finden sich darin das Verbot der Veräusserungen und Verpfändungen der Stammbesitzungen ohne Zustimmung der Agnaten, Bestimmungen über Töchterverzichte, Aussteuer und Witthum, Austräge bei häuslichen Streitigkeiten u. s. w.

I. Die Linie Hohenzollern-Hechingen.

Gründer dieser Linie war Eitel Friedrich IV., der älteste weltliche Sohn Karls I., geb. 1545 † 1605, er verlegte seinen Sitz nach Hechingen und baute 1604 das Schloss daselbst, wonach seine Linie den Namen erhielt. Auf ihn folgte sein Sohn Johann Georg, geb. 1577, welcher am 28. März 1623 durch Kaiser Ferdinand II. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Den Fürstentitel soll führen Johann Georg und „nach ihm sein hinterlassener ältester Sohn und fürbaß alle seine ErbensErben, welche die fürstliche Grafschaft und das Stammhaus Hohenzollern inne haben, besitzen und regieren würden". (Das Fürstendiplom in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. T. III p. 434, auch bei Baur a. a. O. Heft V S. 21 ff.) Auf Johann Georg († 18. Febr. 1624) folgte sein ältester Sohn Eitel Friedrich V., welchem es gelang, am 26. Juni 1653 auf dem Reichstage zu Regensburg in das Reichsfürstenkollegium eingeführt zu werden († 1661). Seitdem haben die Fürsten zu Hohenzollern im Reichsfürstenrath eine Stimme gehabt, welche der regierende Fürst zu Hohenzollern-Hechingen führte, während auf den schwäbischen Kreistagen jeder regierende Fürst auf der Fürstenbank eine Stimme hatte. Bei dem Mangel eines männlichen Erben fiel die Landesregierung und die Fürstenwürde an den einzig noch lebenden jüngsten Bruder Eitel Friedrichs V., Philipp Christoph Friedrich. Ihm folgte 1671 sein erstgeborner Sohn Friedrich Wilhelm in der Regierung, welchem am 9. Juli 1692 ein Diplom vom Kaiser ausgestellt worden, wornach

1) Ein vierter Sohn, Joachim, geb. 1554, nahm die lutherische Konfession an, wurde deshalb enterbt, ging an den Hof des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und wurde Stifter einer schlesischen Linie, welche bereits mit seinem Sohne Johann Georg 1622 wieder erlosch.

der fürstliche Titel auf alle seine Nachkommen ausgedehnt wurde, während ihn bis dahin nur der Erstgeborene geführt hatte. Besonders merkwürdig ist dieses Fürsten Regierung dadurch, dass unter ihm die beiden berühmten pacta successoria abgeschlossen wurden, welche, auf Grundlage der alten Stammesverbindung, dem Hause Brandenburg ein eventuelles Successionsrecht in die hohenzollernschen Lande, nach Aussterben des hohenzollernschen Mannsstammes einräumten. Es ist dies bereits obenerwähnte pactum gentilicium oder Erbeinigung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dann dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern am andern Theile vom 20./30. Nov. 1695 (Urk. XI) und das erneuerte pactum gentilicium vom 30. Jan. 1707 (Urk. XII). Beide Urkunden bilden eine sich ergänzende Einheit, indem die zweite durchweg als eine Erläuterung der ersten erscheint. Der Erbvertrag von 1695 hat einen durchaus einseitigen Charakter. Nur dem Hause Brandenburg werden eventuelle Successionsrechte, nach Aussterben des hohenzollernschen Mannsstammes, in dessen sämmtliche Lande eingeräumt, dagegen wird den hohenzollernschen Fürsten nicht der geringste Anspruch auf die brandenburgischen Lande beim Aussterben des brandenburgischen Mannsstammes zugestanden. Erst in dem Erläuterungsvertrag von 1707 wird ihnen eine geringe Concession eingeräumt, indem den Fürsten von Hohenzollern die Eventualsuccession an der bereits in Besitz genommenen unmittelbar freien Allodialgrafschaft Geyer zugestanden, auch ihnen zugesagt wird, sie zu unterstützen, dass ihnen auf die gleichfalls unmittelbar freie Reichsgrafschaft Limpurg die Mitbelehnschaft ertheilt werde. Weitere erbrechtliche Concessionen ihnen zu machen stand die Erbverbindung mit Sachsen und Hessen entgegen. Ausserdem sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Erbeinigungen, ein Veräusserungs- und Verpfändungsverbot der hohenzollernschen Lande, im Falle nachgewiesener ächter Noth steht dem Hause Brandenburg wenigstens ein Vorkaufs- und Näherrecht zu. Der Kurfürst von Brandenburg wird als das Haupt der ganzen Familie, auch des fürstlichen Hauses Hohenzollern angesehen. Als solcher ist er bei allen Streitigkeiten der Familienglieder anzugehen, sucht dieselben gütlich zu erledigen, ist dies nicht möglich, so präsidirt er dem Schiedsgerichte. Die Fürsten Hohenzollern verpflichten sich, keine ungleichen Heirathen einzugehen, die Kinder aus solchen sind nicht successionsfähig. Als ungleiche Ehen werden solche bezeichnet „welche unter dem Grafenstande geschehen". Die Fürsten und Grafen selbst, die solche schliessen, sollen weder zur Landesregierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputate versehen werden. Die Unterthanen und Vasallen haben dem Hause Brandenburg bereits eine Eventualhuldigung zu leisten.

Auf Friedrich Wilhelm folgte 1735 sein Sohn Friedrich Ludwig. Diesem succedirte 1750 bei seinem kinderlosen Tode sein Vetter Joseph Wilhelm, auf welchen, als auch er kinderlos starb, Hermann Friedrich, der Sohn Franz Xavers, des nächsten Bruders Joseph Wilhelms am 9. April 1798 in der Regierung folgte. Diesem gingen durch den französischen Revolutionskrieg die durch Heirath erworbenen niederländischen Herrschaften verloren. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 entschädigt ihn für diesen

Verlust durch die Herrschaft Hirschlatt bei Tettnang und durch die Säcularisation des ihm angewiesenen Klosters Gnadenthal am Fuss des Hohenzollerberges. Bei der Gründung des Rheinbundes erhielt Hermann Friedrich die Souveränetät, allein keinen Territorialzuwachs. (Beim Anfall an Preussen $6^1/_2$ Q.M. mit 20,433 Seelen.) Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hatte schon 1798, in Beendigung eines vieljährigen Streites zwischen Landesherrschaft und Unterthanen, eine sehr einfache, aber den dortigen Verhältnissen angemessene, in ihrem Wirkungskreise freilich sehr beschränkte Landesdeputation erhalten (Landesvergleich vom 26. Juni 1798). Bei Gelegenheit einer neuen Wahlordnung erhielten auch die Rechte derselben eine nicht unwesentliche Erweiterung durch die „Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Konstituirung und innere Organisation der Landesdeputation" vom 1. Febr. 1835 (Pölitz-Bülau, Europ. Verfassungen B. IV S. 332). Noch kurz vor Thoresschluss erhielt das Fürstenthum Hechingen am 16. Mai 1848 eine Konstitution, welche §. 5 verfügt: „Nach gänzlicher Erlöschung des Fürstlich Sigmaringschen (resp. Hechingschen) Mannsstammes gelangt die Regierung an das verbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen (resp. Sigmaringen) oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Se. Maj. den König von Preussen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung." Auf Hermann Friedrich Otto folgte 1810 sein Sohn Friedrich Hermann Otto, welcher dem deutschen Bunde beitrat. Auf Friedrich Hermann Otto folgte 1838 sein Sohn Friedrich Wilhelm Konstantin, welcher am 7. Dec. 1849 die Regierung seines Fürstenthums kraft der bestehenden Erbverträge an die Krone Preussen abtrat und am 3. Sept. 1869 als der letzte seines Stammes verschied.

II. Hohenzollern-Sigmaringen.

Graf Karl II., der Gründer dieser Linie, erhielt in der Erbtheilung die Herrschaften Sigmaringen und Veringen und starb am 6. April 1606. Ihm folgte sein Sohn Johann, welcher ebenfalls am 28. März 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde; ihm folgte 1638 sein Sohn Meinrad I., diesem 1681 sein Sohn Maximilian I. Auf Maximilian I. folgte 1689 sein minderjähriger Sohn Meinrad II. unter Vormundschaft seines Oheims Franz Anton zu Haigerloch. Auf Meinrad II. folgte 1715 sein Sohn Joseph Friedrich Ernst in der Regierung; sein Bruder Franz Wilhelm erhielt von dem Grafen Oswald von Berg, den Bruder seiner Grossmutter, die Grafschaft Berg und begründete die Nebenlinie Hohenzollern-Berg in den Niederlanden. Auf Joseph Friedrich Ernst folgte 1776 sein einziger Sohn Karl Friedrich, welcher sich mit der Erbtochter des Grafen Franz Wilhelm zu Hohenzollern-Berg, Johanna Josepha Sophia, vermählte. Ihm succedirte sein Sohn Anton Alois Meinrad Franz 1786. Durch den Tod seiner Mutter Johanna wurde er der Erbe der niederländischen Besitzungen. Diese Besitzungen bestanden aus der eigentlichen Grafschaft Berg, aus der Baronie von Wisch mit der Stadt, Burg und einigen Dörfern u. s. w. Diese niederländischen Besitzungen gingen in dem Revolutionskriege verloren. Dafür erhielt der Fürst von Sig-

maringen im Reichsdeputationshauptschluss am 25. Febr. 1803 die murische Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Beuron und das Kloster Holzheim im bayerischen Oberdonaukreise. Auch der Fürst von Sigmaringen trat dem Rheinbunde bei, mit nicht unbedeutenden Territorialerwerbungen, er erhielt mit allen Souveränetäts- und Eigenthumsrechten die zur Komende Altschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels nebst dem Kloster Klosterwald und Habsthal, die volle Souveränetät über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen innerhalb seines Gebietes, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen, ausserdem wurden ihm standesherrlich subjicirt: die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strassberg, das Amt Ostrach und der Theil der Herrschaft Mösskirch auf dem linken Donauufer. Dadurch erhielt das Fürstenthum Sigmaringen einen Zuwachs von 9 Q.M. mit 13 950 Einw. (Es bestand beim Anfall an Preussen aus 18,6 Q.M. mit 45 757 Einwohnern.) Auch der Fürst von Sigmaringen trat dem deutschen Bunde bei und erhielt mit Hechingen einen Antheil an der 16. Stimme im engeren Rathe. Am 24. Januar 1821 wurde ein von sämmtlichen Agnaten und von König Friedrich Wilhelm III. genehmigtes Familienstatut erlassen. In diesem sehr ausführlichen Hausgesetze (Urk. XVI) werden zunächst die alten Hausverträge von 1575, 1695 und 1707 bestätigt und als Basis des neuen Hausgesetzes erklärt. Im Tit. I werden „allgemeine Bestimmungen das Haus- und Fideikommissvermögen betreffend“ erlassen. Es werden nicht nur die ursprünglichen Stammbesitzungen, sondern alle überhaupt zum deutschen Bunde gehörigen Lande und Besitzungen, selbst alle künftigen an das fürstliche Haus durch Kauf oder Heirath oder sonst gelangenden Erwerbungen mit allen Zubehörungen dem Stammvermögen einverleibt und mit dem Fideikommissverband belegt. Der Tit. II erklärt die Unzertrennbarkeit des Fideikommissvermögens und enthält ein Verbot der Veräusserungen und Belastungen desselben, auch Bestimmungen über zulässiges und unzulässiges Belegen mit Schulden. Zum Kontrahiren gültiger Schulden gehört der Konsens des Königs von Preussen als obersten Familienoberhaupts, des regierenden Fürsten von Hechingen und der Agnaten der regierenden Linie. Tit. III ordnet die Nachfolge in den Stammlanden und der Regierung nach dem Rechte der Erstgeburt, und bestätigt das Successionsrecht des Hauses Brandenburg nach Erlöschen des fürstlichen Mannsstammes beider Linien. Tit. IV handelt „von den Familienverhältnissen und der Fürsorge für die Nachgeborenen“. Demnach übt der regierende Fürst als Chef der Sigmaringschen Linie die väterliche Gewalt nicht nur über seine eigenen Abkömmlinge, sondern über sämmtliche Mitglieder des Hauses mit allen Rechten, welche ihn als Familienoberhaupt zukommen. Derselbe hat als solcher seine Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen zum Eintritt der Prinzen in auswärtige Civil- und Militärdienste, zum Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen im Auslande, zum Abschluss von Heirathen der Prinzen oder Prinzessinnen, welche ohne denselben nichtig sind, er hat aber auch die Pflicht, die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen mit Apanagen und Sustentationsgeldern zu versorgen, auch den sich verheirathenden Prinzessinnen Heirathsgut und Aussteuer zu gewähren. Besondere Vortheile sind den Prin-

zessinnen bei Abgang des Sigmaringschen Mannsstammes zugesichert, welche von dem dann eintretenden Regierungsnachfolger zu gewähren sind. Die Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit der Ehen werden mit Bezug auf den Erbvertrag von 1707 A. 8 dahin getroffen, „dass allein solche Ehen als standesgemäss betrachtet werden sollen, welche mit einer Person aus dem alten hohen Adel oder aus einer dem Grafenstande gleichgeachteten Familie eingegangen werden“. Tit. V handelt von den letztwilligen Anordnungen, den Wittwengehalten und den Vormundschaften, Tit. VI von der Erbfolge der Töchter nach Erlöschung des Mannsstammes in der Sigmaringschen Linie, insbesondere in das Allodialvermögen und die Trennung desselben von dem Stammvermögen, Tit. VII von der Beilegung streitiger oder zweifelhafter Fälle, Tit. VIII von der Festhaltung und Sicherstellung des Familienstatuts. Am 17. Okt. 1831 starb Fürst Anton Alois, welchem sein Sohn Karl Anton succedirte, unter dessen Regierung am 11. Juli 1833 eine Verfassungsurkunde veröffentlicht wurde, welche in Betreff der Hausverfassung folgende Bestimmungen enthält: „§. 5: „Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Familienhauptes geschlossener Ehe. Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich Sigmaringschen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen und bei der frühern Erlöschung dieser Linie an Se. Maj. den König von Preussen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung. So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden sein wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen. §. 6: Die Vormnndschaft und Regierungsverwesung hat einzutreten, a) wenn ein regierender Fürst des Hauses mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstirbt und b) wenn ein regierender Fürst durch Geisteszerrüttung oder ein sonstiges dauerndes Hinderniss der Regierung vorzustehen unvermöglich ist. Die Vormundschaft und Regierungsverwesung ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. In Ermangelung einer solchen Anordnung soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succession der Nächstberufene ist, die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des letztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverwesung theilnehmen. In den ad b) bezeichneten Fällen kann nur dann eine Vormundschaft und Regierungsverwesung eintreten, wenn die Geistesverwirrung oder das sonstige Hinderniss an Ausübung der Regierung über ein Jahr dauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist und die Bestellung einer Vormundschaft von Sr. Königlichen Majestät von Preussen als Chef des Gesammthauses und den fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweiligen regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für unausweichlich erkannt wird. Die ersten zwei Räthe der Regierung oder diejenigen Räthe, welche der letztverstorbene regierende Fürst in seinem Testamente dafür benannt, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen ist. Die Vor-

mundschaft hat solange zu bestehen, bis die fürstlichen Kinder grossjährig sind und die Regierungsverwesung bis zur erlangten Volljährigkeit des Erbprinzen oder rücksichtlich des regierenden Fürsten bis zur Hebung der die Vormundschaft und Regierungsverwesung veranlassenden Umstände. §. 7. Der Anfang der Grossjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres festgesetzt. §. 8. Alle übrigen Verhältnisse der Mitglieder des fürstlichen Hauses sind durch ein besonderes Hausgesetz bestimmt."

III. Die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenzollern nach Abtretung der Souveränetät an die Krone Preussen [1]).

In Folge der politischen Verhältnisse des Jahres 1848 fanden sich die beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen bewogen, durch einen Staatsvertrag vom 7. Dec. 1849 ihre Souveränetäts- und Regierungsrechte an die Krone Preussen abzutreten. Dieser Staatsvertrag erhielt die verfassungsmässige Zustimmung des preussischen Landtages durch das Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem preussischen Staatsgebiete vom 12. März 1850 (Urk. XVII und XVIII). Das Successionsrecht des königlich preussischen Hauses gründete sich auf die gleiche agnatische Abstammung vom ersten Erwerber, besonders aber auf eine Reihe von Familienverträgen und Hausgesetzen. In der oben erwähnten Erbeinigung vom 20./30. Nov. 1695 wird in A. 3 für den Fall des Absterbens sämmtlicher Fürsten und Grafen von Hohenzollern ohne Hinterlassung männlicher rechter Leibeserben, in Rücksicht auf die Einheit des Stammes und des Herkommens und die dadurch ohnehin schon begründeten Successionsrechte, die Regierung und der Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern mit allen Graf- und Herrschaften nebst Zubehör dem Hause Brandenburg und dessen Nachkommen unwiderruflich zugesichert. Dieses Successionsrecht der Krone Preussen ist in dem anderweitigen Successionsvertrage vom 29. April 1707 von neuem anerkannt und bestätigt worden. Ebenso hat dieses Successionsrecht seine volle Anerkennung gefunden nicht nur in dem fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Familienstatut vom 24. Jan. 1821 (Tit. III §. 2), sondern auch in den Verfassungsurkunden und zwar für Sigmaringen vom 11. Juni 1833 §. 5 und für Hechingen vom 16. Mai 1848 §. 5. „Es muss daher hervorgehoben werden — sagt die Denkschrift des königl. Staatsministeriums vom 7. Dec. 1849 — dass in der Erweiterung des Staatsgebietes keineswegs ein neuer Erwerb für die Krone Preussen liegt, sondern nur eine anticipirte Nachfolge in ein Land, auf welches diese Krone in Folge der Erbeinigungsverträge von 1695 und

---

1) O. V. Ambronn, Denkschriften über die Prärogative und staatsrechtliche Stellung der Mitglieder der hohenzollernschen Fürstenhäuser in Folge der Abtretung der Souveränetäts- und Regierungsrechte über die Fürstenthümer Hohenzollern an die Krone Preussen. Als Manuscr. gedruckt. Berlin 1861. A. v. Sallwürk, die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königreiche Preussen. Sigmaringen 1850.

1707 und auf den Grund gemeinsamer Abstammung bestehende Successionsrechte ohnehin besitzt, dergestalt, dass das Wesen des abgeschlossenen Vertrages darin besteht, dass die nähern Successionsberechtigten, die Fürsten von Hohenzollern und deren Descendenz, wegen ihrer Nutzungsrechte abgefunden werden und der entferntere Erbfolgeberechtigte — die Krone Preussen — sogleich in den Besitz und Genuss eines Objektes tritt, auf welches ihm ein zukünftiges Recht bereits zusteht."

Die A. 1—5 des Staatsvertrages vom 7. Dec. 1849 (Urk. XVII) verfügen über die Abtretung der Souveränetäts- und Regierungsrechte über beide Fürstenthümer an die Krone Preussen, A. 6 u. 7 bestimme die Entschädigungsrenten für beide Fürsten, welche aus der preussischen Staatskasse zu zahlen sind, der Fürst von Hechingen erhält 10000 Thlr bis zu seinem Ableben, der Fürst von Sigmaringen 25000 Thlr. Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des Inhabers im hausverfassungsmässigen Gang auf den jedesmaligen Chef der Linie. Vor allem wichtig ist A. 8: „Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegenen fürstlich hohenzollernschen Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden, Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den fürstlich hohenzollernschen Fürsten besessen und von deren Hofkammern verwaltet werden, werden als fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fideikommissvermögen königl. preussischer Seits anerkannt und verbleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, den darauf befindlichen Inventarien und Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Apanagen, im Besitze der durchlauchtigsten regierenden Fürsten. Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodialvermögen und sonstiges Privateigenthum in fernerem Besitze."

Auch andere wichtige Vorrechte werden den Fürsten von Hohenzollern eingeräumt, insbesondere in Betreff ihres Ranges und ihrer persönlichen Rechtsstellung. A. 12 sagt: „Die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preussischen Staates ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch sollen Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwaigen Niederlassung im preussischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königl. preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen Sr. Königl. Majestät gewährt werden. Das Nähere bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle mit Niederlassung der durchlauchtigsten Fürsten im preussischen Staatsgebiete, auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft u. s. w. ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird." Diesem Artikel ist entsprochen worden durch Allerhöchste Ordre vom 20. März 1850, wodurch den Häuptern beider Linien das Prädikat „Hoheit" beigelegt worden ist. Alsdann folgte eine „Allerhöchste Urkunde über die Feststellung der persönlichen Vorrechte der Mitglieder der fürstlichen Häuser" vom 19. Juli 1851 (Urk. XXI). Es wird den Chefs

beider Linien der Vorrang vor allen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen, also auch vor allen standesherrlichen Häusern, eingeräumt, es bleiben ihnen die bisher geführten Titel und Wappen, den Prinzen und Prinzessinnen das Prädikat „Durchlaucht", dem ältesten Sohne jedes Familienchefs die Bezeichnung „Erbprinz", beiden Häuptern das Recht einer besonderen Hofhaltung mit entsprechenden Chargen; in Betreff der Verleihung von Titeln und Prädikaten werden ihnen dieselben Rechte zugestanden, welche den Prinzen des königlichen Hauses in Bezug auf Titelverleihung zustehen. Ueberhaupt soll eine Gleichbehandlung und Gleichstellung des fürstlichen Hauses mit den entsprechenden Bevorzugungen der Mitglieder des königlichen Hauses eintreten, wobei sich von selbst versteht, dass diese Gleichstellung sich auf diejenigen Rechte nicht beziehen kann, welche den Prinzen des Königshauses vermöge ihrer Geburt als zur Succession in die Krone berufene Agnaten zustehen. Successionsrechte stehen allerdings dem Fürsten von Hohenzollern auf keinen Theil des jetzt zum preussischen Staate gehörigen Gebietes zu. Die Gebietstheile, auf welche ihnen eventuelle Successionsrechte eingeräumt waren, die Grafschaft Geyer in Franken, sowie einzelne Theile der Grafschaft Limpurg sind längst nicht mehr im Besitze der Krone Preussen. Als ein ferneres Ehrenrecht wurde den Fürsten auch der Fortbestand des fürstlich hohenzollernschen Hausordens eingeräumt, doch darf die Verleihung dieses Ordens nur mit königlicher Genehmigung erfolgen. Die Statuten dieses Ordens wurden am 16. Februar und 20. März 1852 erneuert. Durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Aug. 1852 (Urk. XXIII), betreffend die Rechtsverhältnisse der fürstlich hohenzollernschen Häuser, wurde der Gerichtsstand der Mitglieder der beiden fürstlichen Häuser in ganz gleicher Weise wie für die Mitglieder des königlichen Hauses geordnet; das königliche Hausministerium tritt als Gerichtsstand für die betreffenden Angelegenheiten an Stelle der bisherigen fürstlichen Behörden; der fürstlichen Hofkammer und den Behörden, welche das fürstliche Stammvermögen verwalten, werden die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Masse beigelegt, wie der Hofkammer der königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses werden in Bezug auf Steuern- und Abgabebefreiungen den Mitgliedern des königlichen Hauses gleichgestellt. Durch Cirkularverfügung vom 13. Febr. 1853 wird ihre Befreiung von der allgemeinen Militärpflicht anerkannt. Ebenso wird ihre Fideikommissverwaltung von Gerichtssporteln befreit (Rescr. des Justizministers vom 6. Nov. 1854). Auch werden sie in Bezug auf Stempelfreiheit den Mitgliedern des königlichen Hauses gleichgestellt (Verfügung des Justizministers vom 28. Febr. 1853).

Ferner verfügt Art. 13 des Vertrages vom 7. Dec. 1849: „Die bestehende fürstlich hohenzollernsche Hausverfassung bleibt im Allgemeinen wie im Besondern, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden auf das fürstliche Hausfideikommissvermögen in sich begreift, mit der Massgabe aufrecht erhalten, dass die den letztgenannten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in A. 6 u. 7 erwähnte Jahres-

rente, sowie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen fürstlich hohenzollernschen Hausfideikommisses treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden soll."

Obgleich so im Allgemeinen die fürstliche Hausverfassung, insbesondere das Hausstatut vom 21. Jan. 1821, aufrecht erhalten wurde, so bedurfte doch letzteres einiger Modifikationen, welche durch die Uebertragung der Souveränetät an die Krone Preussen geboten waren. Diese erfolgte durch einen Nachtrag zu dem Hausstatute am 26. März 1851 (Urk. XX). Darnach wurden die Vorrechte des Familienoberhauptes, welche sich auf die Zustimmung zum Eintritt der Prinzen in auswärtige Civil- und Militärdienste, zum Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes, zum Abschluss von Heirathen der Familienglieder bezogen, auf Se. Maj. den König von Preussen als das Haupt des Gesammthauses Hohenzollern übertragen. Es kann daher sowohl die Vermählung des Chefs der Linie, als auch nach vorheriger Zustimmung des jedesmaligen Chefs des fürstlichen Hauses die Vermählung eines Prinzen oder einer Prinzessin des Hauses nur unter ausdrücklich erfolgter Genehmigung Sr. Maj. des Königs von Preussen abgeschlossen werden. Ebenso werden die Rechte eines Familienhauptes in Betreff der Vormundschaften auf den König übertragen, indem die Kuratelen und Vormundschaften in den Familien sämmtlicher Mitglieder des fürstlichen Hauses der unmittelbaren Leitung des höchsten Oberhauptes des hohenzollernschen Hauses übertragen werden, während dem Chef der Linie nur eine Mitwirkung vorbehalten wird. Ebenso wird die Leitung des Austrägalverfahrens bei Familienstreitigkeiten auf das höchste Familienoberhaupt übertragen. Auch genügt der Konsens desselben bei eintretenden „Versuren und Dispositionen in Betreff der Verwaltung des Stammvermögens", sodass die Beibringung eines weiteren agnatischen Konsenses entbehrlich erscheint.

Am 3. Febr. 1850 hatte der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, der keine successionsfähige Nachkommenschaft hatte, das gesammte bei der hechingschen Linie vorhandene Haus- und Fideikommissvermögen an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als den nächsten Agnaten abgetreten. Durch den Nachtrag zum Hausstatut vom 26. März 1851 wurde nun das abgetretene hechingsche Stammvermögen mit dem sigmaringschen für alle Zeiten zu einem fürstlich hohenzollernschen Gesammtfideikommiss vereinigt und auf dieses die hausgesetzlichen Bestimmungen des Hausstatuts vom 24. Jan. 1821 und des Nachtrags vom 26. März 1851 übertragen.

Diese Einverleibung des hechingschen Stammgutes wurde dadurch ermöglicht, dass der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, als der letzte seiner Linie und ohne successionsfähige Nachkommenschaft, am 13. Nov. 1850 mit Genehmigung des königlichen Familienoberhauptes, eine morganatische Ehe mit einer Freiin Schenk von Geyern eingegangen hatte, welche mit ihren Kindern den Titel Grafen und Gräfinnen von Rothenburg erhielt. Mit diesem Fürsten erlosch am 3. Sept. 1869 die Linie Hohenzollern-Hechingen. Nach den hausgesetzlichen Bestimmungen nannte sich die allein noch fortblühende Linie einfach Hohenzollern, mit Weglassung des Zusatzes Sigmaringen. Die Entschädigungsrente des Fürsten

von Hechingen fiel an die Staatskasse zurück. Am 18. Okt. 1861 wurde dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen als persönliche Auszeichnung für seine hohen Verdienste um den preussischen Staat das Prädikat „Königliche Hoheit“ verliehen. Am 12. Sept. 1861 vermählte sich der Erbprinz Leopold mit der Infantin Antonia Maria Ferdinanda von Portugal und begründete damit für seine Descendenz eventuelle Ansprüche auf die portugiesische Krone.

Der unmittelbare Erwerb einer fremden Krone gelang dem Hause Hohenzollern durch die Wahl des zweiten Sohnes des Fürsten Karl Anton, Karl Ludwig zum regierenden Fürsten von Rumänien mit dem Rechte der Erblichkeit durch Plebiscit vom 30. März 1866 (Urk. XXIII a). Ueber die Thronfolge verfügt das Nähere die Konstitution des Fürstenthums Rumänien. Darnach vererbt sich die Krone im Mannsstamme des Fürsten Karl I. nach dem Rechte der Erstgeburt mit immerwährendem Ausschluss der Weiber und ihrer Nachkommen. Sollte der Fürst Karl ohne männliche Nachkommen verbleiben, so geht die Succession auf seinen ältesten Bruder und auf dessen Mannsstamm nach dem Recht der Erstgeburt über. Wäre kein Bruder und auch kein Descendent vom Mannsstamme eines solchen vorhanden, so kann der Fürst mit Zustimmung der Volksvertretung einen Nachfolger aus einer der souveränen Dynastien Europas ernennen. In Betracht, dass somit die ganze Dynastie Hohenzollern-Sigmaringen Thronfolgerechte in Rumänien erhalten hatte, zugleich in Anerkennung der hohen Verdienste, welche sich der Fürst um die Konsolidation der staatlichen Zustände seines neuen Vaterlandes erworben, wurde dem Vater des regierenden Fürsten, dem Fürsten Karl Anton und seiner gesammten Familie, das Indignat im Fürstenthum Rumänien durch besondere Urkunde verliehen (Urk. XXIII b). Da die Ehe des Fürsten Karl von Rumänien mit der Prinzessin Pauline Elisabeth von Wied bis jetzt ohne männliche Nachkommenschaft geblieben ist, so musste der in der Konstitution A. 83 vorgesehene Fall der eventuellen Thronfolge der Brüder des Fürsten und ihrer männlichen Nachkommen ins Auge gefasst werden. Die Annahme einer fremden Krone konnte nur mit Genehmigung des Familienhauptes erfolgen. Daher ertheilte der Fürst Karl Anton am 20. Nov. 1880 seine Genehmigung zur eventuellen Annahme der rumänischen Krone für seine Söhne und deren männliche Descendenten nach den Bestimmungen der rumänischen Verfassung (Urk. XXIII c). Nachdem die rumänische Armee sich in dem letzten Türkenkriege bewährt und dem schöpferischen Geiste ihres Kriegsherrn Ehre gemacht hatte, wurde im Vertrage von Berlin die Unabhängigkeit des Fürstenthums Rumänien anerkannt (13. Juli 1878). In Folge dessen glaubte die rumänische Nation die Zeit gekommen, sich selbst und ihren Fürsten durch Annahme der Königswürde die entsprechende Stellung im europäischen Staatensysteme zu sichern. Da die Regierung zögerte, die Initiative zu ergreifen, so wurde am 26. März 1881 in der zweiten Kammer der Antrag auf Erhebung Rumäniens zum Königreich gestellt und sofort einstimmig genehmigt. Die Regierung legte den Beschluss dem Senat vor, der gleichfalls einstimmig beitrat.

Eine gemischte Deputation beider Kammern überbrachte ihn dem Fürsten und bat um Annahme des Königstitels, worauf die Zusage Seitens des Fürsten erfolgte. Die Regierung zeigte die Thatsache durch Cirkulardepeschen den Regierungen des Auslandes an, welche bald ihre Anerkennung dieser Titelerhöhung aussprachen. Am 22.—24. Mai 1881 fand die Krönungsfeier zu Bukarest statt. So hat das alte Fürstenhaus eine neue Königskrone erworben, welche ihm die Herrschaft über die zukunftsreichen Lande am Ausfluss des grossen Weltstromes verleiht, an dessen Ursprung seine Wiege stand.

Uebersicht der Zollerschen Linien nach Graf Stillfried (Burg Hohenzollern S. 19).

Friedrich,
Graf, 1027.

Burchard von Zolorin † 1061.
Friedrich Maute, Graf von Zollre † vor 1125.

Burchard,
Graf von Zolre, 1125—1150.
Burchard I.
Graf von Zolre und von Hohenberg, 1170—1193.
Burchard II.
Graf von Hohenberg † vor 1225.
Burchard III.
Graf von Hohenberg † 1253.

Albrecht der Minnesänger,
Graf von Haigerloch † 1298.
Erloschen 1417.

Burchard IV.
Graf von Hohenberg † 1318.
Erloschen 1486.

Hohenzollern-Hohenberg.

Friedrich,
Graf von Zolre, 1125—1143.
Friedrich I.
Burggraf von Nürnberg † 1201.

Friedrich II.
Burggraf zu Nürnberg, Graf von Zolre † 1289.
Friedrich der Erlauchte,
Graf zu Zolre † 1289.
Friedrich der Ritter,
Graf zu Zolre † vor 1298.
Friedrich Ostertag I. Graf zu Zolre † 1333.
Friedrich von Strassburg † 1366.
Friedrich Senior,
Graf zu Hohenzollern † 1401.
Eitel Friedrich I.
Graf zu Hohenzollern † 1439.
Jost Niklas I.
Graf zu Hohenzollern Wiedererb. † 1488.
Eitel Friedrich II.
Graf zu Hohenzollern, Reichserbkämmerer † 1512.
1576 geschieden
Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen.

Konrad,
Graf von Zolre, Burggraf zu Nürnberg
† 1261.
Friedrich III.
Burggraf zu Nürnberg † 1297.
Friedrich IV.
Burggraf zu Nürnberg † 1332.
Johann II.
Burggraf zu Nürnberg † 1357.
Friedrich V.
Burggraf zu Nürnberg und Reichsfürst
† 1398.
Friedrich I.
Erzkämmerer und Kurfürst, Markgraf
zu Brandenburg † 1440.
Brandenburg.

Wecil von Zolorin † 1061.
Adalbert von Zolre, 1095—1101.
Wecil, Graf von Heigerloch, 1125—1160.
Adalbert,
Graf von Haigerloch, 1141—1152.
starb kinderlos.

I.

Lehnbrief König Rudoph's für Burggraf Friedrich III. und eventuell Dessen Töchter über das Burggrafthum Nürnberg. Vom 25. Oktober 1273.

(Aus den Monumentis Zolleranis, II. Band, Urkunden der fränkischen Linie, 1235—1332. CXXIX.)

Rudolfus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis presentem paginam inspecturis salutem et credere subnotatis. Regalis preeminencie requirit honestas, vt singulos et vniuersos deuote nobis et fideliter famulantes condignis debeamus premiorum retribucionibus preuenire, vt spe remunerationis ceteri ad nostra et Imperii absequiorum (sic!) confidentius animentur. Notum igitur esse volumus et presentibus publice protestamur, quod nos aduertentes deuocionem et fidelitatem dilecti nobis Friderici Burcgravii de Nvrenberch, vniuersa bona infra scripta, videlicet: Comiciam Burcgrauie in Nvrenberch. Castrum quod tenet ibidem, Custodiam porte*). Site prope idem castrum, Judicium prouinciale in Nvrenberch, cui etiam, vice Imperatoris, omne Iudicium iudicans presidebit. Officialis eusdem Burcgravii vna cum Sculteto nostro in ciuitate Nurenberch iudicio presidebit, Et quicquid emolumenti de ipso judicio uel per homicidium, uel quemcumque casum alium prouenerit, idem officialis duas partes eiusdem victus per se tollet. Dicto quoque Burcgrauio queque fabrica in Nurenberch soluet vnum solidum annuatim, censumque tollet ab omnibus areis ab altera parte pontis et de qualibet tempore messis unum messorem, terciam feram, terciam arborem de foresto ac omnia ligna iacencia in eodem; Officium de foresto ab ista parte pontis cum suis attinenciis; villam Werde, villam Buch,**) Opidum Swant,***) Castrum Chrusen,†) Aduocatiam cenobii in Steina,††) Decem libras denariorum de officio Sculteti in Nvremberch, et decem libras de theloneo ibidem, cum reliquis feodis, que idem et sui progenitores a nostris antecessoribus habuisse dinoscuntur titulo feodali, concessimus in feodo non solum sibi, sed ettiam, ex liberalitate et gratia speciali, Marie filie sue, vxore (sic!) Lodwici iunioris Comitis de Otinga, et ceteris filiabus eiusdem Burcgrauii, sic tamen: si eandem Mariam liberos, siue Masculini siue feminini sexus, habere contingat et decedere ipsum Burcgrauium sine liberis virilis sexus, quod eadem feoda remaneant aput Mariam et liberos suos, exclusis ceteris filiabus Burcgrauii memorati; Sed si ipsa Maria

liberos liberos (sic!) non habuerit, dicta feoda ad reliquas filias Burcgravii, ipso mortuo deuoluentur. Si vero dictum Burcgravium temporis processu filium habere contigerit, vel filios, volumus, quod, cessante gratia facta suis filiabus filius vel filii sui succedant in vniuersum Ius, quod dictus Burcgravius pater eorundem habuit in feodis memoratis. Ad maiorem itaque obseruanciam premissorum et roboris firmitatem, scripta presentia nostri sigilli Karactere jussimus roborari.

Datum Aquisgrani, Anno Domini M°CC°LLXXX, VIII. Kalendas Nouembris, Indictione Tertia.

Original im königl. bairischen Reichsarchiv.

Das königl. Siegel hängt an rothseidener Schnur.

Dieses Hauptdocument über das Burggrafthum Nürnberg ist bei Oetter II. 608, Schütz corp. p. 100 und sonst noch häufig in grösserer und geringerer Sorgfalt abgedruckt.

*) Das Vestner Thor. **) Bei Nürnberg gelegen.
***) Schwandt in K. Bair. Landgericht Schwabach.
†) Creusen im K. Bair. Landgericht Pegnitz.
††) Kloster Münchsteinach, im K. Bair. Landgericht Neustadt a. d. Aisch.

II.

Hausvertrag der Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg wegen der Succession u. s. w. Vom 10. Oktober 1341.

(Aus den Monumentis Zolleranis, III. Band, Urkunden der fränkischen Linie, 1332—1363. LXXXVII).

Wir Johans und Albrecht von Gots gnaden Burchgrafen ze Nůremberch, Veriehen und tůn kunt offenlichen an disem brief allen den, die in sehen oder hôren lesen, Daz wir vmb alle sache, Stôzz, und misshellung, die zwischen uns beiden vntz her entstanden vnd gewesen sint vmb vnser Veterlich vnd Mûterlich Erbe vnd teilung vnserr Herscheft, Leut, Lande vnd Gût, mit gûtem Rat, wolbedahtem vnd verainten mût, liplich vnd freuntlichen, durch fride, Nûtz vnd bezzrung vnserr Herschefte, Leut, Lande vnd Gût, aintrehtig vnd ein dink worden sin, vnd auch vns gesamment, verricht vnd veraint haben: Also, daz wir ze disen ziten bei einander mit vnserr Herscheft, Leut, Land vnd Gût, beliben, tůn, leben, tragen vnd leiden wellen lieb vnd leit, vmb alle schulde vnd gûlte vnd auch vmb alle Nûtz, Gûlt vnd Gelt, wanne, wie, oder von welhen sachen daz her gewahsen vnd komen sẙ, oder noch wahsen vnd komen werde mit vngeteilter Herschefte, Leut, Landes vnd Gûtes, als Bruder, durch reht vnd durch natürlich lieb tůn und leben sûllen Sechs gantze Jar, die sich jetzunt anhebent sint vnd nehst nach einander komen. Wir haben auch mit willchûr vns des mit ein ander veraint: Wer, daz vnser einer on ehlich Sûn verfûr, wir teilten, vnser Herschaft oder nicht, vnd elich Töchter liezz, So soll des selben teil, der abgangen ist, an Leuten, Land vnd Gûten, geuallen auf den, der dann lebentig ist vnd uf sin Erben, vnd sullen sy danne di selben Tohter nach iren triwen vnd eren bestatten, als ir selbs Tohter vnd gewistreide. Wer auch, daz wir beide, oder vnser einer, elich Sûn heten, vnd vnser einer abginge, êe sin Sun zu iren tagen

komen wern, So sol der ander derselben Sûn, Leut, Land vnd Guts getriwer Vormunt sin, vntz si zu ihren tagen komen. Un swenne sy also zû iren tagen komen, vnd iren teil vordern, den sol in der Vormunt liplich geben vnd antwûrten, on alle hindernûsse vnd verziehen; Stûrben aber si on Erben, si wern zu iren tagen komen oder niht, So sol ir Herschaft, Leut, Land und Gût aber auf den der dan lebendig ist, vnd auf sein Erben geuallen und treten. Vnd sullen auch, als mit namen zwischen vns gerett vnd geteydingt ist, alle vnsere Vogt vnd AmptLeut ze den heiligen swern, daz si auf ieglichen val, nach dem, als hie vor vnd hernach geschriben stet, vns vnd vnsern Erben mit Vesten, Leuten vnd Gût gewarten sullen, On so vil, Wer, daz ein teilung zwischen vns oder unser einem, vnd des andern elichen Sûnen, oder vnder vnser beider elichen Sunen, ob wir die lazzen, geschehe, oder geschehen solt, daz danne die Herschaft Plassenberch vnd swaz dar zû gehôrt, als si vns vorgenanten Grafen Iohansen vnd vnser Erben von Grafen Otten von Orlamund seligen Todes wegen an geuallen sey, in der selben teylung vnserer Herscheft, Leut, Land vnd Gûts nicht ligen, noch dar in geuallen sûllen; Besunder sullen die vorgeschriben Herschaft ze Plassenberg, vnd swaz dar zû gehôrt, mit namen vns den vorgenanten Grafen Iohansen vnd vnsern elichen Sûnen on alle hindernüsse lediclichen, vorauz werden, volgen und geuallen, Wer aber, daz vnser eins Sûn abgingen, on eliche Sûn, vnd elich Töhter liezzen, So sol ie des, der abgangen ist, Herschaft, Leut, Land und Gût auf die andern geuallen, vnd sûllen die, die dann lebendig sint, dieselben Tohter nach iren eren vnd triwen bestatten, als ander ir Tohter vnd geschwistreid. Ez sol auch ditz vor und hernach geschriben gescheft vnd vermecht, zwischen vns vnd vnser Sûnen vnd vnsern Nachkomen an der Herscheft vnd Erben ewiclichen, stet vnd vnzerbrochen wern vnd beliben. Auch ist zwischen vns gerett vnd geteydingt: wann wir vorgenant Graf albrecht ein elich Wirtinne nemen, daz wir der morgengaben mûgen vnd die morgengabe vnd Widerlegung irer Heimstiwer beweisen vnd verschriben mügen auf unser beider Lant, Vest und Gût, die weil wir bei ein ander ungeteilt sin, Wan vnser vorgnanter Bruder Graf Johans seiner Wirtinne ir Morgengab vnd Widerlegung irer Heimstewer auf vnser beider Vest und Gût, beweist und verschriben hat. Dar zû ist auch zwischen vns gerett: Wer, daz wir in den vorgeschriben Sechs Jaren vnder vns zwileufig würden, vnd Stôzz, krieg oder misshelung zwischen vns entstünden, da von vnser einer, oder wir beid teilung vnserr Herrscheft, Leut, Land vnd Gûtes, gen ein ander mûtten, oder gerten, daz wir die selben stözz, krieg vnd misshelûng furtragen vnd furlegen sullen den Edelen vnsern lieben Ôheimen Ludowig dem Eltern, Ludwigen dem Jûngern Grafen von Ôtting, Gevettern Ludowigen von Hohenloch vnd vnsern liben getriwen Ratgeben, die dann vnser Ratgeben sint. Dunkt danne die alle, oder ir den merern teil, daz vns beidenthalben dieselbe teilung Nûtz vnd gût sey, so sullen wir nach irem Rat die teilung furgank lazzen haben; Dunkt sy aber alle, oder ir den merern teil, daz vns die teilung niht Nûtz, noch Gût sy, So sullen wir aber nach ire Rat liplich vnd freuntlich on teilung die vorgeschriben Sechs Jar bei ein ander beliben. Wir haben auch vollen gewalt, nach der vorgenanten vnser Ôheim vnd

vnsers Rats Rat, vnd auch nach vnser beider willchůr, ungeteilt bi ein ander ze beliben, oder zeteilen nach den vorgeschriben Sechs Jaren, als lang wir wellen. Auch ist gerett und geteydingt, daz vnser deheiner, noch sin Sůn, oder Nachkomen an der Herschaft, nach der teilung, ob si geschiht, kein Vest, Land, noch Gůt on des andern, oder seiner elichen Sůn willen, wort vnd gunst, icht on werden, verkauffen, noch verkůmern sol, Noch auch anders iemant geben, verschaffen, noch vermachen, Und daz auch, nach disem brief kein gescheft, noch vermecht, von vns vnd vnsern Sůnen gen andern Leuten, kraft noch maht haben, noch gewinnen sol, Dann mit der beschaidenheit vnd genanten worten, als hie vorgeschrieben stet. Wer auch, daz vnser einen, oder vnser elichen Sůn, solich Not oder Důrft an ginge, daz er verkauffen, versetzen, oder verkůmern můst, daz sol er mit sinem rechten bringen, vnd sol auch den andern den kauffe, satz, oder verkümernůsse vor vier wochen an bieten; Vnd mag dann der ander dar zu nicht komen, so mag der, der verkauffen, versetzen, oder verkůmern wil, daz selb danne tůn, on des andern wider rede vnd hindernůsse. Daz die vorgeschrieben bůnde vnd Artikel getriwelichen, stet und gantz behalten werden, haben wir vnser triwe ein ander geben, vnd auch darnach zeden heiligen gesworn, di triwe stet ze halten, Vnd geben auch zů merer sicherheit disen brief, mit vnser beider vnd vnser vorgnanten Oheim Insigelen besigelt, die daran hangent. Wer auch daz der egnanten vnserr Oheim Insigel, einez oder mer, an disen brief nicht gehenket wůrd, swelchez daz wer, oder von welhen sachen daz geschehe, daz soll disem geschefte, verbuntnüssen und briefe keinen schaden bringen, Besunder es sol kraft vnd maht haben, als es vorgeschriben stet. Ditz ist geschehen vnd der brief gegeben ze Purchhausen, am Mittwochen vor sant Gallen tak Do man zalt von kristus geburt Driuzehenhundert Jar vnd in dem Ain und Viertzzigistem Jar.

(Das Original dieses ältesten bekannten Hausvertrags der erlauchten Hohenzollern befindet sich im königlich bairischen Reichsarchive.)

III.

Goldene Bulle über den Reichsfürstenstand der Burggrafen zu Nürnberg. Vom 17. März 1363.

(Aus den Monumentis Zolleranis, IV. Band, Urkunden der fränkischen Linie, 1363—1378. I.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis feliciter Amen. Karolus Quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus Et Boemie Rex, Ad perpetuam rei memoriam. Quamuis racionabili fidedignorum testimonio dudum informata sit nostra Serenitas, Qualiter spectabiles Nurembergenses Burggrauii ab antiquo tempore nobilitate sua Illustribus Principibus parificati sint et fuerint, et adhuc in omnibus et singulis nobilitate Principum pociantur; Quia tamen nonnulli predecessores eorum huiusmodi libertates et honores in aliqua parte sic neglexisse noscuntur et eas prosecuti non sunt tali diligencia,

quod in hominum communi permanerent notitia, sicut dignitas et honor Officii Burggrauiatus huiusmodi merito repuirebat: Quapropter attendentes, quod Burggrauiatus Nurembergensis Sacri Imperii nobile membrum existit, ad hoc intencio nostra, racione suadente, dirigitur, quod iidem Burggrauii, heredes et successores eorum penes huiusmodi honores, gracias et dignitates, adiutorio Imperialis clemencie, rite permaneant infuturum, Et ob hoc animo deliberato, Principum, Comitum, Baronum et procerum sacri Imperii accedente concilio, de certa sciencia et de Imperialis potestatis plenitudine sentenciamus, declaramus et dicimus, quod Spectabilis Fridericus Burggrauius Nurembergensis, heredes et successores sui Burgrauii Nurembergenses, imperpetuum illustrium Principum sacri Imperii Juribus dignitatibus, libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in Iudiciis et in omnibus aliis causis et negociis, quecunque sint, aut quibus valeant specialibus nominibus appellari, Et nominatim, quod potestatem habeant cum Imperii sacri Principibus ad inuenire, diffinire et dare Iuris Sentencias super omnibus causis et negociis, siue corpus res conspiciant, vel honorem, Et hoc in Imperiali Curia, uel alibi, ubicumque continget principes presidere Iudiciis, vel loco Scabinorum, quodque ipsi Illustrium Principum Iure pociantur et gaudeant, si ad actus duelli appellati, vel prouocati fuerint seu ipsimet alios ad actus consimiles duellariter prouocarent, qui Illustrium Principum dignitate, vel honore quomodo libet potirentur. Sentenciamus, declaramus et dicimus eciam, quod prefatorum Burggrauiorum Nurembergensium, heredum et successorum suorum homines imperpetuum, puta Milites, Clientes, Iudices, Ciues et Rustici, quilibet in suo statu, omnibus Iuribus, graciis et prerogatiuis frui et potiri debeant in rebus, honore, bonis et omnibus aliis causis et negociis suis, quibus homines aliorum Illustrium Principum Imperii pociuntur et gaudent, quemadmodum ipsi Principes et homines eorum huiusmodi libertates vsque ad hec tempora continuasse noscuntur antiqua consuetudine, uel de Iure. Sentenciamus, declaramus et dicimus eciam quod antedictorum Burggrauiorum Nurembergensium, heredum et successorum suorum homines imperpetuum, videlicet Milites, Clientes, Iudices, Ciues, Rustici et omnes seruitores ac subsides eorum et omnia bona et homines ipsorum coram nullo alio Iudicio, nisi coram ipsis Burggrauiis Nurembergensibus et eorum Iudiciis citari possint, aut valeant, neque obligati sint, alibi comparere, aut respondere cuiquam de objectis. Si vero, aduersus presentis nostre declarationis edictum, ad aliqua aliena Iudicia citarentur, Extunc decernimus, ipsam citationem setencias et omnia inde sequencia carere viribus et nullius esse roboris, aut momenti, Nolentes eciam, ex hoc dictis Burggrauiis, heredibus et successoribus eorum imperpetuum, necnon hominibus ipsorum coniunctim, uel diuisim aliquod preiudicium generari, Nisi forsitan actores coram antedictis ipsorum Iudiciis notorie iusticiam consequi non valerent, tunc et in eo casu licebit ipsis actoribus, ad Imperialem prouocare Curiam et ibi querela deposita recipere, quod est Iuris. Considerantes eciam et in nostre mentis acie sollicite reuoluentes, grata, fidelia et dudum continuata seruicia, que nobis et sacro Imperio prefati Burggrauii Nurembergenses, progenitores et predecessores eorum, hactenus fecisse noscuntur et facere debebunt et poterunt prestancius infuturum, ipsis heredibus et successoribus eorum im-

perpetuum, de speciali gracia ac de certa nostra sciencia, concessimus, contulimus, concedimus et conferimus in verum ac perpetuum feodum omnes Auri, Argenti, Cupri, ferri, plumbi, Stanni ac omnium minerarum Montana et fodinas, que in ipsorum terris et dominiis inuente sunt actenus, seu reperte fuerint infuturum, Condicione tali, quod ipsi omnes fructus eosdem in vtilitatem et commodum suum proprium conuertere et applicare possint et debeant, iuxta sue beneplacitum voluntatis. Quodque ipsi, heredes et successores eorum imperpetuum eadem Montana, Mineras et omnia ab eis dependencia, sicut ad nostram Majestatem et sacrum Imperium pertinuisse noscuntur cum omnibus Iuribus et vtilitatibus in verum et perpetuum feodum omni tempore habere et possidere debeant, impedimento quolibet proculmoto, Sique nos, vel predecessores nostri, diui Romanorum Imperatores uel Reges, aliquibus forte Principibus, Comitibus Baronibus liberis, ministerialibus, Militibus, Clientibus, Ciuitatibus, Opidis, Monasteriis, seu quibuslibet aliis aliquas tales gracias, Iura et libertates dedissimus actenus, seu daremus imposterum, quibus antedicti Burggrauii Nurembergenses, heredes et successores eorum, nec non ipsorum dominia et Iudicia prouincialia in Nuremberga debilitata forent, aut lesa, in aliquo ledi aut debilitari possent imposterum: Decernimus, quod eadem donacio, seu donaciones aduersus presentis nostre declaracionis indultum nullam vim habeant, seu possint habere aliqualiter infuturum, Reuocantes donationes huiusmodi de Imperialis potestatis plenitudine, Si et in quantum prefatis Burggrauiis, heredibus et successoribus eorum censentur aliquod preiudicium generare, Non obstantibus Legibus et Statutis Imperialibus, publicis, communibus, municipalibus, seu priuatis, Nec non vsibus, ordinacionibus et obseruanciis quibuscumque, scriptis vel non scriptis, Et specialiter ac expresse non obstante lege Imperiali, seu Statuto, quam, uel quod pridem in Ciuitate nostra Matensi de consilio Principum fecimus et conscribi atque sigillari mandauimus, videlicet quod nulli liceat Montanorum, uel Minere prorsus habere dominium, nisi dumtaxat Principibus Electoribus, sicut eiusdem legis ac Statuti conditio plenius declarauit, Et non obstantibus quibusue consuetudinibus, quibuscumque modis introducte noscantur, Decernentes, quod hec omnia et eorum quodlibet non debeant antedictis Burggrauiis in prefatis ipsorum dominiis, priuilegiis, libertatibus, graciis et in omnibus, que expressata sunt superius, aliquem errorem inducere seu dampnum, impedimentum, aut preiudicium generare, Supplentes eciam omnem defectum, siquis in presentibus nostris litteris, defectu, uel obscuritate verborum, aut sententiarum, aut sollempnitatis demisse, uel quouis alio modo repertus fuerit de Imperialis plenitudine potestatis. Nulli ergo hominum liceat, hanc nostre diffinicionis, declaracionis, decreti, inhibicionis et defectuum suplecionis paginam infringere, seu ei quouis ausu temerario contraire, Sub pena Mille Marcarum auri purissimi, quam ab eo, seu eis, qui contrafecerit, tocies, quocies contrafactum fuerit, irremissibiliter exigi volumus, et eius medietatem nostri Imperialis Erarii, siue fisci, Residuam vero partem iniuriam passorum vsibus decernimus applicandam. Qua pena soluta, uel non, semper nostre intencionis existit, quod prefate libertates, priuilegia, littere et gracie sub omnibus modis ac de verbo ad verbum, prout

expressantur superius, absque impedimento quolibet in suo robore perseuerent. [Signum Serenissimi Principis et domini, domini Karoli Quarti Romanorum Imperatoris Inuictissimi et Cloriosissimi, Boemie Regis.] Testes huius rei sunt: Venerabilis Gerlacus Maguntinensis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Alamaniam Archicancellarius, Illustres Rupertus Senior Comes Palatinus Reni, Sacri Imperii Archidapifer, Ludowicus Romanus Marchio Brandenburgensis et Lusacie, Sacri Imperii Archicamerarius, Principes Electores; et Venerabiles Arnestus Archiepiscopus Pragensis, Iohannes Lutmuschlensis, Imperialis nostre Aule Cancellarius, Iohannes Olomucensis, Fridericus Ratisponensis, Marquardus Augustensis, Bertoldus Eystetensis, Theodoricus Wormaciensis Et Petrus Curiensis Ecclesiarum Episcopi; Illustres Iohannes Marchio Morauie, Stephanus senior et Fridericus ipsius filius Bauarie, Bolco Swidnicensis, Przimslaus Teschinensis, Iohannes Opauie et Henricus Bregensis Duces; Spectabiles Ebirhardus de Wirtemberg, Adolfus de Nassow, Henricus de Swarczburg, Vlricus de Helfenstein, Wilhelmus de Kaczzenelbogen et Wilhelmus de Ebirstein Comites; Nobiles Vlricus de Hanow, Gerlacus de Hoenlouch, Philippus de Isemburg, Gozzo de Brunek, Wilhelmus de Rechsperc, Heinricus Bauarus de Bopardia, Thimo de Koldicz et quamplures alii nostri et Imperii Sacri principes, nobiles et fideles. Presencium, sub Bulla Aurea, Typario Imperialis nostre Maiestatis impressa, testimonio litterarum, Datum Nuremberg, Anno domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimotercio, Indictione Quintadecima, XVI Kalend. Aprilis, Regnorum nostrorum Anno decimo septimo, Imperii vero Octauo. [Ego Iohannes dei gracia luthomuschlensis Episcopus, Sacre Imperialis aule Cancellarius, vice Reuerendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntinensis archi Episcopi, Sacri Imperii per Germaniam archi Cancellarii, Recognoui.] [1]).

Original im königl. bair. Reichsarchiv.

Die Goldene Bulle ist abgerissen.

Vergl. die Abdrücke bei Falkenstein, Nordg. Alterth. III S. 163 ff.; Hänlein u. Kretschmann, Staatsarchiv d. preuss. Fürstenthums in Franken Bd. I Abth. II S. 341 u. A. m.

IV.

Burggraf Friedrich's Disposition wegen Bevormundung seiner Söhne und wegen der Erbfolge. Vom 8. Januar 1372.

(Aus den Monumentis Zolleranis, IV. Band, Urkunden der fränkischen Linie 1363—1378. CLXXXVIII.)

Wir Fridrich von gotes gnaden Burgraue ze Nüremberg, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue. Wanne vil grozzer kriege, Aufleuf vnd zweyunge geschehen, von kinde wegen, nach Vaters tode, die zu iren tagen niht kumen sein: Dar umb Angeporne liebe, Minne vnd Veterlich trůwe beden-

1) Die Recognitionsformel des Kanzlers ist von anderer Hand als das Diplom.

ken sol, waz seinen kinden nucz, Erliche vnd fugenliche sei, bei lebendig leibe, daz es nach tode also beste. Da von so haben wir gedaht mit guter vorbedrahtunge, mit Rate unser freunde, vnsers Rates vnd vnserr diner, ob das wer, da got vor sei, das wir Abegingen von todes wegen, Ee unser Sûn zu iren tagen komen, wy dy selben unser Sûn, durch ere, nucz und wirdikeit der herscheft, mit einander siczen sullen, die weil Sye zû iren tagen niht kumen sein, vnd Auch wenne Sye zu iren Tagen kumen, als her nach geschriben stet. Also ob das geschehe, das got wende nach seinen gnaden, das wir abegingen Ee vnser Sûn zu iren tagen kumen, So haben wir vnsern Sûnen geben vnd erkoren, vnd geben vnd erkiesen Auch in, mit kraft dicz briues, zû formûnde, dy hochgeporen fûrsten, vnser liebe Sweger, hern Friderichen, hern Walthasar, hern Wilhelm Margrauen zu Meihssen, vnser liebe Wirtein, frawen Elyzabethen Burgrafin ze Nûremberge, vnd den Edeln vnsern lieben Oheim Johansen Lantgrauen zu dem Leẘtenberg: Also, das Sye vnsern Kindern den trûwelichen vnd nüczlichen vor sullen sein, mit vnser wirtein Rate, Ires vnd vnser kinder Rates rat, die weil sie zu iren tagen niht kumen sein, als wir In des gentzlichen gelawben vnd getrawen, vnd Auch bei namen, als her nach geschriben stet. zu dem ersten, das dy egenant fraẘe Elyzabeth, vnser wirtein, bei iren kinden siczen vnd peliben sol die weil vnser Sûn zu iren tagen niht kumen sein, vnd die weil Sye iren Witwenstûle niht verruket, nach verkert hat, bei allen Landen, Steten, Herscheften, Lewten, Güten, dörfern, Cinsen, Eren, gûlten, dinsten, rehten, freiheyten vnd gewonheiten, Als wir vnd vnser Vordern dye her praht haben vnd inne gehabt haben, vnd als wir die auch nach vnserm tode gelazzen haben, vnd die mit irem Leipgedinge zu nizen, besetzen vnd entsetzen nach iren trûwen, nach rate Ires vnd vnser kinder rat, dy zu den zeiten sein, in aller mazze und weizze, als wir selber gegenwertig vnd bei leben weren, wy das vnsern kindern irr Herschaft aller nutzeliche vnd fûgenlich ist, Ane geuerde. Auch meynen vnd wellen wir, das die egenanten vnser kinder formûnde mit niht gestatten sûllen, das vnser Sûn dhein Teylung mit ein ander tûn sûllen, noch haben, ee Sie zu iren tagen niht kumen sein. Und ob vnser Sûn zu iren tagen kumen, das denn die egenanten formûnde vnser Sûn darzu halden vnd daran weisen, und Sy auch des verpinten vnd verschreiben, das Sye vngeteilt bei einander pleiben, so sye lengst mûgen, aller vnser Lande, Herscheft, Lewt vnd guter, dy wir nach dem tode hinder vns gelazen haben. wer aber, das unser Sûn zu iren tagen komen weren, vnd ein teylûng mûst geschehen, vnd di Vormûnde Sy bei einander niht lenger behalten môhten vngeteilt, So schiken vnd schaffen wir vnd wellen, Daz man das nyder Lande zu franken, vnd das oberlande auf dem Gepirg vnd vor dem walde geleich gein ein ander teylen sol, Also, das ein herre auf dem Gepirge sei vnd ein herr zû franken sei, vnd wellen, das man das nyder Lande zû franken mit niht von ein ander teil, Ez wer denne, ob ein Lande minner oder pozer wer, dann das ander, so sol vnd mag man von dem pezzern vnd von dem grozzern dem minnern zu teilen An den nehsten Orten vnd gepieten, do ez dem minnern vnd pozzerm aller gelegen ist: Also, das ein geleiche, reht vnd getrûwe teylung geschehe, Lande gein Lande,

als vor geschriben stet, ane alles geuerde. Auch sullen die vorgenanten formůnde, vnd vnser wirtein vnd vnser kinder Rete zu den zeiten vnsern Sůnen mit niht gestaten nach hengen, ee sy zu iren tagen niht kumen sein, das Sie dhein Gůt, erbe oder lehen, hin geben, oder verleihen in dhein weis; und ob sy das teten vor kindeheyt, oder sust wie das geschehe, ee vnser Sůn zu iren tagen komen, das leihen vnd geben sol weder weder (sic!) crafte, noch Maht haben ane geuerde. Auch schiken und wellen wir, das vnser vnd vnser kinde oberster Amptman ze Franken vnd ŏberster Amptmann Auf dem Gepirge, oder ander vnser vnd vnser kinde Amptlewte, dye ir Cinse, gůlt, felle, rent von gelte vnd von Getreyde ein nemen, den vorgenanten vnser kinde formůnden iren reten zu den zeiten ein male in dem Iare zu dem minsten gantze Rechenung tun sullen. Vnd ob die Formůnde, ir einer, oder Sy alle, bei sulcher Rechenunge niht mŏhten gesein, So mage vnser egenante Wirtein, mit iren vnd vnser Sůn rate, zu den zeiten wol Rechenung von in ein nemen; vnd vnser wirtein, ir vnd vnser Sůn rat mit ein ander vber ein kumen, das vnsern Sůnen, Landen vnd Herscheften nutz vnd fugenlich ist, in den, oder in allen andern Sachen, das sol gantz volle maht vnd kraft haben, als ob das alle formünde, oder ir einer getan hetten. Wer aber Sache, das vnser wirtein vnd vnser Sün Rat sulche Sache an Rürten, dy in zu Swere weren, vnd sich dar aus niht gerihten mŏhten, vnd auch sulcher Sach niht vber ein mŏhten werden, das sol vnser wirtein, mit vnser Sůne rat, an die formünde pringen, an Sy alle, oder an ir ein teil, oder an ir einen; vnd wy Sy dy formůnde dar auz rihten vnd raten, das sol geschehen ane geuerde. Wer auch, das vnser wirtein iren witwenstul verkeret vnd verendert, als palde das geschehe, so sol Sy von der vormuntschaft gescheiden sein, vnd sol mit vnser kinden vnd iren Landen vnd Herscheften furbaz niht mer zeschiken, noch zů schaffen haben in dhein weis, dann allein ir Leipgedinge, das ir vnser Vater grave Iohans, dem got genade, vnd wir Ir verschriben haben, das sol Sy haben mit sulchen gulten, Cinsen, dinsten vnd rehten, als ir das verschriben ist, nach laut vnd sage der briue, dy Sy dar vber hat, dy zu den selben zeiten geschriben sint; Wann, ob wir, vnser Vetter, oder Vater, den got genade, Yht güt kaüft hetten in den selben Gerihten, Gepiten, oder Herscheften, nach data der briue, dy Sy hat vber ir Leipgedinge von vnserm vater vnd vns, die selben kauften gůt sullen vnser Sůn sein ane geuerde. Wer aber sache, daz vnsern Sůn zů iren tagen kumen weren, vnd sy bei irer Můter niht pleiben wolten, oder ob vnser wirtein, ir Muter, bei in niht sein wolt, vnd Sy iren witwenstul niht verendert vnd verkeret, die weil sol Sy ir leipgedinge, als vorgeschriben stet, inne haben, vnd dy nůtzen vnd nizen, besetzen, vnd auch dar zu alle die gůlt vnd gůt, dy wir sider darein gekaüft haben, vnd die in den Gepieten vnd gerihten des selben leipgedings gelegen sein, nihts uz genůmen ane geuerde. Wer auch, das vns Got mere Sůn gebe vnd beriet von vns seinen gnaden, dann zweyer, So meynen vnd wellen wir, dos doch newr zwen leyen herren sein sůllen, vnd niht mere, dy vnser lande vnd Herscheft erben sůllen ane alles geuerde. Auch behalt wir vns maht vnd craft, alles ditze Geschefte, ein teil, oder ez alles, zů verkeren vnd zů verrůken, oder

wider zů berůffen, vnd ob wir yhts nach disem geschefte versůmiclich verschriben, vnsern Sůnen, iren Landen, Herscheften zů eren, zů nutz, das hie niht geschriben stunde, das sol gentzlichen gehalten werden, als ob ez hie inne geschriben stůnde ane geuerde, vnd wir, dy vorgenanten formůnde, geloben mit guten trůwen, alles das stet vnd veste zu halden, als vorgeschriben stet, vnd dy Sůne dar zů halden, als verre wir mugen vnd folgunge gehaben můgen, vnd den kinden geraten vnd geholfen sein getruwelichen, als vor geschriben stet, vnd als vnser selbs kinden, Landen vnd Herscheften, ane alle geuerde. Dez ze vrkunde vnd mererr vestikeit, Geben Wir disen briue, besigelt mit vnserm vnd der vorgenantein formůnde anhangenden Insigeln, das alle vorgeschriben Sache gentzlichen also gehalten werden vnd stet vnd veste peleiben. der briue ist geben, do man zalt von Cristus gepůrt drewczehenhundert Iare vnd in dem zwey vnd Sibenzigsten Iaren, an sand Erhardstage.

(Original im Königl. Bair. Reichsarchiv.)

V.

Dispositio Fridericiana über künftige Landestheilung unter Friedrich's V. Söhnen Johann und Friedrich. Vom 19. Mai 1385.

(Aus den Monumentis Zolleranis V. Bd. Urkunden der fränkischen Linie 1378—1398. CLIII.)

Wir Fridrich von Gotes gnaden Burggraue zu Nuremberg, Bekennen offenlichen mit disem brife, vnd tuen kunt allen den, die in sehen oder horen lezen, Daz wir von Veterlicher trewe vnd ordenunge naturlicher liebe wegen, Die wir haben zu den Hochgeborn fursten, vnsern lieben Sunen Iohansen vnd fridrichen Burggrauen zu Nuremberg, zwischen denselben vnsern Sůnen, mit iren wissen, guten willen vnd wort, geredet vnd geteydinget haben, durch pesserunge, fride, nucz, vffnemen vnd merunge willen irselbes, vnserr vnd irrer lande, lewte vnd guter, als hernach von wort zu worte begriffen ist vnd an disem briff stet geschriben. Dez ersten, daz sie von dem nehsten Pfingest tage vber zehen gancze Iare, die sich dornach nehste nach einander uerlauffen vnd vergeen, mit allen iren landen, herscheften, Manscheften, Gerichten, lehenen, Steten, Burgen, Slossen vnd allen gutern vnsers vnd ires veterlichen vnd Můterlichen Erbes, vnd auch mit allen Renten, gulten, gelten vnd schulden, wie die herkomen sein, oder von wannen dieselben noch herkomen oder gewachsen mochten, einzunemen vnd zugelten lieplichen vnd freuntlichen, ungeteilet vnd vngesundert bei einander siczen, wonen vnd beleiben sullen vnd wollen, liebe vnd leyde dieselben zeit, als Bruder, von rechtis wegen mit einander leiden vnd tragen. Wer aber, daz in denselben Zehen Iaren dheinerley stosz, zwileuffe, Kriege, oder miszelunge wurden, oder entstunden zwischen den egenanten, vnsern Sůnen, daz irr einer von dem andern teylunge irr lande, herschefte, lewte vnd guter wůrde begerende,

Dasselbe sullen sie an die Hochgeborn fursten, hern Ruprechten den Jungisten pfalczgrauen bei Rein vnd Herczogen in Beyern, hern Balthazarn vnd hern Wilhelm lantgrafen zu Doringen vnd Markgrafen in Meissen, hern Hermann lantgrafen zu Hessen, vnd an lantgrafen Johansen zum Lewthemberg dem eltern, ire liebe Sweger vnd Ohaim, vnd an irselbes Rate, die zu den zeiten ire Rete sein, pringen. Deuchte dann die obgenanten, oder den merern teil vnter yn, die die obgenanten vnser Sůne dapey gehaben mochten, daz in sulche teilunge in denselben Jaren nicht nucze, noch gut were, So sullen die oftgenanten vnser Sune, die obgenanten zehen Jare awz, als oben geschriben stet, vngeteilet vnd vngesundert bei einander siczen vnd beleiben. Deuchte aber die obgenanten fursten, herren vnd vnserr Sůne Rete, oder den merern teil vnter in, die sie auch dapey gehaben mochten, Daz vnsern Sunen teylunge zutun in den obgeschriben Jaren nuczer vnd pesser wer, dann bei einander zubeleiben, So solten vnd mochten sie dann dieselbe teylunge tun nach der egenanten irr Sweger vnd Oheim vnd irselbes Rates Rate, oder dez merern teiles vnter yn, die sie aber dapey gehaben mochten, Doch also, daz die teylunge anders nicht geschehe, dann landes gen lande, als hernach geschriben stet vnd nemlichen ist begriffen. Wann auch die dickgnanten vnser Sune teylend wurden, dieselbe teylunge sal geschehen nach der obgnanten fursten, herren vnd vnserr Sune Rates Rate, oder dez merern teiles vnter in, die sie dapei on geuerde gehaben můgen, als oben stet geschriben, so dieselbe teylunge allergeleichest geen vnd geschehen mag, Also doch, daz daz nyder lant zu franken ein teil sey, dorynnen die Herschefte, Stete vnd Burge sein gelegen: Daz sein kadolczburg, Zenne, Rostall, Newenstat, Wernsperg, Onolczpach, Swabach, kamerstein, Windespach haws vnd Stat, lewtershausen, kolbemberg, Wasser Truhendingen Haws vnd Stat, Gunczenhavsen Stat vnd Haws, Walde, wluglingen, Stauff, Thanne, Rote, Swant, Schôemberg, Dachspach, Libenaw, Hoheneck, Erelbach, Seldeneck, Gamsfelt, Bebemburg, Emskirchen, feuchtwanck, Vffenheim, Landeck, kastel vnd Eyfelstat, vnd alle offene Hewser vnd alle Manlehen vnd Kirchenlehen vnterseiten Beyerstdorff, vnd auch vnterseyten Osternach gelegen, die zu dem nydern lande gehoren. So sal daz Ober lande der ander teil sein, dorynne die hernach geschribenn Herschefte, Stete Burge vnd Slosz sein gelegen: daz sein die Herschaft vnd Haws Plassemberg, Kulmnach die Stat, Berneck Haus vnd Stat, Kranach der Markte, Mittelberg, Beyerrewt Stat vnd Haws, der Hofe Stat vnd Haws, Wunsidel Stat vnd Haws, Hohemberg, Weissenstat, Rudolfstein, Eckprechtstein, kirchenlomnicz den Marckte, Munchperg, Vppenrode, krewsen Stat vnd Haws, die czwen Kůlme vnd die Newenstat dazwischen, Rabenstein, die Newenstat in dem forste, wirsperg, Zwernicz, Wunnengesesz, Mennegew, Cassendorff, Osternach, Beyerstorff Haws vnd Marckte, Altendorff, Newensesz vnd Putenheim, die zu Beyerstorff gehoren, vnd alle die offnen hewser, Manschefte, lehenschefte vnd kirchenlehen, die oberseit Beyerstdorff vnd Důrsprun sein gelegen, heruff gen dem Gepirge. Wer auch, daz wir mer Slosz oder guter kauffend wůrden, dieselben Slosz vnd gute sullen auch geteilet werden vnd beleiben zu dem lande, vnd in dem teyl dorynnen vnd dapey sie sein gelegen. Auch sullen zu yeglichem

lande vnd teil gehoren vnd beleiben alle uorgeschribene Slosz, lehen, Geistliche oder Werltliche, Herschefte, Gerichte, Wiltpenn, welde, forste, Merckte, dorffer, weyer, Geleyte, Zolle vnd alle ander ere, wirde vnd gut, wie dieselben namen gehaben vnd gewynnen mugen, nichtis auzgenomen, die in yettwederm teyl sein gelegen. Auch sal der teil also geschehen: welches lant oder welcher teil pesser wer, dann der ander, So sal dem pessern teil abgenomen, vnd dem mynnern teil zugegeben werden mit Slossen, Gutern und Nuczen, die dem andern lande vnd teil, den zugegeben sal werden, allergelegentlichste vnd dem andern teil vnschedelichte sein, nach Rate vnd heisse der fursten, herren vnd unserr Sůne Rate, oder dez merern teiles vnter yn, die sie zu denselben zeiten vngeuerlichen dapey gehaben mügen. Mit namen sal der Weinzehende zu Wisembrunne vnd die weingulte zu kiczingen zu dem obern lande gehoren. Die weile auch die obgenanten vnser Sůne vngeteilet sein, So sal irr einer on den andern dheinerley ledig vnd verfallen gut nicht leihen, noch dheinerley erblich gut vergeben. Waz sie auch lehen auzwendig dem lande leihen, dieselben sullen sie beide mit einander vnd einer on den andern nicht leihen. Mit namen so haben wir geteidinget vnd geredet, Daz die Burggrafschafte, daz Gerichte vnd Zolle daselbest, vnd alle dorffer vnd guter, die zu derselben Burggrafschaft gehoren, bei den vorgenanten unsern Sunen vngeteilet sullen beleiben, Auzgenomen beider Welde zu Nuremberg, die mit allen nuczen und Wiltpenn bey dem nydern lande beleiben sullen; Doch mügen die von Beyerstorff Zymmer holczes ir notdurfte auz dem Walde in sant Sebaldes pfarre uff dem lande gelegen, nach eines forsters Rate nemen vnd hawen. Auch sal der wiltpann uff dem Mark zu Beyerstorff zu dem obern lande vnd teil gehoren. Vnd welcher Herre oder sein Jeger uff dem seinem lesset, derselbe herre oder sein Jeger mugen den hunden wol gerennen vnd nachfolgen in dez andern herren wiltpann, vnd daz sal einer dem andern nicht weren. Welcherley Bergwerg auch in vnsern landen zu disen zeiten sein, oder kunfticlichen dorynnen von Gotlichem gelucke funden wurden, In welchem lande oder teil daz wer, dieselben Bergwerg vnd waz nucze dauon mugen geuallen, dieselben sullen auch beider vnserr Sune sein vnd von in vngeteilet beleiben. Wenn auch daz geschehe, daz vnser Sune geteilet hetten, So sullen in beiden iren teilen alle ire Slosz vnd auch offene hewser, die yettwederm mit teilen an sein geuallen, irr ieglichem gewarten vnd offenn sein zu allen iren noten, kriegen vnd gescheften, als ofte sie dez bedurffen, geleicher weise, als dem selber, dem die Slosz mit teilen sein zugeuallen. Auch sal vnserr Sune einer dem andern getrewlichen zu allen seinen kriegen und stoszen mit seinselbes leibe, mit volk zu Zugen, zu Geseszen oder zu teglichen kriegen uff seinselbes koste sein beholffen, wie daz dem andern allernuczlichst ist, oder im zu denselben seinen kriegen mag behelffen, genuczen vnd awzgetragen on geuerde. Wurde auch ein Slosz oder mer gewunnen in dem nydern lande, darzu der obere dem nydern Herren wer beholffen, Alsofte daz geschehe, daz solte demselben herren dez nydern landes beleiben: Also, daz derselbe herre zwen seines Rates dorzu geben solten, Vnd wie die vier dasselbe Slossz nach iren trewen schaczten vnd achtenn an gelte, dasselbe gelt halbes sal derselbe nyder herre dem obern herren geben vnd bezalen in der Jaresfriste, als daz Slosz gewunnen ist worden;

Wer aber, daz die vier sich dez nicht vereinen mochten, dez solten dieselben vier einen geleichenn Obenman nach iren trewen zu in nemen, Vnd wie die funfe, oder der merer teil vnter yn also achten vnd schaczen wurden, dapey sal ez beleiben, Vnd dornach daz halbeteil vergolten werden, als oben stet geschriben. Wer aber, daz ein Slosz oder mer gewunnen wurde in dem obern lande, dorzu der nyder dem obern wer beholffen, als oft daz geschehe, daz solte demselben herren dez obern landes beleiben: Also, daz derselbe herre zwen seines Rates vnd der nyder herre auch zwen seines Rates dorzu solten geben, vnd wie die vier dasselbe Slosz nach iren trewen schaczten vnd achtenn an gelte, dasselbe gelt halbes sal derselbe Ober herre dem nydern herren geben vnd bezalen in der Jaresfriste, als daz Slosz gewunnen ist worden. Wer aber, daz sich die vier dez nicht vereynen mochten, So solten dieselben vier einen geleichenn Obenman nach iren trewen zu in nemen, Vnd wie die funfe oder der merer teil vnter in in also achten vnd schaczen wurden, dapey sal ez beleiben, Vnd dornach daz halbe teil vergolten werden, als oben geschriben stet. Wenn auch beide herren einer dem andern zu dinste oder in irr beider geschefte zu felde komen, Waz sie dann gefangner gewunnen, dieselben gefangenn sullen vnter sie geteilt werden nach anzale gewappenter lewte, die yeglicher uff dem felde hat. Auch haben wir geteydinget: Waz vnser vorgenanten beide Sůne mit einander gewinnen, ez sey von Weiben, oder sust wie daz gewunnen wirdet, ee daz sie mit einander geteilt haben, geleich mit einander teilen sullen. Geschehe auch, daz der vorgenanten vnserr Sune einer nach der teilunge eine Slosse oder mer wurde verseczen oder uerkummern, als oft daz geschehe, dasselbe sal er dem andern seinem Bruder vier wochen vor des satzes zeit lassen wissen vnd anbieten; Mag er dann uff dasselbe Slosz souiel geltes geleihen, dorumb er daz andern lewten wil verseczen, So sal er im dez vor andern lewten gunnen, an sich in saczes weise zupringen. Wer auch, daz irrer einer, welcher daz wer, nach der teylunge Slosz oder guter, wie die genant weren, wurde verkauffen, dieselben Slosz vnd guter sal er vor dez kauffes zil ein vierteil Jares den andern anbieten; Wolte dan der ander vnser Sune souiel geltes als ander lewte dorumb geben, so sal er im desselben kauffes vor andern lewten gunnen. Wenn auch die uorgenant zeit saczes oder kauffes wer uergangen, als oben geschriben stet, Vnd zu yeglicher zeit der ander Bruder zu den Slossen oder guten mit kauffen oder seczen mit gelt, als oben geschriben ist, nicht mochte kumen, So mochte dornach der ander Bruder, der also uerseczen oder verkauffen muste, seine Slosz oder guter wem er wolte uerseczen oder verkauffen. Wolte auch einer teil den andern nicht verwiss(en), er verkauffet im zu schaden oder zu vnwillen, Dasselbe sal der, der da verkauffet, mit dem rechten beweisen, daz in not dorzu dringe, daz er uerkauffen musse, on allerley geuerde. Mer haben wir zwischen den obgenanten vnsern Sunen geredet vnd geteydinget: Wer, daz nach der teylunge ir einer sturbe vnd abgienge vnd Sune hinter im liesze, einen oder mer, So sal der ander vnser Sune, der in dem leben beleibet, derselben Sune oder Sunes herschefte, lande, lewte vnd gute getrewer vormunde sein, alslange biz sie zu iren oder seinen tagen kumen; Wer aber, daz der dickgenanten

unserr Sune einer abegienge, die teilunge wer geschehen oder nicht, vnd nicht Sune, einen oder mer, hinter im liesse, oder ob er Sune liesse, Giengen dann dieselben Sune abe, also daz sie erben menliches geslechtis hinter in nicht liessen, So sul alles daz lant, lewte vnd alle guter, wie die genant, oder wo die sein gelegen, uff dem belibenn vnserm Sune erben vnd geuallen, die der oder die abgegangenn gelassen haben. Liesse auch derselbe abgegangen vnser Sune Tochter hinter im vnd nicht Sune, als oben stet geschriben, Dieselben Tochter sal der belibenn vnser Sune, oder sein erbein, ob ez dorzu kome, getrewlichen, als seinselbes Tochter oder Geswistride, beraten vnd gestaten, on geuerde und on alle argeliste; Vnd daruff sullen beider vnser Sůne alle Amptlewte sweren, daz sie mit allen den Slossenn vnd gutern, die in sein beuohlen, dem lebendingen dann gewarten getrewlichen sullen on geuerde, ob ez zu sulchen fellen komen wurde, als oben stet geschriben, vnd dasselbe geschefte vnd gemechte von der anfelle wegen sal zwischen vnsern Sunen vnd iren erben ewiclichen stet vnd vnuerrucket sten vnd beleiben. Wer aber, daz vnserr Sune einer, welcher der wer, dheinerley geschefte oder gemechte tun wurde, die die obgeschriben geschefte oder gemechte in dheinweis verrucken oder gekrencken mochten, Dieselben nachgeschehenn geschefte solten, noch mochten macht noch krafte haben, noch gewÿnnen, Sunder dise geschefte, gemechte vnd verpuntnusse sullen in ihren mechten vnd kreften vesticlichen besten vnd beleiben, als sie an disem brife geschriben sten vnd begriffen sein worden. Der obgeschribenn artikel vnd teydinge alle, als sie sementlichen vnd besunder geschriben sten, die egenanten vnser liebe Sůne, wann sie ires alters zu iren tagen sein komen, daz sie daz wol getun mochten, gelobet haben mit guten trewen, vnd zu den heiligen gelerte eyde gesworen on argelist vnd on alles geuerde stete vnd gancz zuhalten vnd zuuolfuren. Mit vrkunde dicz brifes geben vnd geschehen zu kulmnach, mit vnserm vnserr beider vorgenanten Sůne vnd der uorgenanten Hochgeborn fursten vnd herren, vnserr lieben Sůne, Sweger vnd Oheimen, anhangenden Insigeln. Vnd wir, die uorgenanten Johans vnd fridrich von gotis gnaden Burggrauen zu Nuremberg, Gebruder, Bekennen, daz wir mit rechter wissen vnsere Insigel an disen briff haben heissen hencken, Zu warem vrkunde, allez daz stet vnd veste zuhalten vnd zuuolfuren, daz oben von vns an disem brife stet geschriben. Auch haben wir von gotis gnaden Ruprecht der Jungest Pfalczgraff bey Rein vnd Herczog in Beyern etc. Balthazar vnd Wilhelm lantgrauen zu Doringen vnd Markgrafen in Meissen etc., Herman lantgraff zu Hessen etc., Vnd Johans lantgraff zum lewthemberg etc., mit guter wissen, durch pete willen der Hochgeborn fursten fridrichs, Johansen vnd fridrichs Burggrafen zu Nuremberg, vnserr lieben Sweher, Sweger vnd Oheim, vnserew Insigel zu den iren, zu gezeuknusse aller obgeschribenn teydinge vnd gemechte an disen briff heissen Hencken. Nach Cristi vnsers herren gepurt Drewzehenhundert Vnd in dem funff vnd Achtzigistem Jaren, am nehsten freytag vor dem Heiligen Pfingest tage.

(L. S.)

(Original im Königl. Bairischen Reichsarchive.)
(Duplicat im Königl. Preussischen Hausarchive, wörtlich (wenn auch nicht durchaus buchstäblich) gleichlautend mit obigem.)

VI.

Das Testament des Kurfürsten Friedrichs I. vom Freitag nach St. Bonifacii [17. Mai] 1437.

(Aus dem königlichen Hausarchive zu Berlin.)

Wir Fridrich von Gotes Gnaden Marggraue zu Brandburg, des Heiligen Romischen Reichs Ertzkamrer und Burggraue zu Nurnberg Bekennen und thun kunt offenlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, horen oder lesen, daß Wir von Vetterlicher Trewe und Ordenung, natürlicher Liebe, die Wir haben zu den Hochgebohrn Fursten Unsern lieben Sohnen Johannsen, Friderichen, Albrechten und Friderichen, Marggrauen zu Brandburg und Burggrauen zu Nurnberg zwischen denselben Unsern Sünen mit Ihrem gutem Willen wissen und Wortte beret und beteidinget haben durch Besserunge, Fride, Nützes, Aufnehmen und Mehrunge willen Ihr selbst, Unser und Ihrer Lande Leute und Güter, als hernach von Wortte zu Wortten begriffen ist und geschrieben stet in diesem Briefe, wann Sich die egnanten Unser drey Sone, Johans, Friderich und Albrecht des selbst Bruderlich mit einander voreynet und sich mit sambt Uns des Jungsten Unsers Sones Marggraff Friderichs darinnen gemechtiget haben und solcher Teylunge, Ordenung und Satzunge mit rechter Willkur und freyem guten Willen und Vorbetrachtunge auf Uns gangen und komen sein, wie Wir sie alle Vire setzen, orden und teylen, daß sie Uns des ane allis widdersprechen gefolgig und gehorsam sein sullen und wollen, als sie uns das dann zu haltten zu thun und zu vollfuren, mit hantgebenden trewen gelobt geredt und versprochen haben.

Zum ersten haben wir beret, beteidinget, geordent und gesatzt, ob geschee, da Gott lange vor sey, daß wir mit tode abegingen, so sullen die landt in der Marckt und das Marggrafthum mit der kur, auf die obegeschriben unsere Sone Friderichen und Friderichen komen und gefallen, doch daß unser Sun Friderich der elter die kur habe sein Lebtage, und sich des Heiligen Romischen Reichs Ertzkamrer nach unserm tode schreibe und nicht sein Sone nach seinem tode, Sunder die kur und egeschribener tittel soll nach seinem tode auf unsern Iungsten Son Marggraff Fridrichen, ob der anders lebt, komen und fallen von den andern ungehindert, der dann die kur und tittel auch sein lebtage innen haben sol und nach des tode soll dann die kur und tittel auf den eltsten Son unsers Sons Marggraff Friderichs des eltern, ob er einen werntlichen Son ließ, komen und fallen. Wann sich derselben kur-tittels und wirdikeit unser Son Marggraff Iohans mit willen ergeben hat, und dasselbe Marggraffthum zu Brandburg soll also geteilt werden und sein, daß die Newe Marck, die Uker und das landt zu Sternberg mit ihren zugehorungen ein teil sey, so soll die alte-Marck und die Prignitz mit Ihren Zugehorungen der ander theil sein und die obegeschrieben beide Landt und teyl mit allen iren Herlickeitten, Herschafften, lehen und zugehorungen sullen nach unserm tode den obgenanten unsern Sönen Friderichen und

Friderichen und Iren männlichen Leibeserben zugefallen sein und bleiben, ane alle Hindernusse ander unser Söne, Irer Bruder und Irer Erben. Doch also, daß dieselben unser Söne Friderich und Friderich von datum dieses briefes uber sechtzehen Jar kein teylunge der obgeschriben lande der Marck thun sullen in kein weiß, wenn aber die sechtzehen Jar gantz vergangen sein, wollen dann dieselben unser Süne Friderich und Friderich oder Ir menlich leibßerben nicht lenger mit sulchen landen bie einander bleiben, So mugen und sullen sie alsdann ein teylunge derselben landen in obgeschribener maaß, auf ein loß thun und was dann Ir iglichem egenannten unseren Sunen Friderichen und Friderichen oder Iren menlichen leibßerben, das loß an den obgenanten landen und teilen gibt und zugefallet, dapey soll Ir iglicher alsdan bleiben und die teylunge soll also gescheen. Welchs landt der Marck oder welcher teyl besser were dann der andere, so soll dem bessern teil abgenomen und dem mynnern teyl zugegeben werdde mit Slossen, Steten, gutern und nutzen, die dem andern lande und teile dann zugegeben soll werdden allergelegenst und dem andern teyl aller unschedelichst sein nach Rate prelaten, Herren, Mannen und Stetten der Marck zu Brandburg oder des merern teyls unter In, die sie zu denselben zeiten ungeferlichen dabey gehaben mugen.

Wer auch, daß wir mer Sloß, Stete oder Gutere bey unserm Leben kauffen wurdden oder wie die von Gnaden oder sunst zu unsern handen und gewalt komen, in den lannden der Marck zu Brandburg, die alle sullen von den obgeschrieben unsern Sonen Friderichen und Friderichen nnd Iren Menlichen leibeßerben geteylt werdden und bleiben zu dem lande und in dem teil dorinnen und dabey sie gelegen sein, doch das der Herr, in des lannde oder dapey sulch Sloß, Stete, oder gutere gelegen wern, dem andern herren seinen halben teil mit geltte oder andern Slossen oder gutern, die dem andern herren gelegen sein, außrichten in Jaresfriste, nach Erkentnuß vier Irer Rete, der iglicher zwen dortzu geben sol. Wer abir, daß die Vier sich des nicht voreynen mochten, des sullen dieselben Vier einen gleichen Oberman, noch Iren treuen zu In nemen, und mochten sie sich des Obermans nicht voreynen, so sullen altzeit die andern Ir Brudere oder Ir Vettern einen Obman In geben, oder Ir Brudere oder Vettern einer sol selbst ein Obman sein, und wie die funff oder der merer teil unter In dann daß also achtten und schatzen werdden, dapey so sol es bliben, und dornach das halbteyl vorgoltten oder widdergelget werdden, wie obegeschriben stet. Auch sullen zu iglichen obgeschriben lande und teile gehoren und bleiben alle Sloß, lehen, geistlich und werntlich herrschafft, Gerichte, wiltpan, welde, heide, Forst, merckte, Dorffer, weyer, Sehe, wasser, Geleite, Zcolle und alle ander Ere, herlickeit, Wurdde und gut, wie dieselben namen haben und gewynnen mugen nichts außgenomen die in idtweddern teilen gelegen sein, doch daß wir unser lebetage macht und gewalt haben und behaltten alle lehen geistlich und werntlich und auch besunder alle vorfallen lehen in der Marck zu leihen ungehindert von den obgeschrieben unsern Sonen Friderichen und Friderichen und Iren erben, außgenomen, was wir denselben Unsern Sonen in unsern besundern Briefen an unser stat zu leihen gegunt und erlaubet haben on alles geverde.

Auch soll der sehe, genant Brißk zu der altten Marck gehoren und geslagen werdde, auch welcherley perckwerck in unsern lannden in der Marck zu Brandburg zu diesen zceiten sein, oder in kunfftigen zceiten von gotlichem gelucke und gnaden darinnen funden wurdde. In welchem egeschriben lande oder teyl der neuen oder der altten Marck und Irer Zugehorunge daß were oder geschee, dieselben Berckwerck und was nutzes davon mugen gefallen, dieselben nutz alle, sullen beider egenannter unser sone, Friderichs und Friderichs und Irer Erben sein und von In ungeteilt bleiben. Auch sullen in beiden Iren teilen alle Ire sloß, Stete und auch offene heusere, die idtweddern teile angefallen sein, Ir iglichem und Iren menlichen Erben gewartten und offen sein, zu allen Iren noten, krigen und Geschefften, als offte sie des bedurffen gleicherweiß als demselber dem die sloß oder stete mit teilen zugefallen sein, ane allis geverde. Auch sol der obgenanten unser Son Einer und Ir Erben dem andern getreulichen zu allen seinen krigen, stossen, nöten und geschefften mit sein selbst leibe mit volk zuzügen zu gesessen oder zu tegelichen krige auf sein selbst koste beholffen sein, wie das dem andern allernutzlichest ist, oder Im zu demselben seinem kriegen gehelffen, genutzen und außgetragen magk an geverde.

Wurdde auch ein sloß oder mehr gewunnen in der Neuenmarck und seiner Zugehorunge dartzu der ander herr dem herren in der Neuenmarck geholffen wer, als offte das geschee, daß soll demselben herren der Neuenmarck bleiben, also daß derselbe herr zween seines Rates, und der ander herr auch zween seines Rates dartzu geben sullen, und wie die viere dasselbige Sloß nach Iren treuen schätzen und achtten nach antzal der leute, zceuge und koste, sol derselbige herr der Neuenmarck dem herren der altten Marck geben und betzalen, oder mit andern gutern, die dem andern herrn gelegen weren, widderstattunge thun in der jaresfriste, als das Sloß gewunnen ist wordden. Wer abir, daß die vier sich des nicht vereynen mochten, des sullen dieselben vier einen gleichen Obermann noch Iren treuen zu Inen nemen; und mochten sie sich des Obmans nicht vereynen, so sullen altzeit die andern Ire brudere oder vettern In einen Obman geben, oder Irer bruder oder vettern eines sol selbst ein Obman sein, und wie die funff oder der merer teil unter In das also achten und schatzen werdden, dabey sol es bleiben und dornach sulchs in obgeschribner maas vergultten oder widdergeleget werdden, ane alles Geverde. Wer abir das ein sloß oder mer gewunnen wurdde, in der altten marck und seiner zugehorünge, dortzu der herr der neuen Marck dem andern herren beholffen were, als offte das geschee, das sol demselben herren der altten Marck pleiben mit sulcher Achttunge, Schatzunge und Widderlegunge, inmassen als das von dem andern herren der neuen Marck begriffen ist ane alles Geverde.

Wenn auch beide egenante herren oder Ir erben einer dem andern zu dinste, oder in Irer beider gescheffte und sache zu welde komen, was sie dann gefangenen gewynnen, dieselben gefangen sullen unter sie geteilt werdden nach Antzal gewappender leute, die iglicher auf dem velde hat.

Auch was iglicher egenanten herren zu heyrratgut wirddet, ist unser meynunge, daß Ir iglicher bey seines weibes heyrratgut pleibe, der egenanten unser

süne Friderichs und Friderichs ungehindert von den andern seinen bruder und seinen erben, ane alles Geverde.

Auch von der landt zu wenden und ander herrschafft wegen, die dann von der Marck zu lehen geen, ob die zu der Marcke komen oder gefilen; so behaltten wir pey uns, daß zwischen den egenanten unsern sonen Friderichen und Friderichen und Iren erben zusetzen, oder die andern unser sone haben des nach unserm tode macht, sulchs zwischen denselben unsern Sonen Friderichen und Friderichen und Iren erben zu orden ane alles Geverde. Geschee auch, das der vorgenanten Unser Sone, Friderich und Friderich oder Ir Erben Ir einer ein Sloß oder mehr vorsetzen oder verkummern wurdde, mit allir seiner nutzunge auf ewige Widderlosunge, so sol der ander Unser Son oder sein Erben altzeit macht haben sulch Sloß umb sulch Sumen Gelts an sich zu bringen, doch das Er dem andern brudere und seinen Erben vor verschreibe und gewißheit thue In einer ewigen lösunge daran zugestaten ane alle Widderrede.

So sullen auch der egenanten Unser Sone keyner, noch Ir Erben kein Sloß, Stat oder gutere auf einen vall nicht versetzen in kein weiß, sunder altzeit, ob es zu einer sulchen köme, ewige losunge daran behalten, oder das zu tode oder Urtet verkauffen.

Wer auch daß Ir einer, welcher das wer, sloß, Stete oder gutere wie die genant weren, verkauffen wolt, dieselben sloß, Stete, oder gutere sol Er vor des Kauffzyl ein halbes Jar dem andern Herrn anbieten, wolt dann der ander Unßer Son so viel gelts, als ander leute darumb geben, so sol Er Im desselben kaufs vor andern leuten gunnen, wenn auch die vorgenante Zeit des kauffes vorgangen were, als obgeschriben stet und zu iglicher zeit der ander brudere zu den slossen oder guten mit kauffen mit geltt als obgeschriben ist, nicht komen mochte, so mochte dornach der ander egeschriben brudere der also verkauffen muste, sein sloß oder gutere wem er wolt vorkauffen. Wolt auch ein teil den andern nicht vorwissen, er vorkauffte Im zu schaden oder zu unwillen, dasselbe soll der, der da verkaufft, mit dem rechten beweisen, das Im not dortzu dringe, das Er vorkauffen muße, ane allerley geverde.

Wir haben auch zwischen den obgenanten Unsern Sönen Friderichen und Friderichen beret und beteydinget, wer das Ir eyner sturbe oder abeginge und Sone hintter Im ließe, einen oder mehr, so sol der ander Unßer Sön, der im leben bleibet, derselben Süne oder Sönesherrschafft, Wirdigkeit, Lannde, leute und Gutere getreuer vormunde sein, als lange biß Sie zu Iren oder seinen tagen Achtzehen Jar alt komen. Wer abir das Unser obgenanter vier Sohne eyner oder mehr bie Unserm leben mit tode abegingen, wiewol wir inntzund sulch obgenante teilunge gesatzt haben, so sullen und wollen Wir macht haben, des oder derselben teil furpaß zu orden, zu machen und zusetzen, was den andern unsern Sünen, die im leben bleiben, oder Iren Erben an sulchen fellen, noch Unsern tode volgen und werdden solt.

Wer abir, das nach Unserm tode Unser egenanten Süne, Friderich und Friderich einer abeginge und nicht Söne einen oder mer hinter Im ließ, oder ob Er Sone ließ, gingen dann dieselben Sone auch abe, also das sie Erben

mennlichs Geslechts hinter in nicht ließen, so sullen alles des landt, leut und alle gutere, wie die genant, oder wo die gelegen sein, auf den obgenanten Unsern pliben Sun und sein Erben gefallen, und Erben, die der oder die abegangen gelassen haben, von den andern seinen brudern Iren Erben und meniglich ungehindert und uneinsprechenlich an alles Geverde.

Ließ auch derselbe abegangen Unser Son tochter hinter Im und nicht Sühn, so vorgeschrieben stet, dieselben tochtere sol der egenante Unser bliben Sön oder sein Erben ob es dortzu kome, getreulich als sein selbst tochtere oder Geswisterot beraten und bestatten ongeverde und ahne alle argelist. Wer auch das die egenanten unser Söne Friderich und Friderich, Ir einer oder sie peyde tochter gewunnen, und ir einer und welcher unter In sulch sein tochtere eine oder mehr alledieweile er selbst noch in leben wer, selbst beraten und bestaten wolt, so sol doch Ir eyner seiner tochter eyner zu sulcher beratunge und bestatunge uber zwentzigktausend gulden Reynischer landeswehrunge nicht geben, achten noch vorschreiben umb deswillen, das vnser Herschafft dester mynner damite beswert und zuenttrent bedurff werdden. Auch welcher der viergenanten Vnser Sün einer oder sie alle, sein selbst oder seines egeschriben Bruders tochter eine oder mehr, beraten außgeben und bestaten wurdde, der sol von Ir, und auch von Irem gemahel dem sie gegeben und zugefuget wurdde, redelicht vertzeihe briefe mit bewertten, Insigeln, so offte des not geschicht, vordern und nemen, ee sie Elichen beyslaffen ane allis geverde. Wer abir das die egenanten vnser Sün Friderich und Friderich beide nach vnserm tode ane menlich leibßerben mit tode abegingen, so sullen alsdann die obgeschriben lande der Marck zu Brandburg mitsampt der Kurwirdikeit und zugehorunge auf vnser Sune Johansen und Albrechten marggrafen zu Brandburg und auf Ir menlich leibßerben, den dann die landt zu Franken und auf dem pirge zugeteilt sein, komen und gefallen, doch das der eltste alsdann die kur habe, von meniglich ungehindert. Auch sol es desgleichen und in obgeschribner maß mit den selben der lande zu Francken und auf dem pirge also auch gehaltten werdde. Und auf das setzen und wollen wir, das die obgenante unser vier Sune und alle Ire menliche leibserben, welch dann zu zceiten in leben sein, alle Ire landt, herlickeit, gutere, wiltpan, geleit, zcolle, gerichte pann und anders semptlich noch unserm tode zu lehen entpfahen, von dem reich oder von wem die zu lehen ruren und in ungesundertten lehen sitzen und pleiben sullen, doch, das es mit den selben zwischen In gehalten werdde, wie dann obgeschriben stet, ane allis geverde. Wir wollen auch, das die obgeschriben unser vier Sune und Ir erben, Ir iglicher sich schribe Marggraff und Burggrafe und auch die wapen von denselben landen Inschiltten, Helmen, panerin und Insigeln setzen und geprauchen und welcher die kur hat, der soll sich einen kurfursten und des heiligen Römischen Reichs Ertzkammrer schreiben. Auch sullen eins ieglichen lande leute, stete und gütere, der egenanten vnsern vier Sune Johansen, Friderichs, Albrechten, und Friderichs noch unserm tode in allen huldungen thun, geloben und sweren zu gewartten, ob es zu fellen in obgeschribener maß kome, sich an die andern und Ir menlich erben an widderrede zu haltten, doch unser lieben

gemaheln an Irem leibgedinge auch Irer verschreibunge und huldunge unschedelichen noch Inhalt und ausweisunge Irer briefe ane allis Geverde. Auch sullen dieselben vnser vier Sune Ir keyner mit Iemants keinerley puntnuß eingeen, es sein dann die andern Bruder und Ir erben dorinnen auch begriffen, wollten abir sulch in sulcher puntnuß nicht sein, welcher sich dann verpindet, der sol in solcher puntnuß altzeit die andern sein Bruder Ir erben und Ir lande und leute außnehmen widder die nicht zu sein zu thun noch zu helffen in kein weiß ane allis geverde. Auch sol der egenanten unser vier Sune keiner keinen grosen namhaftigen krig noch mercklich sache nicht anfahen, noch machen, ane rate und wissen der andern seiner Bruder es wer dann, das Ir einer zu krige genotet wurdde so mochte er sich weren und aufhaltten noch seiner notdorfft, dortzu Im dann die andern sein Bruder in obgeschribener maß helffen sullen, ane widderrede und ane allis geuerde. Auch haben wir beret das unser lieber tochter frau Barbara, des obgenanten unsers Sunes Marggraff Johansen gemahel Ir leibgedinge in der Marck zu Brandburg ledig sagen und aufgeben sol, so sol sie unser egenanter Sun Marggraff Johans hir haussen in seinen teil landes an etlichen Steten mit einem leibgedinge nach redlickeit widder vorsorgen und vermachen, ane allis geverde.

Wir haben auch beret, ob wir unser tochter frau Margreten in unserm leben mit einem gemahel oder suust nicht bestatten, und vorsorgen, auß den landen zu Francken und vom pirge so sullen die egenanten unser Süne Johanns und Albrecht der egenanten unser tochter, noch unserm tode Ir iglicher zcehentausend gulden Reinischer landeswerunge das zweintzigktausend gulden machet mit zymlicher fertigunge zu einem gemahel oder bestatunge in Jarisfrist, außrichten und betzalen oder Ir fur sulch gelt, redeliche einsatzunge thun, noch heyerotgutes recht, ane allis geuerde. Wir haben auch beret, von unsers Sunes Marggraff Johansen tochter wegen die dem hertzogen von Stettin vorsprochen ist mit zcehentausend gulden heymsteuer ob wir nu bey unserm leben dieselben zcehen tausend gulden von der Marck nicht außrichten So sullen die egenanten unser Sune Friderich und Friderich dieselben zcehentausend gulden derselben unsers Sunes Marggraff Johansen tochter, noch unserm tode außrichten und betzalen, oder einsatzunge thun in Jahresfrist, wie dann sulcher heyerot beteidinget ist wurdden, ane allis geverde. Auch sullen die egenanten unser Sune Friderich und Friderich alle unser schulde, die wir intzundt in der Marck schuldig sein, und der mehr oder mynner bey unserm leibe machen werdden, es wer an leibgedinge oder an andern, noch unserm tode gleich mit einander teilen und außrichten. Auch sullen die egenanten unsere vier Sune Johans, Friderich, Albrecht und Friderich nich zu vehe[1]) noch zu zwitracht kumen und ob unser Sone Friderich und Friderich zu Spen und zweitracht kamen, so sol Ir iglicher zwen seiner rete dortzu geben und orden und mochten sich die vier nicht geeynen, so sullen sie einen gleichen obman nach Iren treuen zu In nemen und machten sie sich eines obmans nicht voreinen, so sullen altzeit die andern Ir Brudern

1) sic!

oder vettern In einen obman geben oder Ir Bruder oder vettern einer sol selbst ein obman sein, und was dann die funff oder der merer teyl unter In umb sulche spen und zweitracht nach klage und antwort in recht finden und erckennen ob sie sie gutlich nicht vertragen mugen, dapey sol es alsdann pleiben und von In und Iren erben in obgeschribner maß also gehalten werdden, umb deßwillen das sie icht zu beiderseit zu zweitracht, angreiffunge und beschädigunge kumen bedurffen ane allis geuerde. Auch ob der obgenanten unser Sune eins, Ritter oder knecht mann oder untertan geistlich oder werntlich zu dem andern herren oder zu seinen Rittern oder knechten oder unttertan, geistlich oder werntlichen personen zusprechen gewunnen, So sullen sich Ritter und knechte und manne von dem andern herren und seinen Rittern und knechten und mannen fur desselben herren erber rate an Rechte benugen lassen. Wer es abir gein seinen untertanen burgern und pauren oder gein geistlichen personen, von den sol man sich an recht benugen lassen, an den stetten und in den gerichten, darjnnen ein yeder gesessen ist und die geistlichen da sie des billichen sein, und sulchs nicht ferrer zihen, nach zu keinen unwillen oder zu veintschafft dorumb zukomen, in kein weiß ane allis geverde. Wer es abir gein einer gemeinen stat von der sol man sich an Recht benugen lassen, vor Iren herren und seinen erbern Reten; Auch sullen alle der egenanten unser vier Sune, Johannsen, Friderichs, Albrechts und Friderichs Amptleute sweren das sie mit allen den Slossen und gutern, die In bevolhen sein, den lebendigen und bliben unsern Sünen, ob der oder die andern ane menliche leibserben abegingen dann getreulichen gewartten sullen ob es zu sulchen fellen keme als obgeschrieben stet wann dasselbige gescheffte und gemecht von der anfelle wegen sol zwischen den egenanten unsern vier Sunen und Iren erben ewiglich stete und unverruckt steen und bleiben ane alle widderrede und ane allis geverde. Wer aber das derselben unser vier Sune einer oder Ir erben welcher der wer oder wurdde, keynerley Gescheffte oder gemechte thun wurdde die die obgeschriben gescheffte, gemechte oder ordenunge eines oder mehr in keinerley weiß vorrucken oder gekrencken mochten dieselben nachgetan gescheffte sullen kein macht noch craft haben noch gewynnen widder mit gerichte noch an gerichte, geistlichen noch werntlichen in kein weiß sunder diese obgeschriben unser gescheffte, ordenunge, gemechte unser puntnuß sullen in Iren mechten und crefften vestiglichen besteen und bleiben als sie in diesem briefe begriffen sein und geschriben steen, ane allis geverde. Auch sullen die egenanten unser vier Sune und Ir erben, Ir iglicher des andern lande, leute und guter, getreulich und fleissiglich schutzen schirmen und hanthaben als sein eygen lande leute und guter, so offte des not geschicht ane allis geuerde. Auch sol allis heiligthum und das gefeß von golde, silber und anderm dorjnnen das heiligthum mit zcirheit gemacht und intzund auf dem Sloß Plassenberg ist und hinfur dorauff keme oder gemacht wurdde auch alle meßgewant, pucher und ander zirheit gotliches dinstes daselbst nu auf dem Sloß Plassenberg und beheltnuß daselbst ewiglichen bleiben unverrucket und unverseret der herschafft und den landen zu eren und zu wurdden und das sol In allis gemein sein, ane allis geverde. Auch sullen alle gemein briefe zu unsern landen der Marck gehorent

auf dem sloß und behältnuß zu Tangermunde bleiben und sein zu ewigen zceiten doch das man dem andern herren der neuen Marck die vidimus gebe untter des Reichshofgerichtes Insigel Wer abir das der herr der neuen Marck oder sein erben sulcher briefe zu seiner notdorfft geprauchen wolt so solt Im der herr der altten Marck sulch briefe altzeit zu seiner notdorfft leihen und schicken doch wenn er oder sein erben die genutzen so sullen sie alsdan dieselben briefe zustundan widder gein Tangermunde in die behaltnuß antwurtten unvertzogenlich und ane allis geverde. Wan sie uns sicher beduncken zu sein, zu Tangermunde dann in andern unsern Slossen; Auch was sunder briefe zu igliches lande gehoren die sol und mack Ir iglicher selbst behaltten noch seiner notdorfft und besten wie In gut beduncket. Auch sol allis heiligthum und die Gefäß von golde silber und anderm dorjnnen das heiligthum mit zirheit gemacht und intzund auf dem Sloß und Stifte Tangermunde ist und hirfur darauf käme oder gemacht wurdide auch alle meßgewant pucher und ander zirheit gotliches dinstes daselbst nu auf dem Sloß und Stiffte Tangermunde und beheltnuß daselbst ewiglich bleiben unverrucket und unverseret, der herschaft und den landen zu eren und zu wirdden, und das sol In allen gemein sein ane allis geverde. Auch sullen die egenanten unser vier Sune aneinander getreulich und fleissiglichen furdern, und Ir einer den andern nicht hindern widder mit wortten noch mit wercken heymlich noch offenlich sunder ob Ir einem ichts auffersteen wolt, dortzu sol Ir einer dem andern getreulichen helffen raten und furderlichen sein gleicherweiß als es Im selbst zusteen solt, ane allis geverde. Auch umb alle lehenpucher Register und schultpucher, die sol man alle abeschreiben und iglichem herren der ein abeschrifft geben daß er sich dornach nach seiner notdorfft gerichten muge. Auch umb unser deutsche leßpucher, die wollen wir bei unserm leben obgotwill an ein stat oder closter orden und schicken da sie allwege bleiben, und da nicht verruckt werdden sullen doch welcher der obgenanten unser Sune einer oder mehr die abeschreiben woltten lassen den sol man die leihen doch das er vor ein gewißheit thue, sulche pucher in einer benanten zceit widder an sulche stat oder closter widderzuschicken und zu antwortten dahin wir die orden und schicken werdden. Auch sullen die obgenanten unsere vier Sune und Ir erben unser gescheffte und letzten willen wie und was wir also schicken volkomlichen haltten und außrichten und kein einfelle noch Irrunge dorein thun sullen, in kein weiß ane allis geverde. Auch wollen wir unser lebtage der obgenanten unser lande der Marck zu Brandburg des Burgrafthumbs zu Nurnberg des birges und zu Francken herre und gewaltig sey von den obgenanten unsern Sunen und allen Iren erben ungehindert und ane allis geverde. Und die obgeschrieben artikel und teylunge alle als die semptlichen und besundern begriffen sein und geschriben steen haben die obgenanten unsere drey Sune, Johanns, Friderich und Albrecht wann sie Ires alters zu Iren Tagen komen sein das sie das wol gethun mochten gelobet mit gutem treuen und zu den heiligen gelert eyde gesworen stete und gantz zu haltten und zu volfuren und wenn der jungste unser Sune Marggraff Friderich zu seinem alter und tagen kummet so sol er alsdann sulch gelubde und eyde in obgeschribner maß auch thun unvertzogenlich

ane argelist und ane allis geverde. Und des allis zu urkunde haben wir unser insigel an diesen brief hencken laßen, und wir Johanns, Friderich und Albrecht gebruder Marggraven zu Brandburg und Burggraven zu Nurnberg bekennen offentlich in diesem briefe fur uns und fur unsern jungsten Bruder Marggraff Friderichen des wir uns mitsampt unserm herren und lieben vatter gemechtiget haben und fur alle unser und sein erben das diese obgeschriben teydinge teylunge ordenungen und satzunge, die dann der obgenante unser lieber herre und vatter zwischen uns getan hat mit unserm gutem freyen willen, wissen und wort zugangen und gescheen ist uns des alles Bruderlich miteinander voreynet haben und auf unsern lieben herren und vattern komen und gangen sein wie er uns setzet ordent, und teilt so er dann intzund getan hat des sullen und wollen wir Im, ane allis widdersprechen gefolgick und gehorsam sein als wir das dann zu haltten zu thun, und zu vollfuhren demselben unserm lieben herren und vattern mit handgebenden treuen gelobt geret und versprochen, auch des nu zu merer sicherheit zu den heiligen gelert eyde in diesen brieff gesworen haben und sweren in craft dieses briefes und haben unser iglicher sein aigen insigel zu des obgenanten unsers lieben herren und vatters insigel an diesen brief gehangen der geben und gescheen ist zu Plassenberg am freytage nach sandt Bonifaciitage, noch Cristi unsers herren geburt viertzehen hundert jar und dornnach im siben und dreissigsten jare.

Orig.-Perg. mit vier anhängenden Siegeln im Königlichen Haus-Archiv zu Berlin. Rep. V. — In dorso: Teylungsbr. Marggraw Fridrichen etc. Churfürstens zwischen seiner C. F. G. Sonen Marggraff Friderichen Johannßen Albrechten und Fridrichen Im 1437sten jare. ♀ nach Bonifacii m. Mart. Mehrfach gedruckt, so bei Gundling in jure et facto gegründete facti Species Beil. MM., in v. Falkenstein, Urkunden und Zeugnissen vom 8. Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worin die wichtigsten das Burggrafthum Nürnberg betreffenden hohen Vorrechte, Freiheiten enthalten (Neustadt an der Aisch. 1789. Fol.) S. 279.

VII.

Theilungsvertrag der Söhne Kurfürst Friedrichs I. vom 16. September 1447.

(Aus dem königlichen Hausarchive zu Berlin.)

Von gotes gnaden Wir Johanns und Albrecht gebruder, Marggrauen zu Branndenburg, und Burggrauen zu Nuremberg, Bekennen und tun kunt offentlich mit disem brieve allen den die in sehen oder horen lesen. So als der hochgeborn Furste unser lieber Herr und vater Herre Fridrich Marggraue zu Branndenburg des heiligen Romischen rychs Ertzcamrer und Burggraue zu Nuremberg seliger bey seinem leben die hochgeborn Fursten unnser lieben bruder Herrn Fridrichen den eltern, und Herren Fridrichen den Iungern Marggrauen zu Branndenburg etc. und uns mit aller unnser wissen und vulwert geordent gesatzt und geteylet wie wir mit unsern Herscheften landen und leuten die er gelassen und auff uns geerbet hat nach seinem tode sitzen sein und bleyben. Und nemlich wie unnser brüder die Marck zu Branndenburg semptlichen haben und nach ettlicher

antzale Iare denn die teylen sullen das alles die brive daruber gegeben, clerlichen innhalden und außweisen. Und als nu unnser lieber Herre und vater von todeshalben abgangen ist, dem gote genade und wir bruder alle, also nach innhaldung der ordenung ettlich zyt gesessen und uns darnach gehalden. So haben wir in der zyt gelernet eigentlich gemercket und warhaftigen befunden, das sulch teylung, als er in und mit der Marck und den landen dartzu gehorend, zwischen den genanten unnsern brudern und iren erben gemachet geordent und gesatzt hat dem kurfurstenthum unsern brudern uns iren und unseren erben, nicht nutzlich sey, davon ser besorglich ist, das uns allen unnsern erben und der Herschaft gros unmacht, unrat und schade entsteen mochte, wo das in ander weise nicht gewandelt würde und als denn die obgenanten unser bruder, Fridrich der elter und Fridrich der Iunger, der itzunt zu seinen mundigen Jaren gekummen ist mit uns in gutem rate erfunden und darumb solich teylung, satzung und ordenung unsers lieben Herren und vaters in ettlichen stucken und artickeln zu wandeln und auff ander weise zu bringen willig sein, und uns darumb bruderlichen haben angelangt und gebeten darumb und von angeborner libe brüderlicher treue erhohung unser Herschaft, besserung der lande, und eynikeit willen der genanten unser bruder und auch als wir berichtet sein, das nicht streflich oder unrecht sunder loblich ist das man gesetze oder ordenung nach erlauff der zyt, sachen und lute, wol verendern mage, haben wir durch uns und unser treffliche rete zwischen den genanten, Fridrichen und Fridrichen unnsern brudern und mit Iren und unserm guten willen rechter wissen und gantzem vulbort besprochen beteydingt, bewillet und geschaffet, wie sie und Ir erben hinfurder in und mit der Marck den Herlikeyten lannden und leuten dartzu gehorend, sich orttere sein sitzen und bleyben sullen, das alles wir auch also besprechen, beteydingen bewillen, schaffen, setzen, ordenen und orttern in und mit kraft ditz brives, in massen hernachgeschriben ist.

Zum ersten. Als marggrave Fridrich der elter nach unsers lieben Herren und vaters seligen tode, und von seiner ordenung wegen, das Ertzcammerampt des Heiligen Romischen rychs mit der kure und aller ander seiner wirdikeit, gehabt, und noch hat, So sol er auch furder das dieweyle er lebet, und nach seinem tode sein menlich leybserben und Ir erbeserben haben behalden, und sich wie oft des not geschicht, gepranchen, und do innen tun alles das sich von rechte und loblicher gewonheit davon und dartzu gepuret, ungehindert und ungeirret vor marggraven Fridrichen den Iungern seinen erben und erbnemen, der sich auch derselben kure und der wirdikeit dartzu gehorend, und was er oder sein erben daran von unnsers lieben Herren und vaters ordenung oder sunst haben mochte, mit freyem willen, wolbedachtem mute und gutem rate, gentzlichen auf marggrave Fridrichen den eltern sein menlich leybserben und erbnemen, vertzigen und in des williglichen gegunnet und ingerumet hat. Geschee aber, da got vor sey, das marggrave Fridrich der Elter one menlich leybserben abginge, dann sol das ErtzCammerampt mit der kure und aller wirdikeit auf marggraue fridrichen den Jungern oder ob er nicht were, auf sein menlich leybserben vallen und kummen. Auch so haben wir berett und beteydingt, das unser bruder marggrave Fridrich der elter und sein menlich leybserben und erbnemen, die Neuen

marck mit der Uker, und dem lannde zu Sternberg mit allen slossern und steten darinnen gelegen mit namen die Alten stat Branndenburg die Newen stat Brandenburg Berlyn, Colne, Franckford, Prentzlaw, Spandaw, Ratennaw, Nawen, Belitz, Treuenbretzen, Bernaue, Newenstat, Ewerswalde, Strausperg, Wretzen an der Oder, Munchperg, Mittenwalde, Tempelin, Neuenangermunde, Lychen, Stratzporg, Drossen, Reppen, Santach, Kopenick, Trebin, Sarmund Postamp, Buten, Boltsow mit der neuen mülen, Cremmen, Lybenwalde, Odersperg, Boytzenborch, Czichow, Griffenberg, Stolz, Wulffeshagen, Czedenigk, Iagow, Frisack, Goltsow, Hogen, Nowen, Mollenborch, Bredaw, Byesdall, Freyenwalde, Wusterhusen, Melros, Landsperg, Lagaw, Sunnenburg und sunst mit allen andern slossern und steten, benant und unbenant, und auch sunderlichen die zuspruche und gerechtikeit zu Paßewalk und alten Torgelaw und Neuen Torgelaw die Bischoffthum, Bischove, Epteyen epten probsteyen, probsten, Prelaturen, Prelaten, Sant Johanns ordens heusern, und Compthuryen und sunst mit allen slossern Steten merckten und Dorffern, darinn gelegen, wie sie genennet oder ungenennet sein, keins ausgenommen. Nemlich den Bischove Tumprobst und stifte zu Branndenburg, dem Bischove, tumprobst und stifte zu Lubus, den apt und closter zu Lenyn, den apte und Closter zu Koryn, den apt und closter zu Hymelpfortten den meister sant Johannsordens, den probst und closter auff dem berge vor Branndenburg, den probst und closter zu Grampczaw, den probst zum Berlyn, den probst zu Bernawe, den probst zu Neuen angermunde, den probst zu Straczporg, den probst zu Lybenwalde, den pfarrer zu Franckford und ander pfarre und geistlich lehen, benant oder unbenant, die Junckfrauen, probst und closter zu Spandow, Fredeland, Prentzlaw, Boczenborg, Seehusen und Czedenick mit allen andern geistlichen personen, Iren geistlichen lehen, und mit allen den Iren und Iren gutern, das sloß Plauen, mit dem stetlein und allen seinen zugehorungen das sloß Tüpcz mit dem stetlein und allen seinen zugehorungen, das slos Pycze die Herrnherschaft, slos und stat zu Kotbus, mit Iren angevelle und den andern halben teyle der herschaft des slosse und stat Cotbus das Erlutert innen hat, und mit allen zugehorungen und mit allen hayden, hölczern wiltpannen, gepieten, getwengen, wasseren, wayden allen herlikeiten, freyheiten, gnaden, gerechtikeyten, Zollen, Mulen, orbeten, mit geboten und verpoten, und sunst mit allen andern zugehorungen, geistlichen und werntlichen gerichten und lehenen, benennet und unbenennet auff Ienseyt der Elbe und der Havele und auch auff andern enden und orttern gelegen, die dann von alter darczu gehort und noch gehoren, sie sein semptlichen darczu gebracht, gewunnen, gekauft, und die noch darczu gewynnen, kauffen oder bringen, wie die namen hetten oder haben mochten. Und auch sunderlich die versprechnusse im lande zu Lusytz und sust anderswo alle ander versprechnusse, verschreybung und offen slossern, worinnen das belegen ist haben, behalden und geprauchen sullen, alles vor dem obgenanten unnserm bruder marggraue Fridrichen dem Jungern und seinen erben und erbnemern ungehindert. Es sol auch unnser bruder marggraff Fridrich der elter, und sein menliche leybserben den graven von Lyndaw und Herren zu Reppyn mit der Herschafft zu Lyndaw und Reppyn, mit allen Iren zugehorungen und gerechtikeiten und allem das der genant grave und sein verfarn bischer Innen

gehabt, und noch Innen haben, und was er noch in ansprachen hat zu der Newenmarck haben vnd behalden, auch on alle Insage, hynder vnd wydersprach, vnnsers bruders Marggrave Fridrichs des Iungern vnd seiner erben und erbnemen. Wir haben auch berett und beteydingt, das unnser bruder Marggrave Fridrich der Elter, und sein menlich leybserben sullen und mugen alle auswendige lehen geistlich und werntlich und sunderlichen, die Graveschaft zu Wernigerode und was die graven von Manßfelt, von Swarczpurg, die von Barby, die von Regenstein, die von der Hoya, die von Schowenberg, die von Cotbus, die von Wesenberg, die schencken von Sydaw, die von Dorstad, die von Wyensperg mit dem ErbCamerampt des Rychs, die von Byberstein und die von Torgow und ander dergleich auß der Marck besessen, die von der Marggraveschaft zu Branndenburg zu lehen haben sie sein benant oder unbenant, nach notdurft verleyhen, und sich der zu Irem nucze und fromm geprauchen als einem kurfursten zusteet und gepürett, alles von dem genanten unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern und seinen erben ungehindert. — Auch haben wir berett und besprochen, das unnser brudder Marggrave Fridrich der Elter und sein menlich leybserben und erbnemen, die fünff pfrunde zu Stendal, die er von unnserm heyligisten vater dem pabste hat erworben mit sampt den beyden altarien zur welsnack die er auch von unnser aller lieben herren und vaters seligen, sein selbs, und unnser selen selikeyt wegen gestiftet hat, wie oft die verleddigen, leyhen sullen und mugen, vor dem obgenannten unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern und seinen erben ungehindert. — Es sol auch unnser obgenante bruder Marggrave Fridrich der Elter für sich und sein menlich leybserben, alle seyne Cleynot von heftlein, vorspannen, guldein ringen vergulten kopuffen und sunst an allem silberm geschirre, an kannen, flaschen, pecken, schusseln und Hausgerete, Cleyder, Harnasch, stechzeug, Hengst, pferde, tebich, umbhenge und manigerley handezirung, auch mit pettgewande und kuchengeschirre, wie oder wo, und von wem die, der genant unnser bruder und sein gemahel unnser liebe swester zueynander hetten gebracht, geczeuget Oder geworben haben und behalden von dem obgenanten unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern und seinen erben ungehindert. Allein ausgenomen alles pettgewant und kuchengeschirre, das zu dem sloß Tangermunde gehört, das sol dabey bleyben. — Es sol auch unnser Bruder Marggraff Fridrich der elter und sein menlich leybserben und erbnemen alle puchssen gros und klein, Alle geczelte groß und klein mit aller irer ratschaft an pulver steynen und andern zugehorungen und notdurftigen sachen behalden ungehindert vor unnserm bruder Marggraf Fridrichen dem Iungern und seynen erben und erbnemen. — Auch haben wir beteydingt, ob unnser bruder Marggrave Fridrich der Elter todeshalben abging, und kinder nach Im ließ den vormunder not war, das er dann mage seinen nachgelassen kindern auß seiner oder unnsers bruders Marggraven Fridrichs des Iungern lantschaft, oder anderr ausser lands der Margk, wer Im sunst eben, und wie In das nucze beduncket, vormunder seczen nach allem seinem willen und gutduncken, die alsdann nach seinem tode ob des not geschee, sie redlichen gevormundern und vorsteen mochten, alles ungehindert vor unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern seinen erben und erbnemen,

doch das der vormunder der Marck zu Branndenburg feyndt nicht sey. — Wir haben auch berett und beteydingt, und unnsern bruder Marggrave Fridrichen den eltern darczu vermacht, das er alle schulde, die dann von unserm lieben Herrn und vater seligen, und von uns Marggraven Johannsen auff in und unnsern bruder Marggrave Fridrichen den Jungern von der Marck wegen geerbet, verweiset, oder sunst auch von in beyden obgenant oder Irer eynen, von kriegen oder andern sachen wegen gemacht, wievil der, oder wie die zukummen sein, In der Newen marck, Vker, und lande zu Sternberg, unde auf Ienseyt der Elben und Havelen und In Iren zuslegen, zu Im genomen, und die selbst, oder sein erben und erbnemen, die auszurichten und zubeczalen zugesaget hat. Also das der schulde, unnser bruder Marggrave Fridrich der Iünger, genczlichen entladen sey, Ausgenomen ettlich schulde, die hernach geschriben steen, die unnser bruder marggraf Fridrich der Iunger zu sich genomen hat und außrichten wil. — Und auff das unnser bruder Fridrich der Iunger desterbas sich eynrichten und auß schulden kummen müge, so haben wir unnsern genanten bruder Marggrave Fridrichen den Eltern darczu vermüget, der sich auch umb bruderlicher trewe willen, darinnen willig erczeiget hat, das er sulch eegelt und auch ander gelt, das er mit seiner gemahel unnser lieben swester das zweintzigtausent guldein machet in irer beyder bruder und in irer lande nucz und frommen gebracht hat, und daran Im unnser bruder Marggraf Friderich der Iünger widerstattung wol schuldig were, sulcher widerstattung unnsern obgenanten bruder Marggrave Fridrichen den Iungern und seinen erben und Erbnemen erlassen, zugegeben, ledig und lose gesagt hat. Auch haben wir beteydingt und gesaczt, ob der obgenant unnser bruder Marggraf Fridrich der Iunger, ein eliche gemahel nemen wolde was Im alsdann zu Heymstewer und eegeltr zu sulcher seiner gemahel gegeben oder versprochen würde, und was sie zu im bringet, das alles sol dem genanten unnserm bruder Marggrave Fridrich dem Iungern, seinem erben und erbnemen, alleyn bleyben, on alle eynsprach des egenanten unnsers bruders Marggraue Fridrichs des eltern seiner erben und erbnemen, also das sie darczu und darnach kein vorderung haben noch tun sullen, in dheine weise, on alles geverde. Und als wir unnserm bruder Marggraf Fridrichen dem eltern, seinen menlichen leybserben und erbnemen die Newen marck zu Branndenburg mit iren zusteenden orttern, lands und allen andern zugehorungen, wie oben geschriben ist, zugeordent haben, und sulche lannde und nuczung ettwas weyter und besser sein dann die alte Marck zu Branndenburg mit Iren zusteenden orttern lands und iren zugehorungen, wie hernach begriffen ist die wir unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern zugeordent haben sulchs haben wir darumb getan, und umb des besten willen furgenomen das unnser bruder Marggrave Fridrich der Elter sein erben und erbnemen die kure des heyligen Römischen rychs mit irer wirdikeit haben und verwesen mussen und sullen, das in not ist weyter lands und nuczung, dann unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern und seinen erben und erbnemen, von sulcher grosser kostenlicher Haldung und zerung wegen, die dann unnser bruder Marggrave Fridrich der elter sein erben und erbnemen auf sulche kure und wirdikeit in geistlichen und

werntlichen sachen, allenthalben und ausser lands haben und tun mussen und auch sunderlichen darumb, das unnser bruder Marggraf Fridrich der elter sein obgeschriben eegelt übergeben hat, das Im unnser bruder Marggrave Fridrich der Iunger an sulchem eegelt kein widerstatung tun bedarff und auch umb deswillen das unnser bruder Marggrave Fridrich der Iunger wenn er ein eeliche gemahel nympt, das er sulch sein eegelt alsdann allein behalden sol, und unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem eltern, seinen erben oder erbnemen daran kein widerstatung tun bedarff. Widerumb haben wir obgenanten Fursten Marggrave Johanns und Marggrave Albrecht, berett und beteydingt das unnser obgenanter bruder Marggrave Fridrich der Iunger, sein menlich leibserben und erbnemen, die Alten Marck und Priegnitz mit allen iren zuslegen, ortern und diesen nachgeschriben slossen und steten, mit namen Tangermunde, Stendal, die alde stat Saltzwedel die New stat Saltzwedel, Gardlege, Arneborch, Seehusen, Osterborch, Werben, Perleberg, Lentzen, Prietzwalt, Kyritz, Havelberg, Calve, Ketzendorff, Arxsleven, Apenborch, Flechtinge, Tylssen, Aulosen, Langen, Apeldorne, Osterwalt, Crumbeke, Uchtenhagen, Borchstael, Potlist, Wittenberg, Meygenborch, Neuehauß, Freyenstein, Stoffenow Kletzk die Horst, Fredestorff und sunst mit allen slossen, steten, merckten und dorffern, versprechnussen und mit allen andern offen slossern, darczu gehorend, benennet oder unbenennet, mit allen iren zuslegen, geistlichen und werntlichen gerichten und lehnen, mit dem bischove, tumprobst und stifte zu Havelberg, ausgenomen das lendechin zu Bellyn, das zu der Neuen Marck, unnserm bruder marggrave Fridrichen dem eltern und seinen erben gehoret, und furder auch dabey bleyben sol, probsteyen, probst, junckfrauen clöster, mit dem tumprobst techant und stifte zu Stendal ausgenomen die funff pfrunde, die dann obengemeldet und auzgeczogen sind, den probst zu Salczwedel zu unnser lieben frawen den probst und Capell auf dem schlosse Tangermunde, dem probst und stifte zum heiligen geist vor Salczwedel, die compthureye zu Werben, mit den clöstern Distorp, Dambeke, Neuendorff, Creuesen, Arndsee, Heylig grap und Stepenicz, mit dem stifte zu Boister und probstey zu Seehusen, und mit allen andern geistlichen personen, iren geistlichen lehnen und mit allen den iren und iren gütern, mit allen hayden, holzern, wildpenen, gebieten, getwengen, mit dem See zu Preczem, mit allen andern wassern, wayden, mit allen herrlikeyten, freyheiten, gnaden, gerechtikeyten, zollen, mulen, orbeten, mit geboten und verpoten und sunst mit allen andern zugehorungen, uf disseyt der Elben in der Alten Marck und Priegnicz, und auch auff andern orttern und enden gelegen, sie auch semptlich darczu gepracht, gewunnen, gekauft und die noch darczu gewynnen, kauffen, oder bringen, wie die namen hetten, oder haben mochten zu ewigen zyten behalden und gepruchen sullen, alles vor dem genanten unnserm bruder Marggraven Fridrichen den eltern, seinen erben und erbnemen ungehindert und alsdann unnsers bruders Marggrave Fridrichs des eltern schulde, außrichtung und beczalung, in der Neuen Marck, Uker, im lande zu Sternberg, und in andern orttern, auff jenseyt der Elbe und Havelen und in iren zuslegen, vast vil höher und mer sind, dann in der Alten Marck Priegnicz und in in iren zuslegen auff diesseyt der Elbe, die dann unnser bruder Marg-

grave Fridrich der Iunger für sich und sein erben zu im nemen, ußrichten und beczalen süllen. Auch haben wir sunderlichen beret und beteydingt, das unnser obgenanter bruder Marggrave Fridrich der Iunger, und sein erben und erbnemen, zu allen andern egenanten schulden, die sie dann in der Alten Marck Priegnicz und auff disseyt der Elben, und in iren zuslegen schuldig sein mügen, und wie die im auff sein seyten von unnsers lieben vaters seligen unnsers Marggraven Johannsen verweysung und nu auch von pferden, gefencknüssen und von allen andern sachen und schaden, wie die von unnsern brudern obgenant beyden, oder ir einem gescheen oder zukummen sein, diese hernach geschriben entzliche schulde, auch mit rechter wissen und freyen willen, zu sich genommen, und mit sampt den andern allen beczalen und außrichten sol und wil, nemlichen den graven von Reppin dreitausend und achthundert guldein, Heinrichen von Bygeren achthundert guldein und die renthe, die man im von dreyen jaren schuldig ist, die schulde zu Nurmberg tausend guldein und Hansen von Bredow zwelfhundert guldein. So sol auch unnser obgenanter bruder Marggraff Fridrich der Iunger, für sich und sein erben, herren, prelaten mannen und steten, in der Alten Marck und Priegnicze zu sagen, das er in allen und einen yderman, in den obgenanten seynen orttern lands, alle ir brive, gnade, freyheit, privilegia guten gewonheiten und rechtikeyten, die in von unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem eltern und von allen seinen vorfahren Marggraven zu Branndenburg, versigelt, gegeben und begnadet sein worden, unverprochenlichen halden, und sie dabey bleyben lassen wolle, und sie oder die iren nicht verunrechten; inmassen denn das, sein und unnser bruder Marggrave Fridrich der elter obgenant getan hat, und in des sein versigelte brive geben, wer des begeren wirt, on geverde. Wir haben auch berett und beteydingt, das alle sprüche, schulde, clagen und gerechtikeit, die die genanten unnser bruder, von der obgenanten unnsers liben Herren und vaters ordenung, oder wovon sich die bißher auf disen heutigen tage erheben gemacht oder verlauffen haben, nichts ausgeslossen, genczlichen hyngelegt, gesynet und fruntlich bericht sein sullen, so das ir einer gegen dem andern oder seinen erben, noch eyns erben gegen des andern erben, der nymmermer mit gerichte oder on gerichte heymliche oder offenbare, durch sich selbs oder anders ymand anheben oder vordern sol, ongevert. Und auff das die genanten unnser bruder, wir und alle ir und unnser erben, dester fruntlicher und eyntrechtiglich sein und bleyben mugen, als das unnser liber Herre und vater seliger auch geordent, gesatzt und geschaffet hat, so haben wir mit in und sie mit uns gewillet, gelobet, gerett und gevolbortt, das in beyden iren teilen, alle ir slos und stete die ytwedere teyle angevallen sein, ir iglichen und iren menlichen erben und erbnemen, gewartten und offen sein sullen, zu allen iren nöten, kriegen und gescheften, als oft sie des bedurffen, gleicherweis als dem selber, dem die slos und stete, mit ordenung zugevallen sein, on alles geverd. Auch haben wir beteydingt, das die obgenanten unnsere bruder, alle ir erben und erbnemen einer dem andern, als oft des not geschicht, getreulichen und fleissiglichen zu allen iren kriegen, stössen, nöten und gescheften mit ir selbs leyben, mit volk, zuzugen, zugesessen, oder zu teglichem kriege beholffen sein sullen, wie das dem andern

allernüczlichst ist, oder im zu denselben, seinen kriegen gehelffen, genuczen und außgetragen mage, ungeverlichen wenn einer des von dem andern ermanet wirt, und als palde der gemanet des andern bruders oder seiner erben landt berurt, und darein mit seinem volk und zeuge kummet, so sol der ander der in umb Hilff gemanet hat, ime und seinem volke, koste und notdurft geben, als lang derselbe kriegk weret. Wer aber sache, das der gemante oder sein volk in sulchen kriegen schaden neme, sulchen allen sol der gemanet selbs tragen und leyden, und darumb kein vorderung gen dem andern haben noch tun, in kein weise. Und wurde in sulchen kriegen icht slos eyns oder mer gewunnen, in welchs genanten Fursten lannde das geschee, und darinn oder außerlands wer gelegen, demselben dem man dann volge tut, sullen sulche slos in des lannde sie legen, oder ausser lands bleyben, uneynsprechlich von dem andern Fursten und seinen erben und erbnemen one alles geverde. Wenn auch beyde obgenanten unser bruder ihr erben oder erbnemen, einer dem andern zu dinste, oder in ir beyder gescheffte und sachen, zu Felde kome, was sie dann gefangen, gewynnen, dieselben gefangen, sollen under in geteylt werden nach Anzal gewappender lute. Es sollen auch der obgenanten unnser bruder keiner noch ire erben, kein slos, statt oder güter auff einen vale nicht verseczen, in dhein weise sundern allczyt, ob es zu einem sulchen köme, ewige losung der Herschafft daran behalden, oder das zu tode und urtete verkauffen. Wer auch, das der obgenanten unnser brüder irer einer, welcher das were, oder ihr erben, sloß stete oder güter, wie die genant weren verkauffen wolt, dieselben slos, stete oder güter sol er vor des kaufszyle, ein halbsjare dem andern Herrn anpieten. Wölt dann der ander Herre unnser bruder, oder sein erben, sovil gelts als ander leut drumbgeben, so sol er im oder seinen erben, desselben kaufs vor andern lüten gunen. Wenn auch die vorgenant zyt des kauffs vorgangen were, als obgeschriben steet und zu iglicher zeit der ander bruder, zu den slossen, steten oder gütern, er oder sein erben, mit kauff mit gelde als obgeschriben ist, nicht kumen mocht, darnach der ander egeschriben bruder der also verkauffen müste, oder sein erben sein slos stat, oder guter, wem er wolt verkauffen. Wölt auch ein teyle den andern nicht vorwissen, er verkauft in zu schaden oder zu unwillen, dasselb sol der do verkauft mit dem rechten beweisen, das ine not darczu dringe, das er verkauffen müste, on allerley geverde. Were auch, das der egenant unnser bruder Fridrich und Fridrich eyner abging, und süne einen oder mer hinder im nicht liesse, oder ob er süne lies, gingen dann dieselben söne auch abe also das sie erben menlichs geslechts hinder in nicht liessen, so sullen alle des lannde und leute, und alle gütere, wie die genant, oder wo die gelegen sein auf den andern unnsern obgenanten gebliben bruder und sein erben gevallen und erben, die der oder die abgangen gelassen haben, von uns, unseren erben und meniglich ungehindert, unde unnynsprechenlich one alles geverde. Liesse auch derselbe abgangen unnser bruder, töchter hinder im, und nicht söne, so vorgeschriben steet, dieselben töchter sol der genant unnser bliben bruder, oder sein erben, ob er darczu köme, getreulich als sein selbs tochter oder swester beraten und bestaten, on geverde und alle argenlist. Wer auch, das die genanten unnser

bruder ir einer oder sie beyde, oder ir erben, tochter gewönnen, und ir einer oder welcher under in, sulche sein tochter eyne oder mer, alle die weyle er noch selbs in leben were, selbs beraten und bestaten wolt, zu der heyligen ee, so sol doch ir einer, seiner töchter einer, zu sulcher eelichen beratung und bestatung uber zweinczig tausent guldein Reinischer landswerung nicht geben, achten noch verschreyben, umb des willen, das die Herschaft dester mynner damit besweret und eintrennkt dörffe werden. Auch welcher der obgenanten unnser bruder einer, oder sie beyde, oder ir erben sein selbs, oder seins abgangen bruder tochter eine oder mer zu der heyligen ee beraten, außgeben und bestaten wurde, der sol von ir und auch von irem elichen gemahel, dem sie gegeben und zugefuget wurde, redlich verczeyhungbrive, mit beswerten insigeln, so oft des not geschicht, vordern und nemen, ee sie elichen beyslaffen on alles geverde. Wer auch das die genant unser bruder Fridrich und Fridrich beyde one menlich leibserben mit tode abgingen, so sullen alsdann die obgeschriben lannde der Marck zu Brandenburg mit sampt der kure und wirdikeit und zugehorungen, auff uns Marggraven Johansen und Marggraven Albrechten und unser menlich leybserben, als uns iczund die lande zu Francken und auff dem birge zugeteylt sind, kummen und gevallen, von meniglich ungehindert. Auch sol es desgleichen in obgeschribner maße mit den fellen der lande zu Franken, und auff den birge also auch gehalden werden. Und auff das sullen und wollen die obgenanten unnser bruder Fridrich und Fridrich und wir Iohans und Albrecht, alle Marggraven zu Brandenburg etc. alle ir und unnser menliche leibserben, welch dann zu zeiten in leben sein, alle ire und unnser lannde, Herlikeit, güter, wiltpen, gleit, zolle, gerichtpan, und anders semptlichen zu lehen empfahen von dem ryche oder von weme die zu lehen ruren, und in ungesundertten lehnen siczen und bleyben doch das es mit den fellen, zwischen den genanten unsern brudern und iren erben gehalden werde, wie obgeschriben steet, on alles geverd. Auch sullen die obgenanten unnser bruder und wir, ir und unnser erben, ein iglicher sich schreyben Marggrave zu Branndenburg und Burggrave zu Nuremberg, und auch die wapen von den lannden, in schilden, helmen, panern und insigeln seczen, furen und geprauchen. Und welcher zu zeiten die kure hat, der sol sich einen kurfursten und des heiligen Romischen rychs erczkamrer schreyben, und die genanten unnsere bruder Fridrich und Fridrich und wir Iohans und Albrecht, sullen noch wollen mit nymants keynerley püntnusse eyngeen, es sein dann die andern bruder und ir erben darinn auch begriffen, wolten aber sulche in sulcher püntnusse nicht sein, welcher sich dann verpindet, der sol in sulcher pündnusse allczyt, die andern sein brüder, ir erben lannd und leute außnemen, wider die nicht zu sein, zu tun noch zu helffen, in kein weise, on geverde. Auch sol der egenanten unnser brüder keiner, keinen grossen namhaftigen kriegk noch mercklich sache nicht anfahen noch machen, on rate und wissen des andern seynes bruders, es wer dann, das ir einer zu kriegen genotigt wurde, so mage er sich weren und aufhalden nach seiner notdurft, darczu im dann der ander sein bruder in obgeschribner masse helffen sol, on widerrede und ongeverd. Es sullen auch die egenanten unnser bruder und ire erben zu fehden und kriegen

nicht kummen und ob sie nu zu spennen und zu zwitracht kömen, so sol ir iglicher zwen seiner rete darczu geben und orden und die allczeit so ofte des not geschicht, gen Rathenaw zu tagen schicken; und mochten sich die vier nicht geeynen, so sol und mage iglicher unnser obgenanten bruder, und ir erben einen oberman, auß des andern unnsers bruders oder seiner erben rate kiesen und nemen, und was dann die fünff oder der merer teyle under in umb sulche ire spenne und zwitracht nach clage und antwortt im rechten erfinden und erkennen ob sie sich sunst gütlich nicht vertragen mügen, darbey sol es alsdann bleyben, und von in und iren erben in obgeschribner maße also gehalden werden, umb des willen das sie icht zu beydersyt zu zwitracht angreiffung und beschedigung kummen bedurffen, on geverd. Auch ob der obgenanten unnser bruder eyns ritter oder knechte, mane oder undertan geistlich oder werntlich, bynnen lannds oder ausser lannds gesessen, zu dem andern Herrn, oder zu seinen rittern knechten oder undertanen geistlichen oder werntlichen personen, zu sprechen gewunnen, so sullen sich ritter, knechte und mann, von dem andern Herrn und seinen rittern, knechten und mannen, vor desselben Herrn erbern reten, an rechte benügen lassen. Wer es aber gegen seinen undertanen purger oder paur oder geistlichen personen, von den sol man sich an rechte benugen lassen, an den steten und in den gerichten, darinn ein iderman gesessen ist und die geistlichen do sie des pillich sein, und sulchs nicht ferrer zihen, noch zu keynem unwillen oder feintschaft darumb zu kommen in kein weise. Wer es aber gegen eyner gemeynen stat, von der sol man sich an rechte genugen lassen vor irem Herren und seinen erbern reten, und uber sulch obgeschriben auftrege sol kein Herre des andern Herrn undertan, noch geistlich oder werntlich, im lannde oder ausser lands gesessen, nicht vergewaldigen oder verunrechten on alles geverde. Auch haben wir beret, das unnser obgenante brüder oder ir erben, ir keiner dem andern nach seinen slossen, steten, landen oder luten nicht stellen, oder in keinem geverde, oder wider des andern willen, und im zu schaden die nicht eynnemen sol sunder es sol ir iglicher des andern lande, leute und gute, getreulichen und fleissiglichen schuczen, schirmen und hanthaben als sein eigen lande lute und gute, so oft des not geschicht on alles geverde. Auch sullen die egenanten unser bruder und ir erben aneynander getreulichen und fleissiglichen fürdern und ir einer den andern nicht hindern, weder mit wortten noch mit wercken, heymlich noch offenbar, sunder ob ir einem icht aufersteen wölt, darzu sol ir einer dem andern getreulichen beholffen geraten und furderlichen sein, gleicherweise als ob es im selbs zusteen solte, on geverd. Auch ob sich das mecht, wie das köme, das die obgenanten unser brüder, ymands, wer der wer, von iren obgeschriben landen und Furstenthumme, oder allen andern iren landen und luten, wo sie die itzunt haben, oder furder gewynnen mugen, oder von iren gerechtikeyten, wirden und innhabenden gutern, dringen oder notigen wölt, darczu sullen sie alle ir erben und erbnemen aneynander mit ganczen treuen beholffen, beystendig und und geraten sein, das ihr iglicher dabey bleybe, on alles geverde. Auch umb alle lehenpucher, register und schuldpucher, die sol man alle abschreyben, und iglichem Herrn der ein abschrift geben, das ein

iglicher dabey bleybe, das im zugehort. Auch sullen alle gemein brive zu den landen der Marck gehorend, zu Brandenburg, auff der borgk, oder wor unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem eltern, das aller ebenst und beqwemst beduncket sein und bleyben, zu ewigen zyten, doch das man dem andern Herrn der alten Marcke der vidimus gebe, under des rychs Hofgericht Insigel, oder sunst under bewertten Insigeln. Wer aber, das der Herre der alten Marck oder sein erben, sulcher brive zu irer notdurft gepranchen wolten so sol in der Herre der Neuenmarck sulch brive allczyt zu irer notdurft leyhen und schicken, doch wenn er oder sein erben die genuczt haben, so sullen sie dieselben brive zustund wider in die beheltnüsse darauß man sie genomen hat schicken und antwortten unvorczogenlichen one alles geverde. Und was besunder brive zu iglichs landen gehoren, die sol und mage ir iglicher selbs behalden nach seiner notdurft und besten, wie in gut beduncket. Auch sol alles Heyligthum und die gefeße von golde, silber und anderm, darein das Heyligthum mit zirheit gemacht, und itzunt auff den slosse und stifte zu Tangermunde ist, und hinfur darauff kome, oder gemachet wurde, auch alle meßgewant, pücher und ander Zirheit götlichs dinsts daselbst nu auff dem schlosse und stifte zu Tangermunde und beheltnüsse ewiglichen bleyben, unverrücket und unverseret, der Herschaft und den lannden zu eren und zu wyrde, und sol in allen gemein sein, on alles geverde. Auch sol unnserm bruder Marggrave Fridrichen dem eltern die lantbete in der Neuen Marck und in iren obgeschriben zuslegen und desgleichen unserm bruder Marggrave Fridrichen dem Iungern die landtbete in der alten Marck und Priegnitz, so in die am nechsten ist, zugesagt, und die in hinfurbas zugesagt werden, ausnemen, einer von dem andern ungehindert. Es sullen auch die obgenanten unser bruder Fridrich und Fridrich siczen und bleyben in sulcher Huldung mit allen iren landen und luten als sie bißher getan und gesessen haben, ongeverd. Auch sullen die obgenanten unnser bruder und ir erben und erbnemen einer dem andern quittbrive nach redlichkeit und notdurftikeit zu orbeten oder zu andern sachen geben. Was auch iglicher unnser obgenanten bruder oder ir erben oder erbnemen, nach dieser satzung und ordenung schulde machen wirdet, die sullen dem andern unnsern bruder und seinen erben unschedlichen sein, und der sie machet, er oder sein erben sol die selbs beczalen und ausrichten ongeverd. Ob auch der obgenanten unnser bruder einer oder sie beyde oder ir erben zu iren lannden die in also zugeordent sein, ichts kauffen, gewynnen oder sunst zu sich bringen wurden, dieselben gewunnen, gekauften und zugebrachten slos, stete, lande oder was das were, sullen dem Herrn, der sie also zu im gepracht hat, und seinem leibserben und erbnemen, bleyben ungehindert von dem andern bruder und seinen erben, gentzlichen on alle ansprach und on alle verkummernusse. Es sullen auch unnser obgenanten bruder ir keiner noch ire erben, kein lehenguter, keynen geistlichen, edeln luten, oder purgern noch andern nicht vereygen on willen und wissen des andern unnsers bruders oder seiner erben on alles geverde.

Wer auch, das derselben unnser bruder eyner oder ir erben, welcher der were, eyncherley gescheſte oder gemechte tun würde, die die obengeschriben ge-

schefte, gemechte oder ordenung eyns oder mer in eyngerley weise verrucken oder gekrencken mochten dieselben nachgetan geschefte sullen kein macht noch kraft haben noch gewynnen, weder mit gerichte noch on gerichte, geistlichen noch werntlichen in kein weise, sundern dise obgeschriben geschefte, ordenung, gemechte und verpundnüsse, sullen in iren mechten und kreften vestiglichen besteen und bleyben, als sie in disem brive begriffen sein und geschriben steen on alles geverd. Auch haben wir berett, und beteydingt, das die teylung, ordenung und saczung, die dann der obgenant unnser lieber Herre und vater Marggrave Fridrich seliger zwischen den obgenanten unsern brudern Marggrave Fridrichen dem elteren und Marggrave Fridrichen dem Iungern gesatzt, getan und verschriben hat, gantz abgetan sulle sein und furder, von in iren erben und erbnemen nicht fürgeczogen noch geprauchet sol werden, in kein weise, sunder es sol nu furder bey der obgeschrieben saczung und ordenung bleyben, die wir dann zwischen den obgenanten unnsern brudern, iren erben und erbnemen in disem brive gesaczt, beteydingt und verschriben haben, on alles geverd. Und des alles wie obengeschrieben steet und begriffen ist, zu einem waren urkunde, haben wir obgenanten Marg Grave Johans und Marg Grave Albrecht als teydingsleute unnser Insiegele wissentlichen an disen brive hencken lassen. Geben zu Mulhausen, nach Cristi gepurt viertzehenhundert jare, und darnach im sybenundvierczigisten jare, am sonnabend nach des heyligen creucztage erhöhung.

(Or.-Perg. mit zwei anhäng. Siegeln im Kgl. Hausarchiv zu Berlin. Abgedruckt bei Gundling a. a. O. Anl. NN. Desgl. in Oelrichs Beiträgen S. 133 ff.)

VIII.

Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag, Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä (24. Februar) 1473.

(Aus dem königlichen Hausarchive.)

Wir Albrecht von gots gnaden, Marggrave zu Branndemburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamrer und Curfurste, zu Stettin, Pomern der Cassuben und Wenden Hertzoge, Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rügen etc. Bekennen und thun kunt offennlich mit diesem brive vor allermeniglich die in sehen, oder horen lesen, Seyemaln Wir durch die gnad nnd zugabe des almechtigen gots, zu der wirde und höhe des Curfurstenthumbs der Marck zu Brandemburg, und auch zu denselben, und andern unnsern Lannden und Herschafften, die wir haben, kommen sind bey den sich unnser lieb Brüder, und wir, seint unnsers lieben Herrn und vaters seliger und loblicher Gedechtnies tode, als löblich Curfursten und Fursten des heiligen reichs bey und neben einander in solcher brüderlicher treu, lieb und eynigkeit dermaß gehalten haben, das dieselben unnser Curfurstenthumb, Lannd und Leute mit der hilff gotes, und auch durch solchs in erber fürstenlicher regirung und gutem wesen mit merung und

auffung, auch glückseligem zunemen derselben unnser Lannd und Leut also gehalten sind, das wir der götlichen Maiestat billich der und aller gnaden, uns barmhercziglich mitgeteilt, lob, ern und danck sagen, zusambt dem, das wir dabey auch möglich vor augen halten, zu hertzen nemen, und betrachten sollen, die grossen treu und lieb, so der obgenant unnser lieber Herr und vater seliger, zu unnsern lieben brüdern und uns, als seinen Sönen, auch den obgedachten seinen Curfürstenthumen, fürstenthümen, lannden und leuten gehabt, und uns bey seinem leben geaynet, und in fruntlich und brüderlich vertracht gesatzt hat nach laut den brive und verschreibung, von seiner lieb darumb gemacht und außgegangen, wie es nach seinem tode, zwischen unnser gehalten werden, und beyeinander sitzen sollen etc. des sich dann dieselben unnser lieb brüder und wir, bis in Iren tode also gegeneinander gehalten und größlich empfunden haben, das uns allen und unnseryeds landen und leuten mercklicher nutz und fromen davon erwachsen und komen ist, besunder gegen den mercklichen, sweren, geswinden, und grossen ansetzen, die denselben unsern lieben brüdern seligen und uns, seint unsers lieben herrn vaters tode zu manigfeltig weiß, bey unnsern regirenden zeiten, zugestanden, begegent und erczeigt sind, und der sich unnser yeder, mit gotes und des anndern, auch seiner lannd, leut und der seinen trost und hilff, die wir allwegen auß brüderlicher lieb und treu, auch der hohen guten und vleissigen betrachtung nach die der obgnant unnser lieber herr und vater uns allen und den lannden zugut, durch das fürnemen zwischen unnser aller seinen Sönen wie obgemelt ist, gehabt hat hertzenlich und getreulich aneinander erczeiget und bewisen, also uffgehalten haben, das wir bißher dadurch bey unnsern landen und leuten bliben, die dadurch gemeret und nicht gemyndert sind, das alles angesehen und auch, dieweil wir nu derselben unnserr Curfürstenthumb und fürstenthumb lannd und leut, einiger regirer, und fürste sind, und uns der almechtig got, von seiner götlichen miltigkeit mit Sönen, die noch in leben sein, begabet und begnadet hat, sein wir nit mit kleiner sorgfeltigkeitt fürdrechtig, sie bey unnserm leben nach unnserm hochsten und besten verstentnus auch zuversorgen, und fürzunemen, wie es, dieweyl wir leben und nach unnserm tode mit denselben unnsern Sönen und kinden, die wir itzund haben, und hirnach überkomen mochten, und auch mit den furstenthumen und lannden, die wir nach unnserm tode lassen, besteen und gehalten werden sol, zu unnserm auch Irem und derselben lannd nutz fromen und besten, als wir uns des dann denselben unnsern kinden, auch der herschaft und den lannden schuldig zusein erkennen. Und nachdem wir aus dem eegedachten unnsers lieben herrn und vaters seligen guten, löblichen, nützlichen und woldinenden fürnemen empfintlich worden sind, was uns gebrüdern, seinen Sönen und den lannden nutz und guts dorauß entstanden ist, So haben wir denselben seinen fußstapffen nach zuvolgen, mit willen, wissen, und volwort der hochgebornen fursten unnser lieben Söne herrn Johannsen und herrn Fridrichs, als der eltsten, durch besserung, frides, nutz, aufnemens und merung willen, Ir selbst, auch unnser und Irer land leut und güter geordent, gemacht und gesatzt, ordnen, machen, setzen, und wöllen, auch mit und in kraft ditz briefs, das es zwischen den obgenantn unnsern

Sönen und kinden die wir itzund haben, und hirnach überkomen mogen, sol gehalten werden, wie hernach eigentlich von wort zu wort, in disem brive begriffen und geschriben stet, als dann die obgenantn unnsere Sone, Marggrave Johanns und Marggrave Fridrich solcher unnser ordnung und satzung mit rechter willeküre und freyem gutem willen, eingegangen und die also, und wie hernach geschriben stet, für sich und ire erben, stete, veste und unverbröchenlich zu halten zugesagt und mit hantgebenden treuen an rechter gesworener eid stat, gerett, gelobt und versprochen haben, So haben wir und auch die hochgeborn furstin unnser liebe gemahel Frau Anna Marggrefin zu Brandemburg etc. mitsambt den obgnantn unnsern zweyen eltsten Sönen, Marggraf Johannsen und Marggrave Fridrichen, uns der anndern unnser Sone Irer bruder, die wir itzund haben, auch der kinder so Wir noch künfftiglich überkomen mögen, gemechtiget, dise unnser teylung, ordnung satzung, verdracht und eynung getreulich zuhalten, wie hernach eigentlich geschriben stet: Zum ersten, so ordnen, setzen und wöllen wir, das nach unnserm tode, den der almechtig got, nach seinem götlichen willen, zu der sele seligkeit lang zuverhüten, gerüch, unnserm eltsten Sone Marggrave Johannsen, und seinen menlichen elichen erben, ob er die gewynnen, und nach seinem Abgang hinder Im verlassen würde, die Marck zu Brandemburg, mit allen Iren Lannden, Leuten Slossen, Steten, Wiltpennen, Zöllen, gleiten, gerichten, manschaften, Lehenschafftn, obrikeiten, freiheitn, gerechtigkeiten, und allen anndern zugehorungen, geistlichen und werntlichen nach laut unnsers lieben herrn und vaters seligen teilbrief und darczu auch alle die lannd Stete, und Sloß, mit Ir aller und ydes eren, wirden, nützen, rentten, pechten, zinsen, gülten, herlichkeiten und zugehorungn die seint unnsers lieben herrn vaters teilung, zwischn unsern brüdern seligen und uns gescheen[1]), Zu der Marck zu Brandemburg komen und bracht sind, das ein teil sein und demselben unnserm Sone Marggrave Johannsen, als dem eltsten, und seinen menlichen elichen erben volgen und zusteen sol, So sol das lannd zu Francken mit allen seinen Slossen, Steten, Manschaften, Lehenschafftn, Wildpennen, Zöllen, gleiten, gerichten, obrigkeitn, gerechtigkeitn, herlichkeiten und aller ander zugehorung, geistlicher und werntlicher wie wir das nach Innhalt unsers lieben herrn und vaters teilungbrive inngehabt haben, und darczu die herschaft Brauneck mit der Stat Creglingen, und allen andern obrikeiten, gerechtigkeiten, lehen, mannschefften zu- und eingehorungen, wie wir das dann seint unnsers vaters seligen teilung, zu der gemelten herschaften gehörig, erkaufft haben, mit sambt der Stat Kitzingen, alles und yedes mit seinen eren, wirden, nützen, renten, zinsen, und gülten, an weinen und anderm wie man es dann vormals gehabt und genomen hat, und aller ander herlichkeit, gerechtigkeit und zugehorung, auch dem guldein Zoll zu Francken, den lehen zu Österreich und am Reine, der annder teil sein, und das Lanndt uff dem gebirge und in der Voytlannd, mit den andern zugeslagen stucken unter dem gepirge und allen und iglichen, seinen Steten, Slossen lehenschefften, manscheften und zugehörungen, geistlichen und werntlichen, auch mit allen eren, wirden, nützen, rent-

---

1) sic!

ten, zinsen, gülten, wiltpennen, zöllen, gleiten, gerichten, herlichkeiten, obrikeiten, und gerechtigkeitn, als dann solchs alles und yedes unnser lieber bruder, Marggrave Johanns seliger, nach ausweisung der versiegelten teilbrive von unnsern vater seligen darüber ausgegangn, inngehabt hat, sol der Dritt teil sein, und die bede itzgenantn lannd zu Francken und uff dem gebirge, söllen zwischen den anndern unnsern zweyen Sönen, Marggrave Fridrichen und Marggrave Sigmunden, oder Ir yedes menlichen elichen erben, ob sie davor abgangen wern, und die hinter In verliessen, nach unnserm tod uff ein loß geteilet werden, und welchs Ir yedem durch das loß zufellet, sol er fur seinen teil annemen, innhaben und behalten, one allerley einrede oder widerwertigkeit. Doch so sollen alle Berckwerck, die man in beiden landen zu Francken, und uff dem gebirge itzund hat, oder hinfür gefunden wurdn, auch das keiserlich Lanntgericht zu Nuremberg den zweyen unnsern Sönen, die dieselben zwen teil zu Francken und uff dem gebirge haben werden, und Iren menlichen elichen erben gleich zusteen, uff das sie dieselben Ir land und leut desterbas gehalten, Hanthaben schützen und schirmen mogen. Sich sollen auch die gnantn unnser Söne alle und Ire erben bey unnserm leben, und nach unserm tode, eins tittels gebrauchen und schreiben, und Helm und schilt gleich füren. Aber nach unnserm tode, den got lang vorhüte, sol unnser Sone Marggrave Johanns, als der Curfürste oder ob er mit tod abgieng, do der allmechtig got lang vor sey, sein eltster leiplicher elicher Son, ob er den einen oder mer hinter Ime verließ, oder ob er on menlich elich erben stürbe, der auß den andern unsern Sönen obgnant, der die Marck innhaben würde, den zepter füren, und sich schreiben des Heiligen Romischen Reichs ErtzCamrer und Curfurste mitsambt den andern titeln wie er sich vor geschriben hat, und sollen sich die anndern des titels zuschreiben, und der wapen zufüren gebrauchen, wie vorstet. Wir orden, setzen und wöllen auch, das die obgnanten unnser drey Söne Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich, und Marggrave Sigmund, alle und Ir yeder von den obgeschriben lannden allen in der Marck zu Brandemburg, im lannd zu Francken und uff dem gebirge, erbhuldigung haben, der miteinander in gesamelter hant sitzen, die auch semptlich vom Reich empfahen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreyet, und privilegirt sind, und sol In Ir yedes zugeteiltem lannd, so wir mit tode abgangen seind, von der lantschaft und undertanen gemeiniglich die huldigung, die sie Iryeden thun, also gescheen und genomen werden. Wir huldigen, globen, sweren und thun, dem Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Johannsen, Marggraven zu Brandemburg, des heiligen Romischen Reichs ErtzCamerer und Curfursten etc. unnserm gnedigen herrn, und seinen menlichen leibs lehens erben, zuvorauß, und darczu auch den Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Fridrichen und herrn Sigmunden, Marggraven zu Brandemburg etc., gebrüdern, und Irn menlichen leibs lehens erben ein rechte Erbhuldigung nach laut veterlichs vertrags und keiserlicher versamlung, wie dann solchs die brive darüber ausgangen, eigentlich zuerkennen geben, und innhalten dem obgenantn unnserm gnedigen herrn Marggrave Johannsen und seinen menlichen leibs lehens erben zuvoraus, und so er nymer wer, auch nicht menlicher leibs lehens erben

hinter Im verlies, den obgnantn seinen brüdern, und Irn leibs lehens erben, als unnsern natürlichen erbherrn getreu, gewärtig und gehorsam zusein, Iren fromen zuwerben, und Iren schaden zuwenden, getreulich und on geverde, als uns got helff und die heiligen. Also sol Ir iglicher herr, die huldigung in seinem teil lannds nemen, und die uff In und sein erben zuvoraus, und darczu auch uff die andern seine brüdere und Ire erben gescheen lassn, wie vor geschriben stet, damit sie der nach laut ditz unnsers vertrags allwegen miteinander in Versamlung sitzen und bleiben, getreulich und ongeverde. Welcher auch fur und fur unter unnserm geslecht zu einer yeden zeit der Curfurste ist, der sol von Romischen keisern, konigen und kurfursten sein bestetigung, von sein als eins Curfursten und von aller seiner erben, bruder, und Ir erben und vettern wegen, samentlich nemen, umb ursachen willen, die nicht not sind zuschreiben und ob es zu fellen köme das der gnantn unnser Söne einer oder zwen mit tod abgiengn, und einen oder mer menlicher elicher leibs erben hinter In verlassen würden So sol iglicher Son seinen vater erben, ob es Ioch[1]), ee wir mit tod abgangen sein zu dem falle kome, sol gleichwol nach unnserm tode, iglicher elicher Son seinen vater erben, ob wol derselb sein vater ee dann wir mit tod abgangen were. Wo aber geschee das der obgenantn unnser dreyer Söne einer oder mer, die wir itzund haben, bei unnserm leben stürbe etc., und nicht menlicher elicher erben hinter Im verließ, so wöllen wir doch, wo wir anders dannoch drey Söne haben, das die dreyteil mit denselben unnsern dreyen Sönen, und Ir iglichs menlichen elichen leibs erben gehalten werden söllen, wie vorstet doch ob es zu dem falle köme, das unnser Sone Marggrave Johanns, dem als dem eltsten das Curfurstenthumb und die land der Marck zu Brandemburg, wievorgerürt ist, zu seinem teil werden sol, vor den obgenanten unnsern Sönen seinen brüdern mit tod abging, und nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verlies, So ist unnser meynung, orden, setzen und wöllen auch, das alsdann der eltst unnser Sone nach Im haben sol das Curfürstenthumb uud die lannd der Marck zu Brandemburg an seines teils stat, den er hett oder der Im wie obstet gefallen solt, und der elter unnser Sone der geistlich worden sein solt den wir hetten und liessen, sol an sein stat zu dem teil, den er im lannd zu Francken, oder uff dem gebirge gehabt hett oder Im werden solt komen und darbey bleiben, on der anndern Irrung, eintrege oder hindernus, und sol damit fur und fur gehalten werden, von einem unserm Sone, uff den anndern, doch das nicht mer dann drey die eltsten unnser Söne, der obgenantn dreyer land, werntlich regirend fursten sind, und Ir iglichs und seiner erben halben gehalten werden, wie obbegriffen ist. Liessen wir aber nicht mer dann zwen werntlich Söne, und die anndern wern mit tod abgangen, das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten, und das die überigen unnser Söne, als tieff geistlich worden wern, das sie nymer werntlich werden möchten, so sol die Marck zu Brandemburg, mit allen Irn zugehorungn, wie obgerürt ist, ein teil, und beide lannd zu Francken, und uff dem gebirge der annder teil sein, und sol der eltst unnser Sone die wale haben zu-

---

1) sic!

nemen, welchen der itzgnantn teil einen er wil, und welchen er nymbt, sol der ander teil dem anndern seinem bruder volgen, und yeder teil bey seinen eren, wirden, nutzen, rentten, zinsen, gülten, herlichkeiten und zugehorungen unverendertt bleiben, und kein teil dem anndern nachgeben als ob sein teil besser oder nützlicher dann der annder sein solt, doch ob in dem teil lanndes icht schuld wern, die der verstorben gelassen hett, die sollen sie gleich miteinander beczahln, angesehen, das sie die parschaft wie hernach stet, gleich miteinander teiln sollen. Ob es auch zu solchem falle kome, dieweyl der gnant unnser Sone Marggrave Johans lebte, und das er, als der eltste den einen teil beider lannd zu Francken und uff dem gebirge welen und nemen wolt, so sol er dem anndern seinem bruder, oder seinen menlichen erben, das lannd der Marck zu Brandemburg, lediglich, unversatzt, und unverpfant, dagegen ein und übergeben, sunder arglist und ongeverde. Sie sollen auch in der nachvolgenden eynung miteinander sitzn und bleiben, und ob es zu dem falle köme, das got der almechtig gnediglich geruch zuverhüten, das nicht mer, dann ein Sone werntlich, und die andern so tieff geistlich wern, das sie nicht werntlich werden möchten, so sol derselb werntlich Sone und seine erben, die lannd in der Marck zu Brandemburg, auch zu Francken und uff dem gebirge alle mit allen Iren zugehörungen besitzen Innenhaben und behalten, und die geistlichen an denselben lannden und leuten allen und yeden keinen teil haben. Wir setzen, orden, machen und wöllen auch, ob wir durch die gnade und gabe des almechtigen gottes mer, dann drey Söne, auch töchter nach unnserm tode hinder uns unberaten verliessen, das die anndern unnser Söne Ir bruder semptlich, dieselben unnser unberaten Söne und töchter miteinander beraten helffen sollen die Söne alle in geistlich steende, und die unberaten töchter in geistlichen oder weltlichn steenden, wie wir dann das geordent hetten, zu versehen, oder ob wirs nit geordent hetten, wie sie auß brüderlicher treu erkenntten welche unnser tochter auch beraten, und nicht außgericht wern, die sollen sie sambtlich außrichten, des des man sich von Iren wegen verschriben, und verpflichtet hat, angesehen, das dieselben unnser drey werntlich Söne alle bereitschaft, golt und Silber, gemüntzt und ungemüntzt, unter sich gleich teiln sollen, einem als vil als dem andern, wo Ir annders sovil in leben seint. Wern Ir aber mynder, desgleichn, aber mit den kleinaten und silber geschirr, das wir oder unnser Söne in der Marck zu Branndemburg überkomen sol in der Marck bleiben und was wir, oder unnser Söne des in den lannden zu Francken, und uff dem gepirge überkumen, sol dabey bleiben, und die so geistlich bleiben, es sein Söne oder töchter, süllen nichts doran haben. Doch orden, setzen und wöllen wir, alle dieweyl unnser unberaten Söne einer oder mer, der oder die, als obsteet, geistlich werden sollen, mit Bisthümen nicht versehen sindt, das die andern Ir brüder, die werntlich sein, und die landt, wie obgerürt ist, innhaben, sie zu schule oder uff Iren Pfründen versorgen, und Ir einem einsyeden jars tausent Reinisch guldein geben sollen solang bis sie mit Bisthümen versehen werden. Und den töchtern so zu geistlichen stand, und in closter kommen, süllen unnsere werntlich Söne, Ir brüder, Ir yede mit zweyhundert Reinischn guldein leipgedings versorgn und versehen,

ongeverde. Wir orden, meynen, setzen und wölln auch, das unnsern töchtern, die wir nach unnserm tode hinter uns unberaten verlassen, auch die töchter, die unnser Söne elich überkumen und in elich steend beraten würdn, Ir dheiner über zehen tausend Reinisch guldin zu heiratgut pflichtig sein sol, zugeben, darczu eine zimliche fertigung, nach Irer brüder oder vaters, die oder der sie also beraten würden, eren, und das sich auch Ir yede, ee sie elich beygeslaffen hat, nach aller notdurfft in der besten form, verczeihen sol, veterlichs müterlichs und brüderlichs erbs, doch sol er weder lannd oder leut darczu vergeben; Wo auch der obgenantn unnser eltsten dreyer Sön, Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich, oder Marggrave Sigmund, einer oder mer, on menlich elich erben, dieweyl wir lebtten abgingn, so wöllen wir doch in obgeschribner maß, das die eltsten dornach werntlich werden, damit allwegn drey, soferrn Ir anders so vil sind, werntlich bleiben; sein Ir dann zwen, dieselben zwen teil haben, und es halten nach laut des alters, und wievorstet, ongeverde. Wir orden, maynen, setzen und wöllen auch, das keiner unnser Söne, noch Ir keins erben von den obgenantn unnsern landen, leuten, Slossen, Steten oder Iren zugehörungn, noch anderm das sie von uns ererben, nichts, noch keinerley vergeben, oder uff felle noch zu urtet versetzen oder verkauffen sollen, bey den obgedachten pflichten. Sie sollen des auch weder semptlich oder sunderlich kein macht habn zuthunde in kein weis. Was sie aber zu den landen bringen, oder das In von angefellen zustünde, mit demselben mögen sie handeln, nach alter loblicher gewonheit. Was auch Ir iglichem so er elich wirdet zu seiner hausfrauen Heiratguts zusteen wirdet das sol er behalten, und in seinem teil landes anlegen, und gebrauchen nach seinem nutz und besten, on der andern eintrage Irrung oder hindernus. Dagegn sol er auch dieselben sein hausfrauen in seinem teil lands verweisen, on entgeltnus der andern seiner brüder, und Ir erben, on alles geverde. Der obgnant unnser Söne sol auch keiner dieweyl wir in leben sind, kein schuld machen. Welcher die aber machen würd sol er selbst nach unnserm tod von seinem teil beczaln, on hilff oder entgeltnus der andern. Was aber wir schuld verliessen, oder nach unnserm leben machten, durch uns selbst oder unsern bevelh, die sollen sie gleich miteinander beczaln, nachdem sie das golt und silber, gemüntzt, und ungemüntzt, wie vorstet, gleich miteinander teiln. Und umb allen haußrat, auch allen geczeug von haubtpüchsen, und andern püchsen und geschoß, pulfer, stein, pfeyl, und anders das darczu gehort, wollen, setzen, und orden wir, was des alles und yedes in der Marck zu Brandemburg ist, das es unnserm Sone der die Marck innen haben wirdet und bey denselben landen bleiben sol, so sol desgleichen aller haußrate und aller geczeug, von püchsen, pulver, geschoß, und allem anderm darczu gehörig, das wir unter und uff dem gebirge haben, bey denselben landen bleiben und söllen es unnser beid Söne, den dieselben land zugefallen, gleich miteinander teiln, ongeverde. Wir orden, setzen und wöllen auch, das alle privilegia von bullen, hantfesten und andern briven zu der Marck zu Brandemburg und denselben landen gehörn, in der Marck bleibn, und durch den der die Marck innenhat, der herschaft und den landen zugut, getreulich verwaret werden sollen, wo und wie In das am aller bequemlichsten sichersten und

besten bedüncket, so süllen alle privilegia, bullen, hantvesten und ander brive die zu den lannd zu Francken gehörn, zu Cadoltzpurg, und die so zu dem gebirg gehörn, zu Plassemberg ligen, und verwaret sein, In allen zugut, und zu Ir iglichs notturft, so offt es sich begibt, einem als gemein als dem andern, und welcher der dreyer unnser Sone einer oder Ir erben, des andern privilegia, bullen und brive eins oder mer zu sein, oder seins lannds notturft in der Marck zu Brandemburg, zu Francken oder uff dem gebirge notturftig sein würde, die sollen Im von dem, oder den andern gelihen werdn. Doch so sie der gebraucht hat dem sie gelihen weren, sol er sie dem oder denselben, der oder die Im sie geschickt, oder gelihen hetten, unverhindert zum fürderlichsten widerschicken und antwortn des dann der, der sie entlehent, dem der Im die leyhet, allwegen einen gnugsamen bestalt thun und machen sol, das es also geschee ohngeverde. So sol es gehalten werdn mit dem heiligthumb, gefessen und andern gots geczirden, also was des uff unnserm Sloß zu Tangermunde, und im Sloß zu Colnn an der Sprew ist, sol an denselben beiden enden unverruckt und unverendert bleiben, und was des zu Plassemberg ist, sol an demselben ende bleiben, unverendert, got dem almechtigen zu lobe, den lannden zu glückseligkeit und In allen gemainsamlich zu eren und gut getreulich und ongeverde. Auch orden, setzen, meynen und wöllen wir, ob der obgenantn unnser werntlichen Sön einer stürbe und unmündig kinder, das allein Söne, oder Söne und töchter wern, hinder Im verlassen würde, so söllen der oder die andern sein werntliche brüder derselben kinder vormünder sein, doch söllen sie in des verstorben bruders teil landes, das denselben gelassen kinden zustet, Rete ordnen und setzen, die mit dem Irn umbgeen und getreulich handeln, und das man auch von denselben einsyeden Iars rechenschaft neme, und mit vleis darein gesehen damit In das Ir fürgespart werde, und sie sollen auch denselben kinden das Ir ausserhalben Ir der kinder selbs sachen, nichts onwerden ongeverde. Begebe sich aber das Ir einer stürbe und lies keinen Son, newr töchter, und were es der in der Marck zu Brandemburg, so dann nach laut und Innhalt unnser ordnung, wie vorstet, unnser eltster Sone nach Im an sein stat zu demselbn lannd komet, söllen dieselben töchter auch von demselben lannd außgesteurt, oder in geistlich steend versorget werdn, mit der anczal und wie obbestimbt ist; Desgleichen welcher unnser Sön einer im lannd zu Francken oder uff dem gebirg mit tod abging und newr töchter hinder Im verlassen würde, sol der eltst unnser Sone der geistlich werden solt und an sein stat zu demselben teil lannds komet desselben abgangen seins bruders nachgelassen Töchter, wie vorgerürt ist, außsteurn, oder in geistlich steend versorgen. Kome es aber zu dem falle das nicht mer dann zwen auß unnsern Sönen, die werntlich wern und bliben, dadurch es zu den zweyen teiln, wievor geschriben ist, kumen müßt, und der eltst unter In nach der wale die er haben sol, der einen nemen würde, welcher dann des abgangen teil beheldet, desselben nachgelassen töchter sol er auch außsteurn und beraten wie vorstet; Desgleichen ob es den fale ergriff, das got gnediglich verhüte, das zu den landen allen nicht mer dann einer werntlich und in leben were derselb solt der andern abgangen töchter alle die sie hinder In verlassen

würdn beraten und außsteuren, In obgeschribner mas, und es getreulich und veterlich mit In halten, als ob sie sein leiplich Töchter wern, und uff das alles, und auch darumb, das die gnantn unnser Söne und Ire erben künfftiglich bey solcher obgeschriben unnser verdracht ordnung und satzung auch sunst in all wege dester brüderlicher, freuntlicher und eintrechtiglicher sein und bleiben mögen, als dann unnser lieber herr und vater seliger solchs auch zwischen unnsern lieben brüdern und uns geordent, gesatzt und gemacht hat, dorauß uns allen auch unnsern lannden und leuten vil guts entstanden ist, so orden, setzen meynen und wollen wir, das die obgenantn unnser liebe Söne und Ir erben, bey der pflicht und glübde, die sie In vor und nach gerürtermas angeczeigt, gethan haben, einer den anndern, mit gantzen steten, guten, waren und Brüderlichen treuen, auch in besunderm gutem freuntlichen willen halten, eren, fürdern, verantwortten, und Ir einer des anndern schaden warnen und verhüten, sein bestes mit wortten und wercken getreulich vürnemen, und aneinander zu Ir aller und Iryedes nöten, anstössen, kriegen, sachn und geschefftn, gegen meniglich, nymants, noch nichts dorinn außgenomen, getreulich mit leib und gute lannden und leuten, beholffen, geraten und beygestendig sein, mit Ir selbs leiben, zuczugen, zu gesessen, oder zu teglichem kriege, wie dann, das dem oder den anndern am aller fürtreglichsten und nützlichsten ist, und Im zu denselben seinen kriegen, sachen und gescheffteu am basten dinen mag, als ob es Ir iglicher selbst berürt, und sein eigen sach were, als es auch ist und sein soll. Und auch sunderlich es sich begebe, wie das geschee oder zuköme, das yemants, wer der oder die wern, die die obgenantn unnser Söne oder Ir erben, von Iren obgeschriben lannden und fürstenthumen, semptlich oder sunderlich, die sie nach unnserm abgang haben, oder hirnach überkomen würden, oder von Iren obrigkeiten, freiheiten, gerechtigkeiten, Wiltpennen, gleiten, zöllen, gerichten, eren, wirden, oder innhabenden lannden, leuten und gütern, dringen oder nötigen wolten, Darczu sollen sie alle Ire erben aneinander mit gantzen treuen beholffen, beygestendig und geraten sein, mit allem Irem vermögen, das Ir iglicher dabey bleibe, getreulich und on alles geverde. Wenn auch Ir einer des von dem anndern ermant wirdt, und Im also zuhülff zuczeuhet sobald als dann derselb der gemanet ist, des oder der anndern seiner brüder oder seiner erben, dem oder den er zu hilff zeuhet oder schicket, lannd berürt, und darein mit seinem volck und zeug kumet, so sollen der oder die von dem oder den er umb hülff gemanet wer, In mit seinen volck und zeug, in seinen oder Iren kosten empfahen und annemen, und In ongeverlich zimlich noturft geben, als lang er oder sein volck bey Im ist. Was aber derselb der die hülff thut mit seinem volck in solchen kriegen schadens empfieng und neme, denselben schaden allen solt er selbst leiden und tragen, und darumb an den oder die, den er zu hülff geczogen wer, kein vordrung haben noch thun In kein weiß. Würden auch in solchn krigen, icht Sloß oder stete eins oder mer gewonnen, in welchs lannd das geschee, und inner oder ausser lannds wer gelegen, söllen solch Sloß dem, dem die volg und hülff geschicht, und seinen erben bleiben, uneinsprechenlich des oder der andern, die Im zu hülffe geczogen wern, und seiner erben on alles geverde. So auch die

obgenantn unnser Söne oder Ire erben einer dem anndern zu dinst, oder in Iren geschefften und sachen, zu felde komen, was sie dann gereisiger gefangner eroberten, und gewonnen, dieselben gefangen sollen untter In geteylet werden, nach anczal der gereysigen, die Ir yeder im velde und dabey gehabt hett, one geverde. Angesehen das Im Ir yeder selber für schaden stet, was aber von Bürgern oder gebauren gefangen, auch schatzung, prantschatzung oder annders das in ein küchen gehört, erobert und gewonnen wurde, sol dem bleiben der den kosten heldet und gibt, ongeverde. Und was nach altem herkomen der lannd an ein peut gehort, sol doran folgen und gefallen, on eintrag unser Söne. Die obgedachten unnser lieb Söne, noch Ire erben sullen auch miteinander zu vehden und kriegen nicht kumen, von keinerley sach, noch von yemants annders wegen, sie selbst oder annder berürende, sunder ob spenn oder zwitrecht zwüschen Im entstunden, so sol Ir iglicher zwen seiner Rete darczu geben, und orden, und die zu einem yeden mal, so offt des not geschee, und zu schulden köme, an ein Stat derselben lannd am gelegensten zwischen den solch zwitrecht entstanden were, zu tagen schickn, und möchten sich die vier nicht geaynen, so sol der dritt Bruder ein obman sein. Wo aber der Brüder nicht mer wern, dann die zwen, zwüschen den die spenn und zwitrecht entstanden weren, sol der klagend Bruder auß des anndern beerbten besessen Reten und mannen, in desselben lannden gesessen, einen obmann kiesen und nemen. Und was dann die fünff oder der merer teil untter In umb solch Ir spenn und zwitrecht, nach clag und antwort Im rechten erfinden, und erkennen ob sie sie sunst gutlich nit vertragn mögen, dabey sol es alsdann bleibn, und von In und Iren erben in obgeschribner mas also gehalten. Doch sol die rechtfertigung in der nechsten Jarsfrist geendet werden, ongeverlich, und kein teil dem anndern das geverlich verczıehen. Auch ob der obgnant unnser Sone oder Irer erben eins Ritter oder knecht, man oder underthanen, geistlich oder werntlich bynnen oder ausser lannds gesessen, zu des oder der anndern herrn, oder zu seinen, oder Irn Rittern, knechten, mannen oder underthanen, geistlichen oder werntlichen personen zusprechen gewönnen, so sollen sich ritter, knecht und mann von dem oder den anndern herrn und seinen rittern, knechten und mannen, vor des oder derselben herrn, dem oder den sie zustunden, erberen reten an recht benügen lassen. Were es aber gein des oder der herrn eins oder mer underthanen, Bürgern oder gebaurn, oder geistlichen personen, von dem oder den sol man sich an recht benügen lassen, an den enden und steten und in den gerichten dorinn ein yeder gesessen ist, und von den geistlichn an den enden do sie es pillich pflegen, und sol solchs nicht weiter noch zu keinem unwillen oder veintschaft wachsen, oder geczogen werden, in kein weise. Were es aber gegen einer gemeinen Stat, von den sol man sich an recht benügen lassen, von Irem Herrn dem sie zusteet, und seinen erbern reten und über solch obgeschriben auß trege, sol auch der herren keiner des anndern underthanen, weder geistlich noch werntlich inner oder (ausser) landes gesessen, nicht vergewaltigen, oder verunrechten, on alles geverde. Wir ordenn, setzen und wöllen auch, das unnser obgenantn Söne oder Ir erben keiner dem anndern nach seinen Slossen, Steten Lannden oder Leuten nicht stellen,

noch in keinem geverde, oder wider des anndern willen, Im zu schaden, die nicht einnemen sol, sunder Jr iglicher sol des anndern Lannd, Leut und gut, so getreulich, vleissiglich und ernstlich schützen, schirmen und hanthaben, als sein eigen Lanndt, Leut und gute, so offt des not geschicht, ohn alles geverde, Wir orden, maynen, setzen und wöllen auch, das die obgenantn unnser Söne, und Jr erben mit nymant keinerley puntnus oder eynung eingeen sollen, es sein dann die anndern unnser Söne, Jr Brüder und Jr erben auch mit begriffen, oder sie, Jr Lannd und Leute dorinn außgenomen, alle arglist und geverde, hirinnen gentzlich außgeschiden, und darumb, das auch solchs alles und yedes also und wie obstet, in allen seinen stücken, punckten, artickeln, und Innhaltungen von allen unnsern Sönen unb kindern, die wir itzund haben, und hirnach überkomen würden, auch Jr aller und Jr yedes erben vestiglich und unverrückt gehalten werde, on Jrrung oder eintrege. So mechtigen Wir Marggrave Albrecht obgenanter und wir Anna sein eliche gemahel Marggrefin zu Branndemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben uud Wenden Herczogin, Burggrefin zu Nuremberg und Fürstin zu Rügenn. Und wir Johanns und Fridrich, von denselben gnaden gotes, Marggraven zu Branndemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wendn Herczogen, Burggraven zu Nuremberg und fürsten zu Rügen, Jre Söne uns alle semptlich miteinander, der anndern unnser czweyer Söne und Brüder, Marggrave Sigmunds und Marggrave Jörgen, und auch der andern unnser kinder, und geswistret die wir itzund haben, und durch die gnad und gabe des almechtigen noch überkumen würden, bereden und versprechn auch für dieselben unnser kindere und geswistret alle in Irem namen und von Jren wegen mit zeitigem rate und wolbedechtlich in krafft ditz briefs. So geredn, globen und versprechen wir obgenante Johanns und Fridrich gebrüdere für uns selbst, und unnsere erben, bey unnsern fürstenlichen wirden, eren und treue an eins rechten gesworn eides stat, solch teilung, ordnung, satzung, vertracht und eynung wie hievor geschriben stet, in allen Jren stücken, punckten, artickeln und Innhaltungen, stete veste und unverbröchenlich zuhalten, zuvolc ziehen, und mit dheinen sachen, handlungen oder teten, wie die yemants erdacht oder erfunden hett oder hirnach ymmer erdencken oder erfinden könt oder möcht, dawider nymermer zu sein, oder zu thun oder schicken getan werden, noch das yemants von unnsern wegen zuthun bevelhen, verhengen oder gestatten, weder mit recht noch on recht geistlicher oder werntlicher Richter oder gericht, in kein weis. Und ob yemants dowider sein oder thun wölt, dagegen getreulich und ernstlich beyeinander zuhalten, mit lannden, leuten und allem unserm vermögn sunder alle arglist, und genntzlich on alles geverde. Und des zu warem offenen urkunde steter haldung und bekrefftigung alles obgeschriben, so haben Wir obgenante Marggrave Albrecht Curfürste Anna sein eliche gemahel, Johanns und Fridrich, Ir Söne, für uns, alle unser erben und nachkomen, unnser igliches sein Innsigel an disen brive lassen hencken. Gescheen und geben zu Colne an der Sprew am Mittwoch sand Mathias des heiligen Zwelfiboten tag, nach Cristi unnsers Lieben herrn geburt, vierczehenhundert und dornach in dem drey und Sibentzigisten Jarenn.

Or.-Perg. im Königlichen Hausarchiv. 8 Folien. Die vier Siegel sind vorhanden, aber abgerissen. Gedruckt bei Gundling a. a. O. Anl. PP.; bei Lentz, Markgr. Brandenburgische Urk. II. 602.

IX.

Kaiserliche Bestätigung der Achillea. Augsburg, Montag vor Himmelfahrt [Mai 24.] 1473.

(Aus dem königlichen Hausarchive zu Berlin.)

Wir Friderich von gottes gnaden romischer keyser zu allen czeiten Merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien, etc kunig, Herczog zu Osterrich, zu Steyr, zu Kernnden und zu Krain, herre auff der Windischen march und zu Portenaw, grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phyrt, und zu Kyburg, Marggrave zu Burgaw und Lantgrave im Elsass. Bekennen und tun kunt offenlich mit dem briefe, allen den die in sehen oder horen lesen. Wiewol wir von Romischer keyserlicher wirdikeit, darein uns dan der allmechtig got durch sein gotliche guttikeit gesaczt hat alczeit geneigt sein, allen unsern und des Reichs undertanen unser gnad unb furdrung zu beweisen so sein wir insonderheit mer embssig den unser gunst und guttat gnediclich mitzuteilen, die unser und des reichs vorderste gelidere sein und uns die burde das heilig reiche zuverwesen mit tragen helffen, und sich darinne getreulich und stettigklich, beweisen und unverdrossenlich finden lassen. Wann uns nu der hochgeborn Albrecht Marggrave zu Brandemburg des heiligen Romischen Reichs Erczkammer, zu Stettin Pomern, der Cassuben und Wennden Herczoge, Burggrave zu Nuremberg, und furste zu Rugen, unser lieber oheim gevatter und Curfurste furbracht hat einen versigelten brief, wie Er ein eynung, teilung, ordnung, saczung, und vertrag mit gunst, wissen, willen und volwort der Hochgeborn Annen Marggrefin zu Brandemburg etc. seiner gemahel unser lieben Mumen und furstin, und der Hochgebornen Johannsen, und Fridrichs seiner eltisten sone, auch Marggraven zu Brandemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczogn, Burggraven zu Nuremberg und Fursten zu Rugen, unsern lieben oheimen und fursten zwuschen denselben und andern seinen sonen und kinden, die Er yeczo hat und ime von dem allmechtign got kunffticlich verlihen werden mogen, gemacht, geordent und gesaczt hat, alles und yedes nach laut desselben briefs, der sich anfahet also: Wir Albrecht von gottes gnaden Marggrave zu Brandemburg, des heiligen Romischen Reichs Erczkammer und Curfurste zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczoge Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rugen etc. Bekennen und tun kunt offenlich mit disem brief vor allermeniclich, die in sehen, oder horen lesen. Seintmaln wir durch die gnade und zugab des almechtigen gotes etc. und sich also endet: Geschehen und geben zu Colne an der Sprew, am mitwoch sant Mathias des heiligen zwelffboten-tag, nach Cristi unsers lieben herrn geburde, vierczehenhundert, und darnach in dem Dreiundsibenczigistn jaren. Und uns darauf mit dimütign fleiß gebeten, daz wir als Romischer keyser solche bemelte eynung, teylung, ordnung, saczung und vertrag mit allen iren stucken, puncten, artickeln und begreiffungn, wie der obgemelt brief das

alles und yeglichs inneheldt und außweiset, zu bestetten, zu bevessten und zu confirmiren, gnediclich geruchtn; haben wir angesehen seiner lieb fleissig zimlich bete, auch dabey betrachtet willig, getreu, unverdrossen dinste die sein vordern und Er uns und dem heiligen Reiche offt und dick williclich beweist und getan haben, der yecztgenant Marggrafe Albrecht teglichs tut und hinfür in kunfftig zeit wol tun mag und sol. und darumb mit wolbedachtem mute und gutem Rate unser und des heiligen Reichs Curfursten, fursten, grafen, edeln und getreuen, haben wir als Romischer keyser gnediclich bestettigt, bevestigt und confirmirt, die obgemeltn einung, teilung, ordnung, saczung und vertrag, mit allen iren stucken, puncten, artickeln und begreiffungn, wie der obgemelt brief das alles und yeglichs innhelt und außweiset, und auch alles das das hernach volget Nemlichn solher eynung teylung ordnung und saczung, die der genant unser oheim und Curfurste Marggrave Albrecht, hinfur bey seinem leben oder nach seinem tode, den got gnediclich enthaltn welle, seine sone, oder ire menlich erben des geslechts, fur und fur tun wurden, oder etliche lehenguter, sloss, stette oder lannde einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen iren puncten, meynungn und artickeln, als sy von wortten zu wortten begriffen und geschriben steen, und furter under in begriffen und geschriben werden mogen, geleicher weise als Sy in dem brief genczlichen gesaczt wern, oder ob Sy durch recht oder gewonheit hierinne begriffen sein solten, und sol ine solhs an irer versamelten hand, so offt es zu schulden kompt unschedlich sein, und keinen unstatten bringn, sonndern sy und ihr menlich erben des geslechts, sullen fur und fur nichtzdestmunder mit eynander gesamelt sein, die nuessen, haben, und wo es zu schulden oder fellen kumbt der fehig sein und gebrauchn, nach laut der verschreibung und saczung, die zwuschen ir gemachdt sind oder hinfur gemacht werden; auch bestettigen, bevestigen und confirmirn wir solhs alles und yeglichs von Romischer keyserlicher macht, volkomenheit, fur uns und unser nachkomen am Reich wissentlich in crafft diß briefs, ercleren, urteiln, seczen und wellen auch von volkomenheit keyserlichs gewalts, daz die mit allem irem innhalt, puncten und artickeln wie obgemelt ist, crafft und macht haben sollen, von allermeniclich ungehindert und wiederruffen, auß rechter wissen, alles das, das dawider von uns, unsern vorfarn und nachkomen am Reiche gegeben were, oder wurde, dan dasselb alles und yedes ob es gegeben were oder wurde, erclern wiryeczo alsdan und dan als yeczo mit zeitigem rate der vorangeczeigten, und vollkomenheit keyserlichen gewalts, in crafft diß briefs, crafftloß und unpundig. und gebieten darumb allen und yeglichen Curfursten, Fursten, geistlichen, weltlichen, grafen, freyen, herrn, rittern, knechtn, haubtleuten, vogten, viczthumben, pflegern, verwesern, amptleuten, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemeinden, und sunst allen andern unsern und des Reichs undertanen und getreuen, die yeczuczeittn sind, in was würden adel standes oder wesens die sein ernnstlich und vesticlich, daz Sy die obgenantn unser oheimen, Curfursten und Fursten, die Marggraven und ir obgemelt erben an solichem allem und yeglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keinweise, sonnder sy dabey getreulich und vesticlich hanthaben, schüczen, schirmen und bleiben

lassen, bey tausend pfund lotigs goldes, unableßlicher pene halb in unser und unser nachkomen keyserlich camer, und halb den obgenantn unsern oheimen den Marggraven und iren obgemelten erben zu beczalen, so offt das überfarn wurde, und darczu bey vermeydung unser und unser nachkomen sweren ungnade und straffe und nichtsdestmynder, sol dannoch dis unser bestettigung und versamelung und was hievor begriffen ist, genczlich in crefften bleiben. Mit Urkund dieß briefs besigelt, mit unsem keyserlichen Maiestat anhangendem Insigel, geben zu Augspurg am Montag vor dem heilign Auffarttag nach Cristi geburde, Vierczehenhundert und im Dreuundsibenczigistn unser Reiche, des Romischen im Vierunddreissigstn, des keyserthumbs im Zweiundczwainczigistn, und des Hungrischen, im Funffczehenden Jaren.

Or.-Perg. im Königl. Haus-Archiv zu Berlin mit anhängenden Siegeln.
In dorso von alter Hand anscheinend des Kanzlisten: Lucas Sniczer. Abgedruckt bei Gundling a. a. O. Anl. QQ. und in Gercken cod. dipl. Brand. VIII Nr. 60.

X.

Väterliche Verordnung des Grafen Karl. I. von Hohenzollern vom 24. Januar 1575.

(Ungedruckt. Aus dem fürstlichen Hausarchive zu Sigmaringen.)

Im Namen der allerhailigsten vnzerthailten göttlichen Trifalttigkait. Amen.

Wir Karl, Graue zu HohennZollern, Sigmaringen vnnd Veringen, Herr zue Haigerloch vnnd Wehrstein, deß Hayligen Römischen Reichs ErbChammerer Khayßerlicher Mayestatt vnnd fürstlicher Durchleichtigkhait ErtzHerzog Ferdinannden zue Össterreich Rath, vnnd Haubtman der Herrschafft Hochennbergr, Bekhennen für vnnß, vnnsere Erben, vnnd alle vnnsere nachkhommen, die Wir alle sambt vnnd sonnders vestigclich hierzue verpünden, mit vnnd in crafft diser vnnser vätterlichen Disposition, Erbainigung, Willen vnd Verordnung, das, Nachdem zue Lob vnd Ehr Gottes Auch wolfarth vnnd Auffnemmen, vnnsers uhralten Ehrlichen Heerkhomens, Nammens vnnd Stammems der Grauenn zu Zollern Ain ErbAinigung durch den Wolgebornnen Herrn Herrn Eitelfriderichen Grauen zue Hohenzollern deß Heyligen Römischen Reichs ErbCammerer vS. Khayßerlicher Mayestatt, Maximilianj, Obristen Gehaimen Rath vnd großen Hofmaister, Ritter des Gulden Flüß vnnd Haubtmann der Herrschafft Hochemberg etc. vnnseren freundtlichen lieben Anherren seeligen Auffgericht, Welche durch desselben verlassen Söhn Graue Franntz Wolffganng Graue Joachim vnnd vnnsers gelüebden Herren vnnd Vatters, Graue Eitel Friderichen Gebässert, Ratificiert, bestettigt vnnd Geschwornn, volgendts durch Graue Christoff Friderichen Alß Graue Franntz Wolffganngen Sohne Vnnd dann Graue Joß Niclaßen, Als Graue Ioachimen Sonn, Auch vnnß vnnd vnnser beeder Gebrüeder, Alß Graf Eitel Friderichs des Jüngern Söhnen, Nämblich Eitel Friderichen vnnd Felix

Friderichen, Grauen zue Hohennzollern etc. Approbiert, vnnd mit vnnsern Gelobten Threwen. An Aydtstat confirmirt, bestettigt, Vnd mit Aigner Hanndt vndterschriben worden.

Die verenndterte zwen Artickhel. Demnach aber in gemelter ErbAinigung vnndter Anndern zwen Artikhel Einnuerleibt gewest, Welche nit Wenig Widerwillen vnndter disen vnnsern Namen vnd Stam Durch Einen Todtfahl baldt darnach Erwäckht vnnd Eingefüert, Wir auch bey wenig Jaren, durch Graue Christoffs Fr᷑derichs von Zollern vnnsers Vetters seeligen Absterben. Abermahls sich zuegetragen, das wa Gott der Allmechtig. Solliches nit Gnediglich verhüet, Wenig guets darauß Eruolgt were. Vnnd ist der Ain Artikhel gewest Das mann in khünnfftigen Fehlen nach der Sippschafft Erben hat söllen, Welcher Artickhel aber Khayßer Carls Constitutionen zuewider mit allein gestellt gewest, Sonnders dem Nammen vnnd Stammen, Durch Ein ybelhaussenndten Grauen großen Abganng vnnd verderben Angericht werden mögenn. Der Annder Artickhel, Wie Es mit verkauffung der Güetter, vnndter vnns Grauen zu Zollern gehaltten werden solle. Demnach haben Wir, was sich Hinnache deßhalben zwischen vnnsern Söhnen, vnd Iren nachkhommen. Leichtlich (deß Nammen vnnd Stammen, zue Vnndterganng helffen, wider Zuetragen mechte, zuegemüeth gefüert. Das Alles aber mit Hülff Gottes des Allmechtigen, (Souil möglich) für zuegkhommen, haben Wir mit Rath, vnnserer gnedigen Fürsten, Auch Grauen, Herren. Dise Erbainigung mit Rath u. Auffgericht. Alle vnnser Freundt, deßgleichen vnnserer Chantzlern, Oberuögten, Gelertten Räthen vnnd Ampt-Leuthen, Furnemblich derselbigen Puncten halber dise Besserrung furgenommen. Aber damit diese Khlainfügige doch nammen vnd Stammen nutzliche Besserung dester weniger In Disputation gezogenn, haben wir für guet angesechen, das wir Alls der Jetzig Ainig von Zollern vnnd Vatter vnnserer vier verlaßnen Sönen. Dise verordnung in Form voriger Vätterlicher Diſposition vnndt letzten Willenns. Oder Testamentes vnnd Erb-Ainigung vollzogen vnndt Auffgericht. Allem Zannkh Disputation vnndt weitherung zwischen vnnserer Erben vnd nachkhommen. Souil Gott Gnad gibt, für zu khommen.

Darumb so ist vnnser Enndtlicher will vnnd mainung statuiren Auch Ordnen und wöllen, das demnach in derselbigen Altten ErbAinigung Ain yeden Graue zue Zollern Welcher der nechst in der Sippt ist, Alle des Abgestorbenen Grauen verlassenschaften Erben, Vnd die Andern neben hingehen sollen, gemellt wurdt, Welches Aber nit Allein Khayser Carls Constitution. (Die in die Heupter zur Erben verordnet.) Sonders der Göttlichenn gerechtigkheit vnnd Billichait zuewider, Auch vnndter den Guetern vnnd Freundten vill vnwillen erwückht. Darzue wann der nechst in der Sipp. Ain verthoner Prechtiger Graue gewest. Hat Er dester baß Nammen vnnd Stammen verderben, Vnd die yberigen Am Bettelstab Richten khündten.

Darauß auch zum Anndteren noch mehr ybels eruolgt, das Ain sollicher vnwillen, Zwischen vnnsern Vorfahren enntstannden, das Sie auch deßhalben das Irrig verkhaufft. Oder so theür Ainer dem Annder zue Laid angebotten. das es khein Graue von Zollern khauffen khündten, Alleß damit Sie es in frembde

Hanndt, den anndern zue Trutz vnnd Laid, (wie dem mit Balingen vnnd Anndern mehr Guettern. So von vnnß khommen beschechen) bringen möchten etc. Vnnd wiewol zuvor durch vnnß vnnd gemeldtn vnnserer gnädigen Herren Freundt Räth vnnd Diener gnuegsamb erwegen. Das der Grafschaft nicht nutzlich, da Sie in vil Thail gethailt sollte werden. und Hinwiderumb auch vnfreundlich vnnd den Rechten zuewider. Das es Ainer allein Erben sollte.

So haben wir zu Erleutterung diser beeder Inconvenientzen dise beede Punkten. Nachuolgendter gestallt, wie in diser Disposition hernacher begriffen geendert, geordnet, gesetzt. vnnd Moderirt, Setzen Ordnen, Statuiren nnd wöllen. das dise vnnsere Erbainigung Disposition vnd vätterliche verordnung, auch was hier Innen begriffen. Durch vnnsere Söhn, vnnd alle Ire nachkhommen bey peen hier Inn einuerleibt. Nemblich entsetzung Ires Erbs, vnnd dero gerechtigkhait gehaltten vnnd erstattet werde, vngefehrlichn Vnnd Lauth dise wie auch die allte Erbainigung, mehrerthails von wort zue wort also,

Dise Erbainigung bey Einuerleibter Peen zu halten.

Erstlich, so sollen vnnsere Söhn, auch alle Ire Erben vnnd nachkhommen. für fronn Manndlichen LeibsErben ainandern Brüderlichen Vetterlich vnnd freundtlicher haben vnnd haltten mit Rechten wahren Threwen einandere Mainen. befürdern vnnd nit verlassen,

Die Grauen sollen zuesammen halten.

Begebe sich aber, das sich zuekhünfftiger Zeit zwischen Ienen vnnd Iren nachkhommen. ainiche Irrung Skehn. vnwillen Zannkh, hader oder mißuerstanndt zuetragen wurde. des Gott verhüet. So solle doch khainer den anndern befehden yberziehen, vergwaltigen. Oder mit der That angreiffen. Noch auch seinen verwanndten. verpflichten Diennern. vnnd vnnderthanen. Oder anndern solches zethuen. zue sechen noch gestatten. Zue dem auch khainer des anndern Feindt vnnd widerwerttigen oder beschediger. Nit Haußen. Höfen. Herbergen Auff Enthaltten. noch ainichen Fürschub thuen, das dem Anndern zue nachthail geraichen möchte. khainswegs,

Khainer dem Anndern seine Feindt enthalten.

Zum Anndern, da ain Graue zu Zollern, oder die Seinigen vonn Fürsten. Herren oder Statt etc. sein vnuerschuldt wider recht. Oder alle billichait vergewalttigt. vnnd des seinen enntsetzt wurde. So sollen alßdann die anndern Grauen zu Zollern (außerhalben der Thetlichen Handlung) schuldig vnndt verbunden sein, Ime allen müglichen vnd gethreuven Rath, Hülff vnnd beystanndt zu beweißen vnnd zethuen. Damit Er vnd die Seinigen. Souil möglich bej Altten Herkhommen Rechtmeßiger posſeſsion vel quasi, der billichait nach gehanndthabt werden, vnndt darbey bleiben mögen.

Rath, Hülff vnnd Beystanndt Ainnander Erweisen.

Zum Dritten, Wir wöllen auch (wie obsteet) das vnnsern Söhn, vnnd Ire nachkhommenden Erben. Auf zuekhünfftigenn Fahl. Inn vnnsern Schlössern vnnd Stetten ainanndern Öffnung geben. Zue Iren Geschefften, Vnd das der so Öffnung gibt. Deß Anndern so Öffnung begert, zue Recht vnnd Aller billicheit mechtig sey, Vnnd wo der so Öffnung Einnimbt, Früchten. Puluer. oder Anndere so im Schloß ist. zue der notturfft gebrauchen wurde. Soll Ime der Innhaber Selbigen Schloß solches Puluers etc. Da Er es derselben Zeit enntpören khann. vergunnen, Vnnd solle Er nochmahls das wider Inn das Schloß

Öffnung.

auff sein Kosten völlig in halben Jars Frist erstatten. damit das Schloß Allweg gerüst vnnd zue der notturfft verfaßt sey. Alleß gethrewlichen vnd vngefarlichen, Doch soll der Innhaber deß Schloß. Allwegen sterkher mit Leuthen. Alß der so Öffnung begehrt. Im Schloß sein vnnd pleiben,

Das Schlofs Gerüst Halten.

Zum Viertten, Soll auch ain yeder Inhaber deß Schloß Zollern. Daßelbig. In zimblichen Ehrlichen guetten Gebew ohne Abganng erhaltten. Vnnd was für Geschütz, Puluer, Bley vnnd Allerlay Anndere munition vnnd prouision. So zur Rettung vnnd vnndterhaltung des Schloß dienstlich ist. Ordenntlich damit gefaßt sein. Vnnd ohne zergenngt vnnderhalten. Wie dann das vnnsers Lieben Anherrens. Auch Herren Vatters Seeligen. Vnnd vnnser will vnnd mainung auch ist;

Thailung der dreyen Gebrüdern. Auch khünfftigen Grauen, Thailungen.

Zum Fünfften, Dieweil wir durch Schickhung Gottes. Jetziger Zeit der Grafschafften Zollern Sigmaringen vnnd Veringen. Auch der Herrschafften Haigerloch vnd Wehrstein. Ainiger Regierendter Herr seien. Wöllen wir auß hierfun verleibten vnd annderen hochbeweglichen Motiven vnnd uhrsachen. Die Thailung khünfftigclich, zwischen vnnsern dreyen Söhnen, Iren Ehelichen Erben. vnnd Allen nachkhommen. Manndlichs Stammens Grauen von Zollern. Wo es zu fählen komme. Nit allain mit der Graueschafft Hochenzollern. Sonnder zugleich auch mit den Anndern, Graue vnnd Herrschafften Sigmaringen, Veringen. Haigerloch vnnd Wehrstain. Auch Allen Anndern Herrschafften. So Wir oder Sie khünfftiger Zeit, weitter bekhommen möchten. Also geordnet, disponirt, vnnd gemaint haben. Das nach vnnserm seeligen Absterben, der Elttist vnnser Sohn, die Graffschafft Hochenn Zollern, Item der ännder Eltter nach Ime, die Grafschaft Sigmaringen vnnd Veringen, der Dritt, die Herrschaft Haigerloch vnnd Wehrstain, mit Iren Rechten. Zue vnnd eingehörungen. Einnemmen Regieren. besitzen vnnd nüessen sollen. Jedoch mit sollicher Außgetruckhten maß. Ordnung vnnd bescheidennhait. Das Alle Gefehl vnnd Einkhommen berüerter Graue vnnd Herrschafften. Aller Inn Ain Summa zuesammen gebracht. Dauon dann zum vordersten die zynnß Schulden vnnd beschwerden herabgezogen vnnd bezahlt werden sollen. Vnd volgends von dem yberigen. Sollen drey gleicher Thaill, vnnd darüber noch ain halber Thail gemacht vnnd geordnet werden. Welchen halben Thail der Elttist. So die Graueschafft Zollern. Innen haben soll, zue seinem vorigen gantzen Thaill. Vnnd der Anndern yeder nur Einen Thail zu empfachen vnnd zu nüeßen zuestehn solle. Doch Alleß nach Herren Gültten angeschlagen, Vnnd im Fahl einem oder dem Anndern. Es were dem Innhaber der Graueschafft Zollern. Oder Innhaber Sigmaringen. Oder aber Innhaber Haigerloch vnnd Wehrstein. Das Jerlich Einkhommen yedes Orths. Sein gebürenden Thail nit Ertragen mechte. So soll es Ime oder seinen Erben von den Graueschafften oder Herrschafften, do am Maisten einkhommen ist, gegeben. Vnnd also wie Gemellt. ierlichs zu zweyen zihlen. Alß nämblich auf Marthinj vnnd Geörgy. Vierzehen Tag vor oder nach vngefahrlich, mit parem Ganngbaren Gellt. verglichen vnnd Erstattet werden.

Der Öltter / Der Annder / Der Dritt } Sohn.

Vnnd damit vnnsere Erben vnnd nachkhomen, wissen mögen. Was für

Fleckhen, Dörffer vnnd Weiler zue yeder Graue vnd Herrschafft gehörig sindt, haben wir die SPezification gemeltter Schlößer, Stett, Fleckhen Dörffer vnnd Weiler, zu Ernannter Graue vnnd Herrschafften gehörig hier Inn Einleiben vnnd Ernennen wöllen, Nämblich:

Wir Ordnen vnnd wöllen, das diese Nachbenannten Schlösser, Stett, Fleckhen, Dörffer vnd Weiler zue der Graueschafft Zollern gehörig sein sollen. Erstlich das Schloß Hohenzollern. Die Statt Hechingen Sambt den zugehörigen hinnach benanndten dreyen Ämpttern, Welche ohne verenndert, ohne versetzt, ohne verkhaufft, bey dem Nammen Zollern bleiben sollen. Allß nämblich das Ampt Stetten. Darein Boll gehörig. Das Ampt Wessingen, darein Zimbern gehörig. Das Ampt Bissingen. Darein Stainhouen vnnd Thona gehörig. Vnd dann darzue dise noch mehr nach gemeltten Flekhen vnnd Dörffer. Alß Beiira, Schlatt. Weiler Jungingen Khiller. Startzlen. Haußen, Burlenndingen das Dorff Sampt dem Schloß Gaußelfingen, Herrschway, Stain, Bechtoldsweiler, Sickhingen, Ranngendingen, Weilhaim, Haussen bey Weilhaim, Stauffenburg das Schlößlin vnnd Höf. Auch die zween Gemaine Flekhen Stetten vnnder Hölstain vnnd Ringingen, Vnd dann Grosselfingen Öwingen. Honburg das Schlösslin vnnd Mayerhof Wülfflingen bei Rottweil. Welche Alle zue der Graueschafft Zollern gehörige Flekhen sein sollen etc.

Specificirung der Stett vnnd Dörffer, In der Graueschafft Zollern.

Zue der Graueschafft Sigmaringen vnnd Veringen, So vnnserm Sohne Graue Carlin. Als obstehet, Erblich volgen vnnd pleiben solle, Gehören die Statt vnnd Schloß Sigmaringen, die Statt vnnd Schloß Veringen. Auch Alle darzue gehörige Dörffer, Weiler, Höfen, Zinsen Gülten etc. Sambt alle Andere Recht vnnd Gerechtigkaiten. Wie die in den Lehenbriefen SPecificiert vnnd begriffen seien. Sampt vnnseren Aigenthunnblichen, in bemeltter Graueschafft Sigmaringen ligennden guettern. In maßen wir dieselben Allerdings Inngehabt, vnnd Aigenthumbs weiß kheufflich an vnnß bracht. Nämblich die Mülle vnndterm Schloß, das Dorff vnnd Closter Inntzkhouen, Boldt die zween Höf, die Weyer vnnd grueben daselbst. mit Holtz. Veldt. Waiden. vnd Aller zugehör. Die Reben zue Süpplingen, Die Mülen zue Sigmaringen Dorff Sambt All Annderer Aigenthumblichen, durch vnnß Erkhaufften Stükgen vnnd Güettern, vermög beyligenden Extracts. Auch die wir zu bemelter Gaueschafft Sigmaringen künfftiglich erkhauffen, vnnd an vnnß bringen mögen.

Inn der Herrschafft Haigerloch.

Aber zu der Herrschafft Haigerloch. Gehört das Schloß. Die Ober vnnd vnndter Statt Haigerloch. Grueln, Trüelfingen, Höffendorff, Hart, Biettenhaussenn. Weildorff. Zimbern, Stetten vnnd Imnau an der Eiha,

In der Herrschaft Wöhrstain.

Zu der Herrschaft Wöhrstain, Gehört dißmahls Schloß vnnd Hof. Auch Schefferey. Vnd dise Dorffer Vischingen, Empffingen vnnd Bettera.

Vnnd dieweill zue obbemelten Herrschafften Haigerloch vnnd Wehrstain (welche vnnserem dritten Sohne Graue Christoffen Erblich zuestehn vnd bleiben sollen) khain Vorst oder Jagen darInn HochWildpreth zue findenn. Die Anndereu vnnser Graueschafften Aber zimbliche Jagen Vorstliche Obern vnnd Herrlichkeiten

haben, Derowegen vnndter vnnseren Söhnen vnd Nachkhommen. Allß oben disPonirt. vnnd Geordnet, Khunfftigen Inhaberen berüerter vnnserer Grauen vnd Herrschafften. Auch diß orths ein gleicheit zu halten. vnd yeder zu seiner Residentzen ettlich Jagen gehaben möge, So Ordnen wir das die Pfannds-Innhabung deß Hochbergischenn Vorstes, wie es von dem hochloeblichen hauß Österreich an vnnsere vorfahren Grafen zu Zollern vnnd vnnß khommen. So lang es bey vnnseren namen vnd Stammen vnabgelösset verbleiben würdet, Ime Graue Christoffen zu bemelter Herrschafft Haigerloch vnd dern Inhaberen gehörig sein vnnd bleiben, Und dieweil Wir wol erfahren. Das bey sollichen Hochenbergischen Jagen Ain großen Kosten erfordert. So haben wir gemeltem vnserm Sone zu erhaltung gemelts Kosten des Schößle Enßen mit seiner zugehöre Addiert vnd zugeordnet. Also das diß einkhommen in khain Thailung gerechnet soll werden. Souil aber die verwalttung der Hauptmannschafft Hochenberg belanngt. Stellen wir es zu der fürstlichen Durchleichtigkhait ErtzHerzog Ferdinanndt zu Österreich etc. vnsers gneedigsten Herrn, dern erben vnd nachkommen Ertzherzogen zu Österreich. genedigstem gefallen. Welchem vnserer nachgelaßenen Sönen Sie es genedigst auftragen vnd vergunnen wöllen. Auch sich deßhalber vnsere Söne freuntlich vnd brüederlich mit einandern wol zuuergleichen werden wissen).

Der Viert Sohne Graue Ioachim.

Aber mit dem Viertten, vnnserm Sohne, Graue Joachim, dieweil er durch die Hochgebornen seiner gelüebten Frawen vnnd Muetter. Auch baiden seinen Ölttisten Gebrüeder, Eitel Friderich vnnd Karle, bey vnnß Söhnlich angehaltten vnnd gebetten. Ine zum Gaistlichen Stanndt nit allain zue befürdern. Sonnders vnnsern Vätterlichen Consens darInn zuegeben. Also haben wir seinem Christlichen Gottseeligen Fürnemmen vnnd pitten zuewihlfahren vnnd zu promouiren nit vmbgehn wöllen. Sonnders alle Befürderung zum Thuembherren Beneficien vnd Pfruenndtenn zuehelffen bewilliget vnd zuegesagt. Auch deßhalben geordnet. Das zue sollichen Beneficien Einkhommens. Ime vnnsere drey Sohn. Ferlich vnnd Alle Jahr. Auf Marthinj nach vnnserm seeligen Absterben, noch darzue geben sollen. Nämblich der Ölttist oder Innhaber vnnser Graueschafft Zollern: Zwayhundert Gulden.

Der Innhaber Sigmaringen: Anderthalbhundert Gulden. Der Innhaber Haigerloch vnd Wehrstain auch Annderthalb Hundert Gulden. Jeden Gulden zue funfzehen Batzen oder Sechzigkh Creutzer gerechnet. Doch soll solches Ime allain Leibgedingsweiß, vnd nur sein Lebennlang gelifert werden;

Nachdem aber bemeltter vnnser Sohne, Graue Joachim, seinem bey vnnß beschechnen Ansuechen. Zuesagen vnnd versprechen aigenmuettwilliger Weiße zue wider gehanndlet. Seine Canonicat-Prebenden vnnd Gaistlichenn Stanndt. Auch Studia (dieselben zu continuiren, Wir Ine Auff die Vniwersität, abgeordnet.) nicht allein verlaßen. Daneben auch ein ansehennliche Summe etlicher Tausennt Gulden in gar khurtzer Zeit. Durch vnnutzliche prodigalitet verschwendet. Seine Canonicat (Darzue wir Ine nit mit geringem Vnkosten geholffenn.) Annderen Resignirt vnnd vereüßeret, Sonder auch vnnser Altten Chatolischen Religion. Deseriert. Darwider gezogen. vnnd sich Inn Anndere derselben Widerige verfuerische

Secten begeben. Solches Alleß ohne vnnser Vorwissen. Auch wider all vnnsern willen. Gehaiß vnnd beuelch Auch vnangesehen. Er durch vnnß vnnd die hochgebornne vnnsere freundtliche gliebte Gemahel Seiner Frau Muetter, Brudern und Freundten, von oberzeltter seiner vermeßennlichem muettwillen, widersetzung vnnd onngehorsamb abzustehen, vund sich in schuldige kundtliche Gehorsamb widerumb einzustellen.

Gethrewlich vnd vilmahlen vermahnet worden.

So ist Er Jedoch in obgehörtter seiner beharrlicher vngehorsamb. Verachtung vnd vndannckbarkhait vnnser Ime erzaigter vätterlicher Threu. Wie noch heuttigs tags verbliben.

Dannaher ob wir gleichwoll genuegsammen vnnd Rechtmeßige billige uhrsachen haben. Ine Aller vnnser verlaßenschafft genntzlich außzueschlüeßen vnnd zu Exherediren, Jedoch so Ordnen wir das Ime durch die Anndere vnnsere Söhne. Die funfhundert Gulden wie obgesetzt, vnnd mehrer nicht, von vnsser verlaßenschafft zu vnndterhaltung, vund allein für Ein Leibgeding. Järlich geraicht werden solle.

Und dann ferners Diffoniren Ordnen und willen wir das Er in dem yberigen Allem Ainiche Theil noch Erbgerechtigkeit nicht haben. Sonder derselben Allß wir Ine dann hiemit in Krafft diser vnnser Vätterlicher DisPosition wirkhlich Ennt-Erben Genntzlich Enntsetzet Exherediret vnnd EntErbet sein vnnd haißen solle.

Zum Sechsten, Wann sich dann yber khurtz oder lang zuetrüge das gedachter vnnserer Söhnen Ainer. Ohne Manndliche LeibsErben, Absturbe, Und Also deßelbigen Herrschafft, den Annderen Brüederen, oder Brüeders Khindern Erbweiß zuefüelle. Soll es Inn disem Fahl Also gehaltten werden. Das abermahls der Öltter deß Abgestorbnen Bruedern oder Brueders Khinder, die Herrschafft Erblich besitzen. Aber das Einkhommen der Graue oder Herrschafften Sollen vndter den gemeltten Erben vermög obangeregter Khayßer Carls Constitution in Capita gethaillt, Vnnd Alleß nach Herren Gülten. Wie Inn diser Disposition vnd Erbainigung daruon Statuirt angeschlagen vnnd verglichen werden.

In Capita gethailt werden.

Das aber einer an anndern Orthen, Ausserhalb diser dreyen Graueschafften Zollern Sigmaringen vnd Haigerloch ain Anndern Herrschafft bekhommen. Es bescheche dann durch Heurat Donation oder Annderer gestallt, das Er darmit Ainnen Annderen, so khain Herrschafft hat, nicht Cediren solle.

Der Öltter so ain Herrschaft vorhin hätte, soll dem nechsten darmit nit cediren.

So sich dann vnndter vnnser Söhns Khinder, oder Iren nachkhommenden Erben, diser Fahl begebe. Nämblich des zwayer oder mehr Brüeders Khinder vorhanden. Die in der Sipp gleich vnnd vermög Khayser Carls Constistution auch deß Erbs zu Irem Thaill fähig wurden verhanden. Alßdann soll wider der Ältest vnndter seinen Brüedern oder Vettern. So in der Sipp gleich. ohne verhinderung Aller der Anderen (so in der Sipp begriffen) die Graueschafft Zollern Einnemmen besitzen vnnd Nueßen etc.

Zum Sibennden. Sollen dise vorgemelten Thailungen vnnd vergleichung der Herren Gülten halber Auß sonndern wolbedechtlichen ührsachen mit maß

vnnd Ordnung (vnnd gar nicht wie es Jeder achten vnnd Schetzen möcht) Sonders nach uolgender gestallt Also verstannden vnnd verglichen werden. Nemblich das der besetzt Guldenn Geltts. Per dreißig Gulden. Vnd das vnnbesetzt: Per fünfundzwanzig Gulden. Vnnd das Hechinger Maltter Khorn Sechzehn Viertel für ein Maltter gerechnet. Hechinger Meß Per ain Gulden.

Anschlag der Herrn Gültten.

Das Fueder Wein vmb funfftzehen Gulden. Oder nach Lanndtleuffigen Schlegen vnnd Rechnungen, Wie zue Rottenberg am Neckher gebreuchig angeschlagen, vnnd khain gefahr hierInn gesuecht werden.

Zum Achteten, Haben wir auch weitters hierfon für guett Angesehen. vund Wöllen. Wann ain Graue Zollern seine Güetter (Die haben nammen wie Sie wöllen) zuuerkhauffen, zuuerPfenndten. Oder zuuerändern vorhabenns. vnnd des billich vhrsach hetten. So soll sollichs Annderst nit geschechen. Alß mit maß vnnd gestallt. Wie Inn diser Erbainigung verordnet vnnd gemellt ist. Nämblich wann ain Graue zu Zollern. Auß getrungener noth verkauffen verPfenndten oder verendern müßte, Soll Er dasselbig nach Herren Gültten angeschlagen. Seines Namens nechsten verwanndten vnnd Ölttisten wie dise Erbainigung mitbringt. Auch den Gulden besetzt vmb dreissig Gulden. Den vnbesetzten vmb Fünfundzwaintzigkh Gulden, das Maltter Khorn vnnd yedes Traydt, Auch Fueder Weinß, Wieuor im Sibennden Artickhel Disponirt, vnnd Also fort.

Nach Herren Gülten ainander zukhaufen geben.

Wie hieuor gemellt ist, zue geben schuldig vnnd verpunden sein. Alleß bey hierInn Einuerleibter Straff vnnd privierung seiner Erbgerechtigkeit Einkhommen vnnd Güetter, Welche straff vnnter den Anndern Grafen zu Zollern (die des Erbs sonnst fehig.) vnnd damahls in leben waren. Zuegleich getheilt werden soll.

Zum Neundten, Welcher Graue von Zollern, das Schloß vnnd die Graueschafft Zollern Innen hat der soll seinen Töchtern vnd Schwestern vonn Anndern seinen ligennden vnd Vahrenden Güettern. Wa Er die hat, Mit Aussteurung vnnd Verwidumb Fürsehung thuen vnnd mit den Töchtern gehalten werden. Wie hernach Disponirt ist. Wa Er aber Weitters nit alß die Graueschafft Zollern Sambt darzue gehörigen Flekhen vnd Dörffer hatte. So soll er doch das Schloß Zollern. Statt Hechingen vnd die drei nachgemeltten Emptter mit namen Stetten. Darein Boll etc. Wessingen Darein Zimbern etc. Bissingen. Darein Stainhoven vnd Thona gehörig etc. Sampt derselbigen zugehörigen Renntten, Zinßen, Gültten vnnd Güettern; nichts Außgenommen, ohne verenndert, vnnd ohne Beschwerdt laßen. Aber die ÿberige Güetter vnnd Dörffer, So der Graueschafft auch einuerleibt Mag Er zimblich. Doch seinen nechsten Zollerischen Freundten anpietten, verkhauffen. Oder zue vndterpfanndt Einsetzen. Wann aber khain Graue zu Zollern, den gemeltten Khauff oder Versatzung vermög hierInn eingeleibter maß vnd Ordnung, nit khauffen oder Annemmen wollte, So soll doch der Versetzer das nit Weitters verpfändten noch versetzen. Alß Allein das Einkhommen. Doch nit außerhalben des Nammens Zollern verkhauffen. Sonnders allein auff widerlaßung

Auff dise Stuckh, Schloss Zollern. Statt Hechingen vnd drey zugehörige Empter, kein Tochter verweifsen noch versetzen.

versetzen, vnnd gar khain Oberkhait, weder Hohe noch Niedere Auch die Angemeltten drey Emptter vnd Stuckh nit verenndern. Wie hiener auch begriffen ist.

Zum Zehenndten, Wann aber ainer seine Herrschafften oder Güetter versetzen. oder verkhauffen müeßte. Vnnd das auß vnfahl. Alß durch Prunst Khrieg. vnnd nit durch Hoffart, verdempffen, verunnützen vnd dergleichen verschwenden, beschechenn mechte. Alßdann vnd sonst nit. mag Er seine Güetter Ainem Andern Grauen zue Zollern, zue khauffen geben. Aber doch in diesem Fahl nicht nach Herren Gültten. Sonders nach zimblichen Lanndtsgebrauch, vnd vundter den Gefreundten billich ist. Auch selches der vhrsachen. Damit der verkhäuffer seines vnfahls sich desto baß erhollen möge; Vnnd wo man sich Deßen nit freundtlich vergleichen khündte, Alßdann soll es durch baÿderleÿ Amptleuthen. Nach gemeltter gestallt, vnnd wie im Achtundzwaintzigisten Artickhel vermeldt, Erleüttert vnd Enntschiden werden;

Nit nach Herren Gülten Zuuerkauffen, difsfahls Schuldig.

Zum Ailfften, Ob auch ÿber khurtz oder Lanng, Sie vnnsere Söhn. Sampt oder Sonnders, Ire Erben vnnd nachkhommen, Von Erben zu Erben. wie Obsteet, die Ligenndte Güetter. So wir Jetzo haben. Oder Sie khünfftiglich ÿberkhommen werden (ausserhalb des Schloß Zollern vnnd hieuor gemeltten dreÿen Ämptern, Fleckhen Dörffern vnd Güetteren. So wie ob steet. Ohne entäussert, beÿ vnnserm Nammen vnnd Stammen bleiben sollen.) Auß sondern nöthen verkhauffen oder versetzen wurden. So soll das mit vorwissen der Anndern Grauen zu Zollern. Also beschechen. Das Er solche ligende Guether Annderst nit, dann nach Herren Gültten (wie im vorigen Artickhel der Herren Gültten halben meldung beschechen) angeschlagen.

Ainandern zue: kauffen geben.

Seinen nechsten Freundt des pluetts vnnd Nammen. Oder da sie Ainander gleich in der Erbschafft dem Elttesten des nammens vnd Stammens von Zollern. Ain halb Jahr davuor Anbiethen vnd werden laßen.

Ob Er die in vorgemeltem Anschlag nach Herren Gülten Also khauffen wölle, Vnd ob Er vmb ehegemellt Khauffgellt vnnd Anschlag des annemmen will. Soll Ime das der verkheuffer für alle anndere mennschen zue khauffen geben. vnd zu pünktlichen Zihlen vnnd Fristen. (die Ime vnuerderblich Antzunemmen vnnd zue bezahlen müglich) volgen lassen.

Auch der Kheüffer Höcher dann vorgemellt noch Herren Gültten zu nehmen nit schuldig sein soll,

Vnnd da Sie sich der Zihlen nit vergleichen khündent. Soll der Kheuffer zum wenigsten zwaÿ Jahr. Wo nit dreÿ Jahr lang nach vnd nach. an der Summa oder Khauffschilling, zue bezahlen Zihl vnd Frist haben. Da aber Er Kheüffer lennger zihl haben wollt. Vnnd der Verkheüffer das Abschlueg. Soll es mit vnnd durch deren Amptleuthen Enntscheidung. Vermög desselben Artickhels Erleüterung beleiben. So aber der Öltter nit khauffen, oder darauff leihen wollt. Mag Er es Ainem Annderen Grauen von Zollern, Aber dem Ölttisten anpietten vnnd geben etc. Vnnd also von Aim zum Anndern. Ehelich Gebornnen Grauen (dem Altter nach) anpietten vnd geben soll. Welches Alleß darumb beschechen. Darmit der böß Haußhaltter

Zway Jahr zihl den Khauffschilling zu legen.

sich auff verkhauffung seiner Herrschafft mit prassen vnnd verdempffen nit zuuertrössten. Sonnders das sein ÿbel haußen. Ime selbs vnnd nit den Anndern Grauen (so woll haußet) zue Nachtail geraiche, vnnd Auch durch dise weeg. Die Herrschafften ohne verderbt bleiben mögen. Auch hierInn khain Ainichn gefahr. gegen dem Anndern zue gepranchen, noch fürzunehmen. gestattet werde. Darumb auch Alle der Grafen Erbliche gerechtigkhaiten vnnd Liegennde Güetter. So wir vnnsere Erben. vnnd nachkhommen, yetzo haben. Oder wie obsteet khünfftigclich ÿberkhommen mögen, Ain Anndern verhafft vnnd verpfandet sein vnnd bleiben sollen.

Zum Zwelfften, Ob auch Sie oder Ire Erben, darüber Ligenndte vnnd (diser Erbainigung zuewider) Anndere Güetere. Außerhalb vnnseres Nammens vnd Stammens versetzen oder verkhauffen wurden. (Das doch in Allweg nit sein solle.) So ist sollicher Khauff oder Versatzung nichtig, Krafftloß vnnd soll also haissen vnnd sein. Darzue dem Keuffer oder Pfanndtherren weder posseſs, noch Aigenthumb geben oder geberen. Sonnder soll ehegemellt verkhauff oder versetzt guett. Auff den nechsten der Sipp. Oder wo der nit wäre. Auff den Öltteru von Zollern. Ob der will, Oder so der nit will. Auft die nechsten der Ölttisten Grauen von Zollern. Vnnd also ¦für vnnd für wie vorsteet. fallen vnd khommen, der es vmb vorgemeltten. nach Herren Gültten. angeschlagnem Werth. Annemmen will. Als deß Nammens vnnd Stammens verhafft vnd vnndterpfendig guett. Vnd soll Er So Er an disen khauff oder vnndterpfanndt zu stehn Willens. Innerhalb JarsFrist nach fürganngnem Khauff oder VerunderPfandung. den verainigten Khauffschilling Erlegen. Vnnd deß Khauffs sich der gebüer vnndterfachen vnnd so Er das Guett oder Kauffschilling dem Kheüffer oder verpfenndter gibt, oder ohne Abganng an billichen orth. Da der verkheuffer darzue khommen wird empfahen mag hinderlegt. Alßdann Aigens fürnemmens vngefreuelter Ding. Soll Er das Guett in sein Hanndt vnnd Gwaldt ziehen vnd nemmen. Wie dann solches Alleß von Römischer Khaÿßerlicher Maÿestatt bewilligt. Für guet angesechen. geordnet vnnd Confirmiert ist.

Der Alieniest verkauff Ist rekhrefftig.

Zum Dreÿzehenndten, Ob aber die Grauen von Zollern etc. so das versetzenndt oder verkhauffenndt guett. Ime nach Herren Gültten angeschlagen. Ir khainer wollt Annemmen. Inn Pfannds oder Khauffs weiß, wie obsteet. vnnd dasselbig Rechtmeßig mit wahrhafften Grundt dargethann werden mag. Alßdann vnd sonnst nit, hat der versetzer vnnd verkhäuffer guet macht. Die Ligennde Güetter (doch Ausserhalben des Schloß Hohenzollern, vnnd der obgemeltten dreÿen Emptern, Flekhen vnnd Güetter (wie obsteet.) Anndern Leuthen Ausserhalben dem Nammen vnnd Stammen, Wouer Er deßen von Eüsseristер noth wegen. In nit Emperen khündte, zuuersetzen. Ohne verhindert aller Grauen von Zollern. Doch das solliches nit Annderst verkhaufft werden, dann wie Landtleuffig vnnd das es auff Ewige widerlößung durch ainen Lanndtläuffigen Anschlag etc. gelest werden möge. Welches Alleß durch nachgemeltten der Amptleüth Enntschidt vnnd Anschlag, Wo sich die Herren nit selbst vergleichen mögen. verkhaufft vnnd verglichen soll vnnd mueß werden,

Ausserhalb des Stammens Versetzen.

Zum vierzehenndten, Es soll auch kein Graue von Zollern fürtterhin seine verlassenschafften Weder von Neidt Haß noch Feindtschafft wegen Ainem Annderen von Zollern enntziehen. Der deßelben Erb werden mechte. Er hette dann solliche Rechtmeßige uhrsachen dardurch man besorget. Der Namm vnnd Stamm von Zollern schaden Empfachen möcht. Wouer dann dieselb vhrsach verhanden. Mag Er sein verlaßenschafft. Ainem Anndern des Nammens vnnd Stammens. der Weltlich vnd Ehelich geboren, Doch vermög diser ErbAinigung woll verordnen vnnd vermachen, vnnd Sonnst gar nit. Alleß gethrewlich vnnd ohne allen Trug,

Es soll kainer dem Anndern zu Laid, nicht vertestiren noch Alienieren.

Zum funffzehnndten. Soll Es mit Erbfählen vnnd Außsteurung Irer Töchtern. So Sie oder Ire Manndlich Leibs-Erben vnnd hiefür alle Grauen von Zollern. Haben vnd yberkhommen mechten. Also gehallten werden. Wann Iren Ainer oder Ir Manndlich Erben von Erben zue Erben Allein ain Eheliche Tochter hat oder yberkhombt; Soll Er deren zur Ehesteuer vnd Zuegellt Auß Iren Ererbten Vätterlichen, Müetterlichen, Brüederlichen vnd Vetterlichen Guet, nit yber Sechß Tausennt Gulden in müntz. den Gulden zue fünffzehen Batzen Gerechnet geben. Oder, wo Er die nit bey Leben Außgesteüert hette, Soll doch derselben von Irem vorgesagten Ererbten Guett, Weitters nit zue Ehesteuer werden. Damit soll Sie verzeichen vnnd verzügenn sein, heissen vnnd bleiben, Alleß vätterlichen, Müetterlichen, Brüederlichenn vnnd vetterlichen Erbs vnd Anfahls.

Der Töchter Aufssteürung.

Wa aber vnnsere Söhn. oder Ir Manndlich Erben. wie Obsteet Ainer zwo oder drey Töchteren Hette oder yberkhemmen. So soll Ainer zue Ehesteuer Nit yber Drey Taußennt Gulden vonn Irem Erbguett vnnd Anfahl gegeben, Unnd mit verzeihung in Allweeg gehaltten werden, wie Obsteet;

Wa aber Iren Ainer oder Ire Erben. Als vorsteet Mehr Alß drey Töchtern hette, die sollen Souer Sie willig darzu seindt mit Gottes gaben in Gottsheüßer oder freye Clößter mit zimblichem Leibgeding fürsechen werden. So aber der Vätter oder Brüeder. So Reich vnnd vermüglich were. das Er mehr Töchtern in die Ehe aussteuren willens hat. oder wöltte. Das solle zu seiner Gelegennheit stehn; Sy mögen auch nach Gelegennheit Ires Guetts Ire Töchtern woll mit Mündern. Aber nit mit mehrern Aussteuren daß auch Iren Töchtern. Also zu benüegen Annemmen sollen. Jedoch wann Mannsstammen vnd Nammen der Grauen zu Zollern. Das der Liebe Gott lanng verhüetten wölle. gar Abgieng vnnd nit mehr in leben weren. So sollen die Gebornnen Greuin zu Zollern. So von vnnserm Stammen vnd Nammen. Ehelich heerkhommen vnd Geborenn vnnd in Welttlichem Stanndt sind, Souil yedes von Rechts wegen zu Erben gebürt, All vnnser Haab vnnd güetter Erben zuestehn. Empfachen vnnd khains Wegs entzogen werden;

Zum Sechzehenndten, so Ainicher vnnsers Nammens vnnd Stammens. Also mehr Töchtern. Alß drey Aussteuren wöllt. vnnd woll vermöcht, So soll Er Ainer Abermahls geben: Drew Tausennt Gulden Heuratguett. Wie vorgemellt vnnd nit mehr. Doch das solliches ohne Abgang deß Jerlichen Einkhommens beschechen, Also das Er

Der Töchter Heüratguet Was yber drei Töchtern soll nit entlehnet werden.

khein Zynnß darumb machen dürffe. Sonnders vonn seinem Jerlichen Einkhommen. Auß Richten, das ist an parem ohne Auffgenommen, Oder ohne Enntlehnetem Gellt. Und von dem So Er mit wolhaußen Erüberigt hat etc.

Im Fahl aber Ainicher Graue. des nit hielt. vnnd darüber auff seine Güetter Enntlechnen oder verzynnßen beschweren. Vnd alßdann seinen Töchtern Anhenngkhenn wollt, deß soll Er weder fueg macht noch Recht haben, deßgleichen die nachkhommen solliches zue gestatten. Weder Schuldig noch erpunden sein, Alles Nammen vnnd Stammen zu guettem fürgenommen.

Vnnd ob gleichwoll bey den Grauenn zu Zollern. Auch derselben Altten Erb Ordnungen vnnd Ainigung Heerkhommen, das die Töchtern nach Vergnüegung Ires Heüratguetts sich vngezwungen vnd mit guettem Willen, desselben vollgender gestallt verzügen, Nemtlich solliches Ir heuratguett (wenn Sie ohne leibs erben in Gott verschaiden) Irem Herrn Vattern, Bruedern, Vettern, Vnd also Irem nechsten Agnaten. Lieber dann Anndern Freundten oder Frembdten zuuermachen vnnd zuuerschaffen. Jedoch damit hinfüren. die Freyhait Lestens Willenns an gedachten Frawen mehrer nicht. Dann die Gemaine beschribenn Khayserliche Recht zuelaßen. Abgeschnitten noch benommen werde, Solle Inen sollich Ir Heüratguett durch Auffrichtung eines Rechtmeßigen Lesten Willenns. Iren Gemahel oder Annderem Ires Gefallenns zuuerschaffen vnnd zuuertestieren zuegelaßen sein. Auch in dem obgesagten Khayserlichen Rechten (yedoch mit hernachuolgender Beschaidennhait) nachgegangen werden.

Verzüg Frawen, solle ohne Rechtmeſsig vrsachen nit aufgehebt werden.

Also vnnd dergestallt, da Ein Gebornne von Zollern. Iren Elttern. Geschwistergeeth oder nechsten Freundten Ires Nammens vnnd Stammens. dannaher es Ir khommen. Auff berüertten Fahl mit solichem Heüratguet. vor Allen Anndern bedennkhen vnnd denselben Gunnen wollte, das, wann eine nach gnuegsamer Erinnerung vnnd Ermannung, das sollich Ir Heüratguett Ir Aigen sey vnnd mit thuen mögen vnd verschaffen. Was Sie wölle etc. Vnnd nach sollicher er Innerung dannochst noch ein solliche khundtliche Schwesterliche vnd freundtliche zu naigung hette. Denselbigen Altten Erb Ordnungen nachzusetzen, vnd daran nichts zu mindern. damit auch nammen vnd Stammen durch Sy. Wie billich vill mehr zue Auffnemmen, Alß zu Abganng Gericht vnnd befürdert werde. Sich frey williglich mit Rath Hülff vnd zuethuen Ires Vogts vnnd Ehegemahels vnngezwungen, vor Notarien und Gezungen dahin begibt vnnd entschleust. Mehrbemelt Ir Heuratguett. wolgedachten Iren Öltern: Vater Geschwisterten oder Freundten. nach Iren Ableiben. Vnd da Sie nit Khinder verlüeße, zuuertestieren vnnd zuuerschaffen. Auch darüber brieflich uhrkhundt. Auffgericht. das es bey denselbigen billich vnnd bestenndiglich, vnuerhindert Aller Exceptionen vnnd Widerreden enntlich verpleiben, Auch bej Allen Rechten Stats vnd Crafft Habenn, vnnd nit geendert werden solle.

Da aber ein Frewlin, so Ehelich geboren von Zollern, Sich ohne Vorwißen vnnd Bewilligung Ires Herrn Vatters vnd Frau Muetter (welches Inn Allwegen nicht beschechen noch sein solle) mit Ainem So Irem Stanndt vngemeß verheüratten wurde. Solle Sie Ires Heüratguetts, Auch Alleß des Jhenigen So Sie

von Rechts Wegen vnnd Inn Krafft diser vnnser Erb Ainigung. Sonnste bey vnnseren Erben vnd nachkhommen, dem Hauß Zollern, zue genüeßen hatte, beraubt, auch mehrers nicht dann zwayhundert Guldenn (welches gleichwoll auch bey gedachter Irer Elttern volmacht steen solle) geuolgt werden.

Zum Sibenzehendten. Sollen die Witfrewen auch Frewlin bey Iren Leibgeding verweißungen vnd Wittwe Sitz Gerewig pleiben. Auch durch all Grauen von Zollern. dabey geschützt vnnd gehanndthabt werden etc.

Witfrawen Handthaben.

Zum Achtzehenndten. Es mögen sich auch vnnsere Sohn, vnnd Alle khünfftige Grauen von Zollern Ehelich Geboren Schreiben vnnd des Tittels Schildt vnd Helms Graue von Hohennzollern. Sigmaringen vnnd Veringen Herren zue Haigerloch vnnd Wehrstein. des heyl. Römischen Reichs ErbChammerer etc. gebrauchen. Doch soll allein der Ölttist so darzue geschickt ist deß Hayligen Reichs ErbChammerAmpt verweßen vnd verwaltten. Auch Nüeßen, Er gunndte das dann Ainem Anndern seines Nammens vnd Stammens der nach Ime der Ölttist, Oder ohne das am Houe ist. Welches bey seinem freyen Willen steet, vnnd es zu thuen macht hat. Also soll es so lanng es bey vnnsern. Auch vnnsern Erben vnnd nachkhommen Hannden gehaltten werden.

Deren von Zollern Titel.

Wann Aber Innhaber des ErbChammerersAmpts nit am Houe were. Oder auch nit auff dem Reichs Tag beyhannden. da die Khayserliche Mayestatt Fürsten Lehen verleihen würde. Es gescheche in der Chammer oder offennlich Vnnd Aber ain Annderer geborner Graue von Zollern der Ennden (ob Er schon nit Hofdienner were) zue Hof oder auff dem Reichs-Tag were etc. So hat der selbig Fueg vnnd macht. das Amptgellt vonn dem Khayserlichen ObristenChammern. Oder HofChantzlern zuerforderen vnnd nit nachzuegeben.

Verordnung des Erb-CammererAmbts.

Dann wir Auch vnnsere vorfahrenen deßen in offennbarer gewehrlicher vnnd Rüehiger possession vel quasi seyen. Wie dann newlich verschines Siebentzigisten Jahrs, vnnser Sohn Carle. So mit der fürstlichen durchleichtigkhait Erzherzog Ferdinandten zu Österreich etc. zu Prag gewesst am Khayßerlichen Houe Vnnd als Herzog Julius zue Braunschweickh vnnd K. Landgraue zue Leichtennberg, daselbst die Lehen empfangen. Der Herr Protzkopffky Ir Majestatt Chammerer. die baide Amptgellt vnnserm Sohn Carle Erlegen vnnd betzahlenn müeßen.

Zum Neundzehenndten. Wöllen wir auch, das durch mehr Angeregte vnnsere Söhn. Auch alle Ire Manndliche Erben vnd nachkhommen des Stiffts zue Hechingen. Nit allain wie der von vnß an Sy khommen. Sonnders von Tag zu Tag. der Chatolischen Ordnung gemeß. Souil möglich auffgericht werden. Vnnd Allwegen ain Hayligen Vogt. Vonn wegen der Oberkhait. Der Einnemmer vnnd Außgeber bleiben solle.

Den Stifft zu Hechingen betreffendt.

Damit dem Stifft vnnd Hailigen Pflegen, Recht Gehaußet Vnnd es die Priester wie vor beschechen. nit in Abganng khommen laßen. Doch hindan gesetzt. da sich zuetragen sollt, das durch Ain Allgemain oder National Consilium. Ettwas, Es sey vill oder wenig in den Glaubens oder KhirchenSachen Auffgerichte Geendert, Gebössert vnnd Geordnet wurde. Dem wöllen wir mit diser vnnser Ordnung. Souil das Gaistlich belangt. nit für gegriffen noch maßgegeben

haben. Doch auch hier Inn nichts weitters, dann was der Gaistlich belanngt, vnnd nit das Welttlich verstannden werden solle.

Barfuefser Closter Sanct Lutz.

Zum Zwaintzigisten, Waß aber das Barfueßer Closster belanngt. Dieweil man offt bei ettlichen Barfüeßers Ordens Leuth Angehalten. Dahin ain Anfang zumachen, Aber als es durch die Barfueßer Ordens Leuth besichtiget worden. hat es von Inen nie beseßen noch angenommen werden wöllen. Auß uhrsach dieweil die Weihlegine oder Begrebnuß zu Hechingen Inn Sterben Leuffen dem Closter zue Nahet ist.

Sodann die von Hechingen auch khain Spittal dahin nit leiden wöllenn. Auß vhrsach das der vnnderthannen Güetter Mechten khünfftiglich durch Sollich Spittal auffgekhaufft vnnd der Arm Mann zue khainen Güetter zukhauffen mehr füeglich khommen möchte. Vnnd das darzue Sie auch Boholtzung geben müeßten etc. So soll diß Closter souil möglich zue Gottesdienst gebraucht werden. Wie das am füeglichisten mag erlanngt werden.

Zum Ainundzwantzigisten. Vnd dann die Verordnung mit den Taußennt Gulden werth Früchten. der Lanndtschafft zue Gut. Threwlich hanndthaben Schützenn, Schirmen vnnd Erhaltten. Auch ohne ainhellige der Grauen zu Zollern. Guet Achten vnnd verenndern nicht abgehen laßen. Noch darwider Thuen hanndlen oder schaffen. noch yemannds Anndern zuethum gestattet werden. Inn khain weiß noch Weege.

Taufsent Gulden Werth Früchten.

Zum Zwaiundzwaintzigisten, Setzen vnd Ordnen Wir das Alleß (wie Obsteet) für vnnß vnnsere Erben vnnd Nachkhommen, die wir dann vestiglich bey verlierung Irer Erbsgerechtigkheit hierzu verpunden haben wöllen. das Sie vnnsere Söhne, Ire Erben, Von Erben zu Erben. Ehe vnnd Sie zue verwaltung Ires Erbtails khommen. dises Alleß zue haltten vnd zuuolnziehen. Ain Glübdt mit Hanndt gegebner Threu. An eines geschwornen Aidtstat ain Anndern. Oder dem Ölttesten Erstatten vnnd Thuen sollen. Welches So paldt Sie zue funffzehen Jahren khommen. Auff fürderlich ist so müglich. Inns werkh gericht vnnd khains wegs verzogen soll werden;

Die Grauen sollen dise Erbainigung Loben vnnd schwören, Ehe Sie regieren.

Zum Dreyvnndzwaintzigisten. Da aber Ainer oder mehr nit bey Lanndt waren deßhalben Er nit Schweren khündte, Noch am widerhaimbkhommen Schweren wollte. der soll diß Alleß Alß obs Er Geschworen bej voriger Peen vnnd verlierung Seiner Erbsgerechtigkheit zue halten schuldig sein. Es wollten Ime dann Alle die Anndern Grauen zu Zollern. den hernach zue Enndt diser ErbAinigung geordneten Enntschidt vnnd Außfüerliche Erörtterung, Auß guettem Willen vnnd Freundtschafft zuelaßen. Welches zue den Anndern Grauen vnnd nit zu Ime zue bewilligen steen soll.

Khainer seiner Erbs-Gerechtigkhait vehig, Er hab denn die Erbainigung geschworn.

Zum Viervnndzwaintzigisten, So wöllen wir auch Setzen vnnd Ordnen. Inn Krafft diser vnnser Disposition. Da Es sich etwan befüegte (welches der Allmechtig Abwendten wölle) das ain Graue zu Zollern zue der Regierung vngeschikht, vntauglich, Oder Ein prodigus vnnd verschwenndter sein wurde. Also das zue besorgenn.

Wie es mit den Prodigus, Verschwendern, vnd zu der Regierung vntaugenlichen gehallten soll werden.

Nammen vnnd Stammen von Zollern dardurch Schaden empfangen möchte. Solle durch die Anndern Ehelich Gebornne Seine Gebrüedern Vettern vnd nechstbefreundte Grauen zu Zollern. Alls Rechtmeßige Curatores Sein gebürennden Anthaill Jerlichen Einkhommens (jedoch das Inn Allwegen die Onera Allß Zynnß Ablößung Contributiones des Reichs, Besoldung der Amptleuth vnnd was sonste yber dieselbe Graue oder Herrschafft gehn wurde, dauon abgezogen vnnd Enthrichtet) an Gellt Erlegt. Die Regierung Aber vnnd Administration. Einer Graue oder Herrschafft (So Ime sonnst vnd Ausser obgehörtter uhrsach. Jure Successionis gebürtte) einem Anndern in nechster Linien, befreundten eingeantwurthet werden. So lanng biß desselben Söhn oder Erben, zue Irem Rechten volkhommenen vnnd zue Regieren Taugennlichen Verstandt vnndt Altter khommen.

Dise Erbainigung gehn Reutlingen hinderlegen. Zum fünff vnnd zwaintzigsten. So soll diese vnnsere vätterliche Disposition vnndt Erbainigung, Hindter die Statt Reutlingen zue gemainen Handten hinderlegt. Dagegen Leg vnnd Reuerßbrieff geben. vnnd genommen werden. Wie sich gebüert, dergleichen soll Jeder Statt-Amptmann vnnd Stifft Hechingen. Ain glaubwürdig Trannsumpt daruon Nemmen, Auch im Fahl man des Hauptbriefs, notturfftig ist, Soll der dem nottdurfftigen mitgetheillt werden. doch mit ver Spruch vnnd Sicherhait. den in monatsfrist zu Anntwortten.

Zum Sechß vnnd zwaintzigisten, ordnen vnnd wöllen wir das Alle die Altte ErbClainotter, Silber-Gschürr vnnd Anndres So vermog eines versigletem vnd vndterschribenen Inventary durch vnnser gelüebde Gemahel vnnd vnß verfertigt vnnd vnnterschriben Auch was Auß Iren Aignen Clainotern Khleider vnnd sonst Allerlay Haußzier zue den dreyen Heüßern. Allß der Graueschafften Zollern vnnd Sigmaringen. Auch Herrschafft Haygerloch verordnet, das solliches vnuerändert vnnd so lanng Sigmaringen zue dem Nammen Zollern gehörig, dieweilt es Lehen ist, vnnd nit lennger. Aber So die Anndern Graf vnnd Herrschafften. Aigen sindt, darbey beleiben. Auch weder verkhaufft noch versetzt werden sollen. Es gescheche denn mit Verwilligung Aller Grauen von Zollern etc. vnnd da es die höchste notturfft Erfordern wurde;

Allein mögen es die Innhaber diser dreyer Graueschafften vnnd Herrschafften durch Ire Gemaheln. Sonnderlich die Clainotter tragen vnnd zimblich gebrauchen laßen, doch Inn Allwegen, das khain Graue, macht noch fueg habe. Weder seiner Gemachel noch sonnst yemands daßelbig zuuerschennkhen zuuertauschen noch zuuermachen. Sonnders als ErbClainotter zu den Heußern gehörig, Bey den Heüßern vnzergenngt bleiben laßen sollen, So auch mitler weill etwas daran zuespreche oder davuon khemme. Oder verlohren wurde, Soll dasselbig der Innhaber oder seine Erben von Stund an zu Ergenntzen (vnnd Auch Ehe zue beßern vnnd nit zu mündern) schuldig vnnd verpunden sein. So aber derselbig des nit thette vnnd mitler Zeit. Ehe Er es wider Ergenntst sterben sollte. So soll durch seine Erben hernach vonn seiner Verlassennschafft Sollichs Ergenntzt, Gebössert, vnd wider gemacht werden. Alleß bey Peen Taußennt Gulden vnnd Ergenntzung der Clainottern.

Zum Siben vnd Zwaintzigisten, vnd zu noch mehrere verpößerung aller

Artickhel. Inn diser unnser Disposition vnnd ErbAinigung begriffen. Sy seien gleich verpehnt oder nit. So sollen die gemeltten Grauen von Zollern. Alle dieselbigen zuehaltten schuldig verpflicht vnnd verpunden sein. Bei Verlüerung Irer Erbgerechtigkait, Weltliche Gerechtigkhait. die yberige Grafen Sammentlich fur Ain verwürkht. Guets zue Nueßen u. Einzuezyehenn. Guett Fueg vnnd Erlanngt Recht haben sollen,

All Artikheln Schuldig zuehalten.

Zum Achtvndzwaintzigisten vnd Letzten, Alß wir zugemüeth füeren, das in diser vnnserer Disposition vnnd Erbainigung vilerley Puncten die hernachen nit yedermann vnnd sonnderlich den ybelhaußenden zum Besten gefallen mechten. Darauß durch Hülff Irriger vnnd böser Gemüetter vnnd Rathgeber. Allerlay Disputation vnnd Irrungen Ja lanngwüerige Schedliche prozeßeruolgen mechten. Damit dann solliches Alleß Souil Gott Gnad Gibt, dester Ehe Abgekhürtzt werden möge, So Ordnen, Statuiren. vnnd wöllen wir, das, Im Fahl zwischen vnnser Erben vnd nachkhommenden Grauen zu Zollern etc. Irrungen, mißuerstanndt vnnd vorderungen sich zuetrügen. das Alßdann vnnsere Erben vnnd Alle Grauen zu Zollern. disen Gefurderten vnnd freundtlichen process furnemmen sollen, Alß nämblich wann der beschwert oder klagent Thaill. Sein Gegenthail vmb Güettlich vnndterhandlung, oder Rechtlichen Außtrag, vermög der Erbainigung anspricht, So sollen die verpundten vnnd schuldig sein. Inn MonatsFrist Ire geschikten Räthe vnnd Amptleüthe. an gelegen Mahlstat Sonnderlich zu Hechingenn zu verordnen. vnnd Allen müglichen Fleiß Sy der Strittigheiten güettlich zuuergleichen. vnndterstehn vnnd bemühen, Was dann für Puncten Sie Erledigen. Solle Sye Vertrag darumb auffrichten. vnnd mit der Partheyen Hanndt vnnd Innsigel verferttiget werden,

Güetlich entschidung der Amptleuth.

Im Fahl Sie sich Aber nit Allerdings vergleichen mechten. So sollen baidtthail in den vnErörtterten Puncten. Jeder drey Schrifften. Allwegen zue zwayen Monaten ain Schrifft volgennder gestallt yberliffern,

process dem Rechten gemefs.

Also das des Beschwerdten oder klagenndten Thaill Amptleuth. Sampt Iren Räthen Oder Anndere hierzu vermögte Rechts Gelertten vnnd verstenndigen. Ain Schrifft. Gleich nach dem vorgemeltten Tag darf an Ire Forderung vnnd befuegsamb. Nach notturfft in zwayen Monatten. darnach begriffen. stellen sollen.

Vnnd vor verscheinung vnnd zu Enndt gemeltter zwayen monaten. die gemelt Schrifften zweyfach Ainem Erbaren Rath zu Hechingen verschloßen yberschickhen. Das sollen Alßdann die vom Rath Inn Zwayen oder dreyen Tagen dem Antwurtter bey Aignem Gewissen Potten. Die Ain Schrifft ybersenndten vnnd die Annder behaltten. Dagegen Soll der es empfangen. denen vom Rath. Ain Glaubwüerdige uhrkhundt seines empfangs. Gleich yberanntwurtten lassen,

Nachgenndts soll der anntwurtter. Ainen Gegenbericht Innerhalb zwayen Monaten. Nach Empfachung seines Gegenthaills Schrifft begreiffen vnnd Stellen. die Er zue Enndt gemeltter zwayen Monatten. Auch zwyfach denen des Raths zu Hechingen. Wie vorstat zue schickhen, Also das Jeder Thaill allwegen seine drey schrifften vnnd producten. Vonn zway Monaten zu zwai Monaten den von

Hechingen zukhommen laßen, vnnd khain Termin (ohne große im Rechten zueläßliche Erheblichen vhrsachen) ybersechen werden solle.

Hierauff sollen beede Partheyen Abermahlen einen vnuerzogennlichen Tag, besonnder Inn monatsfrisst zu Hechingen ansetzen. daselbst durch dern Ampt-leüth Räthen vnnd Rechtsgelertten (deren Jederthaill zwen hierzue verordnen mag) die strittigkhait durch Fridtliebennde Güettliche vnnterHanndlung abzue-legen vnnd zu Erorttern. Allen muglichen vleiß vorwenden. Oder da die Güettt-lichkeit ohne Frucht abgehen wurden. Sich eines Enndtlichen Spruchs dem Rech-ten vnnd Billichait Gemeß vergleichen, Bey welchem es ohne Alles ferner Ap-pellieren oder Reducieren Enndtlich verbleiben solle. Im Fahl sich Aber obbe-meltte beeden strittiger Partheyen hierzue verordnette Räthe oder Amptleüth Eines Enndtlichen Spruchs nicht vergleichen khünnen, So sollen Alßdann beeder-seits ybergebene Schrifften vnnd Hanndlungen, dem Hochloeblichen Khayßer-lichen Chammergericht vnuerzogennlich verschlossen. yberschikhet. Auch daselbst durch beeden thailen, neben Erpiethung vnnd Würklicher erstattung gnuegsam-mer Caution, Auch was sich diß Orths vermüg deß Hayligenn Römischen Reichs vnnd ChammerGerichtsOrdnungen zuethuen gebüert. darInn definitiue zu deci-dieren, erkhennen vnnd zusprechen. Angesuecht werden.

Derselben Khayßerlichen Chammergerichts Erkhanndtnuß beede Partheyen. Allerdings gesettiget vnd Endtlich vngewaygert. darbey bleiben sollen,

Dem Allem nach vnnd beschlüeßlich, So ist vnnser Enndtlicher Will vnnd Mainung. Disponiren Ordnen vnnd wöllen hiemit, das dise vnnsere vätterliche Disposition Testament, Erbainigung. Statuta hereditaria vnnd wie das Immer genanndt werden möchte, durch obbemeltte vnnsere Söhnen, Alle vnnsere. Auch Irenn Erben vnnd Nachkhommen gehalten. Auch denen In Allenn Iren Claußlen vnnd Puncten. Enntlich gelebt vnnd nachgesetzt werde. Da aber Ainer oder mehr vnnserer Söhnen, deren Erben vnd nachkhommen (welches nimmermehr beschechen solle) Sich darwider Setzen oder Thuen. Oder Jemannds Annderen zuethuen gestatten. Vnnd disem Allem wie obsteet. Es bescheche gleich durch was Gesuechten Schein oder Fundt es Immer wölle, nicht geleben wollte, der oder die Sollen dardurch Ires Erbs vnnd Allergerechtigkhait, deren Sie sonnst in crafft diser vnnser Disposition Zuegemüeßen hetten, mit der That Geinetz-lich verwürkhet haben. Deßen Zue souil mehrer Bestettigung. Auch vol-khomner Becrefftigung, So haben wir dise vnnsere vätterliche Disposition vnnd ErbAinigung (die wir wie Anfanngs vermeldet, wolbedechtlich guetter vorbe-trachtung vnnd gehabtem Rathe: vnnserer befreundten Räthe vnnd Diener, Auch Gesundtes woluermügenndts Leibs vnnd guetter vernunfft Auffgericht haben) der Römischen Khayßerlichen Mayestett etc. vnnserem Allergnedigisten Herren vnn-derthenigist Insinuieren, Vnnd deren Allergenedigste Interponnierte Khayser-liche Autoritaet Confirmieren vnnd bestettigen laßen, Vnnß mit Aignen Hannden vnnderschriben, vnnd vnnser Innsigel hieran Gehenngt. Auch dem Allem ge-horsamblich würkhlich nachgekhommen, Vnnd ob diser vnnser Disposition mit Allen Threwen zuehaltten, vnnd zuuolnziehen, vnß obbemeltte vnsere drey Söhne. Benanntlich graue Eitel Friderich, Graue Carlin, vnd Graue Christoff zue Zollern etc.

mit Hanndt gegebner Threw. An Aineß geschwornnen Aids Stat zuegesagt, Gelobt vnnd versprochen, Auch neben hieran Gehenngten Iren Innsiglen mit aignen Hannden vnnderschriben haben. Welches beschechen vnnd Geben ist. In vnnserem Schloß Sigmaringen. am nechsten Montag vor S. Paulus Bekerung den xxiiij[ten] des monats Januarii. Nach Christj vnnsers lieben Herren vnnd Seeligmachers Geburt, Ain Taußennt fünffhundert vnnd Im Funff und Sibenzigisten Jare.

Karl graff zu Zollern
E. Fridrich Graf zu Zollern. K. G. zu Zollern Christoff G. zu Zollern
Joachim Graff zu Zollern.

XI.

Der Geraische Hausvertrag d. d. Onolzbach den 11. Juni 1603.

(Aus dem königlichen Hausarchive.)

NB. Im Original sind sämmtliche Personen-Namen mit grösserer gothischer Schrift hervorgehoben.

Wir vonn Gottes gnaden Joachim Friederich, des heyligenn Römischen Reichs ErtzCämmerer unnd Churfürst, unnd vonn desselbenn gnadenn Wihr Christian unnd Joachim Ernst, gebrüedere, Marggraffenn zue Brandenburck, in Preussenn, zue Stettihnn, Pommern, der Cassubenn Wenden, auch in Schlesienn zun Crossenn unnd Jegerndorff, hertzogenn, Burggraffenn zue Nurrenberck, unnd Fürstenn zue Rüegenn, Bekennen unnd thuen kundt offendtlich mit diesem Brieffe allen denen, die ihn sehenn, hörenn oder lehsenn, Ob wohl auf absterbenn, weilandt deß durchlauchtigenn, hochgebornenn Fürstenn, herrn Johanns Georgen, Marggrafenn zue Brandenburck, deß heyl. Röm. Reichs ErtzCämmerers unnd Churfürstenn unsers gnediegenn freindlichenn liebenn herrn Vatterß, Christschliegster löblichster gedechtniis, der Landeßtheilung halber, sich zwischenn unns, dem Churfürstenn unnd unns obgenantenn beeden gebrüedernn allerhandt differentien erhaltenn, das wihr demnach in erwegung vieler umbstende betrachtett, wie durch dergleichenn Zertrennung Brüederlicher gemüther, viel gefahr veruhrsachett, auch unseren unnd unsers Churfürstlichen Hausses Brandenburckh abheßigenn gelegenheit gegebenn werde, in mehr wege, unns zum Verderb, vielerhandt praejudicia zun attentiren, durch welche hochermeltt unser löblich Hauß, auch leichtlich gahr in undergangk unnd zerrüttung, bey diesenn ohne daß gantz gefehrlichenn Zeittenn gerahten möchte, da eß inngegenn durch freindliche Brüederliche treue Zuesammensetzungk in Hoheitt und würdenn erhaltenn, unnd nach Exempell unserer hochlöblichenn VorElternn, ie mehr unndtt mehr zun allem ersprießlichem aufnehmenn gefödertt unnd gebracht werdenn kahn, Derentwegenn, unnd alß Weilandt der auch Hochgeborne Fürst, herr Georg Fridrich, Marggraff zue Brandenburck, in Preussenn, zue Stettihn, Pommern, der Cassubenn Wendenn und in Schlesienn zun Jegerndorff Herzock, Burggraff

zue Nurrenberck, unnd Fürst zue Rüegen, unser freindtlicher lieber Vetter, Schwager, Brueder unnd Gevatter auch gnedieger Herr Vetter, Christmilder gedechtniis, nach dem willen deß Allmechtiegenn mit unser aller, unnd zwahr gemeines Vatterlandeß, des heil: Röm: Reichs, Christlicher Evangelischer Religion höchstem schadenn unnd gröstem Hertzenleidt, auß diesem zergenglichem zeittlichem Jammerthall Todeß verblichenn dahero S. Ld. unnd g. hinder lassene Lanndt unnd Leutte deß Burggraffthums zue Nürrenberck, unter unnd öberhalbe geburgeß sich an Hochermeltt unser Hochlöblicheß Hauß Brandenburck erlediegett, daß wihr unnß nach gnugsamenn Bedachtt, durch unterhandlung derer Hochwürdigenn Hochgebornenn Fürstenn unnserer freindlicher geliebter Söhne, Gevattern, Vettern, Öhmenn herrn Johanns Sigismundi, herrn Johanns Georgenn, postulirten Administratoris des Stiefts Straßburck, beeder Marggraffen zue Brandenburck, in Preussen etc. Hertzogenn etc. unndt herrn Christiani, Fürstenn zue Anhaltt, graffenn zue Ascanien unnd herrn zue Zerbst unndtt Berneburck etc. aller Irrungenn genzlichenn, unnd zue grundtt verglichenn unnd vertragenn; Unnd weill zwischenn unnß dem Churfürstenn unnd Marggraff Georg Friedrichs zue Brandenburck Ld. zue Gerauw Anno 1598 die Nodturfft, wie es vonn nuhn an, zue Ewigenn Zeitten in unserm Hochlöblichenn ChurHausse solle gehalttenn werdenn, durch unsere allerseits vornehme geheymbte Räthe, uff Instruction und volmacht, bedachtt zue Pappihr gefast, unnd uff Churfürst Alberti Achillis Hochlöblicher gedechtniis disposition alleß gegründett, welcheß hernacher anno etc. Neunziegk Neunn zue Magdeburck, bey unser deß Churfürstenn, unnd unsers sehligen Vetternn Ld. Persönlicher Zuesammenkunfft revidiret, und unter dato den Neun unnd Zwanziegstenn Aprilis im selbenn Jahr, unns beedenn gebrüedernn communiciret worden ist, und aber dieselbiege Handelung unnd verfassungk (ob sie wohl nicht allerdingß authentisiret) also gewandtt, dass sie auf Churfürst Alberti Disposition, wie angezogenn, fundiret, und allenn Irrungenn klare mahß giebett, wie dann dieselbe vonn worttenn zue worttenn also lautett: Wihr vonn Gottes gnadenn, Joachim Fridrich des h: Rom: Reichs ErtzCämmer, unnd Churfürst unnd von deßelben gnadenn wihr Geörg Fridrich gevetternn unnd Marggrafen zu Brandenburck, in Preussenn, zue Stettihnn, Pommern, der Cassubenn unnd Wendenn, auch in Schlesienn zue Crossenn, unnd Jegerndorff, etc. Herzogenn, Burggraffenn zue Nürrenberck unnd Fürstenn zue Rüegenn, vor unns, unnd unsern Erbenn unnd Nachkommenn, Churfürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburck, bekennen unnd thuen kundt offendtlich mit diesem Brieffe, gegenn Jedermenniglichenn, die ihn sehenn, hörenn, oder lehsenn, Als Gott der Allmechtiege die gemüther der Menschenn selbst dermassenn geschaffenn, das sie insgemein unnd zueforderst ie tapferer dieselbenn ihrem Hehrkommen nach, geartett, ie mehr sie dahinn gedenckenn unnd trachtenn, wie sie, benebenn ihrer sehlenn Heil unnd seelickeitt, auch in diesem zeitlichenn lebenn nicht alleinn ihnenn unnd denn ihriegern grössern Wohl: unnd Ehrenstandt für Andernn erwerbenn, sondernn auch wie sie sich unnd die ihreß Nahmens, Standeß unnd Schildeß, beyihrem, aus Gotteß gnedigem seegenn, durch sie selbst erlangten, oder durch ihre Voreltern uf sie gestammetenn Hoheitt, dignitet unnd Würde,

fortt unnd fortt, so lange es immer menschlich unnd möglich, erhalttenn, unnd zue noch Weiterm ufnehmenn, mehr gelegenheitt ann die handt bringenn, insonderheit aber allenn künfftiegenn Abfall unnd Verringerung solches ihren hohenn Standeß unnd waß endtweder mit schwechung oder Zertheilung ihrer güetter unnd Vermögenß, dadurch die hoheitt unnd würde eines geschlechts nicht erhalttenn werdenn kann, oder in andere wege darzue anlahß unnd uhrsach gebenn könte, verhüettenn mögenn, Welcher angebohrnen affection nach, zue erhaltung unnd aufnehmung Königlicher, Churfürstlicher unnd anderer Heusser, auch die eingepflanztte liebe der Elternn gegenn denn Kindernn, wenn sie es gleich gehrne anders sehenn unnd verordnenn wolttenn, zum offtermalß restringiret unnd eingezogen werdenn mus, Das demnach auch wihr ingesambt unnd ein ieder insonderheitt einen guettenn theill dergleichenn eingenathurtenn affection bey unns gespürett unnd dahero unns Nodtwendiegk erinnertt, daß nicht alleinn bey ezlichenn anderun Vornehmenn Heussern unnd geschlechternn, sondernn auch in unserm Chur: unnd Fürstlichem Hausse durch unsern Uhranherrn Churfürst Albertum Achillem Germanicum, Löblicher Christsehliger gedechtniis alß einzigenn Regentenn unnd herrscher aller, deß Chur: unnd Fürstlichenn Haußes Brandenburck Lanndt unnd Leutte, Pacta, Sazung unnd vereinigung, vor alterß zue dem Ende hochvernunfftigk ufgericht, damit die geschlechtt unnd Heusser in beßerm wohlstandt erhalten, unnd allem abfall unnd Verringerung, wie obenn erwehnett, vorgebauett werden möchte, wie sich dann bey solchem löblichenn vornehmenn, sowohl unser Hauß, alß andere genossenn unnd gedeylich empfundenn, auch Landt und Leuttenn zum bestenn kommen ist, Derowegenn weil iezieger Zeit die leuffte nicht gelinder, sondernn beschwerlicher werdenn, unnd umbso viel mehr dahinn sorgfeltieg zuesehenn, damitt unser Hauß, bey ohne daß obliegendenn schwehrenn sachenn unnd gescheffttenn, die doch demselbenn, ob Gott will, werdenn zue mehrer Weitterung dienen, nicht in abfall kommenn, unnd daß, waß wohlmeinendt angefangenn, müessenn ersiezenn lassenn, So habenn wihr alle wege einmühtieg darfür geachtet, das Churfürst Alberti Achillis verordnung, welche auch Keyser Fridrich der Driette aufm Reichstage in aller Stende versamblung mit derselbenn Vorwissenn, bewilligung unnd volwordt confirmiret hatt, wie imgleichenn mit vorbewust consenss unnd Volwortt, Ihr: G. Söhne, gemacht ist, von unns unnd unsern nachkommenn, vonn nuhn ahn zue Ewigenn Zeittenn zue haltenn, wie dann dieselbe pro Pacto, pro statuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestaltt, wie angezogenn, confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zue achtenn, welche dann dieses inhaltts, Das obwohl Ihr: hochsehliege G. unnd dero gebrüedere gewilligett gehabtt, das Ihr: G. unnd L. L: herr Vatter Churfürst Fridrich der Erste, alß primus acquirens in denn Merckischen Landenn, zwehne Regierende Herren, doch gleichwohl uf gewiße mahß, verordnet, So solten doch hinfüro, weill nuemehr alle, deß ganzen Chur unnd Fürstlichen Hausses Brandenburg Lanndt unnd Leutth, an ihre hochsehliege G. etc. allein kommen, unnd dieselbe deren einzieger Regentt unnd Herrscher wordenn, alle Merckische Lande, ohne einigenn underscheidt, zue Ewigenn Zeittenn, mit der Chur Brandenburck unirt, seinn,

unnd alle miteinander, darunter dann nicht weniger die NeuMarck alß andere Lande begrieffenn, weill dieselbe die Zeitt wie auch hiebevor, der Churfürstenn zue Brandenburck gewehsenn unnd gleich andernn Landenn Churfürstenn Alberto die Erbhuldigung geleistet hatt, durch denn Erstgebornenn unnd Eltestenn Sohnn, dem Churfürstenn zue Brandenburck, alß einen einziegenn Herrn Regirett werdenn. Inn Fränckischenn Fürstenthumen aber, habenn Ihr: G. constituirt unnd versehenn, daß zwehne Regirende herrnn seinn solten, inmassenn daßelbe alles Ihr: G. verordnungk weiter außweisett, welcheß dann nicht alleinn zue wercke gerichtet wordenn ist, sondernn es hatt auch Churfürst Johannes, löblicher Christmilder gedechtnüs es bey demselbenn gelassenn unnd ist so wohl inn Franckenn allewege dabey verbliebenn, Also auch vonn unserm Marggraff George Friedrichs groß: Herrn Vatternn, Marggraff Fridrichen unnd Marggraff Georgen, beede löblicher Christschlieger gedechtnüss über dieß noch außdrücklichenn confirmirt, erneuertt unnd bestetiget. Und ob wohl unser des Churfürsten in Gott ruhende Elter:; unnd GroßherrVatter, Joachimus, primus et secundus, ezlicher massenn von Churfürst Alberti Verordnung abgeschriettenn, so haben doch Ihr. G. g. unnd Lbden. beederseits dieselbe in effectu confirmirt unnd bestetieget, in dehme Churfürst Joachimus primus selbst gesazt, das es also zue Ewiegenn Zeitten solle gehaltenn werdenn, Churfürst Joachimus secundus aber hatt nicht allein solche des Herrn Großvatternn unnd Vatternn willenn wiederholet, sondern auch selbst gestandenn, daß solche hochbeteuertte, an rechtenn geschwornenn Eydeß stad angelobte Väterliche Verträge allewege in ihrem wardt unnd bestandtt vestiglich unnd unverruckt bleibenn, unnd denselbenn hiedurch (durch Ihr: G. mit Dero Söhnenn wilkührliche getroffene vergleichung) nichteß benommen seinn soll. Dann es ist Ihr: g. unnd Ld. beederseits geschehene unnd vorgenommene Verenderung mit guetem wissenn unnd willenn der Söhne, wie erwehnt, zuegangenn, Unnd weil es in derselbenn willenn unnd wilkühr gestandenn, unnd sonstenn von niemandts wiedersprochenn, oder gefochtenn wordenn, so hatt zwahr solche wilkührliche Verwilligung, illis consentientibus, sed non posteritati können praejudiciren, daß sie darwieder nicht habenn handlenn mögenn. Es ist aber durch Ihr: Ld: Marggraff Johannses löblicher schlieger gedechtnüs absterbenn (dan Churfürst Joachimi secundi verordnung niemahl zue wercke gerichtet wordenn, auch nuhr ex certo capite geschehenn, wie der Buchstabe außweiset) die NeuMarck wieder ann die Chur kommenn, unnd priorem et pristinam naturam, ex consuetudine longissima et dispositione Alberti, lege publica confirmata, acquisitam, wiederumb erlangett, das in derselbenn Marcke, alß in einem pertinentzstückh der Chur, und derselbenn Landenn, auch nuhr der Primogentus soll unnd müeße secundum praescriptum modum et formam succedendi ab Alberto, succediren. Zue dehm ist auch nichtt alleinn in Ihr: G. Verordnung, sondernn auch in derselbenn, so vonn unserm des Churfürstenn herrn Vatternn etc. löblicher gedechtnüs, vorgenommen, werdenn wollen, die beßerung der Chur: Brandenburck vor die Uhrsach berurter enderung praesupponirt, da doch die eröfnete Landtschafftenn, Comptereynn unnd Clöster, so bey Churfürst Joachimi primi et secundi Regierung dazue kommen sein mögenn, sich mit dem

corpore consolidirt, unnd für pertinentz stück nicht unbillig, weil sie unter der Chur gelegenn, unnd dahero verlihenn werdenn, zue achtenn seindt. Wie dann auch Churfürst Alberti verordnung unter andern mitbringtt, daß alle Landtschafftenn, unnd andere Herrlickeiten der Chur Brandenburck unirt, unnd einverleibtt seinn unnd bleibenn sollen; dahero dann nicht unzeitiegk, was so wohl dies falß, alß durch die Stiefft für beßerung erfolget sein magk, niemandt, alß dem Regirendenn Churfürstenn gebührtt, sonderlich, weil auch die onera, so ein Churfürst ertragenn mues, nicht gelinder oder ringer, sondernn größer wordenn, unnd dem ganzenn Churfürstlichenn Hauß Brandenburckh unnd allenn desselbenn gliedern, Lehen-leuttenn unnd unterthanenn, darann zum höchstenn gelegenn, daß der Churstandt bey seiner Reputation, Hoeheit unnd würde erhaltenn, unnd der iedeßmahl Regirende Churfürst, so wohl dem Römischenn Reich, alß unserm eigenem Hausse zuer Zihr unnd Ehrenn solchenn seinen hohenn standt, nicht weniger alß andere Churfürstenn der Nodturfft nach führen, darnebenn auch alß das Haubtt denn andern Fürstenn deß Hausses Brandenburck uf zue tragende Nodtfelle unnd andern bevorstehendenn ungelegenheittenn mit Rath unnd thatt, desto beßer unnd reicher beyspringenn könne, welches aber bey vertheilung, unnd vornehmlich, da ohne daß die Chur Brandenburck mit grossenn untreglichenn Schuldenlasten beschwerit unnd dermassenn überheufft ist, daß die Unterthanenn eins theilß auch die jehrliche pensiones, vielweniger die Capital unnd Haubtsummen, in der Vorfastenn Ordnung nicht abtragenn mögenn, dahero dann ein regierender Churfürst vonn ihnen desto weniger Hülff und Handtbietung zue gewartenn hatt, derwegenn Wihr, der Churfürst, getrungenlich, unsers Herrn Vatternn Churfürsten Johanns Georgen bevorgehabte Disposition wiedersprochenn unnd nicht einwilligenn können, sondernn uf Churfürst Alberti Achillis germanici obberurter Verordnung bestandenn Unnd ob wihr zwahr nicht zweiffeln, wann Ihr: g. unser in Gott ruhender geliebter Herr Vatter, lenger bey lebenn bliebenn wehre, wie wihr dan Seiner hochsehliegenn G. dasselbe vonn Herzenn gegönnett, es hettenn dieselbe sich uff weitere erinnerung wohl der uhralttenn verordnung nach bequemett, weill sonderlich alle die Jenigenn, so vonn Ihr: G. in diesem Werck vonn Rietterschafft, Rähten und Stendenn der Chur Brandenburgk in großer Anzahl zue Rath gezogen, einmühtieg unnd einhellieg pahinn geschlossen, unnd solchenn Schlueß Ihr: G. in schriefftenn unter ihren eignen Handtsubscription übergebenn habenn, daß kein Exempell zue findenn, daß ohne willenn der Söhne in unserem Hausse in contrarium wehre disponirt worden, daß auch ohne unsern, alß des Eltesten consenß nichts bestendieges zuvorordnenn. Jedoch weill Ihr: G. derselbenn Disposition, wiewohl verschlossenn, vonn der Keyserlichen Maj. nichts desto weniger hatt bestettiegenn unnd confirmiren lassenn, dieselbe confirmation aber nicht allein secundum subjectam materiam zue reguliren, sondern auch cum illa clausula expressissima salvo jure tertii, wie sich die Röm: Keys: Mayt: unser Allergnediegster Herr, dessen in einem eigenenn Handtschreibenn gegenn uns, dem Churfürstenn, sub dato denn 11. Martii des abgelauffenen Achtt unnd Neunziegstenn Jahrß allergnediegst erklerett, geschehenn ist unnd also wihr der Churfürst, aus Gotteß gnadenn,

durch Vorsehung des H: Röm: Reichs Sazungen, die Churfürstliche wurde unnd Hoheitt nach absterbenn unsers in Gott ruhendenn geliebtenn Herrn Vatterß erlangett, auch vigore und Inhaltt Churfürst Alberti hochvernunnfftieger unnd anderer Verordnung unnd union der ganzenn Chur Brandenburckh unnd darzue gehöriegenn Landtt unnd Leutten, einiger Regierer unnd Herrscher seinn, so habenn wihr nicht unzeitieg erwogen, allenn künfftiegen Irrungenn, so ettwa auß Churfürstenn Joachimi primi et secundi wilkürlichenn Vergleichungen unnd unsers gnediegenn geliebten Herrn Vatterß, weilandt Churfürst Johanns Georgenn Vornehmenn, nicht allein iezo, unter unsernn freindtlichenn geliebttenn Brüedernn unnd Söhnenn, sondernn auch ins künfftiege zue Abfall unnd genzlicher Ruinirung unsers Hausses endtstehenn köntenn, vorzuebauenn, unnd es dahinn zuerichtenn, daß es bey Churfürst Alberti Achillis Verordnung, so wohl in der Chur Brandenburck als Franckenn, vonn nuhn ahnn, zue ewiegenn Zeitten, verbleibenn soll, welches wihr Marggraff George Friedrich umb mehrer erhaltung Willenn des Churfürstlichenn Hausses Brandenburck Reputation unnd Hoheitt, Unns auch nicht zuewieder seinn lassen, sondern aus obeingeführtenn Uhrsachenn, gleichfallß für zutreglich erachtett, unnd darumb uff vorgehende reiffe berathschlagunk habenn wihr semptlich, unsers Elternn unnd Uhrahnherrn, Churfürst Alberti Achillis germanici, offtberürtn Verordnung hiemiett nochmahln erneuernn, erkleren, bestettigenn unnd confirmiren wollenn. Thuen solches hiemit in Crafft dieß Brieffs wiessendtlich unnd wohlbedechtig, habenn unns auch dessenn, als die zwene einziege Regierende Chur: unnd Fürstenn des Haußes Brandenburg also entlich miteinander freindlich verglichenn, unnd wollen, das nunmehr hinfüro unnd zue ewiegenn Zeittenn, solcher ietzt angezogenen Disposition unndt Verordnung von unsern freindlichen liebenn Söhnen, Brüedern, unnd Vettern, auch allenn derselbenn Erbenn unnd Nachkommenn, unverhindertt gelebtt unnd nachgeseztt werde, also unnd dergestaltt, das nehmlich Anfangs unnd vor allenn dingenn unsere freindtliche geliebtte Söhne, Brüeder unnd Vetternn in Gotteß Furcht, unnd nach seinen heiligenn Gebotten unnd willenn lebenn, unnd sich aller Fürstlichenn Christlichenn Tugendenn befleißiegenn, in derenn Landenn unnd innehabendenn Orttenn die reine wahre Evangelische Lehr, Augspurgischer Confession, wie dieselbe Keyser Carln dem Fünfften ufm grossenn Reichstage Anno Tausendt Fünffhundertt dreißiegk überreicht wordenn, Unser auch gnediege Herrn Großvätter, Vetter unnd Vatter, weilandt Churfürst Joachimus secundus, und Johanns Georg wie auch Marggraff George Hochsehlieger gedechtnüs, bey ihrem lebenn, unnd wihr die Zeit unserer Regierung bießhero durch Gotteß Hülff bewahrett, ohne Papistische, Calvinische, unnd andere Ihrthumb, unnd sonderlich Kirchen, Schulen, unnd Universiteten darvor rein erhalttenn unnd da sich einer eines andern unnd wiedriegenn unterstehenn woltte, sollenn die andere denselbenn davon abweisenn unnd solches keines wegeß verstattenn. Dan auch justiciam menniglich gleichmeßieg administriren, die Reverß den Landtschaftenn gebenn erfolgenn unnd die getreue gehorsame Unterthanenn, die allbereit bey der Herrschafft gahr viel gethann, in gnedieger schuldiger achtt habenn, dieselbe

mit neuen auflagenn nicht beschwerenn, sondernn damitt, wie billig verschonenn, unnd sie bey ihren freyheitenn unndt altem Hehrbringenn gnediglich bleibenn lassenn, auch dabey schützenn unnd handthabenn, so werdenn sie unsere freindliche liebe Söhne, Brüeder unnd Vettern unnd ihre Nachkommenn dahero umb so viel mehr Gotteß gnediegenn unnd reichenn seegenn befindenn, auch zeitlichs unndt ewigß ufnehmenn unnd Wohlfartt erlangenn. Was dan ferners unsere Chur: unnd Fürstenthumb, auch Lande unnd Leutte betriefft, wollenn wihr, unnd ein ieder insonderheitt so lange der Almechtiege ihme daß Lebenn friestenn wirdt, welches zue seinem gnediegem vätterlichenn willenn stehett, derselbenn unser inhabendenn Landenn, unndt, da unns die Göttliche Almacht mehr beschertt, Regierender Herr seinn unnd bleibenn. Nach unserm eins oder des andernn Todtt aber, sezenn, ordnenn unnd wollen wihr, daß es darmitt nachfolgender Gestaltt unterschiedlich gehaltenn werdenn soll.

Nehmlich, wann wihr Joachim Fridrich Marggraff zue Brandenburckh Churfürst etc. künfftieger Zeitt, nach Gotteß willenn, mit Tode abgingenn, daß alsdann unserm Eltestem Ehleiblichen Sohne, Marggraff Johann Sigißmunden unnd seinenn Mänlichenn Ehlichenn Leibeßerbenn, absteigender Lyni, ob ehr deren nach seinem tödtlichenn Abgang hinter ihm verließe, oder in Mangell derselbenn, dem Andernn unserm Eltestenn Sohne unnd also in Ewickeitt, der güldenn Bullenn nach, alwegenn dem Churfürstenn die Marck unnd Chur Brandenburgk, wie die in ihrenn Kreissenn begrieffenn, so wohl die altte, Mittel, Ucker unnd Neue marck, alß auch die Priegniz, Graffschafft Ruppihn, Landt zue Sternberck, Herrschafftenn Cottbuß, Peiz, Zossenn, Storckaw, Beßkow unnd andere darzue gehöriege örtter wie ingleichem die Bisschoffthümer Brandenburg, Havelberck, Lebuß (es würdenn dann dieselbiege zue unserer jüngern Söhne Deputats gebrauchtt) mit allenn ihrenn Landenn, Leutten, Schlossen, Stetten, Wildtbahnenn, Zöllen, geleittenn, Gerichtenn, Manschafftenn, Lehenschafften, insonderheitt Wernigerode, Dernburckh, Schwedtt, unnd Vierradenn, wie auch andere Öbrickeitt, Freyheittenn, unnd gerechtigkeitten, unnd allenn andernn Zuegehorungenn, Geistlichenn unnd Welttlichenn, auch alle die Landt, Stette unnd Schlösser, mit ihrer aller unnd ieder Ehrenn, Würdenn, Nutzen, Renten, Pachtenn, Zinsenn, Gülttenn, Herlikeit unnd pertinentien die zue der Marckh zue Brandenburck kommen, unnd brachtt seindt sambt dem Herzogthumb Crossenn, unnd allen erlangtenn ahnwartungenn nachfolgender Fürstenthümer, alß Pommern, Meckelburck, Holsteinn, Anhaltt, Brunschweig, Lüneburckh unnd dergleichenn, welche zuvorn zum theill vonn der Chur Brandenburckh zue Lehenn gangenn, für einen theill zue stehenn unnd bleibenn. Doch sollenn wihr, oder unsere successores in der Chur schuldiegk sein, da solcher berürter anwartender Fürstenthümer einns oder mehr künfftieg an die gedachte Chur Brandenburck kommenn, einem iedtwedern der andernn Fürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburck, die mit gewißen Landenn, Leuttenn, oder Stiefftenn nicht vorsehenn unnd doch ihres unterhalts oder Deputats halbenn, uf die Chur unnd Marck Brandenburg gewiesenn unnd gehörten, eine leidenliche erträgliche Recompens zuemachenn. Was aber Pom-

mern unnd Meckelnburck betriefft, da bleibt daßelbe ohne einige erstattung dem iedeßmahls Regierendenn Churfürstenn voraus. Hergegenn waß unns Marggraff Georg Fridrichn zue Brandenburckh berürtt, nachdem, des Hochgebornenn Fürstenn unsers freindtlichenn liebenn Vetternn, Sohn unnd Gevatters, Herrn Albrecht Friedrichenn, Marggraffenn zue Brandenburck, in Preussen Herzogs etc., vonn weilandtt Keyser Maximiliano secundo erlangte. Restitution unnd derselbenn erklerung unter andern vermagk, unnd in sich heltt, das S. Ld. uf denn uf erstenn fall unnd woferne nach aller iezlebendenn Marggraffen tödtlichenn Abgangk keine Mänliche Leibeßlehens-Erben mehr vorhanden seinn würdenn, alßdann unnd eher nicht zue ihrenn verlaßenenn Reichslehnen unnd Regalien die gesambte Handtt unnd Lehenßfolge gestattet werdenn soll etc. alles fernern inhalts angeregter Keyserlichenn erklerung zue Prag, denn Neun unnd Zwanziegstenn May Anno Tausendtt Fünffhundertt Siebenzieg Eins datirt, so sollenn, wenn wihr nechstgedachter Marggraff Georg Friedrich zue Brandenburck, künfftieg nach Gottes gnedigenn willenn, ohne Manliche Leibeß lebendiege Erbenn versturbenn, unsere Fürstenthumb unnd Lande des Burggraffthums zue Nürrenberck unter- unnd oberhalb des geburges, mit allenn seinen Schlossenn, Stetten, Manschafftenn, Lehenschafften, Wildtbahnen, Zöllen, Geleiten, Gerichtenn, Öbrickeitenn, Gerechtigkeitenn, Herrlickeitenn unnd aller anderun Zuegehörung Geistlicher unnd Welttlicher, mit allen Ehrenn, Wurden, Nuzungenn, Rentenn, Zinsenn, Gültenn allermaßenn wie wihr bißhero daßelbe als Reichslehenn innen gehabtt, nichts außgenommen, unsern des Churfürstenn freindtlichenn liebenn Brüedern unnd unnsern Marggraff George Friedrichs Vetternn, nehmlich Marggraffe Christian unnd Marggraff Joachim Ernsten, oder da sie unsernn Todtt nicht erlebenn, ihr jedeß Eltestenn Manlichenn Ehlichenn LeibeßErbenn, absteigender Lyni oder in mangell derselbenn denn andernn ihrenn Nechstenn Brüedernn unnd LehenßAgnaten hinnachfolgenn unnd zuegehenn, also unnd dergestaltt, das in solchem unserm Fürstenthumb des Burggraffthums zue Nürrenberck den Alttvätterlichenn Verträgenn, unnd sonderlich Churfürsten Alberti oberwenter Disposition nach, iedeßmalß mehr nicht alß zwehnn Regierende Herren seie, welche dasselbe unser Fürstenthumb sambtt allenn inhabendenn Geistlichenn güetternn, Stiefftenn unnd Clösternn durchs lohß uf zweh gleiche theill unter sie theilenn unnd welcheß theill ihr iedem durch das lohß zuefeltt, ehr solches für seinenn theill unwegerlichenn annehmen, innehabenn unnd behaltenn soll, ohne menniglichs einrede oder verhinderung. Doch sollenn alle Berckwerck, die man in beedenn Landenn unter unnd oberhalb des geburgeß iezunder hatt; oder hinfüro gefundenn wurdenn, auch das Keyserliche Landtgerichtt des Burggraffthumbs Nurremberck, nechstgedachtenn unsern zwehen freindlichenn liebenn Vettern Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernsten, oder derselbenn Manlichenn Ehlichenn LeibeßErbenn, oder gebrüedern, wie obgemeltt, so dieselbenn zwehn theill in Franckenn unnd gebürge innenhabenn werdenn, unnd ihrenn Manlichenn LeibeßLehensErbenn, gleich zuestehenn, auch das sie dieselbenn nebenn ihrenn Landenn unnd Leuttenn desto bass handthabenn, Schüzenn, Schirmen, unnd erhalten mögen. Wihr sta-

tuiren unnd wollenn auch waß wihr Marggraff Georg Friedrich, kunftueg sonstenn für Leztenn Willenn, ordnung unnd Testamentt hinterlassenn, das alle unsere freindliche geliebte Vetternn darwieder nicht handlenn, noch daßelbe iemandtt anderß zuethuen gestattenn, sondernn dehme allerdings gemehß zuegelebenn, unnd nachzuekommenn schuldieg seinn sollenn. Was aber daß Herzogthumb Preussen anlanget, soll daßelbe nach unserem, unnd unsers freindtlichenn liebenn Vettern deß ieziegenn Blödenn Herzogenn Albrechtt Friedrichenn Marggraffenn zue Brandenburg Tödtlichenn abgang, unnd so fern unser keiner Ehliche Mannliche Leibeßlebendiege Erbenn hinter sich verlassen würde, vermöge Königlicher belehnung, unserm freindtlichenn liebenn Vetternn, Marggraff Joachim Friedrichenn, Churfürstenn oder wehn S. Ld. unseren Todtt nicht erlebtt, desßelbenn Sohne Marggraff Johannsf Sigismunden, alßdem Eltestenn, oder wen dehr, oder seine Erbenn nicht mehr wehrenn, alßdann denn iedeßmahls folgendenn unnd Regierendenn Churfürstenn verbleibenn.

Unnd dieweill wihr unser Herzogthumb Jegerndorff Wohlgedachtem unserm freindlichenn liebenn Vetternn, dem ieziegenn Regierendenn Churfürstenn, unnd deßenn freindlichen liebenn Sohnenn, uf gewiße mahß übergebenn, darauff mehrwohlernanter Churfürst, solch unser Herzogthumb an iezo ferner, derselbenn freindlichenn geliebtenn Sohne, Herrn Johanns Georgenn, Marggraffenn zue Brandenburck Administratoren hoher Stiefft Straßburck aus sonderlichenn väterlichem willen, weil ehr gleichwohl der ander gebohrne Sohn ist, über das deputat, als einn Vorauß Erblich unnd eigenthumblich eingeraumbtt, so soll es hinfüro bey S. Ld. unnd derselbenn Manlichenn LeibeßLehensErbenn verbleibenn, aber mit keinen Schuldenn beschwerett werdenn, unnd da gleich vonn gedachtem Herrn Administratoren keinn Manlicher LehenßErbe vorhandenn wehre, doch vom Churfürstlichenn Hausse Brandenburck Menlichenn Stammes nicht gerissenn, sondern derselbenn Lyni einem wiederumb eingethan werdenn. Unnd soll sonstenn mit Führung des Churfürstenn unnd anderer Marggraffenn zue Brandenburck Tittuls, auch Schildtt unnd Helms, sowohl der Erbhuldigungkh halber, wie dieselb durch die zur Regierungk getrettene Chur: unnd Fürsten des Hauses Brandenburck vonn denn unterthanenn mit alterß herogenommen, deßgleichenn welcher gestaltt allewege ein Regierender Churfürst die bestettigung vonn der Römischenn Keys: Majtt: unnd denn Churfürstenn, vonn seinn unnd aller seiner Erbenn, Brüeder, ihrer Erbenn unnd Vetternn wegenn, sembtlich nehmenn soll, bey Churfürst Alberti Achillis germanici obbesagter Verordnung verbleibenn.

Unnd nachdehm wihr Marggraff Joachim Fridrich Churfürst, von Gott dem Allmechtiegenn mit vielenn Söhnenn gnedieglichenn gesegnett, daneben auch unser gnedieger geliebter Herr Vatter, Marggraff Johanns Georg, Churfürst zue Brandenburg etc. Hochlöblicher Christsehlieger gedechttnüs, nebenn unns noch Siebenn Söhne hinterlaßenn, unnd aber, wie vorgehörtt, Weilandt Churfürst Alberti Achillis Disposition unnd ordnung nach, mehre nicht, alß drey Regierende Herrenn, nehmlich in der Marck ein Churfürst, und hie aussenn bey dem Fürstenthumb des Burggraffthums zue Nurrenberg zwenn Fürstenn unnd Marggraffenn seinn, vonn welchenn forter, die Andern ihre gebrüeder oder Vetternn,

so mit Landt unnd Leüttenn, oder Geistlichenn Stiefftenn nicht vorsehen, jehrlich mit einem gewiessenn deputath versorgtt unnd bedecht werdenn sollenn, so wollenn solchem nach Wihr der Churfürst alle unsere freindliche geliebte Brüeder so lange sie, wie iezgemeltt nicht versorgt, nach gestaltt unnd gelegenheitt iedeß alterß zur nodturfft Fürstlich unterhaltenn. Da aber einer oder mehr seinn volkomlich Alter, alß Achtzehenn Jahr erfüllett, alßdann ietwederm derselbenn, so lange ehr wie gehörtt, mit gewießenn Lanndenn unnd Leuttenn, oder Stiefftenn nicht vorsehenn, jehrlich SechsTaussentt thaler, zum Deputath reichenn unnd folgenn laßenn. Haben auch über daß bewilligt unnd versprochenn, Bewilligenn unnd versprechenn auch hiemitt unnd in Crafft dieses Briefes, das wihr, weil die zwehne Eltestenn unsere gebrüedere Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernst, in denn Frenckischenn Landenn, wie obgemeltt, succediren, der andere unserer Brueder einen an Stadtt eines Deputats zue dem Meisterthumb in der Marckh Brandenburck (doch mit ausdrücklichem vorbehaltt der Protective unnd hoheitt) zue besondernn, danebenn auch nichtsdestweniger unsere Söhne unnd Nachkommen in der Marck, ohne abgang oder Zueschoß der Andernn unserer Regierenden gebrüederer, unnd dero Successoren, in Francken unnd aufm gebürg mit obgemelttenn Deputaten versorgenn. Welchem sich auch hinfüro unser Eltester Sohnn unnd alle folgende Churfürstenn zue Brandenburg, so wohl kegenn ihnenn denn anderun unsern Söhnen, alß auch unsern Brüdern, die hierinn wie vohr unnd nachstehett, mit ihrem unterhaltt uf die Chur vorwiesenn, gemehß zuerzeigenn schuldieg. Hergegen unsere des Churfürstenn beede gebrüedere, unnd unser Marggraff Georg Friedrichs Vetternn, Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernst unnd derselbenn Successores, so obgemelter massenn zue denn Frenckischenn Fürstenthumen unnd Landenn des Burggraffthumbs zue Nürrenberck, unter unnd oberhalb deß gebürgeß, gelangenn unnd succediren auch Pflichtieg sein sollen, daß einn Jedtweder seine Söhne unnd Nachkommenn, in seinem Angehörigenn theill Landeß, darinnen sie gebohrenn seinn, Fürstlichem Stande gemehß unterhaltte, sich auch furter, nach gelegenheit dehr Zeitt unnd Leuffte eines gewießenn endtschließe unnd verordne, waß einem, Wann ehr Achzehenn Jahr seines Alters complirt, jährlich zum Deputat zue reichenn, inmassen auch einem ieglichenn Churfürstenn unbenommen sein soll, daß deputath, so vonn seinem Elternn Sohne, welcher in der Chur succediret, denn anderun Brüedernn zuegebenn seinn wirdt, nach gelegenheitt unnd Anzahl der Personen zue mindernn unnd einzuezihenn. Unnd weil gleichwohl dieser Zeitt der Jüngern Herren, so in der Chur unnd Marck Brandenburck mit dem deputath versehenn werdenn sollenn, aus Göttlichem Mildtreichenn Sehgenn eine zimliche Anzahl und sich des Churfürstenn Liebden dieselbenn alle, bey iezieger der Marckh obliegendenn angezogenenn hohenn beschwerdenn, zuunterhalttenn, wie obenn Disponirt, zum höchstenn beklagtt, so habenn wihr Marggraff Georg Fridrich dahero uf solch S: Ld: freindlich ansuchenn, unnd zue mehrer derselbenn erleuchterung endtlich geschehenn lassenn, unnd es dahinn gesteltt, wan es nehmlich Kunfftieg nach Gottes willenn zue fellen Kehme, daß vorgemeltte unsere beede Vetternn, Marggraff Christian unndtt Marggraff Joachim Ernst,

obgesazter maßenn, zuer Regierung unserß Fränckischenn Fürstenthumbs, unter unnd oberhalbe des gebürges gelangtenn, unnd darauf zwehne derselbenn Jungste Brüeder, alß Marggraff Johanns unnd Marggraff Johanns George, ieder Achzehenn Jahr seines altters erfüllett, das sie unsere beede Vetternn Marggraff Christian unndt Marggraff Joachim Ernst, unnd also ihr ieder, solcher ihrer beeder Jungsten Brüeder einen, so lange ehr im lebenn unnd mitt eignen Landenn, leuttenn oder Stiefftenn nicht versehenn wehre (darzue doch des Churfürstenn Ld: oder deßelbenn Successores ihnenn alle befurderung zuethuen) mit Fürstlichenn unterhaltt zuvorsorgenn, aber nach derselbenn eines oder des andernn Absterbenn, an derenn stadt weiter andere derselbenn gebrüedere hinauß in Francken zue sich, zue nehmenn und zue unterhalttenn nicht schuldieg sein, sondernn bey oberwehnter unterschiedlicher Disposition genzlich verbleibenn sollen. Doch soll, wie wihr in gesambtt weiter verordnett, ein ieder unser Sohn, Brueder unnd Vetter unnd alle derselbenn nachkommenn, ehe einer oder der Ander zuer Regierung oder dem geordnetem Deputath gelassenn, schuldieg sein, sich folgender gestaltt zu Reversiren:

Wihr vonn Gottes gnadenn N. N. Marggraff zue Brandenburck, in Preussen etc. Herzogk etc. hiemit vor unns, unsere Erbenn unnd Nachkommenn, offendtlich uhrkundenn unnd bekennen, Nachdehm Weilandt unser ElterUhrAhnherr, Churfürst Albertus Achilles Germanicus löblicher Christmilder gedechtnüs sub dato Cölnn an der Sprew, am Mittwoch Sancti Matthiae Anno Tausent Vier Hundert Siebenziegkdrey, eine Verordnung gemachtt, welche auch vonn Keyser Friedrichenn dem Driettenn in offenem Reichstage Confirmirt unnd bestettiegett ist, wie es in unserm Chur- unnd Fürstlichenn Hausse mit der Succession unnd sonstenn von nuhn ahn, zue Ewiegenn Zeittenn gehaltenn werden soll unnd darauf die Durchleuchtiege Hochgeborne Fürstenn, Herr Joachim Fridrich, des H. Röm: Reichs ErzCämmerer unnd Churfürst, unnd Herr Georg Fridrich, beede Marggraffenn zue Brandenburck etc. solche Ihr: G. hochvernunfftiege Verordnung, sub dato N. N. erklerett, erneuertt, wiederholett unnd bestetiget, derenn inhaltt wihr dann nicht alleinn genugsamb berichtett, sondern denselben auch wohl eingenommen unnd verstandenn, so geredenn, gelobenn, versprechenn wihr, aus Rechter gueten wißenschafft unnd eigenen bewegnüs, in betrachtung, das solches alles unserm ganzenn Hausse, unnd zue deßenn erhaltung Vernünfftieg, treulich unnd Wohlgemeintt ist, Vor uns, unsere Erbenn, Stam unnd nachkommenn, bey unsernn Fürstlichenn Würdenn, Ehrenn unnd Treuenn an eineß Rechttenn geschwornenn Eydeß Stadtt, solche ordnungenn, unnd wie Ihr: G. unnd LLd: unser gnedieger freindlicher geliebter Herr Vatter, Brueder, unnd Vetter dieselbe erklerett, in allenn ihrenn Stuckenn, Punctenn, Artickuln, unndtt Inhaltungenn, stetth, vest, unnd unvorbrüchlich zuehalttenn, unnd mit denen sachen, Handelungenn oder Thattenn, wie die iemandtts erdacht oder erfundenn hatt, oder hernacher immer erdenckenn, oder erfindenn köntte, oder möchte, darwieder nimmer zue sein oder zue thuen, oder geschehenn, gethan zue werdenn, noch daß iemandt vonn unserntwegenn zuethunn befehlenn, vorhengenn, oder gestattenn, weder mit noch ohne Rechtt, Geistliche oder Welttliche Richter oder Ge-

richt, in keinerley weise, unnd ob iemandts darwieder sein oder thuen woltte, so wollenn wihr dagegenn bey unserm freindlichenn liebenn Brüedern unnd Vettern denn Churfürsten unnd Marggraffenn zue Brandenburck so Churfürst Alberti verordnungen unnd unsers Herrn Vattern, Brüedern, unnd Vettern erklerungen nachlebenn, getreulich umbtrettenn, unnd mit Landen, Leutten, unnd allem unserm Vermögenn Ernstlich bey einander stehenn unnd halttenn, ohne einiege Exception, wie die nahmen habenn mögen, Alles getreulich unnd ohngefehrlich. Zu Uhrkundt, stetter, Vester unvorbrüchlicher haltung habenn wihr obgemelter N. N. an diesenn offenen brieff unser Secret Insiegell hengenn lassenn unnd uns wißentlich unnd wohlbedachtlich mitt eigenenn Handenn unterschriebenn, Geschehenn unnd gebenn etc.

Weitter habenn wihr unns miteinander freindlich dahinn voreiniget, daß Wihr der Churfürst unsere Töchter unnd Schwesternn, so viel dero noch lediges Standeß sein, bieß sie zu Ehrlichem Heyrath befurdertt, nodturfftieg unterhalttenn wollenn, Aber wenn künfftieg unsere Brüeder Marggraff Christian, unnd Marggraff Joachim Ernst zue Brandenburckh etc. obgemelter maßenn, zue Landt unnd Leutten kommen, sollenn sie ihrenn Töchternn, die sie unsere gebrüeder Ehlichenn erzeigen möchtenn, selbsten Nodtwendiege unterhaltung zuvorschaffenn unnd sie auszuesteurenn, schuldieg seinn, unnd also hinfüro in Ewickeitt die geborne Töchter unnd Freulein in der Marckh allewegenn vonn dem iedeßmahlß Regierendenn Churfürstenn, die geborne Töchter unnd Freulein aber im Fürstenthumb des Burggraffthumbs zue Nürrenberck vonn denn Regierenden Herren ihres Ortts, in welchem theill Landeß sie gebohrenn, alimentirt unnd außgesteurett, auch mit dem Heurathguth dieser unterschiedt gehalten, das nehmlich einer iedtwedern gebornen Tochter unnd Freulein aus dem Hausse Brandenburck zum Heurathgueth mehr nicht, alß in der Chur unnd Marck Brandenburck Zwantzigk Taussend guldenn Landswehrung, im Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürrenberck aber Zwelff Taussend guldenn, sambt zimlicher ausfertigungkh nach derselbenn Würdenn unnd Ehrenn (doch keinn Landt unnd Leutte) gegebenn werdenn, unnd das sich hergegenn jede Tochter, ehe sie Ehlich beygeschlaffenn hatt, nach aller Nodturfft, Vetterlichs, Mütterlichs unnd Brüederlichs Erbes nach altem Hehrkommenn, verzeihenn soll. Ferner, nach dem auch in Churfürst Alberti Achillis Disposition unter andernn verordnett, daß keinn Regierender Herr, von Landt, Leuttenn, Schlössern oder güetern etc. ichtwaß zu vergebenn, oder zue Uhrthett zu vorsezenn oder zu vorkauffenn, sondernn allein mit dehm, waß ehr zue denn Landenn bringet, oder ihme vonn Ahnfellenn oder seiner Gemahlin Heurathguth zuestünde, seines gefallens zue handlenn macht haben soll, lassenn wihr es dabey gleichfalls billig beruhenn.

Es sollenn auch unserer Söhn, Gebrüederer unnd Vetternn keiner, weil wihr im lebenn seindt, dem Andernn Schultt machenn, welcher die aber machen wurde, soll ehr selbst nach unserm Todtt vonn seinem angebürendenn theill Landeß oder Deputat ohne Hülff oder Endtgeltnus der Andern bezahlenn.

Was aber wihr der Churfürst vor Schuldenn verliessenn, oder noch in

unserm Lebenn machtenn, durch unns selbst oder unsere befelichhaber, dieselben werdenn von unserer hinderlassenen Erbschafft, unnd dem succedirenden Churfürstenn billig abgetragenn. Unsere Marggraff Georg Fridrichs verlassene Schuldenn aber werdenn vonn denn Regirenden Herren in Francken endtrichtet, unnd also hierinn denn Alttväterlichenn Vorträgenn nachgangenn, wie wihr dann daßelbiege hiemit beederseits wollenn caviret unnd versehen habenn etc.

Anlangendt beederseits Vestungenn, Nachdehme in der Marcke unnd Chur Brandenburckh allbereitt Drey, alß Cüstrin, Spandow unnd Peiz, im Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürrenberck aber zwo, alß nehmlichenn ufm gebürge, die Vestung Plassenburck verhandenn, unnd wihr Marggraff Georg Friedrich unlangst, dem Hausse Brandenburck zue Ehrenn, auch unterhalbe des gebürgeß die Vestung Wilßpurck erbauett, so soll es hinfüro unnd zue Ewiegenn Zeittenn bey solchenn Fünff unterschiedtlichenn Vestungenn bewendenn, unnd darüber keine mehr aufgerichtet, sondern die ieziegenn desto mehr in beulichenn würdenn und wehsen erhaltenn werdenn. Es wehre dann sach, daß es in Franckenn des Landeß Nutz unnd Nodturfft sonderlichenn erfordertt, so soll unns Marggraff George Fridrichenn unnd unsern Nachkommenn noch eine Vestung zue bauen unbenommen sein. Dann der Artholorey unnd Munition halbenn sambt allem dehm, waß zur Vestung unnd Wehrenn gehöret, Ordnenn unnd sezenn wihr insonderheit, Was vonn solchenn sachenn in der Marck Brandenburg, daß es daselbst, das jenige aber, so wihr Marggraff George Friedrich, in unsernn Landt unnd Vestungenn unter unnd öberhalb des gebürges, so wohl auch in unserm Hofflager unnd Zeugkhause zue Onolzbach, unnd also iedeß Ortts, sonderlichen hinterlassenn, unnd Verordnenn Werdenn, verbleiben.

So soll es auch, so viel die Verwahrung aller Privilegien vonn Bullenn, Handtfestenn unnd andern vornehmen Brieffenn belangt, bey höchstgedachtes Churfürstenn Alberti Disposition beruhenn, ausserhalb daß wihr Marggraff George Friedrich an Stadt unsers Schloß Cadolzburck (dahin hievor die Verwahrung sollicher Brieff unterhalb deß gebürges geordnet) hiemit unser Hauß zue Onolzbach oder Vestungk Wilßpurg, darzue benambtt, unnd deputirt habenn wollenn.

Nachdehm dann über dieß in mehrberurter Churfürstenn Alberti Disposition unter anderm auch Nachfolgender Punctenn halber Nodtürfftiege Versehung gethann wordenn, Nehmlichenn, wie es mit der Verstorbenen Fürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburck hinterlassenen Söhnen unnd Töchter, bevorMündung, so wohl ihr der Tochter Alimentation, unnd aussteuer halben, gehaltenn werden soll, deßgleichenn welchergestaltt die Regirende Chur- unnd Fürsten gedachtes Hausses Brandenburgs sambt andern ihrenn Brüedernn unnd Vetternn einander treulich meynen, unnd durch waß mittels unnd Außtrag die Irrungen unnd Mißvorstände, so sich ie zue Zeittenn zwischen ihnen zuetragenn, zuendtscheiden sein möchten. Item, das sich unter denselbenn keiner ohne deß andern Rath, vorwißenn unnd willen, in Neue Bundtnüs oder Vehde begebenn soll, so lassenn wihr es bey solcher hochernantes Churfürstenn Alberti Achillis gethaner wohlmeinendenn Verordnung unnd außträge, wie nicht wenigerß dehr zwischenn denn

Dreyen Heussern Sachssenn, Brandenburck unnd Hessenn aufgerichtenn Erbvorbrüederungen gleichsfalß bewendenn. Doch weil in dieser unser ieziegenn Vorgleichung die Jehrlichen Deputat, so vor die jenigenn unsere Söhne, Brüeder unnd Gevetternn (welche mit Landen unnd Leuttenn nicht versehenn) in der Marcke albereit nach gelegenheitt bestimbt, in Franckenn aber, unter unnd oberhalbe des gebürges unser Marggraff George Friedrichs zue Brandenburck nechsten Successoren künfftieg sonderlichenn zuemachenn vorbehaltenn, sowohl auch das Heurathguth der Fürstlichenn Freulein, nach gelegenheit ieziegerzeitt unnd Leufftenn, an der Summe etwaß mehr als zuvorn erhöhett wordenn, soll es bey solcher unser ieziegenn Verordnung gelassenn, unnd also hierinnen Hochernantes Churfürstenn Alberti Disposition in andere wege nichts benommen, noch zuewieder verstanden werden. Unnd dessenn zue wahrer offener Uhrkundt, auch Stetter Haltung unnd bekreftigung aller obgeschriebenenn Punctenn unnd Artickele, so habenn wihr obbemelte Joachim Fridrich Churfürst, unnd Georg Friedrich, beede Marggraffenn zue Brandenburck etc. vor unns, unsere geliebte Brüeder, Söhne, Vetternn unnd Nachkommenn, Churfürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburck unser ieder sein DaumenRingk aufgedrücktt, unnd mit eigenenn Handenn unterschriebenn, bieß künfftiegk dasselbe originaliter verfertiegt, unnd mit iedeß anhangendenn Regal-insiegelnn unnd Subscription, wie sichs gebürtt, bestettiegett werde etc., geschehenn unnd gebenn Magdeburck denn Neun unnd Zwanziegstenn Aprilis Anno Taussentt Fünffhundertt, Neunziegk Neune.

So uhrkundenn unnd bekennen wihr der Churfürst, das solches unser unwandelbahrer wille, gemüth unnd meinung sey. Wihr wollenn auch allem demjenigenn Stett, Vest, Fürstlich unnd unwiderrüfflich nachkommenn, unnd insonderheit Marggraff Christiani unnd Marggraff Joachim Ernsts L. Ld. Crafft des Alttväterlichenn hehrkommens unnd berürter Gerauischer verfassung, daß Burggraffthumb Nürrenberck unnd die darinn begrieffene Lande, unter- unnd oberhalb gebürgeß, sambt allenn ihrenn pertinentien ein unnd zuebehörungenn, allermassenn sie Jhr Ld: unser in Gott ruhender Vetter innengehabt, hiermit, wie es am bestendiegstenn geschehenn soll, überlassenn habenn, Jhr: L: Ld: sollenn dieselbe vor Unns unnd unsere Mänliche Ehliche LeibeßLehnßErbenn ohne unsere unnd der unseriegen, wie auch derselbigen Nachkommen, einige Verhinderung, geruiglich Nüzenn unnd gebrauchenn. Wihr wollenn unnd sollenn auch denn Jüngern Brüedern, wie auch unsern freindlichenn geliebtenn Schwesternn, alleß das Jeniege williglich reichenn, gebenn unnd folgenn lassen, was berürte unnd vonn Worttenn zue Wortenn inserirte Handlung mitbringett. Dagegenn versprechenn unnd zuesagenn Wihr Marggraff Christian, unnd Marggraff Joachim Ernst, daß wihr ebenmeßieg schuldieg sein sollenn unnd wollen, allem demselbigenn Fürstlichenn nachzuelebenn, waß vonn Punctenn zue Puncten in obberürtte Handlung verfassett, bedacht unnd zue Pappihr gebrachtt, unnd unns communiciret, auch vonn Worttenn zue Worttenn oben inserirt ist, inmassenn wihr dan daßelbige alleß hiermit bey Fürstlichenn Ehrenn, treuenn unnd glaubenn, wollenn beliebtt, acceptiret, unnd angenommen haben. Unnd obwohl wihr beede

gebrüedere unnd wihr Marggraff Christian insonderheit, uf Dato die Neue Marck angesprochenn, das wihr unns doch derselbigenn ahnsprach hiermit würklichen unnd genzlichenn auß wohlbedachtem gemüth unnd rechter wissenschafft, auch angedeuttenn Uhrsachen, verzihenn unnd begebenn habenn, unnd solche unserm freindtlich geliebtem Herrn Bruedere, dem Churfürstenn zue Brandenburck, unnd S. Ld. Manlichenn LeibeßLehenßErbenn an der Chur gerühiglichenn lassenn, vonn unns, unsern Erbenn unnd Nachkommen ungehindertt. Wihr wollenn auch, do Ihr: Ld:, von iemand deßentwegenn ahngefochtenn wurde, bey derselbenn getreulichenn umbtretten unnd alle drey gebrüedere vor einen Mann stehenn, wie imgleichenn unserer Jungstenn Brüederer Li Ld:, alß Marggraff Johansenn unnd Marggraff Johanns Georgenn nach erfültenn Achtzehen Jahrenn zue unnßin Franckenn nehmenn unnd unterhaltenn, wie cavirt unnd versehenn. Die andere brüedere aber dahinn weysenn unnd anmahnen, das sie sich dieser unser Brüederlichen Vergleichung unnd was zue Gerau verfasset ist, durchauß bequemenn, darwieder weder thuen noch handlenn, unnd sollenn alle Irrungen, Spehn, Zwispalt unnd gebrechenn, uf allenn theilenn hiermit unnd in Crafft dieses offenen brieffs, genzlichenn unnd zuegrundtt verglichenn, cassiret unnd aufgehobenn seinn, soll ferner in unguth im geringstenn nicht gedacht werdenn, Wihr wollenn einander treulich unnd aufrichtieg meinen, Wihr die Jüngern, Ihr: Ld: denn Churfürstenn, alß denn Elteren, unnd das Haubtt in unserm Hausse, Brüederlich respectiren unnd Ehrenn, unnd in gesambtt bey deß Hausses Brandenburck wohlfartt unnd gedeylichem ufnehmenn Brüederlich halttenn. Wihr in gesambtt unnd ein ieder insonderheitt verzeihenn unns auch, aus Wohlbedachtem gemüth, aller undt ieder Exceptionen, Action, behelffe, unnd Wohlthaten der Rechtte, so zue Hinterzihung dieser unser Brüederlichenn Vergleichung, Zuesage unnd Contracts im Rechten erfundenn unnd außgesaztt, unnd insonderheit der Exception Laesionis, beneficii restitutionis in integrum, reductionis ad Arbitrium boni Viri, minorennitatis, renunciationem generalem non valere, nisi specialis praecesserit, unndt allenn anndern unnd iedenn Rechtlichenn behelffenn unnd Wohlthattenn, wie die Nahmen habenn mögenn, keine überall außgeschlossenn, unnd solches thuen wihr aus Rechtem wissenn unnd Eigener bewegnus freywilligk, in der bestenn Form des Rechttenß unnd ganz Crefftiglich.

Zue Uhrkund, stetter, vester unnd unvorbrüchlicher Haltungk habenn wihr der Churfürst, Christian unnd Joachim Ernst, gebrüedere, nicht alleinn diese verbindtliche Stettwehrende Vergleichung gedoppeltt fertiegenn lassen, mitt eigenenn Handenn unterschriebenn unnd unsernn grossenn Regahl Siegelnn unnd DaumSecretenn volzogenn, sondernn auch unsere freindliche geliebtte Söhne unnd Vetternn, Gevatternn unnd Öhmenn, Herrn Johann Sigismunden, Herrn Johann Georgenn Postulirtenn Administratorn des Stiefts Straßburck, beedenn Marggraffenn zue Brandenburck unnd Herrn Christiann Fürstenn zue Anhalltt etc. freindtlichenn unnd Vetterlichen vermöchtt, das vonn Ihrenn LLLd. alß unterhändlernn unnd Zeugenn, dergleichenn erfolgett ist. Geschehenn unnd gebenn zue Onolzbach denn Elfften Tagk des Monats Julii nach Christi unsers einigenn

Erlösers und Sehligmachers geburth im Taussendt Sechshunderttem unnd Drittenn Jahre etc.

Joachim Friderich Kurfürst. Christian Marggraff zu Brandenburgkh mpa.
Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburgk etc. mpa.
Hannsſ Sigismundt p. F. E. H. Johanns Georg mpp.
Christian F. Z. Anhalt mpp.

Or.-Perg. mit 6 anhängenden Siegeln im Königlichen Haus-Archiv zu Berlin.
Abgedruckt in Lünigs deutschen Reichsarchive. X. Pars sp. Cont. 2 S. 45, in von Falkensteins Urkunden und Zeugnissen S. 643.

XII.

Pactum gentilitium oder Erb-Einigung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dann dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern am andern Theile vom 20|30. Nov. 1695.

(Aus dem königlichen Hausarchive.)

Zuwißen, Nachdeme der Durchleuchtigste Großmächtige Fürst und Herr, Herr Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, deß h. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürmberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau etc. Wie auch dero Beyde Herrn Vettern, alß nemlich der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst Marggraff zu Brandenburg, Zu Magdeburg, in Preußen, Stetin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern etc. der Röm: Kayserl. May. Beställter General Feld Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner, und deß Fränckischen Craißes Cuirassier etc. Ingleichen der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, Vnd dann der durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm, Fürst zu Hohenzollern, Graff zu Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Heigerloch und Wehrstein, deß Heyl. Röm: Reichs ErbCammerer, und der Röm: Kayserl. May. GeneralFeldMarschall Lieutenant und Obrister über ein Regiment Cuirassier etc. Wie auch die Durchleuchtige Fürstin und Frau, Frau Maria Clara, Fürstin zu Hohenzollern etc. Gebohrne Gräfin zu Bergen etc. Wie auch der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Franciscus Anthonius, Graff zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Heigerloch und Wehr-

stein, deß Heil. Röm: Reichs ErbCämmerer, und deß Löbl. Schwäbischen Craißes Obrister über ein Regiment Dragoner etc. etc. beyderseits in Vormundschafft deß durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn MeinRathen, Fürsten zu Hohenzollern, Graffen zu Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Heigerloch und Wehrstein, des Heyl. Röm: Reichs ErbCämmerer etc. Ingleichen der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Hermann Friderich, Graff zu Hohenzollern und Sigmaringen auch Vehringen, Herr zu Heigerloch und Wehrstein deß Heyl: Röm: Reichs ErbCämmerer etc. bey sich erwogen, wie dero Chur- und Fürstliche Häuser von einem Stamm posteriren und herkommen, und also wohlständig sey, daß das von dero höchstseel. Vorfahren auf Sie gebrachte Band der Vertrauligkeit und Freundschafft noch mehr befestiget, und auf dero Nachkommen geleitet werde, so sind Sie schlüßig worden zuforderst Gott zu Ehren, dero Landen und Unterthanen zum Besten, zu Erhaltung Friede und Ruhe, Verhütung künfftiger Jrrungen und Streits, auch Vermehrung guten Vernehmens, Liebe und Freundschafft mit wohlbedachtem Rath und Willen, sich in eine ErbVereinigung vor sich, Ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten einzulassen, haben auch zu dem Ende untengesezte dero hierzu Gevollmächtigte Räthe und Diener zusammen geschicket, welche nach ausgewechselten Vollmachten und gepflogener Unterredung, sich über folgende puncta biß auff dero allerseits hohen Principalen gnädigste Ratification, welche eheist möglichst eingeschicket werden sollen, vereiniget und verglichen haben, als wie hernach folget.

Vor 1te wollen Unsere hohe Principalen und dero Nachkommen einander treulich und freundlich meinen, und ehren, einer des andern Schaden warnen, sein Bestes mit Worten und Wercken fördern, gleich ob es einem Jeden, selbst angienge, und wenn einer unter ihnen mit Kriegesgefahr von jemand zur Ungebühr angefochten und bedrenget würde, will sich dessen ein Jeder, nach seinen Kräfften annehmen, demselben Beystand und Hülffe leisten, und alle Beschädigung ihrer Land und Leuthe nach eüserstem Vermögen abwenden helffen, zumahlen aber wollen Sie

2°. Unter sich alle Gelegenheit, daraus Streit und Zwietracht entstehen könte, vermeiden, und da wider Verhoffen sich einige Jrrungen zwischen den Fürsten von Hohenzollern, oder dero Nachkommen herfür thun solten, so soll deßwegen einer dem andern nicht alsobald absagen, oder dessen Feind werden, vielweniger denselben beschädigen, oder ihm mit Gewalt zusetzen, sondern solche entstehende Jrrungen sollen auf Beyderseits streitender Partheyen geziemendes anersuchen Sr. Churfürstl. Dchlt. zu Brandenburg, als Capiti Familiae, zur gütlichen Vergleichung anheim gestellt werden. Und Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wollen sich fleisig angelegen seyn lassen, damit sothane Jrrungen und Gebrechen, die zwischen denen Fürsten von Hohenzollern, und dero Nachkommen entstehen möchten, zeitlich in Güte beygeleget werden, wie es dann quoad formam Regiminis und ordinem Successionis unter den Fürsten und Graffen von Hohenzollern, so lange nach Gottes Willen einige von dero Männlichen Stamm descendirende im Leben seyn werden, bey der Erbeinigung, welche anno 1575 aufgerichtet worden, allerdings verbleiben soll, die dann hierdurch erneuret

wird, und zu deren Festhaltung sich die Fürsten und Graffen von HohenZollern ferner verbunden haben wollen.

3. sollte es sich, nach dem Rath und Willen Gottes begeben, daß die sämtliche Linien der Fürsten und Graffen von HohenZollern, ohne Hinterlassung Männlicher Ehelicher rechter Leibes Erben ganz abgehen solten, welches Se. Allmacht verhüten wolle, so erkennen Dieselben keinen nähern Successorn zu ihren alsdann hinterlassenden Fürstenthumb, Graff: Herrschafften, Landen und Leuthen, waß dieselben izo haben oder künfftig noch erlangen möchten, alß das Durchleüchtigste Haus Brandenburg, und Deroselben alßdann im Leben sich befindende Nachkommen.

Gleichwie Sie nun allerseits hohe Paciscenten eines Stammens und Herkommens seyn, also daß ratione Sanguinis, dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg, und dero posterität niemand vorgehen kan, sondern derselbe die Folge und Succession von Rechtswegen gebühret, also hat man sich ferner in Krafft dißes pacti successorii iure militari, und nach der inter familias Illustres im Heyl. Röm. Reich eingeführten Gewohnheit vereinbahret und verglichen, thut auch solches hiermit, wie es in einige Wege zum beständigsten geschehen solte oder könte, daß im Fall das Fürstenthumb HohenZollern, die Graffschafften Sigmaringen und Vehringen, samt denen Herrschafften Heigerloch und Wehrstein, nebens allem deme, waß dieselben itzo haben, oder künfftig noch erlangen möchten, durch Abgang derer Fürsten und Graffen von HohenZollern erlediget werden solten, daß alßdann Dieselbe an das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg und Dero Nachkommen verfallen, verstammen, und demselben erblich verbleiben sollen, samt allen befindlichen Geschütz, und andern vorhandenen Vorrath, so zu der Vestung und dem Gebrauch eines jeden Ampts oder Hausses destiniret und behörig ist. Das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg und Dero Nachkommen sollen auch die Macht haben, die alßdann erledigte possession so fort zu ergreiffen, ohne jemandes Hinderung, oder Widerrede. Und gleichwie, zu mehrer Versicherung des Durchleuchtigsten Hausses Brandenburg ungezweiffelten Successions Rechten sich dasselbe des Wappens und tituls von HohenZollern bißhero gebrauchet, also wollen sie auch nicht allein noch ferners das Wappen, nebens dem titul gebrauchen und führen, sondern die Fürsten von Hohenzollern wollen auch zugeben, daß hinführo allemahl, nach ereigendem Todtesfall eines regierenden Fürsten zu HohenZollern, Hechingischer und Sigmaringischer Linie bey den vornehmenden Erbhuldigungen alle Unterthanen und Einwohner dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg zugleich eventualiter schwören und huldigen sollen, daß, wann keine Männliche rechte Eheliche LeibesLehens-Erben von denen Fürsten und Graffen von HohenZollern mehr vorhanden weren, Sie alßdann dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg und dero Nachkommen, alß Ihren rechten Natürlichen Erbherrn gehorsam und gewärtig seyn, Dieselben aufnehmen, und dafür halten sollen und wollen.

Ingleichen sollen alle derer Fürsten von HohenZollern, Räthe, Ambtleuthe und Dienern, welche in Ämbtern, Stätten oder Dörffern etwas zu verwalten haben, sonderlich auch diejenigen, denen veste Oerter zu verwahren anvertrauet,

in die Hände des so dann die Regierung antrettenden Fürsten von HohenZollern einen Eyd ablegen, und dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg geloben und schwören, daß wann der Fürsten und Graffen von HohenZollern Manns-Stamm, wie vorhingedacht, abgehen würde, Sie sich an Niemand anders, alß an das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg mit den Schlössern, Vesten und Ämbtern, die ihnen befohlen seyn, oder befohlen werden möchten, halten, und denselben damit unterthenig, und gehorsam seyn wolten: Gleicher gestalt, wie Sie Ihren Herrn, die Sie zu den Schlössern und Ämbtern gesezt haben, gethan, oder thun sollen, ohne allen Verzug, Eintrag und Gefährde, und soll von dem regierenden Fürsten von HohenZollern, wegen dergleichen abgestatteten Eydes, dem Durchleuchtigsten Hauße Brandeburg allemahl ein schriftliches attestatum eingeschicket werden: Solcher Eyd soll auch von einem jeden LehenMann und Vasallen deß Fürstenthumbs HohenZollern und zugehöriger Graff- und Herrschafften, so offt er die Lehen empfänget, und die LehensPflicht abstattet, abgenommen, und derselbe dem Lehens Eyde einverleibet: Nichts weniger so offt der Magistrat in den Stätten neue Bürger aufnimbet, dem Burger Eydt vorgedachte formul eingerucket werden.

Dahingegen verpflichtet sich hiermit das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg, daß wann sich der Fall also, wie obgedacht, begebe, und dasselbe zu der Succession der HohenZollerischen Lande gelangen solte, daß es alßdann alle dieses erledigten Fürstenthumbs, Graff- und Herrschafften, Mannschafften, sie seyen Ritter, Knechte, Bürger, Einwohner, Geist: und Weltlichen Standes bey Ihrer religion, allen Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten, guten Gewohnheiten und Herkommen bleiben lassen, und Sie getreulich dabey schüzen und handhaben, dessen sich auch gegen Sie, auff Begehren in gewöhnlicher Form verschreiben wolten.

Und gleichwie 4. das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg vorhin gedachter maßen den Titul nnd Wappen von HohenZollern bißhero geführet hat, und forthin führen wird, also ist ferner verabredet, daß die Fürsten von HohenZollern, Dero Gemahline, und Descendenten, welche den Fürstl. Titul zu HohenZollern zu führen befugt seyn, den Titul und Wappen der Burggraffen zu Nurmberg, und aller darvon dependirenden honoren und Würden geniesen und gebrauchen mögen. Wobey sich die Fürsten von HohenZollern austrücklich erkläret, durch gegenwertiges pactum nichts zusuchen oder zuverlangen, was deß Durchleuchtigsten Haußes Brandenburg, alß Burggraffen von Nürnberg hohen juribus und Befugnüssen, oder auch denen Cadetten von dem Hauße Brandenburg in ihrem hergebrachten Vorgange, einiger maßen nachtheilig seyn, oder auch deme zwischen den Chur- und Fürstlichen Häußern Sachsen, Brandenburg und Heßen aufgerichteten juri Confraternitatis Erbeinigung, und Neben Abschieden entgegen und zuwider lauffen könne.

5. Und demnach durch dieses Erbpactum auch unter andern mit dahin gezielet wird, daß die von der Fürsten von HohenZollern hochseel. Vorfahren auff Sie geerbete nun innhabende Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften zum Splendeur und Zierde dero hohen Haußes beyeinander behalten, und auff die

Nachkommen unvermindert und unbeschwehret gebracht werden mögen; So ist ferner verabredet und verglichen worden, daß von gegenwertigen HohenZollerischen Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, allen liegenden Güttern, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen gleich ererbt, oder sonsten allewege erlanget, oder noch erlanget werden möchten, auch sonst genannt, wie Sie wollen, ganz und gar nichts erblich solle verkaufft, oder durch Donation, Testament, Übergabe, Verpfändungen oder was sonst vor Wege hierzu erdacht werden könten oder mögten, verrücket, vereusert, und von abhanden gebracht oder beschweret werden. Da aber hierwider sich etwas ereignen solte, so soll daßelbe vor nichtig und krafftloß gehalten und geachtet werden; allermaßen dann daßelbe hiermit cassirt, und vernichtiget wird, auch denen Fürsten von HohenZollern, und dero Nachkommen, oder so dieselbe es nicht könten, oder wolten, dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg allemahl frey stehen soll, dergleichen vereuserte Gütter zu revociren. Würde sich aber ein solcher Fall zutragen, daß die Fürsten von Hohenzollern, entweder durch unvermeidliche Noth gedrungen, oder zu unumbgänglicher Rettung Fürstlicher Ehre und reputation etwas von Ihren Güttern zu vereusern veranlaßet würden, oder es stünde Ihnen eine solche Beßerung für, daß damit Jhrer und Jhres Fürstlichen Haußes Nuzen befördert würde, so soll darunter mit des Durchleuchtigsten Haußes Brandenburg Rath und Gutfinden verfahren, und sowohl deßelben, alß der HohenZollerischen Agnaten Consens gesuchet werden, darinnen sich dann das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg nach Gelegenheit der Umbstände und der Billigkeit entschliesen will. Gestalten dann dem Durchleuchtigsten Hauße Brandenburg und denen HohenZollerischen gesamten Agnaten das ius protimiseos oder Neherkauff vorbehalten seyn solle, jedoch daß derjenige, der sich deßelben gebrauchen will, sich binnen zweyer Monat von Zeit der ihme geschehenen Ankündigung und des ertheilten Consensus zu erklären, und zu billigen conditionen zu erbietten habe. Ebener gestalt soll auch bey der obgemelter maßen verbothenen Verpfändung der Casus einer unvermutheten hohen Notturfft, oder bevorstehenden Beßerung und Nuzens ausgenommen seyn, da dann das Durchleuchtigste Hauß Brandenburg nebst den andern vorherbeschriebenen HohenZollerischen Agnaten ihren consens zu ertheilen nicht weigern wollen, ohne welchen sonst alle Verpfändung und alienationes null und nichtig seyn sollen; Wie dann auch zu mehrer Versicherung alles vorstehenden die Fürsten und Graffen von HohenZollern sich Krafft diß verbindlich und anheisich machen, nicht allein eine designation Ihro iezo habenden Lande, Leuth, und Herrschafften, sondern auch eine Specification dero auf Dero Landen hafftenden passiv-Schulden dem Durchleuchtigsten Hauß Brandenburg mit dem förderlichsten zu extradiren.

6. Ist noch zu Erhaltung mehr bedeuteten Wercks und Beybehaltung der HohenZollerischen angestamten Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften für nüzlich und gut gefunden worden, daß gleichwie einer des andern Wohlfahrt und Conservation, eusersten Vermögens nach, zu befördern schuldig, also wenn wider Verhoffen üble administration, und solche Regierungsfehler vermercket würden, daher endlich dem Lande Schaden, Ungemach und Abgang verursachet werden

möchte, daß sodann die andern nicht allein wohlgemeinte Erinnerungen und Abmahnung zu thun, sondern auch im Fall außbleibender Beßerung die in Rechten erlaubte Mittel darwider anzuwenden, guten Fug und Macht haben sollen.

Alß man sich 7. auch erinnert, daß Fürstliche Häußer durch standmäßige Heyrathen im Auffnehmen erhalten werden, hergegen durch ungleiche und unanständige Matrimonia in Abfall und Verachtung kommen, so ist noch verabredet, daß man von Seitten derer Fürsten von HohenZollern solches auch fernerhin evitiren wolle und solle.

Geschehe es aber, daß eine solche ungleiche und nicht standesmäßige Heyrath von jemand in der Fürsten von HohenZollern familie contrahiret, und also der bißhero löbl. beobachteten observanz zuwider gelebet würde, so sollen desselben Kinder weder den Titul noch Nahmen von HohenZollern führen, noch auch zur Succession Deroselben Landen gelaßen werden, sondern derselben ganz unfähig und davon, jedoch gegen Verordnung eines jährlichen Deputats zu Ihrem Unterhalt, außgeschlossen seyn und bleiben; Würde auch

8. Nach Abgang des Manns Stams der HohenZollerischen linie deß lezt abgehenden Wittwe, Töchter, Schwester, oder auch andere Princessinnen und Fraülein aus dem HohenZollerischen Hauße gebohren, eine oder mehr vorhanden seyn, so soll denen Wittwen die Verpflegung, und Abfindung laut denen Ehepactis, in so weit solche denen HohenZollerischen pactis familiae gemäß, oder in deren Ermanglung, nach des Haußes HohenZollern bißhero observirten Herkommen, fernerhin gereichet werden; Denen HohenZollerischen Princessinnen und Fraülein aber über dies nach dem alten HohenZollerischen Erbvereinigungen Ihnen geordneten Heyrathguth zur gänzlichen Abfertigung einer Jeden Zehentausend Gülden Reinisch gegeben werden.

9. Verbindet sich das Fürstl. Hauß HohenZollern allemahl bey Ausstattung Dero Princessinnen und Fraülein Ihrer Familie dahin anzuhalten, daß Sie vor sich und Ihre Descendenten eine gewöhnliche eydliche Verzicht auf die Succession und Erbrecht thun sollen, und ehe Sie dieselbe würcklich abgestattet, soll Ihnen von Ehesteuer und anderer Ihrer Gebührnus nichts gezahlet, oder ausgefolget werden; Sie auch, wann schon der Aydliche Verzicht, unter was Schein oder praetext, uffgezogen oder gar unterlaßen würde, dennoch vor würcklich verziehene Töchter in dem Fürstl. und Gräffl. Hauß HohenZollern gehalten und geachtet werden, und ein mehrers alß eine würckl. verziehene Princessin oder Fraülein vom Hauß nicht zu suchen, oder zu forderen haben sollen.

Zu fester und kräfftiger Bestettigung dieses Pacti successorii verpflichten sich Unsere hohe Principalen einer dem andern in Treu zugeloben, und zu Gott zu schwören, daß diese Vergleichung und ErbEinigung von Ihnen Ihren Erben und Nachkommen stets ganz, und unverbrüchlich solle gehalten werden; Jhre Männliche Nachkommen und Erben sollen auch schuldig seyn, wann Sie die majorennität erreichet, auff dises pactum und ErbVereinigung leiblich zu schwören, welcher Eyd in Gegenwart Ihres Herrn Vattern, oder gewesenen Curatoren, wie auch eines oder mehr Gefreunden, und etlicher LehenMänner leiblich abgelegt werden soll, Dieser Verordnung in allen und jeden Ihren puncten getreulich zu

geleben, und nachzukommen, und gegen dieselbe nie etwas zu thun, zuhandeln oder fürzunehmen; Darüber denn alsobald verschiedene gleichlautende Uhrkunden verfertiget, in welchen der leiblich geleistete Eyd einverleibt, und einem Jeden der hohen Paciscenten und Dero Erben, derselben eine unter deß schwörenden Hand, auch Dero Herrn Vattern, oder gewesenen Vormunds, sodann dabey gewesenen Freunde und LehenLeuthe, Hand und Siegel bekräfftiget, zugestellt werden soll. Schlüßlichen wollen allerseits hohe Paciscenten Jhro Kayserl. May. allergnädigste confirmation über diße ErbVereinigung mit dem förderlichsten ausbitten. Deßen zu wahrer Uhrkund sind von dieser Erb-Einigung vier gleichlautende Exemplaria ausgefertigt, und von denen hierzu Gevollmächtigten Räthen und Dienern aigenhändig unterschrieben, und mit deren Pettschafften bekräfftiget worden. So geschehen zu Nürnberg den $\frac{20}{30}$ten Novembris 1695.

(L. S.) Samuel von Chwallierski [1]).
(L. S.) Carl Frantz, Graff von Pückler.
(L. S.) Wolff von Crailsheim.
(L. S.) Johann Ulrich Pregitzer, D.
(L. S.) Christoph Andreas Krebß.
(L. S.) Jacob Wilhelm Forster.

Or. Pap. (12 folien) Kgl. Haus-Archiv mit 6 aufgedrückten Siegeln, 5 in rothem, das 6. in schwarzem Lack. Abgedruckt in Lünigs RA. Spic. Sacc. T. I S. 349.

XIII.

Pactum gentilitium zwischen Brandenburg und Hohenzollern d. d. Weinheim vom 30. Januar 1707.

(Ungedruckt. Aus dem Königlichen Hausarchive.)

Zuwißen, demnach zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich, Könige in Preüßen, Marggraffen zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs ErzCämmerer und Churfürsten, Souverainen Prinzen von Oranien zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern der Caßuben und Wenden auch in Schlesien und zu Croßen, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin der Marck Ravensberg, Hohenstein, Lingen, Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herrn zu Ravenstein, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda etc. So dann den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden auch in Schlesien, zu Croßen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt,

1) Die Baireuther, Sigmaringische u. Hechingische Ratifikation schrieben Chwalcorski wohl richtig, das Original ist undeutlich, die Form (Chwallierski) hat die Anspachische Ratifikation.

Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, der Römischen Kayserl. Mait. bestelten General FeldMarschall, und Obristen über ein Regiment Dragoner, und des löbl. Fränck. Creißes Cuirassiers etc. Ingleichen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friderichen Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preüßen, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern etc. nicht weniger dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm Fürsten zu Hohenzollern, Grafen zu Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein des heil. Römischen Reichs ErbCämmerern der Röm. Kayserl. Mait. General FeldMarschall Lieutenant und Obristen über ein Regiment Cuirassiers, wie auch der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Maria Clara Fürstin zu Hohenzollern etc. gebohrner Gräfin zu Berg etc. Gleichfalls dem hochgebohrnen Grafen und Herrn Frantz Antton Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vöhringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein des Heil. Römischen Reichs ErbCämmerern und des löbl. Schwäbischen Creyßes Obristen über ein Regiment Dragoner beyderseits in Vormundschaffts Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Meinraden Carl Anthon Fürstens zu Hohenzollern Grafens zu Sigmaringen, und Vöhringen, Herrns zu Haigerloch und Wehrstein, des Heil. Röm. Reichs ErbCämmerern etc. Ingleichem dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Hermann Friderich Grafen zu Hohenzollern Sigmaringen und Vöhringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des heil. Röm. Reichs ErbCämmerern etc. zu Nürnberg am $\frac{20}{30}$ten Novemb. des Eintausend sechshundert und Neunzigsten [1] Jahrs aus höchst bewegenden Uhrsachen ein gewißes pactum gentilitium durch allerseits zusammen geschickte Gevollmächtigte Räthe verabredet, geschloßen, und folgendes ratificiret, auch unterschiedlich öffentlich wieter agnosciret und bestädtiget nachgehends aber allerseits vor dienlich und nöthig erachtet worden, zu mehrer Richtigkeit und Versicherung, auch Verhütung alles hinkünfftigen schädlichen Disputs, ein und andern paragraphum sothanes pacti (iedoch ohne im geringsten selbiges zu infringiren, oder davon abzuweichen) denen weiter vorgekommenen Umbständen nach zu erleütern und dardurch mehr besagtes pactum Gentilitium desto vester zusezen; So seind zu selbigen Ende von S. Königl. Mait. vor Sich und wegen Dero Königl. auch Chur- und Fürstl. Haußes sämbtlicher Marggrafen zu Brandenburg etc. Und von beyden Fürstl. Hohenzoller. Häusern Heching. und Sigmaring. Linie Dero untenbenandte Räthe, und Diener Bevollmächtiget, und zusammen geschickt worden, welche dann alhier als an bestimbten Orth der Conferenz sich eingefunden und nach vorheriger genugsamer Legitimation bis auf allergnädigste und gnädigste ratification folgendermaßen verglichen und vereiniget.

Vors Erste verbinden Sich allerhöchst gedachte S. Königl. Mait. und übrige hohe Herren Principalen vor Sich und Dero hohe Mitbeschriebene, und allerseitige Nachkommen, bey Königl. auch Fürstl. Würde, Ehren, wahren Worten,

1) sic!

im Treuen, und wie es zu Recht am beständigsten geschehen kan oder mag, Daß Sie über mehr besagten pacto Gentilitio de Anno 1695 und denen iezt folgenden Bestädtigungs und Declarations puncten, in allen Stücken und Clausulen, stet vest und unverbrüchlich halten, dagegen weder directè noch indirectè etwas thun, noch so viel an Ihnen ist, geschehen laßen, vielmehr wann wieder hoffen und Vermuthen anderweit denenselben zu wieder etwas gereget oder unternommen werden möchte, Sich wie Hohen Erbvereinigten Eines Stammes und Nahmens gebühret dagegen gesambter Hand sezen, alles diesfals angedrohete praejudiz eüßerster Möglichkeit nach verhüten und Sich wie in allen andern Fällen, also auch hierin sonderlich getreulich meinen wollen, und sollen, wie dann in specie S. Königl. Mait. als Caput Familiae sämbtl. Fürsten und Grafen von Hohenzollern Dero Königl. Hulde und propension, auch erforderten Falls so viel von Deroselben dependirt aller möglichsten hohen assistenz und protection nochmahlen in Gnaden versichern. Und damit

2. S. Königl. Mait. als Caput Familiae totius und Dero Nachfolger an der Crohn und Chur, des Hohenzollerischen Geblüths Dero höchste Vorsorge vor beständige Erhaltung guten Vernehmens Vertrauens auch Einigkeit zwischen denen Fürstl. und Gräfl. Häusern, Hohenzollern Heching- und Sigmaringische Linie mit desto beßerem Nachdruck und gedeylichen Success bey denen sich etwan ereugenden Differencien können zuerkennen geben, so ist gut gefunden und beliebt, daß dieselben und vor höchst erwehnte Nachfolger nicht allein in solchen Fällen da die Sache zur gütlichen Vergleichung heimgestellet die gütliche interposition haben, sondern auch wann nach der Erbeinigung de Ao 1575 § 28 et seq. dergleichen Zwistigkeiten zum Process gedeÿen, hiebey niemahls praeterirt werden, vielmehr so dann das praesidium zu haben und zuführen in vim pacti irrevocabilis et perpetui Fug und Macht haben auch dazu requiriret werden sollen: Wie dann der zweyte paragraphus des pacti Gentilitii de Anno 1695 hierdurch dahin ausdrücklich declarirt wird. Was

3[tio] die eventual Huldigung betrifft, da gereichet zwar S. Königl. Mait. zu sonderbahren gnädigen gefallen, daß S. S. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Hechingen und Sigmaringen Sich hierin willfährig bezeigen und im Monath Julii letzt abgewichenen Jahres durch solenniter publicirte Mandata Declariren wollen, daß S. Königl. Mait. wenn es Deroselben gefällig in der Graffschafft Hohenzollern und Herrschafft Haigerloch diese Eventual Huldigung einnehmen laßen möchten. Es hätten auch allerhöchst ermeldete Se. Königl. Mait. die sothane Verwilligung nochmahls hiebey feyerlichst acceptiren, und sich des dadurch erhaltenen juris quaesiti hiernächst zu seiner Zeit zugebrauchen wißen werden, geschehen laßen können, daß solcher actus in berührten Landen vor erst seinen Fortgang gewonnen hätte, würden auch dagegen so dann nicht ermangelt haben, den Unterthanen gewöhnlichermaßen die allergnädigste Reversalien und Confirmationes gleichfals ausstellen zulaßen. Nachdem man aber aus bewegenden erheblichen Ursachen nicht der Convenienz zu seyn ermeßen hiemit zu eilen, da ohne dem der Casus, auf welchen Vermöge pacti gentilitii die eventual Huldigung zu leisten noch nicht existiret, so behalten zwar dieselbe Dero quaevis

competentia und sonderlich dieses bevor, daß Sie noch zu ieder Zeit, da es dieselbe allergnädigst gut finden, offt berührte eventual Huldigung zuerfordern und einnehmen oder bis zur einsten beschehenden Landes Huldigung anstehen zu laßen freyen Fug und Macht haben wollen, und obligiren Sich auch beyde Fürstl. Durchl. zu Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen darin niemahls hinderlich, vielmehr so viel an Ihnen ist, iedesmahl möglichst behülflich und beförderlich zu seyn: Doch ist hiebey verabredet und verglichen worden, daß solcher actus quoad effectum firmandi pacti successorii pro praestito geachtet, und die etwan beschehende weitere Verschiebung ganz unverfänglich und unschädlich, auch dadurch daß in denen obgedachten Fürstl. Mandatis nicht alle Fürstl. Hohenzollerische Graf- und Herrschafften gleich benennet worden, offt ermelten pacto in kein Wege derogirt seyn, Hingegen aber beyderseitige Fürstl. Räthe und Bedienten, die in der Graffschafft Hohenzollern und Herrschafft Heigerloch auch andern Hohenzollerschen allodial Güthern etwas zu verwalten oder darin zu befehlen haben, so weit es nicht bereits geschehen, fördersambt zu eventual Pflichtleistung angehalten und Documenta deshalb an S. Königl. Mait. eingesand, auch hinkünfftig von neu ankommenden Bedienten und Unterthanen in verbesagter Graffschafft, Herrschafft und Güthern die Eyde iedesmahl nach dem beliebten und den Landes Ordnungen bereits eingetragenen Formulen ohnverrückt abgenommen werden sollen; Wie dann auch beliebet worden, vor die Fürstl. Hohenzollerischen Vasallen eine gewiße auf das pactum successorium gerichtete formul einer Lehnspflicht mit ehesten zubegreiffen, selbige gleichfalls den LandesOrdnungen einzuverleiben, und darüber S. Königl. Mait. ein glaubwürdiges Documentum zu extradiren. Welches alles dann auch hiernächst wann die anhoffende respective Kayserl. Confirmation und Erzherzoglicher Oesterreichischer Consens erfolget, bei den übrigen Hohenzollerschen Graf- und Herrschafften also eingerichtet und genau observiret werden soll.

4^to^. Damit auch S. Königl. Mait. Dero Successores und Nachfolger auch das ganze Chur- und Hochfürstl. Hauß sämptliche Marggrafen zu Brandenburg des Hohenzollerischen Stammes bey denen etwan nach göttlichen Willen sich begebenden Fürstlichen Hohenzollerischen Landes Huldigungen der eventual-Huldigung halber desto beßer vigiliren und Dero zustehende Hohe Befugnüße gebührend beobachten laßen könne, so haben beyde Fürstl. Hohenzollerische Häußer Sich anheischig gemacht, nicht allein sothane Landeshuldigung nie anderst als dem pacto gemäß geschehen, sondern auch ehe selbige ihren Fortgang nimmet, in Zeiten davon behörige notification des hierzu angesetzten termini thun zu laßen, da dann S. Königl. Mait. und Dero hohe Mitbeschriebene entweder iemand von Dero Räthen um solchem actui beyzuwohnen abschicken, oder sonst nach selbst eigenem Gutbefinden jemanden auf der Nähe dazu Commission zu ertheilen nicht ermangeln werden.

5^to^. Was den Titul und das Wapen der Burggrafschafft Nürnberg betrifft wo von der § 4 des pacti disponiret, da seind S. Königl. Mait. so wohl als das ganze Durchlauchtigste Hauß Brandenburg noch ferner der beständigen unveränderten Meinung, daß die Fürsten und Fürstinen zu Hohenzollern nach dem

Inhalt des pacti und darin vorgeschriebenen Maße sothanen Titul auch das Wapen führen mögen, und wollen Sie so viel von denenselben dependiret gerne alles möglichste contribuiren, damit beyde Fürstl. Häußer zu dem würcklichen effect deßen so das pactum hierin vergönnet, bald möglichst gelangen mögen. Weil aber bei Annehmung dergleichen Titulen und Insignien von Kayserl. Mait. ein großes dependiret und die Fürsten von Hohenzollern ohne dem aus dem Kayserl. diplomate, darin Sie in dem FürstenStand gesezet und erhoben worden, auch bewehrten Urkunden zu offt besagten Titul und Wapen daher schon einiges Befugnüß zu haben vermeinen weil die Burggräffliche Nürnbergische Dignität schon auf dem gemeinen Stamm Vater der Brandenburg. und Hohenzollerischen Linien gekommen, und nur in der Persohn Weyland Herrn Friderichs Burggrafen zu Nürnberg etc. bestädtiget oder erneuert worden: So ist vor gut gefunden, daß das Fürstl. Hauß Hohenzollern bey hiernächst suchender Kayserl. Confirmation über das viel ermeldte pactum Gentilitium solches Kayserl. Mait. umbständlich allerunterthänigst vorstellen, und dadurch diesen punct facilitiren mögen, dagegen S. Königl. Mait. und Dero Durchlauchtigsten Herrn Vettern hierin möglichst doch mit denen in pacto befindlichen restrictionen beyzutreten und zu secundiren Sich hierdurch nochmahlen Kräfftigst verbunden, auch Dero höchsten und hohen Orths Keine Difficultät machen werden, sothanen Titul zu ertheilen. Und obzwar offt angezogenes pactum als fundamentum et basis totius negotii über den was darin von dem titul und Wapen der Burggraffschafft Nürnberg pacisciret und verglichen ist, S. Königl. Mait. hierin zu einem mehren nicht verbindet Deroselben auch billig bedencklich fället, davon abzuweichen, und Sich zu einem mehren zu astringiren, zumahl da Sie sothanes in dem Recht des Geblüthes selbst schon radicirtes Erbeinigungs pactum pro pacto mere successorio so ein ganz neues Recht beylegte keinesweges achten können: Dannoch aber damit das gesambte Fürstl. und Gräfl. Hauß von Hohenzollern beyder Linien allerhöchst besagter S. Königl. Mait. Deroselben unverändert, zutragende Königl. Hulde und éstime desto mehr spühren möge, so erklären Sich dieselbe aus freyen guten und gnädigen Willen, ohne einzige erfordernde Schuldigkeit dahin, daß Sie denen Fürsten zu Hohenzollern die eventual Succession an der bereits in Besitz genommen unmittelbahr freyen allodial Reichs Graffschafft Geyer zugestehen, auch daß auf die gleichfals unmittelbahre freye Reichs Graffschafft Limpurg, so von Kayserl. Mait. und dem Reich zu Lehn rühret, Fürstl. Hohenzollerischer Seits die Mitbelehnschafft gesuchet und erhalten werde geschehen laßen, und so fern als Sie bey letzten behülflich seyn können, das Fürstl. Hauß Hohenzollern beyder Linien nachdrücklich secundiren wollen, iedoch alles auf Art und Weise wie allerhöchst besagte S. Königl. Mait. solches in einen absonderlichen neben Recess nächstens werden verfaßen, und denen Fürstl. Hohenzollerischen Häußern, selbigen auch Dero hohen Orts zu vollziehen werden, communiciren, auch hiernächst zur Kayserl. Confirmation so weit dieselbe hiebey nöthig mit übergeben laßen. Und wie S. S. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Hechingen und Sigmaringen vor Sich, Dero Descendenten ehlichen Manns Stammes, auch sämbtliche Gräfliche Agnaten Hohenzollerischen Nahmens und Bluths mit beson-

dern Respect und venerirender Danckbarkeit solche Königl. Gnade und Zuneigung angenommen; So haben Dieselbe auch billig zu sein ermeßen, weil gleichwohl den Hohen Chur- und Fürstl. Erbverbrüderte der Chur Fürsten und Herzogen zu Sachßen auch Landgrafen zu Heßen quoad spem succedendi nicht ein geringer Vortheil gestifftet würde, wenn nach göttlichen Willen auf etwann sich begebenden Abgang des Fürstl. und Gräfflichen Hohenzollerischen Manns Stammes, Hechingisch- und Sigmaringischer Linie die unter dem pacto de Anno 1695 begriffene Graff- und Herrschafften an S. Königl. Mait. und Dero Chur Hauß Brandenburg fallen solten, daß auch sonderlich bey etwan erfolgender renovation des zwischen Chur Sachßen Chur Brandenburg und Heßen vorlängst errichteten pacti confraternitatis denen Fürsten zu Hohenzollern zugute etwas disponiret, und solches Fürstl. Hauß mit in die Erbverbrüderung eingeschloßen würde. Weil aber S. Königl. Mait. ohne Vorbewust und Einwilligung der Hohen Erbverbrüderten Sich nicht wohl hierüber zu etwas gewißes entschließen können, Dero Gevollmächtigter Geheimer Rath aber der von Plotho hierüber mit allergnädigster Instruction nicht versehen gewesen, so hat solcher punct vor iezo ausgestellt, und S. Königl. Mait. überlaßen werden müßen, wie Dieselbe Sich etwan in dem oberwehntem Neben-Recess deshalb zu erklähren geruhen wollen, inzwischen doch vorbesagter Geheimer Rath von Plotho sub spe rati versichert daß solche Königl. Erklährung nach Beschaffenheit der Sachen und Umbstände dergestalt ausfallen werde, damit die Fürstl. Hohenzollerische Häußer deshalber vergnüget seyn können. Dieweil auch

6to bey dem Articulo 5to des pacti Zweiffel vorgefallen, wie auf den Fall, daß etwan die Fürsten von Hohenzollern sich genöthiget erachteten, etwas von Dero Graf- und Herrschafften auch Güthern zu alieniren solche angeführte necessität untersuchet und kürzlich ausgemacht werden könne, So ist vor nöthig und diensam gehalten worden, da die Erbeinigung de Anno 1575 hierin ziemlich klahre maße giebet, es dabey bewenden zu laßen, so viel aber Ordinem exercendi facultatem revocandi et jus protimiseos anlangt, da ist um so beßer Richtigkeit willen verabredet, daß wann die Fürstl. Hohenzollerische Häußer nicht Selbst aus Ihren eigenen Mittelen revociren, oder das Jus protimiseos Sich gebrauchen können, solche facultas et Jus auf das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß des Marggrafen zu Brandenburg dergestalt fallen solle, daß wann aus selbigen unterschiedliche Interessenten bedacht wären Sich solches Befugnüßes zu bedienen, solches zuförderst der ersten hernach der zweyten und dann der dritten Linie competiren und gebühren solle: Jedoch daß die intimatio zu gleicher Zeit an alle und dabey des juris protimiseos halber, ob man selbige exerciren wolle oder nicht, zugleich anfrag gethan, und sonst in allen Stücken demienigen genau nachgelebet werde was das pactum wegen dergleichen alienationen und was dem anhängig im Munde führt. Demnach auch

7^{timo} die in dem pacto in fine § 5 dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg von den Fürstlichen Hohenzollerischen Häusern versprochene Designatio Ihrer iezt habenden Land und Leuthe, auch Specification der auf den Fürstl. Hohenzollerischen Landen hafftenden passiv-Schulden noch nicht extradiret worden,

so wollen S. S. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen möglichst daran seyn, damit in beyderseitigen Archivis mit deren Wiedereinrichtung man iezo würklich beschäfftiget ist, ungesäumt nachgesehen, und so wohl oberwehnte Designation und Specification, als auch was von der qualitate et juribus der Hohenzollerischen Lande und allen das gesambte Hauß der Grafen von Zollern und deren abstammende Linie betreffenden Rechten Gerechtigkeiten Privilegiis und praerogativen diensame Nachricht geben kan, S. Königl. Mait. in forma authentica communiciret werde und zwar ümb so mehr, als unterschiedliche Umbstände dermahlen eine genaue und gründliche Information von allen diesen erfordern. Und wie

8vo Nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen flor und lustre Durchlauchtigster Häußer was großes beytragen kan. Daß ein hohes Geblüth sich auch mit gleichen seines Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heyrathen verkleinert und verächtlich gemacht werde, deshalb auch bereits den 7 § des pacti was gewißes disponiret, so wird ferner umb hierin so viel möglich allen Unanständigkeiten weiter vorzukommen, solcher paragraphus hierdurch ausdrücklich declariret, daß die Heyrathen so unter dem Grafen Stand geschehen, vor ungleich geachtet, und dieienigen Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, über dem daß die daher erfolgende Descendenten des Tituls, Nahmens und der Succession nach Ausweise des pacti unfähig seyn, auch weder zur Landes Regierung gelaßen noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden sollen, Voraus wann solches inaequale matrimonium ohne Vorbewust und Einwilligung des Capitis Familiae et Lineae geschloßen und vollzogen worden. Es sollen auch

9no Die Fürstl. Hohenzollerische Häußer bey Dero Archivis, nachsehen laßen, wie es bishero mit Verzicht derer Hohenzollerischen Prinzeßinnen und Fräulein vor und nach dem pacto gehalten worden, und Se. Königl. Mait. darvon alle sich findende dienliche Nachrichten in beglaubter Form gebührend einsenden, auch künfftig hin, sothane Prinzeßinnen und Fräulein iedesmahl bey ereugenden Fällen zu der in pacto beliebten Verzicht so auch der Gemahl oder Eheherr mit vollziehen soll anhalten, auch zu solchem Ende eine formulam renuntiationis perpetuam der Erbeinigung und den pactis gemäß entwerffen, und nach vorherigem Concert mit S. Königl. Mait. und beyden Hohen Fürstl. Brandenburgischen Häußern denen Fürstl. Literariis einverleiben laßen. Was dann

10. Die eydliche Bestärckung des pacti und deshalb darin befindliche Verordnung betrifft da ist von den allergnädigsten und gnädigsten Herren Principalen aus erheblichen Ursachen beliebet, solches dahin zu declariren und zu erleutern, daß zwar hierin dem pacto ohne weitern Anstand ein Genügen zu leisten, zugleich auch dieses pactum Confirmatorium et declaratorium cum annexis mit zu bestärcken sey, so bald die allergnädigste und gnädigste ratificationes erfolget, was aber S. Königl. Mait. und hohe Herren Compaciscenten betrifft, der Corporaliter in allerhöchster und hoher Persohn oder durch gewiße dazu abzuschickende Ministros zu leistende Eyd von dem allerhöchsten und hohen Herren Principalen unnöthig, sondern vor gnug und hinreichend geachtet worden, daß an deßen Statt

ein gewißes bündiges Eydes Formular unter eigenhändiger allerhöchsten und hohen Unterschrift vierfach ausgestellet werde, dergestalt daß Sr. Königl. Mait. die Exemplaria vor die 4. Regierende Fürstl. Haüßer Brandenburg- und Hohenzollerschen Linie verfertigen laßen, und hingegen ein gleiches von den hochbesagten Vier Regierenden Haüßern gegen S. Königl. Mait. so wohl als gegen einander observiret, auch hiernächst von einem jeden zu dem pacto Gentilitio gehörigen Könige und Churfürsten auch Marggrafen und Fürsten so zur Regierung kombt, bey deren Antrit dergleichen vollzogene Formul obbeschriebener maßen extradiret werde. Und wollen Se. Königl. Mait. auch dero Herrn Vettern Marggrafen zu Brandenburg und Fürsten zu Hohenzollern, sich und Dero allerseitige Descendenten Erben und Successors durch sothanen Modum so beständig und kräfftig zu Festhaltung des pacti und weiter verglichener puncten verbunden achten, und darüber so heilig halten, als ob solches alles würcklich und leiblich mit auffgehobenen Fingern und Nachsprechung der Verborum Formalium juramenti beschworen wäre. Worwieder dieselbe auch keine absolution oder Indult von Kayserl. und Weltlichen oder geistlichen Gerichten, noch einige Ausflucht und Exception, Sie habe Nahmen wie sie wollen suchen noch allegiren oder gelten laßen wollen. So viel aber S. Königl. Mait. Hoheit den CrohnPrinzen, auch alle Marggrafen und Prinzen von Brandenburg wie auch alle Prinzen und Grafen von Hohenzollern betrifft, so zur Zeit des Anno 1695 errichteten und iezo bestädtigten, auch respective erleuterten pacti außer S. Königl. Mait. und übrigen Regierenden Herren allerseitiger Linien am leben gewesen, und das 18te Jahr erreichet, oder bis zu Ablauff 18 Jahr à Dato an noch erreichen möchten, selbige haben nach denen gleichfals verglichenen Formulen pro Se et Descendentibus dem pacto gentilitio und deßen ieztmahligen Erleuterung auch Neben Recess zu accediren und werden S. Königl. Mait. so wohl als übrige Regierende Marggrafen zu Brandenburg und Fürsten zu Hohenzollern die nöthige Anstalt machen, daß darüber die behörige accessions-Documenta mit nechsten gefertiget, und gegen einander ausgewechselt werden mögen. Hingegen soll von denen übrigen Cadetten vom Königl. Chur- und hochfürstl. Brandenburg. auch Fürstl. Hohenzollerschen Haüßern so Ao. 1695 oder auch heut dato noch nicht am leben gewesen, solche accessio nicht erfordert werde, Wann Sie aber zur Regierung gelangen, so bleibet es bey dem was hier oben bereits verabredet und disponiret worden. Endlich und

11mo Wollen S. Königl. Mait. und übrige hohe Herren Compaciscenten so gleich nach erfolgter allerseitigen ratification ferner einen gewißen Schluß faßen, wie die Kayserl. Confirmation hierüber, auch weil einige Graff- und Herrschafften, so Oesterreichische Lehen seyn sollen, mit in dem pacto begrieffen, der Erzherzogl. Oesterreich. Consens und Mitbelehnschafft so bald es immer möglich zu suchen und auszuwirken seyn möchten, inzwischen bis zu Erfolg sothaner Confirmation auch Consens und Mitbelehnschafft, soll dennoch alles was in dem pacto und deßen Declaration auch NebenRecess enthalten, in allen puncten und Clausulen, so viel die allodialia und andere puncta betrifft die nicht in vorhergehende ausdrückliche Kayserl. Confirmation erfordern, oder ad Curias feudales nothwendig gehörig seyn, denen vorbesagten Betheurungen und Versprechen gemäß genau,

und ohne einzige Ausnahme fest und unverbrüchlich gehalten, was darwieder auf einige Art oder Weise vorgenommen oder unterlaßen werden möchte, es sey auf welche Art es wolle, als nichtig und unkräfftig gehalten, auch zu ewigen Zeiten wieder das pactum Gentilitium, und darauf erfolgte Verabredungen nicht allegiret noch angenommen werden. Alles getreulich sonder Argelist und Gefehrde.

Zu wahrem Urkunde deßen seind von diesen bis auf allergnädigste und gnädigste ratification geschloßenen Declarations und Bestädtigungs Recess fünff gleichlautende Exemplaria ausgefertiget und von denen hiezu Gevollmächtigten Räthen, und Dienern eigenhändig unterschrieben und besiegelt und beyderseits die Versicherung gegeben worden, sich wegen baldiger Einschaffung vorbesagter ratificationum möglichst zu bemühen. So geschehen Weinheim den Dreißigsten Januarii des Eintausendt Siebenhundert und Siebenden Jahres.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.) Johann Franz
Ludwig Otto Edler	Paul Stengl	Beckh. von Wilman-
von Plotho,	Hochfürstl. Hohenzollern-	dingen Hochfürstl.
Königlicher Preußischer	Hech. Geheimer Rhat	Hohenzollern Sigma-
Geheimer auch Magdeburg.	vnd Canzler.	ring. Geheimber
RegierungsRaht p.		Rath und Canzler mppria.

Or. Pap. 25 Folien im Königl. Hausarchiv zu Berlin.

XIV.

Edikt Königs Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter[1]).

(Aus dem königlichen Hausarchive.)

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs ErtzCämmerer und Churfürst; Souverainer Printz von Oranien, Neufchâtel und Vallengin; Zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern der Caßuben und Wenden, Zu Mecklenburg anch in Schlesien und Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs; Graff Zu Hohen-Zollern, Rüppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vehre und Vlißingen; Herr Zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und dem Anwachs Unseres Königlichen Hauses, währender Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Success angewandten Bemühungen, und in demselben

1) Alte Aufschrift: Constitution wegen der von des Königs Friedrich I. Majst. acquirirten, auch von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majst. zu erwerbenden Lande und Güther, daß solche nicht veräussert werden können. d. d. 13. Aug. 1713.

darvon gestifften immerwährenden Denckmahlen unter anderen auch verschiedene Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, auch andere Particulier-Güter und Einkünffte, theils durch Erbfälle, theils Käufflich, und sonst auff andere rechtliche Weise an sich gebracht, Seine Königliche Majestät auch, ob Sie zwar nach den Verfassungen und Grundgesetzen dieses Königlichen Chur- und Fürstlichen Hauses von solchen Ihren Neuerworbenen Landen und Gütern, nach Dero freyem Gefallen in faveur anderer disponiren können, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese Neue Acquisitiones, vermittelst einer darüber im Jahr 1710 gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiss beleget; dergestalt und also, daß Keiner von Dero an der Cron und Chur habenden Successoren Macht haben solle, ebenwehnte Lande und Güter unter einigem praetext zu verpfänden, zu verkauffen, zu verschencken, oder sonst zu alieniren daß zwar hiedurch der Vereußerung aller solcher von höchsterwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königliches Hauß gebrachter Lande, Güter und Einkünffte auffs künfftige der Genüge vorgebauet worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Krafft oberwehnter GrundGesetze dieses Hauses, außgemachte Sache ist, daß Niemand von deßen Regierenden Herren und MitGliedern, die von Seinen Vorfahren auff Ihn vererbete Lande, Leute, Städte Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren, und auff andere transferiren kann; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als Höchsterwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Conservation Unseres Königlichen Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles was zu deßelben Abnehmen auch in dem geringsten gereichen könte, auch an Unserem Ort auff alle Weise praecaviren, hingegen aber die oberwehntermaßen von Unseres Höchstseel. Herrn Vaters Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenuen auff Unsere Posterität und alle Unsere an der Cron und Chur habende Nachfolgere zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmälert fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende hiemit und Krafft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzet haben wollen, daß alle und jede oberwehnte von Unseres Herrn Vatern Majestät sowohl vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehends währender derselben ererbete, erkauffte, ertauschte oder auff andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, auch einzelne Güter und Revenuen, wie auch alle diejenige, so Wir währender Unserer Regierung durch Gottes Gnade und Seegen, etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, Nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem praetext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns, oder Unseren Nachkommen künfftigen Königen in Preußen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg verkauffet, verschencket, oder auff andere Weise von Unserem Königlichen Hause gäntzlich ab- und an ander gebracht werden sollen; Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemeldete von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünffte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Cron und Chur auff ewig incorporiret, den unter denselben hiebevor gemachten Unterscheidt von Schatoul- ordinairen Cammer-Gütern in totum auf-

gehoben und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domanial- Cammer- und Taffel-Güter, samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität hiemit beygeleget haben wollen, solcher gestalt, daß wann dennoch wieder besseres Vermuthen und diese Unsere wohlbedächtige Constitution von erwehnten Neu acquirerten Landen, Gütern und Einkünfften hiernechst über kurtz oder lang an jemanden, es seye unter was für praetext und Vorwand es wolle, etwas verkauffet, verschencket, zu Lehn gegeben, oder sonst alieniret und dem Hause gäntzlich, und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmahlige König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg befuegt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, und auffzuheben, auch die dergestalt vereußerte Lande, Güter und Einkünffte wieder an Sich zu nehmen, und mit der Cron und Chur zu reuniren ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.

Wir wollen auch Unsere in der Regierung habende Nachfolger und Successoren ausdrücklich hiermit verbunden haben, über diese Unsere zu des Hauses Conservation und Wohlfahrt angesehene Verordnung kräfftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so derselben zuwieder, vorgehen zu lassen;

Allermaßen denn auch jede und alle zur Administrirung Unserer Finantzien bestellete Collegia, insonderheit Unser General-Finantz-Directorium, Krafft dieses absonderlich befehliget werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unseres Herrn Vaters Majestät neu erworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern, und sonst einkommende Intraden Einkünffte und Revenüen ihren Registern, auch über die Domainen- und Cammer Güter habenden Beschreibungen mit zu inseriren, und was den punct der Inalienabilität belanget unter diesen neuen acquirirten Einkünfften, und den alten Domain-Gefällen den geringsten Unterscheid nicht machen zu lassen, auch, wenn dem etwas zuwieder vorgenommen worden, auch würcklich verhänget wäre, die jedesmahlige Landes-Herrschafft dieser Unserer ewig währenden Constitution pflichtmäßig zu erinnern, und daß derselben keines weges contraveniret werde, alle behörige Sorge zu tragen;

Uhrkundtlich dessen haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel daran hängen lassen.

So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Augusti 1713.

FWilhelm R.

Ilgen.

Or.-Perg. 6 Folien im Königl. Hausarchiv zu Berlin mit anhängendem grossem Majestätssiegel in rothem Lack.

Abgedruckt bei Mylius C. C. March. Th. II Abth. 2 S. 161 N. 13.

XV.

Geheime Familienurkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 in Betreff der fränkischen Succession, der Verpflichtung auf die Hausgesetze und der Zusammenhaltung der Landeskraft.

(Ungedruckt. Aus dem königlichen Hausarchive.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldere, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Moers; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütau Arley und Breda etc.

Undt Wir Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. Auch Wir Carl Wilhelm Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Hertzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock, und Stargardt, Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg.

Thun kundt für Jedermänniglich, deme es zu wissen nöthig, und bekenne vor Uns und Unsere respective Crohn und Chur, auch fürstl. Erben und Nachfolger: Demnach bey Uns, dem Könige, als dem Haupt Unsers Königl. Chur- und Fürstlichen Gesambt Hauses, Wir, die beyden regiernde Marggraffen zu Brandenburg den geziemenden Antrag gethan, daß die Grundt-Satzungen Unsers Hauses, und vornemblich die sogenandte Achillaeischen Disposition, wie auch der Gerauische Vertrag, und übrige Pacta Domus revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umbstände eingerichtet, auch solchergestalt in die form einer bestendigen und immerwehrenden Pragmatischen Sanction gebracht werden mögten; Undt dann Wir, der König, dieses heilsame Vorhaben der Hoheit, Würde und Ehre Unsers Königlichen Chur und Fürstl. Hauses besonders vorträglich und ersprießlich zu seyn ebenfall befunden, auch dahero aus auffrichtiger Wohlmeynung und redlicher Sorgfalt vor das fernere Aufnehmen, und den beharr-

lichen Flor beyder Marggräfflichen Linien in Francken, auch zu desto mehrerer Bekräfftigung des bishero unterhaltenen unbeschränckten Vertrauens und vollkommener Einverständnüß, dem Werke alle Förderung zu geben, Uns entschlossen und anerklähret; Das Wir solchem nach alle erst ermeldete Compactata Domus genau eingesehen, deren Inhalt reifflich erwogen, und folgender gestalt gemeinsahmlich erneuret und bestätiget haben. Obwohl nemblich

1.

Alle diese Hauß-Verträge dahin zuforderst abziehlen, daß eine richtige Successions-Ordnung in Unserm Königl. Chur- und Fürstl. Gesambt-Hause jederzeit beobachtet und allen darüber entstehenkönnenden Irrungen hinlänglich und wirksahm vorgebeugt werden möge; auch ermeldte Pacta Domus bereits so deutlich abgefaßt sind, daß solche einiger weiteren Erläuterung keinesweges zu bedürffen scheinen; Allermaßen in der Achillaeischen Disposition klar versehen ist, daß nur zwey Haupt-Linien, nemlich die Chur-Linie und die Linii derer Marggraffen in Francken, allein die Regierung der respective Chur und dazu gehörigen Lande und des Marggraffthumbs, Ober- und Unterhalb Gebürgs, haben und führen, folglich nicht mehr als drey Regierende Fürsten seyn sollten; Auch in eben derselben Disposition festgesetzet ist, daß wann die eine Fränckische Linie abgehet, alsdann die andere über bleibende, der ersteren zu succediren habe. Wie dann Anno 1495. da Weyland Churfürsten Alberti Achillis jüngster Sohn Marggraff Sigmund, ohne Nachkommenschaft mit Tode abgegangen, dessen Alterer Bruder, Marggraff Friderich, die Gesambte Lande in Francken, sowohl Ober als Unterhalb Gebürgs, überkommen, und auf Seine Posteritaet transmittiret hat. Welche Vereinbahrung Beyder erwehnten Fürstenthümer auch nachhero bey deßen Enkel, Weylandt Marggraffen Georg Friderich dem Ältern, als Marggraff Albertus Alcibiades, Anno 1557 unbeerbt verstorben ist, sich nochmals zugetragen; So wollen Wir jedoch zu Verhütung aller künfftigen Mißverständnüß, so sich über die Successions-Ordnung jemahls ereignen könnte, auffs neue Statuiren, ordnen und bedingen (Thun auch solches vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit und in krafft dieses dergestalt, daß woferne, nach Gottes heiliger Fügung die Marggräfflich Culmbachische, oder aber die Marggräfflich Onolzbachische Linie völlig verblühen und abgehen würde, alsdann die eine oder die andere überbleibende florirende Linie in das erledigte Fürstenthumb in Francken succediren, mithin ein zeitlich regierender Marggraff, respective zu Culmbach oder zu Onoltzbach, das angefallene Fürstenthumb überkommen, und solches neben Seinem bereits besitzenden Antheil der Lande in Francken, zugleich haben und regieren, hiernechst auch nach seinem Ableben, das Gesambte combinirte Land Ober und Unterhalb Gebürgs, mit dem dazu acquirirten Limburgischen Reichs-Lehen, und denen Gräfflichen Geyerischen Gütern, auch allen denen beyden ermeldten Fürstenthümern zugeschlagenen Neo-acquisitis: jedoch mit Ausschließung desjenigen, was die Allodial-Erben der abgehenden Linie davon von Rechtswegen zu fordern haben mögten:) auff Seinen Erstgebohrnen Printzen, nach Arth und Weise des Primogenitur-Rechts transmittiren und vererben solle und zwar dergestalt, daß die einmahl combinirte Lande, weder unter

dessen etwanige Brüder, noch auf Descendenten, oder andere Erben und Nachfolger nimmer wiederumb vertheilet, sondern hinführo und zu ewigen Zeiten, so lange noch Marggraffen von einer oder der anderen Fraenkischen Linie übrig sind, nur einer allein die sämbtliche Fränckische Lande, sowohl Bayreuthischen, als Onoltzbachischen Antheils, unzertrennt haben und besitzen, mithin solchenfalls in Francken nur eine regierende Marggräffliche Linie seyn undt bleiben solle. Inmaßen dieses sowohl denen Gesambten vorigen Hauß-Compactatis, als auch der erst bemeldeten Observantz, und dem Sinn und der Meynung, so sämmbtliche Chur- undt Fürstl. Brandenburgische Linien, bey jeder Gelegenheit, und in allen Recessen, Declarationen, Uhrkunden und Verträgen ausdrücklich geäußert haben, vollkommen gemäß ist. Würde aber

2.

nach dem unerforschlichen Rathschluß des Höchsten der Fall sich ereignen, daß die Linie Unserer, derer Marggraffen zu Brandenburg in Francken gänzlich und völlig erlöschen, mithin kein gebohrner Marggraff, weder von der Culmbachischen noch Onoltzbachischen Branche mehr vorhanden seyn würde; So declariren, ordnen und setzen Wir, der König, mit vollkommener Beystimmung und Einwilligung Unserer, der Marggraffen, hierdurch fest, daß alsdann nach klarem Inhalt der Achillaeischen Disposition, sämmbtliche Marggräffliche Lande in Francken, Ober- und Unterhalb Gebürgs, mit allem Ein- und Zugehorungen, denen gegenwärtigen sowohl, als denenjenigen, so hinführo dazu annoch acquiriret werden mögten, an die Königliche ChurLinie, und zwar an den regierenden König in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg ohnstreitig zurückfallen, und mit der Crohn und Chur auff ewig consolidiret, und dergestalt vereinigt werden solle, daß hinführo in keines Königes in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Willkühr stehen soll, hierunter einige Abänderung zu treffen und die Fränckische Lande des Hauses Brandenburg gantz oder zum Theil, etwa in favorem der Nachgebohrnen Königl. Printzen, von der Crohn und Chur hinwiederumb zu trennen, allermaßen dann alle dergleichen Unternehmungen, unter was vor Schein oder Vorwandt selbige auch in Zukunft tentiret werden wolten, hierdurch mit gemeinem Rath und Einstimmung allerseitiger Contrahirender Theile, zum voraus für null und nichtig, und gantz ohnkräfftig declariret werden. Und damit

3.

Allem hierbey vorkommen könnenden Zweiffel oder Mißdeutung dieser klaren Abrede und Verordnung vors künfftige kräfftig vorgebeuget werde, so soll die Huldigungsformul sowohl in denen Königl. Chur und übrigen dazu gehörigen Landen, in so ferne solches, denen besonderen Rechten und Verfassungen nach, thunlich ist, und ohne Inconvenientz geschehen kann, als auch in Beyden Marggraffthümern in Francken ausdrücklich hiernach eingerichtet werden. Wiewohlen nun auch

4.

Die milde Vorsehung Gottes, das Königl. ChurHauß Brandenburg mit zahlreicher männlicher Succession gesegnet hat, auch nach Unserm, derer Marggraffen grund-

müthigst devotestem Wunsch, bis an das Ende der Weldt, in immer blühenden Hohen Wohlstandt erhalten wird; So setzen jedoch, ordnen und Statuiren. Wir der König, und Wir, beyde Marggraffen, auff den Fall, welchen Gott der Allmächtige abwenden wolle, da die gegenwärtig florirende Königl. Chur-Linie gäntzlich erlöschen, und kein Männlicher Descendent von Weyl. Churfürsten Johann Georg hochstseel. Gedächtnüß, mehr übrig seyn würde, daß alsdann die sämbtliche, dem Königl. Chur-Hause Preußen und Brandenburg angehörige und in Zukunft weiter anfallende Lande, mit allen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Praeeminentien, nach abermaliger Anweisung der Achillaeischen Disposition, dem nechsten Regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam Liniae mithin zuvörderst dem Culmbachischen, und demnechst dem Onoltzbachischen Stamm, zukommen und angedeyhen sollen.

Welchen falls jedoch

5.

Derjenige in Francken Regierende Fürstliche Agnat, welchen die Succession in die Königl. Chur und dazu gehörige Lande treffen würde, seinen Landes-Antheil in Francken dem zweiten Regierenden Marggraffen daselbst abzutreten hätte, dergestalt, daß, vermög offterwähnter Achillaeischer Disposition, die der Königl. Chur-Linie anjetzo zugehörige und künftig annoch zufallende Lande, mit allen Ihren Zubehörungen, den einen Theil, und die beyde combinirte Fürstl. Lande in Francken Ober und Unterhalb Gebürgs, mit Ihren Pertinentzien den zweiten Theil ausmachten. So lange aber

6.

Als die drey dermahlen vorhandene Regierende Königl. Chur- und Fürstl. Linien in blühendem Stande sich befinden, haben Wir, der König, und Wir, die beyde Marggraffen, vor Uns und Unsere Nachkommen und Erbfolgern, Uns vereinbahret und verglichen, daß die einmahl festgesetzte Successions-Ordnung auff kein Arth und Weise alteriret, geändert, noch eingeschrenket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle, Sein künfftiges Successions-Recht, (falls Er sich dessen freywillig begeben wollte) einem andern Agnaten vorläuffig zu cediren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbahr nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat, und wann jener und Seine Descendentz nicht vorhanden wären, an dessen Stelle immediate zu succediren hätte; Gestalten keine andere Cessio Juris succedendi, als nur an den nechst folgenden Agnaten statt finden, alles andere aber vor nichtig und ungültig im gantzen Gesambt-Hause geachtet werden solle. Gleichwie nun

7.

Diese Erklähr- Wiederhohl- und Bestättigung der mehrerwehnten Pactorum Domus auff die Erhaltung der Gloire, Würde und des Wohlstandts Unsers Königlichen Chur- und Fürstl. Gesammbt-Hauses lediglich und allein abzwecket; Also ist Unser Gemeinsahmer Wille und Meynung, daß ein jeder nachgeborner Marggraff zu Brandenburg sowohl von der Königl. Chur- als Marggräfflich Franckischen Linie, nach Anweisung des Gerauischen Vertrags, zu dessen allen eben-

mäßiger Steiff- und Festhaltung sich schriftlich anerklähre, und folgenden Eydlichen Revers darüber ausstelle:

„Von Gottes Gnaden, Wir N. N. Marggraff zu Brandenburg, tot. tit. Uhrkunden und bekennen hiermit öffentlich, vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen: Demnach Weyl. Churfürst Albertus Achilles zu Brandenburg, Christmildester Gedächtniss, sub dato Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1473. eine Verordnung errichtet, wie es in Unserm Chur- und Fürstl. Hause mit der Succession und andern dahin einschlagenden Punkten, hinführo zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, nachhero auch Weyl. Churfürst Joachim Friderich, Glorwürdigen Andenkens, dann dessen Herren Gebrüdere und Söhne, Marggraffen Christian Joachim Ernst, Johann Sigismud und Johann Georg zu Brandenburg, sub dato Onoltzbach den 11. Juni 1603. solche Erneuert, wiederholet und erklähret, Endlich aber der Allerdurchleuchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Buetau, Arlay und Breda etc. mit und nebst denen im Lande zu Francken Regierenden Beyden Herren Marggraffen, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers; Graffen zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. Dann dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, Hertzoge in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffen zu Glatz, Hohenzollern undt Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt; Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg etc. sothane sogenandte Achillaeische Disposition, wie auch den erstbemeldten Gerauischen Vertrag, de 1603. und übrige Pacta Domus, revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umbstande eingerichtet, auch in die beständige Form einer immerwehrenden Pragmatischen Sanction des Königl. Chur und Fürstl. Hauses Brandenburg gebracht, und den darüber errichteten Erb-Vertrag de dato des 24. Juny 1752. gefertiget, unter-

schrieben und besiegelt haben. Dass solchemnach Wir von dessen Inhalt genugsahm berichtet und da Wir denselben wohl eingenommen und verstanden, aus rechter guter Wissenschaft und eigener Bewegnüß, in Betracht, daß solcher Unserm gantzen Hause, und dessen Gloire, Lustre, und Hoheit sonderbahr verträglich und ersprießlich ist, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, an eines rechten geschwornen Eydesstatt, diesen erneuerten Erb-Vertrag, welchen Höchst erwehnte Ihro Königl. May. und Ihre Ld. Ld. abgeschlossen und vollzogen haben, nach allen dessen Articulen, Puncten und Clausuln, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, dawieder nicht zu handeln, noch von Unsertwegen, in oder außer Gerichte, durch Worthe oder Wercke, handeln zu lassen, vielmehr ohne einige erdenckliche Einwendung, Uns in allen Stücken darnach zu achten, in Krafft dieses auff das solenneste und bündigste angeloben und versprechen; Getreulich und ohne Gefehrde. Zudessen wahrer Urkundt haben Wir diese eydliche Reversales Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedrucktem Fürstl. Insiegel bestätiget. So geschehen . . . .“

Immaßen dieses gegenwärtige erneuerte Pactum vor einen Legem Pragmaticam des Königl. Chur und Fürstl. Gesambt-Hauses Brandenburg jederzeit gelten und geachtet werden, mithin keiner von Unsern Ministris, Räthen und Dienern dessen klaren und deutlichen Inhalt jemahls in Zweifel ziehen, noch über desselben Verstandt, Sinn und Deutung einigen Einwurf machen, oder solches anders, als der Buchstabe desselben mit sich bringet, erklähren, oder auslegen, sondern ein jeder gegenwärtiges Pactum vor die alleinige Richtschnur der Erbfolgs-Ordnung in bemeldtem Unserm Gesambt-Hause ohne auf dasjenige, so etwa derselben zuwieder in erwehntem Gesambt-Hause, bey ein oder andern Fällen ehedem vorgegangen seyn mag, die allergeringste Reflexion zu nehmen, oder daraus einige Observantz zu erfolgern, annehmen und erkennen soll. Und ob Wir zwar obangezogenen älteren Hauß-Verträgen zu derogiren keinesweges gemeinet sind, sondern selbige insofern sie sich auff gegenwärtige Zeiten und Umbstände appliciren lassen, in völliger Krafft und Verbindlichkeit auffrecht erhalten wissen wollen, So haben Wir nichts desto weniger unter einander verabredet, ordnen und setzen auch Krafft dieses, mit Gemeinsahmen Consens, daß in allen denenjenigen Fällen, da etwa über den wahren und eigentlichen Sinn obiger Verträge einiger Zweiffel entstehen mögte, gegenwärtiges Pactum den Streit decidiren, und dessen wörtlichen Inhalt und Buchstäblicher Verstandt allein zur Richtschnur genommen, und denen älteren zur Interpretatione authentica dienen solle. Damit nun

8.

Der oberwehnte Endtzweck dieses Pacti Domus völlig erreichet und beständig beibehalten werden möge, So stipuliren, versprechen und gewähren Wir, die beyde regierende Marggraffen, einander nicht nur alle aufrichtige Officia, getreue Rathschläge, und beyderseitige redliche Vertheidigung, mithin überhaupt die engeste vertraute Zusammenhaltung gegen den, oder diejenigen, so Uns, sambt oder sonders in dem ruhigen Besitz Unserer Lande, Rechte und Praeeminentien auff irgend

einige Weise stöhren wolten; Sondern es verheißen auch Wir, der König, Ihnen beyden, und Ihren Fürstlichen Erben und Nachfolgern in allen billigen Dingen, zu Behaubtung Ihrer Befugnüssen, so offt Sie Uns hierunter geziemendt requiriren werden, Unsern kräfftigen Beystandt, Schutz und Schirm, nachdrücklich angedeyhen, und Ihnen nichts entziehen zu lassen, was zur Ungebühr irgendt woher Ihnen abgedrungen, geschmälert oder benommen werden wollte.

Und Gleichwie

9.

Wir, die beyder regierenden Marggraffen, sothane Königl. Verheißung mit verpflichtestem Danck annehmen, so verbinden Wir Uns auch hinwiederumb mit Seiner Königl. May. über alle, sowohl des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, als auch des Gesambten Reichs Interesse concernirende Angelegenheiten jederzeit vertraulich zu communiciren, Dero Absichten und Vota durch die Unserigen bestens zu secundiren, und Uns davon, ohne die höchste Noth, und ehe und bevor Wir uns mit Deroselben hinlänglich darüber eclairciret haben werden, keinesweges zu trennen, vielweniger in solche Liaisons, so dem Königl. Chur Hause und dessen Vortheilen, es sey in Reichs- oder andern Geschäften nachtheilig seyn könnten, auff einige Weise einzutreten, sondern vielmehr desselben Gloire Wachs-Thume, Nutzen und Auffnehmen, als unsere eigene, anzusehen, und nach aller Möglichkeit befordern zu helffen, auch Unsere Ministros auf Reichs- und Crayß-Tagen hiernach zu instruiren, und dahin anzuweisen, daß Sie mit denen Ministris des Königl. Chur-Hauses in allen Stücken de concert gehen, und einen Strang ziehen sollen.

Ob auch wohl

10.

Gegenwertige engere Verbindung die schuldige Beobachtung der Verbindlichkeiten, womit Wir des Kaysers May. und dem Reich verwandt sind, keinesweges auffhebet, sondern vielmehr voraussetzet, und Wir Uns dererselben Erfüllung hierdurch expresse ausbedungen haben wollen, so verstehet sich doch von selbsten, daß, daferne früher oder späthe, Uns, unter dem Schein einer Reichs-Pflicht und Obliegenheit, dergleichen Verbindungen oder Demarchen angesonnen werden wollten, welche zu augenscheinlichem Praejuditz des gesammbten Königl. Chur-Hauses abzieleten, die Sorge vor die Selbst-Erhaltung allen Considerationen, wie spécieux auch selbige virgebildet werden mögten vertreten, und Uns von allen solchen Unternehmungen und Verbindungen zurückhalten muß und wird, umb so mehr, als Niemanden mit einiger Raison angemuthet werden kann, in propria Viscera zu Saeviren.

11.

Wir, die Marggraffen, haben Uns zugleich gegen einander reversiret, nicht nur auff dem Fall, da beiderseitige Fränckische Antheile mit einander combiniret werden mögten, Unsere Lande und Leuthe in dem geruhigen Genuß und Besitz aller Ihrer hergebrachten Rechten und Privilegien, auch zumahlen die darinnen eingeführte Evangelische Religion in dem Standt, wie er in anno Decretorio 1624 gewesen, ohngestöhret zu belassen, und außer derselben keine frembde Religion, welche nicht im Teutschen Reich toleriret ist, zu gestatten, hingegen aber auch

der unbilligen Verfolgung der Irrgläubigen Uns allerdings zu entäußern, sondern auch, daferne, wieder besseres Verhoffen, die Königl. Chur-Linie verlöschete, und derselben Lande an einen von Uns und Unserer Descendente gediehen, beyde daselbst im Schwange gehende Protestirende Religionen, in dem Stande, worinnen Sie sich dazumahl befinden werden, unverrückt zu belassen, und zu mainteniren, und keine von Beyden an Ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zu kränken.

Wie dann nicht minder Wir, der König, vor Uns und Unsere Nachfolgere an der Crohn und Chur, die bündigste Versicherung hiemit von Uns stellen, daß auff jenen unvermutheten betrübten Erlöschungs-Fall der beyden Marggräflichen Linien in Francken, wovon oben im 2. Articul versehen worden, Wir, und Unsere Crohn-Folgern, sothane Lande und Leuthe, bey dem unbehinderten Genuß Ihrer in Geist- und Weltlichen hergebrachten Rechten und Privilegien, auff alle Weise belassen, schützen und handthaben werden und wollen.

12.

Haben Wir, der König, zu thätiger Bezeugung der auffrichtigen Wohlmeinung, vor die Gloire, Ehre und Würde der Uns so genau verwandten Beyden Marggräflichen Linien gut befunden und genehmiget, daß beyde Regierende Marggraffen in Francken das Wapen und den Titul der von Uns acquirirten Länder, in specie von Schlesien und der Graffschaft Glatz, auff eben dieselbe Weise, wie solche von den Printzen des Königl. Chur Hauses geführet werden, zum Zeichen der eventualen Erb-Folge, in Zukunft annehmen und führen mögen.

Zu Uhrkundt dessen allen, sind von gegenwärtigem Erb-Vertrag Drei gleichlautende Exemplaria gefertiget, und von Uns, dem Könige, und Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders, Printz Wilhelm von Preußen Lbd. dann Uns, denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und von Unser allerwegen besiegelt worden.

So geschehen in Unserer Königl. Residentz Stadt Berlin den vier und zwanzigsten Juny, sodann in Unserer Fürstlichen Residentz Stadt Bayreuth den eilften July, wie auch in Unserer Fürstlichen Residentz Stadt Onoltzbach den vierzehnden July im Jahre nach Christi Geburht Ein Tausend Sieben Hundert und zwey und funffzig.

Fridrich
Wilhelm
Friederich M. z. B. C.
Carl M. z. B.

H. Gr. v. Podewils. Finckenstein.
v. Lauterbach. v. Ellrodt. v. Seckendorff. v. Bobenhausen.
v. Hutten.

Erneuerung der Pactorum Domus
des Königl. Chur- und Fürstlichen
Gesambt-Hauses Preußen und
Brandenburg.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breden etc. undt Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Glatz, Hohenzollern, der Marck, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. auch Wir Carl Wilhelm Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Hertzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graff zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg etc.

Thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig ist, und bekennen für Uns und Unsere respective Crohn- und Chur auch fürstliche Erben und Nachfolger. Nachdem in dem unter heutigen dato geschlossenen Erneuerungs-Recess der pactorum des gesambten Königl. Chur und Fürstlichen Hauses Preußen und Brandenburg, und zwar in dessen 4ten Articul, aus erheblichen Considerationen, nur in generalen und vaguen Terminis verabredet worden, daß nachdem unter des Allerhöchsten gnädiger Fürsorge zwar nicht leicht zu vermuthenden, jedennoch nicht unmöglichen gäntzlichem Abgang der männlichen Descendenten der Königl. Chur-Linie Preußen und Brandenburg die Sämbtliche derselben angehörige und in Zukunfft weiter anfallende Lande und deren Ein- und Zubehörungen, Rechte und Pertinentzien an den nechsten regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam lineae anheim fallen und gedeyhen sollen, so haben Wir der König, gut gefunden, hiedurch insbesondere deutlich zu declariren, was maßen Wir zu Conservation und Gloire Unsers Etats für unumbgänglich nöthig erachten, und Unsere wahre und ernstliche Intention allerdings dahin gehe, daß die gesambte von dem Allerhöchsten Unserm Königlichen Chur-Hause geschenckte Macht unzertrennlich beysammen bleibe, folglich auf oberwehnten Fall alle und jede Lande, welche Wir anjetzo besitzen, oder von Unserer Königl. Chur Linie noch fernerhin erworben werden mögten, ohne Ausnahme, auf was Arth und quo titulo, solche auch an dieselbe gelanget sind und zwar mit Ausschließung der von Unserer Königl. Chur Linie posterirenden weiblichen Descendentz und deren obgleich männlichen Nachkommen, obbeschriebenermaßen an den Mannes-Stamm der Fränckischen Linie fallen und vererbet werden sollen, auff die Art und Weise, wie

solches bey denen in dem Hertzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz eingenommenen Huldigungen, in Ansehung dieser Provintzien, deutlich festgesetzet worden. Wie uns aber nicht unbekandt ist, daß sothane Disposition in Ansehung verschiedener anderen Provintzien, und insonderheit dererjenigen, welche vermöge des weiblichen Successions Rechts an Unser Königliches Chur-Hauß gediehen, nicht geringen Wiederspruch finden dürffte, so wollen Wir nicht nur bei Unserm Leben Uns angelegen seyn lassen, die dabey zu besorgende Hindernüße zu heben, sondern auch dieses Werk Unseren Successoren und Nachkommen auff das nachdrücklichste recommendiren und Sie ernstlich ermahnen, dass Sie keine Gelegenheit vorbeylassen, insonderheit, wann sich wegen Erlöschung Unserer Königl. Chur Linie eine nähere Gefahr, als dem Höchsten sey Dank, noch zur Zeit vorhanden, äußern mögte, die Indivisibilitæt Unserer sämbtlichen Lande auff einen soliden Fuß zu setzen, und durch anständige zu solchem Endtzweck abzielende Heyrathen und andere redliche und erlaubte Mittel, wodurch die dagegen zu besorgende Einwendungen ohnkräfftig gemacht werden könnten, zu versichern. Daferne aber das Göttliche Verhängnüß es dergestalt fügte, daß auch in denen Fränckischen Linien Unsers Gesambt-Hauses der Mannes Stamm gäntzlich verlöschete, so daß gar kein Marggraff zu Brandenburg mehr vorhanden wäre, in solchem Falle wollen Wir denen Weiblichen Descendenten Unserer Königl. Chur Linie und dererselben Nachkommen beyderley Geschlechts alle und jede Ihnen an die durch Weibliche succession an Unser Königliches Chur-Hauß gediehene Stücke competirende Gerechtsahme ausdrücklich reserviret haben, dergestalt, daß die nechste Erbin des letzten possessoris Unserer gegenwärtigen Königl. Chur Linie und deren Nachkommen beyderley Geschlechts hierunter vor der nechsten und allen anderen Erbinnen der jetzigen Marggräfl. Linie und deren Nachkommen, den Vorzug genießen und in denen Provintzien und Landen, welche sich alsdann zur weiblichen Erbfolge eröffnen werden, mit gäntzlicher Ausschließung der letzteren, ohnstreitig und ohnwiedersprechlich succediren sollen.

Wir, die Beyde Regierende Marggraffen, acceptiren und erkennen auch sothane genereuse Königliche Verfügung nebst der zum Vortheil der Printzeßinnen von der Königl. Chur-Linie und deren Descenden angehengten Reservation, mit dem allerverpflichtesten Dancke, versprechen und verbinden Uns auch, für Uns, und Unsere Fürstliche Successores hiedurch auff das Kräfftigste, nicht nur den hierunter von Seiner Königl. May. intendirten Heilsahmen Endtzweck nach äußersten Kräfften zu befordern, sondern auch, auff letztbeschriebenen betrübten Fall, denen Descendenten der Königl. Printzeßinnen den Ihnen vorbehaltenen Vorzug vor denen Unserigen und Ihren Nachkommen unverweigerlich zu lassen und sie daran in keine Wege zu hindern, noch zu irren: allermaßen Wir dann auch allen denen beneficiis und Rechts-Behelffen, welche von denen Unserigen dagegen etwann allegiret werden könten, auff das feyerlichste renunciiren.

Des zu Uhrkund sind von gegenwärtiger Verabredung, welche übrigens auff das äußerste secretiret, und ohne Unserer, des Königs, Genehmigung, Niemanden, dem es zu wissen nicht unumbgänglich nöthig ist, communieret werden soll, drey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns dem Könige, und Unsers

freundlich geliebtesten Herrn Bruders, des Printzen Wilhelms von Preußen, Königl. Hoheit und Ld. nicht weniger von Uns denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und mit Unseren allerseitigen Insiegeln bestärcket worden.

So geschehen in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin, den vier und zwantzigsten Junii sodann in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Bayreuth den Eilften Julii, wie auch in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Onolzbach, den vierzehenden Julii im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert zwey und fünffzig.

(L.S.) Friederich
(L.S.) Wilhelm
(L.S.) Friederich M. z. B. C.
(L.S.) Carl M. z. B.

H. v. Podewils. Finckenstein.
von Lauterbach. v. Ellrod. v. Seckendorff. v. Bobenhausen.
v. Hutten.

Nähere Verabredung zwischen Sr. Königl. May. in Preußen und der regierenden Herren Marggraffen zu Bareuth und Onoltzbach durchs. wegen der künftigen Successions Fälle in feudis promiscuis.

Or. Pap. 6 Folien mit darauf gedrucktem grossen Königl., einem kleinen Prinzl. und 2 kleinen Markgräfl. Siegeln in rothem Lack im Königl. Hausarchiv.

XVI.

Edikt und Hausgesetz v. 6. Nov. 1809, über die Veräusserlichkeit der königlichen Domainen.

(Aus der Gesetzsammlung 1806—10. S. 883.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wire in Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der K. Domainen, folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Ed. vom 13. Aug. 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Ältervaters des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät die Unveräusserlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preussische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräusserlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staates erstreckt wird, durch ein

Ed. umsomehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräusserlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiss- und Primogeniturgesetz unseres K. Hauses (als welches nur die Theilung und Veräusserung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staates geboten wird; so haben wir uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz darüber abzuschliessen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unseres K. Hauses, so weit es nöthig in vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres K. Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, ein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unseres Staates betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräusserung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers K. Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers L. R. Thl. II, Tit. 14, §§. 16 u. ff., nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hiedurch deklariren, setzen Wir fest:

a) dass eine Verschenkung der Domainen nicht stattfinde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger wiederrufen werden könne;

b) dass der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräussern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäss findet; auch erstreckt sich diese Befugniss auf die Übertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen durch die Verordn. vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) dass dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräusserung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräusserung des vollständigen Eigenthums aber, sowie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniss des Staates eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staates bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vor-

handenen Schulden und diejenigen, die zu Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3 Litt. b, c veräusserten Domanialgrundstückes oder eines dinglichen Rechts soll gegen einen fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräusserung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräusserlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage, ob eine auf den Grund des §. 3 Litt. c wegen eingetretenen näheren Bedürfnisses des Staats geschehene Veräusserung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe: so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden K. Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staates, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe: so setzen wir fest, dass auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Grosskanzler zu beglaubigten Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräusserung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, dass die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausgefertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniss irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypotheken-Behörden untersagen wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder zu seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäss sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, dass das Ed. Unsers Herrn Aeltervaters Maj. v. 13. Aug. 1713, welches die Alienation aller der Krone und Kur inkorporirten Güter bei Strafe der Nullität untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten nicht angewendet werden soll.

Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Ed. Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers K. Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Ge-

nehmigung, nach gesetzmässiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, d. 17. Dec. 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

L. S. Heinrich, Prinz von Preussen.

L. S. Wilhelm, Prinz von Preussen.

Ferdinand, Prinz von Preussen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses. L. S.

L. S. August, Prinz von Preussen.

Schrötter.

Gemäss der von Sr. K. Maj. v. Preussen etc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen intermistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Hrn. Prinzen Ferdinand v. Preussen K. Hoh., als von Sr. Maj. dem Könige am 17. d. M. für diesen Akt ernannten Vormund des Hrn. Kronprinzen Friedrich Wilhelm v. Preussen, und der übrigen minorennen Prinzen des K. Hauses, namentlich der Hrn. Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preussen, Söhne Sr. Maj. des Königs, und des Hrn. Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig v. Preussen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Hrn. Prinzen Ludwig v. Preussen, Bruders Sr. Maj. des Königs, von Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17. d. M. Allerhöchst vollzogenen Ed. und Hausgesetz, die Veräusserlichkeit der K. Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Se. K. Hoh. hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17. d. M. etwan zur Welt kommenden Prinzen des K. Hauses, dem erwähnten Ed. und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preussen, d. 26. Dez. 1808.

L. S.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

(Hierauf folgen die Unterschriften der Stände.)

* *
*

zu Königsberg am 17. Dez. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers K. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vermunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmässiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Ed. und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unserer Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm

Ober-Tribunale, Kammergerichte, Unsern Ober-Landesgerichten und Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unserm Ed. und Hausgesetze auf das Pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniss und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, dass von irgend Jemand demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige P. Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden K. Insiegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den sechsten Nov. des Eintausend Achthundert und Neunten Jahres, Unserer K. Regierung im zwölften Jahre.

XVII.

Fürstlich hohenzollernsches Haus- und Familiengesetz vom 24. Januar 1821.

(Ungedruckt. Aus dem fürstlichen Hausarchiv zu Sigmaringen.)

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Vöhringen, Herr zu Haigerloch und Wöhrstein, Graf zu Hohenzollern Berg etc. etc. des Königlich Preussischen schwarzen und rothen Adler und des Königlich Baierischen Sct. Huberti-Ordens, Ritter etc. etc. Urkunden und bekennen für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben und Nachkommen.

Von den hohen Verpflichtungen gegen Unser Fürstliches Haus, und von der Fürsorge für sein immerwährendes Aufblühen geleitet, haben Wir uns entschlossen, in Vereinigung mit Unsers einzigen Sohnes und Erbprinzen Liebden Kraft der Uns als Oberhaupte Unserer Fürstlichen Linie zustehenden Gewalt und nach dem Vorgange Anderer mit dem deutschen Bunde vereinigter Fürstenhäuser ein umfassendes, den gegenwärtigen veränderten Staats- und Familien-Verhältnissen angemessenes Familien-Statut zu errichten und dasselbe nicht nur für Unsere Fürstlich Sigmaringensche Linie verbindend zu erklären, sondern auch wo möglich zu bewirken, dass dieses Familien-Statut, indem es auf den älteren und allgemeinen Hausgesetzen beruhet, von des Königs von Preussen Majestät, als Chef des gesammten Hauses Hohenzollern, dann von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen Durchlaucht und Liebden, und sämmtlichen Agnaten der Hohenzollern-Hechingen'schen Linie beifällig aufgenommen und durch ihre Beistimmung bestättigt werde.

Wir haben Uns in der Errichtung der nachstehenden Anordnungen einzig zum Augenmerk genommen, nicht nur die in den Hausgesetzen und Erbeinigungen ausgesprochene stete Erhaltung des Stammgutes in Unserer Sigmaringen'schen Linie noch mehr zu befestigen, sondern auch die in den Erbeinigungen und den

väterlichen Testamenten enthaltenen Bestimmungen zusammen zustellen, dieselbe auf den nunmehr vermehrten Landesbesitz Unseres Hauses auszudehnen, und jene Anordnungen noch genauer festzusetzen, in welchen die früheren Hausgesetze theils unbestimmt, theils für die nunmehrigen Verhältnisse nicht ganz befriedigend erscheinen.

In dieser Erwägung verordnen Wir, wie folgt:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen, das Stamm- und Fideikommiss-Vermögen betreffend.

§. 1.

Das gegenwärtige Familien-Statut ist auf die älteren Hausgesetze, namentlich auf die Erbeinigung vom 24. Jänner 1575, und die Erbverträge vom 20ten November 1695 und 29. April 1707 begründet. Indem Wir die Bestimmungen derselben als die einzige Grundlage der von Uns ergehenden Anordnungen feierlich erklären, verordnen Wir, dass in jenen Fällen, wo über dieses Unser Hausgesetz, Anstände sich ergeben, oder die Bestimmungen desselben zweifelhaft werden würden, die Erbeinigung und die obgedachten Erbverträge von 1695 und 1707 als die einzige Richtschnur und die Basis Unsers Haus-Statuts angesehen werden sollen.

§. 2.

Die Unveräusserlichkeit und Unzertrennbarkeit des Stamm-Vermögens ist in dem Erb-Vertrage vom 20. November 1695 Art. 5 bestimmt ausgesprochen.

In dessen Gemässheit, und bei der Ueberzeugung, dass nur allein durch die beständige Aufrechthaltung des Fideicommissverbandes mit dem Rechte der Erstgeburt der Flor und Lustre Unseres Hauses dauerhaft begründet werde, sollen nicht nur die ursprünglichen Stammbesitzungen, sondern überhaupt Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen, oder innerhalb desselben gelegenen Lande und Besitzungen mit allen ihren Zugehörden, endlich alle künftigen, an Unser Fürstliches Haus durch Kauf, Heirath oder sonst gelangenden Erwerbungen, wo solche immer gelegen, mit allen ihren Zugehörden, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten in oder ausser Landes auf immerwährende Zeiten mit dem Stamm-Vermögen vereinigt, sofort als wahre Bestandtheile desselben geachtet und mit diesem in vim fideicommissi familiae conventionalis et perpetui auf immer verbunden werden. Jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte Unserer in dem Königreich der Niederlande gelegenen Besitzungen, worüber in diesem Hausgesetze unter Beziehung auf die eingetretenen Verhältnisse und die mit Unseren Frauen Schwestern abgeschlossenen Abfindungs-Verträge besondere Bestimmungen gegeben, auch dagegen dem Nachfolger in den Stammlanden und der Landes-Regierung bei erfolgendem ledigen Anfall andere Begünstigungen eingeräumt werden. Auch mit Ausnahme geringfügiger, nur in einzelnen Gebäuden oder Liegenschaften, und dazu gehörigen einzelnen Gefällen bestehender Erwerbungen, welche entweder für eine fürstliche Gemahlin oder eine appanagirte Person Unseres fürstlichen Hauses in, oder ausser Landes angekauft werden und worüber Wir dem ersten Erwerber die freie Verfügung vorbehalten.

§. 3.

Wenn ein regierender Fürst Unseres Hauses derlei einzelne geringfügige Realitäten oder Gefälle an sich bringen wird, so sollen solche Erwerbungen nicht sogleich in den allgemeinen Fideicommissverband gezogen, sondern der freien Disposition des ersten Erwerbers unter Lebenden, oder von Todeswegen vorbehalten werden.

Sobald hingegen diese minder bedeutenden einzelnen Erwerbungen von dem ersten Erwerber an den nächstfolgenden regierenden Fürsten gelangen, sollen sie als Fideicommissgut des Hauses betrachtet, sofort von demselben nicht mehr abgerissen werden.

§. 4.

Auf gleiche Weise soll, wenn eine fürstliche Gemahlin aus ihren Parapheralgeldern derlei einzelne Realitäten sich erwerben, oder sonst zu denselben gelangen wird, ihr als ersten Erwerberin die freie Verfügung unter Lebenden, oder von Todeswegen vorbehalten bleiben und das ihr hierauf zustehende Eigenthumsrecht nicht beschränkt werden. Werden hingegen derlei Besitzungen und Einkünfte einmal mit dem Stamm-Vermögen Unsers Fürstlichen Hauses vereinigt, so sollen sie von demselben nicht mehr getrennt werden können.

Tit. II.

Unzertrennbarkeit des Fideicommiss-Vermögens, Verbot der Veraeusserungen und Beschwerungen desselben.

§. 1.

Damit Unser Stamm Vermögen zu stetem Aufblühen Unseres Fürstlichen Hauses in seinem dermaligen Bestande erhalten und nicht in der Folge der Zeit zu offenbarem Nachtheile Unserer Nachkommen beschweret und verschleudert werden möge; so sollen die in dem Erbvertrage vom Jahre 1695 Art. 5 gegebenen Anordnungen von Uns und Unsern Nachkommen getreu beobachtet werden.

§. 2.

In Gefolge dieser Anordnung dürfen von Uns und Unsern Nachkommen keine Handlungen oder Verpflichtungen eingegangen werden, wodurch ein Theil des Haus- und Stamm-Vermögens belastet oder von demselben abgerissen werden würde. Wir begreifen hierunter nicht nur wirkliche Verkäufe, sondern auch Vertauschungen, Schenkungen von Todeswegen, oder unter den Lebenden, Beschwerungen der Stammgüter mit Lasten, Abtretungen durch Vergleich gegen Empfang einer nicht in das Stamm-Vermögen verwendeten Geldsumme, oder anderer dem Stammvermögen nicht zukommenden Surrogate, überhaupt alle Handlungen und Verträge, welche das Hauptgut beschweren, verringern, oder nach dem Ausdruk des Erbvertrages von 1695 §. 5 Einiges von demselben ab Handen bringen.

Alle derlei Geschäfte und Verhandlungen sollen als ganz unkräftig nichtig und für den Nachfolger in der Regierung unverbindlich angesehen werden.

§. 3.

Damit jedoch Wir oder unsere Nachkommen nicht gehindert werden, solche

Einrichtungen zu bewerkstelligen, welche einer guten Staatswirthschaft angemessen und zu wirklicher Vermehrung und Verbesserung des Stammvermögens geeignet sind; so sollen einer unrechtmässigen und unstatthaften Veräusserung nicht gleich geachtet werden: Verkäufe und Vertauschungen einzelner entfernt gelegener Güter, selbst ganzer Ortschaften, gegen Erwerbung anderer bequem gelegener in ihrem Werthe und Ertrage gleich stehender Besitzungen, Erlassung einzelner Abgaben und Dienstbarkeiten gegen hinreichende Surrogate, Abtheilung beschwerlicher Gemeinheiten, Veräusserung unnützer Gebäude, wodurch das Stammvermögen in seinem Werthe erweislich nicht herabgebracht, sondern viel mehr gleich erhalten, oder gar vermehrt wird.

Derlei Veräusserungen, Abtretungen oder Tauschhandlungen sollen vielmehr in ihrer rechtlichen Wirkung alsdann erhalten werden, wenn:

A. die Verwendung der erlangten Summe in das Stamm-Vermögen wirklich erfolget und gehörig ausgewiesen wird, oder wenn

B. die dagegen erworbenen Realitäten oder Natural-Einkünfte mit dem Stamm-Vermögen vereiniget werden, und wenn zugleich ausgewiesen wird, dass dieser Zuwachs an Einkünften den Werth der geschehenen Abtretung entweder erreichen oder gar übertreffen werde.

Endlich wenn

C. für bedeutende Abtretungen der Consens Seiner Majestät des Königs von Preussen, eines jeweils regierenden Fürsten von Hohenzollern Hechingen, und der Fürstlich Hohenzollernschen Agnaten nachgesucht und ertheilt worden ist.

§. 4.

Die Ausweisung über die Verwendung in das Stammgut soll bei jeder derlei Abtretung oder Veräusserung, wenn sie auch von geringem und unwichtigem Belange sein würde, zu vollständiger Gültigkeit der Handlung stets bereit gehalten und den Agnaten auf Verlangen vorgelegt werden.

Sind hingegen solche Verträge nur einigermassen erheblich und wenn es sich besonders um wichtigere Abtretungen handelt, so soll der Consens Seiner Majestät des Königs von Preussen, eines jeweils regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen und der nächsten Agnaten eingeholt und die abgeschlossene Verhandlung erst dann für verbindend angesehen werden, wenn dieser Consens gehörig erfolgt und ausgewiesen ist. Hiebei vertrauen und erwarten Wir jedoch, dass Seine Königliche Majestät, und sämmtliche Fürstliche Agnaten, sobald die Verwendung befriedigend dargelegt wird, die Miteinwilligung nicht erschweren werden, wie schon der Erbvertrag von 1695 art. 5 für solchen Fall Fürsorge getroffen hat.

§. 5.

Gleich den Veräusserungen ist auch die Anhäufung unvorsichtiger, das Stammvermögen beschwerender Schulden in der vorbemerkten Erbeinigung gänzlich verboten. Je auffallender die Nachtheile sind, welche dadurch Unserem Hause zugehen können, um so mehr finden Wir Uns bewogen, in Beziehung auf das vorstehende Verbot zu verordnen, dass unvorsichtige, nicht gehörig gerecht-

fertigte Schulden, Verpfändungen des Stammgutes, Abtretungen desselben in antichretischen Genuss oder auf Wiederkauf gleich den unrechtmässigen Veräusserungen kraftlos, und unverbindlich sein sollen.

Vielmehr sind derlei, ohne Noth, aus Verschwendung oder übler Wirthschaft, oder gefährlicher Weise gemachte Schulden, ohne Rücksicht, welcher Scheingrund zu Beschönigung derselben angegeben werde, als unrechtmässig unerlaubte Schulden anzusehen, zu deren Bezahlung weder ein Agnat, noch selbst ein Sohn, wenn er der väterlichen Privat- und Allodial-Verlassenschaft sich entschlagen will, verpflichtet werden kann.

Ueberhaupt soll ein Sohn für unvorsichtig und unrechtmässig gemachte väterliche Schulden nur sofern zu haften verpflichtet sein, als die väterliche Privat- und Allodial-Verlassenschaft für deren Befriedigung zureicht, ohne dass das StammVermögen, jemals dafür in Anspruch genommen werden kann.

§. 6.

Von dem gegenwärtigen Verbote sind jene Schulden ausgenommen, welche aus erheblichen Ursachen in dem Falle einer dringenden Noth zur Rettung, oder Erleichterung des Hausvermögens und aus gegründetem wahrhaften Erfordernisse aufgenommen werden.

Hierunter gehören:

A. Die altväterlichen Schulden, welche schon gegenwärtig auf dem Stammvermögen haften, und mit Erwerbung desselben an den Nachfolger übergehen;

B. Die zu erweislichem Nutzen des Hauses aufgenommenen und verwendeten Anleihen unter welche insbesondere die Kapitalaufnahme für vorzunehmende Ankäufe, die Anleihen zu Ablösung mit höherem Zinsfusse angelegter Kapitalien, oder für Abfindung fremder Ansprüche auf die Stammgüter und dergl. zu wahrem Vortheil des Hauses gereichende Kapital-Aufnahmen zu rechnen sind; endlich

C. die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zu Rettung des Hauses und Landes aufgenommenen Schulden, gleichfalls jene Anleihen, welche nach grossen Unglücksfällen zu Herstellung Fürstlicher Gebäude oder Ausgleichung erlittener bedeutender Beschädigungen aufgenommen werden.

Alle diese oder denselben rücksichtlich ihrer Begründung gleich kommende Anleihen sollen für rechtmässig und verbindlich erkannt, daher von den Nachfolgern in der Regierung alsdann übernommen werden, wenn vor erfolgter Aufnahme der Schulden Seiner Königlichen Majestät Konsens, jener eines jedesmal regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen, und der agnatische Konsens gehörig nachgesucht und ertheilt worden ist.

§. 7.

Der Königlich Preussische, und der agnatische Konsens ist bei verbindlichen, und aus genügender Ursache gemachten Schulden und Unterpfandsbestellungen ein wesentliches Erforderniss, sofern nicht ein einzelnes Anleihen einen ganz unbedeutenden aus den gewöhnlichen Einkünften wieder auszugleichenden Betrag ausmacht, für welchen einzelnen Fall der Königliche und agnatische Kon-

sens nicht erforderlich ist. Derselbe soll aber bei beträchtlicheren Anleihen, oder wenn mehrere geringere Anleihen zusammen eine Summe von Zehn Tausend Gulden oder darüber ausmachen, unfehlbar beigebracht und darin den Vorschriften des Erbvertrags von 1695 Art. 5 genau nachgekommen werden, wogegen zu vertrauen, und zu erwarten ist, dass Seine Königliche Majestät, und die Agnaten, insbesondere ein jeweilig regierender Fürst zu Hohenzollern Hechingen, als Chef dieser fürstlichen Linie in geeigneten, genüglich ausgewiesenen Fällen diesen Konsens nicht verweigern, sondern vielmehr, sobald ein standhafter Beweggrund dargethan wird, solchen ertheilen werden.

§. 8.

Zu einer beständigen Fürsorge für vorkommende Noth- und Unglücksfälle, und um die Wohlfahrt Unseres Hauses gegen alle Ereignisse sicher zu stellen, soll ein immerwährender Schuldentilgungs- und Erwerbungs-Fond angelegt, und in beständigen Zeiten fortdauernd erhalten werden. Zu diesem Ende soll aus den bereitesten Einkünften eine verhältnissmässige unangreifbare Summe ausgesetzt, diese alljährlich erhoben und theils für Abtragung der noch dermal auf dem Stammvermögen haftenden Schulden, theils zu einem Reservefond für künftige Erwerbungen oder unvorhergesehene Unglücksfälle bestimmt, und entweder in baarem stets bereit liegenden Vorrathe verwahrt, oder in öffentliche gesicherte Fonds nieder gelegt werden.

Wir wollen Uns vorbehalten, unmittelbar nach erfolgter allseitiger Genehmigung dieses Hausgesetzes die für den Reservefond gewidmeten Einkünfte auszuscheiden, und Uns darüber, sowie über die ganze Einrichtung desselben gegen Seine Königliche Majestät von Preussen, des regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen Liebden und Unsere Fürstliche Angnatschaft verbindlich zu erklären.

Tit. III.

Ordnung der Nachfolge in den Stammlanden und der Regierung.

§. 1.

In der Erbeinigung vom 24. Jänner 1575, dann den Erbverträgen vom 20. November 1695 und 29. April 1707 ist die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und mit gänzlichem Ausschluss der weiblichen Nachkommenschaft so lange der Mannsstamm besteht, ausdrüklich ausgesprochen.

§. 2.

Mit Beziehung auf die Erbverträge von 1695 und 1707 verfügen Wir rüksichtlich der Nachfolge in der Regierung und dem gesammten Fideicommissvermögen Unserer Fürstlich Sigmaringischen Linie Folgendes:

A. In unserer direkten männlichen Abstammung soll zunächst Unser Sohn und Erbprinz, nach dessen Ableben sein aus der gegenwärtigen Ehe entsprossener ältester Sohn, und in dieser fortlaufenden Ordnung jedesmal der Erstgeborene mit Ausschluss der nachgebornen Söhne und der Töchter zu der Succession gelangen.

B. Nach Erlöschung des Mannsstammes in Unserer direkten Abstammung

soll der nächste männliche Agnat Unserer Linie nach dem Rechte der Linealfolge mit steter Beobachtung des Erstgeburtsrechtes eintreten.

C. Wenn der Mannsstamm in Unserer Fürstlich Sigmaringischen Linie gänzlich erlöschen wird, gelangen die Regierung und der damit verbundene Besitz der Stammlande nach den näheren Bestimmungen des Tit. I. §. 2 an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern Hechingen, und dessen regierenden Fürsten, oder bei früherer Erlöschung der Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Linie an Seine Majestät den König von Preussen in jener Ordnung, welche durch die Erbverträge von 1695 und 1707 begründet wird.

§. 3.

Nach Innhalt der Erbeinigung von 1575 und selbst nach dem Ausspruche der oben bemerkten Erbverträge sind die weiblichen Nachkommen von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als noch ein successionsfähiger männlicher Abkömmling in dem Hause Hohenzollern vorhanden sein wird.

Auf den Fall des Abgangs des Mannsstamms beider Linien des Hauses Hohenzollern verordnen die Erbverträge von 1695 und 1707 die Succession des Hauses Brandenburg in die Hohenzollernschen Lande.

§. 4.

Zu der Successionsfähigkeit wird die Abstammung aus einer ebenbürtigen, oder für standesmässig zu achtenden und mit Bewilligung des regierenden Fürsten geschlossene Ehe erfordert. Rüksichtlich der standesmässigen Ehen wird die nähere Bestimmung unter Tit. IV §. 10 gegeben werden.

Titel IV.

Von den Familien-Verhältnissen und der Fürsorge für die Nachgeborenen.

§. 1.

Der regierende Fürst ist der Chef Unseres gesammten Fürstlichen Hauses, Sigmaringischer Linie. Er übt in solcher Eigenschaft die väterliche Gewalt nicht nur über seine eigenen Abkömmlinge, sondern in einzelnen in diesem Familienstatute namentlich bestimmten Fällen auch über sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses mit allen jenen Rechten, welche ihm als Familien-Oberhaupte zukommen.

§. 2.

Die vorzüglichsten Vorrechte der einem regierenden Fürsten als Familien-Oberhaupte zukommenden Gewalt äussern sich vornehmlich in nachstehenden Fällen:

A. In Bezug auf den Eintritt der Prinzen Unsers Hauses in auswärtige Civil- und Militärdienste.

Den Prinzen soll bei Verlust des aus dem Hause zu beziehenden Unterhalts der Eintritt in auswärtige Dienste nur mit vorher nachgesuchter und erlangter Bewilligung des regierenden Fürsten gestattet und diesem die Befugniss gegeben sein, aus erheblichen, auf das Wohl des Hauses sich beziehenden Beweg-Gründen die Prinzen aus dem früher mit seiner Bewilligung angetretenen fremden Dienste zurük zu rufen.

B. In Rüksicht auf den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes.

Dem regierenden Fürsten als Familien-Oberhaupt steht die Gewalt zu, den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes aus erheblichen Ursachen nicht zu gestatten und in solchem Falle jene Anordnungen zu treffen, welche der Würde des Hauses und dem Besten der Prinzessinnen angemessen sind.

C. In Hinsicht auf abzuschliessende Heirathen.

Die Vermählung eines Prinzen oder einer Prinzessin aus Unserm Hause darf nur mit ausdrücklich erfolgter Bewilligung eines regierenden Fürsten abgeschlossen werden. Ehen, ohne diese Bewilligung abgeschlossen, sind nichtig, und mit dem gänzlichen Verluste aller Ansprüche und Rechte an das Haus verbunden. Es soll daher einem Abkömmlinge aus solcher Ehe, oder einer Wittwe von einer wider den Willen des regierenden Fürsten eingegangenen Ehe weder ein Wittwengehalt, noch ein Successionsrecht, oder eine Ansprache auf den Unterhalt zukommen.

§. 3.

Der regierende Fürst ist schuldig, den aus rechtmässiger Ehe erzeugten Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses einen standesmässigen Unterhalt aus den Einkünften Unserer Stammgüter abzureichen. Rüksichtlich dieser Verpflichtung bestimmen Wir Folgendes:

A. Einem zu der Volljährigkeit gelangten, und aus dem unmittelbaren väterlichen Unterhalt getretenen Erbprinzen soll, sobald er sich vermählen, oder eine eigene Hofhaltung antreten wird, ein standesmässiges Etablissement ausgeschieden werden, worüber Wir die Bestimmung zunächst dem regierenden Fürsten überlassen, jedoch verfügen, dass die jährliche Apanage an Geld und Naturalien nicht unter Zwölf Tausend Gulden betragen dürfe.

B. Den nachgeborenen, aus dem regierenden Hause unmittelbar abstammenden Prinzen soll von dem Zeitpunkte an, wo sie mit väterlicher Bewilligung ein eigenes Haus führen, eine lebenslängliche Apanage, deren jährlicher Betrag an Geld und Naturalien eine Summe von vier tausend Gulden erreichen wird, abgegeben werden.

C. Den aus dem regierenden Hause entsprossenen, und unvermählten Prinzessinnen, wenn sie aus dem väterlichen Unterhalte treten, ist eine lebenslängliche Apanage abzureichen, welche jährlich aus freier standesmässiger Wohnung, zwei Pferde-Rationen, und überhin an Gelde oder Naturalien in einem Betrage von Zwei Tausend Gulden bestehen soll.

Würde jedoch eine unvermählte Prinzessin mit Bewilligung eines regierenden Fürsten den Aufenthalt ausser Landes nehmen, so hat sie weder auf Wohnung, noch Pferde Rationen, sondern einzig auf die jährliche Apanage von Zweitausend Gulden Anspruch zu machen.

§. 4.

Wenn Unser Fürstliches Haus in der Folge der Zeit durch Heirathen oder

sonstige Ereignisse zu einem bedeutenden Zuwachs an jährlichen Einkünften gelangen, und diese Einkommens-Vermehrung gegen einen Fünftheil des dermaligen Gesammteinkommens betragen würde, so soll eine billige und verhältnissmässige Erhöhung der in vorstehender Ordnung bestimmten Apanagen eintreten. Auf gleiche Weise wollen Wir die Verminderung der Apanagen für den Fall vorbehalten haben, wenn Unser Fürstliches Haus durch Einwirkung grosser Unglücksfälle oder anderer nachtheiligen Verhältnisse in seinem dermaligen Einkommensstande herabgesetzt und diese Verringerung über den zehnten Theil der gegenwärtigen Gesammteinkünfte betragen würde.

§. 5.

Die Erhöhung oder Verminderung der nunmehr festgesetzten Apanagen soll nur mit dem Beirathe eines jeweils regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen, und der nächsten Agnaten, wie auch nur mit ihrer Miteinstimmung vorgenommen und insbesondere gegen des Königs von Preussen Majestät, als Chef des ganzen Hohen Hauses Hohenzollern ausgewiesen werden.

§. 6.

Den von dem regierenden Hause unmittelbar abstammenden Prinzessinnen soll bei einer mit Genehmigung des regierenden Fürsten abzuschliessenden Ehe ein Heirathgut abgereicht werden, welches Wir mit Rüksicht auf die dermalige Einkommens-Vermehrung dahin bestimmen, dass Zwanzigtausend Gulden Heirathgut und fünftausend Gulden für die Aussteuer oder den Trousseau bezahlt, diese Zahlungen entweder sogleich berichtiget, oder wenigstens genüglich gesichert in kurze Fristen eingetheilt und bis zu erfolgender gänzlicher Berichtigung verzinset werden sollen.

Auch für die gegenwärtige Bestimmung der Heirathgüter und Aussteuer soll bei erfolgender bedeutender Erhöhung oder Verminderung der Gesammt-Einkünfte eine verhältnissmässige Erhöhung, oder Verminderung vorbehalten bleiben.

§. 7.

Wenn der Mannsstamm Unserer Fürstlichen Linie ganz erlöschen, daher die Nachfolge in der Regierung und den Stammbesitzungen, gemäss der Erbeinigung von 1575 an das Fürstliche Haus Hohenzollern Hechingen, oder nach Massgabe der Erbverträge von 1695 und 1707 bei früherem Abgang des Mannsstammes des Hauses Hohenzollern Hechingen an das Haus Brandenburg gelangen würde, so soll für die Prinzessinnen Töchter des letztregierenden Fürsten und für jene des etwa vor dem letztregierenden Fürsten mit Tod abgegangenen Erbprinzen Unserer Fürstlichen Linie die Apanage auf das Dreifache, somit auf jährliche Sechstausend Gulden nach erfolgtem ledigen Anfall erhöhet werden.

Gleichfalls soll bei erfolgender Vermählung dieser Prinzessinen, wenn deren nicht über vier vorhanden sind, das Heirathgut und die Aussteuer von Fünfundzwanzig Tausend Gulden auf das Doppelte somit auf Fünfzig Tausend Gulden vermehrt werden. Würden hingegen mehr als vier Prinzessinen Töchter des letztregierenden Fürsten oder dessen vor ihm verstorbenen Erbprinzen denselben überleben, so soll in dem Fall ihrer Vermählung das Heirathgut und die Aus-

steuer von Fünfundzwanzigtausend Gulden für jede Prinzessin nur um Fünfzehntausend Gulden erhöht werden, mit der weitern Beschränkung, dass dieser Zuschuss auf sämmtliche vorhandene Prinzessinnen berechnet, die Summe von Einhundert fünfzigtausend Gulden nicht übersteigen dürfe, daher, wenn die Zahl der Prinzessinnen grösser wäre, auch eine verhältnissmässige Verminderung der Zuschusssumme für jede einzelne Prinzessin eintreten soll, wobei noch dem letztregierenden Fürsten unbenommen bleibt, die gesammte Zuschusssumme nach Gefallen und mittelst einer letztwilligen Anordnung unter sämmtliche Prinzessinnen zu vertheilen.

Wenn einzelne oder sämmtliche Prinzessinnen Töchter des letztregierenden Herrn oder seines etwa vor ihm verstorbenen Erbprinzen sich früher und vor erfolgtem ledigen Anfall Unserer Lande vermählt hätten, in welchem Fall die gewöhnlichen Heirathgüter und Aussteuern ihnen schon verabfolgt sind, und als schon wirklich verabfolgt bei dem ledigen Anfall vorausgesetzt werden, so soll das etwa noch ermangelnde an dem Zuschuss von Fünfundzwanzigtausend Gulden, wenn es nicht über vier Prinzessinnen sind, oder im Fall deren mehr vorhanden sind, niemals weiter als der höchste Betrag der Zuschusssumme von Einhundert fünfzig Tausend Gulden ihnen nachbezahlt werden.

Die Bezahlung soll von dem Regierungs Nachfolger übernommen und entweder sogleich geleistet, oder, wenn solches nicht zu bewerkstelligen wäre, längstens inner den nächsten drei Jahren nach erfolgtem ledigen Anfall mit einstweiliger Verzinsung und genügender Sicherstellung berichtigt werden.

Uebrigens hätte die Verminderung an dem Heirathgute, wenn solche unter den Tit. IV. §. 6 bestimmten Umständen vor dem Ableben des letztregierenden Fürsten eingetreten wäre, auch für die gegenwärtig angeordnete Erhöhung verhältnissmässig statt zu finden.

§. 8.

Die Prinzessinnen Unseres Fürstlichen Hauses sind gegen Empfang des statutenmässigen Heirathgutes und der Aussteuer, welche ihnen jedoch nur bei einer standesmässigen, und mit Bewilligung des regierenden Fürsten abgeschlossenen Vermählung gereicht werden, die in dem Erbvertrage von 1695. Art: 9 verordneten eidlichen Verzichte auszustellen schuldig. Kraft dieser Verzichte haben dieselben für sich und ihre Abkömmlinge aller Ansprüche an das Stamm- und Haus-Vermögen aller Succession in dasselbe und selbst der Allodial-Erbschaft, soweit sie ihnen nicht durch dieses Hausgesetz nach Abgang des Mannsstammes zugestanden ist, feierlich und eidlich unter hinreichender Verbeyständung sich zu begeben.

Würde die Ausstellung dieser eidlichen Verzichte durch irgend einen Umstand versäumt werden, so sollen die Prinzessinnen nach ihrer erfolgten Vermählung demungeachtet ipso jure pro renunciatis gehalten werden, und dieselbe nach der wörtlichen Bestimmung des oben bemerkten Erbvertrags von 1695 art. 9 ein Mehreres nicht, denn andere wirklich verziehene Töchter zu suchen und rechtlich zu fordern haben.

§. 9.

Sämmtliche Abkömmlinge Unsers Fürstlichen Hauses, insbesondere die Prinzen desselben sind bei ihren Vermählungen nicht nur an die Einwilligung des regierenden Fürsten gebunden, sondern auch verpflichtet, nur eine standesmässige, der Würde und dem Glanze Unsers Fürstlichen Hauses keinen Eintrag bringende Ehe einzugehen. Mit einer ungleichen und unstandesmässigen Ehe sollen nach der klaren Bestimmung des Erbvertrages von 1695 Art. 7 nicht nur alle Ansprüche an das Haus, sondern für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder und Nachkömmlinge alle Successions-Rechte, Titel und Würden des Hauses, mit Ausnahme des in dem Erbvertrage von 1695 Art. 7 bestimmten mässigen Deputats gänzlich verloren gehen.

§. 10.

Da der Erbvertrag von 1707 Art. 8 jene Ehen, welche unter dem Grafenstande erfolgen, für nicht standesmässig erklärt und Wir diese Anordnung stets beobachtet wissen wollen; so verfügen Wir, dass jene Vermählungen Unserer Nachkommen allein für standesmässig gehalten werden sollen, welche mit einer Person aus dem alten hohen Adel, oder aus einer dem Grafenstande gleich geachteten Familie eingegangen werden. Hievon sollen jedoch nach dem Ausspruche des Erbvertrages von 1707 §. 8 jene Fälle ausgenommen werden, wenn von Seite Seiner Majestät des Königs von Preussen als Chef des Hauses, und der nächsten Fürstlichen Agnaten, insbesondere auch eines jeweilig regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen zu einer auch ungleichen Ehe die Einwilligung gegeben, auch durch Abschliessung solcher Ehe dem Hause und Lande wesentlicher Vortheil errungen werden wird.

Unter dieser Voraussetzung soll eine auch ungleiche Ehe einer standesmässigen Vermählung in allen ihren Folgen gleich gehalten werden.

§. 11.

Damit Unser Fürstliches Haus durch unvorsichtige Vermählungen nachgeborner Prinzen nicht zu sehr belastet, und der Glanz desselben bei unzureichendem Unterhalte ihrer Familien und Nachkommen nicht herabgebracht werde, so sollen die nachgebornen Prinzen bei Abschliessung einer Ehe nicht nur an die Einwilligung des regierenden Fürsten bei gänzlicher Nichtigkeit der Ehe gebunden sein, sondern es soll auch diese Einwilligung nur alsdann gegeben werden, wenn entweder ein appanagirter Prinz, durch die abzuschliessende Heirath solche Besitzungen erwerben wird, welche den standesmässigen Unterhalt seiner Nachkommen hinreichend sicher stellen; oder wenn die bevorstehende Erlöschung des Mannsstammes in Unserer Linie die Begründung einer Neben-Linie nothwendig macht. In diesem letzten Falle soll aber rücksichtlich der Deputate für die Nachkommen aus dieser Ehe sogleich angemessene Fürsorge getroffen werden.

Titel V.
Von den letztwilligen Anordnungen, den Wittwengehalten und Vormundschaften.

§. 1.

Nach dem Ausspruche der Erbeinigung von 1575 und nach dem Inhalt der Erbverträge von 1695 und 1707 kann einem regierenden Fürsten über diejenigen Gegenstände und Besitzungen, welche in dem allgemeinen Hausverbande begriffen sind, weder unter den Lebenden, noch von Todeswegen eine Verfügung zukommen.

Wenn hingegen von einem regierenden Herrn in seinem Testamente nur über jene Erwerbungen verfügt wird, welche durch ihn geschehen sind, und worüber ihm Kraft Unsers Familienstatuts die Disposition zusteht, oder wenn derselbe wegen der Vormundschaftsbestellung für seine minderjährigen Kinder Anordnungen gegeben hat, oder wenn ein regierender Fürst unter seinen Kindern eine väterliche Disposition nur über dasjenige errichtet, was den Kindern aus dem väterlichen Vermögen gebührt; so sollen derlei Testamente stets aufrecht erhalten und genau vollzogen werden. Insbesondere wollen Wir jedem regierenden Fürsten, welcher das Haus nicht mit Schulden beschwert, sondern vielmehr den Wohlstand desselben vermehrt hat, die Befugniss vorbehalten haben, über die Ersparniss aus seinem Privat-Vermögen, die Vorräthe in seiner Chatouille, und die nicht zu dem Haus-Vermögen gehörigen Fahrnisse und Prätiosen nach Gefallen eine letzte Willensordnung zu errichten.

§. 2.

Den Wittwen in Unserm Fürstlichen Hause soll dasjenige, was in den Ehepakten rücksichtlich ihres Deputats bestimmt ist, von dem Nachfolger an der Regierung oder der Vormundschaft genau abgegeben werden. Wenn hingegen eine Fürstliche Gemahlin entweder dem Hause beträchtliche Realitäten zugewendet, oder sonst um dasselbe sich wirkliche Verdienste erworben hätte, so soll dem regierenden Fürsten zu ihren Gunsten in seinem Testamente besondere Fürsorge durch Erhöhung des Wittwen-Gehalts bis auf einen dritten Theil des sonst bedungenen Betrages zu treffen, unbenommen sein.

§. 3.

Die Vormundschaft in Unserem Fürstlichen Hause hat einzutreten:

A. Wenn ein Fürst Unsers Hauses, oder auch ein nachgeborner Prinz mit Zurücklassung minderjähriger ehelicher Kinder verstirbt, oder wenn

B. ein Fürst durch Geistes-Zerrüttung oder ein sonstiges dauerndes Hinderniss der Regierung und seiner Familie vorzustehen, unvermögend ist;

§. 4.

Die Bestellung der Vormundschaft ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig.

Wenn hingegen der letztverstorbene regierende Fürst darüber keine Anordnung getroffen hat, so soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste zu der Succession berufen ist, die Vormundschaft übernehmen.

Selbst alsdann, wenn ein Vormund durch das Testament des letztverstorbenen Fürsten benennt ist, soll der nächste zu der Succession berufene volljährige Agnat als tutor honorarius an der Vormundschaft Antheil nehmen.

Die gleiche Fürsorge hat für den Fall einzutreten, wenn der regierende Fürst an der Ausübung der Regierungs-Rechte durch Geistes-Verwirrung oder sonst eine über ein Jahr andauernde erhebliche Ursache gehindert wird.

In den beiden letztern Fällen kann jedoch eine Vormundschaft nur dann eintreten, wenn die Geistesverwirrung oder das sonstige Hinderniss an der Ausübung der Regierung über ein Jahr andauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist, und die Bestellung einer Vormundschaft von Seiner Königlichen Majestät von Preussen als Chef des Gesammthauses und den Fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen für unausweichlich erkannt wird.

§. 5.

Die Vormundschaft in den Familien apanagirter Prinzen ist der unmittelbaren Leitung des regierenden Fürsten als Familien-Oberhaupt, jedoch unter Mitwirkung der Mutter und des gesetzlichen, oder im Testamente benannten Vormundes stets untergeordnet.

§. 6.

Unter die vorzüglichen Obliegenheiten der Vormundschaft gehört die Fürsorge für die Erziehung der Minderjährigen. Dieselbe soll zunächst der fürstlichen Mutter, jedoch unter Mitwirkung und Beirathe des Mitvormundes vertraut werden.

§. 7.

Auch die Landes-Regierung soll während der Minderjährigkeit des Erbprinzen von der fürstlichen Wittwe und den zu der Vormundschaft durch Testament oder gesetzlich berufenen Agnaten verwaltet werden.

Die ersten zwei Räthe der Landesregierung oder diejenigen Räthe, welche der letztverstorbene Fürst in seinem Testamente dafür benannt hat, bilden den Vormundschafts-Rath, dessen Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten von der Vormundschaft eingeholt werden soll.

§. 8.

Die Vormundschaft hat so lange zu bestehen, bis die Fürstlichen Kinder zu der Grossjährigkeit gelangt sind und zwar in Beziehung auf die Landesverwaltung entweder bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen, oder rüksichtlich des regierenden Fürsten, bis das eingetretene Hinderniss gehoben ist.

§. 9.

Der Anfang der Grossjährigkeit wird für einen Erbprinzen auf den Antritt des einundzwanzigsten Jahres, für nachgeborne Prinzen und die Prinzessinnen auf das ganz zurükgelegte vierundzwanzigste Lebens-Jahr festgestellt.

Tit. VI.
Von der Erbfolge der Töchter nach Erlöschung des Mannsstammes in der Sigmaringischen Linie.

§. 1.

In den Erbverträgen von 1695 und 1707 ist die Ordnung bereits vorgeschrieben, nach welcher die Stammfolge bei Erlöschung des Mannsstammes Unsrer Linie in Unsere Stammbesitzungen, und deren Zugehörden einzutreten hat.

Wir haben zugleich in Unserm gegenwärtigen Familien-Statute Tit. 1. §. 5 jene Anordnungen gegeben, welche in diesem Falle rüksichtlich der Nachfolge in die daselbst benannte Besitzungen Statt finden sollen und nach welchen die älteste Tochter des letztverstorbenen Fürsten, oder in Ermangelung der Töchter der nächste stammverwandte Erbe zu diesen Besitzungen jedoch mit steter Beibehaltung des Rechtes der Erstgeburt gelangt.

§. 2.

Da bei erfolgendem ledigen Anfalle auch das Allodialvermögen des letztverstorbenen Fürsten aus Unserm Mannsstamme zu beerben, somit dasselbe von dem an den nächsten männlichen Agnaten übergehenden Stammvermögen, und von den an die älteste Tochter gelangenden niederländischen Besitzungen genau zu sondern ist, so wollen Wir zuvörderst alle Archive und Registraturen, alle öffentlichen Gebäude und deren Zugehörden, desgleichen alle Herrschaftlichen und Oekonomiegebäude, sämmtliche Einrichtungen in Unsern Aemtern und Kanzleyen, die öffentlichen Kunst- und Gemäldesammlungen, die öffentlichen Bibliotheken, für unveräusserliches und unzertrennbares Stammgut erklärt haben.

§. 3.

Zu der Allodialverlassenschaft gehören die Jahreseinkünfte und Vorräthe, soweit solche bis zu dem Todestage des letztverstorbenen Fürsten sich ergeben. Da aber die vorhandenen Früchte auf den Herrschaftlichen Kästen, die Inventarien an Vieh und Akergeräthen auf den Herrschaftlichen Hofgütern, das gefällte Holz in den Herrschaftlichen Waldungen, die in den öffentlichen Kassen, auf dem Eisenwerke und in den Herrschaftlichen Besitzungen vorfindlichen Vorräthe, endlich die Inventarien in den Residenz- und Herrschaftlichen Schlössern an Mobiliar-Einrichtung, Weisszeug, und zu der Hofhaltung gehörigen Silbergeschirr mit Ausnahme der besonders an Silbergeräthe vorbehaltenen Gegenstände nicht hinweg gezogen werden können, ohne den Betrieb des Stammvermögens nachtheilig zu hindern; so sollen diese Vorräthe genau berechnet und verzeichnet, in mässigem Anschlag durch gemeinsam zu bestellende Sachverständige unpartheiisch eingeschätzt, den Allodialerben aber nicht verabfolgt, sondern nach dem Schatzungswerthe inner 6 Monaten von der Zeit der Uebernahme vergütet werden.

Ueberhin soll den Allodialerben, da sie diese Vorräthe an den Regierungs-Nachfolger überlassen müssen, zu gänzlicher Abfindung und Ausgleichung zweifelhafter Ansprüche, auch zu gänzlicher Beseitigung der bei Sonderung des Allodialvermögens sonst vorkommenden Streitigkeiten noch ein weiterer dritter Theil der gesammten Schatzungssumme in gleicher Zeitfrist mit derselben bezahlet, damit

aber alles Dasjenige für ausgeglichen angesehen werden, was die Allodialerben wegen einem allenfalls möglichen Weitererlöse der zurük gelassenen Vorräthe noch in Anspruch zu nehmen hätten.

Dem Regierungs-Nachfolger steht es indessen frei, von dieser Verfügung Gebrauch zu machen, wogegen im Falle er sie nicht benützen wollte, obige Gegenstände den Allodialerben ungehindert zu beliebiger Disposition übergeben werden sollen. Jedoch wäre alsdann der Regierungs-Nachfolger gehalten, den Allodialerben eine Frist von wenigstens drei Monaten zur Hinwegbringung der ihnen angehörenden Vorräthe und Fahrnisse zu gestatten.

§. 4.

Zu der wirklichen an die Erben ungehindert auszufolgenden Allodialerbschaft, sollen nebst der mütterlichen Verlassenschaft insbesondere und unwidersprechlich gewidmet werden: die Chatouille des letztverstorbenen Fürsten, die Juwelen, Perlen, Kleinodien, Spitzen und Garderobe, die Vorräthe an Gold und Silber, soweit die Letztern nicht zu dem Hofhaltungs-Inventariun gehören, und mit der Ausnahme, dass ein vollständiges silbernes Tafel-Service, wenn solches vorhanden ist, den Allodialerben ebenfalls überlassen werden müsse; die Einrichtungen des Hofstalles an Pferden, Kutschen und Geschirren, die vorräthigen Weine, die in dem Schuldentilgungsfond vorräthige Baarschaft nebst den aussenstehenden Privat-Kapitalien und deren Zinsen, sofern selbe von dem letztverstorbenen Fürsten ohne Beschwerung des Stammgutes aus seinen Ersparnissen angelegt und nicht aus veräusserten Stammgütern, oder deren Zugehörden erworben worden.

§. 5.

Zu Beerbung des Allodialvermögens sind bei Erlöschung des Mannsstammes Unsrer Linie zunächst die Töchter des letztverstorbenen Fürsten und in deren Ermanglung jene Erben berufen, welche nach der Gradualfolge dem Letztverstorbenen die nächsten sind. Es mag übrigens die Allodialerbschaft an die Töchter oder auch an entferntere Agnaten gelangen, so sollen rüksichtlich der Ausscheidung derselben die vorgehenden Bestimmungen stets angewendet werden.

§. 6.

Dem letzten männlichen Nachkommen Unserer Linie soll, wenn seine Töchter oder deren Descendenten ihn beerben, die Befugniss zukommen, über einen vierten Theil, und wenn die Allodialerbschaft an entferntere Kollateralen fällt über die Hälfte des Allodialvermögens durch Testament zu verfügen und die durch Testament benannten Erben sollen für diesen Vermögens-Antheil mit den nemlichen Rechten, welche den nächsten Allodial-Erben zu statten kommen, in die Erbschaft eintreten.

Tit. VII.

Beilegung streitiger oder zweifelhafter Fälle.

§. 1.

Wenn über die Anwendung Unseres gegenwärtigen Hausgesetzes Streitigkeiten sich ergeben, oder wenn Fälle sich ereignen, welche durch dasselbe entweder gar nicht, oder nicht bestimmt genug entschieden sind, so soll zunächst eine gütliche

Ausgleichung mittelst eines freundschaftlichen Zusammentritts oder einer Correspondenzhandlung eingeleitet werden. In Entstehung einer gütlichen Vereinbarung soll die Sache durch auszuwählende Austräge nach der, in Unserm Hause verfassungsmässigen Ordnung geschlichtet werden, wobei Seine Königliche Majestaet von Preussen als Chef des Hauses Hohenzollern wegen der nach Massgabe der Erbverträge von 1695 Art. 2. und 1707 Art. 2 zukommenden Leitung des Austrägal-Verfahrens und dem Vorsitze bei demselben zu erbitten sind.

§. 2.

Das gleiche Verfahren hat einzutreten, wenn entweder zwischen den Nachkommen Unsrer Linie streitige Ansprüche sich erheben, oder wenn gegen einen regierenden Fürsten wegen Verletzung der Hausgesetze, wegen unverbesserlicher Verschwendung, oder wichtigen dem Hause oder dem Lande zugefügten Bekränkungen Beschwerden von Seite der Agnaten sich ergeben.

§. 3.

Wir vertrauen dagegen zu sämmtlichen Unsern Nachkommen und zu den Agnaten aus dem Fürstlichen Hause Hohenzollern Hechingen, insbesondere zu den regierenden Fürsten dieses Hauses, dass sie in allen wichtigen Vorfallenheiten sich gegenseitig vertraulich berathen und kräftig beistehen werden, sowohl um vorkommende Irrungen in ihrem Entstehen beizulegen, als die Nachtheile, welche Unserem Hause zugehen könnten, durch thätigen und aufrichtig vereinigten Beistand abzuwenden.

Tit. VIII.

Ewige Festhaltung und Sicherstellung dieses Familienstatutes.

§. 1.

Damit das gegenwärtige Hausgesetz zu immerwährenden Zeiten unverändert in allen seinen Bestimmungen beobachtet werde, hat jeder regierende Fürst Unseres Hauses, falls solches nicht bei erlangter Volljährigkeit von ihm geschehen wäre, bei dem Regierungsantritte dieses Familien-Statut feierlich zu beschwören. Diese Beschwörung soll auch von allen Prinzen aus Unserm Hause bei erlangter Volljährigkeit vorgenommen werden.

§. 2.

Die Räthe der Landes-Regierung sollen in ihrem Dienst-Eide auf das Hausgesetz namentlich verpflichtet und sämmtliche Vasallen und Unterthanen bei Abnahme der Erbhuldigung auf die in den Erbverträgen von 1695 und 1707 und in dem gegenwärtigen Familienstatute festgesetzte Nachfolge in der Regierung ausdrüklich hingewiesen werden.

§. 3.

Wir werden zufolge der in den Erbverträgen von 1695 und 1707 vorgezeichneten und beschwornen Verpflichtungen Unser gegenwärtiges Familien-Statut des Königs von Preussen Majestät, als Oberhaupte des Hauses vorlegen, und die Höchste Garantie und Genehmigung für dasselbe erbitten.

§. 4.

Gleichfalls werden Wir des regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen Durchlaucht und Liebden, und den sämmtlichen Fürstlichen Agnaten dieses erbverbrüderten Hauses dieses Familien-Statut zu genauer Einsicht, und mit der Bitte um Miteinwilligung und Beitretung zu demselben vorlegen.

§. 5.

Zu wahrer Beurkundung des gegenwärtigen mit Wissen und vollkommenem Einverständnisse Unsers einzigen Sohnes und Erbprinzen errichteten Haus- und Familiengesetzes haben Wir mit Unserm Erbprinzen dasselbe in vier gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und durch Beifügung Unseres angestammten Siegels zu dem Ende bestättiget, dass ein Exemplar in das Königlich Preussische Haus- und Staats-Archiv, und das andere in das Fürstlich Hohenzollern Hechingensche Archiv übergeben, die beiden andern Fertigungen aber zu Unsern und Unsers Erbprinzen Handen gestellt, und die noch zu erbittenden Genehmigungen denselben beigefügt werden mögen.

So geschehen, Sigmaringen den vierundzwanzigsten Jänner im Jahr Eintausend, achthundert zwanzig und eins.

XVIII.

Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. December 1849.

(Gesetzsammlung 1850 S. 289.)

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschland seit dem Frühjahre 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem Königlich Preussischen Hause und dem Fürstlich Hohenzollernschen Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-Einigungs-Verträge, wodurch dem genannten Königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die Hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen Beide und beziehungsweise Jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souverainetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolge-Rechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preussen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäss entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preussen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stamm-Verwandtschaft und Erb-Einigung als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben; —

so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschliessen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Seiner Majestät dem Könige von Preussen:

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath v. Raumer,
Allerhöchst Ihr Geheimer Legations-Rath v. Bülow,
und
Allerhöchst Ihr Geheimer Finanz-Rath Stünzner,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanz-Rath Baron von Billing,

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschliesslich der Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über das, durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluss von 1803 und späterhin dazu erworbene Gebiet für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen ab.

Artikel 2.

Eben so werden von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Sigmaringen in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschliesslich der Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über die, durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluss von 1803 und später hinzu erworbenen Gebiete und Landestheile für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen abgetreten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preussen nehmen die, in den Artikeln 1. und 2. gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souverainetäts- und Regierungs-Rechten.

Artikel 4.

Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über dieselben entspringende besondere Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landes-Kassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Königlich Preussische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Akten und Staats-Gebäude, so wie die unentgeltliche Benutzung der für die Landes-Verwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art auf die Krone Preussen über.

Artikel 5.

Die Krone Preussen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmässig daran geknüpfte Staats-Lasten und Staats-Schulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen Ihre respektive dekretmässig angestellte Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den beifolgenden, mit 1., 2., 3. bezeichneten Etats zu erfüllen, ingleichen auch die von Ihren Durchlauchten oder Deren Hohen Regierungs-Vorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der ebenfalls hier angeschlossenen, mit A. B. bezeichneten Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle, in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Kompetenzen Fürstlich Hohenzollernscher Beamter, Diener, Pensionaire etc. zur Last der respektiven Durchlauchtigen Fürsten.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preussen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 1. und 4. erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preussen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixirte Jahres-Rente von

Zehntausend Thalern in Preussischem Kourant

gewähren, welche auf die allgemeine Preussische Staats-Kasse übernommen werden soll.

Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmässigen Ehe mit successionsfähiger Descendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der obenerwähnten jährlichen Entschädigungs-Rente mit Fünftausend Thalern in Preussischem Kourant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine Preussische Staats-Kasse übernommen werden.

Artikel 7.

Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preussen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 2. und 4. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahres-Rente von

Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in Preussischem Kourant

vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern an die Krone Preussen ab gewähren, welche auf die allgemeine Preussische Staats-Kasse übernommen werden soll.

Diese Jahres-Rente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmässigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hauses.

Artikel 8.

Sämmtliche, in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegene Fürstliche Hohenzollernsche Güter und Liegen-

schaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden, — mit Ausnahme der im Art. 4. für die Landesverwaltung vorbehaltenen —, Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den Fürstlich Hohenzollernschen Häusern besessen und von deren Hof-Kammern verwaltet werden, werden als wahres Fürstlich Hohenzollernsches Stamm- und Fideikommiss-Vermögen Königlich Preussischer Seits anerkannt und verbleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, so wie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Apanagen im Besitze der Durchlauchtigen regierenden Fürsten.

Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-Eigenthum in fernerem Besitze.

Artikel 9.

Bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Krone Preussen behalten die Durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin znstehenden Souverainetäts-Einnahmen, wogegen Dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staats-Lasten und Ausgaben zu tragen haben. Wegen der bei jener Uebergabe in den Fürstenthümern sich vorfindenden derartigen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 10.

So wie das für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Kontingente zum deutschen Bundesheere bildende Militair mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät den König von Preussen von Allerhöchst Demselben mitübernommen werden wird; so werden Seine Majestät solches, ohne dass es künftig noch besondere Kontingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem Preussischen Kontingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des Königlich Preussischen Kontingents der den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnissmässiger Kontingente hinfort Genüge leisten. Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Artikel 5. hervorgeht, alle demselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matrikularmässiger Geld-Beiträge für allgemeine Bundes-Zwecke.

Artikel 11.

Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preussen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechseluug der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, und zwar sofern bis dahin diese Auswechselung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850 stattfinden.

Artikel 12.

Die beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preussischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwanigen Niederlassung im Preussischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen

zum Königlich Preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät gewährt werden.

Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im Preussischen Staats-Gebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft etc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehren-Vorzüge zu erstrecken haben wird.

Artikel 13.

Die bestehende Fürstlich Hohenzollernsche Haus-Verfassung bleibt im Allgemeinen, wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden auf das Fürstliche Haus-Fideikommiss-Vermögen in sich begreift, mit der Maassgabe aufrecht erhalten, dass die den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln 6. und 7. erwähnten Jahres-Renten, so wie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Fideikommiss-Vermögen treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Artikel 14.

Erlischt der Fürstlich Hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme des Königlich Preussischen Hauses, so wird im Sinne der Erb-Einigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 das Königlich Preussischer Seits für die jetzige Landes-Abtretung gewährte Entschädigungs-Objekt, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten Fürstlichen Hauses resp. deren letzter hoher Chef befunden hat, an die Königlich Preussische Regierung zurückfallen.

Artikel 15.

Den Ansprüchen, welche das Fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erb-Einigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Königlich Preussischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudicirt.

Artikel 16.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation die für den Deutschen Bund bestehende Central-Behörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine von Seiten der beiden Durchlauchtigsten Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung mit Beziehung auf den Artikel VI. der Wiener Schluss-Akte vom 15. Mai 1820 in Kenntniss gesetzt und diese Erklärung von Seiten der Königlich Preussischen Regierung bestätigt werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden Preussischen Stände-Kammern verfassungsmässig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und von Ihren Durchlauchten den regierenden

Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt und die Preussischer Seits zu diesem Ende auszufertigende Ratifikations-Urkunde auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preussen mitunterzeichnet; den beiden Fürstlich Hohenzollernscher Seits auszufertigenden Ratifikations-Urkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärungen des Beitrittes aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten Fürstlichen Durchlauchten beigefügt; auch dergleichen Beitritts-Erklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennität ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preussen eingereicht werden.

Die Auswechselung der Ratifikationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Staats-Vertrages erfolgen.

Zu Urkund Dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staats-Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) (gez.) v. Raumer. (L. S.) (gez.) Bar. v. Billing.
(L. S.) (gez.) v. Bülow.
(L. S.) (gez.) Stünzner.

XIX.
Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem Preussischen Staatsgebiet vom 12. März 1850.

(Gesetzsammlung 1850 S. 289.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem preussischen Staatsgebiet wird auf Grund des Vertrages vom 7. December 1849 genehmigt.

§. 2.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

XX.
Nachtrag zum fürstlichen Hohenzollernschen Haus- und Familiengesetze vom 24. Januar 1821 vom 26. März 1851.

(Ungedruckt. Aus dem fürstlichen Hausarchiv zu Sigmaringen.)

Wir Karl Anton von Gottes Gnaden, Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen, Burggraf zu Nürnberg Graf zu Sigmaringen und Veringen nnd Bergh, Herr zu Haigerloch und Wöhrstein, etc. etc. urkunden und bekennen für Uns, Unsere Nachfolger, Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir in Folge Staatsvertrages vom 7. December 1849 Unser Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen mit allen Souverainitäts- und Regierungs-Rechten an Seine Majestät den König von Preussen, als das erbberechtigte Haupt des gesammten Hauses Hohenzollern und an die Krone Preussen abgetreten haben, finden Wir Uns in Rücksicht auf die dadurch veränderten Staats- und Familien-Verhältnisse bewogen, Kraft der Uns als Oberhaupt Unserer Fürstlichen Linie zustehenden Gewalt, das von Unserm Hochseeligen Herrn Grossvater, dem Fürsten Anton Alois von Hohenzollern Sigmaringen Durchlaucht, unter Beachtung der herkömmlichen Förmlichkeiten rechtsverbindlich errichtete Haus- und Familien-Statut d. d. Sigmaringen, den 24. Januar 1821 in nachstehenden Punkten zu modificiren und abzuändern:

Art. I.

In dem Tit. IV. des Eingangs erwähnten Haus- und Familien-Statuts vom 24. Januar 1821 und zwar in §. 1 u. 2 ist verordnet, dass der jedesmalige regierende Fürst die väterliche Gewalt nicht nur über seine eigenen Abkömmlinge, sondern in einzelnen, in dem Familien-Statute namentlich bestimmten Fällen auch über sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses mit allen jenen Rechten auszuüben hat, welche ihm als Familien-Oberhaupt zukommen.

Diese vorzüglichsten Vorrechte sollen sich vornehmlich äussern:

1. in Bezug auf den Eintritt der Prinzen Unseres Hauses in auswärtige Civil- und Militärdienste;
2. in Rücksicht auf den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes, und
3. in Hinsicht auf abzuschliessende Heirathen.

Mit der erfolgten Abtretung der Souverainitätsrechte über Unser Fürstenthum an die Krone Preussen und Unserer erklärten Unterordnung unter die unmittelbare Regierung Seiner Majestät des Königs von Preussen, ist für Uns die Ausübung der vorstehend bezeichneten Vorrechte unvereinbar geworden. Wir übertragen deshalb die Uns in Unserer Eigenschaft als regierendem Fürsten nach dem Eingangs bezeichneten Haus- und Familien-Statute zuständigen Rechte in Betreff dieser Angelegenheiten hierdurch auf Seine Majestät den König von Preussen als Haupt des Gesammthauses Hohenzollern dergestalt, dass Allerhöchst denenselben fortan die ausschliessliche Bestimmung über den Eintritt des

jedesmaligen Chefs und der übrigen Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses in auswärtige Civil- und Militärdienste und über den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen ausser Landes zustehen soll, auch dass sowohl die Vermählung des Chefs, als auch nach vorheriger Zustimmung des jedesmaligen Chefs des fürstlichen Hauses die Vermählung eines Prinzen oder einer Prinzessin Unseres Hauses nur unter der ausdrücklich erfolgten Bewilligung Seiner Majestät des Königs von Preussen gültig abgeschlossen werden kann.

Art. II.

In gleicher Rücksicht wollen Wir die Vorschriften des Eingangs gedachten Haus- und Familien-Statuts vom 24. Januar 1821 über die Vormundschaften (Tit. V. §. 5) hierdurch dahin abändern, dass die Curatelen und Vormundschaften in den Familien sämmtlicher Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses künftighin der unmittelbaren Leitung des Höchsten Oberhauptes des Hohenzollernschen Hauses, Seiner Majestät dem Könige von Preussen untergeordnet sein sollen und hierbei dem jedesmaligen Chef Unseres Fürstlichen Hauses nur in dem Rechte des Beiraths bei etwaiger Ernennung der Vormünder nnd Curatoren, bei den Anordnungen über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinen und der Verwaltung des Vermögens, sowie bei der Decharge über die Vormundschafts-Rechnungen eine Mitwirkung vorbehalten.

Art. III.

Etwaige Streitigkeiten über die Auslegung Unserer Hausgesetze, sowie zwischen Mitgliedern Unseres Fürstlichen Hauses, sollen nach näherer Vorschrift des Titel VII des Eingangs erwähnten Haus- und Familien-Statuts durch auszuwählende Austräge entschieden werden, Seiner Majestät dem Könige von Preussen, als Höchstem Oberhaupte des Hauses Hohenzollern, steht aber die Bestimmung über die Leitung des Austrägal-Verfahrens und über den Vorsitz bei demselben zu.

Diese Anordnung bestätigen Wir hierdurch von Neuem mit der Ausdehnung, dass die hierbei dem jedesmaligen Chef Unseres Fürstlichen Hauses als Landesherrn zugestandenen Rechte gleichfalls auf Seine Königliche Majestät von Preussen, als Höchstem Souverain der nunmehr mit Preussen vereinigten Hohenzollernschen Landestheile, hierdurch ohne irgend welche Beschränkung übertragen werden.

Art. IV.

Die Hausgesetze Unseres Fürstlichen Hauses, insbesondere das Haus- und Familien-Statut vom 24. Januar 1821, haben die Gültigkeit von Dispositionen über das Fürstliche Stamm- und Fideicommiss-Vermögen, namentlich bei Verschuldungen in den bereits bestimmten Fällen, bei Abtretungen oder Vertauschungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken, Verwendung von Ablösungs-Capitalien für abgelöste Abgaben und Gefälle und dergleichen von der Einwilligung Seiner Majestät des Königs von Preussen abhängig gemacht. Die hierüber in den Hausgesetzen enthaltenen Vorschriften bleiben auch künftighin in Kraft. Wir wollen jedoch zur Vermeidung und Beseitigung nutzloser Beschränkungen in der Verwaltung Unseres Fürstlichen Stamm- und Fideicommiss-Vermögens

hierdurch anerkennen und festsetzen, dass der Allerhöchste Consens Seiner Majestät des Königs von Preussen bei eintretenden Versuren und Dispositionen in Betreff der Verwaltung des gedachten Stamm-Vermögens in denjenigen Fällen, in welchen ein solcher Consens hausverfassungsmässig erfordert wird, die Beibringung weiterer agnatischer Consense entbehrlich macht, vielmehr gleichzeitig die Stelle der Letzteren vertritt.

Art. V.

In Folge des unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preussen zwischen Unserm geliebten Vetter, dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen, Hoheit, und Uns abgeschlossenen Haus- und Familienvertrages vom 3. Februar 1850 ist das bei dem fürstlichen Hause Hohenzollern Hechingen befindliche Haus- und Fideicommiss-Vermögen an Uns, als den nächsten Agnaten schon jetzt abgetreten und dadurch und in dem Falle, dass Unser geliebter Herr Vetter, der Fürst von Hohenzollern Hechingen nicht aus einer anderweiten standesmässigen Ehe successionsberechtigte männliche Nachkommen hinterlassen sollte, mit dem Stamm- und Fideicommissvermögen Unseres Fürstlichen Hauses unwiderruflich vereinigt worden. Wir bestimmen deshalb hierdurch, dass diese Vereinigung des Stamm- und Fideicommiss-Vermögens der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser von jetzt an, und in diesem vorausgesetzten Falle für ewige Zeiten beibehalten werden soll und auch auf das hinzugetretene Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Fideicommiss-Vermögen die Bestimmungen Unserer Hausgesetze, namentlich auch des Haus- und Familien-Statuts vom 24. Januar 1821, und dieses Nachtrags zu denselben überall Anwendung finden sollen.

Art. VI.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen als einen integrirenden Bestandtheil des Haus- und Familien-Statuts Unseres Fürstlichen Hauses ddo. Sigmaringen, den 24. Januar 1821 ansehen und durch dieselben das Letztere modificirt wissen wollen, bestimmen Wir gleichzeitig, dass in allen übrigen, hier nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, es bei den bestehenden Vorschriften der Hausverfassung, insbesondere auch des soeben erwähnten Haus- und Familien-Statuts Unseres Fürstlichen Hauses unabänderlich verbleiben soll.

Art. VII.

Den gegenwärtigen Nachtrag zum Haus- und Familien-Statut werden Seiner Majestät dem Könige von Preussen als Höchstem Oberhaupte des Gesammthauses Hohenzollern Wir vorlegen und Allerhöchst desselben Genehmigung und Bestätigung hierzu erbitten.

Auch sollen Unserm Herrn Vetter, dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen, Hoheit und Liebden, sowie Unserm vielgeliebten Herrn Vater, dem Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen Durchlaucht, diese nachträglichen Bestimmungen zur Miteinwilligung und Beitretung zu derselben mitgetheilt werden.

Dieses nachträgliche Statut soll, ebenso, wie es hinsichtlich Unseres Haus- und Familien-Statuts vom 24. Januar 1821 geschehen, viermal ausgefertigt und den betreffenden Exemplaren des Letzteren annectirt werden.

So geschehen, Berlin, den 26. März 1851.

XXI.

Allerhöchste Urkunde über die Feststellung der persönlichen Vorrechte der Mitglieder der fürstlichen Häuser vom 19. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen (etc. tit.), urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen in der Krone, nachdem Ihre Liebden der Fürst Friedrich Wilhelm Constantin zu Hohenzollern-Hechingen und der Fürst Karl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen vielgeliebten Herrn Vettern kraft Staatsvertrages vom 7. Dezember 1849 Ihre Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen mit allen Hoheits- und Regierungs-Rechten an Uns, als das erbberechtigte Haupt des Hohenzollernschen Hauses und an die Krone Preussen abgetreten haben, auch im Art. 12 dieses Staatsvertrages festgesetzt worden ist, dass beide Hohenzollernsche Fürstenhäuser, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preussischen Staats Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge behalten, auch Ihnen und insbesondere den jedesmaligen Chefs beider Linien im Fall Ihrer Niederlassung im Preussischen Staate eine den verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königlichen Preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen gewährt werden solle.

Demgemäss und im erneuerten Anerkenntniss, dass das Fürstlich Hohenzollernsche Haus sich einer gemeinschaftlichen Abstammung mit Uns und Unserm Königlichen Hause erfreut, bestimmen Wir hinsichtlich der Ehren-Vorzüge und persönlichen Stellung des gedachten Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, was folgt:

Zuvörderst soll Ihren Liebden den Herren Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin zu Hohenzollern-Hechingen und Karl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen Ihr seitheriger Rang als souveraine deutsche Bundesfürsten Unserer Seits anerkannt bleiben, auch in Zukunft den jedesmaligen Chefs beider Fürstlichen Häuser in Unserm Staate und an Unserem Hofe der Vorrang vor allen Unsern nicht zu Unserer Königlichen Familie gehörigen Unterthanen eingeräumt werden, zu dessen Bekräftigung Wir bereits angeordnet haben, dass sowohl Ihren Liebden, den Herren Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin zu Hohenzollern-Hechingen und Karl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen als auch insbesondere dem jeweiligen Haupte jeder der beiden Fürstlichen Linien von Unseren Behörden und Unterthanen das Prädikat „Hoheit" beigelegt und gegeben werden soll.

Es verbleiben ferner dem gesammten Fürstlichen Hohenzollernschen Hause und insbesondere den jedesmaligen Chefs beider Linien die bisher geführten Titel und Wappen, wie auch den nachgeborenen, aus rechtmässiger und ebenbürtiger Ehe abstammenden Prinzen und Prinzessinnen das Durchlauchtsprädikat und dem ersten nachgeborenen Sohne des jedesmaligen Chefs beider Linien die Bezeichnung Erbprinz, und wenn, was Gott verhüten wolle, eine der dermalen blühenden Linien im Mannsstamme erlöschen sollte, und die alsdann übrig bleibende Linie den

einfachen Titel Fürsten, Prinzen und Prinzessinnen von Hohenzollern u. s. w. zu führen haben.

Der bisher von den Chefs der beiden Fürstlichen Linien verliehene Fürstliche Hohenzollernsche Hausorden, dessen Höchster Schutzherr Wir sind, bleibt beibehalten und geht mit der Souverainetät der Fürstenthümer Hohenzollern auf die Krone Preussen über und gehört fortan zu den Königlichen Preussischen Orden; es soll aber in Anerkennung des seitherigen Souverainetäts-Verhältnisses wegen der Theilnahme Ihrer Liebden der Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und der jedesmaligen Chefs beider Linien bei der Verleihung dieses Ordens eine besonders zu erlassende Festsetzung erfolgen.

Ferner behalten Ihre Liebden und die jedesmaligen Chefs beider Fürstlichen Linien das Recht einer besonderen Hofhaltung in Unsern Staaten mit den entsprechenden Würden, insbesondere aber sollen den gedachten Chefs hinsichtlich der Verleihung von Titeln und Prädikaten in Zukunft dieselben Rechte zustehen, welche den Prinzen Unseres Königlichen Hauses in Bezug auf solche Titelverleihungen gebühren.

Die in dem Fürstlichen Hohenzollernschen Gesammthause und in jeder Linie desselben besonders bestehenden Hausverträge, wie auch die gesammte Hausverfassung sanktioniren und bestätigen Wir hierdurch von Neuem, insbesondere behalten Wir und Unsere Nachfolger in der Krone alle Rechte, welche Uns vermöge der hergebrachten Hausverfassung in Unserer Eigenschaft als Höchster Chef und Oberhaupt des Fürstlichen Hohenzollernschen Gesammthauses zustehen und gebühren, sowie andererseits den jedesmaligen Chefs und den Mitgliedern beider Fürstlichen Linien nach wie vor diejenigen Pflichten, namentlich der Treue, des Gehorsams und Respekts gegen das höchste Oberhaupt obliegen, welche aus solchem Verhältnisse hervorgehen, und vertrauen Wir, dass auch in Zukunft alle dem Fürstlichen Hohenzollernschen Hause angehörigen Mitglieder sich Unserer und Unserer Nachfolger in der Krone Königlichen und freundvetterlichen Huld und Gnade stets würdig bezeigen und Unserer Befehle gewärtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Unserm Staate nehmen, den Gesetzen desselben gehorsam sein werden.

Nachdem endlich auch im 12ten Artikel des Staatsvertrages vom 7. December 1849 am Schlusse gesagt worden ist, dass für den nunmehr eingetretenen Fall einer Niederlassung der Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und Ihrer Fürstlichen Familie im Preussischen Staatsgebiete die Feststellung der Ehren-Vorzüge derselben auch auf den Gerichtsstand, die Bevormundung und anderer Exemtionen und Befreiungen ausgedehnt werden solle, zu diesem Endzwecke aber besondere Anordnungen erforderlich sind, so wollen Wir solche dahin veranlassen, dass nicht nur das Fürstliche Familien-Fideikommiss und Stamm-Vermögen mit der bisherigen hausverfassungsmässigen Nachfolge in dasselbe erhalten bleibt, sondern Wir sind auch geneigt, bei endlicher Feststellung der mit dem Preussischen Staatsrecht und Staatsverfassung zusammenhängenden Rechte, Privilegien und Exemtionen insbesondere hinsichtlich des Gerichtsstandes, nach aller Möglichkeit und so weit es die Haus- und Staats-

Verfassung gestatten wird, eine Gleichbehandlung und Gleichstellung des Fürstlichen Hauses mit den entsprechenden Bevorzugungen der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses eintreten zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, dass die Gleichstellung sich auf diejenigen Rechte nicht erstrecken kann und wird, welche den Prinzen Unseres Königlichen Hauses vermöge Ihrer Geburt als zur Succession in die Krone berufenen Agnaten zustehen.

Hiernach wollen Wir Ihre Liebden die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Unseren freundlich geliebten Herrn Vettern, auch Dero gesammtes Fürstliches Haus mit Königlicher Macht in Ihren Würden, Rechten und Gerechtigkeiten schützen, schirmen und handhaben, auch Unseren Dienern und Unterthanen anbefehlen und gebieten, sich danach gebührlich zu achten.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtiges Diplom Allerhöchsteigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel daran fügen lassen.

So geschehen und gegeben zu Sanssouci, den neunzehnten Juli 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.

contras. Graf zu Stolberg.

XXII.

Allerhöchster Erlass vom 14. August 1852 — betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringenschen Lande vom 12. März 1850 und des Artikels 12. des darin erwähnten Vertrages vom 7. Dezember 1849, verordne Ich auf die Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. März und 29. Juli d. J. was folgt:

1) Das Ministerium Meines Königlichen Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Artikel III. Nr. 1. Abschnitt 3. des Gesetzes vom 26. April 1851, die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 181), bezeichneten Rechts-Angelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.
2) Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stamm-Vermögen verwalten, geniessen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maasse, wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unter-Behörden.
3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuern und Abgaben-Befreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königlichen Hauses gleichgestellt.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlass durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Westphalen.
von Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staats-Ministerium.

XXIII.

Urkunden betr. die Erwerbung der rumänischen Krone für das Fürstliche Haus Hohenzollern.

a) Urkunde ohne Datum, aber Bezug nehmend auf das Plebiscit vom 30. März 1866 über die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Hohenzollern-Sigmaringen zum Fürsten der vereinigten Fürstenthümer Rumäniens mit dem Titel Fürst Carol I. und dem Rechte der Erbfolge.

(Aus dem fürstlichen Hausarchive zu Sigmaringen.)

(Wappen.)

Principatelle-Unite-Romane.

Plebiscitu.

(Zuerst der rumänische Text,
dann der folgende französische Text.)

„Nommons Prince Souverain des Principautés Unies-Roumaines avec, droit de l'hérédité Son Altesse le Prince Charles Louis de Hohenzollern-Sigmaringen sous le nom de Charles I. Nous soussignés membres de la haute Commission pour le dépouillement des votes du Plebiscite du 30. Mai 1866 avons constaté, que l'élection de Son Altesse le Prince Charles Louis de Hohenzollern, comme Souverain des Principautés-Unies-Roumaines, avec droit d'hérédité, a réuni six cent quatre-vingt cinq mille neuf cent soixante neuf votes affirmatifs contre deux cent vingt quatre votes négatifs. En foi de quoi avons signé.“

(Folgen 9 rumänische Unterschriften.)

Beilage zu a.

Constitution.

Chapitre II.

Du Prince et des Ministres.

Section I.

Du Prince.

(Aus dem fürstlichen Hausarchive zu Sigmaringen.)

Art. 82. Les pouvoirs constitutionels du Prince sont héréditaires, en ligne descendante directe et légitime de Son Altesse le Prince Charles I. de Hohenzollern-Sigmaringen, de mâle en mâle par ordre de primogéniture et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leurs descendants.

Les descendants de Son Altesse seront élevés dans la religion orthodoxe à Orient

Art. 83. A defaut de descendants mâles en ligne directe de Son Altesse Charles I. de Hohenzollern-Sigmaringen, la succession au trône reviendra au plus agé de ses frères ou à leurs descendants selon les règles établies à l'article précédent.

Si aucun des frères ou de leurs descendants n'étaient en vie ou s'ils déclaraient d'avance, quils n'acceptent pas le trône, alors le Prince pourra nommer son successeur dans une des dynasties souveraines de l'Europe, avec l'assentiment de la représentation nationale, donné dans la forme prescrite par l'article 84.

Si aucune de ces éventualités n'a lieu, le trône est vacant.

Pour traduction conforme au texte en langue Roumaine (vois Chapitre II., Section I. Art. 82. et 83. de la Constitution du 1. Juillet 1866).

Le Chef de Section

P. Rossi.

b) Urkunde über die Ertheilung des Indigenates des rumänischen Staates für die fürstliche Familie von Hohenzollern-Sigmaringen und der rumänischen Nationalität für Seine Königliche Hoheit den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen.

Uebersetzung des Textes in rumänischer Sprache.

(Aus dem fürstlichen Hausarchive zu Sigmaringen.)

In Betracht der Dankbarkeit, welche wir Seiner Hoheit Carl I. von Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst der Rumänen, schulden, welcher die Krone anzunehmen und im Verein mit uns an der Befestigung des rumänischen Staates zu arbeiten geruhte, sowie um die Bande zwischen Höchst seiner Familie und dem Lande noch enger zu schlingen, jetzt namentlich wo das Princip der Erblichkeit

im Hause Hohenzollern durch das Votum der gesetzgebenden Versammlung festgestellt wurde

Verleihen die General-Versammlung und der Senat Rumäniens der fürstlichen Familie Hohenzollern-Sigmaringen das Indigenat, indem diese gesetzgebenden Körper dem Vater des regierenden Fürsten Carl I., Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Carl Anton Joachim Zephyrin Fridrich Meinrad von Hohenzollern-Sigmaringen, das volle Recht der rumänischen Nationalität hiemit übertragen.

Beschlossen und einstimmig mit Beifall angenommen in der Sitzung der Generalversammlung vom 10. Mai 1866.

Unterschrieben: Der Präsident:
L. S. Anastasius Fetu.
Der Secretair:
Georg Bratiano.
Der Kanzlei-Director:
Johann Codresso.

Beschlossen und einstimmig mit Beifall angenommen in der Sitzung vom 17. December 1866.

L. S. Unterschrieben:
Der Präsident:
Nifon Metropolit
von Ungro-Vlachien.
Der Secretair:
Stefan Dr. Gretscheano.
Der Kanzlei-Director:
Stefan Adronic.

c) Urkunde über die Nachfolge auf dem rumänischen Throne nebst einem Auszuge aus dem Staatsgrundgesetze von Rumänien.

(Aus dem fürstlichen Hausarchive zu Sigmaringen.)

Nous Charles Antoine par la grâce de Dieu Prince de Hohenzollern, Bourggrave de Nurenberg, Comte de Sigmaringen, Veringen et Bergh etc. agréons en Notre propre nom et en Notre qualité de Chef de la Famille Princière de Hohenzollern au nom de tous les membres de cette Famille, Désirant faciliter la réalisation des voeux exprimés par les différentes répresentations legales du peuple Roumain et écarter toute incertitude en donnant formellement Notre adhésion aux prescriptions au trône de Roumanie, Divine Providence daigne accorder au Prince et à la Princesse de Roumanie, Nos enfants bien aimés, le Fils l'héritier si vivement desiré, aussi bien pour la nation entière, que pour Notre propre Famille, ainsi que la grâce de longues années pour conduire les destinées du peuple dons Ils ont conquis l'amour et la confiance;

Prenant d'autre part en considération la lettre, que Son Altesse Royale le Prince de Roumanie Nous a adressée en date du $\frac{11}{23}$. Octobre dernier, par laquelle Il Nous communique l'avis de Son Conseil des Ministres sur la necessité de régler par un act formal la question de la succession au trône, voulant donner suite au désir, qui Nous a été souvent exprimé par le Souverain de Roumanie Eux mêmes et contribuer ainsi à assurer une garantie de stabilité pour l'avenir,

Répendant en même temps en Notre nom le plus cher devoir continuer par un membre de Notre Famille la grande et glorieuse tâche entreprise par Notre cher Fils, le Prince Charles de Hohenzollern, et conduite avec tant de succès, grâce à l'appui patriotique et devoué de la vaillante Nation, qui l'a élu pour Son Souverain,

Nous déclarons et faisons savoir, tant en Notre nom qu'en celui des membres de Notre Famille Princière, que Nous adhérons et souscrivons, pleinement et formellement à l'article de la Constitution Roumaine, qui régle l'ordre de la succession au trône à defaut d'héritier direct, avec tous les droits, devoirs, prérogatives et restrictions y contenus, dont la teneur Nous a été communiquée, la suivante.

> Art. 83. A defaut de descendants mâles à ligne directe de Son Altesse Charles I. de Hohenzollern Sigmaringen, la succession au trône reviendra au plus agé de ses frères ou à leurs descendants selon les règles établies à l'article précédent.
>
> Si aucun des frères de leurs descendants n'étaient en vie ou s'ils déclaraient d'avance qu'ils n'acceptent pas le trône, alors le Prince pourra nommer son successeur sans une des dynasties de l'Europe, avec l'assentiment de la représentation nationale, donné dans la forme prescrite par l'article 84.
>
> Si aucune de ces éventualités n'a lieu, le trône est vacant.

En foi de quoi Nous et les membres de Notre Famille avons dressé et signé la présente déclaration et y avons apposé Nos sceaux Princiers en regard de Nos Signatures.

Fait à Sigmaringen le 21. Novembre 1880.

L. S. Charles Antoine Prince de Hohenzollern.
L. S. Léopold Prince héréditaire de Hohenzollern.
L. S. Frédéric Prince de Hohenzollern.

XXIV.
Urkunden, betreffend die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde.

a) Proklamation an das deutsche Volk vom 16. Januar 1871.

(Aus dem preussischen Staatsanzeiger 1871. Nr. 19.)

An das Deutsche Volk!

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preussen,

nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, dass Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäss werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preussen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unsern Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen und hoffen zu Gott, dass es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewusstsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, dass dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heissen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu geniessen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

b) Allerhöchster Erlass vom 18. Januar 1871.

„Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage meinen Entschluss kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preussen anzunehmen, finde ich Mich bewogen, Eurer königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniss entsprechende

Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädicate: Kaiserliche Hoheit mit der Massgabe beizulegen, dass diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preussen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, dass diese Würde und das damit verbundene Prädicat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preussischen Krone ohne Weiteres übergehe."

c) Allerhöchster Erlass vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

(Aus dem Reichsgesetzblatt 1871. Nr. 681 S. 318 und 458.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1. dass die nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2. dass als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Grossen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
3. dass die Kaiserliche Standarte in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weissem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahnentuches abwechselnd den Preussischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Berichtigung.

Der in No. 34 des Reichsgesetzblattes für 1871 abgedruckte Allerhöchste Erlass vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reiches, so wie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte, hat unter 3. wie folgt zu lauten:

„3. dass die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahnentuches abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll."

Anhang.

Ehevertrag

eines königlich preußischen Prinzen mit einer Prinzessin aus einem regierenden deutschen Fürstenhause, mit Weglassung der Namen, des Eingangs und des Schlusses. Hauptcontrahenten sind Sr. Majestät der König von Preußen und der regierende Fürst, als Familienoberhaupt der Prinzessin, Mitcontrahenten die hohen Nupturienten selbst.

Artikel 1.

Eheversprechen.

Unser des Königs von Preußen, vielgeliebter Sohn, der Prinz N. N. nimmt Unsere des Fürsten vielgeliebte Enkelin, die Prinzessin N. N. zur ehelichen Gemahlin und Sie, die gedachte Prinzessin, den Prinzen N. N. zu Ihrem Herrn und ehelichen Gemahl und Sie versprechen einander alle eheliche Liebe und Treue, wie solches christfürstlichen Eheleuten, nach Anweisung des Christenthums, wohl anstehet, eignet und gebühret; wozu der Allerhöchste beiden Theilen seine Gnade und seinen Segen, auch alles zeitliche und ewige Wohlergehen mildiglich verleihen wolle.

Artikel 2.

Heyrathsgut und Ausstattung.

Wir der regierende Fürst N. N. versprechen hierdurch für Uns, für Unsere vielgeliebten Kinder, und für Unsere Nachfolger in der Regierung, zu Unserer gedachten Prinzessin Enkelin Heyrathsgut die Summe von Zwanzigtausend Thalern zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Preußen zu Händen dessen, welchen Wir, der König, zu diesem Empfang bevollmächtigen werden, entrichten und auszahlen zu lassen. Diese Zahlung soll spätestens den ersten Julius geschehen.

Ferner soll Unsere des regierenden Fürsten Enkelin die Prinzessin N. N., wie Wir, der regierende Fürst ebenfalls versprechen und bestätigen, ausgestattet und versehen werden mit fürstlichen Kleidern, Geschmuck, Kleinodien, Silbergeschirr und Anderem, dergestalt, wie das einer Prinzessin Unsers fürstlichen Hauses eignet und gebühret, und Sie damit gleich andern fürstlichen Personen Ihres Standes bestehen kann, welches Alles in ein besonderes Verzeichniß gebracht und davon jedem Theil ein Exemplar zugestellt werden soll.

Es soll und will aber Unsere, des regierenden Fürsten, Prinzessin Enkelin mit obgedachtem Heyrathsgute, und mit der oben erwähnten Ausstattung zufrieden seyn, und zu Gunsten des männlichen Stammes auf alle Erbanfälle an Land und Leuten, wie auch auf alle diejenigen Erbschaften, welche nach den Gesetzen und dem Herkommen Unseres fürstlichen Hauses, dem Mannesstamme angehören, Gütern liegend, oder fahrend und wie solche sonst Namen haben mögen, mit Vorwissen und mit Bewilligung Ihres künftigen Ehegemahls, des Prinzen N. N. in bester Form Rechtens gebührenden Verzicht thun; doch soll unter solchem Verzicht dasjenige, was nach den Hausgesetzen und dem Herkommen in Unserm, des regierenden Fürsten Hause der Prinzessin, Unserer Enkelin außerdem dereinst, oder durch letzten Willen, oder ab intestato erblich zufallen kann, nicht mitbegriffen, sondern solches alles Ihr allerdings vorbehalten seyn und bleiben.

Artikel 3.

Morgengabe, Hand-, Spill- und Nadelgelder, Hofstaat.

Wir der Prinz N. N. versprechen, sobald das Beylager erfolgt ist, Unserer hochgeliebten Gemahlin der Prinzessin N. N. anstatt der Morgengabe, wie auch zu Ihrer Königlich Hoheit und Liebden Kleidung und täglichem Handpfennig und Spillgeldern, zu selbsteigenen Disposition, zusammen und in allem eine jährliche Rente von Sechstausend Thalern Gold dergestalt zu versichern, daß Ihre Königliche Hoheit und Liebden solche jährliche Rente von Sechstausend Thalern Gold in monatlichen Raten, jede Rate zu Fünfhundert Thalern Gold, während der ganzen Dauer dieser fürstlichen Ehe zu empfangen und zu genießen haben soll.

Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden Hofstaat soll bestehen aus:

Einer Oberhofmeisterin,
Zwey Hofdamen,
Einem Hofmarschall,
Einem Kammerherrn,
Zwey Kammerfrauen,
Zwey Kammerdienern,
Zwey Pagen,
Zwey Garderobe-Jungfern,
Einer Leibwäscherin,
Sechs Lakayen,
Zwey Hausmädchen,
Zwey Hausknechten,
Einem Kutscher des Gespannes der Prinzessin,
Einem Vorreiter desselben Gespannes,
Einem Stallgehilfen,
Einem Kutscher des Gespannes der Hofdamen,
Einem Vorreiter desselben Gespannes,
Einem Küchenmeister,
Einem Küchenschreiber,
Zwey Köchen,
Einer Küchenfrau,
Einem Küchenknecht.

Die erste Ernennung des Hofstaats Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden erfolgt von Uns dem Könige von Preußen.

Wenn dagegen in der Folgezeit Entlassungen und Wiederanstellungen erforderlich werden, so soll, in Ansehung der weiblichen Dienerschaft, mit Ausschluß der Oberhofmeisterin und der Hofdamen, solche von der Prinzessin Königlichen Hoheit und Liebden abhangen.

Die Oberhofmeisterin, den Kammerherrn, und die Hofdamen betreffend, soll es dergestalt gehalten werden, daß solche von der Prinzessin Uns, dem König von Preußen, vorgeschlagen, und darauf von Uns dem König, ernannt werden, und ihre Abschaffung, so wie ihre Anstellung, auf den Vorschlag der Prinzessin, von Uns, dem König, angeordnet wird und geschiehet.

Was das übrige vorbezeichnete Personal betrifft, so soll dessen Anstellung, Entlassung und Wiederanschaffung von dem Prinzen N. N. und der Durchlauchtichsten Prinzessin Gemahlin desselben abhangen.

Wegen der vorbezeichneten Hofbedienten Gerichtsstandes in persönlichen Angelegenheiten, es seyen Civil- oder Criminalsachen, soll es eben so gehalten werden, wie es mit Unserer, des Prinzen N. N. Dienerschaft bisher gehalten worden ist.

Artikel 4.

Gegenvermächtniß und Witthum.

Wir der König von Preußen für den Prinzen N. N. setzen der künftigen Gemahlin desselben der Prinzessin N. N. zum Gegenvermächtniß die Summe von Zwanzigtausend Thalern, jedoch dergestalt, daß dieses Gegenvermächtniß überall nur zur Sicherheit des Heyrathsgutes und des Withums dienen soll, und daß dieses Gegenvermächtniß den weiter unten in diesem Ehevertrag zur Hypothek zu setzenden Kronfideicommißfonds nur so lange belasten soll, bis alle Festsetzungen wegen des Heyrathsgutes und wegen des Withums von Seiten des Königlichen Hauses Preußen erfüllt sind, so daß demnach dieses Gegenvermächtniß niemals wirklich bezahlt werden soll.

Dieses Gegenvermächtniß und das Heyrathsgut zusammen betragen die Summe von Vierzigtausend Thalern, von welcher Summe zehn Prozent jährlicher Zinsen betragen würden Viertausend Thaler, welche also als jährliches Witthum würden gereicht werden müssen.

Damit aber Unsere, des Prinzen N. N. künftige Gemahlin Unsere eheliche Liebe und Fürsorge desto mehr ersehen möge, so haben Wir, der König von Preußen für den Prinzen N. N. dieses Witthum dergestalt verbessert und demselben zugelegt, daß hochgedachter Prinzessin anstatt der vorerwähnten Viertausend Thaler, überhaupt und in Allem Dreißigtausend Thaler, nemlich Vierundzwanzigtausend Thaler in Courant und Sechstausend Thaler in Gold jährlich Witthum zu genießen haben soll. Diese Dreißigtausend Thaler in vorbeschriebenen Münzsorten, wollen Wir, der König von Preußen, als Oberhaupt Unsers Königlichen Hauses der Prinzessin N. N. Königliche Hoheit uud Liebden, auf Unsern Kronfideicommißfonds, welcher aus den von Uns zum Kronfideicommiß gewidmeten Domänen und deren Einkünften besteht, dergestalt verweisen, versichern und verwithumen, daß die Prinzessin, wenn dieselbe, nach dem Willen Gottes, zu dem Wittwenstande gerathen sollte, an obbesagtem Fonds dero genugsame Versicherung und Hypothek haben, und aus den Einkünften dieses Fonds die obbesagten Dreißigtausend Thaler, in den oben beschriebenen Münzsorten zum Witthum jährlich zu genießen haben soll, und zwar in ein vierteljährigen Ratis, jede von Eintausendfünfhundert Thalern in Golde und Sechstausend Thalern in Courant.

Es soll Ihre Königliche Hoheit und Liebden die Prinzessin eine, Ihrem Range angemessene anständige völlig eingerichtete Wohnung zu Berlin zum Wittwensitz haben, nemlich, es soll dieselbe das Palais, welches der Prinz mit der Prinzessin bewohnen wird, im Wittwenstande der letzteren fortwährend als Wittwensitz bewohnen.

Zu diesem Zweck versprechen Wir, der König von Preußen, zu verordnen und zu verschaffen, daß dieser Wittwensitz mit einem aus des Prinzen N. N. Nachlaß zu diesem Gebrauch zu widmenden silbernen Service wie auch mit folgenden aus besagtem Nachlaß zu eben dem Gebrauch zu widmenden Stücken, als Kupfergeräth, Zinngeräth, Linnen, Betten, Bettzeug, Küchengeräth, einer anständigen Carosse und sechs Pferden und Pferdegeschirr, auf der Prinzessin Witthumszeit von Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden zu gebrauchen, ohne derselben Kosten so versehen und eingerichtet werde, daß, auf den Fall des Wittwenstandes, die Frau Wittwe solchen Wohnsitz mit Ehren und guter Bequemlichkeit bewohnen möge.

Artikel 5.

Wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn die durchlauchtigste Prinzeßin vor Ihrem Gemahl dem Prinzen ohne Nachkommenschaft versterben sollte.

Da aller Menschen Leben und Tod in Gottes heiligem Willen stehet, und man

daher billig auf die künftigen Sterbensfälle zu denken hat; so ist deßhalb Folgendes verglichen und beschlossen worden:

In dem Falle wenn es sich begäbe, daß die Durchlauchtigste Prinzeßin N. N. vor Ihrem Gemahl, dem Prinzen N. N. ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe mit Tod abginge, es sey nun, daß niemals Nachkommenschaft aus dieser Ehe gewonnen worden, oder solche zwar gewonnen worden, aber bei der Prinzeßin Lebtagen mit Tod abgegangen wäre, so soll alsdann Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden der Prinzeßin Silbergeschirr, Schmuck, Kleider, und Kleinodien, auch Hausgeräth, was Ihre Königliche Hoheit in dieser Ehe eingebracht haben, oder von Uns, dem Könige von Preußen, oder von Uns, dem Prinzen N. N. Ihnen geschenket worden, oder Ihnen während des Ehestandes von Ihren Anverwandten und sonst zugefallen und vermacht worden, insoferne nicht Ihre Königliche Hoheit solches unter Lebendigen oder auf Ihren Todesfalle vergeben oder sonst durch letzten Willen vermacht haben, als welches zu thun Ihnen frey bleibet, Uns, dem regirenden Fürsten, oder Unsern Erben und Nachfolgern in der Regierung, verabfolgt werde.

Ferner soll in dem, in diesem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Falle der Prinz N. N. an Hochgedachter Dero Gemahlin Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler während der ganzen Lebenszeit des hochgedachten Prinzen den Besitz und Genuß haben und dasselbe Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler erst nach dem Tode des Prinzen, an Uns, den regierenden Fürsten N. N., oder an Unsere Erben und Nachfolgern in der Regierung fallen.

Artikel 6.

Wie es zu halten ist, wenn die Durchlauchtigste Prinzeßin vor Ihrem Herrn Ehegemahl, doch mit Hinterlassung von Nachkommenschaft versterben sollte.

Wenn von dem Prinzen N. N. und von der Durchlauchtigsten Prinzeßin N. N. mit einander Leibeserben gewonnen werden, und diese, oder ein Theil derselben, oder ihre Nachkommenschaft, entweder beyder, der Prinzeßin N. N. und des Prinzen N. N. oder auch nur der Prinzeßin N. N. Tod erleben; so soll solches Heyrathsgut zunächst an diese Nachkommenschaft, und, nach deren Abgang, an die Krone Preußen verfallen und vererbet seyn, also selbst in dem Falle, wenn die Kinder aus dieser fürstlichen Ehe, über kurz oder lang, ohne Leibeserben zu gewinnen, versterben, oder wenn überhaupt die Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe verstirbt, ohne weitere Posterität zu hinterlassen.

Artikel 7.

Wie es zu halten ist, wenn der Prinz N. N. mit oder ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft vor Dero Durchlauchtigster Gemahlin, der Prinzeßin N. N. mit Tode abgehen sollte.

Wenn nach Gottes Schickung, der Prinz N. N. vor seiner Gemahlin der Prinzeßin N. N. mit Tode abgehet, mit oder ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe, und, in letzterem Falle, es möge aus dieser fürstlichen Ehe keine Nachkommenschaft gewonnen, oder zwar Nachkommenschaft gewonnen, aber vor dem Prinzen N. N. verstorben seyn; so soll die Prinzeßin N. N. vollkommen berechtigt seyn, das Ihr verschriebene Witthum wie auch den Wittwensitz, nach Inhalt des vierten Artikels dieses Ehevertrags, von dem Zeitpunkte des Ablebens des Prinzen N. N. an, einzunehmen, zu besitzen und zu genießen Ihr Leben lang, jedoch nur so lang, als sie im Wittwenstande verbleibet.

Mit Ihrem Tode höret das Witthum von selbst auf, und über die Veränderung des Wittwenstandes ist im achten Artikel dieses Ehevertrages Festsetzung getroffen.

Es soll Ihrer Königlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Prinzeßin N. N. in

das Witthum folgen Ihr Silbergeschirr, Ihre Kleinodien, Kleider und Ihr Geschmuck, was Ihrer Königlichen Hoheit von Uns dem König von Preußen, von Uns, dem Prinzen N. N. und von Andern an Kleinodien, Silbergeschirr, Baarschaften und sonst geschenket und verehret worden, auch was von auswärtigen Erbfällen Ihr angefallen, nichts ausgenommen, jedoch dergestalt, daß diejenigen Kleinodien, welche Ihrer Königlichen Hoheit etwan von Uns, dem König von Preußen, oder von Uns, dem Prinzen N. N. nur zum Gebrauch verliehen worden, und zu dem respective Kron- oder Hausschmuck Unseres Königlichen Hauses gehören, mithin, nach dessen Verfassung, von demselben nicht alieniret werden können, hocherwähnter Prinzeßin Königlichen Hoheit nur allein und auf Lebens lang zu Ihrer Zierde und zu Ihrem Gebrauche gelassen werden, nach Ihrem, Gott gebe, lange entfernten Tode aber respective an Unsere Krone und an Unser Königliches Haus wiederum zurückfallen müssen.

Wenn bei dem Ableben des Prinzen N. N. aus dieser fürstlichen Ehe Kinder am Leben sind, so sollen dieselben als Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Preußen, unter Unserer, des Königs von Preußen, und Unserer Erben und Nachfolger in der Krone, Vormundschaft, und auf Unsere, des Königs von Preußen, und Unserer Erben und Nachfolger in der Krone, sowohl in Ansehung des Ortes, Ihres Aufenthaltes, als sonst überall zu treffende Anordnung, gebührend verpfleget, erzogen und der Verfassung Unseres Königlichen Hauses Preußen gemäß, versorget werden, ohne daß Ihre Königliche Hoheit die Prinzeßin aus Ihrem Witthum, oder aus Ihren sonstigen Einkünften Beiträge dazu zu leisten hat.

Das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler soll, nach dem Ableben der hohen Frau Wittwe, auf die aus dieser fürstlichen Ehe vorhandene Nachkommenschaft fallen und vererbet seyn; nämlich wenn der Prinz N. N. aus seiner fürstlichen Ehe mit der Prinzesßin N. N. Nachkommenschaft gewinnt, und diese den Prinzen und demnächst auch die Durchlauchtigste Prinzeßin überlebet, so soll das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler an die gedachte Nachkommenschaft, und nach deren Abgange, an die Krone Preußen verfallen und vererbet seyn, selbst in dem Falle, wenn die Kinder aus dieser fürstlichen Ehe, über kurz, oder lang, ohne Leibeserben zu gewinnen, versterben, oder wenn überhaupt die Nachkommenschaft aus fürstlicher Ehe verstirbet, ohne weitere Posterität zu hinterlassen.

Wenn der Prinz N. N. die Prinzeßin N. N. als Wittwe hinterläßt, aber aus seiner fürstlichen Ehe mit hochgedachter Prinzeßin keine Nachkommenschaft hinterläßt, oder wenn der hochgedachte Prinz N. N. die Prinzeßin N. N. als Wittwe, und aus dieser seiner fürstlichen Ehe Nachkommenschaft hinterläßt, welche aber bei Leben der fürstlichen Wittwe, Prinzessin N. N. mit Tode abgeht, ohne weitere Nachkommenschaft zu hinterlassen, alsdann soll das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler an Uns, den regierenden Fürsten, und an Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, jedoch erst nach dem Tode der Prinzeßin, zurückfallen und vererbet werden.

Artikel 8.

Wie es zu halten ist, wenn die durchlauchtigste Prinzessin den Wittwenstand verändert und mit Seiner Majestät des Königs von Preußen Bewilligung zu einer zweyten standesmäßigen Ehe schreitet.

Wenn die Durchlauchtigste Prinzeßin N. N. Ihren Wittwenstand verändert, und Sich anderweitig standesmäßig mit Unserer, des Königs von Preußen, Bewilligung vermählet; so höret das in dem vierten Artikel der gegenwärtigen Ehepacten verschriebene Witthum von jährlich dreißigtausend Thalern gänzlich auf, und cessiret sodann auch der Wittwensitz.

In Ansehung des Heyrathsgutes soll es im Falle der Veränderung des Wittwenstandes, durch eine mit Unserer des Königs von Preußen, Bewilligung geschlossene zweyte standesmässige Vermählung hochgedachter Prinzeßin folgendermaßen gehalten werden:

Wenn, zur Zeit dieser so oben beschriebenen zweyten Vermählung, Nachkommenschaft aus der fürstlichen Ehe des Prinzen N. N. mit der Prinzeßin N. N. vorhanden ist; so fällt sofort, bey dieser zweyten Vermählung der Prinzeßin, das halbe Heyrathsgut an die fürstliche Nachkommenschaft aus der Ehe des hochgedachten Prinzen mit der hochgedachten Prinzeßin, und die andere Hälfte des Heyrathsgutes wird an die Prinzeßin ausgezahlet.

Wenn zur Zeit der obbeschriebenen zweyten Vermählung, keine Nachkommenschaft aus der fürstlichen Ehe des Prinzen N. N. mit der Prinzeßin N. N. vorhanden ist; so soll sofort, bei der obbeschriebenen zweyten Vermählung der Prinzessin das ganze Heyrathsgut an die hochgedachte Prinzeßin ausgezahlet werden.

Artikel 9.

Letztwillige Verordnungen.

Es bleibet dem Prinzen N. N. jedoch mit Königlich Preußischem, von ihm spezialiter nachzusuchendem Consense, unbenommen, durch ein Testament, Codicill oder Schenkung von Todeswegen, die Prinzeßin zu bedenken; doch dass dadurch den Familien-Verträgen und den Verfassungen des Königlichen Hauses Preußen und den Rechten des Königs von Preußen und des Königlichen Hauses Preußen, wie auch den gegenwärtigen Ehepacten in nichts präjudiciret, oder zu nahe gehandelt werden.

Der von dem Prinzen N. N. vorstehendermaßen specialiter nachzusuchende Königlich Preußische Consens ist, zur Gültigkeit Seiner letztwilligen Verordnungen, nach der Verfassung des Königlichen Hauses Preußen erforderlich.

Die Durchlauchtigste Prinzeßin soll berechtigt seyn, über dasjenige Vermögen, was Sie, außer dem Heyrathsgute, etwan jetzo besitzet, oder künftig rechtlich besitzen wird, letztwillig zu verordnen, und dazu der Nachsuchung des Königlich Preußischen Consenses nicht bedürfen.

Diese letztwillige Verordnung soll aber sowohl überhaupt den gegenwärtigen Ehepakten, als insbesondere demjenigen nicht zuwiderlaufen, was diese Ehepakten in Ansehung des Heyrathsgutes festsetzen, auf welches Heyrathsgut eine letztwillige Verordnung der hochgedachten Prinzeßin und eine leztwillige Verordnung des hochgedachten Prinzen sich nicht erstrecken, vielmehr in Ansehung des Heyrathsgutes nur dasjenige gelten soll, was darüber die gegenwärtigen Ehepakten festsetzen.

Artikel 10.

Schulden.

Schulden soll und will der Prinz N. N. und soll und will die Prinzeßin N. N. nicht contrahiren. Dieses wird hiermit hausverfassungsmässig festgesetzt.

Ferner wird hierdurch festgesetzt, daß, in Ansehung der Schulden, welche dennoch Ein Theil von den beyden hohen Vermählten, oder beyde hohe Vermählten vor oder während der Ehe etwa contrahiren, keineswegs Ein Theil für die Schulden des anderen Theiles haften oder einstehen, vielmehr der Prinz von den Schulden, welche die Prinzeßin contrahiret, und die Prinzeßin von den Schulden, welche der Prinz contrahiret, ganz frei seyn soll.

Artikel 11.

Sterbefälle.

Wenn der Prinz N. N. vor der Prinzeßin N. N., oder die hochgedachte Prinzeßin vor dem hochgedachten Prinzen, nach ehelichen Beylager, vor Erlegung des Heyrathsgutes, mit Tode abgeht; so sollen nichts destoweniger diese Ehepakten getreulich erfüllet werden.

Wenn es sich aber zuträge, daß der Prinz N. N. oder die Prinzeßin N. N. bevor die Einsegnung geschieht, versterben würden, alsdann sollen diese Ehepakten ganz und gar ohne Kraft seyn und kein Theil soll das andere Theil deßhalb zu belangen haben.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Inhalt des ersten Bandes.

Die anhaltischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 3

I. Brüderlicher Erbtheilungs-Vertrag zwischen Herrn Johann Georgen, Christian Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt, vom 30. Junii 1603 25

II. Reiterirter Erb-Vertrag und Anticipirende Theilung derer Fürstl. Herrn Brüder zu Anhalt, benebst der Notul des Eydes, so die Unterthanen bei der Erbhuldigung thun sollen, vom 18. May 1606 32

III. Erbeinigung zwischen denen gesambten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anders betreffend, vom 15. April 1635 35

IV. Allgemeines Pactum successorium vom 22. Juni 1665, besonders darüber, wie nach Abgang einer fürstlichen Hauptlinie die übrigen succediren sollen, nebst kais. Bestätigung vom 23. September 1666 43

V. Fürstlicher Seniorats-Recess d. d. Cöthen, 23. April 1669 47

VI. Recess zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und denen sämbtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, wegen der unter dem Hertzogthum Magdeburg gelegenen Anhaltischen Lehen-Stücken, und was deme mehr anhängig, d. d. 7. Januar 1681 60

VII. Testament des Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau vom 29. März 1747 65

VIII. Testament des Fürsten Leopold Max zu Anhalt-Dessau, d. d. 4. Mai 1751 86

IX. Der zwischen der Kaiserin Catharina II. und dem hochfürstlichen Hause Anhalt am 22. November 1795 abgeschlossene Recess über das Allodium 98

X. Der zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem hochfürstlichen Hause Anhalt über Walternienburg am 15. Juni 1796 abgeschlossene Recess 104

XI. Der zwischen den drei regierenden hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt-Zerbst geschlossene Recess vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798 117

Seite
XII. Anhalt-Köthensches Haus- und Familien-Gesetz vom 24. Juli 1811 . 128
XIII. Testament des Erbprinzen Friedrich vom 19. December 1812, nebst väterlicher Bestätigung vom 19. Juli 1814 133
XIV. Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 4. Februar 1853 137
XV. Patent wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 22. Mai 1853 . . 141

Die badischen Hausgesetze.

Einleitung 147
I. Rudolfs des Aeltern, genannt der Wecker, und Rudolfs des Jüngern, Markgrafen von Baden, Erbvertrag von 1356 170
II. Einigungs- und Erbvertrag zwischen den Brüdern Bernhard und Rudolf, Markgrafen von Baden, von 1380 172
III. Testament Jacobs, Markgrafen von Baden, von 1453 174
IV. Testament Georg Friedrichs von Baden-Durlach, vom 17. November 1615 (Auszug) 194
V. Erbvertrag zwischen den beiden Badischen Linien von 1765 (Auszug) 198
VI. Grossherzoglich Badische Successions-Acte vom 10. Sept. 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herren Söhne zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich 199
VII. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Grossherzogthum Baden öffentlich bekannt gemacht und diese drei Herren, zeither Grafen von Hochberg, für Grossherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden 201
VIII. Grossherzoglich Badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. October 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grossherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden 202
IX. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die Frau Tochter zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich, Gräfin Amalie von Hochberg, zur Prinzessin zu Baden erklärt wird . . . 205
X. Staatsvertrag von Oestreich, Grossbritannien, Preussen und Russland mit Baden vom 10. Juli 1819 205
XI. Gesetz über die Civilliste vom 2. Nov. 1831 207
XII. Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 210

Die bayerischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 221

I. Tailbrieff zwischen Herzogen Rueprechten und Rudolphen von ir selbs und anstatt Rueprechten Weyl. Adolphen ihres Bruders Sune an ainem, dan Kayser Ludwigen von Rom und seinen Sunen andern Thails. ao. 1329 260

II. Tailbrief zwischen Stephan, Friedrich und Johannes Gebrüder Herzogen auf Bayrn de ao. 1392 265

III. Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Landantheil, und zugleich Primogenitur-Sanction von 1506 270

IV. Erbeinigung zwischen Pfalz und Bayern von 1724 279

V. Erbvertrag zwischen dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern und dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz von 1766 284

VI. Zweiter Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz von 1771 . . . 289

VII. Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz puncto constituti mutui possessorii von 1774 299

VIII. Der Ansbacher Vertrag vom 12. October 1796 300

IX. Königliches Familiengesetz vom 28. Juli 1808 312

X. Königliches Familiengesetz vom 18. Januar 1816 322

XI. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819 337

XII. Königliche Ratification des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten 348

XIII. Königliche Ratifikation des die Auslegung des Artikels VIII des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels 353

XIV. Dotation der Krone vom 1. Juli 1834 354

Die braunschweigischen Hausgesetze
(Hannover und Braunschweig).

Einleitung 365

I. Constitutio ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis de a. 1235 . . . 419

II. Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Magnus von Braunschweig vom 23. Juni 1355 über die Erbfolge im Herzogthum . . . 421

III. Zweiter Vertrag über die Erbfolge, insbesondere über die Individualsuccession vom 23. Juni 1355 423

IV. Vertrag zwischen den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, Herzögen zu Braunschweig und

Seite

Lüneburg, und der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums vom Jahre 1374 425
V. Erneuerung der im Jahre 1355 von Herzog Magnus errichteten Union und Disposition de non dividendo ducatu durch die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1394 . 427
VI. Das Pactum Henrico-Wilhelminum vom 16. Novbr. 1535 428
VII. Brüderliche Vereinbarung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann vom 15. April 1611, nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 29. October 1612 442
VIII. Haupttheilungsrecess vom 10. Decbr. 1636, nebst kaiserlicher Bestätigung vom 27. Aug. 1638 445
IX. Accidenzvertrag vom 10. Decbr. 1636 453
X. Testament des Herzogs Georg zu Lüneburg vom 20. März 1641 . . 461
XI. Kurfürst Ernst Augusts Primogeniturordnung mit der kaiserlichen Bestätigung vom 1. Juli 1683 474
XII. Die s. g. hannöverische Successionsakte von 1700 482
XIII. Grossbritannische Vermählungsacte von 1772 486
XIV. Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, vom 19. October 1831 488
XV. Königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover vom 19. Novbr. 1836 490

Inhalt des zweiten Bandes.

Die hessischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 4

I. Urkunden, die Erbverbrüderung Hessens mit Sachsen und Brandenburg betreffend, vom J. 1373—1614 36

II. Testament Philipps des Grossmüthigen vom 6. April 1562 50

III. Brüdervergleich oder Erbeinigung zwischen Wilhelm, Ludwig und Georg, allerseits Landgrafen von Hessen, vom 28. Mai 1568 72

IV. Erbstatut oder Primogeniturordnung der Söhne Georgs I., Landgrafen von Hessen-Darmstadt, vom J. 1606 86

V. Testament des Landgrafen Ludwigs V. oder des Getreuen von Hessen-Darmstadt vom 6. Okt. 1625 90

VI. Vertrag vom 12. Febr. 1627 zwischen den Söhnen des Landgrafen Moritz zu Hessen-Kassel und deren Mutter Juliane geb. Gräfin zu Nassau über das Rechtsverhältniss des Erstgeborenen zu seinen jüngeren Brüdern 101

VII. Kaiserliches Diplom vom 8. Juni 1628 über die in der Hessen-Kasselschen Linie errichtete Primogenitur 107

VIII. Vertrag zwischen Amalia Elisabeth, Landgräfin und Regentin zu Hessen-Kassel und Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt vom 14. April 1648 111

IX. Vertrag zwischen der Krone Preussen und dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel vom 26. März 1873 121

Die lippischen Hausgesetze (Lippe und Schaumburg-Lippe).

Einleitung 132

I. Pactum unionis von 1366 147

II. Kaiserliche Bestätigung des Pacti unionis von 1521 149

Seite

III. Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechtes von 1593—1626 . . 150
IV. Testament des Grafen Simon VI. von 1597 155
V. Testament des Grafen Philipp zu Schaumburg-Lippe von 1668 . . 164
VI. Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechtes in der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils von 1687 170
VII. Gräflich Lippischer Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762 zwischen der regierenden Linie zu Detmold und den erbherrlichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld nebst der von den Ständen überommenen Garantie vom 26. Mai 1762 173
VIII. Kaiserliches Reichshofrathsrescript in der Ehesache des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe mit der Elisabeth Christine Kellner vom 19. Okt. 1786 178
IX. Verzichts- und Alimentationsvertrag des Grafen Ludwig Heinrich mit seinen Geschwistern und Agnaten vom 11. Mai 1787 179

Die mecklenburgischen Hausgesetze.

Einleitung 188
I. Constitutio Ducatus Megalopolensis de a. 1348 206
II. Der Wittstocker Vertrag vom 12. April 1442 mit den ergänzenden Urkunden 208
III. Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 8. März 1701; nebst der kaiserlichen Confirmation vom 26. März 1761 221
IV. Fürstbrüderlicher Unionsvergleich ratione juris primogeniturae et apanagii vom 31. Januar 1707 231
V. Erläuterungsvertrag über den Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755 236
VI. Urkunden, die Annahme der Grossherzoglichen Würde betreffend von 1815 240
VII. Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Hausgesetz vom 23. Juni 1821 242
VIII. Zusatzverordnung zum Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausgesetze vom 15. Oct. 1871 245
IX. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung betreffend die Aufnahme der Grossherzoglichen Testamente vom 1. Juli 1876 248

Die reussischen Hausgesetze.

Seite

Einleitung 252

I. Der Geschlechtsrecess sämmtlicher Herrn Reussen von Plauen vom 10. November 1668 266

II. Nebenvertrag des Reussischen Hauses vom 13. November 1668 . . 319

III. Disposition Herrn Heinrichs I. j. L. Reuss Grafen und Herrn zu Plauen vom 1. Dec. 1679 323

IV. Testament Herrn Heinrichs I. j. L. Reuss Grafen und Herrn von Plauen vom 25. Mai 1687, nebst Codicill vom 10. Mai 1690 330

V. Hausvertrag vom 3., 4. und 5. Septemb. 1690 337

VI. Beschluss der drei regierenden Herren Heinrichs LXII. zu Schleiz, Heinrichs XX. zu Greiz und Heinrichs LXXII. zu Reuss-Lobenstein-Ebersdorf, die Genehmigung der Ehen betreffend 356

VII. Hausstatut vom 1. Dec. 1858 sammt Nachtragsstatut vom 6. August 1861, den Eintritt der Volljährigkeit bei den Mitgliedern des fürstlichen Hauses Reuss j. L. betreffend 357

VIII. Promemoria des regierenden Fürsten Heinrichs LXVII. vom November 1860 an den Chef des Köstritzer Hauses Fürsten Heinrich LXIX. gerichtet, die Führung der Prädikate „Fürst" und „Prinz" betreffend 358

Die oldenburgischen Hausgesetze (Holstein-Gottorp).

Einleitung 364

I. Primogeniturstatut für die gottorpischen Linie des oldenburgischen Gesammthauses vom 9. Januar 1608 388

II. Kaiserliches Privilegium über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des regierenden Herzogs vom 4. Mai 1646 394

III. Testament des Herzogs Hans, Bischofs von Lübeck, d. d. Eutin den 20. Juli 1654 396

IV. Testament des Herzogs Christian August, Bischofs von Lübeck, d. d. Eutin den 4. Febr. 1726 405

V. Provisorischer Traktat zwischen Ihrer Kaiserlich Russischen und Königlich Dänischen Maj. d. d. Kopenhagen vom 11./22. April 1767, den Austausch des gottorpschen Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend 412

VI. Definitivtraktat zwischen Sr. Maj. dem Könige von Dänemark und Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Grossfürsten Thronfolger, d. d. Zarsko-Selo den 21. Mai/1. Juni 1773 428

VII. Cessionsurkunde Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossfürsten Paul Petrowitsch der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Fürstbischof Friedrich August von Lübeck vom 8./19. Juli 1773 439

Seite

VIII. Cessionsakte Sr. Maj. Kaiser Alexanders I. von Russland über die Herrschaft Jever vom 18. April 1818 442

IX. Vereinbarung zwischen S. Königl. Hoheit dem Grossherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Grossherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens 444

X. Vertrag betr. den Verzicht Oldenburgs auf alle Rechte auf Schleswig-Holstein und Gebietsabtretungen von Seiten Preussens vom 27. Sept. 1867 450

XI. Hausgesetz für das grossherzoglich oldenburgische Haus vom 1. Sept. 1872 452

XII. Geschäftsordnung für den Familienrath des grossherzoglichen Hauses vom 2. April 1873 478

XIII. Instruktion für die Hausfideikommiss-Direktion vom 2. April 1873 . 481

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Wo
Fä
7
1 E. Stunde

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser

Bd.: 3

1883

J.publ.g. 741 ph-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635956-4